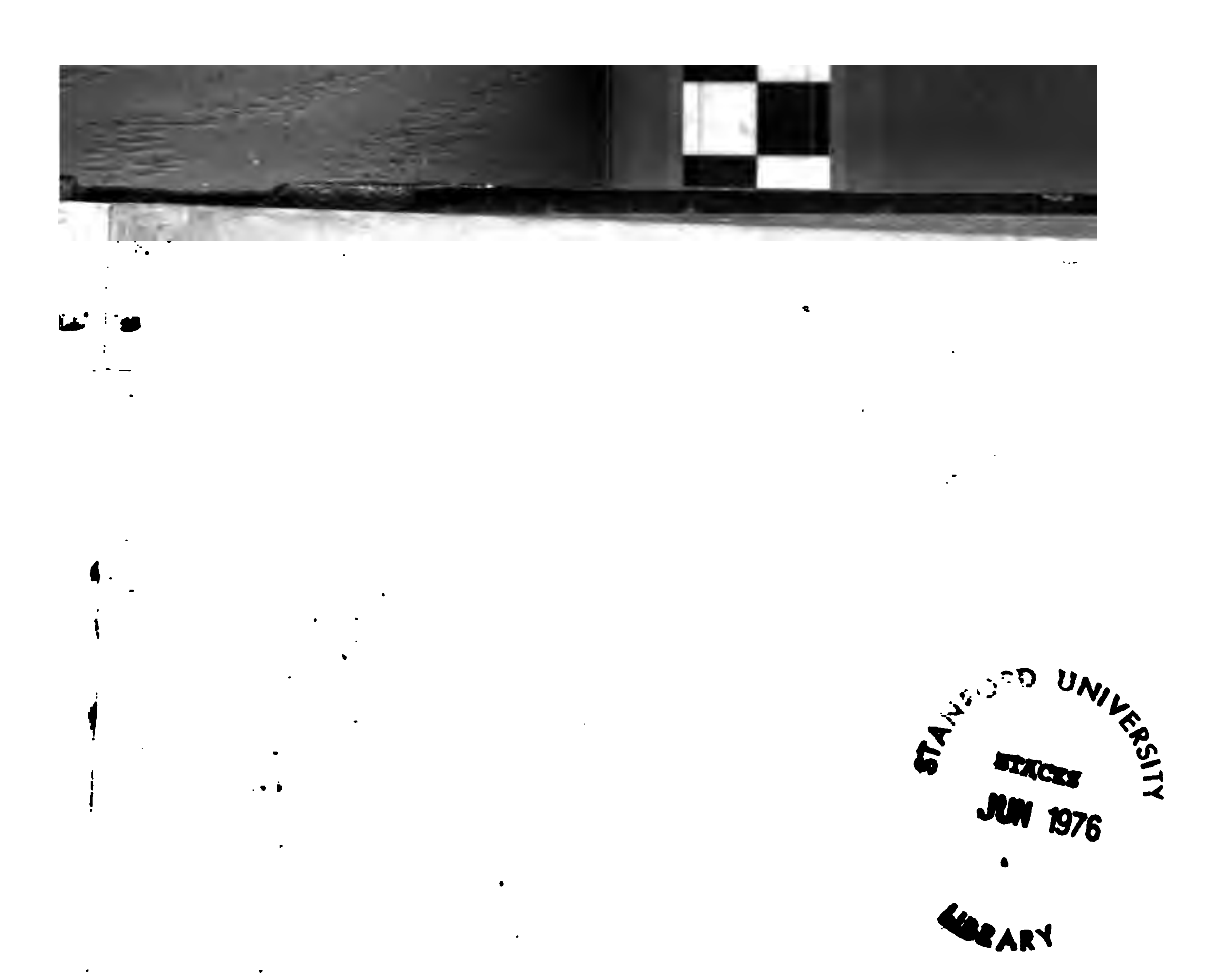


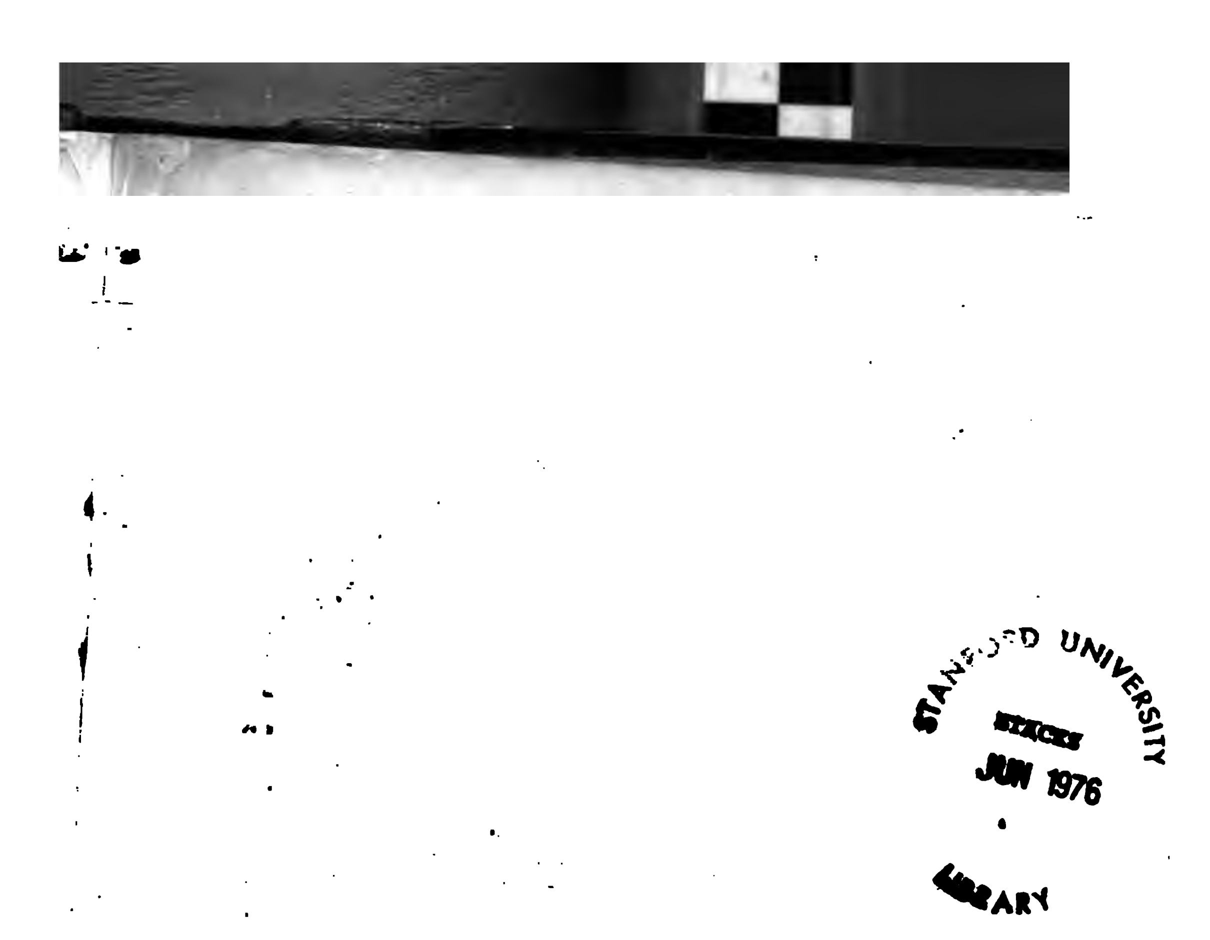



Ausgeschieden


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES









Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1885.

Potsdam, 1885.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)





Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1885

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Königlichen Bezirks-Ausschusses durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben St. S. d. R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin durch die Buchstaben E. B. D. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. B. D. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. B. D. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt durch die Buchstaben E. B. D. E., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. durch die Buchstaben E. B. D. F., die der Königlichen Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch die Buchstaben B. H. E., die des Herrn Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1882.				
Juli 13.	— —	Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, betr. die Aufnahme in die Anstalt.	3	16/18
1884.				
Aug. 16.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betr. den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littr. B. auf Gut Zaumgarten.	2	8
- 25.	1. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	1	3
- 27.	2. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	1	3
Oktb. 7.	O. Pr.	Sparkasse der Stadt Putlitz	13	127/131
Nov. 15.	2. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	10	92/93
- 22.	1. D. d. R. B.	Aushändigung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten	6	51
Dec. 1.	— —	Königl. Amtsgericht II. Berlin, betr. die Führung der Handels- rc. Register für 1885.	1	4
- 8.	1. M.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen	1	1
- 10.	1. O. B. A.	Allgemeine Berg-Polizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königl. Ober-Bergamts zu Halle a. S.	Extrabeilage zum 7ten Stück.	
- 13.	1. P. Pr.	Die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg	1 nebst Extrabeilage.	3
- 16.	2. M.	Ergänzung der Anweisung bezüglich der Kranken-Versicherung der Arbeiter.	1	1
- 22.	— —	Königl. Amtsgericht I. Berlin, betr. die Führung der Handels- rc. Register für 1885.	1	4
- 23.	4. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in der Landarmen- und Korrektions-Anstalt in Prenzlau.	1	3

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 24.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadt-Anleihescheine der Stadt Pritzwalk im Betrage von 100,000 Mark.	6	41/43
- 24.	1. R.	Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainenfiskus haften, gegen Feuersgefahr.	1	1/2
- 24.	2.E.B.D.B.	Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif	1	3/4
- 25.	1.E.B.D.E.	Abend-Lokalzüge zwischen Berlin und Groß-Lichterfelde	1	4
- 27.	2. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	2/3
- 27.	3. R. Pr.	Ermittelung des Ernte-Ertrages im Jahre 1884	1	3
- 27.	5. R. Pr.	a) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Bernau und Mariendorf b) Tödtung eines tollen Hundes auf der Domaine Hartefeld	1	3
- 27.	11. R. Pr.	Tödtung eines rotzverdächtigen Pferdes zu Rixdorf	2	6
- 27.	3. R.	Turnlehrerinnen-Ausbildung	2	6/7
- 27.	1. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Freienwalde a. O. Gemeindebezirks-Veränderung	2	7
- 28.	1. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1884 beobachteten Wasserstände.	1	2
- 28.	2. P. Pr.	Bestimmungen für die Innung „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin" bezüglich des Lehrlingswesens.	2	7
- 29.	2. R.	Ministerial-Erlaß über die Beilegung des Amtscharakters „Königl. Rentmeister".	2	6
- 29.	2. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Beeskow. Nachweisung der genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen.	3	16
- 30.	6. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Wustermark	1	3
- 30.	8. R. Pr. u. P. Pr.	Arznei-Taxe für 1885	2	5
- 30.	9. R. Pr.	Ausübung der Fischerei während der Frühjahrs-Schonzeit	2	5/6
- 30.	6. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke in dem Hause Müllerstraße Nr. 26a in Berlin.	3	14/15
- 30.	1. E. B. D. Br.	Neue Tarifhefte für den Französisch-Belgisch-Deutsch-Russischen Verband.	2	7
- 30.	— —	Königl. Amtsgericht Angermünde, betr. die Führung der Handels- rc. Register für 1885.	2	10
- 31.	10. R. Pr.	Schifffahrtssperre an der Spandauer Schleuse	2	6
—	1.E.B.D.B.	Eröffnung der Station Thiergarten für den Lokal-Personen-Verkehr der Berliner Stadt- und Ringbahn.	1	3
1885.				
Jan. 2.	7. R. Pr u. P. Pr.	Verloosung von Pferden rc. in Stettin	2	5
- 2.	3.E.B.D.B.	Tarif für den Güter-Verkehr	2	7
- 3.	7. P. Pr.	Eröffnung der in dem Hause Belleallianceſtraße Nr. 75 in Berlin eingerichteten Apotheke.	3	15
- 3.	14. P. Pr.	Die Aktien-Gesellschaft für Vermittelung zur Wiedererlangung verlorener Gegenstände „Eureka" zu Brüssel.	4	23/29
- 3.	1. Ko.	Eine beabsichtigte Parochial-Veränderung	3	15
- 3.	2. Ko.	Eine beabsichtigte Parochial-Veränderung	4	29
- 3.	3. Ko.	Eine beabsichtigte Parochial-Veränderung	5	34
- 3.	— —	Königl. Amtsgericht Luckenwalde, betr. die Führung der Handels- rc. Register für 1885.	2	10
- 3.	— —	Königl. Landstallmeister Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt, betr. die Stationirung der Landbeschäler.	3	18/19

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 4.	3. M.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	2	5
- 4.	1. O. P. D. 2. O. P. D. 7. O. P. D.	Anmeldung der herzustellenden neuen Anschlüsse an die Stadtfernsprech-Einrichtungen in Potsdam, Köpenick und Steglitz.	3 5 7	15 34 65
- 6.	18. R. Pr. u. P. Pr.	Form der ärztlichen Atteste der Medicinalbeamten	3	12/13
- 6.	3. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	3	14
- 6.	4. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für December 1884	3	14
- 6.	5. P. Pr.	Verbot des Einsammelns von Geldbeiträgen durch Verkauf von Miniatur-Photographien Lassalle's.	3	14
- 6.	8. P. Pr.	Eröffnung der in dem Hause Köpnickerstraße Nr. 143 eingerichteten Apotheke.	3	15
- 6.	1.K.d.S.P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	3	15
- 7.	4. R.	Benennung des Förster-Etablissements Lenzenbude mit dem Namen „Bismarck".	3	14
- 8.	12. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Pferden 2c. in Frankfurt a. M.	3	11
- 8.	13. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Pferden 2c. in Berlin	3	11
- 8.	14. R. Pr.	Konsulate für Belgien und Portugal	3	11
- 8.	15. R. Pr.	a) Tödtung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes in Senzke b) Ausbruch des Milzbrandes und der Maulseuche in Döberitz resp. auf Rittergut Kleffen. c) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Rittergut Birkholz und der Räude in Niederschönhausen.	3	11
- 8.	4.E.B.D.B.	Neue Ausnahme-Frachtsätze für Eisen und Stahl 2c.	3	16
- 9.	16. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Abbau Herrlichenrath	3	11
- 9.	9. P. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der Schönhauser Allee Nr. 44 in Berlin.	3	15
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 50 und 51 des Centralblatts für 1884.	2	8/10
Jan. 10.	17. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Gut Zichow und in Wilhelmshayn.	3	11
- 10.	13. P. Pr.	Nachtrag zu den Verfassungs-Artikeln der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.	4	22/23
- 10.	2.K.d.S.P.	Aufgebot eines Staatsschuldscheins	3	15/16
- 10.	3.K.d.S.P.	Aufgebot eines Staatsschuldscheins	3	16
- 10.	1. G. K.	Wahl von Kreisverordneten für den Kreis Angermünde	6	56
- 10.	2. E. B. D. Br.	Ermäßigung der Ausnahmetarifsätze für Cement	4	30
- 12.	6.E.B.D.B.	Deutsch-Ungarischer Eisenbahn-Verband	4	30
- 13.	19. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat December 1884	3	12/13
- 13	20. R. Pr.	Verloosung von Pferden 2c. in Quedlinburg	4	21
- 13.	22. R. Pr.	a) Tödtung eines tollen Hundes in Spandau b) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Dyrotz c) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Biesdorf.	4	21
- 13. - 13.	10. P. Pr. 11. P. Pr.	Verbot von Druckschriften	4	22
- 13.	3. E. B. D. Br.	Tarifänderung	4	30

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 26.	31. R. Pr.	Verloosung von Pferden ꝛc. in Cassel	5	33
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 52 des Centralblatts für 1884.	4	31/32
Jan. 26.	34. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Tremmen	5	34
- 26.	15. P. Pr.	Verleihung einer Konzession zur Anlegung einer 3. Apotheke in Charlottenburg.	6	50
- 26.	4. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	6	51
- 27.	37. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	6	49
- 27.	41. R. Pr.	a) Erlöschen der Rotzkrankheit auf Gut Herzfelde b) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Merzdorf und Dalldorf	6	50
- 27.	3. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe	6	50/51
- 28.	35. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1884 beobachteten Wasserstände.	6	43
- 28.	42. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf dem Rieselgute Falkenberg und Erlöschen derselben auf dem Rieselgute Malchow. b) Rotzkrankheit in Brandenburg	6	50
- 29.	40. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Wegfall zweier Polizei-Verordnungen	6	49/50
- 29.	43. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes in Döberitz	6	50
- 30.	1. O. Pr.	Einberufung des 11. Provinzial-Landtages	6	43
- 30.	16. P. Pr.	Die den Baugesuchen beizufügenden Situationspläne	6	50
- 30.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Sommer-Semester 1885.	7	66/67
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 1, 2 und 3 des Centralblatts für 1885.	5	36/40
Jan. 31.	39. R. Pr.	Das Argentinische Consulat	6	49
- 31.	44. R. Pr.	Erlöschen des Bläschen-Ausschlages in Streganz	6	50
- 31.	46. R. Pr.	Die in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke.	7	57/59
- 31	4. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	7	64
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Forst-Akademie Eberswalde im Sommer-Semester 1885.	6	53
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen am Königlich pomologischen Institut in Proskau im Sommer-Semester 1885.	6	53
Febr. 2.	18. P. Pr.	Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.	7	63
- 2.	19. P. Pr.	Ertheilung einer Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.	7	63
- 3.	49. R. Pr.	a) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Rittergut Birkholz und Rittergut Kleffen. b) Rotzkrankheit in Weißensee	7	59
- 3.	17. P. Pr.	Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst.	7	60/62
- 3.	5. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	7	64
- 4.	50. R. Pr.	Ausbruch der Schafpocken in Krangen	7	59
- 4.	51. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit in Rixdorf	7	59
- 4.	56. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstelle	8	73
- 5.	45. R. Pr.	Oeffnung der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Potsdam	7	57
- 5.	6. O. P. D.	Unanbringliche Packete	7	64/65
- 5.	8. E. B. D. B.	Ausnahmetarif für Eisen	7	65
- 5.	5. E. B. D. Br.	Ausgabe von Billets ohne Koupons	7	65

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 2.	72. R. Pr.	Aenderung von Geschäftskreisen der Baubeamten im Regierungsbezirk Potsdam.	10	90/91
- 2.	73. R. Pr.	Verordnung, betr. die Aenderung von Dampfkessel-Revisions-Bezirken im Regierungs-Bezirk Potsdam.	10	91/92
- 2.	77. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Kunstwerken	11	100
- 2.	1. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann nebst dessen Ehefrau zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in einem Grubenfelde in den Gemarkungen Prädikow und Prötzel.	11	103/104
- 2.	13. E. B. D. B.	Ausnahme-Tarif für Eisen und Stahl	11	104
- 3.	2. O. B. A	Erlöschen der Befugniß des Königl. Markscheiders z. D. Petri zu Fürstenwalde zur Ausführung von Markscheiderarbeiten.	11	104
- 4.	74. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Pferden 2c. in Neu-Brandenburg	11	99
- 4.	78. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Gut Brusendorf und in Hoppenrade und Erlöschen derselben in Tremmen.	11	100
- 4.	24. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	11	102
- 4.	7. K. d. S. P.	Aufgebot eines Staatschuldscheins	11	103
- 4.	3. D. d. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen 2c.	11	103
- 4.	5. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Belzig. Nachweisung der genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.	15	150
- 5.	11. E. B. D. Br.	Außerkrafttreten von Frachtsätzen für Holz-, Getreide- und Spritsendungen.	11	104
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 4 bis einschließlich 8 des Reichsgesetzblatts für 1885.	10	89
März 6.	8. R.	Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Potsdam.	11	101
- 6.	23. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für Februar 1885	11	102
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 6 und 8 des Centralblatts für 1885.	10	94/98
März 7.	75. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1885 beobachteten Wasserstände.	11	99
- 7.	79. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Dominium Schönfeld	11	100
- 7.	26. P. Pr.	Anlage neuer Apotheken in Berlin	12	108
- 8.	3. M.	Umwandlung der Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ procentigen konsolidirten Staatsanleihe in solche der 4procentigen konsolidirten Staatsanleihe.	12	107/108
- 8.	4. M.	Ankauf von Remonten für 1885	14	133
	5. M.	Desgl.	16	151
	6. M.	Desgl.	17	161
	7. M.	Desgl.	18	176
	9. M.	Desgl.	19	181
	11. M.	Desgl.	21	201
	14. M.	Desgl.	28	275
	15. M.	Desgl.	30	295
	16. M.	Desgl.	33	315
- 8.	10. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	12	108
- 9.	76. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat Februar 1885	11	100/101
- 9.	80. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Gut Blankenfelde	11	100

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 14.	25. E. B. D. Br.	Ausgabe von kombinirbaren Rundreise-Billets zu Rundreisen durch Deutschland, Holland, Belgien, Oesterreich, Ungarn und Rumänien zu ermäßigten Preisen.	17	167/168
- 15.	13. R.	Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domainenfiskus haften, gegen Feuersgefahr.	17	165
- 15.	26. E. B. D. Br.	Nachtrag 14 zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin.	17	168
- 16.	103. R. Pr.	Schifffahrtssperre auf der Spree	17	162
- 16.	104. R. Pr.	Verbot eines sozialdemokratischen Flugblatts	17	162
- 16.	108. R. Pr.	Veranstaltung einer Geldlotterie für die Zwecke der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz.	17	164
- 16.	111. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	17	164
- 16.	32. P. Pr.	Verbot einer Flugschrift	17	166
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 10 des Reichsgesetzblatts für 1885.	16	151
—	— —	Desgl. von Stück 7 bis einschließlich 9 der Gesetz-Sammlung	16	151
April 17.	106. R. Pr.	Aenderung der Oeffnungszeiten für die Eisenbahnbrücken über die Havel bei Potsdam und Werder.	17	163
- 17.	109. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Kunstgegenständen in Baden-Baden	17	164
- 17.	R. Pr.	Kommunalbezirks-Veränderung	17	174
- 17.	36. P. Pr.	Beförderung von Auswanderern	18	179
- 17.	9. H. V. 15. H. V. 19. H. V.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	17 26 35	166 259 331
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 13 und 14 des Centralblatts für 1885.	16	157/160
April 18.	8. M.	Kündigung der zur Baarzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen der $4^{1}/_{2}$procentigen konsolidirten Staatsanleihe.	18	176
- 18.	105. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1885 beobachteten Wasserstände.	17	162
- 18.	113. R. Pr.	a) Aufhebung der Hundesperre in Spandau b) Erlöschen der Klauenseuche ebendaselbst.	17	165
- 18.	4. Ko.	General-Kirchen-Visitation in der Diözese Beeskow	19	183
- 19.	17. E. B. D. B.	Nachtrag I. zum Theil II. Heft 1, 2 und 3 des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verband-Tarifs.	17	166/167
- 20.	114. R. Pr.	Rotzkrankheit in Schweinrich	17	165
- 20.	14. R. 16. R.	Bestimmungen, den Eintritt in die Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin betreffend.	17 18	165/166 179
- 20.	35. P. Pr.	Verbot der Annahme von Lehrlingen durch Perrückenmacher und Friseure in Berlin, welche nicht der dortigen Innung angehören.	18	179
- 20.	— —	Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Einrichtung von Krankenkassen für die Arbeiter im Bereiche der Elbstrom-Bauverwaltung.	19	184
- 21.	120. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Rittergut Stolpe und in Flatow.	18	178
- 21.	4. D. d. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	18	180
- 22.	115. R. Pr.	Verloosung landwirthschaftlicher und gewerblicher Gegenstände in Zerbst.	18	176/177

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 5.	8. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	20	195
- 5.	9. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	20	195
- 5.	10. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin	20	195
- 5.	11. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	20	195
- 5.	12. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	20	195/196
- 5.	13. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	20	196
- 5.	12. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	20	196
- 5.	30. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Thiere und Gegenstände	20	196/197
- 6.	121. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat April 1885	19	182/183
- 6.	40. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für April 1885	20	191/192
- 6.	17. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	20	193
- 7.	14. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten	21	204
- 7.	32. E. B. D. Br.	Ausgabe von Extra-Retourbillets zum Besuch der internationalen Ausstellung von Betriebs- rc. Maschinen in Königsberg i. Pr.	20	198
- 7.	33. E. B. D. Br.	Ausnahme-Tarif für den Transport von Salz aller Art	21	204
- 7.	— —	Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Kommission zu Schwerin, betr. Schifffahrtssperre auf der Elbe.	23	228
- 8.	124. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Gegenständen im Architekten-Verein zu Berlin	20	191
- 8.	126. R. Pr.	Bläschen-Ausschlag in Brück	20	191
- 8.	4. E. B. D. M.	Frachtkredite für Kohlen-Transporte nach Berlin	20	196
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 16 und 17 des Centralblatts für 1885.	19	185/189
Mai 9.	42. P. Pr. 44. P. Pr. 47. P. Pr.	Wollmarkt in Berlin	20 21 22	192 203 214
- 11.	34. E. B. D. Br.	Nachtrag V. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif Theil I.	21	204
- 12.	18. R.	Erhebung der direkten Staatssteuern	21	202
- 12.	37. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	21	206
- 13.	M.	Allerhöchster Erlaß, betr. Uebertragung des Baues und demnächstigen Betriebes mehrerer neuer Eisenbahnlinien an die einzelnen Betriebsämter.	23	223/224
- 13.	128. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Spiritus auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.	21	202/203
- 13.	46. P. Pr.	Auswanderung nach Australien und Amerika	21	203
- 13.	49. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß, betr. Einrichtung eines durchgehenden Pferdebahnbetriebes aus dem Innern der Stadt Berlin nach dem Stadtbahnhof „Zoologischer Garten".	22	214
- 13.	19. O. P. D.	Unanbringliche Packete	21	203/204
- 14.	36. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	21	205
- 15.	129. R. Pr.	a) Erlöschen der Lungenseuche auf den Rittergütern Bruchhagen und Görlsdorf. b) Rotzkrankheit in Birkholz und Friedrichsfelde	21	203

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 15.	17. R. 21. R. 23. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844.	21 27 33	201/202 267 316
- 16.	127. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1885.	21	202
- 16.	5. D. d. R. B. 7. D. d. R. B. 9. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	22 26 36	214/215 259/260 335/336
- 16.	22. E. B. D. B.	Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr	22	216
- 16.	3. L. D.	Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg	22 nebst Extra-Beilage	217
- 18.	6. D. d. R. B.	Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen	22	215
- 18.	— —	Regierung zu Bromberg. Offene Kreisphysikatsstelle	22	219
- 19.	2. L. D.	Nachtrag zu dem Reglement zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Brandenburg.	22	217
- 20.	131. R. Pr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim.	22	211/214
- 20.	39. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Tarifen	22	216
- 20.	8. K. A.	Kreisausschuß Teltow'schen Kreises zu Berlin. Veränderung von Kreisgrenzen.	23	227
- 20.	— —	Königl. Aichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Ermittelung des Raumgehalts von Faßkörpern durch das Aichungsamt zu Oderberg i. M.	23	228
- 21.	4. L. D.	Pferde- und Rinderzählung	22	218
- 21.	10. K. A.	Kreisausschuß zu Belzig. Nachweisung der genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.	23	227
- 22.	133. R. Pr.	Chausseegelderhebung auf verschiedenen Kreis-Chausseen des Kreises Osthavelland.	23	225
- 22.	48. P. Pr.	Warnung vor einem Geheimmittel	22	214
- 22.	38. E. B. D. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	22	216
- 22.	40. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	23	227
- 22.	41. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets	23	227
—	— —	Geschenke an Kirchen rc.	21	206/208
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 18 des Centralblatts für 1885.	21	208/210
Mai 23.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Zossen.	26	253/255
- 23.	130. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	22	211
- 23.	132. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes auf dem Gute zu Bötzow	22	214
- 25	12. M.	Polizei-Verordnung für die Eisenbahn von Perleberg über Pritzwalk nach Wittstock.	23	224/225
- 25.	5. E. B. D. E.	Umtausch 5- oder 4½procentiger Prioritäts-Obligationen mit 4procentigen.	22	216/217

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 25.	— —	Oberpräsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg, betr. die Verwaltung der Strom- und Schifffahrts-Polizei auf dem Plauer Kanal.	25	252
- 26.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betr. die 38. Verloosung von Pfandbriefen Littra B.	23	227/228
- 27.	134. R. Pr.	General-Konsulat für Amerika	23	225
- 27.	137. R. Pr.	Ausbruch der Lungenseuche auf Gut Falkenberg	23	226
- 27.	9. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Nauen. Kommunalbezirks-Veränderung	23	227
- 28.	135. R. Pr.	Erlöschen einer Konzession als Auswanderungs-Unternehmer	23	225/226
- 28.	8. D. d. R. B.	Ausreichung von Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten	30	296
- 29.	6. O. Pr.	Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinzial-Landtages.	24	231
- 29.	20. R.	Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.	23	226
- 29	50. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	23	226
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 19 des Centralblatts für 1885.	22	219/222
—	— —	Geschenke an Kirchen rc.	22	222
Mai 30.	136. R. Pr.	Oeffnen der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havel bei Spandau	23	226
- 30.	138. R. Pr.	Bläschen-Ausschlag im Brandenburgischen Landgestüt zu Lumlosen, in Lütkewisch und Müggendorf.	23	226
Juni 1.	4. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Königlichen Domainenpächter Walter Brückner auf Domaine Hammer bei Liebenwalde zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Ortlieb".	24	235
- 1.	5. O. B. A.	Desgl. „Ottomar"	24	235
- 1.	44. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Deutschen Güter-Tarif	24	236
- 1.	11. L. D.	Nachweisung der vom 1. April 1884 bis zum 31. März 1885 vereinnahmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge und gezahlten Wittwen- und Waisengelder.	25	243
- 2.	13. M.	Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.	26	255/256
- 2.	51. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Dampfschifffahrt auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal.	24	232/233
- 2.	23. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Tourbillets nach Seebad Warnemünde	24	235
- 3.	139. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1885 beobachteten Wasserstände.	24	231
- 3.	20. O. P. D. 22. O. P. D. 25. O. P. D.	Erweiterung von Fernsprech-Einrichtungen in Potsdam, Cöpenick, Groß-Lichterfelde und Steglitz.	24 25 26	234 242 258
- 3.	21. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Schönermark	24	234
- 3.	42. E. B. D. Br.	Kleinvieh-Transport	24	235/236
- 3.	45. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	24	236
- 4.	141. R. Pr.	Neubau der Charlottenburger Thorbrücke in Spandau	24	232
- 4.	142. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Potsdam und Werder.	24	232
- 4.	43. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	24	236

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Aug. 7.	189. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Carolinenhof	33	316
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 29 und 30 des Centralblatts für 1885.	32	311/313
Aug. 8.	8. O. Pr.	Eröffnung der Jagd auf Rebhühner für den Bezirk des Stadtkreises Berlin.	33	315
- 8.	67. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	33	317
- 10.	40. O. P. D.	Aenderung des Bestellbezirks der Postämter Weißensee und Friedrichsfelde	34	325
- 10.	— —	Regierungspräsident zu Frankfurt a. O. Betreffend die Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals und der Fürstenwalder Schleuse.	34	327
- 11.	19. M.	Volkszählung am 1. December 1885	37	339
- 11.	21. M.	Polizei-Verordnung über die Schifffahrt auf der Oder	45	413/418
- 11.	191. R. Pr.	a) Erlöschen der Milzbrandseuche in Paretz und Bötzow b) Erlöschen der Rotzkrankheit in Jüterbog	34	325
- 12.	194. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat Juli 1885	34	326/327
- 13.	190. R. Pr.	Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Oranienburg über Germendorf bis zur Grenze mit dem Kreise Osthavelland.	34	325
- 13.	192. R. Pr.	Milzbrand in Tietzow	34	325
- 13.	8. Ko.	Umpfarrungsdekret	35	330/331
- 14.	16. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	34	325/326
- 14.	66. E. B. D. Br.	Verband-Güter-Tarif im Deutsch-Polnischen Verbande	35	331/332
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 31 und 32 des Centralblatts für 1885.	33	321/324
Aug. 15.	41. O. P. D.	Errichtung einer Reichstelegraphen-Anstalt in Karstedt	34	325
- 15.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien in Breslau, betreffend den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littra B.	35	332
- 17.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Kreis-Chausseen des Kreises Niederbarnim.	37	339
- 17.	193. R. Pr.	Ausbruch der Räude in Neuendorf bei Teupitz und Erlöschen des Milzbrandes auf der Domaine Kienberg.	34	325
- 18.	196. R. Pr.	Standesamtsbezirks-Veränderung	35	330
- 19.	17. M.	Ergänzungs-Bestimmungen zu der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter erlassenen Anweisung vom 26. November 1883.	36	333
- 19.	42. O. P. D.	Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Tasdorf	35	330
- 19.	9. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk in Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Hammer".	36	336
- 20.	197. R. Pr.	Benennung einer Eisenbahn-Haltestelle im Kreise Angermünde	35	330
- 20.	69. P. Pr.	Aufgebot der Kautionen zweier Auswanderungs-Agenten	35	330
- 20.	67. E. B. D. Br.	Ausnahme-Tarif für Spiritus und Sprit zum See-Export	35	332
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 27 bis einschließlich 29 der Gesetz-Sammlung für 1885.	34	325
Aug. 21.	18. M.	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung vom 28. Mai 1885.	36	333/334
- 21.	195. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1885 beobachteten Wasserstände.	35	329
- 21.	198. R. Pr.	Zolltarife	35	330
- 21.	68. P. Pr.	Verbot der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands	35	330
- 21.	68. E. B. D. Br.	Haltestelle Rybno	36	336

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seitenzahl des Amts-Blatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 33 des Centralblatts für 1885.	34	328
Aug. 22.	17. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	35	331
- 22.	37. E. B. D. B.	Sonntags-Extrazug von Berlin nach Oranienburg	35	331
- 23.	69. E. B. D. Br.	Personenzug Nr. 12 Landsberg-Berlin	36	336
- 24.	202. R. Pr.	Gesuche, deren Erledigung zur Zuständigkeit der Kaiserlichen Konsulate gehört.	37	341
- 25.	38. E. B. D. B.	Personen- und Gepäck-Abfertigung zwischen Lubliniß einerseits und Görlitz und Berlin andererseits.	36	336
- 27.	R. Pr.	Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. das Verdingungswesen, vom 17. Juli 1885.	Extrablatt zum 36sten Stück.	
- 27.	25. R.	Bezeichnung der Feldmesser als Landmesser	37	340/341
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 26 des Reichs-Gesetzblatts für 1885	35	329
—	— —	Desgl. von Stück 30 der Gesetz-Sammlung für 1885	35	329
Aug. 28.	201. R. Pr.	a) Räude in Sachsenhausen b) Erlöschen der Räudekrankheit in Cremmen c) Erlöschen des Milzbrandes in Tietzow und in Carolinenhof	36	334/335
- 28.	10. D. d. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen ꝛc.	37	344
—	36. E. B. D. B.	Eröffnung der Haltestelle Saaten-Neuendorf	35	331
Aug. 28.	70. E. B. D. Br.	Ausnahme-Tarif für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen und Kokes.	36	336/337
- 29.	199. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	36	334
- 29.	200. R. Pr.	Hebammen-Lehrkursus des Jahres 1885/86	36	334
- 30.	43. O. P. D.	Unanbringliche Packete	37	343/344
- 31.	8. St. S. d. R. P. A.	Packet-Verkehr mit Frankreich	37	342
—	2. E. B. D. F.	Herbst-Verkehr	37	344/345
Sept. 1.	R. Pr.	Belobigung	37	345/346
- 1.	203. R. Pr.	Chemisches Untersuchungsamt zu Brandenburg	37	341
- 1.	72. P. Pr.	Anlage einer neuen Apotheke auf dem Gesundbrunnen in Berlin	38	348
- 1.	71. P. Pr.	Eingaben in Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten	37	342
- 2.	204. R. Pr.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee Strausberg-Gielsdorf-Heidekrug.	37	341
- 2.	71. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	37	344
- 2.	71. E. B. D. Br.	Ausnahme-Schnittsätze für Erze, Steine ꝛc.	37	344
- 3.	205. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. in Inowrazlaw	37	341
- 3.	26. R.	Turnlehrerinnen-Prüfung	37	341
- 3.	21. H. V.	Einlösung der am 1. Oktober 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen.	38	349/350

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 12.	— —	Königl. Amtsgericht Prenzlau, betr. die Führung der Handels- rc. Register für die Bezirke der Amtsgerichte Strasburg Ukm. und Brüssow.	39	367
- 13.	212. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes in Paretz und in Neumarkt	38	347/348
- 14.	42. E. B. D. B.	Nachtrag IV. zum Ostdeutsch-Ungarischen Getreide-Tarif	39	365/366
- 14.	74. E. B. D. Br.	Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	38	350
- 14.	78. E. B. D. Br.	Eröffnung des Personen-Haltepunktes Mischke für den gesammten Verkehr.	39	366
- 14.	79. E. B. D. Br.	Getreide-Transport	39	366
- 15.	209. R. Pr.	Einreichung der Berichte der Ortspolizeibehörden durch die Landräthe	38	347
- 15.	216. R. Pr.	Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dahme nach Uckro durch die Dahme-Uckroer Eisenbahn-Gesellschaft.	39	356/360
- 15.	77. P. Pr.	Ausblasen der Schlachtthiere rc.	39	361
- 15.	10. St. S. d. R. P. A.	Einschränkung des Packetverkehrs mit Portugal	39	364
- 15.	22. H. V.	Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn ...	39	364/365
- 15.	23. H. V.	Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855....	39	365
- 16.	214. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Kanarienhähnen in Berlin....................	39	355
- 16.	215. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1885.	39	355/356
- 16.	79. P. Pr.	Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin ..	40 nebst Extrabeilage.	376
- 16.	24. H. V.	Verloosung von Schuldverschreibungen der 4procentigen Staats-Anleihen von 1850, 1852 und 1853.	39	365
- 17.	44. O. P. D.	Aenderung in der Geldbestellung	39	364
- 17.	81. E. B. D. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs...........	40	380
—	7. E. B. D. M. 8. E. B. D. M.	Extrazüge zur Magdeburger Messe	38 39	351 366
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 35 und 36 des Centralblatts für 1885.	38	352/353
Sept. 19.	213. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August beobachteten Wasserstände.	39	355
- 19.	82. E. B. D. Br.	Giltigkeitsdauer kombinirbarer Rundreisebillets	40	380
- 19.	9. B. A.	Gestattung von Vorarbeiten zu dem staatsseitigen Ausbau der Eisenbahn von Löwenberg nach Templin.	39	361
- 20.	218. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Dyrotz	39	361
- 20.	43. E. B. D. B.	Aeußerer Geleise-Anschluß der Berlin-Görlitzer Bahn an die Berliner Ring- und Stadtbahn.	39	366
- 21.	R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstellen	40	377
- 21.	3. P. St. D.	Einziehung des Steueramts zu Beelitz	39	365
- 21.	4. P. St. D.	Erhebung von Reichsstempel-Abgaben	40	374/375
- 21.	5. P. St. D.	Baare Erstattung der Abgaben-Beträge für unverwendbar gewordene Reichsstempelmarken und Schlußnoten-Formulare der bisherigen Art.	40	375

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Sept. 22.	217. R. Pr.	Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause	39	360
- 22.	6. P. St. D.	Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung der in der Tarif-Nummer 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben, angeordneten Abgabe zuständig sind.	40	375/376
- 22.	44. E. B. D. B.	Ausgabe kombinirbarer Rundreisebillets	40	380
- 23.	28. R.	Vorschriften, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Reichsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.	40	371/372
- 23.	80. E. B. D. Br.	Spezial-Tarif für die Beförderung von Holz	40	380
- 24.	219. R. Pr.	Schifffahrtssperre an der Eisenbahnbrücke bei Charlottenburg	40	371
- 24.	R. Pr.	Preisverzeichniß der Königl. Landes-Baumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam für 1. Oktober 1885/86.	40	377
- 25.	46. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 73 in Berlin nach dem Hause Annenstraße Nr. 3.	40	376
- 25.	47. O. P. D.	Desgleichen des Postamts Nr. 92 nach dem Hause Landsberger Allee Nr. 5.	40	376
- 25.	50. O. P. D.	Errichtung von Reichs-Telegraphen-Anstalten in Holzendorf und Schmölln.	40	377
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 36 und 37 des Centralblatts für 1885.	39	367/368
Sept. 26.	29. R.	Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-)Messer vom 2. März 1871 (Ges.-S. 1871 S. 101/112).	40	372/374
- 26.	45. O. P. D.	Errichtung eines Postamts in Nieder-Schönhausen	40	376
- 26.	48. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 18 in Berlin nach dem Hause Landsbergerstraße Nr. 93.	40	376/377
- 26.	49. O. P. D.	Verlegung des Postamts in Weißensee bei Berlin	40	377
- 26.	15. K. A.	Nachweisung der genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.	41	392
- 27.	9. E. B. D. M.	Rauch- und Frauen-Koupés	41	392
- 28.	R. Pr. u. P. Pr.	Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie in Berlin, Potsdam und Charlottenburg ꝛc. ꝛc.	Extra-blatt.	369/370
- 28.	221. R. Pr.	Rotzkrankheit in Neu-Weißensee	40	371
- 28.	31. R.	Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Annahme der beizutreibenden Beträge.	41	390
- 28.	45. E. B. D. B.	Ostdeutsch-Ungarischer Verband-Ausnahme-Tarif für den direkten Transport von Mais (Kukuruz).	41	392
- 29.	51. O. P. D.	Aenderung des Bestellbezirks der Postämter Pankow und Schönholz	41	390
- 29.	46. E. B. D. B.	Ablauf der Gültigkeit von Tourbillets ꝛc.	41	392
- 30.	227. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 18. April 1874 über den Erlaß von Polizei-Verordnungen.	41	389/390
- 30.	R. Pr.	Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern.	Extra-Beilage zum 41sten Stück.	
- 30.	— —	Reichs-Versicherungsamt zu Berlin, betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebs-Unternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Absatz 9 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes).	45	422/424

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 1.	225. R. Pr.	Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben.	41 nebst	388 Beilage.
- 1.	228. R. Pr.	Instruktion, betreffend das Hebammenwesen im Regierungsbezirk Potsdam.	Extra-Beilage zum 42sten Stück.	
- 1.	30. R.	Notirung versorgungsberechtigter Jäger	41	390
- 2.	R. Pr.	Wahlen zum Hause der Abgeordneten	Extra-Blatt	381/385
- 2.	226. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	41	388/389
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 37 und 38 des Centralblatts für 1885.	40	378/380
Oktb. 3.	232. R. Pr.	Ausbruch der Lungenseuche auf Gut Heinersdorf	42	398
- 3.	52. O.P.D.	Die zu Bevollmächtigten bezw. Ersatzmännern gewählten Mitglieder der Post-Krankenkasse.	41	390/392
- 5.	20. M.	Die Waaren, für welche an den Börsen des Preußischen Staats Terminpreise notirt werden.	43	401
- 5.	222. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Berlin-Hamburger Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Spandau.	41	387
- 5.	80. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für September 1885	42	398
- 5.	47. E. B. D. B.	Ausgabe direkter Tourbillets IV. Klasse nach Station Waren	42	399
- 6.	223. R. Pr.	Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten	41	387
- 6.	224. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat September 1885	41	388/389
- 7.	10. O. Pr.	Wahlbezirke und Wahlkommissare für die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten in der Stadt Berlin.	42	397
- 7.	11. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort nach Siam	43	402
- 7.	18. K. A.	Kreis-Ausschuß des Teltow'schen Kreises in Berlin. Nachweisung der genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	44	409
- 8.	229. R. Pr.	Verlegung von Jahrmärkten	42	397
- 9.	83. E. B. D. Br.	Ausnahme-Tarif für Erze und Steine rc.	43	402/403
- 9.	16. K. A.	Kreis-Ausschuß des Niederbarnim'schen Kreises in Berlin. Kommunalbezirks-Veränderungen.	42	398
- 9.	17. K. A.	Derselbe. Desgleichen	43	403
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 39 und 40 des Centralblatts für 1885.	41	394/396
Oktb. 10.	230. R. Pr.	Konzessions-Urkunde und Statuten der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.	42 nebst	397 Extrabeilage.
- 11.	231. R. Pr.	Abänderung der Statuten der Stuttgarter Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stuttgart.	42 nebst	397/398 Extrabeilage.
- 11.	234. R. Pr.	Schifffahrtssperre	43	401
- 12.	233. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Ihlow	42	398
- 13.	— —	Gesetzsammlungs-Amt. Haupt-Register zur Gesetzsammlung für die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883.	43	401
- 13.	237. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Werthgegenständen zur Einrichtung der Kinderheilstätten in Zoppot.	43	401/402
- 13.	238. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Dahme b) Erlöschen der Rotzkrankheit in Dahme	43	402

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 13.	11. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	43	402
- 13.	53. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	43	402
- 13.	19. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	43	402
- 13.	48. E. B. D. B.	Nachtrag IX. zu Theil II. Heft 1 des Tarifs für den Ostdeutsch-Ungarischen Verband.	43	402
- 13.	— —	Königl. Polizei-Direktion in Charlottenburg. Ortspolizei-Verordnung über die Höhe der Gebäude.	43	403/404
- 14.	235. R. Pr.	Prämien-Lotterie des Dombau-Vereins zu Cöln	43	401
- 14.	236. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Brieftauben ꝛc. in Elberfeld	43	401
- 14.	— —	Ständische Generaldirektion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz in Berlin. Verwaltungs-Resultate für 1884.	44	406/408
- 15.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betreffend die Ausreichung der Zinsscheine Serie XI. zu den Schlesischen Pfandbriefen Littra B.	44 45	405/406 422
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 27 des Reichs-Gesetzblatts für 1885	42	397
Oktb. 16.	239. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit in Hönow	43	402
- 16.	7. P. St. D.	Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähr-Anstalt zu Nieder-Schönweide für den Spree-Uebergang zwischen Berlin und Cöpenick zu erheben ist.	44	408
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 40 des Centralblatts für 1885.	42	400
Oktb. 17.	240. R. Pr.	Rotzkrankheit in Grabow	43	402
- 17.	11. D. d. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen ꝛc.	44	408
- 19.	241. R. Pr.	Standesamtsbezirks-Veränderung	44	405
- 19.	242. R. Pr.	Standesamtsbezirks-Veränderung	44	405
- 22.	84. E. B. D. Br.	Nachtrag III. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau	45	420
- 22.	— —	Königl. Regierung in Bromberg. Erledigte Kreiswundarztstelle	45	425
- 23.	244. R. Pr.	Ausbruch der Klauenseuche in Liebenwalde und Damm-Haft	44	405
- 23.	20. K. A.	Kreis-Ausschuß in Templin. Nachweisung der genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	45	421
- 23.	— —	Königl. Amtsgericht in Perleberg, betreffend die Abhaltung der Gerichtstage in Warnow.	48	460
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 41 des Centralblatts für 1885.	43	404
Oktb. 24.	245. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit auf Rittergut Gräfendorf	44	405
- 24.	19. K. A.	Kreis-Ausschuß in Neu-Ruppin. Nachweisung der genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	45	421
- 25.	49. E. B. D. B.	Einführung eines neuen Tarifs an Stelle des Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verband-Tarifs.	45	420
- 25.	50. E. B. D. B.	Einführung eines neuen Tarifs an Stelle des Tarifs für den Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr.	45	420
- 26.	12. D. d. R. B.	Versicherung von Gebäuden ꝛc. gegen Feuersgefahr	46	431
- 26.	8. P. St. D.	Erhebung von Schlacht- und Wildpretsteuer durch das Postamt zu Wildpark.	45	419/420

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 27.	243. R. Pr.	Einrichtung von Desinfektions-Stationen im Bezirk des Königlichen Eisenbahnbetriebsamts Berlin-Lehrte.	44	405
- 27.	21. K. A.	Kreis-Ausschuß in Jüterbog. Kommunalbezirks-Veränderung......	45	422
- 27.	— —	Königl. Amtsgericht in Spandau, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Velten.	45	425
- 27.	— —	Königl. Amtsgericht in Pritzwalk, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz.	46	436
- 28.	248. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Kunst in Weimar	45	419
- 28.	81. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	45	419
- 28.	85. E. B. D. Br.	Fahrpreis-Ermäßigung	45	421
- 28.	— —	Königl. Regierung in Bromberg. Schifffahrtssperre auf dem Bromberger Kanal.	47	449
- 29.	247. R. Pr.	Die Sperrung der Storkower Schleuse des Storkower Kanals....	45	419
- 29.	249. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Dahme und Jßlow.....	45	419
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 28 des Reichs-Gesetzblatts für 1885	44	405
—	— —	Desgl. von Stück 31 bis einschließlich 34 der Gesetz-Sammlung für 1885.	44	405
Oktb. 30.	— —	Königl. Amtsgericht in Alt-Landsberg, betr. die Abhaltung von Gerichtstagen in Alte-Grund.	45	425
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 42 und 43 des Centralblatts für 1885.	44	410/412
Oktb. 31.	— —	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	45	418/419
- 31.	86. E. B. D. Br.	Fahrplan-Aenderung 2c. auf der Strecke Laskowitz-Tuchel.........	45	421
- 31.	87. E. B. D. Br.	Nachtrag VIII. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I. ..	46	432
- 31.	88. E. B. D. Br.	Station Oker der Braunschweigischen Eisenbahn	46	432
- 31.	10. E. B. D. M.	Tarifbestimmungen über die Beförderung von Kindern	46	432
Nov. 1.	89. E. B. D. Br.	Lagerung von Holz und anderen Rohmaterialien auf den Bahnhöfen	46	432
- 2.	84. P. Pr.	Statut für die Israelitische Synagogen-Gemeinde (Adass Jisroël) zu Berlin.	47	439/444
- 2.	7. E. B. D. E.	Fahrplan-Aenderung für die Bahnstrecke Berlin—Groß-Lichterfelde.	46	432
- 3.	22. M.	Ergänzungsbestimmungen zu der zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, erlassenen Anweisung vom 26. November 1883.	47	437
- 3.	259. R. Pr.	a) Erlöschen der Räude in Schönfeld .... b) desgl. der Klauenseuche in Liebenwalde .... c) Ausbruch des Milzbrandes auf dem Rieselgut Malchow und dem Rittergut Lanke.	46	430
- 3.	54. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	46	431
- 3.	11. E. B. D. M. 13. E. B. D. M.	Konvertirung der $4^1/_2$ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaften.	47	446/447

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 4.	251. R. Pr.	Die vereinigte Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Innung zu Oderberg i. M.	46	428/429
- 4.	254. R. Pr.	Apothekergehülfen-Prüfung	46	429
- 4.	258. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Ausstellungsgegenständen in Kaiserswerth	46	430
- 4.	52. E. B. D. B.	Gültigkeitsdauer der Tourbillets für Erwachsene und für Kinder auf der Berliner Stadt- und Ringbahn.	46	432
- 4.	— —	Kommissar der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern rc.	46	436
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht in Brandenburg a. H., betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk.	46	436
- 5.	253. R. Pr.	Ertheilung der Konzession zur Auswanderer-Beförderung an den Assistenten des Norddeutschen Lloyd in Bremen, H. Peters.	46	429
- 5.	82. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für Oktober 1885	46	431
- 5.	— —	Ober-Präsident zu Magdeburg, betreffend das Eingehen der Mastenkrahn-Anlage an der Eisenbahnbrücke bei Barby.	46	436
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Belzig, betreffend die Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk.	46	436
- 6.	32. R.	Turnlehrerinnen-Prüfung	46	427
- 6.	33. R. 37. R.	Ausreichung der Zinsscheine, Reihe IX., zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	46 52	427/428 491
—	— —	Geschenke an Kirchen rc.	45	425/426
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 43 und 44 des Centralblatts für 1885.	45	426
Nov. 7.	250. R. Pr.	Konzessions-Urkunde und Statuten der Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.	46 nebst Extra-Beilage	428
- 7.	252. R. Pr.	Vice-Konsulat für Peru	46	429
- 7.	53. E. B. D. B.	Regelung der Gültigkeitsdauer der gewöhnlichen Retourbillets	47	445
- 7.	8. E. B. D. E. 10. E. B. D. E.	Konvertirung der 4½ prozentigen Thüringer-, Berlin-Anhalter- und Halle-Sorau-Gubener-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.	47 50	445/446 474/475
- 7.	— —	Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin, betreffend die Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst.	47	449
- 9.	255. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat Oktober 1885	46	428/429
- 9.	263. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.	48	451/454
- 9.	54. E. B. D. B.	Ermäßigung von Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeitsdauer im westlichen Stadtbahn-Vorort-Verkehr.	47	445
- 10.	256. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1885 beobachteten Wasserstände.	46	430
- 10.	257. R. Pr.	Einrichtung einer Desinfektionsstation in Potsdam	46	430
- 10.	260. R. Pr.	Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.	Extra-Beilage zum 47sten Stück.	
- 10.	262. R. Pr.	Nachtrag zu den Nebensatzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York.	47	437/438
- 10.	85. P. Pr.	Verbot einer Broschüre	47	444
- 10.	— —	Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona, betr. Prioritäts-Obligationen	47	447/448

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 20.	22. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	49	465
- 20.	23. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	49	465
—	— —	Ansprache an die Bevölkerung über Wesen und Ziele der Volkszählung am 1. Dezember 1885.	47	449/450
Nov. 21.	264. R. Pr.	Bestimmung, die Schiefer- und Ziegeldecker-Innung zu Angermünde betreffend.	48	454
- 21.	266. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1885 beobachteten Wasserstände.	48	454
- 21.	268. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes in Malchow und Lanke	48	455
- 21.	269. R. Pr.	Theilung eines Amtsbezirks im Kreise Oberbarnim	49	463
- 21.	270. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Gold- und Silbergeräthen in Cassel	49	463
- 21.	10. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Zehrensdorf".	48	458
- 21.	11. O. B. A.	Desgl. „Schönaich"	48	459
- 21.	12. O. B. A.	Desgl. „Halbe"	48	459
- 21.	55. E. B. D. B.	Billet-Ausgabe zwischen den Haltestellen Groß-Köris und Groß-Besten, Petershain und Leuthen.	49	466
- 21.	— —	Königl. Regierung zu Bromberg. Offene Kreiswundarztstelle	50	477
- 23.	— —	Königl. Amtsgericht zu Templin, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.	49	469
- 24.	R. Pr. — — — —	Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1886.	48 49 50	451 463 471
- 24.	265. R. Pr.	Artikel im Novemberheft des Deutschen Handels-Archivs	48	454
- 24.	272. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Staaken	49	463
- 24.	24. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin	49	465
- 24.	25. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	49	465
- 24.	28. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	50	473/474
- 24.	29. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	50	474
- 24.	— —	Unterrichtskurse für praktische Landwirthe an der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin.	50	477/478
- 24.	— —	Königl. Amtsgericht zu Eberswalde, betr. die Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal für das Jahr 1886.	50	478
- 25.	26. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin	49	465/466
- 25.	27. S.	Prüfung für Handarbeits-Lehrerinnen in Berlin	49	466
- 26.	34. R.	Errichtung einer Schule in der Kolonie Johannisthal	49	463
- 26.	58. O. P. D.	Unanbringliche Packete	49	464
- 26.	58. E. B. D. B.	Ausgabe von Retourbillets zu Weihnachten 1885	49	468
- 26.	93. E. B. D. Br.	Desgl.	49	468
- 27.	273. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche in Gellmersdorf	49	463
- 27.	92. P. Pr.	Konzessions-Urkunde und Statut der Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.	52 nebst Extra-Beilage	492
- 27.	22. K. A.	Kreisausschuß des Niederbarnimer Kreises in Berlin. Kommunalbezirksveränderung.	51	484
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach Nr. 45 und 46 des Centralblatts für 1885.	48	461/462
Nov. 28.	271. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Schmuck- und Singvögeln in Berlin	49	463

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 28.	12. E. B. D. M.	Wiedererlangung von in den Eisenbahnwagen zurückgelassenen Gegenständen seitens des Publikums.	49	468
- 28.	— —	Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Oberpräsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg, betr. die Sperrung der Drehbrücke bei Hämerten.	51	489
- 29.	56. E. B. D. B.	Nachtrag I. zu dem Güter-Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr.	49	466
- 30.	59. E. B. D. B.	Nachträge zu den Tarifheften 1 und 2 des Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehrs.	50	474
- 30.	— —	Königl. Amtsgericht zu Perleberg, betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- 2c. Register.	51	490
Dec. 1.	275. R. Pr.	Rotzkrankheit in Groß-Köris	50	472
- 1.	94. E. B. D. Br.	Aufnahme der Station Pniewo der Warschau-Wiener Bahn in den Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband-Tarif.	50	474
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wittenberge, betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- 2c. Register.	51	490
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Jüterbog. Desgl.	51	490
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Lenzen. Desgl.	51	490
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht II. zu Berlin. Desgl.	52	496
- 2.	26. H. V.	10. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868A.	51	482
- 3.	13. St. S. d. R. P. A.	Weihnachtssendungen	50	471
- 3.	28. H. V.	Einlösung der am 2. Januar 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen.	52	492/493
- 3.	— —	Königl. Amtsgericht zu Strasburg i. U., betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- 2c. Register.	51	490
—	23. M.	Bekanntmachungen von Submissions- und Lizitations-Terminen....	49	463
Dec. 4.	12. O. Pr.	Ersatz-Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinzial-Landtages für den Kreis Oberbarnim.	51	479
- 4.	276. R. Pr.	Rotzkrankheit in Gatow	50	472
- 4.	35. R.	Turnlehrer-Prüfung in Berlin	50	472
- 4.	36. R.	Uebersicht von dem Zustande der Elementarlehrer-Wittwen-Kasse für das Rechnungsjahr 1. April 1883/84.	50	472
—	9. E. B. D. E.	Einlösung fälliger Zinscoupons	49	468
Dec. 4.	— —	Nachweisung der im Jahre 1884 durch Königliche Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1885 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam.	51	487
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht zu Rathenow, betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- 2c. Register.	51	490
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 46 und 47 des Centralblatts für 1885.	49	469/470
Dec. 5.	274. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Pferden, Equipagen 2c. zu Marienburg	50	471/472
- 5.	89. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für November 1885	50	473
- 5.	91. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	50	473
- 5.	11. E. B. D. E.	Auflösung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft	51	483/484
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Prenzlau, betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- 2c. Register.	51	490
- 6.	60. E. B. D. B.	Ablauf der Gültigkeitsdauer von Tourbillets	51	483

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 7.	27. H. V.	2. Nachtrag zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120).	51	482
- 7.	61. E. B. D. B.	Ausnahme-Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr.	51	483
- 7.	3. G. K.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1885.	51	484
- 7.	4. G. K.	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1885.	51	485
- 7.	— —	Königl. Amtsgericht zu Dahme, betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- rc. Register.	51	490
- 8.	277. R. Pr.	Berechnung des Ries bei Papierlieferungen	51	479
- 8.	281. R. Pr.	Bestimmung, betr. die Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Innung zu Oderberg i. M.	51	480
- 8.	282. R. Pr.	Anderweite Regelung des Verdingungswesens	51	480/481
- 9.	11. O. Pr.	Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark	51	479
- 9.	20. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	51	482
- 9.	— —	Königl. Amtsgericht zu Templin, betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- rc. Register.	52	496
- 10.	278. R. Pr.	Bestimmung, betr. die Barbier- und Friseur-Innung zu Perleberg	51	479
- 10.	279. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Kunstgegenständen in Berlin	51	479
- 10.	14. St. S. d. R. P. A.	Beitritt des Kongostaates zum Weltpostverein	52	492
- 10.	— —	Königl. Amtsgericht zu Baruth, betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- rc. Register.	51	490
- 10.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wittstock. Desgl.	51	490
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 29 bis einschließlich 31 des Reichsgesetzblatts für 1885.	50	471
—	— —	Desgl. von Stück 35 bis einschließlich 36 der Gesetz-Sammlung für 1885.	50	471
Dec. 11.	280. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat November 1885	51	480/481
- 12.	287. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche auf den Berliner Rieselgütern Falkenberg und Bürknersfelde.	52	492
- 12.	13. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Gallun".	51	482/483
- 12.	14. O. B. A.	Desgl. „Motzen"	51	483
- 12.	15. O. B. A.	Desgl. „Töpchin"	51	483
- 12.	62. E. B. D. B.	Ausgabe direkter Tourbillets II. und III. Klasse mit dreitägiger Gültigkeit nach Teterow, Malchin und Stavenhagen.	52	494
- 14.	283. R. Pr.	Erlöschen der Klauenseuche in Damm-Hast	51	482
- 14.	93. P. Pr.	Bestellung des Generalbevollmächtigten der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" für das Königreich Preußen.	52	492
- 14.	94. P. Pr.	Apothekergehülfen-Prüfung	52	492
- 14.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brandenburg a. H., betr. die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- rc. Register.	52	495
- 15.	284. R. Pr.	Verloosung von Pferden rc. in Berlin	52	491
- 15.	285. R. Pr.	Veranstaltung einer Lotterie vom Unions-Club zu Berlin	52	491

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 2. Januar **1885.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

1. Auf Grund der §§ 136 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlassen wir die nachstehende

Polizeiverordnung:

Die von uns am 29. August 1879 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen erlassene Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, und die denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 21. November 1879 erhalten folgende Zusätze:

1) in § 2 am Schlusse:

Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen.

2) in § 4 am Schlusse:

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

Berlin, den 8. Dezember 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe
gz. v. Boetticher.
Der Minister des Innern.
In Vertretung gz. Herrfurth.

Ergänzung der Anweisung bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter betreffend.

2. In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73 flg.) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister:

1) Zu № 2 Abs. 6 der Anweisung.

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Militär-Verwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen werden die Functionen der höheren Verwaltungsbehörde bei:

a. den Krankenkassen der Magazin-, Garnison- und Mondirungsdepot-Verwaltung

von dem Militär-Oeconomie-Departement des Königlichen Kriegsministeriums,

b. den Krankenkassen der Lazareth-Verwaltung

von der Militär-Medicinal-Abtheilung des Königlichen Kriegsministeriums,

c. den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie und der Gewehr- und Munitions-Fabriken

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlichen Kriegsministeriums,

d. den Krankenkassen im Bereiche der Festungsbauverwaltungen

von den Festungs-Inspectionen,

e. den Krankenkassen der Remonte-Depots

von dem Königlichen Kriegsministerium

mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, № 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatutes, falls die genannten Instanzen die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, dem Bezirksausschusse zusteht.

2) Zu № 4 Abs. 2 der Anweisung.

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Krankenkassen führen bei

a. den Krankenkassen der Magazin-, Garnison-, Montirungsdepot- und Lazareth-Verwaltung

die Corps-Intendantur,

b. den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie

die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten im Königlichen Kriegsministerium,

c. den Krankenkassen der Gewehr- und Munitions-Fabriken

die Inspection der Gewehrfabriken,

d. den Krankenkassen im Bereiche der Festungsbauverwaltungen

die Fortificationen,

e. den Krankenkassen der Remonte-Depots

die Abtheilung für das Remontewesen im Königlichen Kriegsministerium.

Berlin, den 16. Dezember 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herfurth.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr.

1. Die Besitzer von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, können der ihnen obliegenden Verpflichtung, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, auch durch Versicherung bei

Gebäude bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel gegen Feuerschaden bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe, genügen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 24. Dezember 1884.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

1. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser.	Berlin. Unter-N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,28	30,84	2,60	0,86	1,12	0,64	2,18	0,98	1,62	0,78	1,86	1,48
2	32,28	30,84	2,64	0,78	1,12	0,64	2,18	1,00	1,62	0,78	1,94	1,48
3	32,28	30,84	2,60	0,92	1,12	0,66	2,18	1,00	1,62	0,78	2,04	1,50
4	32,28	30,84	2,62	0,92	1,14	0,68	2,18	1,12	1,62	0,82	2,08	1,50
5	32,28	30,84	2,60	0,92	1,16	0,68	2,20	1,14	1,62	0,86	2,12	1,52
6	32,28	30,88	2,62	0,94	1,16	0,68	2,16	1,20	1,62	0,90	2,12	1,54
7	32,28	30,92	2,62	0,92	1,18	0,70	2,18	1,20	1,62	0,90	2,08	1,56
8	32,28	30,92	2,60	0,92	1,18	0,70	2,18	1,22	1,62	0,92	2,02	1,58
9	32,28	30,92	2,64	0,82	1,18	0,70	2,22	1,20	1,62	0,94	1,96	1,60
10	32,28	30,92	2,58	0,98	1,18	0,70	2,22	1,22	1,62	0,96	1,88	1,62
11	32,28	30,92	2,62	0,92	1,18	0,72	2,22	1,24	1,62	0,96	1,84	1,64
12	32,30	30,92	2,62	0,94	1,18	0,70	2,24	1,26	1,62	0,98	1,80	1,64
13	32,30	30,92	2,62	0,92	1,18	0,72	2,22	1,28	1,62	1,00	1,74	1,64
14	32,30	30,92	2,62	0,92	1,18	0,74	2,22	1,28	1,62	1,00	1,72	1,64
15	32,30	30,92	2,62	0,92	1,19	0,74	2,22	1,28	1,62	1,02	1,68	1,66
16	32,32	30,96	2,62	0,84	1,19	0,76	2,22	1,30	1,62	1,04	1,66	1,66
17	32,32	31,00	2,56	1,02	1,19	0,74	2,22	1,32	1,62	1,06	1,66	1,66
18	32,34	31,02	2,62	1,02	1,20	0,74	2,26	1,22	1,62	1,06	1,64	1,68
19	32,34	31,04	2,62	0,98	1,20	0,74	2,28	1,24	1,62	1,06	1,64	1,68
20	32,34	31,04	2,62	1,04	1,22	0,76	2,26	1,34	1,62	1,08	1,62	1,68
21	32,34	31,06	2,62	1,02	1,24	0,78	2,30	1,38	1,62	1,10	1,62	1,70
22	32,34	31,06	2,64	1,00	1,24	0,78	2,30	1,40	1,62	1,10	1,62	1,70
23	32,34	31,06	2,64	0,92	1,24	0,78	2,26	1,42	1,62	1,10	1,66	1,72
24	32,32	31,06	2,64	0,98	1,24	0,78	2,24	1,38	1,62	1,10	1,64	1,72
25	32,30	31,06	2,62	1,00	1,24	0,80	2,26	1,38	1,62	1,12	1,60	1,74
26	32,30	31,04	2,62	1,02	1,26	0,80	2,26	1,40	1,62	1,12	1,58	1,74
27	32,30	31,04	2,62	1,02	1,26	0,82	2,26	1,40	1,62	1,14	1,56	1,76
28	32,30	31,04	2,62	1,04	1,28	0,84	2,26	1,46	1,62	1,16	1,58	1,76
29	32,30	31,04	2,62	1,02	1,30	0,84	2,28	1,48	1,62	1,20	1,80	1,80
30	32,30	31,04	2,66	0,92	1,28	0,84	2,30	1,48	1,62	1,22	1,94	1,80

Potsdam, den 28. Dezember 1884. Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

2. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 27. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Daß Keiner zu kurz komme! Ersatz für das Gestohlene.", enthaltend einen Neuabdruck mehrerer Artikel aus der № 25 der in Zürich erscheinenden, durch den Herrn Reichskanzler unter dem 18. Oktober 1879 („Reichs-Anzeiger" № 242 79) verbotenen Zeitung „Der Sozialdemokrat" vom 19. Juni 1884, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 24. November 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.
von Madai.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das 2. Heft der nichtperiodischen



Druckschrift: „Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk." Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen. 1884. auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 16. Dezember 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Die Ermittelung des Ernteertrages im Jahre 1884 betreffend.

3. Nach Beschluß des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1884 eine Ermittelung des Ernteertrages statt, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1884 wirklich geerntete Menge von Bodenprodukten zu gewinnen.

Die Ermittelung wird in der zweiten Hälfte des Monats Februar k. J. vorgenommen. In Anbetracht der Wichtigkeit, welche diese Ermittelung hat, spreche ich die Hoffnung aus, daß eine allseitige bereitwillige Mitwirkung zur Beschaffung des Materials erfolgt, und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehene Landwirthe und ansässige Ortseinwohner durch freiwillige Beihülfe bei den ev. zu bildenden Schätzungskommissionen für sorgsame und pünktliche Ausfüllung der Erhebungsformulare Sorge tragen werden.

Potsdam, den 27. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

4. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Landarmen- und Correctionsanstalt zu Prenzlau ist erloschen.

Potsdam, den 23. Dezember 1884.

Der Regierungspräsident.

5. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Ackerbürgers Kieselack zu Bernau und des Gutsbesitzers Carl Hoeft zu Mariendorf im Kreise Teltow ist erloschen.

Ein toller Hund ist auf der Domaine Hertefeld im Kreise Osthavelland getödtet worden.

Potsdam, den 27. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

6. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Hecht und Boettcher zu Wustermark im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 30. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg betreffend.

1. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Concession und das Statut der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg, beigefügt.

Berlin, den 13. Dezember 1884.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

1. Herr Moritz Lisser in Breslau, Alexanderstraße Nr. 21 wohnhaft, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. D. № 179809 über 500 M. (Ausfertigung vom 3. Januar 1881) angetragen, weil die Rückseite derselben mit Tinte überschüttet und von der Schuldverschreibung ein Stück abgerissen ist. Auf der beschädigten Stelle sind noch die Vermerke:

„W. $\frac{178}{426}$ Außer Cou"

und ein Siegel (Stempel) des Königlich Preußischen Amtsgerichts Breslau erkennbar. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten, und spätestens **am 10. März 1885** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem ꝛc. Lisser ein neues umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 25. August 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

2. Der Königliche Kreisphysikus Herr Dr. Freymuth in Danzig, Pfefferstadt Str. Nr. 45, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten $4^1/_2$%igen Staatsanleihe Litr. E. № 31397 über 100 Thlr. angetragen, weil ein auf der Rückseite derselben befindlicher Außer- und Inkurssetzungs-Vermerk durch Durchstreichung unkenntlich gemacht worden ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten, und spätestens **am 10. März 1885** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem ꝛc. Freymuth ein neues, umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 27. August 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung der Station Thiergarten für den Lokal-Personenverkehr der Berliner Stadt- und Ringbahn.

1. Am 5. Januar 1885 wird die für den Lokal-Personenverkehr der Berliner Stadt- und Ringbahn errichtete, zwischen den Stationen Bellevue und Zoologischer Garten belegene Station Thiergarten eröffnet und werden vom obigen Tage ab die auf den Lokalgleisen der Stadtbahn coursirenden Stadt- und Stadtringzüge daselbst 2 Minuten später als auf der vorgelegenen Station halten.

Berlin, im Dezember 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif.

2. Am 1. Januar 1885 tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. April 1883 ein Nachtrag VI. in Kraft; derselbe enthält neben bereits anderweit publi-

cirten Tarifänderungen auch neue kilometrische Entfernungen für den Verkehr der Stationen der im Bau begriffenen Strecke Bentschen-Meseritz, gültig vom Tage der besonders bekannt zu machenden Betriebseröffnung dieser Strecke, sowie anderweite Entfernungen für die Stationen Berlin, Schles. Bahnhof und Viehhof bei Gesundbrunnen, ferner zwischen Dresden, Friedrichstadt und Rietschen, Aufhebung der Stations-Tarifsätze zwischen Berlin, Görlitzer und Schlesischer Bahnhof, sowie Cöpenick bezw. Erkner, Friedrichshagen und Rummelsburg Rangirbahnhof einerseits und Charlottenbrunn, Dittersbach, Gottesberg und Wüste-Giersdorf andererseits, Aufhebung von Ausnahme-Frachtsätzen und eine anderweitige Zusammenstellung der in Geltung bleibenden Ausnahme-Tarife, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausnahme-Tarifs D. für Steine im Verkehre mit den Stationen Freienwalde a./O., Niederfinow und Ziegelei und endlich einen neuen Ausnahme-Frachtsatz für Braunkohlen 2c. zwischen Alt-Ranft und Viehhof bei Gesundbrunnen—Berlin. Exemplare des Nachtrags können von den Güter-Expeditionen des diesseitigen Bezirks und dem Auskunftsbüreau hier bezogen werden. Berlin, den 24. Dezember 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Abend-Lokalzüge zwischen Berlin und Groß-Lichterfelde.

1. Vom 1. Januar k. J. ab werden die gegenwärtig zwischen Berlin und Ludwigsfelde verkehrenden Abend-Lokalzüge № 266 und 267 — Abfahrt Berlin 6·20 und Ankunft Berlin 8·3 — nur noch, wie die übrigen Lokalzüge, zwischen Berlin und Groß-Lichterfelde verkehren. Die Fahrzeiten bleiben dieselben. Erfurt, den 25. Dezember 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Berlin ist der Kanzlei-Diätar Eisermann als Kanzlist angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Lüttge am Gymnasium in Charlottenburg ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Raehse am Andreas-Realgymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Paul Schellbach an dem Falk-Realgymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Gerstenberg ist am Andreas-Realgymnasium zu Berlin zum Oberlehrer befördert worden.

Vakant sind resp. werden die 4. Lehrerstelle zu Caputh, Inspektion Potsdam I., Königlichen Patronats; die Lehrerstelle zu Schönhagen, Inspektion Zossen; die Lehrerstelle zu Charlottenfelde, Inspektion Baruth, Privat-Patronats. Wiederbesetzt ist: die Lehrerstelle zu Cliestow, Inspektion Zossen.

Vermischte Nachrichten.

Führung des Handels-Registers 2c. pro 1885.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1885 durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Vossische Zeitung, und die das Genossenschafts-Register betreffenden Eintragungen außerdem noch durch den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen Bezirk, sowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Cöpenick, Mittenwalde, Rixdorf, Königs-Wusterhausen und Zossen. Die auf die genannten Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1885 von dem Amtsrichter v. Wolf unter Mitwirkung des Amtsgerichtssecretairs Weichert bearbeitet. Meldungen werden an jedem Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 11—1 Uhr in dem Gerichtsgebäude hierselbst, Zimmerstraße 25, entgegen genommen. Berlin, den 1. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung VIII.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1885 von dem Amtsgerichtsrath Mila bearbeitet werden, und zwar die Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen unter Mitwirkung des Amtsgerichtssecretairs Fanner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Kanzlei-Direktors Pfauth. Die Bekanntmachungen in Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Aktien-Gesellschaften oder Kommandit-Gesellschaften auf Aktien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung und die Neue Börsen-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Zeichen- und Muster-Register-Sachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichstraße Nr. 13, woselbst Anmeldungen zum Handels- und Genossenschafts-Register im Zimmer Nr. 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer Nr. 135 entgegen genommen werden.

Berlin, den 22. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht I. Abtheilung 56.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession und das Statut der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Extra-Beilage

zum 1sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Januar 1885.

Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg wird auf Grund des vorgelegten Statuts die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des Gesellschafts-Statuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Concession, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern und sonstigen amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind am Wohnorte eines der in Preußen bestellten Agenten abzuschließen.

Die gegenwärtige Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 7. November 1884.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. Wendt.

* * *

Revidirtes Statut der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft.

I. Firma, Zweck und Capital der Gesellschaft.

§ 1. Die unter der Firma:

„Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft"

bestehende Aktien-Gesellschaft bezweckt die Versicherung gegen jede Art der See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr in Hamburg und an anderen europäischen Plätzen.

§ 2. Domicil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Das Capital der Gesellschaft soll aus Mark 4 500 000 bestehen, vertheilt über 1000 auf Namen lautende Aktien, eine jede zum Belaufe von Bco. M. 3000 bezw. Mark 4500.

Von diesem Capital sind 500 Lit. A. Aktien mit Bco. M. 1 500 000 = Mark 2 250 000 ausgegeben und 20 % darauf eingezahlt, welcher Einschuß nach § 3 des Statuts vom 1. Mai 1857 bis ultimo 1886 mit 4 % p. a. zu verzinsen ist.

Der Aufsichtsrath beschließt über die Ausgabe der weiteren Aktien — Lit. B. — bis zu 500 Stück, auf welche gleichfalls zunächst 20 % einzuzahlen sind, unter Feststellung der näheren Ausgabe-Bedingungen. Eine Verzinsung dieser neu auszugebenden — Lit. B. — Aktien findet entsprechend der Vorschrift des Handelsgesetzbuches nicht statt. Für jede Aktie zeichnet der Eigenthümer eine Obligation, durch welche er sich zu weiteren Einzahlungen laut § 4 verpflichtet.

Ueber die geleisteten Einzahlungen wird auf der Aktie quittirt.

Bei jeder Emission von neuen Aktien sind die jeweiligen Aktionaire berechtigt, nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die neu zu emittirenden Aktien al pari zu übernehmen. Die von den Aktionairen nicht übernommenen Aktien sind vom Aufsichtsrathe freihändig, jedoch nicht unter dem Nominalwerth, zu begeben. Ein etwaiger Gewinn auf solche Aktien kommt dem Reservefonds der Gesellschaft zu Gute. Das Bezugsrecht der Aktionaire erlischt, soweit es nicht vorkommendenfalls binnen einer vom Aufsichtsrath auf mindestens vierzehn Tage zu bestimmenden Frist, unter Leistung der im einzelnen Fall vom Aufsichtsrath festzustellenden Einzahlungen in Anspruch genommen wird.

§ 4. Etwaige weitere Einschüsse sind zu leisten, sobald solche vom Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung (§ 27), sowie durch Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes werden eingefordert werden. Die vom Aufsichtsrath festzusetzende Einzahlungsfrist soll mindestens einen Monat betragen. Eine Compensation mit Gegenforderung ist unzulässig.

Die Aktionaire unterwerfen sich hinsichtlich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Gerichtsbarkeit der Hamburgischen Gerichte und Instanzen.

§ 5. Die Aktien lauten auf Namen. Uebertragungen derselben von einem Eigenthümer auf den andern können nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths geschehen.

Derselbe ist berechtigt, seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Ertheilt er seine Zustimmung und wird demgemäß die Aktie auf einen andern Eigenthümer übertragen, so ist dadurch der frühere Eigenthümer seiner Verbindlichkeit

zur Leistung weiterer Einzahlungen — vorbehältlich jedoch der gesetzlich vorgeschriebenen subsidiären Haftbarkeit auf ein Jahr, vom Tage der Uebertragung gerechnet — befreit. Die Uebertragung geschieht durch Umschreibung der Aktien.

§ 6. Wenn ein Aktionair seine Zahlungen einstellt, bezw. zahlungsunfähig geworden ist, bevor die Aktie voll eingezahlt worden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, falls nicht binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zahlungseinstellung die Aktie oder Aktien auf eine von ihm genehmigte Person übertragen werden, dieselben ohne Weiteres für dessen Rechnung öffentlich zu verkaufen. Wegen ihr zuständiger Forderungen hat die Gesellschaft — unbeschadet ihrer weiteren Gerechtsame — ein Retentions- und Compensationsrecht an dem Werth der Aktien.

§ 7. Stirbt ein Aktionair bevor die Aktie voll eingezahlt worden, so haben die Erben desselben binnen sechs Monaten nach dem Todestage die Uebertragung der Aktien auf eine von dem Aufsichtsrath genehmigte Person zu bewirken, widrigenfalls der Aufsichtsrath berechtigt ist, mit den Aktien, wie in § 6 angegeben, zu verfahren.

§ 8. Wenn auf deßfalls ergehende Aufforderung des Aufsichtsraths in den in §§ 6 und 7 bezeichneten Fällen, die betreffenden Aktien nicht innerhalb 14 Tagen von den Inhabern ausgeliefert werden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, dieselben durch öffentliche Bekanntmachung zu anulliren und an deren Stelle neue Aktien unter denselben Nummern auszugeben. Verlorene Aktien sind durch ein gerichtliches Proklam zu mortifiziren. Erst nach Beendigung des Proklam-Verfahrens werden dem Eigenthümer — auf seine Kosten — neue Aktien ausgefertigt.

§ 9. Die Dauer der Gesellschaft ist bis ultimo 1886 festgestellt.

Durch Beschluß der General-Versammlung wird bestimmt, ob und eventuell wie lange die Gesellschaft prolongirt werden soll. (§ 25.)

§ 10. Eine Liquidation der Gesellschaft vor Ablauf der festgesetzten Dauer tritt ein:

1) sobald die Jahresbilanz nach Absorbirung sämmtlicher Reserven einen Verlust von 40 % des gezeichneten Aktien-Capitals ergiebt;
2) auf Antrag des Aufsichtsraths durch Beschluß der General-Versammlung, wenn der Aufsichtsrath in Folge erheblicher Capital-Verluste zu solchem Antrage Anlaß findet.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, der nächsten ordentlichen General-Versammlung die Liquidationsfrage zu stellen, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 20 % des gezeichneten Aktien-Kapitals ausweist, nach Absorbirung sämmtlicher Reserven.

Wenn die Stelle des Direktors erledigt wird, hat eine außerordentliche General-Versammlung darüber zu beschließen, ob die Gesellschaft in Liquidation treten soll oder nicht.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können durch Mehrheitsbeschluß der General-Versammlung weder aufgehoben noch abgeändert werden.

II. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 11. Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,
der Aufsichtsrath,
die General-Versammlung.

1) Vorstand.

§ 12. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Direktor, bezw. dessen Stellvertretern.

Als Director fungirt zunächst Herr Arthur Duncker.

Es bleibt dem Beschlusse des Aufsichtsraths vorbehalten, außerdem einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen und deren Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Wird die Stelle des Directors erledigt, so erwählt bei Fortsetzung der Gesellschaft die General-Versammlung (s. § 10) dessen Nachfolger auf Vorschlag des Aufsichtsraths.

Die Legitimation des neuerwählten Directors bezw. der stellvertretenden Directoren wird durch das Protokoll der General-Versammlung, bezw. durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths beschafft.

§ 13. Der Direktor zeichnet für die Gesellschaft durch Hinzufügung seiner Unterschrift zu der Firma derselben, desgleichen der oder die stellvertretenden Directoren, je nach deren Anstellungs-Bedingungen, einzeln oder gemeinsam.

§ 14. Der Vorstand organisirt und führt das Geschäft der Gesellschaft. Insbesondere schließt er Versicherungsverträge und Rückversicherungsverträge ab, ernennt nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsraths Agenten der Gesellschaft, regulirt die Schäden, kassirt die Prämien ein, belegt die Gelder und beschafft die Anstellung eventuell die Entlassung der Beamten und Agenten. Er vertritt die Gesellschaft vor allen Behörden und Gerichten, insbesondere vor dem Hypothekenbureau.

§ 15. Der Direktor und dessen Stellvertreter dürfen keine Versicherungsgeschäfte für eigene Rechnung machen und sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, sich der vom Aufsichtsrath ihnen ertheilten Instruction gemäß zu verhalten.

Die Remuneration (Gehalt und Tantième) des Directors wird durch Vertrag zwischen ihm und dem Aufsichtsrath geregelt.

2) Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionaire zu erwählenden Mitgliedern. Die Wahl erfolgt das erste Mal auf die Dauer eines Jahres.

In der Folge scheidet alljährlich ein Mitglied aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Loos. Ausscheidende sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest dieser Amtsdauer von den Verbleibenden demnächst ein neues Mitglied aus der



Zahl der Aktionaire zu erwählen, vorbehältlich der Bestätigung einer solchen Wahl durch die nächste General-Versammlung.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat alle gesetzlich normirten Rechte und Pflichten; ihm liegt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung ob; er ernennt und entläßt eventuell den oder die Liquidatoren.

§ 18. Dem Aufsichtsrath liegt ob, die jährliche Abrechnung und Bilanz nach den Vorlagen des Direktors und nach geschehener Prüfung derselben durch die Rechnungsrevisoren festzustellen.

Er erstattet der General-Versammlnng Bericht über den Gang und die Ergebnisse des Geschäfts.

§ 19. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsraths ist die Zustimmung mindestens dreier Mitglieder erforderlich. In den Sitzungen des Aufsichtsraths ist ein Protokoll zu führen. — Von mehreren Mitgliedern einer Firma kann zur Zeit nur Einer functioniren.

Um Uebrigen bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung und der inneren Organisation des Aufsichtsraths demselben überlassen.

§ 20. Die Bücher, Cassen und Belege der Gesellschaft werden durch zwei alljährlich von der General-Versammlung aus einem vom Aufsichtsrath vorzulegenden Wahlaufsatze zu erwählende, vorzugsweise der Zahl der Büchererperten zu entnehmende kaufmännische Revisoren controllirt. Dieselben werden aus der Casse der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsraths honorirt.

3) General-Versammlung.

§ 21. Die General-Versammlung wird von dem Vorstande oder von dem Aufsichtsrath berufen. Der Letztere hat Ort und Zeit der Versammlung mindestens 14 Tage und die Tages-Ordnung mindestens 8 Tage vorher öffentlich anzuzeigen (§ 27). Bei der jährlichen ordentlichen General-Versammlung ist die Jahresabrechnung sowie der Jahresbericht 8 Tage vorher den Aktionairen zuzusenden.

§ 22. Alljährlich, vor Ablauf des Monats Juni, findet eine ordentliche General-Versammlung statt.

Der Aufsichtsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen; er ist zu solcher Berufung verpflichtet, sobald ein oder mehrere Aktionaire, welche zusammen den zwanzigsten Theil des emittirten Aktien-Capitals besitzen, solches verlangen. Der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-Versammlung kann jeder Actionair beiwohnen, sich dabei auch unter Ertheilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

§ 23. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Statut ein anderes bestimmt (§ 25).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer Majorität.

Bei Wahlen entscheidet das Loos im Fall der Stimmengleichheit.

In der General-Versammlung führt ein öffentlicher Notar das Protokoll.

§ 24. Auf die Tages-Ordnung der General-Versammlung sind außer dem Geschäftsbericht, den statutenmäßigen Wahlen und den Anträgen des Aufsichtsraths alle Anträge zu bringen, welche von einem oder mehreren im Besitz des zwanzigsten Theils des emittirten Actien-Capitals befindlichen Actionairen so rechtzeitig bei dem Aufsichtsrath angemeldet werden, daß dieser sie bei der Einberufung der General-Versammlung (§ 21) als Gegenstand der Tages-Ordnung bekannt machen kann.

Gegenstände, welche nicht auf der Tages-Ordnung stehen, können nicht zur Beschlußfassung gelangen, den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Wenn sämmtliche Actionaire in der General-Versammlung vertreten sind und es einstimmig gutheißen, daß von den Vorschriften der §§ 21 und 24 für ihre Berufung oder in Betreff der Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung abgewichen worden und abgewichen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 25. Der Beschlußfassung der General-Versammlung vorbehalten sind:

1) Die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisoren, sowie eventuell
2) Die Erledigung etwaiger Monituren der letzteren.
3) Die Prolongation der Gesellschaft (§ 9).
4) Abänderung der Statuten.
5) Die Vermehrung des Actien-Capitals über die Summe von M. 4,500,000 hinaus.
6) Erweiterung des Gesellschaftszwecks auf andere als die in § 1 verzeichneten Geschäfte.
7) Auflösung der Gesellschaft.
8) Die Uebertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft und die Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern.

Die unter 5 bis 8 erwähnten Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen General-Versammlung, nur auf Antrag des Aufsichtsraths, oder auf Antrag von Actionairen, welche im Besitze von mindestens einem Drittheil des emittirten Actien-Capitals sind und nur bei Anwesenheit von Actionairen, welche mindestens drei Viertel des emittirten Actien-Capitals vertreten, mit einer Majorität von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. — Ist jedoch eine zu solchem Zwecke angesetzte General-Versammlung beschlußunfähig, weil weniger als drei Viertel des emittirten Actien-Capitals in ihr vertreten sind, so können die Anwesenden mit einfacher Majorität beschließen, daß zu demselben Zwecke eine neue General-Versammlung berufen werde, welche frühestens vier Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Diese zweite Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der

vertretenen Aktien mit zwei Drittel Majorität der abgegebenen Stimmen die sub 5 bis 8 erwähnten Beschlüsse fassen.

III. Bilanz und Gewinn-Vertheilung.

§ 26. Die Jahresrechnung wird mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Die Bilanz wird nach den gesetzlichen und im Versicherungsfach üblichen Grundsätzen vom Aufsichtsrath — nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren — festgestellt und der General-Versammlung vorgelegt.

Der dieselbe genehmigende Beschluß der General-Versammlung enthält zugleich die Entlastung der Betheiligten.

Mit dem nach der Bilanz sich ergebenden Geschäftsgewinn wird nach Absetzung eines, vom Aufsichtsrath auf Vorschlag des Direktors zu bestimmenden Betrages als Reserve für Schäden und laufendes Risiko, sowie nach Abzug der, dem Direktor kontraktlich zukommenden Tantième wie folgt verfahren: Die Aktionaire erhalten vorgängig 4 % auf das von ihnen eingezahlte Kapital, soweit die Lit. A. Aktien dieselben nicht schon nach § 3 erhalten haben.

Von dem dann verbleibenden Saldo werden 25 % zur Bildung eines Kapital-Reservefonds verwandt, von den übrigen 75 % erhält der Aufsichtsrath eine Tantième von 10 %, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, der Rest wird unter die Aktionaire pro rata ihres Aktienbesitzes vertheilt.

Hat der Kapital-Reservefonds die Höhe des eingezahlten Aktien-Kapitals erreicht, so fällt die Verwendung von 25 % des Gewinnes, wie vorstehend fort.

Der Kapital-Reservefonds dient nach Absorbirung der Reserven für Schäden und laufendes Risiko zur Deckung eines etwaigen Ausfalles. — Bei etwaigen Entnahmen aus demselben, ist derselbe baldthunlichst durch Verwendung von 25 % des Jahresgewinnes, wie oben, wieder zu kompletiren. Der Kapital-Reservefonds ist zinstragend zu belegen und abgesondert zu verwalten. Die Erträgnisse desselben fließen in die Kasse der Gesellschaft.

§ 27. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen in der Form von Zeitungs-Inseraten, welche von dem Direktor, die vom Aufsichtsrath ausgehenden Bekanntmachungen, in der Form von Zeitungs-Inseraten, welche von einem Mitglied des Aufsichtsraths unterzeichnet werden.

Die Bekanntmachungen sind in den „Hamburger Nachrichten" und der „Hamburger Börsenhalle", in jedem Blatte mindestens zwei Mal zu veröffentlichen und gelten dann als öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Gesetzes und dieser Statuten.

Es bleibt dem Aufsichtsrath vorbehalten an Stelle der vorgenannten Blätter eventuell ein oder mehrere andere Blätter für die vorgenannten Bekanntmachungen zu bestimmen. In solchem Falle ist die Abänderung in einem der bisherigen Blätter bekannt zu machen.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§ 28. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen dieser Statuten mit bindender Wirkung für die Aktionaire festzusetzen, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmen-Register erforderlich erscheinen möchten.

Zur Beurkundung solcher Abänderungen genügt ein von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths unterzeichneter Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths.

Der Vorstand ist beauftragt, die revidirten Statuten auf dem Firmen-Büreau einzureichen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 9. Januar **1885.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtages betreffend.

3. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 4. Januar 1885.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Pferden 2c. in Stettin.

7. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité des Pferdemarktes zu Stettin unterm 21. Dezember v. J. die Erlaubniß ertheilt in Verbindung mit dem am 16., 17. und 18. Mai 1885 daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 2. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Arznei-Taxe für 1885.

8. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen.

Die demgemäß abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft und enthält wiederum im Anhange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei der Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Berlin, den 13. Dezember 1884.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in der R. Gaertner'schen Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 M. 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 30. Dezember 1884.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Der Königl. Polizei-Präsident.

Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit.

9. Auf Grund der durch § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 ertheilten Ermächtigung zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfanges während der Frühjahrsschonzeit werden auch im kommenden Jahre die dieserhalb gestellten Anträge, soweit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, Berücksichtigung finden.

Die bezüglichen Gesuche sind bei derjenigen Ortspolizei-Behörde (städtischen Polizei-Verwaltung, bezw. Amtsvorsteher) anzubringen, in deren Bezirk das Gewässer liegt, welches befischt werden soll.

Von der Ortspolizeibehörde sind die Anträge an das zuständige Landrathsamt Behufs Aufstellung einer Gesammt-Nachweisung einzureichen.

Die hier etwa direkt eingehenden Gesuche werden den Antragstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Die Gesuche müssen außer der Angabe des Standes, Vor- und Zunamens und Wohnortes des Antragstellers auch darüber Auskunft enthalten, in welchem Gewässer der Fischfang betrieben werden soll, und ob Antragsteller „Fischereiberechtigter" oder „Fischereipächter" ist.

Den Fischereipächtern kann die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn der Verpächter hierzu seine Zu-

stimmung giebt. Diese muß schriftlich ertheilt und dem Gesuche beigefügt werden.

Potsdam, den 30. Dezember 1884.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

10. Die Spandauer Schleuse wird vom 1. bis 15. Februar 1885 gesperrt.

Potsdam, den 31. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

11. Ein Pferd des Handelsmannes Carl Dierberg zu Rixdorf ist als rotzverdächtig erkannt und getödtet worden.

Potsdam, den 27. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

2. Die Königliche Regierung benachrichtige ich, daß des Kaisers und Königes Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß fortan den Verwaltern der Königlichen Kreiskassen in den östlichen Provinzen der Monarchie und den Verwaltern der Königlichen Steuerkassen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland der Amtscharacter: „Königlicher Rentmeister" beigelegt werde.

Berlin, den 19. Dezember 1884.

Der Finanz-Minister. Scholz.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanzministers wird hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 29. Dezember 1884.

Königl. Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Turnlehrerinnen-Ausbildung.

3. Nachstehende

Bekanntmachung und Bestimmungen:

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1885 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden und ist Termin zur Eröffnung desselben **auf Mittwoch den 8. April k. J.** anberaumt worden.

Die Anmeldung muß spätestens **bis zum 20. Februar k. J.** bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die nachstehenden Bestimmungen vom 24. November d. J. maßgebend. Besondere Abdrücke dieser Bestimmungen werden auf Antrag die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen (in der Provinz Hannover die Königlichen Konsistorien) mittheilen.

Berlin, den 16. Dezember 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Goßler.

* * *

Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuhaltenden „Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen."

1) Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin alljährlich (in der Regel von Anfang April bis Ende Juni) ein dreimonatlicher Kursus abgehalten.

2) Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen bezw. als Handarbeits- oder Zeichenlehrerinnen abgelegt haben.

3) Andere Bewerberinnen können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ebenfalls aufgenommen werden, wenn sie eine genügende Schulbildung nachweisen.

4) Mit der Anmeldung sind einzureichen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt;
2) ein Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt werden muß;
3) seitens der wissenschaftlichen und der technischen Lehrerinnen:
   a. das Befähigungszeugniß,
   b. ein Zeugniß über die bisherige amtliche Wirksamkeit, in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugniß;
4) seitens der anderen Bewerberinnen:
   a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   b. ein Führungszeugniß,
   c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem Schlusse des Kursus (gegen Ende Juni) vollendet haben werde.

5) Die für die Aufnahme geeignet befundenen Aspirantinnen werden bei ihrer Aufnahme eventl. einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, von deren Ergebnisse die schließliche Entscheidung abhängt.

6) Bewerberinnen über 35 Jahre können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

7) Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin ꝛc. entstehenden Kosten sind von den Theilnehmerinnen selbst aufzubringen.

In dazu geeigneten Fällen können jedoch Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte ꝛc. nicht bewilligt werden.

Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monats gezahlt.

8) Eine Kursistin braucht zu ihrem Unterhalte hierselbst — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfniß einer kräftigen Nahrung — etwa 90 Mark monatlich.

Um sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen



können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht oder welcher Beihülfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthalts von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Unterstützungsgesuche, welche während des Kursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfniß einer außerordentlichen Beihülfe eingetreten ist.

9) Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, besonders der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuhen müssen breit und dürfen, außen gemessen nicht über 1½ Centimeter hoch sein.

Berlin, den 24. November 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Goßler.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. Dezember 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestimmungen für die Innung „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin" bezüglich des Lehrlingswesens.

2. Ich bestimme hierdurch für den Bezirk der Innung „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin" (Stadtgemeinde Berlin), daß

1) Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von dem Ausschuß für das Lehrlingswesen (§ 43 der Statuten) und, sobald die genannte Innung dem Innungs-Ausschusse zu Berlin beigetreten ist, von diesem auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreibt, und selbst zur Aufnahme in dieselbe fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört und
2) die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Wesens (§§ 37—45 der Statuten) auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Februar 1885 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1884.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Tarif für den Güter-Verkehr

3. Der mit Giltigkeit vom 1. Oktober v. J. zunächst bis ultimo Dezember v. J. eingeführte Tarif für den Verkehr von Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Hannover, Köln (links- und rechtsrheinisch) und Magdeburg, ferner der Breslau-Freiburger, Berlin-Hamburger und Braunschweigischen Eisenbahn, sowie der sächsischen Staatsbahn nach Myslowitz, Oswiecim und Oderberg transit für Güter zum Export nach Rumänien bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neue Tarifhefte für den Französisch-Belgisch-Deutsch-Russischen Verband.

1. Vom 13. Januar 1885 n. St. sind die bisherigen Hefte I. und II. des Französisch-Belgisch-Deutsch-Russischen Verband-Gütertarifs nebst zugehörigen Nachträgen aufgehoben und treten an deren Stelle vom gedachten Tage ab die neu herausgegebenen Tarifhefte I. und II.

Bromberg, den 30. Dezember 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung.

1. Der in der Gutsfeldmark Cunersdorf belegene, zum Gutsbezirk Batzlow gehörende sogen. Batzlower Elsbusch, eingetragen im Grundbuch der Rittergüter unter Band I. Blatt 2 in einer Größe von 16 Hekt. 25 Ar 70 □M. ist derartig getheilt, daß der Rittergutsbesitzer Leberecht Hugo v. Barfuß die eine Hälfte als Eigenthum behält, während die andere Hälfte in den Besitz der Frau Rittergutsbesitzer Marianne von Oppen geb. Gräfin von Itzenplitz auf Cunersdorf übergeht. Beide Flächen haben eine Größe von je 8 Hekt. 12 Ar 85 □M. und sind mit den Parzellennummern 93/51, welche im Besitz des Rittergutsbesitzers von Barfuß verbleibt, und 94/51, welche in den Besitz der Frau Rittergutsbesitzer von Oppen übergeht, in der Grundsteuer-Mutterrolle verzeichnet. Die contrahirenden Theile haben gemeinschaftlich den Antrag gestellt, daß

a. Parzelle 93/51 bei dem Communalverbande des Ritterguts Batzlow verbleibt,
b. Parzelle 94/51 von dem Communalverbande des Rittergutes Batzlow getrennt und dem Rittergute Cunersdorf incommunalisirt wird.

Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes wird diese Bezirks-Veränderung hiermit von uns genehmigt.

Freienwalde a./O., den 27. Dezember 1884.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Den Umtausch gekündigter Pfandbriefe lit. B. betreffend.

Die Inhaber nachstehender, von dem Königl. Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten, auf das Gut Zaumgarten, Kreis Breslau, lautenden 4 % Pfandbriefe lit. B. und zwar:

№ 41011 à 1000 Thlr.,
№ 51674 und 51675 à 200 Thlr.,
№ 64415, 64423 und 64424 à 100 Thlr.,
№ 79335 und 79336 à 50 Thlr.,
№ 82327 à 25 Thlr.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons an die Königl. Instituten-Kasse hierselbst zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Coupons versehen einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht

bis zum 15. Februar 1885

erfolgen, so werden die Inhaber obiger Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 16. August 1884.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Rittergutspächters Schmidt zu Görlsdorf, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rittergutspächter Bosselman zu Willmersdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XX. Görlsdorf ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind an Stelle der aus verschiedenen Gründen wegfällig gewordenen bisherigen Inhaber der betreffenden Aemter: 1) der Gutspächter Wilbrandt zu Lauenhagen zum Amtsvorsteher des Bezirks II. Lauenhagen, 2) der Gutspächter Peters daselbst zum Stellvertreter desselben, 3) der Graf Wilhelm von Schlippenbach zu Schönermark zum Amtsvorsteher des Bezirks XIII. Arendsee, 4) der Administrator Hartmann zu Holzendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XIV. Dedelow und 5) der Reservelieutenant Fischer jun. zu Schönfeld zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXXIII. Schönfeld ernannt worden.

Der Kataster-Sekretair Trebe, bisher in Stettin, ist für die Zeit vom 1. Januar 1885 ab als Kataster-Sekretair im Katasterbureau der hiesigen Königlichen Regierung angestellt und als solcher verpflichtet worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Reckenthin, Diözese Pritzwalk, ist durch das Ableben des Pfarrers Göroldt am 14. Dezember 1884 zur Erledigung gekommen.

Der bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin beschäftigt gewesene Civil-Supernumerar Karstaedt ist Behufs Uebertritts in das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten ausgeschieden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: a. als Postsekretair: der charakterisirte Postsekretair Gottschalk in Potsdam und der Postpraktikant Heyner in Luckenwalde; b. als Postassistent: der Postassistent Michael in Dahme.

Ernannt ist: der Postsekretair Schulze in Potsdam zum Ober-Postdirektionssekretair.

Verliehen ist: dem Ober-Postkommissarius Fitzau in Potsdam der Charakter als Rechnungsrath.

Versetzt ist: der Postsekretair Michael von Potsdam nach Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Isaak Charlupski, Schneidergeselle,	geboren am 17. Mai 1829 zu Smardzew bei Sierads, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig in Warschau,	versuchtes Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Dezember 1879),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	4. Dezember 1884.
2	Josef Liessel, Schmied,	geboren am 17. Januar 1848 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer und einfacher Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. November 1881),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. Oktbr. 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gabriel Schuhmann, Gärtnergehülfe,	geboren am 24. März 1865 zu Schönau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Aurich,	28. Oktbr. 1884.
2	Ludwig Philipp Pein, Goldschmied,	geboren am 22. Dezember 1845 zu Langnau, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	13. Oktbr. 1884.
3	Leopold Suchy, Goldarbeiter,	geboren am 24. Januar 1839 zu Brür, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	21. Novbr. 1884.
4	Heinrich Diedrich Bosch, Regenschirmflicker,	geboren am 28. Februar 1850 zu Zwolle, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	31. Oktbr. 1884.
5	Alexander Krause, Tagearbeiter,	geboren am 17. Februar 1843 zu Voigtsbach, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangeh. in Johnsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Novbr. 1884.
6	Josef Frey, Tagner,	geboren am 12. November 1859 zu Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Oktbr. 1884.
7	Johann Josef Marchal, Hutmacher,	geboren am 13. März 1811 zu Epinal, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	25. Novbr. 1884.
8	Walburga Roske, Arbeiterin,	geboren am 9. Februar 1839 zu Rottal, Gemeinde Haugschlag, Bezirk Litschau, Niederösterreich, ortsangehörig in Haugschlag,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	24. Novbr. 1884.
9	Josef Dorn, Konditor und Koch,	geboren am 12. März 1834 in Wien, Oesterreich,	einfacher Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Novbr. 1884.
10	Truels Jörgen Henrik Damm, Arbeiter,	geboren am 17. September 1839 in Bastrup auf Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	3. Mai 1884.
11	David Guttmann, Kürschnergeselle,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig in Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Stade,	21. Novbr. 1884.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	**Wilhelm Müller**, Metzgergeselle,	27 Jahre, geboren zu Olsocsallokozi, Bezirk Duna-Szerdahely, Komitat Preßburg, Ungarn, ortsangehörig in Duna-Szerdahely,	Landstreichen u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	17. Septbr. 1884.
13	**Achmil Bornatzky**, Glaser,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Scony, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	Betteln unter Drohungen,	dieselbe Behörde,	25. Oktbr. 1884.
14	**Anton Muzik** recte **Schuhmann**, Tagelöhner,	29 Jahre, geboren in Budweis, Böhmen, ortsangeh. in Tschernowitz, Bezirk Pilgram, ebendaselbst,	Landstreichen, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimation,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	21. Novbr. 1884.
15	**Johann Kendler**, Brauknecht,	32 Jahre, geboren und ortsangeh. in Schattbach, Bezirk St. Johann, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines gefälschten Arbeitszeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	27. Novbr. 1884.
16	**Peter Wiśa**, Tagelöhner,	geboren im Juni 1848 zu Aujezd, Bezirk Hohenmaut, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln, Landstreichen, Gebrauch eines falschen Namens und eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Oktbr. 1884.
17	**Franz Anton Werler**, Tagner,	geboren am 16. Juli 1850 zu Schweighausen, Kreis Thann, Oberelsaß, Französisch. Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Oktbr. 1884.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handels- rc. Registers im Jahre 1885

Die auf die Führung der Handels-Register, der Genossenschafts-Register, der Muster-Register bezüglichen Geschäfte und der im Handelsgesetzbuch und den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden im Jahre 1885 durch den Amtsrichter **Hauschild** und den Gerichtsschreiber **Hausding**, bei deren Behinderung durch den Amtsrichter **Fretzdorff** und den Gerichtsschreibergehülfen **Lassahn** bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen in die Register erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Angermünder Zeitung und Kreisblatt.

Angermünde, den 30. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

Die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in dem Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts werden für das Jahr 1885 durch den Amtsrichter **Bercke-meyer** unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers **Hein** bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Luckenwalder Zeitung.

Luckenwalde, den 3. Januar 1885.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 16. Januar **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 32.) № 1572. Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea. Vom 26. November 1883.

(Stück 33.) № 1573. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau. Vom 4. Dezember 1884.

(Stück 34.) № 1574. Gesetz wegen Ergänzung des § 100e. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233 ff. von 1881). Vom 8. Dezember 1884.

№ 1575. Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Rendanten der Patentamtskasse. Vom 8. Dezember 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 9025. Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1884, betreffend das Stimmrecht der lutherischen Mitglieder des Konsistoriums zu Aurich bei den Beschlüssen über Angelegenheiten der lutherischen Kirche.

(Stück 32.) № 9026. Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt a./D. über Meyenburg nach Plau. Vom 24. September 1884.

(Stück 33.) № 9027. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung verloren gegangener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Fürstenberg a./O. Vom 10. Dezember 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Pferden ꝛc. in Frankfurt a. M.

12. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober d. J. daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 8. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Pferden ꝛc. in Berlin.

13. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Hindernißrennen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, an Stelle der beiden in der Bekanntmachung vom 12. Dezember v. J. — Amtsblatt S. 465 — bezeichneten Verloosungen von Pferden und Equipagen ꝛc. nur eine solche Verloosung und zwar am 19. und 20. April d. J., unter Ausgabe von 150000 Loosen à 3 M. zu veranstalten und diese Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 8. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Betrifft Konsulate für Belgien und Portugal.

14. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß
1) der bisherige Belgische Konsul G. Goldberger in Berlin zum General-Konsul ernannt,
2) der Kaufmann Samuel Felix Eisenmann in Berlin, Bellevuestraße Nr. 16, zum Portugiesischen Vice-Konsul für Berlin bestellt worden ist.

Potsdam, den 8. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

15. Ein der Tollwuth verdächtiger Hund ist am 29. Dezember v. J. in Senzke, Westhavelländischen Kreises, getödtet, und ist die Festlegung sämmtlicher Hunde in den Ortschaften Senzke, Haage, Brädickow, Wagenitz, Pessin, Kriele und Briesen auf 3 Monate angeordnet worden.

Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Bauern Käpernick zu Döberitz, und Maulseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Klessen im Kreise Westhavelland, ausgebrochen.

Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Birkholz im Kreise Niederbarnim ausgebrochen und an der Räude sind 2 Pferde des Stellmachers Bloch zu Niederschönhausen in demselben Kreise erkrankt.

Potsdam, den 8. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

16. Die Räude bei dem Pferde des Ackerwirths Wilhelm König in Abbau Herrlichenrath bei Wend.-Buchholz ist erloschen.

Potsdam, den 9. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

17. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Zichow im Kreise Angermünde und zu Wilhelmshayn im Kreise Prenzlau ist erloschen.

Potsdam, den 10. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

18. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten **von Raumer**, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

19. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-								
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es	
													Rindfleisch	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 80	13 09	12 12	12 82	31 —	35 75	36 —	5 —	4 55	2 50	5 —	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	13 40	14 40	14 —	30 —	40 —	45 —	4 —	4 —	— —	6 50	1 30	1 20
3	Bernau	15 60	13 85	15 04	14 43	32 —	37 —	41 —	5 —	4 25	— —	5 20	1 25	1 10
4	Brandenburg	16 05	14 10	13 75	14 60	25 —	26 —	28 —	4 —	3 50	— —	5 —	1 20	1 —
5	Dahme	15 37	13 35	13 17	13 50	40 —	50 —	50 —	3 25	3 50	2 —	7 50	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 —	13 27	16 —	14 17	23 50	27 —	35 —	4 —	4 —	— —	5 —	1 20	1 —
7	Friesack	— —	14 —	— —	14 50	31 —	34 —	40 —	4 —	3 50	— —	4 50	1 30	1 05
8	Havelberg	15 75	13 50	13 35	12 50	19 —	34 —	35 —	3 25	3 —	2 50	6 50	1 20	1 —
9	Jüterbog	16 —	14 —	14 —	13 50	31 —	33 —	44 —	5 —	3 50	— —	6 50	1 20	1 10
10	Luckenwalde	16 04	13 98	13 10	12 99	35 —	35 —	45 —	4 38	3 25	— —	4 50	1 20	1 20
11	Perleberg	15 06	13 94	14 —	13 47	15 59	33 —	43 —	3 75	4 25	— —	5 45	1 40	1 10
12	Potsdam	15 83	14 25	15 17	14 59	31 —	36 —	38 —	4 53	4 07	— —	4 78	1 40	1 10
13	Prenzlau	14 94	12 99	13 69	13 07	29 25	34 —	43 —	4 50	4 50	3 50	4 25	1 30	1 —
14	Pritzwalk	14 90	13 29	14 —	12 27	16 —	31 —	32 —	3 10	3 40	2 75	3 50	1 30	1 10
15	Rathenow	14 96	13 27	14 03	12 94	32 —	32 25	40 —	3 26	3 25	— —	3 75	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	16 —	13 34	14 47	13 48	32 —	30 —	46 —	3 47	5 —	— —	6 —	1 10	— 95
17	Schwedt	16 —	14 55	12 40	14 70	33 33	40 —	33 33	4 50	3 55	— —	5 50	1 40	1 20
18	Spandau	— —	14 95	14 20	15 58	24 50	35 —	32 50	4 56	4 25	— —	6 —	1 40	1 20
19	Strausberg	16 —	14 —	16 07	16 29	25 —	33 50	35 —	4 —	5 —	— —	7 —	1 20	1 10
20	Teltow	15 66	13 73	15 53	14 55	32 —	37 —	41 —	5 02	— —	— —	4 76	1 26	1 08
21	Templin	15 —	13 —	13 —	12 —	24 —	40 —	50 —	3 —	3 —	— —	4 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	15 85	13 75	13 53	13 58	26 —	26 —	30 —	3 88	3 —	— —	4 —	1 20	1 —
23	Wittstock	15 43	13 19	14 06	12 19	16 —	30 —	36 —	2 76	3 —	2 —	3 81	1 01	— 90
24	Wriezen a. O.	15 25	13 25	13 14	13 78	23 33	29 —	34 —	4 25	3 08	2 20	4 50	1 30	1 10
	Durchschnitt	15 55	13 67	14 01	13 73	— —	— —	— —	4 02	3 76	— —	5 15	— —	— —

Potsdam, den 13. Januar 1885.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 6. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.	Der Polizei-Präsident.

Preise im Monat Dezember 1884.

Artikel kostet je 1 Kilogramm (Ein Schock Eier); Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm. Alle Preise in M. Pf.

Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
1 10	— 90	1 10	1 60	2 33	4 80	— 30	— 25	— 45	— 40	— 40	— 50	— 60	— 55	2 40	3 —	— 20	1 70
1 20	1 —	1 —	2 —	2 30	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 40	3 70	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	4 40	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 —	— 75	1 —	1 —	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	4 40	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 80
1 —	1 —	1 —	2 —	2 14	3 80	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	2 —
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	3 60	— 26	— 19	— 60	— 65	— 75	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 20	— 85	1 20	1 60	2 20	3 60	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 28	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 84	3 50	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 23	1 60	2 13	4 38	— 37	— 37	— 50	— 50	— 49	— 44	— 49	— 55	3 —	3 50	— 20	1 60
1 20	— 85	1 05	1 90	2 30	4 19	— 32	— 26	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	— 87	1 —	1 65	1 74	3 05	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	4 12	— 26	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 30	4 58	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	4 80	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 70	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 30	1 60	2 40	4 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	4 44	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 18	1 23	1 17	1 79	2 44	3 82	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 20	3 80	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	2 —	2 10	4 35	— 33	— 23	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —
— 95	— 68	— 95	1 80	1 94	3 31	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 80
1 15	1 10	1 15	1 60	2 20	4 40	— 21	— 21	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ortsbenennung.

4. Dem bisherigen Schutzbezirk Lenzenbude in der Oberförsterei Liebenwalde, sowie dem neu erbauten Förster-Etablissement für denselben ist der Name **„Bismarck"** beigelegt worden.

Potsdam, den 7. Januar 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

3. Auf Grund des § 12 des Reichgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte nichtperiodische Druckschrift „Der Normal-Arbeitstag" von August Geib nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 6. Januar 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Dezember 1884.

4. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	16	91
= =	do. (mittel)	15	61
= =	do. (gering)	14	30
= =	Roggen (gut)	14	19
= =	do. (mittel)	13	88
= =	do. (gering)	13	58
= =	Gerste (gut)	17	74
= =	do. (mittel)	15	26
= =	Gerste (gering)	12	48
= =	Hafer (gut)	15	75
= =	do. (mittel)	14	48
= =	do. (gering)	13	27
= =	Erbsen (gut)	20	63
= =	do. (mittel)	18	58
= =	do. (gering)	16	50
= =	Richtstroh	4	25
= =	Heu	5	10

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	31	28
= =	Speisebohnen (weiße)	36	12
= =	Linsen	40	60
= =	Kartoffeln	4	99
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	26
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	10
= 1 =	Schweinefleisch	1	20
= 1 =	Kalbfleisch	1	25
= 1 =	Hammelfleisch	1	15
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	51
= 1 =	Eßbutter	2	39
= 60 Stück	Eier	3	73

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	—
= =	Speisebohnen (weiße)	35	—
= =	Linsen	35	—
= =	Kartoffeln	5	63
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	30
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	05
= 1 =	Schweinefleisch	1	20
= 1 =	Kalbfleisch	1	25
= 1 =	Hammelfleisch	1	15
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	50
= 1 =	Eßbutter	2	31
= 60 Stück	Eier	3	98

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1884:

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40
= 1 =	Roggenmehl № 1		30
= 1 =	Gerstengraupe		60
= 1 =	Gerstengrütze		40
= 1 =	Buchweizengrütze		60
= 1 =	Hirse		60
= 1 =	Reis (Java)		60
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	—
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	20
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	60

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40
= 1 =	Roggenmehl № 1		30
= 1 =	Gerstengraupe		50
= 1 =	Gerstengrütze		40
= 1 =	Buchweizengrütze		40
= 1 =	Hirse		50
= 1 =	Reis (Java)		50
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	—
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	—
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	60

Berlin, den 6. Januar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Verbot des Einsammelns von Geldbeiträgen durch Verkauf von Miniatur-Photographien Lassalle's.

5. Auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln von Geldbeiträgen durch Verkauf von Miniatur-Photographien Lassalle's, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge für den Polizei-Bezirk von Berlin hierdurch verboten.

Berlin, den 6. Januar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Eröffnung der in dem Hause Müllerstraße Nr. 26a. in Berlin eingerichteten Apotheke.

6. Die von dem Apotheker Richard Schwerin auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsi-



denten der Provinz Brandenburg vom 14. Mai d. J. in dem Hause „Müllerstraße Nr. 26a." eingerichtete Apotheke ist heute nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 30. Dezember 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Eröffnung der in dem Hause Belle-Alliancestraße Nr. 75 in Berlin eingerichteten Apotheke.

7. Die auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 14. Mai 1884 ertheilten Concession von dem Apotheker Mavors in dem Hause Belle-Alliancestraße Nr. 75 eingerichtete Apotheke ist heute nach stattgehabter vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 3. Januar 1885.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung der in dem Hause Köpenickerstraße Nr. 143 in Berlin eingerichteten Apotheke.

8. Die von dem Apotheker Dorenberg auf Grund der Concession vom 14. Mai 1884 in dem Hause Köpenickerstraße Nr. 143 eingerichtete Apotheke ist heute nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 6. Januar 1885.

Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

9. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den Kühen des Molkereibesitzers Pleesch, Schönhauser Allee Nr. 44, am 7. d. M. der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist.

Berlin, den 9. Januar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Anmeldung der herzustellenden neuen Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Potsdam, Cöpenick und Steglitz.

1. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den vom 1. April d. J. ab auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Potsdam, Cöpenick und Steglitz, welche sämmtlich mit dem Fernsprechnetz in Berlin verbunden sind, treffen zu können, ist es erwünscht, die Zahl der herzustellenden neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen rc., welche den Anschluß an die betreffenden Stadt-Fernsprecheinrichtungen zum Frühjahr wünschen, wollen mir die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen **spätestens bis zum 1. März** zugehen lassen, da sonst mit Sicherheit auf die Herstellung der Anschlüsse nicht mehr gerechnet werden kann.

Die Bedingungen für die Theilnahme an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den genannten Städten, sowie für den Anschluß an das Stadt-Fernsprechnetz in Berlin werden auf Wunsch mitgetheilt werden.

Potsdam, den 4. Januar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Eine beabsichtigte Parochialveränderung betreffend.

1. Der noch jetzt zu dem Sprengel der Kirche in Lichtenberg gehörige, aber schon mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. März 1878 (bekannt gemacht durch Verfügung der Königlichen Regierung in Potsdam vom 23. Mai 1878 — Amtsblatt S. 168 —) unter Abtrennung von dem Gemeindebezirk Lichtenberg mit dem Stadtbezirke Berlin vereinigte Flächenabschnitt, der auf dem bezüglichen, bei dem Magistrate zu Berlin beruhenden Situationsplane vom 15. Juni 1876 dargestellt ist und dessen Grenze im Norden und Osten von der (derzeitigen) äußeren Eigenthumsgrenze der Verbindungsbahn und im Süden von der Südgrenze der südlichen Promenade der Frankfurter Allee gebildet wird, soll jetzt dem Sprengel der St. Marcus-Kirche in Berlin zugelegt werden.

Deshalb werden diejenigen zur Evangelischen Landeskirche gehörigen Bewohner des bezeichneten Gebiets, welche glauben, gegen ihre beabsichtigte Auspfarrung aus der Parochie der Kirche zu Lichtenberg und gegen die Einpfarrung in die Parochie der St. Marcus-Kirche zu Berlin, gegründete Einwendungen zu haben, hiermit aufgefordert, solche bis zum 1. Februar d. J. während der werktägigen Geschäftsstunden von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, in dem Amtszimmer 9 des Königlichen Konsistoriums, Schützenstraße Nr. 26 eine Treppe hoch bei dem zur Entgegennahme beauftragten Konsistorial-Sekretair Herrn Rechnungsrath Paucke unter geeignetem Ausweise über ihre Person entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 3. Januar 1885.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatspapieren.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Noack, Marie geb. Reichnow hier, Mariannenplatz Nr. 13, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. E. № 21759 über 300 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der rc. Noack anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 6. Januar 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kredit- und Spar-Verein zu [illegible]

Staatsschuldschein lit. F. № 49303 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem gedachten Verein anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Januar 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem früheren Rittergutsbesitzer Emil Kuhlmey hier, Bülowstraße Nr. 36, der Staatsschuldschein lit. F. № 120672 über 100 Thlr. angeblich auf dem Wege von Zeesen bis Königs-Wusterhausen abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Kuhlmey anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Januar 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neue Ausnahmefrachtsätze für Eisen und Stahl rc.

4. An Stelle der im Staatsbahn-Verkehr Hannover-Berlin bis ultimo Dezember v. J. bestandenen Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 10 für Eisen und Stahl rc. von Bielefeld, Brackwede, Gesecke, Lippstadt, Osnabrück, Paderborn und Soest nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen, sowie nach verschiedenen Berlin-Stettiner und Berliner Nordbahnstationen sind mit dem 1. Januar d. J. neue Ausnahmefrachtsätze in Kraft getreten. Außerdem kommen in den Staatsbahn-Verkehren Hannover und Oldenburg-Berlin Berichtigungen mehrerer Entfernungen und Frachtsätze im Verkehr mit Berliner Bahnhöfen und Ringbahn-Stationen rc. zur Durchführung; soweit hierdurch Erhöhungen eintreten, finden dieselben erst vom 1. März d. J. ab Anwendung. Nähere Auskunft über die Höhe der neuen Sätze ertheilen die betheiligten Stationen sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 8. Januar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

2. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im II. Semester 1884.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Bemerkungen. h	a	qm
17. September 1884.	Schäferei-Etablissement,	Kaufmann Friedeberg, Krausnick,	Gutsbezirk Krausnick,	Gemeindebezirk Krausnick,	1	11	80
17. September 1884.	Dorfstraßen-Parzelle,	Gastwirth Zimmermann, Pfaffendorf,	Fiskus,	Gemeindebezirk Pfaffendorf,	—	04	10
17. September 1884.	Acker-Parzelle,	Gastwirth Edinger, Neubrück,	Gutsbezirk Raßmannsdorf,	Gemeindebezirk Neubrück,	22	22	33
17. September 1884.	Garten-Parzelle,	Kossäth Garmeister, Raßmannsdorf,	desgleichen,	Gemeindebezirk Raßmannsdorf,	—	24	—
19. November 1884.	Dorfauen-Parzelle,	Kossäth Neumann, Glienicke,	Fiskus,	Gemeindeverband Glienicke,	—	01	80
19. November 1884.	desgleichen,	Häusler Krüger, Glienicke,	desgleichen,	desgleichen.	—	—	18

Beeskow, den 29. Dezember 1884.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:
Landrath v. Heyden.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berech-



tigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichem als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;
2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzt ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von dem

Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnnng der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Stationirung der Landbeschäler pro 1885.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1885 von Mitte Januar resp. Anfang Februar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen:

Stationsort.	Kreis	Anzahl der Beschäler	Tag des Eintreffens auf Station	Tag des Beginns der Stutenbedeckung
Friedr.=Wilh. Gestüt	Ruppin	7	—	15. Jan.
Lindow	do.	3	4. Febr.	6. Febr.
Blandikow	Ostprignitz	3	2. =	4. =
Frehne	do.	2	4. =	6. =
Kuhbier	do.	2	3. =	5. =
Dannenwalde	do.	2	2. =	4. =
Lenzen	Westprignitz	4	4. =	6. =
Premslin	do.	2	4. =	6. =
Cumlosen	do.	3	4. =	6. =
Wilsnack	do.	4	2. =	4. =
Kotzen	Westhavelland	2	2. =	4. =
Bredow	Osthavelland	1	3. =	5. =
Fehrbellin	do.	2	2. =	4. =
Bornstedt	do.	1	22. Jan.	24. Jan.
Michendorf	Zauch=Belzig	2	4. Febr.	6. Febr.
Metzdorf	Oberbarnim	3	7. =	9. =
Eberswalde	do.	3	5. =	7. =
Bernau	Niederbarnim	2	5. =	7. =
Falkenthal	Templin	3	3. =	5. =
Templin	do.	2	5. =	7. =
Boitzenburg	do.	2	6. =	9. =
Angermünde	Angermünde	4	6. =	9. =
Gramzow	do.	3	7. =	9. =
Hohenlandin	do.	1	7. =	9. =
Jützen	do.	1	7. =	9. =
Prenzlau	Prenzlau	3	7. =	9. =
Lübbenow	do.	2	7. =	9. =
Rossow	do.	3	8. =	10. =
Neuensund	do.	1	8. =	10. =
Malchow	do.	1	7. =	9. =
Vorheide	Beeskow=Storkow	2	7. =	9. =
Storkow	do.	2	6. =	9. =
Zossen	Teltow	3	5. =	7. =
Dahme	Jüterbog=Luckenwalde	2	9. Jan.	12. Jan.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstalle zur Einsicht aushängen.

2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

4) Im Friedrich=Wilhelms=Gestüt selbst werden außer einigen Halbbluthengsten die Vollblutbeschäler

Rustic, Fuchs, v. Stockwell a. d. Village-lass, geb. 1863, und

Mango, braun, v. Mandrak a. d. Fortress, geb. 1874,

aufgestellt werden. Die hier zu deckenden Stuten können während der Deckzeit hier in Stallverpflegung Aufnahme finden. Die Futterkosten werden nach dem Einkaufspreise, sowie für Wartung 40 Pf. pro Tag und Pferd berechnet. Für jede solche hier aufzustellende Stute sind **vor deren Aufnahme** 150 Mark bei der Gestüt-Kasse zu deponiren.

Friedrich=Wilhelms=Gestüt bei Neustadt a./Dosse, den 3. Januar 1885.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Kgl. Rentmeister Mahlkow in Beeskow den Charakter als „Rechnungsrath" zu verleihen geruht.

Der Katastersekretair, Rechnungsrath Snethlage, ist vom 1. Januar 1885 ab auf seinen Wunsch in den Ruhestand versetzt worden.

Der Katasterkontroleur Farthoefer zu Perleberg ist zum Steuer=Inspektor ernannt worden.

Der Regierungsrath Dr. Stirn vom Reichsschatzamt ist der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Bei der Königlichen Ministerial=Militair= und Bau=Kommission zu Berlin sind:

1) dem Baurath Stüve und dem Land=Bauinspektor Koch der Rothe Adlerorden IV. Classe Allerhöchst verliehen;

2) ernannt der Gerichts=Assessor von Risselmann zum Regierungs=Assessor und der Regierungs=Baumeister Gerhardt zum Wasser=Bauinspektor und definitiv zum technischen Hülfsarbeiter;

3) ausgeschieden aus dem Staatsdienste auf eigenen Antrag der Regierungs=Rath Prausnitzer;

4) gestorben der Thiergarten=Förster Schupke.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Stolpe, Diözese Angermünde, ist durch die Versetzung des Pfarrers Lüders am 1. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Predigtamts=Kandidat Dr. phil. Max Otto Richard Budie ist zum Diakonus bei den Evangelischen Gemeinden zu Treuenbrietzen, Niebel und Niebelhorst, Diözese Treuenbrietzen, bestellt worden.

Der frühere Rektor, Predigtamts-Kandidat Hermann Johann Ludwig Gentzcke zu Labes in Pommern, ist zum Rektor an der Stadt- und Bürgerschule in Strasburg U./M. und zum Hilfsprediger an der St. Marien-Kirche daselbst, Diözese Strasburg, bestellt worden.

Dem Oberlehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin, Dr. Neubauer, ist der Professortitel verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Marcuse am Leibniz-Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Vakant sind resp. werden: die Lehrer- und Küsterstellen zu Amt Neuendorf, Inspektion Angermünde, zu Stolpe a. O., Inspektion Angermünde, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Welsigkendorf, Inspektion Jüterbog, eine Lehrerstelle zu Lichtenberg, Inspektion Landkreis Berlin, Niederbarnim, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Bernhöwe, Inspektion Bernau, die Lehrerstellen zu Nieder-Schönhausen, Inspektion Landkreis Berlin, Niederbarnim, zu Kietz bei Cöpenick, Inspektion Cölln, Königl. Patronats, die zweite Lehrerstelle zu Trampe, Inspektion Eberswalde, die zweite Lehrerstelle zu Alt-Ranft, Inspektion Wriezen, die Küster- und Lehrerstelle zu Güstow, Inspektion Prenzlau I., eine Lehrerstelle an den Gemeindeschulen zu Potsdam, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: eine Lehrerstelle zu Reinickendorf, Inspektion Landkreis Berlin, Niederbarnim, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Ruhlsdorf, Inspektion Bernau, die Lehrer- und Küsterstelle zu Güstow, Inspektion Prenzlau I.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember v. J. sind:

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten W. Breithaupt, Eichner, Hammer, Ideler, Jecht, Sasse und Schulten, als Telegraphensekretair: der Telegraphenanwärter Simon, als Postassistent: der Postassient Behr, als Telegraphenassistent: der Telegraphenanwärter Flügge;

ernannt: zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Kahlbaum, v. Kahlden und Kielblock;

versetzt: der Telegraphensekretair Sydow von Berlin nach Cöln (Rhein);

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Schubotz;

gestorben: die Postsekretaire Röhl, Schacht und Wilcke.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Oberbergamts zu Halle a./S. im 4. Vierteljahre 1884.

Berghauptmann Dr. Huyssen, bisher Direktor des Königlichen Oberbergamts zu Halle, zum Oberberghauptmann und Ministerial-Direktor und Geheimer Oberbergrath Freiherr v. d. Heyden-Rynsch, bisher vortragender Rath bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Abtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, zum Berghauptmann ernannt.

Dem Ersteren ist gleichzeitig die Stelle des Direktors der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Abtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und dem Letzteren die Stelle des Direktors des Königlichen Oberbergamts zu Halle übertragen worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 23. Januar **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Pferden rc. zu Quedlinburg.

20. Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 31. Dezember 1884 dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harz-Landschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Frühjahr oder im Sommer 1885 eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien, Kunst- und Wirthschafts-Gegenständen rc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam, den 13. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1885 betreffend.

21. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1885, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 25., 26., 27., 28.;
Februar: 1., 3., 4., 5., 8., 9., 10., 11., 15., 16., 17., 18., 22., 24., 25., 26.;
März: 1., 2., 4., 8., 9., 10., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.;
April: 1., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 21., 22., 23., 26., 27., 28., 29., 30.;
Mai: 3., 4., 5., 6., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27., 31.;
Juni: 3., 7., 10., 14., 17., 21., 22., 23., 24., 25., 28., 29.;
Juli: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.;
August: 2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30. 31.;
September: 2., 6., 9., 13., 14., 15., 16., 17., 20., 23., 27., 30.;
Oktober: 1., 2., 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 28., 29.;
November: 1., 2., 3., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.;
Dezember: 1., 2., 6., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 16. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

22. Ein von der Tollwuth befallener weißer Hund ist in Spandau angetroffen und getödtet worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Lehngutsbesitzers **Dansmann** zu Dyrotz im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Dieselbe Seuche unter dem Rindvieh des oberen und unteren Dominiums und der Bauern **Sieg** und **Heese** zu Biesdorf im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Potsdam, den 13. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

23. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers August **Hübner** zu Schmergke im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 15. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

24. Die Räude unter den Pferden auf der **Sydow**'schen Sandschurre zu Niederlehme und des Ackerwirths **König** zu Wend. Buchholz im Kreise Beeskow-Storkow ist erloschen.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Bürknersfelde im Kreise Niederbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 16. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

25. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Lehnschulzengutsbesitzers **Schultze** zu Goetz im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 19. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirks-Ausschusses.

Betrifft die Gestattung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Wriezen a. O. über Alt-Rüdnitz nach Jaedickendorf.

1. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 29. Dezember v. J. die Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin mit Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Wriezen a./O. über Alt-Rüdnitz nach Jaedickendorf beauftragt.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthümer den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihren Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrags erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden solle mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 15. Januar 1885.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot von Druckschriften.

10. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Buchdruckerei A. Ihrlinger und G. zu Budapest, äuß. Trommelgasse Nr. 33, gedruckte und im Verlage der ungarländischen allgemeinen Arbeiterpartei zu Budapest erschienene nicht-periodische Druckschrift: „Allgemeiner Arbeiter-Kalender für das Jahr 1885" XIII. Jahrgang, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

* * *

11. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich in der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich 1884 gedruckte nicht-periodische Druckschrift: „Das Recht auf Arbeit oder kritische Beleuchtung unserer kapitalistischen Produktionsweise". Von einem Sozial-Demokraten, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident,

* * *

12. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-Demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mittelst Holzschnitts hergestellte Bild, enthaltend zwischen zwei Fahnen eine männliche Büste mit der auf einem verschlungenen Bande befindlichen Ueberschrift: „Stellmacher. Gefallen für die Freiheit 1884" und einen Sockel, in dessen Mitte ein Aufruf: „An die Proletariar aller Länder" abgedruckt ist, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 15. Januar 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

13. **Nachtrag**
zu den Verfassungsartikeln
der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Es lauten fortan:

der erste Satz des Artikel 36 dahin:

„Die Aktionaire können in der General-Versammlung persönlich erscheinen, oder sich durch einen anderen Aktionair vertreten lassen, dessen Vollmacht die Direktion zu prüfen berechtigt ist."

Artikel 37 dahin:

„Zur Ermittelung des Gewinns oder Verlustes der Gesellschaft erfolgt am Jahresschluß zunächst die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Erstere bestehen:

in den eingezahlten Prämien, Strafgeldern und sonstigen Vortheilen, desgleichen in dem Ertrage der verzinslich benutzten Kapitalien der Gesellschaft:

Letztere:

in den Verwaltungskosten, den Zinsen des Einlage-Kapitals der Aktionaire, den fälligen Zahlungen aus den Versicherungs-Verträgen, den etwaigen Abschreibungen, den von der General-Versammlung für den Spezial-Reservefonds (cfr. Artikel 38) zu bestimmenden Beträgen und der Prämien-Reserve.

Der verbleibende Ueberschuß bestimmt die Summe des Gewinnes des betreffenden Jahres. Von diesem werden die den Vertretern und Beamten der Gesellschaft angewiesenen Gewinn-Tantiemen abgezogen und der verbleibende Betrag bildet den reinen Gewinn des Geschäfts."

Artikel 38 dahin:

„Spezial-Reservefonds.

„Der gemäß Artikel 37 gebildete Spezial-Reservefonds steht zur Verfügung der Direktion, um daraus nach ihrem Ermessen außergewöhnliche Geschäfts-Unkosten zu bestreiten und event. Zuschüsse zur Ausgleichung von Schwankungen in der Dividende der Versicherten zu leisten."

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 30. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Verfassungs-Artikeln der

Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 4. August 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung: (gez.) Herrfurth.

Nachtrag
zum Statut der Berlinischen
Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Der erste Satz des Artikel 36 des Statuts der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welcher nach Artikel 14 des Statuts der Berlinischen Renten-



und Kapitals-Versicherungs-Bank auch für letztere Gesellschaft maßgebend ist, lautet fortan dahin:

„Die Aktionäre können in der General-Versammlung persönlich erscheinen oder sich durch einen andern Aktionär vertreten lassen, dessen Vollmacht die Direktion zu prüfen berechtigt ist."

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 30. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 7. November 1884.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Zastrow.

Vorstehende Statuten-Nachträge nebst staatlichen Genehmigungs-Urkunden werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Januar 1885.

Der Polizei-Präsident.

Die Aktiengesellschaft für Vermittelung zur Wiedererlangung verlorener Gegenstände „Eureka" zu Brüssel betreffend.

14. Nachstehende Concession und das Statut der Aktiengesellschaft für Vermittelung zur Wiedererlangung verlorener Gegenstände „Eureka" zu Brüssel werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Ludwig Wilhelm Siepermann, hierselbst, Unter den Linden Nr. 67, zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen ernannt worden ist.

Berlin, den 3. Januar 1885.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Concession

zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate für die zu Brüssel unter dem Namen „Eureka" bestehende Aktiengesellschaft für Vermittelung zur Wiedererlangung verlorener Gegenstände.
N. 14782.

Der zu Brüssel unter dem Namen: „Eureka" bestehenden Aktiengesellschaft für Vermittelung zur Wiedererlangung verlorener Gegenstände wird die Concession zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate auf Grund der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Das Statut der Gesellschaft ist auf deren Kosten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
2) Zu allen Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe nachzusuchen und es sind dieselben nach ertheilter Zustimmung wie das Statut zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.
4) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst ist in den drei ersten Monaten eines jeden Geschäftsjahres einzureichen:
   a. die General-Bilanz der Gesellschaft,
   b. eine Special-Bilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Aktivum abgesondert von den übrigen Aktivis nachzuweisen ist.

   Dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung der Special-Bilanz festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Positionen zu verlangen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf das Erfordern des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidenten zum Vortheil sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Special-Bilanz einzustehen.

Die vorstehende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Concession, sondern erst durch besondere in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt.

Berlin, den 5. Dezember 1884.

(L. S.)

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. von Boetticher.

* * *

Das Beiblatt zum Moniteur Belge vom 17. Februar 1884 veröffentlicht in seiner Spezial-Sammlung der auf die Gesellschaften bezüglichen Urkunden und Dokumente die nachfolgenden Statuten:

№ 283. — **Aktien-Gesellschaft „Eureka"**, gegründet zu Brüssel.

Statuten.

Vor Herrn Charles Paul Marie van Halteren, Notar zu Brüssel,

Erschienen:

1) Herr Georges Nagelmaekers, Ingenieur, wohnhaft zu Brüssel, welcher in seinem persönlichen Namen handelte, und indem er sich verbindlich machte für:
   A. Herrn Georges Moreau Chaslon, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris;

B. Herrn Albert Lechat, Ingenieur, wohnhaft zu Paris;

2) Herr Maurice Weil, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris, welcher in seinem persönlichen Namen handelte, und indem er sich verbindlich machte für Herrn Paul Wendt, Inspektor der Schlafwagen-Gesellschaft, wohnhaft in Wien;

3) Herr Edouard Dremel, Eigenthümer, wohnhaft zu Brüssel;

4) Herr Joseph Neuß, Eigenthümer, wohnhaft zu Aachen;

5) Herr Wilhelm Diebel, wohnhaft zu Berlin, versehen mit der Vollmacht des Speditions-Hauses Brasch & Rothenstein in Berlin, für und im Namen des gedachten Hauses;

6) Herr Louis Siepermann, Direktor der Schlafwagen-Gesellschaft zu Berlin, wohnhaft in dieser Stadt;

Welche Komparenten den unterzeichneten Notar ersucht haben, eine Verhandlung über die Statuten einer Aktien-Gesellschaft aufzunehmen, welche sie zu gründen erklären, wie folgt:

Abschnitt I.
Gründung und Zweck der Gesellschaft, Benennung, Sitz, Dauer.

Artikel 1. Es wird zwischen den Eigenthümern der nachstehend ausgegebenen Aktien eine Aktien-Gesellschaft gebildet, welche zum Zweck hat, mit Hilfe einfacher und besonderer Mittel das Wiederfinden, die Entdeckung und die Zurückgabe von verlorenen oder gestohlenen Gegenständen, nämlich Werthpapieren, Urkunden und beweglichen Gegenständen aller Art, sowie alle Verrichtungen, welche mittelbar oder unmittelbar mit dem Zwecke, welchen die Gesellschaft beabsichtigt, in Verbindung stehen, zu erleichtern.

Artikel 2. Die Gesellschaft nimmt den Titel „Eureka“ an.

Artikel 3. Sie hat ihren Sitz in Brüssel; nichtsdestoweniger kann der Verwaltungs-Rath in allen Städten Belgiens und des Auslandes Agenturen errichten und Vertreter ernennen.

Artikel 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre, vom Tage der Gründung an gerechnet, festgesetzt. Diese Dauer wird nach und nach in Gemäßheit der für die Statuten-Aenderungen getroffenen Vorschriften verlängert werden können.

Abschnitt II.
Beschaffung des Kapitals, Einlagen, Zeichnungen, Aktien.

Artikel 5. Das Gesellschafts-Kapital ist auf 200000 Franken festgesetzt und zerfällt in 800 Aktien zu 250 Franken jede.

Das Kapital soll nur durch Beschluß der General-Versammlung, welche wie bei Abänderungen der Statuten beschließt, vermehrt werden dürfen. Jedoch wird eine erste Vermehrung bis um eine Summe von 300000 Franken, um auf diese Weise das Gesellschafts-Kapital auf 500000 Franken zu bringen, von vornherein durch die gegenwärtigen Statuten gewährt. Der Verwaltungs-Rath wird diese Vermehrung in einem oder in mehreren Malen ausführen können und den Zeitpunkt, die Art und die Bedingungen derselben bestimmen.

Es werden außerdem 1200 Genußscheine oder Antheile ohne Angabe des Nominalwerthes ausgegeben.

Artikel 6. Herr Neuß überliefert der Gesellschaft als Geschäftseinlage seine auf den Zweck der Gesellschaft sich beziehenden Entwürfe, Studien und Arbeiten, ein Uebereinkommen mit dem Oesterreichisch-Deutschen Eisenbahn-Verbande und einen mit der Schlafwagen-Gesellschaft zu demselben Zwecke abgeschlossenen Vertrag.

Als Entschädigung für diese Einlage erhält Herr Neuß 400 Genußscheine oder Antheile.

Artikel 7. Die 800 Kapital-Aktien sind, wie folgt, gezeichnet:

Von Herrn Nagelmaekers
hundert Aktien 100

Von Herrn Moreau Chaslon
hundert Aktien 100

Von Herrn Lechat
funfzig Aktien 50

Von Herrn Weil
zweihundert Aktien 200

Von Herrn Wendt
dreißig Aktien 30

Von Herrn Dremel
hundert Aktien 100

Von Herrn Neuß
hundertundfunfzig Aktien 150

Von dem Hause Brasch & Rothenstein
funfzig Aktien 50

Von Herrn Siepermann
zwanzig Aktien 20

Zusammen 800
achthundert Aktien.

Es sind auf der Stelle in Gegenwart der Zeugen und des unterzeichneten Notars von den gedachten Zeichnern 25 Franken per Aktie zu Händen des Herrn Nagelmaekers für Rechnung der Gesellschaft eingezahlt worden.

Die verbleibenden 800 Genußscheine oder Antheile sollen unter die Zeichner der Kapitalaktien im Verhältniß von einem Genußschein oder Antheil auf jede Kapitalaktie vertheilt werden. Diese Genußantheile sollen auf den Namen lautend verbleiben bis zur vollständigen Einzahlung des Kapitalantheils, auf welchen jeder von ihnen Bezug hat.

Artikel 8. Der Verwaltungsrath wird je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft die Zeitpunkte bestimmen, an welchen die Zeichnungen nach und nach durch die Zahlung der restirenden Beträge verwirklicht werden sollen. Die Ausschreibung der neuen Einzahlung soll durch eingeschriebenes Schreiben wenigstens einen Monat vor der Fälligkeit der Einzahlung erfolgen. Jede Ausschreibung einer neuen Einzahlung soll ein Fünftel des Betrages der Aktien nicht übersteigen dürfen, und es



soll zwischen den auf einanderfolgenden Ausschreibungen der neuen Einzahlungen eine Zwischenzeit von wenigstens zwei Monaten liegen.

Derjenige Aktionär, welcher in seiner Einzahlung eine Verspätung eintreten läßt, soll mit vollem Rechte die Zinsen in Höhe von 6 % von dem Tage der Fälligkeit bis zu dem der Zahlung entrichten müssen.

Wenn die Einzahlung nicht innerhalb dreißig Tage bewirkt worden ist, so soll der Verwaltungs-Rath berechtigt sein, acht Tage nach einer einfachen Aufforderung zur Zahlung an der Börse zu Brüssel durch Vermittelung eines Wechselagenten zum Verkaufe der Aktien, auf welche die Einzahlung versäumt worden ist, im Duplikat für Rechnung und Gefahr der Säumigen schreiten zu lassen. Die Stücke der so verkauften Aktien werden mit vollem Rechte ungültig werden, und es sollen den Erwerbern neue Stücke, welche dieselben Nummern wie die alten tragen, ausgestellt werden.

Alles dies, wenn der Rath es nicht vorzieht, den säumigen Aktionair gerichtlich zur Zahlung zu zwingen, und in jedem Falle unbeschadet der dem Aktionair auf Grund des Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Mai 1873 erwachsenen Verantwortlichkeit.

Artikel 9. Die Aktien sind auf den Namen lautend oder auf den Inhaber ausgestellt; sie verbleiben auf den Namen lautend bis zur völligen Einzahlung.

Artikel 10. Es wird am Gesellschafts-Sitze ein Register über die auf den Namen lautenden Aktien geführt, in welches jeder Aktionär wird Einsicht nehmen können.

Dieses Register enthält:

Die genaue Bezeichnung jedes Aktionärs und die Angabe der Zahl seiner Aktien;

die Angabe der bewirkten Einzahlungen;

die Umschreibung der Aktien in Stücke auf den Inhaber, oder umgekehrt.

Artikel 11. Das Eigenthum an der auf den Namen lautenden Aktie wird durch eine Eintragung in das durch den vorigen Artikel vorgeschriebene Register festgestellt.

Die Abtretung wird durch eine in dasselbe Register eingetragene, mit dem Datum versehene und von dem Abtretenden und dem Uebernehmer oder von ihren Bevollmächtigten unterschriebene Uebertragungs-Erklärung vollzogen.

Bescheinigungen, welche die Eintragungen konstatiren, sollen den Aktionairen ausgestellt werden.

Artikel 12. Wenn mehrere Eigenthümer einer auf den Namen lautenden Aktie vorhanden sind, so soll die Ausübung der derselben anhaftenden Rechte aufgehoben sein, bis eine einzige Person als Eigenthümerin der Aktie der Gesellschaft gegenüber bezeichnet wird.

Artikel 13. Die auf den Inhaber lautende Aktie und die Bescheinigung über Eintragung der auf den Namen lautenden Aktie werden von zwei Verwaltungs-Räthen unterzeichnet. Die eine der Unterschriften der Verwaltungs-Räthe kann vermittelst eines Stempels mit dem Namenszuge untergesetzt werden.

Die Aktie auf den Inhaber giebt an:

das Datum der Gründungs-Urkunde der Gesellschaft und ihrer Veröffentlichung;

die Anzahl und Gattung jeder Kategorie von Aktien, sowie den Nominalwerth der Stücke oder des gesellschaftlichen Antheils, welchen sie darstellen;

den summarischen Bestand der Einlagen und die Bedingungen, unter welchen dieselben stattgefunden haben;

die den Gründern eingeräumten besonderen Vortheile;

die Dauer der Gesellschaft;

den Tag und die Stunde der jährlichen General-Versammlung.

Artikel 14. Die Abtretungen von Aktien dürfen in das Register der Gesellschaft erst nach Einzahlung des fünften Theiles vom Betrage dieser Aktien eingetragen werden.

Artikel 15. Der Bestand des Gesellschafts-Kapitals soll im Anhange an die jährliche Bilanz veröffentlicht werden.

Er soll umfassen:

die Angabe der bewirkten Einzahlungen;

das Verzeichniß der Aktionäre, welche ihre Aktien noch nicht gänzlich eingezahlt haben werden, mit Angabe der Beträge, welche sie schuldig geblieben sein werden.

Dieses Verzeichniß soll auf Veranlassung des Verwaltungs-Rathes in den durch das Gesetz vom 18. Mai 1873 vorgeschriebenen Formen und Fristen veröffentlicht werden. In Ermangelung dieser Veröffentlichung sollen die in diesem Verzeichniß konstatirten Abtretungen oder Veränderungen dritten Personen gegenüber nicht als bindend betrachtet werden dürfen.

Artikel 16. Die Abtretenden von Aktien sollen für den Gesammtbetrag ihrer Aktien hinsichtlich der Schulden verantwortlich sein, welche der Veröffentlichung der Abtretung, welche sie darüber veranlaßt haben werden, vorhergehen.

Der frühere Eigenthümer soll gegen denjenigen, welchem er seine Aktie abgetreten haben wird, und gegen die späteren Uebernehmer solidarisch Regreß geltend machen dürfen.

Die Aktionaire sind in der Gesellschaft zu einem Verlust nur bis zum Betrage ihrer Aktien haftbar.

Artikel 17. Die Erben oder Rechtsnachfolger eines Aktionairs dürfen unter keinem Vorwande die Anlegung der Siegel an das Eigenthum und die Papiere der Gesellschaft veranlassen noch sich in irgend einer Weise in ihre Verwaltung mischen; sie müssen zur Ausübung ihrer Rechte die Gesellschafts-Inventarien und die Beschlüsse der General-Versammlung als maßgebend gelten lassen.

Abschnitt III.

Verwaltung, Direktion, Ueberwachung.

Artikel 18. Die Gesellschaft wird von einem aus wenigstens fünf Mitgliedern und höchstens neun Mitgliedern bestehenden Rathe verwaltet; sie werden von der General-Versammlung, welche ihre Zahl innerhalb

der oben angegebenen Grenzen festsetzt, ernannt und abgesetzt.

Jedoch soll dieser Rath zum ersten Male bestehen aus:

Den Herren Edouard Dremel, Albert Lechat, Georges Moreau-Chaslon, Georges Nagelmaekers, Joseph Neuß, die Alle oben genannt sind, und Herrn Heinrich Rothenstein von der gedachten Firma Brasch & Rothenstein in Berlin.

Artikel 19. Jedes Jahr, von der ordentlichen General-Versammlung von 1886 an gerechnet, sollen zwei von den Verwaltungs-Räthen in der Reihenfolge, welche durch das Loos festgesetzt werden wird, ihr Amt niederlegen; wenn die Zahl der Verwaltungs-Räthe ungerade ist, so soll im letzten Jahre des Turnus ein einziger Verwaltungs-Rath ausscheiden.

Die ausscheidenden Verwaltungs-Räthe sind wieder wählbar.

Artikel 20. Im Falle einer Vacanz einer Stelle als Verwaltungs-Rath besetzen die verbleibenden Verwaltungs-Räthe in Gemeinschaft mit den Kommissarien dieselbe provisorisch, und die General-Versammlung schreitet bei Gelegenheit ihres ersten Zusammentretens zur definitiven Wahl.

Der so erwählte Verwaltungs-Rath füllt die Zeitdauer desjenigen aus, den er ersetzt.

Artikel 21. Der Verwaltungs-Rath wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und seinen Vice-Präsidenten. Der Präsident ist damit beauftragt, den Rath und die General-Versammlung zu berufen und den Vorsitz darin zu führen. Im Behinderungsfalle wird er durch den Vice-Präsidenten oder den ältesten der anwesenden Verwaltungs-Räthe ersetzt.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal vierteljährlich in Brüssel zusammen oder, wenn es die Interessen der Gesellschaft nützlich machen, an anderen in den Berufungs-Mittheilungen, welche die Tagesordnung enthalten sollen, zu bezeichnenden Orten.

Der Rath kann gültig nur beschließen, wenn wenigstens drei Mitglieder der Sitzung beiwohnen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Berathungen werden durch Protokolle konstatirt, welche von den Mitgliedern, die an der Berathung Theil genommen haben, unterschrieben werden.

Die Abschriften oder Auszüge werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterschrieben.

Artikel 23. Der Rath hat die Befugniß, alle Verwaltungs-Handlungen vorzunehmen. Er ernennt und verabschiedet den Direktor, welchen er aus seiner Mitte wählen kann, bestimmt sein Gehalt und gewährt ihm erforderlichen Falls solche außerordentliche Vergütigung, wie er sie für geeignet erachtet.

Der Rath verzichtet auf alle dinglichen Rechte und läßt alle zu Gunsten der Gesellschaft gewährten Vorrechte oder Hypotheken löschen oder kann eine Abtretung dieser Rechte bewilligen, mit oder ohne Zahlung.

Er bestimmt, ob Grund vorliegt, einen Rechtsstreit im Namen der Gesellschaft anzustrengen oder durchzuführen. Alle Zustellungen jedoch geschehen auf Betreiben und Antrag des Direktors.

Artikel 24. Jeder Verwaltungsrath ist gehalten, als Gewährleistung für seine Amtsführung 30 Aktien als Vorzugsrecht zu bestimmen.

Ein Vermerk über diese Bestimmung soll von dem Eigenthümer der Aktien für die auf den Namen lautenden Aktien in dem Register der Aktionäre gemacht werden.

Die Aktien auf den Inhaber sollen bei der Kasse der Gesellschaft oder bei der von der General-Versammlung zu bezeichnenden einer dritten Person hinterlegt werden. Wenn sie nicht dem Verwaltungs-Rathe gehören, dessen Amtsführung sie gewährleisten, so soll der Name des Eigenthümers bei Gelegenheit der Hinterlegung angegeben werden, und es soll der ersten General-Versammlung davon Kenntniß gegeben werden.

Artikel 25. Derjenige Verwaltungsrath, welcher ein dem der Gesellschaft entgegenstehendes Interesse hat, in einer der Genehmigung des Verwaltungsrathes unterliegenden Unternehmung, ist gehalten, dem Rathe davon Mittheilung zu machen und diese Erklärung im Sitzungs-Protokolle vermerken zu lassen. Er darf an dieser Berathung nicht Theil nehmen.

Es wird der ersten General-Versammlung vor jeder Abstimmung über andere Vorschläge speziell von den Unternehmungen Bericht erstattet, an denen einer der Verwaltungsräthe ein dem der Gesellschaft entgegenstehendes Interesse haben wird.

Artikel 26. Die Verwaltungs-Räthe übernehmen keine persönliche Verpflichtung in Betreff der Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind in Gemäßheit des gemeinen Rechtes für die Ausübung des Mandats verantwortlich, welches sie empfangen haben, und für die bei ihrer Amtsführung begangenen Fehler.

Sie sind sowohl der Gesellschaft gegenüber als auch dritten Personen gegenüber solidarisch für allen Schaden verantwortlich, welcher aus Uebertretungen der Bestimmungen des Gesetzes oder der gegenwärtigen Statuten entsteht.

Sie sollen von dieser Verantwortlichkeit in Betreff der Uebertretungen, an denen sie Theil genommen haben sollten, nur dann entlastet werden, wenn ihnen keine Schuld beigemessen werden kann, und wenn sie der nächsten General-Versammlung, nachdem sie davon Kenntniß erhalten haben werden, die Uebertretungen angezeigt haben.

Artikel 27. Die Verwaltungsräthe werden unter sich, wie sie es für angemessen erachten werden, die Tantieme vertheilen, welche ihnen durch Artikel 47 am Gewinn zugewiesen ist.

Artikel 28. Der Direktor ist mit der täglichen Führung der Geschäfte der Gesellschaft beauftragt. Er führt die Beschlüsse des Verwaltungsraths aus; er wohnt seinen Sitzungen bei und unterbreitet ihm alle



Vorschläge, welche er im gemeinsamen Interesse für nützlich hält.

Er unterzeichnet die Korrespondenz und die Schriftstücke, welche von der Gesellschaft ausgehen.

Die Gehälter der Beamten werden vom Verwaltungs-Rathe auf Vorschlag des Direktors festgesetzt.

Artikel 29. Der Verwaltungs-Rath bestimmt, wenn Veranlassung dazu vorliegt, die Art und die Höhe der vom Direktor zu leistenden Kaution.

Artikel 30. Der Verwaltungs-Rath kann, wenn er es für geeignet erachtet, einem oder mehreren seiner Mitglieder besondere Befugnisse ertheilen und ihnen zu diesem Zwecke eine besondere Vergütigung außer derjenigen, welche im Artikel 47 festgesetzt ist, gewähren.

Artikel 31. Die Ueberwachung der Gesellschaft ist wenigstens einem Kommissarius und höchstens drei Kommissarien, welche aus den Gesellschaftern ausgewählt und von der General-Versammlung ernannt werden, anvertraut.

Jedoch wird für das erste Mal der oben genannte Herr Louis Siepermann zu dem Amte eines Kommissarius ernannt.

Jedes Jahr, von der ordentlichen General-Versammlung von 1886 an gerechnet, legt einer der Kommissarien sein Amt nieder.

Artikel 32. Die Kommissarien haben ein unbeschränktes Kontroll- und Ueberwachungsrecht über alle Operationen der Gesellschaft. Sie können, ohne dieselben zu entfernen, von den Büchern, von der Korrespondenz, von den Protokollen und im Allgemeinen von allen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß nehmen.

Es wird ihnen jedes Halbjahr von der Verwaltung eine Zusammenstellung über die Lage der Aktiva und Passiva übergeben.

Die Kommissarien müssen der General-Versammlung das Ergebniß ihrer Thätigkeit zusammen mit den Vorschlägen, welche sie für geeignet halten, unterbreiten und ihr von der Art und Weise Kenntniß geben, wie sie die Inventare kontrollirt haben.

Sie dürfen in keinem Falle den Beamten oder Arbeitern der Gesellschaft Befehle ertheilen. Sie haben das Recht, die General-Versammlung zu berufen.

Artikel 33. Die jährliche General-Versammlung setzt die Zahl der Kommissarien innerhalb der im Artikel 31 vorgesehenen Grenzen fest. Sie setzt ihre Bezüge fest, welche für jeden von ihnen nicht höher sein dürfen als der dritte Theil von denjenigen eines Verwaltungs-Rathes. Die Kommissarien leisten eine auf 20 Aktien der Gesellschaft festgesetzte Kaution.

Die Bestimmungen des Artikel 24 sind auf diese Kaution anwendbar.

Abschnitt IV.

Von den General-Versammlungen.

Artikel 34. Die General-Versammlung der Aktionaire hat die ausgedehntesten Vollmachten, um die Handlungen, welche die Gesellschaft angehen, auszuführen oder zu bestätigen.

Artikel 35. Es wird jedes Jahr in Brüssel am zweiten Dienstag des März, und zum ersten Male im Monat März 1885, um 4 Uhr Nachmittags, eine ordentliche General-Versammlung abgehalten. Die Versammlung tritt außerdem außerordentlich auf Grund der Berufung durch den Verwaltungsrath oder die Kommissarien zusammen, welche auf den Antrag von Aktionären, die den zehnten Theil des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren, sie berufen müssen.

Artikel 36. Die Berufungen für jede General-Versammlung enthalten die Tagesordnung und geschehen durch Ankündigungen, welche zwei Mal in einer Zwischenzeit von wenigstens acht Tagen, und das zweite Mal wenigstens acht Tage vor dem Zusammentreten, im Moniteur belge und in einer Brüsseler Zeitung veröffentlicht werden. Rundschreiben sollen außerdem vierzehn Tage vor der Versammlung auf den Namen der Aktionaire versandt werden, aber ohne daß die Erfüllung dieser Förmlichkeit nachgewiesen zu werden braucht.

Wenn alle Aktien auf den Namen lautend sind, so können die Zusammenberufungen durch eingeschriebene Briefe allein erfolgen.

Artikel 37. Die General-Versammlung kann nicht beschließen, wenn nicht die Aktionäre, welche der Sitzung beiwohnen, wenigstens den dritten Theil der ausgegebenen Kapitalaktien repräsentiren.

Wenn diese Zahl nicht erreicht ist, so wird zu einer neuen Zusammenberufung geschritten.

Die zweite Versammlung beschließt gültig über die der ersten Zusammenberufung vorgelegten Gegenstände, welches auch die Zahl der anwesenden Aktionäre sein mag.

Diese Bestimmungen beeinträchtigen durchaus nicht diejenigen des Artikel 48 der gegenwärtigen Statuten im Falle der Abänderungen der Statuten.

Artikel 38. Um zu den General-Versammlungen zugelassen zu werden, müssen die Besitzer von Aktien auf den Inhaber wenigstens sechs Tage vor dem Zusammentreten dem Direktor die Anzahl und die Nummern ihrer Aktien mittheilen. Sie müssen außerdem am Tage der Versammlung mit ihren Aktien oder mit einer Empfangsbescheinigung über Hinterlegung, welche vom Direktor oder einem von dem Verwaltungs-Rathe bezeichneten Bankier ausgestellt ist, versehen sein.

Während des gedachten Zeitraumes von sechs Tagen soll keine Eintragung oder Uebertragung von Aktien auf den Namen stattfinden.

Artikel 39. Jeder Inhaber von Kapitalaktien hat das Recht zu stimmen. Er hat soviel Stimmen als Kapitalaktien. Jedoch darf Niemand an der Abstimmung Theil nehmen mit einer Anzahl von Aktien, welche den fünften Theil der Anzahl der ausgegebenen Aktien oder zwei Fünftel der Aktien, mit denen an der Abstimmung Theil genommen wird, übersteigt.

Jeder Eigenthümer von Kapitalaktien kann durch einen unter den Aktionairen auszuwählenden Bevollmächtigten stimmen; aber das Schriftstück, welches die Vollmacht enthält, und dessen Form von dem Ver-

waltungs-Rathe wird bestimmt werden können, muß wenigstens zwei Tage vor dem Zusammentreten am Gesellschafts-Sitze hinterlegt werden.

Das Büreau der Versammlung soll indessen durch einstimmigen Beschluß Abweichungen von der festgesetzten Frist für die Hinterlegung dieser Vollmachten zulassen können.

Artikel 40. Bei den Wahlen versehen die beiden am meisten betheiligten anwesenden Aktionaire das Amt von Stimmensammlern. Mit dem Präsidenten des Verwaltungs-Rathes oder demjenigen, welcher ihn vertritt, bilden sie das Büreau, welches unumschränkt über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die Ergebnisse der Abstimmung verkündet.

Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten des Verwaltungs-Rathes oder eines andern Mitgliedes des Rathes, welches ihn ersetzt, bezeichnet die Versammlung selbst ihren Vorsitzenden.

Artikel 41. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und den Stimmenzählern unterschrieben.

Die an dritte Personen auszustellenden Ausfertigungen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterschrieben.

Artikel 42. Eine Präsenzliste wird für jeden Aktionair oder Bevollmächtigten beim Anfange der Sitzung unterschrieben.

Abschnitt V.
Inventuren und Bilanzen.

Artikel 43. Jedes Jahr am 31. Dezember, und zum ersten Male am 31. Dezember 1884, nimmt die Verwaltung ein Inventarium auf, welches die Angabe der beweglichen und unbeweglichen Werthe und aller aktiven und passiven Schuldforderungen der Gesellschaft enthält, nebst einem Anhange, welcher in kurzer Zusammenfassung alle ihre Verbindlichkeiten enthält.

Die Verwaltung stellt die Bilanz und das Gewinn- und Verlust-Conto auf, in welchem die erforderlichen Abschreibungen vorgenommen worden sind.

Sie übergiebt die Schriftstücke mit einem Bericht über die Operationen der Gesellschaft einen Monat vor der ordentlichen General-Versammlung den Kommissarien, welche einen ihre Vorschläge enthaltenden Bericht erstatten müssen.

Artikel 44. Vierzehn Tage vor der General-Versammlung liegen die Bilanz, das Gewinn- und Verlust-Conto, sowie das Verzeichniß der mit Namen eingetragenen Aktionaire, welches die Anzahl ihrer Aktien und ihren Wohnsitz angiebt, am Gesellschafts-Sitze zur Einsicht der Aktionaire aus.

Die Bilanz und das Conto werden den mit Namen eingetragenen Aktionairen zu gleicher Zeit mit der Zusammenberufung ebenso wie der Bericht der Kommissarien, wenn er nicht auf vollständige Annahme der Bilanz anträgt, übersandt.

Artikel 45. Die General-Versammlung hört die Berichte der Verwaltungs-Räthe und der Kommissarien an und berathet über die Bilanz.

Der Verwaltungs-Rath hat das Recht, während der Sitzung die Versammlung auf drei Wochen zu vertagen. Diese Vertagung macht jeden gefaßten Beschluß ungültig.

Die zweite Versammlung hat das Recht, die Bilanz endgültig festzustellen.

Artikel 46. Die Bilanz und das Gewinn- und Verlust-Conto sollen innerhalb vierzehn Tage nach ihrer Genehmigung auf Kosten der Gesellschaft und durch Vermittelung der Verwaltungs-Räthe in der durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Mai 1873 bestimmten Form veröffentlicht werden.

Artikel 47. Von dem durch die Bilanz nachgewiesenen Reingewinn sollen nach Abrechnung der Abschreibungen und aller gesellschaftlichen Lasten abgerechnet werden:

1) 10 % zur Bildung eines Reservefonds; diese Abrechnung wird aufhören obligatorisch zu sein, wenn er den vierten Theil des Kapitals erreicht haben wird, und so lange er sich auf dieser Höhe halten wird;
2) die erforderliche Summe, um 6 % vom Betrage der auf die Kapitalaktien ausgeschriebenen Einzahlungen als erste Dividende zu zahlen.

Der Rest soll auf folgende Weise vertheilt werden:

A. 7 % an die Verwaltungs-Räthe;
B. 3 % an den Direktor und das Personal;
C. 45 % an die Eigenthümer der Kapitalaktien;
D. 45 % an die Eigenthümer der Genußscheine oder Antheile nach Abrechnung der Bezüge, welche den Kommissarien werden von der General-Versammlung bewilligt werden.

Abschnitt VI.
Statuten-Veränderungen.

Artikel 48. Die General-Versammlung hat das Recht, Statuten-Veränderungen vorzunehmen, aber ohne den wesentlichen Zweck der Gesellschaft verändern zu dürfen.

Wenn es sich darum handelt, über Statuten-Veränderungen zu berathen, so ist die Versammlung nur gültig konstituirt, wenn diejenigen, welche der Versammlung beiwohnen, wenigstens zwei Drittel des Gesellschafts-Kapitals vertreten; wenn diese letztere Bedingung nicht erfüllt ist, so wird eine neue Zusammenberufung nothwendig, und die neue Versammlung wird gültig beschließen, welches auch der Theil des in der Versammlung vertretenen Kapitals sein mag. Keine Veränderung ist zulässig, wenn sie nicht drei Viertel der Stimmen vereinigt.

Abschnitt VII.
Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Artikel 49. Die Gesellschaft wird bei Ablauf des durch den Artikel 4 festgesetzten Termins aufgelöst werden, ausgenommen im Falle der in demselben Artikel vorgesehenen Verlängerung.

Artikel 50. Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch einfachen Beschluß der General-Versammlung der



Aktionaire, welche wie bei den Statuten-Veränderungen berathet, aufgelöst werden.

Im Falle des Verlustes der Hälfte des Gesellschafts-Kapitals sind die Verwaltungs-Räthe gehalten, die General-Versammlung zusammenzuberufen und ihr die Frage der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten.

Wenn der Verlust drei Viertel des Kapitals erreicht, so soll die Auflösung von den Aktionairen, welche den vierten Theil der in der Versammlung vertretenen Aktien besitzen, ausgesprochen werden können.

Die Auflösung muß auf Antrag jedes Interessenten ausgesprochen werden, wenn sechs Monate seit dem Zeitpunkte verflossen sind, zu welchem die Zahl der Gesellschafter auf weniger als sieben herabgesetzt worden ist.

Artikel 51. Welches auch immer die Ursache der Auflösung sein mag, die General-Versammlung wird die Art der Liquidation bestimmen und die Liquidatoren ernennen.

Abschnitt VIII.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 52. In allen Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücken sollen der gesellschaftlichen Bezeichnung diese Worte: „société anonyme", leserlich und mit allen Buchstaben geschrieben, unmittelbar vorangehen oder folgen.

Wenn diese Schriftstücke das Gesellschafts-Kapital angeben, so soll dieses Kapital dasjenige sein, welches die letzte Bilanz ergiebt.

Artikel 53. Das Handelsgericht wird bei außerordentlichen Veranlassungen auf den Antrag von den fünften Theil der Aktien besitzenden Aktionairen, welcher der Gesellschaft nebst Vorladung zugestellt ist, einen oder mehrere Kommissarien ernennen können, welche den Auftrag haben, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen; es wird sich in dieser Beziehung nach den durch den Artikel 124 des Gesetzes vom 18. Mai 1873 vorgeschriebenen Förmlichkeiten richten.

Artikel 54. Jeder Aktionair soll gehalten sein, in Brüssel für Alles, was sich an die Ausführung der gegenwärtigen Statuten knüpft, Domizil zu erwählen, und für den Fall, daß er dies nicht thut, werden alle Vorladungen und Benachrichtigungen im Büreau des Prokurators des Königs rechtsverbindlich ausgeführt sein.

Diese Wahl des Domizils zieht die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte zu Brüssel nach sich.

Besondere Erklärung.

Zum Zweck der Vervollständigung der Zeichnung des Gesellschafts-Kapitals erklären diejenigen von den Erschienenen, welche im Namen Dritter handeln, von jetzt an persönlich als Zeichner der von ihnen im Namen dieser Dritten gezeichneten Aktien für den Fall einzutreten, wenn dieselben den vorstehend in ihrem Namen übernommenen Verpflichtungen nicht zustimmen sollten.

Diese Verpflichtung wird nur zum Ueberfluß und der Ordnung wegen übernommen, ohne diese selben dritten Personen von irgend einer der in ihrem Namen übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Worüber diese Verhandlung, geschehen und aufgenommen zu Brüssel, in der Schreibstube, im Jahre 1884, am 29. Januar, in Gegenwart des Léon Archie, wohnhaft zu Srelles, und des Jules César Huysmans, wohnhaft zu Brüssel, zugezogenen Zeugen.

Nach geschehener Verlesung haben die Erschienenen mit den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

(Unterzeichnet) Georges Nagelmaekers, Wiel, Edouard Dremel, J. Neuß, W. Diebel, L. Siepermann, Archie, Huymans, van Halteren.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Eine beabsichtigte Parochialveränderung betreffend

2. Der noch jetzt zu dem Sprengel der Kirche in Lichtenberg gehörige, aber schon mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. März 1878 (bekannt gemacht durch Verfügung der Königlichen Regierung in Potsdam vom 23. Mai 1878 — Amtsblatt S. 168 —) unter Abtrennung von dem Gemeindebezirk Lichtenberg mit dem Stadtbezirke Berlin vereinigte Flächenabschnitt, der auf dem bezüglichen, bei dem Magistrate zu Berlin beruhenden Situationsplane vom 15. Juni 1876 dargestellt ist und dessen Grenze im Norden und Osten von der (derzeitigen) äußeren Eigenthumsgrenze der Verbindungsbahn und im Süden von der Südgrenze der südlichen Promenade der Frankfurter Allee gebildet wird, soll jetzt dem Sprengel der St. Marcus-Kirche in Berlin zugelegt werden.

Deshalb werden diejenigen zur Evangelischen Landeskirche gehörigen Bewohner des bezeichneten Gebiets, welche glauben, gegen ihre beabsichtigte Auspfarrung aus der Parochie der Kirche zu Lichtenberg und gegen die Einpfarrung in die Parochie der St. Marcus-Kirche zu Berlin, gegründete Einwendungen zu haben, hiermit aufgefordert, solche bis zum 1. Februar d. J. während der werktägigen Geschäftsstunden von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, in dem Amtszimmer 9 des Königlichen Konsistoriums, Schützenstraße Nr. 26 eine Treppe hoch bei dem zur Entgegennahme beauftragten Konsistorial-Sekretair Herrn Rechnungsrath Paucke unter geeignetem Ausweise über ihre Person entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 3. Januar 1885.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Anderweite Preise für Personenzug- und Retourbillets.

5. Mit dem 1. März d. J. treten im Verkehr zwischen Berlin (Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz und Stadtbahn) einer- und Sorau, sowie Laudan und Hinterstationen der Schlesischen Gebirgsbahn andererseits via Cottbus und via Frankfurt a./O. anderweite Preise für Personenzug- und Retourbillets in Kraft,

durch welche die qu. seitherigen Preise in einzelnen Klassen Erhöhungen erfahren.

Berlin, den 14. Januar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Ungarischer-Eisenbahn-Verband.

6. Am 15ten d. M. tritt zum Deutsch-Ungarischen Verbandtarif vom 1. Januar 1880 ein Nachtrag XXIII. in Kraft. Derselbe enthält einen Ausnahmetarif für Wolle aller Art, sowie Sämereien und ist bei unseren Güterkassen Berlin (Schl. Bhf.) und Stettin (Cent.-G.-Bhf.), sowie beim hiesigen Auskunfts-Büreau (Bahnhof (Alexanderplatz) unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 12. Januar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ermäßigung der Ausnahmetarifsätze für Cement.

2. Vom 1. Februar 1885 ab werden im Tarifheft № 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes, im Verkehr zwischen Stettin, Station der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin einerseits und den Stationen der Weichselbahn und der Warschau-Terespoler Eisenbahn andererseits die Ausnahmetarifsätze für Cement in Wagenladungen von 10000 kg ermäßigt. Nähere Auskunft ertheilen die Verbandstationen, sowie die unterzeichnete Verwaltung.

Bromberg, den 10. Januar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Tarifänderung.

3. Vom 12. Januar 1885 ab wird im Tarifheft № 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes der direkte Verkehr zwischen Skierniewice, Station der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn einerseits und den Stationen Danzig und Neufahrwasser andererseits via Alexandrowo auf Artikel der allgemeinen Wagen-Ladungsklassen A. 1 und B. ausgedehnt.

Die Frachtsätze betragen zwischen Skierniewice und Danzig lg. Th. für Klasse A. 1 41,18 Kop. und 1,49 M., für Klasse B. 41,18 Kop. und 1,30 M.; zwischen Skierniewice und Neufahrwasser für Klasse A. 1 41,18 Kop. und 1,55 M., für Klasse B. 41,18 Kop. und 1,36 M. pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 13. Januar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

3. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro IV. Quartal 1884.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Die domainenfiskalische Dorfaue bezw. Dorfstraße — genannt Wilhelmstraße — zu Deutsch-Wilmersdorf.	Kommunalfrei.	Gemeindezirk Deutsch-Wilmersdorf.
Die Seitens des Kaufmanns Karl Geist und des Buchdruckereibesitzers Georg Bürenstein zu Berlin von dem Forstfiskus aus dem Jagen 80a des Forstreviers Coepenick käuflich erworbene Fläche von 0,793 ha Größe.	Gutsbezirk Coepenicker Forst, Teltower Antheil.	Gemeindebezirk Grünau.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow
Prinz Handjery, Königlicher Landrath.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Bethmann-Hollweg ist der hies. Königl. Regierung überwiesen worden und hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Die durch die Versetzung des Kreisbauinspektors Thurmann erledigte Kreisbauinspektorstelle zu Templin, wird vom 1. Januar d. J. ab von dem Regierungsbaumeister Prentzel kommissarisch verwaltet.

Der Stations-Inspektor beim Königl. Charité-Krankenhause Gottlob Krüger ist vom 1. April 1884 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der ordentliche Lehrer Buermann an dem Friedrichs-Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Hülfslehrer Triller ist als Gemeindeschullehrer in Berlin definitiv angestellt worden.

Die Lehrer Kühn und Kirbis sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Geschkat, Heinritzi, Eins, Bouveron, Illing, Henschel, Holzhauer, Müller, Bernsdorff, von Förster, Stopp und Oldörp sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Steinfurth, Inspektion Eberswalde; eine Lehrerstelle zu Niederfinow, Inspektion Eberswalde, Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle zu Dornswalde, Inspektion Baruth, Privat-Patronats. Eine Lehrerstelle an den Gemeindeschulen zu Potsdam; die Rektorstelle an der höheren Mädchenschule zu Eberswalde, Privat-Patronats.



Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Stefan Kujan, Müllergeselle,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig in Nabsel, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	18. Novbr. 1884.
2	Alessandro Denabai, Arbeiter,	geboren am 24. Juli 1861 zu St. Giustina, Venetien, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	9. Dezember 1884.
3	Josef Glöckl, Bäckergeselle,	19 Jahre, geboren zu Gloggnitz, Bezirk Neukirchen, ortsangehörig in Döllitschen, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen u. a.,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	10. Oktbr. 1884.
4	Daniel Tür, Kammmacher,	26 Jahre, aus Esch, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	8. Oktbr. 1884.
5	Friedrich Bünzli, Metzger,	geboren am 20. September 1855 zu Muri, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangeh.,	Landstreichen u. Gebrauch und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Magistrat der Herzoglichen Residenzstadt Coburg,	30. Oktbr. 1884.
6	Louis Frérot, Erdarbeiter,	geboren am 13. Juni 1854 zu Marles, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Novbr. 1884.
7	Jakob Bergheim, Waffenschmied,	geboren am 8. September 1864 zu Völkermarkt, Kärnten,	Landstreichen,	derselbe,	13. Novbr. 1884.
8	Karl August Pierre, Schuhmacher,	geboren am 27. Mai 1859 zu Bruyères, Departement des Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	15. Novbr. 1884.
9	Oskar Deprez, Tagner,	geboren am 11. August 1844 zu Marseille, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Dezember 1884.
10	Constanz Coanet, Arbeiter,	geboren am 6. Juni 1841 zu Labaffe, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Dezember 1884.
11	Paul Marie August Müller, Mechaniker,	geboren am 14. Juli 1861 zu Rupt, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
12	Emil Keßler, Arbeiter,	39 Jahre, geboren zu Gondreville, Departement Meurthe, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
13	Heinrich Truchard, Arbeiter,	geboren am 3. Januar 1839 zu La Couture, Departement Pas de Calais, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Dezember 1884.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
14	Bonaventura Papa, Erdarbeiter,	geboren am 23. Juli 1858 zu Oltrona, Bezirk Como, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	6. Dezember 1884.
15	Ferdinand Handle, Maler,	geboren am 2. August 1865 zu Gratz, Steiermark,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
16	Peter Klinka, Eisenbahnarbeiter,	geboren 1850 zu Bresnicy bei Rakowitz, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Forbach, Lothringen,	Landstreichen,	derselbe,	8. Dezember 1884.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz. Feuerkassengelder-Ausschreiben
für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1884.

Für das Jahr 1884 sind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 1 447 291 M. 40 Pf., b. dergleichen für Mobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 95 621 M. 86 Pf., c. Spritzen-Prämien: 21 863 M., d. Wasserwagen-Prämien: 6 807 M., e. Pertinenzschäden-Vergütungen: 13 730 M. 59 Pf., f. Verwaltungskosten: 100 914 M. 38 Pf., g. Extraordinarien: 41 817 M. 25 Pf., h. Reisekosten: 5 062 M. Summa: 1 733 107 M. 48 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1883 verbliebene Guthaben von 58 810 M. 72 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1884 aufgebrachten 846 727 M. 58 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1884 von 76 413 M. 96 Pf., d. an Zinsen: 21 933 M. 87 Pf., e. an extraordinairen Einnahmen: 3 206 M. 10 Pf., zusammen: 1 007 092 M. 23 Pf., so daß aufzubringen bleiben: 726 015 M. 25 Pf. Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 7 Pf., der II. Klasse 14 Pf., der III. Klasse 49 Pf., der IV. Klasse 84 Pf. für 100 M. Versicherung ausgeschrieben, und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 245 894 200 M. Versicherungskapital 172 125 M. 94 Pf., II. Klasse von 122 358 750 M. Versicherungskapital 171 302 M. 25 Pf., III. Kl. von 79 201 900 M. Versicherungskapital 388 089 M. 31 Pf., IV. Klasse von 339 225 M. Versicherungskapital 2 849 M. 49 Pf., zusammen: von 447 794 075 M. Versicherungskapital 734 366 M. 99 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 726 015 M. 25 Pf. mehr: 8351 M. 74 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1885 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen, beziehungsweise Orts-Erheber, ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1885.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 30. Januar 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Oeffnung der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Potsdam betreffend.

26. Vom 1. Februar d. J. ab wird die bei hiesiger Stadt über die Havel führende Drehbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn nach Maßgabe des nachstehenden Verzeichnisses für den Schiffsverkehr geöffnet werden und sind daher vom gedachten Tage ab die in meiner Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 — Amtsblatt für 1884 Stück 43 Seite 402 — publizirten Oeffnungszeiten dieser Brücke nicht mehr maßgebend.

In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März wird die Brücke geöffnet sein:

		Uhr	Min.		Uhr	Min.	
1)	von	5	30	bis	6	15	Vormittags,
2)	⸗	8	14	⸗	8	34	⸗
3)	⸗	10	12	⸗	10	36	⸗
4)	⸗	11	46	⸗	12	8	⸗
5)	⸗	12	25	⸗	12	40	⸗
6)	⸗	1	10	⸗	1	24	Nachmittags,
7)	⸗	2	—	⸗	2	26	⸗
8)	⸗	4	55	⸗	5	24	⸗

In der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober wird die Brücke offen sein:

		Uhr	Min.		Uhr	Min.	
1)	von	3	45	bis	6	15	Vormittags,
2)	⸗	8	14	⸗	8	34	⸗
3)	⸗	10	12	⸗	10	36	⸗
4)	⸗	11	46	⸗	12	8	⸗
5)	⸗	12	25	⸗	12	40	Nachmittags,
6)	⸗	1	10	⸗	1	24	⸗
7)	⸗	2	—	⸗	2	26	⸗
8)	⸗	4	55	⸗	5	24	⸗
9)	⸗	6	53	⸗	7	14	⸗

Sofern Verspätungen der Züge eintreten oder **Extrazüge** oder leere Maschinen in den angegebenen Zeiten verkehren sollten, werden letztere entsprechend verkürzt. Potsdam, den 22. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Apothekergehülfen-Prüfung betreffend.

27. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 habe ich folgende Herren: den Geheimen Medicinalrath Dr. **Kanzow** zum Vorsitzenden, den Apotheker **Bensel** und den Hofapotheker **Hoffmann** hierselbst zu Mitgliedern, sowie den Apotheker **von Glasenapp** hierselbst zum stellvertretenden Mitgliede der Apothekergehülfen-Prüfungs-Kommission im diesseitigen Regierungsbezirke für die Jahre 1885 bis 1887 ernannt. Die Anträge um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu richten.

Potsdam, den 23. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verlegung eines Jahrmarkts.

28. Der im Kalender auf den 2. April 1885 angesetzte Vieh- und Krammarkt in der Stadt **Teltow** wird hiermit **auf den 26. März 1885** verlegt.

Potsdam, den 21. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend das Durchschleusen von Fahrzeugen zur Nachtzeit durch die Charlottenburger Schleusen.

29. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Charlottenburger Schleusen der Nachtdienst in dem durch die Bekanntmachung vom 12. Juli 1881 (Amtsblatt 1881 Seite 297) für die Schleusen der Hohensaaten—Spandauer Wasserstraßen angeordneten Umfange eingeführt worden ist.

Potsdam, den 24. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Pferden ꝛc. in Koenigsberg i. Pr.

30. Der Herr Minister des Innern hat unterm 11. d. M. dem Comité für den Pferdemarkt zu Koenigsberg i./Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des nächsten dortigen Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 23. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Pferden ꝛc. in Cassel.

31. Der Herr Minister des Innern hat unterm 9. d. Mts. dem Comité des Casseler Pferdemarktes die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in der Zeit vom 1. bis 3. Juni d. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahr-Requisiten, landwirthschaftlichen Geräthen, Kunst- und Gebrauchs-Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam, den 26. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

32. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Ritterguts Rhinow im Kreise Westhavelland ist erloschen.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh

des Rittergutsbesitzers **Beeskow** zu Mühlenbeck im Kreise Niederbarnim ist ebenfalls erloschen.

Potsdam, den 23. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

33. Die rotzverdächtigen beiden Pferde des Fuhrmanns **Baumann** in Zeipenschleuse-Berg, Kreis Niederbarnim, sind nach längerer Observation gesund befunden und die bezüglich derselben angeordneten Maßnahmen aufgehoben worden.

Das Pferd des Rendanten **Schmidt** zu Rixdorf ist am 16. d. M. rotzkrank befunden und getödtet worden.

Potsdam, den 24. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

34. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehbeständen von 4 Bauergehöften zu Tremmen im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 26. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Anmeldung der herzustellenden neuen Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Potsdam, Cöpenick und Steglitz.

2. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den vom 1. April d. J. ab auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Potsdam, Cöpenick und Steglitz, welche sämmtlich mit dem Fernsprechnetz in Berlin verbunden sind, treffen zu können, ist es erwünscht, die Zahl der herzustellenden neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen ꝛc., welche den Anschluß an die betreffenden Stadt-Fernsprecheinrichtungen zum Frühjahr wünschen, wollen mir die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen **spätestens bis zum 1. März** zugehen lassen, da sonst mit Sicherheit auf die Herstellung der Anschlüsse nicht mehr gerechnet werden kann.

Die Bedingungen für die Theilnahme an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den genannten Städten, sowie für den Anschluß an das Stadt-Fernsprechnetz in Berlin werden auf Wunsch mitgetheilt werden.

Potsdam, den 4. Januar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath **Bahl**.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Eine beabsichtigte Parochialveränderung betreffend.

3. Der noch jetzt zu dem Sprengel der Kirche in Lichtenberg gehörige, aber schon mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. März 1878 (bekannt gemacht durch Verfügung der Königlichen Regierung in Potsdam vom 23. Mai 1878 — Amtsblatt S. 168 —) unter Abtrennung von dem Gemeindebezirk Lichtenberg mit dem Stadtbezirke Berlin vereinigte Flächenabschnitt, der auf dem bezüglichen, bei dem Magistrate zu Berlin beruhenden Situationsplane vom 15. Juni 1876 dargestellt ist und dessen Grenze im Norden und Osten von der (derzeitigen) äußeren Eigenthumsgrenze der Verbindungsbahn und im Süden von der Südgrenze der südlichen Promenade der Frankfurter Allee gebildet wird, soll jetzt dem Sprengel der St. Marcus-Kirche in Berlin zugelegt werden.

Deshalb werden diejenigen zur Evangelischen Landeskirche gehörigen Bewohner des bezeichneten Gebiets, welche glauben, gegen ihre beabsichtigte Auspfarrung aus der Parochie der Kirche zu Lichtenberg und gegen die Einpfarrung in die Parochie der St. Marcus-Kirche zu Berlin, gegründete Einwendungen zu haben, hiermit aufgefordert, solche bis zum 1. Februar d. J. während der werktägigen Geschäftsstunden von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, in dem Amtszimmer 9 des Königlichen Konsistoriums, Schützenstraße Nr. 26 eine Treppe hoch bei dem zur Entgegennahme beauftragten Konsistorial-Sekretair Herrn Rechnungsrath **Paucke** unter geeignetem Ausweise über ihre Person entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 3. Januar 1885.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten betr.

1. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 17. September d. J.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 1. März d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 16. Januar 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe direkter Tourbillets I. III. Cl. für Courir- und Expreßzüge.

7. Vom 1. Februar d. J. ab werden bei den Billet-Expeditionen Berlin Schlesischer Bahnhof und den Fernstationen der Stadtbahn direkte Tourbillets I.—III. Classe für Courir- und Expreßzüge nach Station Antonin der Breslau-Warschauer Eisenbahn via Mochbern-Oels-Kempen, verbunden mit direkter Gepäckabfertigung, zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 24. Januar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.



Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neues Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

4. Am 1. Februar d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland. Dasselbe ist bei allen Stationen bezw. Billetexpeditionen des vorbezeichneten Bezirks, sowie im Buchhandel zum Preise von 40 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 18. Januar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Stromeyer in Rheinsberg ist zum Amts-Anwalt bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

An Stelle des Bürgermeisters Fels ist der Stadtrath Schubert in Eberswalde zum Amts-Anwalt bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Regierungs-Feldmesser Richter zu Berlin ist auf seinen Antrag zum 1. Februar 1885 in den Ruhestand versetzt.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin sind im Laufe des IV. Kalender-Quartals v. J. die Bauführer Martin Paul Max Borgmann und Friedrich Wilhelm Julius Berghaus vereidigt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Mutz, Diözese Zehdenick, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Wentzel, zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Der Schulamtskandidat Friedrich Wolff ist als ordentlicher Lehrer an dem Andreas-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

An der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Krause I. zum Oberlehrer befördert und sind der bisherige ordentliche Lehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin, Dr. Tanger und der Schulamtskandidat Dr. von Breska als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Dröge ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Remack ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Keller und Schütze sind als Gemeindeschul-Lehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Martha Friedrich, Elisabeth Peronne, Maria Seidel, Katharina Plenz, Gertrud Krems, Helene Kollberg, Luise Coler sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen: Mathilde Pundt, Fanny Weyl und Johanna Heilbrun sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: Je eine Lehrer- und Küsterstelle zu Ringenwalde, Inspection Wrietzen; zu Wiepersdorf, Inspection Dahme, Privat-Patronats; je eine Lehrerstelle zu Pankow, Inspection Landkreis Berlin, Niederbarnim, Königlichen Patronats; zu Blumberg, Inspection Berlin Land, Privat-Patronats. Eine Lehrerstelle zu Potsdam.

Wiederbesetzt sind: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Schwanebeck, Inspection Berlin Land; die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Welsigkendorf, Inspection Jüterbog; je eine Lehrerstelle zu Caputh, Inspection Potsdam I., zu Kietz bei Coepenick, Inspection Landkreis Berlin-Teltow.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Dezember 1884.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der General-Auditeur der Armee Oehlschlaeger zum Präsidenten des Kammergerichts unter Belassung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes I. Klasse und die Gerichtsassessoren Robert Müller, Loewe und Isenbart zu Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte zu Baruth bezw. Lippehne und Potsdam.

Versetzt sind: die Amtsrichter Schultzenstein in Rixdorf als Landrichter an das Landgericht Berlin II., Schmidt in Bernau und Dr. Fritzschen zu Lyck an das Amtsgericht Berlin I. und Knorr zu Potsdam an das Amtsgericht zu Halle a./S.

Gestorben ist der Amtsgerichtsrath Hammer in Berlin.

II. Gerichts-Assessoren.

Ernannt sind: zu Gerichts-Assessoren die bisherigen Referendare: Ukert, Dr. Gerson, von Schulz, Großmann, Günther, Balcke, Paeske, Gromadzinski, v. Wilmowski, Schramme, Apolant und Hobrecht.

Entlassen sind: von Ritzelmann und Buchholtz behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Rechtsanwalte Dr. Stern aus Breslau und Schenck aus Essen, sowie die Gerichtsassessoren Dr. Katz, Dr. Richard Wolff, Hahn und Dr. Remling bei dem Landgerichte Berlin I., Gaedcke bei dem Amtsgerichte zu Crossen, Fahle bei dem Amtsgerichte zu Schwiebus und Gerichtsassessor a. D. Binzer bei dem Amtsgerichte zu Brandenburg.

Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwalte

Aye zu Perleberg und Freiherr von Lyncker zu Cüstrin mit Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst.

Gestorben sind: die Rechtsanwalte und Notare von Uklanski zu Neu-Ruppin und Osterroht zu Spandau.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten: Stein, Splettstoeßer, von Harling, Dr. Gelpcke, Dr. Droste, Moser, Pezenburg, Arnheim, Schulz, May, Brauer, Bachmann, Eugen Schmidt, Petersen, Schlesier, Paetsch, Hesse, Wegener und von Uechtritz und Steinkirch.

Uebernommen sind: Trautvetter, Waechter, Nußbaum und Karstedt aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg bezw. Königsberg i./P., Stettin und Frankfurt a./M.

Entlassen sind: Louis Lehmann, Dr. George Sander und Lindenberg behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: die Militairanwärter Hübner in Sorau und Matzdorff in Lübben bei dem Amtsgerichte zu Frankfurt a./O. bezw. Forst i./L. und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Krausnick hier bei dem Landgerichte Berlin I.

Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Joseph Emanuel Theodor Hoffmann in Berlin und Thalwitzer in Brandenburg a./H.

Gestorben ist der Gerichtsschreiber Nithack bei dem Amtsgericht Berlin I.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handels- ꝛc. Registers im Jahre 1885.

In dem Geschäftsjahr 1885 werden die auf Führung des Hundels-, Zeichen- und Muster-, sowie des Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte der Amtsgerichte Oranienburg und Liebenwalde von dem Amtsrichter Lautherius hier unter Mitwirkung des Sekretärs Schmook bearbeitet. Die Eintragungen werden durch den Deutschen Reichsanzeiger, das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam und die Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Oranienburg, den 19. Januar 1885.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Verwittwete Weber Therese Scholz, geborene Spiller,	geboren am 1. August 1820 zu Johannesthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl und Vergehen gegen die Sittlichkeit (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. August 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Oktbr. 1884.
2	Franz Erler, Arbeiter,	geboren am 7. Februar 1849 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	1 schwerer, 2 einfache Diebstähle, Landstreichen und Betteln (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Juli 1882),	derselbe,	16. Dezember 1884.
3	Matthias Obermeier, Braumeister,	geboren am 12. Oktober 1838 zu Gutesheim bei Schildorn, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Schildorn, wohnhaft zuletzt in Altstadt Borna bei Leipzig,	vorsätzliche Brandstiftung (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Dezember 1876),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	12. Dezember 1884.
4	Luigi Marovelli, Zinngießergehülfe,	geboren im September 1851 zu Invorio superiore, Bezirk Piemont, Provinz Novara, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Münzverbrechen (1/2 Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 28. Juni 1884),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. Dezember 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Billy, Kellner,	geboren am 18. August 1861 zu Königgrätz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Dezember 1884.
2	Johannes Sordo, Arbeiter,	geboren im August 1851 zu Borgo, Tirol,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	9. Dezember 1884.
3	Johann Baptist Berchem, Tabacksarbeiter,	geboren am 21. April 1848 zu Luxemburg, ebendaselbst ortsangeh.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	11. Novbr. 1884.
4	Johann Smaha, Bindergeselle,	21 Jahre, geboren und ortsangeh. in Watzau, Bez. Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	26. Novbr. 1884.
5	Rudolf Wittmann, Glaser und Tischler,	geboren am 15. Oktober 1853 zu Bodenbach, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	7. Dezember 1884.
6	Adolf Tomasec, Tapezierergeselle,	geboren am 9. Juni 1858 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig in Raschitz, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	10. Dezember 1884.
7	Josef Huber, Mechaniker,	geboren am 29. September 1846 zu Besenbüren, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Oktbr. 1884.
8	Johann Wüthrich,	geboren am 14. Juli 1861 zu Albligen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Trubi, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	6. Novbr. 1884.
9	Johann Roman Galmisch,	geboren am 25. März 1843 zu Val d'Ajol, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	2. Dezember 1884.
10	Jakob Ogg, Tagner,	geboren am 30. Januar 1854 zu Thayingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Dezember 1884.
11	Johann Kaspar Lanter, Melker,	geboren am 18. Februar 1848 zu Steinach, Kant. St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	6. Dezember 1884.
12	Julius Fevrillier, Knecht,	geboren am 14. März 1842 zu Boulogne, Departement Pas de Calais, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. Dezember 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Franz Benka, Tagearbeiter,	geboren am 7. Juni 1857 zu Lußdorf, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Novbr. 1884.
14	Ferdinand Pärtl, Lohnwebergeselle,	geboren am 2. Juli 1843 zu Mosty, Bezirk Teschen, Böhmen, ortsangehörig in Hoslenz, Bezirk Olmütz, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
15	Franz Heinisch, Arbeiter,	geboren am 9. Oktober 1867 zu Schönberg, Mähren, ortsangehörig in Weikersdorf, Bezirk Schönberg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	29. Novbr. 1884.
16	Charles Dumont, Lithograph,	geboren am 19. April 1848 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Cassel,	17. Dezember 1884.
17	Franz Fischer, Fabrikweber,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rothwasser, Bezirk Hohenstadt, Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	11. Dezember 1884.
18	Franz Burggraf, Tagelöhner und Schneidergeselle,	19 Jahre, geboren zu Dobl, Gemeinde Brunnthal, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Fürstenhut, Bezirk Prachatitz, Bohmen,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimation,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	13. Dezember 1884.
19	Johann Leithäuser, Schneider,	geboren am 28. April 1859 zu Pest, Ungarn, ortsangehörig in Nixdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa,	Landstreichen u. Gebrauch falscher Legitimation,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Oktbr. 1884.
20	Jakob Baumgartl, Maurer und Steinmetz,	geboren am 11. November 1858 zu Leskau, Bezirk Tepl, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. Dezember 1884.
21	Stefan (István) Farkas, Buchdrucker,	geboren am 10. Oktober 1854 zu Groß-Emőke, Komitat Neutra, Ungarn, ortsangehörig in Neutra,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	23. Dezember 1884.
22	Anton Pallanini, Maurer,	32 Jahre, geboren zu Palazzolo sull' Oglio, Provinz Bergamo, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	25. Oktbr. 1884.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
23	David Bilinski, Handelsmann,	56 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Radzilow, Gouvernement Lomsha, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Dezember 1884.
24	Johann Steiner, Bäcker,	geboren am 30. Juni 1860 zu Lyß, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Novbr. 1884.
25	Friedrich Weieneb (Wyeneth), Handarbeiter,	geboren am 27. August 1862 zu Martaretsch, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen.	derselbe,	3. Dezember 1884.
26	Adolf Blaser, Melker,	geboren am 21. August 1867 zu Langenau, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. Dezember 1884.
27	Jakob Fiszer, Schuhmacher,	29 Jahre, geboren zu Chrzanow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. Dezember 1884.
28	Alphons Amadeus Ribault, Arbeiter,	geboren am 21. November 1841 zu Athis-Mons, Departement Seine et Oise, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
29	Adrian Boursier, Dreher,	geboren am 4. August 1828 zu Nevers, Departement Nièvre, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	18. Dezember 1884.
30	Franz Benot, Buchbinder,	geboren am 18. August 1832 zu Norge la Ville, Bezirk Côte d'or, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	19. Dezember 1884.
31	Franz Bizzoli, Maler,	geboren am 10. August 1861 zu Boretto, Provinz Reggio, Italien,	desgleichen,	derselbe,	23. Dezember 1884.
32	Abraham Kornfeld, Arbeiter,	geboren am 15. Juni 1865 zu Wola bei Brzostek, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. Dezember 1884.
33	Matthias Schmachowsky, Ziegelarbeiter,	geboren am 15. März 1852 zu Grinad, Komitat Preßburg, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	29. Dezember 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
34	Die Zigeuner: a. Johnn Ferko (Ferkow), Schmied,	ca. 26 Jahre, geboren zu Zabrzek, Bezirk Mährisch-Ostrau,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Dezember 1884.
	b. Josef Ferko, Schmied,	ca. 21 Jahre, geboren ebendaselbst,			
	c. Susanna Ferko,	ca. 16 Jahre,			
	d. Pauline Ferko,	ca. 19 Jahre,			
	e. Susanna Ferko,	ca. 18 Jahre,			
	f. Theresia Ferko,	ca. 15 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schwarzwasser, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,			
35	Josef Effenberger, Bäckergeselle,	geboren am 17. März 1852 zu Goldenstein, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. Dezember 1884.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1884 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Die Direktorial-Kommission der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Theilnehmer der Sozietät für das II. Halbjahr 1884 für 100 Mark Versicherungs-Summe festgesetzt: in Klasse IA. auf 2,10 Pf. (0,21 pro mille), in Klasse I. auf 3 Pf. (0,30 pro mille), in Klasse IIA. auf 6,30 Pf. (0,63 pro mille), in Klasse II. auf 9 Pf. (0,90 pro mille), in Klasse III. auf 21 Pf. (2,10 pro mille), in Klasse IV. auf 42 Pf. (4,20 pro mille).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben: von 27 195 675 M. Versicherungssumme in Klasse IA. 5 711 M. 09 Pf., von 335 661 175 M. Versicherungssumme in Klasse I. 100 698 M. 35,25 Pf., von 387 200 M. Versicherungssumme in Klasse IIA. 243 M. 93,6 Pf., von 155 326 375 M. Versicherungssumme in Klasse II. 139 793 M. 73,75 Pf., von 23 603 825 M. Versicherungssumme in Klasse III. 49 568 M. 03,25 Pf., von 4 912 000 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 20 630 M. 40 Pf., überhaupt von 547 086 250 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme 316 645 M. 55 Pf.

Den Associirten in 15 Städten sind, wegen ihrer guten Feuerlöscheinrichtungen, auf Grund der Ausführungs-Bestimmungen des III. Nachtrags zum Reglement 20 bezw. 15, 12 und 10 % ihrer Beiträge erlassen mit 9 283 M. 37 Pf. bleiben 307 362 M. 18 Pf.

Hiervon stehen den Magistraten 5 % zu mit 15 368 M. 11 Pf., so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar 291 994 M. 07 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Juli bis Dezember 1884 stattgefundenen, von der Sozietät zu vergütenden 115 Brand- und 28 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- ꝛc. Prämien und Abschätzungskosten auf 291 842 M. 27 Pf. und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto ꝛc. erforderlich 4 234 M. 29 Pf., zusammen also 296 076 M. 56 Pf. Das vorstehende Ausschreiben ergiebt 291 994 M. 07 Pf., mithin gegen den nachgewiesenen Bedarf weniger 4 082 M. 49 Pf., welche dem in Höhe von 198 453 M. 85 Pf. vorhandenen Bestande aus den bisherigen Ausschreiben — dem sogen. Betriebsfonds — entnommen werden.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an die Brandenburgische Landes-Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 15. Januar 1884.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 6. Februar **1885.**

Allerhöchstes Privilegium
für die Stadt Pritzwalk zur Ausgabe von 100 000 Mark auf den Inhaber lautender Anleihescheine vom 24. Dezember 1884.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Pritzwalk im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst beschlossen hat, die zur Betheiligung der Stadt an dem Bau einer Eisenbahn von Perleberg über Pritzwalk nach Wittstock erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Magistrats, zu diesem Zweck auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 100000 M. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 100000 M., in Buchstaben: „Einhundert tausend Mark", welche in folgenden Abschnitten:

35000 Mark zu 1000 Mark,
35000 Mark zu 500 Mark,
30000 Mark zu 200 Mark,
zusammen 100000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 4 (Vier) Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. Oktober 1884 ab mit wenigstens zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1884.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Maybach. von Scholz.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein

der Stadt Pritzwalk . . . te Ausgabe.
Buchstabe . . . . . . № . . . .
über . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 24. Dezember 1884 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . ten 188 . № . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . . laufende Nummer . . .).

Auf Grund der von dem Bezirksausschusse des Regierungsbezirks Potsdam genehmigten Stadtverordnetenbeschlüsse vom 23. Oktober 1883 und 25. August 1884 wegen Aufnahme einer Schuld von 100 000 Mark bekennt sich der Magistrat der Stadt Pritzwalk Namens derselben durch diesen für jeden Inhaber gültigen, Seitens des Gläubigers unkündbaren Anleiheschein zu einer Darlehnsschuld von Mark, welche an die Stadtgemeinde baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1885 bis spätestens 1912 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens zwei Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monat März jeden Jahres.

Der Stadt Pritzwalk bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Kreisblatt des Kreises Ost-Prignitz.

Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von dem Magistrate zu Pritzwalk mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, vom 1. Oktober 1884 an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Kämmereikasse zu Pritzwalk und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchen sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Pritzwalk.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 — Reichsgesetz-Blatt Seite 83 — bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Stadtanleihescheine sind zwanzig halbjährige Zinsscheine bis zum 1. Oktober 1894 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kämmereikasse in Pritzwalk gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheines.

Beim Verluste des Erneuerungsscheines erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Pritzwalk mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pritzwalk, den ten 188 .

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines zweiten Magistrats-Mitgliedes unter Beifügung der Amtstitel und Abdruck des Magistrats-Siegels.)

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein

. . . . Reihe

zu dem Anleiheschein der Stadt Pritzwalk

Buchstabe . . . № . . . über . . . . Mark

zu vier Prozent Zinsen über . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April (beziehungsweise 1. Oktober) 188 . ab die Zinsen des vorbenannten Stadtanleihescheines für das Halbjahr vom ten . . . . . bis ten . . . . . mit . . . . Mark bei der Kämmerei-Kasse zu Pritzwalk.

Pritzwalk, den . . ten . . . . 188 .

Der Magistrat.

(Des Magistrats-Vorsitzenden und eines 2ten Magistrats-Mitgliedes Unterschrift.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder des Magistrats können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrol-Beamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Erneuerungsschein

zum Anleiheschein der Stadt Pritzwalk.

Buchstabe . . . № . . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kämmerei-Kasse zu Pritzwalk, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Pritzwalk, den . . ten . . . . 188 .

Der Magistrat.

(Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und eines zweiten Magistrats-Mitgliedes.)

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder des Magistrats können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Erneuerungsschein mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Erneuerungsschein ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

ter Zinsschein	ter Zinsschein
Erneuerungsschein.	

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Einberufung des 11. Provinzial-Landtages betreffend.

1. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. Dezember v. J. die Einberufung des 11. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg zum **1. März d. J.** zu bestimmen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage **Mittags 12 Uhr**, im Provinzial-Landtagshause zu Berlin zur Eröffnungs-Sitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird, wie früher, Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste im Dom Theil zu nehmen.

Potsdam, den 30. Januar 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

35. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,32	31,06	2,60	1,00	1,28	0,84	2,24	1,50	1,62	1,22	2,04	1,82
2	32,34	31,08	2,62	1,12	1,28	0,82	2,20	1,56	1,62	1,24	2,04	1,82
3	32,36	31,08	2,62	1,26	1,28	0,84	2,20	1,64	1,62	1,24	2,08	1,84
4	32,36	31,08	2,62	1,10	1,30	0,82	2,22	1,64	1,62	1,28	2,02	1,88
5	32,38	31,10	2,58	1,18	1,32	0,84	2,22	1,66	1,62	1,30	1,98	1,92
6	32,40	31,12	2,60	1,20	1,34	0,86	2,22	1,66	1,62	1,38	1,98	1,96
7	32,42	31,12	2,62	1,02	1,36	0,86	2,22	1,68	1,66	1,44	2,08	2,00
8	32,46	31,20	2,64	1,30	1,36	0,86	2,24	1,76	1,70	1,48	2,24	2,06
9	32,48	31,28	2,64	1,30	1,40	0,88	2,24	1,70	1,72	1,50	2,54	2,10
10	32,52	31,36	2,66	1,36	1,44	0,88	2,20	1,74	1,72	1,50	2,70	2,14
11	32,54	31,44	2,64	1,42	1,46	0,90	2,22	1,76	1,74	1,52	2,92	2,16
12	32,56	31,44	2,70	1,42	1,48	0,94	2,24	1,78	1,76	1,54	3,10	2,18
13	32,58	31,38	2,70	1,44	1,50	0,98	2,24	1,80	1,76	1,54	3,26	2,20
14	32,58	31,44	2,76	1,38	1,54	0,98	2,26	1,86	1,76	1,54	3,42	2,22
15	32,58	31,46	2,78	1,50	1,54	0,98	2,26	1,88	1,76	1,54	3,54	2,24
16	32,60	31,48	2,78	1,52	1,56	1,00	2,22	1,92	1,78	1,56	3,58	2,26
17	32,60	31,48	2,78	1,52	1,58	1,00	2,26	1,94	1,80	1,58	3,70	2,30
18	32,60	31,50	2,78	1,56	1,58	1,02	2,24	1,96	1,82	1,60	3,70	2,34
19	32,62	31,56	2,76	1,58	1,58	1,04	2,22	2,00	1,84	1,62	3,76	2,38
20	32,66	31,62	2,80	1,58	1,60	1,04	2,26	2,02	1,86	1,64	3,76	2,40
21	32,70	31,66	2,84	1,46	1,62	1,06	2,28	2,04	1,86	1,64	3,76	2,42
22	32,74	31,68	2,86	1,56	1,60	1,06	2,30	2,08	1,88	1,66	3,76	2,44
23	32,76	31,76	2,84	1,60	1,62	1,08	2,30	2,08	1,88	1,68	3,74	2,46
24	32,80	31,78	2,84	1,58	1,62	1,08	2,30	2,06	1,88	1,68	3,72	2,48
25	32,82	31,78	2,88	1,54	1,62	1,08	2,30	2,06	1,90	1,70	3,70	2,50
26	32,84	31,84	2,90	1,56	1,62	1,10	2,28	2,08	1,90	1,70	3,62	2,50
27	32,86	31,88	2,92	1,60	1,62	1,10	2,30	2,08	1,92	1,72	3,58	2,50
28	32,90	31,94	2,94	1,60	1,64	1,10	2,30	2,10	1,92	1,72	3,52	2,50
29	32,92	32,00	2,94	1,72	1,64	1,10	2,32	2,06	1,94	1,74	3,46	2,50
30	32,96	32,06	2,86	1,76	1,66	1,10	2,32	2,08	1,94	1,74	3,36	2,50
31	33,00	32,10	2,82	1,78	1,68	1,12	2,32	2,10	1,94	1,74	3,28	2,50

Potsdam, den 28. Januar 1885. **Der Regierungs-Präsident.**

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Städtischen Sparkassen und der Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam pro 1883/84.

36. Nachstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Januar 1885. **Der Regierungs-Präsident.**

* * *

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resul-
für das Rechnungs-

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Neben-kassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahme-stellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch, bei Beginn eines Kontos. M.	Einlagen: höchste auf ein Buch, bei Abschluß eines Kontos. M.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch neue Einlagen. M.	Pf.
	1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
											A. Städtische	
1	Biesenthal	1859	—	—	1	unbeschr.	273192	71	11471	75	96752	12
2	Brandenburg	1830	—	—	1	1000	2027493	99	70586	84	696573	93
3	Dahme	1877	—	—	0,5	unbeschr.	388615	27	16640	77	194866	92
4	Eberswalde	1877	—	—	0,5	unbeschr.	1038561	37	29165	10	564360	27
5	Fehrbellin	1857	—	—	1	1200	197582	93	6301	12	56495	23
6	Havelberg	1848	—	—	1	unbeschr.	2443547	63	82530	15	856279	79
7	Jüterbog	1878	—	—	1	1500	138128	54	6102	33	67741	98
8	Ketzin	1880	—	—	1	1200	10439	61	448	01	12390	45
9	Lenzen	1854	—	—	0,5	900	529131	54	18551	99	173818	45
10	Nauen	1857	—	—	1	900	1050465	23	34316	92	242273	35
11	**Niemegk**	1883	—	—	1	3000	—	—	—	—	15433	33
12	Perleberg	1854	—	—	1	3000	1279510	77	44154	13	326033	99
13	Plaue	1883	—	—	1	1500	—	—	—	—	38824	42
14	Potsdam	1840	—	—	1	900	1988269	89	67541	02	664150	70
15	Pritzwalk	1882	—	—	0,5	3000	24379	64	201	99	45046	77
16	Rathenow	1852	—	—	1	3000	257834	44	9110	76	86758	30
17	Schwedt	1830	—	—	1	unbeschr.	1306453	87	28065	58	247928	37
18	Spandau	1852	—	—	1	1500	1796206	—	57853	29	410030	81
19	Strasburg	1857	—	—	0,5	1500	275902	30	8779	58	88178	57
20	Straußberg	1872	—	—	1	2000	637495	82	20417	80	157428	82
21	Treuenbrietzen	1851	—	—	1	1500	414570	82	13877	02	106484	64
22	Wilsnack	1874	—	—	1	1000	254707	26	9273	15	91950	39
23	Wittenberge	1862	—	—	0,5	600	301230	23	9719	88	99779	64
24	Wittstock	1849	—	—	1	unbeschr.	604942	21	20952	01	262837	56
25	Wriezen	1878	—	—	0,5	1800	177215	68	5229	77	63577	46
26	Zehdenick	1883	—	—	1	unbeschr.	—	—	—	—	48791	78
	Summa	—	—	—	—	—	17415877	75	571290	96	5714788	04
											B. Kreis-	
1	Angermünde	1856	—	3	0,5	unbeschr.	1253406	48	42656	53	319353	14
2	Ober-Barnim	1851	—	6	1	2000	2373837	42	86580	63	744293	08
3	Nieder-Barnim	1857	—	14	1	1500	2622512	62	86289	43	632526	43
4	Beeskow-Storkow	1855	5	—	1	3000	1395904	89	43084	30	296444	10
5	Jüterbog-Luckenwalde	1848	—	4	1	unbeschr.	7371593	83	242372	07	1134697	66
6	Prenzlau	1842	—	—	0,5	unbeschr.	2081021	31	65688	54	502883	95
7	Ost-Prignitz	1856	5	—	1	9000	932830	70	27761	30	339295	78
8	Ruppin	1848	—	5	1	1500	2179651	29	68436	63	864880	19
9	Teltow	1858	—	22	0,5	unbeschr.	2840635	05	93522	29	1089668	37
10	Templin	1858	—	—	0,5	6000	430993	58	14114	21	100420	15
11	West-Havelland	1857	—	—	1	3000	526217	36	17994	36	169698	75
12	Zauch-Belzig	1858	—	5	1,5	unbeschr.	848533	72	27481	32	161291	96
	Summa	—	5	50	—	—	24857138	25	815981	61	6355453	56
							C. Vereins-Sparkasse des Spar- und		Unterstützungs-Vereins			
—	—	1848	—	—	1	300	133291	53	4732	90	50687	80



tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam

jahr 1883/84.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres		Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements v. 12. Dezbr. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kasse.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kasse.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Zinsen, welche die Kasse für Einlagen gewährt.	Zinsen, welche die Kasse für ausgeliehene Kapitalien erhält.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	%	%
8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Sparkassen.																	
73989	72	307426	86	—	—	20119	34	1853	69	—	—	—	—	—	—	3,75	4,75
596282	09	2198372	67	—	—	257188	63	31428	84	—	—	200932	—	—	—	3,50	4,30
88854	46	511268	50	—	—	5728	90	3896	32	—	—	—	—	—	—	4,00	5,16
377909	34	1254177	40	—	—	24512	51	6473	91	—	—	—	—	—	—	4,00	4,75
37041	36	223337	92	—	—	19095	42	6092	73	—	—	—	—	—	—	3,33	5,00
792568	85	2589788	72	—	—	295713	65	31171	64	—	—	134191	—	20900	—	3,60	4,35
32073	41	179899	44	—	—	2380	20	189	67	—	—	—	—	—	—	4,00	5,16
2184	52	21093	55	—	—	477	73	254	14	—	—	—	—	—	—	3,33	4,25
203268	03	518233	95	—	—	75562	91	10033	39	—	—	20287	03	8711	—	3,33	5,00
174272	41	1152783	09	—	—	143702	84	18312	33	—	—	7478	69	—	—	3,33	4,50
1210	—	14223	33	—	—	—	—	96	47	—	—	—	—	—	—	3,33	4,75
309153	05	1340545	84	—	—	159576	85	15523	06	—	—	55682	—	13800	—	3,50	4,25
6384	93	32439	49	—	—	258	22	279	77	—	—	—	—	—	—	3,60	5,00
533483	52	2186478	09	—	—	243677	62	30968	89	—	—	111000	—	—	—	3,33	4,17
33303	68	36324	72	—	—	112	48	403	18	—	—	—	—	—	—	3,33	4,75
72019	27	281684	23	—	—	43622	04	3862	41	—	—	4776	21	—	—	3,50	4,25
239765	68	1342682	14	—	—	162723	99	28669	31	—	—	192563	05	18000	—	3,33	4,50
350402	65	1913687	45	—	—	283508	38	28456	15	55151	09	110082	—	—	—	3,33	4,50
72908	67	299951	78	—	—	16456	72	4261	16	—	—	—	—	—	—	3,33	4,50
153370	72	661971	72	—	—	40716	52	10095	45	—	—	—	—	—	—	3,60	5,00
87641	38	447291	10	—	—	59127	36	2121	05	—	—	9943	20	4000	—	3,33	4,25
68981	28	286949	52	—	—	16570	94	2950	65	—	—	—	—	—	—	3,60	4,80
103293	92	307435	83	—	—	25201	87	5882	33	—	—	15250	49	11750	49	3,33	4,50
195967	79	692763	99	—	—	79504	33	7458	61	—	—	21000	—	6000	—	3,60	4,25
58287	40	187735	51	—	—	6113	72	2341	72	—	—	—	—	—	—	3,33	4,88
2696	10	46095	68	—	—	—	—	143	64	—	—	—	—	—	—	3,33	4,75
4667314	23	19034642	52	—	—	1981653	17	253220	51	55151	09	883185	67	83161	49		
Sparkassen.																	
247725	99	1367690	16	—	—	104048	33	17791	29	—	—	—	—	—	—	3,33	4,46
540233	41	2664477	72	—	—	261809	92	31454	72	—	—	35000	—	16000	—	3,33	4,35
426525	74	2914802	74	—	—	246005	58	46729	96	—	—	—	—	—	—	3,33	4,50
233258	59	1502174	70	—	—	207077	28	22258	76	—	—	—	—	—	—	3,33	4,10
1507091	77	7241571	79	—	—	750683	19	90977	05	60000	—	—	—	—	—	3,60	4,50
460887	31	2188706	49	—	—	244905	78	28541	41	—	—	67658	83	—	—	3,33	4,75
303283	94	996603	84	—	—	129260	81	19367	45	—	—	—	—	—	—	3,33	5,00
785276	69	2327691	42	—	—	212014	94	20271	23	—	—	37475	—	4608	93	3,33	4,25
729121	54	3294704	17	—	—	217474	84	56210	07	—	—	13954	86	10738	86	3,33	4,75
67946	51	477581	43	—	—	35730	10	5588	92	—	—	—	—	—	—	3,33	4,33
116053	29	597857	18	—	—	41994	69	6670	46	—	—	—	—	—	—	3,33	4,25
168052	18	869254	82	—	—	56874	41	7139	58	—	—	—	—	—	—	3,33	4,25
5585456	96	26443116	46	—	—	3007879	87	353000	90	60000	—	154088	69	31382	79		
für Arbeiter zu Brandenburg.																	
48006	52	140705	71	—	—	27308	79	3698	10	—	—	—	—	—	—	4,00	5,00

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resul-
für das Rechnungs-

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen rc.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. inkl. Stück.	von über 60 bis 150 M. inkl. Stück.	von über 150 bis 300 M. inkl. Stück.	von über 300 bis 600 M. inkl. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem auf Hypothek: auf städtische Grundstücke. M.	Pf.	auf ländliche Grundstücke. M.	Pf.
	1.	17.		18	19.	20.	21.	22.	23	24.		25.	
										A. Städtische			
1	Biesenthal	148	78	163	140	144	148	163	758	209155	—	—	—
2	Brandenburg	3718	1731	3302	1898	1761	1628	1141	9730	816725	—	53075	—
3	Dahme	286	37	268	148	117	132	231	896	285659	50	55150	—
4	Eberswalde	578	255	708	395	362	380	568	2413	464624	90	63324	16
5	Fehrbellin	226	158	509	376	233	148	46	1312	100675	—	94075	—
6	Havelberg	721	583	1783	1330	1090	1107	1202	6512	397470	—	605645	08
7	Jüterbog	109	26	113	67	47	81	87	395	83207	58	17500	—
8	Ketzin	75	4	52	51	27	13	5	148	1200	—	—	—
9	Lenzen	157	201	437	295	303	301	322	1658	116004	80	335919	—
10	Nauen	612	349	2420	1176	829	630	375	5430	534692	45	171255	—
11	Niemegk	226	4	144	60	11	7	—	222	8541	—	2600	—
12	Perleberg	670	492	1115	980	895	1130	621	4741	686560	—	190255	—
13	Plaue	184	7	149	64	33	22	10	278	12200	—	2100	—
14	Potsdam	1934	1055	3186	2211	1625	1494	1051	9567	1025425	—	—	—
15	Pritzwalk	108	24	53	32	29	24	12	150	22800	—	5400	—
16	Rathenow	243	137	927	442	292	215	84	1960	91000	—	—	—
17	Schwedt	361	402	475	418	421	545	871	2730	1038196	50	85925	—
18	Spandau	1105	716	2096	1387	1204	1164	1014	6865	1275055	—	66475	—
19	Strasburg	183	86	416	248	197	192	154	1207	94890	—	41500	—
20	Straußberg	281	171	361	304	273	306	371	1615	257910	—	101400	—
21	Treuenbrietzen	296	194	494	511	412	317	174	1908	292575	—	82050	—
22	Wilsnack	204	225	347	300	234	194	139	1214	97880	—	140530	—
23	Wittenberge	299	107	661	378	271	204	111	1625	245625	—	—	—
24	Wittstock	488	224	949	606	518	436	304	2813	412350	—	74475	—
25	Wriezen	116	70	228	140	111	101	97	677	70100	—	42400	—
26	Zehdenick	188	5	79	32	19	26	27	183	12000	—	2000	—
	Im Ganzen	13536	7341	21435	13989	11458	10945	9180	67007	8652521	73	2233053	24
										B. Kreis-			
1	Angermünde	663	348	1192	860	749	698	704	4203	424000	—	360100	—
2	Ober-Barnim	1281	749	1874	1344	1150	1269	1531	7168	872150	—	455450	—
3	Nieder-Barnim	1522	773	3137	2340	1751	1627	1279	10134	576150	—	965966	65
4	Beeskow-Storkow	551	316	1375	958	743	726	778	4580	404280	—	311950	—
5	Jüterbog-Luckenwalde	1762	1497	4479	3163	2953	3059	3878	17532	2528444	30	1775289	48
6	Prenzlau	879	655	2096	1563	1364	1263	1054	7340	290790	—	172200	—
7	Ost-Prignitz	546	430	1216	961	710	506	350	3743	258340	—	390730	—
8	Ruppin	1586	1073	2794	2295	1852	1555	1170	9666	285090	03	708275	—
9	Teltow	2710	1137	4474	3025	2148	1738	1407	12792	14100	—	167761	58
10	Templin	251	162	570	426	359	251	202	1808	10000	—	—	—
11	West-Havelland	386	160	1090	797	600	444	189	3120	182050	—	27400	—
12	Zauch-Belzig	413	387	868	859	720	557	369	3373	257425	—	533892	61
	Summa	12550	7687	25165	18591	15099	13693	12911	85459	6102819	33	5869015	32
										C. Vereins-Sparkasse des Spar- und Unterstützungs-Vereins			
—	—	321	259	844	362	349	—	—	1555	36900	—	—	—



tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam
jahr 1883/84.

Vermögen der Sparkassen (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt:

in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		auf Schuldscheine: ohne Bürgschaft		gegen Bürgschaft		gegen Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Spalte 26 zum Kurswerth eingestellt.)	
M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
26.			27.		28.		29		30.		31.		32.	
Sparkassen.														
49600	51127	60	—	—	42223	50	—	—	—	—	—	—	302506	10
1533250	1560471	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2430271	—
65200	67266	30	—	—	—	—	58060	—	33309	—	—	—	499444	80
697695	690085	55	—	—	4500	—	30998	15	11200	—	7400	70	1272133	46
24000	24840	—	—	—	5745	50	—	—	7599	—	—	—	232934	50
1694500	1727440	50	40967	—	—	—	—	—	8898	54	50000	—	2830421	12
33600	34410	—	—	—	—	—	29309	—	—	—	10000	—	174426	58
5250	5476	31	—	—	—	—	3900	—	—	—	9000	—	19576	31
76600	76778	50	—	—	—	—	15276	20	9075	—	25886	18	578939	68
484600	494539	75	—	—	20260	—	—	—	30000	—	25451	—	1276198	20
—	—	—	—	—	1750	—	—	—	—	—	—	—	12891	—
485600	494872	05	—	—	—	—	—	—	—	—	113900	—	1485587	05
12800	12861	65	—	—	—	—	1275	—	3700	—	—	—	32136	65
1281938	1299044	11	—	—	—	—	—	—	—	—	100000	—	2424469	11
—	—	—	—	—	1850	—	—	—	—	—	—	—	30050	—
232000	235884	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	326884	25
341200	347659	40	—	—	—	—	—	—	3150	—	—	—	1474930	90
664000	657343	65	—	—	13900	—	—	—	80184	90	—	—	2092958	55
155650	157303	40	—	—	1700	—	—	—	—	—	17600	—	312993	40
216900	222790	80	—	—	—	—	57470	—	7100	—	42040	—	688710	80
120700	123781	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	498406	25
43000	44436	30	—	—	3900	—	—	—	2150	—	—	—	288896	30
4000	4120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72100	—	321845	—
235300	240812	05	—	—	1620	—	—	—	35600	—	—	—	764857	05
77400	78694	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	191194	30
25900	26703	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40703	40
8560683	8678742	12	40967	—	97449	—	196288	35	231966	44	473377	88	20604365	76
Sparkassen.														
625100	633956	50	—	—	167	—	—	—	—	—	55000	—	1473223	50
1119000	1137399	—	—	—	—	—	—	—	—	—	449400	—	2914399	—
1517900	1571997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3114113	65
805200	822470	20	—	—	49725	—	—	—	4450	—	165210	48	1758085	68
2357000	2395427	75	—	—	—	—	106158	—	—	—	1026868	35	7832187	88
1957075	1979779	38	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	2443769	38
162600	163766	20	—	—	254200	—	—	—	9800	—	—	—	1076836	20
1112500	1134750	—	—	—	82376	61	—	—	—	—	419969	—	2630460	64
1760250	2241150	40	—	—	1500	—	—	—	—	—	1068077	84	3492589	82
385650	389107	48	—	—	—	—	—	—	—	—	95200	—	494307	48
362100	367632	50	—	—	—	—	—	—	—	—	48350	—	625432	50
450	445	50	18900	—	—	—	—	—	88796	80	10979	—	910438	91
12164825	12837881	91	18900	—	387968	61	106158	—	104046	80	3339054	67	28765844	64
für Arbeiter zu Brandenburg.														
29325	30050	—	—	—	—	—	98850	—	—	—	—	—	165800	—

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Rechnungsjahr 1883/84.

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis.		Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder.		Werth der erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres: im allgemeinen Sparkassenfonds.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres: im Reservefonds.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	1.	33.		34.		35.		36		37.		38.	
	A. Städtische Sparkassen.												
1	Biesenthal	—	—	—	—	—	—	11917	25	—	—	1374	52
2	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	27030	—	—	—	5470	80
3	Dahme	—	—	—	—	—	—	19618	90	—	—	1747	50
4	Eberswalde	—	—	—	—	1160	—	4621	35	—	—	1244	15
5	Fehrbellin	—	—	—	—	—	—	2171	42	—	—	1384	50
6	Havelberg	—	—	—	—	2161	88	120516	28	—	—	4643	05
7	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	7317	58	1160	71	—	—
8	Ketzin	—	—	—	—	—	—	1994	97	—	—	—	—
9	Lenzen	—	—	—	—	945	—	12514	16	—	—	900	—
10	Nauen	—	—	—	—	1055	—	20287	73	—	—	2608	07
11	Niemegk	—	—	—	—	—	—	268	84	—	—	96	47
12	Perleberg	—	—	—	—	600	—	14535	64	—	—	4219	18
13	Plaue	—	—	—	—	—	—	152	10	—	—	21	55
14	Potsdam	—	—	—	—	—	—	5686	60	—	—	7833	45
15	Pritzwalk	—	—	—	—	—	—	7355	88	—	—	100	40
16	Rathenow	—	—	—	—	—	—	84	23	2222	04	—	—
17	Schwedt	—	—	—	—	—	—	29321	69	—	—	1515	45
18	Spandau	—	—	—	—	—	—	46957	79	—	—	1975	11
19	Strasburg	—	—	—	—	—	—	4766	75	—	—	1130	58
20	Straußberg	—	—	—	—	—	—	12180	56	—	—	3242	30
21	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1174	76	—	—	972	56
22	Wilsnack	—	—	—	—	—	—	9301	56	—	—	450	—
23	Wittenberge	—	—	—	—	575	50	10233	95	—	—	768	30
24	Wittstock	—	—	—	—	—	—	12723	32	—	—	1408	37
25	Wriezen	—	—	—	—	—	—	8206	63	—	—	656	75
26	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	5096	42	—	—	608	95
	Im Ganzen	—	—	—	—	6497	38	396036	36	3382	75	44372	01
	B. Kreis-Sparkassen.												
1	Angermünde	—	—	—	—	—	—	5695	24	—	—	2242	01
2	Ober-Barnim	—	—	—	—	—	—	6592	52	410	92	5962	30
3	Nieder-Barnim	—	—	—	—	2316	—	32286	09	14408	58	20117	73
4	Beeskow-Storkow	—	—	—	—	—	—	3736	27	—	—	2432	70
5	Jüterbog-Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	156295	21	—	—	12941	71
6	Prenzlau	—	—	—	—	—	—	12547	27	—	—	9477	81
7	Ost-Prignitz	—	—	—	—	—	—	10065	61	—	—	3496	95
8	Ruppin	—	—	—	—	—	—	6167	51	—	—	6437	71
9	Teltow	—	—	—	—	5000	—	11175	11	3587	20	14232	18
10	Templin	—	—	—	—	530	—	17622	61	4838	92	1946	77
11	West-Havelland	—	—	—	—	—	—	12957	18	1462	19	3075	45
12	Zauch-Belzig	—	—	—	—	695	65	15685	82	—	—	2560	65
	Summa	—	—	—	—	8541	65	290826	44	24707	81	84923	97
	C. Vereins-Sparkasse des Spar- und Unterstützungs-Vereins für Arbeiter zu Brandenburg.												
—	—	—	—	—	—	—	—	2396	86	—	—	938	45



Verbote von Vereinen und Druckschriften.

37. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 27. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Mit Verfügung vom Heutigen wurden auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie die nachbezeichneten Druckschriften verboten: a. „Christlich atheistische Episteln für gläubige und ungläubige Christen, gesammelt und herausgegeben von K.", mit dem Motto: „dem Volke zur Belehrung, dem Volke zur Bekehrung". b. „Historische Studien. Jesus von Nazareth" von Georg Lommel, Nürnberg 1883, Verlag von Wörlein u. Comp., 9. Auflage.

Regensburg, den 28. Dezember 1884.

Königl. Bayer. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg, Kammer des Innern.

Der Königl. Bayer. Regierungs-Präsident.

Pracher.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die № 31 und 32 vom 21. und 28. Dezember v. J., sowie das fernere Erscheinen der periodischen Druckschrift „Rheinisches Wochenblatt" — Verlag: Franz Jöst in Mainz, Redaktion: Dr. Bruno Schönlank und Druck von M. Ernst (vorm. G. Pollner), Beide in München — durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde heute verboten worden.

Mainz, am 2. Januar 1885.

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz.

J. V.: von Zangen.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Die wahrhaftige Lebensgeschichte des Josua Davidsohn. Aus dem Englischen übersetzt von Natalie Liebknecht. Mit einem Vorwort versehen von Wilhelm Liebknecht." welche eine Angabe des Druckers und Verlegers nicht enthält, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 5. Januar 1885.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Briefe einer Nihilistin. Mit erklärenden Anmerkungen versehen. Aus dem Französischen übersetzt und nebst einer kurzgefaßten Geschichte des Nihilismus herausgegeben von F. Stolz, Rechtsanwalt in Appenzell. Buchdruckerei von Gebr. Meyer in Schaffhausen 1884." auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 5. Januar 1885.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Das Verbot der Süddeutschen Post", Gedicht in 6 Strophen, beginnend mit den Worten: „Ja sie hat stets das Banner hochgehalten", gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 12. Januar 1885.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Betrifft Revision der Dampfkessel im Baukreise Templin.

38. Der mit der provisorischen Verwaltung der Kreisbau-Inspektor-Stelle in Templin beauftragte Regierungs-Baumeister Prentzel ist mit der Revision der Dampfkessel im Baukreise Templin in Gemäßheit meiner Verordnung vom 20. September 1882 (Amtsbl. St. 39, Seite 379) betraut worden.

Potsdam, den 24. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft das Argentinische Konsulat.

39. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Gustav Adolph Schwabe in Berlin zum Argentinischen Vicekonsul ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 31. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Wegfall zweier Polizei-Verordnungen.

40. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 werden hierdurch unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachbenannten beiden von der ehemaligen Königl. Regierung Abtheilung des Innern erlassenen Verordnungen aufgehoben:

1) Die Polizei-Verordnung, betreffend das Passiren der Brücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Spree bei Charlottenburg vom 25. Juni 1870, veröffentlicht im Amtsblatt desselben Jahres Stück 26 Seite 175.

2) Die Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Pferdeschwemmens, Viehtränkens und Anlegens von Fahrzeugen am rechten Ufer der Spree unterhalb Charlottenburg zwischen den beiden dort errichteten Mastenkrahnen vom 1. Oktober 1870,

veröffentlicht auf Seite 290 des Amtsblatts von demselben Jahre.

Potsdam, den 29. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

41. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutes Herzfelde im Kreise Templin ist erloschen.

Auch die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Anbauers Claus zu Merzdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde und des Bauern August Dessin zu Dalldorf im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Potsdam, den 27. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

42. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Berliner Rieselgutes Falkenberg im Kreise Niederbarnim ausgebrochen; dieselbe Seuche ist auf dem Rieselgute Malchow erloschen.

Die wegen Rotzverdachts unter polizeiliche Beobachtung gestellten Pferde des Ackerbürgers Schleuß und Gärtners Baeß zu Brandenburg haben sich als gesund und unverdächtig erwiesen.

Potsdam, den 28. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

43. Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauern Käpernick zu Döberitz im Kreise Westhavelland ist erloschen.

Potsdam, den 29. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

44. Der Bläschen-Ausschlag der Kuh des Büdners Märker zu Streganz im Kreise Beeskow-Storkow ist erloschen. Potsdam, den 31. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verleihung einer Concession zur Anlegung einer III. Apotheke in Charlottenburg

15. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat die Concession zur Anlegung einer dritten Apotheke in der Stadt Charlottenburg dem Apotheker Oscar Rothe zu Remscheid verliehen.

Berlin, den 26. Januar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die den Baugesuchen beizufügenden Situationspläne betreffend.

16. Nach § 5 der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 bezw. der Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums und der Straßenbaupolizei vom 4. November 1879 (№ 266 des Berliner Intelligenzblattes) sind den Baugesuchen die zur Erläuterung und Prüfung derselben erforderlichen Zeichnungen und Situationspläne in drei Exemplaren beizufügen.

Von diesen Vorlagen genügen häufig die Situationspläne nicht, um die bei der betreffenden Bauausführung in Betracht kommenden öffentlichen Interessen genügend wahrnehmen zu können.

Zur Vermeidung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten und Weiterungen wird daher Folgendes hierdurch bestimmt:

Die einzureichenden Situationspläne müssen im Maaßstabe 1:500 gefertigt sein, und die Lage des betreffenden Grundstücks zu öffentlichen Straßen und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Baufluchten, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von vorhandenen Gebäuden auf demselben Grundstück, von Straßen und von Nachbargrenzen genau erkennen lassen; auch sind die Namen der Besitzer der anliegenden Grundstücke auf den Plänen anzugeben. Dieselben sind ferner in einer die Uebersichtlichkeit erleichternden Weise zu coloriren, und auf Verlangen durch einen vereideten Feldmesser zu beglaubigen.

Entsprechen die eingehenden Situationspläne den vorstehenden Anforderungen nicht, so werden sie den Baulustigen zur Vervollständigung bezw. Abänderung zurückgegeben werden, und haben dieselben die hierdurch entstehenden Verzögerungen sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 30. Januar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

3. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen in dem Jahre 1884 zur Post gegebene unanbringliche Einschreibbriefe.

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Ludwig, 19. Aug., an Schulz bei Hannemann, 31. Aug., an Bergmann, 5. Septbr., an Schönfeld, 10. Septbr., an Sternberg jr., 18. Septbr., an Bauendahl, 20. Septr., an Smiht, 22. Septbr., an Schmidt, 30. Septbr., an Mannheimer, 1. Oktober, an Schultz, 2. Oktober, an Hering, 2. Oktober, an Kochan, 2. Oktober, an Rischmüller, 9. Oktober, an Schweigler, 10. Oktober, an Schulz, Grenzstr. 2, 13. Oktober, an Seiffert, 15. Oktober, an Wegner, 15. Oktober, an Kätig, 27. Oktober, an Vetter, 1. Novbr., an Müller, 2. Novbr., an Gladow, 4. Novbr., an Wichmann, 4. Novbr., an Hildebrandt, 6. Novbr., an Werner, 6. Novbr., an Fürst von Bismark, 8. Novbr, an Preuß, 10. Novbr., an Koch, 10. Novbr., an Voigtlaender, 13. Novbr., an Betriebs-Inspektor der Pferdeeisenbahngesellschaft, 18. Novbr., an Schulz, 21. Novbr., an Victoria-Butter-Substitute, 24. Novbr., an Borisch, 1. Dezbr., an Fürst von Bismark, 10. Dezbr., an Fürst von Bismark, 13. Dezbr., an Michel, 16. Dezbr., an Sauter, 27. Dezbr., 28. Dezbr. und 28. Dezbr., an Bohnhof, 28. Dezbr., an Gehre, 31. Dezbr., ferner 1 Postauftrag an Gehrke, 23. Mai.

B. mit anderen Bestimmungsorten:

an Weis in Mainer Conti in Dacota, 27. April, an Danbey in Angers, 25. Juni, an Reitz in Iquiqué, 30. Juni, an Steinke in New-York, 3. Juli, an Wachsmann in Wien, 17. Juli, an Hofland in Poln. Krawang (Soebang), 26. Juli, an Krug in New-York, 12. Aug., an Abrahamson in Marienbad, 22. Aug., an Caspar in Klinkow bei Prenzlau, 23. Aug., an Grundemann in Danzig, 26. Aug., an



Kleinschmidt in Neustadt (Dosse), 28. Aug., an Streichhan in Plötzensee, 28. Aug., an Piest in Frankfurt (Oder) 29. Aug., an Giller in Joachimsthal, 30. Aug., an Jablonowsky in Lemberg, 5. Septbr., an Daly in London, 6. Septbr., an Höltge in Wolfenbüttel, 11. Septbr., an Dahmert in Gumbinnen, 14. Septbr., an Walbrecht'sche Häuserverwaltung in Hannover, 14. Septbr., an Lieneck in Natal, 16. Septbr., an Kleinschmidt in Neustadt (Dosse), 18. Septbr., an Wisk in Willenburg, 28. Septbr., an Schuld in Weilburg, 1. Oktober, an Dewarscher in Gr. Graben, 5. Oktober, an Boeck in Charlottenburg, 5. Oktober, an Korb in Prenzlau, 9. Oktober, an Lerke in Badewiese, 13. Oktober, an Ecknig in Genthin, 16. Oktober, an Dick in Solingen, 27. Oktober, an Wells in Blankensee bei Hamburg, 5. Novbr., an Liedtke in Schwarzenau bei Bischofswerder, 5. Novbr., an Schönfeld in Haynau, 25. Novbr., an Cohnen in Cöln, 26. Novbr., ferner eine Drucksache an Romm in Wilna, 22. August, und eine Drucksache an Reymann in Plock (Polen) 24. August.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 27. Januar 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Gustav Horn zu Luckenwalde die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe (von 1884) lit. C. № 476 594 über 1000 Mark angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem zc. Horn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Januar 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Aushändigung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.

1. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. durch Kapital-Zahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Amtsgerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilbeträgen dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapital-Zahlung geleistet haben.

Berlin, den 22. November 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Die unter Königl. Patronat stehende und mit dem Ephoralamte der Diözese Wusterhausen verbundene Ober-Pfarrstelle zu Wusterhausen a./D. ist durch das Ableben des Superintendenten und Oberpfarrers D. Pfeiffer am 3. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Hilfsprediger an der St. Bartholomäus-Kirche zu Berlin Johannes Martin Paul Netzker ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Mödlich, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Der Erste Lehrer Dr. Borrasch vom Schullehrer-Seminar in Cöpenick ist an das Schullehrer-Seminar in Drossen versetzt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: zwei Lehrerstellen an der Elementarschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Bendelin, Inspektion Kyritz, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Damm-Haft, Inspektion Zehdenick, Königl. Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Mildenberg, Inspektion Zehdenick, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Väter, Inspektion Templin, Königl. Patronats; zwei Lehrerstellen an der Stadtschule zu Treuenbrietzen, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Görnitz, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Heinrichsdorf, Inspektion Neu-Ruppin, Patronat: Königl. Hoffammer; eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Lehnin, Inspektion Neustadt Brandenburg, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Tüchen, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Guten-Germendorf, Inspektion Zehdenick, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Netzow, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Mesekow, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats; die zweite Lehrerstelle zu Alt-Markgrafpieske, Inspektion Storkow, Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Zehdenick, Inspektion gleichen Namens; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens; die zweite Lehrerstelle zu Breddin, Inspektion Dom Havelberg; die Lehrerstelle zu Wilhelmsdorf, Inspektion Neustadt Brandenburg; eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Havelberg, Inspektion Stadt Havelberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion des Friedrich-Wilhelms-Gestüts.

Nachweisung

der im Jahre 1883 durch Königliche Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1884 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam.

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1883 Land-Beschäler: Alte Stück.	Daselbst standen im Jahre 1883 Land-Beschäler: 4jährige Stück.	Daselbst standen im Jahre 1883 Land-Beschäler: Summa Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Stück.	Davon sind: güst geblieben Stück.	Davon sind: tragend geworden Stück.	Davon sind: verkauft, gestorben und nicht nähernachgewiesen Stück.	Von den tragend gewordenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Hengste Stück.	Von den tragend gewordenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Stuten Stück.	Von den tragend gewordenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Summa Stück.	Von den tragend gewordenen Stuten: Es haben verfohlt Stück.	Im Jahre 1884: standen daselbst Beschäler Stück.	Im Jahre 1884: Diese haben Stuten gedeckt Stück.
1	Fr.-Wilh.-Gestüt	6	—	6	159	49	98	12	48	46	94	4	6	148
2	Lindow	2	1	3	146	51	87	8	40	31	71	16	3	151
3	Blandikow	3	—	3	133	38	81	14	39	41	80	1	3	123
4	Frehne	1	1	2	68	18	47	3	19	24	43	4	2	70
5	Kuhbier	2	—	2	91	44	41	6	20	15	35	6	2	71
6	Dannenwalde	1	—	1	56	19	34	3	14	20	34	—	2	77
7	Lenzen	4	1	5	295	80	196	19	100	82	182	14	4	246
8	Premslin	2	—	2	81	35	44	2	24	17	41	3	2	81
9	Wilsnack [1]	4	—	4	257	65	183	9	96	85	181	3	4	255
10	Müggenbusch	2	—	2	70	9	57	4	23	33	56	1	—	—
11	Cumlosen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	181
12	Kotzen	2	—	2	76	25	47	4	26	18	44	3	1	54
13	Bredow	1	—	1	37	13	23	1	12	8	20	3	1	28
14	Bornstedt	1	—	1	43	18	23	2	10	11	21	2	1	41
15	Fehrbellin	1	1	2	69	28	31	10	16	13	29	2	2	84
16	Michendorf	1	1	2	91	25	61	5	29	21	50	11	2	65
17	Metzdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	165
18	Sietzing	3	—	3	194	67	120	7	57	49	106	14	—	—
19	Eberswalde	1	1	2	96	37	56	3	27	28	55	1	2	139
20	Schmachtenhagen	1	1	2	78	20	53	5	22	28	50	3	2	56
21	Liebenberg	2	—	2	106	28	74	4	36	33	69	5	—	—
22	Falkenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	122
23	Boitzenburg	2	—	2	123	35	86	2	36	44	80	6	2	112
24	Ringenwalde	1	1	2	62	19	40	3	16	22	38	2	—	—
25	Templin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	111
26	Angermünde	3	1	4	183	48	130	5	58	54	112	18	4	143
27	Gramzow	3	—	3	120	46	70	4	33	29	62	8	3	116
28	Hohenlandin	1	—	1	38	15	21	2	10	10	20	1	1	43
29	Criewen	1	—	1	26	11	13	2	5	6	11	2	—	—
30	Zützen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16
31	Prenzlau	3	—	3	104	47	54	3	29	19	48	6	3	150
32	Lübbenow	1	1	2	103	34	63	6	33	24	57	6	2	89
33	Rossow	3	1	4	149	47	97	5	47	44	91	6	3	118
34	Neuensund	—	1	1	28	10	15	3	6	9	15	—	1	30
35	Malchow	1	—	1	20	9	10	1	3	6	9	1	1	22
36	Vorheide	2	1	3	100	50	45	5	25	20	45	—	3	102
37	Storkow	1	1	2	74	26	43	5	22	19	41	2	3	89
38	Zossen	3	—	3	140	58	77	5	28	38	66	11	4	124
39	Dahme	2	—	2	114	68	43	3	20	21	41	2	3	93
	Summa	67	14	81	3530	1192	2163	175	1029	968	1997	167	83	3515

Bemerkungen. [1] 1 lebende Zwillingsgeburt.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 15. Januar 1885.

Der Königl. Landstallmeister.
(gez.) Wettich.



Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. d. M., betreffend die Stationirung der Landbeschäler pro 1885 werden die betheiligten Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die Deckstation Vorheide im Kreise Beeskow-Storkow nach Kohlsdorf verlegt ist.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 21. Januar 1885.

Der Königl. Landstallmeister. gez. Wettich.

Vermischte Nachrichten.

Forst-Akademie Eberswalde.

Sommer-Semester 1885.

Oberforstmeister Dr. Dankelmann: Forsteinrichtungslehre. Forstliche Excursionen, dabei Probeabschätzung eines größeren Waldes.

Forstmeister Bando: Forstschutz. Jagdkunde. Forstliche Excursionen.

Forstmeister Runnebaum: Geodätische Instrumentenkunde. Forstvermessungs-Instruction. Planzeichnen. Feldmessen, Nivelliren und geodätischen Berechnungen.

Oberförster Zeising: Forstpolitik. Forstliche Excursionen.

Forst-Assessor von Alten: Forststatistik. Forstliches Repetitorium. Forstliche Excursionen.

Professor Dr. Müttrich: Arithmetik, Algebra, Planimetrie. Physik. Repetitorium in Physik und Meteorologie.

Professor Dr. Remelé: Mineralogie und Geognosie. Geognostische Excursionen.

Dr. Councler: Standortslehre. Bodenkundliche Excursionen.

Professor Dr. Luerssen: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Forstpflanzen. Botanische Excursionen.

Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie und wirbellose Thiere. Zoologische Excursionen.

Amtsgerichtsrath Raetzell: Civilrecht (Allgemeiner Theil, Obligationenrecht).

Das Sommer-Semester beginnt **für den I. und II. Cursus am Montag den 13. April d. J.** und endet Donnerstag, den 20. August.

Meldungen zur Aufnahme sind baldmöglichst unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel, sowie unter Angabe des Militair-Verhältnisses an den Unterzeichneten zu richten.

Eberswalde, im Januar 1885.

Der Director der Forst-Akademie Dr. Danckelmann.

Königliches pomologisches Institut zu Proskau.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang **April d. J.**

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete: a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren. b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie. Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen. c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1885.

Stoll.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julian Rzeszotarski (alias Franz Malachowski), Arbeiter,	34—35 Jahre, Russischer Unterthan, Geburts- und Heimathsort unbekannt, wohnhaft in Gr. Czayka, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Widerstand gegen die Staatsgewalt (2 Jahre 1 Woche Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. Oktober 1882),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	3. April 1884.
2	Johann Josef Kohler, Tagelöhner,	geboren am 22. März 1844 zu Münster, Elsaß, ortsangehörig in Petit-Quevilly, Departement Seine infér. Frankreich,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Betteln (3 Jahre Zuchthaus und 6 Wochen Haft laut Erkenntniß vom 24. Oktober 1881),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. November 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Pyzlik, Arbeiter,	geboren am 29. Februar 1856 zu Schlemin, Bezirk Seybusch, Galizien, ortsangehörig in Schlemin, wohnhaft zuletzt in Kattowitz, Regierungsbezirk Oppeln,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens u. Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Dezember 1884.
2	Karl Pateisky, Schlächtergeselle,	geboren am 25. September 1853 zu Wagstadt, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	2. Januar 1885.
3	Konstanz Gustav Chaland, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu St. Menehould, Belgien,	Sachbeschädigung, Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	11. Dezember 1884.
4	Josef Stelcik, Weißgerber,	18 Jahre, geboren zu Libáni, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig in Staré Hrady, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	22. Dezember 1884.
5	Josef Hischauer, Huf- und Hammerschmiedgeselle,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig in Altenstadt, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	27. Dezember 1884.
6	Anton Nowotny, Schmiedegeselle,	geboren am 19. September 1844 zu Widim, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig in Melnick, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Geising, Bezirk Altenberg, Sachsen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Novbr. 1884.
7	Emanuel Müller, Weber,	geboren am 10. Mai 1814 zu Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	11. Dezember 1884.
8	Josef Lehny, Müller,	geboren am 27. Oktober 1851 zu Hergiswyl, Bezirk Willisau, ortsangehörig zu Dagmersellen, Bezirk Willisau, Kanton Luzern, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. Novbr. 1884.
9	Johann Rudolf Kneubühler, Melker,	geboren am 1. Oktober 1843 zu Bleienbach, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. Dezember 1884.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
10	Friedrich Engler, Händler,	geboren am 2. Februar 1849 zu Reinach, Kanton Basel Land, Schweiz, ortsangehörig in Arlesheim, ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Angabe falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Oktbr. 1884.
11	Julius Bussano, Scheerenschleifer,	geboren 1856 zu Cinte, Bezirk Borgo, Tirol,	Landstreichen,	derselbe,	10. Dezember 1884.
12	Anton Kastorest, ohne Stand,	geboren am 24. Juni 1865 zu St. Petersburg, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Franz Eicher, Dienst- und Metzgerknecht,	geboren am 2. Juli 1854 zu Riggisberg, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	18. Dezember 1884.
14	Josef Molda, Arbeiter,	geboren am 9. November 1843 zu Goray, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Dezember 1884.
15	Franz Miazzi, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1859 zu Vizenza, Italien,	desgleichen,	derselbe,	28. Dezember 1884.
16	Karl Favero, Arbeiter,	geboren am 7. September 1856 zu Rovigo, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
17	Johann Boudelon, Arbeiter,	geboren am 28. März 1856 zu Rezia, Italien,	desgleichen.	derselbe,	desgleichen,
18	Lorenz Varelaire, Tagner,	geboren am 18. März 1843 zu Gerardmer, Departement des Vosges, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	29. Dezember 1884.
19	Josef Fluhr, Schneider,	geboren am 28. März 1864 zu Graz, Steiermark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-präsident zu Berlin,	12. Dezember 1884.
20	Konrad Rosseck (Rosek), Kellner,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig in Josefstadt, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	desgleichen,
21	Johann Klenner, Weber,	geboren am 28. Mai 1826 zu Schönau, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Dezember 1884.
22	Robert Florian, Arbeiter,	geboren am 7. Juni 1836 zu Kohlsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Mittel-Neuland, Kreis Neisse,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	7. Januar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Franziska Adam, geborene Buriansky, Zigeunerin,	ca. 29 Jahre, geboren zu Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren,	Landstreichen und wiederholtes Beilegen eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Novbr. 1884.
24	Eva Stellmandi, geborene Arbei, Zigeunerin,	Alter unbekannt, geboren zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	17. Novbr. 1884.
25	Stefan Michalski, Schuhmachergeselle,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig in Oswiecim, Galizien,	Sachbeschädigung, Unterschlagung, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Novbr. 1884.
26	Wladislaus Samlitzki, Sattlerlehrling,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig in Oswizien, Galizen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
27	Paul Fabiszewski, Gold- und Silberarbeiter,	geboren am 10. Januar 1824 zu Hütte Karaschowska, Bezirk Radomsk, Russisch-Polen, ortsangehörig in Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	29. Dezember 1884.
28	Josef Gerhards, Tagelöhner,	geboren am 22. Juli 1855 zu Holzberg bei Falkenberg, Provinz Limburg, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	17. Dezember 1884.
29	Berthold Wachter, Seidensticker,	geboren am 7. Oktober 1866 zu Schönholzersweilen, Kanton Thurgau, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	31. Dezember 1884.
30	Anthime Lemaire, Hutmacher,	geboren am 29. Dezember 1837 zu Hamon, Departement du Nord, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	10. Dezember 1884.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Commission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1. In der am 13. Dezember v. J. stattgehabten Kreistagssitzung sind folgende Herren zu Kreisverordneten für den Kreis Angermünde gewählt: 1) der Ober-Amtmann Schultze zu Amt Grimnitz, 2) der Ober-Amtmann Reblich zu Gramzow, 3) der Kreistags-Abgeordnete Praefer zu Steinhöfel, 4) der Kreistags-Abgeordnete Scmekow zu Lüdersdorf. Die Wahl der Genannten ist bestätigt worden.

Frankfurt a./O., den 10. Januar 1885.

Königl. General-Kommission
für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 13. Februar 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Oeffnung der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Potsdam betreffend.

45. Die durch meine Bekanntmachung vom 22. Januar d. Js. — Amtsblatt Stück 5 Seite 33 — publizirten Oeffnungszeiten, während welcher die bei hiesiger Stadt über die Havel führende Eisenbahndrehbrücke in den frühen Morgenstunden geöffnet werden soll, treten bereits vom 16. Februar d. Js. ab in Kraft. Zu dem Zwecke wird von diesem Zeitpunkte ab auf den Spitzen der Leitwände dieser Brücke je eine in den vorderen Scheiben mit mattem Glase versehene Laterne und außerdem in der Brückenmitte eine Signallaterne angebracht werden. Wenn die Brücke für den Schiffsverkehr geöffnet ist, zeigt die Signallaterne nach beiden Wasserseiten grünes und nach den beiden Bahnseiten (den Fahrgeleisen zugewendet) rothes Licht, während wenn die Brücke für die Schifffahrt geschlossen ist, von der Signallaterne nach den Wasserseiten rothes und nach den Bahnseiten grünes Licht ausgestrahlt wird. Die Laternen an den Leitwänden zeigen beständig weißes mattes Licht.

Potdam, den 5. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke.

46. Zur Herstellung einer Verbindung zwischen der dem Weinbaubezirk Liegnitz aus der Provinz Brandenburg zugetheilten Feldmark Crossen und dem übrigen Theile dieses Weinbaubezirks, sowie behufs besserer Abgrenzung desselben ist die Einbeziehung noch weiterer Gemarkungen aus der Provinz Brandenburg in den genannten Weinbaubezirk und demzufolge auch eine Verkleinerung des Weinbaubezirks Brandenburg erforderlich geworden. Der Weinbaubezirk Liegnitz — lfd. № 2 des bezüglichen Verzeichnisses vom 29. Juni d. Js. — wird demnach nunmehr aus dem Regierungsbezirk Liegnitz und den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a./O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Nußdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig und der Weinbaubezirk Brandenburg — lfd. № 8 des Verzeichnisses — aus der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der ebengenannten Gemeinden gebildet.

Euere Excellenz setzen wir hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, diese Aenderung gefälligst in derselben Weise, wie dies hinsichtlich des schon erwähnten Verzeichnisses in dem Erlaß vom 29. Juni d. J. vorgeschrieben worden, bekannt zu machen, dabei auch zugleich folgende in dem in Rede stehenden Verzeichnisse enthaltene Schreibfehler berichtigen lassen zu wollen. Es muß darin nämlich

- unter lfd. № 11 anstatt „Frankfurt a./O." „Frankfurt a./M.",
- unter lfd. № 13 statt „Merrheim" „Marrheim",
- unter lfd. № 14 statt „Messenheim" „Massenheim",
- unter lfd. № 16 statt „Wallen" „Wallau",
- unter lfd. № 18 statt „Kistert" „Kestert" und statt „Osterspei" „Osterspai", endlich
- unter lfd. № 31 statt „Gemarkungen Runkel, Niederbrechen (Oberlahn-Kreis)" „Gemarkungen Runkel (Oberlahn-Kreis), Niederbrechen (Unterlahn-Kreis)

heißen.

Wegen der im außerpreußischen Deutschland gebildeten Weinbaubezirke, welche — sofern dies noch nicht von Amtswegen geschehen, — ebenfalls durch die Amtsblätter rc. bekannt zu machen sind, wird auf die № 41 des Central-Blatts für das Deutsche Reich (herausgegeben am 10. Oktober d. J.) ergebenst hingewiesen.

Berlin, den 24. Dezember 1884.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten.
gez. Lucius.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. von Zastrow.

An sämmtliche Herrn Oberpräsidenten excl. Cassel.
M. f. L. I. 17943. M. d. J. II. 13820.

* * *

Vorstehender Erlaß wird im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung im 32. Stück sub № 19 des Amtsblattes pro 1884 S. 307/308 unter Mittheilung des nachstehenden Auszuges aus der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Oktober 1884 über die im außerpreußischen Deutschland gebildeten Weinbaubezirke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Lauf. Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
II. Bayern.			
Reg.-Bez. Pfalz.	1	Bezirksämter Neustadt a./H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamts Frankenthal.	Neustadt a./H.—Landau—Bergzabern.
" " "	2	Bezirksämter Germersheim und Speyer.	Germersheim—Speyer
" " "	3	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.	Frankenthal—Kirchheimbolanden—Kusel.
" " "	4	Bezirksamt Zweibrücken.	Zweibrücken.
" " Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	5	Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I. und II., Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a./T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a./T., Scheinfeld und Uffenheim.	Unterfranken.
Reg.-Bez. Schwaben.	6	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
III. Königreich Sachsen.			
Kreishauptmannschaft Dresden.	1	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden.	
Kreishauptmannschaft Leipzig.	2	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Oschatz und Wurzen.	
IV. Württemberg.			
Donaukreis.	1	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	
Jagstkreis.	2	Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach.	
Verschiedene Kreise.	3	Die Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim.	
V. Baden.	1	Kreis Mosbach.	
	2	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3	Kreise Baden und Offenburg.	
	4	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5	Kreis Waldshut.	
	6	Kreis Konstanz.	

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Lauf. Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
VI. **Hessen.**	1	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.	
	2	Provinz Starkenburg.	
	3	Provinz Oberhessen.	
	4	Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen.	
VII. **Sachsen-Weimar.**	1	Das ganze Gebiet des Großherzogthums.	
VIII. **Sachsen-Meiningen.** Kreis Saalfeld.	1	Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld.	
„ „	2	Die Gemeinden Tümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Eckelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneusulza, Münchengoßerstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.	
IX. **Sachsen-Koburg-Gotha.**	1	Die Ortsfluren Königsberg und Nassach.	Königsberg in Franken.
X. **Elsaß-Lothringen.**	1	Die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß.	
	2	Bezirk Lothringen.	

Berlin, den 8. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Betreffend Aufhebung der Schiffahrtssperre des Oranienburger Kanals.

47. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. Oktober 1884 — Amtsblatt Stück 45 Seite 416 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Königlichen Wasserbauverwaltung die Sperrung des Oranienburger Kanals zwischen den Oranienburger und den Pinnower Schleusen bereits aufgehoben ist.

Potsdam, den 10. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von gewerblichen Gegenständen in Görlitz.

48. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse der im Laufe d. J. in Görlitz abzuhaltenden Gewerbe- und Industrie-Ausstellung die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verloosung von gewerblichen und industriellen Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose in den Provinzen Schlesien, Brandenburg incl. Berlin, Sachsen, Pommern, Posen und Westpreußen zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 9. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

49. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Birkholz im Kreise Niederbarnim und des Ritterguts Klessen im Kreise Westhavelland ist erloschen.

Ein Pferd des Fuhrherrn Kranz und ein Pferd des Schlächtermeisters Jetschmann, beide zu Neu-Weißensee im Kreise Niederbarnim, sind mit rotzkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch der Ansteckung verdächtig geworden.

Potsdam, den 3. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

50. Die Pocken sind unter den Schafen des Bauern Gottschalk zu Krangen im Kreise Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

51. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Handelsmannes Buwert und des Eigenthümers Schmidt zu Rixdorf bei Berlin ist erloschen.

Potsdam, den 4. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

52. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Hübner zu Schmerzke im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 9. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

53. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Güter Bürknersfelde und Falkenberg im Kreise Niederbarnim, sowie der Büdnerwittwe Anna Wolf zu Colpin im Kreise Beeskow-Storkow ist erloschen.

Potsdam, den 10. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es: Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
1	Angermünde	15	53	13	60	12	47	13	80	31	—	34	70	36	—	5	25	4	76	2	88	5	60	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	67	14	23	14	70	30	—	40	—	45	—	4	40	4	—	—	—	6	20	1	30	1	20
3	Bernau	15	87	14	16	15	48	14	86	32	—	37	—	40	—	5	22	4	06	—	—	4	85	1	25	1	10
4	Brandenburg	16	05	14	26	13	75	14	73	25	—	26	—	28	—	4	20	3	50	—	—	5	—	1	20	1	—
5	Dahme	15	29	13	09	12	80	13	50	40	—	50	—	50	—	3	25	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	—	13	34	16	13	14	82	23	50	27	—	33	22	4	28	4	—	—	—	4	56	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	14	40	—	—	14	50	31	—	34	—	40	—	4	20	3	50	—	—	4	50	1	30	1	05
8	Havelberg	15	75	13	50	13	35	14	50	19	—	34	—	35	—	3	25	3	—	2	50	6	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	16	—	14	25	14	—	14	—	32	—	34	—	44	—	5	—	3	75	—	—	6	50	1	20	1	10
10	Luckenwalde	16	11	13	96	13	11	12	99	35	—	35	—	45	—	4	50	3	25	—	—	5	—	1	20	1	20
11	Perleberg	15	19	13	50	14	—	13	25	15	50	33	—	43	—	4	25	4	46	—	—	5	46	1	40	1	10
12	Potsdam	16	28	14	25	16	20	14	88	30	—	36	—	37	50	4	55	3	97	—	—	4	70	1	40	1	10
13	Prenzlau	15	34	13	21	13	25	13	49	29	25	34	—	43	—	4	50	4	50	3	50	4	25	1	15	1	—
14	Pritzwalk	14	96	13	21	13	63	12	29	16	—	31	—	32	—	3	13	3	25	2	75	3	58	1	30	1	06
15	Rathenow	14	71	13	56	13	72	13	—	32	—	32	25	40	—	3	33	2	88	—	—	3	50	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	16	—	13	48	14	40	13	87	32	—	30	—	44	—	3	58	4	—	—	—	5	—	1	10	—	95
17	Schwedt	15	50	14	58	12	80	14	71	33	33	40	—	33	33	5	—	3	82	—	—	5	50	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	08	14	25	15	75	24	50	35	—	32	50	4	53	4	25	—	—	4	75	1	40	1	20
19	Strausberg	16	28	14	11	15	64	16	91	25	—	33	50	35	—	4	—	5	—	—	—	7	—	1	20	1	10
20	Teltow	15	82	14	26	15	49	15	08	32	—	37	—	41	—	5	33	—	—	—	—	5	—	1	16	1	06
21	Templin	15	—	13	—	13	—	13	—	24	—	44	—	50	—	3	—	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	39	13	55	13	23	13	68	26	—	26	—	30	—	4	—	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
23	Wittstock	15	20	13	45	14	—	12	38	17	—	30	—	34	—	2	88	3	17	2	—	3	70	1	—	—	90
24	Wriezen a. O.	15	02	13	34	12	62	14	34	24	—	29	—	34	—	4	33	3	25	2	25	4	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	15	59	13	78	13	98	14	13	—	—	—	—	—	—	4	17	3	73	—	—	5	03	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Februar 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

17. In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 20. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 193) hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken rc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen.

§ 1. Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-italienischen Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, den 23. November 1884, erlaubterweise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre rc., welche



Preise im Monat Januar 1885.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats											
kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee mittler / gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 10	— 90	1 10	1 60	2 24	4 33	— 30	— 25	— 45	— 40	— 40	— 50	— 60	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	2 —	2 20	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 40	3 85	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	4 48	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 —	— 75	1 —	1 —	1 82	2 80	— 32	— 26	— 60		— 40		— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	4 40	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50		— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	4 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 80
1 —	1 —	1 —	2 —	2 03	3 80	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	2 —
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	4 —	— 32	— 24	— 60	— 65	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 10	— 85	1 20	1 60	2 20	4 —	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 28	2 20	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 79	3 30	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 04	4 07	— 37	— 27	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	2 90	3 20	— 20	1 60
1 10	— 85	1 05	1 70	2 07	3 97	— 28	— 26	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	— 85	1 —	1 66	1 62	2 92	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75	— 27	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 10	3 85	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	1 80	3 60	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 70	3 60	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 60	2 40	4 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	4 80	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 15	1 14	1 14	1 77	2 57	3 90	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 70
1 —	— 80	1 —	1 60	2 —	3 80	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 50
1 20	— 90	1 20	2 —	2 06	4 40	— 33	— 21	— 46	— 41		— 60	— 40	— —	2 80	3 40	— 20	2 —
— 95	— 68	— 95	1 80	1 74	3 14	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 13	3 92	— 21	— 21	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60

Der Regierungs-Präsident.

solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§ 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 3. Gemäß den im Eingange des § 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubterweise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im § 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 23. Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§ 4. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B. auf und bedruckt die Vorrich-

tungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten ihr vorgelegten Exemplare nach dem im § 2 erwähnten Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 5. Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im § 1 bezeichneten Exemplare oder die im § 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 23. November 1884 oder die im § 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 23. November 1888 hergestellt worden sind.

§ 6. Die Verzeichnisse (§§ 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§ 7. Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. v. Boetticher.

* * *

A.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

№	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen ꝛc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ꝛc.).

№	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Betheiligten werden aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen, nach der obigen Bekanntmachung abzustempelnden Schriftwerke und Vorrichtungen spätestens bis zum 23. Februar d. J., bis zu welchem Zeitpunkt die Stempelung beendet sein muß, anzumelden. Die Anmeldungen der abzustempelnden Schriftwerke ꝛc. sind in der Form der mit der Bekanntmachung abgedruckten Verzeichnisse A. und B. an den mit der Stempelung beauftragten Kommissar für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b., binnen der vorgedachten Frist einzureichen. Die Abstempelung der angemeldeten Vorräthe wird demnächst in den Geschäftsräumen der Betheiligten erfolgen.

Berlin, den 3. Februar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.



Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.

18. Die dem Kaufmann Richard Gustav Albert von **Januszkiewicz**, hierselbst Platz vor dem neuen Thore Nr. 3, als Agenten des von der Königlichen Regierung zu Stettin konzessionirten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers C. H. S. **Schultz**, in Firma Stettiner Lloyd, Stettin-Amerikanische Dampfschifffahrt, unterm 16. Mai 1884 ertheilte und unter dem 5. Juli desselben Jahres erweiterte Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Stettin, Swinemünde, Hamburg und Bremen nach den Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist mit dem Tage dieser Bekanntmachung erloschen.

Berlin, den 2. Februar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ertheilung einer Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.

19. Dem Kaufmann **Max Apel**, hierselbst Platz vor dem neuen Thore Nr. 3, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Stettin, Hamburg oder Bremen über die Zwischenhäfen Copenhagen, Gothenburg, Christiansand und New-Castle upon Tyne nach den Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika als durch Vollmacht vom 26. Januar 1885 bestellten Agenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers C. H. S. **Schultz**, in Firma Stettiner Lloyd, Stettin-Amerikanische Dampfschifffahrt, die Genehmigung ertheilt worden.

Berlin, den 2. Februar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Januar 1885.

20. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	17	Mark	21	Pf.,
„	„	„	do. (mittel)	15	„	92	„
„	„	„	do. (gering)	14	„	57	„
„	„	„	Roggen (gut)	14	„	40	„
„	„	„	do. (mittel)	14	„	12	„
„	„	„	do. (gering)	13	„	88	„
„	„	„	Gerste (gut)	17	„	76	„
„	„	„	do. (mittel)	15	„	36	„
„	„	„	Gerste (gering)	12	„	55	„
„	„	„	Hafer (gut)	15	„	79	„
„	„	„	do. (mittel)	14	„	87	„
„	„	„	do. (gering)	13	„	91	„
„	„	„	Erbsen (gut)	20	„	50	„
„	„	„	do. (mittel)	18	„	50	„
„	„	„	do. (gering)	16	„	50	„
„	„	„	Richtstroh	4	„	03	„
„	„	„	Heu	4	„	97	„

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	30	Mark	98	Pf.,
„	„	„	Speisebohnen (weiße)	36	„	08	„
„	„	„	Linsen	40	„	—	„
„	„	„	Kartoffeln	5	„	18	„
„	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	25	„
„	1	„	„ (Bauchfleisch)	1	„	10	„
„	1	„	Schweinefleisch	1	„	20	„
„	1	„	Kalbfleisch	1	„	25	„
„	1	„	Hammelfleisch	1	„	15	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	51	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	39	„
„	60	Stück	Eier	3	„	80	„

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
„	„	„	Speisebohnen (weiße)	35	„	—	„
„	„	„	Linsen	35	„	—	„
„	„	„	Kartoffeln	5	„	63	„
„	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	30	„
„	1	„	„ (Bauchfleisch)	1	„	05	„
„	1	„	Schweinefleisch	1	„	20	„
„	1	„	Kalbfleisch	1	„	20	„
„	1	„	Hammelfleisch	1	„	15	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	50	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	40	„
„	60	Stück	Eier	4	„	04	„

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1885:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			36	„
„	1	„	Gerstengraupe			60	„
„	1	„	Gerstengrütze			50	„
„	1	„	Buchweizengrütze			50	„
„	1	„	Hirse			60	„
„	1	„	Reis (Java)			80	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	„
„	1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„	1	„	Speisesalz			20	„
„	1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	80	„

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			30	„
„	1	„	Gerstengraupe			50	„
„	1	„	Gerstengrütze			40	„
„	1	„	Buchweizengrütze			40	„
„	1	„	Hirse			50	„
„	1	„	Reis (Java)			50	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	„
„	1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„	1	„	Speisesalz			20	„
„	1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	60	„

Berlin, den 6. Februar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

4. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an **Lipke** in Berlin M. 0,50, 27. Mai 1884, an **Bauer** in Berlin M. 1,50, 7. August 1884, an **Reitz** in Berlin M. 3,00, 25. August 1884, an **Prazak** in Prag M. 5,00, 3. September 1884, an P. W. postl. Berlin M. 1,30, 21. September 1884, an **Waschkau**, Schwedenburgstraße, M. 3,00, 25. September 1884, an **Schulz** in Berlin, Andreasstraße, M. 20,00, 25. September 1884, an **Kleemann**, Kunststraße (ohne Angabe des Bestimmungsortes), M. 1,50, 12. Oktober. 1884, an Kameradschaftliche Verein von 1884 in Berlin M. 2,00, 16. Oktober 1884, an **Libbe** in Berlin M. 0,50, 18. Oktober 1884, an **Scherff** in Breslau M. 0,80, 27. Oktober 1884, an **Marschall** in Alt-Jauer M. 0,20, 2. November 1884, an **Krause** in Hamburg M. 1,10, 5. November 1884, an **Langner** in Zurlau bei Freiburg (Schlesien) M. 1,00, 20. November 1884.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, sich spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen vorgefundenen Beträge der Post-Armenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 31. Januar 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath **Schiffmann**.

Unanbringliche Post-Anweisungen.

5. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Post-Anweisungen: an **Pigeon** in Paris über 10,10, 8. Mai 1884, an das Amtsgericht in Glogau über M. 3,00, 5. Juni 1884, an **Kleinschmidt** in Berlin über M. 29,80, 6. Juni 1884, an **Sarazin** in Paris über M. 20,35, 25. Juni 1884, an **Rotheim** in New-York über M. 63,75, 30. Juni 1884, an **Cohn** in Berlin über M. 10,00, 5. Juli 1884, an die Polizei-Hauptkasse in Berlin über M. 3,00, 13. Juli 1884, an **Schiefer** in Berlin über M. 3,66, 21. Juli 1884, an **Müller** in Berlin über M. 3,00, 2. September 1884, an **Passehl** in Berlin über M. 5,00, 1. Oktober 1884, an **Schmidt** in Berlin über M. 5,00, 15. Oktober 1884, an **Bittner** in Kleinbeeren bei Gellendorf, über M. 6,00, 17. Oktober 1884, an **Meyer** in Braunschweig über M. 8,00, 20. November 1884, an die Steuerhebestelle in Wormditt über M. 2,40, 28. November 1884, an **Stolzenwald** in Breslau über M. 5,00, 3. Dezember 1884.

Die unbekannten Absender der vorstehend aufgeführten Post-Anweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 3. Februar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath **Schiffmann**.

Unanbringliche Packete.

6. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. **Packete in Berlin zur Post gegeben:** an **Wagenknecht** in Friedeberg (Queis) 1 kg, 23. Juli 1884, an **Gläser** in Charlottenburg ½ kg, 24. September 1884, an **Kleibe** in Rixdorf ½ kg, 28. September 1884, an **Nachtigall** in Ponarth bei Königsberg (Preußen), 8½ kg, 11. Oktober 1884, an **Steiner** in Hamburg, ½ kg, 28. Oktober 1884, an den Bürgermeister in Tölz (Bayern), 1 kg, 29. Oktober 1884,

B. **Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:** 1 Schirmgriff, 1 Ring (anscheinend Talmigold), 1 Manschettenknopf, 1 Damenpaletot, 1 Stück Kleiderstoff und 5 Kopfkissen-Ueberzüge, 1 Griff zum Petschaft, 2 Dutzend Fähnchen zu Stecknadeln, 1 Papierdüte mit Mark 4,00, 2 Proben Tuchriemen und 1 Probe Plombenschnur, 1 Uhrschlüssel (anscheinend Gold), 1 Kreisel, 1 Notizbuch, 1 Metallschachtel mit Spielmarken, 1 Packet Stiefelknöpfer, 1 Uhrkette von Stahl, 1 Paar schwarzwollene Strümpfe, 1 Werkzeug mit Holzgriff, 2 Paar Manschetten, 1 Paar baumwollene Strümpfe, 17 kleine Stahlringe, 10 abgetragene Uniformröcke von Postunterbeamten und 1 Joppe, 1 baumwollener Strumpf, 1 Vorhängeschloß, 5 Schrauben nebst Messingbeschlag, 1 Zwirnhandschuh, 2 Paar Herren-Manschetten, 1 Herren-Kragen, 1 Paar Strümpfe, gez. E. W. 2, mehrere Taschenmesser, 1 Paar Schwämme, 1 Rolle mit Spielmarken, 1 Messer, 1 Paar Hausschuhe, 1 Photographie, 3 Packete Tischgabeln, 2 Packete Tischmesser, 1 Brille nebst Futteral, 4 Dutzend messingene Hufeisen zu Stiefelabsätzen, 2 Puppen, 1 Halskette von schwarzen Steinen, weiße Baumwolle und 2 Puppen, 1 Stahlstab, Christbaum-Schmuck, 2 Päckchen Stahlplatten zu Schlipsen, mehrere Vorhängeschlösser, 1 Paar Leder-Stiefeletten, 1 Schlüssel, 6 Stück weiß übersponnener Draht, 4 ganze und 2 halbe Nadelbüchsen, 1 Stück Seife, 6 Scheeren, 3 Päckchen Nieten und Platten, 24 Thürbeschläge und 24 Haken von Messing, 1 Stück Pappe mit 10 gelben Knöpfen, 1 Rolle Seidendraht, 1 Paar schwarze Glaceehandschuhe, 1 altes Portemonnaie, 1 kleiner Schraubenschlüssel mit Holzgriff, 1 Waarenprobe: Kaffee, Rosinen und Corinthen, 1 Cigarrenspitze, 1 Packet mit 6 Paar Pulswärmern, 1 Reitpeitsche, 2 Nummern der „Gazette des Hopitaux", 3 Treibriemen, 1 Flasche Kissinger Rakoczy-Salz nach Dr. Diruf.



Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 5. Februar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geh. Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Anmeldung der herzustellenden neuen Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Potsdam, Cöpenick und Steglitz.

7. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den vom 1. April d. J. ab auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Potsdam, Cöpenick und Steglitz, welche sämmtlich mit dem Fernsprechnetz in Berlin verbunden sind, treffen zu können, ist es erwünscht, die Zahl der herzustellenden neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen 2c., welche den Anschluß an die betreffenden Stadt-Fernsprecheinrichtungen zum Frühjahr wünschen, wollen mir die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen **spätestens bis zum 1. März** zugehen lassen, da sonst mit Sicherheit auf die Herstellung der Anschlüsse nicht mehr gerechnet werden kann.

Die Bedingungen für die Theilnahme an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den genannten Städten, sowie für den Anschluß an das Stadt-Fernsprechnetz in Berlin werden auf Wunsch mitgetheilt werden.

Potsdam, den 4. Januar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Eisen.

8. Mit dem 1. d. M. ist ein Ausnahmetarif für Eisen des Spezialtarifs I. und II. von Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Elberfeld, Erfurt, Köln (links- und rechtsrheinisch) und Magdeburg, ferner der Breslau-Freiburger Eisenbahn, sowie der Sächsischen Staatsbahn nach Oderberg transit zum Export nach Serbien zur Einführung gelangt. Die Frachtsätze finden nur im Rück-Vergütungswege unter Beachtung der im Tarife enthaltenen Control-Vorschriften Anwendung. Exemplare des Tarifs sind bei unseren Güterkassen Berlin Schlesischer Bahnhof, Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 5. Februar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Billets ohne Coupons.

5. Durch die Einführung einheitlicher Billetmuster für das Preußische Staatsbahngebiet treten an die Stelle der im diesseitigen Verwaltungsbezirke z. Z. bestehenden Couponbillets nach und nach Billets ohne Coupons, welche den Reisenden vor Beendigung der Fahrt abgenommen werden. Die allmählige Ausgabe der Billets ohne Coupon nimmt mit dem 15. Februar d. J. für den Lokalverkehr des diesseitigen Direktionsbezirks ihren Anfang.

Bromberg, den 5. Februar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Otto zu Quitzow der gegenwärtige Besitzer dieses Gutes Fritz Otto, sowie mit Rücksicht auf den Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Gutsbesitzer Gerloff in Kleinow von Neuem resp. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. Quitzow und zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIV. Düpow ernannt worden.

Der Bürgermeister Burghardt in Fehrbellin ist zum Amtsanwalt bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt.

Der Gräfliche Rentmeister Burghardt zu Muskau ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Fehrbellin getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Fehrbellin für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 22. Januar 1885 in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Der Feldmesser Gustav Adolf Bischoff aus Kunersdorf bei Frankfurt a./O., zur Zeit hierselbst wohnhaft, ist am 5. Februar d. J. vereidigt worden.

Der bisherige Oberpfarrer zu Lychen, Diözese Templin, Franz Rudolf Otto Stechert ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Vehlefanz, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Theodor Ludwig Carl Lehmann ist zum Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Jüterbog und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu St. Jakobi in der Vorstadt Neumarkt, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Der Erste Lehrer Dr. Fritze vom Schullehrer-Seminar in Drossen ist an das Schullehrer-Seminar in Cöpenick versetzt worden.

Den Oberlehrern Dr. Jahn und Lorenz an dem Köllnischen Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Dem Oberlehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg a./H. Dr. Hornung ist der Professortitel verliehen worden.

Dem Oberlehrer am Gymnasium in Spandau Dr. Groß ist der Professortitel verliehen worden.

Der Hilfslehrer Dannehl ist als Gemeindeschullehrer in Berlin definitiv angestellt worden.

Vakant ist: die 2. Lehrerstelle zu **Meinsdorf**, Inspektion Dahme, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: die Lehrerstelle zu **Nieder-Schönhausen**, Inspektion Landkreis **Berlin-Niederbarnim**, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu **Steinfurth**, Inspektion Eberswalde.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postpraktikant Schönian in Potsdam als Postsecretair.

Ernannt ist: der Ober-Postdirektionssecretair Treutler zum Telegraphen-Inspektor.

Versetzt ist: der Postinspektor Kroll nach Hamburg.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postverwalter Engel in Karstädt.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind

angestellt: als Postassistent: der Postassistent Kutzer, als Telegraphenassistenten: die Telegraphenanwärter Gerlach und Neumann,

ernannt: zum Telegraphenamtskassirer: der Ober-Postdirektionssekretair v. Albedyhll,

versetzt: die Postsekretaire Damköhler und Schildkopf von Berlin nach Bromberg bezw. Gumbinnen, Heydemann und Michael von Cöln (Rhein) bezw. Potsdam nach Berlin, die Telegraphensekretaire Fischer von Berlin nach Hannover und Schwarz von Straßburg (Elsaß) nach Berlin,

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Billerbeck.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handels- 2c. Registers im Jahre 1885.

Die Eintragungen in die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register werden im laufenden Jahre durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsen-Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Dahme, den 6. Februar 1885.

Königl. Amtsgericht.

Vorlesungen an der Kgl. Thierarzneischule in Hannover.

Sommersemester 1885.

Beginn 9. April.

Direktor Medicinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik. — Professor Begemann: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — [illegible] Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Repetitor Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Fachprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

die Direktion der Königl. Thierarzneischule.

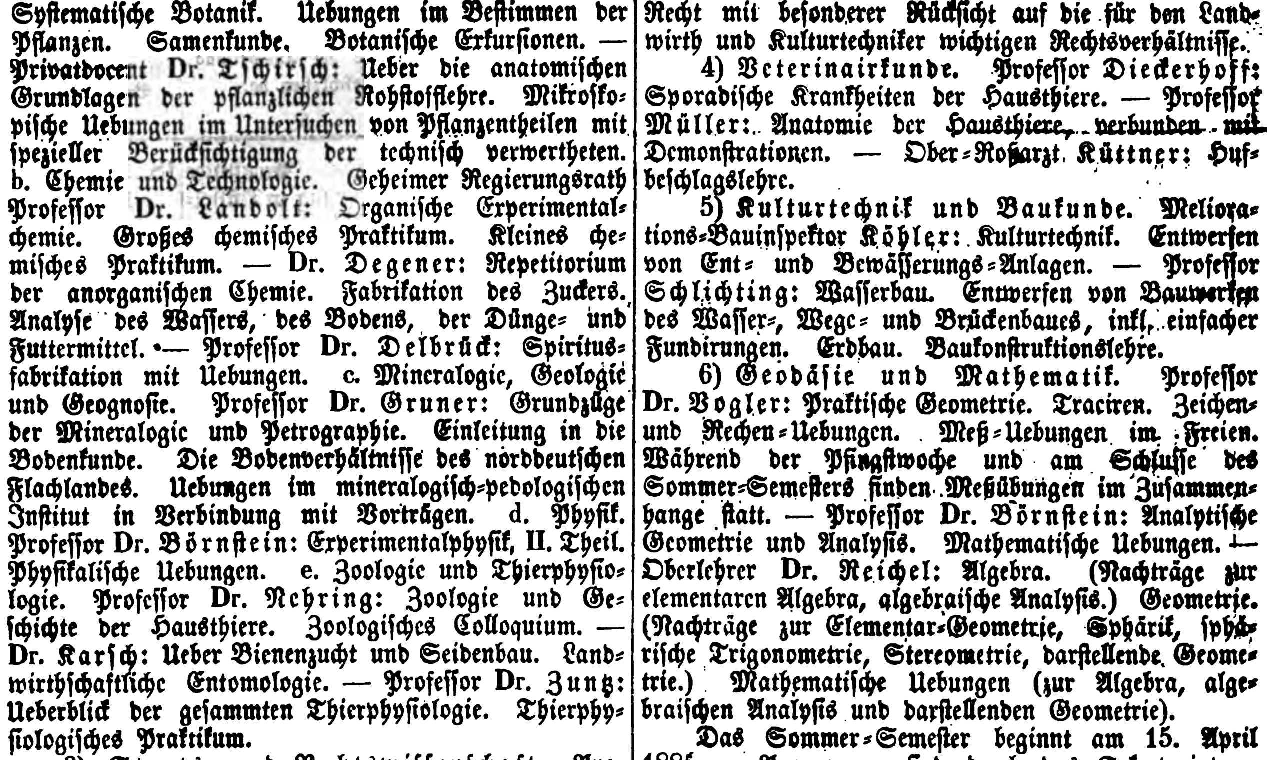
Dr. Dammann.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1885.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Settegast: Wirthschaftsorganisation. Pferdezucht. — Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, II. Theil: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen. — Oekonomierath Dr. Freiherr v. Canstein: Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Meliorationslehre. Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß und forstliche Bodenkunde. Forstschutz. Forstliche Exkursionen. — Dr. Lehmann: Fütterungslehre, II. Theil (Spezielle Ernährung, Haltung und Pflege der einzelnen Nutzthierklassen; Futterberechnungen.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung. — Universitätsgärtner Lindemuth: Gemüsebau. — Benno Martiny: Molkereiwesen, I. Theil: das Wesen der Milch und die dasselbe bedingenden Einflüsse; Gewinnung und Prüfung der Milch. — Ingenieur Schotte: Maschinen und bauliche Anlagen der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, speziell Zucker- und Spiritusfabrikation. Landwirthschaftliche Maschinenkunde; Fortsetzung der im Winter-Semester gehaltenen Vorlesung. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe. Zeichen- und Konstruktionsübungen.

2) Naturwissenschaften. a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimentalphysiologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Professor Dr. Wittmack:



Systematische Botanik. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. Samenkunde. Botanische Exkursionen. — Privatdocent Dr. Tschirsch: Ueber die anatomischen Grundlagen der pflanzlichen Rohstofflehre. Mikroskopische Uebungen im Untersuchen von Pflanzentheilen mit spezieller Berücksichtigung der technisch verwertheten. b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Repetitorium der anorganischen Chemie. Fabrikation des Zuckers. Analyse des Wassers, des Bodens, der Dünge- und Futtermittel. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation mit Uebungen. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Grundzüge der Mineralogie und Petrographie. Einleitung in die Bodenkunde. Die Bodenverhältnisse des norddeutschen Flachlandes. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut in Verbindung mit Vorträgen. d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, II. Theil. Physikalische Uebungen. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber Bienenzucht und Seidenbau. Landwirthschaftliche Entomologie. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum.

3) Staats- und Rechtswissenschaft. Professor Dr. Schmoller: Theoretische National-Oekonomie. Die neuesten Fragen der deutschen Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

4) Veterinairkunde. Professor Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5) Kulturtechnik und Baukunde. Meliorations-Bauinspektor Köhler: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Professor Schlichting: Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues, inkl. einfacher Fundirungen. Erdbau. Baukonstruktionslehre.

6) Geodäsie und Mathematik. Professor Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Traciren. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen im Freien. Während der Pfingstwoche und am Schlusse des Sommer-Semesters finden Meßübungen im Zusammenhange statt. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Algebra. (Nachträge zur elementaren Algebra, algebraische Analysis.) Geometrie. (Nachträge zur Elementar-Geometrie, Sphärik, sphärische Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie.) Mathematische Uebungen (zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie).

Das Sommer-Semester beginnt am 15. April 1885. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 30. Januar 1885.

Der Rektor. Settegast.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	August Ohlson, Arbeiter und Schneidergeselle,	geboren am 19. Februar 1843 zu Replinge, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	23. Dezember 1884.
2	Wilhelm Arnold Würgler, Weber,	geboren am 8. Dezember 1860 zu Rohrbach, Bezirk Aarwangen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Januar 1885.
3	Isaak Massaud, Rabbiner,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Jerusalem, asiatische Türkei,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	12. Dezember 1884.
4	Adolf Eser, Tuchmacher,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kamionka, Gouvernement Grodno, Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	7. Januar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Emil Foulloy, Weinhändler,	geboren am 6. Dezember 1846 zu Lignières le Rois, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	18. Dezember 1884.
6	Philipp Kometter, Bräugehilfe,	geboren am 9. April 1849 in Waidmannsdorf, Bezirk Klagenfurt, Kärnthen, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Berufsbeleidigung und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Miesbach,	26. Novbr. 1884.
7	Josef Stoeckeler, Schlossergeselle,	geboren am 27. Dezember 1847 zu Lochau, Bezirk Bregrenz, Vorarlberg, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Landshut, Niederbayern,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	30. Dezember 1884.
8	Peter Mohr, Schreinergeselle,	40 Jahre, geboren zu Mastricht, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Völkerrotte (Greiserhof), Rheinprovinz,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	4. Januar 1885.
9	Karl Alois Gahn, Barbiergehülfe,	geboren am 3. November 1860 zu Karlsbad, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	11. Januar 1885.
10	Julius Seemann, Bäckergeselle,	geboren am 6. März 1855 zu Neusattl, Bezirk Saaz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Gotha,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	der Stadtrath zu Gotha,	13. Januar 1885.
11	Ferdinand Boff, Uhrmacher,	42—43 Jahre alt, geboren in Seren, Provinz Belluno, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Dezember 1884.
12	Wilhelm Sür, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. Juli 1837 zu Embrach, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	24. Dezember 1884.
13	Jakob Schmied, Tagelöhner,	geboren am 4. Dezember 1850 zu Mettminstetten, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	27. Dezember 1884.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. d. S., vom 10. Dezember 1884, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).



1

Extra-Beilage

zum 7ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. Februar 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Allgemeine Bergpolizei-Verordnung

für den Verwaltungsbezirk
des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. d. S.
Vom 10. Dezember 1884.

1. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und unter Aufhebung der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 15. Juli 1873 und des Nachtrags dazu vom 15. November 1876 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

I. Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

§ 1. Beim Bergwerksbetrieb müssen zur Sicherung von Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Wegen, Flüssen, Kanälen und Bächen Sicherheitspfeiler von angemessener Stärke stehen gelassen werden, sofern die zu schützenden Anlagen nicht auf andere Weise sicher gestellt oder verlegt werden.

§ 2. Die Durchörterung dieser Sicherheitspfeiler, sei es durch Schächte oder Strecken, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubniß des Bergrevierbeamten und unter Beobachtung der von letzterem vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§ 3. Das Ausrauben und Schwächen dieser Sicherheitspfeiler ist verboten.

§ 4. Bei dauernder Einstellung eines Bergwerks müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche dauernd sicher zu stellen.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§ 5. Tagebaue sind am äußeren Rande sämmtlicher Abraumstöße mit einer mindestens 1 Meter hohen Schutzwehr oder einem mindestens 0,6 Meter tiefen und auf der Sohle gleich breiten Graben mit Dammaufwurf auf der dem Tagebau zugekehrten Seite zu versehen.

§ 6. In gleicher Weise sind die Feldestheile, in welchen Tagebrüche in Folge des Bergbaues vorhanden oder zu erwarten sind, abzusperren.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

Ausnahmen dürfen nur bei abgebauten Feldestheilen und auch bei diesen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bergrevierbeamten stattfinden.

§ 7. Grenzt ein Weg, ein öffentlicher Platz oder ein zum Wohnen eingerichtetes Gebäude an einen solchen Feldestheil oder an einen Tagebau, so ist längs des Weges, Platzes oder Gebäudes eine mindestens 1 Meter hohe, hinreichend starke Schutzwehr anzubringen.

§ 8. Glühende Aschenhaufen oder in Brand gerathene Halden auf Bergwerken sind für die Dauer des Brandes und so lange noch heiße Asche sich vorfindet, gegen das Betreten durch Menschen und Vieh durch genügend hohe, starke und dichte Einfriedigung abzusperren. Auch ist das Verwehen glühender Staubkohle durch Bedeckung mit geeigneten Stoffen zu verhindern.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Brandflächen ist außerdem durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

Das Beseitigen von Halden durch Anzünden ist verboten.

§ 9. Sammelbehälter jeder Art sind, sofern sie nicht mindestens 1 Meter über den Erdboden hervorragen, mit festem Bohlenbelag abzudecken oder mit einer mindestens 1 Meter hohen, starken Einfriedigung zu versehen.

II. Sicherung der Grubenbaue.

§ 10. In Tagebauen darf die Höhe der Abraumsstrossen nicht über 6 Meter, die der Kohlenstrossen nicht über 10 Meter, die Breite beider aber nicht unter 3 Meter betragen. Doch ist es gestattet, sowohl das Deckgebirge, als auch die Kohle in höheren Strossen zu gewinnen, wenn für ersteres eine Böschung von nicht über 55 Grad und für letztere von nicht über 65 Grad Neigung innegehalten wird.

Die vorgeschriebene Strossenbreite muß auch an den nicht belegten Strossen stets beibehalten werden.

§ 11. Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei ungenügender Festigkeit des Gebirges dauerhaft verzimmert, ausgemauert oder sonst wie sichergestellt und, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich, wenn der Betriebsführer nachzuweisen vermag, daß ihm die dazu erforderlichen Mittel verweigert worden sind.

§ 12. In Grubenräumen, welche zum Verkehr zwischen den Arbeitspunkten und der Tagesoberfläche benutzt werden, insbesondere in Schächten, Querschlägen, Haupt- und Tagesstrecken ist der Einbau von mit Kreosotöl getränkten Hölzern verboten.

Auf Kreosotnatron und diesem ähnliche Präparate bezieht sich das Verbot nicht.

§ 13. Die Braunkohle darf bei unterirdischem Abbau nur bis zu einer Mächtigkeit von 5 Meter auf einmal gewonnen werden.

Zur Betreibung eines Baues mit größeren Bruchhöhen bedarf es der schriftlichen Erlaubniß des Bergrevierbeamten.

§ 14. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser, böse Wetter oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren oder andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasser- oder Wetterdurchbruchs vorgebeugt werden. In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welchen die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher, sowie deren Ergebniß (Wasserergiebigkeit, Beschaffenheit der ausströmenden Wetter und des durchbohrten Gebirges u. s. w.) täglich einzutragen sind.

Während der Dauer des Vorbohrens haben die Bohrarbeiter stets das Erforderliche mit sich zu führen, um nöthigenfalls sofort die Bohrlöcher verstopfen zu können.

§ 15. Alle Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Bremsberge, Bremsschächte, flachen Schächte, Rolllöcher, Ueberhauen und Wetterbohrlöcher sind unter und über Tage derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen oder sonst bei denselben Schaden erleiden kann.

§ 16. Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) sicher zu stellen.

§ 17. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

III. Förderung

1) in Schächten und Gesenken.

§ 18. Allen Haspelvorrichtungen, die zur Förderung benutzt werden, muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Fördern, sowie das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Fängern und eisernen Vorsteckern oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

Beim Abteufen ist das Haspelgeviere stets auf Rüsthölzern zu verlagern und der Haspel selbst bei einer Teufe von mehr als 40 Meter mit einer kräftigen Bremsvorrichtung zu versehen.

§ 19. Findet die Förderung mittelst Maschinen statt, so muß an der Seilkorbachse eine kräftige Bremsvorrichtung derartig angebracht sein, daß der Maschinenwärter dieselbe, ohne seinen Stand zu verlassen, leicht und sicher handhaben kann.

§ 20. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§ 21. Beim Fördern dürfen nur vorher untersuchte und als brauchbar erkannte Seile benutzt werden.

§ 22. Beim Abteufen dürfen die Fördergefäße nur bis zu einer Hand breit unter dem Rande gefüllt werden.

§ 23. Beim Abteufen müssen die zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien, wie Gezähstücke, Holz und dergleichen, mit Heftstricken an das Seil befestigt werden.

§ 24. Bei regelmäßiger Förderung mittelst Maschinen ist ein selbstthätiger Verschluß der Schachtmündung, z. B. durch Fallgitter, anzubringen.

§ 25. Bei der Förderung von Zwischenfüllörtern aus ist durch Anbringung geeigneter Verschlüsse und Anstellung besonderer Anschläger Vorsorge zu treffen, daß Niemand ohne eigene Schuld in den Schacht stürzen kann.

§ 26. Werden bei dem Einbau von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke in Schächten Kabel angewandt, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

§ 27. An den Anschlagspunkten ist nöthigenfalls durch Umbruchsörter eine solche Einrichtung zu treffen, daß Niemand genöthigt ist, unter den Förderschacht zu treten oder ihn zu durchschreiten.

§ 28. Das Betreten der Fördertrümmer während der Förderung ist verboten.

§ 29. In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten untereinander und mit der Hängebank Zeichen durch bestimmt abgegrenzte Schläge oder Signale zu wechseln.

In gleicher Weise ist die Hängebank mit der Maschinenstube durch eine derartige Signalvorrichtung in Verbindung zu setzen.

Der Maschinenwärter darf nicht eher aufholen, als bis ihm das Zeichen von der Hängebank aus gegeben ist.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

2) in Bremsbergen, Bremsschächten und flachen Schächten.

§ 30. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Rolllöchern sind mit einem Verschluß zu versehen, welcher in solcher Höhe anzubringen ist, daß die Fördergefäße nicht unter demselben durchgeschoben werden können.

Diejenigen, welche zum Zwecke des Betriebes jenen Verschluß geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet,



den Verschluß nach Erreichung des Betriebszwecks sofort in der früheren Weise wieder herzustellen.

Unbefugten ist die Oeffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§ 31. In Bremsbergen, Bremsschächten und flachen Schächten sind, sofern eine gegenseitige Verständigung der Arbeiter durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, Signalvorrichtungen anzubringen, die gestatten, von jedem Anschlagspunkte aus Zeichen nach oben und unten zu geben.

Bei der Förderung in flachen Schächten sind Tafeln, auf welchen die Bedeutung der vom Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, in der Maschinenstube und an den An- und Abschlagspunkten anzubringen.

§ 32. An den Anschlagspunkten derjenigen Bremsberge und flachen Schächte, in denen die Fördergefäße nicht auf ein Gestell geschoben, sondern unmittelbar an das Seil angeschlagen werden, ist eine Vorrichtung anzubringen, die das Durchgehen der Fördergefäße vor dem Anschlagen verhindert.

§ 33. Vor dem gehenden Zeuge der Bremswerke muß ein hinreichend starker Lattenverschlag angebracht sein, der den Seilen allein einen Durchgang gestattet.

§ 34. Die Bremswerke müssen mit einer selbstwirkenden, d. h. einer solchen Bremsvorrichtung versehen sein, die gelüftet werden muß, wenn der Bremskorb umgehen soll, sonst aber geschlossen ist.

§ 35. Der Stand des Abbremsers ist so einzurichten, daß derselbe ohne Gefahr und in bequemer Stellung seine Arbeit verrichten kann.

§ 36. Im Falle die Förderleute das Abbremsen der Fördergefäße selbst besorgen sollen, muß die Bremsvorrichtung von jedem Anschlagspunkte aus leicht und so gehandhabt werden können, daß der Fördermann nicht genöthigt ist, in den Bremsberg oder Bremsschacht selbst zu treten.

§ 37. Während die Förderung im Gange ist, darf Niemand unter den Bremsberg, Bremsschacht oder flachen Schacht treten.

3) über Tage und in Strecken.

§ 38. Im Tagebau darf der Arbeiter beim Füllen der Fördergefäße seine Stellung nicht zwischen Arbeitsstoß und Fördergefäß nehmen.

Werden mehrere Fördergefäße nebeneinander zu gleicher Zeit gefüllt, so muß zwischen je zwei Fördergefäßen ein Zwischenraum von mindestens 3 Meter bleiben.

§ 39. Im Tagebau ist vor demjenigen Theile eines Stoßes, der unterschrämt wird, das Füllen der Fördergefäße verboten und erst nach vollständigem Hereintreiben der unterschrämten Massen gestattet.

In unmittelbarer Nähe einer Schrämarbeit im Tagebau ist überhaupt das Aufstellen von Fördergefäßen oder das Lagern von Gegenständen, die die Flucht der Arbeiter hindern können, verboten.

§ 40. Beim Füllen der Fördergefäße in einem Bruchbau muß der Fördermann eine solche Stellung einnehmen, daß er durch die Zimmerung gehörig gesichert ist, auch ihm zur Flucht der erforderliche Raum frei bleibt.

§ 41. Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelag in der ganzen Breite der Brücke und bei einer Höhe von mehr als 1,5 Meter an beiden Seiten mit einem sichern Geländer zu versehen.

§ 42. In Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht oder aufgeweicht ist, muß Tragewerk mit festliegenden Laufbrettern vorhanden sein. Schwarten dürfen dazu nicht verwendet werden.

§ 43. Beim Fördern auf geneigter Bahn ist es den Förderleuten verboten, sich auf die Fördergefäße zu setzen oder zu stellen.

§ 44. Die Förderleute dürfen sich nur in Abständen von mindestens 15 Meter auf geneigten und 10 Meter auf söhligen Bahnen folgen.

§ 45. In den Strecken, die nicht durch fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, haben die Förderleute vorn am Fördergefäß ein hellleuchtendes Grubenlicht zu führen.

§ 46. Auf Schienenbahnen mit einer solchen Neigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden können.

Findet die Förderung in Zügen statt, so müssen in jedem Zug so viele mit Bremsen versehene Fördergefäße eingestellt werden, daß derselbe jeder Zeit mit Sicherheit zum Stehen gebracht werden kann.

§ 47. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist eine Signalvorrichtung anzubringen, die gestattet, von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen zu geben.

§ 48. Saigere Bremswerke und Aufzüge für Fördergefäße über oder unter Tage sind mit einem selbstthätigen Verschlusse, z. B. Fallgitter, zu versehen.

§ 49. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne Weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

IV. Fahrung

1) im Allgemeinen und in Schächten.

§ 50. Jede selbstständig für sich betriebene unterirdische Anlage eines Braunkohlen- oder Alaunbergwerks muß mit zwei fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche versehen sein, die nicht in einem und demselben Gebäude zu Tage ausgehen dürfen, aber von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbar sein müssen. Sind es Schächte, so muß mindestens einer den Vorschriften der §§ 52, 53 und 54 genügen.

§ 51. Auf allen übrigen unterirdisch bauenden Bergwerken, in welchen die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Wo bei Tiefbauen durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Abschließung des Fahrschachtes von den Grubenbauen eintreten kann, muß zur Sicher-

heit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens 4 Meter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§ 52. Bildet der Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken des Betriebes dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Seite der Förderabtheilung hin vollständig, nach der Seite der übrigen Abtheilungen hin aber wenigstens derartig zu verschlagen, daß Niemand durch die Zwischenräume den Kopf hindurch stecken kann.

Diese Vorschrift findet für Schächte bis zu 10 Meter Teufe keine Anwendung, doch ist hier das Fahren während der Förderung verboten.

§ 53. In den Fahrschächten über 10 Meter Teufe und über 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen angebracht sein, die bei saigeren Schächten nicht über 8 Meter von einander entfernt sein dürfen. Die Fahrten sind dabei nicht steiler als mit 80 Grad Neigung zu stellen und müssen die Bühnlöcher decken.

§ 54. Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark gebaut und dauerhaft befestigt sein, sowie in gutem Zustande erhalten werden.

An der Hängebank, sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 Meter hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

§ 55. Die Benutzung des Seiles oder einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Oberbergamts unter genauer Beobachtung der von diesem für jede einzelne Anlage erlassenen besonderen Bergpolizei-Verordnung und nach Abnahme der Anlage durch den Bergrevierbeamten gestattet.

Anträge auf diese Genehmigung sind dem Bergrevierbeamten einzureichen.

§ 56. Auf allen Bergwerken, woselbst das Fahren auf der Fahrkunst oder am Seil nicht erlaubt ist, muß die Ein- und Ausfahrt in den dazu bestimmten Fahrschächten bewirkt werden.

Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur den Aufsichtsbeamten und denjenigen Personen gestattet, die von dem Betriebsführer mit der Besichtigung oder Ausbesserung derselben beauftragt sind.

§ 57. Beim Fahren in Schächten ist das Mitführen von Gezäh verboten.

2) in Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Rolllöchern.

§ 58. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge, Bremsschächte, flachen Schächte und Rolllöcher, die für mehr als einen Betriebspunkt vorgerichtet sind, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen, und zwar nöthigenfalls zwei besitzen, so daß die Arbeiter nicht gezwungen sind, in den Förderabtheilungen oder durch dieselben zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

§ 59. Die Fahrschächte oder Fahrabtheilungen, die sich in den Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten oder Rolllöchern selbst befinden, sind gegen die Förderabtheilung hin sicher zu verschlagen.

§ 60. Die Fahrüberhauen sind so bequem als möglich herzustellen und stets in fahrbarem Zustande zu erhalten.

§ 61. Das Befahren und das Ueberschreiten der Förderabtheilungen der Bremsberge, Bremsschächte, flachen Schächte und Rolllöcher ist nur den mit ihrer Besichtigung und Ausbesserung beauftragten Personen, sowie den Aufsichtsbeamten gestattet.

In einem solchen Falle muß vorher die Förderung eingestellt bezw. die Bremse stillgesetzt werden und darf nur auf ein bestimmtes Signal wieder begonnen bezw. geöffnet werden.

§ 62. Das Fahren auf den Bremsgestellen oder den Fördergefäßen in den Bremsbergen und flachen Schächten ist verboten,

3) in Strecken mit maschineller Förderung.

§ 63. Das Fahren in horizontalen oder flachgeneigten Strecken, in welchen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur den dabei beschäftigten Arbeitern und den Aufsichtsbeamten gestattet.

V. Wetterführung und Beleuchtung.

§ 64. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden.

§ 65. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Gesenkbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter zuführenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von einem Aufsichtsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung ist den Arbeitern verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständiger Beseitigung gestattet werden.

§ 66. Alle Zugänge nicht belegter Grubenräume, in welchen das Vorhandensein böser Wetter irgend einer Art zu besorgen ist, müssen derartig abgesperrt werden, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem Betriebsführer oder einem durch den letzteren zu bestimmenden Grubenbeamten durch geeignete Untersuchung festgestellt werden.

§ 67. Das unbefugte Betreten nicht belegter und abgesperrter Grubenräume ist verboten.

§ 68. Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zwecke des Wetterwechsels) ist verboten.

§ 69. Auf Stein- und Braunkohlen-, sowie Alaun-



bergwerken ist die Anlage von Wetteröfen oder Wetterherden unter Tage nur gestattet, wenn der ausziehende Schacht in festem Gestein oder in Mauerung ohne Holzeinbau steht.

§ 70. Auf jedem Steinkohlenbergwerke sind, so lange sich schlagende Wetter nicht gezeigt haben, mindestens zwei brauchbare Sicherheitslampen vorräthig zu halten.

§ 71. Der Betriebsführer hat das erste Auftreten schlagender Wetter sofort dem Bergrevierbeamten anzuzeigen.

§ 72. Die An- und Abschlagspunkte der saigeren und flachen Schächte, der Bremsberge, Bremsschächte und der Strecken, in denen die Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sowie die Bremswerke sind während der Förderung durch besondere dauernd angebrachte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§ 73. Es ist verboten, in Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, ohne Grubenlicht zu fahren.

§ 74. In unterirdischen Grubenräumen muß, soweit nicht durch besondere Verordnung etwas Anderes bestimmt wird, jeder Arbeiter und Aufsichtsbeamte ein Feuerzeug zum Anzünden des Grubenlichtes bei sich führen.

§ 75. Die Tagebaue, sowie sämmtliche Tagesanlagen sind bei Nachtbetrieb durch fest angebrachte Beleuchtungsvorrichtungen derartig zu erhellen, daß die Arbeiter bei ihrer Beschäftigung jede ihnen drohende Gefahr erkennen und ihr ausweichen können.

VI. Sprengstoffe.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§ 76. Die Verwendung des reinen Sprengöls und der nicht komprimirten Schießbaumwolle auf den Bergwerken ist verboten.

Bei Verwendung von komprimirter Schießbaumwolle sind die für Sprengölpräparate getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§ 77. Die Namen der Steiger oder technischen Aufseher, die den Empfang, den Transport, die Aufbewahrung, die Verausgabung und Wiedervereinnahmung der Sprengstoffe und Zündmittel, sowie die etwa erforderliche Umarbeitung der Patronen zu leiten und zu beaufsichtigen haben, sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang in der Kauenstube bekannt zu machen.

§ 78. Bei dem Transport, der Aufbewahrung und der Verausgabung der Sprengstoffe, sowie bei der Umarbeitung der Patronen dürfen nur Leute beschäftigt werden, die das 21. Lebensjahr überschritten haben und den Aufsichtsbeamten als zuverlässig bekannt sind.

§ 79. Bei dem Transport und der Verausgabung der Sprengstoffe, sowie in den Aufbewahrungsräumen derselben ist die Benutzung offener Lampen und das Tabakrauchen verboten.

§ 80. Es ist verboten die auf der Grube empfangenen Sprengstoffe mit nach Hause zu nehmen.

2) Anschaffung der Sprengstoffe.

§ 81. Die Anschaffung der zum Betriebe eines Berkwerks benöthigten Sprengstoffe und Zündmittel ist nur dem Bergwerksbesitzer oder dessen Beauftragten gestattet. Sie dürfen diese Stoffe nur von dem Fabrikanten oder von polizeilich genehmigten und überwachten Niederlagen kaufen. Dem Bergrevierbeamten ist auf Verlangen der Nachweis hierüber und über die von der zuständigen Behörde ertheilte Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen zu führen.

§ 82. Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nur in Packeten bis zu 5 Kilogramm Inhalt und verpackt in Kisten oder Fässern bis zu 50 Kilogramm Inhalt, Sprengölpräparate aber nur in Patronen und Packeten bis zu 2,5 Kilogramm Inhalt der Packete und in Kisten oder Fässern bis zu 25 Kilogramm Inhalt bezogen werden.

Bei der Verpackung in Fässern muß deren ganzer Raum vollständig ausgefüllt sein.

Ist eine Umarbeitung der Sprengölpräparat-Patronen erforderlich, so darf dies nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers über Tage und nur in Räumen erfolgen, die mit anderen Gebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

§ 83. Die Bergarbeiter sind verpflichtet, ihren Bedarf an Sprengmaterialien ausschließlich von der Verwaltung desjenigen Bergwerks zu beziehen, auf welchem sie angelegt sind.

3) Aufbewahrung der Sprengstoffe.

A. Aufbewahrungsräume über Tage.

§ 84. Die Erlaubniß zur Errichtung von Vorrathshäusern für Sprengstoffe auf Bergwerken über Tage ist, sofern sie im Haldenbereich erfolgen soll, bei der Bergbehörde nachzusuchen. Wird diese Errichtung aber außerhalb des Haldenbereichs beabsichtigt, so ist dazu die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. (Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 29. August 1879. § 31).

Das Gesuch ist bei dem Bergrevierbeamten unter Vorlegung einer Situationszeichnung in zwei Ausfertigungen, aus der die Lage des zu errichtenden Vorrathshauses zu den sonstigen in der Nähe befindlichen Gebäulichkeiten, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen zu ersehen sein muß, einzureichen.

Die Erlaubniß wird von der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht:

1) Die Vorrathshäuser müssen mindestens 60 Meter von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein.
2) Die Umfassungswände der Vorrathshäuser müssen massiv sein.
3) Das Dach muß so leicht als möglich, jedoch feuersicher sein; unter demselben darf sich keine gewölbte Decke befinden.
4) Die Vorrathshäuser sind mit einer Erd- oder

Bergeumwallung bis zur Höhe der Dachfirste zu umgeben.

5) Der Zugang zu dem Vorrathshause durch die Umwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Oeffnung völlig deckenden Schutzwall gesichert sein.

An dem Zugange ist eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung! Sprengstoffe!" anzubringen.

6) Jedes Vorrathshaus muß mit einem freistehenden Blitzableiter versehen sein, dessen Gebrauchsfähigkeit in Zeitabschnitten von längstens drei Jahren durch sachverständige Untersuchung festzustellen und nachzuweisen ist.

7) Die Vorrathshäuser müssen zwei von einander getrennte, verschließbare Abtheilungen enthalten, von denen die eine von außen zugängliche zur Vertheilung der Sprengstoffe, die andere nur vom vorerwähnten Vorraume aus zugängliche zur Aufbewahrung der Sprengstoffvorräthe dient.

Ist letztere zur Aufnahme von Sprengölpräparaten bestimmt, so darf ihre Temperatur nicht unter + 8 Grad Celsius (+ 6½ Grad Réaumur) und nicht über + 50 Grad Celsius (+ 40 Grad Réaumur) betragen.

8) Nur der Vorraum darf seitwärts vom äußeren Eingang vergitterte Fenster, die mit Zinkblech beschlagene Laden haben müssen, erhalten. Die Vorrathsräume selbst dürfen Licht nur durch die geöffnete Thür des Vorraumes empfangen.

9) Alles Nagelwerk muß von Kupfer, Zink oder Holz, der Schlüssel und der Riegel im Thürschloß des inneren Raumes von Bronze oder Messing sein. Alles Eisenwerk muß an Stellen, wo es mit Eisen in Berührung kommen kann oder der Betretung ausgesetzt ist, mit Kupfer oder Zinkblech überzogen sein.

10) Die Thürschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abtheilungen mit Haardecken zu belegen.

11) Der Vorrathsraum darf nur bei Tageslicht durch die Aufsicht führenden Beamten und die zum Transport bestimmten Arbeiter und nur barfuß oder mit Filzschuhen, die über die gewöhnliche Fußbekleidung gezogen werden, betreten werden.

Vor dem Eintritt in den gedachten Raum sind alle eisernen und feuerfangenden Gegenstände, wie Streichschwamm, Streichhölzer, Tabakspfeife und dergleichen, abzulegen.

12) In einem Haldenvorrathshause dürfen entweder nur Sprengölpräparate bis höchstens 300 Kilogramm, oder Sprengpulver bis höchstens 1000 Kilogramm oder Sprengsalpeter bis höchstens 2500 Kilogramm aufbewahrt werden.

13) Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen mit Sprengölpräparaten in einem und demselben Vorrathshause nur in besonderen, von einander getrennten Verschlägen aufbewahrt werden, deren Inhalt durch eine deutliche Aufschrift zu bezeichnen ist.

In diesem Falle darf der Gesammtvorrath die Höhe von 1000 Kilogramm, darunter der der Sprengölpräparate die Höhe von 300 Kilogramm nicht übersteigen.

14) Die Kisten oder Fässer dürfen nicht unmittelbar auf den Fußboden aufgestellt werden, sie müssen vielmehr auf Holzunterlagen ruhen.

Zwischen jeder Kistenreihe und der darüber stehenden müssen glatt gehobelte Latten eingelegt werden. Bis zu sechs Kistenreihen über einander sind zulässig. Fässer sind außerdem festzulegen.

15) Das Oeffnen der Kisten oder Fässer darf nur unter Anwendung eines hölzernen oder messingenen, mit Talg bestrichenen Keiles und eines hölzernen Schlägels stattfinden.

16) Eine angebrochene Kiste oder ein angebrochenes Faß darf niemals wieder zugeschlagen werden und leer gewordene müssen aus dem Vorrathshause sofort entfernt werden.

17) Zündmittel jeder Art, besonders Zündhütchen, dürfen weder unverschlossen, noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat in vollständig trockenen Räumen zu erfolgen.

18) Ein Steiger oder anderer technischer Aufseher hat zu den Aufbewahrungsräumen der Sprengstoffe und Zündmittel allein den Schlüssel zu führen und ist für Befolgung der sämmtlichen auf Transport, Aufbewahrung und Verausgabung der Sprengstoffe und Zündmittel bezüglichen Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung besonders verantwortlich zu machen. Ihm liegt außerdem die Verpflichtung ob, über die Einnahme und Ausgabe von Sprengstoffen für jeden Aufbewahrungsraum ein besonderes Einnahme- und Ausgabebuch zu führen, aus dem der augenblickliche Bestand eines solchen Aufbewahrungsraumes jeder Zeit mit Zuverlässigkeit ersehen werden kann.

B. Aufbewahrungsräume unter Tage.

Die Erlaubniß zur Errichtung von Aufbewahrungsräumen für Sprengstoffe unter Tage ist bei dem Bergrevierbeamten nachzusuchen und wird von diesem unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Sprengölpräparate, Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nicht in ein und demselben Raume aufbewahrt werden.

2) Die Aufbewahrungsräume müssen von den nächsten Fahr- oder Förderstrecken und Schächten mindestens 50 Meter entfernt und seitlich der Zugangsstrecken hergestellt sein.

Sind sie zur Aufnahme von Sprengölpräparaten bestimmt, so darf ihre Temperatur nicht unter + 8 Grad Celsius (+ 6½ Grad Réaumur) und nicht über + 50 Grad Celsius (+ 40 Grad Réaumur) betragen.

3) Die Aufbewahrungsräume unter sich dürfen in geringerer Entfernung als 50 Meter von einander angelegt werden, doch derartig, daß Mauern oder



Bergfesten die Gefahr ausschließen, daß eine etwaige Entzündung der Vorräthe des einen Raumes sich den Vorräthen in dem anderen Raume mittheilt.

4) Die Aufbewahrungsräume müssen aus zwei von einander getrennten, verschließbaren Abtheilungen bestehen. Die eine Abtheilung soll nur als Vorraum dienen, durch den allein die zweite Abtheilung, der eigentliche Vorrathsraum, zugänglich ist.

An der Außenseite des Verschlusses sind in leicht erkennbarer Weise die Worte: „Warnung! Sprengstoffe!" anzubringen.

5) Der Vorrathsraum ist zu dielen und die Wände desselben sind mit Brettern zu verschlagen; auch ist der Fußboden mit Haardecken zu belegen.

6) Der Vorrath in jedem Aufbewahrungsraume darf bei Sprengölpräparaten oder Sprengpulver die Höhe von 500 Kilogramm, bei Sprengsalpeter die von 2500 Kilogramm nicht übersteigen.

7) Zur Beleuchtung dürfen nur Laternen, die durch ein starkes Messingdrahtgitter gegen das Zerschlagen gesichert sind, benutzt werden.

8) Das Betreten des Vorrathsraumes mit einer Laterne ist verboten. Derselbe darf daher Licht nur durch die geöffnete Thür empfangen.

9) Die Ergänzung der Vorräthe und die Herausnahme von Sprengstoffen zur Verausgabung an die Belegschaft darf nicht während der Hauptschichtzeit erfolgen.

10) Der Vorrathsraum darf nur barfuß oder mit Filzschuhen, die über die gewöhnliche Fußbekleidung gezogen werden, betreten werden.

Vor dem Eintritte in den gedachten Raum sind alle eisernen und feuerfangenden Gegenstände, wie Streichschwamm, Streichhölzer, Tabackspfeife und dergleichen, abzulegen.

11) Ebenso gelten die vorstehenden, unter A. 9 und 14 bis 18 einschließlich für die Aufbewahrungsräume über Tage aufgestellten Bedingungen auch hier.

4) Transport der Sprengstoffe.

§ 85. Der Transport der Sprengstoffe nach den Aufbewahrungsräumen hat auf der Grube in den von der Fabrik gelieferten, wohl verschlossenen Originalverpackungen unter Aufsicht eines Steigers oder technischen Aufsehers zu erfolgen.

§ 86. Sprengstoffe im Gesammtgewicht von mehr als 5 Kilogramm müssen in der Nähe der Schächte und Grubengebäude, sowie unter Tage stets für sich transportirt werden, und hat der beim Transport beschäftigte Arbeiter durch den Ruf: „Pulver kommt!" die in der Nähe befindlichen Personen hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen Leute, welche Sprengstoffe transportiren, dürfen keine Laternen tragen, dies dürfen nur ihre Begleiter. Zum Transport von Mengen über 25 Kilogramm sind stets zwei Mann zu verwenden.

§ 87. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündmitteln, anderen Stoffen und Geräthen gleichzeitig in demselben Fördergefäße transportirt werden.

Sprengölpräparate dürfen auf letzterem nur in verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägespänen, Heu, Stroh u. s. w.) ausgefütterten Holzkasten bewegt werden.

Die Förderung der Sprengstoffe im Schachte darf nur außer der Hauptschichtzeit und nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Maschinenwärters und des Anschlägers auf dem Füllorte erfolgen.

Der Maschinenwärter darf nicht schnell fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen.

Der Anschläger muß dasselbe von der Förderschale vorsichtig abziehen und darf die Sprengstoffe nur von den dazu bestimmten Personen aus den Gefäßen entnehmen lassen.

5) Verausgabung der Sprengstoffe.

§ 88. Sprengölpräparate, welche sich zu zersetzen beginnen (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist) dürfen nicht ausgegeben werden. Sie müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten oder Aufsehers im offenen Feuer verbrannt werden.

§ 89. Ebenso dürfen gefrorene Sprengölpräparate nicht zum Sprengen gebraucht, auch nicht mit festen Körpern bearbeitet werden.

Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzuthauen.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser, in welchen die Sprengölpräparate mit letzterem nicht in direkte Berührung treten (Nobel'scher Topf), oder durch mehrstündige Aufbewahrung in einem mäßig erwärmten Raume geschehen.

Niemals dürfen die Sprengölpräparate an die Flamme eines Lichtes oder in die Nähe von offenem Feuer, Oefen oder Herden, Dampfkesseln oder Dampfheizungen und dergleichen, überhaupt an Orte gebracht werden, welche wärmer werden können, als die Hand verträgt.

Um ein Gefrieren der Patronen nach der Ausgabe zu vermeiden, sind die Behälter mit denselben von dem Arbeiter dicht am Körper zu tragen.

§ 90. Die Verausgabung der Sprengstoffe darf nur außerhalb des Aufbewahrungsraumes in dem Vorraume erfolgen. Die nach dem Aufbewahrungsraume führende Thür ist während der Verausgabung verschlossen zu halten.

§ 91. Die Verausgabung der Sprengstoffe darf nur durch die im § 84 unter A. 18 genannten Steiger oder Aufseher und unter der besonderen Aufsicht derselben an die Drittelführer oder Schießkameradschaftsführer erfolgen. (§ 97).

§ 92. Sprengpulver darf nur in Mengen von höchstens 10 Kilogramm, Sprengsalpeter in Mengen von höchstens 50 Kilogramm auf einmal an eine Kameradschaft verausgabt werden, während die Menge der Sprengölpräparate den Bedarf der Kameradschaft für eine Schicht nicht übersteigen darf.

§ 93. Der Transport der Sprengstoffe von der

Ausgabestelle nach dem Arbeitsorte und der Rücktransport des nicht verbrauchten Sprengstoffes muß in metallenen oder hölzernen mit festem Verschlusse versehenen Behältern erfolgen.

§ 94. Die in einer Schicht nicht zur Verwendung gekommenen Sprengölpräparate und die zum Transport derselben benutzten Behälter müssen nach Beendigung der Schicht dem ausgebenden Beamten zurückgegeben werden.

§ 95. Ueber die Verausgabung der Sprengstoffe sind Listen zu führen, aus denen die an die einzelnen Drittel- oder Schießkameradschaftsführer verausgabten und bezüglich der Sprengölpräparate auch die nach Beendigung der Schicht zurückgegebenen Mengen zu ersehen sein müssen.

VII. Häuerarbeiten.

1) Schießarbeit.

§ 96. Der Betriebsführer hat in angemessener Entfernung von den Orten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen und nöthigenfalls herzurichten, an welcher die Arbeiter vor den Wirkungen der Schüsse gesichert sind.

§ 97. In jeder Kameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häuer als „Drittelführer" sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig, auch als solcher in der Arbeiterliste ausdrücklich bezeichnet ist. Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften zu überwachen. Seinen Befehlen haben die übrigen Mitarbeiter unweigerlich Folge zu leisten.

Sind diese Kameradschaften so groß, daß eine Ueberwachung der sämmtlichen derselben angehörigen Arbeiter durch einen Drittelführer nicht möglich ist, dann sind diese Kameradschaften in besondere Schießkameradschaften zu theilen und für jede dieser letzteren ein „Schießkameradschaftsführer" mit den Rechten und Pflichten eines Drittelführers, soweit sie auf die Schießarbeit Bezug haben, zu ernennen.

§ 98. Die Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) sind für die Beobachtung der Bestimmungen in den §§ 93 und 94 und der nachstehenden Vorschriften besonders verantwortlich:

a. Die Sprengstoffe sind in einer angemessenen Entfernung vom Arbeitspunkte an einem sicheren, trockenen und im Bereiche des ordentlichen Wetterzuges befindlichen Orte in verschlossenen Schießkisten aufzubewahren, zu denen der Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) allein den Schlüssel führen darf.

b. Die Zündmittel sind für sich in Büchsen oder Kapseln sicher aufzubewahren.

c. Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur zum Zweck der unmittelbaren Verwendung vor Ort mitgenommen werden.

d. Die Sprengstoffe dürfen nur in Form von Patronen verwendet werden. Zu den Patronen von Sprengpulver und diesem in den Eigenschaften ähnlichen Sprengstoffen (Sprengsalpeter) darf nur gut geleimtes Papier oder ein solcher Stoff, der nicht fortglimmt, verwendet werden.

e. Als Besatzmaterial sind für Sprengölpräparate nur Wasser, lose aufgeschütteter Sand oder weicher Letten zu benutzen. Bei der Verwendung von Sprengpulver und diesem in den Eigenschaften ähnlichen Sprengstoffen können milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, benutzt werden.

f. Die Anwendung eiserner Schieß- oder Räumnadeln ist unbedingt untersagt, ebenso die Anwendung von Zündschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Zündstoffes.

g. Bei Anwendung von Sprengölpräparaten dürfen die Patronen nur vermittelst eines hölzernen Stampfers in das Bohrloch eingeführt werden.

h. Bei Anwendung von Sprengölpräparaten sind die Schlag- oder Zündpatronen erst vor ihrer unmittelbaren Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig zu stellen.

i. Die Einführung der Schlagpatrone in das Bohrloch und das Wegthun eines mit Sprengölpräparaten geladenen Schusses darf nur von dem Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) oder solchen Arbeitern geschehen, die von Ersterem dazu die Erlaubniß erhalten haben.

k. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „es brennt!" Kenntniß zu geben.

l. Sollen mehrere Schüsse gleichzeitig abgethan werden, so darf das Anzünden nur durch den Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) erfolgen, während die übrigen Arbeiter sich in Sicherheit zu begeben haben.

m. Beim Versagen eines Schusses darf das Ort nicht vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden betreten werden.

n. Das Ausbohren von Schüssen, welche einmal versagt haben, ist verboten.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten ist auch das Tieferbohren stehengebliebener Pfeifen untersagt. Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagter Bohrlöcher angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

o. Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Bohrlöcher ist das Tabakrauchen verboten.

2) Sonstige Arbeiten.

§ 99. Das Unterschrämen rolliger (lockerer, loser und deshalb leicht herabrollender) Massen im Tagebau ist verboten.

§ 100. Bei allen Schrämarbeiten müssen die unterschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

In Tagebauen, woselbst sich diese Sicherheitsmaß-



regeln nicht ausführen lassen, muß während des Schrämens ein zuverlässiger Mann angestellt werden, der von oben beobachtet, ob „es aufmacht" oder sich sonst Anzeichen bemerken lassen, daß nicht ferner geschrämt werden darf. Auf seinen Warnungsruf haben die Arbeiter die unterschrämte Strosse sofort zu verlassen.

Bei Eintritt von starkem Schneefall oder Schneetreiben ist in Tagebauen die Fortsetzung von Schrämarbeiten nicht mehr gestattet und es sind die bereits unterschrämten Massen schleunigst zum Niedergehen zu bringen.

§ 101. Alle Tagebaustöße, vor denen Förderung oder andere Arbeiten umgehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft, sowie vor Beendigung der Mittagspause von einem Aufsichtsbeamten oder einem von diesem dazu bestimmten, zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, insbesondere von Frostschalen, untersucht werden.

Zeigen sich derartige gefährliche Massen, so muß der Betrieb vor dem Stoße so lange eingestellt werden, bis deren Beseitigung unter Aufsicht eines Beamten oder eines dazu zu bestimmenden, zuverlässigen Arbeiters erfolgt ist.

§ 102. Auf den unterirdischen Kohlenbergwerken darf das Rauben der Zimmerung und das Werfen eines Bruches nur unter Aufsicht und Leitung eines Grubenbeamten oder eines zuverlässigen, mit dieser Arbeit vertrauten Häuers ausgeführt werden.

§ 103. Nach Ausraubung eines Bruches muß derselbe mit einem Schutz versehen und dürfen Kohlen aus ihm nicht mehr gefördert werden.

VIII. Maschinen.

§ 104. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleider tragen, deren Theile sich dem Körper eng anschließen.

§ 105. Alle sich bewegenden Theile einer jeden maschinellen Anlage sind, so weit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§ 106. Alle Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

§ 107. Alle Räume, in welchen sich Maschinen, Aufzüge, Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die vorbezeichneten Anlagen, besonders die bewegten Theile, gut erkennbar sind.

§ 108. Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Theile der Maschinen, sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen während des Ganges derselben ist verboten.

§ 109. Das Auflegen der Riemen auf die Riemscheibe während des Ganges der Maschine ist verboten, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche die Gefahr für den Arbeiter ausschließen.

§ 110. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen derselben gefahrlos bewirkt werden kann.

§ 111. Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§ 112. Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate jeder Art ist verboten und nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

IX. Arbeiter.

§ 113. Personen männlichen Geschlechts, welche das sechszehnte, und Frauenspersonen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachtheilig ist. Besonders ist es verboten, sie mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchem auf ansteigenden Bahnen zu beschäftigen.

§ 114. Beim unterirdischen Grubenbetriebe darf ein Arbeiter in einer Temperatur von + 29 Grad Celsius (+ 23 Grad Réaumur) oder mehr nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 115. Maschinen- und Kesselwärter dürfen zu einer längeren Arbeitszeit, als die gewöhnliche Schichtzeit beträgt, nicht angehalten werden.

§ 116. In der Häuerarbeit unerfahrene Arbeiter dürfen bei dieser nicht allein angelegt werden.

§ 117. Auf jedem in Betrieb befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf demselben angefahrene Mannschaft nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.

Der Vertreter des Bergwerks hat die Art dieser Einrichtung und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Grubenbeamten und Arbeiter mittelst Aushanges in der Kauenstube öffentlich bekannt zu machen.

§ 118. Die Grubenbeamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der in § 117 bezeichneten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§ 119. Jeder belegte Arbeitspunkt (beim Kupferschieferbergbau: jeder Strebflügel) muß in jeder Schicht mindestens ein Mal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

Bei Arbeitspunkten, an welchen nur Ein Mann arbeitet, ist Vorsorge zu treffen, daß außerdem mindestens ein Mal in der Schicht Jemand nach ihm sieht.

§ 120. Auf jeder selbständig für sich betriebenen

Anlage eines Bergwerks muß eine heizbare, der Stärke der Belegschaft entsprechend große Kauenstube vorhanden sein, in der sich die Arbeiter ausruhen und umkleiden können. Ebenso muß durch eine ausreichend große, im Winter heizbare Badeanstalt denjenigen Arbeitern, deren Beschäftigung mit großer Hitze oder Staub verbunden ist, Gelegenheit geboten werden, sich gründlich zu reinigen.

§ 121. Ein die §§ 3, 14, 17, 20, 22, 23, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 49, 56, 57, 61, 62, 63, 65, 67, 68, 73, 74, 79, 80, 83, 86, 87, 89, 91, 92, 93, 94, 96 bis 104 einschließlich, 108, 109, 112 bis 120 einschließlich, 125, 133, 134, 135 und 141 umfassender Auszug dieser Polizei-Verordnung ist in der Kauenstube in Anschlagsform auszuhängen, und überdies jedem Bergarbeiter ein Exemplar desselben in Buchform bei seiner Annahme gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Bei der Annahme von Arbeitern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist Vorsorge zu treffen, daß sie mit den auf ihre Beschäftigung bezüglichen Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung bekannt gemacht werden.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

X. Markscheiderwesen.

§ 122. Für jedes Bergwerk ist eine Orientirungslinie von einem angemessen zu wählenden und zu firirenden Standpunkte aus durch Kirchthürme oder ähnliche unverrückbare Gegenstände festzulegen.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

Mit Genehmigung des Oberbergamtes kann eine solche Orientirungslinie auch für eine Gruppe von Bergwerken Gültigkeit haben.

§ 123. Der Betriebsführer ist für die Erhaltung und nöthigenfalls Neufestlegung der Festpunkte dieser Orientirungslinie verantwortlich.

Ist eine Gruppe von Bergwerken nur im Besitze Einer Orientirungslinie, so ist derjenige Betriebsführer, in dessen Grubenfeld die Festpunkte der Orientirungslinie sich befinden, für Erhaltung derselben verantwortlich.

§ 124. Der Betriebsführer ist für Erhaltung der von dem Markscheider bei seinen Zügen unter und über Tage geschlagenen Zeichen verantwortlich.

§ 125. Das Verrücken und Beschädigen von Markscheiderzeichen ist verboten.

§ 126. Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder muß erfolgen:

a. bei Bergwerken mit einer Jahresförderung bis zu 1000 Tonnen oder 20000 Hektoliter in Zeitabschnitten von längstens zwei Jahren,
b. bei unterirdisch bauenden Bergwerken mit einer Jahresförderung bis zu 3000 Tonnen oder 60000 Hektoliter und bei allen Bergwerken mit Tagebau, die nicht unter a. fallen, in Zeitabschnitten von längstens einem Jahre,
c. bei allen Steinsalz- und Kalisalzbergwerken in Zeitabschnitten von längstens einem Vierteljahre,
d. bei allen übrigen Bergwerken in Zeitabschnitten von längstens einem halben Jahre.

Bei jeder Nachtragung muß auch das amtliche Exemplar des Grubenbildes nachgetragen werden.

§ 127. Die Aufnahme der Baue und die Nachtragung beider Exemplare des Grubenbildes hat sich stets über das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- und Betriebspunkten, sowie über die ganze im Bereiche des Baufeldes gelegene Tagessituation auszudehnen.

§ 128. Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß dem Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbaue nichts was auf dem Grubenbilde zur Darstellung gelangen muß, verheimlicht wird. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß Baue, welche bei der Nachtragung des Grubenbildes nicht mehr zugänglich sind, nach seinen Angaben so genau als möglich verzeichnet werden und daß, wenn sich hinlänglich zuverlässige Angaben nicht mehr machen lassen, dies dabei bemerkt wird.

§ 129. Die auf den Betrieb der Baue bezüglichen Eintragungen des Markscheiders in das Zechenbuch sind zu beachten.

§ 130. Unverzüglich und unabhängig von den im § 126 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen müssen:

a. alle Gebäude (die einzelnen Wohnhäuser mit Bezeichnung des Namens des derzeitigen Besitzers), alle Wasserläufe und Wasserbehälter, alle Eisenbahnen, Chausseen, Communal- und anderen größeren Wege, welche im Bereiche des Baufeldes gelegen sind,
b. alle Gegenstände der Tagesoberfläche, zu deren Schutz besondere polizeiliche Anordnungen zu treffen sind,
c. alle Betriebspunkte, bei deren Fortgang der Durchbruch von Standwassern oder bösen Wettern u. s. w. oder der Eintritt einer ähnlichen Gefahr bezüglich der im § 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände zu besorgen ist,
d. alle Markscheiden, sowie alle durch Polizeiverordnungen oder durch besondere Anordnung bestimmten Bau- und Sicherheitspfeiler-Grenzen,
e. alle zur Untersuchung und weiteren Ausrichtung der Lagerstätte in das frische Feld geführten Betriebe bei ihrer Einstellung

auf das Grubenbild, und zwar, soweit dies thunlich, auf die sämmtlichen Grundrisse und Profile aufgetragen werden.

§ 131. Alle Betriebe, mit denen voraussichtlich Sicherheitspfeiler-Grenzen angefahren oder alte Baue und Wassersäcke gelöst werden sollen, dürfen nur nach markscheiderischer Angabe aufgefahren werden.

§ 132. Wenn auf einem Bergwerke oder einer selbstständig für sich betriebenen Anlage eines solchen (sogenannten Separatbau) der Betrieb vorläufig oder



für die Dauer eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung der beiden Exemplare des Grubenbildes erfolgen.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 133. Das unbefugte Eindringen in die Einfriedigungen der Tagebaue und Bruchfelder, sowie das unbefugte Betreten der Schachtgebäude und aller derjenigen Räume über und unter Tage, in welchen Maschinen oder Dampfkessel aufgestellt sind, ist verboten.

Das Verbot ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 134. Niemand darf in die Grubenbaue eindringen oder zu denselben zugelassen werden, wenn er sich in trunkenem Zustande befindet oder mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet ist, welche bei der Grubenfahrt sein Leben gefährden könnten. Abgesehen von den Organen der Staatsbehörde und den mit amtlichem Fahrschein versehenen Personen, dürfen nur diejenigen, welche die Erlaubniß des Betriebsführers erhalten haben, in Begleitung eines erfahrenen Bergmanns die Grube befahren.

§ 135. Niemand darf die zur Sicherheit der Baue und des Lebens der Arbeiter, sowie zum Schutze der Oberfläche, insbesondere die zur Wetterversorgung, zur Erleuchtung, zum Signalisiren und Bremsen getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubniß des Betriebsführers oder seines Stellvertreters abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 136. Auf jedem Bergwerke oder einer selbstständig für sich betriebenen Anlage eines solchen ist ein Zechenbuch zu halten, dessen Blattzahl durch den Bergrevierbeamten festgestellt und bescheinigt sein muß.

§ 137. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1885 in Kraft.

§ 138. Zur Ausführung der in dem § 84 unter A. und B. vorgeschriebenen Einrichtungen und der im § 120 vorgesehenen Badestube wird die Frist von sechs Monaten, vom Tage des Inkrafttetens dieser Verordnung ab gerechnet, bewilligt.

§ 139. Für die von der Bergbehörde bereits genehmigten Sprengpulververtheilungshäuser auf den Werken der Mansfeld'schen Gewerkschaft, in denen der Vorrath an Sprengpulver höchstens 75 Kilogramm betragen darf, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, nur findet auch auf sie die Vorschrift im § 84 unte A. 6 wegen Anbringung eines Blitzableiters Anwendung.

§ 140. Wo in der gegenwärtigen Verordnung der Ausdruck „Vertreter des Bergwerks" gebraucht ist, soll darunter stets der Repräsentant beziehungsweise der Grubenvorstand oder der Alleinbesitzer und bei Gesellschaften oder Korporationen der gesetzliche Vertreter derselben verstanden sein.

§ 141. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht in Folge anderer strafgesetzlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark bestraft.

Für die Ausführung der nach derselben auf dem Bergwerke zu treffenden sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorschriften ist, sofern darin nicht anders bestimmt ist, nach § 76 des Allgemeinen Berggesetzes insbesondere der Betriebsführer verantwortlich, wegen Uebertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandelnde strafbar.

Halle, den 10. Dezember 1884.

Königl. Oberbergamt.

gez. Huyssen. Cramer. von Rohr. Pinno. Stein. Eskens. Täglichsbeck. Arndt.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 20. Februar **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 1.) № 1576. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. Vom 30. Dezember 1884.

№ 1577. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 4. Januar 1885.

(Stück 2.) № 1578. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 23. Januar 1885.

№ 1579. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 28. Januar 1885.

(Stück 3.) № 1580. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1884/85. Vom 26. Januar 1885.

№ 1581. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 31. Januar 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1.) № 9028. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 3. Januar 1885.

(Stück 2.) № 9029. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Meldorf, Schleswig und Kiel. Vom 30. Dezember 1884.

(Stück 3.) № 9030. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde, Dannenberg, Lüchow, Moringen, Neustadt am Rübenberge, Otterndorf und Sögel. Vom 14. Januar 1885.

Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft der Großen Gemeinde bei Mehlsdorf zu Dahme im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, nach erfolgter Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die in dem beigefügten beglaubigten Kataster-Auszuge aufgeführten Eigenthümer der daselbst näher bezeichneten Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Dahme, Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Mehlsdorf und Hohen-Seefeld werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des mit den zugehörigen beglaubigten Karten angeschlossenen Meliorationsplans des Kultur-Ingenieurs Luebecke vom 24. Juli 1882 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Abänderungen des Projektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Ausschusse beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Große Gemeinde" und hat ihren Sitz in Dahme.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleibt der Umbau, die Besamung und sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen, die Anlage und Unterhaltung der Gräben innerhalb der Parzellen den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und im § 3 vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorations-Gebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Genossenschafts-Ausschusses angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und

unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Ausschusses in Akkord gegeben werden.

§ 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Genossenschaftsvorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 17) vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß er einen geringeren Vortheil von dem Unternehmen habe, als die übrigen Genossen, zu verlangen, daß ihm gegenüber der gesetzliche Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten in Anwendung komme und daß demgemäß die Höhe seines Beitrages nach Maßgabe der ihm aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile bemessen werde. Ueber desfallsige Anträge wird von dem Vorstande entschieden, gegen dessen Ausspruch die Berufung an das nach § 18 zu bildende Schiedsgericht zulässig ist.

§ 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke nach dem Verhältnisse des Flächenraumes von dem Genossenschaftsvorstande zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen.

Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach § 18 zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß bis zu 50 Ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme, und für jede weiteren angefangenen 50 Ar eine weitere Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 17) 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus einem Vorsteher, welchem ein Ausschuß der Genossen von sechs Mitgliedern zur Seite steht. Der Vorsteher und die Ausschußmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung von drei zu drei Jahren festzusetzende Entschädigung. Im Behinderungsfalle wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Ausschuß-Mitglied vertreten.

Der Vorsteher und die Mitglieder des Ausschusses nebst drei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorsteher und der Ausschußmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeinde-Wahlen.

Die erste General-Versammlung beruft der Kommissar des Oberpräsidenten, die folgenden der Vorsteher.

§ 12. Die Gewählten werden vom Kreislandrath durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstehers und des Stellvertreters dient das vom Kreislandrath aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Kreislandraths.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Ausschußmitglieder, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß sämmtliche Ausschußmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens zwei Drittel anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Ausschusse oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die



Stauung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Ausschusses die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;

c. die vom Ausschusse festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassen-Verwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Ausschusse zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und im Frühjahre und im Herbste jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Ausschußmitgliedern die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Ausschusses einzuholen. Zur Giltigkeit der Verträge ist die Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften § 13b. von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Ausschusse auf 3 Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Ausschusse festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen

§ 15. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Ausschusses einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu stauen. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 M. für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 M. bestraft werden.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl des Vorstehers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter (§ 11);
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung (§ 11);
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (§ 18);
4) die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die General-Versammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle Jahre einmal, durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§ 19) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften des § 11 gewählt.

Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Meliorations-Genossenschaft für die Große Gemeinde bei Mehlsdorf zu Dahme zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Jüterbog und in die Dahmen'ser Blätter aufgenommen.

§ 20. Die Aufnahme neuer Genossen findet lediglich statt, insofern die Genossenschaft nach § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 verpflichtet ist, die Aufnahme zu gewähren.

Die Aufnahme kann von dem Vorsteher ohne vorgängige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren nur auf Beschluß des Genossenschaftsausschusses und nach Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Aufsichtsbehörde gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1885.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Lucius. Friedberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des hiesigen Regierungsbezirks und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl pro 1. April 1885/86 zu gewähren ist, betreffend.

2. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Februar v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1884, Seite 69/70) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129 u. flgd.) die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1885/86 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß.

In den Vergütigungspreisen für das etwa zu liefernde Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normal-Marktorten Berlin, Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg a./H., Neu-Ruppin und Perleberg das ortsübliche Mahllohn mitenthalten, während dasselbe bei dem Normal-Marktorte Wittstock nicht mitberechnet ist, da dort bei den jetzt bestehenden Verhältnissen kein Mahllohn mehr erhoben wird.

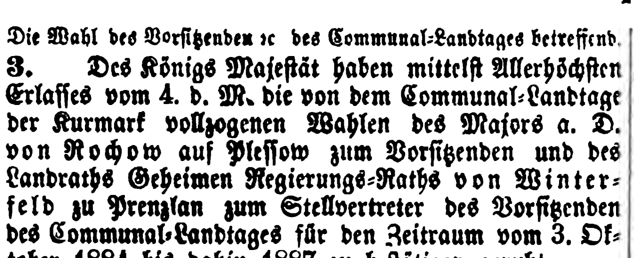
Potsdam, den 7. Februar 1885. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Schultze.

* * *

Nachweisung

der Jahres-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für die Jahre 1875 bis 1884 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1885 bis dahin 1886.

Preise für 100 kg													
Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl incl. Mahllohn		Roggenmehl incl. Mahllohn	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadt Berlin, Normal-Marktort für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow und Osthavelland:													
19	79	15	57	14	97	6	33	5	62	23	93	20	43
Stadt Prenzlau, Normal-Marktort für die Kreise Prenzlau und Templin:													
19	48	15	89	14	55	5	51	6	02	23	32	20	57
Stadt Schwedt Normal-Marktort für den Kreis Angermünde:													
19	73	16	79	15	75	6	52	5	38	23	60	21	55
Stadt Beeskow, Normal-Marktort für den Kreis Beeskow-Storkow:													
19	37	16	07	16	44	7	—	5	63	23	69	20	93
Stadt Luckenwalde, Normal-Marktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde:													
19	46	16	58	15	28	5	79	4	61	23	28	21	14
Stadt Potsdam, Normal-Marktort für den Kreis Zauch-Belzig und den Stadtkreis Potsdam:													
20	10	16	14	16	09	5	70	5	22	23	99	20	67
Stadt Brandenburg, Normal-Marktort für den Kreis Westhavelland und den Stadtkreis Brandenburg:													
20	15	16	36	15	95	5	71	4	68	23	99	21	04
Stadt Neu-Ruppin, Normal-Marktort für den Kreis Ruppin:													
19	23	16	12	15	61	5	99	5	34	23	04	20	57
Stadt Wittstock, Normal-Marktort für den Kreis Ostprignitz:													
20	13	15	62	14	82	4	04	4	36	22	55	18 ohne Mahllohn	74
Stadt Perleberg, Normal-Marktort für den Kreis Westprignitz:													
20	34	16	08	15	69	6	66	5	48	24	49	20	72



Die Wahl des Vorsitzenden rc. des Communal-Landtages betreffend.

3. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. M. die von dem Communal-Landtage der Kurmark vollzogenen Wahlen des Majors a. D. von Rochow auf Plessow zum Vorsitzenden und des Landraths Geheimen Regierungs-Raths von Winterfeld zu Prenzlau zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Communal-Landtages für den Zeitraum vom 3. Oktober 1884 bis dahin 1887 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 16. Februar 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Polizei-Verordnungen des Regierungsbezirks Potsdam betreffend.

55. Das vom Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Wichert verfaßte Handbuch **„Die Polizei-Verordnungen des Regierungs-Bezirks Potsdam"** ist in sechster vermehrter und verbesserter Ausgabe im Verlage der Buchhandlung von A. W. Hayn's Erben in Berlin SW., Zimmerstraße Nr. 29, erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Der Preis des Buches beträgt ungebunden 6 Mark, gebunden 7 Mark 50 Pf.

Potsdam, den 14. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreis-Wundarztstellen.

56. Die Kreis-Wundarztstellen der Kreise Templin, Osthavelland und Westprignitz sind unbesetzt. Bewerbungen, bei welchen bezüglich der Wohnsitznahme in einem Orte der genannten Kreise auf die Wünsche der Bewerber möglichst gerücksichtigt werden soll, nehme ich bis zum 15. Mai entgegen.

Potsdam, den 4. Februar 1885.

Der Regierungspräsident.

Die Schweizerische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winthenthur betreffend.

57. Der heutigen Nummer des Amtsblattes liegt das revidirte Statut der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur bei, worauf ich im Verfolg der Amtsblattsbekanntmachung vom 23. Januar 1879 — Amtsblatt Stück 5 vom 31. Januar 1879 S. 38 — noch besonders aufmerksam mache.

Potsdam, den 10. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Neue Märkte in Zossen.

58. In der Stadt Zossen sind mit Genehmigung des Provinzialrathes zwei neue Viehmärkte eingerichtet, welche für das Jahr 1885 auf Montag, den 13. April und den 12. Oktober angesetzt worden sind. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die technische rc. Verwaltung der Elbfähren im Regierungsbezirk Potsdam betreffend.

59. In Folge ministerieller Anordnung wird hiermit im Einverständnisse mit dem Herrn Chef der Elbstrom-Bauverwaltung die technische Verwaltung der Räbelschen Fähre bei Havelberger Mühlenholz dem der Elbstrom-Bauverwaltung unterstellten Wasser-Bauinspektor Baurath Heyn zu Stendal, die technische Verwaltung der Elbfähren zu Wittenberge, der Elbfähre bei Gnevsdorf, Wahrenberg, Schnackenberg—Lütkewisch, Goorleben—Klein-Mootz und bei Lenzen dagegen dem Wasser-Bauinspektor Fischer zu Wittenberge übertragen.

Potsdam, den 16. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betreffend die Aufhebung der Sperre des Ruppiner Kanals.

60. Die durch meine Bekanntmachung vom 31. Oktober 1884 — Amtsblatt des vorigen Jahres Seite 416 — angeordnete Sperre des Ruppiner Kanals wird hiermit **vom 16. d. M. ab** aufgehoben.

Potsdam, den 16. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

61. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 11. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 238 der periodischen Druckschrift: „Münchener Extrablatt und Gerichtszeitung", ferner die Nr. 4 der periodischen Druckschrift „Harzer Post", beide in Verlag und Redaktion von Dr. Bruno Schönlank, Druck von M. Ernst in München, sowie das fernere Erscheinen dieser beiden Druckschriften, gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 29. Januar 1885.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodischen Druckschriften: 1) „Die Fliegen und die Spinnen." Herausgegeben von dem National-Executiv-Committee der Sozialistischen Arbeiter-Partei; 2) „Reporter und Sozialist." Ein Gespräch über Ziele und Wege des Sozialismus. Von Alexander Jonas. Herausgegeben vom National-Executiv-Comité der Sozialistischen Arbeiter-Partei. New-York 1884, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 30. Januar 1885.

Königl. Kreishauptmannschaft.
Gumprecht.

* * *

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 1 des 1. Jahrgangs der zu New-York erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Sozialist", Centralorgan der sozialistischen Arbeiterpartei von Nord-Amerika, herausgegeben vom National-Executiv-Comité, verboten.

Dresden, am 5. Februar 1885.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Prüfung der Thierärzte.

62. Nachtrag
zum Regulativ vom 19. Juni 1876
für die
Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

Der erste Absatz des § 12 des Regulativs erhält folgende Fassung:

„Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Dem ungenügenden Ergebnisse der Prüfung gleich geachtet wird die Versäumung der für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten festgesetzten Frist, beziehungsweise der bewilligten Nachfrist. (§ 7.)"

Berlin, den 29. Januar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten
Lucius.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 9. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

63. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Bauerwittwe Plessow zu Flatow im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 17. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betreffend Schulversäumnisse und Schul-Entlassung.

5. In verschiedenen Kreis- und Lokalblättern des Bezirks ist die Nachricht verbreitet worden, daß ein Goldschmied A. J. C. Graf, der wegen Schulversäumniß seines am 3. Mai 1884 vierzehn Jahr alt gewordenen Sohnes von dem Schöffengericht zu 18 Mk. Strafe verurtheilt worden, bei der Berufung von dem Landgericht zu Berlin kostenlos freigesprochen worden sei, angeblich, weil jeder Vater sein Kind, sobald dasselbe das vierzehnte Lebensjahr vollendet habe, aus der Schule fortnehmen könne. Diese Nachricht ist, wie vorauszusehen, unwahr, weil nach den angestellten Ermittlungen eine solche Entscheidung bei den Landgerichten zu Berlin nicht ergangen ist. Es hat daher hinsichtlich der Schulversäumnisse und der Schulentlassung bei unsern Verordnungen vom 12. Juli 1869 und vom 24. Juli 1880 sein Bewenden.

Potsdam, den 10. Februar 1885.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Abänderung des Statuts der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin betreffend.

21. Auf Ihren Bericht vom 13. November 1884 will ich bei Rücksendung der Anlagen desselben genehmigen, daß das der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin unter dem 18. Mai 1864 ertheilte Privilegium auch bei Abänderung der §§ 16, 17, 26, 37 und 38 des Gesellschafts-Statuts, wie solche laut der notariellen Verhandlungen vom 28. März 1883 und 20. März 1884 beschlossen worden, in Kraft bleibe, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Eintragung jener Statutenänderungen in das Handels-Register unbeanstandet erfolgt.

Berlin, den 24. November 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Lucius. von Scholz.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und an den Finanzminister.

Die §§ 16, 17, 26, 37 und 38 des Statuts der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin sind, wie folgt geändert worden.

§ 16. Der Absatz 3 fällt fort. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Rückzahlungen, welche über den Betrag der stipulirten Amortisationsrate hinausgehen, ist die Preußische Hypotheken-Aktien-Bank berechtigt, in unkündbaren Pfandbriefen nebst den laufenden Coupons und Talons zum Nennwerth zu fordern, welche zu denselben Serien gehören, wie die betreffenden Hypotheken, an deren Stelle die Pfandbriefe ausgefertigt sind.

§ 17. In folgenden Fällen können die unkündbaren hypothekarischen Darlehne ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft gekündigt werden:

a. wenn die zu zahlenden Zinsen, Amortisations-Beiträge und Geschäftsunkosten-Beiträge nicht innerhalb eines Monats, sonstige Kosten nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeits-Termin an die Gesellschaft berichtigt sind;

b. 2c.

§ 26 erhält den Zusatz:

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypotheken-Forderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, muß entweder zur Zurückziehung und Vernichtung von Pfandbriefen verwendet oder durch andere Hypotheken-Forderungen ersetzt werden. Auch darf die Gesammt-Verzinsung der



Pfandbriefe niemals den Betrag der Zinsen aus den dafür haftenden Hypotheken-Forderungen übersteigen.

§ 37. Absatz 2 lautet:

Behufs Vornahme der ordentlichen, in jedem Jahre mindestens vier mal wiederkehrenden Revisionen werden zwei Mitglieder des Kuratoriums von diesem auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Dieselben sind verpflichtet, zu den von ihnen vorzunehmenden Revisionen ein Mitglied der Hauptdirektion zuzuziehen. Ueber die Revision ist stets ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe von den Revisoren und dem Mitgliede der Hauptdirektion zu vollziehen. Abschrift dieses Protokolles ist jedesmal auf kürzestem Wege dem Präsidenten zuzustellen.

§ 38 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Je fünf Aktien bilden eine Stimme. Mehr als zwanzig Stimmen darf ein Aktionär weder für sich, noch als Vertreter resp. Bevollmächtigter anderer Aktionäre in sich vereinigen.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird nebst den dadurch genehmigten Statutänderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

5. Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. August 1883 angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4 % igen Staatsanleihe lit. C. № 15167 über 1000 M. ist zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von direkten Tourbillets.

9. Vom 15. d. M. ab werden auf Station Berlin, Schlesischer Bahnhof, und den Fernstationen der Berliner Stadtbahn direkte Tourbillets I., II. und III. Classe, gültig für alle Züge, verbunden mit direkter Gepäckabfertigung, nach Station Naklo der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn via Mochbern-Oels zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transitsätze für den Transport von Eiern.

6. Mit dem 1. März d. J. treten für den Transport von Eiern in Wagenladungen à 5000 und 10000 kg ab Eydtkuhnen trans. nach Berlin Ostbahnhof im diesseitigen Lokalverkehr Transitsätze der Classe A. 1. und B. in Höhe von 5,06 Mark resp. 4,51 Mark pro 100 kg in Kraft.

Bromberg, den 9. Februar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarifsätze für die Beförderung von Oelkuchen

7. Vom 15. Februar 1885 wird im Deutsch-Polnischen Verbande im Verkehr zwischen Stationen der Weichselbahn einerseits und den Deutschen Stationen andererseits der Artikel „Oelkuchen" zu denselben Tarifsätzen befördert wie der Artikel „Kleie".

Bromberg, den 11. Februar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen 2c.

8. Aus Veranlassung der Ueberleitung der Bahnstrecke Posen-$\frac{\text{Thorn}}{\text{Bromberg}}$ aus dem Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion Breslau in den der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg wird mit Gültigkeit vom 1. April 1885 der Nachtrag 12 zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg vom 1. August 1881 herausgegeben. Durch diesen Nachtrag werden außer Kraft gesetzt:

a. sämmtliche in dem Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokalverkehre der Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. Juni 1878 bezüglich des Verkehrs der Stationen und Haltestellen der Bahnstrecken Posen-$\frac{\text{Thorn}}{\text{Bromberg}}$ untereinander enthaltenen Tarifsätze, sowie

b. sämmtliche in dem Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits vom 1. bezw. 15. August 1881 enthaltenen Tarifsätze, insoweit dieselben den Verkehr zwischen den Stationen der Strecke Posen-$\frac{\text{Thorn}}{\text{Bromberg}}$ einerseits und Ostbahnstrecken andererseits über Thorn bezw. über Bromberg bezw. über Posen Zlotnick betreffen.

Geringfügige Erhöhungen bezw. Ermäßigungen einzelner Billetpreise und Gepäckfrachtsätze treten zufolge Berichtigung der Entfernungen bezw. anderweitiger Abrundung der Beträge ein.

Bis zum Definitivdruck des Kilometerzeigers ertheilt das Verkehrs-Büreau der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, Abtheilung für Tarifsachen, die gewünschte Auskunft.

Bromberg und Breslau, den 13. Februar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktionen.

Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.

Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt № 5 Seite 13, hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69 beschlossen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die

Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

2. März d. J. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

* * *

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

* * *

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Kreis (Amt) . . . .
Regierungsbezirk . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . .

Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes. *)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. **)	Bemerkungen.

. . . . ., den . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin sind an Stelle der aus den betreffenden Aemtern ausgeschiedenen früheren Inhaber derselben der Amtmann Boeckelmann zu Ringenwalde und der Gemeindevorsteher Schönfeld zu Groß-Doelln zu Amtsvorsteher-Stellvertretern der Bezirke VIII. Ringenwalde resp. XIV. Reiersdorf ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Mühlenbesitzer Rost zu Kunsterspring zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Bezirks XVI. Neu-Glienicke ernannt worden.

Der Bürgermeister Thiede in Lindow ist zum Amts-Anwalt bei dem Königlichen Amts-Gericht daselbst ernannt.

Der bisherige Regierungsbaumeister Plüddemann hierselbst ist zum Königlichen Landbauinspektor ernannt, und ist demselben die von ihm bisher kommissarisch verwaltete technische Hülfsarbeiterstelle für den Hochbau bei der hiesigen Königlichen Regierung vom 1. d. M. ab definitiv verliehen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Krenzlin, Diözese Neu-Ruppin, George Christoph Eberhard Paul Schmidt, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Elsholz, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle Langenlipsdorf, Diözese Jüterbog, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Scheer zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Falle auf Grund des § 12 der Verordnung vom 2. Dezember 1874 durch das Kirchen-Regiment.

Die Schulamtskandidaten Dr. Hendreich und Schmidt sind am Leibniz-Gymnasium in Berlin als ordentliche Lehrer angestellt worden.



Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Januar 1885.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zu Amtsrichtern die Gerichts-Assessoren Bach, Bünger, Dr. Schönberg, Wieser und Könnemann bei den Königlichen Amtsgerichten zu Neustadt-Magdeburg bezw. Rixdorf, Bernau, Templin und Schubin.

Ausgeschieden ist aus dem Justizdienste der Landrichter Vierhaus in Berlin in Folge der Ernennung zum Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter im Reichsjustizamt.

II. Gerichtsassessoren.

Ernannt sind zu Gerichtsassessoren die bisherigen Referendare Dr. Béringuer, Dr. Thielemann, Haenschke, Otto Müller, Seeber, Schück, Kade, Bischoff, Holz, Rentzmann, Kuttner, Kanold, Loeser und Heimbach.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft der bisherige Amtsrichter Lisiecki aus Dortmund und der Gerichtsassessor Schiemang bei dem Landgerichte Berlin I.

Ernannt ist zum Notar der Rechtsanwalt Bernstein zu Spremberg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

Entlassen ist der Justizrath Frentzel auf seinen Antrag aus dem Amte als Notar.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten: Appelbaum, Bleyberg, Jahn, Retzlaff, Kleinschmidt, Hengstenberg, Stolzenberg, Nimbach, Wagner, Platho, Schönermarck, Jordan und Steinhausen.

Entlassen sind: Dr. Immich, von Eisenhart-Rothe, Schuhmann und Kögel behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst und Dr. Beermann, von Schlözer und Dr. Mengers auf ihren Antrag.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Militäranwärter Dastig zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten am Strafgefängniß bei Berlin und der Militäranwärter Schorß zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Berlin II.

Pensionirt ist der Gerichtsvollzieher Griebe bei dem Amtsgerichte Berlin II.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Wossylus, Knecht,	38 Jahre, geboren zu Jablonowo, Gouvernement Nowgorod, Rußland, zuletzt wohnhaft in Inse, Regierungsbezirk Königsberg,	2 Diebstähle im Rückfalle (1 Jahr 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Mai 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	6. Dezember 1884.
2	Felix von Salacki, Tischler,	geboren am 20. November 1840 zu Kamenez, Gouvernement Podolien, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	versuchter Betrug und wiederholter Diebstahl (1¾ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. April 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	12. Januar 1885.
3	Karl Jecho, Pferdehändler,	geboren am 12. Juni 1847 in Wien (Josefstadt), Oesterreich, ortsangeh. in Krumau, Böhmen,	Verbrechen und Vergehen des Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. September 1882),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	24. Novbr. 1884.
4	Josef Reiseder, Tagelöhner und Lumpensammler,	44 Jahre, geboren zu Moosbach, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendas. ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juni 1883),	dieselbe Behörde,	1. Dezember 1884.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Corselli, Erdarbeiter,	geboren am 23. Juli 1842 zu Cramont, Lombardei, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Dezember 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Ludwig Riboli, Erdarbeiter,	geboren am 3. Mai 1857 zu Castelbidone, Lombardei,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Dezember 1884.
3	Felix Viano, Handelsmann,	geboren am 15. Mai 1848 zu St. Sebastiano-Po, Provinz Turin, Italien,	desgleichen,	derselbe,	30. Dezember 1884.
4	Josef Galetti, Erdarbeiter,	geboren am 19. März 1850 zu Revarolofori, Provinz Mantua, Italien,	Landstreichen,	derselbe,	31. Dezember 1884.
5	Paul Valon, Stuhlflechter,	geboren am 20. März 1861 zu Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Januar 1885.
6	Jakob Rohr, Drucker,	geboren am 27. April 1866 zu Hunzenschwyl, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
7	Anton Knapp, Knecht,	geboren am 6. August 1845 zu Rheinfelden, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
8	Louis Robert, Knecht,	geboren am 25. Februar 1870 zu Val d'Ajol, Departement des Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen,
9	Johann Bourkel, Arbeiter,	geboren am 25. April 1850 zu Lampech, Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	3. Januar 1885.
10	Adam Wohl, Tagelöhner,	geboren im Oktober 1834 zu Rospert, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. Januar 1885.
11	Viktor August Mauseau, Eisenschmied,	geboren am 20. August 1853 zu Agivolle, Bezirk Sedan, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	9. Januar 1885.
12	Katharina Binder, ohne Stand,	geboren am 21. Juni 1847 zu Zölbing, Kreis Rems, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. Januar 1885.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Genehmigungs-Urkunde und die Revidirten Statuten der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Extra-Beilage
zum
Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Genehmigungs-Urkunde.

Dem nachstehenden, Seitens der Generalversammlung vom 30. April d. J. beschlossenen und von dem Regierungsrathe des Cantons Zürich unter dem 30. August cr. genehmigten

Revidirten Statute der
**Schweizerischen
Unfallversicherungs-Actiengesellschaft
zu Winterthur**

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. December 1878 vorbehaltene Genehmigung hiermit ertheilt.

Berlin, den 16. December 1884.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung
(gez.) von Moeller.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) von Zastrow.

M. f. H. etc. 15272.
M. d. I. I. A. 9523.

Revidirte Statuten
der
Schweizerischen Unfallversicherungs-Actiengesellschaft
in
Winterthur.

I.
Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Die „Schweizerische Unfallversicherungs-Actiengesellschaft" in Winterthur ist eine Actiengesellschaft und hat den Zweck, in der Schweiz und im Ausland Versicherungen abzuschließen gegen jede Art von körperlichen Unfällen, in Form von directen Versicherungen, Rückversicherungen, und Mitversicherungen.

Die Gesellschaft beruht auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das eidgen. Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, Tit. XXVI, Actiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft), soweit die vorliegenden Statuten nicht weitergehende Vorschriften oder gesetzlich zulässige Aenderungen enthalten.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz, und, soweit nicht auswärtige staatliche Concessionen &c. eine Abweichung bedingen, auch ihren Gerichtsstand in Winterthur.

§ 3.

Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

II.
Gesellschaftscapital, Actien und Actionäre.

§ 4.

Das Actiencapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen Franken, eingetheilt in 5000 Actien zu je 1000 Franken.

§ 5.

Die Actie lautet auf den Namen des Eigenthümers; sie ist nicht theilbar; die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer. Stehen Actien im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern, so haften diese Letzteren neben der Firma persönlich und solidarisch, und es ist nur Einer derselben stimmberechtigt.

Das Eigenthum an einem Actientitel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 6.

Die Actien, denen jährliche Dividenden-Coupons bis zum Jahr 1900 nebst Talon beigegeben sind, werden mit fortlaufenden Nummern in das Actienregister eingetragen.

Das Actienregister steht den Actionären und den Rechnungsrevisoren jederzeit zur Einsicht offen; Dritten kann die Einsichtnahme durch motivirten Beschluß des Aufsichtsrathes gestattet werden.

Sofern neue Actien ausgegeben werden sollten, bedürfen dieselben der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Verwaltungscomités und den Director.

§ 7.

Die Actionäre sind nur bis auf den Nominalbetrag ihrer Actien haftbar, für diesen jedoch persönlich und für den vollen Betrag.

Auf jede Actie sind 20% oder 200 Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von 80% oder 800 Franken haben die Actionäre, mit Domicil in Winterthur, für jede Actie eine Obligation ausgestellt, welche im Tresor der Gesellschaft deponirt ist und die von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

So lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben.

§ 8.

Die Einforderung weiterer Actien-Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus findet statt, wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen zur Ausdehnung der Geschäfte, oder wenn und soweit die angemeldeten Schäden, sonstige Verluste oder die allgemeine Lage der Gesellschaft dies nöthig machen.

Ueber das Bedürfniß, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den Antrag des Verwaltungscomité der Aufsichtsrath; doch hat derselbe in einem solchen Falle sofort die General-Versammlung einzuberufen, um sich über die Nothwendigkeit der eingeforderten Einzahlung auszuweisen.

Es können jedoch innerhalb zweier Monate nicht mehr als 20 % des Actienbetrages eingefordert werden. Die neue Einzahlung wird auf dem Actien-Titel vorgemerkt und der Actionär durch entsprechende Abschreibung auf der deponirten Obligation für den einbezahlten Betrag entlastet.

Verspätete Einzahlungen unterliegen außer dem gesetzlichen Verzugszins einer Conventionalstrafe von 5 Fr. per Actie.

§ 9.

Das vom Aufsichtsrath bevollmächtigte Verwaltungscomité ladet die Actionäre zur Leistung der beschlossenen Einzahlungen schriftlich ein.

Die Aufforderung zur Zahlung hat mindestens drei Mal durch recommandirte Briefe an die einzelnen Actionäre zu geschehen, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 10.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungscomité übertragen werden, das, so lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, das Recht hat, ohne Angabe von Gründen die Uebertragung zu verweigern.

Wenn ein und derselbe Actionär mehr als 50 Actien erwirbt, so hat derselbe für die nicht einbezahlten Quoten des Mehrbetrages hinreichende Personal- oder Realdeckung zu leisten.

Die Uebertragung wird sowohl im Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction, mit Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Verwaltungscomité, vorgemerkt.

Nach genehmigter Cession und erfolgter Deponirung der neuen Verpflichtungsscheine des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten ausgehingegeben. Damit gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Actionärs auf den neuen Erwerber über, mit einzigem Vorbehalt der subsidiären Haftbarkeit gemäß Art. 637, letzter Absatz des Schweiz. Obligationenrechts.*)

§ 11.

Das Recht, ganze oder theilweise Deckung für den nicht einbezahlten Theil der Actien zu verlangen, steht dem Verwaltungscomité, außer dem Fall der Uebertragung, auch zu:

a) wenn ein Actionär stirbt, eine Actie besitzende Corporation in Liquidation tritt oder eine Firma oder juristische Person zu existiren aufhört, und wenn die Erben resp. Rechtsnachfolger, Firmainhaber oder Liquidatoren sich nicht innerhalb zweier Monate nach Eintritt des Ereignisses mit dem Verwaltungscomité über einen genehmen Erwerber verständigt haben; doch können auch mit genügendem Ausweis versehene Testamentsvollstrecker oder Administratoren der unvertheilten Erbmasse eines verstorbenen Actionärs als die zur Actie Berechtigten angenommen werden.
b) Wenn ein Actionär nach einem Lande übersiedelt, in dem für eine nach schweizerischem Gesetze klagbare Forderung kein Recht gehalten wird, oder in dem die allfällige Belangung auf Bezahlung des Obligo mit unverhältnißmäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre;
c) Wenn der Actionär den statutengemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt;
d) Wenn gegen den Actionär eine Execution vollstreckt ist, ohne daß der Gläubiger volle Befriedigung gefunden hat;
e) Wenn der Actionär mit seinen Creditoren einen Nachlaßvertrag abschließt;
f) Wenn er in Concurs geräth;
g) Wenn ihm die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird;
h) Wenn bei der vom Aufsichtsrath jährlich vorzunehmenden Prüfung der Bonität der Actienobligi diese zweifelhaft erscheint.

§ 12.

Wird eine Einzahlung binnen der festgesetzten Frist nicht geleistet (§ 9), oder dem Begehren um Deckung nicht entsprochen (§ 11), so ist das Verwaltungscomité berechtigt, die Actien des betreffenden Actionärs aus freier Hand zu verkaufen und auch alle sonstigen Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Actionär geltend zu machen.

Tritt den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ein Verkauf von Actien ein, dann hat der Inhaber der Actien diese nebst Dividendenschein und Talons innerhalb vier Wochen nach geschehener Aufforderung zurückzuliefern. Der Gesellschaft steht das Recht auf Rückforderung zu, sie ist aber auch befugt, die Actien mit Zubehör durch dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern herauszugeben.

§ 13.

Mehrerlöse, welche der Gesellschaft aus den in § 12 behandelten Vorkehrungen zufallen, sind dem Eigenthümer der verkauften beziehungsweise annullirten Actien unter Anzeige zur Verfügung zu halten, wie umgekehrt alle Kosten und Verluste von ihm zu ersetzen sind. Das Actienobligo haftet auch für diese Accessorien.

Für jede Uebertragung einer Actie, ausgenommen wenn es sich um eine Uebertragung vom Erblasser an die Erben oder von einer aufgelösten Firma an einen bis-

---

*) Der Art. 637, letzter Absatz des Schweiz. Obligationenrechts lautet:

So lange der Nominalbetrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt; doch auch in diesem Fall haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Concurs geräth, subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrage.



herigen Firmainhaber handelt, bezieht die Gesellschaft eine feste Gebühr von 5 Fr. per Actie.

§ 14.

Jeder Actionär hat während der Dauer seines Actienbesitzes und bei jedem Domicilwechsel der Direction stets seinen Wohnort und seine genaue Adresse aufzugeben; im Unterlassungsfalle gilt für ihn in allen Fällen, also auch über die Bestimmung des § 7, Absatz 3 hinaus, der Sitz der Gesellschaft, d. h. Winterthur als rechtliches Domicil, und es tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionär die Publication durch die jeweiligen Publications-Organe der Gesellschaft.

§ 15.

Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons, 2c. erfolgt auf Kosten des Gesuchsstellers nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

III.

Organisation der Gesellschaft.

§ 16.

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung der Actionäre;
B. Der Aufsichtsrath;
C. Die Verwaltung, nämlich:
  a) das Verwaltungscomité;
  b) die Direction.
D. Die Censoren als Controlstelle.

Die Sitzungen finden am Sitze der Gesellschaft statt.

A. Die Generalversammlung.

§ 17.

Die Generalversammlungen werden vom Aufsichtsrath einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet, wenn eine Generalversammlung es beschließt, der Aufsichtsrath, das Verwaltungscomité oder die Controlstelle es für nöthig halten, oder wenn ein oder mehrere Actionäre, welche zusammen mindestens 300 Actien repräsentiren, schriftlich, unter Anführung des Zweckes, bei der Verwaltung darauf antragen.

§ 18.

Zu jeder Generalversammlung sollen die Actionäre wenigstens 3 Wochen vor dem Versammlungstage, unter genauer Angabe des Zweckes und Bezeichnung der Tractanden, eingeladen werden.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, jeden Antrag, der ihm wenigstens zehn Tage vor der Generalversammlung von einem oder mehreren Actionären schriftlich eingereicht worden ist, mit seinem Gutachten der Generalversammlung zu unterbreiten.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der bezeichneten Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 19.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragenen Eigenthümer der Actien.

Das Stimmrecht wird vom Actionär entweder persönlich ausgeübt oder durch Uebertragung mittelst schriftlicher Vollmacht an einen andern Actionär.

Handelsfirmen können sich durch einen Bevollmächtigten, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch einen ihrer gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn diese Personen selbst nicht Actionäre sind.

Mitglieder des Aufsichtsraths, des Verwaltungscomité und der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen. Ueberdies haben die Mitglieder des Verwaltungscomité und der Direction bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung kein Stimmrecht.

Jede Actie hat eine Stimme; doch darf für eine oder vertretene Actien Niemand mehr als 100 Stimmen geltend machen.

§ 20.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, die im § 21 behandelten Fälle ausgenommen, die Anwesenheit von wenigstens 20 Actionären, welche mindestens 500 Actien vertreten, erforderlich.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Actien. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

Sollte auf eine erste Zusammenberufung die vorgeschriebene Zahl der anwesenden Actionäre oder diejenige der vertretenen Actien nicht erreicht werden, so findet in kürzester Frist die Einberufung einer neuen Generalversammlung in der durch § 18 vorgeschriebenen Form statt. Die in dieser zweiten Versammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse sind gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien.

§ 21.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, so ist die Versammlung nur dann beschlußfähig, wenn die anwesenden Mitglieder wenigstens einen Viertheil der ausgegebenen Actien auf sich vereinigen, während wenigstens zwei Drittheile aller emittirten Actien repräsentirt sein müssen, wenn über die Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll.

Fehlt die genannte Actienzahl, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift in der durch § 18 vorgeschriebenen Form eine zweite Generalversammlung einberufen werden. In dieser neuen Versammlung können, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien, durch eine Mehrheit von wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen gültige Beschlüsse über die genannten Fragen gefaßt werden.

§ 22.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vicepräsident des Aufsichtsrathes oder in deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrathes.

Der Protocollführer des Aufsichtsrathes ist zugleich Protocollführer der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt durch offenes Handmehr aus den anwesenden Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Aufsichtsrathes, des Verwaltungscomits und der Censoren, die Stimmenzähler.

Die Protocolle der Generalversammlung sind von dem jeweiligen Vorsitzenden, dem Protocollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

§ 23.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Actiengesellschaft und hat folgende besondere Befugnisse:

a) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Verwaltungscomits (durch Scrutinium);
b) Die Wahl (durch Scrutinium) von drei Censoren und zwei Suppleanten, die nicht Actionäre zu sein brauchen;
c) Die Abberufung der sub a) und b) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrathes, der Verwaltung und der Controlstelle, sowie anderer von ihr gewählter Bevollmächtigter und Beauftragter, gemäß Art. 647 des Schweiz. Obl.-Rechtes.
d) Die Prüfung und event. Abnahme des von der Direction gestellten, vom Verwaltungscomits genehmigten und vom Aufsichtsrath begutachteten Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Prüfungsberichtes der Censoren und die Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes;
e) Die Beschlußfassung über die Verwendung des Reservefonds;
f) Die Beschlußfassung über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien;
g) Die Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Aufsichtsrathes und einzelner Actionäre;
h) Die Abänderung der Statuten;
i) Die Auflösung (resp. Fortsetzung) der Gesellschaft;
k) Die Beschlußfassung über andere ihr durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten vorbehaltene Gegenstände.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 24.

Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden. Nach Ablauf jeden dritten Jahres findet Integralerneuerung des ganzen Aufsichtsrathes statt.

Der Aufsichtsrath kann die während der Amtsdauer ledig gewordenen Stellen von sich aus vorläufig besetzen unter Vorbehalt der definitiven Wahl durch die nächste Generalversammlung.

Die Entschädigung der Aufsichtsräthe besteht in einem Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Reisespesen und Auslagen in Amtsgeschäften werden den Mitgliedern besonders vergütet.

§ 25.

Der Aufsichtsrath wählt den Präsidenten und Vice-Präsidenten auf die gleiche Amtsdauer aus seiner Mitte. Im Falle der Abwesenheit Beider hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz zu übernehmen.

§ 26.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder, sowie mehrere Antheilhaber der nämlichen Firma und Vertreter anderer Unfallversicherungs-Gesellschaften können nicht Mitglieder des Aufsichtsrathes sein. Dieselben Ausschließungsgründe gelten auch für das Verwaltungscomits und für die beiden Collegien unter sich.

§ 27.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat, so lange es diese Stelle bekleidet, zehn auf seinen Namen lautende Actien in die Gesellschaftskasse zu deponiren, welch' erstere während dieser Zeit weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden dürfen.

§ 28.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern, in der Regel alle zwei Monate; außerordentlich auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Verwaltungscomits oder des Directors.

Die Einladungen zu einer Sitzung des Aufsichtsrathes sind, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu erlassen und sollen eine kurze Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände enthalten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und von wenigstens fünf weitern Mitgliedern erforderlich.

Die Mitglieder der Direction haben in den Sitzungen des Aufsichtsrathes überall nur berathende Stimme, die Mitglieder des Verwaltungscomits dagegen stimmen mit, die Fälle ausgenommen, in denen es sich um seine eigene Bestellung und Entlastung oder um die Bestellung des Bureau und der Sectionen des Aufsichtsrathes handelt.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Vorsitzende stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protocoll aufgenommen, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Die Erlasse des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer und dem Director gezeichnet.

§ 30.

Alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichtsrathes.

In seinen Geschäftskreis fallen insbesondere:

a) Die Einberufung der Generalversammlungen (§ 17) und die Vorberathung, Begutachtung und Antragstellung betreffend alle Tractanden, welche an jene gebracht werden sollen;
b) Die Wahl eines Protocollführers innerhalb oder außerhalb seiner Mitte;
c) Die Ersatzwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes bei Eintritt von Vacanzen während des Jahres, welche Wahlen dann der Bestätigung der nächsten Generalversammlung bedürfen;
d) Die provisorische Ergänzung des Verwaltungscomits gemäß § 32 Abs. 1;
e) Die Bestimmung der Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungscomits, sowie der Protocollführer der beiden Collegien;



f) Die Wahl und Entlassung des Directors und seiner Stellvertreter, sowie die Regulirung ihrer Anstellungsbedingungen durch Vertrag oder Beschlüsse;

g) Die Festsetzung sämmtlicher Cautionen der Angestellten, sowie die Bestätigungswahl solcher Beamten, welche über 5000 Fr. jährlichen Gehalt beziehen;

h) Die Einforderung von weiteren Actien-Einzahlungen gemäß den §§ 8 und 9 dieser Statuten.

i) Die jährliche Prüfung der Bonität der von den Actionären hinterlegten Actienoblighi und die Verfügung allfälliger Sicherstellung.

k) Die Genehmigung der Anträge des Verwaltungscomité über territoriale Ausdehnung des Geschäftsbetriebes oder Aufhebung des Betriebes in einem Lande, wo die Gesellschaft schon operirt;

l) Die Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungscomité durch Einsichtnahme seiner Protocolle;

m) Die Begutachtung der von der Direction gestellten und vom Verwaltungscomité genehmigten jährlichen Rechnungsabschlüsse, Bilanzen und Geschäftsberichte und Antragstellung über die Verwendung des Reingewinnes an die Generalversammlung.

n) Die Festsetzung und allfällige Repartition der Tantième gemäß § 44 c 2 der Statuten;

o) Die jährliche Prüfung der Fondsanlagen.

p) Die Bezeichnung der Publicationsorgane;

q) Die endgültige Entscheidung über die Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Geschäftslokalitäten.

§ 31.

Der Aufsichtsrath ist befugt, jederzeit ihm gutscheinende Ausschüsse zu bestellen und besondere Commissäre oder Sachverständige beizuziehen.

C. Die Verwaltung.

a. Das Verwaltungscomité.

§ 32.

Das Verwaltungscomité besteht aus drei Mitgliedern und wird auf den Vorschlag des Aufsichtsrathes von der Generalversammlung bestellt. — Bei Vacanzen, die im Laufe des Jahres eintreten, ist der Aufsichtsrath von sich aus zur vorläufigen Wiederbesetzung befugt.

Die ordentliche Neuwahl des Verwaltungscomité tritt jeweilen in dem der Integralerneuerung des Aufsichtsrathes nächstfolgenden Jahre ein.

Die Mitglieder des Verwaltungscomité erhalten eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Entschädigung.

Die Bestimmung des § 27 gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungscomité.

§ 33.

Das Verwaltungscomité ist einerseits selbstständiges Verwaltungsorgan innerhalb der Grenzen nachstehender Bestimmungen, andererseits überwacht es die Geschäfte und Operationen der Direction nach ihren formellen und materiellen Grundlagen.

Als Verwaltungsorgan stehen ihm zu:

a) die Genehmigung der Capital-Anlagen;

b) die Wahl, Entlassung und Besoldung der Angestellten, auf den Vorschlag des Directors, und die Festsetzung allfälliger Gratificationen für dieselben.

c) die Genehmigung des von der Direction aufgestellten Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz.

d) die Genehmigung der Anträge der Direction über Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, über allgemeine Abänderung der Versicherungstarife und Versicherungs-Bedingungen, sowie Einführung neuer Versicherungsarten;

e) die Genehmigung der Anträge der Direction über Abschluß von Rück- und Mitversicherungsverträgen sowie auch von anderen Verträgen, welche die Gesellschaft in außergewöhnlichem Maaße engagiren.

f) die Genehmigung von Anträgen des Directors über Bestellung und Aufhebung von Agenturen;

g) die Genehmigung von Actienübertragungen;

h) Genehmigung der vom Director an die General-Agenten zu erlassenden Circulare;

i) Entgegennahme der Berichte und Anträge des Directors betreffend wichtigere Schadenfälle und die Beschlußfassung über Einleitung oder Aufnahme von Processen;

k) die Begutachtung aller ihr vom Aufsichtsrath zugewiesenen Fragen, sowie der vom Director zu Handen des Aufsichtsrathes vorgelegten Anträge.

Die Thätigkeit des Verwaltungscomité als Aufsichtsorgan wird durch ein vom Aufsichtsrath zu erlassendes Pflichtenheft normirt.

§ 34.

Das Verwaltungscomité versammelt sich in der Regel einmal wöchentlich, im Uebrigen so oft es die Geschäfte erheischen, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines der Mitglieder oder der Direction. Ueber die Verhandlungen wird ein, die gefaßten Beschlüsse enthaltendes Protocoll geführt.

Die Mitglieder der Direction wohnen den Sitzungen des Verwaltungscomité mit berathender und antragstellender aber nicht beschließender Stimme bei.

b. Die Direction.

§ 35.

Der Director, welcher ohne Bewilligung des Verwaltungscomité weder ein anderes Geschäft betreiben, noch in einem anderen Geschäfte activ betheiligt sein darf, wird durch den Aufsichtsrath gewählt.

Er führt seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahlactes oder durch ein auf Grund desselben notariell ausgefertigten Attestes.

Der Aufsichtsrath bestimmt seine Besoldung, die Caution und die übrigen Bedingungen seiner Anstellung durch Vertrag.

Der Director kann durch motivirten Beschluß des Aufsichtsrathes unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungs-Ansprüche jederzeit seiner Stellung enthoben werden.

§ 36.

Der Director hat die unmittelbare Leitung der Geschäfte der Gesellschaft. Er sorgt für die Beobachtung und Vollziehung der Statuten, sowie der Beschlüsse des Verwaltungscomité und des Aufsichtsrathes.

Es ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Beamten und Angestellten, der Bevollmächtigten, Agenten und Inspectoren der Gesellschaft, deren Verrichtungen er beaufsichtigt oder beaufsichtigen läßt.

Ihm liegt ob, die nöthigen Anordnungen für die

Organisation des Geschäftsbetriebes zu treffen. Er hat die dem Verwaltungscomité vorzulegenden Geschäfte zu prüfen und vorzubereiten.

Er unterzeichnet im Namen der Gesellschaft, und seine Unterschrift verpflichtet die Gesellschaft für alle Acten und Geschäfte, für welche nicht ausnahmsweise besondere Vorschriften bestehen. Eine solche besteht für alle Tractanden, die gemäß dieser Statuten in die Competenz des Aufsichtsrathes oder des Verwaltungscomité gehören, in welchen Fällen die Ausfertigungen, die Unterschriften des Präsidenten und Protocollführers des Aufsichtsrathes resp. die Gegenzeichnung des Präsidenten oder, in Stellvertretung, eines Mitgliedes des Verwaltungscomité bedürfen. Die letztgenannte Gegenzeichnung ist im Besondern auch erforderlich für alle Verträge und Actenstücke, durch welche die Gesellschaft in außergewöhnlichem Maaße engagirt wird, sowie für alle auf Capitalanlagen sich beziehende Schriftstücke.

Er vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen gegenüber Dritten, sofern nicht für einen einzelnen Gegenstand eine besondere Delegation stattfindet.

§ 37.

Auf Vorschlag des Verwaltungscomité kann der Aufsichtsrath je nach Gutfinden einen oder mehrere Subdirectoren ernennen, oder auch einen oder mehrere Directions-Beamte, sei es auf unbestimmte Zeit, sei es ein für alle Mal, sei es als Vorstand einer bestimmten Geschäftsabtheilung, mit der Stellvertretung betrauen und denselben entweder die Einzel- oder die Collectiv-Procura ertheilen.

Das Nähere hierüber wird entweder durch bloße Beschlüsse des Aufsichtsrathes oder durch besondere Verträge mit den betreffenden Beamten oder durch vom Aufsichtsrath auf Vorschlag des Verwaltungscomité zu erlassende Reglemente festgesetzt.

D. Die Controlstelle.

§ 38.

Die ordentliche Generalversammlung bezeichnet alljährlich mit Wiederwählbarkeit drei Censoren und zwei Suppleanten mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der nächsten Generalversammlung einen schriftlichen Rapport über die Bilanz, die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen und den Geschäftsbericht zu unterbreiten.

Die Censoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher, Belege, des Actionärbuches, Protocolle und Geschäftsacten zu begehren und den Cassen- und Werthschriften-Bestand festzustellen.

Wenn ein einzelner oder mehrere Actionäre von ihrem gesetzlichen Rechte, die Controlstelle auf zweifelhafte Ansätze der der Generalversammlung gemachten Vorlagen hinzuweisen, rechtzeitig, d. h. spätestens acht Tage vor der Generalversammlung Gebrauch machen, so sind die Censoren verpflichtet, der Versammlung über die angezogenen Punkte ihren Befund abzugeben.

§ 39.

Der Bericht der Revisoren soll möglichst detaillirt gehalten sein und sich ganz besonders auch darüber aussprechen, ob den vom Gesetz und den Statuten für die Aufmachung der Bilanz gestellten Anforderungen Genüge geleistet sei.

§ 40.

Die Entschädigung der Censoren wird von der Generalversammlung bestimmt.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 41.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen.

Die Rechnungen, die Bilanz und der Geschäftsbericht müssen jedes Jahr bis spätestens 15. Mai vom Verwaltungscomité genehmigt sein und den Censoren zur Prüfung offen stehen.

Die Prüfung der Censoren hat sodann im Laufe der nächsten 3 Wochen zu geschehen, worauf Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust, sowie der Bericht der Censoren sofort gedruckt an die Actionäre zu versenden sind, mit der gleichzeitigen Mittheilung, daß die Original-Acten im Bureau der Direction zur Einsicht aufliegen.

§ 42.

Durch Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung wird den Mitgliedern der Verwaltung und den Censoren für alle Geschäfte des abgelaufenen Rechnungsjahres, welche aus den, der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich sind, volle Decharge ertheilt, vorbehältlich derjenigen Postulate, welche in dem Beschluß über Abnahme der Rechnung ausdrücklich von der Generalversammlung aufgestellt worden sind.

Die Dechargeertheilung soll in der bezüglichen Beschlussesformel jeweilen bestimmt ausgesprochen werden.

§ 43.

Bei Feststellung der Jahres-Rechnung und der Bilanz sind außer den speciellen Vorschriften des Gesetzes*) noch

*) Art. 656 des Schweiz. Obligationenrechts: Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Actionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1) Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.

2) Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Ueberdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.

3) Courshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Courswerthe angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

4) Waarenvorräthe dürfen höchstens zum Kostenpreis und falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.

5) Die Gesammtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesammtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.

6) Der Betrag des Grundcapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

7) Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionscourse und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Activen aufgenommen werden.



folgende Grundsätze zu beobachten: Es sollen die am 31. December jeweilen noch schwebenden Verbindlichkeiten aus den Versicherungsgeschäften und zwar die Prämien für laufende Risiken im Verhältniß der Zeit der noch nicht abgelaufenen Versicherungsdauer, ferner die angemeldeten und bekannt gewordenen Schäden und Verluste entweder mit den vollen Entschädigungsansprüchen oder mit angemessenen Schätzungen, ebenso auch das Deckungs-Capital für Renten an dem jährlichen Brutto-Ueberschuß als Vortrag abgeschrieben werden.

§ 44.

Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

a) zuerst sind 20% dem Reservefonds einzuverleiben;
b) vom dann noch verbleibenden Reingewinn wird den Actionären für den auf ihren Actien einbezahlten Betrag eine ordentliche Dividende, bis auf 5% ausgerichtet;
c) von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen — nach vorgängigem Abzug eines etwaigen Vortrages auf neue Rechnung —:
   1. 20% einer „Special-Reserve" zugewiesen werden;
   2. 10—20% der Direction zufallen;
   3. 60—70% als Superdividende an die Actionäre vertheilt werden.

§ 45.

Wenn der in § 44 erwähnte Reservefonds die Höhe von 10% des Actiencapitals erreicht hat, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrathes, ob und eventuell welche weiteren Beiträge demselben zugewiesen werden sollen.

Hat die in § 44 aufgeführte Specialreserve die Höhe von 5% des Actiencapitals erreicht, so wird dieselbe jedesmal, wenn sie diese Höhe erreicht hat, als neue Einzahlung auf die Actien verwendet und behandelt, bis auf diese Weise die Actien liberirt sind.

Der diesfällige Betrag ist auf den Actientiteln als Einzahlung und auf den Obligationen der Actionäre als Verminderung der Obligation in geeigneter Form vorzumerken.

§ 46.

So lange die Volleinzahlung der Actien auf diesem Wege nicht erreicht ist, darf die den Actionären zukommende Gesammt-Dividende inclusive der 5% ordentliche Dividende (§ 44 b) 10% des einbezahlten Capitals nicht übersteigen. Ein den Actionären nach § 44 c 3 zufallender Mehrbetrag am Reingewinn gelangt daher bis zu jenem Zeitpuncte nicht zur Vertheilung, sondern fließt der Specialreserve zu.

Art. 657. Zeigt die letzte Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige zu machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Activen gedeckt sind, hat die Verwaltung hievon das Gericht behufs Eröffnung des Concurses zu benachrichtigen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Curators die Eröffnung des Concurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

§ 47.

Der Reservefonds, wie auch die Specialreserve, letztere jeweilen bis zu dem in § 45 Absatz 2 in Aussicht genommenen Zeitpunkt, sind vom Betriebscapital gesondert zu halten und anzulegen (§ 50); ihre Erträgnisse fließen den Fonds selbst zu.

Der Reservefonds ist dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können.

§ 48.

Zins und Dividenden werden den Actionären je am 1. Juli ausbezahlt.

Dividenden, welche fünf Jahre nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen dem Reservefonds zu. Die betreffenden Coupons werden ungültig.

§ 49.

Stellt ein Rechnungsjahr Verlust am Actiencapital heraus, so ist so lange keine Dividende an die Actionäre mehr zu bezahlen, bis das Actiencapital wieder ergänzt ist; ebenso lange bleibt auch jeder Tantième-Bezug sistirt.

V.

Capitalanlagen und Verwahrung der Werthschriften.

§ 50.

Die Gelder der schweizerischen Unfallversicherungs-Actiengesellschaft dürfen fest nur angelegt werden:

a) in Pfandschuldbriefen (Werthtitel mit Grundversicherung);
b) in Staats- und Gemeinde-Obligationen;
c) in Obligationen solid fundirter Banken;
d) in Eisenbahn-Obligationen solider Gesellschaften und in Betrieb gesetzter Linien.

Diese Titel sollen den gesetzlichen Vorschriften über pupillarische Sicherheiten entsprechen.

Capital-Anlagen auf industrielle Etablissements (Fabriken, Kurhôtels 2c.), sowie auf Actien jeder Art sind unzulässig.

§ 51.

Sämmtliche der Gesellschaft gehörende Werthpapiere und Documente sind entweder bei einer öffentlichen und mit den nöthigen Garantien umgebenen Depositenstelle zu hinterlegen oder in der eigenen Werthschriftenkasse der Gesellschaft unter doppeltem Verschluß aufzubewahren.

Der eine Schlüssel soll in der Hand des Präsidenten des Verwaltungscomité oder seines hiefür bezeichneten Stellvertreters, der andere in der des Directors liegen.

Obige Vorschrift gilt auch für die Obligationen der Actionäre und die von diesen hinterlegten Cautionen.

VI.

Bekanntmachungen.

§ 52.

Die Bekanntmachungen sind vom Präsidenten des Aufsichtsrathes, beziehungsweise des Verwaltungscomité, dem Protocollführer und dem Director zu unterzeichnen.

§ 53.

Der Aufsichtsrath bezeichnet die Publications-Organe der Gesellschaft. Alle durch dieselben veröffentlichten Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen sind

für die Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der durch die Statuten festgesetzten Rechtswirkungen.

Obligatorische Publications-Organe sind:
a) das Schweizerische Handelsamtsblatt;
b) die in den der Gesellschaft ertheilten Concessionen vorgeschriebenen Publications-Organe.

§ 54.

Bei allen öffentlichen Kundmachungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten u. s. w.), in welchen auf das Actiencapital hingewiesen wird, ist deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben einbezahlt ist.

VII.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 55.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Maßgabe des Gesetzes und in allen Fällen nur unter Beobachtung der Vorschriften des § 21 der Statuten beschlossen werden.

Die Liquidation richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes.

VIII.

Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56.

Alle Streitigkeiten, welche entweder über die Auslegung der Statuten oder andere Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft, ihren Organen (§ 16) und Actionären, sei es unter einander oder gegen einander entstehen könnten, sind, sofern der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt, endgültig durch das Handelsgericht des Cantons Zürich und, wenn ein solches nicht mehr bestehen sollte, durch das gewöhnliche zuständige zürcherische Gericht, sonst aber vom Schweizerischen Bundesgericht als Schiedsgericht zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text derselben maßgebend.

IX.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 57.

Die revidirten Statuten treten vom 1. Januar 1885 an in Kraft, nachdem die von den Artikeln 615, 621, 622 und 626 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht geforderten Bestimmungen erfüllt und die erforderlichen staatlichen Concessionen eingeholt sind. Die Verwaltung ist beauftragt, die nöthigen Schritte zur Erfüllung der erwähnten Formalitäten zu thun.

Die Neubestellung der Organe erfolgt durch eine spätestens im December 1884 einzuberufende außerordentliche Generalversammlung.

Die erste Integralerneuerung des Aufsichtsrathes findet alsdann in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1887, diejenige des Verwaltungscomits in derjenigen des Jahres 1888 statt.

Winterthur, den 30. April 1884.

Namens der Generalversammlung der Actionäre:

Der Präsident:	Der Protocollführer:	Der Director:
Dr. Hasler.	J. U. Denzler, Notar.	H. Langsdorf.

Die Stimmenzähler:

U. Steiner. J. J. Rudolf.

Druck von Thierne & Horn, Berlin S., Dresdener Straße 88.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 27. Februar **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Ersatzwahl eines Mitgliedes zum Brandenb. Provinzial-Landtag.

4. An Stelle des Landraths von Heyden in Beeskow, welcher das Mandat niedergelegt hat, ist vom Kreistage des Kreises Beeskow-Storkow der Rittergutsbesitzer Osterroht zu Hartmannsdorf zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinzial-Landtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 12. Februar 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Gold- und Silbersachen, Pferden 2c.

64. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden großen Sommer-Rennens eine öffentliche Verloosung von Gold- und Silbersachen, Pferden und für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 17. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Betreffend Aufhebung der Schifffahrts-Sperre des Finow-Kanals und des Werbellin-Kanals.

65. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. Oktober v. J. — Amtsblatt Stück 45 Seite 416 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bauliche Sperre des Fehrbellin-Kanals und des Finow-Kanals mit dem **Ablauf des 26. Februar d. J.** aufhören wird. Potsdam, den 18. Februar 1885.

Der Regierungspräsident.

Die Verlängerung von Schiffahrtssperren betreffend.

66. Die durch meine Bekanntmachung vom 31. Oktober 1884 — Amtsblatt Seite 416 — angeordnete Sperre des Wentowkanals sowie der Kannenburger Schleuse im Templiner Kanal wird hiermit bis zum 1. April d. Js. verlängert. Sollte es indessen möglich werden, die diese Maßnahme bedingenden Aufräumungsarbeiten im Wentowkanal resp. den Reparaturbau der Kannenburger Schleuse früher fertig zu stellen, so wird die Benutzung der betreffenden Kanalstrecken dem Schiffahrt und Flößerei betreibenden Publikum bereits vor diesem Zeitpunkt ohne Weiteres freigegeben.

Potsdam, den 21. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Bestimmungen über die Vorbereitung der Buhnenmeister im Regierungsbezirk Potsdam betreffend.

67. Die Bestimmungen über die Vorbereitung der Buhnenmeister im Regierungsbezirk Potsdam vom 6. Dezember 1882 (Amtsblatt 1884 Stück 22 Seite 199 u. ff.) werden hiermit aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Der Anwärter muß die Berechtigung zu seiner Versorgung im Civildienst erworben und mindestens die Charge eines Unteroffiziers bekleidet haben; auch darf er bei seiner Meldung zum Lehrling das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 2. Der Anwärter hat sein Gesuch um Annahme als Lehrling schriftlich an den Regierungspräsidenten in Potsdam zu richten, und dem Gesuch seine Militairpapiere im Original und einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf, auch, wenn er bereits länger als drei Monate aus dem aktiven Militairdienst ausgeschieden ist, ein Führungszeugniß seiner Ortspolizei-Behörde beizufügen.

Werden die Vorlagen als genügend befunden, so beauftragt der Regierungspräsident einen Wasserbauinspektor mit der Abhaltung der Annahmeprüfung.

§ 3. Die Annahmeprüfung soll sich auf die etwaige Fachbildung und außerdem auf die allgemeine Schulbildung des Anwärters erstrecken und feststellen, ob derselbe befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze oder Berichte oder in einer Meldung verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regeldetri sowie mit einfachen und Decimalbrüchen richtig zu rechnen. Hat der Anwärter mindestens ein Jahr lang den vollen Dienst eines Compagniefeldwebels oder eine ähnliche Stellung zur Zufriedenheit versehen, so kann die Prüfung auf etwaige Fachbildung und auf die Vorbildung im Rechnen beschränkt werden.

Ueber die Prüfung nimmt der Wasserbauinspektor ein Protokoll auf und reicht dasselbe unter Angabe seines Urtheils über die Befähigung des Geprüften und unter Beifügung der von demselben in der Prüfung gefertigten schriftlichen Arbeiten dem Regierungspräsidenten ein, welcher darüber entscheidet, ob der Anwärter zurück zu weisen oder als Lehrling anzunehmen ist.

§ 4. Der Dienst der Buhnenmeister im Regierungsbezirk Potsdam erstreckt sich auf

a. den eigentlichen Buhnenmeisterdienst,
b. den Dienst als Bauaufseher,
c. den Dienst als Strom- und Schiffahrtspolizeiaufseher,
d. die Ueberwachung der innerhalb seines Bezirks befindlichen Unterbeamten der Wasserbauverwaltung in der Ausübung ihres Dienstes.

Der Lehrling muß in jeder dieser dienstlichen Vorrichtungen ausgebildet werden. In der Regel wird mit der Ausbildung zu a. begonnen, und muß dieselbe acht Monate dauern. Alsdann erfolgt die übrige Ausbildung während 4 Monaten, wovon wenigstens 2 auf den Dienst als Hülfsbauaufseher und 1 auf die Erlernung des Baggermeisterdienstes auf einem Dampfbagger verwendet werden müssen. Die Lehrzeit umfaßt somit in der Regel 12 Monate, wobei diejenigen Zeiten, während welchen eine Ausbildung des Lehrlings wegen Krankheit, Beurlaubung, Ruhen der Bauten im Winter 2c. etwa nicht stattgefunden hat, nicht mitgerechnet werden dürfen. Die Lehrzeit wird jedoch durch den Regierungspräsidenten kürzer bemessen werden, wenn der Anwärter in der Aufnahmeprüfung Fachkenntnisse nachgewiesen hat.

Die Lehrzeit darf von dem Wasserbauinspektor nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten über das angegebene Maß ausgedehnt werden.

§ 5. Während der Lehrzeit darf dem Lehrling ein seinen Leistungen entsprechender Tagelohnsatz bis zu dem Höchstbetrage von 2,50 Mark gewährt werden.

§ 6. Der Wasserbauinspektor hat den Lehrling sorgfältig zu beobachten, um baldmöglichst ein Urtheil über dessen Qualifikation zu erlangen. Er hat, wenn er nach seiner Wahrnehmung über die Befähigung und die dienstlichen Leistungen oder über die dienstliche oder außerdienstliche Führung des Lehrlings zu der Ansicht gelangt, daß die Ausbildung desselben zu einem in jeder Beziehung tüchtigen, brauchbaren und zuverlässigen Buhnenmeister nicht zu erwarten steht, bei dem Regierungs-Präsidenten die Entlassung desselben zu beantragen.

§ 7. Der Lehrling hat nach Ablauf der Lehrzeit vor dem Wasserbauinspektor und auf dessen Aufforderung die Prüfung zum Buhnenmeister abzulegen.

Diese Prüfung zerfällt in eine zweitägige schriftliche und eine unmittelbar darauf folgende eintägige mündliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung, welche unter Aufsicht erfolgt, hat der Prüfling durch Bearbeitung einiger Aufgaben darzuthun, daß er sich Kenntniß von dem Dienst und den dienstlichen Verrichtungen erworben hat, und ob er sich richtig und ziemlich gewandt auszudrücken versteht.

Die Prüfung hat sich auf alle Dienstzweige zu erstrecken, in welchen der Prüfling gemäß § 4 dieser Bestimmungen auszubilden war. Gegenstände der Prüfung sind namentlich:

1) der eigentliche Buhnenmeisterdienst in seinem vollen Umfange, also die Packwerksarbeiten mit den dabei vorkommenden Nebenarbeiten als Anfertigung von Spreutlagen, Uferdeckungen, Weiden- und Schilfpflanzungen, die Kenntniß der üblichen Packwerksmaterialien und die Beurtheilung ihrer Beschaffenheit, die Berechnung der zu den Packwerken nebst Zubehör erforderlichen Materialien, die Aufstapelung und Abnahme solcher Materialien, die Kenntniß der Geräthe, die Führung der Tage-, Materialien- und Arbeitsbücher, die Absteckung der Baulinien für Stromregulirungen, Buhnen, Parallelwerke, Uferdeckungen 2c., das Ausführen und Auftragen von Peilungen und von kleinen mit einfachen Instrumenten auszuführenden Messungen und Nivellements u. s. w.;
2) der Bauaufseherdienst;
3) der Baggermeisterdienst und einige Kenntniß von den Einrichtungen der Baggermaschinen und Geräthe;
4) die allgemeine Kenntniß von dem Dienst der Schleusenmeister und Brückenwärter;
5) der Dienst des Strom- und Schiffahrtspolizeiaufsehers einschließlich der Kenntniß der strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen, soweit dieselben für sämmtliche dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellte Wasserstraßen giltig sind.

Ueber den Ausfall dieser Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und nebst den schriftlichen Probearbeiten, einem Nachweis über die vorschriftsmäßige Dauer der Lehrlingszeit und einem Gutachten über das Ergebniß der Prüfung dem Regierungs-Präsidenten zur Entscheidung einzureichen.

Wird der Ausfall der Prüfung für genügend erachtet, so stellt der Regierungs-Präsident dem Kandidaten ein Befähigungszeugniß aus und läßt ihn als Buhnenmeister-Aspirant für den Regierungsbezirk Potsdam in der Anwärterliste verzeichnen.

Anderen Falls wird der Kandidat auf ein Jahr behufs Wiederholung der Prüfung zurückgestellt. Es ist nur eine einmalige Wiederholung gestattet.

§ 8. Der Buhnenmeister-Aspirant wird in der Zeit zwischen dem Bestehen der Prüfung bis zu seinem Einrücken in eine etatsmäßige Stelle, soweit thunlich, als Hülfsbuhnenmeister, Bauaufseher, Vorarbeiter oder in einer sonstigen seiner Ausbildung und Befähigung entsprechenden Stellung unter Gewährung eines angemessenen Lohnsatzes beschäftigt werden. Einen Anspruch auf eine solche Beschäftigung hat derselbe jedoch nicht.

Potsdam, den 10. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

68. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Schmiedemeisters David zu Buchow-Carpzow im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

69. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehbeständen der Bauern Krause zu Garlitz und Reinecke zu Wachow im Kreise Westhavelland ausgebrochen. Potsdam, den 22. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.



Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Aufnahme in die Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig betr.

6. Nachstehende

Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind **bis zum 1. Juni d. J.** unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar **bis zum 1. Mai d. J.** bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke von dem Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 10. Februar 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Barkhausen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Einreichung der Gesuche muß durch den zuständigen Herrn Kreis-Schulinspektor erfolgen. Die den Gesuchen beizufügenden Atteste rc. sind im Amtsblatt von 1882, Seite 104, speziell angegeben.

Potsdam, den 23. Februar 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe
Vom 11. Februar 1885

22. Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt № 5 Seite 13, hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69, beschlossen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbtreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

2. März d. J. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

* * *

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

* * *

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Kreis (Amt) . . . .
Regierungsbezirk . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . .

Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes. *)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. **)	Bemerkungen.

. . . . ., den . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

* * *

Auf Ansuchen des Reichs-Versicherungsamts wird die vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Unternehmer der vorstehend bezeichneten versicherungspflichtigen Gewerbebetriebe binnen obiger Frist die Anmeldung bei der mit den Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des oben gedachten Gesetzes betrauten Abtheilung II. des Polizei-Präsidiums und zwar durch Vermittelung desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Betriebe liegen, zu bewirken haben. Berlin, den 17. Februar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Die Anmeldungen zum Anschluß an die Stadtfernsprecheinrichtungen betreffend.

8. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Januar, betreffend die Anmeldungen zum Anschluß an die Stadtfernsprecheinrichtungen, mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß Anmeldungen, welche mir nach dem 1. März dieses Jahres zugehen, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, erst mit Beginn der nächstjährigen Bauperiode ausgeführt werden können.

Potsdam, den 18. Februar 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des zu Leipzig verstorbenen Oekonomen Ludwig Hering aus Schkeuditz die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. B. № 203 596, 203 597 und 203 598 über je 2000 M. angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Elze zu Halle a./S. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Fleischer, Tagearbeiter,	geboren am 14. März 1854 zu Goldenöls, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	2 schwere Diebstähle im Rückfall (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Oktober 1879),	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	6. Oktbr. 1884.
2	Peter Jakob Jürgensen, Dienstknecht,	geboren am 8. Februar 1846 zu Hagendrup auf Fühnen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	zweimaliger Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. November 1882),	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	7. November 1884.
3	Stanislaus Koslowski, ohne Stand,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig in Moylatz, Gouvernement Wilna, Rußland,	vorsätzliche Brandstiftung (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Februar 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	28. Januar 1885.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Friedrich Jedlicka, Bäcker,	geboren am 9. April 1857 zu Böhmisch-Leipa, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens	Königlicher Polizei-präsident zu Berlin,	12. Novbr. 1884.
2	Augustin Blayda, Arbeiter	geboren im Februar 1866 zu Eipel, Bezirk Jaromer, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Januar 1885.
3	Anton Haller, Arbeiter,	geboren im April 1866 zu Lhota, Bezirk Neustadt a./Mettau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen.	derselbe,	desgleichen,
4	Martin Seifert, Gärtner,	geboren am 2. Februar 1861 zu Bukarest, Rumänien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Dezember 1884.
5	Paul Jatka, Musikus,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Milikau, Bezirk Jablunka, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Januar 1885.
6	Jens Christian Hesselbahl, Horndrechsler,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Thisted, Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei Stade,	18. Dezember 1884.
7	Wolfgang Guttmann, Religionslehrer,	60 Jahre, geboren und ortsangehörig, in Salgo, Komitat Saros, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	7. Januar 1885.
8	Anton Babinsky, Schiffbauer,	geboren am 15. August 1846 zu Krammel, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig in Oberseblitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	31. Dezember 1884.
9	Franz Josef Felder, Melker,	geboren 1834 zu Escholzmatt, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Dezember 1884.
10	Vittore Garcella, Schuhmacher,	geboren am 1. März 1859 zu St. Antonio di Lusa, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	3. Januar 1885.
11	Julius Ferdinand Marillier, Kommis,	geboren am 24. Mai 1856 zu Mornay, Departement côte d'or, Frankreich,	Landstreichen und Fälschung des Arbeitsbuchs,	derselbe,	6. Januar 1885.
12	Siewel Griliches, Fleischer,	geboren am 18. Juni 1844 zu Wilna, Rußland, ortsangehörig in Petersburg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder.	27. Januar 1885.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Kreis (Amt) . . . .
Regierungsbezirk . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . .

Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes. *)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. **)	Bemerkungen.

. . . . ., den . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

* * *

Auf Ansuchen des Reichs-Versicherungsamts wird die vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Unternehmer der vorstehend bezeichneten versicherungspflichtigen Gewerbebetriebe binnen obiger Frist die Anmeldung bei der mit den Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des oben gedachten Gesetzes betrauten Abtheilung II. des Polizei-Präsidiums und zwar durch Vermittelung desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Betriebe liegen, zu bewirken haben. Berlin, den 17. Februar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Die Anmeldungen zum Anschluß an die Stadtfernsprecheinrichtungen betreffend.

8. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Januar, betreffend die Anmeldungen zum Anschluß an die Stadtfernsprecheinrichtungen, mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß Anmeldungen, welche mir **nach dem 1. März dieses Jahres** zugehen, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, erst mit Beginn der nächstjährigen Bauperiode ausgeführt werden können.

Potsdam, den 18. Februar 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß [illegible] dem Nachlasse des zu Leipzig verstorbenen Oekonomen Ludwig Hering aus Schkeuditz die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe [illegible] № 203 596, 203 597 und 203 598 über je [illegible] angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, [illegible] fordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Elze zu [illegible] anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden [illegible] werden wird.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung
1.	2.	3.	4
		a. Auf Grund des § 39 des Str[illegible]	
1	Josef Fleischer, Tagearbeiter,	geboren am 14. März 1854 zu Goldenöls, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	2 [illegible] Röm[illegible]
2	Peter Jakob Jürgensen, Dienstknecht,	geboren am 8. Februar 1846 zu Hagene[illegible] auf Fühnen, Dänemark, ebendaselbst [illegible] angehörig,	
3	Stanislaus Koslowski, ohne Stand,	27 Jahre, geboren [illegible] ortsangehörig [illegible] lat, Gouv. Wilna, Rußl.	[illegible] 18



		Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	...eußische ...Düssel-	26. Januar 1885.
	...h Bayerisches ...ksamt Gries-	5. Januar 1885.
	...niglich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	9. Januar 1885.
	dieselbe Behörde,	13. Januar 1885.
...eren ...und ...von ...ge-	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	25. Januar 1885.
...verbolten ...brauch ...nisses,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Dezember 1884.
...und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. Januar 1885.
	dieselbe Behörde,	17. Januar 1885.
...uner- ...in das ...gebiet,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	31. Januar 1885.
...verbolten ...Gebrauch ...mations-	Großherzoglich Sächsischer Direktor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt a./Orla,	22. Dezember 1884.
...nd Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Januar 1885.
	derselbe,	21. Januar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Josef Richter, Schuhmacher,	geboren am 17. Oktober 1858 in Hirschberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Januar 1885.
14	Josef Meier, Schneider,	geboren am 22. Juni 1846 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	öffentliche Beleidigung, Landstreichen, Betteln rc.,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Februar 1885.
15	Josef Korbatsch, Arbeiter,	geboren 1854 zu Morawka, Bezirk Friedek, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Januar 1885.
16	Anton Großmann, Stellmacher,	geboren am 11. Februar 1853 zu Branna, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	4. Dezember 1884.
17	Jens Fredericksen, Lohgerber,	geboren am 25. Mai 1845 zu Grönbeck, Jütland, ortsangehörig in Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	30. Januar 1885.
18	Samuel Kantorowitz, Kaufmannslehrling,	geboren am 3. November 1866 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	2. Februar 1885.
19	Moritz Bordstein, Kaufmannslehrling,	geboren am 1. Dezember 1867 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Karl Richter (genannt Altmann), Müllergeselle,	geboren am 12. November 1840 zu Christophsgrund, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hildesheim,	28. Januar 1885.
21	Heinrich Swiekarls (fälschlich Leonhard Hour), Tagelöhner,	geboren 1859 zu Roermond, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	2. Januar 1885.
22	Josef Portmann, Grundarbeiter,	geboren am 11. Januar 1826 zu Beek bei Mastricht, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	9. Januar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Julius Burley, Kellner,	geboren am 26. Mai 1862 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Halifax, England,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	26. Januar 1885.
24	Johann Erl, Kutscher,	geboren am 18. Dezember 1856 zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	5. Januar 1885.
25	Franz Mimra, Schuhmachergeselle,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Camenice, Bez. Pilgram, Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	9. Januar 1885.
26	Franz Trecek, Bergmann und Tagelöhner,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Novaves (Neudorf), Bezirk Iglau, Mähren,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. Januar 1885.
27	Lampert Kodym, Schlosser,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig in Humpoletz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen,	Landstreichen und Führen gefälschter Zeugnisse und eines zur Fälschung von Zeugnissen selbst gefertigten Siegels,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	25. Januar 1885.
28	Josef Müller, landwirthschaftlicher Tagelöhner,	geboren 1862 zu Kunersdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch eines falschen Zeugnisses,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Dezember 1884.
29	Josef Kny, Tagearbeiter,	geboren 1839 zu Groß-Wöhlen, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. Januar 1885.
30	Ignaz Wilpert, Schieferdecker,	geboren 1823 zu Tyssa, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Januar 1885.
31	Karl Dunkel, Schuhmacher,	24 Jahre, geboren zu Basel, ortsangehörig in Bottmingen, Kanton Basel-Land, Schweiz,	Landstreichen und unerlaubte Rückkehr in das Badische Staatsgebiet,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	31. Januar 1885.
32	Gustav Peter Benk, Schneider,	geboren am 23. September 1854 zu Brüx, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt a./Orla,	22. Dezember 1884.
33	Johann Baptist Weßkovi, Tagner,	geboren am 22. August 1858 zu Asgiago, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Januar 1885.
34	Heinrich Lambert, Tagner,	geboren am 6. August 1856 zu Epinal, Departement Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	21. Januar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
35	Emil Pütz, Eisenarbeiter,	geboren am 8. August 1861 zu Paris, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Januar 1885.
36	Adolf Franz, Bürstenmacher,	geboren am 14. Februar 1840 zu Kruman, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	12. Dezember 1884.
37	Ferdinand Haucke, Hutmacher,	geboren am 14. November 1853 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	4. Februar 1885.
38	Josef Bernert, Weber,	geboren am 25. Oktober 1840 zu Thomasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Januar 1885.
39	Johann Kerhne, Schmied,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wippach, Bezirk Adelsberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Stade,	7. Januar 1885.
40	Casimir Klimaschewski, Tagelöhner,	geboren am 30. März 1854 zu Marienvoll bei Zuwatten, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Ruhrort, Kreis Mühlheim an der Ruhr,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	16. Januar 1885.
41	Franz Karčic, Spenglergeselle,	angeblich geboren 1850 zu Szegedin, Ungarn,	Diebstahl, Landstreichen, Gebrauch falschter Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	18. Dezember 1884.
42	Adalbert Smetana, Binder,	geboren am 25. März 1859 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Kejnic, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	17. Januar 1885.
43	Josef Bloquet, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig in Brae, Frankreich, wohnhaft zuletzt in Aschaffenburg,	Diebstahl u. Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	7. Februar 1885.
44	Sergius Poslawsky, Handlungsgehülfe,	geboren im April 1855 zu Golonbine, Kreis Kaurek, Rußland, ortsangehörig in St. Petersburg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	20. Januar 1885.



Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten einer Ergänzung der Controlvorschriften betreffend

10. Zu dem Tarif für den Verkehr von Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Hannover, Köln (links- und rechtsrheinisch) und Magdeburg, ferner der Breslau-Freiburger, Berlin-Hamburger und Braunschweigischen Eisenbahn, sowie der Sächsischen Staatsbahn nach Myslowitz, Oswiecim und Oderberg transit für Güter zum Export nach Rumänien vom 1. Oktober 1884 tritt mit sofortiger Giltigkeit eine Ergänzung der Controlvorschriften in Kraft. Die bezüglichen Bestimmungen sind auf den Verband-Stationen zu erfahren.

Berlin, den 14. Februar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 37. Verloosung gezogenen und infolge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 3. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigten 4 % Schlesischen Pfandbriefe Lit. B., und zwar:

à 1000 Thlr.

№ 210 Carolath-Beuthener Maj.-Güter,
№ 41140 Polnisch Krawarn rc.,
№ 41228 Med. Herz. Ratibor,
№ 41354 Giesmannsdorf rc.

à 500 Thlr.

№ 45074 Polnisch Krawarn rc.,
№ 45253 Med. Herz. Ratibor.

à 50 Thlr.

№ 11423 Bladen,
№ 11637 Koschentin rc.,
№ 79055 Elend,
№ 79232 Herrsch. Groß-Stein rc.,
№ 79248 do.,
№ 79280 Herrsch. Fürstenstein rc.,
№ 79286 Niclasdorf,
№ 79461 Poln. Krawarn rc.
№ 79506 Giesmannsdorf rc.

à 25 Thlr.

№ 22336 Grzybowitz,
№ 22674 Koschentin rc.,
№ 22680 do.,
№ 82225 Herrsch. Gr. Stein rc.,
№ 82256 „ Fürstenstein rc.,
№ 82265 do.,
№ 82319 O. und N. Miechowitz,
№ 82321 do.,
№ 82322 do.,
№ 82466 Med. Herz. Ratibor,
№ 82498 Giesmannsdorf rc.,
№ 82500 do.,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Institutenkasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August dieses Jahres

erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Institutenkasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präklucirt:

à $3^1/_2$ %

aus der 20. Verloosung:

№ 18581 Hausdorf à 100 Thlr.,

à 4 %

aus der 32. Verloosung:

№ 79460 Poln. Krawarn rc. 50 Thlr.,

aus der 34. Verloosung:

№ 8150 Koschentin rc. à 100 Thlr.,

aus der 35. Verloosung:

à 500 Thlr.

№ 2504 Siemianowitz rc.
№ 43159 Ndr. Schönau,
№ 45252 Med. Herz. Ratibor,

à 200 Thlr.

№ 15017 Siemianowitz rc.,
№ 50389 Herrsch. Groß-Stein rc.,
№ 50410 do.,
№ 51570 O. u. N. Miechowitz,
№ 51595 do.,
№ 52157 Med. Herz. Ratibor,
№ 52659 Giesmannsdorf rc.

à 100 Thlr.

№ 10433 Siemianowitz rc.,
№ 61240 Elend,
№ 62452 Cantersdorf rc.,
№ 62797 Herrsch. Gr. Stein rc.,
№ 62836 do.,
№ 63466 Herrsch. Fürstenstein rc.,
№ 64866 Poln. Krawarn rc.

à 50 Thlr.

№ 11421 Grzybowitz,
№ 11627 Koschentin rc.,
№ 11634 do.,
№ 12498 Siemianowitz rc.
№ 12511 do.,
№ 12558 do.,
№ 79246 Herrsch. Groß-Stein rc.,
№ 79275 „ Fürstenstein rc.,
№ 79276 „ do.,

№ 79456 Poln. Krawarn ꝛc.,
№ 79462 do.,
№ 79467 Med. Herz. Ratibor,

à 25 Thlr.

№ 22693 Koschentin ꝛc.,
№ 23607 Siemianowitz ꝛc.,
№ 23672 do.,
№ 23673 do.,
№ 23685 do.,
№ 82020 Bonoschau c. p.,
№ 82082 Ndr. Schönau,
№ 82257 Herrsch. Fürstenstein ꝛc.,

aus der 36. Verloosung:

à 1000 Thlr.

№ 40711 Herrsch. Fürstenstein ꝛc.,

à 500 Thlr.

№ 45162 Med. Herz. Ratibor,

à 200 Thlr.

№ 51574 O. u. N. Miechowitz,
№ 51612 do.,
№ 52094 Med. Herz. Ratibor,
№ 52279 do.,

à 100 Thlr.

№ 61404 Ndr. Schönau,
№ 62367 Pogarell ꝛc.,
№ 62383 do.,
№ 62799 Herrsch. Gr. Stein ꝛc.,
№ 62926 do.,
№ 63480 " Fürstenstein ꝛc.,
№ 64388 O. u. N. Miechowitz,
№ 64932 Med. Herz. Ratibor,

à 50 Thlr.

№ 79257 Herrsch. Groß=Stein ꝛc.,
№ 79465 Med. Herz. Ratibor,
№ 79468 do.,

à 25 Thlr.

№ 22683 Koschentin ꝛc.,
№ 22685 do.,
№ 82457 Med. Herz. Ratibor,

Breslau, den 17. Februar 1885.
Königl. Kredit=Institut für Schlesien.

Personal=Chronik.

Dem Oberamtmann Wilhelm Fleck zu Kerkow ist der Titel Königlicher Amtsrath verliehen worden.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des verstorbenen Staatsministers a. D. und Domdechanten von Selchow zu Dom Brandenburg der Rittmeister a. D. von Loebell daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXII. Dom Brandenburg ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des verstorbenen Oberförsters a. D. Staevie zu Forst Joachimsthal der Königl. Oberförster von Hövel zu Grimnitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. Amt Joachimsthal ernannt worden.

Der Förster Schelp zu Forsthaus Zedlitz in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. Mai d. J. ab nach der Försterei Bornstädt in demselben Forstreviere versetzt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende, mit der Superintendenturstelle zu Dahme organisch verbundene Oberpfarrstelle zu Dahme, Diözese Dahme, ist durch das Ableben des Superintendenten und Oberpfarrers Fittbogen am 20. Dezember 1884 zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Pfarrer an der St. Bartholomäus=Kirche zu Berlin Maximilian Otto Vorberg ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Schöneberg, Diözese Cöln=Land, bestellt worden.

Der bisherige Prediger Traugott Johannes Hermann Peronne in Gramzow Ukm. ist zum Pfarrer bei den französisch=reformirten Gemeinden zu Franz.=Buchholz und Bernau bestellt worden.

Vakant sind resp. werden: je eine Lehrerstelle zu Kietz bei Cöpenick, Inspektion Landkreis Berlin=Teltow, zu Märtensmühle, Inspektion Luckenwalde, Königlichen Patronats, zu Fürstenwerder, Inspektion Prenzlau I, Privat=Patronats.

Wiederbesetzt ist: eine Lehrerstelle zu Pankow, Inspektion Landkreis Berlin=Niederbarnim.

Personalveränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn=Direktion zu Magdeburg.

Der Eisenbahn=Güter=Kassirer Heiber in Brandenburg ist definitiv als solcher angestellt worden.

Der Eisenbahn=Güter=Expedient Jahnert in Brandenburg ist definitiv als solcher angestellt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof=Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 6. März 1885.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 4.) № 1582. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier. Vom 29. Januar 1885.

(Stück 5.) № 1583. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 22. Januar 1885.

№ 1584. Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts sind als besondere Beilagen 1) die Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884, 2) die Aichgebühren-Taxe vom 28. Dezember 1884, 3) die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, vom 30. Dezember 1884 beigefügt.

(Stück 6.) № 1585. Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 20. Februar 1885.

№ 1586. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste. Vom 20. Februar 1885.

(Stück 7.) № 1587. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 18. Februar 1885.

№ 1588. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 8. Februar 1885.

(Stück 8.) № 1589. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide rc. Vom 21. Februar 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Der bisherige Pastor und Superintendent Johannes Nagel an der Gemeinde der von der Gemeinschaft der Evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Rothenburg, dessen Qualifikation nach № 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist, ist von der Gemeinde eben dieser Lutheraner zu Berlin zum Pastor vocirt und dessen Vokation von dem Oberkirchenkollegium zu Breslau bestätigt worden.

Potsdam, den 15. Februar 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 betreffend

7. Die Zinsscheine Reihe IX. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in



a. den eigentlichen Buhnenmeisterdienst,
b. den Dienst als Bauaufseher,
c. den Dienst als Strom- und Schiffahrtspolizeiaufseher,
d. die Ueberwachung der innerhalb seines Bezirks befindlichen Unterbeamten der Wasserbauverwaltung in der Ausübung ihres Dienstes.

Der Lehrling muß in jeder dieser dienstlichen Vorrichtungen ausgebildet werden. In der Regel wird mit der Ausbildung zu a. begonnen, und muß dieselbe acht Monate dauern. Alsdann erfolgt die übrige Ausbildung während 4 Monaten, wovon wenigstens 2 auf den Dienst als Hülfsbauaufseher und 1 auf die Erlernung des Baggermeisterdienstes auf einem Dampfbagger verwendet werden müssen. Die Lehrzeit umfaßt somit in der Regel 12 Monate, wobei diejenigen Zeiten, während welchen eine Ausbildung des Lehrlings wegen Krankheit, Beurlaubung, Ruhen der Bauten im Winter ꝛc. etwa nicht stattgefunden hat, nicht mitgerechnet werden dürfen. Die Lehrzeit wird jedoch durch den Regierungspräsidenten kürzer bemessen werden, wenn der Anwärter in der Aufnahmeprüfung Fachkenntnisse nachgewiesen hat.

Die Lehrzeit darf von dem Wasserbauinspektor nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten über das angegebene Maß ausgedehnt werden.

§ 5. Während der Lehrzeit darf dem Lehrling ein seinen Leistungen entsprechender Tagelohnsatz bis zu dem Höchstbetrage von 2,50 Mark gewährt werden.

§ 6. Der Wasserbauinspektor hat den Lehrling sorgfältig zu beobachten, um baldmöglichst ein Urtheil über dessen Qualifikation zu erlangen. Er hat, wenn er nach seiner Wahrnehmung über die Befähigung und die dienstlichen Leistungen oder über die dienstliche oder außerdienstliche Führung des Lehrlings zu der Ansicht gelangt, daß die Ausbildung desselben zu einem in jeder Beziehung tüchtigen, brauchbaren und zuverlässigen Buhnenmeister nicht zu erwarten steht, bei dem Regierungs-Präsidenten die Entlassung desselben zu beantragen.

§ 7. Der Lehrling hat nach Ablauf der Lehrzeit vor dem Wasserbauinspektor und auf dessen Aufforderung die Prüfung zum Buhnenmeister abzulegen.

Diese Prüfung zerfällt in eine zweitägige schriftliche und eine unmittelbar darauf folgende eintägige mündliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung, welche unter Aufsicht erfolgt, hat der Prüfling durch Bearbeitung einiger Aufgaben darzuthun, daß er sich Kenntniß von dem Dienst und den dienstlichen Verrichtungen erworben hat, und ob er sich richtig und ziemlich gewandt auszudrücken versteht.

Die Prüfung hat sich auf alle Dienstzweige zu erstrecken, in welchen der Prüfling gemäß § 4 dieser Bestimmungen auszubilden war. Gegenstände der Prüfung sind namentlich:

1) der eigentliche Buhnenmeisterdienst in seinem vollen Umfange, also die Packwerksarbeiten mit den dabei vorkommenden Nebenarbeiten als Anfertigung von Spreutlagen, Uferdeckungen, Weiden- und Schilfpflanzungen, die Kenntniß der üblichen Packwerksmaterialien und die Beurtheilung ihrer Beschaffenheit, die Berechnung der zu den Packwerken nebst Zubehör erforderlichen Materialien, die Aufstapelung und Abnahme solcher Materialien, die Kenntniß der Geräthe, die Führung der Tage-, Materialien- und Arbeitsbücher, die Absteckung der Baulinien für Stromregulirungen, Buhnen, Parallelwerke, Uferdeckungen ꝛc., das Ausführen und Auftragen von Peilungen und von kleinen mit einfachen Instrumenten auszuführenden Messungen und Nivellements u. s. w.;
2) der Bauaufseherdienst;
3) der Baggermeisterdienst und einige Kenntniß von den Einrichtungen der Baggermaschinen und Geräthe;
4) die allgemeine Kenntniß von dem Dienst der Schleusenmeister und Brückenwärter;
5) der Dienst des Strom- und Schiffahrtspolizeiaufsehers einschließlich der Kenntniß der strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen, soweit dieselben für sämmtliche dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellte Wasserstraßen giltig sind.

Ueber den Ausfall dieser Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und nebst den schriftlichen Probearbeiten, einem Nachweis über die vorschriftsmäßige Dauer der Lehrlingszeit und einem Gutachten über das Ergebniß der Prüfung dem Regierungs-Präsidenten zur Entscheidung einzureichen.

Wird der Ausfall der Prüfung für genügend erachtet, so stellt der Regierungs-Präsident dem Kandidaten ein Befähigungszeugniß aus und läßt ihn als Buhnenmeister-Aspirant für den Regierungsbezirk Potsdam in der Anwärterliste verzeichnen.

Anderen Falls wird der Kandidat auf ein Jahr behufs Wiederholung der Prüfung zurückgestellt. Es ist nur eine einmalige Wiederholung gestattet.

§ 8. Der Buhnenmeister-Aspirant wird in der Zeit zwischen dem Bestehen der Prüfung bis zu seinem Einrücken in eine etatsmäßige Stelle, soweit thunlich, als Hülfsbuhnenmeister, Bauaufseher, Vorarbeiter oder in einer sonstigen seiner Ausbildung und Befähigung entsprechenden Stellung unter Gewährung eines angemessenen Lohnsatzes beschäftigt werden. Einen Anspruch auf eine solche Beschäftigung hat derselbe jedoch nicht.

Potsdam, den 10. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

68. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Schmiedemeisters David zu Buchow-Carpzow im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

69. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehbeständen der Bauern Krause zu Garlitz und Reinecke zu Wachow im Kreise Westhavelland ausgebrochen. Potsdam, den 22. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.



Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Aufnahme in die Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig betr.

6. Nachstehende

Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind **bis zum 1. Juni d. J.** unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar **bis zum 1. Mai d. J.** bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke von dem Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 10. Februar 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Barkhausen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Einreichung der Gesuche muß durch den zuständigen Herrn Kreis-Schulinspektor erfolgen. Die den Gesuchen beizufügenden Atteste ꝛc. sind im Amtsblatt von 1882, Seite 104, speziell angegeben.

Potsdam, den 23. Februar 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe
Vom 11. Februar 1885

22. Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt № 5 Seite 13, hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69, beschlossen:

> Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

2. März d. J. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

* * *

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

* * *

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Kreis (Amt) . . . .
Regierungsbezirk . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . .

Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes. *)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. **)	Bemerkungen.

. . . . ., den . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

* * *

Auf Ansuchen des Reichs-Versicherungsamts wird die vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Unternehmer der vorstehend bezeichneten versicherungspflichtigen Gewerbebetriebe binnen obiger Frist die Anmeldung bei der mit den Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des oben gedachten Gesetzes betrauten Abtheilung II. des Polizei-Präsidiums und zwar durch Vermittelung desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Betriebe liegen, zu bewirken haben. Berlin, den 17. Februar 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Die Anmeldungen zum Anschluß an die Stadtfernsprecheinrichtungen betreffend.

8. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Januar, betreffend die Anmeldungen zum Anschluß an die Stadtfernsprecheinrichtungen, mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß Anmeldungen, welche mir **nach dem 1. März dieses Jahres** zugehen, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, erst mit Beginn der nächstjährigen Bauperiode ausgeführt werden können.

Potsdam, den 18. Februar 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des zu Leipzig verstorbenen Oekonomen Ludwig Hering aus Schkeuditz die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. B. № 203 596, 203 597 und 203 598 über je 2000 M. angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Elze zu Halle a./S. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Fleischer, Tagearbeiter,	geboren am 14. März 1854 zu Goldenöls, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	2 schwere Diebstähle im Rückfall (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Oktober 1879),	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	6. Oktbr. 1884.
2	Peter Jakob Jürgensen, Dienstknecht,	geboren am 8. Februar 1846 zu Hagendrup auf Fühnen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	zweimaliger Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. November 1882),	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	7. November 1884.
3	Stanislaus Koslowski, ohne Stand,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig in Moylatz, Gouvernement Wilna, Rußland,	vorsätzliche Brandstiftung (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Februar 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	28. Januar 1885.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Friedrich Jedlicka, Bäcker,	geboren am 9. April 1857 zu Böhmisch-Leipa, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	12. Novbr. 1884.
2	Augustin Blayda, Arbeiter	geboren im Februar 1866 zu Eipel, Bezirk Jaromèr, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Januar 1885.
3	Anton Haller, Arbeiter,	geboren im April 1866 zu Chota, Bezirk Neustadt a./Mettau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen	derselbe,	desgleichen,
4	Martin Seifert, Gärtner,	geboren am 2. Februar 1861 zu Bukarest, Rumänien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Dezember 1884.
5	Paul Jakka, Musikus,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Millau, Bezirk Jablunka, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Januar 1885.
6	Jens Christian Hesselbahl, Horndrechsler,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Thisted, Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei Stade,	18. Dezember 1884.
7	Wolfgang Guttmann, Religionslehrer,	60 Jahre, geboren und ortsangehörig, in Salgo, Komitat Saros, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	7. Januar 1885.
8	Anton Babinsky, Schiffbauer,	geboren am 15. August 1846 zu Krammel, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig in Oberfedlitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	31. Dezember 1884.
9	Franz Josef Felder, Melker,	geboren 1834 zu Escholzmatt, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Dezember 1884.
10	Vittore Garcella, Schuhmacher,	geboren am 1. März 1859 zu St. Antonio di Lusa, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	3. Januar 1885.
11	Julius Ferdinand Marillier, Kommis,	geboren am 24. Mai 1856 zu Mornay, Departement côte d'or, Frankreich,	Landstreichen und Fälschung des Arbeitsbuchs,	derselbe,	6. Januar 1885.
12	Siewel Griliches, Fleischer,	geboren am 18. Juni 1844 zu Wilna, Rußland, ortsangehörig in Petersburg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder.	27. Januar 1885.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Wawok, Arbeiter	geboren 1859 zu Porabka, Bezirk Biala, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Januar 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Dezember 1884.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Feodor Smirnow, Schlosser,	geboren im November 1858 zu Sisagisk, Gouvernement Kasan, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Sachbeschädigung und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	19. Januar 1885.
2	Ernst Kortlau, Büchsenmacher,	geboren am 23. Oktober 1858 in Saßmarken, Rußland, ortsangehörig in Riga, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Adl. Liebenau bei Pelplin, Regierungsbezirk Danzig,	Landstreichen,	derselbe,	22. Januar 1885.
3	Julius Pachonski, Kaufmann,	geboren am 16. Februar 1855 zu Skawina, Kreis Wadowice, Bezirk Wieliczka, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	12. Januar 1885.
4	Wenzel Richter, Schuhmacher,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig in Hettau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	21. Januar 1885.
5	Die Zigeuner: a. Aloysia und b. Raymund Burianski,	zu a. 19 Jahre, zu b. 16 Jahre, beide geboren und ortsangehörig in Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	a. Landstreichen und Betteln, b. Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königl. Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Januar 1885.
6	Franz Koschutzky, Arbeiter,	geboren am 20. Mai 1867 zu Przezlaw, Bezirk Radomisz, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Januar 1885.
7	Franz Kopista, Arbeiter,	33 Jahre, geboren in Grabowo, Gouvernement Bendzin, Russisch-Polen,	Diebstahl, Landstreichen und Führung falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Dezember 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Robert Raabe, Seilergeselle,	geboren am 20. Juli 1845 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Dezember 1884.
9	Ludwig Alexander Lisi, Goldarbeiter und Zahntechniker,	geboren am 23. März 1851 zu Puos, Provinz Belluno, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	9. Januar 1885.
10	der Zigeuner Franz Thomande, Schmiedelehrling,	ca. 16 Jahre, geboren und ortsangehörig in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	10. Januar 1885.
11	Nikolaus Rus[illegible]wsky, Schornsteinfeger,	geboren am 13. Juni 1849 zu Opoczno, Bezirk Petrikau, Russisch-Polen,	desgleichen.	derselbe,	17. Januar 1885.
12	Ludwig Koszlowsky, Bierbrauergehülfe,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig in Tomrowisch, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Landdrostei Stade,	20. Novbr. 1884.
13	Kaspar Oechslin, Dachdeckergeselle,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Einsiedeln, Kanton Schwyz, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Januar 1885.
14	Gottlieb Lienhard, Landwirth,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Buchs, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	20. Januar 1885.
15	Josef Spätchens, Handlanger,	geboren am 8. Februar 1863 zu Baubach, Gemeinde Bruchhausen, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Neuwerk, Kreis M. Gladbach,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	6. Januar 1885.
16	Adolf Knöbel, Schreiner,	geboren am 18. September 1844 zu Neustadt, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	August Pilsner, Tagelöhnerssohn,	geboren am 20. Juni 1872 zu Seebach, Amtsgericht Hengersberg, Bayern, ortsangehörig in Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	10. Oktbr. 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Andreas Harrant, Taglöhnerssohn,	geboren am 11. Februar 1872 zu Bergreichenstein, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	10. Oktobe 1884.
19	Stefan Hadwer, Vergolder,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Preßburg, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	23. Dezemb 1884.
20	Theresia Rieb, Tagelöhnerin,	geboren am 15. Oktober 1846 zu Grafenried, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Landshut, Bayern,	Hehlerei und Landstreichen,	Stadtmagistrat Landshut, Bayern,	12. Janua 1885.
21	Anton Michel, Tagearbeiter,	geboren am 6. März 1847 zu Tannendorf bei Jedlina, Bezirk Jicin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Janua 1885.
22	Gottfried Mettler, Handlungskomtorist,	geboren am 8. November 1856 zu Hall, Vorarlberg, Tirol, ortsangehörig in St. Johann, Bezirk Kitzbühl, Tirol,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	5. Dezemb 1884.
23	Josef Dedek, Bäckergeselle,	geboren am 1. Mai 1861 zu Baezowec, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. Januar 1885.
24	Adrian Hanselmann, Knecht,	geboren am 23. September 1850 zu St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Januar 1885.
25	Lazarus Gutmann, Maler,	geboren im Oktober 1847 zu Minsk, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	9. Januar 1885.
26	Johann Emil Wullschläger, Schuhmacher,	geboren am 29. Januar 1853 zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
27	Giovanni Loner, Erdarbeiter,	46 Jahre, geboren zu Giovo, Bezirk Trento, Tirol,	Landstreichen,	derselbe,	13. Janua 1885.
28	Angelo Pelegrini, Erdarbeiter,	46 Jahre, geboren zu Giovo, Bezirk Trento, Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
29	Jakob Bingtans (Bingtemp), Schlosser,	geboren am 15. Mai 1849 zu Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
30	Heinrich Alexis Guédon, Knecht,	geboren am 21. Januar 1861 zu Fleurance, Departement Gers, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Januar 188 .

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31	Josef Charton, ohne Gewerbe,	geboren im April 1826 zu Foulcrey, Bezirk Lothringen, durch Option Franzose, ortsangehörig in Villeneuve le Roy, Departement Yonne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Januar 1885.
32	Karl Gerhardt, Schneidergeselle,	geboren am 17. August 1864 zu Brittnau, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	23. Januar 1885.
33	Karl Hermann Emil Stancke, Handschuhmacher,	geboren am 8. Mai 1856 zu Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen,	derselbe,	27. Januar 1885.
34	Andreas Frei, Schlosser,	geboren am 26. Dezember 1849 zu Annenstein, Bezirk Brugg, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	10. Februar 1885.
35	Karl Temmel, Kellner und Tagelöhner,	geboren am 18. Februar 1847 zu Wintersfeld, Bezirk Mureck, Steiermark, ortsangehörig in Lissenberg, Oesterreich,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Dezember 1884.
36	Josef Zarembecke, Gärtner,	geboren am 4. Juli 1827 zu Tournée, Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	9. Januar 1885.
37	Franz Anton Gschwend, Schlosser,	geboren am 26. April 1851 zu St. Fiden, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	20. Januar 1885.
38	Johann Baptist Hausberg, Tagelöhner,	geboren am 1. Mai 1849 zu Giromagny, Bezirk Belfort, Frankreich;	Landstreichen,	derselbe,	26. Januar 1885.
39	Louis Munck, Bäcker,	geboren am 13. November 1855 zu Zürich in Algerien (Frankreich), ortsangehörig in Algier,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
40	Peter Berta, Maurer,	geboren am 23. Dezember 1842 zu San Marino, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
41	Jeannette Biret, ohne Stand,	geboren am 16. Februar 1853 zu Scey sur Saône, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
42	Alois Kübesch, Kellner,	geboren am 26. Juni 1867 zu Mühlhausen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. Januar 1885.
43	Johann Leuenberger, Schneider,	geboren am 15. Februar 1844 zu Eriswyl, Gemeinde Ursenbach, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Februar 1885.
44	Christian Richard, Melker,	geboren am 28. September 1846 zu Affoltern, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
45	Johann Kiffer, Tagelöhner,	geboren am 25. Januar 1821 zu Elvengen, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Februar 1885.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

4. Die Schulgemeinde Wilmersdorf hat die Kartenblatt № 4 Parzelle N. 181/18 verzeichnete, in Wilmersdorf belegene domainenfiskalische Dorfstraßenparzelle in Größe von 16 □ M. von dem Königlichen Domainenfiskus erworben. Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Potsdam und mit Zustimmung der Betheiligten, genehmigen wir auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes die Ausscheidung dieser Parzelle aus dem domainenfiskalischen Gutsbezirk Löhme und deren Einverleibung in den Bezirk der Gemeinde Wilmersdorf.

Freienwalde a./O., den 23. Februar 1885.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 13. März **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Pferden ꝛc. in Neubrandenburg.

74. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Februar d. J. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmarkte von ihm zu veranstaltenden, seitens der Großherzoglichen Landesregierung genehmigten öffentlichen Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Umfange desselben Loose vertreiben zu dürfen.

Potsdam und Berlin, den 4. März 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

75. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser.	Berlin. Unter-N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,96	32,14	2,80	1,76	1,70	1,14	2,34	2,10	1,94	1,74	3,20	2,50
2	32,92	32,18	2,78	1,84	1,70	1,16	2,36	2,10	1,96	1,76	3,14	2,50
3	32,86	32,04	2,72	1,82	1,72	1,16	2,36	2,16	1,96	1,76	3,06	2,50
4	32,80	31,96	2,70	1,70	1,72	1,18	2,34	2,14	2,16	1,82	2,88	2,50
5	32,74	31,90	2,68	1,74	1,72	1,20	2,30	2,12	2,12	1,86	2,84	2,50
6	32,74	31,80	2,62	1,72	1,72	1,20	2,28	2,12	2,20	1,86	2,80	2,50
7	32,74	31,82	2,58	1,70	1,72	1,20	2,32	2,14	2,04	1,84	2,78	2,50
8	32,74	31,84	2,62	1,66	1,70	1,20	2,34	2,16	2,00	1,80	2,80	2,50
9	32,72	31,84	2,68	1,62	1,68	1,18	2,32	2,14	2,00	1,80	2,86	2,52
10	32,72	31,84	2,60	1,70	1,68	1,18	2,32	2,10	2,00	1,80	2,86	2,52
11	32,74	31,82	2,60	1,60	1,68	1,18	2,30	2,12	1,98	1,78	2,82	2,54
12	32,76	31,82	2,58	1,70	1,68	1,18	2,34	2,14	1,96	1,76	2,76	2,54
13	32,78	31,82	2,60	1,66	1,68	1,18	2,36	2,16	1,96	1,76	2,76	2,56
14	32,76	31,84	2,60	1,68	1,68	1,18	2,38	2,18	1,94	1,74	2,76	2,56
15	32,74	31,86	2,60	1,70	1,68	1,16	2,36	2,20	1,96	1,76	2,74	2,58
16	32,72	31,88	2,62	1,70	1,68	1,16	2,38	2,20	1,98	1,78	2,72	2,58
17	32,72	31,72	2,60	1,70	1,66	1,16	2,42	2,18	2,00	1,80	2,70	2,60
18	32,72	31,56	2,62	1,56	1,66	1,16	2,36	2,18	2,00	1,80	2,68	2,60
19	32,74	31,40	2,60	1,66	1,68	1,16	2,30	2,18	1,90	1,70	2,66	2,62
20	32,70	31,64	2,60	1,70	1,68	1,16	2,28	2,14	1,78	1,58	2,60	2,62
21	32,60	31,90	2,60	1,78	1,68	1,16	2,26	2,10	1,80	1,58	2,52	2,62
22	32,56	31,84	2,60	1,78	1,68	1,16	2,26	2,10	1,94	1,74	2,42	2,60
23	32,52	31,74	2,60	1,72	1,68	1,14	2,26	2,10	2,00	1,80	2,32	2,58
24	32,50	31,68	2,60	1,70	1,68	1,14	2,26	2,10	2,04	1,84	2,30	2,56
25	32,50	31,66	2,62	1,58	1,66	1,12	2,30	2,12	2,04	1,84	2,28	2,54
26	32,50	31,64	2,64	1,74	1,64	1,12	2,34	2,12	2,04	1,84	2,32	2,52
27	32,48	31,60	2,66	1,64	1,64	1,12	2,34	2,16	2,02	1,82	2,78	2,52
28	32,46	31,56	2,60	1,66	1,60	1,12	2,34	2,16	2,00	1,80	2,80	2,52
29	32,46	31,54	2,56	1,66	1,60	1,12	2,34	2,18	2,00	1,80	2,82	2,52
30	32,44	31,52	2,66	1,54	1,60	1,12	2,32	2,16	2,00	1,80	3,14	2,54
31	32,44	31,50	2,60	1,56	1,60	1,12	2,30	2,14	2,00	1,80	2,94	2,54

Potsdam, den 7. März 1885. Der Regierungs-Präsident.

76. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide — Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt- — Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es — Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
1	Angermünde	16	50	13	75	12	67	14	42	31	—	34	50	36	—	5	16	4	75	3	—	6	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	67	15	20	15	—	30	—	40	—	45	—	4	40	4	—	—	—	6	20	1	30	1	20
3	Bernau	16	23	14	49	15	50	15	11	29	—	36	—	39	—	5	32	4	13	—	—	5	—	1	25	1	10
4	Brandenburg	16	11	14	68	14	13	15	13	25	—	26	—	28	—	4	18	3	50	—	—	5	—	1	20	1	—
5	Dahme	15	71	13	28	12	85	13	93	40	—	50	—	50	—	3	25	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	—	13	50	16	17	15	—	23	50	27	—	33	—	4	50	4	—	—	—	4	50	1	28	1	—
7	Friesack	—	—	14	25	—	—	14	50	31	—	34	—	40	—	3	75	3	25	—	—	4	—	1	30	1	05
8	Havelberg	15	30	13	50	13	35	14	50	19	—	34	—	35	—	3	75	3	—	2	50	4	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	16	25	14	75	14	—	14	50	32	—	34	—	44	—	5	—	3	75	—	—	6	50	1	20	1	10
10	Luckenwalde	15	92	13	97	12	86	13	99	35	—	35	—	45	—	4	50	3	25	—	—	5	—	1	20	1	20
11	Perleberg	16	13	13	94	14	13	13	75	15	78	33	—	43	—	3	50	4	15	—	—	5	23	1	40	1	10
12	Potsdam	16	17	14	57	15	83	15	30	29	50	36	25	37	75	4	41	3	90	—	—	4	46	1	40	1	10
13	Prenzlau	16	21	13	79	13	91	13	92	29	25	34	—	43	—	4	50	4	50	3	50	4	25	1	15	1	—
14	Pritzwalk	15	40	13	40	14	13	12	79	16	50	31	—	32	—	3	04	3	25	2	75	3	80	1	30	1	05
15	Rathenow	15	22	13	81	13	69	13	47	32	—	32	25	40	—	3	21	2	88	—	—	3	50	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	16	—	13	75	14	35	14	25	32	—	30	—	44	—	3	56	4	—	—	—	5	—	1	10	—	95
17	Schwedt	16	—	14	75	13	—	15	—	33	33	40	—	33	33	4	50	3	90	—	—	5	50	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	28	14	75	15	95	24	50	35	—	32	50	4	50	4	25	—	—	4	75	1	40	1	20
19	Strausberg	16	17	14	20	15	25	16	42	25	—	33	50	35	—	4	—	5	—	—	—	7	—	1	20	1	10
20	Teltow	16	42	14	49	15	47	15	02	31	—	37	—	39	—	5	25	4	50	—	—	4	90	1	23	1	08
21	Templin	15	—	13	—	13	—	14	—	24	—	44	—	50	—	3	—	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	60	13	75	12	23	14	13	26	—	26	—	30	—	4	—	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
23	Wittstock	15	75	13	79	13	67	13	63	16	25	30	—	34	—	2	97	3	06	2	—	3	71	1	—	—	90
24	Wriezen a. O.	15	32	13	64	13	34	14	50	24	—	29	—	34	—	3	99	3	10	2	10	4	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	15	88	14	—	15	06	14	51	—	—	—	—	—	—	4	09	3	73	—	—	4	92	—	—	—	—

Potsdam, den 9. März 1885.

Verloosung von Kunstwerken.

77. Der Herr Minister des Innern hat unterm 20. Februar d. J. dem Berliner Comité zur Unterstützung der Opfer der Erdbeben in Spanien die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit einer Ausstellung eigenhändiger Arbeiten Deutscher Künstler, bestehend in Oelskizzen, Aquarellen, Handzeichnungen, Albumblättern und plastischen Kunstgegenständen, eine öffentliche Verloosung der gedachten Kunstwerke zu veranstalten und die bis zur Höhe von 20000 Stück à 1 M. auszugebenden Loose im diesseitigen Staatsgebiete abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 2. März 1885.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

78. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Brusendorf im Kreise Teltow und des Bauerguts besitzers Liesicke zu Hoppenrade im Kreise Osthavelland ausgebrochen, in den bäuerlichen Rindviehbeständen zu Tremmen im Kreise Westhavelland dagegen erloschen. Potsdam, den 4. März 1885.

Der Regierungspräsident.

79. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Dominiums Schönfeld im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 7. März 1885.

Der Regierungspräsident.

80. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Blankenfelde im Kreise Niederbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 9. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

81. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Schmiedemeisters Beuster zu Ribbeck und des Domainenpächters Stolze zu Lietzow im Kreise Westhavelland ausgebrochen, hat sich in Hoppenrade im Kreise Osthavelland von dem Vieh des Bauern Liesicke



Preise im Monat Februar 1885.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch (M. Pf.)	Kalbfleisch (M. Pf.)	Hammelfleisch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats – Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1 (M. Pf.)	Mehl Roggen Nr. 1 (M. Pf.)	Gersten-Graupe (M. Pf.)	Gersten-Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirse (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Speisesalz (M. Pf.)	Schweineschmalz, hiesig. (M. Pf.)
1 10	— 90	1 10	1 60	2 10	3 20	— 30	— 25	— 45	— 40	— 40	— 50	— 60	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	2 —	2 20	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	2 40	1 70	3 45	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 75	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 —	1 80	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 45	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 —	1 —	1 —	1 60	2 —	2 70	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 20	4 —	— 26	— 20	— 60	— 65	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 10	— 85	1 20	1 60	1 90	3 20	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 28	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 81	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 05	3 54	— 37	— 27	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	2 90	3 20	— 20	1 60
1 10	— 85	1 10	1 70	2 —	3 20	— 28	— 26	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	— 85	1 —	1 65	1 73	2 51	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 80	— 27	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 10	3 18	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	1 80	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 70	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 30	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	4 10	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 30	1 15	1 80	2 53	3 91	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 70
1 —	— 80	1 —	1 60	1 80	3 —	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 50
1 20	— 90	1 20	2 —	2 —	3 70	— 33	— 21	— 46	— 41	—	— 60	— 40	—	2 80	3 40	— 20	2 —
— 95	— 69	— 95	1 80	1 81	2 58	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 05	3 15	— 21	— 21	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60

Der Regierungs-Präsident.

auf dasjenige des Bauern Klessen verbreitet und ist in dem Viehbestande des Schmiedemeisters David zu Buchow-Carpzow in demselben Kreise erloschen.

Mit der Räude behaftet ist ein Pferd des Droschkenfuhrmanns Wartenberg zu Weißensee bei Berlin, ein zweites Pferd desselben ist dieser Krankheit verdächtig. **Potsdam, den 10. März 1885.**

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Potsdam.

8. **Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Kuratoren der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Potsdam auf die drei Etatsjahre vom 1. April 1885 bis Ende März 1888 in Gemäßheit des § 14 der revidirten Statuten dieser Kasse**

1) **der Hauptlehrer Eckert in Potsdam,**
2) der Lehrer Zemlin in Friedrichsfelde bei Berlin,
3) der Lehrer Knape in Potsdam

und zu Stellvertretern der Kuratoren auf die gleiche Periode

1) der Lehrer Rüdiger in Schwedt a./O.,
2) der Lehrer Lahn in Stolpe bei Hennigsdorf,
3) der Hauptlehrer Hennig in Potsdam

gewählt bezw. wiedergewählt worden sind.

Potsdam, den 6. März 1885.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Auflösung der Königl. Forstkasse in Joachimsthal betreffend.

9. Die bisherige Königl. Forstkasse in Joachimsthal wird **mit dem heutigen Tage** aufgelöst und werden die Rendantur-Geschäfte für die Oberförstereien Grimnitz, Glambeck und Reiersdorf fortan Seitens der Königl. Kreiskasse in Angermünde wahrgenommen. Zur Erleichterung des Kassen-Verkehrs mit dem [illegible]

wird für die genannten Oberförstereien eine Unter-Receptur mit dem Sitze in Joachimsthal eingerichtet werden.

Potsdam, den 10. März 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Februar 1885.

23. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	17	67
= = =	do.	(mittel)	16	23
= = =	do.	(gering)	14	73
= = =	Roggen	(gut)	14	74
= = =	do.	(mittel)	14	50
= = =	do.	(gering)	14	25
= = =	Gerste	(gut)	18	—
= = =	do.	(mittel)	15	41
= = =	Gerste	(gering)	12	60
= = =	Hafer	(gut)	15	80
= = =	do.	(mittel)	15	09
= = =	do.	(gering)	14	36
= = =	Erbsen	(gut)	20	50
= = =	do.	(mittel)	18	50
= = =	do.	(gering)	16	50
= = =	Richtstroh		4	13
= = =	Heu		5	03

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	29	46
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	94
= = =	Linsen	39	21
= = =	Kartoffeln	5	24
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	25
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	10
= 1 =	Schweinefleisch	1	20
= 1 =	Kalbfleisch	1	25
= 1 =	Hammelfleisch	1	16
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	49
= 1 =	Eßbutter	2	39
= 60 Stück	Eier	3	59

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	—
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	—
= = =	Linsen	35	—
= = =	Kartoffeln	5	63
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	30
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	05
= 1 =	Schweinefleisch	1	20
= 1 =	Kalbfleisch	1	20
= 1 =	Hammelfleisch	1	15
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	50
= 1 =	Eßbutter	2	20
= 60 Stück	Eier	3	72

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1885:

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40
= 1 =	Roggenmehl № 1		36
= 1 =	Gerstengraupe		60
= 1 =	Gerstengrütze		50
= 1 =	Buchweizengrütze		50
= 1 =	Hirse		60
= 1 =	Reis (Java)		80
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	—
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	—
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	80

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40
= 1 =	Roggenmehl № 1		30
= 1 =	Gerstengraupe		50
= 1 =	Gerstengrütze		40
= 1 =	Buchweizengrütze		40
= 1 =	Hirse		50
= 1 =	Reis (Java)		50
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	—
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	2	80
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	60

Berlin, den 6. März 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Verbot einer Druckschrift.

24. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift „Gott und der Staat, Dieu et l'etat". Von Michael Bakunin. Uebersetzt von Moritz Bachmann. Philadelphia. Verlag der Gruppe II. J. A. A. (H. Grau, 2146 N. 2. Str.) nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten als Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 4. März 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

die Dampfschiffahrt auf dem Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal betreffend.

25. Auf Grund der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Ober-Präsidenten für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Der Betrieb der Schleppdampfschiffahrt auf dem Landwehrkanal, vorläufig auf der Strecke zwischen der Einmündung des Luisenstädtischen Kanals in den Landwehr-Kanal und der Mündung des letzteren in die Spree bei Charlottenburg, wird hiermit gestattet.

§ 2. Die Zahl der Kähne, welche einem Schleppdampfer angehängt werden, darf nicht mehr als zwei



betragen. Eine Abänderung dieser Zahl kann durch strompolizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden.

§ 3. Die zur Zeit meistens zur Verwendung kommenden kleinen Dampfschiffe, welche zum Schleppen benutzt werden, müssen mit einem Steuermann (Schiffsführer), einem Maschinisten, der zugleich den Dienst als Heizer versieht und mit einem Bootsmann besetzt sein. Bei größeren Dampfschiffen muß außer dem Maschinisten ein Heizer vorhanden sein.

Jedes angehängte Fahrzeug muß mit einem Steuermann und mindestens mit einem Bootsmann besetzt sein.

§ 4. Die Fahrgeschwindigkeit darf 7,5 km und unter den Brücken 3,75 km in der Stunde nicht übersteigen.

§ 5. Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in den Krümmungen des Kanals oder sind andere Verkehrs-Hindernisse vorhanden, welche ein sicheres Vorbeifahren des ganzen Schleppzuges durch die beengte Fahrstraße erschweren, so haben die Schleppzüge so lange zu warten, bis das Hinderniß beseitigt ist.

Die betreffenden Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, Letzteres so schleunig als möglich zu bewirken.

§ 6. Der Gebrauch der Dampfpfeife zum Signalgeben wird unter der Bedingung gestattet, daß der Schall der Dampfpfeife wesentlich anders lautet, als die Signale der Lokomotiven.

§ 7. Die Feuerungsanlage bei dem Dampfkessel muß derartig eingerichtet sein, daß Belästigungen der Anwohner des Kanals und der auf den angrenzenden Straßen verkehrenden Personen durch Rauchentwicklung thunlichst vermieden werden.

§ 8. Den Dampfschleppschiffen nebst ihrem Anhange steht das Vorschleuserecht an der unteren Schleuse und das Vorfahrtsrecht bei den Kanalbrücken zu.

Bei der Annäherung an die einschiffigen Brücken ist der Schiffsführer eines Schleppzuges oder Dampfschiffes verpflichtet, langsam zu fahren und das Signal mit der Dampfpfeife oder Glocke zu geben. Falls zwei Schleppzüge oder Dampfschiffe sich in entgegengesetzter Richtung einer solchen Brücke gleichzeitig nähern, steht dem zu Thal fahrenden Schleppzuge oder Dampfschiffe das Recht zu, zunächst die Brückenöffnung zu durchfahren.

Das gleiche Recht steht einem Segelfahrzeuge zu, wenn es bei der Brückenöffnung überhaupt bereits angekommen ist, oder wenn es zu Thal fährt und der Brückenöffnung sich bereits auf Kahneslänge (40 m) genähert hat. Ist dieses nicht der Fall, so muß der Segelkahn die Weiterfahrt einstellen und soweit zur Seite ausweichen, daß der Schleppzug oder Dampfer die Brückenstelle ohne Anstand passiren kann.

§ 9. Der Durchgang einzelner Personendampfer durch den ganzen Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal wird gestattet.

Dagegen sind regelmäßige Tourfahrten von Personen-Dampfern auch ferner untersagt.

§ 10. Im Uebrigen finden die betreffs der Schiffahrt und der Dampfschiffahrt auf den Kanälen im Allgemeinen erlassenen Verordnungen Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, mit einer Geldbuße bis zu sechszig Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 12. Der § 19 des Reglements für den Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal vom 27. August 1850 tritt außer Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Arbeiterin Marie Franke hier, Mariannenstraße Nr. 6, der Staatsschuldschein lit. F. № 88917 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der rc. Franke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 4. März 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen rc.

3. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 hierselbst, wird

a. die am 1. April d. J. fällig werdenden Zins-Coupons der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. März d. J.,

b. die ausgeloosten und am 1. April d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 26. März d. J. einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 4. März 1885.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

1. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 13. November 1884 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann und dessen Ehefrau Emma Eisenmann, geborene Schloß, in Berlin das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 178 273,648 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundsiebzigtausend zweihundertdreiundsiebzig sechshundertachtundvierzig Tausendstel Quadratmeter

umfassend, in den Gemarkungen Prädikow und Prötzel im Kreise Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 2. März 1885.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachung.

2. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Markscheider z. D. Petri zu Fürstenwalde am 1. April d. J. in den Ruhestand treten wird und die ihm ertheilte Befugniß zur Ausführung von Markscheiderarbeiten am genannten Tage erlischt.

Halle a./S., den 3. März 1885.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Eisen und Stahl.

13. Mit dem 1. April d. J. tritt an Stelle des vom 1. Februar d. J. gültigen Ausnahmetarifs für Eisen und Stahl des Spezialtarifs I. und II. von Deutschen Stationen nach Oberberg transit zum Export nach Serbien ein anderweiter Ausnahmetarif in Kraft, welcher erhöhte Frachtsätze für Eisen des Spezialtarifs I. im Verkehr von Stationen der Direktions-Bezirke Elberfeld, Köln (links- und rechtsrheinisch) enthält. Die Frachtsätze finden nur auf die mit direkten Frachtbriefen nach Serbien beförderten Eisensendungen, unter Beachtung der im Tarife enthaltenen Controle-Vorschriften im Rückvergütungswege Anwendung. Exemplare des Tarifs sind bei unseren Güterkassen Berlin, Schles. Bhf., Dresden Friedr., Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben. Berlin, den 2. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Nachtrag zum Tarif für den Lokal-Güterverkehr.

1. Am 1. April d. J. tritt der Nachtrag I. zu dem Tarif für den Lokal-Güterverkehr des Bezirks der unterzeichneten Direktion in Kraft. Derselbe enthält Ergänzungen und Aenderungen der speziellen Tarifvorschriften, des Kilometerzeigers und der Stations- und Ausnahmetarif-Tabellen, sowie einige theils mit geringen Erhöhungen verbundene Berichtigungen des Haupttarifs. Exemplare des Nachtrages sind bei den diesseitigen Expeditionen zu haben.

Magdeburg, den 28. Februar 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Außerkrafttreten von Frachtsätzen für Holz-, Getreide- und Spritsendungen.

11. Vom 1. April d. J. treten im Deutsch-Französischen Verbande (Verkehr via Elsaß-Lothringen) die am 1. November v. J. eingeführten Frachtsätze für Holz-, Getreide- und Spritsendungen in Wagenladungen außer Kraft.

Bromberg, den 5. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rittergutspächter Ferd. Lehmann zu Rabenstein im Kreise Zauch-Belzig die Führung des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Titels „Ober-Amtmann" in den Preuß. Staaten zu gestatten geruht.

Dem Stabsarzte Dr. Strunz, Abtheilungsarzt der 2. Abtheilung 1. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments № 3 zu Jüterbog ist die Kreisphysikatsstelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde einstweilen kommissarisch übertragen worden.

Der Bürgermeister Petersson, bisher in Wirsitz, ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Oranienburg getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Oranienburg auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt und am 2. März 1885 in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Supernumerariats-Anwärter Wueßner ist zum Kataster-Supernumerarius bei der Königlichen Regierung zu Potsdam ernannt worden.

Die Försterstelle Zedlitz in der Oberförsterei Potsdam ist dem Förster Witte zu Liepe in der Oberförsterei Chorin, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen worden.

Der civilversorgungsberechtigte frühere Zahlmeister-Aspirant im 2. Garde-Regiment und Feldwebel, jetzige Bureau-Diätar Carl Wilhelm Julius Oskar Ebhardt ist vom 1. April d. J. ab zum Stations-Inspektor am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Robert Rudolf Alexander Meltzer in Kartzow, Diözese Potsdam II., ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Krenzlin, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der Pfarrer Joseph Wilhelm Bernhardi in Kerzlin ist zum Pfarrer auch bei der Evangelischen Gemeinde zu Lüchfeld, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherike Diakonus Richard Albert Schmidt zu Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeiden der Parochie Zossen, Diözese Zossen, bestellt worden.

Vakant sind resp. werden: je eine Lehrerstelle zu Metzdorf, Insp. Wriezen, zu Wuschewier, Insp. Wriezen, Privat-Patronats; zu Kagel, Insp. Strausberg, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Dedelow, Insp. Prenzlau I.; je eine Lehrer-, Organisten-



und Küsterstelle zu Welsigkendorf, Insp. Jüterbog, zu Falkenwalde, Insp. Prenzlau II., Privat-Patronats; eine Lehrerstelle zu Alt-Landsberg, Insp. Straußberg.

Wiederbesetzt sind: die Lehrer- und Küsterstelle zu Stolpe a./O., Insp. Angermünde, die Lehrer- und Küsterstelle zu Ringenwalde, Insp. Wriezen, eine Lehrerstelle zu Reinsdorf, Insp. Dahme; die Lehrer- und Küsterstelle zu Weggun, Insp. Prenzlau I.; drei Lehrerstellen zu Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar sind

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten Bundschuh, Gieseke, Kohz, Magendantz und Nicolai, als Telegraphensekretaire: die Telegraphenassistenten Becker und Werner, als Postassistenten: der Postassistent O. Richter und der Postanwärter Zahn;

ernannt: zum Postinspektor: der Postkassirer Engelberg, zum Telegrapheninspektor: der Ober-Telegraphensekretair Pinkert, zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretair Nicklaß, zum Ober-Postsekretair: der Postsekretair Grebs, zum Ober-Telegraphensekretair: der Telegraphensekretair Lüders, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten: Boldt, Günther, Marquardt und Miersch;

verliehen: der Charakter als Rechnungsrath: dem Ober-Postsekretair Kulse;

versetzt: der Ober-Postdirektionssekretair Görlitz von Berlin nach Potsdam, die Postsekretaire H. K. Schneider und Skalley von Berlin nach Oppeln bezw. Schwerin i./M., die Telegraphensekretaire v. d. Mülbe und Müller von Berlin nach Erfurt bezw. Stettin, der Ober-Telegraphenassistent Grützmacher von Kreuznach nach Berlin, die Telegraphenassistenten Becker, Krause und Werner von Darmstadt bezw. Cöln und Mainz nach Berlin.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postpraktikant Sens in Havelberg als Postsekretair.

Ernannt ist: der Postsekretair Thiel in Potsdam zum Ober-Postdirektionssekretair.

Versetzt ist: der Postkassirer Wagner von Stettin nach Potsdam.

In den Ruhestand getreten ist: der Postsekretair Hoffmann in Havelberg.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 16. April.

Von den für das Sommersemester 1885 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. **Spezielle Pflanzenbaulehre:** Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. **Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre):** Derselbe. — **Ausgewählte Abschnitte der allgemeinen Thierzuchtlehre:** Prof. Dr. Freytag. — **Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte:** Derselbe. — **Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren:** Prof. Dr. Kirchner. — **Geschichte der Landwirthschaft:** Derselbe. — **Forstwissenschaft, 1. Theil:** Prof. Dr. Ewald. — **Feldgärtnerei und Samenbau:** Dr. Heyer. — **Landwirthschaftliches Repititorium:** Derselbe. — **Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur der Pferde:** Prof. Dr. Pütz. — **Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere:** Derselbe. — **Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde:** Prof. Dr. Wüst. — **Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen:** Derselbe. — **Experimentalphysik, 2. Theil (Lehre von dem Licht und der Wärme):** Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — **Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre:** Prof. Dr. Cornelius. — **Organische Chemie, der Experimentalchemie zweiter Theil:** Prof. Dr. Volhard. — **Einleitung in das Studium der Chemie:** Dr. Baumert. — **Agrikulturchemie, zweiter Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung):** Prof. Dr. Maercker. — **Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie:** Derselbe. — **Geologie:** Prof. Dr. v. Fritsch. — **Die hauptsächlichsten Mineralien:** Dr. Lüdecke. — **Geognosie Mitteldeutschlands:** Prof. Dr. v. Fritsch. — **Bodenkunde:** Prof. Dr. Brauns. — **Petrographie:** Prof. Dr. Lüdecke. — **Grundzüge der Botanik:** Prof. Dr. Kraus. — **Naturgeschichte der Zellkryptogamen (Pilze, Algen, Flechten, Moose):** Dr. Zopf. — **Pflanzenpathologie:** Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — **Elemente der allgemeinen Zoologie:** Prof. Dr. Grenacher. — **Ueber Protozoen:** Derselbe. — **Systematische Zoologie der Wirbelthiere:** Dr. Taschenberg. — **Allgemeine Insektenkunde:** Prof. Dr. Taschenberg. — **Ueber Schmetterlinge:** Derselbe. — **Nationalökonomie:** Prof. Dr. Eisenhart. — **Volkswirthschaftspolitik (zweiter praktischer Theil der politischen Oekonomie):** Prof. Dr. Conrad. — **Theorie der Steuern:** Prof. Dr. Eisenhart. — **Handels- und Wechselrecht:** Prof. Dr. Boretius. — **Ueber die Deutschen Kolonien:** Prof. Dr. Kirchhof.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Vaihinger, Stumpf, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen: **Staatswissenschaftliches Seminar:** Prof. Dr. Con-

[illegible] Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Oberbeck. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogie, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zootomische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Kraus. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1885.

Dr. Julius Kühn, Geh. Regierungsrath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gregers Henri Gregersen, Gärtner,	geboren am 29. April 1861 zu Tingsted, Insel Falster, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	18. Januar 1885.
2	Marie Kaupowa, (Kaupa), ohne Stand,	geboren am 1. August 1864 zu Leitomischl, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Dezember 1884.
3	Marie Pawlikowska, ohne Stand,	ca. 30 Jahre, geb. zu Dobrzikowo, Bez. Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	13. Februar 1885.
4	Johann Mrwa, Fleischergeselle,	geboren am 10. Mai 1861 zu Muglinau, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Novbr. 1884.
5	Georg Niedoba, Schmiedegeselle,	geboren August 1857 zu Fröhlichhof, Bezirk Schwarzwasser, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Januar 1885.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 20. März **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 9.) № 1590. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. Vom 9. Juli 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.) № 9031. Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privat-Eisenbahnen für den Staat. Vom 23. Februar 1885.

№ 9032. Gesetz, betreffend den Erwerb des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens für den Staat. Vom 23. Februar 1885.

(Stück 5.) № 9033. Verordnung, betreffend die Kautionen der Rechnungsführer bei den Staats-Aichungsämtern. Vom 2. Februar 1885.

(Stück 6.) № 9034. Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe. Vom 4. März 1885.

№ 9035. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 3. März 1885.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe betreffend.

3. Das Gesetz vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, giebt dem Finanzminister die Befugniß, die Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe vom 1. April 1885 ab zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Bevor diese Kündigung erfolgt, soll den Inhabern jener Schuldverschreibungen durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers die Umwandlung der 4½prozentigen Schuldverschreibungen in solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angeboten werden. Dieses Angebot gilt gesetzlich ohne Weiteres für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens Einen Monat vom Tage der Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen die Baarzahlung des Kapitals beantragt wird. Außerdem haben die Inhaber der 4½prozentigen Schuldverschreibungen das Recht, den Betrag ihrer Schuldverschreibungen kostenfrei in das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

Indem das eben erwähnte Angebot der Umwandlung hierdurch erfolgt, wird die vorgesehene Frist zur Forderung des Baarbetrages der Art festgesetzt, daß dieselbe mit dem 10. April 1885 abläuft. Von denjenigen Inhabern von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche die Baarzahlung des Kapitalbetrages zum Nennwerth nicht spätestens am 10. April 1885 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92/93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen unter Einreichung der Schuldverschreibungen schriftlich beantragen, wird gemäß der Bestimmung im § 2 des gedachten Gesetzes ohne weitern Antrag angenommen, daß sie mit der Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe einverstanden sind.

Wegen des Umtausches werden die entsprechenden Bekanntmachungen später erfolgen.

Den etwaigen Anträgen auf Baarzahlung des Kapitalbetrages ist außer den Schuldverschreibungen ein Verzeichniß, welches Littera, Nummer und Nennwerth der Verschreibungen enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist von demselben bei Rückgabe der abgestempelten Schuldverschreibungen wieder abzuliefern.

Diejenigen Inhaber 4½prozentiger Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe, welche die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch wünschen, haben die desfallsigen Anträge unter Anschluß der Staatsschuldverschreibungen sowie des letzten (am 1. April 1886 fälligen) Zinsscheins und der Zinsscheinanweisung (Talon) in der Zeit vom 1. April d. J. bis einschließlich den 31. März 1886 an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbüreau) in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen einzureichen, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbüreau befördert. — Hierbei wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß Privatausserkurssetzungsvermerke auf den einzureichenden Schuldverschreibungen zum Zwecke der Eintragung in das Staatsschuldbuch nicht aufgehoben zu werden brauchen.

Schließlich wird bemerkt, daß eine Abstempelung der umzuwandelnden Schuldverschreibungen nicht [illegible]

sichtigt wird, diese, soweit eine Eintragung in das Staatsschuldbuch nicht beantragt wird, vielmehr gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe werden umgetauscht werden.

Die weiteren Anordnungen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden, soweit sie die Eintragung in das Staatsschuldbuch betreffen, im Laufe des Monats März d. J., soweit sie den Umtausch gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen betreffen, im Laufe des Monats September d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 8. März 1885.

Der Finanz-Minister v. Scholz.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft das General-Konsulat für Guatemala.

82. Der bisherige Konsul der Republik Guatemala in Hamburg, Dr. Ramon A. Salazar ist zum Generalkonsul des genannten Freistaates in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Potsdam, den 12. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

83. Das an Räude erkrankte Pferd des Handelsmanns Horske zu Rixdorf ist getödtet worden und damit die bezügliche Seuche erloschen.

Potsdam, den 16. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Anlage neuer Apotheken in Berlin betreffend.

26. Nachdem die Anlage neuer Apotheken an folgenden Punkten der Stadt Berlin:

1) in der Chausseestraße an der Ecke der Tieckstraße,
2) am Wörther Platze, im Zuge der Wörtherstraße,
3) an der Adalbert- und Naunynstraßen-Ecke,
4) in der Oppelnerstraße an der Ecke der Wrangelstraße,

durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg genehmigt worden ist, werden geeignete Bewerber zur Meldung binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die Bewerbungen lediglich schriftlich zu geschehen haben.

Der Meldung, welche zunächst auf eine bestimmte Apotheke aus der oben aufgeführten Anzahl zu richten ist, sind beizufügen:

a. der Lebenslauf,
b. die Approbation und die übrigen Zeugnisse des Bewerbers,
c. der amtlich beglaubigte Nachweis der zur Uebernahme beziehungsweise Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. ein polizeiliches Führungs-Attest.

Der Bewerber hat außerdem pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, sofern dies der Fall sein sollte, die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen. Gleichzeitig bringt das Polizei-Präsidium zur öffentlichen Kenntniß, daß die beabsichtigte Errichtung einer neuen Apotheke in der Frankfurter Allee, an der Ecke der Thaerstraße, nur vorläufig ausgesetzt ist.

Berlin, den 7. März 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

10. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende, unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bz. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

1) ein gewöhnliches Packet im Gewichte von 1 kg an Fräulein A. Moritz in Willims bei Bischofsburg, eingeliefert bei dem Postamte in Wittstock am 8. Oktober v. J., Absender Otto Moritz, 2) ein gewöhnliches Packet, 5 kg schwer, an J. H. Schröder in Lüneburg postlagernd, eingeliefert bei dem Postamte in Karstädt am 2. Juli v. J.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen vier Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 8 März 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine von Preußischen Staatsschuldverschreibungen betreffend.

4. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — Taubenstraße 29 —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbank-Anstalten **vom 24. d. M. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlung nur an dem vorletzten Geschäftstage eines jeden Monats geschlossen, dagegen an dem letzten Geschäftstage von 11 Uhr ab geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 10. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.



Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Friedrich Chartier zu Cassel, Töpfermarkt Nr. 21, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. E. № 11660 über 300 M. angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Chartier anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. März 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums.

Die Verwaltung der Reichsbanknebenstelle in Brandenburg a. H. betreffend.

1. Die Verwaltung der Reichsbanknebenstelle in Brandenburg a./H. ist vom 15. d. M. ab, an Stelle des Herrn Albert Hintze, dessen Sohne, Herrn Max Hintze, übertragen worden.

Berlin, den 10. März 1885.

Reichsbank-Direktorium.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Premier-Lieutenants Rittergutsbesitzers Schmidt zu Münchehofe, welcher den Kreis verlassen hat, der Domainenrath Fischer zu Amt Wendisch-Buchholz zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV. Neu-Schladow ernannt worden.

Der Oberförster Meyer in Grünau ist zum Forstamts-Anwalt für den Forstbezirk Grünau vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

Der frühere Feldwebel August Binder ist als Aufseher bei der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Klein-Glinicke, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Lind zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Der Oberlehrer Dr. Mewes an dem Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Wiesner ist als ordentl. Lehrer an dem Gymnasium zu Wittstock angestellt worden.

Den Oberlehrern Dr. Junghahn und Dr. Schmidt am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Die Lehrerin Alette Rauch ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigungen.

Der Fischermeister August Dinse und der Privatsekretair Hermann Küster zu Rheinsberg haben am 2. Januar 1884 bei der von ihnen in Gemeinschaft mit dem Arbeiter August Finck ausgeführten Lebensrettung des in das Eis des Grienerick-Sees bei Rheinsberg eingebrochenen Königl. Hofgärtners Gottge[illegible] und dessen beider Kinder sich in umsichtiger und entschlossener Weise thätig gezeigt. Dies wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Am Sonntag, den 1. Dezember 1884 haben der Ackerbürger August Grunack und dessen Sohn zwei beim Schlittschuhlaufen auf den Wiesen bei der Vogesschen Mühle in Beelitz in das Eis eingebrochene kleine Mädchen mit Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese muthvolle Handlung wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 10. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die Geschäfte, welche die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen betreffen, gehen mit dem 1. April d. J. an die Gerichtskassen über, welche zufolge Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 1. Dezember 1884 am 1. April d. J. errichtet werden. An Stelle des Königlichen Steueramts zu Rixdorf als bisherige Gerichtskostenhebestelle dieses Gerichtsbezirks tritt vom 1. April d. J. ab die Gerichtskasse des Königlichen Amtsgerichts Rixdorf. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rixdorf, den 10. März 1885.

Königl. Amtsgericht.

Die Geschäfte, welche die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen betreffen, gehen für den Geschäftsbereich des hiesigen Amtsgerichts mit dem 1. April d. J. von dem Königlichen Hauptsteueramt hier auf die hiesige Gerichtskasse über. Eberswalde, den 10. März 1885.

Der aufsichtführende Richter des Königl. Amtsgerichts.

Die seither von dem Königlichen Hauptsteueramt für die Gerichtskosten-Erhebung Hebestelle X. zu Berlin bewirkten Erhebungen und Beitreibungen der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen gehen vom 1. April 1885 ab an die Königliche Gerichtskasse Berlin II. über, während die Erhebung derjenigen vorläufig niedergeschlagenen Kosten, welche dem gedachten Hauptsteueramt aus dem Geschäftsbereiche des Königlichen Landgerichts II. und Amtsgerichts II. überwiesen sind, durch die Königliche Gerichtskasse Berlin I., Jüdenstraße 59, Portal II., Zimmer 45, nach Erlaß einer neuen Zahlungsaufforderung an die betreffenden Schuldner erfolgt.

Durch die Errichtung der Gerichtskassen ist die Einrichtung getroffen, daß Kosten und Vorschüsse die



zur Höhe von 30 M. einschließlich von den Zahlungspflichtigen abgeholt werden können.

In diesem Falle muß die Kostenrechnung noch den Zusatz enthalten, daß die Zahlungen an den in der Aufforderung bezeichneten Gerichtsvollzieher gegen dessen Quittung giltig erfolgen kann.

In jedem anderen Falle ist die Kostenschuld entweder unter Angabe des Kassenzeichens an die Königliche Gerichtskasse Berlin II., Zimmerstraße 25, franco einzusenden oder aber in dem Kassenlokale selbst unter Vorlegung der Rechnung gegen gemeinschaftliche Quittung des Rendanten und Controleurs, deren Namen durch Aushang an dem Eingange des Kassenzimmers bekannt gemacht sind, einzuzahlen.

Berlin, den 10. März 1885.

Der aufsichtführende Richter des Kgl. Amtsgerichts II.,
Dr. Bleich.

Die Geschäfte, welche die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen betreffen, gehen mit dem 1. April d. J. an die Gerichtskassen über. Die zum Bezirke des hiesigen Amtsgerichts gehörigen Eingesessenen werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß alle Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen vom 1. April d. J. ab nicht mehr an das hiesige Königl. Hauptsteuer-Amt, sondern an die Kasse des hiesigen Königl. Amtsgerichts zu zahlen sind.

Potsdam, den 11. März 1885.

Der aufsichtführende Richter des Königl. Amtsgerichts.

Die Geschäfte, welche die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen betreffen, gehen in dem Umfange, in welchem sie zur Zeit Seitens des hiesigen Königlichen Hauptsteueramtes geführt werden, vom 1. April ab auf die alsdann hier zu eröffnende Königliche Gerichtskasse über, deren Geschäftslokal sich im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 17, befinden wird.

Neu-Ruppin, den 9. März 1885.

Der aufsichtführende Amtsrichter Pelzer.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Die Zigeuner: a. Julianna Burianski, unverehelicht,	a. ca. 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Grabowka, Bezirk Mährisch-Ostrau,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Januar 1885.
	b. Jakob Puputz, Schmied,	b. ca. 28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Polanka, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,			
	c. Karl Burianski, Schmied,	c. ca. 19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Polanka, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,			
2	Josef Partsch, Färbergeselle,	geboren am 18. August 1828 zu Sonneberg, Bezirk Leipa, Böhmen, ebendas. ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	26. Januar 1885.
3	Martin Friedländer, Arbeiter,	geboren 1868 zu Gezsény, Komitat Unghvar, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	27. Januar 1885.
4	Wilhelm Kober, Webergeselle,	geboren am 10. Februar 1859 zu Ober-Hermersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendas. ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	31. Januar 1885.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Franz Kroczek, Arbeiter,	geboren am 17. März 1841 zu Tetschen, Böhmen, ortsangehörig in Ostrau, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Februar 1885.
6	Otto recte Gottfried Mischler, Barbiergehülfe,	geboren am 18. November 1864 zu Rüschegg, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Stade,	31. Dezember 1884.
7	Karl Frys (Fries), Scharfrichter,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Domasin, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	12. Januar 1885.
8	Adolf Steinberg, Apothekergehülfe,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bauske bei Mitau, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei Osnabrück,	8. Dezember 1884.
9	Jan Pype, Arbeiter,	36 Jahre, geboren zu Soubourg, Niederlande,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	13. Dezember 1884.
10	Anton Lang, Müller,	geboren am 11. September 1861 zu Schlaggenwald, Bezirk Falkenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hildesheim,	17. Februar 1885.
11	Anton Aiberli, Ziegler,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Champigneulles, Departement Meurthe, Frankreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	11. Februar 1885.
12	Johann Woller, Tagelöhner,	geboren am 21. April 1869 zu Lichtenstadt, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Versuch des schweren Diebstahls und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D.,	17. Januar 1885.
13	Karl Fröhlich, Tagelöhner,	geboren am 17. Januar 1867 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	31. Januar 1885.
14	Matthias Cejka, Schuhmachergehülfe,	geboren 1846 zu Wlkonitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar 1885.
15	Johann Letz, Dienstknecht,	geboren am 13. Juli 1859 zu Schönwald, Bezirk Tachau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	9. Februar 1885.
16	Johann Waschischek, Schuhmacher und Tagelöhner,	geboren am 2. September 1860 zu Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Führen eines falschen Zeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuulm,	14. Februar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Karl Tholander, Arbeiter,	geboren am 17. Juli 1848 zu Weriö, Bezirk Kronoberg, Schweden, wohnhaft zuletzt in Neuhof, Bezirk Ahrensböck, Oldenburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	31. Januar 1885.
18	Cain Philipoosky, Gärtner,	geboren am 17. März 1865 zu Philipowen, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Mühlhausen i. E.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Februar 1885.
19	Elise Katharine Finninger, Näherin,	geboren am 22. März 1831 zu Egerkingen, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Januar 1885.
20	Johann Schmidt, Melker,	geboren am 24. November 1838 zu Bollingen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	31. Januar 1885.
21	Julie Monika Augas-Cassieres, Arbeiterin,	geboren am 15. August 1856 zu Moncin, Departement Basses-Pyrénées, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	13. Februar 1885.
22	Ernst Franke, Metzgerbursche,	geboren am 18. April 1859 zu Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	14. Februar 1885.
23	Josef Lauzé, Metzgerbursche,	geboren am 27. Februar 1868 zu Brooklin, Vereinigte Staaten von Amerika, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 27. März **1885.**

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

84. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,44	31,48	2,60	1,42	1,60	1,12	2,30	2,14	2,02	1,82	2,86	2,56
2	32,44	31,46	2,60	1,46	1,58	1,10	2,32	2,16	2,02	1,82	2,82	2,56
3	32,46	31,44	2,60	1,50	1,58	1,10	2,32	2,16	2,06	1,86	2,72	2,56
4	32,48	31,42	2,60	1,48	1,56	1,06	2,30	2,12	2,06	1,86	2,72	2,56
5	32,50	31,42	2,58	1,46	1,56	1,06	2,30	2,12	2,04	1,84	2,72	2,56
6	32,52	31,42	2,58	1,46	1,56	1,06	2,30	2,14	2,02	1,82	2,74	2,54
7	32,52	31,42	2,60	1,44	1,54	1,06	2,30	2,12	2,00	1,80	2,76	2,54
8	32,52	31,42	2,62	1,34	1,52	1,04	2,30	2,12	2,00	1,80	2,80	2,54
9	32,52	31,42	2,60	1,46	1,50	1,00	2,28	2,10	1,98	1,78	2,82	2,54
10	32,50	31,40	2,60	1,44	1,50	1,00	2,30	2,08	1,96	1,76	2,84	2,54
11	32,50	31,38	2,58	1,40	1,50	1,00	2,24	2,08	1,94	1,74	2,84	2,54
12	32,50	31,38	2,60	1,42	1,50	1,00	2,24	2,06	1,96	1,76	2,82	2,54
13	32,50	31,38	2,64	1,36	1,48	0,98	2,28	2,06	2,12	1,76	2,76	2,52
14	32,50	31,38	2,66	1,36	1,48	0,98	2,26	2,06	1,94	1,74	2,72	2,52
15	32,48	31,36	2,72	1,22	1,46	0,96	2,24	2,04	1,92	1,72	2,74	2,50
16	32,48	31,36	2,66	1,40	1,44	0,96	2,22	2,02	1,90	1,70	2,74	2,50
17	32,48	31,38	2,60	1,44	1,46	0,96	2,20	2,02	1,90	1,70	2,74	2,50
18	32,48	31,38	2,60	1,42	1,48	0,96	2,24	2,02	1,88	1,68	2,74	2,48
19	32,48	31,38	2,60	1,46	1,50	0,96	2,24	2,02	1,88	1,66	2,72	2,46
20	32,50	31,42	2,60	1,42	1,48	0,96	2,24	2,02	1,88	1,66	2,72	2,44
21	32,52	31,42	2,60	1,40	1,50	0,96	2,24	2,02	1,88	1,68	2,72	2,44
22	32,54	31,46	2,62	1,34	1,48	0,98	2,24	2,02	1,90	1,70	2,72	2,44
23	32,54	31,46	2,60	1,46	1,46	0,98	2,24	2,02	1,92	1,72	2,72	2,44
24	32,54	31,46	2,60	1,44	1,46	0,96	2,22	2,02	1,88	1,68	2,86	2,44
25	32,56	31,46	2,60	1,44	1,46	0,96	2,22	2,02	1,88	1,68	3,00	2,44
26	32,56	31,46	2,58	1,44	1,48	0,96	2,22	2,02	1,88	1,66	3,06	2,42
27	32,56	31,46	2,64	1,40	1,48	0,96	2,24	2,00	1,88	1,66	3,06	2,42
28	32,56	31,46	2,60	1,42	1,46	0,96	2,22	2,00	1,88	1,66	3,04	2,42

Potsdam, den 21. März 1885. Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirks-Veränderung.

85. Seitens des Bezirksausschusses ist unterm 4. März d. J. genehmigt, daß die im Grundbuche von Dahme Band XVI. № 730 Blatt 193 verzeichnete, im sogenannten Rehhaine belegene Wiesenfläche von 1,25 ha aus dem Communalverbande der Stadt Dahme entlassen und die im Grundbuche von Dahme № 719 Blatt 61 verzeichnete, bisher zu dem Gutsbezirke der Domaine Dahme gehörige Ackerfläche von 1 ha mit dem Communalverbande der Stadt Dahme vereinigt werde.

Potsdam, den 20. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

86. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 20. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „An die jungen Leute." Von Peter Krapotkin. Aus dem Französischen übersetzt von Frau J. Schulze. New-York, Verlag von Moritz Bachmann, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 31. Januar 1885.

Königl. Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

* * *

Mit Entschließung vom Heutigen haben wird auf Grund des § 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten: die bei Wörlein und Comp. in Nürnberg erschienene Druckschrift von Karl Frohme „Die nationale Mission der Deutschen Sozialdemokratie."

Ansbach, den 11. Februar 1885.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Herman,
Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das 3. Heft der nichtperiodischen Druckschrift: „Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk." Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen. 1885, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 16. Februar 1885.

Königl. Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 5. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 32) die Nummer 1 des 1. Jahrgangs der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Sozialist, Centralorgan der sozialistischen Arbeiterpartei von Nordamerika" verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Sozialist" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Februar 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Verloosung kunstgewerblicher Gegenstände in Königsberg i. Pr.

87. Der Herr Minister des Innern hat unterm 6. d. M. dem Komité der im Sommer d. J. zu Königsberg i./Pr. stattfindenden internationalen Ausstellung von Betriebs-, Arbeits- und Hülfsmaschinen für Handwerk und Klein-Industrie die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der gedachten Ausstellung eine öffentliche Verloosung kunstgewerblicher und anderer Gegenstände zu veranstalten und die betreffenden Loose in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und Brandenburg, mit Einschluß der Stadt Berlin, zu vertreiben.

Potsdam, den 18. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Das Werk „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs" betreffend.

88. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. Januar 1884 (Amtsblatt Seite 26) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der gegenwärtig in Steglitz, Albrechtstraße Nr. 21a. wohnende Lieutenant a. D. O. Brunkow den Preis des von ihm herausgegebenen Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs" nunmehr

auf 50 M. für die 1. Abtheilung (Königreich Preußen),
auf 60 M. für die 2. Abtheilung (die übrigen Deutschen Staaten) und
auf 100 M. für beide Abtheilungen zusammen,

herabgesetzt hat.

Potsdam, den 16. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1885 betreffend.

89. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1885, wie folgt, festgesetzt worden sind:

März: 29., 30.;
April: 1., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 21., 22., 23., 26., 27., 28., 29., 30.;
Mai: 3., 4., 5., 6., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27., 31.;
Juni: 3., 7., 10., 14., 17., 21., 22., 23, 24., 25., 28., 29.;
Juli: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.;
August: 2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30. 31.;
September: 2., 6., 9., 13., 14., 15., 16., 17., 20., 23., 27., 30.;
Oktober: 1., 2., 4., 5., 7., 11, 12., 14., 18., 19., 21., 25., 28., 29.;
November: 1., 2, 3., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.;
Dezember: 1., 2., 6., 9., 10., 11, 13., 14., 15., 16., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 17. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

90. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Ritterguts Gräfendorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde und die Räude unter den Pferden des Fuhrherrn Kracht zu Rixdorf bei Berlin ausgebrochen.

Die Maul- und Klauenseuche hat sich in Hoppenrade im Kreise Niederbarnim auf das Rindvieh von vier Bauerngütern verbreitet.

Potsdam, den 17. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

10. Nachstehende

Bekanntmachung:

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1885 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Dienstag, den 19. Mai d. J., und folgende Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Berkhausen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. März 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestimmung.

27. Ich bestimme hierdurch auf Grund des § 100e. Ziffer 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung für den Bezirk der Barbier- und Friseur-Innung zu Berlin, daß

diejenigen Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 1. Juli 1885 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Berlin, den 16. März 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4%. Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 betreffend.

5. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1885 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1885 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1885 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 13. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Das Preußische Staatsschuldbuch betreffend.

I.

6. Durch das Gesetz vom 4. März 1885 (G. S. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, ist den Inhabern von Schuldverschreibungen dieser Anleihe die Befugniß ertheilt worden, die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch nachzusuchen. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. d. M. — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 58 — können die desfallsigen Anträge schon vom 1. April d. J. ab an uns oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbüreau befördert.

Zu den Anträgen und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der Schuldverschreibungen sind dieselben

Formulare zu benutzen, welche nach Seite 6 der von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" (Verlag von J. Guttentag (D. Collin) Berlin und Leipzig, 1884) bei Einlieferung 4prozentiger Konsols zu verwenden sind und bei den dort bezeichneten Stellen unentgeltlich verabfolgt werden. Wer 4½prozentige und 4prozentige Konsols zur gleichzeitigen Eintragung des Gesammtbetrages auf Ein Konto einreicht, wolle sich zur Erleichterung der Uebersicht für jede dieser beiden Arten eines besonderen Formulars bedienen.

Jeder 4½prozentigen Schuldverschreibung ist der am 1. April 1886 fällige Zinsschein (Reihe IV. Nr. 8) und die Anweisung zur Abhebung der Reihe V. beizufügen. Fehlt der Zinsschein, so muß dessen Nennbetrag baar eingezahlt werden. Der am 1. Oktober 1885 fällige Zinsschein ist zurückzubehalten. Die Anträge sind auch wenn sie mit den Effekten und Verzeichnissen bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, an uns zu adressiren. Sie sind neben unserer Adresse mit dem Zusatz zu versehen:

„Durch Vermittelung der Königlichen .... Hauptkasse in N. N."

und im Kassenlokal abzugeben. Die Kasse stellt über die Ablieferung sofort den Empfangschein aus und befördert die Anträge an uns, ohne daß dem Antragsteller dadurch Kosten entstehen. Anträge und Effekten, welche mit der Post gesendet werden, sind direkt an die

„Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbüreau in Berlin S. W., Oranienstraße 94 — frei"

zu befördern.

Nach dem 31. März 1886 werden derartige Anträge nicht mehr zugelassen.

II.

Die Zinsen der nach dem Gesetz vom 4. März 1885 in das Staatsschuldbuch eingetragenen Kapitalien werden, wie bisher die Zinsen der Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, in den April- und Oktober-Terminen berichtigt. Die Berichtigung kann erfolgen:

1) durch Zusendung mittels der Post Seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse zwischen dem 18. März und 8. April und zwischen dem 17. September und 8. Oktober; — oder
2) bei einer der nachstehend angegebenen Königlichen Kassen:
   a. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin — W. Taubenstraße 29 — vom 18. März und 17. September ab, entweder baar oder durch Gutschrift auf dem Girokonto des Berechtigten bei der Reichsbank,
   b. bei den Regierungs-Hauptkassen vom 24. März und 24. September ab,
   c. *bei den mit der* Annahme direkter Staats*steuern außerhalb* Berlins betrauten Kassen (Kreiskassen, Steuerkassen u. s. w.) vom 1. April und 1. Oktober ab.

Zu den gleichen Terminen werden fortan die Zinsen derjenigen Buchforderungen gezahlt werden, welche in Folge Einlieferung von Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingetragen worden sind, sofern den Letzteren Zinsscheine für den April- und Oktober-Termin beigefügt waren. Es wird dies bei den seit Beginn des Jahres 1885 neu ausgefertigten Schuldverschreibungen dieser Anleihe der Fall sein.

Im Staatsschuldbuch werden demgemäß künftig in der Spalte 4, welche den zum Zinsempfang Berechtigten, den Betrag der Zinsen und den Zahlungsweg für dieselben angiebt, auch die Fälligkeitstermine (Januar-Juli, April-Oktober) ausdrücklich angegeben werden.

Der Nachtrag, welchen in Folge Eintritts dieser Vermehrung der Zinszahlungstermine für die Buchschulden der Herr Finanzminister unterm 6. d. M. zu den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1884 — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 154 — erlassen hat, wird unter A. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

III.

Die Besitzer 4- und 4½prozentiger Preußischer Konsols, welche sich über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs näher zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf die oben erwähnten „Amtlichen Nachrichten", welche durch jede Buchhandlung für 25 ₰, per Post franko für 30 ₰, zu beziehen sind. Zweck der Einrichtung ist, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger dadurch in vollem Umfange gegen die Gefahr geschützt werden, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen. Berlin, den 16. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Merleker. Rüdorff. Liba. Mücke. v. Cuny.

* * *

A.

Nachtrag

zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120).

Mit dem Zeitpunkte der Verausgabung solcher Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, deren Zinsscheine am 1. April und 1. Oktober fällig werden, treten in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120), folgende Aenderungen ein:

1) An die Stelle des Schlußsatzes im Art. 1 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen, wonach den in den Monaten Juni oder Dezember eingereichten Schuld-



verschreibungen der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen ist, tritt nachfolgende Bestimmung:

„Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen."

Demgemäß wird der Vermerk zu dem Nummern-Verzeichniß (vergl. die folgende Bestimmung unter 2) gleichfalls abgeändert.

2) In dem, dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld nach Art. 2 Nr. 6 beizufügenden Verzeichniß (Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen) sind die Schuldverschreibungen fortan nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar-Juli, April-Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.

3) Nach Art. 3 der Ausführungsbestimmungen müssen bei Theilübertragungen und Theillöschungen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein. Dies gilt künftig für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Berlin, den 6. März 1885.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Scholz.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

1. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Steueramt zu Oderberg zum 1. April d. J. zur Einziehung gelangt und von diesem Zeitpunkte ab der Hebebezirk desselben dem Hebebezirke des Steueramtes zu Freienwalde zugelegt worden ist.

Berlin, den 19. März 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

3. Berichtigung der im Stück 11 Seite 103/4 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam veröffentlichten Verleihungs-Urkunde vom 2. März d. J.

In Zeile 4 sind hinter dem Worte Berlin die Worte: „unter dem Namen **Erna**" einzuschalten.

Halle, den 17. März 1885.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

14. Vom 1. April d. J. ab werden im Berliner Vorortverkehre folgende Züge neu eingelegt bezw. verändert:

A. Strecke: Potsdam—Berlin—Erkner.

* 903 2—3	907 2—3	909 2—3	Stationen (Von oben nach unten zu lesen! / Von unten nach oben zu lesen!)	* 902 2—3	* 904 2—3	910 2—3	948 2—3
	Vm.	Vm.		Vm.	Vm.		
	5^{50}	6^{41}	Abf. Potsdam Anf.	6^{33}	7^{39}		
	5^{55}	6^{46}	Neuendorf	6^{29}	7^{35}		
	6^{1}	6^{52}	Neubabelsberg	6^{23}	7^{29}		
	6^{9}	7^{0}	Wannsee	6^{15}	7^{21}		Vm.
Vm.	6^{24}	7^{17}	Grunewald	6^{0}	7^{7}		an
5^{5}	6^{31}	7^{25}	Charlottenburg	5^{51}	7^{0}		12^{19}
5^{10}	6^{36}	7^{30}	Berlin: Zoolog. Garten	5^{38}	6^{54}		12^{15}
5^{18}	6^{44}	7^{40}	Berlin: Friedrichstraße	5^{29}	6^{45}	Vm.	12^{6}
5^{24}	6^{50}	7^{47}	Berlin: Alexanderplatz	5^{22}	6^{39}	an	12^{0}
5^{31}	6^{59}	7^{56}	Berlin: Schlesischer Bhf.	5^{15}	6^{33}	9^{32}	11^{54}
5^{36}	7^{4}	8^{1}	Stralau—Rummelsburg	5^{7}	6^{27}	9^{27}	11^{48}
5^{40}	7^{8}	8^{5}	Kietz—Rummelsburg	5^{4}	6^{23}	9^{23}	11^{44}
5^{51}	7^{19}	8^{16}	Sadowa	4^{54}	6^{14}	9^{14}	11^{35}
5^{58}	7^{25}	8^{22}	Cöpenick	4^{49}	6^{9}	9^{9}	11^{30}
6^{4}	7^{32}	8^{27}	Friedrichshagen	4^{43}	6^{2}	9^{2}	11^{24}
6^{11}	7^{39}	an	Rahnsdorf	Vm.	5^{53}	Vm.	Nm.
6^{20}	7^{48}	Vm.	Ank. Erkner Abf.		5^{46}		
Vm.	Vm.				Vm.		

*) Die mit Stern bezeichneten Züge führen zwischen Stadtbahnstationen und östlichen Vorortstationen an Wochentagen auch 4. Wagenklasse.

B. Strecke: Berlin—Bernau.

425 2—4		Stationen		426 2—4
Vm.				Vm.
4^{50}	Abf.	Berlin, Stettiner Bahnhof	Ank.	6^{44}
5^{3}	Von oben nach unten zu lesen!	Pankow	Von unten nach oben zu lesen!	6^{32}
5^{12}		Blankenburg		6^{25}
5^{19}		Carow		6^{18}
5^{25}		Buch		6^{12}
5^{34}		Zepernick		6^{3}
5^{43}	Ank.	Bernau	Abf.	5^{53}

Berlin, im März 1885. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Fahrplanänderungen.

12. Mit dem 15. April d. J. treten im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg die in der Beilage aufgeführten Fahrplanänderungen ein.

Bromberg, den 16. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Erhebung der Tränkungsgebühr bei Viehsendungen betreffend.

13. Viehsendungen, welche aus Ostpreußen in der Richtung über Schneidemühl nach Berlin sich bewegen und deren Transport auf der Eisenbahn fahrplanmäßig länger als 36 Stunden dauert, unterliegen der Tränkung auf der Viehtränkungsanstalt des Bahnhofs Schneidemühl. Die bei der Aufgabe-Expedition zu entrichtende Tränkungsgebühr beträgt 2 ℳ für den Wagen ohne Unterschied zwischen ganzen und halben Ladungen.

Bei Viehsendungen aus Ost- und Westpreußen, welche fahrplanmäßig über 24 Stunden, aber weniger als 36 Stunden auf der Eisenbahn verbleiben, wird widerruflich von der bis dahin vorgeschriebenen Tränkung in Schneidemühl und von der Erhebung der Tränkungsgebühr abgesehen, sofern die Thiere vor der Verladung getränkt worden sind. Ueberstiegt die Transportdauer jedoch 30 Stunden, so haben die Viehbegleiter den Thieren während der heißen Jahreszeit außerdem während des Transports einmal eine kleine Quantität Wasser im Wagen auf einer der Stationen Korschen, Dt. Eylau, Thorn, Dirschau oder Schneidemühl zu verabfolgen, wozu die nöthigen Einrichtungen einschließlich des Wassers eisenbahnseitig unentgeltlich bereit gehalten werden.

Bromberg, den 15. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

14. Für diejenigen Molkereiprodukte, sowie Maschinen und Geräthe zum Betriebe der Milchwirthschaft, welche auf der am 27., 28. und 29. März d. J. in Greifswald stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité's nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 15. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neuer Staatsbahn-Gütertarif.

15. Am 1. April d. J. tritt für die Beförderung von Gütern aller Art ein neuer Staatsbahn-Gütertarif (Theil II, die besonderen Bestimmungen, sowie Kilometerzeiger und Ausnahmetarife enthaltend) für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau andererseits in Kraft, durch welchen folgende Tarife aufgehoben werden:

1) Der Preußisch-Oberschlesische Verband-Gütertarif vom 1. April 1881 mit sämmtlichen Nachträgen mit Ausschluß der Stationen der bisherigen Breslau-Freiburger Eisenbahn südlich von Breslau und Nandten und des Anhanges, enthaltend den Ausnahmetarif für Oberschlesische Steinkohlen;
2) der Lokal-Gütertarif der ehemaligen Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. Oktober 1881, soweit derselbe den Verkehr mit den Stationen der Strecken Kobelnitz—Thorn resp. Bromberg betrifft;
3) der Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der ehemaligen Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn und den Stationen der Strecken Gnesen—Thorn resp. Bromberg, vom 1. Dezember 1881 nebst sämmtlichen zu diesen Tarifen erschienenen Nachträgen;
4) der gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Salz ꝛc. von Inowrazlaw und Klausaschacht vom 1. April 1883, soweit derselbe den Verkehr mit den sub II. aufgeführten Stationen der Strecke Schmiedefeld—Grünberg i./Schl. und die sub III., V. und VI. aufgeführten Stationen betrifft.

Der neue Gütertarif enthält theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen gegen die bisherigen Frachtsätze, letztere insbesondere für einzelne Relationen in den Ausnahmetarifen für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsamen und

Mühlenfabrikate, für Holz des Spezial-Tarifs II. und für Flachs und Hanf im Verkehr mit Breslau O.-S. Bhf.

Durch Aufnahme sämmtlicher Stationen der ehemaligen Posen-Creuzburger, Oels-Gnesener und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn ist der neue Tarif wesentlich erweitert; die Stationen der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn sind unter diejenigen des Direktions-Bezirks Bromberg eingereiht. Für den Verkehr mit den Stationen der ehemaligen Breslau-Freiburger Eisenbahn südlich Breslau und Randten und bis zum Inkrafttreten des neuredigirten Staatsbahn-Gütertarifs Bromberg—Berlin, in welchem diese Stationen für den Verkehr mit denjenigen des Direktions-Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn Aufnahme finden werden, behalten bis dahin die in dem Preußisch-Oberschlesischen Verband-Tarif und in dessen Nachträgen enthaltenen Frachtsätze Gültigkeit.

Die Entfernungen des Kilometerzeigers für den neuen Gütertarif werden vom 1. April d. J. ab auch der Berechnung der nach dem Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren für den Staatsbahnverkehr Bromberg—Breslau vom 1. Oktober 1884 zur Erhebung gelangenden Transportpreise, des Frachtzuschlages, sowie der Fahrgelder für Begleiter zu Grunde gelegt, wobei jedoch vorläufig der Verkehr mit den Berliner Bahnhöfen und Lichtenberg-Friedrichsfelde ausgeschlossen bleibt.

Die Erhöhungen des neuen Tarifs, welche sich gegen die Sätze des Preußisch-Oberschlesischen Verbandtarifs ergeben, treten erst mit dem 1. Mai d. J. in Kraft, bis zu welchem Zeitpunkte die bisherigen Sätze des genannten Verbandtarifs bestehen bleiben.

Bis zur Herausgabe des neuen Tarifs, am 25. d. M., ertheilt unser Tarifbüreau hierselbst Auskunft über die neuen Frachtsätze.

Bromberg, den 18. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Inkrafttreten von Nachträgen zu den Lokaltarifen 2c.

16. In Folge Ueberganges der Bahnstrecken Posen-$\frac{\text{Thorn}}{\text{Bromberg}}$ aus dem Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion Breslau in den der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg treten vom 1. April 1885 ab für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg

a. der Nachtrag III. zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880, II. Auflage,

b. der Nachtrag V. zum Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1880, II. Auflage,

c. der Nachtrag VII. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
   a. Personen, Reisegepäck und Hunden,
   b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
   c. Eil- und Frachtgütern,

vom 15. August 1883

in Kraft; dieselben können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden und enthalten außer bereits bestehenden und früher publicirten Tarifänderungen und Ergänzungen:

1) die Einbeziehung der Stationen der Bahnstrecken Posen-$\frac{\text{Thorn}}{\text{Bromberg}}$ sowohl für den Verkehr unter sich als auch mit sämmtlichen übrigen Stationen des Bezirks Bromberg,
2) Aenderungen bezw. Ergänzungen der Tarifvorschriften für die Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren,
3) Ausnahme-Frachtsätze für Flachs ab Guttstadt und Tilsit.

Durch die qu. Nachträge treten gegen die bestehenden Tarifsätze theils Ermäßigungen theils Erhöhungen ein, welche letztere erst mit dem 15. Mai d. J. in Kraft treten.

Durch die Einführung der vorbezeichneten Nachträge werden folgende Tarife aufgehoben:

1) der Lokaltarif der Oberschlesischen Eisenbahn für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880;
2) der Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau andererseits vom 15. Oktober 1884;
3) der Lokal-Gütertarif der Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. Oktober 1881;
4) der Preußisch-Oberschlesische Verband-Gütertarif vom 1. April 1881 nebst sämmtlichen zu diesen Tarifen erschienenen Nachträgen, soweit sie sich (zu 1—4) auf den Verkehr der Stationen der Strecken Posen-$\frac{\text{Thorn}}{\text{Bromberg}}$ unter sich, sowie mit den übrigen Stationen des Direktionsbezirks Bromberg beziehen.

Ueber die Höhe der neuen Tarifsätze geben sämmtliche Expeditionen unseres Verwaltungs-Bezirks Auskunft.

Bromberg und Breslau, den 20. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktionen.

Bekanntmachung.

17. Vom 1. April d. J. ab findet in dem gemischten Zuge № 321 Cüstrin-Kreuz (aus Cüstrin 4 Uhr 10 Minuten Morgens) Personenbeförderung auch in IV. Wagenklasse statt.

Bromberg, den 21. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

2. Am 11. d. M. hat die Verloosung der 4½ % Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn stattgefunden und sind die gezogenen Nummern unten aufgeführt.

Die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen hört mit dem 30. Juni d. J. auf, weshalb deren Inhaber ersucht werden, solche vom 1. Juli d. J. ab

1) bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse in Erfurt,
2) bei der Königlichen vereinigten Eisenbahnbetriebskasse Berlin (Eisenbahn-Direktions-Bezirk Erfurt) Askanischer Platz 5,
3) bei der Königlichen Eisenbahnbetriebskasse Dessau,

nebst den vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinscoupons, gegen Empfangnahme des Nennwerthes der Prioritäts-Obligationen, einzuliefern.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird bei der Einlösung in Abzug gebracht.

In Betreff derjenigen Obligationen, welche bis zum 1. Dezember d. J. nicht zur Einlösung gelangen, tritt das Hinterlegungs-Verfahren ein.

Gezogen sind am 11. d. M. folgende Nummern:

I. 4½ % Prioritäts-Obligationen
I. Emission vom 2. Januar 1856:

17 Stück à 500 Thlr. = 1500 Mark.

№ 39 74 87 91 134 248 385 409 476 485 488 663 699 762 848 861 868.

79 Stück à 100 Thlr. = 300 Mark.

№ 14 57 82 318 398 450 546 719 725 745 1041 1407 1495 1519 1595 1640 1677 1695 1752 1765 1767 1771 1814 1820 1826 1874 2062 2075 2165 2177 2302 2312 2328 2349 2466 2487 2575 2597 2717 2720 2745 2801 2813 2840 2855 2961 2991 3024 3025 3041 3131 3207 3276 3390 3526 3653 3684 3783 3812 3838 3839 3948 3989 4055 4119 4177 4178 4216 4292 4319 4371 4407 4423 4488 4522 4573 4627 4827 4966.

Sämmtliche Obligationen sind mit je 1 Coupon № 10 und Talon zurückzugeben.

Rückständig und daher noch einzulösen sind:

1) aus der Verloosung vom Jahre 1881, mit 9 Coupons № 2 bis 10 und Talon,
à 100 Thlr. = 300 Mark № 1549 2624 3032 3567;

2) aus der Verloosung vom Jahre 1882, mit 7 Coupons № 4 bis 10 und Talon,
à 500 Thlr. = 1500 Mark № 450.
à 100 Thlr. = 300 Mark № 258 1891 2114 3988;

3) aus der Verloosung vom Jahre 1883, mit 5 Coupons № 6 bis 10 und Talon,
à 500 Thlr. = 1500 Mark № 192.
à 100 Thlr. = 300 Mark № 687 1233 2614 3128 3191 4891;

4) aus der Verloosung vom Jahre 1884, mit 3 Coupons № 8 bis 10 und Talon,
à 500 Thlr. = 1500 Mark № 169 180 803.
à 100 Thlr. = 300 Mark № 993 1499 1881 1913 1972 2837 3199 3409 3598 3695 4462 4481 4482 4534 4567 4882.

II. 4½ % Prioritäts-Obligationen
II. Emission vom 2. Januar 1857.

65 Stück à 500 Thlr. = 1500 Mark.

№ 1044 1225 1387 1395 1429 1658 1680 1712 1969 2046 2133 2159 2197 2232 2238 2333 2364 2411 2466 2489 2564 2639 2704 2815 2819 2889 3006 3028 3103 3330 3347 3360 3411 3477 3624 3709 3721 3894 3912 4025 4118 4158 4210 4222 4386 4438 4462 4536 4728 4758 4770 4791 4850 4887 4905 4949 5012 5053 5103 5155 5263 5360 5394 5424 5450.

322 Stück a 100 Thlr. = 300 Mark.

№ 5054 5086 5122 5126 5262 5273 5390 5547 5578 5691 5698 5740 5775 5820 5871 5880 5932 5942 6038 6157 6286 6406 6436 6520 6565 6576 6663 6781 6924 6962 7006 7058 7092 7142 7194 7280 7464 7475 7490 7512 7515 7517 7531 7671 7684 7812 7907 7936 7972 8052 8193 8210 8343 8407 8567 8719 8751 8766 8834 8943 9146 9211 9246 9274 9305 9426 9463 9496 9529 9590 9595 9609 9736 9756 9763 9858 9863 9890 9925 9929 9975 10013 10322 10370 10425 10534 10578 10724 10734 10901 10933 10938 10978 11068 11115 11312 11346 11394 11406 11476 11477 11665 11777 11784 11876 11881 11920 11953 11956 12036 12037 12059 12127 12195 12249 12261 12294 12328 12378 12429 12623 12701 12748 12795 12894 12911 13009 13017 13028 13040 13198 13235 13353 13357 13401 13601 13662 14028 14078 14093 14108 14117 14154 14319 14362 14456 14553 14595 14618 14643 14693 14721 14733 14737 14743 14778 14810 14911 14912 14921 14968 15072 15303 15345 15546 15555 15705 15728 15825 15947 16004 16111 16146 16192 16257 16279 16475 16613 16680 16714 16889 16941 16997 17073 17077 17129 17235 17310 17416 17483 17539 17596 17611 17821 17842 17886 17895 18019 18157 18190 18247 18301 18487 18489 18523 18527 18545 18552 18583 18671 18796 18906 18955 19010 19094 19157 19254 19283 19524 19626 19656 19777 19844 19882 19948 19973 20130 20155 20170 20192 20202 20344 20353 20680 20762 20850 20855 20878 20945 21032 21194 21441 21604 21760 21793 21805 21823 21905 21942 22072 22140 22205 22239 22401 22487 22491 22505 22626 22755 22801 22864 23029 23085 23171 23236 23323 23325 23386 23498 23572 23655 23674 23776 23798 23835 23870 23955 24024 24033 24050 24057 24065 24131 24332 24480 24687 24717 24718 24931 25124 25456 25462 25477 25556 25606 25706 25796 25957 26013 26017 26070 26072 26231 26239 26251 26383 26434 26543 26570 26694 26832 26849 26878 26881 26951 26964 26995 27076 27135 27177 27294 27300.

Sämmtliche Obligationen sind mit je 1 Coupon № 10 und Talon zurückzugeben.



Rückständig und daher noch einzulösen sind:
1) aus der Verloosung vom Jahre 1881 mit 9 Coupons № 2 bis 10 und Talon,
à 100 Thlr. = 300 Mark № 5357 5658 8359 9428 9640 9936 10905 14338 16054 19024 19901 21058 24894 26048 26178 26657;
2) aus der Verloosung vom Jahre 1882 mit 7 Coupons № 4 bis 10 und Talon,
à 500 Thlr. = 1500 Mark № 3720;
à 100 Thlr. = 300 Mark № 7728 8772 9514 12547 12661 13239 15228 15350 16046 17227 18622 18818 18918 20097 22254 23396 23657 23908 25412 27003;
3) aus der Verloosung vom Jahre 1883 mit 5 Coupons № 6 bis 10 und Talon,
à 500 Thlr. = 1500 Mark № 1023 1620;
à 100 Thlr. = 300 Mark № 5125 5954 6292 6989 7729 8178 8854 9389 9676 10225 14461 14832 14959 14983 15076 15999 17146 19965 20870 21223 23491 23764 24070 24369 24957 25376 25933 26101;
4) aus der Verloosung vom Jahre 1884 mit 3 Coupons № 8 bis 10 und Talon,
à 500 Thlr. = 1500 Mark № 1187 1298 2124 2194 3743 3782 5019;
à 100 Thlr. = 300 Mark № 5082 5817 6374 6710 7920 8176 8406 8440 8582 8701 8783 9004 9251 10779 10862 11076 11266 11812 12047 12591 12632 13269 13989 14050 15339 15573 15942 16401 16677 17183 17574 17787 17857 18398 18642 18903 19271 19964 20382 20395 20662 21229 21337 21843 22717 22962 23267 23488 24155 24487 24523 24766 25369 26592 26943 27325 27379.

III. 4½ % Prioritäts-Obligationen Litr. B. vom 2. Januar 1866:

17 Stück à 500 Thlr. = 1500 Mark:
№ 92 172 218 315 397 429 688 898 946 1067 1190 1217 1290 1328 1361 1411 1448.

81 Stück à 100 Thlr. = 300 Mark:
№ 1736 1756 1840 1850 1997 2188 2347 2393 2411 2684 2728 2899 3157 3277 3288 3324 3445 3607 3610 3636 3885 4086 4181 4227 4260 4374 4383 4473 4498 4577 4609 4729 4762 4810 4840 4944 5013 5041 5108 5324 5559 5684 6037 6063 6089 6120 6492 6627 6885 6897 6930 7249 7250 7256 7271 7334 7399 7465 7473 7565 7714 8045 8107 8109 8159 8251 8270 8293 8463 8591 8654 8710 8734 8758 8762 8850 8854 8864 8881 8909 9000.

Sämmtliche Obligationen sind mit je 1 Coupon № 10 und Talon zurückzugeben.

Rückständig und daher noch einzulösen sind:
1) aus der Verloosung vom Jahre 1881 mit 9 Coupons № 2 bis 10 und Talon,
à 500 Thlr. = 1500 Mark № 100,
à 100 Thlr. = 300 Mark № 5328 8316;
2) aus der Verloosung vom Jahre 1882 mit 7 Coupons № 4 bis 10 und Talon,
à 100 Thlr. = 300 Mark № 2476 4025 4289 4628 7775 7817;
3) aus der Verloosung vom Jahre 1883 mit 5 Coupons № 6 bis 10 und Talon,
à 100 Thlr. = 300 Mark № 4471 4961 5101 6092 6325 7046 7063 7371;
4) aus der Verloosung vom Jahre 1884 mit 3 Coupons № 8 bis 10 und Talon,
à 100 Thlr. = 300 Mark № 3124 3330 4887 5216 5579 6294 8760.

IV. 4½ % Prioritäts-Obligationen Litr. C. vom 1. Oktober 1875:

186 Stück à 500 Mark.
№ 133 337 458 459 500 556 598 692 1059 1069 1217 1739 1939 2006 2255 2522 2523 2804 2890 4191 4479 4538 4637 4757 4882 5035 5200 5258 5353 5528 5561 5652 5686 6305 6615 6697 6768 6769 6786 6802 7001 7116 7293 7445 7503 7531 7814 7929 8008 8029 8141 8404 8464 8701 8890 9196 9269 9377 9469 9517 9610 9722 9858 9896 9908 9917 9921 9969 10015 10112 10120 10130 10181 10295 10310 10321 10873 11027 11173 11360 11759 11846 11912 10938 12024 12657 12692 12934 12984 13076 13081 13757 13771 13939 14311 14313 14367 14547 14803 15110 15409 15563 15580 15676 15810 15974 15990 16061 16102 16152 16316 16327 16499 16712 16728 17136 17242 17377 17958 18054 18221 18318 18459 18537 18619 19070 19247 19412 20348 20474 21098 21550 21699 21728 21901 21974 22007 22074 22748 22772 22811 23253 23256 23695 23732 23764 23840 24096 24212 24339 24373 24675 24720 24924 25043 25181 25193 25267 25319 25449 25562 25571 25829 25926 25950 26001 26026 26112 26287 26314 26386 26739 26774 26858 27152 27360 27722 28623 28910 28914 28977 29357 29715 29760 29909 29997.

49 Stück à 1000 Mark.
№ 30018 30088 30089 30356 30449 30592 30605 30728 30753 31048 31251 31356 31935 32183 32658 32731 32830 32950 33124 33465 34108 34392 34425 34510 34557 34706 34782 34864 34963 35192 35421 35522 35616 35802 35991 36113 36150 36171 36188 36197 36347 36456 36568 36628 37007 37091 37129 37290 37439.

9 Stück à 5000 Mark.
№ 37591 37817 38227 38304 38558 38625 38791 38849 38944.

Sämmtliche Obligationen sind mit je 1 Coupon № 10 und Talon zurückzugeben.

Rückständig und daher noch einzulösen sind:

1) aus der Verloosung vom Jahre 1881,
mit 9 Coupons № 2 bis 10 und Talon,
à 500 Mark № 3508 4648 4900 8477 8935 9711 12395 12582 17457 23884.
à 1000 Mark № 32383;

2) aus der Verloosung vom Jahre 1882,
mit 7 Coupons № 4 bis 10 und Talon,
à 500 Mark № 1241 3513 5513 5638 8645 11206 11948 11960 15377 19954 23962 26361 26892 28437.
à 1000 Mark № 31183 36524
à 5000 Mark № 38836;

3) aus der Verloosung vom Jahre 1883 mit
5 Coupons № 6 bis 10 und Talon,
à 500 Mark № 1073 4027 5089 5090 5160 5689 8830 9601 10259 11431 12392 15831 21919 22113 22711 24450 24827 25508 28126
à 1000 Mark № 31385 31787 33179 33816 34141 34750.

4) aus der Verloosung vom Jahre 1884
mit 3 Coupons № 8 bis 10 und Talon,
à 500 Mark № 530 1768 2604 4126 5746 10584 12208 12446 13773 14498 16198 16448 18969 19454 20279 20357 25411 26169 26482 28531 29434,
à 1000 Mark № 31919 33336 33799 34409 35638 36164 36561 37458.

Rückständig ist ferner:
aus der Verloosung vom Jahre 1856
mit 1 Coupon № 8 und Talon,
die 4 % Prioritäts-Aktie vom 2. Januar 1841
№ 3711 à 100 Thlr. = 300 Mark,
— welcher Betrag deponirt ist. —

Alle bis zum Schluß des Rechnungs-Jahres 1883/4 eingelösten, verloosten Obligationen ꝛc. nebst Coupons sind vorschriftsmäßig vernichtet worden.

Erfurt, den 14. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Rudolf Schwanhäuser zu Berlin ist am 24. Februar d. J. vereidigt worden.

Dr. Dietrich, bisher ordentlicher Lehrer am Königlichen Gymnasium in Charlottenburg, ist in gleicher Eigenschaft am Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Kaehrn, Fraustaedter, Jacoby, Kraemer, Gadischefsky, Schwandt und Dittrich sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Anna Rahmlow ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Wolf, Pape und Neubauer sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: Eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lenzen, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Petersdorf, Insp. Storkow, Königl. Patronats; die Lehrerstelle zu Lenzersilge, Insp. Lenzen, Königl. Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Nauen, Insp. gleichen Namens, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Zehdenick, Insp. gleichen Namens, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Tüchen, Insp. Pritzwalk; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Friesack, Insp. Rathenow; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Insp. gleichen Namens; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Wendelin, Insp. Kyritz; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Lünow, Insp. Altstadt Brandenburg; die 2te Lehrerstelle zu Flecken Zechlin, Insp. Wittstock; die Lehrer- und Küsterstelle zu Heinrichsdorf, Insp. Ruppin; die 2te Lehrerstelle zu Alt Markgrafpieske, Insp. Storkow; die 2te Lehrerstelle zu Schmergow, Insp. Neustadt Brandenburg; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rathenow, Insp. gl. Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß Väter, Insp. Templin; eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Lehnin, Insp. Neustadt Brandenburg; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Treuenbrietzen, Insp. gl. Namens; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Görsdorf, Insp. Beeskow; die 2te Lehrerstelle zu Berge, Insp. Dom Brandenburg; die 2te Lehrerstelle zu Bredereiche, Insp. Templin; die 2te Lehrerstelle zu Strohdehne, Insp. Rathenow; die 2te Lehrerstelle zu Groß Leppin, Insp. Dom Havelberg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Tangersdorf, Insp. Templin; die Lehrerstelle zu Görnitz, Insp. Lenzen.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Februar 1885.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist der Rechtsanwalt Lachmann in Forst i./L. zum Amtsrichter in Adelnau. Gestorben ist der Amtsrichter Biber in Liebenwalde.

II. Gerichtsassessoren.

Ernannt sind zu Gerichtsassessoren die bisherigen Referendare von Pochhammer, Wasserfall, Meschelsohn, Haack, Oppermann, Schlüter, Siber und Priebe.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft die Gerichtsassessoren Dr. Thielemann bei dem Kammergerichte, Schramme bei dem Amtsgerichte zu Luckenwalde und Holz und Apolant bei dem Landgerichte Berlin I. Ernannt ist der Rechtsanwalt Paelegrimm zu Neu-Ruppin zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten Horwitz, Augustin, Loechner, Bahl,

mann, Gayl und Baumann. Uebernommen sind von Nöhl und Bruno Schulze aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S. Versetzt ist Dr. Pusch in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder. Entlassen sind Stümer auf seinen Antrag und Lessing, Reichert und Mandel Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Versetzt ist der Gerichtsschreiber Jantke in Freienwalde a./O. an das Amtsgericht in Beelitz. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Schneider in Beelitz und Koch in Landsberg a./W.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt pro Monat Februar 1885.

Versetzt: Die Stations-Vorsteher II. Classe Ritter von Delitzsch nach Jüterbog und Moricinski von Jüterbog nach Falkenberg.

1. Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1885—86.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1885—86. Mk.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse:		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 dess. Ges. u. dies. Verord.)	1335047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt in Frankfurt a./O. (§ 13 dess. Ges.)	7548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 das.)	5400	—
		Sa. I.	2897072	—
II.		**Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz:**		
	1. 2.	Zinsen	169000	—
III.		**Aus den Nebenfonds der Provinz:**		
	1—8.	Zinsen	95900	—
IV.		Vom Landschaftshause, Miethen:	4860	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung:		
	1—8.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbeamten, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstigen Einnahmen	56200	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens:		
	1.	Erstattete Kur-, Verpflegungs-, Erziehungs- und Detentionskosten . .	270150	—
	2.	Provinzialsteuern für die Zwecke des Landarmen- ꝛc. Wesens (6 % der Staatssteuern)	764800	—
	3.	Sonstige Einnahmen	25	—
		Sa. VI.	1034975	—
VII.		Aus der Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens:		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Einnahmen	28310	—
VIII.		**Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder:**		
	1. 2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	56810	—
IX.		**Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Gesetz vom 25. Juni 1875):**	2940	—
X.		**Für die Verwaltung von Institutenkassen:**	6500	—
XI.		**Insgemein:**	333	—
		Summa der laufenden Einnahmen (A.)	4352900	—
		B. **Außerordentliche Einnahmen**	100	—
		Summa der Einnahmen	4353000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1885—86. Mk.	Pf.
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtages und seiner Organe:		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	29000	—
II.		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths	500	—
III.		Kosten der Landes-Direktion:		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebst Mieths-Entschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	128302	—
	2—9.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	44735	—
		Sa. III.	173037	—
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 des Ges. v. 8. Juli 1875)	291933	84
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 das.)	440000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. daselbst):		
	1—13 und 15.	Gehälter der Baubeamten und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	157303	—
	14.	Kosten der materiellen Unterhaltung der ca. 1400 km Provinzial-Chausseen	875000	—
		Sa. VI.	1032303	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 d. Ges. v. 8. Juli 1875)	180000	—
VIII.	1. 2.	Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 das.) . . .	90300	—
IX.	1.	Zur Förderung des Baues von Sekundäreisenbahnen	31950	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens (§ 4 № 3 daselbst und Verordnung vom 23. Februar 1878).		
	1. 2.	Zuschüsse zur Unterhaltung der 9 Provinzial-Anstalten	1084500	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzial-Anstalten . .	160000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	7000	—
	5.	Sonstige Ausgaben	300	—
		Sa. X.	1251800	—
XI.		Für die Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens (§ 4 № 4 d. Ges. vom 8. Juli 1875):		
	1—3.	Für Ausbildung und Verpflegung von Taubstummen, Blinden und Idioten, sowie für die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern	145900	—
XII.	1—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. v. 13. März 1878)	113400	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. v. 8. Juli 1875)	15000	—
XIV.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 das.)	6000	—
XV.	1—4.	Für das Hebammenwesen (§ 4 des Ges. v. 28. Mai 1875 und § 13 des Ges. v. 8. Juli 1875)	17100	—
XVI.	1—4.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 d. Ges. v. 8. Juli 1875), nämlich der Ackerbauschulen in Schöllnitz, Oranienburg und Dahme, sowie der Wiesenbauschule in Dahme und der Acker- und Obstbauschule in Wittstock	10700	—
XVII.	1—6.	Bisher vom Staate geleistete fortdauernde Zahlungen	31923	44
XVIII.		Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landschaftshauses . . .	2800	—
XIX.		Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	48822	—



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1885—86. Mk.	Pf.
XX.		Insgemein	130	72
XXI.		Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
		Summa der laufenden Ausgaben	3935100	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Für Neuvermessung der Chausseen und Aufstellung neuer Chaussee-Inventarien (sechste Rate)	2000	—
	2.	Für den chausseemäßigen Ausbau des Dammes zwischen Driesen und Vordamm im Zuge der Birnbaum-Driesener Provinzialchaussee und den Neubau zweier Brücken in demselben	55000	—
	3.	Zur Nachpflanzung auf den Aurither Sandschollen	1400	—
	4.	Für Erweiterungs- und Verbesserungsbauten in den Anstalten der Provinz	71500	—
	5.	Zur Errichtung der neuen Landirrenanstalt zu Landsberg a./W. (2. Rate)	282000	—
	6.	Zur Unterstützung der Arbeiterkolonie Friedrichswille	6000	—
		Summa der Ausgaben	4353000	—
		Die Einnahmen betragen	4353000	—
			Balancirt.	

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 7. und 10. März d. J. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. März 1885.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. v. Levetzow.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mathias Gogebitsch, Kellner,	geboren am 1. September 1861 zu Au bei Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	16. Februar 1885.
2	Josef Polke, Damastweber,	geboren im Februar 1864 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Februar 1885.
3	Franz Fritsch, Arbeiter,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig in Dittersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, wohnhaft zuletzt in Löwen, Kreis Brieg,	desgleichen,	derselbe,	21. Februar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Emanuel Fleischer, Tagearbeiter,	geboren am 26. April 1863 zu Kratzdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig in Nieder-Mohrau, Bezirk Römerstadt, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Februar 1885.
5	Philipp Podleiski, Arbeiter,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Balin, Bezirk Chrzanow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Januar 1885.
6	August Jarkowski, Arbeiter,	geboren im August 1849 zu Skalitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	31. Januar 1885.
7	Mathilde Wolff, unverehelichte Arbeiterin,	24 Jahre, geboren in Römerstadt, Mähren, ortsangehörig in Altendorf, Kreis Olmütz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	10. Dezember 1884.
8	Josef Haberer, Töpfer,	geboren am 25. Juni 1842 zu Elbogen, Kreis Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	12. Januar 1885.
9	Schalche Jazowsky, Kaufmann,	19 Jahre, geboren in Butromanz, Gouvernement Wilna, Rußland, ortsangehörig in Libau, Kurland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	19. Februar 1885.
10	Coloman Friedrich Liegusch, Schneidergeselle,	geboren am 15. April 1867 zu Kesmark, Komitat Zips, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	20. Februar 1885.
11	Johann Rozsypala, Tagelöhner,	geboren am 3. April 1864 zu Schwihau, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	3. Februar 1885.
12	Thomas Rezdl, Tagelöhner,	geboren 1838 zu Schwihau, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
13	Vincenz Tauschmann, Müller,	geboren am 3. Januar 1856 in Eiland bei Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	vorsätzliche gemeinschaftliche Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Betteln unter Drohungen rc.,	Fürstliches Landrathsamt zu Gera,	29. Novbr. 1884.
14	Heinrich Meister, Maler,	geboren am 3. November 1851 zu Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Januar 1885.



Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Angelo Franzesko Corti, Schlosser,	geboren am 21. April 1852 zu Varese, Provinz Como, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Februar 1885.
16	Christian Jober, Bäcker,	geboren am 17. November 1856 zu Muri, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	11. Februar 1885.
17	Johann Jakob Sigrist, Schlosser,	geboren am 11. Mai 1864 zu Henau bei Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
18	Heinrich Schoch, Schreiner,	geboren am 15. Juni 1862 zu Kämerli, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
19	Ludwig August Robert, Tagner,	geboren am 30. Oktober 1841 zu Les Blanchetes, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
20	Jukund Kreienbühl, Maurer,	geboren am 20. Februar 1856 zu Rothenburg, Kanton Luzern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	12. Februar 1885.

Sparkasse der Stadt Putlitz betreffend.

Am 1. Februar 1885 wird in Putlitz für Stadt Putlitz und Umgegend mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten eine städtische Sparkasse eröffnet werden.

Dieselbe führt den Namen:

Sparkasse der Stadt Putlitz.

Gemäß § 19 gewährt die Sparkasse für jede volle Mark, jedoch mit Ausschluß der Beiträge unter 3 M, dem Einleger $3^1/_2$ **Prozent jährliche Zinsen.**

Die Mitglieder des Kuratoriums der Sparkasse sind folgende:

1) Beigeordneter C. Güsmer Vorsitzender,
2) Rathmann Adolf Liebeknecht Stellvertreter des Vorsitzenden und Controleur,
3) Stadtverordneter und Maurermeister Fritz Kalbow,
4) Stadtverordneter und Apothekenbesitzer Eduard Hermann,
5) Stadtverordneter und Färbereibesitzer Ernst Heyl,
6) Klempnermeister Ernst Triloff und
7) Schuhmachermeister Fritz Schumann.

Zum Rendanten ist der Kaufmann Albert Abel vom Magistrat gewählt.

Das Kassenlokal befindet sich in der Wohnung des Rendanten.

Putlitz, den 28. Januar 1885.

Der Magistrat.

* * *

Bekanntmachung.

1) Die regelmäßigen Versammlungen des Kuratoriums für das Jahr 1885 sind auf den letzten Sonnabend jeden Monats Abends 8 Uhr festgesetzt.
2) Die Sparkasse der Stadt Putlitz ist für das Publikum vom 1. Februar 1885 wöchentlich 2mal und zwar am Montag Vormittag von 10 bis 12 Uhr und am Donnerstag Nachmittag von 3 bis 6 Uhr geöffnet.

Putlitz, den 28. Januar 1885.

Namens des Kuratoriums der städtischen Sparkasse.
C. Güsmer, Vorsitzender.

* * *

Statut für die Sparkasse der Stadt Putlitz.

§ 1. Einleitung.

Die von den städtischen Behörden zu Putlitz gegründete Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse der Stadt Putlitz"

und als Geschäftssiegel das Siegel des Magistrats zu Putlitz.

§ 2. Zweck der Sparkasse.

Die Sparkasse bezweckt, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten.

§ 3. Sitz derselben.

Dieselbe hat ihren Sitz in Putlitz.

§ 4. Von der Sicherheit derselben.

Die Sparkasse besteht als ein selbstständiges In-

stitut unter Garantie der Stadtgemeinde Putlitz. Ihre Bestände dürfen mit anderen Fonds nicht vereinigt werden. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Last der Stadtgemeinde und werden wie diese getragen, wenn ihr eigenes Vermögen jemals nicht ausreichen sollte.

§ 5. **Verwaltung der Sparkasse. Curatorium.**

Die Verwaltung wird durch ein Curatorium geführt, welches

a. aus 2 Magistratsmitgliedern,
b. aus 3 Stadtverordneten und
c. aus 2 stimmfähigen Bürgern

der Stadt Putlitz besteht.

Die beiden Magistratsmitglieder, von denen das eine den Vorsitz führt und bei dessen Behinderung das andere diesen übernimmt, werden vom Bürgermeister auf die Dauer ihrer Amtszeit ernannt unter gleichzeitiger Bestimmung, welches derselben den Vorsitz im Curatorium führt und welches die Funktion als Stellvertreter auszuüben hat.

Die 3 Stadtverordneten werden auf gleiche Zeitdauer und die 2 Bürger auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Scheiden Mitglieder vor Ablauf jener Zeitperiode aus, so sind an Stelle derselben auf den Rest der Wahlperiode Ersatzmänner zu ernennen, bez. zu wählen.

§ 6. **Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Curatorii.**

Sobald die Ernennung bezw. die Wahl der Mitglieder des Curatorii stattgefunden haben, werden die Namen derselben durch das in Perleberg erscheinende Kreisblatt des Westprignitzer Kreises, und wenn dasselbe dereinst eingehen sollte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 7. **Wirkungskreis des Curatorii.**

Das Curatorium vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Dasselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für allemal dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter allein zu überlassen.

§ 8. Alle von dem Curatorium ausgestellten Urkunden müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus § 7 sich ergebenden Maßgabe von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von wenigstens noch zwei Mitgliedern des Curatorii vollzogen und mit dem Siegel des Magistrats versehen sein.

§ 9. **Beschlußnahme des Curatorii.**

Das Curatorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Es kann überhaupt nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens noch 3 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10. **Von dem Vorsitzenden und den regelmäßigen Versammlungen des Curatorii.**

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang und führt in allen Versammlungen des Curatorii den Vorsitz.

Die regelmäßigen Versammlungen finden mindestens in jedem Monate einmal statt. Die Tage für dieselben werden vom Curatorium für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht.

Der Rendant ist zu jeder regelmäßigen Sitzung des Curatorii zuzuziehen.

§ 11. **Außerordentliche Versammlungen des Curatorii.**

Außerordentliche Versammlungen des Curatorii finden statt, sobald sie von dem Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von einem anderen Mitgliede des Curatorii beantragt werden. In letzterem Falle sind dieselben innerhalb 8 Tagen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden abzuhalten.

Zu allen außerordentlichen Versammlungen ladet der Vorsitzende ein.

Der Rendant ist zu denselben nur dann zuzuziehen, wenn dies nothwendig erscheint.

§ 12. **Revision der Sparkasse.**

Die Sparkasse wird vom Curatorium regelmäßig allmonatlich revidirt und zwar an demselben Tage, an welchem Seitens des Magistrats die Revision der städtischen Kassen stattfindet. Außerordentliche Revisionen werden vom Curatorium in gleicher Weise mindestens einmal im Jahre abgehalten.

Die Revisionsverhandlungen nebst zugehörigen Abschlüssen verbleiben in Urschrift beim Magistrate, in Abschrift beim Curatorium der Sparkasse.

§ 13. **Ueberwachung der Geschäftsführung des Curatorii.**

Die ganze Geschäftsführung der Sparkassen-Verwaltung wird von dem Magistrat der Stadt Putlitz überwacht. Derselbe hat die Jahresrechnung (§ 15) zu revidiren, jährlich mindestens einmal eine außerordentliche unvermuthete Revision der Sparkasse abzuhalten und wenigstens halbjährlich einmal die Schulddokumente derselben hinsichtlich ihrer Sicherheit unter Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers zu prüfen. Das Resultat dieser Prüfung muß in allen Fällen der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden.

§ 14. **Von den Kassengeschäften. Rendantur.**

Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant in Gemäßheit des Statuts und der ihm zu ertheilenden Instruktion unter Leitung des Curatorii.

Der Rendant wird vom Magistrate gewählt unter Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung.

Ueber die Anstellungsbedingungen und die Besoldung desselben beschließen beide städtische Behörden; dagegen wird die von dem Rendanten zu leistende Caution von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt.

Die Instruction für denselben entwirft der Magistrat.

Die Controle wird von einem Mitgliede des Curatorii durch Führung eines Gegenbuchs im Kassenlokale ausgeübt. Das bezeichnete Mitglied hat alle Ausgaben und Einnahmen der Sparkasse in das erwähnte Gegenbuch einzutragen und erhält über seine sonstigen Obliegenheiten eine vom Magistrate zu ertheilende Instruktion. Das Curatorium bestimmt dieses Mitglied, welches eine von den städtischen Behörden zu bemessende Entschädigung aus der Sparkasse erhält.

§ 15. Rechnungslegung.

Nach jedem Jahresschlusse ist, geschieden nach Verwaltungs- und Reservefonds, Rechnung zu legen. Hinsichtlich ihrer Aufstellung, Revision und Dechargirung gelten im Allgemeinen die für das städtische Rechnungswesen erlassenen Vorschriften (cfr. § 69 der Städte-Ordnung.)

§ 16. Verwaltungsbericht.

Bis zum 1. April des folgenden Jahres wird eine vom Rendanten angefertigte und vom Curatorium geprüfte und bescheinigte Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkasse durch die im § 6 zur Publikation bezeichneten Blätter veröffentlicht. In diese Nachweisung werden die Nummern und die Beträge der Sparkassenbücher — nicht auch die Namen der Inhaber — aufgenommen.

§ 17. Wann die Sparkasse geöffnet ist.

Das Curatorium bestimmt und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse dem Publikum geöffnet ist.

§ 18. Annahme von Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen in Reichsmünze von 1 bis 3000 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel, ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 3000 Mark durch Nachzahlung bezw. durch Zinsenzuschreibung überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen des Curatorii ab.

§ 19. Verzinsung der Einlagen.

Für jede volle Mark, jedoch mit Ausschluß der Beträge unter 3 Mark, werden dem Einleger 3½ pCt. jährliche Zinsen gewährt.

Die städtischen Behörden sind jedoch ermächtigt, diesen Zinsfuß bis auf 5 pCt. zu erhöhen.

Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinssatzes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Veränderung des Zinssatzes ist gemäß der §§ 38 und 40 bekannt zu machen.

§ 20. Zinsenberechnung.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Eben so werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr voraufgegangenen Monats berechnet.

§ 21. Zinsenauszahlung.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 15. Januar jeden Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablaufe dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 22. Von den Sparkassenbüchern.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein seinen Namen, Stand und Wohnort enthaltendes Sparkassen-Quittungsbuch. Dieses Buch wird auf dem Titelblatte von dem Vorsitzenden des Curatorii, sowie von dem Rendanten vollzogen und mit dem Magistratssiegel versehen. In dasselbe trägt der Rendant unter Beisetzung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Rückzahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen in Zahlen und Buchstaben ein.

Die Eintragungsvermerke hat das als Controleur fungirende Mitglied des Curatorii mit zu bescheinigen.

Jeder Einleger erhält nur ein Quittungsbuch, und werden ihm für das Letztere 25 Pfennig bei der Auszahlung des letzten Guthabens in Abzug gebracht.

§ 23. Wie die Quittungsbücher ausgestellt werden.

Die Quittungsbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und vollständig paginirt. Denselben wird das vorliegende Statut und eine Tabelle beigedruckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 3 bis 3000 Mark in jedem der nächsten 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 19 festgestellten Prozentsatze à 3½ pCt. gewährt.

§ 24. Rückzahlung der Einlagen.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassen-Quittungsbuchs ohne Legitimationsprüfung den Betrag, auf welchen es verlautet, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest gegen dieselbe angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

§ 25. Verlust von Quittungsbüchern.

Derjenige, welchem durch Zufall sein Quittungsbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Curatorium anzuzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des Verlierers zu kümmern, in den Büchern der Sparkasse vermerkt.

§ 26. Von der Ausfertigung neuer Sparkassenbücher und wann ein gerichtliches Aufgebot erfolgen muß.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Quittungsbuchs auf eine, nach dem Ermessen des Curatorii überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Quittungsbuch nach dem im 9. Buch der Civil-Prozeß-Ordnung für das deutsche Reich und im § 20

des Ausführungs-Gesetzes vom 24. März 1879 vorgeschriebenen Verfahren aufgeboten und amortisirt werden.

§ 27. Fristen zur Rückzahlung von Einlagen.

Der Rendant zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge ohne Mitwirkung des Curatorii, jedoch unter Zuziehung des als Controleur fungirenden Mitgliedes desselben aus.

Es erfolgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen:

a. bis einschließlich 30 Mark sofort, bis zu weiteren 30 Mark nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen,
b. über 30 Mark bis einschließlich 150 Mark nach 14 Tagen,
c. über 150 Mark bis einschließlich 300 Mark nach 4 Wochen,
d. über 300 Mark bis einschließlich 1500 Mark nach 3 Monaten,
e. über 1500 Mark nach 6 Monaten nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Quittungsbuche vermerkt. Die zurückgeforderten Beträge werden stets in baarem Gelde ausgezahlt.

Der Sparkasse steht frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten, wenn der Einleger damit einverstanden ist. Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß der städtischen Behörden zu Putlitz abgeändert werden. (Vergl. §§ 19 und 38.)

Das von dem Einleger gekündigte, aber bei Ablauf der Kündigungsfristen nicht abgehobene Guthaben wird nicht weiter verzinst.

§ 28. Verpflichtung zur Vorlegung des Sparkassenbuchs bei Rückzahlung von Einlagen.

Theilweise Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparkassen-Quittungsbuches gefordert werden. Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger der Kasse Quittung auszustellen.

Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rendanten unter Mitzeichnung des als Controleur fungirenden Mitgliedes des Curatorii im Quittungsbuche abgeschrieben und Letzteres dem Vorzeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch quittirt an den Rendanten auszuhändigen.

§ 29. Ausleihung der Gelder der Sparkasse durch das Curatorium.

Die Gelder der Sparkasse werden durch das Curatorium ausgeliehen:

a. gegen hypothekarische Verpfändung städtischer und ländlicher Grundstücke, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten (§ 30);
b. durch Ankauf von Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind; oder von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist; oder von Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken; oder von Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen;
c. durch Darlehen an die Stadtgemeinde Putlitz mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, gegen Schuldschein;
d. durch zeitweise, vorübergehende Ausleihungen gegen Pfandschuldschein unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuld-Forderungen aus dem Kreise West-Prignitz mit der vorstehend zu a. und näher im § 30 verlangten Sicherheit, oder von Inhaberpapieren der vorstehend zu b. gedachten Art oder von Quittungsbüchern der Sparkasse selbst;
e. auf Wechsel oder Schuldschein, wenn zwei als sicher anerkannte Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen oder Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Zur Ausleihung gegen Wechsel oder Schuldschein mit Bürgschaft dürfen nicht mehr als $^2/_3$ des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

§ 30. Für die vorstehend § 29 zu a. gedachten hypothekarischen Ausleihungen wird pupillarische Sicherheit angenommen, sowohl bei städtischen wie ländlichen Grundstücken, innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe festgestellten Werthes oder bei Liegenschaften, innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrages und bei Gebäuden innerhalb des 10- bis $12^1/_2$fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes, beziehentlich innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuersgefahr versichert sind.

§ 31. Bei Verpfändungen von Inhaber-Papieren (§ 29 zu d.) sind diese nur zu $^2/_3$ des Courswerthes, niemals aber höher als bis zu $^2/_3$ des Nennwerthes zu beleihen.

Beim Sinken des Courswerthes hat das Curatorium entweder Rückzahlung des Darlehns oder entsprechende Ergänzung des Unterpfandes zu fordern. Sorgt der Schuldner weder für das Eine noch das Andere, so sind die verpfändeten Werthpapiere ohne Weiteres für seine Rechnung zu verkaufen. Davon, daß dies geschehen, ist er zu benachrichtigen, und zugleich, wenn aus dem Erlöse ein Ueberschuß verblieben, zu dessen Abholung aufzufordern. Bei trotzdem nicht erfolgter Rücknahme wird der Ueberschuß für den früheren Schuldner unverzinslich aufbewahrt oder auf dessen Kosten bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt.

Sollte einmal der Erlös die dargeliehene Summe nicht erreichen, so ist wegen des noch fehlenden Betrages gegen den Schuldner unverweilt gerichtliche Klage zu



erheben. Darlehne auf Sparkassenbücher der Sparkasse selbst bleiben 10 % unter deren Nennwerthe zurück.

§ 32. Die Bürgschaft-Darlehne an eine Person (§ 29 zu e.) dürfen in ihrem Gesammtbetrage die Höhe von 3000 Mark nicht übersteigen.

Kein Schuldner, welcher einen Bürgen in die Lage versetzte, daß dieser für ihn Zahlung leisten mußte, kann wieder ein Darlehn aus der Sparkasse erhalten oder als Bürge eines Anderen zugelassen werden.

§ 33. In den § 29 zu d. und e. bezeichneten Fällen werden die Darlehne auf bestimmte Fristen bis zu 3 Monaten gewährt, doch kann nach Ablauf der Frist das Schuldverhältniß höchstens auf noch 3 Monate prolongirt werden.

§ 34. Die Bedingungen der Ausleihung und namentlich der Zinssatz werden in den § 29 zu a., c., d. und e. gedachten Fällen durch das Curatorium mit den Schuldnern vereinbart.

§ 35. Die Außercourssetzung der bei der Sparkasse eingehenden Inhaber-Papiere ist durch den Magistrat zu bewirken.

§ 36. Reserve-Fonds.

Die Ueberschüsse, welche aus den Zinsen von den Kapitalien der Sparkasse gegen die auf die Einlagen gezahlten Zinsen und nach Bestreitung der Verwaltungskosten sich ergeben, bilden den Reserve-Fonds zur Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reserve-Fonds eine Höhe von 10 % der Passiv-Masse, also der Einlagen und der Zinsen, erreicht hat, kann der weitere Reingewinn auf Beschluß der städtischen Behörden unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken im Interesse der Stadt Putlitz verwendet werden.

§ 37. Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Courswerth der in Besitz der Sparkasse befindlichen Inhaber-Papiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnißmäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Effekten oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, können die städtischen Behörden das Curatorium ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Garantie der Stadtgemeinde für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen. Das Curatorium ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 38. Zulässigkeit der Abänderung des Statuts.

Das vorliegende Statut kann durch Beschluß der städtischen Behörden abgeändert werden. Die Aenderungen bedürfen aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen ebenso, wie die nach den §§ 19, 27 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse, zweimal in einem Zwischenraum von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 27 gekündigt bezw. zurückerhalten haben.

§ 39. Zulässigkeit der Aufhebung der Sparkasse.

Die städtischen Behörden sind auch ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung derselben dreimal von 4 zu 4 Wochen unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publikation mindestens 3 Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände des Reserve-Fonds aber werden nach Beschluß der städtischen Behörden, mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt verwendet.

§ 40. Publikationsorgane der Sparkasse.

Diejenigen öffentlichen Bekanntmachungen, welche in den §§ 19, 27, 38, 39 dieses Statuts vorgeschrieben sind, erfolgen durch das im § 6 zur Publikation bezeichnete öffentliche Blatt.

§ 41. Oberaufsichtsrecht über die Sparkasse.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch Reglement vom 12. Dezember 1838 verliehene Aufsichtsrecht über die Sparkasse.

§ 42. Schlußbestimmungen.

Das vorstehende Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Kreisblatt des Kreises West-Prignitz bekannt gemacht und tritt von dem noch näher bekannt zu machenden Tage ab in Kraft.

Urkundlich ausgefertigt.

Putlitz, den 12. September 1884.

Der Magistrat.

Frhr. v. Stein, Bürgermeister.

C. Güsmer, Beigeordneter.

* * *

Dem vorstehenden Statut für die Sparkasse der Stadt Putlitz, Kreis West-Prignitz, vom 12. September 1884 wird hierdurch die erforderliche Bestätigung ertheilt.

Potsdam, den 7. Oktober 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung Schulze.

Bestätigung O. P. 9618.

Bekanntmachung, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schleusenknechtegebühren an den beiden Charlottenburger Schleusen.

An Gebühren sind zu entrichten:

1) für jedes Fahrzeug . . . . 13 Pf.,
2) für jede Plötze Floßholz . . . . . 3 Pf.,
3) für jeden Handkahn und für jeden Fischdröbel, welcher eine besondere Durchschleusung fordert . . . . 13 Pf.

Gebührenfrei sind:

a. Handkähne und Fischdröbel als Mitschleuser,
b. Fahrzeuge und Flöße, welche den Hofhaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses gehören oder Reichs- oder Staatseigenthum sind,
c. auf Vorzeigung von Freipässen alle diejenigen Fahrzeuge und Flöße, welche, ohne sich in dem vorbezeichneten Besitze zu befinden, ausschließlich Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs, des Preußischen Staates oder für die Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördern.

Die Gebühren sind an den Schleusenmeister zu entrichten.

Die Schleusenknechte dürfen Gebühren oder Geschenke weder fordern noch annehmen.

Potsdam und Berlin, den 21. März 1885.

Der Regierungspräsident. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die Geschäfte, welche die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen betreffen, gehen für den Geschäftsbereich des hiesigen Amtsgerichts mit dem 1. April d. J. von dem Königlichen Hauptsteueramt hier auf die hiesige Gerichtskasse über. Eberswalde, den 10. März 1885.

Der aufsichtführende Richter des Königl. Amtsgerichts.

Mit dem 1. April d. J. gehen die auf die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen bezüglichen Geschäfte des Königlichen Steueramtes hierselbst an die Königliche Gerichtskasse Zossen über, deren Geschäftskreis sich auch auf die Erhebung derjenigen vorläufig niedergeschlagenen Kosten erstreckt, welche dem gedachten Steueramte aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Amtsgerichte in Mittenwalde und Königs-Wusterhausen überwiesen worden sind. Der Beitreibung der vorläufig niedergeschlagenen Kosten wird eine neue Zahlungs-Aufforderung vorhergehen. Es ist die Einrichtung getroffen, daß Kosten und Vorschüsse bis zur Höhe von 30 M. einschließlich von den Zahlungspflichtigen abgeholt werden können. In dem zutreffenden Falle muß jedoch die gleichzeitig zu übergebende Kostenrechnung noch den Zusatz enthalten, daß die Zahlung an den in der Aufforderung bezeichneten Gerichtsvollzieher gegen dessen Quittung gültig erfolgen kann. In jedem anderen Falle ist die Kostenschuld entweder unter genauer Angabe des Kassenzeichens an die Königliche Gerichtskasse Zossen franco einzusenden oder in dem Kassenlokale gegen Quittung des Rendanten, dessen Namen durch Anschlag bekannt gemacht werden wird, einzuzahlen.

Zossen, den 17. März 1885.

Königl. Amtsgericht.

Die Gerichts-Eingesessenen werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß **mit dem 1. April d. J.** sämmtliche Geschäfte, welche die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen betreffen, von dem hiesigen Königlichen Steueramt auf die neu eingerichtete Kasse des hiesigen Amtsgerichts übergehen, mithin von diesem Zeitpunkte ab alle Zahlungen an die Gerichtskasse hier zu leisten sind.

Spandau, den 12. März 1885.

Der aufsichtführende Richter des hiesigen Königl. Amtsgerichts.

Mit dem 1. April d. J. gehen die auf die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kosten-Vorschüsse und Geldstrafen bezüglichen Geschäfte des Königl. Steueramts zu Pritzwalk, soweit dieselben den hiesigen Amtsgerichtsbezirk betreffen, an die Königl. Gerichtskasse hierselbst über. Eine Ausnahme findet hiervon nur für die vorläufig niedergeschlagenen Kosten statt; die Erhebung und Beitreibung derselben erfolgt durch die Königl. Gerichtskasse zu Pritzwalk. Der Beitreibung der vorläufig niedergeschlagenen Kosten wird eine neue Zahlungsaufforderung vorhergehen.

Meyenburg, den 14. März 1885.

Königl. Amtsgericht.
Der aufsichtführende Amtsrichter.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend das Verzeichniß der durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13. März 1885 zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1885 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853, sowie das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853, die andere enthaltend den Fahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, gültig vom 15. April 1885 ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Verzeichni

urch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwalt
ur baaren Einlösung am 1. Oktober 1885 gekündigten (
vom Jahre 1850, 1852 u

I. Staatsanleihe vom Jah

22. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 nebst Anweisunc

Lit. A. zu 1000
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

Lit. A. zu 1000
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

Lit. A. zu 1000
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

Lit. D. zu 100 R

Lit. A. zu 1000 R
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

Lit. B. zu 500 R
» C. » 200
» D. » 100

3; gekündigt zum 1. Oktober 1883.
Reihe VIII Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe IX.

743. 2581. 855. 945 3161. 65. 217.

g; gekündigt zum 1. April 1884.
Reihe VIII Nr. 7/8 und Anweisungen zur Reihe IX.

. 91. 200. 4. 728. 3458.

; gekündigt zum 1. Oktober 1884.
Reihe VIII Nr. 8 und Anweisungen zur Reihe IX.

307. 2524. 609. 3049.

. 62. 81.

chuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. September 1884.)

, den 13. März 1885.

rwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdr

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1883.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe X.

Rthlr. № 3212. 21. 24.
» № 682. 84. 85. 734. 923. 25. 2794. 899. 903. 3056. 57. 61. 686. 746. 4781. 802. 5616. 6669. 781. 937. 57. 59. 8291. 356. 10712.
» № 2879. 83. 88. 90. 91. 992. 94. 97. 3020. 35 bis 37. 52. 63. 4649. 50. 53. 62. 701. 29. 5609. 913. 62. 68. 7929. 8021. 14163. 75. 79. 91. 246. 54. 68. 692. 800. 9. 18. 15163. 200. 9. 11. 22. 42. 45. 49. 17069 bis 83. 88. 91. 95. 99. 107. 69. 77. 266. 67. 71. 73 bis 75. 79. 91. 92. 18000. 9. 11. 23. 25. 36. 38 bis 40. 48. 50. 51. 55. 57.
» № 10778. 80. 91. 804. 15. 20. 23. 46. 47. 56. 65. 76. 94. 918. 39. 11495. 502. 24. 30. 660. 70. 71. 80. 705. 18. 39. 41. 43. 44. 50. 14266. 72. 98. 310. 12. 17. 26. 33. 37. 46. 48. 49. 54. 58. 83. 92. 95. 403. 4. 12.

18. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe X.

Rthlr. № 2672.
» № 430. 31. 47. 48. 50. 62. 73. 502. 678. 3506. 40. 5049. 50. 257 bis 59. 377. 6123. 7178. 79. 82 bis 84. 224. 364. 88. 421. 25. 9289. 424. 10514. 29. 36. 46. 889 bis 91. 906. 7. 34.
» № 769. 70. 79. 826. 42. 1201. 3. 9. 12. 13. 15. 61. 5375. 87. 404. 11. 13. 29. 30. 43. 52. 58. 7595. 603. 7. 10. 19. 39. 85. 702. 11. 40. 52. 10327. 28. 11340. 43. 71. 402. 12693. 94. 701. 23. 34. 35. 42. 51. 60. 14276. 96. 97. 327. 41. 44. 51. 52. 55. 57. 16827. 45. 57. 70. 75. 83. 86. 903. 11. 18827. 31. 34. 40. 44 bis 46. 49. 56. 71. 940. 61. 75. 95. 19027.
» № 2. 6. 11. 22. 24. 52. 58. 59. 66. 67. 78. 87. 91. 93. 107. 47. 16950. 59. 75. 93. 97. 17013. 19. 20. 22. 38. 42.

19. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe X.

Rthlr. № 2418.
» № 749. 53. 63. 65. 1853. 2636. 64. 68. 87. 88. 91. 92. 94. 4425 bis 28. 41. 42. 44. 70. 94. 97. 5900. 6220. 7038. 41. 49. 50. 52. 53. 84. 729. 35. 47. 8613. 15. 91. 9104. 824. 62. 92. 94. 10938. 50. 11004. 905.
» № 439. 52. 56. 70. 83. 521. 5462. 90. 508. 10. 22. 6658. 76. 77. 83. 86. 90. 722. 7769. 87. 807. 8. 31. 8147. 52. 59. 67. 69. 70. 72. 99. 200. 21. 946. 53. 64. 72. 73. 9166. 82. 92. 240. 43. 65. 66. 890. 12022. 30. 955. 68. 92. 96. 13017. 32 bis 34. 51. 53. 191. 92. 214. 26. 29. 33. 62. 14377. 80. 408. 9. 34. 36. 37. 40. 43. 52. 65. 70. 15922. 49. 51. 95. 99. 16014. 24. 949. 58. 71 bis 73. 93. 17001. 7. 21. 35. 39. 54. 64 bis 68. 19382 bis 84. 91. 93. 408. 9. 12. 26. 41 bis 43. 51. 929. 30. 32. 33. 36. 20003. 5. 6.
» № 720. 22. 40. 41. 46. 47. 59. 60. 64. 65. 78. 79. 88. 90. 803. 5. 14 bis 16. 22 bis 24. 35. 7336. 8377 bis 79. 88. 11781. 814. 21. 25. 26. 30. 34. 36. 43. 45 bis 48. 64. 71. 74. 84. 87. 902. 11 bis 13. 14786. 93. 95. 828. 29. 33. 35. 37. 62. 71. 75. 78. 81. 93. 904. 7. 19. 21. 26. 30. 40. 42. 44. 46.

Wegen der in der 20. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. September 1884.)

III. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

3. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 2/8 und Anweisung zur Reihe IX.

Thlr. № 1985.

4. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1882.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe IX.

Thlr. № 958.
» № 595. 1673. 74. 846. 59. 2296. 664. 3197.
» № 2396. 3388. 89. 405. 8.
» № 31. 269. 314. 15. 22. 25. 4815. 21. 27. 40. 49. 50.

5. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1882.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe IX.

Thlr. № 504. 622. 1560. 2022. 3158.
» № 1325. 33. 42. 43. 3261.
» № 4607. 29.

6. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe IX.

Thlr. № 929. [illegible]



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 3. April **1885.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1885 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

4. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am **7. Mai**		Wriezen a./Oder,
„ **12.**	„	Beeskow,
„ **22.**	„	Jüterbog,
„ **23.**	„	Oranienburg,
„ **27.**	„	Nauen,
„ **28.**	„	Neustadt a./Dosse,
„ **29.**	„	Rathenow,
„ **2. Juni**		Wilsnack,
„ **20. Juli**		Angermünde,
„ **4. August**		Straßburg in/Uckr.,
„ **5.**	„	Prenzlau,
„ **6.**	„	Templin,
„ **18.**	„	Meyenburg in/Priegn.,
„ **19.**	„	Wittstock,
„ **21.**	„	Pritzwalk,
„ **22.**	„	Perleberg,
„ **24.**	„	Lenzen a. d. Elbe,
„ **25.**	„	Havelberg,
„ **26.**	„	Kyritz,
„ **27.**	„	Neu-Ruppin,
„ **28.**	„	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 8. März 1885.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung angekaufter und geschenkter Gegenstände in der Provinz Schlesien.

91. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat dem Central-Comité für die Schlesischen Musikfeste unterm 18. d. M. die Erlaubniß ertheilt, die Loose zu 1 Mark für die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien genehmigte öffentliche Verloosung angekaufter und geschenkter Gegenstände Behufs der Ermöglichung des Fortbestehens der Schlesischen Musikfeste auch in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin absetzen zu dürfen.

Potsdam und Berlin, den 25. März 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung,
betreffend das Schleppen von Floßholz mittelst des Kabeldampfers zwischen den Hohensaatener Schleusen und dem Unterkanal der Lieper Schleusen.

92. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes bezüglich des Schleppens von Floßholz durch die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 30. September 1872 koncessionirte Kabelschleppschiffahrt auf der Wasserstraße zwischen den Hohensaatener Schleusen und dem Unterkanal der Lieper Schleusen.

§ 1. Die zulässigen größten Abmessungen der von einem Kabeldampfer geschleppten Holzzüge sind:

a. zwischen den Hohensaatener Schleusen und der 560 m unterhalb der Oderberger Eisenbahnbrücke belegenen Station 5 der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße 400 m Länge und 16,5 m Breite,

b. von der unter a. bezeichneten Station 5 bis zur Lieper Brücke 400 m Länge und 9 m Breite,

c. von der Lieper Brücke bis zu dem Unterkanal der

Lieper Schleusen 120 m Länge und 3 m (9½ Fuß) Breite.

§ 2. Weder die Plötzen noch die Triften der Holzzüge dürfen der Länge nach steif mit einander verbunden werden.

§ 3. Die Bemannung der Holzzüge muß wenigstens betragen:

a. für Züge bis 100 m Länge 3 Mann.
b. für Züge von über 100 m bis 200 m Länge 4 Mann,
c. für Züge von über 200 m bis 300 m Länge 5 Mann,
d. für Züge von über 300 m bis 400 m Länge 6 Mann.

Die Bemannung des Kabeldampfers wird hierbei nicht mitgerechnet.

§ 4. Während der Fahrt ist auf einer Seite des Kabeldampfers durch eine rothe Flagge diejenige Seite des Zuges zu bezeichnen, neben welcher die Schiffahrt frei ist.

§ 5. Während der nächtlichen Dunkelheit dürfen Holzzüge nicht geschleppt werden. Dieselben müssen vielmehr in gut befestigter Lage außerhalb der eigentlichen Schiffahrtsstraße und möglichst nahe dem Ufer übernachten.

§ 6. Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis einschließlich 5 dieser Verordnung ist der Führer des Kabeldampfers an erster Stelle verantwortlich. Solche Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 5 bis 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Potsdam, den 21. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

93. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern und Gemeindevorstehers Hermann Becker zu Börnicke im Kreise Niederbarnim und die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Stolpe in demselben Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 23. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

94. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh in Flatow im Kreise Osthavelland mit Ausnahme des Falkenberg'schen Gehöfts erloschen.

Potsdam, den 24. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

95. Die Observation der Pferde der Brauerei Müggelschlößchen zu Friedrichshagen im Kreise Nieder-Barnim, welche der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig waren, jedoch von dieser Krankheit verschont geblieben sind, ist aufgehoben worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh und den Schweinen des Bauern Friedrich Meyer zu Giesendorf im Kreise Ost-Prignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 25. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Das Verbot des Einsammelns von Beiträgen durch Vertrieb von plastischen oder bildlichen Darstellungen von Lassalle oder Marx betreffend.

28. Auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln von Beiträgen durch Vertrieb von plastischen oder bildlichen Darstellungen von Lassalle oder Marx, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge für den Polizei-Bezirk von Berlin hierdurch verboten.

Berlin, den 27. März 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Postamts.

11. Am 3. April wird das Postamt in Schöneberg bei Berlin aus dem Gebäude „Bahnstraße 1" nach dem Hause „Hauptstraße 72" verlegt.

Berlin C., den 24. März 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Verlegung des Postamts Nr. 14 (Dresdenerstraße Nr. 65).

12. Am 1. April wird das Postamt Nr. 14 aus dem Gebäude „Dresdenerstraße Nr. 65" nach dem Hause „Neue Roßstraße Nr. 6" verlegt.

Das Postamt führt künftig die Bezeichnung: „Postamt Nr. 14" (Neue Roßstraße).

Berlin C., den 25. März 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Aenderung in der Geldbestellung.

13. Vom 1. April ab bis Ende September d. J. wird hierselbst die vierte wochentägliche Geldbestellung, welche um 5 Uhr Nachmittags beginnt, wie im vorigen Sommerhalbjahr, wieder eingerichtet.

Gleichzeitig wird die dritte Geldbestellung von 3½ auf 2 Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin C., den 26. März 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Fahrplanänderung.

3. Vom **13. April d. J.** ab werden statt der jetzigen beiden **Früh-Lokalzüge** 252 und 253 zwischen **Berlin**, Südende und **Groß-Lichterfelde** vier solcher Züge folgendermaßen verkehren:

		Zug № 252	252a.
Berlin	ab	5^{30}	6^{50}
Südende	an	5^{42}	7^{2}
Groß-Lichterfelde	an	5^{48}	7^{8}
		Zug № 253	**253a.**
Groß-Lichterfelde	ab	6^{20}	7^{15}
Südende	ab	6^{26}	7^{21}
Berlin	an	6^{38}	7^{33}

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M.

Errichtung einer Auskunftsstelle der Eisenbahn-Direktion Frankfurt a./M. betreffend,

1. Mit dem 1. April d. J. wird in Frankfurt a./M., und zwar im Börsengebäude am Börsenplatz, eine der unterzeichneten Direktion unterstellte Auskunftsstelle der Königlich Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung in Wirksamkeit treten.

Die Auskunftsstelle hat die Bestimmung, auf Anfragen des Publikums sowohl in örtlichen, mit dem Betriebe der Staatseisenbahn-Verwaltung und der Main-Neckar-Bahn zusammenhängenden Verkehrsverhältnissen, als über Reise- und Transportverhältnisse im Verkehr von und nach den Königlich Preußischen Eisenbahnstationen sowie den Stationen der Reichseisenbahnen und der Main-Neckar-Bahn in Frankfurt a./M., soweit thunlich aber auch über alle sonstigen auf den genannten Bahnen zurückzulegenden Reisen und zu befördernde Transporte selbst oder durch Vermittelung des Auskunftsbüreaus in Berlin Auskunft unentgeltlich zu ertheilen. Größere Arbeiten, wie die Eintragung von Tarifsätzen in umfangreiche Tabellen sind ausgeschlossen.

Eine rechtliche Gewährleistung für die ertheilte Auskunft wird mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit der Transportverhältnisse nicht übernommen.

Die Geschäftsstunden sind bis auf Weiteres auf die Zeit von 9 Uhr bis ½1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Frankfurt a./M., den 24. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

2. Vom 1. April d. J. ab werden zwischen Berlin-Zehlendorf und Potsdam, resp. Potsdam und Werder außer den bisherigen täglich noch folgende Züge befördert.

A. Berlin-Zehlendorf-Potsdam resp. Potsdam-Werder.

1) Zug № 172 **Potsdam-Werder:**

ab	Potsdam	4^{39}	Vm.
an	Werder	5^{1}	„

2) Zug № 170 **Berlin-Zehlendorf:**

ab	Berlin	5^{24}	Vm.
„	Friedenau	5^{33}	„
„	Steglitz	5^{39}	„
„	Lichterfelde	5^{44}	„
an	Zehlendorf	5^{50}	„

3) Zug № 176 **Berlin-Wildpark:**

ab	Berlin	6^{45}	Vm.
„	Zehlendorf	7^{2}	„
„	Schlachtensee	7^{8}	„
„	Wannsee	7^{14}	„
„	Neubabelsberg	7^{21}	„
„	Neuendorf	7^{27}	„
„	Potsdam	7^{33}	„
an	Wildpark	7^{42}	„

4) Zug № 236 **Berlin-Potsdam:**

ab	Berlin	9^{15}	Vm.
an	Potsdam	9^{49}	„

5) Zug № 188a **Berlin-Zehlendorf:**

ab	Berlin	10^{35}	Vm.
„	Friedenau	10^{44}	„
„	Steglitz	10^{49}	„
„	Lichterfelde	10^{54}	„
an	Zehlendorf	10^{59}	„

6) Zug № 214a. wird von **Berlin** bis **Potsdam** durchgeführt, derselbe bleibt bis **Zehlendorf** unverändert und fährt dann:

ab	Zehlendorf	5^{38}	Nm.
„	Schlachtensee	5^{44}	„
„	Wannsee	5^{51}	„
„	Neubabelsberg	6^{0}	„
„	Neuendorf	6^{6}	„
an	Potsdam	6^{10}	„

B. Werder-Potsdam resp. Potsdam-Zehlendorf-Berlin.

1) Zug № 559 **Zehlendorf-Berlin:**

ab	Zehlendorf	4^{50}	Vm.
„	Lichterfelde	4^{59}	„
„	Steglitz	5^{7}	„
„	Friedenau	5^{15}	„
„	Schöneberg	5^{23}	„
an	Berlin	5^{33}	„

2) Zug № 169 **Zehlendorf-Berlin:**

ab	Zehlendorf	6^{2}	Vm.
„	Lichterfelde	6^{9}	„
„	Steglitz	6^{15}	„
„	Friedenau	6^{21}	„
„	Schöneberg	6^{27}	„
an	Berlin	6^{33}	„

3) Zug № 171 **Werder-Berlin:**

ab	Werder	5^{17}	Vm.
„	Wildpark	5^{29}	„
„	Potsdam	5^{42}	„
„	Neuendorf	5^{47}	„
„	Neubabelsberg	5^{54}	„
„	Wannsee	6^{1}	„
„	Schlachtensee	6^{7}	„
„	Zehlendorf	6^{15}	„
„	Lichterfelde	6^{21}	„
„	Steglitz	6^{27}	„
„	Friedenau	6^{33}	„
„	Schöneberg	6^{39}	„
an	Berlin	6^{45}	„

4) Zug № 235 **Potsdam-Berlin:**

ab	Potsdam	8^{24}	Vm.
an	Berlin	9^{0}	„

5) Zug № 183a. **Zehlendorf-Berlin:**

ab	Zehlendorf	10^{2}	Vm.
an	Berlin	10^{18}	„

6) Zug № 215a. **Potsdam-Berlin:**

ab	Potsdam	7^{0}	Nm.
„	Neuendorf	7^{5}	„
„	Neubabelsberg	7^{11}	„

ab Wannsee 7[18] Nm.
" Schlachtensee 7[24] "
" Zehlendorf 7[32] "
und dann weiter in dem bisherigen Fahrplan.
7) Zug № 179 hält fortab in **Zehlendorf:**
ab Zehlendorf 8[30] Vm.
an Berlin 8[45] "

Alles Nähere werden die Plakat-Fahrpläne ergeben.
Berlin, den 24. März 1885.
Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt Berlin-Magdeburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ermäßigung von Frachtsätzen im Deutsch-Polnischen Verbande.

18. Behufs Gleichstellung der Artellgebühren auf dem Grenzübergangspunkte Mlawa mit denen in Grajewo bezw. Alexandrowo werden vom 1. April 1885 ab die Frachtsätze für alle im Deutsch-Polnischen Verbande auf dem Grenzübergangspunkte Mlawa beförderten Zolltransitsendungen um ½ Kopek pro Pud oder 3,05 Kopek pro 100 Kilogramm im Kartirungswege ermäßigt. Bromberg, den 21. März 1885.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Betreffend die Auflösung der Berlin-Hamburger Eisenbahn 2c

1. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. März d. J. (Gesetzsammlung S. 62) stellt die unterzeichnete Königliche Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn am 1. April d. J. ihre Functionen ein. Von dem gedachten Zeitpunkte ab geht die Verwaltung der ihr unterstellten Bahnlinien auf die mitunterzeichnete Königliche Eisenbahn-Direktion zu Altona über. Der Bezirk der letzteren Direktion umfaßt vom 1. April d. J. ab:

die Bahnstrecken des Berlin-Hamburger, Hamburg-Bergedorfer, Altona-Kieler, sowie des Schleswig'schen Eisenbahn-Unternehmens, die bisher zum Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover gehörigen Bahnstrecken Lüneburg-Lauenburg und Echem-Hohnstorf, den dem Hamburgischen Staate gehörigen Theil der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn und die der Kreis Oldenburger Eisenbahn-Gesellschaft gehörige Bahnstrecke von Neustadt nach Oldenburg in Holstein.

Für die unmittelbare Verwaltung und Betriebsleitung der vorgedachten Bahnstrecken treten am 1. April d. J. vier von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona ressortirende Königliche Eisenbahn-Betriebsämter mit den Sitzen in Berlin, Hamburg, Kiel und Flensburg und mit den denselben nach der unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigten Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zustehenden Befugnissen in Function.

Die Eisenbahn-Betriebsämter haben in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde. Es obliegt ihnen die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung, soweit dieselben nicht in einzelnen Fällen der Direktion vorbehalten sind, was im Wesentlichen nur bezüglich der generellen Angelegenheiten, sowie bei der Feststellung der Fahrpläne und Tarife geschehen ist. Das Publikum wird daher in Angelegenheiten der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung in der Regel alle Gesuche an die zuständigen Betriebsämter zu richten haben.

Dem Betriebsamte in Berlin sind zugetheilt die Bahnstrecken:
Berlin (Hamburger Bahnhof) -Wittenberge (incl. Bahnhof Wittenberge),
Wittenberge-Buchholz (excl. Bahnhöfe Lüneburg und Buchholz) und
der Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit,
dem Betriebsamte in Hamburg die Bahnstrecken:
Wittenberge (excl. Bahnhof) -Büchen-Hamburg,
Büchen-Lauenburg-Lüneburg (excl. Bahnhof Lüneburg),
Echem-Hohnstorf,
Hamburg-Altona,
Altona-Blankenese-Wedel und
Altona-Ottensen (incl. Bahnhof),
dem Betriebsamte in Kiel die Bahnstrecken:
Ottensen (excl. Bahnhof) -Neumünster-Kiel,
Neumünster-Oldesloe (excl. Bahnhof),
Neumünster-Eutin-Neustadt,
Kiel-Ascheberg und
Neustadt-Oldenberg in Holstein, und
dem Betriebsamte in Flensburg die Bahnstrecken:
Neumünster (excl. Bahnhof) -Rendsburg-Dänische Landesgrenze (Vamdrup),
Jübeck-Tönning,
Nord-Schleswigsche Weiche-Flensburg,
Tingleff-Tondern,
Rothenkrug-Apenrade und
Woyens-Hadersleben.

Die Bahnhöfe in Lüneburg und Buchholz gehören zum Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover und der Anschluß der Berlin-Hamburger Bahn an die Berliner Stadtbahn von Charlottenburg bis Ruhleben zum Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Altona und Berlin, den 23. März 1885.
Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona.
Königl. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten.

Schiffahrtssperre auf der Elde betreffend.

Zwecks Reparaturbau der Schleusen zu Plau, Bobzin und Eldena wird die Schiffahrt durch diese Schleusen voraussichtlich auf die Dauer von 4 bis 6 Wochen vom 8. Juni d. J. an gesperrt werden. Näheres über diese Sperre wird demnächst durch weitere Bekanntmachung erfolgen.

Schwerin, den 16. März 1885.
Die Großhzgl. Flußbau-Verwaltungs-Kommission.
(gez.) R. Mensch.

Erhebung und Beitreibung der Gerichtskostenvorschüsse ꝛc. betr.

Vom 1. April 1885 ab gehen die Geschäfte, welche die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen für den Bezirk des Königlichen Amtsgerichts zu Mittenwalde betreffen, von dem Königlichen Steueramt zu Zossen auf die Königliche Gerichtskasse zu Mittenwalde über. Eine Ausnahme findet hiervon nur für die vorläufig niedergeschlagenen Kosten statt. Die Erhebung und Beitreibung derselben erfolgt durch die Gerichtskasse des Königlichen Amtsgerichts zu Zossen; der Beitreibung derselben wird aber eine neue Zahlungsaufforderung vorhergehen.

Durch die Errichtung der Gerichtskassen ist die Einrichtung getroffen, daß Kosten und Vorschüsse bis zur Höhe von 30 M. einschließlich von den Zahlungspflichtigen abgeholt werden können. In diesem Falle muß die gleichzeitig zu übergebende Kostenrechnung den Zusatz enthalten, daß die Zahlung an den in der Aufforderung bezeichneten Gerichtsvollzieher gegen dessen Quittung gültig erfolgen kann.

In jedem anderen Falle ist die Kostenschuld entweder unter genauer Angabe des Kassenzeichens an die Königliche Gerichtskasse zu Mittenwalde postfrei einzusenden, oder in dem Kassenlokal gegen Quittung des Rendanten, dessen Namen durch Aushang an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden wird, einzuzahlen.

Mittenwalde, den 15. März 1885.

Königl. Amtsgericht.

Der aufsichtführende Amtsrichter. Hauchecorne.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Michalkowski, Stellmachergeselle,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Ogonowo, Gouvernement Plock, Rußland, wohnhaft zuletzt in Rywoczyn, Kreis Neidenburg,	Straßenraub (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. März 1880),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	27. Februar 1885.
2	Peter Orzechowski, Knecht,	28 Jahre, geboren in Pokrziwnicza, Kreis Mlawa, Gouvernement Plock, ortsangehörig in Misewsko, ebenda, wohnhaft zuletzt in Rywoczyn,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Franz Matuschewski, Knecht,	29 Jahre, geboren in Mnerzisz, Kreis Rationz, Gouvernement Plock, ortsangehörig in Okrittken, Rußland, wohnhaft zuletzt in Rywoczyn,	desgleichen,	derselbe,	28. Februar 1885.
4	Ermengildo Cumino, Musiker,	geboren im Dezember 1862 in Turin, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	versuchter schwerer Diebstahl und intellektuelle Urkundenfälschung (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Februar 1883),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Januar 1885.
5	Pietro Bollone, Schmied,	geboren am 17. April 1858 zu Turin, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
6	Franzesko Fumia, Schirmmacher,	geboren am 30. April 1859 zu Turin, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

Die Aenderung der Oeffnungszeiten für die Eisenbahnbrücke über die Havel bei Potsdam betreffend.

Die durch meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Januar 1885 — Amtsblatt Stück 5 Seite 33 — für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober unter Nummer 1 publizirte Oeffnungszeit der bei hiesiger Stadt über die Havel führenden Eisenbahndrehbrücke wird wegen Einlegung von zwei Zügen zwischen Potsdam und Werder **vom 1. April d. J. ab** aufgehoben.

Es sind dafür folgende Oeffnungszeiten festgesetzt:

1) von 3 Uhr 45 Minuten bis 4 Uhr 26 Minuten Vormittags,
2) „ 4 „ 43 „ „ 5 „ 20 „ „ und
3) „ 5 „ 39 „ „ 6 „ 15 „ „

Die übrigen in jener Bekantmachung bekannt gemachten Oeffnungszeiten bleiben unverändert.

Potsdam, den 31. März 1885. Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Försters Siegloch zu Bornim ist die Aufsicht über die in der der Grabenschau-Ordnung vom 16. Januar 1782 angefügten Grabenrolle vom Ost-Havelländischen Kreise verzeichneten Brücken, Gräben und Dämme, dem Förster Wollanke zu Gaisberg vom 1. Februar d. J. ab übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Karl Kühne, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Woltersdorf, ist die interimistische Verwaltung der Försterstelle Bärenklau in der Oberförsterei Oranienburg, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Schleusenmeister Böhme ist von den Malzer- an die Oranienburger-, und der Schleusenmeister Hartwig von der Kummersdorfer- an die Malzer-Schleusen versetzt.

Die Schleusenmeisterstelle zu Kummersdorf ist dem Wachtmeister Degar und die neugebildete Schleusenmeisterstelle an den Charlottenburger Schleusen dem Gendarm Mellenthin zunächst auf Probe verliehen worden.

Die Buhnenmeisterstelle zu Eberswalde ist dem Buhnenmeisteraspiranten Kleemann und die neu gebildete Buhnenmeisterstelle zu Brahlitz dem Buhnenmeisteraspiranten Wussow auf Probe verliehen worden.

Diese Veränderungen treten am 1. April d. J. ein.

Dem Oberpfarrer Spieß zu Pritzwalk ist vom 1. April d. J. ab bis auf Weiteres die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Pritzwalk" übertragen worden.

Der bisherige Pfarrverweser Heinrich Adolf Petrus Johannes Stobwasser ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Lychen, Diözese Templin, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Friedrichswalde, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Köhler, zum 1. Mai d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Pechüle, Diözese Luckenwalde, ist durch das Ableben des Pfarrers Hülsen am 4. März d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355.).

An dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Hinrichs zum Oberlehrer befördert worden.

An dem Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin ist der Oberlehrer Dr. Ritter zum Professor ernannt und der ordentliche Lehrer und Adjunkt Dr. Schneider zum Oberlehrer befördert worden.

An dem Königlichen Luisengymnasium in Berlin ist der Oberlehrer Dr. Weber vom Stiftsgymnasium in Zeitz in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dumbey in Berlin ist als Hülfslehrer an dem Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin angestellt worden.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: die 2te Lehrerstelle zu Hardenbeck, Inspektion Templin; eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Damm Hast, Inspektion Zehdenick; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Mildenberg, Inspektion Zehdenick; je eine Lehrerstelle an den Stadtschulen zu Zehdenick, Treuenbrietzen, Putlitz, Rathenow und Lenzen; die Lehrerstelle zu Lütkendorf, Inspektion Putlitz; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Guten-Germendorf, Inspektion Zehdenick; die 2te Lehrerstelle zu Herzberg, Inspektion Gransee.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 4. April 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Reichstags-Ersatzwahl im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam betreffend.

96. Nachdem durch die Ernennung des Landraths Prinzen Handjery zum Regierungs-Präsidenten in Liegnitz das Mandat desselben als Mitglied des Reichstages für den 10. diesseitigen Wahlkreis — Landkreise Beeskow-Storkow und Teltow, sowie Stadtkreis Charlottenburg — erloschen ist, hat in dem vorbezeichneten Wahlkreise eine Ersatzwahl nach Maßgabe des 3. Absatzes im § 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 stattzufinden.

In Folge dessen habe ich den Termin zur Vornahme der Ersatzwahl auf

Mittwoch, den 15. April d. J.,

anberaumt und den Herrn Landrath von Heyden zu Beeskow zum Wahlkommissar ernannt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 2. April 1885. Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).





Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 10. April **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Konsulat für Salvador.

96. Der Kaufmann William Schönlank ist zum Konsul der Republik Salvador in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Potsdam, den 3. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die technische Verwaltung der Elbfähre bei Gnevsdorf betreffend.

97. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. — Amtsblatt Stück 8 Seite 73 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die technische Verwaltung der Elbfähre bei Gnevsdorf vorläufig noch nicht durch den Wasserbauinspektor Fischer zu Wittenberge, sondern bis auf Weiteres im Einverständniß mit dem Herrn Chef der Elbstrombauverwaltung durch den Wasserbauinspektor Baurath Heyn zu Stendal, ausgeübt wird.

Potsdam, den 2. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Erhebung einer Abgabe für das Durchschleusen durch die Schleuse bei Prieros betreffend.

98. Im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Allerhöchsten Orts unter dem 29. Dezember 1879 festgesetzte Tarif für die Erhebung der Schleusenabgabe an der Prieroser Schleuse vorläufig auf fernere fünf Jahre unverändert fortbestehen bleibt.

Potsdam, den 30. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigung eines Kreis-Physikats.

99. Die Stelle des Kreis-Physikus des Kreises Oberbarnim mit dem Amtssitze in Freienwalde a.O. ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei mir melden.

Potsdam, den 31. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

100. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ackerwirths Carl Bathe zu Cremmen ausgebrochen. Dieselbe Seuche unter dem Vieh des Gutes Blankenfelde, sowie die Räude unter den Pferden des Stellmachers Bloch zu Niederschönhausen im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Die wegen vorgekommener Tollwuth im Dezember v. J. für den Gemeinde- und Gutsbezirk Hertefeld im Kreise Osthavelland angeordnete Festlegung aller Hunde ist aufgehoben. Potsdam, den 30. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der Annahme von Lehrlingen durch Schornsteinfeger, welche nicht der Innung angehören.

29. Ich bestimme hierdurch auf Grund des § 100e. Ziffer 3 der Reichsgewerbe-Ordnung für den Bezirk der Schornsteinfeger-Innung der Reichshauptstadt Berlin, daß

> diejenigen Arbeitgeber, welche das in dieser Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 1. Mai 1885 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Berlin, den 31. März 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Errichtung einer neuen Postanstalt betreffend.

14. Vom 9. April d. J. ab tritt in Berlin W., Burggrafenstraße Nr. 13, eine neue Postanstalt in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung Postamt 69 (Burggrafenstraße) erhält.

Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art — mit Ausnahme der Packetsendungen mit und ohne Werthangabe, sowie der Telegramme und Rohrpostsendungen — eingeliefert werden.

Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Zeitungen findet dort nicht statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonn- und Festtagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 2. April 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

7. Die Deutsche Bank hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 60077 über

300 M. (Ausfertigung vom 3. Oktober 1878) angetragen, weil die rechte obere Ecke derselben durch Feuer zerstört ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens **am 15. Oktober d. J.** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und der Deutschen Bank ein neues, umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 30. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Frachtsätze betreffend.

15. Mit dem 1. April d. J. tritt zu Theil II. des Rumänisch-Deutschen Verband-Gütertarifs ein Heft 2 mit neuen Ausnahmefrachtsätzen für Eisen und Stahl, ferner für landwirthschaftliche Maschinen und für Güter aller Art zwischen Deutschen Stationen und Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn (Rumänische Linie) in Kraft. Inwieweit hierdurch z. Zt. bestehende Frachtsätze außer Kraft gesetzt werden, erhellt aus den Vorbemerkungen Seite 2 dieses Tarifs. Druckexemplare sind bei unseren Güterkassen Berlin (Schlesischer Bahnhof), Dresden Fr. Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin (C. G. B.), sowie im hiesigen Auskunftsbureau Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 31. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neuer Ostdeutsch-Oesterreichischer Verbandtarif.

16. Am 15. April d. J. gelangt für den direkten Güter-Verkehr mit Stationen der Böhmischen Nordbahn, der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der Mährisch-Schlesischen Centralbahn, der Oesterreichischen Nord-

101. Bekanntmachung des König-
Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	47	13	77	12	67	14	64	31	—	36	50	37	—	5	13	5	13	3	—	6	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	73	15	60	15	—	30	—	40	—	45	—	4	40	4	—	—	—	6	50	1	30	1	20
3	Bernau	16	74	14	38	15	50	15	20	29	—	36	—	39	—	5	—	4	—	—	—	5	—	1	30	1	10
4	Brandenburg	16	35	14	55	14	50	15	30	24	—	26	50	28	—	3	88	3	50	—	—	5	—	1	20	1	—
5	Dahme	15	88	13	35	12	85	14	—	40	—	50	—	50	—	3	25	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	69	13	81	16	73	15	47	23	50	27	—	33	—	4	25	4	—	—	—	4	50	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	14	50	—	—	15	—	30	—	34	—	38	—	3	80	3	50	—	—	4	50	1	30	1	05
8	Havelberg	15	30	13	50	13	35	14	50	19	—	34	—	35	—	3	75	3	—	2	50	4	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	16	25	14	75	14	—	14	50	32	—	34	—	44	—	5	—	3	75	—	—	6	50	1	20	1	10
10	Luckenwalde	16	01	13	96	13	86	14	99	35	—	35	—	45	—	4	50	3	25	—	—	5	—	1	20	1	20
11	Perleberg	16	—	14	53	14	50	14	38	16	13	33	—	43	—	3	50	4	14	—	—	5	20	1	40	1	10
12	Potsdam	16	50	14	21	15	50	15	98	32	33	36	—	38	—	4	31	3	89	—	—	4	48	1	40	1	10
13	Prenzlau	16	52	13	90	14	07	14	10	29	25	34	—	43	—	4	50	4	50	3	50	4	25	1	15	1	—
14	Pritzwalk	15	78	13	77	14	61	13	62	16	97	31	—	32	—	2	88	3	25	2	75	3	68	1	30	1	05
15	Rathenow	15	89	14	17	14	78	14	91	32	—	32	25	40	—	3	15	2	88	—	—	3	25	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	16	—	14	13	14	10	15	04	32	—	30	—	42	—	3	39	4	—	—	—	5	—	1	10	—	95
17	Schwedt	17	—	14	92	13	—	15	44	33	33	40	—	33	33	4	—	3	80	—	—	5	50	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	18	14	75	16	05	24	50	35	—	32	50	4	47	4	25	—	—	4	75	1	40	1	20
19	Strausberg	16	57	14	45	15	44	16	53	25	—	33	50	35	—	4	—	5	—	—	—	6	63	1	20	1	10
20	Teltow	16	71	14	32	15	41	14	99	29	—	34	—	39	—	4	71	4	50	—	—	—	—	1	25	1	11
21	Templin	15	—	13	—	13	—	13	—	24	—	44	—	50	—	3	—	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	41	14	18	—	—	15	20	26	—	26	—	30	—	4	20	2	50	—	—	4	—	1	20	1	—
23	Wittstock	16	50	13	75	14	50	14	28	15	64	30	—	34	—	2	94	3	04	2	—	3	88	1	03	—	91
24	Wriezen a. O.	16	70	13	91	13	40	14	70	24	—	29	—	34	—	3	90	3	17	2	—	4	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	16	20	14	11	14	37	14	87	—	—	—	—	—	—	4	—	3	73	—	—	4	96	—	—	—	—

Potsdam, den 8. April 1885.

westbahn, der K. K. Oesterreichischen Staatsbahnen und der Oesterreichisch-Ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft ein neuer Ostdeutsch-Oesterreichischer Verbandtarif in 3 Heften zur Einführung.

Heft 1 umfaßt die Stationen des Direktionsbezirks Breslau einschließlich Breslau N.-M. bezw. B.-F.-E. Bhf., Heft 2 die Stationen des Direktionsbezirks Berlin einschließlich Berlin-Anhalter und Dresdener Bahnhof und Hohenbocka O.-L.-B., sowie Görlitz S.-St.-B. und Heft 3 die Stationen des Direktionsbezirks Bromberg. Durch diese Tarife werden theils Verkehrs-Erweiterungen und Tarif-Ermäßigungen, welche letzteren, soweit sie die Ausnahme-Tarife für Getreide ꝛc. und Holz betreffen, auf Herabsetzungen der ausländischen Antheilssätze beruhen, theils Verkehrsbeschränkungen und Tarif-Erhöhungen eingeführt.

Durch die neuen Tarife werden folgende Tarife ganz, bezw. in dem auf den Tarifheften speziell angegebenen Umfange aufgehoben:

Der Ostdeutsch-Oesterreichische Tarif vom 1. Januar 1880, der Ostdeutsch-Böhmische Tarif, Heft 1 vom 1. Mai 1880 und Heft 3 vom 1. Dezember 1880, der Deutsch-Oesterreichische Tarif vom 1. Januar 1880, die Glassandtarife mit Hohenbocka vom 15. Mai 1878 und 10. April 1878 und mit Hausdorf vom 1. November 1878, sowie der Ausnahmetarif für Kalk vom 1. Juni 1884.

Druckexemplare der neuen Tarifhefte sind bei unseren Güterkassen in Berlin (Schles. Bhf.), Breslau (N./M. Bhf.), Frankfurt a./O., Görlitz und Breslau (B.-F. Bhf), sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz käuflich zu haben.

Berlin, den 30. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

---

lichen Regierungs-Präsidenten.
Preise im Monat März 1885.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats: Es kostet je 1 Kilogramm											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 10	— 90	1 10	1 60	2 20	3 03	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	2 —	2 20	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 40	2 96	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	2 85	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 —	— 86	1 —	1 —	1 80	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 08	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 50	— 20	1 80
1 —	1 —	1 —	1 60	2 —	2 60	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	2 80	— 26	— 20	— 60	— 65	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 10	— 85	1 20	1 60	2 —	3 20	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 95	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 13	2 96	— 37	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	2 90	3 20	— 20	1 60
1 10	— 85	1 10	1 70	2 03	3 03	— 28	— 26	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	— 85	1 —	1 65	1 86	2 29	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 80	— 25	— 20	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 20	2 83	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	2 80	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 70	3 60	— 20	2 —
1 25	1 20	1 30	1 60	2 20	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 07	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 32	1 17	1 72	2 58	2 92	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 70
1 —	— 80	1 —	1 60	1 40	2 80	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 98	2 —	3 05	— 33	— 21	— 46	— 41	—	— 60	— 40	—	2 80	3 40	— 20	1 80
— 95	— 66	— 95	1 80	1 89	2 30	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 20	2 70	— 21	— 21	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Die Auslosung der 4½ pCt. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn betreffend.

4. Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß bei der am 11. d. M. stattgehabten Auslosung der 4½ pCt. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn von den Obligationen I. Emission à 100 Thlr. nicht, wie unterm 14. d. M. bekannt gemacht worden, die № 1640 sondern die № 1614 gezogen worden ist.

Erfurt, den 30. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Änderung.

3. Vom 1. April d. J. ab werden zwischen Berlin-Zehlendorf und Potsdam, resp. Potsdam und Werder außer den bisherigen täglich noch folgende Züge befördert.

A. Berlin-Zehlendorf-Potsdam resp. Potsdam-Werder.

1) Zug № 172 **Potsdam-Werder:**
ab Potsdam 4^{39} Vm.
an Werder 5^{1} "

2) Zug № 170 **Berlin-Zehlendorf:**
ab Berlin 5^{24} Vm.
" Friedenau 5^{33} "
" Steglitz 5^{39} "
" Lichterfelde 5^{44} "
an Zehlendorf 5^{50} "

3) Zug № 176 **Berlin-Wildpark:**
ab Berlin 6^{45} Vm.
" Zehlendorf 7^{2} "
" Schlachtensee 7^{8} "
" Wannsee 7^{14} "
" Neubabelsberg 7^{21} "
" Neuendorf 7^{27} "
" Potsdam 7^{33} "
an Wildpark 7^{42} "

4) Zug № 236 **Berlin-Potsdam:**
ab Berlin 9^{15} Vm.
an Potsdam 9^{49} "

5) Zug № 188a **Berlin-Zehlendorf:**
ab Berlin 10^{35} Vm.
" Friedenau 10^{44} "
" Steglitz 10^{49} "
" Lichterfelde 10^{54} "
an Zehlendorf 10^{59} "

6) Zug № 214a. wird von **Berlin** bis **Potsdam** durchgeführt, derselbe bleibt bis **Zehlendorf** unverändert und fährt dann:
ab Zehlendorf 5^{38} Nm.
" Schlachtensee 5^{44} "
" Wannsee 5^{51} "
" Neubabelsberg 6^{0} "
" Neuendorf 6^{6} "
an Potsdam 6^{10} "

B. Werder-Potsdam resp. Potsdam-Zehlendorf-Berlin.

1) Zug № 559 **Zehlendorf-Berlin:**
ab Zehlendorf 4^{50} Vm.
" Lichterfelde 4^{59} "
" Steglitz 5^{7} "
" Friedenau 5^{15} "
" Schöneberg 5^{23} "
an Berlin 5^{33} "

2) Zug № 169 **Zehlendorf-Berlin**
ab Zehlendorf 6^{2} Vm.
" Lichterfelde 6^{9} "
" Steglitz 6^{15} "
" Friedenau 6^{21} "
" Schöneberg 6^{27} "
an Berlin 6^{33} "

3) Zug № 171 **Werder-Berlin:**
ab Werder 5^{17} Vm.
" Wildpark 5^{29} "
" Potsdam 5^{42} "
" Neuendorf 5^{47} "
" Neubabelsberg 5^{54} "
" Wannsee 6^{1} "
" Schlachtensee 6^{7} "
" Zehlendorf 6^{15} "
" Lichterfelde 6^{21} "
" Steglitz 6^{27} "
" Friedenau 6^{33} "
" Schöneberg 6^{39} "
an Berlin 6^{45} "

4) Zug № 235 **Potsdam-Berlin:**
ab Potsdam 8^{24} Vm.
an Berlin 9^{0} "

5) Zug № 183a. **Zehlendorf-Berlin:**
ab Zehlendorf 10^{2} Vm.
an Berlin 10^{18} "

6) Zug № 215a. **Potsdam-Berlin:**
ab Potsdam 7^{0} Nm.
" Neuendorf 7^{5} "
" Neubabelsberg 7^{11} "
" Wannsee 7^{18} "
" Schlachtensee 7^{24} "
" Zehlendorf 7^{32} "
und dann weiter in dem bisherigen Fahrplan.

7) Zug № 179 hält fortab in **Zehlendorf:**
ab Zehlendorf 8^{30} Nm.
an Berlin 8^{45} "

Alles Nähere werden die Plakat-Fahrpläne ergeben.

Berlin, den 24. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt Berlin-Magdeburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Tarifheft I. des Deutschen-Polnischen Eisenbahn-Verbandes.

19. Mit dem 1. April 1885 tritt zu dem Tarifheft I. des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes, gültig vom 1. Juni 1881, der Nachtrag III. in Kraft. Derselbe enthält:



1) Frachtsätze für Getreide von Stationen der Iwangorod-Dombrowaer Eisenbahn nach Braunsberg, Danzig, Dirschau, Elbing, Königsberg i./Pr., Neustadt i./Westpr. und Neufahrwasser,
2) Frachtsätze für Getreide von Stationen der Weichselbahn nach Braunsberg, Danzig, Dirschau, Elbing, Königsberg i./Pr., Neufahrwasser und Neustadt i./Westpr.
3) Neue Ausnahmefrachtsätze für Cement von den Stationen Danzig, Neufahrwasser und Neustadt i./Westpr. nach Stationen der Weichselbahn.

Tarifexemplare sind bei den Verbandstationen zu haben.

Bromberg, den 25. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck.

20. Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1885 ist der Nachtrag 13 zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg vom 1. August 1881 herausgegeben worden.

Nach demselben tritt am 1. Juni 1885 bei denjenigen 2tägigen Retourbillets, bei welchen die Courier- bzw. Schnellzüge der Bahnstrecken

„Berlin-Konitz-Eydtkuhnen,
Schneidemühl-Thorn-Insterburg,
Bromberg-Dirschau,
Posen-Thorn und
Thorn-Alexandrowo"

benutzt werden können eine Erhöhung der Preise durch deren Berechnung nach den Schnellzugtaxen ein.

Vom selbigen Tage findet zufolge Berichtigung auch eine geringfügige Erhöhung bzw. Ermäßigung der Preise einzelner drei- bis achttägiger Retourbillets statt.

Der Nachtrag 13 kann durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden.

Bromberg, den 21. März 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Jordan zu Rehfelde der bisherige Stellvertreter, Gemeinde-Vorsteher Brebereck zu Lichtenow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. Rehfelde ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist der Königliche Oberförster Forstmeister Kopp zu Falkenhagen zum Amtsvorsteher des zuletzt interimistisch von dem verstorbenen Major von Risselmann zu Schoenwalde verwalteten Amtsbezirks XII. Falkenhagen ernannt worden.

Der pr. Arzt Dr. med. Franz Gottfried Stüler ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Zauch-Belzig mit dem Wohnsitz in Belzig ernannt worden.

Der bisherige Regierungsbaumeister Tolkmitt ist zum Königlichen Wasserbau-Inspektor ernannt und es ist demselben die technische Hülfsarbeiterstelle für den Wasserbau bei der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 1. d. M. ab definitiv verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätar Lindner ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der Militair-Anwärter Bernhard Vagler ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ist der Vollziehungsbeamte Heiter entlassen.

Die unter Königlichem Patronat stehende und mit der Superintendentur verbundene Ober-Pfarrstelle zu Zehdenick, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers, Superintendenten Lic. Saran, in nächster Zeit zur Erledigung.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: a. als Postassistent der Postassistent Rohden in Potsdam, b. als Postverwalter der Postassistent Schöneberg in Paulinenaue.

Ernannt ist: der Postsekretair Brostowski in Potsdam zum Ober-Postdirektionssekretair.

Versetzt sind: der Ober-Postrath Blindow von Breslau nach Potsdam, der Postrath Meine von Potsdam nach Halle (Saale), der Ober-Postkassenbuchhalter Schröder von Bromberg nach Potsdam, die Postverwalter Emke von Baruth (Mark) nach Königs-Wusterhausen und Wähler von Rhinow nach Baruth (Mark).

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hirsch Bruski, Haararbeiter,	geboren am 17. Januar 1855 in Lodz, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juni 1882),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	6. Februar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Moritz Lewinsohn alias Mendel Leiwendt, Händler,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig in Berbischew, Gouvernement Kiew, Rußland, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	11. Februar 1885.
2	Josef Thamm, Arbeiter,	geboren am 11. März 1868 zu Freiheit, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Februar 1885.
3	Stephan Slonzok (Slezak), Kesselschmied,	geboren am 31. Dezember 1849 zu Biscupice, Bezirk Wieliczka, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Hausfriedensbruch, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
4	Franz Turek, Schlosser,	geboren am 10. März 1863 zu Alland, Bezirk Baden, Oesterreich, ortsangehörig in Neu-Bidschow, Böhmen,	Landstreichen und Betteln, wissentlicher Gebrauch eines falschen Attestes rc.,	derselbe,	26. Februar 1885.
5	Josef Spiwak, Arbeiter,	geboren am 1. Oktober 1850 zu Rothwasser, Bezirk Landskron, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
6	Ladislaus Kopp, Arbeiter,	geboren am 6. Juni 1858 zu Bitczina, Bezirk Chrzanow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Schweidnitz, Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. März 1885.
7	Anton Kretschmer, Müllergeselle,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig in Oberbrewitsch, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	25. Februar 1885.
8	Heinrich Gruß, Müllergeselle,	geboren am 13. Mai 1846 zu Georgenthal, Bezirk Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Cassel,	12. Januar 1885.
9	Josephine Roux, Dienstmagd,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu les Fournets, Departement Puy de Dôme, Frankreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Coblenz,	15. Januar 1885.
10	August Heeb, Ziegler,	geboren am 17. Februar 1867 in Gais, Kanton Appenzell, ortsangehörig in Sennwald, Kanton St. Gallen, Schweiz,	desgleichen	dieselbe Behörde,	9. Februar 1885.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Wenzel Hafner, Hafnergeselle,	34 Jahre, geboren zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig in Chotovin, Bezirk Tabor, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Straubing,	24. Januar 1885.
12	Blasius Aschenbrenner, Tagelöhner,	18 Jahre, geboren in Dollnstein, Bezirk Eichstädt, Bayern, ortsangehörig in Vollnau, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	9. Februar 1885.
13	Wenzel Hann, Schlossergeselle,	geboren am 25. August 1840 in Budweis, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuulm,	13. Februar 1885.
14	Anna Bernhardt, ledig,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kaschitz, Bezirk Podersam, Böhmen,	Betrug, Landstreichen und Betteln 2c.,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Nabburg,	desgleichen,
15	Martin Matouschek, Schuhmacher,	geboren im Oktober 1855 zu Litoradlic, Bezirk Moldautein, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Friedberg, Oberbayern,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Friedberg,	16. Februar 1885.
16	Franz Beringer, Bäcker,	geboren am 11. Juni 1866 in Reitern, Bezirk Gröbening, Steiermark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Miesbach,	20. Februar 1885.
17	Franz Wallenta (Valenta) Kellner,	geboren am 20. April 1863 zu Frankfurt a. M., ortangehörig in Tieberschlag, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	12. Februar 1885.
18	Michael Ferdinand Melzer, Zuckerbäcker,	geboren am 16. April 1831 zu Liebau, Rußland, ortsangehörig in Bürgstein, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Zwickau, Sachsen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	desgleichen,
19	Hermann Sachse, Kellner,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig in Arnheim, Niederlande,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	28. Februar 1885.
20	Johannes Geiser, Knecht,	geboren am 18. Februar 1842 zu Rogwyl, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Januar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
21	Emil Asper, Schuhmacher,	geboren am 5. März 1862 zu Wollishofen, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Februar 1885.
22	Johann Epp, Kutscher,	geboren 1843 zu Silenen, Kanton Uri, Schweiz, ortsangehörig in Altdorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	9. Februar 1885.
23	Friedrich Boesinger, Müllerbursche,	geboren am 28. April 1857 zu Untersteckholz, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
24	Ulysses Leo Perret, Schuhmacher,	geboren am 11. Februar 1849 zu Chaux de fonds, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	9. Februar 1885.
25	Johann Blanc, Tagner,	geboren am 11. Juni 1867 zu Lyon, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
26	Viktor Barthès, Handarbeiter,	geboren am 17. April 1860 zu Marseille, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
27	Anton Julius André, Eisenarbeiter,	geboren am 19. März 1842 zu Autry, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	11. Februar 1885.
28	Michael Fabioli, Erdarbeiter,	geboren 1857 zu Carema, Italien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
29	Ludwig Huguet, Erdarbeiter,	27 Jahre, geboren in Ferel, Departement Morbihan, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
30	Peter Basoli, Erdarbeiter,	geboren 1844 Balmadrera, Lombardei, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
31	David Baselto, Zimmermann,	geboren am 18. März 1858 zu Busto, Provinz Mailand, Italien,	desgleichen,	derselbe,	13. Februar 1885.
32	Heinrich Louis Théart, Maler,	geboren am 4. Juli 1851 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
33	Celestin Bianchi, Maurer,	geboren am 25. August 1852 zu Olgiato, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
34	Dimitre Karacostoff, Gärtner,	geboren am 25. September 1854 zu Sofia, Bulgarien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
35	Rudolf Furter, Maurer,	geboren am 18. September 1863 zu Staufen, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,



Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1	2.	3.	4.	5.	6.
36	Anton Barisco, Erdarbeiter,	geboren am 25. September 1862 zu Mailand, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Februar 1885.
37	Nicolaus Laederach, Landarbeiter,	geboren am 17. August 1855 zu Bibau, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	20. Februar 1885.
38	Karl Johann Wittwer, Landarbeiter,	geboren am 11. September 1844 zu Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
39	Dominik Ferrare, Erdarbeiter,	geboren am 14. Februar 1847 zu Moncalieri, Provinz Turin, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. Februar 1885.
40	Martin Karl Ludwig Vandamme, Erdarbeiter,	geboren am 28. Juni 1860 zu Ardoye, Bezirk West-Flandern, Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. Februar 1885.
41	Anton Peter, Nagelschmied,	geboren am 15. November 1854 zu Lodz, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Obdachlosigkeit und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. März 1885.
42	Vinzens Scharm, Arbeiter,	geboren am 2. Juni 1853 zu Mohren, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Dittersbach, Kreis Waldenburg, Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. März 1885.
43	Ignatz Humhal, Schlossergeselle,	geboren am 6. Dezember 1857 zu Mährisch-Ostrau, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	23. Januar 1885.
44	Amalie Schwamm, unverehelicht,	geboren 1857 zu Konin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Beilegung eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	6. März 1885.
45	Niels Johann Lindström, Arbeiter,	geboren am 2. Mai 1853 zu Melby, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	31. Januar 1885.
46	Michael Schmid, Tagelöhner,	geboren 1815 zu Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	18. Februar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
47	Wenzl Hais, Schneider,	geboren am 5. Juli 1851 zu Unter-Schota, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	20. Februar 1885.
48	Johann Rummel, Gelbgießer,	geboren am 25. Juni 1839 zu Schwarzach, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Februar 1885.
49	Adolf Hoffmann, Bader,	32 Jahre, geboren zu Krivoser, Amt Ananjew, Gouvernement Cherson, Rußland, ortsangehörig in Odessa, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Donauwörth,	1. März 1885.

Erhebung und Beitreibung der Gerichtskostenvorschüsse 2c. betr.

Vom 1. April 1885 ab gehen die Geschäfte, welche die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen für den Bezirk des Königlichen Amtsgerichts zu Mittenwalde betreffen, von dem Königlichen Steueramt zu Zossen auf die Königliche Gerichtskasse zu Mittenwalde über. Eine Ausnahme findet hiervon nur für die vorläufig niedergeschlagenen Kosten statt. Die Erhebung und Beitreibung derselben erfolgt durch die Gerichtskasse des Königlichen Amtsgerichts zu Zossen; der Beitreibung derselben wird aber eine neue Zahlungsaufforderung vorhergehen.

Durch die Errichtung der Gerichtskassen ist die Einrichtung getroffen, daß Kosten und Vorschüsse bis zur Höhe von 30 M. einschließlich von den Zahlungspflichtigen abgeholt werden können. In diesem Falle muß die gleichzeitig zu übergebende Kostenrechnung den Zusatz enthalten, daß die Zahlung an den in der Aufforderung bezeichneten Gerichtsvollzieher gegen dessen Quittung gültig erfolgen kann.

In jedem anderen Falle ist die Kostenschuld entweder unter genauer Angabe des Kassenzeichens an die Königliche Gerichtskasse zu Mittenwalde postfrei einzusenden, oder in dem Kassenlokal gegen Quittung des Rendanten, dessen Namen durch Aushang an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden wird, einzuzahlen.

Mittenwalde, den 15. März 1885.

Königl. Amtsgericht.

Der aufsichtführende Amtsrichter. Hauchecorne.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

5. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 des Land-Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 14. April 1856 genehmigten Communalbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Ein bisher der Frau Oberamtmann Große zu Michendorf gehörig gewesener, von dem Königlichen Forstfiskus angekaufter Heideplan von ca. 49 ha Größe, welcher in den Grundsteuer-Gemarkungskarten von Michendorf Blatt 2 verzeichnet ist und die Nummern 35, 257/34 und 256/34 führt.

Seitheriger Guts- resp. Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Michendorf.

Künftiger Guts- resp. Gemeindebezirk: Gutsbezirk Königliches Forstrevier Cunersdorf.

Belzig, den 4. März 1885.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.
von Stülpnagel.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Polizei-Verordnung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Extra-Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 10ten April 1885.

Polizei-Verordnung,

betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{1. Juli 1883}}$ und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich des letzteren verordnet, was folgt:

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Orts-Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Orts-Polizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Orts-Polizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3, soweit möglich, zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung

dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

11. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema B eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein nach dem beigefügten Schema C eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12. Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

13. Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darleben und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluß derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen ꝛc.

Lauf. Nr.	Gegenstand.	Tag des Einkaufs.	Des Verkäufers			Einkaufspreis.		Tag des Verkaufs.	Des Käufers			Verkaufspreis.		Bemerkungen.
			Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung.	ℳ	₰		Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung.	ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.	11.	12.		13.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die stellungsuchenden Personen.

Laufende Nr.	Tag der Meldung.	Des Stellungsuchenden						Des letzten Dienstherrn Name, Stand, Wohnort (Wohnung).	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, für welchen die Stelle gesucht wird.	Betrag des beanspruchten Lohns. ℳ ₰	Bei nachgewiesener Stellung		Betrag der mit dem Stellungsuchenden verabredeten Gebühr. ℳ ₰	Von dem Stellungsuchenden geleistete Zahlungen.		Bemerkungen.
		Vor- und Zuname.	Stand. Angabe, ob ledig ꝛc.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.					des neuen Dienstherrn Name, Stand, Wohnung.	Zeit des Dienstantritts.		Datum.	Betrag. ℳ ₰	
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

C. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die ein Gesinde ꝛc. suchenden Personen.

Laufende Nr.	Datum des Auftrags.	Des Auftraggebers Name, Stand, Wohnort (Wohnung).	Art der Stellung, für welche das Gesinde ꝛc. gesucht wird.	Zeitpunkt, zu welchem das Gesinde ꝛc. gesucht wird.	Betrag des zugesicherten Lohns.	Für den Fall erfolgter Nachweisung eines Dienstboten ꝛc.		Betrag der verabredeten Gebühr.	Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen.		Bemerkungen.
						Des Dienstboten ꝛc. Name (Angabe der betr. Nr. des Geschäftsbuchs B).	Zeit des Dienst-Antritts.	ℛℳ ₰	Datum.	Betrag. ℛℳ ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 17. April **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 10.) № 1591. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1885/86. Vom 16. März 1885.

№ 1592. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 16. März 1885.

№ 1593. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 13. März 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 7.) № 9036. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung. Vom 2. März 1885.

№ 9037. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1885, betreffend Einsetzung einer Königl. Direktion für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 23. Februar 1885 auf den Preußischen Staat übergehenden Braunschweigischen Eisenbahn-Unternehmens, anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern in den Eisenbahndirektionsbezirken Berlin, Breslau, Altona und Cöln (rechtsrheinisch).

(Stück 8.) № 9038. Gesetz, betreffend die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung. Vom 14. März 1885.

(Stück 9.) № 9039. Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 25. März 1885.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1885 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

5. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am **7. Mai**	Wriezen a./Oder,
= **12.** =	Beeskow,
= **22.** =	Jüterbog,
= **23.** =	Oranienburg,
= **27.** =	Nauen,
am **28. Mai**	Neustadt a./Dosse,
= **29.** =	Rathenow,
= **2. Juni**	Wilsnack,
= **20. Juli**	Angermünde,
= **4. August**	Straßburg in/Uckr.,
= **5.** =	Prenzlau,
= **6.** =	Templin,
= **18.** =	Meyenburg in/Priegn.,
= **19.** =	Wittstock,
= **21.** =	Pritzwalk,
= **22.** =	Perleberg,
= **24.** =	Lenzen a. d. Elbe,
= **25.** =	Havelberg,
= **26.** =	Kyritz,
= **27.** =	Neu-Ruppin,
= **28.** =	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 8. März 1885.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 betreffend

11. Die Zinsscheine Reihe IX. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 über die Zinsen für die Zeit vom

1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 25. Februar 1885.

Königl. Regierung.

Privatschulen betreffend.

12. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß Leiter von Privatschulen, insbesondere von Militair-Vorbereitungs-Instituten ihre Anstalten in den diesseitigen Bezirk verlegt haben, ohne daß sie zu deren weiteren Fortführung die Ertheilung einer neuen Konzession bei uns nachgesucht haben.

Unter Verweisung auf die Amtsblatt-Verordnung vom 22. Februar 1882 bringen wir deshalb zur allgemeinen Kenntniß, daß die Leiter von Privatschulen bezw. Militair-Vorbereitungsanstalten, welche dieselben in den diesseitigen Bezirk verlegen, zu deren Fortführung die Ertheilung einer neuen Konzession in der durch die Instruktion vom 31. Dezember 1839 vorgeschriebenen Weise bei uns nachzusuchen haben.

Diejenigen Vorsteher der bezeichneten Institute, welche dies bisher unterlassen haben, werden hierdurch aufgefordert, zur Vermeidung der Schließung derselben, diese Konzession durch die zuständige Ortsschulbehörde sofort bei uns nachzusuchen.

Potsdam, den 9. April 1885.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

102. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh die Gutes Brusendorf im Kreise Teltow, sowie des Bauerngutsbesitzers Liesicke zu Hoppenrade im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Die Räude ist unter den Pferden des Fuhrherrn Kämmerer zu Reinickendorf im Kreise Niederbarnim ausgebrochen; auch das Pferd des Schlächtermeisters Becker zu Buckow im Kreise Teltow ist mit dieser Seuche behaftet.

Ein Pferd des Seilermeisters A. Beuchling zu Dahme ist rotzkrank befunden und getödtet worden, das zweite Pferd desselben Besitzers ist der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig.

An dem rotzverdächtigen Pferdebestande des Pferdehändlers Zöllner zu Zehdenick sind während einer sechsmonatlichen Beobachtung keinerlei Krankheitserscheinungen wahrgenommen und sind demnach die bezüglichen polizeilichen Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 10. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Verwendung giftiger Farben betreffend.

30. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 wird mit Auslassung der durch Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1883 außer Kraft gesetzten §§ 2 und 3 hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchs-



gegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Pikrinsäure enthalten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Neben den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung bleiben bis auf Weiteres die in der nachfolgenden Polizei-Verordnung vom 25. November 1878 **fettgedruckten Sätze** und Bestimmungen auch fernerhin in Kraft:

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. **Zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln **dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerspath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Kadmium,** Kobalt, **Kupfer,** Molybdän, Nickel, **Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober),** Uran, Wismuth, Wolfram, **Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- und Lackfarbe), Zinn, sowie Gummigutti, Pikrinsäure und arsenikhaltige Anilin- und Naphthalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.**

§ 2. **Ebenso dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt sind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.**

§ 3. **Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln, **welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet, ingleichen, wer Spielwaaren** und Genußmittel, **welche mit diesen Präparaten oder Farben gefärbt sind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen versehen sind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.**

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Zugleich wird nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben veröffentlicht:

A. Schädliche Farben.

1) **Blaue:** Bergblau, blauer Streuglanz, Bremerblau, Eschel, Kobaltultramarin, unreine Smalte, Königsblau, Leithnerblau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalkblau), Sächsischblau, unreines Thenardsblau.

2) **Gelbe:** Antimongelb, Bleigelb, Chromgelb (chromsaures Blei), Englischgelb, Gummigutti, Jeaune brillant, Kasselergelb, Kölnergelb, Massikot, Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Operment (auri pigmentum), Rauschgelb, Persischgelb, Patentgelb, Parisergelb, Pikrinsäure, Schwefelcadmium (Cadmiumgelb), gelber Ultramarin, Zinkgelb.

3) **Grüne:** Berggrün, Braunschweigergrün, Bremergrün, Casselmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Englischgrün, Gelbholzgrün, Grünspan, Kaisergrün, Kasselergrün, Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Parisergrün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, Scheele'sches Grün, Schweinfurtergrün, Seidengrün, Wienergrün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berlinerblau mit chromsaurem Blei).

4) **Rothe:** Antimonzinnober (rother Spießglanz), arsenhaltiges Fuchsin (Anilinroth), Amaranthroth, Berlinerroth, Cochenilleroth, Chromroth, Kupferroth, Mennige (Minium), Pariserroth, Realgar, Chromorange, Wienerroth, bleihaltige Farblacke (sogenannter Geraniumlack, Eosinlack).

5) **Weiße:** Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) **Metallfarben:** Goldbronce, unechtes Blattgold und Blattsilber (Schaumgold und Schaumsilber), bleihaltiger Staniol.

B. Unschädliche Farben.

1) **Blaue:** Alkaliblau, Anilinblau, Berlinerblau,

Diesbacherblau, Indigo, Indigocarmin, Indigolösung (Blautinctur), Lakmus, Neublau, Pariserblau, Saftblau, reine Smalte, Stahlblau, Ultramarin, blauer Lack.

2) **Braune:** Bister, Cölnische Erde, Mahagonibraun, Manganbraun, Rehbraun, Umbra.

3) **Gelbe:** Ambergergelb, Gelberde, Goldocker, Ockergelb, Schüttgelb, Saffran-Surrogat, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Fisetholz, Gelbbeeren, Ginster, Gelbschoten, Martinsgelb, Quercitron, Ringelblume (Calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) **Grüne:** Berlinergrün, Grüneerde, Saftgrün, reines Chromoxyd, Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, Malachitgrün, Cichoriengrün, sowie Mischungen von nicht schädlichen gelben und blauen Farben.

5) **Rothe:** Armenischer (rother) Bolus, Berlinerroth, Braunroth, Blutstein (Caput mortuum), Eisen-Mennige, Carmin, Colcothar, Drachenblut, Englischroth, Hausroth, Preußischroth, Policrroth, arsenfreie Lacke und Saftfarben, dargestellt aus Abkochungen von Alkermes (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambukholz, Krapp, Sandelholz, Rubin, Zinnober.

6) **Weiße:** Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide, präparirter Speck- und Talkstein, Schwerspath, Permanentweiß (Blancfixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarbe.

7) **Metallfarben:** Echtes Blattgold und Blattsilber, Graphit.

Berlin, den 2. April 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro März 1885.

31. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	18	Mark	38	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	16	=	71	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	98	=
=	=	=	Roggen (gut)	14	=	61	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	37	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	10	=
=	=	=	Gerste (gut)	18	=	32	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	46	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	60	=
=	=	=	Hafer (gut)	16	=	03	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	23	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	36	=
=	=	=	Erbsen (gut)	20	=	50	=
=	=	=	do. (mittel)	18	=	50	=
=	=	=	do. (gering)	16	=	50	=
=	=	=	Richtstroh	4	=	13	=
=	=	=	Heu	5	=	11	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	29	Mark	23	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	36	=	17	=
=	=	=	Linsen	39	=	—	=
für	100	Klgr.	Kartoffeln	4	Mark	94	Pf.,
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	29	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	24	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	49	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	35	=
=	60	Stück	Eier	2	=	95	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	35	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	60	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	30	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	11	=
=	60	Stück	Eier	2	=	97	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1885:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			36	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			80	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerstengraupe			50	=
=	1	=	Gerstengrütze			40	=
=	1	=	Buchweizengrütze			40	=
=	1	=	Hirse			50	=
=	1	=	Reis (Java)			50	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	1	Mark	80	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40	=

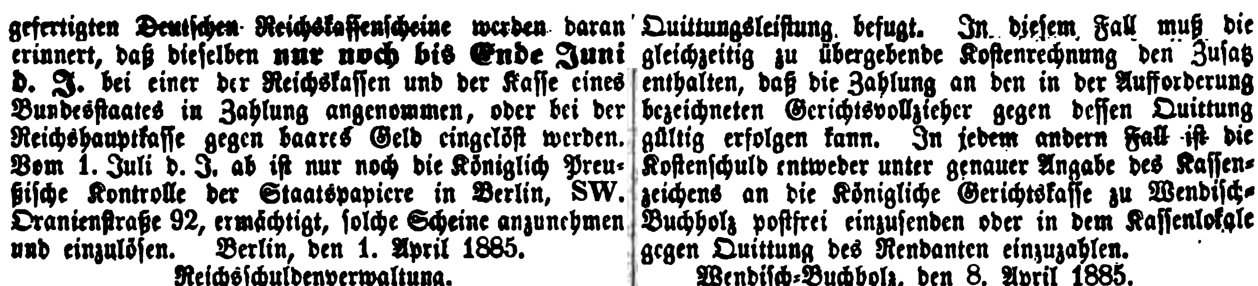
Berlin, den 7. April 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichs-Kassenscheine.

8. Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 aus-



gefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben **nur noch bis Ende Juni d. J.** bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, SW. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen. Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Den angeblich gestohlenen Staatsschuldschein Lit. G. Nr. 37903 über 50 Thlr. betreffend.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Invaliden, ehemaligen Bauwächter Gustav Schroedel zu Spandau, früher zu Frankfurt a./O., der Staatsschuldschein Lit. G. № 37903 über 50 Thlr. angeblich zu Frankfurt a./O. im Jahre 1878 gestohlen worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Schroedel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 7. April 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Den angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldschein Lit. G. Nr. 36900 über 50 Thlr. betreffend.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Kirchspielschulkasse zu Rheinfeld, Kreis Carthaus, der Staatsschuldschein Lit. G. № 36900 über 50 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pfarrer Plath zu Rheinfeld anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 7. April 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Vermischte Nachrichten.

Erhebung und Beitreibung der Gerichtskostenvorschüsse ꝛc. betr.

Mit dem 1. April 1885 sind die Geschäfte, welche die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, Kostenvorschüsse und Geldstrafen betreffen, von der hiesigen Steuerhebestelle auf die Gerichtskasse des hiesigen Königlichen Amtsgerichts übergegangen. Zum Rendanten, welcher zur alleinigen Quittungsleistung Namens der Gerichtskasse befugt ist, ist der Amtsgerichts-Sekretär Herr Netto ernannt. Ausnahmsweise können Kosten und Vorschüsse bis zur Höhe von 30 M. — dreißig Mark — einschließlich von den Zahlungspflichtigen durch den Gerichtsvollzieher, welcher die Kostenrechnung überbringt, abgeholt werden und ist dieser alsdann auch zur Quittungsleistung befugt. In diesem Fall muß die gleichzeitig zu übergebende Kostenrechnung den Zusatz enthalten, daß die Zahlung an den in der Aufforderung bezeichneten Gerichtsvollzieher gegen dessen Quittung gültig erfolgen kann. In jedem andern Fall ist die Kostenschuld entweder unter genauer Angabe des Kassenzeichens an die Königliche Gerichtskasse zu Wendisch-Buchholz postfrei einzusenden oder in dem Kassenlokale gegen Quittung des Rendanten einzuzahlen.

Wendisch-Buchholz, den 8. April 1885.

Königl. Amtsgericht. Der aufsichtführende Amtsrichter.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs betreffend.

21. Am 15. April erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland. Dasselbe ist bei allen Stationen bezw. Billetexpeditionen des vorbezeichneten Bezirks, sowie auch im Buchhandel zum Preise von 40 Pf. zu beziehen. Bromberg, den 9. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für die zur Betheiligung an den in Osterburg stattfindenden Konkurrenz-Arbeiten versandten Pflüge und Ackergeräthe betreffend.

22. Für diejenigen Pflüge und Ackergeräthe, welche zur Betheiligung an den am 15. April d. J. in Osterburg stattfindenden Konkurrenzarbeiten nach Osterburg gesandt, dort ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour bezw. des Duplikat-Transportscheines, sowie durch eine Bescheinigung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Osterburg nachgewiesen wird, daß die Pflüge und Ackergeräthe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 12. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigungen für Vieh und sonstige Gegenstände.

23. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend aufgeführten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der unten bezeichneten Comités ꝛc. nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1885	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Pferde-Ausstellung.	Königsberg i./Pr.	18. bis 21. April.	Luxus- und Zuchtpferde.	Sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen.	Das Ausstellungs-Comité.	8 Tage
2	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Berlin.	1. bis 8. Mai.	Pferde, Wagen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	do.	14 Tage
3	Allgemeine internationale Ausstellung.	Budapest.	1. Mai bis 15. Oktober.	Gegenstände Deutschen Ursprungs.	Sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen.	do.	3 Wochen
4	Mastvieh-Ausstellung.	Berlin.	6. und 7. Mai.	Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe des Schlächtergewerbes.	do.	do.	14 Tage
5	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Neidenburg.	15. Mai.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	do.	8 Tage
6	do.	Roeßel.	16. Mai.				
7	do.	Rastenburg.	18. Mai.				
8	do.	Saalfeld.	20. Mai.				
9	do.	Metgethin.	21. Mai.				
10	do.	Tapiau.	22. Mai.				
11	do.	Matzickow (bei Heydekrug).	27. Mai.				
12	Internationale Ausstellung für kleingewerbliche Technik.	Königsberg i./Pr.	24. Mai bis 2. August.	Betriebs-, Arbeits- und Hilfsmaschinen für Handwerk und Kleingewerbe.	Sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen.	do.	14 Tage
13	Distriktsschau.	Stolp.	2. und 3. Juni.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe. *)	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Bromberg und Breslau.	do.	8 Tage
14	Internationaler Maschinen-Markt.	Breslau.	9. bis 11. Juni.	Land-, forst- und hauswirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen.	Die Markt-Kommission.	14 Tage

(Rücktransport:) nach Schluß der Ausstellung.

*) Für **Rennpferde** werden bei der Beförderung **in Stallungswagen** beim **Transport** nach



dem Ort des Rennens und beim Rücktransport $^2/_3$ der tarifmäßigen Sätze erhoben, wenn bei der Aufgabe durch ein Attest des das Rennen leitenden Comités nachgewiesen wird, daß die Pferde zu dem Rennen angemeldet sind bezw. daran Theil genommen haben. Eine weitere Ermäßigung, namentlich freien Rücktransport für die zum Pferderennen nach Stolp gesandten Pferde wird nicht gewährt.

Bromberg, den 4. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Amtmanns Eyssenhardt zu Lichtenberg, welcher am 1. April d. J. den Bezirk verlassen hat, der Rittergutsbesitzer Roeder daselbst zum Amtsvorsteher des I. Bezirks Lichtenberg ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des verstorbenen Domainenraths Schultze zu Spandau der Amtsanwalt Göhring daselbst zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. Spandau Land ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit die Amtspächter Otto zu Trebatsch und Marsch zu Stremmen von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk XX. Trebatsch ernannt worden.

Der Förster Steiner zu Beerenbusch ist zum Revierförster ernannt und demselben die bereits probeweise von ihm verwaltete Revierförsterstelle Beerenbusch in der Oberförsterei Menz vom 1. d. M. ab definitiv übertragen worden.

In Stelle des Försters Witte zu Forsthaus Liepe ist der Förster Fischer zu Forsthaus Bismarck, Oberförsterei Liebenwalde, zum 1. Mai d. J. nach der Försterstelle Zedlitz, Oberförsterei Potsdam, versetzt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind:

allerhöchst verliehen: dem Kanzleirath Wilberg der Kronen-Orden III. Classe,

überwiesen und eingetreten: der Regierungs-Assessor Dr. Spieß,

definitiv angestellt: der bisherige Büreau-Diätarius Louis van Lamoen als Sekretariats-Assistent, der Gärtner Wilhelm Riemann als Thiergartengärtner, der Obergärtner Felix Freudemann als Obergärtner,

angenommen: der Studiosus Otto Peters und der Primaner Eberhard Voß als Civilsupernumerare,

ausgeschieden: der Sekretariats-Assistent Hanson und der Civil-Supernumerar Busch in Folge Anstellung resp. als Geheimer Registrator im Königlichen Finanzministerium und als Kassen-Sekretair bei der Königlichen General-Staatskasse, die Buchhalter Lewetag und Koeppen, der Kassenassistent Winkel und der Büreau-Diätarius Dallwitz, in Folge Uebertritts in das Ressort der Justizverwaltung aus Anlaß der Einrichtung selbstständiger Gerichtskassen,

pensionirt: Kanzleirath Wilberg.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März sind

angestellt: als Telegraphenassistent: der Telegraphenassistent Freitag;

versetzt: der Postkassirer Pagels von Gera, R. z. L. nach Berlin und der Postsekretair Liebe von Berlin nach Liegnitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Leon Skalski, Tischler,	geboren am 29. September 1849 in Greczki, Kreis Rypin, Russisch-Polen, ortsangehörig in Kottowy, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Briesen, Regierungsbezirk Marienwerder,	Diebstahl im wiederholten Rückfall ($1^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Oktober 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	19. März 1885.
2	Ludwig Wilhelm, genannt Schierz, Schlossergeselle,	geboren am 17. September 1856 zu Oberhennersdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft zu Seifhennersdorf, Bezirk Zittau, Sachsen,	schwerer Diebstahl ($2^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Dezember 1882),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Februar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Wiesinger, Ziegelarbeiter,	geboren am 9. Juni 1866 zu Altheim, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Henhart, Bezirk Braunau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	6. Februar 1885.
2	Ludwig Biegler, Baumwollspinner,	geboren am 25. August 1862 zu Ober-Waltersdorf, Bezirk Wiener-Neustadt, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	6. März 1885.
3	Christian Eberwein, Gießer,	geboren am 2. November 1839 zu Thann, Ober-Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Februar 1885.
4	Samuel Kyburg, Maurer,	geboren 1828 zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
5	Johann Viktor Boussartique, Mechaniker,	geboren am 5. Juni 1860 zu Marignac-Laspeyres, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	11. Februar 1885.
6	Xaver Minoux, Schreiner,	geboren am 13. September 1841 zu Zell, Ober-Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	12. Februar 1885.
7	Martin Stauffer, Spinner,	geboren am 15. Februar 1853 zu Birrwyl, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	20. Februar 1885.
8	Georg Reinhard, Schuhmacher,	geboren am 12. August 1854 zu Selzach, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	25. Februar 1885.
9	Samuel Hunziker, Tagner,	geboren 1828 zu Moosleerau, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	26. Februar 1885.
10	Adolf Franz Josef Philipp, Tagner,	geboren am 22. August 1845 zu Wiesmes, Provinz Namur, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Anna Ostrowska, geb. Demblinska, Arbeiterwittwe,	ca. 30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kaszuba, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Gollub, Regierungsbezirk Marienwerder,	Landstreichen, Betteln und Annahme eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder.	19. Februar 1885.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Franz Hetmanek, Tagearbeiter,	geboren am 2. April 1848 zu Bohutin, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Februar 1885.
13	Albert Zacher, Schlosser,	geboren am 20. November 1851 zu Niedergrund, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	28. Februar 1885.
14	Alois Kinzel, Kutscher,	geboren am 31. Dezember 1866 zu Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. März 1885.
15	Theodor Müller, Handlungsgehülfe,	geboren am 23. Februar 1850 zu Kninitz, Bezirk Aussig, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall, Fälschung eines Zeugnisses,	derselbe,	12. März 1885.
16	Karl Gittler, Gerber,	geboren am 19. Juni 1845 zu Sörgsdorf, Bez. Jauernig, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	14. März 1885.
17	Johann Kutschker, Schafwollenspinner,	geboren am 10. Dezember 1856 zu Pickau, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	16. März 1885.
18	Josef Koch, Arbeiter,	geboren am 21. Juli 1867 zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Februar 1885.
19	Wenzel Wrabez, Tischlergeselle,	ca. 35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Mzany, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Führungszeugnisses,	derselbe,	14. Februar 1885.
20	Michael Staskowan, Drahtbinder,	geboren 1866 zu Rakowa, Bezirk Trentschin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Februar 1885.
21	Johann Konrad, Töpfergeselle,	geboren im November 1851 zu Plock, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Gebrauch eines gefälschten Dienstzeugnisses,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	13. März 1885.
22	Ignatz Mathäus Iwan Jeschinski,	angeblich 25 Jahre, geboren zu Drewno, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	11. März 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Norbert Broncek, Galanteriewaaren-Arbeiter,	geboren am 5. Juni 1843 zu Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Roding,	4. März 1885.
24	Ignatz Selle (Schelle), Schuhmacher,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig in Unter-Loucka, Bezirk Brünn, Mähren,	Urkundenfälschung, Landstreichen, Betteln, falsche Namens- und Legitimationsführung,	Königliche Polizei-Direktion München,	5. März 1885.
25	Johann Georg Leupp, Dienstknecht,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig in Beggingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskomissär zu Konstanz,	26. Februar 1885.
26	Wenzel Logathuber, Maler,	geboren 1851 zu Manden, Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Februar 1885.
27	Heinrich Deastale, Handlungsdiener,	geboren am 6. Dezember 1852 zu Milwaukee, Vereinigte Staaten von Amerika,	Landstreichen,	derselbe,	11. Februar 1885.
28	Philogen Taupin, Ziegler,	geboren am 2. Februar 1863 zu Blennet, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	14. Februar 1885.
29	Alexander Josef Ginnary, Dienstknecht,	geboren 1865 zu Lille, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
30	Heinrich Schaufelberger, Tagner,	geboren am 24. Oktober 1860 zu Wald, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
31	August Müller, Tagner,	geboren am 2. Mai 1861 zu Riedholz, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	20. Februar 1885.
32	Josef Konstantin Racordon, Knecht,	geboren am 5. April 1863 zu Allé, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	27. Februar 1885.
33	Emil Ryser, Küfer,	geboren am 10. Dezember 1858 zu Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Metz,	Diebstahl, Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	10. März 1885.
34	Josef Aron, Schmied,	geboren am 21. Oktober 1852 zu Syrakowitz, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung, betreffend die vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamtsbezirke der Staatseisenbahn-Verwaltung, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Extra-Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 17ten April 1885.

Bekanntmachung,

betr. die vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamtsbezirke der Staatseisenbahn-Verwaltung.

Auf Ihren Bericht vom 7. März d. J. bestimme Ich, daß vom 1. April d. J. ab: A. in Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (G.-S. S. 11 ff.), für die Verwaltung des Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens eine unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Braunschweig unter der Firma: „Königliche Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn" eingesetzt wird, B. in Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (G.-S. S. 11 ff.), und des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat (G.-S. S. 129 ff.): I. die durch Meine Erlasse vom 24. Januar und 17. Mai 1884 (G.-S. S. 59, 270) für die Verwaltung, einerseits des Breslau — Schweidnitz — Freiburger, andererseits des Berlin — Hamburger und des Hamburg — Bergedorfer Eisenbahnunternehmens unter der Firma: „Königliche Direktion der Breslau — Freiburger" beziehungsweise „der Berlin — Hamburger Eisenbahn" in Breslau beziehungsweise Berlin eingesetzten Behörden wieder aufgelöst, II. a) die zu dem Breslau — Schweidnitz — Freiburger Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien: 1. Breslau — Sorgau — Landesgrenze (Halbstadt) mit den Zweigbahnen Sorgau — Altwasser — Hermsdorf und Fellhammer — Gottesberg, Raudten — Liegnitz — Frankenstein und Stettin — Podejuch nebst der Zweigbahn nach dem Dunzighafen, 2. Breslau — Glogau — Stettin (Podejuch) und Schmiedefeld — Mochbern, b) die zu dem Berlin — Hamburger und Hamburg — Bergedorfer Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien: 1. Berlin — Wittenberge — Hamburg mit dem Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit, Hamburg — Altonaer Verbindungsbahn, Büchen — Lauenburg und Wittenberge — Buchholz, 2. Charlottenburg — Ruhleben, ad a) 1. und b) 2. mit den zum Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin, ad a) 2. mit den zum Bezirk der Eisenbahndirektion zu Breslau, ad b) 1. mit den zum Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona gehörenden Linien zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt, C. I. die zum Eisenbahndirektionsbezirk Breslau gehörenden Strecken: a) Posen (Glowno) — Thorn, Inowrazlaw — Bromberg und Inowrazlaw — Montwy, b) Sagan — Sorau und Camenz — Frankenstein, II. die zum Eisenbahndirektionsbezirk Hannover gehörenden Strecken: Lüneburg — Lauenburg und Echem — Hohnstorf, III. die zum Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M. gehörende Strecke: Limburg — Hadamar, von ihren bisherigen Bezirken abgetrennt und: ad I. a) dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Bromberg, ad I. b) dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin, ad II. dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona, ad III. dem Bezirk der Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln zugetheilt werden, D. das durch Meinen Erlaß vom 21. Februar 1880 (G.-S. S. 49) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Breslau errichtete Königliche Eisenbahnbetriebsamt zu Posen aus diesem Bezirk ausgeschieden und der Eisenbahndirektion zu Bromberg unterstellt wird, E. Königliche Eisenbahn-Betriebsämter, ressortirend von derjenigen Eisenbahndirektion, zu deren Bezirk sie gehören, neu errichtet werden: I. im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin: eins in Breslau, II. im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Breslau: je eins in Breslau und Oppeln, III. im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona: je eins in Berlin, Hamburg, Kiel und Flensburg, IV. im Bezirk der Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln: eins in Neuwied. Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. März 1885.

gez. **Wilhelm.**
ggez. **Maybach.**

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend Einsetzung einer Königlichen Direktion für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 23. Februar 1885 auf den Preußischen Staat übergehenden Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens, anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern in den Eisenbahndirektionsbezirken Berlin, Breslau, Altona und Cöln (rechtsrheinisch), wird anliegend eine Uebersicht der vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamtsbezirke der Staatseisenbahnverwaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. März 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Uebersicht
der vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staatseisenbahn-Verwaltung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
I. **Berlin.**	Berlin (Stadt- und Ringbahn).	Berliner Stadtbahn, Berliner Ringbahn, Charlottenburg — Wannsee und Charlottenburg — Ruhleben.
	Berlin (Berlin — Sommerfeld).	Berlin — Sommerfeld, Frankfurt a. O. — Küstrin und Frankfurt a. O. — Kottbus.
	Breslau (Breslau — Sommerfeld).	Sommerfeld — Sagan — Breslau, Breslauer Verbindungsbahn, Gassen — Kohlfurt — Arnsdorf, Sagan — Sorau und Liegnitz — Goldberg.
	Görlitz.	Kohlfurt — Görlitz — Zittau, Nikrisch — Seidenberg, Kohlfurt — Lauban — Dittersbach — Glatz, Görlitz — Lauban, Löwenberg — Greiffenberg, Greiffenberg — Friedeberg, Hirschberg — Schmiedeberg, Ruhbank — Liebau, Dittersbach — Sorgau und Altwasser — Hermsdorf.
	Stralsund.	Berlin — Stralsund und Stralsund — Bergen.
	Stettin (Berlin — Stettin).	Berlin — Stettin — Stargard i. P., Eberswalde — Frankfurt a. O., Angermünde — Freienwalde, Angermünde — Schwedt und Stettin — Podejuch.
	Stettin (Stettin — Stralsund).	Stettin — Pasewalk — Mecklenburgische Landesgrenze, Angermünde — Stralsund, Jatznick — Ueckermünde, Ducherow — Swinemünde und Züssow — Wolgast.
	Guben.	Guben — Posen, Frankfurt a. O. — Bentschen, Opalenitza — Grätz, Bentschen — Meseritz und Bentschen — Wollstein [1])
	Cottbus.	Berlin — Görlitz, Cottbus — Großenhain, Ruhland — Lauchhammer, Lübbenau — Camenz und Weißwasser — Muskau.
	Breslau (Breslau — Halbstadt).	Breslau — Sorgau — Landesgrenze (Halbstadt), Fellhammer — Gottesberg und Raudten — Liegnitz — Camenz.
	Berlin (Berlin — Dresden).	Berlin — Dresden (für Rechnung der Berlin — Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft).
II. **Bromberg.**	Berlin.	Berlin — Küstrin — Schneidemühl und Fredersdorf — Rüdersdorf.
	Schneidemühl.	Schneidemühl — Konitz — Dirschau, Posen — Neu-Stettin und Schneidemühl — Dt.-Krone.
	Stolp.	Ruhnow (Wangerin) — Neu-Stettin — Konitz, Neu-Stettin — Belgard, Neu-Stettin — Zollbrück — Stolpmünde und Rügenwalde — Zollbrück — Bütow.
	Danzig.	Dirschau — Seepothen (vor Königsberg), Dirschau — Danzig — Neufahrwasser, Güldenboden — Mohrungen — Göttkendorf und Hohenstein — Sobbowitz — Berent.[2])

[1]) Bentschen — Wollstein: Neubaustrecke.
[2]) Sobbowitz — Berent: nach Betriebseröffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
	Königsberg.	Seepothen — Königsberg — Insterburg — Eydtkuhnen (Landesgrenze), Insterburg — Lyck und Insterburg — Tilsit — Memel.
	Allenstein.	Allenstein — Insterburg, Allenstein — Ortelsburg — Johannisburg — Lyck [1]), Allenstein — Wormditt — Kobbelbude und Braunsberg — Mehlsack [1]).
	Thorn.	Thorn — Allenstein, Thorn — Ottlotschin (Landesgrenze), Thorn — Graudenz — Marienburg und Kornatowo — Culm.
	Bromberg.	Schneidemühl — Bromberg — Thorn, Bromberg — Laskowitz — Dirschau, Konitz — Laskowitz — Graudenz — Jablonowo und Bromberg — Fordon. [2])
	Stettin.	Stargard i. P. — Cöslin — Danzig und Belgard — Colberg.
	Posen.	Posen (Glowno) — Thorn, Inowrazlaw — Bromberg und Inowrazlaw — Montwy.
III. **Hannover.**	Bremen.	Wunstorf — Bremen — Geestemünde — Bremerhaven und Burg-Lesum — Grohn-Vegesack.
	Hannover (Hannover — Rheine).	Braunschweigische Landesgrenze — Hannover — Wunstorf — Löhne — Osnabrück — Rheine, Löhne — Hamm, Herford — Detmold und Beckum (Ennigerloh) — Beckum (Stadt).
	Hannover (Hannover — Altenbeken).	Hannover — Altenbeken, Linden (Fischerhof) — Linden (Küchengarten), Weetzen — Haste, Elze — Löhne und Grauhof — Hildesheim.
	Paderborn.	Soest — Paderborn — Northeim — Nordhausen, Herzberg — Grenze (Badenhausen), Ottbergen — Höxter (Grenze), Altenbeken — Warburg und Scharzfeld — St. Andreasberg.
	Harburg.	Lehrte — Lüneburg — Harburg und Bremen — Harburg — Hamburg mit Verbindungsbahn Kirchweyhe — Sagehorn.
	Cassel (Hannover — Cassel).	Hannover — Cassel und Lehrte — Hildesheim — Nordstemmen.
	Cassel (Main — Weserbahn).	Cassel — Frankfurt a. M., Friedberg — Hanau, Cassel (Wilhelmshöhe) — Waldkappel, Cölbe — Laasphe, Walburg — Gr. Almerode und Wabern — Wildungen.
IV. **Frankfurt a. M.**	Berlin.	Wannsee — Blankenheim.
	Nordhausen.	Halle — Nordhausen — Münden, Leinefelde — Treysa und Oberröblingen — Querfurt,
	Wiesbaden.	Lollar — Wetzlar — Niederlahnstein — Coblenz, Diez — Zollhaus, Niederlahnstein — Oberlahnstein — Wiesbaden — Frankfurt a. M. nebst Zweigbahnen, sowie Höchst — Soden und Curve — Biebrich.
	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M. — Bebra — Niederhone — Göttingen, Bockenheim — Homburg, Elm — Gemünden, Sachsenhausen — Offenbach und Louisa.
V. **Magdeburg.**	Berlin (Berlin — Lehrte).	Berlin — Lehrte und Stendal — Uelzen — Langwedel.
	Berlin (Berlin — Magdeburg).	Berlin — Potsdam — Magdeburg (Biederitz), Zehlendorf — Neubabelsberg und Biederitz — Zerbst.
	Magdeburg (Wittenberge — Leipzig).	Wittenberge — Magdeburg, Biederitz — Magdeburg — Sudenburg, Magdeburg — Cöthen — Halle — Leipzig und Schönebeck — Staßfurt nebst Zweigbahnen.

[1]) Johannisburg — Lyck und Wormditt — Kobbelbude: nach Betriebseröffnung; bis zur Betriebseröffnung der Verbindungsstrecke Wormditt — Mehlsack wird die Verwaltung und der Betrieb der Strecke Braunsberg — Mehlsack von dem Betriebsamt Danzig für Rechnung des Betriebsamtes Allenstein geleitet.

[2]) Bromberg — Fordon: nach Betriebseröffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahne und der im Bau befindlichen Strecken.
	Magdeburg (Magdeburg — Halberstadt).	Magdeburg (Barleben) — Oebisfelde, Magdeburg (Sudenb — Schöningen, Eilsleben — Helmstedt, Magdeburg (Bu — Halberstadt, Cöthen — Aschersleben, Biendorf — G bogk, Blumenberg — Staßfurt — Güsten, Sangerh — Erfurt, Blumenberg — Eilsleben und Cönnern — B burg — Nienburg a. S. — Calbe a. S.[1])
	Halberstadt.	Halle — Aschersleben — Langelsheim — Clausthal (Zeller Frose — Ballenstedt, Wegeleben — Thale, Heudebe Wernigerode — Ilsenburg und Quedlinburg — Sud — Ballenstedt.[2])
VI. **Cöln (linksrheinische).**	Trier.	Coblenz (Güls) — Trier (r. U.) — Perl (Landesgrenze), Hilles — Ehrang — Trier (l. U.) — Conz, Ehrang — D Karthaus — Wasserbillig (Grenze), Karthaus — (Pünderich (Reil) — Traben (Trarbach), Wengeroh Cues — Bernkastel, Wengerohr — Wittlich, Gerolste Prüm und Prüm — Bleialf.[3])
	Coblenz.	Kalscheuren — Coblenz — Bingerbrück, Bonn — Euski Bonn — Obercassel, Remagen — Ahrweiler, Anderna Mayen und Coblenz — Ehrenbreitstein.
	Cöln.	Cöln — Langerwehe, Cöln — Neuß, Neuß — Düren — Euski Cöln — Kalscheuren — Hillesheim und Call — Helle
	Crefeld.	Neuß — Crefeld — Nymwegen, Kempen — Venlo, Cle Zevenaar, Crefeld — Gladbach — Rheydt, Crefeld — — Hochfeld, Neuß — Neersen — Viersen — Kaldenki M. Gladbach — Homberg und Homberg — Mörs.
	Saarbrücken.	Conz — Saarbrücken — Neunkirchen — Landesgrenze (Be nebst Zweigbahnen, Saarbrücken — Saargemünd, S brücken — Scheidt — Landesgrenze, Saarbrücken — La grenze (Stieringen), Saarbrücken — Schleifmühle — N kirchen, Bingerbrück — Neunkirchen und Birkenfeld (brücke) — Birkenfeld (Stadt) [für Rechnung der S Birkenfeld].
	Aachen.	Landesgrenze — Aachen — Neuß — Obercassel, Aachen (M Aachen (T.), Rheydt — Dalheim (Landesgrenze), M. G bach — Jülich — Stolberg, Jülich — Düren, Langerwe Herbesthal — Eupen, Stolberg — Alsdorf, Stolbe Stolberg (Hammer), Eschweiler-Aue — Stolberg und R Erde — Montjoie — Malmedy.[4])
VII. **Cöln (rechtsrheinische).**	Münster (Münster — Emden).	Münster — Emden und Emden — Landesgrenze (Jever) Georgsheil — Aurich, außerdem Münster — Gron Landesgrenze.
	Münster (Wanne — Bremen).	Wanne — Haltern — Bremen.
	Dortmund.	Münster — Hamm — Soest, Herne — Dortmund — H Herne — Castrop (Stadt) — Dortmund, Mengede — V schwingh — Huckarde, Langendreer — Dortmund — W Langendreer — Löttringhausen, Marten (B. M.) — I feld (Rh.) — Huckarde (W.) — Dortmund (C. M.) Verbindungsbahn bei Dortmund.

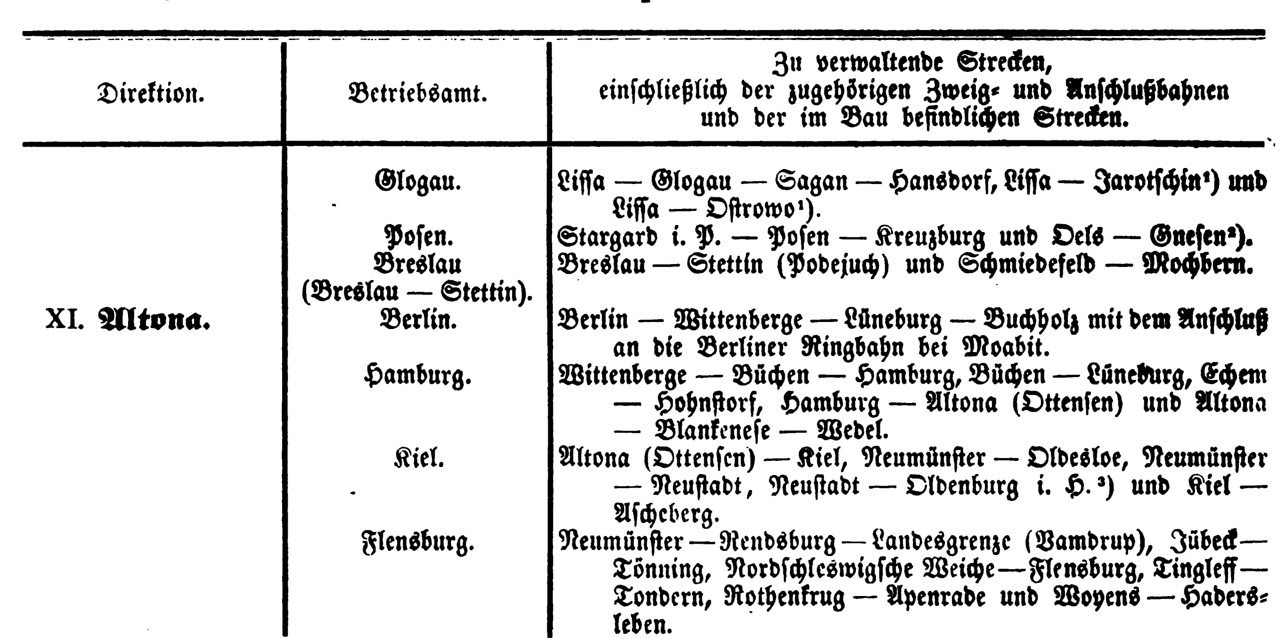
[1]) Cönnern — Bernburg — Nienburg a. S. — Calbe a. S.: } Neubaustrecken.
[2]) Quedlinburg — Suderode — Ballenstedt: } Neubaustrecken.
[3]) Prüm — Bleialf: nach Betriebseröffnung.
[4]) Rothe Erde — Montjoie — Malmedy: nach Betriebseröffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
	Essen.	Oberhausen — Herne, Altenessen — Essen — Bergeborbeck, Oberhausen — Ruhrort, Wanne — Sterkrade, Sterkrade — Neumühl — Ruhrort, Osterfeld — Neumühl, Oberhausen — Bottrop, Gelsenkirchen — Ueckendorf-Wattenscheid — Wanne, Hochfeld — Essen — Bochum — Langendreer, Hochfeld — Duisburg, Heissen — Osterfeld, Heissen — Steele — Altendorf a. d. R., Kray — Gelsenkirchen, Kray — Wanne, Altendorf — Altenessen, Bochum — Weitmar, Bismarck i. W. — Horst[1]) und Verbindungsstrecken: Schalke — Bismarck i. W. 2c.
	Düsseldorf.	Deutz — Düsseldorf — Oberhausen — Emmerich, Speldorf — Düsseldorf — Troisdorf, Lintorf (Wedbau) — Duisburg und Duisburg — Hochfeld.
	Wesel.	Haltern — Wesel — Venlo, Wesel — Bocholt und Duisburg — Rheine — Quakenbrück.
	Cöln.	Cöln (Deutz) — Gießen, Dillenburg — Oberscheld — Auguststollen und Nikolausstollen, Troisdorf — Friedrich-Wilhelmshütte, Siegburg — Ründeroth und Ründeroth — Derschlag[2]).
	Neuwied.	Friedrich-Wilhelmshütte — Niederlahnstein, Engers — Altenkirchen, Grengau — Höhr (Grenzhausen), Siershahn — Staffel (Limburg), Limburg — Hadamar und Altenkirchen — Hachenburg[3]).
VIII. **Elberfeld.**	Düsseldorf.	Neuß — Schwelm, Oberbilk (Düsseldorf) — Kupferdreh — Ueberruhr — Dahlhausen, Vohwinkel — Kupferdreh, Ueberruhr — Steele, Haan — Deutz, Ohligswald — Solingen, Mühlheim a. Rh. — Bensberg, Barmen (Rittershausen) — Lennep — Remscheid (Hasten), Lennep — Wipperfürth, Born — Wermelskirchen — Opladen, Düsseldorf (Rh.) — Mettmann — Schwelm (Rh.), Oberbarmen (Wichlinghausen) — Hattingen, Deutz — Kalk[4]), Lennep — Krebsöge — Dahlerau[4]) und Aprath — Wülfrath[4]).
	Hagen.	Schwelm — Hagen — Schwerte — Soest, Unna — Hamm, Hagen — Witten, Dahlhausen — Herdecke — Hengstei (Cabel), Hohensyburg — Cabel, Hagen — Brügge — Lüdenscheid, Hagen — Hause — Voerde und Schwelm (Rh.) — Dortmund (Rh.).
	Essen.	Ruhrort — Steele — Bochum — Dortmund — Holzwickede, Styrum — Oberhausen — Caternberg, Styrum — Duisburg, Kettwig (Brücke) — Mülheim a. d. R., Essen — Wattenscheid — Bochum — Herne, Essen — Caternberg — Bismarck i. W. — Herne, Werden — Essen, Steele — Dahlhausen — Langendreer, Langendreer — Witten, Witten — Dortmund, Dortmunderfeld — Huckarde, Bismarck i. W. — Winterswyk und Winterswyk — Bocholt.
	Cassel.	Schwerte — Warburg — Cassel, Scherfede — Holzminden und Hümme — Carlshafen.

[1]) Auf den Strecken Bodelschwingh — Bismarck i. W. und Horst — Sterkrade der Linie Dortmund — Sterkrade ist der Betrieb eingestellt.
[2]) Ründeroth — Derschlag: Neubaustrecke.
[3]) Altenkirchen — Hachenburg: Neubaustrecke.
[4]) Deutz — Kalk, Lennep — Krebsöge — Dahlerau und Aprath — Wülfrath: nach Betriebseröffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
IX. **Erfurt.**	Altena.	Hengstei (Cabel) — Siegen — Betzdorf, Letmathe — Iserlohn — Hemer — Fröndenberg, Finnentrop — Olpe — Rothemühle, Kreuzthal — Hilchenbach, Altenhundem — Schmallenberg[1]) und Kirchen — Freudenberg[1]).
	Cassel.	Guntershausen (Cassel) — Neu-Dietendorf, Malsfeld — Beiseförth, Gotha — Leinefelde (Dingelstädt) und Gotha — Ohrdruf [für Rechnung der Gotha-Ohrdrufer Eisenbahn-Gesellschaft].
	Erfurt.	Neu-Dietendorf — Erfurt — Weißenfels, Neu-Dietendorf — Plaue — Ritschenhausen und Plaue — Ilmenau.
	Weißenfels.	Weißenfels — Halle, Merseburg — Mücheln[2]), Corbetha — Leipzig, Weißenfels — Zeitz, Barneck (Leipzig) — Gera — Eichicht und Eichicht — Probstzella[3]).
	Berlin.	Berlin — Jüterbog — Wittenberg — Bitterfeld — Halle, Jüterbog — Röderau und Bitterfeld — Leipzig.
	Dessau.	Zerbst — Bitterfeld, Dessau — Cöthen, Roßlau — Wittenberg — Falkenberg — Kohlfurt und Bitterfeld — Stumsdorf[4]).
	Halle.	Halle — Cottbus — Sorau, Cottbus — Guben und Eilenburg — Leipzig.
X. **Breslau.**	Breslau (Brieg — Posen).	Brieg — Breslau — Lissa — Posen, Dürrgoy (Breslau) — Zobten — Ströbel, Trachenberg — Herrnstadt[5]), Bojanowo — Guhrau[5]) und Czempin — Schrimm.
	Breslau (Breslau - Tarnowitz).	Breslau — Vossowska — Tarnowitz, Kreuzburg — Lublinitz — Tarnowitz und Hundsfeld — Trebnitz[6]).
	Oppeln.	Brieg — Cosel (Kandrzin), Oppeln — Vossowska, Groschowitz — Borsigwerk, Peiskretscham — Laband und Oppeln — Neisse mit Abzweigung von Schiedlow nach Leipe[7]).
	Kattowitz.	Cosel (Kandrzin) — Myslowitz — Oswiecim, Gleiwitz — Guidogrube — Morgenroth, Gleiwitz — Beuthen — Schwientochlowitz, Morgenroth — Tarnowitz, Schoppinitz — Landesgrenze (Sosnowice), Tarnowitz — Beuthen — Schoppinitz — Emanuelsegen und Schoppinitz (Rosdzin) — Landesgrenze (Sosnowice) nebst Grubenbahnen ꝛc.
	Ratibor.	Cosel (Kandrzin) — Landesgrenze — Oderberg, Nendza — Kattowitz, Ratibor — Leobschütz — Landesgrenze — Jägerndorf, Leobschütz — Rasselwitz, Idaweiche — Emanuelsegen, Emanuelsegen — Dziedit, Orzesche — Sohrau, Orzesche — Gleiwitz[8]), Friedrichsgrube — Lazisk — Martha-Valeskagrube, Tichau — Lazisk — Trautscholdsegengrube und Niedobschütz — Loslau — Annaberg[9]).
	Neisse.	Breslau — Mittelwalde, Strehlen — Nimptsch, Camenz — Neisse — Cosel (Kandrzin), Brieg — Neisse und Deutsch-Wette — Ziegenhals.

[1]) Altenhundem — Schmallenberg und Kirchen — Freudenberg: nach Betriebseröffnung.
[2]) Merseburg — Mücheln: Neubaustrecke.
[3]) Eichicht — Probstzella: nach Betriebseröffnung.
[4]) Bitterfeld — Stumsdorf: Neubaustrecke.
[5]) Trachenberg — Herrnstadt, Bojanowo — Guhrau: Neubaustrecken.
[6]) Hundsfeld — Trebnitz: Neubaustrecke.
[7]) Oppeln — Neisse ꝛc.: Neubaustrecke.
[8]) Orzesche — Gleiwitz: Neubaustrecke.
[9]) Loslau — Annaberg: nach Betriebseröffnung.



Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
XI. **Altona.**	Glogau.	Lissa — Glogau — Sagan — Hansdorf, Lissa — Jarotschin[1]) und Lissa — Ostrowo[1]).
	Posen.	Stargard i. P. — Posen — Kreuzburg und Oels — Gnesen[2]).
	Breslau (Breslau — Stettin).	Breslau — Stettin (Podejuch) und Schmiedefeld — Mochbern.
	Berlin.	Berlin — Wittenberge — Lüneburg — Buchholz mit dem Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit.
	Hamburg.	Wittenberge — Büchen — Hamburg, Büchen — Lüneburg, Echem — Hohnstorf, Hamburg — Altona (Ottensen) und Altona — Blankenese — Wedel.
	Kiel.	Altona (Ottensen) — Kiel, Neumünster — Oldesloe, Neumünster — Neustadt, Neustadt — Oldenburg i. H.[3]) und Kiel — Ascheberg.
	Flensburg.	Neumünster — Rendsburg — Landesgrenze (Vamdrup), Jübeck — Tönning, Nordschleswigsche Weiche — Flensburg, Tingleff — Tondern, Rothenkrug — Apenrade und Woyens — Hadersleben.

[1]) Lissa — Jarotschin und Lissa — Ostrowo: Neubaustrecken.
[2]) Oels — Gnesen: bis 31. Dezember 1885 für Rechnung der Oels — Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.
[3]) Neustadt — Oldenburg i. H. für Rechnung der Kreis-Oldenburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
	Altena.	Hengstei (Cabel) — Siegen — Betzdorf, Letmathe — Iserlohn — Hemer — Fröndenberg, Finnentrop — Olpe — Rothemühle, Kreuzthal — Hilchenbach, Altenhundem — Schmallenberg[1]) und Kirchen — Freudenberg[1]).
IX. **Erfurt.**	Cassel.	Guntershausen (Cassel) — Neu-Dietendorf, Malsfeld — Treisförth, Gotha — Leinefelde (Dingelstädt) und Gotha — Ohrdruf [für Rechnung der Gotha-Ohrdrufer Eisenbahn-Gesellschaft].
	Erfurt.	Neu-Dietendorf — Erfurt — Weißenfels, Neu-Dietendorf — Plaue — Ritschenhausen und Plaue — Ilmenau.
	Weißenfels.	Weißenfels — Halle, Merseburg — Mücheln[2]), Corbetha — Leipzig, Weißenfels — Zeitz, Barneck (Leipzig) — Gera — Eichicht und Eichicht — Probstzella[3]).
	Berlin.	Berlin — Jüterbog — Wittenberg — Bitterfeld — Halle, Jüterbog — Röderau und Bitterfeld — Leipzig.
	Dessau.	Zerbst — Bitterfeld, Dessau — Cöthen, Roßlau — Wittenberg — Falkenberg — Kohlfurt und Bitterfeld — Stumsdorf[4]).
	Halle.	Halle — Cottbus — Sorau, Cottbus — Guben und Eilenburg — Leipzig.
X. **Breslau.**	Breslau (Brieg — Posen).	Brieg — Breslau — Lissa — Posen, Dürrgoy (Breslau) — Zobten — Ströbel, Trachenberg — Herrnstadt[5]), Bojanowo — Guhrau[5]) und Czempin — Schrimm.
	Breslau (Breslau — Tarnowitz).	Breslau — Bossowska — Tarnowitz, Kreuzburg Lublinitz — Tarnowitz und Hundsfeld — Trebnitz[6]).
	Oppeln.	Brieg — Cosel (Kandrzin), Oppeln — Bossowska, Groschowitz — Borsigwerk, Peiskretscham — Laband und Oppeln — Neisse mit Abzweigung von Schiedlow nach Leipe[7]).
	Kattowitz.	Cosel (Kandrzin) — Myslowitz — Oswiecim, Gleiwitz — Guidogrube — Morgenroth, Gleiwitz — Beuthen — Schwientochlowitz, Morgenroth — Tarnowitz, Schoppinitz — Landesgrenze (Sosnowice), Tarnowitz — Beuthen — Schoppinitz — Emanuelsegen und Schoppinitz (Rosdzin) — Landesgrenze (Sosnowice) nebst Grubenbahnen ꝛc.
	Ratibor.	Cosel (Kandrzin) — Landesgrenze — Oderberg, Nendza — Kattowitz, Ratibor — Leobschütz — Landesgrenze — Jägerndorf, Leobschütz — Rasselwitz, Idaweiche — Emanuelsegen, Emanuelsegen — Dzieditz, Orzesche — Sohrau, Orzesche — Gleiwitz[8]), Friedrichsgrube — Laziak — Martha-Valeskagrube, Tichau — Laziak — Trautscholdsegengrube und Niedobschütz — Loslau — Annaberg[9]).
	Neisse.	Breslau — Mittelwalde, Strehlen — Nimptsch, Camenz — Neisse — Cosel (Kandrzin), Brieg — Neisse und Deutsch-Wette — Ziegenhals.

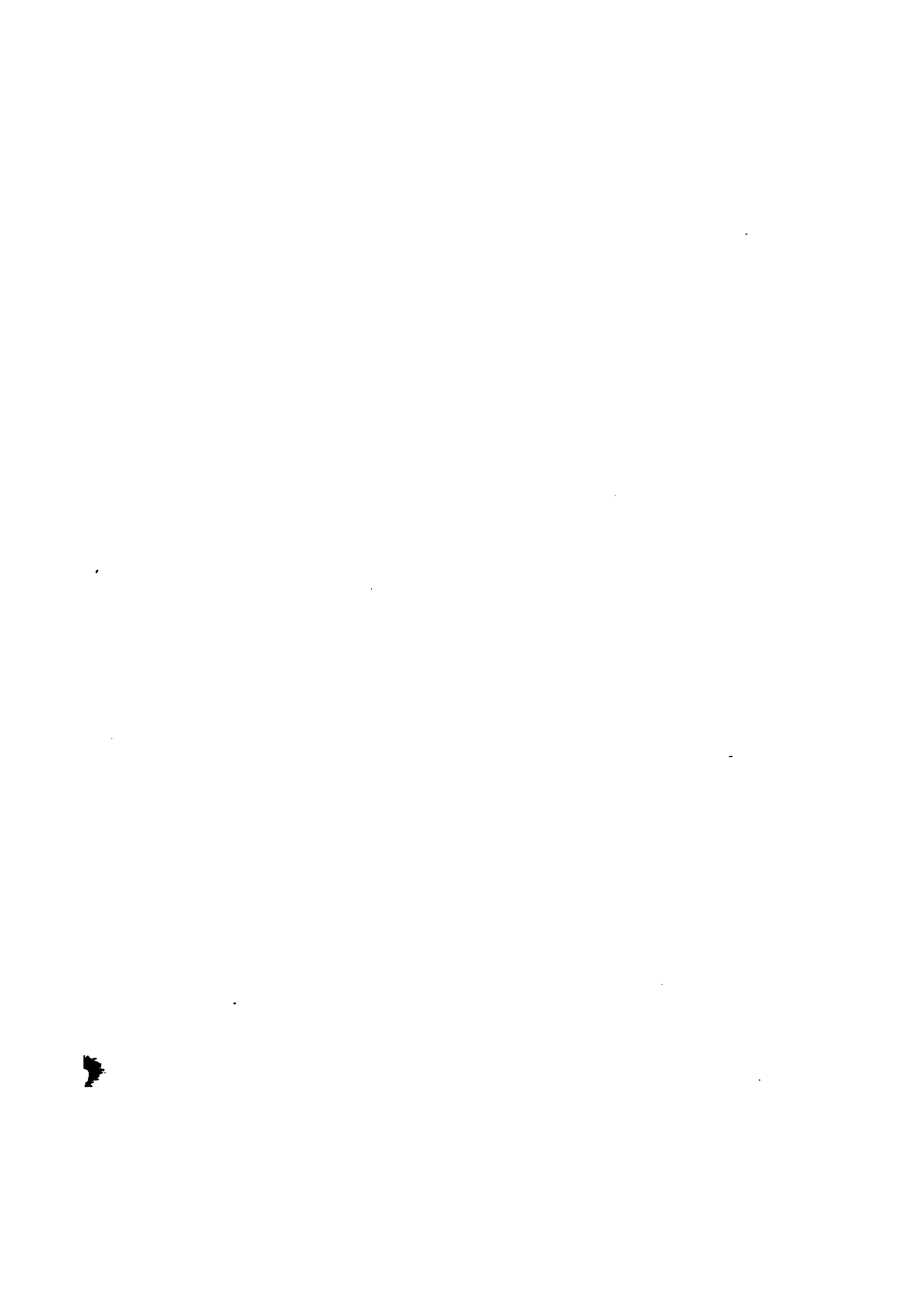
[1]) Altenhundem — Schmallenberg und Kirchen — Freudenberg: nach Betriebseröffnung.
[2]) Merseburg — Mücheln: Neubaustrecke.
[3]) Eichicht — Probstzella: nach Betriebseröffnung
[4]) Bitterfeld — Stumsdorf: Neubaustrecke.
[5]) Trachenberg — Herrnstadt, Bojanowo — Guhrau: Neubaustrecken.
[6]) Hundsfeld — Trebnitz: Neubaustrecke.
[7]) Oppeln — Neisse ꝛc.: Neubaustrecke.
[8]) Orzesche — Gleiwitz: Neubaustrecke.
[9]) Loslau — Annaberg: nach Betriebseröffnung.



Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
XI. **Altona.**	Glogau.	Lissa — Glogau — Sagan — Hansdorf, Lissa — Jarotschin[1]) und Lissa — Ostrowo[1]).
	Posen.	Stargard i. P. — Posen — Kreuzburg und Oels — Gnesen[2]).
	Breslau (Breslau — Stettin).	Breslau — Stettin (Podejuch) und Schmiedefeld — Mochbern.
	Berlin.	Berlin — Wittenberge — Lüneburg — Buchholz mit dem Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit.
	Hamburg.	Wittenberge — Büchen — Hamburg, Büchen — Lüneburg, Echem — Hohnstorf, Hamburg — Altona (Ottensen) und Altona — Blankenese — Wedel.
	Kiel.	Altona (Ottensen) — Kiel, Neumünster — Oldesloe, Neumünster — Neustadt, Neustadt — Oldenburg i. H.[3]) und Kiel — Ascheberg.
	Flensburg.	Neumünster — Rendsburg — Landesgrenze (Vamdrup), Jübeck — Tönning, Nordschleswigsche Weiche — Flensburg, Tingleff — Tondern, Rothenkrug — Apenrade und Woyens — Hadersleben.

[1]) Lissa — Jarotschin und Lissa — Ostrowo: Neubaustrecken.
[2]) Oels — Gnesen: bis 31. Dezember 1885 für Rechnung der Oels — Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.
[3]) Neustadt — Oldenburg i. H. für Rechnung der Kreis-Oldenburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 24. April **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 11.) № 1594. Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet. Vom 31. März 1885.

№ 1595. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885.

№ 1596. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischerei-Fahrzeugen. Vom 12. März 1885.

(Stück 12.) № 1597. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 12, 16 und 19 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Tabacksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 5. April 1885.

№ 1598. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 6. April 1885.

№ 1599. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74). Vom 30. März 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 9040. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1885/86. Vom 30. März 1885.

№ 9041. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1885/86. Vom 30. März 1885.

(Stück 11.) № 9042. Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1884, betreffend die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen &c. an den Minister für Handel und Gewerbe.

(Stück 12.) № 9043. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Verhütung der Weiterverbreitung der Reblaus vom 27. Februar 1878. Vom 23. März 1885.

№ 9044. Gesetz, betreffend eine Schadloshaltung des Herzoglich Schleswig-Holsteinschen Hauses. Vom 1. April 1885.

(Stück 13.) № 9045. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel, vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279). Vom 18. März 1885.

№ 9046. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bockenem, Duderstadt, Harburg, Hoya, Meinersen, Meppen und Wennigsen. Vom 25. März 1885.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1885 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

6. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am	**7.**	**Mai**	Wriezen a./Oder,
"	**12.**	"	Beeskow,
"	**22.**	"	Jüterbog,
"	**23.**	"	Oranienburg,
"	**27.**	"	Nauen,
"	**28.**	"	Neustadt a./Dosse,
"	**29.**	"	Rathenow,
"	**2.**	**Juni**	Wilsnack,
"	**20.**	**Juli**	Angermünde,
"	**4.**	**August**	Straßburg in/Uckr.,
	5.	"	Prenzlau,
"	**6.**	"	Templin,
"	**18.**	"	Meyenburg in/Priegn.,
"	**19.**	"	Wittstock,
"	**21.**	"	Pritzwalk,
"	**22.**	"	Perleberg,
"	**24.**	"	Lenzen a. d. Elbe,
"	**25.**	"	Havelberg,
"	**26.**	"	Kyritz,
"	**27.**	"	Neu-Ruppin,
"	**28.**	"	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder

Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu couviren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 8. März 1885.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Schiffahrtssperre auf der Spree betreffend.

103. Die Spree von der oberen Spitze der Insel der Charlottenburger Schleusen bis zum Unterhaupt dieser Schleusen ist von einschließlich dem 25. April d. J. ab bis zur Beendigung des dort in der Ausführung begriffenen Wehrbaues für die Schiffahrt und die Flößerei gesperrt. Die Fahrzeuge und Flöße müssen ihre Fahrt durch die Charlottenburger Schleusen nehmen.

Potsdam, den 16. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot eines sozialdemokratischen Flugblattes.

104. Das am 13. d. M. während des Gottesdienstes in Zehlendorf diesseitigen Regierungsbezirks verbreitete, mit den Worten: „Auf zum Wahlkampf!" „Die Ersatzwahl steht bevor" beginnende und mit Beschlag belegte Flugblatt: **„Wähler des Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburger Reichstagswahlkreises"**, herausgegeben und verlegt von Hyronimus Naumann in Rixdorf bei Berlin und gedruckt von O. Oehring zu Berlin, Anhaltstraße 8, wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Potsdam, den 16. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

105. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,56	31,46	2,62	1,32	1,46	0,96	2,22	2,00	1,96	1,64	3,02	2,42
2	32,58	31,50	2,62	1,46	1,48	0,97	2,20	2,00	1,96	1,64	2,98	2,42
3	32,58	31,50	2,62	1,46	1,48	0,98	2,24	2,00	1,96	1,64	2,96	2,42
4	32,60	31,56	2,60	1,50	1,48	0,98	2,22	2,00	1,96	1,64	2,94	2,42
5	32,60	31,58	2,60	1,52	1,50	0,99	2,22	2,00	1,96	1,64	2,92	2,42
6	32,62	31,60	2,60	1,56	1,52	0,99	2,22	2,00	1,96	1,64	2,94	2,42
7	32,62	31,62	2,62	1,56	1,54	0,99	2,22	2,02	1,98	1,66	2,94	2,42
8	32,62	31,62	2,64	1,50	1,54	1,00	2,22	2,02	1,98	1,66	2,98	2,42
9	32,62	31,62	2,68	1,60	1,54	1,02	2,22	2,02	2,00	1,68	3,00	2,42
10	32,62	31,62	2,66	1,58	1,56	1,02	2,24	2,02	2,00	1,68	3,04	2,42
11	32,64	31,62	2,66	1,56	1,56	1,03	2,24	2,04	2,00	1,68	3,12	2,42
12	32,62	31,64	2,66	1,60	1,56	1,03	2,22	2,04	2,00	1,68	3,20	2,42
13	32,62	31,64	2,64	1,58	1,58	1,03	2,26	2,04	1,98	1,66	3,32	2,42
14	32,62	31,64	2,64	1,58	1,58	1,03	2,26	2,04	1,98	1,66	3,44	2,42
15	32,62	31,62	2,66	1,46	1,58	1,04	2,26	2,04	1,98	1,66	3,52	2,42
16	32,60	31,60	2,66	1,56	1,58	1,04	2,24	2,04	1,98	1,66	3,54	2,42
17	32,60	31,60	2,64	1,56	1,58	1,04	2,24	2,04	1,98	1,66	3,54	2,42
18	32,58	31,60	2,62	1,56	1,58	1,05	2,24	2,02	1,98	1,66	3,50	2,42
19	32,58	31,60	2,64	1,56	1,58	1,06	2,22	2,02	1,98	1,66	3,44	2,42
20	32,58	31,60	2,60	1,56	1,58	1,06	2,22	2,04	1,98	1,66	3,32	2,42
21	32,58	31,58	2,62	1,56	1,60	1,06	2,20	2,06	1,96	1,64	3,24	2,42
22	32,58	31,58	2,62	1,50	1,60	1,05	2,26	2,06	1,96	1,64	3,20	2,42
23	32,58	31,58	2,64	1,52	1,58	1,05	2,28	2,08	1,96	1,64	3,14	2,42
24	32,58	31,58	2,64	1,52	1,56	1,04	2,28	2,06	1,98	1,66	3,08	2,42
25	32,58	31,56	2,62	1,52	1,56	1,03	2,28	2,06	1,98	1,66	3,02	2,44
26	32,58	31,56	2,60	1,50	1,56	1,02	2,26	2,06	1,98	1,66	2,96	2,44
27	32,58	31,56	2,58	1,50	1,54	1,02	2,28	2,06	1,98	1,66	2,92	2,44
28	32,56	31,56	2,58	1,50	1,54	1,02	2,28	2,06	1,98	1,66	2,88	2,46
29	32,56	31,52	2,58	1,42	1,54	1,01	2,28	2,06	1,98	1,66	2,84	2,46
30	32,56	31,50	2,58	1,50	1,52	1,01	2,28	2,08	2,00	1,68	2,82	2,46
31	32,56	31,48	2,56	1,46	1,52	1,00	2,26	2,04	2,00	1,68	2,78	2,46

Potsdam, den 18. April 1885. Der Regierungs-Präsident.



Die Aenderung der Oeffnungszeiten für die Eisenbahnbrücken über die Havel bei Potsdam und Werder.

106. Die durch meine Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1884, 22. Januar und 31. März 1885 — Amtsblatt de 1884 Stück 43 Seite 402, sowie Amtsblatt de 1885 Stück 5 Seite 33 und Stück 14 Seite 138 — publizirten Oeffnungszeiten bezüglich der über die Havel bei Potsdam und Werder führenden Eisenbahndrehbrücken erfahren **vom 13. April d. J. ab** verschiedene Aenderungen. Von dem gedachten Tage an gelten nämlich allein folgende Oeffnungszeiten für den betreffenden Schiffahrts- 2c. Verkehr:

A. Für die Eisenbahnbrücke bei Potsdam:

1)	von	3 Uhr	45 Min.	Vm.	bis	4 Uhr	26 Min.	Vm.,
2)	=	4 =	43 =	=	=	5 =	20 =	=
3)	=	5 =	39 =	=	=	6 =	15 =	=
4)	=	8 =	14 =	=	=	8 =	34 =	=
5)	=	10 =	14 =	=	=	10 =	36 =	=
6)	=	11 =	51 =	=	=	12 =	9 =	Nm.,
7)	=	12 =	25 =	Nm.	=	12 =	40 =	=
8)	=	1 =	10 =	=	=	1 =	24 =	=

an denjenigen Tagen, an welchen keine Probemaschinen fahren,

9)	=	2 Uhr	— Min.	Nm.	bis	2 Uhr	18 Min.	Nm.,
10)	=	4 =	9 =	=	=	4 =	36 =	=
11)	=	5 =	— =	=	=	5 =	25 =	=
12)	=	6 =	53 =	=	=	7 =	14 =	=

B. Für die Eisenbahndrehbrücke bei Werder:

1)	von	5 Uhr	30 Min.	Vm.	bis	6 Uhr	10 Min.	Vm.,
2)	=	8 =	10 =	=	=	8 =	40 =	=
3)	=	10 =	10 =	=	=	10 =	45 =	=
4)	=	11 =	50 =	=	=	12 =	30 =	Nm.,
5)	=	1 =	26 =	Nm.	=	1 =	50 =	=
6)	=	3 =	— =	=	=	3 =	30 =	=
7)	=	4 =	25 =	=	=	5 =	— =	=
8)	=	5 =	30 =	=	=	6 =	5 =	=
9)	=	7 =	— =	=	=	7 =	40 =	=

Potsdam, den 17. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend die Regelung des Verkehrs auf der Spreewasserstraße bei dem Charlottenburger Stau.

107. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Regelung des Verkehrs auf der Spreewasserstraße bei dem Charlottenburger Stau unter Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die auf der Bergfahrt befindlichen Fahrzeuge und Flöße, sowie die zu Thal schwimmenden beladenen Fahrzeuge dürfen zur Durchfahrung des Staues nur die Schleusen benutzen.

§ 2. Der in dem Wehr zunächst dem rechten Spreeufer eingerichtete Durchlaß darf beziehentlich muß auf der Thalfahrt von den leeren Fahrzeugen und von den Flößen zum Passiren des Staues so lange benutzt werden, als die auf der Charlottenburger Schloßbrücke befindliche Signalvorrichtung das Zeichen hierzu giebt.

Diese Signalvorrichtung besteht aus zwei beweglichen, an aufrecht stehendem Ständer befestigten Armen.

Durch die horizontale Stellung beider Arme wird angezeigt, daß leere Fahrzeuge thalwärts den Durchlaß benutzen dürfen.

Durch die horizontale Stellung eines Armes oder beider Arme wird angezeigt, daß die Flöße thalwärts den Durchlaß benutzen müssen.

Bei niederhängenden Armen und zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist das Durchfahren des Durchlasses verboten.

§ 3. Die Führer derjenigen Fahrzeuge und Flöße, welche den Wehrdurchlaß benutzen wollen oder müssen, haben die Fahrzeuge und Flöße an den oberhalb des Wehres längs dem rechten Spreeufer stehenden Haltepfählen festzulegen und sich bei dem Schleusenmeister zu melden.

Diese Fahrzeuge und Flöße dürfen erst dann von den Haltepfählen gelöst und in die Strömung hinein gefahren werden, wenn der Schleusenmeister durch Zuruf hierzu auffordert.

Diese Fahrzeuge und Flöße dürfen zu ihrer Hinfahrt nach dem Wehr nur — vom rechten Ufer ab gerechnet — die erste und die dritte Oeffnung der Charlottenburger Eisenbahnbrücke durchfahren.

Sowohl Fahrzeuge als auch Flöße dürfen nicht neben, sondern nur hinter einander den Durchlaß passiren.

§ 4. Das zum Passiren des Durchlasses etwa nöthige Auflösen der Flöße in Plötzen muß oberhalb der Eisenbahnbrücke oder neben den im § 3 bezeichneten Haltepfählen und das Zusammenkuppeln der gelösten Flöße darf nur am linken Spreeufer unterhalb des Wehres geschehen.

§ 5. Von dem unteren Ende des zunächst oberhalb der Eisenbahnbrücke am rechten Spreeufer befindlichen Bohlwerks ab bis 200 m unterhalb der Schleusen dürfen auf der Spree und in dem Schleusenkanal nur solche Fahrzeuge und Flöße sich aufhalten, welche auf das Durchschleusen oder auf das Passiren des Wehrdurchlasses warten

Auf dieser Strecke ist auch das Aus- und Einladen verboten.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung finden auf die Fahrzeuge, Flöße, Geräthe und Materialien der Königl. Wasserbauverwaltung keine Anwendung.

§ 7. Auf der im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Flußstrecke und in den Schleusen und dem Schleusenkanal dürfen die Fahrzeuge keinen stehenden Mast führen.

§ 8. Soweit in den §§ 1 bis 7 dieser Verordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, bleiben hier alle diejenigen allgemeinen Polizeiverordnungen in Anwendung, welche für den Verkehr auf den Wasserstraßen des Regierungsbezirks Potsdam in Kraft bestehen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von 3 bis 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 31. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Veranstaltung einer Geldlotterie für die Zwecke der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz.

108. Von dem Herrn Minister des Innern ist gemäß Allerhöchster Bestimmung vom 5. Februar d. J. dem Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger die Erlaubniß ertheilt worden, für die Zwecke der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuze während dreier Jahre je eine Geldlotterie, zu welcher 250000 Loose à 5 M., unter Aussetzung von 3569 Gewinnen im Gesammtbetrage von 625000 M., ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 16. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Kunstgegenständen in Baden-Baden.

109. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. März d. J. der Stadtgemeinde Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zum Besten der diesjährigen Baden-Iffezheimer Rennen von ihr zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, der Industrie und des Gewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose zu vertreiben. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet werde.

Potsdam und Berlin, den 17. April 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Ausspielung von Kunst- rc. Gegenständen in Weimar.

110. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. März d. J. zu gestatten geruht, daß zu der in Verbindung mit der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar für das Jahr 1885 beabsichtigten, von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose vertrieben werden dürfen. Der Preis der Loose ist auf 1 M. für das Stück festgesetzt worden. Der Vertrieb der Loose wird hiernach nicht zu beanstanden sein.

Potsdam und Berlin, den 13. April 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

111. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 16. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers und Verfassers erschienene, „Arbeiter" überschriebene Flugblatt, welches mit den Worten beginnt: „Als durch die Verhandlungsberichte über das Niederwaldattentat" und schließt „Niemand gezwungen werden", nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 21. März 1885.

Die Polizeibehörde:
Senator Kunhardt.

* * *

Das von der Königlich Bayerischen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zu Regensburg unter dem 28. Dezember 1884 erlassene Verbot der Druckschrift: „Historische Studie. Jesus von Nazareth" von Georg Lommel, Nürnberg 1883, Verlag von Woerlein und Comp. 9. Auflage, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 23. März 1885.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

* * *

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich in der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift „Zur Bismarck-Feier!", welches mit den Worten beginnt: „Ha, wie es wirbelt, tobt und saust!" und mit dem Satze endigt: „Auferstehen aber wird Freiheit und Gerechtigkeit am Tage der Befreiung des Volkes!" gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 30. März 1885.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „August Reinsdorf und die Propaganda der That. Von Johann Most. 50 Erste Straße, New-York, 1885. Im Selbstverlage des Verfassers," auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 31. März 1885.

Königl. Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Viehseuchen.

112. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Schoenefeld im Kreise Teltow ist erloschen. Potsdam, den 14. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.



113. Die für Spandau wegen eines daselbst betroffenen der Tollwuth verdächtigen Hundes auf drei Monate angeordnet gewesene Hundesperre ist aufgehoben.

Die Klauenseuche unter dem Vieh des Ackerbürgers Friedrich Grunow zu Spandau ist erloschen.

Potsdam, den 18. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

114. Die der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig gewesenen Pferde des Bauern Friese zu Schweinrich im Kreise Ostprignitz sind nach sechsmonatlicher Beobachtung gesund befunden und die bezüglich derselben angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 20. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domainenfiskus haften, gegen Feuersgefahr.

13. Die Besitzer von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainenfiskus haften, können der ihnen obliegenden Verpflichtung, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, auch durch Versicherung der Gebäude bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Londoner Phönix gegen Feuerschaden bis zu den nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe genügen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. April 1885.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

14. Nachstehendes Ministerialrescript:

Bestimmungen,

den Eintritt in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin betreffend.

Für den Eintritt in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Anstalt ist zur Ausbildung von Turnlehrern für öffentliche Unterrichts-Anstalten aller Art — zunächst im Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten — bestimmt.

2) Bedingung für den Eintritt als Eleve ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder daß er Kandidat des höheren Schulamtes ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben, und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichtes in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

3) Andere Bewerber können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auf bestimmte Zeit als Hospitanten in die Anstalt eintreten, wenn sie einen genügenden Grad wissenschaftlicher Bildung und turnerischer Fertigkeit nachweisen und die Verpflichtung eingehen, sich der nächsten gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung, Jahrg. 1880, S 654 — Monatsschrift f. d. Turnwesen 1882, S. 24) stattfindenden Turnlehrer-Prüfung zu unterziehen.

4) Die definitive Aufnahme wird durch eine Prüfung bestimmt, in welcher eine gewisse körperliche Kraft und einige turnerische Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbeugen und -strecken im Hang und im Stütz, Hangeln, Felgaufschwung, Wende, Kehre, ein mäßig hoher Sprung u. s. w.).

5) Mit der Anmeldung ist ein Lebenslauf, das Prüfungszeugniß bezw. das Zeugniß über das abgelegte Probejahr und ein ärztliches Zeugniß darüber einzureichen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme ebenfalls abhängig ist.

6) Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen.

7) Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin 2c. entstehenden Kosten sind von den Lehrern selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monats gezahlt.

8) Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hierselbst erfahrungsmäßig — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfniß einer kräftigen Nahrung — etwa 120 ℳ monatlich.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt

worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. Den Kursisten müssen während ihres Aufenthaltes hierselbst pekuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsgesuche, welche während des Kursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfniß einer außerordentlichen Beihülfe eingetreten ist.

Berlin, den 6. Juni 1884.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

U III b 6607.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Gesuche um Zulassung zu diesem Cursus, wie bisher, **durch die vorgesetzten Schulbehörden bis spätestens zum 15. Juli d. J. an uns** einzureichen sind.

Direkt oder **später** eingehende Gesuche können **keine Berücksichtigung** finden.

Die vorgedachten Bestimmungen sind in unserm Amtsblatt de 1884 Seite 241/2 abgedruckt.

Potsdam, den 20. April 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Flugschrift

32. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburger Reichstags-Wahlkreises. Auf zum Wahlkampf! Die Ersatzwahl steht bevor." und der Unterschrift: „Das Wahl-Comité." Verantwortlich für Redaktion und Verlag Hyronimus Naumann, Rixdorf. — Druck von O. Oehring, Berlin SW., Anhaltstraße 8. — nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. April 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

33. Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen:
1) Frau Sophie Schmidt geb. Schulz,
2) Frau Auguste Wallies geb. Müller,
3) Frau Amalie Klewe geb. Meyer,
4) Frau Johanna Borchert geb. Lüdeke,
5) Frau Anna Goldschmidt geb. Bartenwerfer,
6) Frau Helene Schifner geb. Paetzold,
sind für Berlin als Hebammen zugelassen worden.

Berlin, den 11. April 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

34. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß: 1) Fräulein Anna Sörensen, 2) Fräulein Anna Rauch, 3) Fräulein Elisabeth Bundesen, 4) Frau Blittersdorf, geb. Sellin, als Hebammen vorschriftsmäßig geprüft und für Berlin als solche zugelassen worden sind.

Berlin, den 11. April 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot von Schuldverschreibungen

9. Die Herren Schirmer und Schlick — Bankgeschäft — zu Leipzig, haben auf Umschreibung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe Lit. C. № 57854 und 57855 über je 500 Thlr. angetragen, weil dieselben vom früheren Königlichen Kreisgericht Querfurt am 9. März 1875 außer Kurs gesetzt, von diesem Gericht aber oder von einem an dessen Stelle getretenen oder von dem höheren Gericht nicht wieder in Kurs gesetzt sind. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten, und spätestens **am 1. November 1885** uns anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere kassirt und den Herren Schirmer und Schlick neue umlaufsfähige ausgehändigt werden.

Berlin, den 17. April 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Angeblich gestohlene Schuldverschreibungen der vormals kurhessischen Anleihe von 1863.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281), des § 2b. des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (G.-S. S. 169) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß aus dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Probators A. Froehlich, Barbara geb. Stock zu Fulda, die Schuldverschreibungen der vormals kurhessischen Anleihe von 1863 Lit. B. Nr. 2187 und 2323 über je 500 Thlr. angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. Rocholl zu Cassel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 14. April 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag I. zum Theil II. Heft 1, 2 und 3 des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandtarifs vom 15. April d. J. betreffend.

17. Zum Theil II. Heft 1, 2 und 3 des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandtarifs vom 15. April d. J. ist



an demselben Tage ein gemeinschaftlicher Nachtrag I. zur Einführung gelangt. Derselbe enthält Abänderungen der Nomenclatur für Holz des Specialtarifs II. (Ausnahmetarif 2A. des Hefts 2), Ermäßigungen von Frachtsätzen zufolge Herabsetzung der ausländischen Antheile, sowie Berichtigungen und Ergänzungen. Exemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Berlin Schles. Bhf, Breslau N./M. Bhf., Frankfurt a./O., Görlitz, Breslau Freib. Bhf., sowie im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 19. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personen- und Gepäckbeförderung auf der Berlin-Görlitzer Eisenbahn

18. Vom 1. Mai d. J. ab findet zwischen der Haltestelle Neuhausen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Berlin, Lübbenau, Vetschau, Weißwasser, Rietschen, Horka und Görlitz andererseits direkte Personen- und Gepäckabfertigung statt. Näheres ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Berlin, den 13. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Deutsch-Ungarischen Eisenbahn-Verband-Tarif.

19. Am 15. April d. J. tritt zum Deutsch-Ungarischen Verbandtarife vom 1. Januar 1880 ein Nachtrag XXIV. in Kraft. Derselbe enthält Bestimmungen über die Aufhebung der direkten Frachtsätze für Berlin, sowie über die Aufnahme des Artikels Wollabfälle in den Ausnahmetarif Nr. 22 (Wolle aller Art) und ist bei unseren Güterkassen Berlin (Schlesischer Bahnhof) und Stettin (Central-Güterbahnhof), sowie beim hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 12. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Retourbilleets mit Bons nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden Rundreise- sowie Saison-Billets betreffend

24. Vom 1. Mai bis inkl. 20. September d. J. werden Retourbillets mit Bons nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden Rundreise- (feste oder kombinirbare) sowie Saison-Billets wie folgt ausgegeben werden.

a. nach Berlin Stadtbahn: von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czerwinsk, Danzig lege Thor, Dt.-Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i./Pr., Konitz, Korschen, Kreuz, Landsberg a./W., Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode, Pr.-Stargard, Schneidemühl, Thorn, Tilsit und Warlubien mit sechszigtägiger und von Breslau, Liegnitz und Posen mit zwei und vierzigtägiger Gültigkeitsdauer;

b. nach Berlin Stettiner Bahnhof: von Belgard, Cöslin, Colberg, Ruhnow, Schlawe und Stolp mit sechszigtägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Stargard i./Pom., Stettin und Stralsund mit zwei und vierzigtägiger Gültigkeitsdauer;

c. nach Berlin Görlitzer Bahnhof: von Cottbus und Görlitz mit zwei und vierzigtägiger Gültigkeitsdauer.

Im Anschlusse an Rundreisebillets nach Italien werden die Retourbillets mit sechszigtägiger Gültigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft. 25 kg Gepäckfreigewicht.

Bestellungen von Retourbillets mit Bons werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Billets und Bons portofrei der Billeterpedition zugesandt wird. Retourbillet und Bon werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer beider. Prospekte können zum Preise von 10 Pf. pro Stück durch Vermittelung der Billet-Expeditionen bezogen werden und werden den Käufern der Retourbillets mit Bons ohne besondere Bezahlung verabfolgt. Näheres ist bei den Stationen zu erfahren.

Bromberg und Berlin, den 11. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktionen.

Ausgabe von kombinirbaren Rundreisebilleten zu Rundreisen durch Deutschland, Holland, Belgien, Oesterreich, Ungarn und Rumänien zu ermäßigten Preisen betreffend.

25. Vom 1. Mai bis 30. September d. J. werden bei unseren Billet-Expeditionen zu **Bromberg, Danzig lege Thor** und **Königsberg i./Pr.** wiederum **kombinirbare Rundreisebillete** zu Rundreisen durch **Deutschland, Holland, Belgien, Oesterreich, Ungarn** und **Rumänien** zu ermäßigten Preisen ausgegeben, welche nach Wahl der Reisenden aus den losen Strecken-Coupons zusammengestellt werden.

Die kombinirbaten Billets werden nur für solche Reisen verabfolgt, welche einschließlich der etwa mit einbezogenen Dampfschiffsstrecken eine oder mehrere in sich geschlossene und zusammenhängende Rundreisen von zusammen **mindestens 600 Kilometern** bilden, wobei jedoch die Ausgangsstation vor Vollendung der Reise nicht wieder berührt werden darf. Es ist ferner zulässig, auch solche Touren zu kombiniren, bei welchen das Gebiet des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen an einem Punkte verlassen und an einem anderen Punkte wieder betreten wird; Voraussetzung ist jedoch, daß die innerhalb des Vereinsgebiets zurückzulegenden Strecken zusammen immer noch mindestens 600 Kilometer umfassen. Die 35tägige Gültigkeitsdauer der Rundreisebillets wird hierdurch nicht verlängert. **Gepäckfreigewicht wird nicht gewährt.** Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Das Hauptverzeichniß enthält die Preise der aufliegenden Strecken-Coupons, sowie die näheren Bedingungen für die Benutzung der kombinirbaren Rundreisebillete. Die Verabfolgung kombinirbarer Rundreisebillete kann während der gewöhnlichen Billetausgabezeit

nicht verlangt, vielmehr bei den Ausgabestellen nur innerhalb der durch Anschlag am Schalter bekannt gemachten Geschäftsstunden beansprucht werden. Außerdem sind die Bestellungen am Orte der Ausgabestellen mindestens 6 Amtsstunden vor Abgang des betreffenden Zuges zu machen. Eine gleiche Frist muß auch bei Bestellungen von auswärts den Ausgabestellen stets gewahrt bleiben.

Nähere Auskunft ist bei sämmtlichen diesseitigen Stationen zu erhalten. Bei denselben ist das obenerwähnte Hauptverzeichniß einzusehen oder zum Preise von 40 Pf. zu beziehen. Auch werden von diesen Stationen Bestellungen von kombinirbaren Rundreisebillets entgegengenommen und wird der Bezug der Billets von den Ausgabestellen besorgt, so daß der Antritt der Reise nicht von letzteren aus zu erfolgen braucht.

Die Bestellungen sind **schriftlich** unter genauer Bezeichnung der einzelnen zu durchfahrenden Strecken zu machen. Bestellformulare werden von allen Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Bromberg, den 14. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag 14 zum Tarif für die directe Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880.

26. Am 1. Juni 1885 tritt zum Tarif für die directe Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 14 in Kraft. Durch denselben werden die in den nachbezeichneten Tarifen für die directe Beförderung von Personen und Reisegepäck für den Verkehr zwischen Stationen der vorgenannten Eisenbahn-Directionsbezirke enthaltenden Sätze aufgehoben:

a. zwischen Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. April 1878;
b. zwischen den Stationen Berlin und Thorn über Frankfurt a./O.-Bentschen-Posen vom 15. Mai 1878;
c. zwischen Stationen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Eisenbahn vom 1. Mai 1878 und
d. zwischen Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und der Oberschlesischen und Königl. Ostbahn andererseits vom 1. Mai 1878.

Geringfügige Erhöhungen bezw. Ermäßigungen einzelner Billetpreise und Gepäckfrachtsätze finden zufolge Berichtigung der Entfernungen bezw. anderweitiger Abrundung statt. Gleichzeitig tritt am 1. Juni d. J. bei denjenigen Retourbillets, bei welchen die Kourierzüge der Strecken des Eisenbahn-Directionsbezirks Bromberg benutzt werden können, eine Erhöhung der Preise durch Erhebung der Schnellzugtaxen ein. Bis zum Definitivdruck des Nachtrags 14 ertheilt das Verkehrsbüreau der unterzeichneten Direction, Abtheilung für Tarifsachen, Auskunft.

Bromberg, den 15. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

27. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 6. April bis 31. Mai d. J. in Glatz stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Breslau, Berlin und Bromberg eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, bezw. des Duplikat-Transportscheines, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 17. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung,

die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Credit- und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine betreffend.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Kassenscheine.

I. Vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864. 1941. 2055. 2206. 3616.

II. Vom Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 144.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine.

Lit. E. à 43 Thlr. № 1110. 2649. 3675. 6186. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr. № 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr. № 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702.



Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 7. April 1885.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

6. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro 1. Vierteljahr 1885.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Die zwischen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn und der Berlin-Coepenicker Chaussee belegene, zum Jagen 137 der Königlichen Oberförsterei Coepenick gehörige, Seitens des Fabrikbesitzers Dr. Hugo Kunheim zu Berlin von dem Forstfiskus käuflich erworbene Fläche von 3,93 ha.	Gutsbezirk Coepenicker Forst, Teltower Antheil.	Gemeindebezirk Nieder-Schönweide.
Eine 1,56 a große Parzelle der domainenfiskalischen Dorfaue zu Rudow, welche der Kossäth Karl Friedrich Julius Schulze zu Rudow von dem Domainenfiskus käuflich erworben hat.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Rudow.
Die Seitens des Tischlermeisters Hermann Pank zu Königs-Wusterhausen von dem Königlichen Hausfideikommiß käuflich erworbene, hinter dem Pank'schen Gehöfte zu Königs-Wusterhausen belegene, 7 a 47 qm große Parzelle.	Gutsbezirk Königs-Wusterhausen (Amt).	Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen.
Eine 1,04 a große Parzelle der domainenfiskalischen Dorfstraße zu Groß-Schulzendorf, welche der Schmiedemeister Friedrich Sameisky zu Groß-Schulzendorf von dem Domainenfiskus käuflich erworben hat.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Schulzendorf.

Berlin, den 9. April 1885. Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.

Der Königl. Landrath. J. V.: Stubenrauch, Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des verstorbenen Majors von Bredow auf Stechow der bisherige Stellvertreter, Rittmeister der Landwehrkavallerie von Stechow auf Kotzen, und an dessen Stelle der Major a. D. von Knoblauch auf Ferchesar bezw. zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk VIII. Stechow ernannt worden.

Die Försterstelle zu Sarnow in der Oberförsterei Neuholland ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Seydlitz in Colpin übertragen worden.

Die Försterstelle Bismarck in der Oberförsterei Liebenwalde ist dem versorgungsberechtigten Oberjäger Richard Winckler, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Zinna, unter Ernennung zum Königl. Förster, vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der Schleusengehilfe Wilhelm Puhlmann ist zum stellvertretenden Schleusenmeister an der Schleuse zu Woltersdorf verpflichtet und ihm die Erlaubniß ertheilt worden, das Dienstabzeichen des Schleusenmeisters zu tragen.

Der bisherige Pfarrer zu Lübnitz, Diözese Belzig, Carl Daniel Pfeifer ist zum Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H. und Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Brielow und Radewege, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Parrer zu Stolpe, Diözese Angermünde, Theodor Heinrich Lüders, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Golzow, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H. Johannes Oskar Müller ist zum Archidiakonus an derselben Kirche und Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Brielow und Radewege, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Frankenföhrde, Diözese Luckenwalde, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Wagner zum 1. Juni d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter Königl. Patronat stehende Pfarrstelle zu Köritz, Diözese Wusterhausen, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Gebhardt, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verord-

nung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 Nr. 28 S. 355).

Die Schulamtskandidaten **Sündermann**, **Ball**, **Schmalz** und Dr. **Koch** sind als ordentliche Lehrer und Adjunkten an dem Joachimsthalschen Gymnasium zu D.-Wilmersdorf bei Berlin angestellt worden.

An dem mit der Augusta-Schule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. **Saure** zum Ersten Lehrer befördert und die Lehrerin **Waetzoldt** als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Der Dr. Otto **Hempel** ist als Rector an dem Progymnasium in Gr. Lichterfelde bei Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Julius **Folz** ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. **Lübke** ist als ordentlicher Lehrer an dem städtischen Progymnasium zu Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat März 1885.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist: der Landgerichtsrath **Broicher** aus Bonn zum Kammergerichtsrath. Versetzt ist: der Landgerichtsrath **Zachariae** in Bromberg an das Landgericht Berlin I. Pensionirt ist: der Kammergerichtsrath **von Windheim**.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die bisherigen Referendare **Jaehne**, **Rintelen**, **Laue**, **Schmiele**, **Wentzel**, **Schmilinsky**, **Bohm**, Dr. **Kürwitz**, Dr. **Kunkel**, **Schreyer**, **Landsberg**, **Riedel**, **Fritsche**, **Ganz**, **Lenke** und Dr. **Albrecht**. Entlassen sind: **Kaehler** und **Hartmann** behufs Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Gerichtsassessoren **Henschke** bei dem Kammergerichte, Dr. Sally **Friedländer**, **Wasserfall** und **Lustig** bei dem Landgerichte Berlin I. und Ludwig **Koehler** bei dem Amtsgerichte zu Driesen und dem Landgerichte zu Landsberg a./W. Der Justizrath **Andrießen** zu Labes ist in seiner Eigenschaft als Notar in den Kammergerichtsbezirk mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spandau versetzt. Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwalte bei dem Kammergerichte der Justizrath **Caspar**. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Oberbeck** zu Potsdam.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten **Franc**, **Stutte**, **von Loeper**, **Meyer**, **Engelhard**, **Joßmann**, **Prinz von Schönaich-Carolath** und **Dressel**. Versetzt ist: **von der Heyden-Rynsch** in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a/S. Entlassen sind: **Bernhard von Puttkamer**, **von Thiele-Winckler**, **Otto Schultze** und **Heggemann** behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, **Nelken** behufs Uebertritts in den elsaß-lothringischen Justizdienst und **Schenke**, **Hengstenberg** und **von Hansemann** auf ihren Antrag. Gestorben ist: **Eugen Jordan**.

V. Subalternbeamte.

Versetzt ist der Gerichtsschreiber **Lentzin**-Aachen als Sekretär an die Staatsanwaltschaft Berlin I. Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber, Kanzleirath **Schreiber** zu Beeskow, der etatsmäßige Gerichtsschreiber-Gehülfe **Braatz** zu Eberswalde und der etatsmäßige Gerichtsvollzieher **Plath** bei dem Amtsgerichte Berlin I. Entlassen ist der Gerichtsschreiber **Witt** bei dem Amtsgerichte Berlin I. behufs Uebertritts zur Verwaltung der Staatsschulden. Gestorben sind: der Rechnungs-Revisor Rechnungsrath **Lahn** bei dem Landgerichte in Potsdam und der Gerichtsschreiber **Wieliz** bei dem Amtsgerichte in Charlottenburg.

Personal-Veränderungen beim Königl. Oberbergamt zu Halle im 1. Vierteljahre 1885.

Der Oberbergrath **Eskens** versieht seit 1. Februar d. J. auftragsweise die Geschäfte eines rechtskundigen vortragenden Raths in der Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, dem 2. Justitiar beim Oberbergamt, Kreisrichter a. D. und Privatdocent Dr. jur. **Arndt** ist der Charakter als Bergrath verliehen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Samuel Czeschlak (Szmul Abraham Czeslak) alias Epstein, Bäckergeselle,	geboren am 1. März 1860 zu Kutno, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl im Rückfall und Hehlerei (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 5. und 19. April 1882 und vom 16. August 1883),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	26. März 1885.



Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franziska Rutkowska, verwittwete Arbeiterin,	ca. 66 Jahre, geboren und ortsangehörig in Plonno, Kreis Rypin, Russisch-Polen, zuletzt wohnhaft in Hofleben, Kreis Thorn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	9. Februar 1885.
2	Peter Bepirstus recte Vincenz Melonies, Abeiter,	geboren im Sommer 1847 in Wilkowischken oder Buderzedk bei Wilkowischken, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	4. Februar 1885.
3	Josef Cernohorsky, Schuhmachergeselle,	geboren am 28. März 1858 zu Neu-Königgrätz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. März 1885.
4	Anton Snaschil, Schuhmacher,	geboren am 12. Juni 1845 zu Blauda, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Februar 1885.
5	Vincenz Proksch, Schneider,	geboren am 5. April 1855 zu Schildberg, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Schweidnitz, Regierungsbezirk Breslau,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	27. Februar 1885.
6	Franz Vogel, Tagelöhner,	geboren am 27. Februar 1847 zu Ober-Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. März 1885.
7	Wilhelm Socha, Bäckergeselle,	32 Jahre, geboren zu Stramberg, Bezirk Neutitschein, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Februar 1885.
8	Liebe Ruß, Arbeiterfrau,	ca. 50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bendzin, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. März 1885.
9	Ester Weige, Wittwe,	ca. 70 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bendzin, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10	Heimann Nerberg, ohne Stand,	ca. 60 Jahre, geboren und ortsangehörig in Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
11	Johann Praesenz (Presenz), Weber,	geboren am 16. April 1838 zu Römerstadt, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	10. März 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Armand Eugen Dantine (Dantin), Schlossergeselle,	geboren am 28. Oktober 1850 zu Bialystock, Gouvernement Grodno, Rußland,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	2. Februar 1885.
13	Jakob Scheublin, Posamentier,	geboren am 23. März 1863 zu Bennwil, Kanton Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	28. Februar 1885.
14	Franz Rehacek, Goldarbeiter,	geboren 1856 zu Turnau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	7. März 1885.
15	Adolf Franz Höhnel, Schuhmachergeselle,	geboren am 10. Dezember 1863 zu Oberleutensdorf, Bezirk Brüx, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Hausfriedensbruch, Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere und falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	4. Februar 1885.
16	Valentin Rupalley, Tagelöhner,	geboren am 14. Februar 1867 zu Avenay, Arrondissement Calvados, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	19. März 1885.
17	August Bouell, Uhrenvergolder,	geboren am 7. Mai 1844 zu Conrgenay, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Februar 1885.
18	Franz Josef Goetz, Bäcker,	geboren am 27. Mai 1861 zu Gempen, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	20. Februar 1885.
19	Franz Nowack, Maschinenschlosser,	geboren am 8. April 1843 zu Freiberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	17. März 1885.
20	Johann Poppe, Schuhmachergeselle,	geboren am 26. Oktober 1851 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. März 1885.
21	Johann Siegel, Tagelöhner,	geboren am 31. Dezember 1856 zu Ober-Grund, Bezirk Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	13. März 1885.
21	Alois Skuhersky, Gerbergeselle,	geboren am 3. Januar 1823 zu Opocno, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Striegau, Schlesien	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. März 1885.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Anton Heinsch, Arbeiter,	geboren im August 1836 zu Rothfluß, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig in Ober-Mohrau, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Mösen, Kreis Neiße,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. März 1885.
23	Conrad Neuweiler, Maler,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Taegerweiler, Bezirk Kreuzlingen, Kanton Thurgau, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Coblenz,	17. Januar 1885.
24	Heinrich Emil Wyßling, Bäcker,	geboren am 26. Oktober 1853 zu Staefa, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	26. Februar 1885.
25	Franz Löffler, Tuchmacher,	geboren am 18. August 1861 zu Habendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig in Altpaulsdorf, ebendaselbst,	Körperverletzung, Bedrohung, Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. August 1884.
26	Wilhelm Konrad, Handarbeiter,	geboren 1852 zu Peterswald, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig in Neschwitz, Bezirk Tetschen, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. Februar 1885.
27	Franz Fürst, Lackirer,	geboren am 23. Mai 1860 zu Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. Februar 1885.
28	Franz Ferl, Steindrucker,	geboren am 21. Dezember 1856 zu Lemberg, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	11. März 1885.
29	Johann Baptist Durain, Marmorpolierer,	geboren am 2. August 1830 zu Combrimont, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	19. März 1885.
30	Johann Jakob Berger, Koch,	geboren am 25. Juni 1847 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Arlesheim, Kanton Baselland, ebendaselbst,	Betrug u. Landstreichen,	derselbe,	22. März 1885.
31	Johann Härstel, Weber,	geboren am 19. August 1832 zu Kerzfeld, Kanton Benfeld, Unter-Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
32	Emil Haefelfinger, Tagner,	geboren am 24. September 1851 zu Riehen, Kanton Basel, Schweiz, ortsangehörig in Dietgen, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Februar 1885.
33	Josef Anton Stöcky, Küfer,	geboren am 6. Dezember 1823 zu Aesch, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
34	Paul Baumann, Tagner und Melker,	geboren 1847 zu Luzern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	2. März 1885.
35	Johann Baptist Boisard, Uhrmacher,	geboren am 28. März 1846 zu Bois, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Besançon, Frankreich,	Landstreichen und Fälschung seines Arbeitsbuches,	derselbe,	16. März 1885.
36	Eugen Saunier, Tagner,	geboren am 6. Dezember 1866 zu Pont-à-Mousson, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. März 1885.
37	Johann Birrer, Melkerknecht,	geboren am 24. Juni 1844 zu Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Unfug,	derselbe,	desgleichen,
38	Josef Aubry, Weber,	geboren am 24. April 1843 zu Nancy, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	21. März 1885.

Vermischte Nachrichten.

Communalbezirks-Veränderung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. März d. J. die Forstreviere Biesenthal und Eberswalde im Kreise Oberbarnim, unter Auflösung des fiskalischen Gutsbezirks „Biesenthaler Forst", zu zwei selbstständigen Gutsbezirken zu erklären geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 17. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Canalsperre.

Wegen Umbaues der Schleusen zu Niegripp, Ihleburg und Bergzow wird die Canalstrecke Niegripp-Bergzow des Plauer Kanals vom 15. August d. J. bis 15. Mai k. J. für den Schiffsverkehr gesperrt und haben die betreffenden Fahrzeuge während dieser Zeit ihren Weg über Parey durch den „schmalen Graben" zu nehmen. Ueber die Regelung des Verkehrs auf dieser Strecke wird seiner Zeit eine besondere Verordnung erlassen werden.

Magdeburg, den 10. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 1. Mai **1885.**

Fünfzehnter Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855

Auf den Bericht vom 18. März d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des 57. Kommunallandtages der Kurmark aufgestellten Fünfzehnten Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 25. März 1885.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Puttkamer.

An den Minister des Innern.

ad I. A. 2476.

* * *

XV. Nachtrag

zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (G.-S. S. 73).

Vergl. Allerh. Erlaß v. 18. Juli 1856 (G.-S. S. 722).
" " " 13. Februar 1865 (G.-S. S. 94).
" " " 24. Mai 1869 (G.-S. S. 774).
" " " 6. Juli 1870 (G.-S. S. 438).
" " " 20. März 1874 — Amtsbl. d. Reg zu Potsdam / Frankfurt a./O. vom 24./22. April 1874.

Vergl. Allerh. Erlaß v. 5. März 1875 — Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam / Frankfurt a./O. vom 2./7. April 1875.

Vergl. Allerh. Erlaß v. 10. April 1876 — Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam / Frankfurt a./O. vom 26./17. Mai 1876.

Vergl. Allerh. Erlaß v. 9. April 1877 — Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam / Frankfurt a./O. vom 11./9. Mai 1877.

Vergl. Allerh. Erlaß v. 6. Mai 1878 — Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam / Frankfurt a./O. vom 31. Mai / 5. Juni 1878.

Vergl. Allerh. Erlaß v. 21. Juli 1879 — Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam / Frankfurt a./O. vom 29./27. August 1879.

Vergl. Allerh. Erlaß v. 19. März 1880 — Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam / Frankfurt a./O. vom 23. April / 5. Mai 1880.

Vergl. Allerh. Erlaß v. 5. April 1882 — Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam / Frankfurt a./O. vom 5./3. Mai 1882.

Vergl. Allerh. Erlaß v. 23. April 1883 — Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam / Frankfurt a./O. vom 25./23. Mai 1883.

Die §§ 62 und 71 lauten fortan, wie folgt:

§ 62. Die Geschäftsführung der Sozietät beruht auf einer Zeiteintheilung in Semester und sechsjährige Versicherungsperioden. Die reglementsmäßigen Termine für den Eintritt in die Sozietät und eine nach § 59 zulässige Erhöhung der bestehenden Versicherung sind der Tagesbeginn des 1. Januar und des 1. Juli eines jeden Jahres. Wer von diesem Termine ab der Sozietät beitreten oder eine Versicherung erhöhen will, muß dies bei der Ortspolizeiobrigkeit so zeitig anzeigen, daß der Versicherungsantrag (§ 53) spätestens am 1. November oder 1. Mai in die Hände des Kreis-Direktors gelangt.

Wer in die Sozietät neu eintritt, ist verpflichtet, derselben ein volles Serennium anzugehören; wer im Laufe seines Serenniums

a. seine Versicherung ändern läßt,
b. ganz oder theilweise entschädigt wird,
c. eine bauliche Beihülfe oder Unterstützung von der Sozietät erhält,

muß von Anfang des darauf folgenden Semesters ab auf ein neues Serennium mit der genommenen Versicherung Mitglied der Sozietät bleiben.

Für bestehende Versicherungen beginnt das erste Serennium erst mit Ablauf des dem Inkrafttreten des Nachtrages folgenden Semesters.

§ 71. Wer aus der Sozietät ausscheiden will, kann das durch eine zwei Monate vor Beginn des Semesters, mit welchem seine sechsjährige Mitgliedschaft abläuft, also bis spätestens 1. November oder 1. Mai desselben, bei dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor schriftlich anzubringende Kündigung bewirken. Geschieht die Kündigung nicht rechtzeitig, so gilt die Versicherung als auf ein neues Serennium eingegangen, bezüglich prolongirt. Wer eine genommene Versicherung ermäßigen oder wegen einer in der Bauart oder Bestimmung eines Gebäudes vorgenommenen Veränderung dasselbe in eine bessere Klasse versetzt wissen will, kann dies nur zweimal im Jahre, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar oder des 1. Juli, unter den im § 62 (Nachtrag) vorbedungenen Folgen, bewirken und muß zwei

Monate vorher, also spätestens am 1. November oder 1. Mai bei dem Kreisdirektor darauf antragen.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1885 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

7. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	7.	Mai	Wriezen a./Oder,
"	12.	"	Beeskow,
"	22.	"	Jüterbog,
"	23.	"	Oranienburg,
"	27.	"	Nauen,
"	28.	"	Neustadt a./Dosse,
"	29.	"	Rathenow,
"	2.	Juni	Wilsnack,
"	20.	Juli	Angermünde,
"	4.	August	Straßburg in/Uckr.,
"	5.	"	Prenzlau,
"	6.	"	Templin,
"	18.	"	Meyenburg in/Priegn.,
"	19.	"	Wittstock,
"	21.	"	Pritzwalk,
"	22.	"	Perleberg,
"	24.	"	Lenzen a. d. Elbe,
"	25.	"	Havelberg,
"	26.	"	Kyritz,
"	27.	"	Neu-Ruppin,
"	28.	"	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 8. März 1885.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Die Kündigung der zur Baarzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

8. Diejenigen Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche zufolge meiner Bekanntmachung vom 8. März d. J. (Staatsanzeiger № 58) binnen der dort bezeichneten Präklusivfrist mit dem Antrage auf Baarzahlung des Kapitalbetrages eingereicht worden sind, werden auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, vom 4. März d. J. (Ges.-S. S. 55) zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. August d. J. hierdurch gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge können vom 1. August d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibung baar in Empfang genommen werden. Die Schuldverschreibungen müssen mit den vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsscheinen (Reihe IV. № 7 und 8) und den Zinsschein-Anweisungen (Talons) versehen sein, und werden den Inhabern für die Monate April bis einschließlich Juli neben dem Kapitalbetrage Stückzinsen gezahlt. Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Uebrigens können die gekündigten Schuldverschreibungen auch schon vor Ablauf der Kündigungsfrist von den bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden; in diesem Falle werden Stückzinsen nicht für die Zeit vom 1. April bis zum 1. August d. J. sondern nur bis zum Tage der Einlösung gezahlt.

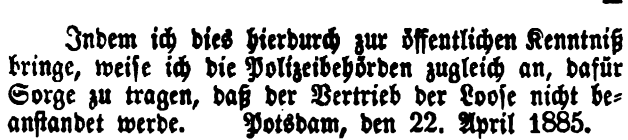
Berlin, den 18. April 1885.

Der Finanz-Minister von Scholz.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung landwirthschaftlicher und gewerblicher Gegenstände zu Zerbst.

115. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. d. M. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Zerbst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung im Monat August d. J. von ihm zu veranstaltenden öffentlichen Verloosung landwirthschaftlicher und gewerblicher Gegenstände auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Regierungsbezirken Magdeburg und Potsdam Loose zu vertreiben.



Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden zugleich an, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet werde. Potsdam, den 22. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Pferden 2c. in Berlin.

116. Der Herr Minister des Innern hat unterm 17. d. M. dem Comité der großen Berliner Pferde-Ausstellung die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der diesjährigen Ausstellung eine einmalige Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahrrequisiten, zu welcher 100000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 23. April 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend das Befahren der dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen mit Frachtdampfbooten und mit Dampfschleppzügen.

117. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Anschluß an die Polizeiverordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Benutzung der Wasserstraßen zur Dampf- und Dampfschleppschiffahrt, vom 2. Mai 1878 (Amtsblatt 1878 Seite 148) unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Mit Frachtdampfbooten ohne Anhang dürfen nur folgende Wasserstraßen und die mit ihnen in unmittelbarer schiffbarer Verbindung stehenden Seen:

a. die Havel,
b. die Spree,
c. die Dahme,
d. die Rüdersdorfer Gewässer,
e. die direkte Wasserstraße Sakrow-Paretz,
f. die Wasserstraße des Rhins, des Ruppiner Kanals und der Oranienburger Havel von dem Eintritt des Rhins in den Zermützelsee bis zur unteren Mündung des Oranienburger Kanals in die Havel,
g. die Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße,
h. der Rheinsberger Kanal,
i. der Voßkanal,
k. der Werbellinkanal,
l. die alte Oder von der Dammbrücke bei Wriezen bis zur Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße,
m. die Wasserstraße Niewendtsee-Beetzsee,

befahren werden.

§ 2. Mit Dampfschleppzügen dürfen nur die in diesem Paragraphen 2 bezeichneten Wasserstraßen einschließlich der mit denselben in unmittelbarer schiffbarer Verbindung stehenden Seen befahren werden.

Die Zahl der Fahrzeuge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, ist folgende:

1) auf der Havel:
   a. von der Spreemündung bis einschließlich dem Pichelsdorfer Gemünde zu Berg 6 zu Thal 3,
   b. von dem Pichelsdorfer Gemünde bis zu den Brandenburger Schleusen 6,
   c. von den Brandenburger Schleusen bis zur Elbe 4,
2) auf der Spree:
   a. von einschließlich dem Dämeritzsee bis zur oberen Berliner Weichbildsgrenze 4,
   b. von der Berlin-Charlottenburger Weichbildsgrenze bis zu den Charlottenburger Schleusen zu Berg 3 und zu Thal keins, jedoch mit der Einschränkung, daß auf der Strecke von diesen Schleusen bis 150 m oberhalb der Charlottenburger Eisenbahnbrücke keine Schleppzüge neu gebildet, sondern nur diejenigen Fahrzeuge, welche gleichzeitig mit dem Schleppdampfer geschleust sind, und höchstens 3 Fahrzeuge, geschleppt werden dürfen,
   c. von den Charlottenburger Schleusen bis zur Mündung in die Havel bis einschließlich den 31. Juli 1885 zu Berg 3 und zu Thal 2 und nachher zu Berg 6 und zu Thal 2,
3) auf der Dahme von dem Dorfe Bindow bis zur Mündung in die Spree 4,
4) auf der direkten Wasserstraße Sakrow-Paretz 6,
5) auf der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße:
   a. von den Hohensaatener Schleusen bis einschließlich dem Lieper See 6,
   b. vom Lieper See bis zur seeartig verbreiterten Havelstrecke zwischen Hennigsdorf und Spandau 2,
   c. auf der seeartig verbreiterten Havelstrecke zwischen Hennigsdorf und Spandau 6,
6) auf der Havel und dem Voßkanal von der Dammhastbrücke in Zehdenick bis zum Finowkanal 2,
7) auf der alten Oder von der Wriezener Dammbrücke bis zur Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße 2,
8) auf dem Beetzsee 6.

§ 3. Das Befestigen eines Fahrzeuges an der Seite des Schleppdampfers, das sogenannte Kuppeln ist nur auf

a. den Seen der Oberspree und der Dahme,
b. der seeartig verbreiterten Havelstrecke zwischen Hennigsdorf und Spandau einschließlich des Tegeler Sees,
c. den Seen der Havel zwischen Pichelswerder und Plaue,
d. dem Beetzsee

erlaubt.

§ 4. Flößholz darf nur auf der Wasserstraße zwischen den Hohensaatener Schleusen und dem Unterkanal der Lieper Schleusen geschleppt werden. Für dieses Holzschleppen sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 21. März 1885 (Amtsblatt 1885 Seite 133/4) maßgebend.

§ 5. Die Königliche Wasserbauverwaltung darf zu ihren Zwecken sämmtliche dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen mit Dampfschiffen und Dampfschleppzügen jeder Art befahren und durch ihre Bauunternehmer befahren lassen.

Die zulässige Zahl der Anhänge und die [illegible]

Länge der Holzzüge bestimmen in solchen Fällen die Wasserbauinspektoren unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Frequenz der von den Dampfschleppzügen zu benutzenden Wasserstraßen.

§ 6. Jedes Güterdampfboot und jeder Schleppdampfer muß an Mannschaft einen Steuermann (Schiffsführer), einen Maschinisten, einen Heizer und einen Mann zur Bedienung der Schiffsglocke haben.

Der Regierungspräsident ist befugt, für sehr kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

Jedes geschleppte Fahrzeug muß zwei erwachsene Personen als besondere Bedienungsmannschaft haben.

§ 7. Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in den scharfen Krümmungen der Wasserstraße beziehentlich in den Schleusenkanälen, so muß der Führer des Schleppzuges zunächst anhalten und sich die Ueberzeugung verschaffen, ob mit sämmtlichen anhängenden Fahrzeugen die Fahrt fortgesetzt werden kann. Wenn dies nicht ganz unbedenklich erscheint, sind die Anhänge einzeln durch die beregten Passagen zu führen.

§ 8. Schleppzüge mit mehr als drei Anhängen, welche ganz oder theilweise nicht im Stande sind, die Eisenbahndrehbrücken bei geschlossener Drehbrücke zu passiren, müssen bei dem Durchfahren solcher Brücken sofort, wenn der Brückenwärter das Zeichen zum Schließen der Drehbrücke giebt, so getheilt oder so gestellt werden, daß sie das Schließen der Drehbrücke nicht hindern.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldbuße von 3 bis 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Folgende Polizeiverordnungen, betreffend die Dampfschleppschiffahrt auf der untern Spree, der untern Havel und der direkten Wasserstraße Sakrow-Paretz,

a. vom 4. April 1874 (Amtsblatt 1874 Seite 117),
b. vom 30. November 1882 (Amtsblatt 1882 Seite 505),
c. vom 16. April 1883 (Amtsblatt 1883 Seite 145)

werden hiermit aufgehoben.

§ 11. Die über die Dampfschiffahrt und Dampfschleppschiffahrt erlassenen Polizeiverordnungen bleiben, soweit sie nicht aufgehoben sind oder mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehen, hier in Anwendung.

Potsdam, den 31. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

General-Konsulat für Honduras betreffend.

119. Der bisherige Konsul des Freistaates Honduras in Berlin, Kaufmann C. W. Schiersmann ist zum General-Konsul von Honduras für Deutschland mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 25. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

120. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts zu Stolpe im Kreise Niederbarnim und des Bauergutsbesitzers Falkenberg zu Flatow im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 21. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung

15. Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1884/85 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit.	№			
Lit. E.	№ 11339	über	200	Thlr.
- E.	= 18745	=	200	=
- F.	= 37471	=	100	=
- F.	= 38280	=	100	=
- F.	= 53797	=	100	=
- F.	= 70098	=	100	=
- F.	= 86935	=	100	=
- F.	= 90089	=	100	=
- F.	= 159287	=	100	=
- F.	= 160763	=	100	=
- F.	= 177994	=	100	=
- F.	= 179423	=	100	=
- F.	= 183618	=	100	=
- F.	= 202788	=	100	=
- G.	= 10012	=	50	=
- G.	= 16063	=	50	=
- H.	= 36995	=	25	=
- H.	= 52107	=	25	=
- H.	= 52318	=	25	=

II. Staatsanleihe von 1853.

Lit. D. № 1359 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 1140 № 113999 über 100 Thlr.

IV. Vormals Kurhessische Prämienanleih von 1845.

Ser.	№				
Ser. 764	№ 19100	über	40	Thlr.	
- 3413	= 85306	=	20	=	II. Abth.
- 3947	= 98657	=	20	=	do.
- 4424	= 110585	=	40	=	

V. Vormals Nassauische Prämienanleih von 1837.

№			
№ 493	über	25	Gld.
= 51913	=	25	=
= 51914	=	25	=
= 57230	=	25	=
= 62726	=	25	=

VI. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№			
№ 1743	über	100	Thlr.
= 8946	=	100	=
= 9440	=	100	=
= 24848	=	100	=
= 31784	=	100	=
= 47085	=	100	=
= 67033	=	100	=
= 67034	=	100	=
= 79761	=	100	=

VII. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. № 10116 über 100 Thlr.
- I. № 10117 = 100 =

VIII. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. № 7054 über 50 Thlr.
- II. № 14271 = 50 =

IX. Konsolidirte 4½prozentige Staatsanleihe.

Lit.	D.	№	5330	über	200	Thlr.
-	D.	№	35367	=	200	=
-	E.	№	16615	=	100	=
-	E.	№	36417	=	100	=
-	E.	№	86397	=	100	=
-	E.	№	90037	=	100	=
-	E.	№	108864	=	100	=
-	K.	№	28718	=	500	Mark.
-	K.	№	28719	=	500	=
-	L.	№	4614	=	300	=

X. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe.

Lit.	C.	№	28516	über	1000	Mark.
-	C.	=	28517	=	1000	=
-	C.	=	28518	=	1000	=
-	D.	=	28487	=	500	=

XI. Reichsanleihe von 1877.

Lit.	A.	№	1212	über	5000	Mark.
-	A.	=	1213	=	5000	=
-	A.	=	1216	=	5000	=
-	B.	=	3524	=	2000	=
-	C.	=	3026	=	1000	=

XII. Reichsanleihe von 1878.

Lit.	C.	№	3678	über	1000	Mark.
-	C.	=	3679	=	1000	=
-	C.	=	3680	=	1000	=
-	C.	=	3681	=	1000	=
-	C.	=	3682	=	1000	=
-	C.	=	3683	=	1000	=
-	C.	=	3684	=	1000	=
-	C.	=	3685	=	1000	=
-	C.	=	3686	=	1000	=
-	C.	=	3687	=	1000	=
-	C.	=	3688	=	1000	=
-	C.	=	3689	=	1000	=
-	C.	=	3690	=	1000	=
-	C.	=	3691	=	1000	=
-	C.	=	3692	=	1000	=
-	C.	=	3693	=	1000	=
-	C.	=	5132	=	1000	=
-	D.	=	18943	=	500	=

XIII. Reichsanleihe von 1879.

Lit. C. № 11054 über 1000 Mark.

Berlin, den 4. April 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste wird nach Vorschrift des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz.-S. S. 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. April 1885.

Königl. Regierung.

Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

16. Nachstehendes Ministerialrescript:

In der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Berlin, den 27. März 1885.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage Barkhausen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Gesuche um Zulassung zu diesem Cursus, wie bisher, **durch die vorgesetzten Schulbehörden bis spätestens zum 15. Juli d. J. an uns** einzureichen sind.

Direkt oder **später** eingehende Gesuche können **keine Berücksichtigung** finden.

Die vorgedachten Bestimmungen sind in unserm Amtsblatt de 1884 Seite 241/2 abgedruckt.

Potsdam, den 20. April 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestimmung.

Verbot der Annahme von Lehrlingen durch Perrückenmacher und Friseure, welche nicht der Innung angehören.

35. Ich bestimme hierdurch auf Grund des § 100e. № 3 der Reichsgewerbe-Ordnung für den Bezirk der Perrückenmacher- und Friseur-Innung zu Berlin, daß

Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 1. Juli dieses Jahres ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Berlin, den 20. April 1885.

Der Polizei-Präsident.

Beförderung von Auswanderern betreffend.

36. Die dem Auswanderungs-Unternehmer Friedrich Mattfeldt, hierselbst Platz vor dem Neuen Thore Nr. 1a. wohnhaft, unterm 20. Mai 1880 Seitens der Königlichen Regierung zu Stettin ertheilte, diesseits auf das Kalenderjahr 1885 verlängerte Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern über Bremen bezw. Bremerhaven und Hamburg nach Amerika — mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela — ist dahin ausgedehnt worden, daß Inhaber befugt ist, aus Deutschen Häfen auch Auswanderer nach Asien, Afrika und Australien zu befördern. Berlin, den 17. April 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Die Auslosung von Rentenbriefen betreffend.

4. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 119) wird

am 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 hierselbst, die halbjährliche Auslosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgeloster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 21. April 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

General-Commission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Betrifft die Wahl eines Kreisverordneten für den Kreis Angermünde.

2. In der am 13. Dezember v. J. stattgehabten Kreistagssitzung ist der Rittergutspächter Bosselmann zu Schöneberg zum Kreisverordneten für den Kreis Angermünde gewählt. Die Wahl ist bestätigt worden.

Frankfurt a. O., den 22. April 1885.

Königl. General-Kommission
für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist der Gemeinde-Vorsteher Schrock zu Werder zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk X. Rehfelde ernannt worden.

Im Kreise Templin sind an Stelle des Gutsbesitzers Gralow zu Vogelsang, welcher den Bezirk verlassen hat, und des schon seit längerer Zeit aus dem Amte ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Berger zu Alt-Placht der Königliche Revierförster Koch zu Forsthaus Cappe und der Rittergutsbesitzer Graf Matuschka von Toppolczau Freiherr von Spättgen zu Alt-Placht zu Amtsvorsteher-Stellvertretern bezw. für den Bezirk XV. Forsthaus Zehdenick und den Bezirk XXIII. Annenwalde ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim sind an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Karbe zu Buckow und des Amtssekretärs Schmidt zu Kerstenbruch, dessen Dienstzeit abgelaufen ist, der Oberinspektor, Premierlieutenant der Reserve Ad. Karbe zu Lichterfelde bezw. der Amtssekretär Brunkow zu Kerstenbruch zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke bezw. VI. Lichterfelde und XXIV. Kerstenbruch ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des Kaufmanns Boßdorf zu Caputh, welcher das Amt niederzulegen beabsichtigt, der Hauptmann a. D. Behr daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XVII. Caputh ernannt worden.

Bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission in Berlin sind im Laufe des I. Kalender-Quartals d. J. die Bauführer: 1) Gustav Adolf Paul Kockstein, 2) Julius Eduard Alexander Kohte, 3) Franz Friedrich Carl Engelbrecht, 4) Louis Heinrich Gustav Werner, 5) Paul Friedrich Eiselen vereidigt worden.

An dem Humboldts-Gymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Denticke zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Dr. Mahlow als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Simon ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und 1. Lehrer Karl August Julius Nähring zu Sieversdorf, Diözese Wusterhausen a./D. ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Ziebarth I. ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 8. Mai **1885.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1885 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

9. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **12.**	**Mai**	Beeskow,
„ **22.**	„	Jüterbog,
„ **23.**	„	Oranienburg,
„ **27.**	„	Nauen,
„ **28.**	„	Neustadt a./Dosse,
„ **29.**	„	Rathenow,
„ **2.**	**Juni**	Wilsnack,
„ **20.**	**Juli**	Angermünde,
„ **4.**	**August**	Straßburg in/Uckr.,
„ **5.**	„	Prenzlau,
„ **6.**	„	Templin,
„ **18.**	„	Meyenburg in/Priegn,
„ **19.**	„	Wittstock,
„ **21.**	„	Pritzwalk,
„ **22.**	„	Perleberg,
„ **24.**	„	Lenzen a. d. Elbe,
„ **25.**	„	Havelberg,
„ **26.**	„	Kyritz,
„ **27.**	„	Neu-Ruppin,
„ **28.**	„	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 8. März 1885.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung von Straßen in Charlottenburg betreffend.

37. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Straßen 21 und 21a. in der Abtheilung IV. des Bebauungsplanes von Charlottenburg die Benennungen „**Nettelbeck**- beziehungsweise **Courbière-Straße**", den Straßen 25 und 17 in derselben Abtheilung des Bebauungsplanes die gemeinsame Benennung „**Luther-Straße**", den Straßen 6c., 6d. und 18 in Sektion I., den Straßen 26, 28 und 29a. in Sektion III. der Abtheilung V. desselben Bebauungsplanes die Benennungen „**Wieland**- beziehungsweise **Herder**-, **Uhland**-, **Sophie-Charlotten**-, **Danckelmann**- und **Christ-Straße**", sowie dem Platze D. gleichfalls in Sektion I. der Abtheilung V. des Bebauungsplanes die Benennung „**Stein-Platz**" beizulegen.

Berlin, den 25. April 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

15. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen in Berlin, bezw. in Charlottenburg zur Post gegebene unanbringliche Einschreibbriefe,

A. aufgeliefert in Berlin
mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Bartsch, 26. November 1884, an Joachim, 5. Dezember 1884, an Keßler, 12. Dezember 1884, an Burchardt, 18. Dezember 1884, an Schultze & Kornemann, 27. Dezember 1884, an Dietz, 28. Dezember 1884 (Briefumschlag), an Beuer, 28. Dezember 1884, an Bohnhof, 29. Dezember 1884, an Lampe, 31. Dezember 1884, an Gericke, 31. Dezember 1884, an Elinder, 31. Dezember 1884, an Krasemann, 1. Januar 1885, an Wichmann,

6. Januar 1885, an v. Bismarck, 9. Januar 1885, an Brandenburg, 12. Januar 1885, an Vers, 13. Januar 1885, an Wulf, 14. Januar 1885, an Wenig, 19. Januar 1885, an Schikowsky, 22. Januar 1885, an v. Bismarck, 25. Januar 1885, an Jochens, 28. Januar 1885, an Hadrian, 31. Januar 1885, an Manasse, 31. Januar 1885, an Helzer, 5. Februar 1885, an Krause, 14. Februar 1885, an Groß, 16. Februar 1885, an Käding, 17. Februar 1885, an Seifert, 19. Februar 1885, an Kade, 19. Februar 1885, 1 Postauftrag an v. Görne, 21. November 1884;

B. mit anderen Bestimmungsorten:

1) 1 Einschreibpacket an Nörenberg in Brandenburg (Havel), 20. April 1884, 2) Briefe: an Lieskiewicz in Warschau, 25. September 1884, an Frosch in Leipzig, 18. Oktober 1884, an Schulz bei Klose in Cottbus, 25. November 1884, an Guagli in Kopenhagen, 4. Dezember 1884, an Wörschlech in Wildenbruch bei Bahn, 10. Dezember 1884, an Guylen in Paris, 13. Dezember 1884, an Hörner in Glauchau, 20. Dezember 1884, an Benecke in Straßburg (Elsaß), 21. Dezember 1884, an Rigot in Paris (Waarenprobe), 22. Dezember 1884, an Moyschel in Friedenau, 29. Dezember 1884, an Franzfeld in Petersburg, 31. Dezember 1884, an Eschner in Prag, 2. Januar 1885, an Barclay in Liverpool, 3. Januar 1885, an Divaz & Co. in Hamburg, 5. Januar 1885, an Palecke in Marhausen bei Bobau, 9. Januar 1885, an Muhlflaht in Budapest, 12. Januar 1885, an Babe in Breslau, 22. Januar 1885, an Winterfeld in Breslau, 27. Januar 1885, an Aldazab & Co. in Paris (Kreuzbandsendung), 28. Januar 1885, an Lehmann

121.

Bekanntmachung des König-
Nachweisung der Markt- 2c.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																					
		Es kosten je 100 Kilogramm																										Es			
																												Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu						von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	70	13	96	13	63	15	40	30	22	35	10	36	20	4	35	4	75	3	—	6	—					1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	73	15	60	15	—	30	—	40	—	45	—	4	40	4	—	—	—	6	50					1	30	1	20
3	Bernau	16	87	14	41	15	50	15	07	29	—	34	75	40	—	4	87	4	37	—	—	5	20					1	35	1	10
4	Brandenburg	16	35	14	48	14	50	15	45	24	—	26	50	28	—	3	70	3	50	—	—	4	50					1	20	1	—
5	Dahme	15	88	13	35	12	85	15	67	40	—	50	—	50	—	3	25	3	50	2	—	7	50					1	—	1	—
6	Eberswalde	17	59	14	25	17	56	15	78	23	50	27	—	33	—	4	—	4	—	—	—	4	11					1	20	1	—
7	Friesack	—	—	14	50	—	—	15	25	30	—	34	—	38	—	3	30	3	50	—	—	4	—					1	30	1	05
8	Havelberg	15	30	13	80	13	35	14	50	19	—	34	—	35	—	3	53	3	—	2	50	4	50					1	20	1	—
9	Jüterbog	16	50	15	—	14	—	16	—	32	—	34	—	44	—	4	75	3	75	—	—	6	50					1	20	1	10
10	Luckenwalde	16	01	13	96	14	28	15	99	35	—	35	—	45	—	4	50	3	25	—	—	5	—					1	20	1	20
11	Perleberg	16	—	14	55	15	—	14	50	16	—	33	—	43	—	3	25	4	25	—	—	5	—					1	40	1	10
12	Potsdam	16	90	14	35	16	07	16	18	30	—	36	50	38	50	4	36	3	89	—	—	4	56					1	40	1	10
13	Prenzlau	16	52	13	97	13	92	14	30	29	25	34	—	43	—	4	50	4	50	3	50	4	25					1	20	1	—
14	Pritzwalk	16	60	13	77	15	—	14	01	17	50	31	—	32	—	2	87	3	25	2	82	3	73					1	30	1	10
15	Rathenow	15	78	14	03	14	98	15	37	32	—	32	25	40	—	3	04	2	88	—	—	3	25					1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	16	—	14	44	15	—	15	57	32	—	30	—	40	—	3	48	4	—	—	—	5	—					1	10	—	95
17	Schwedt	17	—	14	95	14	—	15	53	33	33	40	—	33	33	4	—	3	80	—	—	5	50					1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	42	14	75	16	45	24	50	35	—	32	50	4	68	4	75	—	—	5	75					1	40	1	20
19	Strausberg	16	78	14	45	15	43	16	63	25	—	33	50	35	—	4	—	5	—	—	—	7	—					1	20	1	10
20	Teltow	16	80	14	49	15	54	15	21	29	—	35	—	39	—	5	31	—	—	—	—	—	—					1	27	1	13
21	Templin	16	—	14	—	14	—	14	—	24	—	44	—	50	—	3	—	3	—	—	—	4	—					1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	97	14	24	13	57	15	67	26	—	26	—	30	—	4	50	2	50	—	—	3	50					1	20	1	—
23	Wittstock	16	24	13	94	13	67	14	88	16	—	30	—	34	—	2	82	3	17	2	—	3	65					1	05	—	93
24	Wriezen a. O.	16	87	13	59	13	04	15	05	24	—	29	—	34	—	3	67	3	25	2	—	4	50					1	30	1	10
	Durchschnitt	16	41	14	23	14	58	15	31	—	—	—	—	—	—	3	92	3	73	—	—	4	93					—	—	—	—

Potsdam, den 6. Mai 1885.

in Königsberg (Neumark), 31. Januar 1885, an Altonaer Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Altona, 31. Januar 1885, an **Mahlke** in Gesundbrunnen, 12. Februar 1885, an **Koppenfeld** in Brest-Litowski, 13. Februar 1885, an **Fuchs** in Zürich, 20. Februar 1885, an **Bussebaum** in Antwerpen, 24. Februar 1885, an **Deitner** in Wien, 24. Februar 1885, an **Grüne** in St. Pauli bei Hamburg, 28. Februar 1885;

C. **aufgeliefert in Charlottenburg:**

1) an **Meyer** in Hamburg, 12. Januar 1885, 2) an **Muckhoff** in Oestinghausen, 14. Januar 1885.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe ꝛc. werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Berlin C., den 1. Mai 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Geheime Postrath **Schiffmann.**

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

General-Kirchenvisitation in der Diözese Beeskow.

4. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Zeit vom 1. bis zum 12. Mai d. J. in der Diözese Beeskow eine General-Kirchenvisitation unter Leitung des General-Superintendenten D. **Kögel** abgehalten werden wird, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Diözese nähere Auskunft ertheilen können.

Berlin, den 18. April 1885.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Hegel.

lichen Regierungs-Präsidenten.
Preise im Monat April 1885.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats											
kostet je 1 Kilogramm						Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee mittler | gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 90	1 10	— 60	2 34	3 09	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 25	2 76	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	2 85	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	2 —	3 20	— 20	1 60
1 —	— 90	1 —	1 —	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 04	— 28	— 26	— 60	— 60	— 25	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 50	— 20	1 80
1 04	1 —	1 —	1 60	2 10	2 53	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	2 80	— 26	— 20	— 60	— 60	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 10	— 85	1 20	1 60	2 10	2 80	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 04	2 80	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 15	2 92	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 45	2 90	3 20	— 20	1 60
1 10	— 89	1 10	1 70	2 10	2 94	— 28	— 26	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	— 85	1 —	1 65	1 87	2 23	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 44	— 26	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 20	2 91	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	2 40	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 70	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 98	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 23	1 25	1 18	1 79	2 20	2 85	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 70
1 —	— 80	1 —	1 60	2 40	2 80	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	2 04	2 80	— 33	— 21	— 46	— 41	— —	— 60	— 40	— —	2 80	3 40	— 20	1 80
— 95	— 70	— 95	1 80	1 93	2 28	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 18	2 68	— 21	— 21	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

122. Die Räudekrankheit ist unter den Pferden in der Stadt Cremmen ausgebrochen.

Potsdam, den 2. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

123. Die Maul- und Klauenseuche ist auf dem Bathe'schen Gehöft in Cremmen erloschen.

Potsdam, den 30. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichs-Kassenscheine.

10. Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben **nur noch bis Ende Juni d. J.** bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, SW. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen. Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Den Nachtrag V. Heft 1 zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Eisenbahn-Verband betreffend.

20. Mit dem 1. Mai d. J. tritt zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Eisenbahn-Verband der Nachtrag V. zu Heft 1 in Kraft. Derselbe enthält eine Berichtigung des Vorwortes, Ergänzung der Waaren-Klassifikation, Reaktivirung von Frachtsätzen, sowie Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Sämereien. Exemplare des Nachtrags sind bei unserer Güterkasse in Stettin (Central-Güter-Bahnhof) sowie im hiesigen Auskunfts-Büreau, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 30. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtsätze für Holz-, Getreide- und Sprit-Sendungen.

28. Die nach unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. im Deutsch-Französischen Verbande (Verkehr via Elsaß-Lothringen) mit dem 1. April aufgehobenen Frachtsätze für Holz-, Getreide- und Sprit-Sendungen treten **nicht** außer Kraft, bleiben vielmehr bis auf Weiteres in Giltigkeit.

Bromberg, den 26. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

29. Am 15. Mai 1885 tritt der Nachtrag I. zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren für den Verkehr zwischen den Stationen des Direktionsbezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und den Stationen des Direktionsbezirks Breslau andererseits, in Kraft. Derselbe enthält:

1) Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs,
2) Aufhebung einzelner Verkehrs-Relationen und zwar:
   a. im Tarif für die Beförderung von Leichen rc. zwischen Stationen der Bahnstrecken Posen—Inowrazlaw rc. einer- und den Berliner Viehhöfen rc. andererseits via Frankfurt a./O. und via Kreuz rc. vom 1. Januar 1882 nebst Nachträgen, soweit dieselben den Verkehr zwischen Stationen der Strecke Posen—Kreuzburg und Posen—Alt-Boyen einerseits und Berlin Ostbahnhof andererseits betreffen;
   b. im Tarif für die Beförderung von Leichen rc. zwischen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg bezw. Berlin andererseits, via Cüstrin, vom 1. Dezember 1881 nebst Nachträgen, soweit dieselben den Verkehr zwischen Stationen der ehemaligen Breslau-Freiburger Eisenbahn einerseits und Berlin Ostbahnhof andererseits betreffen, da die Abfertigung des bezeichneten Verkehrs auf Grund des im Eingange bezeichneten Tarifs stattfindet.

Exemplare des Nachtrages können durch Vermittlung der Billet-Expeditionen bezogen werden.

Bromberg, den 29. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion

im Namen der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachung.

Einrichtung von Krankenkassen für die Arbeiter im Bereiche der Elbstrom-Bauverwaltung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 im Bereiche der Elbstrombauverwaltung für die bei den Strombauten rc. beschäftigten Arbeiter 5 Krankenkassen und zwar in Torgau, Magdeburg, Tangermünde, Wittenberge und Lauenburg a./E. errichtet worden und solche am 1. d. M. ins Leben getreten sind, sowie daß nach § 20 des bezüglichen Statuts vom 23. Februar d. J. die Aufsicht über die Kassenverwaltung von den betreffenden Bezirks-Wasserbauinspektoren unter meiner Oberaufsicht wahrgenommen wird.

Magdeburg, den 20. April 1885.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen
v. Wolff.



Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Rogowski, Arbeiter,	geboren im März 1835 in Poniatowo, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Jellen, Kreis Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	18. Februar 1885.
2	Josef Marucki, Arbeiter,	ca. 27 Jahre, geboren in Mrozki, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig in Ossuchow, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. April 1885.
3	Karl Szczerbowski, Schneider,	geboren am 5. Mai 1866 zu Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	24. Februar 1885.
4	Rudolf Bernhard Ditlevsen, Kaufmann,	geboren am 5. September 1858 zu Kolding, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. April 1885.
5	Hermann Florian Riedel, Weißgerber,	geboren am 19. April 1865 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
6	Florian Jaitner, Seilergeselle,	geboren am 3. März 1861 zu Markt Roßwald, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen.	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. März 1885.
7	Ferdinand Schlusche, Webergeselle,	geboren am 2. Januar 1851 zu Liebenthal, Bezirk Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	9. März 1885.
8	Wenzel Hoffmann, Arbeiter,	geboren am 19. März 1834 zu Schmiedeberg, Bezirk Preßnitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln unter Drohungen,	derselbe,	desgleichen,
9	Franz Riesner, Schmiedegeselle,	geboren am 5. November 1849 zu Ojest (oder Wojest), Bezirk Leipnicz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Sachbeschädigung, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Hugo Wojaczek, Glasergehülfe,	geboren am 1. April 1845 zu Radun, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. März 1885.
11	Andreas Schneiderka, Arbeiter,	geboren am 24. August 1858 zu Engelswald, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. März 1885.
12	Karoline Majezki, Zigeunerin-Wittwe,	ca. 50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Pribor, Bezirk Freiberg, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
13	Anton Král, Tuchscheerer,	geboren am 13. Juni 1846 zu Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. April 1885.
14	Adolf Dich, Kupferschmied,	geboren am 23. Mai 1860 zu Randers, Nord-Jütland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	31. März 1885.
15	Konrad Bornhauser, Weber,	geboren am 14. Januar 1854 zu Weinfelden, Kanton Thurgau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	5. April 1885.
16	Eduard Heinz, Schlosser,	geboren am 9. August 1855 zu Braunseifen, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	12. März 1885.
17	Hendrik Petersen, Arbeiter,	geboren am 9. August 1852 zu Gothenburg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. März 1885.
18	Emil Smal, Grubenarbeiter,	geboren am 23. Oktober 1849 zu Tihange, bei Lüttich, Belgien,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	31. März 1885.
19	Louis Guazzoni, Schmied,	geboren am 26. Juni 1859 zu Gola-Secca bei Mailand, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	1. April 1885.
20	Wilhelm Zemann, Kupferschmiedegeselle,	geboren am 16. Februar 1852 zu Schardiezek bei Butschowitz, Bezirk Wischau, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Warendorf, Regierungsbez. Münster,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	3. März 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Kaspar Klänzer, Schneider,	geboren 1834 zu Nowake bei Kreuz, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Frankfurt a./M.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	10. März 1885.
22	Henri Comsa, Tagelöhner,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig in Fouron-le Comte, Provinz Lüttich, Belgien,	Betteln und Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen	28. Februar 1885.
23	Johann Capellini, Erdarbeiter,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig in Feltre, Provinz Belluno, Italien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. März 1885.
24	Josef Kosowi, Sattlergeselle,	geboren am 16. Juni 1842 zu Kobylis, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wertingen,	9. März 1885.
25	Martin Schindelar, Maurer,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Neu-Possikau, Bezirk Taus, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Nürnberg, Bayern,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	10. März 1885.
26	Daniele Zanolini, Steinhauer,	geboren am 7. September 1856 zu Premiero, Provinz Como, Italien, ortsangehörig in Oggiono, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuulm,	20. März 1885.
27	Josef Kraus, Sattlergeselle,	geboren am 28. September 1845 zu Korenitz, Bezirk Kolin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Zeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	24. März 1885.
28	Josef Stunal, ohne Stand,	geboren 1839 zu Auborska, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	31. März 1885.
29	Johann Ludwig Lippert, Schuhmacher,	geboren 1856 zu Neugedein, Bezirk Taus, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. März 1885.
30	Vincenz Minarcsik, Drahtbinder,	geboren 1869 zu Visoka, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	10. April 1885.
31	Anton Drost, Schneiderlehrling,	geboren am 21. Januar 1868 zu Frankstadt, Bezirk Mistek, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. März 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
32	Wenzel Koudelka, Schuhmachergeselle,	geboren am 28. September 1852 zu Starkenbach, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. April 1885.
33	Anne Marie Lobidel, ohne Stand,	66 Jahre, geboren in Avion, Departement Pas de Calais, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	24. Februar 1885.
34	Adolf Barlemont, Kettenschmiedegeselle,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig in Dour, Provinz Hennegau, Belgien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	2. März 1885.
35	Ignatz Hanschel, Eisenbahnarbeiter,	39 Jahre, geboren in Schenau, Bezirk Baden, Oesterreich, ortsangehörig in Jung-Bunzlau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
36	Alexander Denabai, Arbeiter,	geboren am 14. August 1861 zu Ginstina, Norditalien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung in Trier,	2. April 1885.
37	Franz Dvorak, Klempner,	geboren am 9. März 1861 zu Saar, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln und Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Februar 1885.
38	Anton Peipal, Schlossergeselle,	geboren am 29. Mai 1838 zu Leipa, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	24. März 1885.
39	Karl Alois de Batz, Kaufmann und Koch,	geboren am 1. Dezember 1858 zu Brüssel, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskomissär zu Karlsruhe,	1. April 1885.
40	Heinrich Weidanz, Bäcker,	geboren am 23. Juli 1836 in Hamburg, Englischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskomissär zu Freiburg,	desgleichen.
41	Antoine Derroches, Wagner,	geboren am 21. Oktober 1851 zu Paris, ortsangehörig in Chevanne, Departement Yonne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Büdingen,	31. März 1885.
42	Gottlieb Stawojack, Zimmermann,	36 Jahre, geboren zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Oldenburgisch. Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenbnrg,	16. März 1885.
43	Alexander Duane (Douane), Matrose,	geboren am 17. Februar 1842 zu Manchester, England,	desgleichen,	Polizeibehörde in Hamburg,	13. März 1885.



Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1	2.	3.	4.	5.	6.
44	Samuel Göseli, Dienstknecht,	geboren am 25. März 1838 zu Hunzenschwyl, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Februar 1885.
45	Franz Gerber, Schreiner,	geboren am 22. April 1862 zu Burgdorf, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	16. März 1885.
46	Natel Itzig Izkowitz, Knecht,	geboren am 18. Mai 1864 zu Tauroggen, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	19. März 1885.
47	Giovanni Fracassetti, Maurer,	geboren am 18. Juli 1862 zu Sebrina, Provinz Bergamo, Italien,	desgleichen,	derselbe,	25. März 1885.
48	Johann Mayer, Tagner,	geboren am 11. November 1836 zu Mülhausen, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
49	Simon Pesenti, Erdarbeiter,	geboren am 22. Oktober 1868 in Tremezzo, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
50	Wenzel Schimeränchel, Bergmann,	geboren am 20. Oktober 1849 zu Hadorf, Bezirk Presnitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	25. März 1885.
51	Johann Baptist Dorigo, Erdarbeiter,	geboren am 30. Oktober 1859 zu Alimos, Provinz Udine, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
52	Bernhard Sütterlin, Tagner,	geboren am 15. September 1862 zu Turgi, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	26. März 1885.
53	Friedrich Haas, Tuchmacher,	geboren am 12. Oktober 1857 zu Oberhofen, Niederelsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	28. März 1885.
54	Karl Oskar Lindquist, Matrose,	geboren am 8. September 1861 zu Gothenburg, Schweden,	desgleichen,	derselbe,	1. April 1885.
55	Ludwig Lecroart, ohne Stand,	geboren am 23. Mai 1847 zu Lille, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. März 1885.

Die durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau unterm 23. März d. J. verfügte Ausweisung des Gerbergesellen Alois Skuhersky aus dem Reichsgebiet (Amtsblatt S. 172. sub Nr. 21) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß Skuhersky die Preußische Staatsangehörigkeit besitzt.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des Premier-Lieutenants der Reserve von Oppen zu Cunersdorf, welcher das Amt niedergelegt hat, der Generallieutenant z. D. von Oppen auf Alt-Friedland zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX. Alt-Friedland ernannt worden.

Die Verwaltung der durch den Tod des Kreisbauinspektors Berner erledigten Kreisbauinspektorstelle in Wittstock ist vorläufig dem Regierungsbaumeister Lamy übertragen.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Wilh. Lüer ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der Militair-Anwärter Klehn ist zum Regierungs-Kanzleidiätar ernannt worden.

Die neu gebildete Försterstelle Cappe II. in der Oberförsterei Zehdenick ist dem versorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Tackmann in derselben Oberförsterei unter Ernennung zum Königl. Förster vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Die neu gebildete Försterstelle Vogelsang in der Oberförsterei Zehdenick, ist dem versorgungsberechtigten Oberjäger Rudolph Wehr in derselben Oberförsterei unter Ernennung zum Königl. Förster vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ist dem Steuererheber Ludwig Wüst zu Frankfurt a./M. eine etatsmäßige Steuererheberstelle, und dem Vollziehungsbeamten Johann Heinrich Schmidt zu Höchst a./M. eine etatsmäßige Vollziehungsbeamtenstelle verliehen worden.

Der bisherige Divisionspfarrer Karl Heinrich Boenisch in Stade ist zum Diakonus bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Schöneberg, Diözese Cöln-Land, bestellt worden.

Dem Seminardirektor Schaller in Cöpenick ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

Die Lehrer Kutsche und Zerbst sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Bruns, Hänert, Hähnel, Hainz, Hüttemann, Mahler, Nowka und Ranprich sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Marie Baltzer, Jenny Hertel, Clara Grüneberg, Malwine Reich, Marie Küster, Clara Ketrzynski, Gertrud Boche, Antonie Hauptner, Albertine Johansen, Martha Lehmann und Johanna Steffin sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 15. Mai **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Chausseegelderhebung auf der Oberbarnimer Kreis-Chaussee von Schulzendorf nach Bahnhof Biesenthal betreffend.

123. Dem Kreise Oberbarnim ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 17. April d. J. die Genehmigung ertheilt worden, daß an der Hebestelle Sydow der Oberbarnimschen Kreis-Chaussee von Schulzendorf nach Bahnhof Biesenthal von dem Verkehr aus den Ortschaften Beiersdorf und Schönfeld statt des bisherigen Chausseegeldes für eine bezw. eine halbe Meile ein solches für anderthalb Meilen, von dem Verkehr aus der Ortschaft Tempelfelde statt des bisherigen Chausseegeldes für eine halbe Meile dagegen ein solches für eine Meile erhoben werde.

Potsdam, den 4. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Gegenständen im Architekten-Verein zu Berlin.

124. Der Herr Oberpräsident hat dem Architekten-Verein in Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zu einer am 5. Januar 1886 zu veranstaltenden fünften Verloosung von Gegenständen der stattfindenden Fachausstellung auf Grund des vorgelegten Verloosungsplans, nach welchem 100000 Loose, à 1 Mark, ausgegeben werden und 1273 Gewinne zum Werthe von 60000 Mark zur Verloosung gelangen sollen, ertheilt.

Potsdam und Berlin, den 8. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

125. Die Räude unter den Pferden des Droschkenfuhrmannes Wartenberg zu Weißensee im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Potsdam, den 5. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

126. Am Bläschenausschlag ist ein dem Webermeister Tietz zu Brück gehöriger Stier erkrankt.

Potsdam, den 8. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor 2 Geheimmitteln gegen Trunksucht.

38. Die amtlich veranlaßte, sachverständige Untersuchung der beiden Geheimmittel, welche der Kellner Max Falkenberg hierselbst, Rosenthalerstraße Nr. 62 wohnhaft, gegen Trunksucht in der Tagespresse empfiehlt und in zwei ungleich großen Blechbüchsen zum Preise von zusammen 10 Mark verkauft, hat ergeben, daß die größere Büchse 313 Gramm Enzianwurzelpulver, die kleinere Büchse 68 Gramm Calmuswurzelpulver enthält, und daß der Werth der Mittel nicht 10 Mark, sondern nur 61 Pfennige (52 Pfennige Enzianwurzelpulver und 9 Pfennige Calmuswurzelpulver) beträgt.

Da die beiden obenbezeichneten Mittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht besitzen, so wird solches zur Warnung des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ertheilung von Prüfungszeugnissen durch die Berliner Schmiede-Innung.

39. Der hiesigen Schmiede-Innung ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von mir die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungs-Zeugnissen beigelegt worden.

Berlin, den 29. April 1885.

Der Polizei-Präsident von Madai.

Berliner und Charlottenburger Preise pro April 1885.

40. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	18 Mark	35 Pf.,
= = =	do. (mittel)	16 =	84 =
= = =	do. (gering)	15 =	37 =
= = =	Roggen (gut)	14 =	72 =
= = =	do. (mittel)	14 =	40 =
= = =	do. (gering)	14 =	10 =
= = =	Gerste (gut)	18 =	30 =
= = =	do. (mittel)	15 =	50 =
= = =	do. (gering)	12 =	60 =
= = =	Hafer (gut)	16 =	24 =
= = =	do. (mittel)	15 =	31 =
= = =	do. (gering)	14 =	16 =
= = =	Erbsen (gut)	20 =	50 =
= = =	do. (mittel)	18 =	50 =
= = =	do. (gering)	16 =	50 =
= = =	Richtstroh	4 =	48 =
= = =	Heu	5 =	19 =

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	29 Mark	— Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	36 =	04 =
= = =	Linsen	38 =	[illegible] =

für	100 Klgr. Kartoffeln	5 Mark	01	Pf.,
„	1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule	1 „	30	„
„	1 „ „ (Bauchfleisch)	1 „	10	„
„	1 „ Schweinefleisch	1 „	20	„
„	1 „ Kalbfleisch	1 „	25	„
„	1 „ Hammelfleisch	1 „	15	„
„	1 „ Speck (geräuchert)	1 „	45	„
„	1 „ Eßbutter	2 „	28	„
„	60 Stück Eier	2 „	84	„

2) In Charlottenburg:

für	100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen)	35 Mark	—	Pf.,
„	„ „ Speisebohnen (weiße)	35 „	—	„
„	„ „ Linsen	35 „	—	„
„	„ „ Kartoffeln	5 „	38	„
„	1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule	1 „	30	„
„	1 „ „ (Bauchfleisch)	1 „	05	„
„	1 „ Schweinefleisch	1 „	20	„
„	1 „ Kalbfleisch	1 „	20	„
„	1 „ Hammelfleisch	1 „	15	„
„	1 „ Speck (geräuchert)	1 „	50	„
„	1 „ Eßbutter	2 „	10	„
„	60 Stück Eier	2 „	84	„

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1885:

1) In Berlin:

für	1 Klgr. Weizenmehl № 1		40	Pf.,
„	1 „ Roggenmehl № 1		36	„
„	1 „ Gerstengraupe		60	„
„	1 „ Gerstengrütze		50	„
„	1 „ Buchweizengrütze		50	„
„	1 „ Hirse		60	„
„	1 „ Reis (Java)		80	„
„	1 „ Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	—	„
„	1 „ „ (gelb in gebr. Bohnen)	3 „	—	„
„	1 „ Speisesalz		20	„
„	1 „ Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	80	„

2) In Charlottenburg:

für	1 Klgr. Weizenmehl № 1		40	Pf.,
„	1 „ Roggenmehl № 1		30	„
„	1 „ Gerstengraupe		50	„
„	1 „ Gerstengrütze		40	„
„	1 „ Buchweizengrütze		40	„
„	1 „ Hirse		50	„
„	1 „ Reis (Java)		50	„
„	1 „ Java-Kaffee (mittler)	1 Mark	80	„
„	1 „ „ (gelb in gebr. Bohnen)	3 „	—	„
„	1 „ Speisesalz		20	„
„	1 „ Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	60	„

Berlin, den 6. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Hebammen-Prüfung betr.

41. Alljährlich müssen Personen, welche das zulässige Alter (jetzt 30 Jahre) überschritten haben, diesseits mit ihren Anträgen, die Hebammenkunst zu erlernen, zurückgewiesen werden. Vielfach versuchen dann die abschlägig Beschiedenen ihre Ausbildung auf einer außerpreußischen Hebammen-Lehranstalt zu gewinnen in der Hoffnung, nachträglich die Genehmigung zu erlangen, vor einer preußischen Prüfungs-Commission sich prüfen zu lassen. Da eine derartige Genehmigung jetzt nicht mehr ertheilt wird, so bringt das Polizei-Präsidium dies behufs Warnung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Wollmarkt betreffend.

42. In Gemäßheit der Allerhöchster Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni und zwar auf dem Terrain der Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 9. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Imperial Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

43. Die unter der Firma **Imperial Feuer-Versicherungs-Gesellschaft** in London domicilirte Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unter dem 24. November 1867 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 21. April 1885.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. v. Zastrow.

* * *

Vorstehendes wird unter Hinweis auf Stück 7 dieses Blattes vom 14. Februar 1868, welchem die obengedachte Concession als Beilage beigefügt ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

16. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an Filomena St. in Tyrol M. 3,50, 31. Oktober 1884, an Schwidder, Hermannstraße 5, M. 0,50, 23. Novbr. 1884, an Nickel in Berlin M. 5,00, 5. Decbr. 1884, an Grünert in Frauensee bei Gr. Beesten M. 0,40, 10. Decbr. 1884, an Chumer in Wien M. 26,00, 15. Decbr. 1884, an Jorisch in Charlottenburg M. 10,00, 17. Decbr. 1884, an Jorish in Charlottenburg M. 40,00, 20. Decbr. 1884, an Stubenrath in Breslau 1,40, 25. Decbr. 1884, an Lohweg, Hermannstraße M. 15,00, 10. Jan. 1885, an Lokal-Anzeiger in Berlin 1,60, 16. Jan. 1885, an Fink in Beuthen Ober-Schlesien M. 0,60, 24. Jan.



1885, an Hensel, Gaststraße 2, M. 5,00, 30. Jan. 1885, an Hansen in Tondern M. 0,60, 14. Febr. 1885, an Kolrep in Berlin M. 2,50, 17. Febr. 1885, an Weiland in Bremen M. 1,50, 17. Febr. 1885, an Eckardt in Sumy, Gouv. Charkow, M. 45,00, 28. Febr. 1885, an Tages in Uelzen M. 0,60, 16. März 1885, an Bindener in Berlin M. 1,00, 16. März 1885.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen vorgefundenen Beträge der Post-Armenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 1. Mai 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Unanbringliche Post-Anweisungen.

17. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Post-Anweisungen: an Miller in Sittingbourne über M. 43,05, 23. Juni 1884, an Kornitz in Koadjuthen über M. 20,00, 16. Oktober 1884, an Große in Hamburg über M. 16,10, 29. November 1884, an Jorisch in Charlottenburg über M. 3,05, 17. Dezember 1884, an Jorisch in Charlottenburg über M. 3,00, 17. Dezember 1884, an Jorisch in Charlottenburg über M. 3,00, 17. Dezember 1884, an Jorisch in Charlottenburg über M. 3,00, 17. Dezember 1884, an Jorisch in Charlottenburg über M. 2,00, 17. Dezember 1884, an Woltmann in Berlin über M. 6,00, 17. Dezember 1884, an Jorisch in Charlottenburg über M. 2,00, 18. Dezember 1884, an Jorisch in Charlottenburg über M. 5,00, 18. Dezember 1884, an Jorisch in Charlottenburg über M. 3,00, 21. Dezember 1884, an Jorisch in Charlottenburg über M. 3,00, 22. Dezember 1884, an Jorisch in Charlottenburg über M. 5,00, 23. Dezember 1884, an Winter in Halle (Saale) über M. 20,00, 26. Dezember 1884, an Thomas in Paris über M. 24,42, 26. Dezember 1884, an Seiffert in Berlin über M. 2,05, 1. Januar 1885, an Neufeld, Judenstraße, über M. 50,00, 24. Januar 1885, an Bausch in Breslau über M. 5,00, 30. Januar 1885, an Colsmann & Cracht in Geislingen über M. 3,00, 3. Februar 1885, an Hansen in Tondern über M. 0,60, 14. Februar 1885, an Amtsgericht in Wollstein über M. 60,00, 22. Februar 1885, an Petermann in Metz über M. 3,00, 27. Februar 1885, an Traiteur der Bockbrauerei Tivoli in Berlin über M. 0,25, 27. Februar 1885, sowie die Nachnahme-Post-Anweisungen an Feldmann in Berlin über M. 3,50, 25. Dezember 1884, an Richter in Berlin über M. 30,00, 13. Januar 1885.

Die unbekannten Absender der vorstehend aufgeführten Post-Anweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 6. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung von Postagenturen ohne Telegraphenbetrieb.

18. In den nachbezeichneten Orten gelangen Postagenturen ohne Telegraphenbetrieb zur Einrichtung:

1) in Sachsenhausen, Kreis Niederbarnim,
2) = Teschendorf, = Ruppin,
3) = Wansdorf, = Osthavelland,
4) = Drense, = Prenzlau,
5) = Bietikow, = Prenzlau,
6) = Schönwerder, = Prenzlau,

Die unter 1—3 erwähnten Postagenturen sind bereits seit 1. d. M. in Wirksamkeit.

Die Postagentur in Sachsenhausen erhält im postdienstlichen Verkehr die zusätzliche Bezeichnung „Mark".

Dem Bestellbezirke der neuen Postanstalten sind folgende Orte rc. zugetheilt:

1) **zu Sachsenhausen (Mark):** Nassenheide mit Mühle, Birkhorst, Blumenhof, Seiler's Theerofen, Freienhagen Dorf;
2) **zu Teschendorf:** Neuendorf und Neuhof;
3) **zu Wansdorf:** keine Landorte;
4) **zu Drense:** Damme, Eickstedt, Ziemkendorf und Grenz;
5) **zu Bietikow:** Weselitz und Seelübbe, Dorf, sowie die Eisenbahn-Wärterhäuser № 29, 30 und 31 der Strecke Angermünde-Pasewalk;
6) **zu Schönwerder:** Bandelow Dorf mit Ausbauten.

Die Postverbindungen werden hergestellt für:

1) Sachsenhausen (Mark) durch eine zwischen Oranienburg und Sachsenhausen zweimal täglich verkehrende Landpostfahrt;
2) Teschendorf durch eine zweimal täglich zwischen Löwenberg (Mark) Bahnhof und Teschendorf verkehrende Landpostfahrt;
3) Wansdorf durch eine zwischen Seegefeld und Wansdorf einmal täglich kursirende Landpostfahrt und eine Botenpost;
4) Drense durch die bereits bestehende Landpostfahrt: Prenzlau-Schmölln (Uckermark) und durch eine Botenpost „Prenzlau-Drense";
5) Bietikow durch die zwischen Prenzlau und Gramzow kursirende Personenpost und durch eine Botenpost „Prenzlau-Bietikow";
6) Schönwerder durch eine zwischen Prenzlau und Schönwerder täglich zweimal verkehrende Landpostfahrt.

Potsdam, den 4. Mai 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

2. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 10., 11. und 12. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **25. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor **Holtsch** einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 29. April 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

3. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 2. bis 9. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **15. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungs-Attest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 29. April 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin betreffend.

4. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 16. November d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **16. August d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 29. April 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin betreffend.

5. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 12. Oktober d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **20. September d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 29. April 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

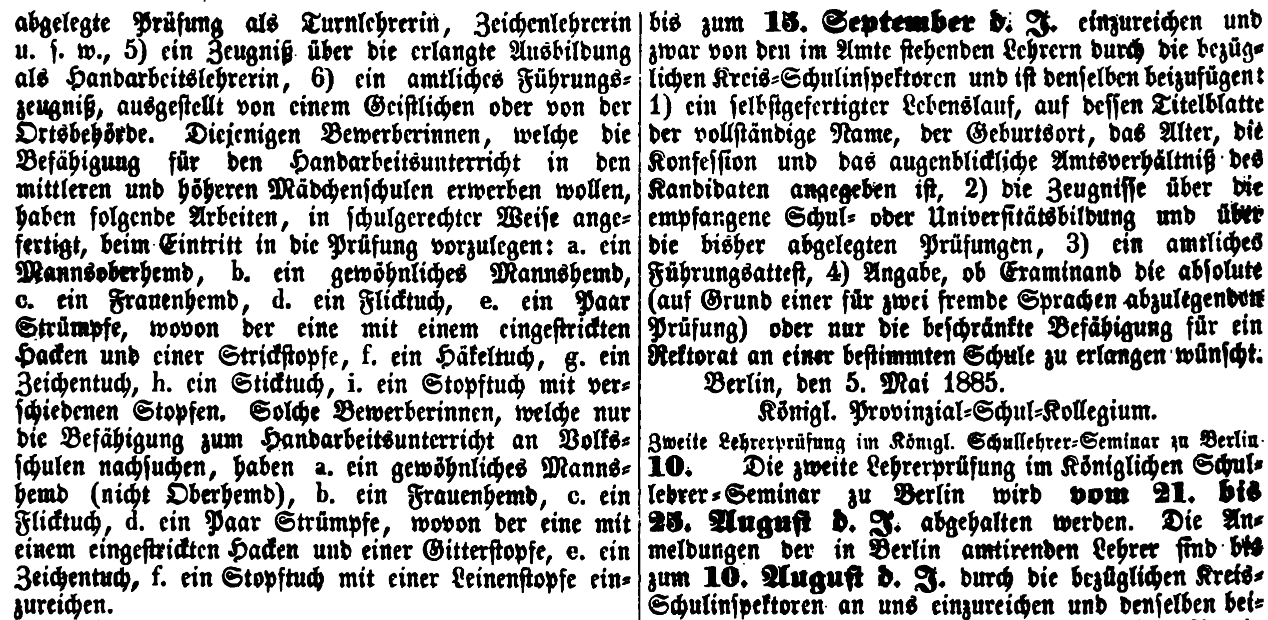
6. Die zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 22. bis 29. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **24. Juli d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungs-Zeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein abweisender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Berlin, den 29. April 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin.

7. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin vom **3. September d. J.** ab stattfinden. Die Anmeldungen zu derselben sind bis **zum 3. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: A. von Solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerinnen; B. von den übrigen Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein, 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon



abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin, 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: a. ein Mannsoberhemd, b. ein gewöhnliches Mannshemd, c. ein Frauenhemd, d. ein Flicktuch, e. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, f. ein Häkeltuch, g. ein Zeichentuch, h. ein Sticktuch, i. ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeitsunterricht an Volksschulen nachsuchen, haben a. ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), b. ein Frauenhemd, c. ein Flicktuch, d. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, e. ein Zeichentuch, f. ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe einzureichen.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, sie sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Beim Eintritt in die Prüfung sind 5 Mark Prüfungs- und 1 Mark 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten.

Berlin, den 2. Mai 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

8. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 3. bis 7. November** eventuell **vom 24. bis 28. November d. J.** abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum **15**ten **August d. J.** spätestens, von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen und ist denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist; 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand, 5) Angabe, in welchen Fächern der Examinand die Befähigung zu erlangen wünscht. Berlin, den 5. Mai 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

9. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 10. November, resp. 1. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns spätestens bis zum **15. September d. J.** einzureichen und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und ist denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule zu erlangen wünscht.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

10. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 21. bis 25. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen der in Berlin amtirenden Lehrer sind **bis zum 10. August d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor vorzustellen.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

11. Die Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 24. bis 26. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. September d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Dopé einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 5. Mai 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

12. Die zweite Lehrer-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird vom **11. bis 15. August dieses Jahres** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungs-Bezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 5. Juli d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns

einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung, 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor vorzustellen. Berlin, den 5. Mai 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

13. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 17. bis 24. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 1. September d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt kein abweisender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Kandidaten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor vorzustellen.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

12. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281), und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bankgeschäft Mendelssohn & Co., hier, Jägerstraße Nr. 52, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. A. Nr. 67010 über 5000 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Justizrath J. Simson hier, Mohrenstraße Nr. 43/44, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neuer Tarif für Güter zum Export nach Rumänien

21. Vom 1. Mai d. J. ab tritt für den Verkehr von Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Altona, Berlin, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./Main, Köln (links- und rechtsrh.), sowie der Sächsischen Staatsbahnen nach Oswiecim, Oderberg und Halbstadt transito für Güter zum Export nach Rumänien ein neuer Tarif in Kraft. Die Frachtsätze desselben finden nur auf die von den Deutschen Verbandstationen mit direkten Frachtbriefen nach Rumänien beförderten Güter im Rückvergütungswege und unter Beachtung der im Tarife enthaltenen Controlvorschriften Anwendung.

Durch den neuen Tarif werden die im Gütertarif für den Verkehr von Deutschen Stationen nach Myslowitz, Oderberg und Oswiecim transito vom 1. Oktober 1884 enthaltenen Frachtsätze für Wagenladungen a. 5000 und 10000 kg nach Oswiecim und Oderberg transito aufgehoben.

Soweit durch den Tarif Erhöhungen eintreten, bezw. in demselben für einige Relationen direkte Sätze nicht enthalten sind, bleiben die bezüglichen Frachtsätze des Tarifes vom 1. Oktober 1884 noch bis zum 15. Juni 1885 in Kraft.

Exemplare des Tarifes sind bei unseren Güter-Kassen Berlin (B.-G. Bhf. und Schles. Bhf.) Dresden-Fr., Frankfurt a/O., Görlitz, Stettin (C.-G. Bhf.), sowie im hiesigen Auskunfts-Büreau, Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,30 M. zu haben.

Berlin, den 4. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Frachtkredite für Kohlen-Transporte nach Berlin.

4. Vom 1. Oktober d. J. ab werden Frachtkredite mit längerer als einmonatiger Frist im diesseitigen Verwaltungsbezirk nur noch für die nach Berlin bestimmten Kohlentransporte unter den bisherigen Bedingungen gewährt werden. Die Gewährung von Frachtkrediten mit einmonatiger Zahlungsfrist erfolgt auch künftig in der bisherigen Weise.

Magdeburg, den 8. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Thiere und Gegenstände.

30. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend aufgeführten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der unten bezeichneten Ausstellungs-Comités rc. nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet:



№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1885	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Welt-Ausstellung	Antwerpen	Mai bis Oktober *)	Gegenstände Deutscher, Russischer und Oesterreichisch-Ungarischer Herkunft	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Commission	4 Wochen
2	Gewerbe- und Industrie-Ausstellung	Goerlitz	Mitte Mai bis Mitte September *)	Gegenstände	dto.	Ausstellungs-Ausschuß	14 Tage
3	Pferde-Ausstellung	Stettin	16. bis 18. Mai	Pferde	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Bromberg und Breslau	Ausstellungs-Comité	8 Tage
4	Concurrenzarbeiten	Osterburg	20. Mai **)	Pflüge und Ackergeräthe	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen	Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Osterburg	8 Tage
5	Landwirthschaftliche Ausstellung und Thierschau	Fürstenwalde	30. Mai und 1. Juni	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Bromberg, Breslau, Erfurt, Magdeburg, Frankfurt a./M. und Altona	Ausstellungs-Commission	8 Tage
6	Thierschau	Tilsit	1. Juni	dto.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	Hauptvorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins in Insterburg	8 Tage
7	dto.	Trempen	2. Juni	dto.	dto.	dto.	
8	dto.	Gumbinnen	4. Juni	dto.	dto.	dto.	
9	dto.	Pillkallen	5. Juni	dto.	dto.	dto.	
10	dto.	Rhein	8. Juni	dto.	dto.	dto.	
11	dto.	Lyck	9. Juni	dto.	dto.	dto.	
12	Internationale Ausstellung von Arbeiten aus edlen Metallen und Legirungen	Nürnberg	15. Juni bis 30. September	Gegenstände aus edlen Metallen und Legirungen	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Comité	14 Tage
13	Bienenwirthschaftliche Ausstellung	Liegnitz	8. bis 11. September	Bienenwirthschaftliche Geräthe und Erzeugnisse	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen	dto.	8 Tage

Nach Schluß der Ausstellung.

*) Der Schlußtermin der Ausstellungen in Antwerpen und Görlitz wird später noch genau bekannt gegeben werden.

**) Die durch Bekanntmachung vom 12. April d. J. angekündigten Concurrenzarbeiten in Osterburg haben nicht stattgefunden und sind auf den 20. Mai d. J. verlegt worden.

Bromberg, den 5. Mai 1885. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

31. Mit dem 1. Juni d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft. Bromberg, den 30. April 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Extra-Retourbillets zum Besuch der internationalen Ausstellung von Betriebs- &c. Maschinen in Königsberg i. Pr.

32. Zur Erleichterung des Besuchs der in der Zeit vom 24. Mai bis Ende Juli d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden internationalen Ausstellung von Betriebs-, Arbeits- und Hülfsmaschinen für Handwerk und Klein-Industrie werden vom 23. d. M. bis zum Schlusse der Ausstellung Extra-Retourbillets für die II. und III. Wagenklasse mit einer fünftägigen Gültigkeitsdauer zu ermäßigten Preisen nach Königsberg i. Pr. auf folgenden Stationen verkauft werden: Allenstein, Belgard, Braunsberg, Bromberg, Cöslin, Colberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Danzig lege Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Eydtkuhnen, Gnesen, Goldap, Graudenz, Gumbinnen, Heydekrug, Jablonowo, Inowrazlaw, Insterburg, Johannisburg, Konitz, Landsberg a./W., Lauenburg i. Pomm., Marggrabowa, Marienburg, Marienwerder, Memel, Nakel, Neustadt i. Westpr., Neustettin, Ortelsburg, Osterode, Posen, Pr. Holland, Pr. Stargard, Schlawe, Schneidemühl, Stolp, Thorn, Tilsit, Wartenburg und Wehlau. Diese Retourbillets berechtigen nur zur Fahrt mit den Personenzügen, jedoch können auf den Bahnstrecken Posen-Inowrazlaw und Thorn-Korschen auch die Courierzüge bezw. Schnellzüge benutzt werden. Zur Rückfahrt gelten die in Rede stehenden Billets nur, wenn sie mit dem Stempel des Ausstellungs-Comités versehen worden sind. Außerdem ist die Abstempelung der Billets Seitens der Billet-Expedition zu Königsberg i. Pr. beim Antritt der Rückreise erforderlich. Fahrtunterbrechung und Fahrpreis-Ermäßigungen für Kinder wie im übrigen Retourbilletverkehr. 25 kg Gepäckfreigewicht werden gewährt. Näheres ist bei allen Stationen des diesseitigen Bezirks zu erfahren. Bromberg, den 7. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

7. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gutsbezirksgrenzen.

1) Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Parzellen Kartenblatt 1 № 13/4 und 15/5 von 1,151 ha Größe. Bezeichnung des bisherigen Gutsbezirks: Gebersdorf. Bezeichnung des künftigen Gutsbezirks: Heinsdorf.

2) Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Parzellen Kartenblatt 4 № 24/1 und 27/10 von 1,3750 ha Größe. Bezeichnung des bisherigen Gutsbezirks: Heinsdorf. Bezeichnung des künftigen Gutsbezirks: Gebersdorf. Jüterbog, den 30. April 1885.

Der Kreisausschuß Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist nach Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Hauptmann a. D. von Rochow zu Reckahn von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II. Reckahn ernannt worden.

Dem bisherigen Katastersekretair, Steuerinspektor Ulrich zu Berlin, ist unter Ernennung desselben zum Katasterkontroleur für die Zeit vom 1. Mai d. J. ab die Verwaltung des erledigten Katasteramts Berlin III. daselbst übertragen worden.

Der bisherige Anstaltsgeistliche der Stadtvoigtei zu Berlin Prediger Johann Friedrich Louis Mittwede ist zum Evangelischen Prediger bei dem Städtischen Arbeitshause zu Rummelsburg bei Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Friesack, Diözese Rathenow, Johannes Wilhelm Ferdinand Schmidt ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Welsigkendorf, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Die unter Koniglichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Linow, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Trepte zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 Nr. 28. S. 355.)

Die unter Königlichem Patronat stehende reformirte Schloßpredigerstelle zu Cöpenick, Diözese Cöln-Land, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Schloßpredigers Kikebusch, zum 1. Mai d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355).

Die Lehrer Hähnel, Haintz, Hüttemann, Mahler, Nowka und Rauprich sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Der Stations-Aufseher Eue ist vom 1. Mai d. J. ab nach Gommern versetzt und ihm die Verwaltung dieser Station übertragen. Der bisherige Verwalter der Station Gommern ist am 1. Mai d. J. nach Heldrungen versetzt. Dem Stations-Aufseher Bähr, bisher in Berlin, ist vom 1. Mai d. J. ab die Verwaltung der Station Lichterfelde übertragen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April sind

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten de Convenent, Fitzau, Frömsdorf, Höne, Kaupisch, Kehr, Preisigke, Ronge, die charakterisirten Postsekretaire Altergott, Bahr, Brosowsky, Dührsen, Greunuß, Hecht, Hoffmann, Kleist, Langhammer, Marsch, Maye, H. A. F. Müller, Rinke, Reimann, M. Schulz, Sparfeld, v. Studzienski und Teuchertz als

Telegraphensekrtair: der Telegraphenassistent Reimann; als Postassistenten: die Postassistenten Ammon, Bienau, Döhlert, Etter, Ex, Freier, O. Fritze, Gallert, Geide, Gerlach, Gruner, Hammermeister, Heine, Hieber, Jänichen, v. Jaworski, Jürgens, Korth, Kuchowicz, Losch, Maigatter, Mars, Joh. Müller, A. Müller, Radau, Ricklefs, Rogge, Roßmann, Schnell, Sommer, Stahlbusch, Strycker, Szabelski, Tolz, Wiazowski und Winzerling; als Telegraphenassistenten: die Postassistenten Knoll, Scherler und Thiele, sowie der Telegraphenanwärter Colbe;

ernannt: zum Postrath der Geheime expedirende Sekretair Heymann, zum Ober-Postassistenten: der Postassistent Cavalier, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Blanke, Bollmann, Brose, de Clerc, Conradt, Ehrentraut, Erfert, A. O. C. Fischer, Gaedecke, Ganz, Gauger, Giese, Grabarsch, Hartung, Haß, Herper, Höft, Hückler, Kintscher, Kistner, Klaß, Kolrep, Liepe, Lindner, Mehlhorn, Meister, Murrmann, Otto, Riebe, Saade, Schicht, C. H. Schmidt, Schumach, C. F. W. Schultz, L. H. Schultz, C. O. F. Schulz, Vogel, Vorbeck, Wegner, Wigmann, Winkelmann, Wisnefsky, Wunderlich;

versetzt: der Ober-Postrath Schulze von Halle (Saale) nach Berlin, die Postinspektoren Schönhals von Arnsberg nach Berlin und Wichura von Berlin nach Cöln (Rhein), die Postkassirer Dieckmann und Dobler von Berlin nach Königshütte (Oberschlesien) bezw. Gumbinnen, die Ober-Postdirektionssekretaire v. Borries von Bromberg, Colas von Hannover und Schultze von Düsseldorf nach Berlin, der Ober-Postsekretair Brandt von Bromberg nach Berlin, der Ober-Telegraphensekretair Lüders von Berlin nach Hamburg, die Posekretaire Ammon von Berlin nach Münster (Westf.), F. H. Bartsch von Berlin nach Frankfurt (Oder), Eberhard von M. Gladbach, Klingenberg von Hamburg und Naupert von Stargardt (Pommern) nach Berlin, Runk und Zimbars von Berlin nach Cöln (Rhein) bezw. Königsberg (Preußen), der Ober-Telegraphenassistent Thalwitzer von Berlin nach Mannheim, die Telegraphenassistenten Krösing und Möller von Berlin nach Mülhausen i./Elsaß bezw. Danzig, Landmeyer von Dortmund nach Berlin;

in den Ruhestand getreten: der Ober-Postrath Wentzel;

gestorben: die Ober-Telegraphenassistenten Ritardy und Stangenberg.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die charakterisirten Postsekretaire Demel in Oranienburg, Ludewig in Beeskow und Weber in Potsdam als Postsekretaire.

Ernannt ist: der Postsecretair G. K. O. Schulze in Prenzlau zum Ober-Postsekretair.

Versetzt sind: der Ober-Postkassen-Buchhalter Schröder als c. Ober-Postkassen-Kassirer von Bromberg nach Potsdam, der Postassistent Brandt von Jüterbog nach Potsdam.

Gestorben sind: der Postsekretair Casparby in Bernau (Mark), die Postverwalter Knocke in Buschow und Schütze in Rhinow.

Vermischte Nachrichten.

Benutzung der Leinpfade auf den Oderufern durch das Schiffahrt treibende Publikum.

Wiederholte Beschwerden des Schiffahrt treibenden Publikums über Störungen Seitens der Uferbesitzer bei Benutzung der Leinpfade auf den Oderufern geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach § 98 Th. I. Tit. 8, sowie nach § 57. Th. II. Tit. 15 A. L.-R. die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse den Schiffahrenden nicht wehren können, sich des Leinpfades an selbigen zu bedienen, vielmehr verpflichtet sind, den zur Einrichtung des Leinpfades erforderlichen Theil des Ufers herzugeben, ohne dafür Entschädigung von dem Staate verlangen zu können.

Die Polizei-Behörden sind angewiesen die Instandhaltung der Flußufer insofern, als dieselben zu Zwecken des Treidelns geeignet erhalten werden müssen, event. im Wege des Zwanges durchzuführen.

Breslau, den 31. März 1885.

Der Ober-Präsident,
Wirkliche Geheime Rath von Seydewitz.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Dampfschiffahrt und die Beleuchtung der Fahrzeuge auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, sowie dem Brieskower See und der Spree von Neuhaus bis zur Mündung des Unterkanals der Schleuse zu Fürstenwalde.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird über das Befahren des Friedrich-Wilhelms-Kanals, sowie des Brieskower Sees und der Spree von Neuhaus bis zur Mündung des Unterkanals der Schleuse zu Fürstenwalde mit Dampfschiffen, und über die Beleuchtung der Fahrzeuge auf diesen Wasserstrecken, unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. Dampfschiffen über 41 m Länge und 5,1 m Breite ist das Befahren des Friedrich-Wilhelms-Kanales und der Spree von Neuhaus bis zur Mündung des Unterkanales der Schleuse zu Fürstenwalde verboten.

Dampfschiffen über 40,16 m Länge und 4,55 m Breite (128 Fuß Länge und 14½ Fuß Breite: § 2 der Polizei-Verordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal 2c. vom 3. Oktober 1865, Amtsbl. S. 365) ist das Befahren dieser Strecke nur widerruflich gestattet.

§ 2. Die Fahrgeschwindigkeit darf auf dem Brieskower See und dem Friedrich-Wilhelms-Kanale bis zur Hammerschleuse 4 km in der Stunde und auf der weiteren Kanalstrecke 7,50 km in der Stunde nicht übersteigen.

§ 3. Auf dem Kanale ist das Schleppen von mehr als einem Fahrzeuge verboten.

Auf der Spree von Neuhaus bis zur Mündung des Unterkanales der Schleuse zu Fürstenwalde darf ein zu Berg fahrender Dampfer nicht mehr als zwei Fahrzeuge, ein zu Thal fahrender Dampfer nur ein Fahrzeug im Schlepptau führen.

§ 4. 1. Das Vorfahrrecht bei den Brücken ist allen Dampfschiffen einschließlich des etwaigen Anhanges,

2. das Vorschleuserecht allen Dampfschiffen, sowie allen Schleppzügen, bei welchen das Schleppschiff mit seinem Anhang in einer Schleusenkammer gleichzeitig Platz findet, sowie allen Dampfschiffen, einschließlich ihres Anhanges, welche regelmäßige Fahrten auf dem Kanale unternehmen und bezüglich derselben der Wasserbauinspektion einen bestimmten, von der letzteren als ausreichend anerkannten Fahrplan vorgelegt haben, gewährt.

§ 5. Die Annäherung der Dampfschiffe an die Schleusen und Brücken muß langsam geschehen. Beim Passiren der Schleusen muß die Maschine gestoppt sein.

§ 6. Begegnen Dampfschiffe anderen Fahrzeugen oder Flößen oder wollen sie an denselben vorbeifahren, so müssen sie mindestens 50 m vorher ein laut tönendes Glockensignal geben und die Fahrgeschwindigkeit so vermindern, daß den betreffenden Fahrzeugen oder Flößen durch den Wellenschlag kein Schaden erwächst.

Treidelnden Fahrzeugen oder Flößen muß von den Dampfschiffen die Leinpfadseite zur Fahrt überlassen werden.

§ 7. Dampfschiffe, Lastfahrzeuge und Flöße, welche sich auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanale, dem Brieskower See oder der Spree von Neuhaus bis zur Mündung des Unter-Kanals der Schleuse zu Fürstenwalde befinden, während der Verkehr auf denselben nicht durch den Winter oder durch Anordnungen der Wasserbauverwaltung gesperrt ist, müssen in der Zeit von Sonnenuntergang bis zum Eintritt der Tageshelle beleuchtet werden.

§ 8. Die Beleuchtung (§ 7) ist in folgender Art zu bewirken:

1. Dampfschiffe aller Art, einschließlich der zu Schlepp-, Tauerei- und Vergnügungszwecken benutzten, haben während der Fahrt eine hellleuchtende, nach allen Seiten sichtbare Laterne mit weißem Licht, und ferner an der rechten Seite (Steuerbord) ein grünes, und an der linken Seite (Backbord) ein rothes Licht zu führen Die letzteren beiden Lichter sind derartig mit Blenden zu versehen, daß man von vorn beide zugleich, von der rechten Seite nur das grüne, von der linken Seite nur das rothe und von hinten keins der farbigen Lichter sehen kann. Während des Stillliegens sind die Dampfschiffe in derselben Weise zu beleuchten, wie andere Schiffe (vergl. Nr. 2).

2. Lastfahrzeuge aller Art, einschließlich der in Schleppzügen befindlichen, haben sowohl während der Fahrt als während des Stillliegens eine nach allen Seiten leuchtende Laterne mit weißem Licht in solcher Höhe zu führen, daß das Licht von allen Seiten deutlich gesehen werden kann.

Die mit explosiven Stoffen, Heu oder Stroh beladenen Fahrzeuge müssen statt der Laterne mit weißem Licht sowohl während der Fahrt als während des Liegens auf dem vorderen wie auf dem hinteren Ende mit einer Tafel von mindestens 30 cm im Quadrat versehen sein, welche mit selbstleuchtender Balmainscher Oelfarbe angestrichen ist.

3. Flöße haben sowohl während der Fahrt als während des Stillliegens an jedem Ende entweder ein Feuer mit heller Flamme oder eine nach allen Seiten leuchtende Laterne mit weißem Licht in angemessener Höhe zu führen.

Für Flöße von weniger als 4 Plötzen Länge genügt jedoch ein Feuer oder eine Laterne.

§ 9. Mit der Schiffsglocke ist auf Dampfschiffen zu läuten:

1) bei der Abfahrt,
2) bei der Annäherung an Brücken, Schleusen, Fähranstalten und Anlegeplätze,
3) bei der Annäherung an Schiffe und andere Fahrzeuge im Fahrwasser (§ 6),
4) nach eingetretener Dunkelheit, sowie bei nebligem Wetter und zwar muß die Signalglocke von 3 zu 3 Minuten je 5 mal angeschlagen werden.

§ 10. Der Gebrauch der Dampfpfeife ist auf den Kanalstrecken Müllrose—Hammer, sowie Weißenberg—Finkenheerd—Brieskow untersagt.

§ 11. Die Dampfschiffsführer haben den Anordnungen der Kanalbeamten in jeder Hinsicht Folge zu leisten, namentlich auf deren Aufforderung die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen und, sofern es den Beamten erforderlich erscheinen sollte, auf deren Anruf die Fahrt ganz zu hemmen.

§ 12. Der § 9 der Polizei-Verordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal und für die Spree-Schleuse bei Fürstenwalde vom 3. Oktober 1865 (Amtsbl. S. 365) wird aufgehoben.

Die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit sie im Vorstehenden eine Abänderung nicht erfahren haben, auch auf die Dampfschiffahrt Anwendung.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht anderweit höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Frankfurt a. O., den 4. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die revidirte Börsen-Ordnung für Berlin, und eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg vom 1. Juni 1885 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspältige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Extra-Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. Mai 1885.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

10.
Revidirte Börsen-Ordnung für Berlin.

§ 1. Die Börse zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in

1) Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Wechseln, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Werthpapieren, Aktien, Coupons und Dividendenscheinen (Fonds-Börse);
2) Getreide und Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus, Holz und anderen Produkten und Waaren (Produkten-Börse);
3) den für die Textilbranche in Betracht kommenden Fabrikaten, Halbfabrikaten und Rohprodukten (Waaren-Börse).

Ueber die Zutheilung der in № 2 und 3 nicht benannten Fabrikate, Halbfabrikate und Rohprodukte an die Abtheilungen 2 oder 3 entscheidet das Aeltesten-Kollegium der Kaufmannschaft von Berlin.

§ 2. Es soll in Berlin nur eine Börse zugelassen werden.

Die Versammlungen der Fonds- und Produkten-Börse finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin gehörigen Börsenhause statt, die Versammlungen der Waaren-Börse dagegen in dem zu diesem Zwecke von Privaten besonders hergerichteten Saale des dem Börsenhause gegenüber liegenden Gebäudes an der Burgstraße. Bei künftig in diesen Versammlungs-Räumen etwa eintretenden Hindernissen wird der Versammlungsort von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde bestimmt, insofern das Fortbestehen des Bedürfnisses nach börsenmäßigem Verkehr in der betroffenen Gattung von Handelsobjekten von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin anerkannt werden sollte.

§ 3. Der Zutritt zu den Börsen-Versammlungen steht nur denjenigen Personen frei, welche von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin eine Börsen-Eintrittskarte erhalten haben.

Telegraphische Depeschen, Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten, welche in den Börsenräumen an Börsenbesucher zur Bestellung gelangen sollen, werden durch Börsendiener, welche diese Sendungen im Post- und Telegraphenamt der Börse in Empfang nehmen, an die Adressaten bestellt.

§ 4. Die Börsen-Eintrittskarte darf nicht ertheilt werden an

1) Minderjährige,
2) Personen weiblichen Geschlechts,
3) solche Personen, welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
4) solche Personen, welche wegen Verschwendung oder Geistesschwäche entmündigt sind,
5) solche Personen, über deren Vermögen der Konkurs schwebt,
6) solche Personen, welche wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Großjährigen Personen männlichen Geschlechts darf, insoweit nicht die vorstehend unter 3—6 aufgeführten Fälle vorliegen, die Börsen-Eintrittskarte nicht versagt werden, wenn sie entweder

a. Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, oder
b. als Inhaber, Theilnehmer oder Prokuristen einer Handlungs-Firma, oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder einer Genossenschaft in das Handels- oder Genossenschafts-Register Berlins oder seiner Vororte eingetragen stehen, oder
c. als Handlungsgehülfen bei einer der unter a. oder b. bezeichneten Personen oder Firmen in Diensten stehen und ihre Zulassung zum Börsenbesuche durch den Prinzipal beantragt wird, oder
d. vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben.

Jeder Beschluß, durch welchen die Ertheilung einer Börsen-Eintrittskarte aus einem der oben unter № 1, 3—6 aufgeführten Gründe, oder weil die vorstehend ad a.—d. bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, versagt wird, ist unter Angabe des Grundes schriftlich auszufertigen und dem Betheiligten zu behändigen. Gegen einen solchen Beschluß steht dem Betheiligten die Klage bei dem Bezirksausschusse gemäß § 137 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden vom 1. August 1883 offen.

Die Eintrittskarte darf ferner nach dem Ermessen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, und ohne daß gegen den bezüglichen Beschluß derselben der Rekurs an eine Behörde zuläsig ist, ertheilt und wieder entzogen werden:

e. solchen selbstständigen Kaufleuten oder Prokuristen, welche nicht in Berlin oder seinen Vororten wohnen (Fremden),
f. solchen Personen, welche ein dem börsenmäßigen

Produkten- oder Waarenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben,

g. Berichterstattern der Presse.

Diejenigen, welche nicht Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, können die Börsen-Eintrittskarte nur erhalten, wenn sie eine schriftliche Empfehlung Seitens dreier Korporations-Mitglieder vorlegen.

Für vorübergehende Einführung Fremder genügt die Empfehlung durch ein Korporations-Mitglied.

§ 5. Der Verlust des Zutrittsrechts zu den Börsen-Versammlungen tritt von selbst ein gegen solche Personen, welche in eines der im § 4 unter № 3, 4, 5 oder 6 bezeichneten Verhältnisse gerathen.

Es sind ferner mittelst schriftlich auszufertigenden Beschlusses der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin von den Börsen-Versammlungen auszuschließen:

1) diejenigen, welche erweislich nicht des Börsenhandels sondern anderer demselben fremder Zwecke wegen sich einfinden,
2) diejenigen, gegen welche der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß ausgesprochen ist,
3) diejenigen, gegen welche bei dem zuständigen Gerichte wegen Verschwendung oder Geistesschwäche der Antrag auf Entmündigung gestellt ist,
4) diejenigen, welche wegen einfachen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden.
   Dieser Zustand gilt bei einem Börsenbesucher insbesondere dann schon als eingetreten, wenn er seinen Gläubigern Akkordvorschläge macht, oder wenn er eine liquide und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt gelassen hat,
5) diejenigen, welche in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Oeffnung bis zu dem der Schließung der Eingangsthüren sich einer der nachstehend bezeichneten Handlungen schuldig machen:
   a. der Beleidigung oder Verleumdung eines anderen Börsenbesuchers oder eines Beamten der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin,
   b. der Erregung von Lärm, der Verletzung des Anstandes oder der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung eines Börsen-Kommissars,
   c. der Verbreitung falscher Gerüchte, — es sei denn, daß derselben ein unverschuldeter Irrthum über die Wahrheit des Gerüchts zu Grunde liegt,
6) diejenigen, welche einer nach 3 Uhr erlassenen Aufforderung des Börsendieners zum Verlassen der Börse nicht Folge geleistet haben.

In den Fällen zu № 1 bis 3 dauert die Ausschließung so lange, bis der Ausschließungsgrund beseitigt ist. In den Fällen zu № 4 ist die Ausschließungsfrist auf mindestens 3 Monate bis höchstens 3 Jahre zu bemessen. Auch nach Ablauf der festgesetzten Frist darf dem Ausgeschlossenen eine neue Börsen-Eintrittskarte nur dann ertheilt werden, wenn das Aeltesten-Kollegium den Nachweis einer mit sämmtlichen Gläubigern durch Zahlung, Erlaß oder Stundung erfolgten Regulirung für geführt erachtet. In den Fällen zu № 5 und 6 ist die Ausschließungsfrist auf mindestens 3 Tage bis höchstens 1 Jahr zu bestimmen. Gegen Rückfällige und unter sonst erschwerenden Umständen kann die Ausschließung als eine lebenslängliche verhängt werden.

In den Fällen zu № 5 wird der Tenor des Beschlusses durch mindestens 14tägigen Aushang an der Börse bekannt gemacht.

§ 6. Vor Abfassung des im § 5. erwähnten Beschlusses wird der Beschuldigte von einer aus zwei Mitgliedern des Aeltesten-Kollegiums und dem Syndikus oder aus drei Mitgliedern des Aeltesten-Kollegiums bestehenden Kommission mit seiner Vertheidigung gehört. Erscheint er auf schriftliche Vorladung nicht, so wird gegen ihn in contumaciam verfahren. An denjenigen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, gilt die Vorladung und die Mittheilung des Beschlusses für rechtsverbindlich bewirkt, wenn dieselben während zehn Tagen an der Börse ausgehangen haben.

Gegen die Entscheidung der Aeltesten steht dem Beschuldigten die Klage bei dem Bezirksausschuß gemäß § 137 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden offen. Durch die Berufung wird in den Fällen № 1 bis 4 des § 5 die Vollstreckung des Beschlusses nicht aufgehalten.

§ 7. Die Eintrittskarte ist nur für diejenige Person gültig, auf deren Namen sie lautet. Sie wird kostenfrei ertheilt an die Beamten der Kaufmannschaft, sowie an alle diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amtes den Börsen-Versammlungen beizuwohnen berechtigt oder verpflichtet sind, mit Ausnahme der Handelsmakler.

Für Personen, welche nicht in Berlin oder dessen Vororten wohnen (Fremde) kann durch Beschluß der Aeltesten der Kaufmannschaft ein Eintrittsgeld für jeden einzelnen Besuch der Börsen-Versammlungen festgestellt werden.

§ 8. Die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin erhalten die Eintrittskarte gegen Entrichtung ihrer in den Art. 38 bis 40 des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin vom 26. Februar 1870 geordneten Beiträge. Die übrigen Börsenbesucher, mit Ausnahme der Handlungsgehülfen, werden alljährlich durch die Finanz-Kommission der Korporation nach dem Umfange ihres Börsengeschäfts klassenweise zu den Beiträgen eingeschätzt.

Diese Einschätzung erfolgt nach der im Artikel 40 des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin normirten Skala, welcher aber in jeder Klasse derjenige Betrag von jährlich 18 Mark zuzuschlagen ist, welchen die Korporations-Mitglieder nach Artikel 38 des gedachten Statuts vorweg zu entrichten haben. Für die Eintrittskarten von Handlungsgehülfen hat diejenige Firma, welche deren Zulassung

Extra-Beilage
zum 20sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 15. Mai 1885.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

10.

Revidirte Börsen-Ordnung für Berlin.

§ 1. Die Börse zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in

1) Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Wechseln, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Werthpapieren, Aktien, Coupons und Dividendenscheinen (Fonds-Börse);
2) Getreide und Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus, Holz und anderen Produkten und Waaren (Produkten-Börse);
3) den für die Textilbranche in Betracht kommenden Fabrikaten, Halbfabrikaten und Rohprodukten (Waaren-Börse).

Ueber die Zutheilung der in № 2 und 3 nicht benannten Fabrikate, Halbfabrikate und Rohprodukte an die Abtheilungen 2 oder 3 entscheidet das Aeltesten-Kollegium der Kaufmannschaft von Berlin.

§ 2. Es soll in Berlin nur eine Börse zugelassen werden.

Die Versammlungen der Fonds- und Produkten-Börse finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin gehörigen Börsenhause statt, die Versammlungen der Waaren-Börse dagegen in dem zu diesem Zwecke von Privaten besonders hergerichteten Saale des dem Börsenhause gegenüber liegenden Gebäudes an der Burgstraße. Bei künftig in diesen Versammlungs-Räumen etwa eintretenden Hindernissen wird der Versammlungsort von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde bestimmt, insofern das Fortbestehen des Bedürfnisses nach börsenmäßigem Verkehr in der betroffenen Gattung von Handelsobjekten von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin anerkannt werden sollte.

§ 3. Der Zutritt zu den Börsen-Versammlungen steht nur denjenigen Personen frei, welche von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin eine Börsen-Eintrittskarte erhalten haben.

Telegraphische Depeschen, Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten, welche in den Börsenräumen an Börsenbesucher zur Bestellung gelangen sollen, werden durch Börsendiener, welche diese Sendungen im Post- und Telegraphenamt der Börse in Empfang nehmen, an die Adressaten bestellt.

§ 4. Die Börsen-Eintrittskarte darf nicht ertheilt werden an

1) Minderjährige,
2) Personen weiblichen Geschlechts,
3) solche Personen, welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
4) solche Personen, welche wegen Verschwendung oder Geistesschwäche entmündigt sind,
5) solche Personen, über deren Vermögen der Konkurs schwebt,
6) solche Personen, welche wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Großjährigen Personen männlichen Geschlechts darf, insoweit nicht die vorstehend unter 3—6 aufgeführten Fälle vorliegen, die Börsen-Eintrittskarte nicht versagt werden, wenn sie entweder

a. Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, oder
b. als Inhaber, Theilnehmer oder Prokuristen einer Handlungs-Firma, oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder einer Genossenschaft in das Handels- oder Genossenschafts-Register Berlins oder seiner Vororte eingetragen stehen, oder
c. als Handlungsgehülfen bei einer der unter a. oder b. bezeichneten Personen oder Firmen in Diensten stehen und ihre Zulassung zum Börsenbesuche durch den Prinzipal beantragt wird, oder
d. vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben.

Jeder Beschluß, durch welchen die Ertheilung einer Börsen-Eintrittskarte aus einem der oben unter № 1, 3—6 aufgeführten Gründe, oder weil die vorstehend ad a.—d. bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, versagt wird, ist unter Angabe des Grundes schriftlich auszufertigen und dem Betheiligten zu behändigen. Gegen einen solchen Beschluß steht dem Betheiligten die Klage bei dem Bezirksausschusse gemäß § 137 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden vom 1. August 1883 offen.

Die Eintrittskarte darf ferner nach dem Ermessen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, und ohne daß gegen den bezüglichen Beschluß derselben der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, ertheilt und wieder entzogen werden:

e. solchen selbstständigen Kaufleuten oder Prokuristen, welche nicht in Berlin oder seinen Vororten wohnen (Fremden),
f. solchen Personen, welche ein dem börsenmäßigen

das Effekt einführenden Firma durch Aushang an der Börse und Insertion in Berliner Zeitungen bekannt gemacht worden sind. Bei Zulassung von Effekten zum Handel hat das Börsen-Kommissariat der Fonds-Börse provisorisch bis zur Entscheidung des Aeltesten-Kollegiums diejenigen Makler zu bestimmen, welchen die amtliche Vermittelung von Geschäften in diesem Effekte zugewiesen wird.

Gegen die Anordnungen der Sektion des Börsen-Kommissariats findet die Beschwerde an das Aeltesten-Kollegium statt.

Kein vereideter Makler darf in einem noch nicht zum Börsenverkehr zugelassenen Effekte Geschäfte vermitteln.

§ 14. Die amtliche Coursfeststellung und die Notirung im amtlichen Courszettel ist betreffs der Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats zu bewirken. Den Aeltesten der Kaufmannschaft bleibt vorbehalten, nach dem obwaltenden Bedürfniß zu bestimmen, auf welche anderen Gegenstände sich die amtliche Cours- und Preisfeststellung und die Notirung in dem amtlichen Courszettel bezw. Preiscourant erstrecken soll. Die Sektion des Börsen-Kommissariats der Fondsbörse ist jedoch ermächtigt, die nichtamtliche Publikation von Coursen solcher Effekten, welche zur amtlichen Notirung noch nicht zugelassen sind, für den nichtamtlichen Theil des Courszettels (cf. § 18) zuzulassen.

Zur amtlichen und nichtamtlichen Notirung werden nur solche Effekten verstattet, bei denen der Nominalbetrag der Gesammt-Emission die Summe von einer Million Mark erreicht.

§ 15. Die amtliche Feststellung der Börsen-Course der Wechsel, Fonds und Effekten, sowie der Börsen-Preise für Produkte und Waaren geschieht durch die Börsen-Kommissarien; sie erfolgt:

1) für Fonds und Geldsorten an einem jeden Börsen-Tage,
2) für Wechsel mindestens dreimal wöchentlich,
3) für Getreide, Spiritus, Oel, Oelsaaten, Petroleum, Mehl und Kartoffelstärke an einem jeden Börsen-Tage; außerdem werden
   a. an jedem Donnerstage die Preise für Spiritus loco ohne Faß, und zwar für jeden einzelnen Börsentag der mit dem Donnerstag ablaufenden Woche besonders,
   b. am letzten Börsentage jedes Monats die Durchschnittspreise der an dem gedachten Tage über Lieferung auf laufenden Monat an der Produkten-Börse geschlossenen Geschäfte

   festgestellt;
4) für alle übrigen Waaren wöchentlich einmal am Freitag.

Findet an einem für die Cours- und Preisfeststellung bestimmten Wochentage keine Börsen-Versammlung statt, so erfolgt die Feststellung am nächst vorhergehenden Tage.

Aenderungen, welche die Bedürfnisse des Verkehrs bezüglich der Wahl der zu den Cours- und Preisfestsetzungen vorstehend bestimmten Tage nöthig machen sollten, werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft angeordnet und in der durch § 9 bezeichneten Weise bekannt gemacht.

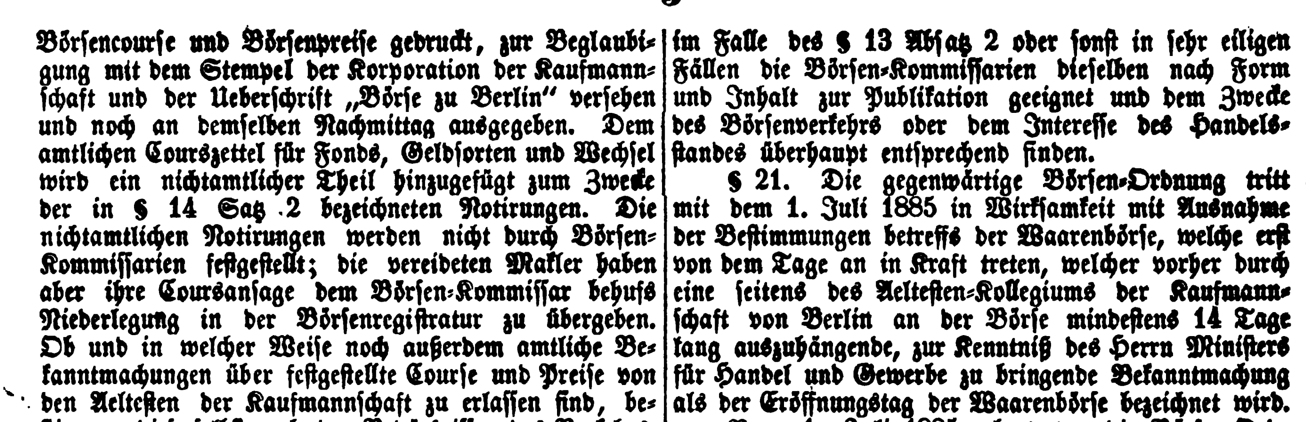
§ 16. Die amtliche Feststellung der Course und Preise durch den Börsen-Kommissar geschieht unmittelbar nach 2 Uhr in den besonders dazu bestimmten Räumen. Dort haben die bei der Korporation angestellten Handelsmakler, die in den betreffenden Artikeln Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Course oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr zu erscheinen und müssen bis zur Entfernung des betreffenden Börsen-Kommissars dort anwesend bleiben. Der Börsen-Kommissar ist berechtigt, von den Maklern wahrheitsgetreue und nach seinem Ermessen ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft darüber zu fordern, zu welchen Coursen und Preisen im Effektiv- und Kassa-, sowie im Zeitgeschäfte Waaren, Fonds, Effekten, Geldsorten und Wechsel gefordert oder angeboten, und zu welchem Course und Preise, und über welche Quantitäten Geschäfte durch ihre Vermittelung abgeschlossen sind. Die Makler sind auch verpflichtet, dem Börsen-Kommissar die Einsicht in ihr Börsen-Notizbuch zu gestatten und ihm auf Erfordern gutachtliche Auskunft über die festzustellenden Course und Preise zu geben. Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Courses oder Preises steht indeß dem Börsen-Kommissarius allein zu und bleibt es ihm überlassen, auf welchem Wege er die zu dieser Entscheidung erforderliche Information sich sonst noch verschaffen will. Er hat Course und Preise danach festzusetzen, wie der einzelne Artikel in der Zeit, für für welche die Feststellung erfolgt, im regelmäßigen Verkehr an hiesiger Börse einerseits auf sofortige, andererseits auf spätere Lieferung zu kaufen beziehungsweise zu verkaufen gewesen ist.

§ 17. Die Protokolle über Feststellung der Fonds-, Geld- und Wechselcourse und der Waarenpreise sind von einem der bei der Korporation der Kaufmannschaft angestellten Börsen-Sekretaire zu führen.

In Behinderungsfällen der Börsen-Sekretaire kann deren Stelle durch einen zweiten Börsen-Kommissar vertreten werden.

Die Börsen-Kommissare haben darauf zu halten, daß bei Feststellung der Course und Preise außer den Börsen-Sekretairen und den betheiligten Handelsmaklern Niemand zugegen ist; sie haben Jeden, der sich etwa unberufen einfinden möchte, sofort entfernen zu lassen und überhaupt das ganze Geschäft zu leiten, auch die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei demselben erforderlichen Anordnungen zu treffen, denen ein Jeder der Anwesenden sich zu fügen verpflichtet ist.

§ 18. Der amtliche Courszettel für Fonds, Geldsorten und Wechsel, sowie der amtliche Preis-Courant für Waaren, welcher mit dem nach § 17 aufzunehmenden Protokoll genau übereinstimmen muß, wird sofort nach geschehener Feststellung der im § 15 gedachten



Börsencourse und Börsenpreise gedruckt, zur Beglaubigung mit dem Stempel der Korporation der Kaufmannschaft und der Ueberschrift „Börse zu Berlin" versehen und noch an demselben Nachmittag ausgegeben. Dem amtlichen Courszettel für Fonds, Geldsorten und Wechsel wird ein nichtamtlicher Theil hinzugefügt zum Zwecke der in § 14 Satz 2 bezeichneten Notirungen. Die nichtamtlichen Notirungen werden nicht durch Börsen-Kommissarien festgestellt; die vereideten Makler haben aber ihre Coursansage dem Börsen-Kommissar behufs Niederlegung in der Börsenregistratur zu übergeben. Ob und in welcher Weise noch außerdem amtliche Bekanntmachungen über festgestellte Course und Preise von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu erlassen sind, bestimmen diese selbst nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

§ 19. Besondere Atteste über Course und Preise, die nach den Bestimmungen der §§ 15—17 festgestellt sind, werden auf Verlangen von den Aeltesten der Kaufmannschaft unter ihrer Unterschrift und dem Korporations-Siegel ertheilt.

§ 20. Oeffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Börsen-Lokal bewirkt.

Außer den Bekanntmachungen der Aeltesten der Korporation können auf diese Weise auch andere amtliche und Privat-Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Amtliche Bekanntmachungen werden auf Requisition der betreffenden Behörde stets in der angegebenen Form veröffentlicht. Daß dies geschehen, wird demnächst von den Aeltesten bescheinigt.

Der Aushang von Privat-Bekanntmachungen erfolgt nur dann, wenn die Aeltesten der Kaufmannschaft oder im Falle des § 13 Absatz 2 oder sonst in sehr eiligen Fällen die Börsen-Kommissarien dieselben nach Form und Inhalt zur Publikation geeignet und dem Zwecke des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes überhaupt entsprechend finden.

§ 21. Die gegenwärtige Börsen-Ordnung tritt mit dem 1. Juli 1885 in Wirksamkeit mit Ausnahme der Bestimmungen betreffs der Waarenbörse, welche erst von dem Tage an in Kraft treten, welcher vorher durch eine seitens des Aeltesten-Kollegiums der Kaufmannschaft von Berlin an der Börse mindestens 14 Tage lang auszuhängende, zur Kenntniß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zu bringende Bekanntmachung als der Eröffnungstag der Waarenbörse bezeichnet wird.

Vom 1. Juli 1885 ab treten die Börsen-Ordnung vom 20. April 1866 und die zusätzlichen Bestimmungen zu derselben vom 17. August 1872, vom 12. August 1874 und vom 29. August 1876 außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1884.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

F. Mendelssohn. G. Dietrich. B. Liebermann.

* * *

Vorstehende Börsenordnung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. März 1885.

(L. S.)

Für den Minister für Handel und Gewerbe

von Boetticher.

2841.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 22. Mai **1885.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1885 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

11. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **23. Mai** Oranienburg,
» **27.** » Nauen,
» **28.** » Neustadt a./Dosse,
» **29.** » Rathenow,
» **2. Juni** Wilsnack,
» **20. Juli** Angermünde,
» **4. August** Straßburg in/Uckr.,
» **5.** » Prenzlau,
» **6.** » Templin,
» **18.** » Meyenburg in/Priegn.,
» **19.** » Wittstock,
» **21.** » Pritzwalk,
» **22.** » Perleberg,
» **24.** » Lenzen a. d. Elbe,
» **25.** » Havelberg,
» **26.** » Kyritz,
» **27.** » Neu-Ruppin,
» **28.** » Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 8. März 1885.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 betreffend

17. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 7 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1885 bis 30. Dezember 1888 werden vom 8. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M., auch bis zum 30. Juni d. J. durch die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten

Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 15. Mai 1885.

Königl. Regierung.

Die Erhebung der direkten Staatssteuern rc. betreffend.

18. Auf Anordnung der Herren Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und der Finanzen wird bestimmt, daß fortan im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Potsdam die Erhebung der in monatlichen Raten fälligen direkten Staatssteuern, nämlich der Grund- und Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer, der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer, sowie der Domainen-Amortisations- und Rentenbank-Renten — bei diesen die Zustimmung der Rentenzahlungspflichtigen vorausgesetzt — vierteljährlich erfolgt.

Diese Bestimmung tritt schon für das laufende erste Vierteljahr des Etatsjahres 1885/86 in Kraft. Sie hat zur Folge, daß fortan die bezeichneten Steuern und Renten für das ganze Vierteljahr bis zum 8ten Tage jedes dritten Quartalmonats entrichtet werden müssen und unverzüglich nach diesem Tage im Nichtzahlungsfalle die mit Kosten verbundene Mahnung und zwangsweise Beitreibung eintritt.

Die gesetzlichen Fälligkeitstermine werden hierdurch nicht berührt, und bleibt es den Pflichtigen daher, wenn sie es vorziehen, unbenommen, die Steuern und Renten in monatlichen Raten im Voraus innerhalb der ersten acht Monatstage zu zahlen, auch steht ihnen nach wie vor frei, dieselben auf längere Zeiträume bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu entrichten.

Potsdam, den 12. Mai 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1885 betreffend.

127. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1885, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Mai: 24., 25., 26., 27., 31.;
Juni: 3., 7., 10., 14., 17., 21., 22., 23., 24., 25., 28., 29.;
Juli: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.;
August: 2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30. 31.;
September: 2., 6., 9., 13., 14., 15., 16., 17., 20., 23., 27., 30.;
Oktober: 1., 2., 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 28., 29.;
November: 1., 2., 3., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.;
Dezember: 1., 2., 6., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 16. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Spiritus auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

128. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 werden hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Polizeibehörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß, oder ob derselbe mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§ 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Spiritus an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei-Behörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Spiritus geladen hat und die Menge desselben genau anzugeben.

Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Polizei-Behörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde nicht verlassen.

§ 3. Die Löschung der Spiritusladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 4. Schiffer, welche Spiritus in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 5. Auf Schiffen, welche Spiritus an Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Spiritus darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§ 6. Die Ausladung und Lagerung von Spiritus darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen



werden mit einer Geldstrafe von 6 bis 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 13. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

129. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh der Rittergüter Bruchhagen und Görlsdorf im Kreise Angermünde ist erloschen.

Die Pferde des Schmiedemeisters Schultze zu Birkholz im Kreise Niederbarnim sind der Ansteckung durch die Rotzkrankheit verdächtig und dieserhalb unter Observation gestellt worden. Dagegen ist das der gleichen Ansteckung verdächtig gewesene Pferd des Ackerpächters Selchow zu Friedrichsfelde, im Kreise Niederbarnim, gesund befunden worden.

Potsdam, den 15. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Wollmarkt betreffend.

44. In Gemäßheit der Allerhöchster Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni und zwar auf dem Terrain der Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 9. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

45. Unter Hinweis auf die in der Extra-Beilage zum 15. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 10. April d. J. bereits publicirte, mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tretende Polizei-Verordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. März 1885, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbetreibenden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Polizei-Verordnung vom 20. Juli 1870, betreffend die Beaufsichtigung des Trödlergewerbes und die Polizei-Verordnung vom 25. August 1870, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesinde-Vermiether, durch folgenden Beschluß des Herrn Ministers des Innern vom 21. April d. J. vom 1. Juni 1885 ab außer Kraft gesetzt worden sind:

Ministerium des Innern.

Berlin, den 21. April 1885.

Nach Einsicht der von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 18. März d. J. erlassenen, mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tretenden Polizei-Verordnung, betreffend

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Absatz 2 und 3 der Reichs-Gewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden,

habe ich auf Grund des § 145 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) beschlossen

a. die vom dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 20. Juli 1870 für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin und für den Polizeibezirk von Charlottenburg erlassene Polizei-Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung des Trödlergewerbes (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1870 S. 215),

b. die von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 25. August 1870 für den engeren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg erlassene Polizeiverordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether (a. a. O. S. 250)

vom 1. Juni 1885 ab, wie hiermit geschieht, außer Kraft zu setzen.

Der Minister des Innern.

gez. von Puttkamer.

Beschluß II. 3962.

Berlin, den 1. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Auswanderung nach Australien und Amerika.

46. Dem Kaufmann Wilhelm Mahler hierselbst, Invalidenstraße Nr. 121, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Hamburg nach Australien und Amerika — mit Ausnahme von Brasilien — als durch Vollmacht vom 8. Mai d. J. bestellten Agenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Carl Diedrich Müller, in Firma Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg, die Genehmigung ertheilt worden.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete.

19. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben: an Groh in Berlin ½ kg, 23. Dezember 1884, an Letellier in Berlin ½ kg, 31. Dezember 1884, an Baumann in Hannover ½ kg, 31. Dezember 1884, an Bahninspektor in Bebra ½ kg, 6. Januar 1885.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind: 10 Stück Maaße aus Pappe zu Handschuhen, 1 Maschinentheil mit 1 Gummiring, 2 alte Taschenmesser, 1 Schnur, 1 Kinder-Unterrock, 1 Plaid und 1 wollenes Unterhemde, 3 Riemen, 1 Unter- und 1 zerbrochene Obertasse, 6 Ketten zu Wanduhren, 100 Stück Cigarren, 2 Packete gesponnenes Garn, weiße Salbe, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Schuh, schwarzes Futterzeug,

1 ledernes Nähkästchen, 1 Cigarrentasche und 2 Portemonnaies, helles Futterzeug, 2 angefangene Stickereien, 2 Taschentücher, 1 Schleife, gesponnenes Hanfgarn, 1 Talmikette und 1 Schachtel mit Fischfutter, 4 Cigarren, Exemplare des Zabrzen Anzeigers, 11 Stück Schürzenband und 1 Maschinentheil, 1 Bilderbuch, 1 Taschenmesser, mehrere Vorhängeschlösser, 1 Etui mit 1 Cigarrenspitze, 12 Stück eiserne Bänder und 1 Uhrgehänge, 1 Rolle Packpapier, 1 Päckchen mit broncirten Eisentheilen, 1 Revolver, 1 kleine lederne Börse, 1 Pferdekopf von Messing, 1 Pappkästchen mit 1 Jettbroche, 1 Paar lederne Hausschuhe, 2 Päckchen Titelschilder, 1 Stück Gummischnur, 2 Löwenfüße von Holz, 1 Schlüssel, 15 Stück gebrauchte Hefebeutel, 1 Besteck in Lederfutteral (Messer und Gabel), 1 Bund Glasperlen, 3 seidene Shawls und 1 Stück weiße Spitze, 1 Feilkloben, 4 Metallstücke, 3 Päckchen Blanketschienen zu Schnürleibern, 3 Scheeren, 1 Knäuel Wolle, 6 Hefte der Universalbibliothek von Reclam, 1 Schlüssel, 1 Knäuel hellblaue Seide, 1 Carton mit 50 Stück Radirgummi, 1 Hammer, 1 Cliché, 53 Chemisettknöpfe von Metall, 1 Päckchen mit 12 Rollen Nähmaschinengarn, 2 Blechhülsen (Schirmschieber), 1 Päckchen mit Schlossertheilen und Schrauben, 1 Buch (Post-Incasso), 1 Päckchen Perlen, 1 Glasbassin zu einer Petroleumlampe, 1 Kiste, 1/2 Dutzend Messer, 1/2 Dutzend Gabeln, 1/2 Dutzend Eßlöffel, 1/2 Dutzend Theelöffel, 2 Sahnenlöffel, 1 Theesieb, 6 kleine Becher, 1 Salzbüchschen, 1 Teller, 6 Messerbänke von Glas enthaltend, 1 Kiste Cigarren, 1 pharmaceutischer Kalender, 1 Stempelapparat in Medaillonform, 1 Packet mit 12 Centrumsbohrern, 1 Schraubenbohrer, Luthers Katechismus, Biblische Geschichte, 1 Gummiprobe, 1 Trauring, 2 Stück Theerseife, 12 Stück Mützenschirme.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, spätestens innerhalb 4 Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 13. Mai 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten betr.

14. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 17. September d. J.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 15. Juni d. J.** einzureichen und denselben *beizufügen: 1) ein selbstgefertigter* Lebenslauf, auf dessen *Titelblatte der vollständige* Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 7. Mai 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahme-Tarif für den Transport von Salz aller Art.

33. Am 20. Mai d. J. tritt im Lokal-Güterverkehr unseres Bezirks ein Ausnahme-Tarif für den Transport von **Salz aller Art** von Inowrazlaw und Klausaschacht nach den Stationen der Strecken Skandau—Insterburg—Memel, Wehlau—Eydtkuhnen und Insterburg—Kiöwen, bei Aufgabe in Sendungen von je 10000 kg pro Wagen, in Kraft. Mit demselben Tage werden die im Nachbarverkehr mit der Ostpreußischen Südbahn von Inowrazlaw und Klausaschacht nach Lyck, Grajewo und Prostken bestehenden Ausnahme-Tarifsätze für Salz ꝛc., bei Aufgabe von je 10000 kg pro Wagen, ermäßigt. Die zur Erhebung gelangenden Frachtsätze können bei den vorbenannten Stationen ersehen werden, auch ertheilen letztere, sowie unser Tarif-Büreau auf schriftliche Anfrage Auskunft.

Bromberg, den 7. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag V. zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I.

34. Der Nachtrag V. zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I., giltig vom 1. April 1885, enthaltend neben einer Abänderung der Zusatzbestimmung zu § 47 3a. des Betriebs-Reglements die neu redigirten Tarifvorschriften nebst Güter-Classification, findet vom 15. Mai 1885 ab auch für den Deusch-Polnischen Verband Anwendung. Ausgeschlossen bleibt auch jetzt die Classification der Artikel „Cement, sowie Steine, Platten, Fliesen, Krippen, Tröge, Brunnen-, Gossen- und Spülsteine. Rinnen, Röhren und hohl gearbeitete Steine zu Durchlässen aus Cement" und „Kleie, auch Grieskleie und Reiskleie (Reisabfall, Reisstaub, Reishülsen)". Soweit für diese Artikel nicht besondere Ausnahmetarife bestehen, bleiben dieselben von der direkten Beförderung im Deutsch-Polnischen Verbande ausgeschlossen.

Bromberg, den 11. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Verkauf von Retourbillets mit sechswöchentlicher Gültigkeit.

35. Vom 20. Mai bis 15. September d. J. werden Retourbillets mit sechswöchentlicher Gültigkeitsdauer für die I., II. und III. Classe zum Besuch der Ostseebäder wie folgt verkauft werden:

a. nach **Colberg** von den Billet-Expeditionen Bromberg, Danzig h. Th., Konitz, Landsberg a./W., Schneidemühl, Thorn;

b. nach **Elbing** für **Kahlberg** von den Billet-Expeditionen Berlin-Charlottenburg, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Thorn;

c. nach **Königsberg** i./Pr. für **Cranz** und **Neuhäuser** von den Billet-Expeditionen Allenstein, Berlin-Charlottenburg, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Goldap, Graudenz, Landsberg a./W., Lyck (nur nach Königsberg), Marggrabowa, Ortelsburg, Osterode, Posen, Schneidemühl, Thorn;

d. nach **Rügenwalde** und **Stolpmünde** von den Billet-Expeditionen Bromberg, Thorn, Schneidemühl;

e. nach **Zoppot** oder **Neufahrwasser** von den Billet-Expeditionen Berlin-Charlottenburg, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i./Pr., Konitz, Landsberg a./W., Posen, Schneidemühl, Thorn.

Diese Billets sind zur Rück- resp. Weiterreise nur für diejenigen Personen gültig, welche mit denselben die Reise begonnen haben und berechtigen zur Benuzung sämmtlicher die betreffende Wagenklasse führenden Züge. Einmalige Unterbrechung der Fahrt in jeder Richtung auf beliebige Zeit innerhalb der Geltungsdauer des Retourbillets ist gestattet und zwar auch dann, wenn die Weiterreise nicht von der Unterbrechungsstation, sondern von einer anderen, dem Reiseziele näher gelegenen Station derselben Linie fortgesetzt werden soll.

Beim Antritt der Rückreise unterliegen sämmtliche Billets der Abstempelung auf derjenigen Eisenbahn-Station, von welcher die Rückfahrt angetreten wird. Außerdem haben die Inhaber von Retourbillets nach Königsberg (für Cranz) eine Bescheinigung der Königlichen Badeverwaltung zu Cranz, die Inhaber von Retourbillets nach Elbing (für Kahlberg) eine Bescheinigung des Herrn A. Grunwald in Kahlberg und die Inhaber von Retourbillets nach Neuhäuser eine Bescheinigung des Amtsvorstandes in Schäferei, daß der Aufenthalt in Cranz, bezw. in Kahlberg, bezw. in Neuhäuser länger als acht Tage gewährt hat, vorzuzeigen; **andernfalls haben die Billets zur Rückreise keine Gültigkeit.**

Im Verkehre mit Neuhäuser findet vom Ostbahnhofe in Königsberg i./Pr. zum Lizentbahnhofe daselbst und umgekehrt nur die Ueberführung des Reisegepäcks, nicht aber auch der Personen statt.

Pro Billet 25 kg Freigepäck. Näheres ist bei den oben genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 2. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

36. Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend aufgeführten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der unten bezeichneten Comités ꝛc. nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet:

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1885	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Landwirthschaftliche Ausstellung,	Nauen,	11. und 12. Mai,	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe,	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Altona, Magdeburg, Berlin, Bromberg, Erfurt und Frankfurt a./M.,	der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für das Havelland zu Nauen,	8 Tage
2	Thierschau und landwirthschaftliche Ausstellung,	Jüterbog,	21. Mai,	desgleichen,	desgleichen,	das Ausstellungs-Comité,	8 Tage
3	Internationaler Maschinenmarkt.	Leipzig.	19. bis 21. Juni.	landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	die Ausstellungs-Kommission.	14 Tage

(Fristen: nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.)

Bromberg, den 14. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

37. Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf der Thierschau am 19. Mai d. J. in Prenzlau und am 6. und 7. Juni d. J. in Oranienburg ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlichen Eisenbahn-Direction Berlin eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour bezw. des Duplikat-Transportscheines, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tage nach Schluß der Ausstellungen stattfindet.

Die gleichen Transportbegünstigungen werden für die auf der Thierschau in Oranienburg ausgestellten Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe bezüglich der Strecken Berlin-Wittenberge, Berlin-Stendal, Berlin-Magdeburg, Berlin-Halle und Berlin-Landsberg a./W. gewährt.

Bromberg, den 12. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungsbaumeister **Prentzel** in Templin ist zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt und demselben die bisher von ihm auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle zu Templin vom 1. April d. J. ab definitiv verliehen worden.

Die erledigte Försterstelle Colpin in der Oberförsterei gleichen Namens ist dem Förster **Sommerfeld** zu Damsdorf in derselben Oberförsterei vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der Baggermeister **Lardong** ist zum 1. Juli d. J. von Sachsenhausen nach Potsdam versetzt worden.

Dem Fräulein Anna **Grammelsdorf** aus Perleberg ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Tottleben, Provinz Sachsen, Ernst Theodor **Schlaaff** ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der Parochie Boßdorf, Diözese Treuenbrietzen, bestellt worden.

Der bisherige Superintendent und Oberpfarrer zu Schwerin a./W., Diözese Meseritz, Provinz Posen, Theodor August **Großmann**, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Dorf Zinna, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat an der St. Marien-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin Stadt I., kommt durch die Emeritirung des Archidiakonus D. **Müllensiefen** zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Lehrer **Schneider**, **Schumann**, **Frommont**, **Steinhauer**, **Lange**, **Müller**, **Drätzig**, **Gaedcke**, **Hiltmann**, **Klug**, **Köhnen**, **Koneffke**, **Korn**, **Risch**, **Schlag**, **Schmidt**, **Wentzlaff**, **Wettstaedt**, **Hübner**, **Tilgner**, **Fietkau**, **Wiedermann** und **Kabus** sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Taubstummenlehrer **Töpler** aus Breslau ist als erster ordentlicher Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. **Balke** ist als ordentlicher Lehrer an dem Realprogymnasium zu Strausberg angestellt worden.

Der Lehrer **Battré** ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt pro Monat April 1885.

Abgang: der Stations-Vorsteher I. Classe **Semmler** in Berlin am 1. April 1885 pensionirt.

Versetzt: der Stations-Vorsteher II. Classe **Schramm** von Landsberg nach Trebbin; der Stations-Assistent **Meyer** unter Ernennung zum Güter-Expedienten vom Betriebs-Amt Magdeburg (Wittenberge-Leipzig) nach Berlin.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirke Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Diözese Beelitz: der Kirche zu Schlunkendorf 1 Choralbuch von A. W. Bach (Werth 9 M.) von einer ungen. Erblasserin zu Tempelhof, 1 Bibel zum kirchlichen Gebrauch (Werth 7 M.) von der Gemeinde; der Kirche zu Beelitz 1 Legat von 300 M. für Zwecke der inneren Mission von der Wittwe **Schulze**, Franziska geb. **Mielentz**, 4 Wandleuchter (Werth 30 M.) von 1 Ungen.

Diözese Belzig: der Kirche zu Buchholz ein blausammtenes Kissen mit weißer Stickerei (Werth 18 M.) von dem Hüfner **Peter Lange** zu Buchholz; der Kirche zu Bergholz 1 Barockkronleuchter mit 30 Lichten (Werth 206 M.) vom Koffäthen **Frohnsdorf**, 1 größeren Broncekronleuchter mit 25 Lichten und 1 kleineren Kronleuchter mit 12 Lichten (Werth zusammen 184 M.) vom Auszugshüfner Martin **Sternberg**, 1 Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit Silberfranzen (Werth 137 M.) von den Wirthen der Gemeinde, zum Ausbau der Orgel 300 M. und zum Lüften der Kirche eine Drathgitterthür mit Verschluß (Werth 20 M.) vom Pfarrer **Stammer** in Borne.

Diözese Berlin Land: der Kirche zu Hermsdorf zur Beschaffung einer Orgel durch freiwillige Gaben 163 M. vom Pfarrer und Gemeinde daselbst; der Kirche zu Pinnow 1 Kanzel- und Altarbekleidung, sowie 1 Altar-Teppich (Werth zusammen 130 M.) von Frauen und Jungfrauen der Gemeinden Borgsdorf und Pinnow; der Kirche zu Malchow 3000 M. Stiftungs-Kapital, dessen Zinsen in erster Linie zur



Pflege der Gräber der Familie Simon, dann aber zu gleichen Theilen zur Begründung eines Pfarrwittwenfonds und zur Verschönerung der Kirche dienen, und 1 Altar-Oelbild (der einladende Christus nach Pfannschmidt) in ornamentaler Umrahmung von Eichenholz (Werth 1200 M.) von dem Rittergutsbesitzer Simon als früherer Patron; der Kirche zu Wartenberg ein Geschenk von 1500 M. zum Ausbau der Kirche bezw. Beschaffung einer Orgel, von dem Grafen von Voß-Buch als früherer Patron, ein Geschenk von 1500 M. zur Beschaffung einer Orgel und 1 Wandleuchter und 1/2 Dutzend eichener Stühle für den Patronatssitz (Werth zusammen 123 M.) von dem Magistrat von Berlin als jetziger Patron, 1 broncene Krone und desgl. Leuchter (Werth zusammen 138 M. 50 Pf.) von den Frauen der Gemeinde Wartenberg, 1 Taufstein von terra cotta (Werth 110 M.) von dem Verein für christliche Kunst, 1 hohes Kreuz von Eichenholz für den Altar von dem Ortspfarrer.

Diözese Bernau: der Kirche zu Schönfeld 1 Altarraum-Teppich (Werth 80 M.) von der konfirmirten Jugend der Gemeinde, 1 gestickte weiße Decke für das Bibelpult auf dem Altar (Werth 30 M.) von der Sup.-Wittwe Grieser zu Berlin.

Diözese Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Ferch 1 Altarbekleidung mit 1 Paar Leuchtern mit Kerzen (Werth 20 M.) von der Frau Fr. Behrendt in Ferch, 30 M. von dem Ingenieur von Mitzlaff in Potsdam, 1 Kanzelpultdecke und 1 Altarbehang, 1 Decke für die Altarstufe (Werth zusammen 60 M.) von dem Tapeziermeister Hirseland in Potsdam; der Kirche zu Nachel 1 broncener Kronleuchter mit 12 Leuchtern (Werth 100 M.) und 30 M. von einem Gemeindeglied; der Kirche zu Lehnin 1 Tauftischdecke mit goldener Stickerei (Werth 100 M.) von einem Unbekannten.

Diözese Cöln-Land: der Schloßkirche zu Köpenick 1 gestickter Altar-Teppich (Werth 200 M.) von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde, 1 Schutzdecke für die Altarbekleidung von feiner Leinewand mit gestickter Bordüre und geklöppelter Spitzenkante (Werth 35 M.) von der Frau Prediger E. Kikebusch, geb. Knuth, daselbst, 2 hölzerne, künstlerisch bemalte Untersätze für die Altarleuchter (Werth 20 M.) von dem Fräulein Gertrud Brettschneider in Spandau, die Wiederherstellung der rothsammetnen Altar- und Kanzelbekleidung (Werth 100 M.) von dem Commerzienrath Spindler in Köpenick; der Kirche zu Rudow 1 3armiger Lichthalter aus Bronce mit Glasverzierung (Werth 10 M.) von den Konfirmanden daselbst.

Diözese Gramzow: der Kirche zu Potzlow 1 Kronleuchter von Goldbronce (Werth 110 M.) von der Kirchengemeinde; der Kirche zu Grünow 1 gewirkter Altar-Teppich (Werth 30 M.) von einem Ungenannten; der Kirche zu Polßen 1 silberplattirte Abendmahlskanne (Werth 35 M.) von dem Lieutenant von Wedell-Parlow; der Kirche zu Schmiedeberg eine Altarbibel (Werth 5 M.) von dem Pfarrer.

Diözese Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Groß-Welle 1 kleines Orgelwerk ohne Pedal (Werth 800 M.) von den Gemeindegliedern.

Diözese Jüterbog: der Kirche zu Fröhden 1 Altar-Teppich (Werth 20 M.) von dem Fräulein Bertha Schneider in Potsdam.

Diözese Luckenwalde: der St. Johanniskirche in Luckenwalde 1 massiv silberne, innen stark vergoldete Altarkanne (Werth 375 M.) von der verwittweten Frau Apotheker Anwandter, geb. Doyé zu Neu-Ruppin, 1 neuer Altar aus französischem Kalkstein und karrarischem und pyrenäischem Marmor und 1 Antependium mit violettem Sammet mit einer Goldstickerei (Werth 3000 M.) von dem Rentier Fr. Steinberg, 1 Kanzelbibel (Werth 8 M.) von einem Ungenannten, 6 Stühle (Werth 30 M.) von einem Ungenannten, 1 massiv silberner, innen vergoldeter Kelch mit Patene (Werth 175 M.) von einem Ungenannten, 1 kleiner Altar-Teppich von Plüsch (Werth 60 M.) von der Frau Marie Steinberg, geb. Göbel, 300 M. für Pflege der Gräber der Geschenkgeberin und ihres Ehemannes bis 30 Jahre nach ihrem Tode von der Wittwe Bolle, 5 künstlerisch ausgeführte Glasfenster für die Apsis der St. Johanniskirche (Werth 3500 M.) von den Fabrikbesitzern Gebr. Heinrich.

Diözese Potsdam I.: der Kirche zu Ahrensdorf aus freiwilligen Gaben ein neuer messingener Kronenleuchter (Werth 80 M.) von der Gemeinde.

Diözese Prenzlau I.: der Kirche zu Kutzerow 1 gestickte Decke für die vasa sacra, sowie eine Altardecke (Werth zusammen 40 M) von der Frau Patronin von Wedell-Kutzerow.

Diözese Prenzlau II.: der Kirche zu Baumgarten 1 stark versilberter Kelch von Alfenide nebst ebensolcher Patene (Werth 40 M.) von einem Mitglied der Gemeinde, eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit silbernen Franzen und ein Tuch von feiner weißer Leinewand mit schwarzer Stickerei zum Bedecken der Abendmahlgefäße (Werth 20 M.) von den Töchtern der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer Menz zu Freienwalde a./O.

Diözese Neu-Ruppin: der Kirche zu Protzen 1 Altar-Teppich (Werth 30 M.) von einem Ungenanten; der Kirche zu Linow 1 Kanzel- und Altarbekleidung von grünem Tuche mit Kreuz aus Goldborde (Werth 100 M.) von Geschwister Frl. A. und H. Trepte daselbst; der Kirche zu Krenzlin 1 großer Teppich vor dem Altare (Werth 100 M.) von dem Kirchenpatron, Oekonomierath Scherz und dessen Gemahlin Elisabeth geb. Nernst, zu Krenzlin, eine neue schwarze tuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit Goldfranzen (Werth 100 M.) von dem Hauptmann Freiherrn von Eberstein zu Rostock, Premier-Lieutenant Winslose zu Cassel und Stabsarzt Dr. König in Potsdam.

Diözese Spandau: der St. Johanniskirche zu Spandau 900 M. zum Zwecke der Verpflegung von Gräbern von der Frau Kreisgerichtsrath Kletschke, Henr. geb. Baerenroth zu Potsdam; der Kirche zu Boetzow 2 Stühle zur Benutzung bei Trauungen (Werth 12 M.) von dem Kirchenältesten Cunow; der Kirche zu Wansdorf 1 große Altarbibel (Werth 15 M.) von dem Patron Gen.-Lieutenant z. D. von Redern Exz. und Geschwistern, 1 seidenes gesticktes Lesezeichen (Werth 3 M.) von Otto von Redern auf Wansdorf; der Kirche zu Pausin 1 Altarbibel mit Liegepult (Werth 48 M.) von dem Lehnschulzengutsbesitzer Kolberg, 1 Kanzelbibel (Werth 5 M.) von dem Kriegerverein zu Pausin; der St. Nicolaikirche zu Spandau 1 sammetne Kanzelpultdecke (Werth 20 M.), 1 Kokosläufer für die Hauptgänge in der Kirche (Werth 40 M.) von einem Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths; der Kirche zu Schwante 1 Kruzifix mit versilbertem corpus (Werth 75 M.) von dem cand theol. Otto Hitzer.

Diözese Strasburg: der Kirche zu Lübbenow Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Tuche mit echt goldener Borte und Candille, desgleichen Antependien (Werth 150 M.) von dem Patron, Rittergutsbesitzer von Stülpnagel zu Dargitz; der Kirche zu Papendorf 2 dreiarmige Wandleuchter aus Goldbronce mit Weinlaub (Werth 40 M.) von dem Bauerhofsbesitzer Christian Fraude und dessen Ehefrau Ernestine; der Kirche zu Hetzdorf Abendmahlsgeräthe für Kranken- und Privatkommunionen (Werth 20 M.) von dem past. em. Funke zu Prenzlau.

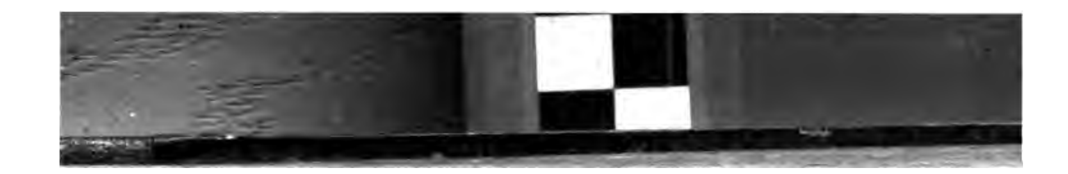
Diözese Straußberg: der Kirche zu Garzau 1 Orgel mit 5 klingenden Stimmen, 2 Koppeln und Pedal (Werth 1500 M.) von der Mutter des Patrons.

Diözese Treuenbrietzen: der Kirche zu Freienthal 1 Altarbekleidung (Decke und Behang) aus blauem Tuch (Werth 50 M.) von Frau Schulze Caroline Korte.

Diözese Wriezen: der Kirche zu Batzlow 1 Altarbekleidung von hellblauem Tuch mit Silberfranzen (Werth 120 M.) von 2 Familien der Gemeinde; der Kirche zu Biesdorf 1 silb. Abendmahlskelch (Werth 96 M.) von der Gemeinde, 1 Kanzel- und Altarbekleidung von violettem Tuch mit schwarzseidenen Franzen, Kreuz von echter Silberborte und echt silbernen Quasten (Werth 135 M.) von der Patr. Frau Rittergutsbesitzer Böse-Kögel, 1 Kruzifix von schwarzem Holze mit Corpus von Elfenbeinmasse (Werth 27 M.) von einem Gemeindegliede; der Kirche zu Haselberg völlige Renovirung der Kirche, bestehend in Herstellung eines hölzernen Plafonds, Anstrich des Gestühls, Altar- und Kanzelbekleidung von braunem Tuch mit Goldfranzen und Kreuzen von echter Goldborte, farbigen Glasfenstern, von denen 2 die Apostel Petrus und Paulus darstellen (Werth 3500 M.) von dem Patron Herrn Baron von Eckardstein; der Kirche zu Lüdersdorf 1 silbernes, innen vergoldetes Ciborium (Werth 40 M.) von dem Ortspfarrer Böse; der Kirche zu Neu-Medewitz 1 Kronleuchter zu 15 Lichten (Werth 300 M.) von einem Gemeindemitglied; der Kirche zu Schulzenborf 1 Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche mit gleichfarbigen wollenen Franzen (Werth 120 M.) von den Oeconomierath Ribbach'schen Erben, 1 gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus (Werth 45 M.) von einem früheren Bauergutsbesitzer Aue.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Christian Dehnke, Müllergeselle,	geboren am 19. März 1855 zu Gompolno, Kreis Kolo, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Brzesc, Kreis Inowrazlaw,	vorsätzliche Brandstiftung (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. April 1882),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	16. April 1885.
2	Marie Therese Riebel, Dienstmagd,	geboren am 15. Oktober 1857 zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig in Altehrenberg, Bezirk Schluckenau, ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall, Hehlerei und Landstreichen (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Februar 1884),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. März 1885.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Edmund Stiller, Kommis,	geboren am 17. Januar 1856 in Oderberg, Bezirk Freistadt, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln, Anfertigung und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	20. April 1885.
2	Andreas Gregorczyk, Tagelöhner,	geboren 1859 in Zarki, Bezirk Chrzanow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	16. April 1885.
3	Josef Pupus, Schauspieler,	geboren im März 1866 zu Malhotitz, Bezirk Weißkirchen, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. März 1885.
4	Alois Burianski, Musiker,	geboren im Januar 1867 zu Domstadl, Bezirk Sternberg, Mähren,	Landstreichen u. Gewerbesteuer-Defraudation,	derselbe,	desgleichen,
5	Johann Zimmer, Zimmermann,	geboren am 15. Februar 1844 zu Einsiedel, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. März 1885.
6	Julianna Arwei, unverehelichte Zigeunerin,	circa 20 Jahre, geboren und ortsangehörig in Preschowitz, Mähren,	Landstreichen,	derselbe,	1. April 1885.
7	Michael Malin, Arbeiter,	geboren am 23. Oktober 1844 zu Moskau, Rußland, wohnhaft zuletzt in Oppeln,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
8	Katharina Kwiatkowski, unverehelichte Zigeunerin,	ca. 20 Jahre, geboren und ortsangehörig in in Oswięcim, Galizien, wohnhaft zuletzt in Bobrek, Kreis Beuthen O./S.,	desgleichen,	derselbe,	10. April 1885.
9	Georg Theodor Ericson, Arbeiter,	geboren am 3. März 1855 zu Gothenburg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	11. April 1885.
10	Johann Beckmann, Maurer,	34 Jahre, geboren in Georgsdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	13. März 1885.
11	Gerhard Heinrich Tenhogen, Schäfer,	geboren am 25. April 1848 zu Winterswyck, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, öffentliche Beleidigung, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	14. März 1885.
12	Johann Wachta, Hammerschmiedgeselle,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig in Barau, Bezirk Pisek, Böhmen,	Majestätsbeleidigung, Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	27. März 1885.

	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	[Behörde,] welche die [Ausweisung] beschlossen hat.	[Datum des Ausweisungs-]Beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
[illegible]	Anizet Graeßle, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. April 1846 zu Berwang, Bezirk Reutte, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	30. März 1885.
[illegible]	Georg Heindl, Maurer,	geboren im August 1845 zu Klentsch, Bezirk Taus, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	31. März 1885.
15	Josef Böhmer, Tagearbeiter,	geboren am 1. April 1861 zu Ober-Hanichen, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig in Christophsgrund, Bezirk Kratzau, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. März 1885.
16	Florian Urban, Seiler,	geboren am 28. April 1865 zu Altenbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. April 1885.
17	Martin Wilhelm Herdahl, Schriftsetzer,	geboren am 4. März 1849 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	14. M[illegible] 1885
18	Alfred Weingartner, Schreiner,	geboren am 17. Oktober 1861 zu Luzern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	12. [illegible] 18[illegible]
19	Alois Portmann, Dienstknecht,	geboren am 1. November 1823 zu Escholzmatt, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. 1[illegible]
20	Antonio Castelli, Tagner,	geboren im September 1855 zu Quantzate, Provinz Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	10[illegible]
21	Julie Lallemand, verwittwete Bouley, ohne Stand,	geboren am 18. April 1816 zu Vincey, Departement Vosges, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1[illegible]
22	Johann Lester, Sänger,	geboren am 29. Oktober 1852 zu Pinone, Irland,	desgleichen,	derselbe,	[illegible]

Die durch Beschluß des Großherzoglich Badischen Landeskommissärs zu Karlsruhe vom [illegible] 1881 verfügte Ausweisung des Schneiders Josef Weintraub aus dem Deutschen Reichsgebiet [illegible] Beschluß des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg vom 9. November [illegible] Ausweisung des Barbiers Emil Fink aus dem Deutschen Reichsgebiet sind zurückgezogen worde[n].

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 29. Mai 1885.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 betreffend.

19. Die Zinsscheine Reihe IX. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 über die Zinsen für die Zeit vom vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 25. Februar 1885.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

130. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist ferner folgende Bekanntmachung im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 23. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch die Druckschrift der Kommission der Tischler Königsbergs, beginnend mit den Worten:

„Aufruf an die Tischler Deutschlands!
Kollegen, Arbeiter, Genossen!
Die erste Auszahlung, die uns gegen 4000 Mark gekostet hat, ist vorbei u. s. w."

(Verlag und Verantwortlichkeit von W. Wohlfromm; Druck von E. Erlatis in Königsberg) durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 11. Mai 1885.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Studt.

Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, betreffend.

131. **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von der Gemeinde-Vertretung zu Neu-Weißensee unterm 18. Februar 1885 mit Genehmigung

des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim beschlossen worden ist, zur Abtragung der Seitens der Gläubiger unkündbaren Kapitalschulden der Gemeinde Neu-Weißensee, sowie zur Bestreitung der Kosten des Neubaues von Schulgebäuden und zum Ankaufe von Grundstücken für Gemeindezwecke, insbesondere zur Abhaltung von Märkten und zu den dazu erforderlichen Einrichtungen ein Darlehn von Zweihundert Fünfzig Tausend Reichsmark aus dem Reichs-Invalidenfonds zu entnehmen, wollen Wir auf Antrag der gedachten Gemeinde-Vertretung,

zu diesem Zweck auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bezw. dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl Seitens der Gläubiger, als auch Seitens des Schuldners unkündbare Anleihescheine in einem Gesammt-Nennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also höchstens im Betrage von 250000 Mark ausstellen zu dürfen, — da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch des Schuldners Etwas zu erinnern gefunden hat, —

in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von höchstens 250000 Mark, in Buchstaben: „Zweihundert Fünfzig Tausend Mark" Reichswährung, welche in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark, nach der Bestimmung des Darleihers bezw. dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit Vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Anleihescheine ab mit jährlich mindestens Einem und höchstens Sechs vom Hundert des Nennwerthes der ursprünglichen Kapitalschuld, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. April 1885.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. von Scholz.

Privilegium

wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim bis zum Betrage von 250000 Mark Reichswährung.

* * *

Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam. **Kreis Niederbarnim.**

Anleiheschein

der Gemeinde Neu-Weißensee

. . te Ausgabe.

Buchstabe . . . . № . . .

über

. . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 22. April 1885 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 18 . . № . . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 18 . . № . . . Seite . . .).

Auf Grund des von dem Kreisausschusse Niederbarnimer Kreises unterm . . . . genehmigten Beschlusses der Gemeinde-Vertretung Neu-Weißensee vom . . ten Februar 1885 wegen Aufnahme einer Schuld von 250000 Mark aus dem Reichs-Invalidenfonds bekennt sich der Gemeinde-Vorstand Namens der Gemeinde Neu-Weißensee durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl Seitens des Gläubigers als auch Seitens des Schuldners unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . . Mark Reichswährung, welche an die Gemeinde Neu-Weißensee baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 250000 Mark erfolgt vom Jahre 1886 ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsstock von Einem Prozent des Nennwerthes des ursprünglichen Schuldkapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen. Der Gemeinde Neu-Weißensee bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock durch größere Ausloosungen um höchstens Fünf vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500 beziehungsweise 200 Mark abgerundet.

Die Folgeordnung der Einlösung der Anleihescheine wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 18 . . ab im Monat Dezember jedes Jahres, die Auszahlung des Nennwerths der ausgeloosten Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden 1. Juli.

Die ausgeloosten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, oder dem an dessen Stelle tretenden Organ, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, in je einem in Neu-Weißensee und in Berlin erscheinenden öffentlichen Blatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von der



Gemeinde Neu-Weißensee mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht. Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsscheine und die ausgeloosten Anleihescheine.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in Reichsmünze verzinst.

Der Zinsenlauf der ausgeloosten Anleihescheine endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine, bezw. dieses Anleihescheines in Neu-Weißensee bei der Gemeindekasse und in Berlin bei der in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemachten Einlösestelle und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die durch Ausloosung zur Rückzahlung bestimmten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde Neu-Weißensee.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener und vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 — Reichsgesetz-Blatt Seite 83 — bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 — G.-S. S. 281. —

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeinde-Vorstand zu Neu-Weißensee anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind zehn halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei den mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde Neu-Weißensee mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Urkundlich ausgefertigt unter Beifügung des Abdruckes des mit der Urschrift übereinstimmenden und hiermit beglaubigten Abdrucks des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung vom . . . . und der Genehmigung des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim vom

Neu-Weißensee, den ten

Der Gemeinde-Vorstand.

(Stempel).

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Es folgen umseitig der Abdruck

a. des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung vom . . . Februar 1885 mit dem Zusatze: „Der in Bezug genommene Entwurf zum Anleihescheine ist mit der vorstehenden Ausfertigung völlig gleichlautend".

b. der Genehmigung des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim.

Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.	**Kreis Niederbarnim.**

Anweisung

zum Anleiheschein der Gemeinde Neu-Weißensee

. . Ausgabe, Buchstabe . . . № . . . .

über . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleiheschein der Gemeinde Neu-Weißensee Buchstabe . . № . . . . über . . . . . Mark Reichswährung zu vier Prozent Zinsen die . . . te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom . . ten . . . . . bis . . . . . . bei der Gemeindekasse zu Neu-Weißensee und bei der mit der Zinsenzahlung betrauten Stelle in Berlin, sofern dagegen Seitens des als solcher legitimirten Inhabers des Anleihescheins kein Widerspruch erhoben ist.

Neu-Weißensee, den ten

Der Gemeinde-Vorstand.

Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.	**Kreis Niederbarnim.**

Zinsschein Reihe

zu dem

Anleiheschein der Gemeinde Neu-Weißensee

. . Ausgabe, Buchstabe . . № . . . . .

über . . . . Mark Reichswährung zu vier Prozent Zinsen

über . . Mark . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten . . . . . und späterhin die

Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . . . . . mit (in Buchstaben) Mark . . Pfennig bei der Gemeindekasse zu Neu-Weißensee und bei der bekannt gemachten Einlösestelle in Berlin.

Neu-Weißensee, den ten . . . . .

Der Gemeinde-Vorstand.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

* * *

Vorstehendes Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, bis zum Betrage von 250000 Mark wird hierdurch nebst Anlagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

132. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Gutes zu Bötzow im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 23. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Wollmarkt betreffend.

47. In Gemäßheit der Allerhöchster Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni und zwar auf dem Terrain der Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 9. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Warnung vor einem Geheimmittel.

48. In der Tagespresse wird gegenwärtig unter dem Namen „Homeriana-Thee" ein angeblich gegen Lungen-, Halsleiden und Asthma wirksames Geheimmittel angepriesen, welches von dem Agenten A. Wolffsky, Alte Jacobsstraße Nr. 93 hierselbst wohnhaft, in Päckchen mit 65 gramm Inhalt bei einem Werthe von 5 bis 6 Pfennigen für den Preis von 1,20 Mark verkauft wird und nach dem Ergebniß der amtlich veranlaßten sachverständigen Untersuchung lediglich aus Vogelknöterich besteht, wie er auf allen Wegen und namentlich auch oft in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Eine specifische Heilwirkung hat das obengenannte Kraut nicht. Solches wird hierdurch zur Warnung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

In Vertretung: Friedheim.

Einrichtung eines durchgehenden Pferdebahnbetriebes aus dem Innern der Stadt Berlin nach dem Stadtbahnhof „Zoologischer Garten."

49. Auf Ihren Bericht vom 6. April d. J. will Ich auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 der „Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktien-Gesellschaft" zu Berlin behufs Einrichtung eines durchgehenden Pferdebahnbetriebes aus dem Innern der Stadt Berlin nach dem Stadtbahnhof „Zoologischer Garten" auf die Dauer der für das Hauptunternehmen ertheilten Konzessionen, also bis zum 31. Dezember 1911 das Recht zur Einlegung von Pferdebahnschienen in den Straßenkörper des der Stadtgemeinde Charlottenburg gehörigen Theiles des an die Kurfürstenstraße zu Berlin sich anschließenden Straßenzuges hiermit verleihen. Die eingereichten Pläne erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 15. April 1885.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

ggez. Maybach. ggez. von Bötticher.

An den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird gemäß der Schlußbestimmung in § 2 des erwähnten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

5. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark.

113 Stück und zwar die Nummern:

329 457 518 557 739 786 1094 1102 1128 1311
1361 1426 1766 1808 2122 2277 2284 2410 2615
3175 3491 3693 3778 3857 4005 4182 4464 4615
4743 5043 5081 5157 5288 5360 5436 5454 5584
6514 6523 6871 7072 7531 7554 7561 7582 7764
7859 8096 8217 8338 8575 8620 8824 8829 8957
9075 9474 10084 10141 10390 10413 10649 10842
11124 11183 11452 11498 11560 11617 11817
12688 12868 12987 12989 13019 13208 13225
13303 13360 13390 13485 13526 13619 13753
13754 13948 14019 14085 14338 14639 15109
15180 15230 15304 15590 15988 16368 16416
16735 16752 16758 17100 17124 17196 17353
17457 17574 17606 18326 18474 18478 18526
18531.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark.

40 Stück und zwar die Nummern:

677 905 1290 1438 1510 1707 2408 2650 2652
2746 2761 2773 2847 3074 3096 3242 3278 3354

3615 3696 3826 4001 4408 4419 4479 4532 4698 4817 4865 5028 5223 5269 5538 5575 5731 6031 6223 6358 6455 6561.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark.

147 Stück und zwar die Nummern:

435 541 727 732 975 1590 2026 2368 2578 2595 2778 2874 2896 4158 4245 4951 5139 5230 5306 5319 5781 5848 5894 6430 6921 7017 7572 7645 7723 7750 8010 8597 8727 9053 9078 9082 9489 9621 9788 10146 10174 10250 10281 10401 10465 10480 10644 11154 11200 11318 11394 11418 11421 11960 12075 12421 12702 12978 13439 13471 13525 13607 14097 14293 14320 14321 14707 14930 15352 15491 15535 15677 15685 15687 15838 15896 15907 16266 16339 16561 16572 16789 17149 17248 17379 17500 17937 17954 18176 18283 18431 18499 19186 19278 19280 19356 19381 19589 19609 19664 19858 19966 20016 20065 20113 20137 20176 20335 20340 20402 20503 20509 20550 20624 20786 20802 20807 20910 20957 21087 21231 21341 21366 21536 21631 21716 21727 21765 21855 21863 21885 22210 22300 22303 22408 22442 22469 22919 23131 23133 23218 23274 23298 23327 23345 23372 23528.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark.

120 Stück und zwar die Nummern:

716 796 1110 1231 1465 1812 2367 2769 2952 3125 3195 3198 3216 3399 3465 3801 3817 4142 4182 4416 4444 4495 4649 4917 5052 5224 5263 5494 5881 6001 6019 6301 6338 6496 7035 7310 7349 7521 7684 7769 7967 8044 8197 8224 8229 8598 8718 8849 8953 8988 9411 9668 9719 9785 9862 10563 10954 10968 11074 11364 11515 11699 11826 11877 11879 11949 12601 12720 13158 13225 13576 13632 13671 13815 13944 13983 14223 14235 14623 14873 14932 15172 15341 15455 15680 15689 15929 15968 16023 16312 16367 16405 16486 16682 17027 17084 17447 17466 17475 17789 17845 17860 17870 17917 17995 18100 18119 18774 18778 18816 18927 18969 18972 18991 19019 19052 19107 19118 19198 19441.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 7—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

Zum 1. Oktober 1877 Litt. D. № 5241 über 25 Thlr. = 75 M.

Zum 1. Oktober 1882 Litt. C. № 2124 7637 über 100 Thlr. = 300 M.

Zum 1. April 1883 Litt. A. № 15744 über 1000 Thlr. = 3000 M.

Litt. C. № 185 11409 über 100 Thlr. = 300 M.

Litt. D. № 4309 über 25 Thlr. = 75 M.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloostér Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen rc. betreffend.

6. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen
Berlin, den 16. Mai 1885.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

103 Stück	Littr. A.	à 3000 M.	=	309000 M.,
37 "	" B.	à 1500 M.	=	55500 "
130 "	" C.	à 300 M.	=	39000 "
120 "	" D.	à 75 M.	=	9000 "
zus. 390 Stück	über	. . . . . .		412500 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 4314 Stück Coupons und 390 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

gez. Witte, Provinzial-Landtags-Abgeordneter.
gez. Witt, Provinzial-Landtags-Abgeordneter.
gez. Kremnitz, Notar.

a. u. s.

gez. Küsel, Provinzial-Rentmeister. | gez. Schreiber, Rechnungs-Rath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr.

22. Am 1. d. M. ist ein neuer Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr in Kraft getreten. Derselbe enthält allgemeine Classengutsätze und Ausnahmesätze für verschiedene Artikel zwischen Deutschen Stationen und den Galizisch-Russischen Uebergangsstationen Podwoloczyska, Brody, Tarnopol, Sokal, sowie der Station Krakau (Sammelstelle) für Sendungen, welche nach Rußland bestimmt sind resp. aus Rußland herstammen. Exemplare des Tarifs sind zum Preise von 1 M. pro Exemplar bei unseren Güterkassen Berlin, Schlesischer Bhf., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a. O., Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zu haben.

Berlin, den 16. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

38. Am 1. Juni d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ost-Deutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Sommerfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland, die Dampfschiff- und Postanschlüsse, Angaben über Rundreise- und Saison-Billets, wie auch die wichtigeren reglementarischen, bahnpolizeilichen und lokalen Bestimmungen ꝛc. Dieses Kursbuch ist bei allen Stationen bezw. Billet-Expeditionen des vorbezeichneten Bezirks, sowie auch im Buchhandel zum Preise von 40 Pf. zu beziehen.

Bromberg, den 22. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von Tarifen.

39. Mit dem 1. Juli 1885 treten für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg:

a. eine neue Auflage des Lokal-Güter-Tarifs, Theil II., enthaltend die bis zum 1. Juli d. J. eingetretenen Tarif-Aenderungen, sowie eine neue Ueberfuhrgebühr von 2 M. pro beladenen Wagen von Cüstriner Vorstadt nach dem Warthestrange,

b. ein neuer Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von:
 1) Personen und Reisegepäck,
 2) Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
 3) Eil- und Frachtgütern,

c. der Nachtrag XIV. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. August 1881, zugleich auch für die neu zu eröffnende Bahnstrecke Kobbelbude-Wormditt (Allenstein)

in Kraft. Durch Abkürzung der Entfernung vermittelst der neuen Strecke treten gegen die bisherigen Tarifsätze Ermäßigungen, in Folge Berichtigung von Fehlern einige Erhöhungen ein, welche letztere erst mit dem 5. Juli d. J. Giltigkeit erhalten.

Durch die Einführung des neuen Lokal-Gütertarifs gelangen vom 1. Juli d. J. ab zur Aufhebung:

1) der Lokal-Gütertarif für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 II. Auflage nebst Nachtrag I. bis V.,

2) der Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von:
 1) Personen, Reisegepäck und Hunden,
 2) Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
 3) Eil- und Frachtgütern

vom 15. August 1883 nebst Nachtrag I. bis VII.

Die vorbezeichneten Drucksachen sind vom 25. Juni d. J. ab durch unsere Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen. Bis dahin wird die unterzeichnete Direktion auf etwaige Anfragen über die Höhe der einzelnen Tarifsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 20. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Bekanntmachung.

5. Durch das Gesetz vom 8. d. M. (Ges.-S. S. 117) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, den Inhabern von Schuldverschreibungen (Prioritäts-Obligationen) 5- oder 4½ prozentiger Anleihen verstaatlichter Eisenbahnen, deren Kündigung nach den Anleihebedingungen erfolgen kann, vor der Kündigung die Belassung dieser Schuldverschreibungen unter Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Prozent, im Uebrigen aber unter Aufrechthaltung der bisherigen Anleihe-Bedingungen durch öffentliche Bekanntmachung mit der Wirkung anzubieten, daß das Angebot für angenommen gilt, wenn nicht binnen einer in der Bekanntmachung festzusetzenden Frist unter Einreichung der Schuldverschreibungen die Baarzahlung des Kapitals beantragt wird.

Von dieser Ermächtigung mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft Gebrauch, nämlich:

a. der viereinhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856),

b. der viereinhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegium vom 25. Juni 1856),

c. der viereinhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865) und

d. der viereinhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 25. August 1875).

Indem ich den Inhabern das Angebot der Belassung dieser Obligationen unter Herabsetzung des Zinsfußes derselben auf vier Prozent vom 1. Januar 1886 ab, im Uebrigen unter Aufrechthaltung der bisherigen Anleihe-Bedingungen hierdurch mache, bestimme ich für diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot nicht annehmen wollen, die Frist zur Stellung des dann ihrerseits erforderlichen Antrages auf Baarzahlung des verbrieften Kapitalbetrages zum Nennwerth dahin, daß dieselbe mit dem 9. Juni d. J. abläuft. Bis zu diesem Tage ist der bezeichnete Antrag schriftlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt oder bei der



Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin — Askanischer Platz 5 — Dessau, Halle oder Weißenfels unter Einreichung der Obligationen anzubringen.

Berlin, den 25. Mai 1885.

Der Finanz-Minister.
gez. von Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den etwaigen Anträgen auf Baarzahlung des Kapitalbetrages außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenden Obligationen zurückzugeben.

Hinsichtlich derjenigen Obligationen, deren Baarzahlung zum Nennwerth nicht beantragt ist, wird wegen Einreichung derselben zur Abstempelung auf 4 Prozent Zinsen und wegen Ausreichung neuer Koupons zu denselben über Zinsen zu 4 Prozent für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab oder wegen Abstempelung der bisherigen Koupons auf diesen Zinssatz später das Erforderliche von uns bekannt gemacht werden.

Erfurt, den 25. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

2. Folgender

Nachtrag

zu dem Reglement zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Brandenburg (mit Ausschluß der Stadt Berlin) de confirmato den 3. Februar 1876 (Amtsblatt de 1876 Stück 6 Seite 47).

1) Die Ueberschrift des vorerwähnten Reglements lautet:

Reglement zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der Vorschriften in den §§ 12 bis 22 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung dieses Reichsgesetzes in der Provinz Brandenburg (mit Ausschluß der Stadt Berlin).

2) In den § 5 des Reglements werden hinter den Worten „auf polizeiliche Anordnung getödteten" die Worte

„oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen"

eingeschaltet.

3) Der § 6 des Reglements wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgender neuer § 6:

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz (mit Ausschluß der Stadt Berlin) vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber) von dem Besitzer desselben alljährlich eine nach dem Bedürfniß des Vorjahres bemessene Abgabe nach einem Einheitssatze erhoben.

Den Einheitssatz zahlen die Besitzer von 1 bis 10, das Doppelte desselben die Besitzer von 11 bis 50, das Dreifache desselben die Besitzer von 51 bis 100 und das Vierfache desselben die Besitzer von mehr als 100 zur Zeit der Aufnahme des Rindvieh- und Pferdebestandes (§. 11) in einer Gemeinde oder in einem Gutsbezirke vorhandenen Stücken Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber).

Der Provinzialausschuß ist befugt, die Sätze der Beiträge bis auf das Vierfache für solche Gemeinden, Gutsbezirke oder Wirthschaften zu erhöhen, in welchen innerhalb der letzten drei Jahre Lungenseuchefälle von besonderem Umfange vorgekommen sind.

* * *

Vorstehender, von dem Brandenburgschen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 9. bezw. 10. März d. J. beschlossene Nachtrag zu dem unterm 3. Februar 1876 genehmigten Reglement wird hiermit gemäß § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, genehmigt.

Berlin, den 3. Mai 1885.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Jastrow.
Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
In Vertretung: gez. Manau.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1885.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

3. In der Extra-Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts wird das von dem Brandenburgischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 6. März d. J. beschlossene, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 23. April d. J. genehmigte revidirte Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß dasselbe nach der Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten am 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Berlin, den 16. Mai 1885.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Pferde- und Rinderzählung.

A. In Gemäßheit des § 5 des in Kraft gebliebenen Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 (Potsdam S. 91, Frankfurt a./O. S. 65) — betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 58 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichsgesetz-Blatt S. 153 — und der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. März 1881 — Gesetz-Sammlung S. 128 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz 233750 resp. 696389 ergeben hat.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Die im Jahre 1883 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt					108945	44
wovon auf Rinder			84432	69		
und auf Pferde	24512	75				
entfallen.						
Hinzu treten als Verwaltungskosten 3 % mit	735	38	2532	98	3268	36
Dagegen kommen von diesen	25248	13	86965	67	112213	80
in Abzug die aus dem Vorjahre zu berücksichtigenden 14 Mark 60 Pf. resp. 4475 Mark 02 Pf. und durch Ab- und Zugänge anderweit festgesetzten	158	26	4091	39	4249	65
Es verbleiben demnach	25089	87	82874	28	107964	15
welchen die den Ortsbehörden ꝛc. bewilligten 3 % Hebegebühren hinzutreten mit	752	69	2486	23	3238	92
so daß zusammen	25842	56	85360	51	111203	07
aufzubringen sind.						
Zur Deckung dieser Summe sollen pro Pferd ꝛc. rund 12 Pf. oder	28050	—				
pro Rind 13 Pf. oder			90530	57		
zusammen also					118580	57
erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von	2207	44	5170	06	7377	50
ergiebt, welcher bei dem Ausschreiben pro 1885 Berücksichtigung finden wird.						

Berlin, den 21. Mai 1885.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Wittstock ist vom 9. d. M. ab bis ultimo Juli d. J. dem Regierungsbaumeister E. Schultz übertragen. Vom 1. August d. J. ab wird die genannte Dienststelle von dem Königlichen Baurath Süßmann definitiv übernommen werden.

Der Regierungsbauführer Friedrich Schultz, z. Z. in Potsdam, ist am 9. Mai d. J. als solcher vereidigt worden.

Dem Fräulein Louise Schoeffler zu Steglitz ist die Concession zur Weiterführung, Leitung und Verwaltung der bisherigen zweiten höheren Privat-Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

Dem Oekonomie-Kommissions-Rath Engel zu Potsdam ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. Juli d. J. ertheilt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Zaatzke, Diözese Wittstock, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Gottschick zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Superintendentur-Verweser, Pfarrer an der reformirten St. Johannis-Gemeinde zu Brandenburg a./H. Rudolf Immanuel Traugott Todt ist zum Superintendenten der Diözese Altstadt-Brandenburg a./H. ernannt worden.

Der bisherige Archidiakonus Ernst Friedrich Immanuel Jungck zu Werdau in Sachsen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Halenbeck, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Kraetsch ist als ordentlicher Lehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Carl Schulz ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Anna Hotze und Gertrud Frenzel sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Bachmeyer ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Braumann am Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1885.

I. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die bisherigen Referendare: Ziegel, Paul Meyer, Schönfeld, Joachim, Schulz, Dr. Loewy, Lau, Froehlich. Entlassen ist: von Bischoffshausen Behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung.

II. Rechtsanwalte und Notare.

Der Charakter als Justizrath ist dem Rechtsanwalt und Notar Zabel in Seelow aus Anlaß seines Dienst-



jubiläums verliehen. Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: Der Rechtsanwalt Justizrath Andrießen aus Labes bei dem Amtsgericht in Spandau, die Gerichtsassessoren Bernstein und Heimbach bei dem Landgericht II. zu Berlin, die Gerichtsassessoren Sally Friedländer, Dr. Gerson, Berliner und Reichenbach bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Sander aus Guben bei dem Kammergericht, der Rechtsanwalt Redlich aus Berlin bei dem Amtsgericht zu Luckau, der Gerichtsassessor Schmilinski bei dem Amtsgericht zu Charlottenburg. Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwalte: der Rechtsanwalt Redlich bei dem Landgericht Berlin I., der Rechtsanwalt Sander bei dem Landgericht zu Guben. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Redlich in Berlin im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Luckau. Der Notar Sander, bisher in Guben, hat das Notariat niedergelegt.

III. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten: Nay, Hiersemenzel, Stieme, von Quast, von Lucke. Uebernommen ist: Collmann aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel. Versetzt sind: Simon und Kopp in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S. bezw. Stettin. Entlassen sind: Ernst Bischoff auf seinen Antrag, v. Lucke, Veit und Heckmann Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

IV. Subalternbeamte.

Dem Rendanten Seefluth bei der Gerichtskasse II. ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen. Ernannt sind: Der Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht, Kanzleirath Klehmet, zum Justiz-Hauptkassen-Rendanten, der Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin I. Langner zum Rendanten der Gerichtskasse Berlin I., der Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht I. zu Berlin Eichberg zum Oberbuchhalter derselben Kasse, der Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht I. zu Berlin Hoffmann zum Vorsteher des Einziehungsamts der Gerichtskasse Berlin I. Zu Rendanten bei den Gerichtskassen: in Berlin II.: der Hauptsteueramtsrendant Seefluth, in Cottbus: der Gerichtsschreiber Eckelt, in Frankfurt a./O.: der Gerichtsschreiber Richter, in Guben: der Gerichtsschreiber Kobley, in Landsberg a./W.: der Gerichtsschreiber Philippi, in Potsdam: der Gerichtsschreiber Weckwerth. — Die Gerichtsschreiber Riemer und Schneiderreit in Berlin zu Rechnungsrevisoren bei dem Landgericht Berlin I. bezw. Berlin II. Zu Gerichtsschreibern bei dem Kammergericht: Der Rechnungsrevisor beim Landgericht II. Berlin, Rechnungsrath Nagel, zugleich zum Kassirer bei der Justiz-Hauptkasse, der Revisions-Inspektor Buchholz, die Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Köppen und Lewetag, der Gerichtsschreiber beim Amtsgericht Potsdam Reiniger, die Assistenten bei der Ober-Staatsanwaltschaft zu Berlin Riccius, Lietzmann und Hildebrandt, der Gerichtsschreibergehülfe Sasse zu Berlin. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Kammergericht: die geprüften Justizanwärter Rudolph zu Berlin und Sempf zu Charlottenburg, die Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin: Treptow und Harryers; zum etatsmäßigen Assistenten bei der Oberstaatsanwaltschaft zu Berlin der geprüfte Justizanwärter Langhoff zu Berlin, zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Neuwedell der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Scheffler aus Berlin, der Lehrer Thöns aus Spandau zum Lehrer am Strafgefängniß bei Berlin. Versetzt ist der Gerichtsschreiber Dürrkopf in Neuwedell an das Amtsgericht zu Liebenwalde. Entlassen sind: der Gerichtsschreiber Schlüter zu Wend.-Buchholz in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Calculator im Justizministerium, der Gerichtsschreiber Zimmermann zu Beelitz in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Registrator im Justizministerium, die etatsmäßigen Gerichtsvollzieher Rindfleisch beim Amtsgericht I. zu Berlin und Musolff in Lübbenau in Folge strafrechtlicher Verurtheilung. Gestorben ist: der Gerichtsschreiber Philipp bei dem Amtsgericht I. zu Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Offene Kreisphysikatsstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 900 M. verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Czarnikau mit dem Wohnsitze in Czarnikau ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 18. Mai 1885.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Lazar, Handelsmann,	geboren am 6. September 1824 zu Saarunion, Nieder-Elsaß, durch Option Franzose,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. April 1881),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. März 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelm Heckert, Arbeiter,	geboren am 7. September 1861 zu Nurenhof, Bezirk Hasenpoth, Kurland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Februar 1885.
2	Josef Hartmann, Arbeiter,	geboren am 10. März 1850 zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	22. April 1885.
3	Robert Krasowsky, Maurer und Arbeiter,	geboren am 13. März 1820 zu Bennisch, Bezirk Troppau, Oesterreichisch Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Franziska Bergmann, Webersfrau,	geboren 1844 zu Jamney, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig in Lichtenau, Bezirk Senftenberg,	desgleichen,	derselbe,	23. April 1885.
5	Josef Schwab, Arbeiter,	geboren am 19. Februar 1869 zu Bautsch, Bezirk Sternberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	desgleichen.
6	Beate Wagner, Handelsfrau,	geboren am 1. Mai 1845 zu Posterlitz, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig in Hermersdorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Johannes Rauch, Conditorgehülfe,	geboren am 11. August 1850 zu Filisur, Kanton Graubünden, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Bedrohung, Sachbeschädigung, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
8	Die Zigeuner: a. Anton Arwei, b. Eva Arwei, c. Matthias Arwei,	a. 49 Jahre, b. 43 Jahre, c. 14 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig in Przeschowitz, Bezirk Kromau, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. April 1885.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
9	Karl Just, Bäcker,	geboren am 25. Oktober 1832 zu Hotzenplotz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Glomnitz, Bezirk Troppau,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. April 1885.
10	Eduard Jauernig, Müllergeselle,	geboren am 18. Mai 1835 zu Nieder-Hillersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	4. April 1885.
11	Moses Brandes, Kaufmann,	geboren 1821 zu Janow, Bezirk Czenstochow, Gouvernement Petrokow, Russisch-Polen, ortsangehörig in Wydawe, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	21. April 1885.
12	Nikolas Baillen, Bergmann	46 Jahre, geboren und ortsangehörig in Charleroi, Belgien	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	25. April 1885.
13	Peter Jaumar, Tagelöhner,	geboren im August 1851 in Kerpen in Egypten,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	22. April 1885.
14	Wilhelm Feigl, Schneidergehülfe,	geboren am 8. Mai 1859 zu Oberla bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig in Schönhof, Bezirk Podersam, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Schönau, Königreich Sachsen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuulm,	17. April 1885.
15	Rudolf Mlady, Gärtner,	geboren am 24. Februar 1833 zu Wobern, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig in Wobern-Turisch, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. April 1885.
16	Iwan Säwelitsch Piraschkowa, Arbeiter,	ca. 28 Jahre, geboren zu Selo-Wisokoi, Gouvernement Resan, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	19. März 1885.
17	Johann Bleicher, Schuhmacher,	geboren am 15. April 1864 zu Winterberg bei Pisek, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Herzoglich sächsisches Landrathsamt Ohrdruf,	24. April 1885.
18	Josef Marty, Maurer,	geboren am 19. September 1865 zu Schwyz, ortsangehörig zu Iberg, Kanton Schwyz, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. April 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
19	Jacob Hygar, Färber,	geboren am 6. März 1842 zu Birsfelden, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. April 1885.
20	Michael Loeffler, Korbmacher,	40 Jahre, geboren in Nancy, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	10. April 1885.
21	Jakob Herder, Holzschnitzer,	48 Jahre, geboren in Paris, Frankreich.	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
22	Emil Galli, Maurer,	geboren am 27. Dezember 1845 in Molteno, Provinz Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	14. April 1885.
23	Regina Borner, unverheirathet,	geboren am 8. Oktober 1857 zu Rickenbach, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. April 1885.
24	Emil Meyer, Seiler,	geboren am 2. Oktober 1865 zu Sittard, Bezirk Mastricht, Niederlande,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. April 1885.
25	Ludwig Lichtenstein, Müller,	geboren am 29. Mai 1863 zu Herlen, Bezirk Mastricht, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Frankfurt a./M.,	desgleichen,	derselbe,	20. April 1885.
26	Emil Meyer, Schlosser,	geboren am 1. März 1857 in Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	28. April 1885.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 11. Dezember 1883 verfügte Ausweisung der ledigen Elise Rosée aus dem Reichsgebiet ist zurückgezogen worden.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirke Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Diözese Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Königs-Wusterhausen 1 weiße Altardecke für die Abendmahlsfeier (Werth 20—25 M.) von einem Unbekannten; der Kirche zu Deutsch-Wusterhausen 1 Taufstischdecke von schwarzem Stoff mit Goldstickerei ꝛc. (25—30 M.) von einem Unbekannten; der Kirche zu Teupitz 1) Reparatur an der Kirchenorgel (Werth 449 M.), 2) 1 neue Thurmuhr (Werth 336 M.) von der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter, 1 Votivtafel mit Verglasung zur Aufbewahrung von Kriegsdenkmünzen verstorbener Gemeindeglieder (Werth 20 M.) von der Gemeinde, 1 Taufstein nebst 1 Taufschüssel in Kunsteisenguß (Werth 40 M.) von den Stadtverordneten Herrn Henri de Nève zu Berlin, Kanzel- und Altarbekleidung von violettem Plüsch von Beiträgen aus der Parochie, 1 Altarlinnentuch mit echter Spitze und 1 Taufsteindecke aus violettem Plüsch nebst Schutzdecke für den Taufstein (Werth 66 M.) von einem Gemeindemitglied.

Diözese Zehdenick: der Kirche zu Zehdenick ein Kronleuchter aus polirtem Messingguß (Werth 250 M.) von der Gemeinde daselbst.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das revidirte Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg, und eine Beilage, enthaltend den Sommer-Fahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Revidirtes Reglement

der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Für die am 19. September 1838 gegründete Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg wird an Stelle des revidirten Reglements von 1871, de confirm. 18. September 1871 (G. S. S. 413 ff.) und der zu demselben ergangenen Nachträge, de confirm. 11. Mai 1877, 7. Mai 1880 und 3. April 1883 (Stücke der Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O. und Potsdam: 25 de 1877, 25 bezw. 26 de 1880 und 17 de 1883) das nachstehende Reglement erlassen:

A. Umfang, Zweck und Berechtigungen der Societät.

§ 1.

Das Societätsgebiet umfaßt sämmtliche innerhalb der Provinz Brandenburg belegenen Städte.

In den zufolge § 1 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 aus dem provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz ausgeschiedenen Städten sind zwar die bei der Societät Versicherten aus derselben auszutreten nicht genöthigt, doch dürfen daselbst von der Societät Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr nicht mehr aufgenommen, auch Erhöhungen bestehender Versicherungen nicht mehr zugelassen werden.

So lange in diesen Städten Versicherungen noch fortbestehen, behalten daselbst die Magisträte die ihnen nach § 21 obliegenden Funktionen.

§ 2.

Zweck der Societät ist die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr in der Weise, daß jedes Mitglied sich zugleich in dem Verhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

Die als Pertinenzien von Gebäuden zu betrachtenden beweglichen Sachen, sofern sie nicht zum Gewerbebetriebe dienen, dürfen zur Versicherung mit angenommen werden.

§ 3.

Die der Societät auf Grund der früheren Reglements zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, wie auf Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht der administrativen Exekution bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.*)

---

*) Das revidirte Reglement von 1871 bestimmt:

§ 3.

Die Verhandlungen, welche die Verwaltung der Societät betreffen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, sowie zwischen den Behörden der Societät und anderen öffentlichen Behörden, die Beschreibungen der zu versichernden Gebäude, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Schadensvergütung sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Bei Prozessen ist die Societät von der Zahlung der Gerichtskosten und Vorschüsse unter der im § 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 622) bestimmten Maßgabe befreit.

§ 21.

Die Einzahlung dieser Beiträge ist innerhalb vier Wochen nach der Ausschreibung zu bewirken. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Stück des Amtsblattes, das die Ausschreibung enthält, ausgegeben ist.

Wird dieselbe nicht inne gehalten, so findet die exekutivische Einziehung der Beiträge in gleicher Art, wie bei den öffentlichen Steuern, statt.

§ 68.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Societät erfolgt unter Aufsicht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg durch eine Direktion, welche in Berlin ihren Sitz hat.

Unter ihr werden die einschlagenden Geschäfte von Amtswegen durch die Magisträte besorgt.

B. Verfassung und Verwaltung der Societät.

§ 4.

Die Societät wird von dem Provinzialverbande von Brandenburg als ein Provinzialinstitut nach den Bestimmungen der Provinzialordnung verwaltet und hat ihren Sitz am Sitze des Provinzialverbandes.*)

§ 5.

Die unmittelbare Verwaltung der Societät wird am Sitze des Provinzialverbandes unter dem Namen „Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg" von einem Direktor geführt, welcher die Societät nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen, vertritt. Derselbe steht zu dem Provinzialverbande in dem Verhältniß eines Provinzialkommissars (§ 99 Prov.-Ordnung).

§ 6.

Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf zwölf Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. In dringenden Fällen erfolgt die Wahl durch den Provinzialausschuß an Stelle des Provinziallandtags. Alsdann ist dem letzteren bei seinem nächsten Zusammentritt von der erfolgten Wahl Kenntniß zu geben.

---

§ 74.

In Betreff dieser Lagerbuchsführung und der den Magisträten obliegenden sonstigen Societätsgeschäfte, zu welchen auch die Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge und deren Einsendung an die Städte-Feuer-Societäts-Hauptkasse gehört, ertheilt die Direktion denselben eine Instruktion.

§ 75.

Außer einer Hebegebühr von fünf Prozent der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge wird den Magisträten keine Entschädigung für die Besorgung der Societätsgeschäfte zu Theil.

*) cfr. Allerh. Erlaß vom 11. Mai 1877 (Ges. S. S. 221).

Auf den Bericht vom 6. Mai d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg vom 15. März cr. aufgestellten

Ersten Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 11. Mai 1877.

gez. Wilhelm.
ggz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Erster Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871, de conf. 18. September 1871 (G.-S. S. 413 ff.)

§ 1.

Die Societät heißt fortan:

Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

§ 2.

Zur Societät gehören sämmtliche innerhalb der Provinz Brandenburg belegenen Städte.

§ 3

In den zufolge § 1 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 aus dem provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz ausgeschiedenen Städten dürfen von der Societät Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr nicht mehr aufgenommen, auch Erhöhungen bestehender Versicherungen nicht mehr zugelassen werden.

So lange in diesen Städten solche Versicherungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Nachtrages (§ 4 des Gesetzes vom 10. April 1872 G.-S. S. 357) bereits abgeschlossen waren, fortbestehen, behalten daselbst die Magisträte die ihnen nach § 68 Al. 2 des Reglements obliegenden Funktionen.

§ 4.

Die Verwaltung der Societät wird dem Provinzial-Verbande der Provinz Brandenburg nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 übertragen.

Die nach dem Reglement den Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte (§§ 14, 31, 70, 72), sowie den Kommunal-Landtagen der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz obliegenden Funktionen (§ 78) gehen auf den Provinzial-Landtag der Provinz Brandenburg über.

Die Städte-Feuer-Societäts-Direktion bleibt bis zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in ihrer bisherigen Verfassung mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß von ihren Mitgliedern nur zwei Associirte sein müssen.

Dieselbe tritt jedoch zu dem Provinzial-Verbande in das Verhältniß einer nach § 99 der Provinzial-Ordnung eingesetzten Kommission.

Im Uebrigen bleibt bis zum Erlaß eines neuen Reglements das bestehende Reglement in Geltung.



§ 7.

Für den Fall einer Behinderung des Direktors, sowie im Falle der E... desselben, bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschä... durch den Direktor.

§ 8.

Dem Direktor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Societät ein vom Provinzialausschuß auf 6 Jahre zu wählender Syndikus mit berathender Stimme zugeordnet, welchem zugleich — bis zur Bestimmung des Provinzialausschusses (§ 7) — die Vertretung des Direktors obliegt.

§ 9.

Der Direktor und der Syndikus haben die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten. Die Bestimmungen des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, im § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 7, § 24, § 40 finden jedoch auf den Syndikus, dessen Amt nur als Nebenamt anzusehen ist, keine Anwendung. Ihre Geschäftsanweisung empfangen sie von dem Provinzialausschusse.

Der Direktor und der Syndikus werden von dem Landesdirektor in ihr Amt eingeführt und vereidigt. Sie erhalten Tagegelder und Fuhrkosten für auswärtige Dienstgeschäfte gleich den oberen Provinzialbeamten (§ 23 No. 2 a. a. O.).

§ 10.

Zur Mitwirkung in der Verwaltung der Societätsangelegenheiten wird ein Direktorialrath — als Provinzialkommission (§ 99 Prov.-Ordn.) — bestellt, welcher außer dem Direktor als Vorsitzenden und dem Syndikus aus fünf von dem Provinziallandtage zu wählenden Associirten besteht. Für diese Mitglieder sind in gleicher Weise fünf Stellvertreter zu wählen, welche nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuberufen sind. Die Gewählten werden von dem Landesdirektor durch Handschlag verpflichtet und in ihre Stellen eingeführt.

§ 11.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 12.

Wählbar sind nur solche Associirte, welche zum Mitgliede des Provinziallandtages wählbar sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, darüber hat der Provinzialausschuß endgültig zu beschließen.

Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzialausschusse ihrer Stellen enthoben werden. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet die Beschwerde an den Provinziallandtag statt.

§ 13.

Der Direktorialrath versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens zweimal. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Direktor. Der Direktorialrath kann nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

§ 15.

Der Landesdirektor, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten oberen Beamten sind befugt, den Sitzungen des Direktorialrathes mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 16.

Der Direktorialrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§ 17.

Der Direktorialrath hat zu beschließen:

1) auf ... werden über den Direktor (§ 33),
2) ... Grenzen, innerhalb welcher dem Direktor Rückversicherung für die Societät zu nehmen ... 116),

3) über die Gebühren der Sachverständigen für die Aufnahme oder Prüfung der Gebäudebeschreibungen und für die Abschätzung der Schäden (§ 24),
4) über die Höhe der auszuschreibenden Societätsbeiträge (§ 70),
5) über Abänderung des Verzeichnisses der von der Versicherung ausgeschlossenen Gebäude und Anlagen (§ 37), sowie über Abänderung der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen (§ 55),
6) über die Ermäßigung und die Erhöhung der Beiträge in einzelnen Städten bezw. Stadtbezirken (§ 65),
7) über die Gewährung von Zuschüssen an Feuerwehren (§ 115),
8) über die Niederschlagung von Forderungen der Societät,
9) über die Verstärkung des eisernen Bestandsfonds aus dem laufenden Fonds (§ 29),
10) über die ihm vom Direktor überwiesenen Societätsangelegenheiten.

§ 18.

Der Direktorialrath hat sein Gutachten abzugeben:
1) über den vom Direktor entworfenen Haushaltsetat, sowie über Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben (§ 30),
2) über die gelegten Jahresrechnungen (§ 31),
3) über Abänderungen des Reglements,
4) über alle ihm zu dem Ende vom Provinzialausschuß überwiesenen Societäts-Angelegenheiten.

§ 19.

In den Sitzungen des Direktorialrathes hat der Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem Gange der Geschäfte zu erhalten.

Der Direktorialrath ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher der Societätsverwaltung Kenntniß zu nehmen. Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§ 32) ist zunächst dem Direktorialrathe vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzialausschuß einzureichen.

§ 20.

Die Wahlen des Direktors, bezw. seines Stellvertreters, des Syndikus und der übrigen Mitglieder des Direktorialrathes sind von dem Landesdirektor durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 21.

Die örtlichen Geschäfte der Societät mit Einschluß der Erhebung der Feuersocietätsbeiträge und deren Einsendung an die Hauptkasse werden in den Städten des Societätsgebiets nach Maßgabe der vom Provinzialausschuß ertheilten Geschäftsanweisung durch die Magistrate von Amtswegen besorgt. Insbesondere haben dieselben Duplikate der Lagerbücher zu führen, welche bei dem Direktor Behufs Eintragung aller bei der Societät genommenen Versicherungen gehalten werden.

§ 22.

Zur Prüfung der Gebäudebeschreibungen und Taxen (§ 56), sowie zur Ermittelung und Abschätzung der Schäden (§§ 96, 101) wird von den Magistraten eine ständige Kommission (Ortskommission) gebildet, bestehend aus einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden, zwei zu den Gemeindegliedern gehörigen Societätsgenossen und zwei Sachverständigen. Für jedes Mitglied ist für den Behinderungsfall ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Mitglieder der Ortskommission, sowie die zur Aufnahme der Gebäude-Beschreibungen und Taxen bestimmten Sachverständigen (§ 23) dürfen zu dem Versicherungsnehmer bezw. dem Beschädigten nicht in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen, das sie nach § 348 Nr. 1—3 der Reichscivilprozeßordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigen würde.

§ 23.

Für die Aufnahme und Prüfung der Gebäudebeschreibungen und Taxen (§§ 40, 56), sowie für die Ermittelung und Abschätzung der Schäden (§§ 96, 101) sind von den Magistraten Sachverständige aus der Zahl der selbstständigen Bauhandwerker — möglichst der geprüften Maurer- und Zimmermeister des Ortes — ein für alle Male eidlich zu verpflichten. Dieselben sind dem Direktor zu bezeichnen und auf dessen Antrag, wenn sie sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig machen, ihres Amtes zu entheben. Mit jenen Geschäften der Sachverständigen können auch technische Beamte der Gemeindeverwaltung betraut werden.



§ 24.

Die Sachverständigen erhalten für ihre Mühewaltung Entschädigung nach einer von dem Direktorialrath aufgestellten (§ 17 Nr. 3) und vom Provinzialausschuß zu genehmigenden Gebührentaxe und ebenso wie die Mitglieder der Kommission (§ 22) für ihre etwaigen baaren Auslagen (Fuhrkosten) Entschädigung.

§ 25.

Das mit der Bearbeitung der Societätsgeschäfte betraute Magistratsmitglied, die Mitglieder der Ortskommission, sowie die zur Aufnahme der Gebäudebeschreibungen und Taxen bestellten Sachverständigen (§§ 22, 23) dürfen nicht als Agenten oder in anderer Eigenschaft an der Verwaltung einer Privatfeuerversicherungsgesellschaft betheiligt sein.

§ 26.

Für die Besorgung ihrer örtlichen Geschäfte hat die Societät den Magistråten fünf Prozent der ausgeschriebenen Feuersocietätsbeiträge zu gewähren.

§ 27.

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der Societätsverwaltung erforderlichen Beamten werden nach Maßgabe des Haushaltsetats der Societät (§ 30) vom Provinzialausschuß nach Anhörung des Direktors besetzt. Die Beamten werden als Provinzialbeamte von dem Direktor als ihrem Dienstvorgesetzten in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Ihre Geschäftsinstruktionen werden vom Provinzialausschuß nach Anhörung des Direktors erlassen. Hülfsarbeiter im Bureau- und Kassendienst sind von dem Direktor auf Zeit, auf Kündigung oder unter Vorbehalt des Widerrufs anzunehmen und zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Dienstgeschäfte mittelst Handschlags zu verpflichten. Soll ihnen die einstweilige Verwaltung einer vakanten Dienststelle oder die Vertretung behinderter Beamten übertragen werden, so ist zu ihrer Annahme die Genehmigung des Landesdirektors einzuholen.

§ 28.

Die Geschäfte der Hauptkasse der Societät werden als Kassengeschäfte des Provinzialverbandes nach den für diese geltenden Bestimmungen von der Landeshauptkasse verwaltet. Dieselbe hat die zeitweilig entbehrlichen Bestände gleich ihren sonstigen Beständen zu belegen.

Die hierfür an den Provinzialverband alljährlich abzuführende Entschädigung wird von dem Provinziallandtage festgesetzt.

§ 29.

Die Verwaltungskosten werden nach Maßgabe des Haushaltsetats aus den Zinsen des eisernen Bestandsfonds der Societät bestritten. Dieser Fonds, dessen Bestände nach den für die Belegung der Provinzialfonds geltenden Bestimmungen anzulegen sind, wird von dem Direktor abgesondert von den übrigen Einnahmen und Ausgaben der Societät — dem laufenden Fonds — verwaltet. Demselben verbleiben die sich ergebenden Ueberschüsse, wogegen das etwa Fehlende aus dem laufenden Fonds zu decken ist.

Werden bisher aus dem laufenden Fonds geleistete Ausgaben auf den Etat des eisernen Bestandsfonds übernommen, so sind diesem die entsprechenden Beträge aus dem laufenden Fonds zuzuführen. Zur Ausgleichung solcher Zuschüsse kann jedoch vom Direktorialrath (§ 17 Nr. 9), unter Genehmigung des Provinzialausschusses, eine Verstärkung des eisernen Bestandsfonds aus dem laufenden Fonds beschlossen werden.

§ 30.

Der Haushaltsetat wird von drei zu drei Jahren vom Direktor entworfen und mit den Aeußerungen des Direktorialrathes dem Provinzialausschuß eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinziallandtag. Der festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung des neuen Etats in Kraft.

Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt der Societät nach dem Etat geführt werde. Er erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Hauptkasse, welche dem Landesdirektor zur Kenntnißnahme vorzulegen sind.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtags.

§ 31.

Die Jahresrechnungen der Societät sind nach erfolgter Revision durch den vom Provinzialausschuß dazu bestimmten Provinzialbeamten dem Direktor vorzulegen, welcher dieselben alsdann mit den gutachtlichen Aeußerungen des Direktorialrathes dem Provinzialausschuß einzureichen hat. Die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Rechnungen [illegible] durch den Provinziallandtag.



§ 32.

Sobald die Ergebnisse des Geschäftsjahres zu übersehen sind, hat der Direktor über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten der Societät dem Provinzialausschuß Bericht zu erstatten.

Nach dem Abschluß der Jahresrechnungen sind Auszüge aus denselben mit einer Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Societät von dem Direktor durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 33.

Auf Beschwerden über das Verfahren der Magistrāte in Societätsangelegenheiten entscheidet der Direktor, auf Beschwerden über den Direktor der Direktorialrath (§ 17 Nr. 1).

Entscheidungen des Direktorialrathes, welche die Ablehnung oder Beschränkung einer beantragten Versicherung oder die Versetzung versicherter Gebäude in eine andere Klasse betreffen, sowie Beschlüsse desselben nach § 17 Nr. 2, 4, 6, 7 und 8 sind endgültig; im Uebrigen entscheidet auf Beschwerde über den Direktorialrath endgültig der Provinzialausschuß.

Bei den Entscheidungen des Direktorialrathes auf Beschwerden über den Direktor darf der letztere an der Abstimmung nicht Theil nehmen. Dasselbe gilt für den Syndikus, sofern dieser bei der angegriffenen Entscheidung mitgewirkt hat. Sind hiernach der Direktor und der Syndikus von der Abstimmung ausgeschlossen, so giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des dem Lebensalter nach ältesten Mitgliedes den Ausschlag.

Im Uebrigen darf an der Beschlußfassung im Direktorialrathe und im Provinzialausschuß nicht Theil nehmen, wer in der Sache amtlich thätig gewesen ist, oder an der Vorentscheidung Theil genommen hat, oder wer selbst oder durch Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie an der Sache betheiligt ist.

§ 34.

Beschwerden über Verfügungen des Direktors sind bei demselben binnen 6 Wochen ausschließender Frist nach Empfang der angefochtenen Verfügung anzubringen.

Beschwerden im Berufungsfalle — weitere Beschwerden — sind binnen 2 Wochen ausschließender Frist nach Empfang der Entscheidung bei dem Direktor anzubringen. Dies ist dem betheiligten Societätsgenossen bei der Zustellung der Entscheidung zu eröffnen. Der Direktor kann zur Rechtfertigung solcher Beschwerden eine weitere Frist bis zu 4 Wochen bewilligen. Die Berufungsschrift ist mit den Akten von dem Direktor dem Direktorialrath bezw. dem Provinzialausschuß vorzulegen.

Die angefochtenen Verfügungen und Entscheidungen bleiben so lange in Kraft, bis dieselben im Beschwerdewege endgültig abgeändert werden.

Wird im Beschwerdewege eine andere Entscheidung über die Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherung oder die Klassifikation der versicherten Gebäude herbeigeführt, so ist sie auch für die Zwischenzeit maßgebend, sowohl hinsichtlich der Entschädigung für einen in dieser Zeit etwa vorgefallenen Brandschaden, als auch der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge.

Wird eine Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, so sind die dadurch veranlaßten Kosten vom Beschwerdeführer zu tragen.

§ 35.

Der ordentliche Rechtsweg ist nur zulässig gegen solche Verfügungen des Direktors, durch welche die von einem Societätsgenossen verlangte Entlassung aus der Societät oder die Vergütung eines eingetretenen Brandschadens verweigert worden ist, und in dem letzteren Falle nur dann, wenn die Klage darauf gestützt wird, daß rücksichtlich des Brandschadens das Bestehen einer Versicherung des Klägers bei der Societät überhaupt zu Unrecht verneint oder bei bestehender Versicherung des Klägers die Gewährung der Brandschadenvergütung überhaupt zu Unrecht versagt worden.

Die Klage muß zur Vermeidung der Ausschließung innerhalb sechs Monate nach dem Empfange der angefochtenen Verfügung bei dem zuständigen Gericht angebracht sein. Ist in einem Falle, in welchem die Klage zulässig ist, die Beschwerde einmal eingelegt, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

C. Betheiligung an der Societät.

1. Versicherungsfähigkeit der Gebäude.

§ 36.

Nur innerhalb des Societätsgebiets belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Die Versicherung muß angenommen werden, soweit nicht die folgenden Bestimmungen die Ablehnung zulassen.



§ 37.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1. Pulvermühlen, Pulvermagazine und Feuerwerks-laboratorien;
2. Gebäude zur Fabrikation oder Niederlage von Dynamit, Schießbaumwolle oder anderer, dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit ähnlicher Stoffe;
3. Glas- und Schmelzöfen, Eisen-, Kupfer- und Messinghämmer;
4. Stückgießereien;
5. Schwefelraffinerien;
6. Theeröfen und Rußhütten;
7. Salzwerke;
8. Holzsäure- und Schwefelsäurefabriken;
9. Pottaschbrennereien;
10. Zucker-, Syrup- und Cichorienfabriken;
11. Papier- und Lackwaarenfabriken mit Ofentrocknung;
12. Fabriken oder Niederlagen für Terpentin, Firniß, Lack, Aether, Leuchtgas, ätherische und Mineralöle, Essenzen, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Anilin, Salmiak und Zündmaterialien aller Art;
13. Flachs- und Hanfdarren;
14. Freistehende Backöfen ohne Ueberbau und vorschriftsmäßige Vorgelege;
15. Theater;
16. Gebäude, welche nach ihrer Bauart zur 4. Hauptklasse gehören würden, aber wegen ihrer Benutzungsart eine Klassenverschlechterung erfahren müßten — § 53 —;
17. Gebäude, welche mit den vorgedachten im Zusammenhange stehen oder, ohne gegen dieselben durch eine Brandmauer vollständig gedeckt zu sein, nicht mindestens 11 m von ihnen entfernt liegen;
18. Schiffmühlen;
19. Schuppen, deren Deckenwerk nur auf eingegrabenen Stangen oder schwachen Rundhölzern ruht.

Das vorstehende Verzeichniß kann von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung durch den Direktorialrath unterworfen werden. Dabei beschlossene Aenderungen unterliegen der Genehmigung des Provinzialausschusses und sind durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Treten hinsichtlich eines versicherten Gebäudes solche Veränderungen ein, daß dessen Versicherung bei der Societät unzulässig wird, so erlischt die Versicherung. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Schadensvergütung im Falle eines vor der Löschung der Versicherung etwa erfolgten Brandes, jedoch bis zum Ablauf des Halbjahrs, in welchem die Löschung von ihm beantragt oder ohne seinen Antrag verfügt worden ist, den vollen Beitrag zu zahlen.

Ebenso erlischt die Versicherung eines Gebäudes, sobald dasselbe zum Abbruch verkauft oder nach einer anderen Stelle versetzt worden ist.

§ 38.

Der Direktor ist befugt, Versicherungen abzulehnen,

A. wenn ein Gebäude
   a. durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen oder durch sonstige Umstände — welche auch in der Persönlichkeit oder in der Handlungsweise des Versicherten bezw. der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können — einen außergewöhnlichen Grad von Feuersgefahr oder des Verfalls darbietet,
   b. zum Abbruch bestimmt ist,
   c. zu einem zur Zwangsversteigerung gestellten Grundstücke oder zu einer Konkursmasse gehört,
   d. zu einem Gehöfte gehört, von welchem andere Gebäude bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert sind;

B. während der Zeit eines über das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges, d. i. vom Erlaß der Kriegserklärung oder vom Beginne der Feindseligkeiten bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses. In dieser Zeit kann auch die Erhöhung einer bestehenden Versicherung abgelehnt werden.

§ 39.

Kein Gebäude, welches bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert ist, darf bei der Societät aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Societät versichert ist, bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert werden.

Auch darf ohne Genehmigung des Direktors kein Gebäude innerhalb eines Gehöfts, von welchem ein anderes Gebäude bei der Societät versichert ist, bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert werden.

Findet sich, daß ein bei der Societät ganz oder zum Theil versichertes Gebäude oder Gehöft der vorstehenden Bestimmung zuwider anderweit versichert ist, so ist die Versicherung bei der Societät sofort zu löschen. Der Versicherte hat aus einer solchen Versicherung keine Rechte gegen die Societät, ist jedoch bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Löschung erfolgt, zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Ist, in diesen Fällen, der Verdacht eines versuchten Betruges nicht ausgeschlossen, so hat der Direktor der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

2. Werthsermittelung, Versicherungssumme und Klasseneintheilung.

§ 40.

Jedes einzelne Gebäude, welches bei der Societät versichert oder dessen Versicherungssumme bei der Societät erhöht werden soll, muß zuvor auf Kosten des Versicherungsnehmers, abgeschätzt werden.

Der Taxator ist, auf den Antrag des Versicherungsnehmers, vom Magistrat aus der Zahl der nach § 23 verpflichteten Sachverständigen zu bestimmen.

§ 41.

Die Abschätzung der Gebäude ist auf den zeitigen gemeinen Werth zu richten. Zu dem Ende ist zunächst mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Materialien und Bauarbeiten der Werth zu ermitteln, welchen die Gebäude im neuen Zustande zur Zeit der Abschätzung haben würden und sodann der Theil des Neubauwerths, welcher der Abnutzung des Gebäudes zur Zeit der Abschätzung entspricht, festzustellen und in Abzug zu bringen.

Die von allen Seiten in der Erde befindlichen Grundmauern gelten als von der Versicherung ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer sie nicht ausdrücklich mit versichert hat.

§ 42.

Ist der Eigenthümer eines abzuschätzenden Gebäudes berechtigt, im Falle eines Brandes zum Wiederaufbau Bauholz oder andere Baumaterialien, ingleichen Fuhren oder ähnliche Hülfsleistungen unentgeltlich oder gegen eine den wirklichen Werth nicht erreichende Vergütung in Anspruch zu nehmen, so ist die Quantität und Qualität dieser Erleichterungen zu ermitteln und der Geldwerth derselben von der Taxe in Abzug zu bringen.

Wer im Falle eines Brandes für den Wiederaufbau eines Gebäudes zur Gewährung von Baumaterialien oder zu anderweiten Leistungen verpflichtet ist, kann den Schätzungswerth seiner aufgewendeten Leistungen bei der Societät versichern, wenn und so lange das Gebäude bei derselben versichert ist.

Scheidet ein solches Gebäude bei der Societät aus, so ist gleichzeitig die Versicherung der Leistungen zu löschen und dem Versicherungsnehmer hiervon Kenntniß zu geben.

§ 43.

Der Abschätzung muß eine Beschreibung des abzuschätzenden Gebäudes zu Grunde liegen, deren Form der Direktor vorschreibt. In dieser Beschreibung, zu welcher die Formulare unentgeltlich von der Societät geliefert werden, ist namentlich die Größe des Gebäudes nach Länge, Tiefe und Höhe, imgleichen das Material, woraus es gebaut ist, die Art seiner Bedachung und endlich — unter Bezeichnung der Anlagen in der Umgebung, welche auf die Feuersgefahr von Einfluß sind — seine Bestimmung oder Benutzungsweise genau anzugeben und sodann die Klasse vorzuschlagen, in welche das Gebäude nach §§ 46—53 zu setzen ist.

§ 44.

Der aus der Abschätzung sich ergebende Werth bildet die höchste zulässige Versicherungssumme.

Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudeeigenthümer bei der Societät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß die Summe in Beträgen, welche durch die Zahl hundert theilbar sind, abgerundet und in Reichswährung ausgedrückt sein.

§ 45.

Die versicherungsfähigen Gebäude werden, nach ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage, ihrer inneren Einrichtung und Benutzung, mit Rücksicht auf ihre größere oder geringere Feuergefährlichkeit in verschiedene Klassen getheilt. Nach dieser Klasseneintheilung richten sich die Beiträge, welche von dem Versicherten zur Bestreitung der Aufwendungen der Societät zu leisten sind (§ 64 ff).

§ 46.

Nach ihrer Bauart zerfallen die Gebäude in 4 Klassen. Es gehören

I. zur ersten Klasse

a. Gebäude mit feuersicherer Bedachung, wenn dieselben
  - aa. ganz massiv erbaut sind,
  - bb. in den Frontwänden massiv erbaut und an den Giebelseiten entweder durch eigene auf mindestens einen halben Stein verblendete Giebel ohne Oeffnungen, oder durch Brandmauern angrenzender Gebäude vollständig gedeckt sind,
  - cc. in den Frontwänden aus Fachwerk bestehen und entweder durch eigene Brand- oder auf mindestens einen halben Stein verblendete Giebel ohne Oeffnungen, oder durch Brandmauern angrenzender Gebäude vollständig gedeckt werden,

b. Dampfschornsteine;



II. zur zweiten Klasse

a. Gebäude der unter Ia beschriebenen Bauart, wenn dieselben mit hölzernen Geschoß-Ueberbauen oder an den Außenwänden mit besonders feuergefährlichen hölzernen Gallerien oder solchen hölzernen Freitreppen versehen, oder wenn die äußeren Wände ganz oder theilweise mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — oder offen sind, oder wenn das zu ihrem Bau verwendete Material nicht den Bestimmungen im § 47 entspricht,

b. Gebäude mit feuersicherer Bedachung, wenn dieselben in den Giebelwänden aus Fachwerk erbaut sind und nicht unter Ia^bb oder Ia^cc fallen,

c. Treibhäuser mit massiver Hinterwand, massiven Giebeln und Glasbedachung;

III. zur dritten Klasse

a. Gebäude der unter IIb bezeichneten Art, wenn bei denselben die unter IIa aufgeführten, gefahrerhöhenden Umstände zutreffen,

b. Gebäude mit feuersicherer Bedachung, welche hölzerne oder mit Holz unterstützte Schornsteine haben,

c. Treibhäuser mit Fachwerkswänden und Glasbedachung;

IV. zur vierten Klasse

Gebäude, die mit Rohr, Stroh, Holz oder einem anderen nicht feuersicheren Materiale gedeckt sind.

§ 47.

Als massiv im Sinne des § 46 gelten Gebäude, wenn dieselben in den Front- und den Giebelwänden von Feld-, Bruch- oder gebrannten Ziegelsteinen mit Kalkmörtel gemauert sind.

Für die Frontwände ist auch Kalkpisé gestattet.

Fachwerkswände sind solche, deren hölzerne Fachwerke mit Mauer- oder Luftsteinen ausgemauert oder gestaakt und gelehmt sind.

§ 48.

Ein Dach wird für feuersicher erachtet, wenn es mit Ziegeln, Metall, Schiefer oder einem anderen Material gedeckt ist, dessen Feuersicherheit von der Landespolizeibehörde festgestellt oder vom Direktor anerkannt ist.

§ 49.

Unter Brandmauern (§ 46 Ia^bb. cc. 52) sind solche Mauern und unter Brandgiebeln § 46 Ia^cc. solche Giebel zu verstehen, die von Grund auf durchweg massiv und mindestens 1 Stein stark aus Feld-, Bruch- oder gebrannten Ziegelsteinen ohne Oeffnungen aufgeführt und mit Kalkmörtel gemauert sind.

An Stelle des Steinmauerwerkes ist bis zur Dachbalkenlage auch Kalkpisé gestattet.

Die Verblendung eines Giebels (§ 46 Ia^bb. cc.) muß aus gebrannten Ziegelsteinen mit Kalkmörtel durchweg in Stärke eines halben Steines aufgeführt sein.

Als Abmessungen des Ziegelsteines sind hierbei mindestens diejenigen des Normalformates (25 cm lang, 12 cm breit) angenommen.

§ 50.

Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§ 51.

Wenn ein Gebäude wegen seiner oder seiner Nachbargebäude ungebräuchlichen Bauart einen erhöhten Grad von Feuersgefahr darbietet, so kann es auf die Unterstufe (§ 53) derjenigen Klasse, zu welcher es an sich gehört, oder auch in die nächstschlechtere Klasse gesetzt werden.

§ 52.

Von den nach ihrer Bauart zur Iten oder IIten Klasse gehörenden Gebäuden werden die Wohngebäude — das sind Gebäude, welche hauptsächlich zu Wohnzwecken dienen — zur Oberstufe ihrer Klasse (IA bezw. IIA) gerechnet, wenn sie

a. entweder mindestens 5,50 m, sofern sie zur Iten Klasse gehören, und mindestens 11 m, sofern sie zur IIten Klasse gehören, von jedem anderen Gebäude entfernt sind,

b. oder gegen jedes nähere Gebäude durch eine Brandmauer vollständig gedeckt sind.

Der Direktor ist jedoch befugt, unter Berücksichtigung besonderer, die Ansteckungsgefahr erhöhender oder vermindernder Verhältnisse die Versicherung eines Gebäudes in der Oberstufe abzulehnen oder schon bei geringerer Entfernung desselben von anderen Gebäuden zuzulassen.

Den Wohngebäuden gleichgestellt sind:

a. öffentliche oder Privatgebäude, deren Räume zum Schulunterricht oder als Schreibstuben, Sitzungssäle und dergleichen dienen,

b. Turn-, Rede- und Leichenhallen, Spritzenhäuser und derartige, vermöge der Art ihrer Benutzung ausnahmsweise gefahrlose Gebäude.

Findet aber in einem Wohn- oder diesem gleichgestellten Gebäude entweder ein die Feuersgefahr erhöhender Gewerbebetrieb statt, oder werden in demselben feuergefährliche Stoffe, sei es in größeren Mengen, sei es aus Anlaß eines Gewerbebetriebes, aufbewahrt, so gehört das Gebäude nicht in die Oberstufe (cfr. § 53). — Welche Gewerbe, wenn sie in einem Gebäude betrieben, und welche Stoffe, wenn sie darin aufbewahrt werden, die Feuersgefahr erhöhen, bestimmt der Direktor.

§ 53.

In die Unterstufe der durch ihre Bauart bedingten Klasse (IB, IIB, IIIB, IVB) gehören diejenigen Gebäude, welche

a. entweder einem fabrikmäßigen Gewerbebetriebe,

b. oder zur Lagerung oder Aufbewahrung von feuergefährlichen Stoffen in größerer Menge, insbesondere zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken

dienen oder in feuergefährlicher Nähe von einem diesen Zwecken dienenden Gebäude liegen.

Ist in diesen Fällen (a und b) die Feuersgefahr erhöht, sei es durch die Art des Betriebes oder die Beschaffenheit der benutzten, bearbeiteten oder gewonnenen Stoffe, sei es durch die Gefährlichkeit oder die Menge der aufbewahrten Stoffe, oder durch die baulichen Einrichtungen, gefährliche Nachbarschaft, oder aus andern Gründen, so ist das Gebäude in die nächstschlechtere Klasse zu versetzen.

Unter Berücksichtigung der die Feuersgefahr erhöhenden oder vermindernden Verhältnisse ist jedoch der Direktor befugt, das Gebäude in eine ungünstigere Klasse oder Klassenstufe zu versetzen, oder von der Versetzung in die Unterstufe bezw. die nächstschlechtere Klasse Abstand zu nehmen, oder auch statt der Versetzung in die nächstschlechtere Klasse die Versetzung in die Oberstufe derselben zu bewirken, jedoch dürfen Gebäude, welche zu einem fabrikmäßigen, die Feuersgefahr bedeutend erhöhenden Gewerbebetriebe dienen und nach ihrer Bauart zur Iten Klasse gehören, niemals günstiger, als in der Oberstufe IIA versichert werden.

§ 54.

Bewirkt der Versicherungsnehmer durch wahrheitswidrige Beantwortung der über Benutzung und Einrichtung seiner Gebäude gestellten Fragen die Aufnahme derselben in eine günstigere Klasse, als die, welche nach dem Bekanntwerden der vorhandenen Verhältnisse festgesetzt wird, so findet auf ihn die Strafbestimmung des § 68 Anwendung.

§ 55.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung (§ 46—53) und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen und Stufen (§ 64) können von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung durch den Direktorialrath (§ 17 Nr. 5) unterworfen werden.

Dabei beschlossene Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Provinzialausschusses und sind durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

3. Abschluß der Versicherung.

§ 56.

Der Versicherungsantrag, sowohl für Neuversicherung, als für Erhöhung einer bestehenden Versicherung, ist von dem Versicherungsnehmer mit der nach §§ 40 ff. aufgenommenen Gebäudebeschreibung und Taxe dem Magistrat einzureichen.

Der Antrag muß von dem Versicherungsnehmer unterschrieben sein und die gewünschte Versicherungssumme sowie die Erklärung enthalten, ob die Versicherung zum nächsten regelmäßigen Aufnahmetermin (§ 59) oder zu einem anderen Zeitpunkte bezw. sogleich in Kraft treten soll.

§ 57.

Der Magistrat veranlaßt die Prüfung der von dem Versicherungsnehmer eingereichten Gebäudebeschreibung und Taxe durch die Ortscommission (§ 22) unter Benachrichtigung des Versicherungsnehmers.

§ 58.

Hat die Commission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Versicherungssumme und gegen die beantragte Klasse keine Einwendungen zu machen oder unterwirft sich der Eigenthümer den von derselben für nöthig erachteten Abänderungen, so wird solches von der Commission auf der Beschreibung bescheinigt und die

letztere vom Magistrate, mit seinen etwaigen Bemerkungen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers mittelst eingeschriebenen Briefes oder gegen Behändigungsschein, falls die sofortige Versicherung beantragt ist (§ 56 al. 2), dem Direktor eingesandt.

Findet die Commission Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Versicherung und insbesondere gegen die Höhe der Versicherungssumme, und ist der Eigenthümer nicht gemeint, sich bei dem Ausspruche der Commission zu beruhigen, oder war derselbe bei der Prüfung nicht anwesend oder vertreten, so ist dies von der Commission auf der Beschreibung zu vermerken und diese dem Magistrate einzureichen, welcher dieselbe, unter Beifügung seiner etwaigen Bemerkungen, dem Direktor einsendet und gleichzeitig den Eigenthümer, falls derselbe bei der Prüfung nicht anwesend oder vertreten war, mittelst eingeschriebenen Briefes oder gegen Behändigungsschein benachrichtigt, daß gegen die beantragte Versicherung Seitens der Ortscommission Bedenken erhoben werden.

Im letzteren Falle und wenn der bei der Prüfung nicht anwesend oder vertreten gewesene Eigenthümer nicht nachträglich dem Ausspruche der Commission sich unterwirft, kann die endgültige Feststellung der Versicherungssumme nur auf Grund einer von einem Bauverständigen, welcher die höhere Staatsprüfung bestanden haben muß, aufgenommenen förmlichen Taxe des betreffenden Gebäudes herbeigeführt werden. Die Kosten einer solchen Taxe treffen den Gebäudeeigenthümer, wenn die Taxe um mehr als 10 Prozent hinter der beantragten Versicherungssumme zurückbleibt; andernfalls sind dieselben von der Societät zu tragen.

Auch abgesehen von diesem Falle ist der Direktor befugt, die den Versicherungsanträgen zu Grunde liegenden Gebäudebeschreibungen und Abschätzungen durch einen Bauverständigen der bezeichneten Art revidiren zu lassen und auf Grund des Gutachtens desselben festzusetzen. Soll von der Seitens der Ortscommission nicht beanstandeten oder im Einverständniß mit dem Versicherungsnehmer abgeänderten Taxe abgegangen werden, so bedarf es einer förmlichen Taxe des Bauverständigen. — Von der Verfügung einer solchen Revision ist der Versicherungsnehmer sofort mittelst eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen.

§ 59.

Der regelmäßige Termin für den Eintritt in die Societät ist der Tagesbeginn des 1. Januar eines jeden Jahres. Soll jedoch die beantragte Versicherung zu diesem Termine beginnen, so muß der Versicherungsantrag (§ 56) spätestens am 30. November beim Magistrat eingegangen sein.

Für Versicherungen, welche nicht an diesem Termine in Kraft treten, ist der volle Beitrag für das Halbjahr zu entrichten, innerhalb dessen die Versicherung beginnt.

Der Direktor ist befugt, ausnahmsweise den Beitrag für das laufende Halbjahr bis auf denjenigen Betrag zu ermäßigen, welcher auf die Zeit der Versicherung entfällt.

§ 60.

Ueber die Feststellung und Annahme der Versicherung entscheidet der Direktor.

Durch Vollziehung der Annahmeverfügung, welche den Termin enthalten muß, von welchem ab die Versicherung läuft, Seitens des Direktors in der Urschrift wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Der Versicherte erhält über die Annahme der Versicherung kostenfrei eine Bescheinigung des Direktors.

§ 61.

Rechtzeitig für den regelmäßigen Eintrittstermin beantragte Versicherungen (§ 59 Abs. 1) gelten zu diesem Termine nach dem Antrage abgeschlossen, falls bis dahin dem Versicherungsnehmer nicht eröffnet worden ist, daß die Ortscommission gegen den Antrag Bedenken erhoben (§ 58 Abs. 2) oder der Direktor eine Revision der Abschätzung angeordnet (§ 58 Abs. 4) oder den Antrag abgelehnt hat.

Unter der gleichen Voraussetzung gelten Anträge auf sofortige Versicherung für angenommen mit dem Ablaufe des dritten Tages nach demjenigen, an welchem dem Versicherungsnehmer die Absendung des Antrages an den Direktor eröffnet worden ist (§ 58 Abs. 1).

In beiden Fällen wird die Versicherung aufgehoben bezw. abgeändert mit der Zustellung der die beantragte Versicherung ablehnenden oder abändernden Verfügung des Direktors.

§ 62.

Hat der Direktor die Versicherung unter Abänderung des Antrages angenommen, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen 2 Wochen nach dem Tage der Zustellung der Entscheidung des Direktors die beantragte Versicherung zurückzunehmen. In dem Falle können für die Zeit des Bestandes der Versicherung die Beiträge, in der Höhe des letzten Ausschreibens nach der Festsetzung der Versicherung durch den Direktor, gefordert werden.

§ 63.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert bestehen, so daß alle Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der

bisherige, sowie der neue Eigenthümer sind verpflichtet, den Wechsel bei dem Magistrate binnen 14 Tagen anzuzeigen und nachzuweisen. So lange dies nicht geschieht, bleibt der bisherige Eigenthümer für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

4. Beitragsleistung der Versicherten.

§ 64.

Das Beitragsverhältniß der einzelnen Klassen und Stufen zu einander wird durch folgende Zahlen ausgedrückt:

1. Oberstufe I A . . . 0,70
2. Klasse I 1
3. Unterstufe I B . . . 1,30
4. Oberstufe II A . . 2
5. Klasse II 3
6. Unterstufe II B . . . 4
7. Klasse III 7
8. Unterstufe III B . . 10
9. Klasse IV 14
10. Unterstufe IV B . . 22

Kirchen und Kirchthürme sind nur mit der Hälfte der Beiträge derjenigen Klasse, zu welcher sie nach ihrer Bauart gehören, heranzuziehen (während ihnen ein Anspruch auf die Oberstufe nicht zusteht).

§ 65.

In Städten, welche eine, nach dem Ermessen des Direktors, gut organisirte und tüchtige, von der Gemeinde entweder selbst unterhaltene, oder mit erheblichen Beiträgen dauernd unterstützte Feuerwehr haben, wird den Associirten ein Nachlaß an den Beiträgen in Höhe von 10% gewährt. Der Nachlaß kann mit Zustimmung des Direktorialrathes bis auf 20% erhöht werden, je nachdem auch der Nachtdienst bei der Feuerwehr gesichert ist.

Dagegen können durch Beschluß des Direktorialraths, für die Gebäude einer Stadt oder eines Stadtbezirkes, oder für einzelne Klassen derselben die regelmäßigen Beiträge erhöht werden, wenn nachweislich in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuerschäden das gewöhnliche Maß, welches für einen Zeitraum von 10 Jahren durch vergleichende Berechnung festzustellen ist, erheblich übersteigen.

Solche Beitragserhöhungen sind in den betreffenden Städten in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 66.

Treten hinsichtlich eines versicherten Gebäudes Veränderungen ein, nach welchen dasselbe in eine günstigere oder ungünstigere Klasse oder Stufe zu versetzen ist, so hat der Magistrat die Versetzung zu beantragen.

Zur Begründung des Antrages genügt die von dem Magistrate beglaubigte Bescheinigung der Ortscommission über die stattgehabte Veränderung.

§ 67.

Dasselbe gilt, wenn sich herausstellt, daß die Klassifikation eines Gebäudes beim Abschluß der Versicherung auf thatsächlich unrichtigen Voraussetzungen beruht. Die Societät ist berechtigt, von dem Versicherten jederzeit die Vorlegung der in seinem Besitze befindlichen Situationspläne und Bauzeichnungen, sowie sonstige Mittheilungen über Einrichtung und Benutzung seiner Gebäude zu fordern und deren Richtigkeit nöthigenfalls prüfen zu lassen.

Bei wahrheitswidriger Beantwortung der gestellten Fragen findet die Strafbestimmung des § 68 Anwendung.

§ 68.

Nimmt ein Versicherter in dem baulichen Zustande oder der Bestimmung seiner Gebäude eine Veränderung vor, oder wird in der Nachbarschaft eine Veränderung oder Anlage gemacht, welche eine Versetzung der Gebäude in eine minder günstige Klasse oder Stufe bedingt, so ist derselbe verpflichtet, binnen 2 Wochen, nachdem die Veränderung von ihm ausgeführt, bezw. ihm bekannt geworden ist, dem Magistrate davon Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so kann dem Versicherten auferlegt werden, den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem der Klassenveränderung der Gebäude entsprechenden Beitrage als Konventionalstrafe zur Societätskasse zu zahlen.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zum Ende desjenigen Halbjahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder die Entdeckung der Veränderung geschehen ist, jedoch nicht über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus berechnet.

§ 69.

Die durch die Klassenversetzung bedingte Erhöhung der Beiträge tritt ein in den Fällen der §§ 66 und 68 mit dem Beginne des Halbjahres, in welchem die Veränderung, die zur Klassenversetzung geführt hat, erfolgt ist, im Falle des § 67 mit dem Halbjahre, in welchem die Versicherung abgeschlossen worden.

Die Minderung der Beiträge in Folge der Versetzung eines Gebäudes in eine günstigere Klasse oder Stufe tritt von dem Beginn des Halbjahres an ein, in welchem die Klassenversetzung vom Magistrat beantragt worden ist. Von einem solchen Antrage ist dem Versicherten sofort Anzeige zu machen.

§ 70.

Die Beiträge der Associirten sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Societät, welche nicht aus dem eisernen Bestandsfonds zu bestreiten sind (§ 29) bezw. aus diesem nicht bestritten werden können, bestimmt.

Dieselben werden unmittelbar nach dem Ablaufe eines jeden Halbjahres, nach Maßgabe des Bedarfs, welcher sich in demselben herausgestellt hat, unter Zugrundelegung des am Schlusse des Halbjahres vorhandenen Versicherungsbestandes, nach dem durch die §§ 64, 65 bestimmten Verhältnisse festgesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz — in den nicht zur Provinz Brandenburg gehörigen Städten, in welchen Versicherungen bei der Societät noch bestehen (§ 1) durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Mittheilung an die einzelnen Versicherten — ausgeschrieben. Außerdem sind die Ausschreiben den Magistraten sämmtlicher Städte, in welchen Versicherungen bei der Societät bestehen, im Auszuge zuzustellen.

Die Beiträge müssen binnen 4 Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung bezw. der Zustellung des Ausschreibens bei dem Magistrate eingezahlt werden. Die nach Ablauf dieser Frist noch rückständigen Beiträge sind im Wege der administrativen Execution einzuziehen.

5. Beendigung der Versicherung.

§ 71.

Die Versicherung eines Gebäudes wird ganz oder zum Theil beendigt durch

1. Austritt des Versicherten oder freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme — §§ 72 ff. —
2. Aufhebung der Versicherung oder Herabsetzung der Versicherungssumme Seitens der Societät — §§ 75 ff. —
3. Untergang des versicherten Gebäudes — §§ 79 ff. —

Mit dem freiwilligen wie mit dem unfreiwilligen Ausscheiben aus der Societät verliert der Ausscheidende jeden Anspruch an das Vermögen derselben.

§ 72.

Der Austritt aus der Societät und die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist in der Regel nur zum Ablaufe eines Kalenderjahres gestattet. Ausnahmsweise kann der Direktor den sofortigen Austritt gestatten, sofern demselben Hindernisse nicht entgegenstehen. Die Beiträge für das laufende Jahr hat jedoch der Ausscheidende in jedem Falle zu entrichten.

§ 73.

Der Versicherte hat seinen Austritt bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme, unter genauer Bezeichnung seiner Versicherung, vor dem 1. November des Jahres, mit dessen Ablauf das Eine oder das Andere in Kraft treten soll, dem Magistrate zu Protokoll oder schriftlich zu erklären.

Sodann, und zwar vor dem 1. December desselben Jahres, sind beizubringen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, die jedoch nicht vor dem 1. November des Jahres ausgefertigt sein darf,
2. die von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten bescheinigten Einwilligungserklärungen der in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger. Ist die Hypothek oder Grundschuld auf einen in das Grundbuch nicht eingetragenen Gläubiger übergegangen, so ist dessen Zustimmungserklärung nur dann erforderlich, wenn derselbe sich bei der Societät angemeldet hat (§ 83). Der Zustimmungserklärung eines eingetragenen Gläubigers bedarf es nicht, wenn von der Ortsbehörde seines im Grundbuche vermerkten Wohnsitzes bescheinigt ist, daß er dort seinem Aufenthalte nach unbekannt ist.

§ 74.

Alle Abmeldungen, welche diesen Vorschriften (§§ 72, 73) nicht entsprechen, sind wirkungslos.

Die Zurückweisung sowohl wie die Genehmigung des Austritts oder der Ermäßigung der Versicherung ist dem Versicherten mittelst eingeschriebenen Briefes oder zu Protokoll zu eröffnen.

§ 75.

Zur Aufhebung einer Versicherung ist die Societät aus eben den Gründen berechtigt, aus welchen sie nach § 38 A die Annahme der Versicherung abzulehnen befugt wäre, aus den zu b—d daselbst aufgeführten Gründen jedoch nur auf vierwöchentliche Aufkündigung.

Außerdem kann die Societät die Versicherung aufheben, wenn die Exekution wegen rückständiger Beiträge fruchtlos ausgefallen ist (§ 70), unbeschadet ihres Rechts zur Geltendmachung ihrer Beitragsforderung (§ 76) bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück (§ 28, Ges. vom 13. Juli 1883).

§ 76.

Die Versicherung erlischt mit der Zustellung der die Aufhebung erklärenden Verfügung des Direktors bezw. mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Kündigungsfrist, in welche der Tag der Zustellung nicht eingerechnet wird.

Der Ausgeschlossene hat jedoch noch für das laufende Halbjahr die zur Ausschreibung gelangenden Beiträge zu zahlen.

§ 77.

Tritt eine Verminderung des Werthes eines versicherten Gebäudes ein, so ist deren Feststellung durch die Ortskommission (§ 22) bezw. den Bauverständigen (§ 58 Abs. 3) und danach die Herabsetzung der Versicherungssumme auf das nach § 44 zulässige Maß zu bewirken.

Die Herabsetzung der Beiträge erfolgt für das auf die Feststellung der Werthsverminderung folgende Halbjahr.

§ 78.

Nimmt ein Versicherter in dem baulichen Zustande seiner Gebäude eine Veränderung vor, welche eine Herabsetzung der Versicherungssumme begründet, so muß er binnen zwei Wochen nach Ausführung der Veränderung zur Vermeidung einer von dem Magistrate festzusetzenden Konventionalstrafe von 3 bis 30 Mark diesem davon Anzeige machen.

Wird ein Gebäude nach der Ausführung einer solchen Veränderung durch Feuer zerstört oder beschädigt, so darf, mag die vorgeschriebene Anzeige zur Zeit des Brandes schon gemacht sein oder nicht, niemals eine höhere Entschädigung gezahlt werden, als nach Maßgabe der nach der Veränderung noch zulässigen Versicherungssumme gewährt werden kann.

§ 79.

Wenn ein bei der Societät versichertes Gebäude abbrennt, einstürzt oder abgetragen wird, so erlischt die Versicherung,

1. wenn der Versicherte auf deren Löschung anträgt,
2. wenn das an die Stelle tretende neue Gebäude von der Versicherung bei der Societät ausgeschlossen ist (§ 37) oder wegen seiner Beschaffenheit oder Lage nach § 38 zurückgewiesen werden kann,
3. wenn das neue Gebäude weder auf demselben Grundstück noch auf einem andern, in gleicher Weise wie die Brand- oder frühere Baustelle denselben Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs verhafteten Grundstücke errichtet wird.

Der Versicherte hat in allen Fällen die bisherigen Beiträge bis zum Ablauf des Halbjahres zu zahlen, in welchem die Löschung der Versicherung von ihm beantragt oder ohne seinen Antrag verfügt worden ist.

§ 80.

Ist die Versicherung nicht gemäß § 79 erloschen, so tritt das an Stelle des abgebrannten, eingestürzten oder abgetragenen Gebäudes tretende Gebäude, mit Vorbehalt der später zu regelnden neuen Versicherung ohne Rücksicht auf seine Größe, Bauart und Benutzungsart in die Versicherung des früheren Gebäudes ein. Wenn das neue Gebäude daher vor seiner anderweitigen Versicherung abbrennt, so wird dafür, insoweit der Bauwerth den des früheren Gebäudes erreichte oder überstieg, die frühere Versicherungssumme nach Maßgabe der §§ 88 ff. vergütigt.

§ 81.

Nach diesen Vorschriften wird auch bei fortbestehender Versicherung nach dem Brande, dem Einsturz oder der Abtragung eines Gebäudes, wenn die zum Wiederaufbau desselben angeschafften, auf der Baustelle selbst oder auf einem Bauplatze im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Materialien verbrennen, deren erweislicher Werth in soweit vergütigt, als er die frühere Versicherungssumme nicht übersteigt.

6. Revision der Versicherungen.

§ 82.

Der Direktor ist befugt, jederzeit eine örtliche Revision der bei der Societät versicherten Gebäude durch einen von ihm abzuordnenden Bauverständigen der im § 58 Abs. 3 bezeichneten Art vorzunehmen.

Die Revision erfolgt unter Zuziehung der sachverständigen Mitglieder der Ortskommission (§ 22).
Sie erstreckt sich auf die Prüfung:

a. ob ein Gebäude als von der Versicherung bei der Societät ausgeschlossen (§§ 37, 39, 79) zu löschen,
b. ob eine Versicherung aufzuheben oder herabzusetzen (§§ 75 ff.),
c. oder ob ein versichertes Gebäude in eine andere Klasse zu versetzen ist (§§ 66 ff.).

Wenn der Versicherte der Herabsetzung der Versicherungssumme widerspricht, so muß der versicherungs-ige Werth des Gebäudes durch eine förmliche Taxe festgestellt werden. Bleibt letztere um mehr als 10 Pro-t unter dem von dem Versicherten behaupteten versicherungsfähigen Werthe, so fallen die Kosten demselben Last.

Alle sonst durch die Revisionen entstehende Kosten trägt die Societät.

7. Besondere Bestimmungen in Betreff der Realgläubiger.

§ 83.

Nur zum freiwilligen Austritt und zur freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme — außer dem le des § 79 Nr. 1 — ist die Zustimmung der in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger rderlich (§ 73 Nr. 2).

Diejenigen dieser Gläubiger, welche sich bei der Societät angemeldet haben, sind ungesäumt zu benach-tigen, wenn die Versicherung als unzulässig gelöscht (§§ 37, 39, 79 Nr. 2 u. 3) oder gemäß §§ 75 ff. gehoben oder herabgesetzt wird. Einer Empfangsbescheinigung bedarf es nicht.

Die Anmeldung muß bei dem Direktor unter Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefes, bezw. amtlichen Benachrichtigung von der Eintragung im Grundbuch, und, falls der Gläubiger in das Grundbuch t eingetragen ist, unter Vorlegung der Erwerbungsurkunde, erfolgen und ist im Kataster zu vermerken. er die Eintragung in das Kataster ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 84.

Wenn der Versicherte des Anspruchs auf die Brandschadens-Vergütung ganz oder zum Theil verlustig t (§§ 92 ff.), so ist die letztere den zur Zeit des Brandes in der III. Abtheilung des Grundbuchs einge-zenen Gläubigern auf deren Antrag, gegen Cession ihrer Rechte insoweit zu gewähren, als sie aus dem ndgrundstück oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, h aus dessen sonstigem Vermögen ihre Befriedigung nicht erlangen können.

Der Antrag muß zur Vermeidung der Ausschließung binnen drei Jahren nach dem Tage des Brandes ellt werden.

Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität oder, wenn sich die Societät mit der üfung nicht befassen will, zur gesetzlichen Hinterlegungsstelle für Berlin. Zinsen von der Brandschadenver-ung zu zahlen ist die Societät nicht verpflichtet.

§ 85.

In gleicher Weise (§ 84) wird die Brandschadens-Vergütung den in der III. Abtheilung des Grundbuchs getragenen Gläubigern gewährt, wenn ein bei der Societät versichertes Gebäude, dessen Versicherung als ulässig zu löschen ist (§§ 37, 39), ehe die Löschung verfügt ist, vom Feuer zerstört oder beschädigt worden ist.

§ 86.

Ist die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgt (§ 75, Abs. 2), so bleibt Versicherung zu Gunsten der bei der Societät angemeldeten Gläubiger bis zum Ablauf von zwei Wochen h dem Tage der Zustellung der Mittheilung (§ 83) mit der Wirkung bestehen, daß im Falle eines Brand-dens die Vergütung nach der Bestimmung des § 84 zu gewähren ist.

Innerhalb dieser Frist steht es jedem dieser Gläubiger frei, durch Zahlung der rückständigen Beiträge er der Verpflichtung zur Zahlung der weiteren Beiträge für sein Interesse, als welches das eingetragene pital nebst zweijährigen Zinsen und die voraussichtlichen Beitreibungskosten angenommen wird, die Versicherung tzusetzen. Der Direktor kann jedoch die sofortige Kündigung und Beitreibung der Forderung den Gläubigern Bedingung machen. Wird die Versicherung von mehreren Gläubigern fortgesetzt, so wird ihnen die Brand-denvergütung in der Reihenfolge ihrer Priorität nach dem Grundbuch gemäß § 84 gewährt.

§ 87.

Will der Versicherte die Brandschadenvergütung erheben, ohne dieselbe zur Wiederherstellung der durch den and vernichteten oder beschädigten Gebäude auf demselben Grundstück oder einem anderen in gleicher Weise : die Brandstelle den Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs verhafteten Grundstücke zu verwenden, muß er durch Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes nachweisen, daß zur Zeit des

Brandes in der III. Abtheilung des Grundbuchs Gläubiger nicht eingetragen waren oder die beglaubigten Erklärungen (§ 73) der zu dieser Zeit eingetragenen Gläubiger beibringen, daß sie in die Auszahlung willigen.

Die beizubringende beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes muß nach dem Tage des Brandes ausgefertigt sein. Ist die Hypothek oder Grundschuld auf einen in das Grundbuch nicht eingetragenen Gläubiger übergegangen, so muß mit dessen Einwilligungserklärung der Hypotheken- oder Grundschuldbrief und die Erwerbungsurkunde vorgelegt werden.

D. Schadensvergütung Seitens der Societät.

1. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§ 88.

Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gegenstände, welche durch Feuer oder in Folge der von den Leitern der Löschanstalten Behufs der Löschung oder zur Verhütung der Weiterverbreitung eines Feuers getroffenen Anordnungen entstanden ist.

§ 89.

Auch die durch einen Krieg veranlaßten Feuerschäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob sie durch den Feind oder durch befreundete Truppen veranlaßt sind, werden reglementsmäßig vergütigt.

§ 90.

Beschädigungen, welche durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

Die Uebernahme der Versicherung gegen Feuersgefahr schließt die Vergütungspflicht für Schäden aus solchen Explosionen, die Ursache oder Folge eines Brandes gewesen sind, ohne Weiteres ein. Andere Explosionsschäden werden nur dann vergütet, wenn die Explosionsgefahr ausdrücklich, unter Vereinbarung eines Zuschlages zu den sonstigen Versicherungsbeiträgen, übernommen worden ist. Verpflichtet zu dieser Uebernahme ist die Societät nicht.

§ 91.

Für unversicherte Gegenstände, welche während eines Brandes in Folge der von den Leitern der Löschanstalten getroffenen Anordnungen beschädigt worden sind, kann von der Societät eine Entschädigung gewährt werden, wenn jene Anordnungen den Schutz bei der Societät versicherter Gegenstände zum Zwecke gehabt haben und aus den Umständen nicht hervorgeht, daß der entstandene Verlust oder Nachtheil auch ohne die getroffenen Anordnungen durch das Feuer selbst würde herbeigeführt worden sein. Auch kann für Zugthiere, die erweislich bei der Löschung eines Brandes durch Heranschaffung der Löschgeräthschaften erheblich beschädigt worden, eine Entschädigung nach billigen Grundsätzen gewährt werden.

Feuerlöschgeräthe bleiben von der Entschädigung ausgeschlossen.

§ 92.

Ist das Feuer von dem Versicherten vorsätzlich verursacht oder auf sein Geheiß oder nur mit seinem Willen und Wissen von einem Dritten angelegt, so hat die Societät dem Versicherten eine Brandschadensvergütung nicht zu gewähren. Eine gerichtliche Verurtheilung des Versicherten ist in dieser Beziehung maßgebend.

Ebenso geht der Versicherte des Anspruchs auf Brandschadensvergütung verlustig, wenn er den Brand durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Eine solche wird angenommen, wenn der Versicherte deshalb wegen fahrlässiger Brandstiftung mit Gefängniß bestraft worden ist.

Ist der Versicherte wegen fahrlässiger Brandstiftung mit einer Geldstrafe belegt worden, so kann die Brandschadensvergütung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Hat der Versicherte durch Verletzung einer feuerpolizeilichen Vorschrift den Brand herbeigeführt, so kann die Brandschadensvergütung um ein Zehntel gekürzt werden.

§ 93.

Wenn nicht die Versicherten selbst, sondern deren Gatten, Kinder, Enkel, Hausgenossen oder Dienstboten wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung bestraft werden, so hat dies dieselbe Wirkung, als wenn d[ie] Versicherten selbst bestraft werden, wenn den Ersteren eine grobe Fahrlässigkeit in ihren eigenen Handlungen od[er] in der Beaufsichtigung der vorgedachten Personen zur Last fällt. Unter dieser Voraussetzung treten die Wirkung[en] des § 92 auch dann ein, wenn der Brand von einer jugendlichen Person herbeigeführt worden ist, welche stra[f]rechtlich nicht verfolgt werden kann oder von der Anklage freigesprochen worden ist, weil sie bei Begehung [der] That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

§ 94.

So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Brandentschädigung zurückgehalten werden, sofern nicht der Versicherte eine Erklärung des Staatsanwalts beibringt, daß die Untersuchung weder gegen ihn, noch gegen seinen Ehegatten, seine Verwandte, Hausgenossen oder Dienstboten gerichtet ist.

§ 95.

Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zu dem Betrage der von der Societät geleisteten Brandschadens-Vergütung kraft der Versicherung auf die Societät über.

2. Anzeige und Feststellung der Brandschäden.

§ 96.

Von einem eingetretenen Brandschaden, sowie von einem durch Blitzschlag oder Explosion verursachten Schaden, für welchen Vergütung verlangt wird, hat der Versicherte unverzüglich dem Magistrate Anzeige zu machen.

Der Letztere bewirkt ebenso unverzüglich die Besichtigung und die Abschätzung des Schadens durch die Ortscommission (§ 22) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 97.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor beendeter Schadenfestsetzung ohne Erlaubniß des Direktors keine unnöthigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Als schuldbare Vernachlässigung dieser Pflichten ist insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht; wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere ungerechtfertigte Zerstörungen an den versicherten Gegenständen während oder nach dem Brande absichtlich vorgenommen, wenn Ueberbleibsel derselben bei Seite geschafft, oder bei der Abschätzung verheimlicht werden.

Der Versicherte, welcher diesen Bestimmungen zuwider handelt, oder die Anzeige von dem stattgehabten Brande über 24 Stunden verzögert, erleidet von der festgesetzten Schadensvergütung einen Abzug, welcher bis zu 25 Prozent der letzteren betragen darf.

§ 98.

Ist ein versichertes Gebäude vollständig zerstört (Totalschaden), so ist die Versicherungs-Summe unter Anrechnung des die Kosten der Schuttaufräumung und der Ebenung der Brandstätte übersteigenden Werthes der verbliebenen Materialien zu zahlen.

§ 99.

Ist dagegen ein versichertes Gebäude nur theilweise zerstört (Partialschaden), so richtet sich die Abschätzung eines solchen Schadens zunächst nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern auf die Ermittelung des zerstörten Theiles des Gebäudes. Derselbe Theil der Versicherungssumme bildet alsdann die zu zahlende Vergütung.

Wenn aber das Ergebniß dieser Ermittelung entweder von dem Versicherten angegriffen wird, oder dem Direktor Bedenken erregt, so hat der letztere eine anderweite Abschätzung zu veranlassen, durch welche unter Zugrundelegung des Preises der Baumaterialien und Arbeitslöhne zur Zeit des Brandes der Neuwerth des beschädigten Gebäudes und der vorhandenen, zur Wiederherstellung desselben noch verwendbaren Gebäudetheile speziell veranschlagt wird. Das Verhältniß der durch Abrechnung des letzteren von dem ersteren Werthe ermittelten Wiederherstellungskosten zu dem Neuwerthe des Gebäudes ergiebt denjenigen Theil der Versicherungssumme, welcher dem Beschädigten zu zahlen ist.

Auf die Vergütung anzurechnen ist in jedem Falle der Werth der verbliebenen Materialien — bezw. der zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht verwendbaren Gebäudetheile — insoweit derselbe die Kosten der Schuttaufräumung übersteigt.

§ 100.

Die Versicherungssumme kommt bei dieser Berechnung (§§ 98, 99) nur so weit in Betracht, als sie nach §§ 77, 78 zulässig ist.

§ 101.

Ist die Abschätzung unversicherter Gegenstände (§ 91) nicht von der Ortscommission bei Abschätzung des Schadens an den versicherten Gebäuden erfolgt, (§ 96) so ist dieselbe, wenn es sich um Baulichkeiten handelt, durch einen Sachverständigen der Ortscommission (§ 23), sonst aber durch einen anderen Sachverständigen, soweit möglich, aus der Zahl der am Orte wohnenden Societätsgenossen zu entnehmen ist, zu bewirken.

§ 102.

Der Direktor ist befugt, die Schadens-Abschätzungs-Verhandlungen (§ 96) durch einen von ihm abgeordneten Bauverständigen der im § 58 bezeichneten Art leiten oder nachträglich revidiren zu lassen.

Er setzt die zu gewährende Schadensvergütung fest.

§ 103.

Gleichzeitig mit den Schadensermittelungs-Verhandlungen hat der Magistrat festzustellen, was über die Entstehung, Entdeckung, Ausbreitung und Löschung des Brandes, die Anwesenheit und Thätigkeit der Spritzen, die Versicherung des Beschädigten bei anderen Feuerversicherungsanstalten, den Werth der zerstörten Gebäude vor dem Brande und den baulichen Zustand derselben, sowie über sonstige die Societät angehende Gegenstände bekannt ist. Mit den Abschätzungs-Verhandlungen ist auch das Ergebniß dieser Feststellungen einzusenden.

3. Auszahlung der Brandschadenvergütung.

§ 104.

Die Entschädigungsgelder für Brandschäden an Gebäuden sind zunächst zur Wiederherstellung der durch den Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude oder doch zum Wiederaufbau wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf demselben Grundstücke zu verwenden.

§ 105.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues.

Das erste Drittel darf gezahlt werden, sobald Anstalten zur Wiederherstellung des Gebäudes getroffen sind, das zweite Drittel, wenn der Neubau unter Dach gebracht, bezw. das theilweise zerstörte Gebäude zu zwei Dritteln fertig gestellt ist und das letzte Drittel, wenn der Bau beendet und der ganze Betrag der Entschädigungsgelder zu demselben verwendet worden ist.

Der Nachweis über das Fortschreiten bezw. die Beendigung des Baues und die Verwendung der Entschädigungsgelder zu dem letzteren wird durch Erklärungen des Magistrats geführt.

§ 106.

In außerordentlichen Fällen können Vorschüsse auf die Vergütungsgelder, sowohl bei Total- als Partialschäden, gegen eine von dem Direktor als annehmlich anerkannte Sicherheit geleistet werden.

Es bleibt jedoch lediglich der Beurtheilung des Direktors überlassen, welche Fälle er zu dergleichen Vorschußzahlungen für geeignet hält.

§ 107.

Will der Besitzer das Gebäude überhaupt nicht, oder nicht auf demselben Grundstücke wieder aufbauen, oder wird demselben der Wiederaufbau überhaupt oder auf demselben Grundstück von der zuständigen Behörde untersagt, so erfolgt die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder nach Maßgabe der Bestimmung des § 87.

§ 108.

Von den Auszahlungsbeschränkungen der §§ 105 und 107 kann der Direktor absehen, wenn die Schadensvergütung nicht mehr als 5 Procent der Gesammtsumme beträgt, mit welcher die Gebäude auf dem vom Brande betroffenen Grundstücke bei der Societät versichert sind und eine Schädigung der Realgläubiger ausgeschlossen erscheint.

§ 109.

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt an den jedesmaligen Eigenthümer des versicherten Gebäudes.

Geht das Eigenthum des Grundstücks, auf welchem das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen über, so gelten damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen, so weit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Societät ist berechtigt, an den im Kataster eingetragenen Versicherten zu zahlen, so lange ihr der Nachweis des Eigenthumsüberganges an einen Dritten nicht geführt ist.

§ 110.

Der Beschädigte hat die ihm zustehenden Vergütungsgelder binnen zehn Jahren, vom Tage der Beschädigung ab, zu erheben. Unterläßt er dies, so erlischt sein Anspruch darauf.

E. Bewilligung von Prämien und Vergütungen Seitens der Societät.

§ 111.

Für Wasserwagen und fahrbare Feuerspritzen aus einem nicht zum Stadtbezirke gehörigen Orte, welche zuerst auf der Brandstelle erscheinen und demnächst beim Löschen des Feuers erweislich ordnungsmäßig im Interesse der Societät thätig gewesen sind, kann der Direktor Prämien bewilligen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung bei dem Dirigenten der Löschanstalten, und zwar für

a) die erste Spritze 18 Mark,
b) die zweite Spritze 12 Mark,
c) die dritte Spritze 6 Mark,
d) den ersten Wasserwagen 9 Mark,
e) den zweiten Wasserwagen 6 Mark,
f) den dritten Wasserwagen 3 Mark.

Diese Prämien werden an die Vorsteher derjenigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke, zu welchen die Spritzen oder Wasserwagen gehören, gezahlt, und es bleibt denselben überlassen, darüber herkömmlich oder nach Gemeindebeschluß weiter zu bestimmen.

§ 112.

Sind bei einem Brande noch andere Versicherungsanstalten oder unversicherte Gebäude betheiligt, so kann der Direktor die Prämien nach Maßgabe der betheiligten Werthe herabsetzen.

§ 113.

Der Direktor ist befugt, Prämien bis zu 1000 Mark für die Entdeckung eines Brandstifters auszusetzen und zur Zahlung anzuweisen, sobald der Letztere wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Auch Personen, welche sich im Interesse der Societät bei einem Brande durch Hülfsleistung mit Gefahr für Leib und Leben auszeichnen, können Prämien bis zu 150 Mark bewilligt werden.

§ 114.

Sind bei der Löschung eines Brandes, die den Schutz bei der Societät versicherter Gegenstände zum Zwecke hatte, Personen erheblich verunglückt, so sollen denselben Kur- und Versäumnißkosten nach billigen Grundsätzen gewährt werden.

§ 115.

Der Direktorialrath ist befugt, Zuschüsse zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren aus Societätsfonds zu bewilligen.

F. Schlußbestimmungen.

§ 116.

Der Direktor ist unter Zustimmung des Direktorialraths befugt, bei Versicherungsanstalten, welche zu dergleichen Geschäften im Preußischen Staate ermächtigt sind, Rückversicherung zu nehmen, auch die Societät an dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1872 (G.-S. S. 531) genehmigten Rückversicherungs-Verbande der öffentlichen Societäten Deutschlands zu betheiligen.

§ 117.

Die Bestimmungen des Reglements sind in zweifelhaften Fällen stets zu Gunsten des Beschädigten auszulegen.

In allen Fällen, in denen ein Versicherter durch Versäumniß oder Verletzung der ihm nach dem Reglement obliegenden Verpflichtungen in Konventionalstrafe verfallen oder der Entschädigung verlustig gegangen ist, kann der Provinzialausschuß auf Antrag des Direktorialraths aus Billigkeitsrücksichten die Strafe ganz oder theilweise erlassen, oder die Entschädigung ganz oder theilweise gewähren.

§ 118.

Das vorstehende Reglement tritt mit dem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Zeitpunkte an die Stelle des Revidirten Reglements von 1871 (Ges. S. 1871, S. 413) und aller zu demselben ergangenen Nachträge.

Unter den aus den Bestimmungen des ersteren sich ergebenden Bedingungen bleiben alle bisherigen bei der Societät bestehenden Versicherungen in voller Wirksamkeit.

Ebenso bleibt die bisherige Versicherung solcher Gebäude, welche nach § 37 von der Aufnahme ausgeschl[...] sind, bestehen, jedoch darf die Versicherungssumme bei solchen nicht erhöht werden.

Die Versicherten haben das Recht, zum 1. Juli 1885 auszuscheiden, sofern sie ihre Absicht binnen [...] Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements durch die Amtsblätter der Provinz bei [...] Magistrate ihrer Stadt anzeigen.

§ 119.

Abänderungen des vorstehenden Reglements sind durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu ma[...] Sie treten vierzehn Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrü[...] festgesetzt worden ist. Betreffen die Abänderungen des Reglements die Bestimmungen über die Betheiligung [...] der Societät (C) oder die Vergütung des Brandschadens (D), so sind die Versicherten binnen vier Wochen [...] dem Inkrafttreten der Abänderungen auszutreten berechtigt, insofern in dieser Frist ihre Austrittserklärung [...] dem Magistrate ihrer Stadt eingeht. Die Versicherung gilt als erloschen mit dem Ablauf des Tages, an wel[...] die Austrittserklärung beim Magistrate eingegangen ist.

§ 120.

Zum freiwilligen Austritte aus der Societät (§§ 83, 118, 119) ist die Zustimmung der nach [...] früheren Reglement im Lagerbuche vermerkten Realgläubiger auch dann erforderlich, wenn deren Rechte nic[...] der III. Abtheilung des Grundbuches eingetragen stehen.

§ 121.

Im Falle des Austritts nach den Bestimmungen der §§ 118, 119 sind die Beiträge nur für die [...] bis zum Ablauf der Versicherungen nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften und des letzten Ausschrei[...] zu zahlen.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgschen Provinzial-Landtage in seiner Sitzung [...] 6. März 1885 — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern — beschlossen worden.

Berlin, den 23. März 1885.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg

(L. S.) gez. **von Levetzow.**

J. No. 875 C.

Genehmigung.

Das vorstehende, Seitens des Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg in der Sitzung [...] 6. März d. J. beschlossene

Revidirte Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg

wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 23. April 1885.

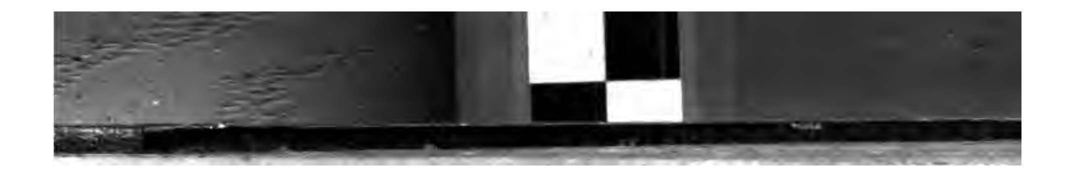
(L. S.)

Der Minister des Innern

gez. **von Puttkamer**

I. A. 2617.

Druck von Friedrich Luckhardt, Berlin W.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 5. Juni **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 13.) Nr. 1600. Gesetz, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge. Vom 15. April 1885.

(Stück 14.) Nr. 1601. Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker, sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 kreditirten Rübensteuer. Vom 13. Mai 1885.

Nr. 1602. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 24. April 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 14) Nr. 9047. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch das Hochwasser der Weichsel in der Provinz Westpreußen und im Landkreise Bromberg, Provinz Posen, herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. April 1885.

(Stück 15.) Nr. 9048. Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts zu Seehausen, die Vereinigung des Amtsgerichtsbezirks Genthin mit dem Landgerichtsbezirke Magdeburg und die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 7. April 1885.

Nr. 9049. Gesetz über die Abstellung von Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Haide u. s. w. für die Provinz Hannover. Vom 13. April 1885.

Nr. 9050. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Heide. Vom 17. April 1885.

(Stück 16.) Nr. 9051. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze vom 3. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 145) und vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 384) über den erleichterten Abverkauf und Austausch kleiner Grundstücke in den Regierungsbezirk Cassel — ausschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile — und in die Hohenzollernschen Lande. Vom 12. April 1885.

Nr. 9052. Gesetz, betreffend die Versorgung der Hinterbliebenen des Polizeiraths Rumpff. Vom 17. April 1885.

Nr. 9053. Gesetz, betreffend eine Erweiterung der dem Finanzminister ertheilten Ermächtigungen in Bezug auf die Anleihen verstaatlichter Eisenbahnen. Vom 8. Mai 1885.

Nr. 9054. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1885, betreffend die künftige Gestaltung der Konsistorial-Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

(Stück 17.) Nr. 9055. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 7. Mai 1885.

(Stück 18.) Nr. 9056. Verordnung, betreffend die Tagegelder von Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Vom 22. April 1885.

Nr. 9057. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1885, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 119) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

(Stück 19.) Nr. 9058. Gesetz zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vom 27. April 1885.

Nr. 9059. Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände. Vom 14. Mai 1885.

Nr. 9060. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Freiburg a. d. E., Herzberg a. H. und Neustadt a. R. Vom 8. Mai 1885.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 8. Mai d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 7. Mai d. J., betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und auch des Betriebes derselben und zwar: 1) der Bahnen: a. von Rogasen nach Inowrazlaw, b. von Deutsch-Crone nach Callies, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 2) der Bahnen: a. von Loewenberg nach Templin, b. von Stralsund nach Rostock mit Abzweigung von Belgast nach Barth, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin, 3) der Bahnen: a. von Oppeln nach Namslau, b. von Glatz nach Rückers, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 4) der Bahnen: a. von Hildesheim nach Braunschweig, b. von Hannover nach Visselhövede, der

Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, 5) der Bahn von Neustadt a. d. Dosse über Meyenburg nach der Landesgrenze der Königlichen Eisenbahndirektion zu Altona, 6) der Bahnen: a. von Warburg nach Arolsen, b. von Schee nach Silschede, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 7) der Bahn von Fulda nach Gersfeld, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. Main, 8) der Bahn von Wissen nach Morsbach, der Königlichen Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln, 9) der Bahn von Hochneukirch nach Grevenbroich, der Königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 2 litt. b., Nr. 4 litt. a. und Nr. 6 litt. a. ausgeführten Linien Stralsund-Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth, Hildesheim-Braunschweig und Warburg-Arolsen für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil desselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstück:, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Diese Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. Mai 1885.

gez. Wilhelm.

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten,

betreffend Uebertragung des Baues und demnächstigen Betriebes mehrerer neuer Eisenbahnlinien an die einzelnen Betriebsämter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leitung des Baues und demnächstigen Betriebes der durch das Gesetz vom 7. Mai d. J. (G.-S. S. 119) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung:

a. von Loewenberg nach Templin und von Stralsund nach Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Stralsund,

b. von Oppeln nach Namslau und von Glatz nach Rückers den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern zu Oppeln beziehungsweise Neiße,

c. von Neustadt a. d. Dosse über Meyenburg nach der Landesgrenze dem von der Königlichen Eisenbahn-Direkton zu Altona ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Berlin,

d. von Warburg nach Arolsen und von Schee nach Silschede den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern zu Cassel beziehungsweise Düsseldorf,

e. von Fulda nach Gersfeld dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. Main ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Frankfurt a. Main,

f. von Wissen nach Morsbach dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Cöln ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Cöln,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden ist.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

II. a. (b.) 8102.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

12. **Polizei-Verordnung**

für die Eisenbahn von Perleberg über Pritzwalk nach Wittstock, auf welche die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in № 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in № 29 des Regierungs-Amtsblattes vom 19. Juli 1878 vom Tage der Betriebs-Eröffnung ab Anwendung findet, werden in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung, die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der

)öfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.
Ueberwachung der Ordnung auf den für diese
n bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr
Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den
olizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung
besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

; 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen
nderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und
n schweren Gegenständen über die Bahn darf,
solche nicht getragen werden, nur auf Wagen
ntergelegten Schleifen erfolgen.

4. Für das Betreten der Bahn und der dazu
gen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige ver-
rtlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu
gen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so-
er Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das
en von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf
lanum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhinder-
ind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms,
chahmungen von Signalen, die Verstellung von
iche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme
den Betrieb störenden Handlungen.

6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang
n Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu,
)en das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren,
ıd der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist
n.

7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen
vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung
den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche
n untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser
i-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen
nmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird
ch über seine Person nicht auszuweisen vermag.
)erselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn
: angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit
)en Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht
gen.
nthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder
en, so kann sich der Schuldige durch eine Sicher-
stellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.
eder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste
behörde oder an das zuständige Amtsgericht ab-
n.

8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die
ommenen Personen durch Mannschaften aus dem
r Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Be-
ıg nehmen und an den Bestimmungsort abliefern
ssen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-
e eine, mit seinem Namen und seiner Dienst-
it bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche
fig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlungen
t, die in der Regel an demselben Tage, an dem
ebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am
ttage des folgenden Tages an die Polizei-
e oder das zuständige Amtsgericht eingesendet
: muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahn-
ordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeu-
tung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des
Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-
Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allge-
meine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S.
S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch
zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin, den 25. Mai 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Chausseegelderhebung auf verschiedenen Kreis-Chausseen des Kreises Osthavelland betreffend.

133. Dem Kreise Osthavelland ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 20. Februar 1882 die Genehmigung ertheilt worden, auf nachbenannten Kreis-Chausseen Chausseegeldhebestellen zu errichten und zwar

a. eine Hebestelle in Station № 2,74 bei **Markee** mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Zolles für 1 Meile und mit der Vergünstigung für die Vecturanten aus den Ortschaften Markee und Markau, daß dieselben beim Passiren der genannten Hebestelle auf der Rückfahrt von Zahlung des gedachten Zolles frei sind,

b. eine Hebestelle in Station № 15,25 bei **Ketzin**, an der Einmündung der Falkenrehde-Ketziner Chaussee, mit Doppelschlagbaum und mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Zolles für 1 Meile auf jeder der beiden letzterwähnten Chausseen.

Potsdam, den 22. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

General-Konsulat für Amerika betreffend.

134. Herr Frederick Raine ist an Stelle des Herrn Mark S. Brewer zum General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Potsdam, den 27. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Erlöschen einer Concession als Auswanderungs-Unternehmer betreffend.

135. Nachdem der Schiffsmakler August Bolten zu Hamburg aus seiner Stellung als Agent der Hamburg-Amerikanischen Packetschiffahrtsgesellschaft ausgeschieden ist und hierdurch die ihm unter dem 25. März 1859 und 5. Dezember 1877 ertheilten Koncessionen zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderungsbeförderung innerhalb des Preußischen Staates erloschen, sind gemäß § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 auch die Koncessionen der bisherigen Agenten des 2c. Bolten erloschen und zwar für den diesseitigen Bezirk:

1) des Kaufmanns Louis Schmidt in Straßburg U./M.,
2) des Dachdeckermeisters Franz Watzke in Gramzow,
3) des Kaufmanns Abt in Perleberg,
4) des Banquiers Hertz in Prenzlau,

5) des Buchdruckereibesitzers E. Windloff in Angermünde.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung der vorbezeichneten Agenten herzuleitende Ansprüche an die für dieselben bestellten Kautionen binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei mir anzumelden sind, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über die Kautionen anderweitig verfügt werden wird.

Potsdam, den 28. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Das Oeffnen der Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Spandau betreffend.

136. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 — Amtsblatt Stück № 43 Seite 402 — veröffentliche ich nachstehend ein Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Eisenbahndrehbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn über die Havel bei Spandau nach Maßgabe des diesjährigen Sommer-Fahrplans vom 1. Juni d. J. ab für die Durchfahrt der Schiffe 2c. geöffnet sein wird:

Vormittags	von	12	Uhr	42	Min.	bis	12	Uhr	58	Min.,
=	=	1	=	55	=	=	2	=	52	=
=	=	3	=	12	=	=	4	=	58	=
=	=	6	=	4	=	=	6	=	36	=
=	=	9	=	2	=	=	9	=	31	=
=	=	11	=	48	=	=	12	=	8	=
							Nachmittags,			
Nachmittags	von	2	Uhr	19	Min.	bis	2	Uhr	49	Min.,
=	=	3	=	9	=	=	3	=	25	=
=	=	3	=	48	=	=	4	=	18	=
=	=	6	=	1	=	=	6	=	22	=
=	=	6	=	42	=	=	6	=	59	=
=	=	8	=	45	=	=	9	=	43	=
=	=	10	=	35	=	=	11	=	22	=

Potsdam, den 30. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

137. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Falkenberg im Kreise Niederbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 27. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

138. Am Bläschenausschlag ist der am Brandenburgischen Landgestüt zu Cumlosen im Kreise Westprignitz stationirte Beschäler Gregor, außerdem eine Stute des Bauern Hoger in Lütkenwisch erkrankt, ferner ist eine Stute des Bauern Reinke in Müggendorf derselben Krankheit verdächtig.

Potsdam, den 30. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domainenfiskus haften, gegen Feuersgefahr.

20. Die Besitzer von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainenfiskus haften, können der ihnen obliegenden Verpflichtung, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, auch durch Versicherung der Gebäude bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank gegen Feuerschaden bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe genügen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Mai 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblatts.

50. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene, in Form eines Plakats gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Arbeiter der ganzen Erde!“ und der Unterschrift: „Die anarchistischen Gruppen in London: „Franzosen, Italiener, Spanier, Russen, Polen, Oesterreicher, Engländer, Schweden, Dänen und Deutsche“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. Mai 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

11. Die Deutsche Bank hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 60077 über 300 M. (Ausfertigung vom 3. Oktober 1878) angetragen, weil die rechte obere Ecke derselben durch Feuer zerstört ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens **am 15. Oktober d. J.** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und der Deutschen Bank ein neues, umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 30. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichs-Kassenscheine.

12. Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben **nur noch bis Ende Juni d. J.** bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, SW.,



Oranienstraße Nr. 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

40. Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf der Thierschau und Ausstellung in

1) Marienwerder **am 8. Juni d. J.,**
2) Warlubin **am 9. Juni d. J.,**
3) Culm **am 10. Juni d. J.,**
4) Neumark W./Pr. **am 12. Juni d. J.,**
5) Lenzen a./E. **Ende August d. J.**

ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung und zwar für die Ausstellungen ad 1 bis 4 auf den Strecken der Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg, ad 5 auf den Strecken der Königl. Eisenbahn-Direktionen Altona, Magdeburg, Berlin, Bromberg, Erfurt und Frankfurt a./M. in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere, Maschinen und Geräthe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Gleichzeitig bemerken wir, daß die durch unsere Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. angekündigte Ausstellung in Nauen nicht am 11. und 12. Mai d. J., sondern am 26. Mai d. J. stattfindet.

Bromberg, den 22. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets.

41. Vom 1. Juni d. J. ab werden im Verkehre zwischen Memel und Danzig lege Thor Retourbillets mit viertägiger Gültigkeitsdauer und im Verkehre zwischen Korschen und Berlin, Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz und Stadtbahn (Friedrichstraße, Zoologischer Garten und Charlottenburg) Retourbillets mit achttägiger Gültigkeitsdauer für die I., II. und III. Wagenklasse ausgegeben. Dieselben berechtigen zur Benutzung sämmtlicher fahrplanmäßigen, die betreffende Wagenklasse führenden Züge und müssen vor dem Antritte der Rückfahrt der Billet-Expedition zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden. Näheres ist auf den genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 22. Mai 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderung von Kreisgrenzen.

8. Durch Abtrennung der dem Königlichen Professor **Otzen** zu Wannsee und den **Gutschow**'schen Erben zu Berlin in der Gemarkung Havelstrom gehörigen Parzellen von resp. 5 a 48 qm und 12 a 03 qm Flächeninhalt von dem Gemeindebezirke Cladow im Kreise Osthavelland und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Zehlendorf im Kreise Teltow sind die Grenzen der Kreise Osthavelland und Teltow verändert worden, was wir gemäß § 3 der Kreis-Ordnung hierdurch bekannt machen.

Berlin, den 20. Mai 1885.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow:

Stubenrauch, Regierungs-Assessor.

Kommunalbezirks-Veränderung.

9. Die von dem Maurer Carl **Heideck** und Genossen von der domainenfiskalischen Dorfaue in Bornim käuflich erworbene Parzelle von zusammen 44 qm ist durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 17. Januar 1884 aus dem domainenfiskalischen Gutsverband Bornim ausgeschieden und in den Gemeindeverband Bornim aufgenommen worden.

Nauen, den 27. Mai 1885.

Namens des Kreis-Ausschusses:

Der Landrath Graf von **Königsmarck**.

10. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 des Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 14. April 1856 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Wiesenburg unter Artikel 89 eingetragene, auf Kartenblatt 17 als Parzelle № 6 verzeichnete, dem Rittergutsbesitzer **Brandt von Lindau** auf Schmerwitz gehörige sogenannte Bäckerwiese von 61,50 a Flächeninhalt. Seitheriger Guts- resp. Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Wiesenburg. Künftiger Guts- resp. Gemeindebezirk: Gutsbezirk Reetzerhütten.

Belzig, den 21. Mai 1885.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

von Stülpnagel.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Die 38. Verloosung von Pfandbriefen Lit. B. betreffend.

In der 38. Verloosung von

Schlesischen Pfandbriefen Lit. B. à 4%

sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden, und zwar:

Carolath-Beuthener Majorats-Güter rc.:

Nr. 1426, 1443 und 1447 à 500 Thlr.,
Nr. 3803 à 200 Thlr.,
Nr. 6740 à 100 Thlr.

Cantersdorf und Klein-Neudorf:

Nr. 43647 à 500 Thlr.,
Nr. 50110 und 50143 à 200 Thlr.,
Nr. 62465 à 100 Thlr.

Elend:

Nr. 49176 à 200 Thlr.,
Nr. 61237 à 100 Thlr.

Maj.- und Erbl. Herrsch. Fürstenstein 2c.:
Nr. 40716 à 1000 Thlr.,
Nr. 44270, 44279 und 44315 à 500 Thlr.,
Nr. 50775, 50793, 50794, 50800 und 50803 à 200 Thlr.,
Nr. 63338, 63411, 63443, 63452, 63467 und 63473 à 100 Thlr.

Gieswannsdorf c. p. und Jentsch:
Nr. 52648 und 52650 à 200 Thlr.,
Nr. 65548 und 65563 à 100 Thlr.

Koschentin und Twoarog c. p.:
Nr. 497 à 1000 Thlr.,
Nr. 1901, 1950 und 1952 à 500 Thlr.,
Nr. 4654 und 4667 à 200 Thlr.,
Nr. 8065, 8172 und 8190 à 100 Thlr.

Polnisch-Krawarn und Mackau:
Nr. 45030, 45038, 45043, 45057, 45068, 45079 und 45094 à 500 Thlr.,
Nr. 51957, 51959, 51963, 51968, 51970 und 52002 à 200 Thlr.,
Nr. 64776, 64808, 64809, 64815, 64838, 64851 und 64861 à 100 Thlr.,
Nr. 79455 à 50 Thlr.

O. und N. Miechowitz:
Nr. 40973 und 40975 à 1000 Thlr.,
Nr. 44798 und 44840 à 500 Thlr.,
Nr. 51634 à 200 Thlr.,
Nr. 64331, 64344, 64355, 64361 und 64381 à 100 Thlr.

Niclasdorf:
Nr. 44415 à 500 Thlr.

Pogarell und Altzenau:
Nr. 43586 à 500 Thlr.,
Nr. 50033 à 200 Thlr.,
Nr. 62321, 62339 und 62342 à 100 Thlr.

Med. Herz. Ratibor:
Nr. 41173 und 41208 à 1000 Thlr.,
Nr. 45116, 45164, 45167, 45168, 45177, 45179, 45227, 45279 und 45282 à 500 Thlr.,
Nr. 52083, 52084, 52139, 52151, 52156, 52167, 52176, 52185, 52189, 52203, 52234, 52245, 52273, 52298 und 52300 à 200 Thlr.,
Nr. 64913, 64966, 65013, 65085, 65092 und 65095 à 100 Thlr.

Ob. Schreibendorf:
Nr. 50952 à 200 Thlr.,
Nr. 63575 à 100 Thlr.

Herrsch. Gr. Stein 2c.:
Nr. 43806, 43821, 43897, 43911 und 44397 à 500 Thlr.,
Nr. 50448, 50906, 50916 à 200 Thlr.,
Nr. 62759, 62906 und 63512 à 100 Thlr.,
Nr. 82226 à 25 Thlr.

Diese Pfandbriefe, im Gesammtbetrage von 35475 Thlr. oder 106425 Mk. werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben

vom 2. Januar 1886 ab

bei der Königlichen Institutenkasse hierselbst (im Regierungsgebäude) erfolgen wird und mit diesem Tage die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört. Breslau, den 26. Mai 1885.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Schiffahrtssperre auf der Elde betreffend.

Für die Schiffahrt und die Flößerei werden gesperrt werden:

1) die Schleusen zu **Plau** und **Bobzin** vom 8. Juni bis zum 11. Juli;
2) die Schleuse zu **Parchim** vom 8. Juni bis zum 27. Juni;
3) die Schleuse zu **Eldena** vom 8. Juni bis zum 18. Juli;
4) die Schleuse zu **Mallitz** vom 8. Juni bis zum 11. Juli, jedoch in der Weise, daß diese Schleuse in den Wochentagen von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr für den Schiffahrtsverkehr gesperrt wird und ein Durchschleusen von Kähnen in der Mittagszeit von 12 bis 1 Uhr nur **ausnahmsweise** gestattet werden kann.

Schwerin, den 7. Mai 1885.

Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Aichungsamt zu Oderberg i./M. auf die Befugniß zur Ermittelung und Beglaubigung des Raumgehalts von Faßkörpern verzichtet hat und daß in Folge dessen diese Befugniß hiermit aufgehoben wird.

Berlin, den 20. Mai 1885.

Königl. Aichungs-Inspektion
für die Provinz Brandenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Kaspar Josef Brändli, Bäcker,	52 Jahre, geboren und ortsangehörig in Goldingen, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Versuch des schweren Diebstahls (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Nov. 1883),	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	24. April 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Weber, Arbeiter,	geboren am 25. Oktober 1865 zu Eisendorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens.	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	23. März 1885.
2	Johann Schröfl, Tischler,	geboren am 12. Juli 1866 zu Hall a./Inn, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Berlin,	desgleichen,	derselbe,	2. April 1885.
3	Anton Winter, Tagearbeiter,	geboren am 25. Juli 1846 zu Skalkau, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. April 1885.
4	Emil Jähn, ehemals Kaufmann,	geboren am 29. Oktober 1858 zu Kalisch, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Obdachlosigkeit,	derselbe,	1. Mai 1885.
5	Karoline Schneider, unverehelichte	geboren 1861 zu Barzdorf bei Niemes, Bezirk Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Mai 1885.
6	Anna Hartmann, unverehelichte	geboren am 12. Oktober 1858 zu Zuckmantel, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl und Landstreichen (5 Monate Gefängniß ꝛc. laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. November 1884.
7	Josef Kucera, Bäckergeselle,	geboren am 22. April 1838 zu Ruppersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. April 1885.
8	Josef Lichownik, Bäckergeselle,	geboren am 6. Juni 1839 zu Meltsch, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Gotteslästerung, Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	22. April 1885.
9	Frantiseck (Franz) Kabrna, Bäcker,	geboren 1829 zu Mseno, Bezirk Melnick, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. März 1885.
10	Maria Heidrich, Fabrikarbeiterin,	geboren am 9. Juli 1870 zu Großmergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Niederlichtenwalde, Bezirk Gabel,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	2. April 1885.

Personal-Chronik.

An Stelle des ausscheidenden Amtsanwalts Petersen in Oranienburg ist der Bürgermeister a. D. Pfitzner zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Oranienburg vom 1. Juni d. J. ab ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz sind der Bauergutsbesitzer Lenz zu Dalmin, der Rentier Erfert zu Strehlen und der Rittergutsbesitzer von Winterfeld zu Neuhof von Neuem bezw. zum Amtsvorsteher des Bezirks VII. Dalmin, zu dessen Stellvertreter und zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk VIII. Berge ernannt worden.

Die Försterstelle Zerpenschleuse in der Oberförsterei Liebenwalde ist dem Förster Schulz zu Eiserbude in der Oberförsterei Biesenthal vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Castaven in der Oberförsterei Neu-Thymen ist dem Förster Siegfried zu Crams in der Oberförsterei Himmelpfort vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Waldwärter Walter zu Marienthal in der Oberförsterei Lüdersdorf ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Crams in der Oberförsterei Himmelpfort vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Feldwebel, Forstaufseher Carl Graßmann zu Saugartenhaus in der Oberförsterei Cunersdorf, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Hüttendorf zu Voigtswiese in der Oberförsterei Grimnitz, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Otto Wolff, z. Z. Forstaufseher in der Oberförsterei Gramzow, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle Damsdorf in der Oberförsterei Colpin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem Superintendenten Todt zu Brandenburg a./H. ist vom 27. Mai d. J. ab die seither interimistisch verwaltete Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Altstadt Brandenburg" definitiv übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Leonhard Heimbach in Halenbeck, Diözese Pritzwalk, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zernitz, Diözese Wusterhausen, bestellt worden.

Die unter Königlichem und privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Brunne, Diözese Fehrbellin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Gründler in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Premnitz, Diözese Rathenow, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Seemann zum 1. Oktober 1885 zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Stülpe, Diözese Luckenwalde, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Pieroth voraussichtlich zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Trebbin mit der damit verbundenen Pfarrstelle zu Thyrow, Diözese Zossen, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Franke, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 Nr. 28 S. 355.)

Der Schulamtskandidat Dr. Heinrich Meyer ist als ordentlicher Lehrer an dem Andreas-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Breitkreuz ist als ordentlicher Lehrer an dem Königstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Wolter am Sophien-Realgymnasium ist in gleicher Eigenschaft an der städtischen höheren Bürgerschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Mellmann ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen höheren Bürgerschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Homuth, Klose, Knispel, Koeppen, Kramm, Loof, Quast, Splettstößer, Stubbe und Thiele sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Alwine Wolter ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben. (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 12. Juni **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. An Stelle des verstorbenen Majors a. D. von Risselmann-Schönwalde ist vom Kreistage des Kreises Osthavelland der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Bredow-Buchow-Carpzow zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 29. Mai 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

139. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,56	31,48	2,64	1,42	1,50	1,00	2,26	2,04	2,00	1,68	2,74	2,44
2	32,54	31,46	2,60	1,44	1,48	0,99	2,24	2,06	2,00	1,68	2,74	2,44
3	32,52	31,46	2,60	1,32	1,48	0,99	2,24	2,04	2,00	1,68	2,70	2,44
4	32,50	31,46	2,60	1,36	1,46	0,98	2,26	2,02	2,00	1,68	2,68	2,44
5	32,50	31,44	2,60	1,30	1,46	0,96	2,28	2,00	2,00	1,68	2,66	2,42
6	32,48	31,42	2,60	1,28	1,44	0,93	2,26	2,02	2,00	1,68	2,64	2,42
7	32,48	31,40	2,60	1,38	1,44	0,94	2,26	2,02	2,00	1,68	2,62	2,42
8	32,48	31,38	2,56	1,38	1,44	0,94	2,22	2,02	2,00	1,68	2,60	2,42
9	32,48	31,36	2,64	1,32	1,44	0,95	2,22	2,00	2,00	1,68	2,58	2,40
10	32,48	31,38	2,68	1,36	1,44	0,98	2,24	2,04	2,00	1,68	2,58	2,40
11	32,50	31,42	2,70	1,52	1,50	0,99	2,26	2,04	2,00	1,68	2,62	2,40
12	32,52	31,46	2,76	1,40	1,52	1,00	2,26	2,04	2,02	1,70	2,68	2,42
13	32,56	31,48	2,80	1,52	1,52	1,01	2,26	2,04	2,06	1,74	2,70	2,44
14	32,58	31,46	2,80	1,52	1,52	1,01	2,26	2,04	2,08	1,76	2,74	2,46
15	32,60	31,46	2,80	1,52	1,52	1,01	2,28	2,06	2,08	1,76	2,80	2,48
16	32,62	31,48	2,84	1,52	1,54	1,01	2,28	2,06	2,08	1,76	2,86	2,50
17	32,62	31,50	2,76	1,52	1,54	1,02	2,30	2,08	2,08	1,76	2,88	2,52
18	32,62	31,50	2,72	1,52	1,54	1,02	2,28	2,08	2,08	1,76	2,88	2,52
19	32,60	31,48	2,74	1,42	1,56	1,02	2,28	2,08	2,08	1,76	2,88	2,52
20	32,58	31,48	2,72	1,52	1,56	1,02	2,26	2,08	2,08	1,76	2,82	2,50
21	32,58	31,48	2,68	1,56	1,56	1,02	2,26	2,10	2,08	1,76	2,74	2,50
22	32,58	31,48	2,64	1,56	1,56	1,03	2,26	2,10	2,08	1,76	2,72	2,48
23	32,54	31,48	2,62	1,54	1,56	1,03	2,26	2,08	2,06	1,74	2,68	2,48
24	32,50	31,46	2,60	1,52	1,58	1,03	2,26	2,10	2,06	1,74	2,64	2,48
25	32,48	31,46	2,58	1,50	1,56	1,04	2,28	2,10	2,06	1,74	2,62	2,48
26	32,48	31,42	2,60	1,36	1,56	1,04	2,28	2,08	2,06	1,74	2,58	2,48
27	32,48	31,38	2,60	1,46	1,54	1,04	2,30	2,08	2,06	1,74	2,56	2,48
28	32,48	31,36	2,58	1,46	1,54	1,03	2,28	2,08	2,06	1,74	2,52	2,48
29	32,48	31,34	2,58	1,32	1,52	1,02	2,28	2,08	2,06	1,74	2,50	2,48
30	32,48	31,32	2,60	1,40	1,50	1,00	2,30	2,10	2,06	1,74	2,48	2,48

Potsdam, den 3. Juni 1885. **Der Regierungs-Präsident.**

140. **Nachweisung der Markt-**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Mark…: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rindflei… von der Keule M.	Pf.	Bauch… M.
1	Angermünde	17	06	14	41	13	78	15	45	28	—	33	—	35	—	3	80	4	35	3	—	6	—	1	40	1
2	Beeskow	—	—	13	73	15	60	15	—	30	—	40	—	45	—	4	50	4	—	—	—	6	50	1	30	1
3	Bernau	17	22	14	44	15	50	15	20	29	—	35	—	39	—	5	—	4	22	—	—	5	31	1	25	1
4	Brandenburg	16	35	14	82	14	50	15	45	25	—	26	—	28	—	3	60	3	60	—	—	4	50	1	20	1
5	Dahme	16	38	14	57	13	25	16	—	40	—	50	—	50	—	3	25	3	50	2	—	7	50	1	—	1
6	Eberswalde	17	81	14	53	17	53	15	95	23	50	27	—	33	—	4	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1
7	Friesack	—	—	14	50	—	—	15	25	30	—	34	—	38	—	3	80	3	50	—	—	4	—	1	30	1
8	Havelberg	15	30	14	10	13	35	14	50	19	—	34	—	35	—	3	25	3	—	2	50	2	75	1	20	1
9	Jüterbog	16	50	15	—	14	—	16	—	32	—	34	—	44	—	4	50	3	70	—	—	6	50	1	20	1
10	Luckenwalde	16	72	14	92	14	28	16	89	35	—	35	—	45	-	4	21	3	25	—	—	5	—	1	20	1
11	Perleberg	16	16	14	68	15	—	14	81	16	—	33	—	43	—	3	25	4	13	—	—	5	31	1	40	1
12	Potsdam	17	50	14	46	16	50	16	14	29	—	36	—	37	50	4	12	3	75	—	—	4	43	1	40	1
13	Prenzlau	16	96	14	17	14	10	14	63	29	25	34	—	43	—	4	50	4	50	3	50	4	25	1	25	1
14	Pritzwalk	17	51	14	10	15	—	14	14	17	50	31	—	32	—	2	65	3	25	3	—	3	60	1	30	1
15	Rathenow	16	50	14	78	15	42	16	—	32	—	32	25	40	—	2	93	2	88	—	—	3	25	1	40	1
16	Neu-Ruppin	16	—	14	75	14	70	15	57	32	—	30	—	40	—	3	19	4	—	—	—	5	—	1	10	—
17	Schwedt	17	—	14	93	14	40	15	26	33	33	40	—	33	33	4	—	3	80	—	—	5	50	1	40	1
18	Spandau	—	—	15	08	15	—	16	65	24	50	35	—	32	50	4	52	4	75	—	—	4	50	1	40	1
19	Strausberg	17	16	14	39	15	26	16	91	25	—	33	50	35	—	4	—	5	—	—	—	7	—	1	20	1
20	Teltow	17	28	14	56	14	28	16	06	29	—	36	—	39	—	4	91	4	39	—	—	5	61	1	29	1
21	Templin	15	—	14	—	14	—	14	—	22	—	50	—	50	—	4	—	3	50	—	—	4	50	1	20	1
22	Treuenbrietzen	16	18	14	37	—	—	16	—	26	—	26	—	30	—	4	20	2	74	—	—	3	25	1	20	1
23	Wittstock	16	40	14	31	14	58	14	79	17	—	30	—	34	—	2	35	3	09	2	—	3	55	1	04	—
24	Wriezen a. O.	16	97	13	96	13	—	15	50	24	—	29	—	34	—	3	44	3	—	2	—	4	50	1	30	1
	Durchschnitt	16	66	14	48	14	68	15	51	—	—	—	—	—	—	3	83	3	75	—	—	4	85	—	—	—

Potsdam, den 9. Juni 1885.

Den Neubau der Charlottenburgerthorbrücke in Spandau betreffend

141. Während des jetzt begonnenen Neubaues der in Spandau über die Havel führenden Charlottenburgerthorbrücke werden von dem Beginn des Baues der Mittelpfeiler an bis nach geschehenem theilweisen Abbruch der alten Brücke, welcher erst nach völliger Herstellung der neuen Brücke erfolgen kann, Fahrzeuge von mehr als 5 m Breite die Brückenbaustelle nicht passiren können. Potsdam, den 4. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Oeffnungszeiten der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Potsdam und Werder betreffend.

142. In Folge des vom 1. Juni d. J. giltigen Sommerfahrplanes der Berlin-Magdeburger Eisenbahn treten Aenderungen der durch meine Bekanntmachung vom 17. April d. J. — Amtsblatt Stück 17 Seite 163 — publizirten Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Potsdam und Werder nicht ein. Die qu. Oeffnungszeiten bleiben vielmehr bis Weiteres in Giltigkeit.

Potsdam, den 4. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

143. Die Rotzkrankheit unter den Pferden Ackerbürgers Maaß zu Gransee ist erloschen.

Potsdam, den 8. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Dampfschiffahrt auf dem Landwehr- und Er… städtischen Kanal.

31. Auf Grund der §§ 138, 139 und 43 … Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung … 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) verordne…

Preise im Monat Mai 1885.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	— 90	1 10	1 60	2 33	3 05	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	2 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	2 33	1 70	2 50	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 48	2 92	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 —	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 —	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 50	— 20	1 80
1 20	1 —	1 —	1 60	2 10	2 60	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	2 80	— 26	— 20	— 60	— 60	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 10	— 85	1 20	1 60	2 40	2 80	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 98	2 70	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 29	1 20	1 20	1 60	2 20	2 69	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 65	2 80	3 50	— 20	1 50
1 10	— 95	1 10	1 70	2 10	2 69	— 30	— 26	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	— 85	1 —	1 69	1 84	2 18	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 63	— 27	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 15	2 71	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	2 80	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 70	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 25	1 60	2 20	2 80	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 21	1 28	1 21	1 73	2 48	2 56	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 80
1 —	— 80	1 —	1 60	2 20	2 80	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	2 14	2 80	— 33	— 21	— 46	— 41	— —	— 60	— 40	— —	2 80	3 40	— 20	1 80
— 95	— 80	— 93	1 80	1 86	2 29	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 14	2 70	— 21	— 21	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

Die Erlaubniß zum Betriebe der Schleppdampfschiffahrt auf dem Landwehrkanal wird unter den in der Polizei-Verordnung vom 23. Februar d. J. enthaltenen Vorschriften hiermit auch auf den Luisenstädtischen Kanal ausgedehnt.

Die §§ 1 und 8 Absatz 1 der letztgedachten, im Stück 11 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 13. März d. J. veröffentlichten Polizei-Verordnung erhalten hiernach folgende Fassung:

§ 1. Der Betrieb der Schleppdampfschiffahrt auf dem Luisenstädtischen Kanal, sowie auf dem Landwehrkanal vorläufig auf der Strecke zwischen der Einmündung des ersteren in den Landwehrkanal und der Mündung des letzteren in die Spree bei Charlottenburg wird hiermit gestattet.

§ 8. Abs. 1. Den Dampfschleppschiffen nebst ihrem Anhange steht das Vorschleuserecht an der unteren und der an der Köpnicker Brücke belegenen Schleuse, sowie das Vorfahrtsrecht bei den Kanalbrücken zu.

Berlin, den 2. Juni 1885.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Mai 1885.

52. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	18	Mark	47	Pf.,
"	"	do.	(mittel)	17	"	15	"
"	"	do.	(gering)	15	"	88	"
"	"	Roggen	(gut)	14	"	90	"
"	"	do.	(mittel)	14	"	46	"
"	"	do.	(gering)	13	"	98	"
"	"	Gerste	(gut)	18	"	13	"
"	"	do.	(mittel)	15	"	46	"

für 100 Klgr.	Gerste (gering)	12 Mark	60	Pf.
= = =	Hafer (gut)	16 =	29	=
= = =	do. (mittel)	15 =	28	=
= = =	do. (gering)	14 =	29	=
= = =	Erbsen (gut)	20 =	31	=
= = =	do. (mittel)	17 =	79	=
= = =	do. (gering)	15 =	15	=
= = =	Richtstroh	4 =	32	=
= = =	Heu	5 =	23	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	29 Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35 =	79	=
= = =	Linsen	38 =	56	=
= = =	Kartoffeln	4 =	95	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	26	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	21	=
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	25	=
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	44	=
= 1 =	Eßbutter	2 =	30	=
= 60 Stück	Eier	2 =	55	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35 Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35 =	—	=
= = =	Linsen	35 =	—	=
= = =	Kartoffeln	4 =	75	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	25	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	20	=
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	50	=
= 1 =	Eßbutter	2 =	16	=
= 60 Stück	Eier	2 =	38	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1885:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		36	=
= 1 =	Gerstengraupe		60	=
= 1 =	Gerstengrütze		50	=
= 1 =	Buchweizengrütze		50	=
= 1 =	Hirse		60	=
= 1 =	Reis (Java)		80	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	—	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		30	=
= 1 =	Gerstengraupe		50	=
= 1 =	Gerstengrütze		40	=
= 1 =	Buchweizengrütze		40	=
für 1 Klgr.	Hirse		50	Pf.,
= 1 =	Reis (Java)		50	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	1 Mark	80	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	—	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	60	=

Berlin, den 5. Juni 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Erweiterung von Fernsprecheinrichtungen in Potsdam, Cöpenick Groß-Lichterfelde und Steglitz.

20. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den im Laufe dieses Jahres **noch** auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in **Potsdam, Cöpenick, Groß-Lichterfelde** und **Steglitz**, welche sämmtlich mit dem Berliner Fernsprechnetz verbunden sind, treffen zu können, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen die Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen 2c., welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen **noch für dieses Jahr** wünschen, wollen mir die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen **spätestens bis zum 1. Juli** zugehen lassen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse können, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, erst mit Beginn der nächstjährigen Bauperiode ausgeführt werden.

Die einschläglichen Bedingungen werden auf Wunsch mitgetheilt werden.

Potsdam, 3. Juni 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung Blindow.

Einrichtung einer Postagentur.

21. Am 10. d. M. tritt in dem Orte Schönermark (Kreis Angermünde) eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Thätigkeit. Dem Landbestellbezirke derselben werden die Ortschaften

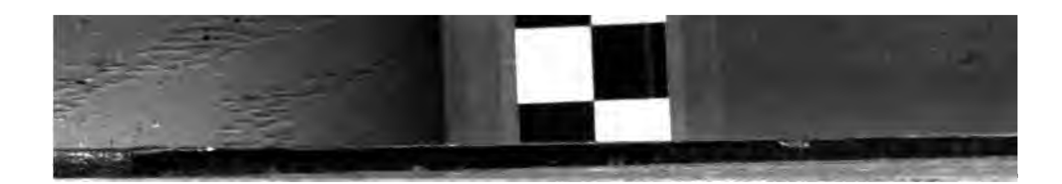
Biesenbrow, Dorf und Gut,
Frauenhagen, Dorf und Gut,
Grünow, Dorf und Gut,
Schönermark, Dorf und Gut,
Ziethen'sche Mühle,
Breitenteich Mühle und
Hintere Mühle

zugetheilt werden.

Die Postverbindungen der neuen Postanstalt werden durch die Züge der Eisenbahn „Angermünde-Stettin" hergestellt werden.

Potsdam, 3. Juni 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Blindow.



Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

4. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 27. März 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Königl. Domänenpächter Walter **Brückner** auf Domäne Hammer bei Liebenwalde unter dem Namen **Ortlieb** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188993,4 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertdreiundneunzig und Vier Zehntel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Hammer Dorf und Domäne und Liebenwalde im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 1. Juni 1885.

Königl. Oberbergamt.

5. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 20. Februar 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Königl. Domänenpächter Walter **Brückner** auf Domäne Hammer bei Liebenwalde unter dem Namen **Ottomar** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend Quadrat-Metern umfassend, in den Gemarkungen Hammer Dorf und Domäne und Liebenwalde im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 1. Juni 1885.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von direkten Tour-Billets nach Seebad Warnemünde.

23. Vom 25. Juni bis 15. September d. J. werden bei der hiesigen Billetexpedition auf dem Stettiner Bahnhofe direkte Tour-Billets I., II. und III. Klasse nach dem Seebade Warnemünde via Neubrandenburg-Rostock, verbunden mit direkter Gepäckabfertigung, zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 2. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Tourbillets nach Stationen der Mecklenburgischen Südbahn betreffend.

24. Vom 15. d. M. ab werden bei den Billet-Expeditionen in Berlin (Stettiner Bhf.), Stettin und Pasewalk direkte Personenzug-Tourbillets II. und III. Cl. sowie Billets für Hunde nach Stationen der Mecklenburgischen Südbahn via Neubrandenburg—Penzlin zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung von Wollsendungen nach dem diesjährigen Berliner Wollmarkt.

25. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Viehhofe der Berliner Viehmarkt-Aktiengesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach diesem Viehhofe resp. in umgekehrter Richtung mittels der Berliner Ringbahn und des Geleisanschlusses der Viehmarkt-Aktiengesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Viehhofe befördert, falls die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkt-Aktiengesellschaft tragen, an welche resp. an deren Beauftragte allein die Wollen ausgeliefert werden können.

2) Ebenso werden nur diejenigen auf dem Viehhofe zum Versand kommenden Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Aktiengesellschaft als Versenderin aufgeliefert werden.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkt-Aktiengesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.

3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Viehhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung.

Berlin, den 7. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Kleinviehtransport betreffend.

42. Mit dem 1. Juli d. J. wird die für den diesseitigen Lokalverkehr, sowie für den Verkehr mit den Stationen der Marienburg-Mlawkaer und Hinterpommerschen Bahn f. J. aus Betriebsrücksichten eingeführte Bestimmung, daß zu Kleinviehtransporten nach

dem Städtischen Central-Viehhofe in Berlin in Ermangelung eines Etagewagens zu dem Tarifsatze eines solchen zwei einbödige Wagen verwendet werden können, mit der Maaßgabe, daß der Frachtberechnung die durchschnittliche Flächengröße der beiden einbödigen Wagen zu Grunde gelegt wird, aufgehoben.

Versender von Kleinvieh haben auf Gestellung von Etagewagen unter 16 qm Bodenfläche keinen Anspruch.

Bromberg, 3. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe

43. Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf der am 5. und 6. d. M. in Uelzen stattfindenden Thierschau und landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlichen Preußischen Eisenbahn-Direktionen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Bromberg, den 4. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Deutschen Gütertarif.

44. Der Nachtrag V. zum Deutschen Gütertarif, welcher laut Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. vom 15. Mai 1885 auch auf den Deutsch-Polnischen Tarif Anwendung findet, gilt soweit durch denselben Frachterhöhungen eingeführt sind, erst vom 1. Juli 1885 ab.

Bromberg, den 1. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

45. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des betreffenden Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Lfd. №	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Thierschau und Ausstellung.	Jablonowo.	11. Juni d. J.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, sowie von Werkzeugen für das Kleingewerbe.	Nürnberg.	15. Juli bis 1. Oktober d. J.	Gegenstände.	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 3. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung von Wollsendungen für den diesjährigen Wollmarkt in Berlin.

46. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem Viehhofe der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf den diesseitigen Bahnstrecken eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen.

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin" tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit es angängig, auch nach Brutto-Gewicht) enthalten. Diese spezielle Bezeichnung der Kolli kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden.

Der Rücktransport bezw. die Ueberführung der zum Export bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Die Versendung vom Viehhofe in Francofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ist ausgeschlossen.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse, als die der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn

dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Nordbahnhofe und dem Viehhofe werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Nordbahnhof 4 Mark pro Achse und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à Conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Transportkosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 4. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendarius Frhr. v. Ledebur ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der Förster Schulz zu Grafenbrück ist zum Revierförster ernannt, und demselben die bereits bisher probeweise von ihm verwaltete Revierförsterstelle Grafenbrück in der Oberförsterei Biesenthal vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die erledigte Försterstelle Eiserbude in der Oberförsterei Biesenthal ist dem versorgungsberechtigten Feldwebel Nitschke zu Grafenbrück in derselben Oberförsterei, unter gleichzeitiger Ernennung zum Königlichen Förster, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der Superintendent und bisherige Oberpfarrer zu Arnswalde Lic. Gustav Friedrich Wilhelm Kreibig ist zum Pfarrer an der St. Bartholomäus-Kirche in Berlin bestellt worden.

Der zum Pfarrer an der hiesigen St. Bartholomäus-Kirche berufene Superintendent Lic. Gustav Friedrich Wilhelm Kreibig aus Arnswalde ist zum Superintendenten der Diözese Berlin I. ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Julius Eduard Friedrich Berlin in Groß-Kiesow bei Greifswald ist zum Diakonus bei der St. Elisabeth-Kirchengemeinde hierselbst, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Malchow, Diözese Berlin-Land, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Hosemann demnächst zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Klinkow, Diözese Prenzlau I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Kritzinger zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Die eine der beiden Predigerstellen an der Jerusalems-Kirche zu Berlin, Diöcese Friedrichswerder, Magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hingmann zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Diakonus zu Baruth, Diözese Baruth, Paul Friedrich Gustav Scheele, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Lübnitz, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der Lehrer Gericke ist als Gemeindeschul-Lehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Stechert, Billroth, Grefe, Jollet, Kaestner, Krüger, Schultes und Violet sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: die Lehrerstelle zu Blossin, Inspektion Storkow, Patronat: Königl. Hofkammer; die Lehrerstelle zu Treskow, Inspektion Ruppin, Privat-Patronats; die 2te Lehrerstelle zu Staaken, Inspektion Spandau, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Breitenfeld, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Dallmin, Inspektion Putlitz, Privat-Patronats; die 2te Lehrerstelle zu Wildberg, Inspektion Ruppin, Königl. Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Ketzin, Insp. Dom. Brandenburg, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Raben, Insp. Belzig, Königl. Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Insp. gleichen Namens, Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind je eine Lehrerstelle an den Stadtschulen zu Kyritz, Nauen, Templin und Treuenbrietzen; die 2te Lehrerstelle zu Schmolde, Insp. Kyritz; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Seddin, Insp. Beelitz; die Lehrer- und Küsterstelle zu Mittenwalde, Insp. Templin; die 2te Lehrerstelle zu Beetz, Insp. Zehdenick; die Lehrerstelle zu Petersdorf, Insp. Storkow.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

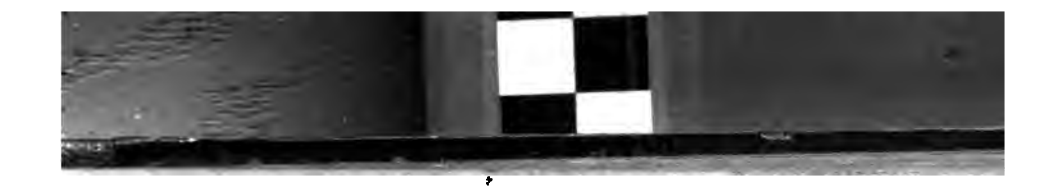
Etatsmäßig angestellt sind: a. als Postverwalter der Postassistent Dumzlaff in Tegel, b. als Postassistent: der Postassistent Hartmann in Storkow.

Versetzt ist: der Ober-Telegraphenassistent Krause von Schleswig nach Brandenburg (Havel).

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Eduard Pender, Gürtler und Silberarbeiter,	geboren am 22. Januar 1843 in Wien, ortsangehörig in Groß-Ronndorf, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich, wohnhaft zuletzt in Mainz,	Münzverbrechen (sechs Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. November 1878),	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	2. Mai 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisun[gs-] Beschlus[ses]
1.	2.	3.	4.	5.	6
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Scheuer, Handarbeiter,	geboren am 12. März 1854 zu Komotau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	4. Apr 1885.
2	Alois Sidar, Schuhmacher,	circa 41 Jahre, geboren und ortsangehörig in Gonobitz, Bezirk Cilli, Steiermark,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskomissär zu Freiburg,	27. Mä 1885.
3	Franz Saliaschi, Erdarbeiter,	geboren 1855 zu Griquasco, Bezirk Romagnano, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Ap 1885.
4	Franz Sir, Bierbrauer,	geboren am 23. Oktober 1857 zu Chinic-Tettau, Kreis Pisek, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. Ap 1885.
5	Franzisko Mazucco, Erdarbeiter,	geboren am 4. Oktober 1851 zu Castel a vasso, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. Ma 1885.
6	Karl Kientzel, Bäckergeselle,	geboren am 11. Juli 1867 zu Rodern, Kreis Rappoltsweiler, Ober-Elsaß, ortsangehörig in St. Dié, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Ma 1885.
7	Julie Stange, unverehelichte,	geboren am 12. April oder August 1865 zu Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Hehlerei, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Ma 1885.
8	Stanislaus Kowalsky, Zuckerbäcker,	geboren am 15. Oktober 1865 zu Plotzk, Bezirk Plock, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	12. Ma 1885.
9	Karl Haiker, Schneidergeselle,	geboren am 20. November 1864 zu Lusdorf, Bezirk Hohenstedt, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Apri 1885.
10	Johann Pawlik, Schuhmachergeselle,	geboren am 28. Januar 1857 zu Hrabin, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	25. Ap 1885.
11	Paul Grzesick, Schneider und Weber,	geboren 1843 zu Mrowla, Bezirk Rzeskow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	8. Ma 1885.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Franz Friedrich, Tagelöhner,	44 Jahre, geboren und ortsangehörig in Salzburg, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	15. April 1885.
13	August Wenzel, Handarbeiter,	geboren am 26. Januar 1839 zu Weigsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. April 1885.
14	Josef Strauß, Handschuhmacher und Handarbeiter,	geboren am 26. September 1855 zu Gabel, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	22. April 1885.
15	Josef Gonsiorowski, Gärtner,	geboren am 19. März 1841 zu Peterko, Rußland,	Landstreichen, Betteln und Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. März 1885.
16	Samuel Haerry, Zimmermann,	geboren am 25. Juni 1842 zu Birrwyl, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	25. April 1885.
17	Jakob Ulrich Leuenberger, Küfer,	geboren am 3. Dezember 1843 zu Walterwyl, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Sebastian Kniebiel, Eisengießer,	geboren am 27. März 1849 zu Flachslanden, Bezirk Mühlhausen, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
19	Kaspar Lacher, Melker,	geboren am 14. Juni 1866 zu Einsiedeln, Kanton Schwyz, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. April 1885.
20	Hirsch Levy, Spinner,	geboren am 26. Januar 1850 zu Hartmannsweiler, Kreis Gebweiler, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	8. Mai 1885.
21	Katharine Lugen, Dienstmagd,	geboren am 13. August 1862 zu Befort, Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. Mai 1885.
22	Wilhelm Nitsche, Tagearbeiter,	geboren am 14. Dezember 1844 zu Thomasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Mai 1885.
23	Josef Bartusch, Töpfergeselle,	geboren im Dezember 1847 zu Tinisch, Bezirk Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	16. Mai 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisung Beschlusse
	des Ausgewiesenen.				
1	2.	3.	4.	5.	6.
24	Die Zigeuner (Musiker) Katalofsky: a. Anton, b. Raimund, c. Pauline, d. Marie,	19 Jahre, 18 Jahre, 15 Jahre, 15 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig in Polum, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	a.–c. Landstreichen, d. Landstreichen und Betteln,	Königl. Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Ma 1885.
25	Franz Blecha, Müller und Bäckergeselle,	geboren am 18. Februar 1834 zu Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen
26	Johann Swatzke (Swatschke), Weber,	geboren am 31. August 1839 zu Neustadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. Mai 1885.
27	Franz Proksch, Fleischergeselle,	geboren am 5. März 1852 zu Krönau, Bezirk Trübau, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. Mai 1885.
28	August Kellerhals, Schiffsheizer,	geboren am 3. Januar 1863 zu Olten, Kanton Salothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	18. Mai 1885.
29	Franz Pöll, Commis,	geboren am 25. August 1866 zu Pinkafeld, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	27. Mä 1885.
30	Anna Endres, Musikersfrau,	66 Jahre, geboren und ortsangehörig in Adamsfreiheit, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Ruhestörung und Landstreichen,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	desgleichen,
31	Jacob Schreiner, Drechsler,	geboren 1852 zu Braunbusch, Bezirk Taus, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	9. Mai 1885.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 14. Februar d. J. verfü Ausweisung des Metzgerburschen Josef Lauzé aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem herausgestellt hat, daß der Genannte deutscher Reichsangehöriger ist.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 19. Juni **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 15.) № 1603. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 22. Mai 1885.

№ 1604. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Kommerzbank in Lübeck. Vom 18. Mai 1885.

(Stück 16.) № 1605. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867. Vom 27. Mai 1885.

(Stück 17.) № 1606. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes. Vom 24. Mai 1885.

(Stück 18.) № 1607. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86. Vom 23. Mai 1885.

(Stück 19.) № 1608. Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885.

(Stück 20.) № 1609. Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885.

№ 1610. Konvention zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Madagaskar. Vom 15. Mai 1883.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 20.) № 9061. Gesetz, betreffend Aenderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. Mai 1885.

№ 9062. Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 20. Mai 1885.

(Stück 21.) № 9063. Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernschen Lande. Vom 23. Mai 1885.

№ 9064. Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts. Vom 24. Mai 1885.

Bekanntmachung.

Zur Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von M. 6,25 für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., 13. Juni 1885.

Königl. Gesetzsammlungs-Amt.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbot eines Flugblattes.

144. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das am 10. d. M. in Rathenow, Kreis Westhavelland, verbreitete, von G. Kresse in Rathenow verlegte und in Form eines Plakats von J. H. W. Dietz in Hamburg gedruckte Flugblatt, welches die Ueberschrift „An die Bürger Rathenows!" führt, mit den Worten „Bürger von Rathenow!" beginnt und die Unterschrift „Die strikenden Maurer und Zimmerer Rathenows" trägt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist

Potsdam, den 12. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

145. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 13. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Probenummer der periodischen Druckschrift „Kleine Zeitung", datirt Mainz, den 17. Mai 1885, Druck und Verlag von C. Ulrich in Offenbach, verantwortlicher Redakteur Franz Jöst in Mainz, sowie das fernere Erscheinen des genannten Blattes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde unter dem Heutigen verboten worden.

Mainz, den 22. Mai 1885.

Großherzogl. Hessisches Kreisamt Mainz.

Küchler.

* * *

Die von dem Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim unterm 2. Juni d. J. mit Beschlag belegte Druckschrift, betitelt: „Vereinigung der Metallarbeiter Deutsch-

lands, gegründet zu Gera im Dezember 1884. Abrechnung der Hauptkasse für das 1. Quartal 1885. Mannheim, Verlag von Wilhelm Hänsler 1885", gedruckt in der Dr. Haas'schen Buchdruckerei dahier, wird wegen des dem Kassenberichte beigefügten Aufrufes, beginnend mit den Worten: „Mit Vorstehendem veröffentlichen wir die Abrechnung für das 1. Quartal", und schließend mit den Worten: „Der Ausschuß der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands", auf den Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Mannheim, den 3. Juni 1885.

Der Großherzogl. Badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1883. Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich" verboten.

Dresden, am 4. Juni 1885.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Die Entrichtung des Brückenaufzugsgeldes betreffend.

146. Das an die Brückenwärter zu zahlende Aufzugsgeld ist diesen Beamten richtig abgezählt einzuhändigen.

Potsdam, den 10. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

147. Die Räude unter den Pferden des Fuhrherrn Kracht zu Rixdorf und bei dem Pferde des Schlächtermeisters Becker zu Buckow im Kreise Teltow ist erloschen.

Die Lungenseuche herrscht unter den Rindviehbeständen der Güter Falkenberg und Bürknersfelde im Kreise Niederbarnim.

Potsdam, den 10. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Die Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam betreffend.

2. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses beginnen nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„**Feriensache**"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 8. Juni 1885.

Namens des Bezirks-Ausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Erweiterung von Fernsprecheinrichtungen in Potsdam, Cöpenick Groß-Lichterfelde und Steglitz.

22. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den im Laufe dieses Jahres **noch** auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in **Potsdam, Cöpenick, Groß-Lichterfelde** und **Steglitz**, welche sämmtlich mit dem Berliner Fernsprechnetz verbunden sind, treffen zu können, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen die Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen rc., welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen **noch für dieses Jahr** wünschen, wollen mir die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen **spätestens bis zum 1. Juli** zugehen lassen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse können, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, erst mit Beginn der nächstjährigen Bauperiode ausgeführt werden.

Die einschläglichen Bedingungen werden auf Wunsch mitgetheilt werden.

Potsdam, 3. Juni 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung Blindow.

Errichtung einer Telegraphenanstalt betreffend.

23. In Mühlenbeck (Bz. Potsdam) wird am 15. d. M. eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten. Potsdam, den 14. Juni 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung Blindow.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 1. Juli 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen.

13. Die am 1. Juli 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, sowie der Obligationen der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße Nr. 29 hierselbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbankanstalten **vom 24. d. M. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat von 9 bis 1 Uhr und am letzten Tage im Monat von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuld-

gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches **die Stückzahl** und **den Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni v. J. — № 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß **die Zusendung** dieser Zinsen, soweit sie am 1. Juli fällig, mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; **die Baarzahlung** aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs- und Bezirkshauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Inhaber der vierprozentigen und viereinhalbprozentigen Preußischen Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können. Es sind darin außer dem Gesetz vom 20. Juli 1883 über das Staatsschuldbuch die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen, der Gebührentarif, eine Mittheilung über Zweck und Bedeutung der Einrichtung, sowie unsere Bekanntmachung vom 8. Juli v. J. über die zur Eintragung erforderlichen Anträge u. s. w. abgedruckt.

Berlin, den 11. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Den Nachtrag VI. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif betreffend.

47. Der Nachtrag VI. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif Theil I. findet vom 15. Juni 1885 und soweit durch denselben Frachterschwernisse publicirt sind, vom 1. August 1885 auch auf den **Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband** Anwendung. Derselbe enthält Abänderungen und Ergänzungen des § 48 und der Anlage D., sowie des § 50 des Betriebs-Reglements.

Bromberg, den 7. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

11. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt hat in dem Etatsjahre 1884/85

an Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen	56237	M. 94	Pf.,
an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds	780	M. 50	Pf.,
zusammen	57018	M. 44	Pf.
vereinnahmt und an Wittwen- und Waisengeldern	2294	M. 33	Pf.
gezahlt, so daß	54724	M. 11	Pf.

als Ueberschuß dem Eisernen Fonds zu überweisen waren.

Dieser betrug am 31. März v. J.	319155	M. 38	Pf.
und vereinnahmte im Etatsjahre 1884/85 an Zinsen von seinen Beständen	12662	M. 10	Pf.
und an Einkaufsgeld	3879	M. 69	Pf.
und erreichte, somit am 31. März 1885 eine Höhe von	390421	M. 28	Pf.
Verausgabt sind für den Ankauf von Werthpapieren über 354900 M. . . .	360691	M. 80	Pf.,
so daß ein Bestand verblieben ist von	29729	M. 48	Pf.,

der inzwischen gleichfalls in Werthpapieren angelegt ist.

Die Werthpapiere des Fonds sind

317900 M. 4 % Landschaftliche Centralpfandbriefe,

37000 M. 4 % Preußische konsolidirte Staatsanleihe.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juni 1885.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg

von Levetzow.

Personal-Chronik.

Dem Dr. philos. Karl Lorenz zu Friedenau ist die Erlaubniß zur Anlegung resp. Fortführung einer höheren Privat-Knabenschule zu Friedenau mit dem Zwecke und Ziele der Vorbereitung von Knaben für die unteren Klassen höherer Lehranstalten ertheilt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Friedrichswalde, Diözese Templin, Burghard Ottomar Theodor August Köhler, ist zum Diakonus zu Friesack und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Vietznitz und Warsow, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Umpfarrung.

Der Gutsbezirk Adlig Neu-Reetz wird im Einverständnisse aller Betheiligten aus der Kirchengemeinde Alt-Reetz, Parochie und Diözese Wriezen a./O., ausgekircht beziehungsweise ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde und Parochie Neu-Cüstrinchen, Diözese Königsberg Nmk. I., eingekircht beziehungsweise eingepfarrt.

Das unter Königlichem Patronat stehende mit der Pfarrstelle zu Buchholz verbundene Diakonat zu Alt-Landsberg, Diözese Strausberg, kommt nebst der zuletzt mit diesen Stellen vereinigt gewesenen Superintendentur der Diözese Strausberg durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Diakonus und Superintendenten Deegener zum 1. Oktober 1885 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer am Gymnasium in Charlottenburg, Dr. Kunert, ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Spandau angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai sind:

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Jürgens, Krause, Seltsam, Winkel, als Telegraphen-Assistent der Telegraphen-Anwärter Schüler-Baudesson,

ernannt: zum Ober-Postsekretair der Postsekretair Buschberg,

versetzt: der Postsekretair F. L. Meyer von Berlin nach Terespol,

in den Ruhestand getreten: der Ober-Telegraphen-Assistent C. B. Schubert,

gestorben: der Postdirektor Tieck.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem auf der Feldmark des Dorfes Münchehofe, Kreis Niederbarnim, 925 m nordwestlich von der Dorflage, 600 m südlich vom Dorfe Dahlwitz, 167 m östlich vom Dahlwitzer Fließ, unweit des Münchehofe-Dahlwitzer Weges entstandenen, zur Zeit aus drei Stellen bestehenden Anbau (auf den Karten als „Trainir-Anstalt" bezeichnet) ist der Name „**Mönchsheim**" beigelegt worden. Potsdam, den 15. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Betretens der Schießstände des Garde-Schützen-Bataillons im Grunewalde.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 62 der Kreisordnung vom 13 Dezember 1872 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses des Amtsbezirks Spandauer Forst die nachstehende Polizei-Straf-Verordnung veröffentlicht:

Das Betreten der im Jag. 82 (Jag. 5 und 6 neuer Eintheilung) belegenen mit einem Drahtzaune eingehegten Schießstände des Königl. Garde-Schützen-Bataillons Seitens Unbefugter ist bei einer Geldstrafe von 3 Mark bis 20 Mark, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden kann, untersagt.

Forsth. Grunewald, den 4. Juni 1885.

Der Amtsvorsteher von Schleinitz.

Polizei-Reglement,

betreffend den Betrieb des Droschken-Fuhrgewerbes in Charlottenburg.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. 3. 50 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltnng vom 30. 7. 83 (Ges.-S. S. 232) und auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. 6. 69 (Bundesgesetzblatt S. 245) verordnet die Kgl. Polizei-Direktion in Uebereinstimmung mit dem Magistrat für den Polizeibezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Droschken zu Jedermanns Gebrauch in Betrieb setzen will, bedarf hierzu einer auf seine Person lautenden Konzession der Kgl. Polizei-Direktion und für jeden einzelnen in Betrieb zu setzenden Wagen eines von derselben zu ertheilenden Erlaubniß-Scheines, welcher die dem Wagen zugetheilte Nummer erhält, und welcher bei jeder Revision der Droschke abgestempelt wird.

Die in Gemäß des Reglements d. d. Berlin, 20. 1. 1873 für Berlin ertheilten Konzessionen und Erlaubnißscheine haben auch für den hiesigen Polizeibezirk Geltung und finden auf die betreffenden Konzessionare und Droschkenführer die Bestimmungen des gedachten Reglements auch im hiesigen Polizeibezirk entsprechende Anwendung.

Beschaffenheit der Wagen.

§ 2. Die Wagen müssen von gefälliger Form, dauerhaft und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen sein und stets in einem vorschriftsmäßigen, wie auch reinlichen Zustande erhalten werden. Die Wagen müssen nach folgenden Maaßen gebaut sein:

1) Höhe der Wagen.
   a. vom Erdboden bis zum Auftritt . 0,31 Mtr.
   b. vom Auftritt bis oberen Theil der Schwelle . . . . 0,26 Mtr.
   c. vom Fußboden der Wagen bis zur Sitzschwinge . . . . 0,31 Mtr.
   d. von der Sitzschwinge bis zur Decke 1,20 Mtr.
   e. Höhe der Thür von der Schwelle bis zur Fensterstange . . . . 1,25 Mtr.
2) Aeußere Breite der Wagen, über den Sitzen von Armlehne zu Armlehne . . . . 1,25 Mtr.
3) Länge der Wagen,
   a. äußere hintere Armlehne . . . 0,60 Mtr.
   b. äußere vordere Armlehne . . . 0,36 Mtr.
   c. von Sitzschwinge zu Sitzschwinge 0,52 Mtr.
   d. Weite der Thüröffnung . . . 0,55 Mtr.
   e. Diagonal-Entfernung der Sitzschwingen nach dem gegenüberliegenden Fußboden . . . . . 0,63 Mtr.

Es können die vorhandenen Droschken auch mit Schmierachsen, noch für die Dauer zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Reglements in Betrieb bleiben, zu dieser Frist aber müssen die zur Zeit noch belassenen



Droschken außer Dienst gestellt werden. Neu einzustellende Droschken müssen in Patentachsen gehen, auf Federn ruhen oder in Federn hängen und ganz oder halb verdeckt sein.

Thüren und Fenster, sowie das Verdeck müssen sicher schließen. Zu den Fenstern darf nur geschliffenes oder Doppelglas verwendet werden. Falls die Wagenthüren nach der Zugseite aufschlagen, müssen die Wagen mit Kothflügeln versehen, und zur Verständigung zwischen Fahrgast und Kutscher zweckentsprechende Vorrichtungen vorhanden sein.

Der Fußboden muß mit einer reinlichen Fußdecke belegt sein. Im Winter müssen die Auftritte der Wagen mit einem die Glätte beseitigenden Stoffe umwickelt sein.

In jeder Droschke muß am Rücksitze ein nach Vorschrift der Polizei-Direktion ausgefertigter, mit der betreffenden Droschken-Nummer versehener, amtlich beglaubigter Tarif angebracht sein, welcher sich stets in einem guten und leserlichen Zustande befinden muß.

§ 3. Es wird nur eine Gattung von Fuhrwerken als Droschken für den öffentlichen Fuhrbetrieb zugelassen, welche im Bau, in der Ausstattung, sowie in der Bespannung den Droschken I. Classe in Berlin gleichkommt.

Bei Schlittenbahn dürfen statt der Wagen, Schlitten in Betrieb gesetzt werden, auf welche die für die Wagen gegebenen Bestimmungen Anwendung finden.

Zu jedem Schlitten ist eine warme, anständige, farbige Decke zu liefern.

Die Gespanne der Schlitten müssen mit helltönendem, auf dem Kammdeckel anzuschraubenden Geläute von mindestens 3 Glocken versehen sein. Anstatt des Geläutes Gurte mit Schellen über den Rücken des Pferdes zu legen, ist nur statthaft, wenn sie auf jeder Seite mindestens mit zehn Schellen versehen sind.

§ 4. Jede Droschke ist mit zwei hellleuchtenden Wagenlaternen, deren Scheiben im Lichten mindestens 14 Ctm. hoch und 13 Ctm. breit sind, zu versehen.

Die Laternen erhalten Scheiben von grünem Glase, auf deren Seitenflächen die dem Wagen zugetheilte Nummer weiß eingeschliffen sein muß.

§ 5. Keine Droschke darf früher in Betrieb gestellt werden, bevor sie von der Polizei-Direktion geprüft, mit der ihr zugetheilten Nummer versehen und der Erlaubnißschein (§ 1) für dieselbe ausgefertigt ist.

Die dem Wagen zugetheilte Nummer ist am hinteren Theil des Wagenkasten und zu beiden Seiten des Bockes in schwarzer Farbe in rothem Felde und in einer Höhe von 8 Ctm. anzubringen.

§ 6. Jede als brauchbar befundene Droschke wird mit dem Prüfungsstempel versehen. Der Prüfungsstempel besteht aus einem Farbenstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift „Königliche Polizei-Direktion", welcher auf den Nummern am hinteren Theil des Wagens angebracht und in einer alljährlich wechselnden Farbe erneuert wird.

Die Stempel, sowie die Wagen-Nummern dürfen weder eigenmächtig entfernt, noch verändert, noch verdeckt werden.

Beschaffenheit der Pferde.

§ 7. Die Pferde müssen kräftig, zum Dienst geschickt, von schädlichen Fehlern frei sein, sich in gutem Futterzustande befinden, ein lebhaftes Gangwerk haben und gut und sicher eingefahren sein.

Als schädliche Fehler sind besonders anzusehen: alle ansteckenden Krankheiten, Lahmheit, Struppirtheit, offene Wunden, Koller, Stetigsein, Blindheit auf einem oder auf beiden Augen, ekelerregender Ausschlag u. s. w.

Ueber die Brauchbarkeit eines Pferdes entscheidet die Königliche Polizei-Direktion.

Beschaffenheit der Geschirre.

§ 8. Die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen, völlig unversehrt sein und stets in einem reinlichen, geschwärzten Zustande erhalten werden.

Für die Bespannung der Droschken sind Kummtgeschirre und Sielengeschirre mit Sattel-Kamm-Deckel (Sillets) Umlauf (Hinterzeug) und Kandare, Hebe- oder Knebeltrense zulässig.

Zum Zudecken der Pferde auf den Halteplätzen dürfen nur reinliche, nicht zerrissene oder auffällig geflickte Decken benutzt werden; im Betrieb sind dagegen je nach der Witterung Lederdecken oder eingefaßte Decken von farbigem, wollenem Stoffe zulässig.

Anzug der Kutscher.

§ 9. Während des Dienstes auf öffentlichen Straßen und Plätzen haben die Kutscher einen von der Königl. Polizei-Direktion noch vorzuschreibenden und öffentlich bekannt zu machenden, konformen Anzug zu tragen und haben stets in dem vorgeschriebenen Anzuge in reinlichem und ordentlichem Zustande zu erscheinen.

Außerdienststellung der Droschken.

§ 10. Droschken, deren Ausstattung, Bespannung und Beschirrung sich nicht in der vorstehend angeordneten Beschaffenheit befinden, oder deren Kutscher nicht in dem vorgeschriebenen Anzuge in gutem Zustande bekleidet sind, werden durch die Königl. Polizei-Direktion außer Dienst gestellt.

Die Außerdienststellung kann erfolgen:

a. für immer,
b. auf Zeit.

Die Außerdienststellung der Droschken für immer erfolgt durch Entfernung des Prüfungsstempels, Abnahme des Tarifs (§ 2) und Einziehung des Erlaubnißscheins (§§ 1 und 5).

Die Außerdienststellung auf Zeit durch Abnahme des Tarifs.

Die Außerdienststellung von Pferden und Geschirren geschieht durch schriftliche Verfügung der Königl. Polizei-Direktion.

Konzessionare, welche Fuhrwerke aus dem Betriebe zurückziehen wollen, haben solche zuvor, behufs Entfernung der Stempel der Königl. Polizei-Direktion vorzustellen und an dieselbe gleichzeitig den Erlaubnißschein und den Tarif abzuliefern.

Wagen, welche 3 Monate lang nicht in Betrieb

gekommen sind, werden in den Registern gestrichen, die bezügl. Erlaubnißscheine eingezogen und die Wagennummern anderen Bewerbern überwiesen.

Pflichten der Konzessionare.

§ 11. Der Konzessionar ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung, der Stallung der Pferde und des Orts, wo die Wagen untergebracht sind, der Königl. Polizei-Direktion binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 12. Die Konzessionare dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit dem polizeilichen, auf den Namen des Inhabers lautenden Erlaubnißscheine hierzu (Fahrscheine) nebst Legitimationsschild (§§ 18 bis 21) versehen sind. Dieselben dürfen insbesondere solche Kutscher nicht verwenden, deren Legitimationsschild durch polizeiliche Bekanntmachung für ungültig erklärt oder für das laufende Kalenderjahr nicht abgestempelt ist.

Konzessionare, welche ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen und sind allen in diesem Reglement, bezüglich der Droschkenkutscher, enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 13. Der Konzessionar ist dafür verantwortlich, daß seine Fuhrwerke und Pferde den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, daß die Droschken wohl gereinigt ausfahren, daß der Tarif im Wagen angebracht ist, sowie, daß die Kutscher mit einer ausreichenden Zahl von Fahrmarken (§ 46) und mit den sonstigen in § 23 bezeichneten Gegenständen versehen sind.

§ 14. Jeder Konzessionar ist verpflichtet, über sein Personal und Betriebsmaterial nach Anleitung der von der Königl. Polizei-Direktion vorzuschreibenden Formulare Nachweisungslisten zu führen.

Dieselben müssen in Heften gebunden, durchweg mit Seitenzahl versehen und deutlich und leserlich geschrieben sein.

Die Richtigkeit der in denselben enthaltenen Angaben hat der Konzessionar zu vertreten.

Die betreffenden Hefte müssen nach deren Schluß mindestens ein Jahr aufbewahrt und den Polizei-Beamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 15. Die Konzessionare sind bis auf Weiteres verpflichtet, monatlich mindestens 4 Mal ihre Droschken in der Zeit vom 1. April bis 30. September entweder von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, oder von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März entweder von 11 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, oder von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends nach Maßgabe der in der Liste der Halteplätze (§ 28) deshalb getroffenen Bestimmungen in Betrieb zu setzen und zu erhalten.

§ 16. Der Konzessionar ist verpflichtet, der Königl. Polizei-Direktion auf Verlangen sein gesammtes lebendes, wie todtes Material jederzeit vorzustellen, den an ihn ergangenen polizeilichen Vorladungen oder einer durch das „Neue Intelligenzblatt" zur Vorstellung des Materials erlassenen Aufforderung, pünktlich nachzukommen, und die an sein Fahrpersonal ergangenen Vorladungen demselben einzuhändigen.

§ 17. Werden Vorherbestellungen auf Droschken zu Frühfahrten, welche vor 8 Uhr Morgens auszuführen sind, bei dem Konzessionar gemacht, so müssen solche, falls sie angenommen, pünktlich ausgeführt werden.

Qualifikation und Pflichten der Kutscher im Allgemeinen.

§ 18. Die Führung einer Droschke als Kutscher darf nur derjenige übernehmen, welchem die in § 12 erwähnten polizeilichen Fahrlegitimationen, nämlich Fahrschein und Legitimationsschild, ertheilt sind.

Zur Erlangung sind unbedingt erforderlich:

Das Alter von 18 Jahren, der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, körperliche Tüchtigkeit, der Nachweis ausreichender Kenntniß im Fahren, in der Wartung und Pflege der Pferde. Kenntniß der Bestimmungen dieses Reglements, wie der Bestimmungen über den Fahrverkehr im Allgemeinen, ausreichende Lokalkenntniß auch in Berlin und der Nachweis eines Dienstes bei einem Konzessionar.

Personen, welche diesen Bestimmungen zwar entsprechen, aber zum Trunke oder zu Exzessen neigen, oder wegen Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum oder die Sittlichkeit, oder das Leben, oder wiederholt wegen Körperverletzung bestraft sind, kann die Ertheilung der Fahr-Legitimation versagt werden.

§ 19. Das Legitimationsschild (§ 18) trägt die Nummer des Fahrscheins und den Stempel der Königl. Polizei-Direktion und ist am Hute stets sichtbar zu tragen.

§ 20. Fahrschein und Legitimationsschild dürfen nur von denjenigen Personen benutzt werden, für welche dieselben von der Königl. Polizei-Direktion ertheilt sind, und dürfen anderen Personen nicht überlassen werden.

Für ungültig erklärte Fahrscheine und Legitimationsschilder dürfen nicht benutzt, sondern müssen der Königl. Polizei-Direktion sofort zurückgeliefert werden.

§ 21. Kutscher, welche den im Vorstehenden (§ 18) gestellten Anforderungen nicht genügen, insbesondere solchen, welche Vorbestrafungen wegen der im § 18 aufgeführten Verbrechen und Vergehen erleiden, oder sich dem Trunke ergeben, oder zu begründeten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit, oder unangemessenen Benehmens, oder Ueberforderung Veranlassung geben, oder sonst den Vorschriften dieses Reglements, oder sonstigen polizeilichen Verordnungen wiederholt zuwiderhandeln, wird neben der sonst etwa verwirkten Strafe der Fahrschein und das Legitimationsschild wieder entzogen.

§ 22. Jeder Kutscher hat während seines Dienstverhältnisses der Königl. Polizei-Direktion, wie auch dem Konzessionar, in dessen Dienst er steht, jede Veränderung seiner Wohnung, sowie der Ersteren jeden Dienstwechsel innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Ebenso ist jeder Kutscher verpflichtet, den an ihn

ergangenen polizeilichen Vorladungen pünktlich nachzukommen.

Scheiden die Kutscher aus dem öffentlichen Fuhrwesen aus, so haben sie das Schild und den Fahrschein binnen 24 Stunden an die Königl. Polizei-Direktion abzuliefern.

§ 23. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während er die Droschke führt, ein Exemplar dieses Reglements, einen amtlich beglaubigten Wegemesser für Berlin und einen ebensolchen für die Umgebung von Berlin (in der jeweilig neusten, von dem Polizei-Präsidium zu Berlin veranstalteten Ausgabe), ferner ein Exemplar der Liste der Droschken-Halteplätze, eine ausreichende Anzahl Fahrmarken (cfr. § 46), eine Blechmarke mit eingeschlagener Wagennummer und eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen, auch gehalten, diese Gegenstände, sowie den Fahrschein den Polizei-Beamten jederzeit zur Prüfung einzuhändigen. Reglement, Droschken-Wegemesser, Fahrschein, Fahrmarken, Blechmarke und Halteplatzliste sind in einer um den Leib zu tragenden Ledertasche aufzubewahren.

§ 24. Die Kutscher sind verpflichtet, sich im Dienste stets nüchtern zu erhalten, sich eines ruhigen und höflichen Betragens gegen das Publikum, insbesondere gegen die Fahrgäste zu befleißigen und diesen auf Verlangen das Reglement, sowie den amtlich beglaubigten Droschken-Wegemesser zur näheren Begründung des Fahrpreises vorzulegen. Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Kutscher verpflichtet, unentgeltlich beim Ein- und Aussteigen die Thür zu öffnen und zu schließen, sowohl vor dem Beginn der Fahrt, wie während derselben das Deck des Wagens auf- resp. niederzuschlagen und die Fenster zu öffnen und resp. zu schließen.

Endlich ist der Kutscher verpflichtet, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerkes zu verbinden ist, dem Fahrgast beim Auflegen und Abnehmen des Gepäcks hülfreiche Hand zu leisten.

§ 25. Kein Kutscher darf mit seinem Gefährt auf einem Halteplatz Aufstellung nehmen, oder sonst im Betriebe verbleiben, falls dasselbe in einen reglementswidrigen Zustand gekommen sein sollte; der Kutscher ist vielmehr in solchem Falle gehalten, wenn sich die Mängel nicht sofort beseitigen lassen, auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren.

§ 26. Kein Kutscher darf, sobald er mit seinem Gefährt auf einem Halteplatze Aufstellung genommen hat, eine Fahrt verweigern, muß vielmehr solche sofort und unweigerlich leisten. Außerhalb der Halteplätze darf kein Kutscher in den Straßen halten, wenn er nicht den Nachweis führen kann, daß er bestellt ist, und muß derselbe in diesem Falle auf dem Bocke verbleiben.

Verhalten auf den Halteplätzen.

§ 27. Diejenigen Plätze, auf denen die Droschken unbestellt, um Fahrgäste zu erwarten, auffahren dürfen, werden von der Polizei-Direktion bestimmt.

Eine Liste dieser Halteplätze wird durch das „Neue Intelligenz-Blatt" bekannt gemacht und jede Abänderung in derselben auf gleiche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 28. In dieser Liste wird für jeden Halteplatz die Anzahl der Droschken bestimmt werden, welche auf denselben auffahren dürfen, sowie die Art, in welcher die Aufstellung gestattet ist, ob hintereinander oder nebeneinander u. s. w.

In den Monaten vom 1. April bis 30. September ist in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens und in den Monaten vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens den Droschken gestattet, auf anderen Stellen, als den bestimmten Halteplätzen, soviel es mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, sich aufzustellen.

Die sämmtlichen in den Halteplatz-Listen enthaltenen Vorschriften sind als Bestimmungen dieses Reglements anzusehen. (§§ 15, 27 und 32.)

§ 29. Kein Kutscher darf mit unbesetzter Droschke in den Monaten vom 1. April bis 30. September in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends und in den Monaten vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends bei einem Halteplatze vorüberfahren, auf welchem noch nicht die festgesetzte Anzahl der Droschken aufgefahren ist, sondern muß auf dem noch nicht vollbesetzten Halteplatze auffahren.

§ 30. Auf den Halteplätzen, auf welchen die Wagen nach der Halteplatz-Liste hintereinander aufzufahren haben, muß dies in der Weise bewirkt werden, daß jedes Fuhrwerk augenblicklich und ohne Hinderniß aus der Reihe biegen und wegfahren kann.

Da wo Rinnstein-Brücken den Weg zwischen dem Straßendamm und dem Bürgersteig vermitteln, muß stets ausreichend Raum zur Durchfahrt oder Anfahrt eines Fuhrwerks offen gelassen werden; in gleicher Weise sind auch die Einfahrten zu den Häusern frei zu halten.

Im Uebrigen hat sich jede später hinzukommende Droschke der letzten in der Reihenfolge unmittelbar anzuschließen und, sobald eine vorstehende Droschke abfährt, in den frei gewordenen Raum sofort hineinzurücken.

Bei einer Aufstellung der Droschken nebeneinander ist zwischen jeder Droschke ein Zwischenraum von 1 Mtr. zu lassen und ist der rechte Flügel, als der Anfang der Reihe zu betrachten.

Das Füttern und Tränken der Droschken-Bespannung.

§ 31. Nur auf den Halteplätzen darf die Bespannung der Droschken während der Betriebszeit gefüttert und getränkt werden. Das Füttern darf jedoch nur mittelst umgehängten Futterbeutels oder Gefäßes geschehen.

Diese Beutel oder Gefäße, sowie alle Putzgeräthschaften sind während des Nichtgebrauchs und während der Fahrt unterm Kutschersitz derart unterzubringen, daß sie nicht sichtbar sind.

Im Uebrigen darf, so lange das Gefährt im

Betriebe ist, weder die Bespannung abgeschirrt, noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert.

§ 32. Während des Verweilens der Droschken auf den Halteplätzen ist den Kutschern das Zusammentreten auf den Bürgersteigen und der Aufenthalt im Innern, sowie das Verlassen der Droschken verboten, soweit nicht in letzterer Hinsicht Ausnahmen in der Halteplatz-Liste (§§ 27 und 28) gestattet werden.

§ 33. Der Kutscher ist nicht verpflichtet in eine zweisitzige Droschke mehr als zwei, in eine viersitzige mehr als vier erwachsene Personen und ein in deren Begleitung befindliches Kind unter zehn Jahren aufzunehmen.

Sollten mehr Kinder an der Fahrt Theil nehmen, so gelten zwei Kinder unter zehn Jahren einer, und drei oder vier Kinder zwei erwachsenen Personen gleich.

Eine zur Bedienung des Fahrgastes gehörende Person, ist der Kutscher verpflichtet, mit auf den Bock zu nehmen.

Wer als Fahrgast zuzulassen ist.

§ 34. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Zum Transport von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen die Droschken nicht benutzt werden. Betrunkenen Personen kann die Fahrt verweigert werden. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

§ 35. Von mehreren Fahrgästen hat Derjenige, welcher die Droschke zuerst besteigt, den Vorrang. Im Zweifel geht derjenige Fahrgast vor, welcher von der rechten Seite eingestiegen ist.

Vorrang unter den Droschken auf den Halteplätzen.

§ 36. Wenn eine von mehreren auf dem Halteplatze befindlichen Droschken verlangt wird, ohne daß vom Fahrgast eine bestimmte Droschke bezeichnet ist, so hat der vorderste Kutscher in der Reihe oder der erste auf dem rechten Flügel die Verpflichtung, die verlangte Fahrt auszuführen.

Transport von Sachen in Droschken.

§ 37. Zur Fortschaffung von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgastes dürfen Droschken in der Regel nicht benutzt werden.

§ 38. Kleine Reisekoffer und Reisetaschen, Packete, in denen Werthsachen oder zerbrechliche Gegenstände verpackt sind, Reisedecken und andere den Wagenausschlag nicht beschädigende Gegenstände können auf Wunsch des Fahrgastes im Innern der Droschken, andere Gegenstände müssen auf dem Boden, dem Kutschersitz oder, falls ein Oberdeck vorhanden ist, auf diesem untergebracht werden. Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitze gestellt oder gelegt werden.

Fahrgäste, welche Hunde mit sich führen, dürfen dieselben nicht auf den Sitzen placiren, ebenso ist es den Fahrgästen nicht gestattet, die Füße auf die Sitzkissen zu legen.

Aufsicht der Kutscher über die Effekten des Fahrgastes.

§ 39. Der Kutscher ist verpflichtet, während [illegible] Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrga[illegible] Acht zu geben und jedem Verlust daran, soweit es [illegible] möglich ist, vorzubeugen.

In den Droschken zurückgelassene Sach[illegible]

§ 40. Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fah[illegible]gastes aus dem Wagen hat der Kutscher das In[illegible] des Wagens zu durchsuchen, ob von dem Fahrgaste [illegible] Sachen zurückgelassen worden sind. Findet er dergleich[illegible] so hat er, sofern dies noch ausführbar ist, dieselb[illegible] sofort dem Fahrgast auszuhändigen. Hat sich [illegible] Letztere bereits entfernt, so muß der Kutscher die zur[illegible]gelassenen Sachen binnen 24 Stunden bei der Poli[illegible] Direktion abliefern.

Droschkenfahrten innerhalb des Polizei-Bezirks von Charlottenburg.

§ 41. Jede Fahrt, welche dem Kutscher aufgege[illegible] wird, ist, sofern nicht eine langsamere Gangart verla[illegible] wird, in einem Trabtempo von durchschnittlich wenigst[illegible] 160 Meter in der Minute auszuführen, selbst [illegible] durch vorübergehende Verkehrs-Hindernisse Verzögerung[illegible] der Fahrt eintreten.

Auf ungepflasterten und unchaussirten Wegen [illegible] braucht der Kutscher nur in der Gangart zu fah[illegible] welche die Beschaffenheit des Weges gestattet.

Bei Streitigkeiten über die Geschwindigkeit [illegible] ausgeführten Fahrt entscheidet, soweit nicht der [illegible] erwähnte Ausnahmefall vorliegt, der amtliche We[illegible]messer in der Weise, daß für jede Minute Fahrzei[illegible] Farbenabschnitt des Wegemessers gerechnet, jedoch [illegible] Farbenabschnitt, in welchem die Fahrt begonnen, [illegible] derjenige, in welchem die Fahrt beendet worden [illegible] zusammen nur einmal in Ansatz gebracht werden.

Die Bezahlung der Droschkenfahrten erfolgt [illegible] Maßgabe der Zeitdauer, während welcher die [illegible]haltung der vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit [illegible] ausgesetzt, die Droschke in Anspruch genommen word[illegible] ist, entsprechend den nachstehenden Bestimmungen:

A. Tagesfahrten innerhalb des Polizei-Bez[illegible] von Charlottenburg, in der auf dem Wegemesser a[illegible]lich gemachten Umgrenzung.

Für die Dauer der Benutzung	Droschken für Personen 1 oder 2 Mk.	3 [illegible] M[illegible]
bis 15 Minuten einschließlich . . .	1,00	1,[illegible]
für jede ferneren angefangenen 15 Minuten ein Zuschlag von	0,50	0,50
mithin die erste volle Stunde . . .	2,50	3,00
und jede folgende volle Stunde . .	2,00	2,00

B. Tagesfahrten außerhalb des Polizei-Bezi[illegible] von Charlottenburg. Wird eine Droschke (innerhal[illegible] oder außerhalb des Polizei-Bezirks) von dem Fahrga[illegible] mit dem ausdrücklichen Hinzufügen angenommen, [illegible] die Fahrt innerhalb des Polizei-Bezirks enden [illegible]

so ist auch bei zeitweiligem Verlassen des Polizei-Bezirks lediglich nach dem Tarif A. zu bezahlen.

In allen übrigen Fällen ist die außerhalb des Polizei-Bezirks verwendete Fahrzeit (nicht auch Wartezeit) doppelt in Ansatz zu bringen und die so berechnete Gesammtfahrzeit nach dem Tarif A., und wenn mehr als zwei Personen an der Fahrt theilgenommen haben, noch ein Zuschlag von 50 Pf. zu bezahlen. Ist die Grenze des Polizei-Bezirks mehrmals überschritten worden, so findet jene Verdopplung nur für die seit dem letzten Verlassen des Polizei-Bezirks verwendete Fahrzeit statt.

Etwaige Wege- und Brückengelder fallen dem Fahrgast zur Last.

C. Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 11 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens ausgeführt werden, ist die Fahrzeit (nicht auch eine etwaige Wartezeit) doppelt in Ansatz zu bringen und demgemäß nach den Bestimmungen unter A. und B. zu bezahlen. — Bei Fahrten, welche theils in der Tages-, theils in der Nachtzeit ausgeführt werden, wird nur die in die Nachtzeit fallende Fahrzeit verdoppelt.

D. Für Frühdroschken (vergl. § 17 des Regl.), welche im Hause des Konzessionars zum Abholen des Fahrgastes in der Stunde von 7 bis 8 Uhr Morgens bestellt werden, ist ein Zuschlag von 50 Pf. zu bezahlen.

E. Für Fahrten von Eisenbahnhöfen wird, wenn die Droschke daselbst durch die Blechmarke erlangt ist, zu den Sätzen A., B. und C. ein Zuschlag von 25 Pf. gezahlt.

F. Fahrten von Theatern und Vergnügungsorten. Wenn während des letzten Zwischenaktes an Theatern oder vor Beendigung eines Vergnügens für den Schluß der Vorstellung p. p. Droschken vorherbestellt werden, so sind für das Warten 25 Pfennige zu entrichten.

G. Für ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier aber zwei erwachsenen Personen gleich.

H. Gepäck. Hutschachteln, Stöcke, Schirme, Reisetaschen, kleine Packete, Handtaschen, Handkoffer und dergleichen bis zu einem Gesammtgewicht von 10 Kilogramm werden unentgeltlich mitbefördert. Für Gepäck im Gesammtgewicht von mehr als 10 bis einschließlich 25 Kilogramm werden 25 Pf., für mehr als 25 bis einschließlich 50 Kilogramm werden 50 Pf., für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 50 Kilogramm weitere 50 Pf. bezahlt.

J. Für die Mitnahme eines Hundes werden 25 Pfennige bezahlt.

Zahlungen über den Tarif hinaus, insbesondere Trinkgelder, zu verlangen, ist den Kutschern verboten, desgleichen Vereinbarungen mit dem Fahrgaste zu schließen, durch welche ein höherer, als der tarifmäßige Fahrpreis festgesetzt wird.

Wird von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Ziel der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher den zu dem Ziele führenden kürzesten fahrbaren Weg einzuschlagen.

Will der Kutscher bei einer solchen Fahrt für mehr als 15 Minuten Fahrzeit Bezahlung beanspruchen, so muß er, bei Verlust des höheren Anspruches, vor Beginn der Fahrt dem Fahrgast ansagen, daß dieselbe mehr als 15 Minuten erfordern werde. Unrichtiges Ansagen einer zu langen Zeit ist strafbar.

Ist der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt bezahlt, so sind Nachforderungen seitens des Kutschers nur dann zulässig, wenn die Fahrt durch nicht blos vorübergehende Verkehrshindernisse (Absatz 1) oder durch Anordnung des Fahrgastes solche Verzögerungen erlitten hat, daß der bezahlte Preis hinter dem tarifmäßigen Betrage zurückbleibt.

Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, nach einem anderen Punkte hin zur Ausführung einer Fahrt bestellt oder abgeholt, so ist der Kutscher verpflichtet, die hierzu erforderliche Fahrt und das etwaige Warten zusammen bis zur Dauer von 5 Minuten unentgeltlich zu leisten und den Bestellenden auf Wunsch nach dem Anfangspunkte der Fahrt mitzunehmen.

Abgesehen hiervon fallen Wartezeiten dem Fahrgast zur Last.

Nach einer ununterbrochenen Fahrt von 1½ Stunden Dauer kann der Kutscher, falls der Fahrgast die Droschke noch länger behalten will, für das Pferd eine Ruhepause von 15 Minuten auf Rechnung des Fahrgastes verlangen.

Bei Beginn und bei Beendigung jeder Fahrt und jeder in der Nachtzeit vorkommenden Wartezeit, desgleichen, wenn eine Droschke vom Halteplatz zur Ausführung einer Fahrt bestellt oder abgeholt wird, hat der Kutscher dem Fahrgast bezw. dem Bestellenden seine Uhr vorzuzeigen.

Droschkenfahrten außerhalb des Polizei-Bezirks von Charlottenburg.

§ 42. Nach folgenden in der Umgebung von Charlottenburg belegenen Ortschaften:

Berlin, Biesdorf, Blankenburg, Borhagen, Britz, Dalldorf, Friedenau, Friedrichsberg, Friedrichsfelde, Heinersdorf, Hohen-Schönhausen, Lichtenberg, Malchow, Mariendorf, Nieder-Schönhausen, Pankow, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg, Steglitz, Stralau, Tegel, Tempelhof, Treptow, Weißensee, Wilmersdorf,

ferner nach den Etablissements bei Plötzensee, sowie nach jedem von der Grenze des Polizei-Bezirks von Charlottenburg nicht weiter als 7,5 Kilometer (gemessen nach der Länge des zu befahrenden Weges) entfernten Punkte sind die Droschkenkutscher verpflichtet, Fahrten auszuführen, sofern das Ziel auf gepflasterten oder chaussirten Wegen erreichbar ist.

Im Uebrigen, insbesondere auch, wenn ein Kutscher

andere als die vorstehend bezeichneten Fahrten außerhalb des Polizei-Bezirks von Charlottenburg und Berlin (§ 40) übernimmt, sind für Ausführung und Bezahlung der Fahrt die Bestimmungen dieses Reglements und des Tarifs maßgebend. Die auf den Wegemesser für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg und Berlin bezüglichen Bestimmungen finden auf den Wegemesser für die Umgegend entsprechende Anwendung.

In Fällen, wo für Fahrten außerhalb des Polizei-Bezirks erhöhte Fahrpreise zu zahlen sind (vergl. Tarif B.), hat der Kutscher bei jeder Ueberschreitung der Grenzen des Polizei-Bezirks (auf Hin- und Rückfahrt), sowie beim Beginn und Schluß jeder Wartezeit dem Fahrgast seine Uhr vorzuzeigen.

Zurückerstattung des Fahrgeldes.

§ 43. Wird die Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder durch Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen, so hat der Kutscher das erhaltene Fahrgeld zurückzuerstatten.

§ 44. Ohne Anweisung des Fahrgastes darf der Kutscher, wenn nicht besondere, außer seiner Person liegende Veranlassung vorliegt, nicht anhalten und nicht vom Bock steigen. — Auch darf er weder die Zügel und die Peitsche aus den Händen lassen, noch die Führung des Fuhrwerks dritten Personen gestatten.

§ 45. Das Rauchen während der Fahrt, gleichviel, ob die Droschke besetzt ist oder nicht, ist dem Kutscher untersagt.

§ 46. Der Kutscher ist berechtigt, von dem Fahrgast oder von Demjenigen, der die Droschke vom Halteplatz abholt oder bestellt, vor Antritt der Fahrt die Bezahlung des niedrigsten, nach dem Tarif möglichen Fahrgeldes zu verlangen. Verpflichtet aber ist er, den vollen Fahrpreis vor Ankunft am Ziele einzuziehen bei allen Fahrten nach den Theatern, den Eisenbahnhöfen, größeren Vergnügungslokalen und sonstigen Orten, an welchen ein größerer Wagenverkehr stattfindet.

Fahrmarken.

§ 47. Die Fahrmarken müssen nach Maßgabe der im Büreau der Königlichen Polizei-Direktion ausliegenden Probe angefertigt sein und außer Höhe des Fahrgeldes, der Nummer des Wagens, des Namens und der Wohnung des Konzessionars den Vermerk:

> Beschwerden sind bei der Königlichen Polizei-Direktion anzubringen.
>
> Königliche Polizei-Direktion.
> (gez.) von Salbern.

enthalten.

Sonstige Vermerke auf den Fahrmarken sind nicht gestattet.

§ 48. Der Fahrgast ist nur verpflichtet, das Fahrgeld gegen Aushändigung einer Fahrmarke zu entrichten. — Jeder Kutscher ist verpflichtet vor Antritt der Fahrt dem Fahrgaste unaufgefordert eine Fahrmarke von 1 Mark, nach beendeter Fahrt aber event. Fahrmarken in Höhe des erhobenen Fahrgeldes auszuhändigen; unterläßt er es, so macht er sich strafbar und hat auch keinen Anspruch auf Zahlung des Fahrgeldes.

Vorschriften für den Droschken-Verkehr auf den Bahnhöfen.

§ 49. 1. Jeder Kutscher, welcher sich mit seinem Fuhrwerk auf einem Eisenbahnhofe zur Aufnahme mit den Zügen ankommender Reisender aufstellt, hat die Blechmarke mit der Wagennummer an den dieselben einsammelnden Beamten nach genommener Aufstellung abzugeben.

Kutscher, welche nach beendeter Abnahme der Marken noch auffahren, haben sich zuvor bei dem betreffenden Beamten unter Abgabe der Marke zu melden.

2. Nur gegen Wiederaushändigung dieser Blechmarken dürfen die Kutscher Fahrgäste zur Beförderung von den Bahnhöfen annehmen.

3. Auf den Eisenbahnhöfen darf höchstens eine Stunde vor der festgesetzten Ankunftszeit eines Zuges aufgefahren werden.

Die Kutscher dürfen sich daselbst von ihrem Wagen nicht entfernen und müssen den Wagenbock besteigen, sobald die Ankunft des Zuges signalisirt ist.

4. Beim Auflegen des Passagier-Gepäcks hat der Kutscher, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks zu verbinden ist, hülfreiche Hand zu leisten.

5. Kein Kutscher darf vom Bahnhofe ohne Fahrgast eher abfahren, als die Aufsichts-Beamten die Beendigung der Expedirung der Reise-Effekten an die Fahrgäste angezeigt haben.

6. Für das Warten auf den Bahnhöfen aus Veranlassung einer Verspätung der Züge und bis zur Abfertigung der Reisenden ist keine Entschädigung zu beanspruchen.

7. Nach beendeter Expedition wird den Kutschern, welche Fahrgäste nicht erhalten haben, die abgegebene Blechmarke von den Beamten zurückgegeben.

8. Auf und an den Bahnhöfen darf nur auf den polizeilich genehmigten Plätzen Aufstellung genommen werden.

9. Die Gepäckdroschken erhalten auf den Bahnhöfen besondere Aufstellung und werden den Kutschern derselben zunächst die mit Gepäck ankommenden Reisenden überwiesen.

Beaufsichtigung der öffentlichen Fuhrwerke.

§ 50. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Konzessionare, sowie der Kutscher, die Entscheidung über die Brauchbarkeit des Materials, die Untersuchung der Beschwerden und Streitigkeiten liegt der Königl. Polizei-Direktion ob, und ist den Anordnungen der Exekutiv-Beamten unbedingt Folge zu leisten.

Strafbestimmung.

§ 51. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, sind Uebertretungen dieses Reglements mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft zu bestrafen. Mit Geldbuße nicht unter 15 Mark wird bestraft:

a. wer Wagen in Betrieb setzt, ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubniß erlangt zu haben;

b. wer dem § 12 bezw. den §§ 18 und 19 des Reglements zuwider Kutscher verwendet, welche nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins und Legitimationsschildes sind;

c. wer dem § 10 des Reglements zuwider, außer Betrieb gesetzte Wagen, Pferde oder Geschirre ohne vorherige Erlaubniß wieder in Betrieb setzt;

d. wer ohne gültigen, für seine Person ertheilten Fahrschein und Legitimationsschild (§§ 12, 18—20) eine Droschke fährt;

e. wer Fahrschein und Legitimationsschild auf polizeiliches Erfordern nicht herausgiebt, oder solche nicht abliefert, oder solche verleiht oder veräußert.

Geldbuße nicht unter 9 Mark tritt ein: gegen die Konzessionare, wegen unrichtiger Führung der im § 14 vorgeschriebenen Register und gegen Kutscher, welche sich Unhöflichkeit, unziemliches Betragen, Tarifs-Ueberhebungen oder ungerechtfertigte Fahrt-Verweigerungen gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen, oder den Anordnungen der Exekutiv-Polizei-Beamten nicht Folge leisten.

Konzessions-Entziehung.

§ 52. Entziehung der Konzession wird gegen solche Konzessionare verfügt, welche den Bestimmungen dieses Reglements zuwider handeln und ohne Erfolg amtlich verwarnt worden sind.

Inkrafttreten dieses Reglements.

§ 53. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. März 1885 in Kraft.

Charlottenburg, den 20. Januar 1885.

Königliche Polizei-Direktion.

von Saldern.

* * *

Bekanntmachung,

betreffend den Anzug der Droschkenkutscher.

Unter Bezugnahme und in Ausführung des § 9 des Polizei-Reglements, betreffend den Betrieb des Droschken-Fuhrgewerbes für Charlottenburg vom 20. Januar d. J. wird über die Kleidung der Droschkenführer bis auf Weiteres das Nachstehende bestimmt:

Während des Dienstes auf öffentlichen Straßen und Plätzen haben die Kutscher der Droschken einen dunklen Ueberrock, dunkle Tuchhose, schwarzen Hut in Cylinderform und gegebenen Falls einen dunkelblauen Tuchmantel zu tragen. Im Winter ist das Tragen einer hohen Pelzmütze, bei Regenwetter das Tragen eines Ueberziehers von gummirtem Stoffe gestattet.

Charlottenburg, den 20. Januar 1885.

Königliche Polizei-Direktion.

von Saldern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Pizzini, Erdarbeiter,	geboren am 8. Juli 1850 zu Patone, Tyrol, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Straßburg i./E.,	Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Mai 1882),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. März 1885.
2	Jakob Bayer, Erdarbeiter,	geboren 1854 zu Grameß, Tyrol, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Straßburg i./E.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
3	Josef Radetzky, Weber,	geboren am 28. Dezember 1833 zu Tassau, Kreis Glatz, Preußen, ortsangehörig in Gießhübel, Bezirk Neustadt a./M., Oesterreich, ist Ausländer,	einfacher Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Mai 1883), Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Mai 1885.
4	Jakob Thomann, Weber,	geboren am 13. Februar 1843 zu Märweil, Kanton Thurgau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Juli 1884) und Bruch der Landesverweisung,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	22. Mai 1885.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Regina Seibel, ledige Dienstmagd,	geboren am 17. September 1846 zu Hallein, Salzburg, ortsangehörig in Glashütten, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kehlheim,	9. Mai 1885.
2	Giovanni De Biasio, Tagelöhner,	geboren 1850 zu Falcade, Provinz Belluno, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Mai 1885.
3	Johann Baptist Damez, Tagner,	geboren am 5. Mai 1858 zu Aulnoy, Departement Nord, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Georg Theodor Wißbauer, Arbeiter,	geboren am 21. Juli 1861 zu St. Petersburg, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	22. Mai 1885.
5	Franz Lepic, Schuhmacher und Musikus,	geboren am 24. Juli 1861 in Bezdekov. Bezirk Raudnic, Böhmen, ortsangehörig in Rohatec, Bez Raudnic,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	23. April 1885.
6	Michael Lebowitz, Ziegelstreicher,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wilkomierz, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	19. Mai 1885.
7	Johann Schuster, Ziegler,	geboren 1846 zu Laatsch, Bezirk Meran, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Michael Schlader, Bäcker,	19 Jahre, geboren zu Steyr, Oesterreich, ortsangehörig in Asten, Bezirk Linz a./Donau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	desgleichen.

Die Verwaltung der Strom- und Schiffahrts-Polizei auf dem Plauer Kanal betreffend.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der öffentlichen Arbeiten haben mittelst Erlasses vom 14. d. M. die Verwaltung der Strom- und Schiffahrts-Polizei auf dem Plauer Kanal in dessen gesammter Ausdehnung dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg als besonderer Behörde im Sinne des § 138 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 übertragen. Solches wird hierdurch unter Abänderung der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. Oktober 1878 — O.-P. 5526 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. Mai 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Wolff.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 26. Juni **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 21.) № 1611. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. Vom 29. Mai 1885.

№ 1612. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 3. Juni 1885.

(Stück 22.) № 1613. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Juni 1885.

№ 1614. Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882. Vom 6. Juni 1885.

№ 1615. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindungen von Mittelsteine nach Ottendorf (Braunau), von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals, von Lindewiese über Barzdorf (Heinersdorf) nach Ottmachau und von Ratibor nach Troppau. Vom 14. März 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 9065. Gesetz, betreffend den Rechtszustand der von dem Königreich Württemberg an Preußen abgetretenen Gebietstheile, sowie die Abtretung Preußischer Gebietstheile an das Königreich Württemberg. Vom 27. Februar 1884.

№ 9066. Gesetz, betreffend die Dotation der Amtsverbände in den Hohenzollernschen Landen. Vom 19. Mai 1885.

№ 9067. Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über die Aussonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 25. Mai 1885.

№ 9068. Verordnung, betreffend die Gewerbesteuer der Klasse A. I. in der Provinz Hannover. Vom 18. Mai 1885.

Anlage einer Kreis-Chaussee im Kreise Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. will Ich dem Kreise Oberbarnim im Regierungsbezirk Potsdam für die Chausseeanlage, welche derselbe von der Berlin-Proetzeler Kreis-Chaussee bei Straußberg bis zur Müncheberg-Eberswalder Provinzial-Chaussee hergestellt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 4. Mai 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Zossen unter Zustimmung des dortigen Magistrats unterm 24. Februar 1885 beschlossen hat, behufs Entschädigung der Besitzer der zum Bezuge von Bau- und Reparaturholz aus der Königlichen Zossen'er Forst berechtigten dortigen Bürgerstellen für die Aufhebung dieser ihrer Nutzungen am Bürgervermögen, ferner zur Deckung des von der Stadt zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zossen nach Motzen an den Kreis Teltow zu zahlenden Kostenbeitrages,

auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine in einem, die Herstellungskosten der letzteren mitdeckenden Betrage von 234 600 Mark auszustellen

so wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 234 600 Mark, in Buchstaben: Zweihundertvierunddreißig Tausend Sechshundert Mark, welche in folgenden Abschnitten:

170 000 Mark zu 500 M.
64 600 „ „ 200 „
zusammen 234 600 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. April 1885 ab mit wenigstens einem Prozent des Kapitales,

unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthumes verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1885.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. von Scholz.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Zossen im Betrage von 234600 Mark.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

(Stadt-Wappen.)

Anleiheschein

der Stadt Zossen

Buchstabe №

über

. . . . . **Mark.**

Ausgefertigt auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 23. Mai 1885 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom ten 188 . Stück . . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung von 188 . Seite . . . laufende № . . .).

Wir, Magistrat der Stadt Zossen, urkunden und bekennen hierdurch, daß die hiesige Stadtgemeinde dem Inhaber dieses Anleihescheines die Summe von Mark geschrieben: Mark verschuldet.

Diese Schuld, welche Seitens des Gläubigers nicht gekündigt werden kann, bildet einen Theil der zur Entschädigung der bau- und reparaturholzberechtigten Bürger der Stadt Zossen für die in Wegfall gekommene Bau- und Reparaturholz-Berechtigung, sowie zur Deckung von Chausseebaukosten ꝛc. durch das Allerhöchste Privilegium vom ten 188 in Höhe von 234 600 Mark genehmigten Anleihe.

Die Rückzahlung der ganzen Anleihe erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes vom 1. April 1885 ab binnen spätestens 41 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Anleihescheine jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird; die Stadt behält sich indeß das Recht vor, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Stadtanleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Stadtanleihescheine wird durch das Loos bestimmt.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, sowie im hiesigen Lokalblatte. Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von dem Magistrat in Zossen mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober, vom 1. April 1885 an gerechnet, mit 4 % (Vier Prozent) jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheines, bei der Kämmerei-Kasse zu Zossen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die eingelösten Anleihescheine und Zinsscheine hat der Magistrat ungültig zu machen resp. zu vernichten. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Zossen.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden; doch soll Demjenigen, welcher den Verlust an Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin anderweit nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind 20 halbjährliche Zinsscheine bis zum 1. April 1895 ausgegeben, die

ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kämmerei-Kasse in Zossen gegen Auslieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Reihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Zossen mit ihrem gesammten Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Zossen, den ten 188 .

(Trockener Stempel.) Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen Controllbuch Seite . . . № . .

Der Kassenkurator.

Hierzu sind die Zinsscheine 1 bis einschließlich № 20 nebst der Anweisung zur neuen Zinsscheinreihe ausgegeben.

. . . . .

Stadtkassen-Rendant.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein №

. . . . Reihe

über . . . . Mark Zinsen

des Zossen'er Stadtanleihescheines

Buchstabe . . № . . . über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am 1. April (beziehungsweise 1. Oktober) 18 . . . die Zinsen des vorbenannten Stadt-Anleihescheines für das Halbjahr vom 1sten bis 1sten mit . . . . . Mark . . . . Pfennig bei der Kämmerei-Kasse zu Zossen.

Zossen, den ten 18 . .

(Trockener Stempel.) Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Controllbuch Seite . . . . №

. . . .

Rendant.

Dieser Zinsschein wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Anmerkung. Die Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Unterschrift eines Controllbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung

zum

Stadtanleiheschein der Stadt Zossen.

Buchstabe . . . № . . . über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorgenannten Anleihescheine der Stadt Zossen die . . . Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 19 . . bei der Kämmerei-Kasse zu Zossen, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Zossen, den ten 18

(Trockener Stempel). Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Controllbuch Seite . . . . № . . .

Rendant.

Anmerkung. Die Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Unterschrift eines Controllbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . . . ter Zinsschein	. . . . ter Zinsschein
Anweisung	

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Aufforderung

zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

13. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-

Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungsattest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 2. Juni 1885.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Greiff.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Oeffnungszeiten der Drehbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau betreffend.

148. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Oktober 1884 — Amtsblatt Stück 43 Seite 402 — bringe ich hiermit das Verzeichniß derjenigen Zeitabschnitte zur Veröffentlichung, während welcher die Drehbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau für den Schiffsverkehr während der Giltigkeitsdauer des diesjährigen Sommerfahrplans in der Regel geöffnet sein wird:

	Von	bis	
	Uhr		
1)	3^{15}	5^{15}	Die Zeiten ändern sich entsprechend dadurch, daß die Brücke nicht vor Sonnenaufgang geöffnet wird.
	Vormittags		
2)	5^{39}	6^{20}	
3)	6^{40}	6^{54}	
4)	7^{45}	8^{13}	
5)	8^{33}	9^{16}	
6)	9^{51}	10^{45}	An Sonn- und Festtagen wird die Brücke von 10 Uhr 16 Min. bis 10^{36} geschlossen gehalten.
7)	11^{05}	11^{22}	Diese Oeffnungszeiten verlängern sich entsprechend, je nachdem die betreffenden nur für den Bedarfsfall abzulassenden Züge in Ausfall kommen.
8)	11^{42}	12^{10}	
9)	12^{40}	1^{49}	
	Nachmittags		
10)	2^{40}	3^{58}	An Sonn- und Festtagen ist die Brücke bis 2^{57} Uhr geschlossen.
11)	4^{20}	4^{58}	
12)	5^{57}	8^{11}	Dieser Zeitabschnitt ändert sich entsprechend dadurch, daß die Brücke stets mit Sonnuntergang geschlossen wird.

Potsdam, den 20. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Eintragung der Beschäftigungs- 2c. Vermerke in die Pensions-Quittungsbücher der im Civildienst beschäftigten Militair-Invaliden und die Einsendung der Bücher zur Pensions-Regelung.

149. Wie aus den in den letzten Jahren hierher eingereichten Anträgen auf Niederschlagung überhobener Invalidenpensionsbeträge ersehen werden, sind in den meisten Fällen die Pensionsüberhebungen dadurch veranlaßt worden, daß seitens der anstellenden Behörden die zur Verhütung solcher Ueberhebungen in den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths vom 22. Februar 1875 zu dem Militairpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 gegebenen Vorschriften — publicirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1875, Nr. 9, Seite 142 u. f. — nicht genügende Beachtung gefunden haben.

Die Königliche Regierung wird daher ergebenst ersucht, die unterstellten Behörden auf die stricte Beachtung der erwähnten Vorschriften gefälligst hinzuweisen und dieselben anzuhalten, bei etwaigen Anstellungen von Militair-Invaliden in ihren Ressorts das Pensions-Quittungsbuch in jedem Falle sofort abzunehmen, dasselbe mit den vorgeschriebenen Vermerken über die Beschäftigung 2c. zu versehen und demnächst der Königlichen Regierung zur Regelung des Pensionsbezuges ungesäumt vorzulegen. Es dürfte vielleicht sich ferner empfehlen, durch eine bezügliche Publikation in dazu geeigneten öffentlichen Blättern auch die übrigen betheiligten Behörden auf die genaueste Beachtung der

Vorschriften des Bundesraths — insbesondere sub II. C. 1. zu § 102 l. c. — aufmerksam zu machen resp. mit den betreffenden außerpreußischen Ressort-Ministerien dieserhalb in Kommunikation zu treten. —

Sollten fernerhin hier Fälle zur Vorlage kommen, bei denen die Pensions-Ueberhebung auf die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften Seitens der anstellenden Behörden zurückzuführen ist und die indebite gezahlten Pensionsbeträge von den Empfängern nicht wieder zu erlangen sind, würde nur erübrigen, den Regreß gegen diejenigen Beamten der anstellenden Behörden zu nehmen, durch deren vertretbares Versehen die Reichskasse geschädigt worden ist.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Kriegsministerium,
Departement für das Invaliden-Wesen.
gez. von Grolman. gez. Wischhusen.

An die Königliche Regierung in Potsdam.
№ 401 6 85 D. f. J. B.

* * *

Vorstehenden Erlaß theile ich hierdurch den **sämmtlichen Reichs-, Staats-, Kommunal- und sonstigen Behörden** zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung mit dem ergebenen Bemerken mit, daß der vorbezeichnete Bundesraths-Beschluß im Amtsblatt für 1875, Seite 294 und folg. abgedruckt worden ist. Potsdam, den 18. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

150. Die wegen Rotzverdachts unterm 15. Dezember 1884 bezüglich der Pferde des Pferdehändlers Zöllner in Neu-Ruppin polizeilich angeordnete Observation ist aufgehoben.

Der Hund des Klempnermeisters Husadel in Prenzlau ist am 8. d. M. von der Tollwuth befallen und an demselben Tage getödtet worden; demzufolge ist für die Stadt Prenzlau eine Hundesperre auf drei Monate angeordnet worden.

Potsdam, den 19. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Die Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam betreffend.

3. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses beginnen nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 8. Juni 1885.

Namens des Bezirks-Ausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erlöschen von Concessionen als Auswanderungs-Agenten.

53. Nachdem der Schiffsmakler August Bolten zu Hamburg aus seiner Stellung als Agent der Hamburg-Amerikanischen Packetschiffahrts-Gesellschaft ausgeschieden ist und in Folge dessen die ihm unter dem 25. März 1859 und 5. Dezember 1877 ertheilten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Auswandererbeförderung innerhalb des Preußischen Staates außer Kraft getreten sind, sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G.-S. S. 729) auch die den bisherigen Agenten des Bolten und zwar für den diesseitigen Bezirk

1) dem Buchhändler Carl August Hofmann, genannt „Langer",
2) dem Kaufmann Wilhelm Carl Emil Leopold Mahler

unterm 31. März und 3. August 1875 ertheilten Concessionen nebst deren Nachträgen erloschen.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. März und 3. August 1875, abgedruckt im Stück 15 und Stück 33 dieses Blattes vom 9. April bezw. 13. August 1875 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Juni 1885.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

54. Die von dem Apotheker Oscar Rothe in dem Hause Spandauerstraße Nr. 25 zu **Charlottenburg** auf Grund der Concession des Herrn Ober-Präsidenten vom 16. Januar 1885 eingerichtete Apotheke ist nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

55. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volks-Buchhandlung zu Zürich erschienene nichtperiodische Druckschrift „Sozialdemokratisches Liederbuch", Achte veränderte Auflage, Druck der Schweiz. Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, 1885, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 19. Juni 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Invaliden-Pensionen betreffend.

56. Wie aus den in den letzten Jahren hierher eingereichten Anträgen auf Niederschlagung überhobener Invalidenpensionsbeträge ersehen worden, sind in den meisten Fällen die Pensions-Ueberhebungen dadurch veranlaßt worden, daß seitens der anstellenden Behörden die zur Verhütung solcher Ueberhebungen in den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths vom 22. Februar 1875 zu dem Militairpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 gegebenen Vorschriften — publizirt in dem Central-

blatt für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1875 № 9 Seite 142 u. f. — nicht genügende Beachtung gefunden haben.

Sollten fernerhin hier Fälle zur Vorlage kommen, bei denen die Pensions-Ueberhebung auf die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften seitens der anstellenden Behörden zurückzuführen ist und die indebite gezahlten Pensionsbeträge von den Empfängern nicht wieder zu erlangen sind, würde nur erübrigen, den Regreß gegen diejenigen Beamten der anstellenden Behörden zu nehmen, durch deren vertretbares Versehen die Reichskasse geschädigt worden ist.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Kriegsministerium.

Departement für das Invaliden-Wesen.

gez. von Grolman. gez. Wischhusen.

An das Königl. Polizei-Präsidium hier.

№ 401/6 85 D. F. J. B.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beitritt von Siam zum Weltpostverein.

1. Zum 1. Juli d. J. tritt das Königreich Siam dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte beträgt das Porto für Briefsendungen nach Siam: für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 10 Pfennig; für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pfennig für je 50 Gramm, jedoch für die einzelne Sendung mindestens 20 Pfennig bei Geschäftspapieren und 10 Pfennig bei Waarenproben. Für unfrankirte Briefe aus Siam werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., den 11. Juni 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Postamts.

24. Am 22. d. M. wird das Postamt in Friedrichsfelde bei Berlin aus dem Hause Berlinerstraße Nr. 79 in das Haus Berlinerstraße Nr. 36 (Ecke der Schloßstraße) verlegt.

Berlin C., den 17. Juni 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,

Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Erweiterung von Fernsprecheinrichtungen in Potsdam, Cöpenick Groß-Lichterfelde und Steglitz.

25. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den im Laufe dieses Jahres noch auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in **Potsdam, Cöpenick, Groß-Lichterfelde** und **Steglitz**, welche sämmtlich mit dem Berliner Fernsprechnetz verbunden sind, treffen zu können, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen die Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen 2c., welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen **noch für dieses Jahr** wünschen, wollen mir die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen **spätestens bis zum 1. Juli** zugehen lassen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse können, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, erst mit Beginn der nächstjährigen Bauperiode ausgeführt werden.

Die einschläglichen Bedingungen werden auf Wunsch mitgetheilt werden.

Potsdam, 3. Juni 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

In Vertretung Blindow.

Unbestellbare Postsendungen.

26. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein am 11. Dezember v. J. bei dem Kaiserlichen Postamte in Steglitz aufgelieferter Einschreibbrief an Herrn Kleinschmit in Neustadt (Dosse); 2) ein am 19. Januar bei dem Kaiserlichen Postamte in Potsdam eingelieferter Einschreibbrief an Herrn Barthonie Nowa in Atomowo bei Wollstein, Kreis Bomst; 3) ein am 7. Juni bei dem Kaiserlichen Postamte in Potsdam aufgeliefertes gewöhnliches Packet an Fräulein Th. Reberg in Berlin, Corneliusstraße Nr. 9; 4) ein am 13. Februar bei dem Kaiserlichen Postamte in Brandenburg eingelieferter Einschreibbrief an Herrn Rentier Feuerherdt in Carow bei Genthin; 5) eine am 14. März bei dem Kaiserlichen Postamte in Spandau 1 aufgelieferte Postanweisung über M. 2,95 an Herrn Hotelier Mansfeld in Genthin; 6) eine am 16. April bei der Kaiserlichen Postagentur in Börnicke (Kreis Osthavelland) aufgelieferte Postanweisung über M. 6,00 an F. Quast in Dalldorf; 7) eine am 31. Dezember v. J. bei dem Kaiserlichen Postamte in Rüdersdorf aufgelieferte Postanweisung über M. 6,00 an Herrn Rudolph in Halle (Saale).

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 16. Juni 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Blindow.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

General-Kirchen- und Schulvisitation in der Diözese Zossen.

5. In der Zeit vom 25. Juni bis zum 6. Juli d. J. findet in der Diözese Zossen unter dem Vorsitze des

General-Superintendenten, Oberhofpredigers D. **Kögel**, eine General-Kirchen- und Schul-Visitation statt, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Diözese Auskunft ertheilen können.

Berlin, den 16. Juni 1885.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verloosung von Schuldverschreibungen der vierproz. Staatsanleihe von 1868 A. betreffend.

14. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1886 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V. Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1886 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1886 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot von Schuldverschreibungen

15. Die Herren **Schirmer** und **Schlick** — Bankgeschäft — zu Leipzig, haben auf Umschreibung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe Lit. C. № 57854 und 57855 über je 500 Thlr. angetragen, weil dieselben vom früheren Königlichen Kreisgericht Querfurt am 9. März 1875 außer Kurs gesetzt, von diesem Gericht aber oder von einem an dessen Stelle getretenen oder von dem höheren Gericht nicht wieder in Kurs gesetzt sind. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten, und spätestens am **1. November 1885** uns anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere kassirt und den Herren Schirmer und Schlick neue umlaufsfähige ausgehändigt werden.

Berlin, den 17. April 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Berthold Koch zu Bad Kösen die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit. B. № 217395 über 2000 M. und Lit. D. № 208099 über 500 M. angeblich gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welcher sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaufmann Berthold Koch zu Bad Kösen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 18. Juni 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark.

113 Stück und zwar die Nummern:

329 457 518 557 739 786 1094 1102 1128 1311
1361 1426 1766 1808 2122 2277 2284 2410 2815
3175 3491 3693 3778 3857 4005 4182 4464 4615
4743 5043 5081 5157 5288 5380 5436 5454 5584
6514 6523 6871 7072 7531 7554 7561 7582 7764
7859 8096 8217 8338 8575 8620 8824 8829 8957
9075 9474 10084 10141 10390 10413 10649 10842
11124 11183 11452 11498 11560 11617 11817
12688 12868 12987 12989 13019 13208 13225
13303 13360 13390 13485 13526 13619 13753
13754 13948 14019 14085 14338 14639 15109
15180 15230 15304 15590 15988 16368 16416
16735 16752 16758 17100 17124 17196 17353
17457 17574 17606 18326 18474 18478 18526
18531.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark.

40 Stück und zwar die Nummern:

677 905 1290 1438 1510 1707 2408 2650 2852

2746 2761 2773 2847 3074 3096 3242 3278 3354 3615 3656 3826 4001 4408 4419 4479 4532 4698 4817 4865 5028 5223 5269 5538 5575 5731 6031 6223 6358 6455 6561.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark.

147 Stück und zwar die Nummern:

435 541 727 732 975 1590 2026 2368 2578 2595 2778 2874 2896 4158 4245 4951 5139 5230 5306 5319 5781 5848 5894 6430 6921 7017 7572 7645 7723 7750 8010 8597 8727 9053 9078 9082 9489 9621 9788 10146 10171 10250 10281 10401 10465 10480 10644 11154 11200 11318 11394 11418 11421 11960 12075 12421 12702 12978 13439 13471 13525 13607 14097 14293 14320 14321 14707 14930 15352 15491 15535 15677 15685 15687 15838 15896 15907 16266 16339 16561 16572 16789 17149 17248 17379 17500 17937 17954 18176 18283 18431 18499 19186 19278 19280 19356 19381 19569 19609 19664 19858 19966 20016 20065 20113 20137 20176 20335 20340 20402 20503 20509 20550 20624 20786 20802 20807 20910 20957 21087 21231 21341 21366 21536 21631 21716 21727 21765 21855 21863 21885 22210 22300 22303 22408 22442 22469 22919 23131 23133 23218 23274 23298 23327 23345 23372 23528.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark.

120 Stück und zwar die Nummern:

716 796 1110 1231 1465 1812 2367 2769 2952 3125 3195 3198 3216 3399 3465 3801 3817 4142 4182 4416 4444 4495 4649 4917 5052 5224 5263 5494 5881 6001 6019 6301 6338 6496 7035 7310 7349 7521 7684 7769 7967 8044 8197 8224 8229 8598 8718 8849 8953 8988 9411 9668 9719 9785 9862 10563 10954 10968 11074 11364 11515 11699 11826 11877 11879 11949 12601 12720 13158 13225 13576 13632 13671 13815 13944 13983 14223 14235 14623 14873 14932 15172 15341 15455 15680 15689 15929 15968 16023 16312 16367 16405 16486 16682 17027 17084 17447 17466 17475 17789 17845 17860 17870 17917 17995 18100 18119 18774 18778 18816 18927 18969 18972 18991 19019 19052 19107 19118 19198 19441.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 7—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

Zum 1. Oktober 1877 Litt. D. № 5241 über 25 Thlr. = 75 M.

Zum 1. Oktober 1882 Litt. C. № 2124 7637 über 100 Thlr. = 300 M.

Zum 1. April 1883 Litt. A. № 15744 über 1000 Thlr. = 3000 M.

Litt. C. № 185 11409 über 100 Thlr. = 300 M.
Litt. D. № 4309 über 25 Thlr. = 75 M.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Tarife betreffend.

26. Mit dem 20. Juli d. J. tritt der Anhang zu Theil II., Heft 1 des Rumänisch-Deutschen Verband-Tarifs vom 10. Oktober 1884 außer Kraft, da durch den am 1. Mai d. J. eingeführten Transittarif von verschiedenen Deutschen Stationen nach Oderberg, Oswiecim und Halbstadt für Sendungen nach Rumänien sich bei Umkartirung in den vorbezeichneten Stationen durchweg niedrigere Gesammtfrachten, als bei Anwendung der direkten Frachtsätze, ergeben.

Berlin, den 17. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung.

27. Vom 1. Juli d. J. wird behufs Herstellung einer direkten Verbindung zwischen Danzig und Berlin über Stolp und Stargard der Personenzug 412 der Strecke Stargard—Berlin in folgendem Fahrplan verkehren:

Stargard ab 8^{38} Nm., Carolinenhorst ab 8^{53}, Alt-Damm an 9^{11} ab 9^{16}, Stettin an 9^{33} ab 9^{41}, Colbitzow ab 10^{0}, Tantow ab 10^{15}, Casekow ab 10^{30}, Passow ab 10^{43}, Angermünde an 11^{3} ab 11^{12}, Chorin ab 11^{27}, Eberswalde an 11^{43} ab 11^{45}, Biesenthal ab 12^{1}, Bernau ab 12^{16}, Berlin an 12^{40} Vm.,

ferner werden zum Anschluß in Angermünde bezw. Eberswalde die Züge 488 von Pasewalk bis Angermünde, und 450 von Freienwalde a./O. bis Eberswalde wie folgt verlegt:

Zug 488: Pasewalk an 8^{56} ab 9^{16} Nm., Nechlin ab 9^{31}, Dauer ab 9^{41}, Prenzlau an 9^{52} ab 9^{57}, Seehausen ab 10^{14}, Wilmersdorf ab 10^{34}, Greiffenberg ab 10^{43}, Angermünde an 10^{57} Nm.,

Zug 450: Freienwalde a./O. ab 10^{54} Nm., Falkenberg 11^{4}, Niederfinow ab 11^{12}, Eberswalde an 11^{27} Nm.

Berlin, im Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Einlösung fälliger Zins-Coupons.

6. Vom 1. Juli d. J. ab werden in der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse hierselbst und in der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse in Berlin, am Askanischen Platz Nr. 5, sowie in Dessau, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr jeden Wochentages eingelöst werden:

1) die zum 1. Juli 1885 fälligen Zins-Coupons der **Berlin-Anhaltischen** Eisenbahn-Gesellschaft und zwar:
   a. № 9 Ser. IV. der 4½ % Prioritäts-Obligationen **I. und II. Emission;**
   b. № 9 Ser. IV. der 4½ % Prioritäts-Obligationen **Littr. B.;**
   c. № 9 Ser. II. der 4½ % Prioritäts-Obligationen **Littr. C.;**
2) die Zins-Coupons № 20 der 4½ % Prioritäts-Obligationen der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Es wird ersucht, getrennte Nachweisungen einzureichen:
1) über Coupons zu Berlin-Anhaltischen Prioritäts-Obligationen,
2) über Coupons zu Oberlausitzer Prioritäts-Obligationen, welche je die Stückzahl und den Werth, nach ihren verschiedenen Kategorien geordnet, enthalten.

In **Leipzig** erfolgt die Einlösung an den Wochentagen in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1885, Vormittags von 9—12 Uhr bei der Königl. Stationskasse (Thüringer Bahnhof) daselbst. Außerdem erfolgt die Einlösung der Coupons zu den 4½ %. Prioritäts-Obligationen **Littr. C.** vom 1. bis 15. Juli 1885 in **Frankfurt a. M.**
   a. bei Herren M. A. von Rothschild & Söhne,
   b. bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie.

Erfurt, im Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

48. Für diejenigen Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend aufgeführten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Lfd. №	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt auf den Strecken der	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, sowie von Erzeugnissen des Kleingewerbes.	Schlochau.	18. Juni d. J.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg, Breslau und Berlin.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung von Feuerlöschgeräthschaften rc.	Cassel.	4. bis 6. Juli d. J.	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen,	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
3	Ausstellung von Bienen, bienenwirthschaftlichen Geräthen und anderen Gegenständen der Bienenzucht.	Tilsit.	10. bis 12. August d. J.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 17. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Umtausch von Pfandbriefen Lit. B.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigter 4% **Pfandbriefe Lit. B.,** haftend:

1) auf Bladen, Kreis Leobschütz:
Nr. 155 und 156 à 1000 Thlr.,
Nr. 1322 bis 1327 à 500 Thlr.,
Nr. 3624 bis 3633 à 200 Thlr.,
Nr. 6498 bis 6517 à 100 Thlr.,
Nr. 11423 und 11424 à 50 Thlr.,
Nr. 22338 bis 22340 à 25 Thlr.,

2) auf Grzybowitz, Kreis Tost:
Nr. 154 à 1000 Thlr.,
Nr. 1319 bis 1321 à 500 Thlr.,
Nr. 3620 bis 3623 à 200 Thlr.,
Nr. 6490 bis 6496 à 100 Thlr.,
Nr. 11422 à 50 Thlr.,
Nr. 22334, 22335 und 22337 à 25 Thlr.,

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons

bis zum 15. August d. J.

gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinscoupons versehen an die Königliche Institutenkasse hierselbst (im Regierungsgebäude) zum Umtausche einzureichen.

Breslau, den 15. Juni 1885.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist wegen seines stattgehabten Ausscheidens aus dem städtischen Bürgermeisteramt der Bürgermeister a. D. Becker zu Lychen, welcher seither den Amtsbezirk XXII. Lychen zeitweilig nach § 58 Abs. 1 der Kreisordnung verwaltet hatte, zum kommissarischen Amtsvorsteher desselben ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland sind an Stelle des verstorbenen Majors a. D. von Risselmann zu Schönwalde und des Amtmanns Beyer daselbst, welcher von dem bisher geführten Amte entbunden zu werden wünschte, der Amtmann Zarnack zu Wansdorf und der Gemeindevorsteher Gutkelch daselbst zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XIII. Schönwalde, sowie ferner der Gemeindevorsteher Lausmann in Bornstedt und der Bauernguts-besitzer Hornemann in Dyrotz zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke XXIV. Bornstedt und XXVIII. Dyrotz ernannt worden.

Die Waldwärterstelle für den Forsttheil Trottheide zu Marienthal, in der Oberförsterei Lüdersdorf, ist dem Forstaufseher Rhode zu Sperenberg vom 1. Juli d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Karl Scholz, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Falkenhagen, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle Torgelow in der Oberförsterei *Freienwalde* vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem Fräulein Frida Franke aus Anclam, jetzt in Albertshof bei Oranienburg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Der Superintendentur-Verweser, Oberpfarrer Karl Wilhelm Eduard Kikebusch in Zehdenick, ist zum Superintendenten der Diözese Zehdenick ernannt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Cladow, Diözese Potsdam II., ist durch das Ableben des Pfarrers Brandenburg am 5. Juni d. J. zur Erledigung gekommen.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat zu Charlottenburg, Diözese Cöln-Land, ist durch das Ableben des Archidiakonus Geyer am 28. April d. J. zur Erledigung gekommen.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat an der Pfarrkirche zu Neu-Ruppin, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Archidiakonus Hofmann zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Vacant sind resp. werden: je eine Lehrer- und Küsterstelle zu Cüstrinchen, Inspektion Templin, zu Herzsprung, Inspektion Wittstock, eine Lehrerstelle zu Schneeberg, Inspektion Beeskow, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle zu Fehrbellin, Königlichen Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt pro Monat Mai 1885.

Versetzt: die Stations-Vorsteher von Mayer von Groß-Lichterfelde nach Berlin, Formey von Röderau nach Berlin und Ide von Berlin nach Groß-Lichterfelde.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Mai 1885.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kaufmann Sulzer in Berlin zum Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Berlin. Der Gerichtsassessor Zweig zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Liebenwalde. Versetzt ist: der Amtsrichter Parisius zu Luckenwalde an das Amtsgericht in Glatz. Verstorben ist: der Landgerichtspräsident Schulze zu Prenzlau.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Seler, Aronsohn, Plinzner, Hermann Schulze, Reis, Unger, Pietzsch, Teßmar, Menzel, Wagner, Biermann. Entlassen sind: Arlt, Behufs Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern, Dr. Erdmann auf seinen Antrag.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Gerichtsassessoren Paul Meyer und Joachim bei dem Kammergericht, die Gerichtsassessoren Schönfeld und Landsberg bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Gerichtsassessor Schiller bei dem Landgericht II. zu Berlin, der Gerichtsassessor Loeser bei dem Amtsgericht zu Storkow. Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: Der Rechtsanwalt Engel bei dem Landgericht II. zu Berlin. Zu Notaren sind ernannt: Der

Rechtsanwalt Gersdorf II. in Guben im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Guben, der Rechtsanwalt, Justizrath Aßmy und der Rechtsanwalt Meyer, beide in Potsdam im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Potsdam. Gestorben ist: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Licht in Potsdam.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren: die bisherigen Rechtskandidaten Korth, Wölferling, von Treskow, Rehfeld, Wurm, Loewe, Arnim, Schilasky, Heyne, Kubale. Uebernommen ist: Franke aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a./S. Entlassen sind: Ernst, Prinz von Sachsen-Meiningen auf seinen Antrag, Sayffaerth und Dr. jur. Hermann Schultz, Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern beim Kammergericht: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Rehlender in Charlottenburg und der Gerichtsschreiber Paul Zimmermann beim Amtsgericht I. in Berlin. Zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht Potsdam der Gerichtsschreiber Walter zu Wittstock. Zu Gerichtsschreibern: der Oberrevisor beim Hauptsteueramt für die Gerichtskosten-Erhebung zu Berlin Schäfer und der Steuerinspektor Düvert bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, der Steuerinspektor Ebert zu Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht zu Neu-Ruppin, die etatsmäßigen Gerichtsvollzieher Jenichen in Oranienburg bei dem Amtsgericht zu Werder und Krell in Eberswalde bei dem Amtsgericht zu Freienwalde a./O., die Hauptsteueramtsassistenten Brandin, Marr, Grimm, Grundmann, Schmidt, Loeschin, Meißner, Getzlaff, Gusinde, Zimmermann, Wangerin, Engelmann, Joachim Berg zu Berlin, die Provinzial-Steuerdirektions-Assistenten Kohlwes, Krause, Becker zu Berlin, der Assistent in der Ministerial-Militär- und Baukasse Winkel zu Berlin, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Schlüter, Ebel, Bayer, William, Wasmund, Engel, Otto Neumann, Koch, Daecke, Schaale, Pipping, Wichmann, Bogula, Kolwatzky, J. A. E. Schulze, Wiersing, During, Blüthgen, Kuhl, Thon, Krümmel, Meyer, Luther, Fischer, Krausnick zu Berlin, die etatsmäßigen Assistenten Oehlke, Rieckbach, Petersdorf, Klinkert, Triepke zu Berlin, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Lassahn zu Angermünde, die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen von Franck, Peske, Hinke, Höhle, Moritz, Gleich, Nerger, Giese, Bode zu Berlin, die Büreau-Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts I. Peters und Villain zu Berlin, bei dem Amtsgericht I. zu Berlin der Steuereinnehmer Lehmann zu Driesen bei dem Amtsgericht daselbst, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Wetzel in Spandau bei dem Amtsgericht zu Cremmen, Heise in Schwedt bei dem Amtsgericht zu Treuenbrietzen, Schröder in Lübben bei dem Amtsgericht zu Kirchhein, Mente in Zossen bei dem Amtsgericht daselbst, Herfarth in Landsberg a./W. bei dem Amtsgericht zu Friedeberg N./M., Paul Wetzel, Tetting, Couvreur in Potsdam bei dem Amtsgericht daselbst, J. G. A. Müller in Crossen bei dem Amtsgericht zu Triebel, Gröschke in Frankfurt a./O. bei dem Landgericht zu Frankfurt a./O., Hildebrandt in Schwiebus bei dem Amtsgericht zu Königsberg N./M., Krafack in Sommerfeld bei dem Amtsgericht zu Zehden, Bode in Cottbus bei dem Amtsgericht zu Oderberg i./M., Voigt in Kyritz bei dem Amtsgericht zu Rheinsberg, Dessow in Sorau bei dem Amtsgericht zu Woldenberg, Soyeaux in Alt-Landsberg bei dem Amtsgericht daselbst, Kellermann in Cüstrin bei dem Amtsgericht daselbst, Lode in Rixdorf bei dem Amtsgericht zu Cöpenick, Lehmann in Cottbus bei dem Amtsgericht zu Dahme, Schauer in Guben bei dem Amtsgericht daselbst, Sabler in Spremberg bei dem Amtsgericht zu Baruth, Hildemann in Zielenzig bei dem Amtsgericht zu Forst, Kolpin in Fürstenwalde bei dem Amtsgericht zu Drossen, Kolbe in Cöpenick bei dem Amtsgericht daselbst, Becker in Wusterhausen a./D. bei dem Amtsgericht zu Gransee, die Hauptsteueramts-Assistenten Thieme in Crossen bei dem Amtsgericht daselbst, Boese in Eberswalde bei dem Amtsgericht zu Seelow, Schulze in Zossen bei dem Amtsgericht zu Freienwalde a./O., die Steuereinnehmer Plog in Zehden bei dem Amtsgericht zu Fürstenberg a./O., Krackewitz in Züllichau bei dem Amtsgericht zu Triebel, der etatsmäßige Assistent Wagner zu Frankfurt a./O. bei dem Amtsgericht zu Mittenwalde, der diätarische Assistent Alisch in Landsberg a./W. bei dem Amtsgericht zu Drossen, die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Kayhengst in Pritzwalk bei dem Amtsgericht daselbst, Lietzmann in Berlin beim Landgericht I. daselbst. Zu Sekretären: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Scheffler in Charlottenburg, der Hauptsteueramtsassistent Knick in Landsberg a./W. und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Tietze in Guben bei den Staatsanwaltschaften zu Berlin II. bezw. Landsberg a./W. und Guben. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: die Hauptsteueramtsassistenten Meyrick, Triebel, Schacht, Kühn, Crüger, Ehrhardt, Eichel, Kache, Nürnberg, Richert, Loock, Rehropp, Krenke, Thon, Sudrow, Dittberner, Adrian, Hegner, Kruppa, Stambke, Mückley, Dobratz, Sommer, Dietrich in Berlin, Kabisch in Frankfurt a./O., die geprüften Justizanwärter Taege, Boche, Schindler, Höhne, Ribbeke, Andre, Pauling, Steffen und der Militär-Anwärter Biele bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, die geprüften Justizanwärter Warmbier, von Gülich, Noster, Düring, Drachholz und der Militär-Anwärter Schlutius beim Landgericht I. zu Berlin, die geprüften Justiz-Anwärter Nippe beim Landgericht zu Landsberg a./W., Schlegel beim Amtsgericht zu Fürstenberg a./O., Thomas beim Amtsgericht zu Havelberg, Stein beim Landgericht zu Potsdam, Janowsky beim Amtsgericht zu Angermünde, Haupt-

vogel beim Amtsgericht zu Schwiebus, **Meißner** beim Amtsgericht II. zu Berlin, **Behne** beim Landgericht II. zu Berlin, **Holland** beim Amtsgericht zu Bernau, **Rehlender** beim Amtsgericht zu Charlottenburg, **Jenne** beim Amtsgericht zu Sorau, **Sattler** beim Amtsgericht zu Sommerfeld, **Maercker** beim Amtsgericht zu Freienwalde a./O., **Landt** beim Landgericht zu Cottbus, **Pankow** beim Amtsgericht zu Oranienburg, **Fürstenberg** beim Amtsgericht zu Neuwedell, **Schirrmeister** beim Amtsgericht zu Zossen, die Hauptsteueramtsassistenten **Wardzack** in Crossen bei dem Amtsgericht daselbst, **Hirsch** und **Kucher** zu Brandenburg a./H. bei dem Amtsgericht daselbst, **Weber** in Potsdam bei dem Amtsgericht daselbst, **Kienow** in Potsdam bei dem Landgericht daselbst, **Kampe** in Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht zu Lindow, **Arlt** in Cottbus bei dem Amtsgericht daselbst, der Gerichtsvollzieher **Kedor** zu Cottbus bei dem Amtsgericht daselbst, die Steuereinnehmer **Menzel** zu Reppen beim Amtsgericht daselbst, **Neumann** zu Calau beim Amtsgericht zu Lübbenau, **Erdmann** zu Drossen beim Amtsgericht zu Zielenzig, **Schmah** zu Sonnenburg beim Amtsgericht zu Müncheberg, **Dahl** zu Brüssow beim Amtsgericht zu Strasburg U./M., **Kämnitz** zu Beeskow beim Amtsgericht zu Fürstenwalde, die Militäranwärter **Schumann** beim Amtsgericht zu Mittenwalde, **Eichholz** beim Amtsgericht zu Landsberg a./W., **Lehmann** beim Amtsgericht II. zu Berlin, **Henke** beim Amtsgericht zu Charlottenburg, **Wendorff** beim Amtsgericht zu Lübben, **Lindemann** beim Amtsgericht zu Dahme, **Kania** beim Amtsgericht zu Treuenbrietzen, **F. M. A. Lehmann** beim Amtsgericht zu Eberswalde, **Wedig** beim Amtsgericht zu Schwedt, **Sandrock** beim Amtsgericht zu Rixdorf, **A. F. W. Voigt** beim Amtsgericht zu Alt-Landsberg, **Posemann** beim Amtsgericht zu Königs-Wusterhausen, **Dubro** beim Amtsgericht zu Dobrilugk, **Thielemann** beim Amtsgericht zu Lieberose, **Hellpap** beim Amtsgericht zu Kyritz, **May** beim Amtsgericht zu Zehden, **Krieg** beim Amtsgericht zu Lenzen, **Abelsberger** beim Amtsgericht zu Wittenberge, **Joël** beim Amtsgericht zu Frankfurt a./O., **Hentze** beim Landgericht zu Frankfurt a./O., **Wagner** und **Strehlow** beim Amtsgericht zu Cüstrin, **Züchner** beim Amtsgericht zu Meyenburg, **Riekesmann** beim Amtsgericht zu Wusterhausen a./D., **Hamann** beim Amtsgericht zu Pförten, **Kuhse** beim Amtsgericht zu Bärwalde N./M., **Freiwald** beim Amtsgericht zu Spandau, **Huhn** beim Amtsgericht zu Senftenberg, **Diekow** beim Amtsgericht zu Lippehne, **Glotz** beim Amtsgericht zu Peitz, **Murawski** beim Amtsgericht zu Spremberg, **Gruber** beim Amtsgericht zu Sorau. Zu etatsmäßigen Assistenten: die geprüften Justizanwärter **Otto** bei der Staatsanwaltschaft II. zu Berlin, **Gottfried**, **Schüler** und **Granzow** bei der Staatsanwaltschaft I. zu Berlin, der Militäranwärter **Luther** bei der Staatsanwaltschaft zu Frankfurt a./O., zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Lübben der Militäranwärter **Bär** in Königsberg N./M. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber **Thomas** in Driesen, **Sporberg** in Charlottenburg, **Haberland** in Alt-Landsberg, **Thiede** in Dahme, **Grassow** in Treuenbrietzen, **Hildebrandt** in Drossen, **Bergemann** in Cöpenick, **Jancke** in Baruth, **Adam** in Zehden, **Sonnenburg** in Woldenberg, an das Amtsgericht I. zu Berlin, **Milow** in Freienwalde a./O. an das Amtsgericht zu Prenzlau, **Marquardt** in Prenzlau an das Amtsgericht zu Neudamm, **Jantke** in Freienwalde a./O. an das Amtsgericht zu Beelitz, **Niedermeyer** in Seelow an das Amtsgericht zu Frankfurt a./O., **Brechert** in Oderberg i./M. und **Benke** in Mittenwalde an das Amtsgericht zu Brandenburg a./H., **Naumann** vom Amtsgericht I. an das Landgericht I. zu Berlin, **Eckert** vom Landgericht I. an das Amtsgericht I. zu Berlin, **Balzer** vom Landgericht zu Guben an das Amtsgericht daselbst, die Sekretäre **Pötter** von der Staatsanwaltschaft zu Landsberg a./W. und **Bombe** von der Staatsanwaltschaft II. zu Berlin als Gerichtsschreiber an die Landgerichte zu Landsberg a./W. bezw. Berlin II. — Die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen **Albrecht** in Friedeberg N./M. an das Amtsgericht I. zu Berlin und **Bohnenstengel** in Forst an das Amtsgericht zu Spandau. — Die Gerichtsvollzieher **Masch** in Oderberg i./M. an das Amtsgericht in Eberswalde, **Hüllmann** in Lübben an das Amtsgericht zu Lübbenau. Gestorben ist: der erste Gerichtsschreiber, Kanzleirath **Kutscher** beim Amtsgericht I. zu Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anders Palsson, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1854 zu Wanstad, Bezirk Ystadt, Schweden, wohnhaft zuletzt in Hohen-Schwarß, Bezirk Rostock, Mecklenburg-Schwerin,	Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Februar 1880),	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	20. Januar 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Houska, Bäckergeselle,	geboren am 21. November 1862 zu Wardy, Böhmen, ortsangehörig in Unter-Bucitz, Bezirk Czaslau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Köln,	18. Mai 1885.
2	Rudolf Manker, Gerbergeselle,	geboren am 5. März 1856 zu Gratz, Steiermark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Fertigung falscher Zeugnisse, Sachbeschädigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	30. April 1885.
3	Ernst Tägl, Schuhmacher,	geboren am 6. Januar 1846 zu Landeck, Bezirk Tepl, Böhmen, ebendaselbst ortsangeh.,	Landstreichen und Legitimationsfälschung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	2. Mai 1885.
4	Franz Neuhofer, Müller,	36 Jahre, geboren in Rubensdorf, Gemeinde Berg, Bezirk Vöcklabruck, Oesterreich, ortsangehörig in Berg,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	3. Mai 1885.
5	Karl August Michel, Tagner,	geboren am 2. April 1842 zu Minorville, Departement Meurthe et Moselle, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	21. Mai 1885.
6	Gottlieb Hübscher (Hipscher), Bäckergeselle,	geboren am 10. Oktober 1853 zu Bogubiloff, Bezirk Petrikau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Mai 1885.
7	Franz Langer, Arbeiter,	34 Jahre, geboren zu Kamitz, Kreis Neisse, Schlesien, ortsangehörig in Weißwasser, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. Mai 1885.
8	Die Zigeunerinnen: a. Agnes Saraly, verehelichte, b. Pauline Saraly, verehelichte, c. Julianne Saraly, unverehelichte,	a. 35 Jahre, b. 24 Jahre, c. 22 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig in Przeschowitz, Bezirk Kromau, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. März 1885.
9	Sylverius Klapper, Tischlergeselle,	geboren am 12. September 1834 zu Endersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Mai 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Anton Hnik, Steinarbeiter,	geboren am 17. Februar 1845 zu Ober-Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	5. Mai 1885.
11	Franz Baresch (Bares), Fleischergeselle,	geboren am 22. April 1841 zu Liban, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	8. Mai 1885.
12	Vincenz Spacil, (alias Miskur), Metalldrucker,	geboren am 9. Juli 1853 zu Jaroschnowitz, Bezirk Kremsier, Mähren, ortsangehörig zu Kremsier, Bezirk ebenda,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	7. Mai 1885.
13	Vincenz Hofer, Buchbinder,	geboren am 28. Januar 1858 zu Brixen, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	30. Mai 1885.
14	Johann Wilhelm Cloot (Cloots), ohne Stand,	50 Jahre, geboren und ortsangeh. in Geleen bei Mastricht, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Eilendorf, Kreis Aachen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen	25. April 1885.
15	Josef Maier, Schneider,	geboren am 2. Februar 1847 zu Neulerchenfeld bei Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Sigmaringen,	25. Januar 1885.
16	Floribert Dufacquier, Schreiner,	geboren am 2. September 1852 zu Ittre, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	26. Mai 1885.

Die durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 1. bezw. 7. Mai d. J. verfügten Ausweisungen des ehemaligen Kaufmanns Emil Jähn und der unverehelichten Julie Stange (Amtsblatt für 1885 Seite 229 unter Ziffer 4 und Seite 238 unter Ziffer 7) sind zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Genannten Deutsche Reichsangehörige sind. — Der auf Seite 222 des Amtsblatts für 1885 unter Ziffer 19 aufgeführte Ausgewiesene heißt nicht Hygar, sondern Gygar.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 9ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Juni 1885 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A. und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen derselben, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Verzeichniß

r in der 9ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverıltung der Staatsschulden vom 10. Juni 1885 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 102 bis 105. 107. 108. 291 bis 296. 417 bis 422. 429 bis 434. 1088 bis 1093. 1469 bis 1474. 1529. 1530. 1532 bis 1535. 1656. 1658 bis 1662. 1761 bis 1766. 1905. 1906. 1926. 1933 bis 1935. 2023 bis 2028. 2101 bis 2106. 2253 bis 2258. 3116 bis 3121. 3202 bis 3204. 3222 bis 3224. 4968 bis 4973. 5612 bis 5617. 6636 bis 6641. 6786 bis 6791. 6942 bis 6947. 7194 bis 7199. 7302 bis 7307. 7698 bis 7703. 7800 bis 7805. 7884 bis 7889. 7896 bis 7901. 8472 bis 8477. 8670 bis 8675. 8814 bis 8819. 9146 bis 9151. 9378. 10001 bis 10005. 10300 bis 10305. 10358. 10360 bis 10364. 10790 bis 10795. 12106 bis 12117. 12154 bis 12159. 12239 bis 12244. 12289 bis 12294. 12328 bis 12333. 12544. 12549 bis 12553, 12682 bis 12687. 12853 bis 12855. 12858 bis 12860. 13073 bis 13078. 13331 bis 13336. 13349 bis 13354. 13481 bis 13486. 13587 bis 13592. 13647 bis 13652. 13725 bis 13730. 13977 bis 13982.

Summa 306 Stück über 306 000 Rthlr. = 918 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 161 bis 167. 169. 170. 199 bis 201. 702 bis 713. 922. 923. 935. 936. 942. 943. 945 bis 947. 949 bis 951. 1700. 1709 bis 1716. 1821 bis 1823. 3771 bis 3782. 3967. 4028. 4043. 4044. 4051 bis 4058. 5479 bis 5490. 5515 bis 5526. 5827 bis 5838. 6116 bis 6127. 7021 bis 7032. 7347 bis 7354. 7377 bis 7380. 7632 bis 7643. 7915 bis 7925. 7927. 8281 bis 8292. 8723 bis 8728. 8730 bis 8735. 10056 bis 10067. 10284 bis 10295. 10944 bis 10955. 11304 bis 11315. 11472 bis 11483.

Summa 252 Stück über 126 000 Rthlr. = 378 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 1526 bis 1545. 2225 bis 2244. Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 477 bis 489. 491 bis 505. 507. 508. 510 bis 539. Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 138 bis 140. 142 bis 144. 147. 148. 151 bis 153. Summa 11 Stück über 550 Rthlr. = 1 650 Mark.

Zusammen 669 Stück über 450 550 Rthlr. = 1 351 650 Mark.

Verzeichniß

übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in nburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte rke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß ach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so s doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten Einreicher das eine Exemplar mit einer Emngsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke

Kreisphysikatsstelle bis zum 31. August an mich einzureichen. Potsdam, den 22. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

152. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

1. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe V.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 721.

2. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe V.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 2267.
» E. » **50** » № 285. 86.

4. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen zur Reihe V.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 10799.

5. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884. Abzuliefern nur mit Zinsscheinanweisungen zur Reihe V.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 1357.
» C. » **300** » № 1463.

6. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 2590.
» E. » **50** » № 535.

7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 16 bis 18. 135. 39. 237. 74. 76. 80. 1494. 96. 3769. 844. 4966. 5476. 10058. 59. 211. 12. 12735. 36.
» B. » **500** » № 416 bis 18. 782. 86. 1145. 52. 54. 2203. 3867. 7039 bis 44. 8466. 69.
» C. » **300** » № 647. 55 bis 57. 61. 1837 bis 39. 49 bis 52.
» D. » **100** » № 726 bis 42. 45. 47. 48. 53. 56. 58 bis 61. 75 bis 77. 79. 80. 84.
» E. » **50** » № 323. 24. 31. 34. 35. 37. 39. 40.

(Wegen der in der 8ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 10. Dezember 1884.)

Berlin, den 10. Juni 1885.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

[illegible] das Verzeichniß der in der 9ten Verloosung gezogenen, durch [illegible] machung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Juni 1885 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A. und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen derselben, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 3. Juli **1885.**

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung 3½ %iger Staatsschuldscheine des Jahres 1842.

16. Von den in der 1. Verloosung gezogenen, durch unsere Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten 8271 Stück 3½ prozentigen Staatsschuldscheinen des Jahres 1842 sind die in der anliegenden Restanten-Liste aufgeführten 1617 Stück auch bis jetzt noch nicht der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Einlösung vorgelegt worden. Die Besitzer dieser Scheine werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung derselben mit dem 1. Januar d. J. aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 12. Juni 1885.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 betreffend

21. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 7 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1885 bis 30. Dezember 1888 werden vom 8. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M., auch bis zum 30. Juni d. J. durch die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 15. Mai 1885.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Erledigte Kreiswundarztstellen.

151. Die Kreiswundarztstellen der Kreise Templin, Osthavelland und Westprignitz sind unbesetzt. Bewerbungen, bei welchen Wünsche bezüglich der Wohnsitznahme in einem Orte der genannten Kreise die möglichste Berücksichtigung finden werden, sind mit Beifügung des Zeugnisses über die Qualifikation zur Verwaltung einer Kreisphysikatsstelle bis zum 31. August an mich einzureichen. Potsdam, den 22. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

152. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht

worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 29. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Das jüngst in hiesiger Stadt verbreitete Flugblatt: „Arbeiter, warum seid Ihr arm? oder: Wie kann Euch am Sichersten aus Eurer Bedrängniß geholfen werden?" ist als Abdruck eines in Nr. 16 der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „Die Arbeiterstimme", vom 18. April d. J. enthaltenen Artikels, in Vollzug des gegen diese letztere Druckschrift längst ergangenen Verbots mit Beschlag belegt worden, was hiermit bekannt gegeben wird.

Konstanz, den 9. Juni 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Engelhard.

* * *

Gemäß § 12, 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des § 11 desselben Gesetzes nachstehend genannte, in holländischer Sprache abgefaßte, nicht periodische Druckschriften verboten worden sind:

1) De Pylatustype of de Twijfelaar. Voordracht van F. Domela Nieuwenhuis.
2) De Petrustype of de Zwakhe. Een Vordracht van F. Domela Nieuwenhuis (uitgegeven door de Vereenigung Ter bevordering der Vrije Gedachte te 's-Gravenhage.
3) De Fransche Burgeroorlog van het Jahr 1871. Door F. Domela Nieuwenhuis, Haarlem — W. C. de Graaff.
4) Eene Social-Demokratische Republiek. Door Erik. Den Haag — Firma B. Liebers 1884.
5) Door Allgemeen Stemrecht tot Beterschap uit Druk en Ellende. Door P. van der Stadt Jbs. Preis 10 Cents. Den Haag. B. Liebers & Co. 1884.
6) Karl Marx (in memoriam). Door F. Domela Nieuwenhuis. Gedrukt bij Gebroeders Binger, Amsterdam.
7) Stenografisch Verslag van het Debat tusschen F. Domela Nieuwenhuis. En A. B. Cohen Stuart, gevoert te Alkmaar, op Zondag, 11. Mai 1884. Den Haag — B. Liebers, 1884.

Köln, den 12. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Guionneau.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volks-Buchhandlung in Zürich erschienene nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch", Achte veränderte Auflage, Druck der Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, 1885, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 19. Juni 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.

von Madai.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das 4. Heft der nichtperiodischen Druckschrift: „Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk." Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen, 1885, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 19. Juni 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Die Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam betreffend.

4. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses beginnen nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 8. Juni 1885.

Namens des Bezirks-Ausschusses der Vorsitzende.

Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin.

5. Der unterzeichnete Bezirksausschuß zu Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirkausschüssen vom 28. Februar 1884 (Potsdamer Amtsblatt von 1884, I. Extra-Beilage zum 13. Stück, Seite 3 flgde.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin C., den 22. Juni 1885.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

Verlegung der Geschäftsräume des Bezirksausschusses zu Berlin.

6. Die bisher im Cölnischen Rathhause „Breitestraße Nr. 20a" befindlich gewesenen Geschäftsräume des unterzeichneten Bezirksausschusses werden am 30. Juni d. J. nach dem fiskalischen Gebäude in der

Markgrafenstraße Nr. 47, part., hierselbst verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin C., den 25. Juni 1885.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

57. Auf Ihren Bericht vom 31. Mai d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Regulirung der Greifswalderstraße auf der Strecke von der Friedensstraße bis zur Marienburgerstraße erforderlichen Flächen, sowie des zum Zwecke des Anschlusses des oberhalb der Langen Brücke belegenen Theils der Burgstraße an die städtische Canalisation nothwendigen, unter dem Straßendamme der Burgstraße vor der sogenannten alten Post, Burgstraße Nr. 7, befindlichen Kellers das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die eingereichten Pläne erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 8. Juni 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1885.

Der Polizei-Präsident.

Die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin betreffend.

58. Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin seit dem 1. Juni d. J. aus folgenden Personen:

1) dem Justizrath Reinhold Stämmler als ersten Direktor,
2) dem Amtsrichter Georg Schlawe als zweiten Direktor, und
3) dem Mathematiker Paul Hartung als dritten Direktor

besteht, und daß diese Personen die genannte Anstalt in allen deren Angelegenheiten nach Maßgabe des § 51 № I. Abs. 2 des Anstalts-Statuts rechtsverbindlich nach Außen vertreten.

Berlin, den 11. Juni 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Herrfurth.

* * *

Vorstehendes Attest wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Juni 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Packetverkehr mit Spanien und Portugal.

2. Vom 1. Juli ab tritt Spanien dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von Postpacketen bei. Die Postanstalten in Deutschland nehmen demgemäß von diesem Tage ab Postpackete (kleine Packete ohne Werthangabe bis 3 kg) zur Beförderung nach Spanien gegen das vorauszubezahlende Porto von M. 1,40 an. Vom gleichen Zeitpunkte ab werden auch schwerere Packete, sowie Packete mit Werthangabe, nach Spanien und, im Durchgange durch Spanien, nach Portugal zur Beförderung als Päckereisendungen der gewöhnlichen Art auf dem Wege über Frankreich bei den Postanstalten wieder zugelassen, jedoch müssen solche Packete an einen Commissionär in den an der Französisch-Spanischen Grenze belegenen Orten Hendaye bezw. Cerbère, zur Vermittelung der Weiterbeförderung nach Spanien 2c., adressirt werden. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 16. Juni 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Einführung des Postanweisungsverfahrens mit Bulgarien.

3. Vom 1. Juli ab können nach Bulgarien Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Franken und Centimen anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung darf nur die Angabe des Zahlungsbetrages, die Bezeichnung des Absenders und das Datum der Einzahlung enthalten. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 17. Juni 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Einführung des Postanweisungsverfahrens für Geld-Sendungen nach Adrianopel und Philippopel.

4. Vom 1. Juli ab können aus Deutschland nach Adrianopel und Philippopel, sowie umgekehrt, Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung bewirkt werden. In Deutschland erfolgt die Einzahlung — wie nach Salonich, Beirut und Smyrna — unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der auszuzahlende Betrag ist auf dem Formular in der Frankenwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt besorgt. Die im Voraus zu entrichtende Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W., den 17. Juni 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Canada

5. Vom 1. Juli d. J. ab kommt bei Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Canada das Umrechnungsverhältniß von 100 Dollars gleich 424 Mark in Anwendung.

Berlin W., 20. Juni 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Telegraphenanstalt.

27. In Kietz (Elbe) wird am 28. d. M. eine Reichstelegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 23. Juni 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Errichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Dammhast bei Zehdenick.

28. Am 1. Juli wird in dem Orte Dammhast bei Zehdenick, Kreis Templin, eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Zur näheren Unterscheidung ist für diese neue Postagentur im postdienstlichen Verkehr die Bezeichnung Zehdenick-Dammhast gewählt worden. Die Postagentur wird eine dreimal tägliche Postverbindung mit dem Postamte in Zehdenick in jeder Richtung erhalten, ein besonderer Bestellbezirk wird derselben nicht zugetheilt.

Potsdam, den 26. Juni 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Commis Leo Oppermann hier, Oranienstraße Nr. 45, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. E. № 261216 und 261217 über je 300 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Oppermann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 23. Juni 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ablassen eines Extra-Personenzuges auf der Strecke Berlin (Stettiner Bahnhof)—Oranienburg.

28. Vom Sonntag, den 28. d. M. ab, wird bis auf Weiteres an allen Sonntagen auf der Strecke Berlin (Stettiner Bahnhof) — Oranienburg in jeder Richtung ein

Extra-Personenzug

abgelassen, welcher auf allen Haltepunkten nach Bedarf anhält.

Abfahrt von Berlin, Stett. Bhf.,	Nachm.	200,
Ankunft in Oranienburg	"	308,
Abfahrt von Oranienburg	Abends	910,
Ankunft in Berlin, Stett. Bhf. . .	"	1018.

Die Preise der Billets zu diesen Zügen entsprechen den gewöhnlichen; die gelösten Retourbillets berechtigen innerhalb ihrer Giltigkeitsdauer auch zur Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Personenzügen. Ebenso haben die zu den fahrplanmäßigen Personenzügen verausgabten Retourbillets Giltigkeit zur Rückfahrt mit den Extrazügen.

Stralsund, den 25. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Die Ermäßigung der Auslieferungsgebühr für aus Rußland eingehende Gütersendungen.

49. Die Gebühr für die Auslieferung der mit direkten Frachtbriefen aus Rußland eingehenden Gütersendungen an die Inhaber der Russischen Duplikat-Frachtbriefe wird vom 1. Juli 1885 ab für den diesseitigen Bezirk von 2 M. auf 0,50 M. pro 10000 kg ermäßigt.

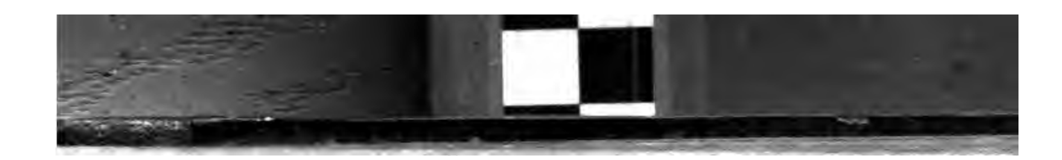
Bromberg, den 23. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag I. zum Staatsbahn-Verband-Güter-Tarif Bromberg-Breslau.

50. Am 1. Juli d. J. tritt der Nachtrag I. zum Staatsbahn-Verband-Güter-Tarif Bromberg-Breslau in Kraft. — Derselbe enthält:

a. die Aenderung der Vorbemerkung 2 zum Kilometerzeiger;
b. die Einbeziehung der Grenzstation Dziedіtz des Direktions-Bezirks Breslau für den Transitverkehr;
c. Aufnahme der neueröffneten Stationen der Strecke Allenstein-Kobbelbude des Direktions-Bezirks Bromberg;
d. Aenderung des Kilometerzeigers;
e. Neue Frachtsätze des Ausnahmetarifs I. für Getreide rc. zwischen den neu zu eröffnenden Stationen der sub c. bezeichneten Stationen und Posen;
f. Aenderung der Kilometertariftabelle D. des Ausnahme-Tarifs 5 für Holz des Spezial-Tarifs II. und der Bemerkung zu derselben;
g. Uebernahme der Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für Eisenwaaren rc., Eisen façonnirt rc. und Holz des Spezial-Tarifs II. für die Gemeinschafts-Stationen Cüstriner Vorstadt, Gnesen und Kreuz aus dem Lokal-Güter-Tarif Breslau in den Verband-Tarif;
h. das Inkrafttreten eines Ausnahme-Frachtsatzes für gemahlenes Steinsalz von Inowrazlaw und Klausschacht nach Sosnowice transito;



i. Erhöhung der Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 7 für Flachs und Hanf im Verkehre mit Breslau Oberschl. Bahnhof.

Die Frachtsätze für den Verkehr mit den zu eröffnenden Stationen Golmkau und Schöneck der Strecke Hohenstein-Berent treten erst mit dem Tage der, voraussichtlich am 1. August d. J. stattfindenden Betriebseröffnung, die durch die Aenderungen des Kilometerzeigers und der Ausnahme-Frachtsätze für Flachs eintretenden Erhöhungen mit dem 15. August d. J. in Wirksamkeit.

Exemplare des Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 16. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 37. Verloosung gezogenen und infolge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 3. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigten 4 % Schlesischen Pfandbriefe Lit. B., und zwar:

à 1000 Thlr.

№ 210 Carolath-Beuthener Maj.-Güter,
№ 41140 Polnisch Krawarn 2c.,
№ 41228 Med. Herz. Ratibor,
№ 41354 Giesmannsdorf 2c.

à 500 Thlr.

№ 45074 Polnisch Krawarn 2c.,
№ 45253 Med. Herz. Ratibor.

à 50 Thlr.

№ 11423 Bladen,
№ 11637 Koschentin 2c.,
№ 79055 Elend,
№ 79232 Herrsch. Groß-Stein 2c.,
№ 79248 do.,
№ 79280 Herrsch. Fürstenstein 2c.,
№ 79286 Niclasdorf,
№ 79461 Poln. Krawarn 2c.
№ 79506 Giesmannsdorf 2c.

à 25 Thlr.

№ 22336 Grzybowitz,
№ 22674 Koschentin 2c.,
№ 22680 do.,
№ 82225 Herrsch. Gr. Stein 2c.,
№ 82256 " Fürstenstein 2c.,
№ 82265 do.,
№ 82319 O. und N. Miechowitz,
№ 82321 do.,
№ 82322 do.,
№ 82466 Med. Herz. Ratibor,
№ 82498 Giesmannsdorf 2c.,
№ 82500 do.,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Institutenkasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August dieses Jahres

erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Institutenkasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präklucirt:

à $3^1/_2$ %

aus der 20. Verloosung:

№ 18581 Hausdorf à 100 Thlr.,

à 4 %

aus der 32. Verloosung:

№ 79460 Poln. Krawarn 2c. 50 Thlr.,

aus der 34. Verloosung:

№ 8150 Koschentin 2c. à 100 Thlr.,

aus der 35. Verloosung:

à 500 Thlr.

№ 2504 Siemianowitz 2c.
№ 43159 Ndr. Schönau,
№ 45252 Med. Herz. Ratibor,

à 200 Thlr.

№ 15017 Siemianowitz 2c.,
№ 50389 Herrsch. Groß-Stein 2c.,
№ 50410 do.,
№ 51570 O. u. N. Miechowitz,
№ 51595 do.,
№ 52157 Med. Herz. Ratibor,
№ 52659 Giesmannsdorf 2c.

à 100 Thlr.

№ 10433 Siemianowitz 2c.,
№ 61240 Elend,
№ 62452 Cantersdorf 2c.,
№ 62797 Herrsch. Gr. Stein 2c.,
№ 62836 do.,
№ 63466 Herrsch. Fürstenstein 2c.,
№ 64866 Poln. Krawarn 2c.

à 50 Thlr.

№ 11421 Grzybowitz,
№ 11627 Koschentin 2c.,
№ 11634 do.,
№ 12498 Siemianowitz 2c.
№ 12511 do.,
№ 12558 do.,
№ 79246 Herrsch. Groß-Stein 2c.,
№ 79275 " Fürstenstein 2c.,
№ 79276 " do.,
№ 79456 Poln. Krawarn 2c.,
№ 79462 do.,
№ 79467 Med. Herz. Ratibor,

à 25 Thlr.

№ 22693 Koschentin 2c.,

№ 23607 Siemianowitz ꝛc.,
№ 23672 do.,
№ 23673 do.,
№ 23685 do.,
№ 82020 Bonoschau c. p.,
№ 82082 Ndr. Schönau,
№ 82257 Herrsch. Fürstenstein ꝛc.,

aus der 36. Verloosung:

à 1000 Thlr.

№ 40711 Herrsch. Fürstenstein ꝛc.,

à 500 Thlr.

№ 45162 Med. Herz. Ratibor,

à 200 Thlr.

№ 51574 O. u. N. Miechowitz,
№ 51612 do.,
№ 52094 Med. Herz. Ratibor,
№ 52279 do.,

à 100 Thlr.

№ 61404 Ndr. Schönau,
№ 62367 Pogarell ꝛc.,
№ 62383 do.,
№ 62799 Herrsch. Gr. Stein ꝛc.,
№ 62926 do.,
№ 63480 „ Fürstenstein ꝛc.,
№ 64388 O. u. N. Miechowitz,
№ 64932 Med. Herz. Ratibor,

à 50 Thlr.

№ 79257 Herrsch. Groß=Stein ꝛc.,
№ 79465 Med. Herz. Ratibor,
№ 79468 do.,

à 25 Thlr.

№ 22683 Koschentin ꝛc.,
№ 22685 do.,
№ 82457 Med. Herz. Ratibor,

Breslau, den 17. Februar 1885.

Königl. Kredit=Institut für Schlesien.

Personal=Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Kreis=Bauinspektoren Köhler in Brandenburg a./H. und Bohl in Berlin den Charakter als „Bau=Rath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Im Kreise Beeskow=Storkow ist mit Rücksicht auf den Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Rittergutsbesitzer Osterroht zu Hartmannsdorf von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII. Glienicke ernannt worden.

Der bisherige Superintendentur=Verweser der Diözese Altstadt=Brandenburg, Pfarrer Rudolf Immanuel Traugott Todt zu Brandenburg a./H. ist zum Superintendenten der Diözese Altstadt=Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Hausgeistliche an der Strafanstalt zu Graudenz Johann Karl Hermann Theodor Laasch ist zum Evangelischen Prediger und Hausgeistlichen an der Stadtvoigtei=Gefangenen=Anstalt zu Berlin berufen worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende neugegründete Diakonat an der Zionskirche zu Berlin, Diözese Berlin II., dessen Jahreseinkommen aus einem Gehalt von 2400 M. und einem Wohnungsgeldzuschuß von 600 M. besteht, ist in nächster Zeit durch das Königliche Konsistorium zu besetzen.

Das unter Privat=Patronat stehende Diakonat zu Baruth, Diözese Baruth, ist durch die Versetzung des Diakonus Scheele zum 15. Mai d. J. zur Erledigung gekommen.

Der Schulamtskandidat Dr. Karbe ist als ordentlicher Lehrer an dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Die Büdner Fritz Stein und Hermann Koll, sowie der Otto Lenz, sämmtlich aus Flecken Zechlin, haben zur Löschung des am 29. Mai d. J. im Jagen 157 des Forstreviers Zechlin stattgefundenen gefahrvollen Waldbrandes durch ihr energisches und thatkräftiges Eingreifen wesentlich beigetragen, was hiermit lobend anerkannt wird.

Potsdam, den 17. Juni 1885.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Konstantin Kalinowski, Arbeiter,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig in Lipno, Gouvernement Plock, Russisch=Polen,	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Juni 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	11. April 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand / des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath / des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Leiser Bjustschack, Schneider,	geboren im Juni 1855 zu Gubernsalstadt, Bezirk Lomza, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Mai 1885.
2	Regina Borner, Tagnerin,	geboren August 1829 zu Rickenbach, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. April 1885.
3	Margaretha Haßler Kellnerin,	geboren am 6. Januar 1863 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Gelderkinden, Kanton Basel-Land, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	19. Mai 1885.
4	Andreas Kowalczyk, Bäckergeselle,	geboren 1854 zu Muharz, Bezirk Wadowice, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falschen Namens und falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Februar 1885.
5	Karl Rozicka, Handlungscommis,	geboren am 6. Februar 1859 zu Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig in Sobšic, Königgrätz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. Mai 1885.
6	Agnes Christoph, Musikerin,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig in Rabin, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	vollendeter und versuchter Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Gewerbesteuerkontravention,	derselbe,	3. Juni 1885.
7	Eduard Koci, Schneidergeselle,	geboren am 16. Februar 1842 zu Podoub, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Lüben, Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	6. Juni 1885.
8	Simon Cohn, recte Eduard Kral, Handlungscommis,	geboren am 12. Juni 1855 zu Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Mai 1885.
9	Josef Matter, Drahtbinderlehrling,	circa 14 Jahre, geboren und ortsangehörig in Cziaczau (Czacza), Ungarn,	Landstreichen,	derselbe,	18. Mai 1885.
10	Moses Bierenfeld (Birnfeld), Goldschmied,	geboren im Mai 1866 zu Glogow, Bezirk Rzeszow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Simon Langer, Arbeiter,	geboren im Oktober 1814 zu Rzeszow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Salomon Berksohn-Sonnenberg, Kommis,	geboren am 30. September 1855 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	4. Juni 1885.
13	Johann Kostial, Bildhauer,	geboren am 4. November 1852 zu Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	5. Juni 1885.
14	Johann Bitomsky, Bäcker,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Warschau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Frankfurt a./M.,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	2. Juni 1885.
15	Johannes Simonsen, Arbeiter,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig in Sölleréd, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Oldenburgisch. Staatsministerium, Departement des Innern,	22. April 1885.
16	Leopold Alexander Juniez, Schlosser,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig in Maubeuge, Departement du Nord, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	22. Mai 1885.
17	Bernhard Grof, Tagner,	geboren 1817 zu Pfafenau, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
18	Josef Merz, Tagner,	geboren am 27. September 1838 zu Richenthal, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
19	Abraham Gabler, Schneider,	geboren am 24. Dezember 1858 zu Kamenez, Gouvernement Podolien, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Mai 1885.
20	Heruhel Gasner, Gerber,	44 Jahre, geboren in Wischnitz, Böhmen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Juni 1885.

Die durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 22. Mai d. J. verfügte Ausweisung des Arbeiters Georg Theodor Wißbauer (Amtsblatt für 1885 S. 252 unter № 4) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Genannte Deutscher Reichsangehöriger ist.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe, die andere enthaltend die Restanten-Liste der in der 1. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten, noch nicht eingelieferten 3½prozentigen Staatsschuldscheine von 1842, welche von diesem Tage ab nicht mehr verzinset werden, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

1

Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Juli 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe betreffend.

153. In Gemäßheit der §§ 1 und 11 des Reichs-Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) und des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden, in die berufsgenossenschaftliche Organisation aufzunehmenden Betriebes binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist diesen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

In Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift hat das Reichsversicherungsamt eine Anmeldungsfrist **bis zum 20. Juli d. J. einschließlich** festgesetzt und diese Frist durch Bekanntmachung im Centralblatt für das Deutsche Reich und im amtlichen Theile des Reichsanzeigers veröffentlicht.

Die Behörden des Bezirkes sind mit besonderer Anweisung versehen. — Zur Anleitung über die Anmeldung der unfallversicherungsverpflichteten Betriebe dient die nachstehende Bekanntmachung des Kaiserlichen Reichsversicherungsamtes nebst der Nachweisung der betheiligten versicherungspflichtigen Gruppen und des Formulares für die einzureichenden Nachweisungen.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe —

binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

* * *

Anleitung, betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf

a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,

b. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,

c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,

d. den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei), endlich

e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:

α. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,

β. den Baggereibetrieb,

γ. den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche

gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen, sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbstständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktienspeichern 2c., sei es, indem der übrige Gewerbetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des gesammten Unternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher" oder „Keller", nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-" oder „Kellereibetrieb" handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

4) Der Begriff „Eisenbahn" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche § 1 Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schiffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb 2c) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1e. hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen 2c. gemachten Ausnahmen).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe ꝛc.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat ...... Regierungsbezirk ...... Kreis (Amt) ......

Gemeinde- (Guts-) Bezirk .... Straße .... Nr. ...

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*)	Art des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen***).

......., den .... 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Speditons- und Fuhrwerksbetrieb.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

* * *

Nachweisung

der Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik, zu welchen die im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 bezeichneten Betriebszweige gehören.

		Gruppe.	Klasse	Ordnung.
1	Eisenbahn-Verwaltungen (größere Verkehrsbahnen) .	nicht klassifizirt		
2	Straßenbahnen und andere kleinere Eisenbahnen .	aus XIX	a	1
3	Baggereibetrieb	XIV	a	1
4	Posthalterei und Personen-Fuhrwerksbetrieb . . .	XIX	a	1
5	Fracht- (auch Roll-) Fuhrwerksbetrieb, Güterbestätter	XIX	a	2
6	Binnenschiffahrt, Flößerei, Prahm-, Fährbetrieb, Schiffeziehen (Treidelei)	XIX	b	—
7	Spedition	XVII	c	—
8	Speicher- und Kellereibetrieb	XVII	g	4
9	Güterpacker, Güterlader, Schaffer	aus XIX	a	2
10	Bracker	XVII	e	—
11	Wäger, Messer, Stauer, Schauer	XVII	f	—

* * *

A

Gruppe: . . . . Staat: . . . .

Klasse: . . . . Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: . . . .

Ordnung: . . . . Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde: . . . .

Nachweisung

der zur vorstehend bezeichneten Ordnung gehörenden Betriebe.

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

Laufende №	Gemeinde-(Guts-) Bezirk, Benennung der Straße und Angabe der Hausnummer.	Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes. (Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.)	Art des Betriebes. (Dampfkraft, Wasserkraft rc., Handbetrieb.)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7

* * *

Indem ich dies zur Kenntniß der betheiligten Kreise bringe, fordere ich die Herren Unternehmer unfallversicherungspflichtiger Betriebe auf, die oben gestellte Frist streng innezuhalten und den K. Landrathsämtern des Bezirkes bezw. den Polizeiverwaltungen in Städten mit mehr als 10000 Einwohner die erforderlichen Nachweisungen pünktlich einzureichen.

Potsdam, den 30. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 10. Juli **1885.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1885 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

14. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **20. Juli**		Angermünde,
" **4. August**		Straßburg in/Uckr.,
" **5.**	"	Prenzlau,
" **6.**	"	Templin,
" **18.**	"	Meyenburg in/Priegn.,
" **19.**	"	Wittstock,
" **21.**	"	Pritzwalk,
" **22.**	"	Perleberg,
" **24.**	"	Lenzen a. d. Elbe,
" **25.**	"	Havelberg,
" **26.**	"	Kyritz,
" **27.**	"	Neu-Ruppin,
" **28.**	"	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 8. März 1885.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Chausseegelderhebung auf verschiedenen Kreis-Chausseen des Kreises Osthavelland betreffend.

154. Dem Kreise Osthavelland ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 20. Februar 1882 die Genehmigung ertheilt worden, auf nachbenannten Kreis-Chausseen Chausseegeldhebestellen zu errichten und zwar

1) auf der Chaussee von Nauen nach Cremmen:
   a. eine Hebestelle bei Nauen mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Zolles für 1 Meile,
   b. eine Hebestelle in Station № 9,21 bei Börnicke, an der Einmündung der von dem sogenannten Hoppedung bei Linum nach Börnicke führenden Chaussee, mit Doppelschlagbaum und mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Zolles für 1½ Meile auf jeder der genannten Chausseen,
2) auf der Chaussee von Börnicke nach Spandau:
   a. eine Hebestelle in Station № 15,1 bei Pausin mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Zolles für 2 Meilen,
   b. eine Hebestelle in Station № 8,05 beim Schwanenkruge mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Zolles für 1 Meile,
3) auf der Chaussee von Fehrbellin nach dem Hoppedung eine Hebestelle in Station № 28,15 zwischen Tarnow und Fehrbellin mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Zolles für 1 Meile,
4) auf der Chaussee von Nauen nach Ketzin:
   a. eine Hebestelle in Station № 2,74 bei Markee mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Zolles für 1 Meile, und mit der Vergünstigung für die Vecturanten aus den Ortschaften Markee und Markau, daß dieselben beim Passiren der genannten Hebestelle auf der Rückfahrt von Zahlung des gedachten Zolles frei sind,
   b. eine Hebestelle in Station № 15,25 bei Ketzin, an der Einmündung der Falkenrehde-Ketziner Chaussee, mit Doppelschlagbaum und mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Zolles für 1 Meile auf jeder der beiden letzterwähnten Chausseen.

Potsdam, den 30. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirks-Veränderung betreffend.

155. Der Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk **Potsdam** hat unterm 10. Juni d. J. genehmigt, daß die dem Tischlermeister Gustav Henkel zu Alt-Landsberg gehörigen, im Grundbuche von Alt-Landsberg Band XIII. Blatt 570 und 571 verzeichneten beiden Wassergrundstücke von 1 ha 63 ar 90 qm bezw. 45 ar 20 qm Flächeninhalt von dem domainenfiskalischen Gutsbezirke Alt-Landsberg abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Alt-Landsberg vereinigt werden.

Potsdam, den 1. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung geschenkter Gegenstände in Seelow.

156. Der Herr Oberpräsident hat dem Vaterländischen Frauen-Zweig-Verein des Kreises Lebus für den Umfang der Provinz Brandenburg die bis zum 1. November d. J. gültige Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von geschenkten Gegenständen zum Besten des in Seelow errichteten Vereins-Krankenhauses auf Grund des vorgelegten Plans, nach welchem 2500 Loose zu 50 Pfennigen ausgegeben werden sollen, ertheilt. Die Polizeibehörden werden angewiesen, dem Vertriebe der Loose nicht entgegenzutreten.

Potsdam, den 3. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

157. Die Räude unter den Schafbeständen in Pausin und die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Lehnschulzengutsbesitzers Dansmann zu Dyrotz im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Der Hengst Gregor zu Cumlosen und die Stuten der Bauern Hoeger zu Lütkenwisch und Reinke zu Müggendorf im Kreise Westprignitz sind vom Bläschenausschlage frei.

Potsdam, den 30. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

159. Nachweisung der Markt- 2c.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	60	14	25	12	98	15	12	28	—	33	—	35	—	3	50	4	25	3	—	6	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	46	—	—	15	17	30	—	40	—	45	—	4	80	4	—	—	—	6	50	1	30	1	20
3	Bernau	17	07	14	40	15	08	15	44	29	—	36	—	37	—	4	75	4	41	—	—	5	15	1	30	1	10
4	Brandenburg	16	35	15	15	14	50	15	45	23	—	26	—	28	—	3	80	4	—	—	—	4	50	1	20	1	—
5	Dahme	16	94	14	80	13	27	16	—	40	—	50	—	50	—	3	25	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	17	63	14	53	17	07	15	77	23	50	27	—	33	—	4	44	4	31	—	—	4	44	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	14	50	—	—	15	25	28	—	32	—	38	—	3	80	4	—	—	—	4	—	1	30	1	05
8	Havelberg	15	30	14	70	13	35	14	50	19	—	34	—	35	—	2	75	3	—	2	50	3	—	1	10	1	—
9	Jüterbog	16	50	15	—	14	—	16	—	32	—	34	—	44	—	4	75	3	50	—	—	6	—	1	20	1	10
10	Luckenwalde	16	58	14	68	—	—	16	98	35	—	35	—	45	—	4	50	3	25	—	—	4	50	1	20	1	20
11	Perleberg	16	25	14	75	15	—	15	—	16	—	33	—	43	—	3	25	4	20	—	—	4	75	1	40	1	10
12	Potsdam	15	30	14	42	16	—	16	43	29	—	35	50	39	—	4	71	3	94	—	—	4	21	1	40	1	10
13	Prenzlau	17	23	14	39	13	99	14	70	29	25	34	—	43	—	4	50	4	50	3	50	4	25	1	25	1	—
14	Pritzwalk	17	98	14	20	15	—	14	48	17	50	31	—	32	—	2	52	3	25	3	—	3	46	1	30	1	11
15	Rathenow	16	50	14	69	14	38	16	16	32	—	32	25	40	—	3	14	2	88	—	—	3	25	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	17	—	14	50	15	—	15	91	32	—	30	—	40	—	3	65	4	—	—	—	5	—	1	10	—	95
17	Schwedt	18	—	14	80	14	40	15	07	33	33	40	—	33	33	4	—	3	80	—	—	5	50	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	05	14	75	16	12	24	50	35	—	32	50	4	47	4	75	—	—	4	25	1	40	1	20
19	Strausberg	17	20	14	36	15	14	16	90	25	—	33	50	35	—	4	—	5	—	—	—	7	—	1	20	1	10
20	Teltow	17	15	14	32	14	48	14	81	29	—	35	—	39	—	5	53	4	25	—	—	4	75	1	19	1	09
21	Templin	17	—	15	—	14	—	16	—	23	—	50	—	50	—	4	—	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	16	43	14	76	—	—	16	—	26	—	26	—	30	—	4	20	3	—	—	—	3	25	1	20	1	—
23	Wittstock	17	—	14	52	15	50	14	85	17	—	30	—	34	—	2	71	3	—	2	—	3	50	1	08	—	95
24	Wriezen a. O.	16	97	14	18	12	77	15	50	24	—	29	—	34	—	3	71	3	10	2	—	4	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	16	81	14	56	—	—	15	57	—	—	—	—	—	—	3	95	3	87	—	—	4	76	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Juli 1885.

Die Schmiede-Innung zu Brandenburg a. H. betreffend.

158. Der Schmiede-Innung zu Brandenburg a./H. ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes und der Ministerialanweisung vom 23. Januar 1885, von mir widerruflich die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes beigelegt worden. Die Prüfungs-Kommission besteht aus folgenden Herren:

1) dem Kreis-Thierarzt Drewien als Vorsitzender,
2) dem Schmiedemeister Bauerfeind,
3) dem Spediteur J. A. A. Renck.

Die genannte Kommission tritt in Wirksamkeit für den Stadtkreis Brandenburg a./H. und den Kreis Zauch-Belzig.

Für den übrigen Theil des diesseitigen Bezirkes tritt vorläufig die Prüfungs-Kommission der Berliner Schmiede-Innung, bestehend aus:

1) dem K. Professor und Lehrer an der Thierarzneischule Dr. Möller als Vorsitzenden,
2) dem Obermeister der Schmiede-Innung Warncke,
3) dem Schmiedemeister Konerding,

in Wirksamkeit.

Ein Schema für das Prüfungszeugniß ist unten abgedruckt.

Denjenigen, welche sich für die Ablegung der Hufschmiedeprüfung vorbereiten wollen, empfehle ich das im Verlage bei Paul Parey in Berlin SW., Wilhelmstraße Nr. 32, erschienene Werkchen: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung für angehende Hufschmiedemeister, bearbeitet von Dr. H. Möller, Professor an der Königl. Thierarzneischule in Berlin. Der Preis des Werkchens beträgt 1 Mark.

Potsdam, den 30. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Preise im Monat Juni 1885.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten-: Graupe M. Pf.	Gersten-: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	— 90	1 10	1 75	2 31	3 50	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 35	2 50	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 —	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 —	2 —	2 40	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 —	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 20	— 20	1 80
1 —	1 —	1 —	1 60	2 10	2 68	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	2 80	— 26	— 20	— 60	— 60	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 10	— 85	1 20	1 60	2 40	2 80	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 63	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 69	2 70	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 20	1 20	1 60	2 05	2 71	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	3 —	3 50	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 70	2 10	2 85	— 30	— 26	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 85	1 —	1 70	1 71	2 19	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	2 80	— 27	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 15	2 89	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 70	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 25	1 60	2 20	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 24	1 30	1 24	1 81	2 02	2 56	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 80
1 —	— 80	1 —	1 60	2 40	2 80	— 35	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	2 10	3 —	— 33	— 21	— 46	— 41	—	— 60	— 40	—	2 80	3 40	— 20	1 80
1 01	— 83	— 96	1 60	1 82	2 35	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 16	2 96	— 21	— 21	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Regierungs-Präsident.

Der . . . .
aus . . . . geboren
den . . . . zu . . . .
. . . . hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes

. . . .

bestanden.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

. . . . Vorsitzender.

. . . .

. . . .

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die den Baugesuchen beizufügenden Zeichnungen und Pläne betr.

59. Mit den Anträgen auf Ertheilung von Bau-Erlaubnißscheinen gehen beim Polizei-Präsidium häufig Zeichnungen und Pläne ein, welche auf Lichtpausepapier oder einem ähnlichen unhaltbaren Material gefertigt sind, und schon bei kurzem Gebrauch zerreißen beziehungsweise brechen, mithin zur Aufbewahrung in den Grundstücksakten völlig unbrauchbar sind.

Das bauende Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß für die Folge derartige ungenügende Vorlagen von vorn herein werden zurückgewiesen und daß nur auf dauerhaftem Material gefertigte Zeichnungen und Pläne zur Annahme gelangen werden.

Berlin, den 29. Juni 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Die Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt betr.

29. In Lohm (Mark) wird am 4. Juli eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten, welche mit der dortigen Postagentur verbunden wird.

Potsdam, den 1. Juli 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner betr.

6. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.
gez. C. von Voß.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von neuem veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.
D. Hegel.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

17. Herr Louis Mankiewitz hierselbst — Oranienburgerstraße Nr. 4 — hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe Lit. F. Nr. 64680 über 200 M. (Ausfertigung vom 3. Oktober 1878) angetragen, weil auf der Rückseite derselben sich ein Dintenfleck befindet, unter welchem anscheinend zwei Namen mit dem Zusatze „Eigenthum" gestanden haben.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens **am 15. Januar k. J.** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem rc. Mankiewitz ein neues, umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 29. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Handlungskommis Albert Ludwig, früher zu Cassel, jetzt in Lichtenberg wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. B. № 12361 und 12362 über je 2000 Mark angeblich am 16. Mai 1885 zu Cassel gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Rechtsanwälten C. Israël & K. Schmuch zu Cassel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 30. Juni 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

12. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes sind im laufenden Etatsjahre für die Zwecke des Landarmen- rc. Wesens 6 % der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 der Provinzial-Ordnung als Provinzial-Abgaben aufzubringen und zwar zur Hälfte am 1. Juli d. J. und zur anderen Hälfte am 2. Januar 1886.

Demgemäß hat der Provinzial-Ausschuß die aufzubringenden Provinzial-Abgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt:

№	Kreis.	Steuer-aufkommen M.	6 % Provinzial-Abgabe M.
1	Prenzlau	473944,09	28436,64
2	Templin	235486,58	14129,19
3	Angermünde	421279,72	25276,78
4	Ober-Barnim	514036,48	30842,19
5	Nieder-Barnim	787763,09	47265,79
6	Teltow	916366,08	54981,97
7	Beeskow-Storkow	170656,52	10239,39
8	Jüterbog-Luckenwalde	325112,47	19506,75
9	Zauch-Belzig	361034,45	21662,07
10	Ost-Havelland	499520,06	29971,20
11	West-Havelland	314190,96	18851,46
12	Ruppin	432088,03	25925,28
13	Ost-Prignitz	357654,83	21459,29
14	West-Prignitz	465024,08	27901,45
15	Lebus	571956,48	34317,39
16	Charlottenburg	444507,41	26670,44
17	Brandenburg a./H.	221621,76	13297,31
18	Königsberg	561503,30	33690,20
19	Soldin	270122,23	16207,33
20	Arnswalde	195361,91	11721,72
21	Friedeberg	236415,17	14184,91
22	Landsberg	464012,23	27840,73
23	Ost-Sternberg	211075,53	12664,53
24	West-Sternberg	206630,74	12397,84
25	Züllichau-Schwiebus	223832,77	13429,97
26	Crossen	244953,51	14697,21
27	Cottbus	360899,62	21653,98
28	Guben	178977,08	10738,63
29	Lübben	116747,40	7004,84
30	Luckau	270282,48	16216,95
31	Calau	221353,00	13281,18
32	Sorau	385944,43	23156,67
33	Spremberg	102413,36	6144,80
34	Frankfurt a./O.	462356,40	27741,38
35	Potsdam	471875,16	28312,51
36	Guben Stadt	167031,85	10021,91
	Summa	12864031,26	771841,87

Berlin, den 29. Juni 1885.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

29. Vom 16. Juli d. J. ab wird der von Berlin, Schlesischer Bahnhof, um 5⁰ Nm. abgehende Personenzug № 207 in Erkner um 5³⁰ halten, um Personen abzusetzen und aufzunehmen.

Berlin, im Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Tourbillets nach Koschentin via Rochberm-Oels-Lublinitz.

30. Vom 10. d. M. ab werden auf Station Berlin Schlesischer Bahnhof und den Fernstationen der Berliner Stadtbahn direkte Tourbillets I., II. und III. Klasse,

gültig für alle Züge und Personenzugbillets I., II. und III. Klasse, verbunden mit direkter Gepäck-Abfertigung nach Station Koschentin via Mochbern-Oels-Lublinitz zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 3. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag V. zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn betreffend.

51. Mit dem 1. Juli 1885 tritt zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marien-Mlawkaer Bahn andererseits vom 25. März 1882 der Nachtrag V. in Kraft; derselbe enthält:

a. Einbeziehung der Stationen der Strecken Posen—Thorn / Bromberg,
b. ermäßigte Frachtsätze für die Stationen Berlin N. O. und Lichtenberg-Friedrichsfelde,
c. direkte Frachtsätze für kaukasisches Petroleum ab Illowo trs. nach Mocker,
d. Ausnahme-Frachtsätze für mehrere Artikel des Sp. T. III., sowie für Kartoffelmehl 2c. zum Export, für Cement und für Holz des Sp. T. II.,
e. früher bereits publicirte Tarifveränderungen

und kann durch die Billet-Expeditionen der Verband-Stationen beider Verwaltungen bezogen werden.

Durch vorbezeichneten Nachtrag wird der Preußisch-Oberschlesische Verband-Gütertarif vom 1. April 1881 nebst Nachträgen, soweit er den Verkehr zwischen Stationen der Strecken Posen—Thorn / Bromberg einerseits und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits betrifft, aufgehoben.

Bromberg, den 30. Juni 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

11. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises auf Grund des § 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Guts- resp. Gemeindegrenzen.

1) Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Parzelle: Kartenblatt 5 № $\frac{329}{248}$ von 3 ar 41 qm Größe. Bezeichnung des bisherigen Gemeindebezirks: domainenfiskalischer Gutsbezirk Felgentreu. Bezeichnung des künftigen Gemeindebezirks: Gemeindebezirk Felgentreu.

2) Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Parzelle: Kartenblatt 5 № $\frac{330}{248}$ von 0,0287 ha Größe. Bezeichnung des bisherigen Gemeindebezirks: domainenfiskalischer Gutsbezirk Felgentreu. Bezeichnung des künftigen Gemeindebezirks: Gemeindebezirk Felgentreu.

Jüterbog, den 25. Juni 1885.

Der Kreis-Ausschuß Jüterbog-Luckenwalde'schen Kreises.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg im Jahre 1884.

I. Versicherungssummen.

Am Schlusse des Jahres 1884 betrugen die beitragspflichtigen Versicherungssummen in Klasse IA. 27,195,675 M., in Klasse I. 335,661,175 M., in Klasse IIA. 387,200 M., in Klasse II. 155,326,375 M., in Klasse III. 23,603,825 M., in Klasse IV. 4,912,000 M., zusammen 547,086,250 M. Gegen 533,997,875 M. am Schlusse des Jahres 1883, also mehr 13,088,375 M. Wird der Hauptversicherungssumme von 547,086,250 M. noch hinzugerechnet die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme mit 7,163,875 M., so ergiebt sich eine Gesammt-Versicherungssumme bei der Societät von 554,250,125 M.

II. Brand- und Blitzschäden.

Die Zahl der von der Societät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 230 (114 im I. Semester und 116 im II. Semester). Von denselben wurden in 88 Städten 503 Gebäude betroffen. Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 44 Fällen Beschädigungen an 53 Gebäuden statt.

Von den 230 Schadenfeuern sind 7 durch Gewitter, 3 durch Explosion und 4 durch fehlerhafte Bauart entstanden, 2 vorsätzlich, 5 durch Fahrlässigkeit und 7 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden. In 187 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände unaufgeklärt und in 15 Fällen fehlen noch die Nachrichten vom Ergebniß der Untersuchung. Verurtheilt wurden wegen vorsätzlicher Brandstiftung: 3 und wegen fahrlässiger Brandstiftung, bezw. Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften 5 Personen.

III. Schadensvergütungen, Prämien und Kosten.

Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden und je zweier Brandschäden aus den Jahren 1882 und 1883 sind festgesetzt: A. Schadensvergütungen in Klasse IA.: 143 M., in Klasse I. 229,027 M. 57 Pf., in Klasse IIA. — M., in Klasse II. 218,809 M. 80 Pf., in Klasse III. 118,876 M. 37 Pf., in Klasse IV. 39,905 M. 08 Pf., zusammen 606,761 M. 82 Pf. B. Spritzen- und Wasserwagenprämien 3,879 M. C. Schadensabschätzungskosten 3,591 M. 36 Pf. Summa 614,232 M. 18 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Societät.

An Beiträgen wurden ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme in Klasse IA. 4,2 Pf., in Klasse I. 6 Pf., in Klasse IIA. 12,6 Pf., in Klasse II. 18 Pf., in Klasse III. 42 Pf. und in Klasse IV. 84 Pf., und zwar in jedem Semester die Hälfte dieser Sätze.

V. Ergebnisse der Jahres-Rechnungen.

A. Auszug aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für das Jahr 1884.

Einnahme.		Soll M.	Pf.	Ist M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung		184,873	75	184,873	75
B. Einnahme-Reste ult. 1883:	272,730 M. — Pf.				
Abgang:	5 = 92 =	272,724	08	272,494	08
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:					
1) Beiträge für das Jahr 1884		581,276	42	314,986	03
2) Beiträge aus Vorjahren und Strafbeiträge		3,449	06	3,449	06
3) Wiedererstattete Vergütungsgelder		9	60	9	60
4) Zinsen von Kassenbeständen		8,112	—	8,112	—
	Summa	1,050,444	91	783,924	52
Ausgabe.					
A. Ausgabe-Reste ult. 1883:	226,548 M. 98 Pf.				
Abgang:	1,985 = 42 =	224,563	56	201,283	19
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:					
1) Prüfungs- und Tax-Gebühren		9,570	91	9,570	91
2) Vergütungen:					
a. für Brand- und Blitzschäden rc.		614,232	18	478,962	83
b. für Schäden an unversicherten Gegenständen		4,480	24	4,263	74
3) Außerordentliche Prämien		75	—	75	—
4) Kur- und Versäumnißkosten		1,581	40	1,581	40
5) Postporto		1,432	65	1,432	65
6) Zinsen für Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben		420	55	420	55
7) Außerordentliche Ausgaben		3,827	56	3,821	97
	Summa	860,184	05	701,412	24
Die Einnahme beträgt				783,924	52
mithin bleibt Bestand				82,512	28
und zwar in Werthpapieren	150,000 M. — Pf.				
bei	67,487 = 72 = Vorschuß.				

B. Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Einnahme.	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	746,700	—
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere und an neu erworbenen dergl.	800	—
C. Zinsen von Werthpapieren und Hypotheken-Kapitalien	31,007	20
Summa	778,507	20
Ausgabe.		
A. Rechnungsvorschuß	930	74
B. An ausgegebenen Werthpapieren und für neu erworbene dergl.	811	90
C. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Direktorial-Kommission der Societät	813	20
2) Besoldungen und Remunerationen der Beamten	21,135	—
3) Pensionen	300	—
4) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	4,523	95
5) Sonstige Ausgaben	1,148	58
D. Außerordentliche Ausgaben	550	—
Summa	30,213	37
Die Einnahme beträgt	778,507	20
mithin bleibt Bestand	748,293	83
und zwar: in Werthpapieren . . . 737,900 M. — Pf.		
in Hypothekenkapitalien . . . 9,000 = — =		
in baar . . . 1,393 = 83 =		

Berlin, den 20. Juni 1885. Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Zwerina, Töpfergeselle und Schreiber,	geboren am 25. Oktober 1834 zu Kremsier, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. Juni 1885.
2	Chaim Lofer, Mützenmacher,	geboren 1840 zu Konin bei Kalisch, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	9. Mai 1885.
3	Johann Knopp, Tagelöhner,	geboren am 6. Juli 1846 zu Königsberg-Langenau, Bezirk Troppau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Mai 1885.
4	Franz Böse, ohne Stand,	geboren im Oktober 1870 zu Neuwilmsdorf, Bezirk Jauernig, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Mai 1885.
5	Johann Harenzlak (Harenslok), Arbeiter,	geboren 1865 in Miedzybrodzie ad Lipnik, Bezirk Biala, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	28. Mai 1885.
6	Karl Christensen, Handlanger,	geboren am 14. Juli 1847 in Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Crefeld, Preußen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	8. Mai 1885.
7	Wenzel Kolár, Schmiedegeselle,	geboren 1852 zu Kurpic, Bezirk Pisek, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	17. April 1885.
8	Andreas Kuchler, Bäcker,	geboren im Juli 1847 in Altnepomuk, Böhmen, ortsangehörig in Skoritz, Bezirk Rokitzan, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	5. Juni 1885.
9	Johann Ekmann, Arbeiter,	geboren am 26. April 1836 zu Hinnsekin, Bezirk Jönköping, Schweden, ortsangehörig in Wernamo, desselben Bezirks,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	1. Mai 1885.
10	Ludwig Finger, Müllergeselle,	geboren am 2. September 1849 zu Wien, ortsangeh. in Königinhof, Oesterreich o. d. E.	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Mai 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
11	Heinrich Karl Freund, Destillateur,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Innsbruck, Tyrol,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Staats-ministerium, Departement des Innern, in Oldenburg,	12. Mai 1885.
12	Andreas Schultz, Tagner und Rebmann,	geboren am 30. November 1811 zu Orschweiler, Kreis Schlettstadt, Niederelsaß, ortsangehörig in Lesvignes, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Mai 1885.
13	Omobono Bergamaschi, Erdarbeiter,	geboren 1842 zu Cremona, Italien,	desgleichen,	derselbe,	2. Mai 1885.
14	Vincenz Hubert, Grubenarbeiter,	geboren am 20. Juli 1859 zu Mont St. Martin, Departement Ardennes, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Juni 1885.
15	Adrian Michel, Grubenarbeiter,	geboren am 2. Juli 1857 zu Bonnieux, Departement Vaucluse, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

Personal-Chronik.

Die durch den Staats-Haushalts-Etat pro 1885/6 neu creirte dritte Schul-Raths-Stelle bei der Königl. Regierung ist vom 1. Juli d. J. ab dem Regierungs- und Schul-Rath Böckler, bisher in Hannover, übertragen worden. Derselbe hat seine Dienst-Geschäfte übernommen. Die Bearbeitung der internen Schul-Angelegenheiten bei der Regierung erfolgt nunmehr

a. durch den Regierungs-, Schul- und Consistorial-Rath Eismann: außer den Generalien — die Sachen der Inspektionen Malchow und Bernau, sowie des Bezirks des Kreisschul-Inspektors, Schul-Raths Tietz im Kreise Nieder-Barnim, — der Inspektionen Eberswalde, Wriezen, Strausberg im Kreise Ober-Barnim, — der Inspektionen Charlottenburg, Potsdam I., Saarmund und des Bezirks des Kreis-schul-Inspektors Tyszka, sowie der Inspektion Cöln-Land im Kreise Teltow, — der Inspektion Dahme im Kreise Jüterbog und der Stadt Spandau,

b. durch den Regierungs- und Schul-Rath Trinius die Sachen der Inspektionen Beelitz, Belzig und Treuenbrietzen im Kreise Zauch-Belzig, — der Schulen in Stadt und Dom Brandenburg, — der Inspektion Rathenow, — der Inspektionen Nauen, Potsdam II. und Fehrbellin im Kreise Ost-Havelland, — der Inspektionen Neu-Ruppin und Wusterhausen a./D. im Kreise Ruppin, — der Inspektionen Kyritz, Pritzwalk und Wittstock in der Ost-Prignitz, der Inspektionen Perleberg, Putlitz, Havelberg und Lenzen in der West-Prignitz,

c. durch den Regierungs- und Schul-Rath Böckler die Sachen der Inspektionen Königs-Wusterhausen und Zossen im Kreise Teltow, — der Inspektionen Prenzlau Ia., Ib. und II. und Strasburg U./M. im Kreise Prenzlau, — der Inspektionen Angermünde, Gramzow und Schwedt im Kreise Angermünde, — der Inspektionen Templin und Zehdenick im Kreise Templin, — der Inspektion Lindow-Gransee im Kreise Ruppin, — der Inspektionen Storkow und Beeskow im Kreise Beeskow-Storkow, — der Inspektionen Baruth, Jüterbog und Luckenwalde im Kreise Jüterbog — der Landschulen im Inspektionsbezirk Spandau, Kreis Ost-Havelland.

Dem nach dem Ableben des Kreis-Physikus Dr. Krebs — Inhalts der Bekanntmachung vom 1. März d. J., Amtsbl. Seite 104 — kommissarisch zum Kreis-Physikus des Kreises Jüterbog-Luckenwalde ernannten Stabsarzt vom 1. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3. Dr. Carl Gustav Hermann Strunz ist die Physikatsstelle, mit Beibehaltung des Amtssitzes in Jüterbog, jetzt definitiv übertragen worden.

Im Kreise Angermünde sind an Stelle des Kreis-deputirten, Rittmeisters und Oberförsters a. D. von Risselmann zu Crussow, welcher das Amt niedergelegt hat, der bisherige Stellvertreter, Kammerherr und Rittergutsbesitzer von Buch zu Schloß Stolpe und an dessen Stelle der Rittergutspächter und Landwehr-Lieutenant Bosselmann zu Schoeneberg bezw. zum Amtsvorsteher und zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk IX. Stolpe-Crussow ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Graf Matuschka von Toppolczan Freiherrn von Spättgen zu Alt-Placht, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rittergutsbesitzer Oskar Jaeger zu Neu-Placht zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXIII. Annenwalde ernannt worden.

Dem Superintendenten Kikebusch zu Zehdenick ist vom 24. Juni d. J. ab die bisher interimistisch verwaltete Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Zehdenick" definitiv übertragen worden.

Der bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Fernow ist an die Königl. Regierung zu Schleswig versetzt.

Ferner sind bei der genannten Direktion:

a. die Sekretariats-Assistenten Abelberg, Burckhardt II. und Ruhland II. zu Regierungs-Sekretairen, und

b. der Kataster-Supernumerar Schmidt zum Kataster-Assistenten befördert;

c. der Civilsupernumerar Rothenstein Behufs Uebertritts in das Auswärtige Amt ausgeschieden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Cöthen, Diözese Eberswalde, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schultze zum 25. August d. J. zur Erledigung.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat an St. Nikolai zu Jüterbog, Diözese Jüterbog, und das damit verbundene Pfarramt an St. Jakobi in der Vorstadt Neumarkt, Königl. Patronats, kommt durch die Versetzung des Diakonus Lehmann in nächster Zeit zur Erledigung.

Der Schulamts-Candidat Schunck ist als ordentlicher Lehrer an dem Friedrichs-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Hedwig Laudann ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Rektorats- und Diakonatsstelle zu Cremmen, Diözese Nauen, kommt durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers am 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Vakant sind resp. werden: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Pewesin, Inspektion Altstadt-Brandenburg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Brädikow, Inspektion Rathenow, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Germendorf, Inspektion Spandau, eine Lehrerstelle zu Velten, Inspektion Spandau, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt ist: die 2. Lehrerstelle zu Staaken, Inspektion Spandau.

Im Verwaltungs-Bezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Schalt zu Semmlei, Oberförsterei Staakow, unter Verleihung des Charakters als „Königlicher Hegemeister" pensionirt, der Förster Charon von Birkbusch, Oberförsterei Klein-Wasserburg, nach Semmlei, der Förster Drzymalla von Klein-Pettzig, Oberförsterei Pettzig, nach Birkbusch, der Förster Puchert II. von Massow, Oberförsterei Staakow, nach Klein-Pettzig, versetzt und der bisherige Forstaufseher Callenbach zum Königlichen Förster in Massow ernannt.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: als Postverwalter der Postassistent Weise in Pfaffendorf (Mark).

Ernannt ist: der Ober-Postdirektions-Sekretair Bischoff in Brandenburg (Havel) zum Postkassirer.

Versetzt sind: der Ober-Postsekretair Gerhard von Neu-Ruppin nach Schwerin (Mecklenburg), der Post-Sekretair John von Brandenburg (Havel) nach Neurode und der Postsekretair Gaßmann von Zeitz nach Neu-Ruppin.

Vermischte Nachrichten.

13. Nachdem die Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für öffentliche Arbeiten mich mit der Verwaltung der Schiffahrtspolizei auf dem Plauer Canal beauftragt haben, verordne ich auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, was folgt:

Polizei-Verordnung,

betreffend das Befahren des „schmalen Grabens" während der Sperrung der Canalstrecke Niegripp-Bergzow.

1) Der Verkehr durch den „schmalen Graben" wird für die Zeit der Sperrung der Canalstrecke Niegripp-Bergzow vom 15. August 1885 bis zum 15. Mai 1886 in der Weise geregelt, daß die Wasserstraße von Mittags 12 Uhr bis Abends 10 Uhr in der Richtung Magdeburg—Berlin, von Nachts 12 Uhr bis Vormittags 10 Uhr in der Richtung Berlin—Magdeburg befahren werden darf.
2) Fahrzeuge von mehr als 1,0 Meter Tiefgang sind ausgeschlossen.
3) Die Strecke ist ohne Aufenthalt zu passiren.
4) Ungenügend bemannte Fahrzeuge sind von dem Befahren des „schmalen Grabens" ausgeschlossen. Die Entscheidung darüber, ob die Bemannung ausreichend ist, steht den Canalbeamten zu, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.
5) Die Schifffahrt durch die Pareyer Schleuse hört mit 3,76 Meter Ober-Pegel auf.
6) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, event. Haft bestraft.

Magdeburg, den 19. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 17. Juli **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 23.) № 1616. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. November 1884.

№ 1617. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885.

(Stück 24.) № 1618. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend einige Abänderungen des Tarifs A des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 10. Mai 1885.

(Stück 25.) № 1619. Vertrag zwischen Deutschland und Belgien, betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel. Vom 29. April 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 9069. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Vöhl. Vom 28. Mai 1885.

(Stück 24.) № 9070. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck, Geestemünde und Uelzen. Vom 16. Juni 1885.

(Stück 25.) № 9071. Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 7. Juni 1885.

№ 9072. Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. Juni 1885.

№ 9073. Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. Juni 1885.

(Stück 26.) № 9074. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Rentenbank für den Kreis Herzogthum Lauenburg in Ratzeburg. Vom 10. Juni 1885.

№ 9075. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 24. Juni 1885.

№ 9076. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1885, betreffend die Ausübung der kirchlichen Aufsichtsrechte über die evangelische Kirchengemeinde Freren, Provinz Hannover.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Strom- und Schifffahrtspolizei des Landgrabens von Freienwalde bis zur Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße betreffend.

160. Nachdem die Verwaltung der Strom- und Schifffahrtspolizei auf dem Landgraben von Freienwalde bis zur Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße, welche bisher unter Oberaufsicht des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O. der Deichverwaltung des Niederoderbruchs zustand — cfr. Bekanntmachung vom 31. Juli 1862 im Amtsblatt von 1862 Seite 234 —, mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auf den Regierungs-Präsidenten zu Potsdam übergegangen ist, habe ich meinerseits die gedachte Verwaltung dem Königlichen Wasserbau-Inspektor zu Eberswalde übertragen.

Potsdam, den 6. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft das General-Consulat für Guatemala.

161. Der bisherige General-Consul der Republik Guatemala in Berlin, Herr Dr. Ramon A. Salazar ist seines Amtes enthoben worden.

Potsdam, den 9. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Erzeugnissen der Zweigvereine des vaterländischen Frauen-Vereins.

162. Der Herr Minister des Innern hat der Frau von Möllendorff geb. Gräfin v. d. Schulenburg-Lieberose zu Berlin gestattet, zum Besten der Central-Verkaufs-Stelle der Zweigvereine des vaterländischen Frauen-Vereins eine öffentliche Ausspielung von Erzeugnissen der gedachten Zweigvereine zu veranstalten und die betreffenden Loose in den Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen, Hannover, Sachsen, Preußen, Brandenburg, Schlesien und Pommern, in der Rheinprovinz, sowie in der Stadt Berlin zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, dem Vertriebe der Loose nicht entgegenzutreten.

Potsdam und Berlin, den 6. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Communalbezirks-Veränderung.

163. Seitens des Bezirksausschusses ist unter dem heutigen Datum genehmigt worden, daß das gegenwärtig einen Theil des Gutsbezirks Amt Goldbeck bildende Etablissement „die Scharfenberger Mühle" in einer Größe von 9,8680 ha mit dem Stadtbezirk Wittstock vereinigt wird.

Potsdam, den 11. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

164. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,48	31,32	2,54	1,36	1,48	1,00	2,26	2,06	2,04	1,72	2,44	2,48
2	32,46	31,30	2,50	1,36	1,46	0,98	2,26	2,08	2,04	1,72	2,42	2,48
3	32,44	31,28	2,52	1,26	1,46	0,97	2,26	2,08	2,04	1,72	2,42	2,48
4	32,44	31,30	2,50	1,34	1,46	0,96	2,26	2,10	2,06	1,74	2,42	2,50
5	32,44	31,30	2,50	1,36	1,46	0,96	2,24	2,10	2,08	1,76	2,42	2,50
6	32,42	31,30	2,48	1,40	1,46	0,96	2,20	2,06	2,08	1,76	2,42	2,52
7	32,42	31,30	2,46	1,40	1,46	0,96	2,16	2,04	2,10	1,78	2,42	2,52
8	32,40	31,28	2,46	1,36	1,46	0,95	2,26	2,06	2,10	1,78	2,42	2,50
9	32,38	31,28	2,46	1,32	1,46	0,95	2,24	2,04	2,10	1,78	2,42	2,50
10	32,40	31,22	2,48	1,22	1,44	0,94	2,20	2,04	2,10	1,78	2,42	2,48
11	32,40	31,20	2,50	1,30	1,44	0,93	2,18	2,04	2,08	1,76	2,40	2,48
12	32,40	31,20	2,48	1,32	1,42	0,93	2,16	2,04	2,08	1,76	2,38	2,46
13	32,38	31,18	2,48	1,28	1,42	0,92	2,20	2,02	2,06	1,74	2,38	2,46
14	32,38	31,16	2,50	1,16	1,40	0,92	2,20	2,02	2,06	1,74	2,38	2,46
15	32,36	31,14	2,50	1,22	1,40	0,91	2,18	2,00	2,06	1,74	2,36	2,44
16	32,36	31,14	2,50	1,26	1,38	0,90	2,18	2,00	2,06	1,74	2,34	2,44
17	32,38	31,12	2,50	1,16	1,36	0,88	2,18	1,98	2,04	1,72	2,32	2,42
18	32,38	31,10	2,48	1,22	1,36	0,86	2,16	1,98	2,04	1,72	2,30	2,42
19	32,38	31,06	2,46	1,20	1,34	0,85	2,14	1,96	2,04	1,72	2,30	2,40
20	32,38	31,06	2,42	1,18	1,34	0,83	2,14	1,96	2,02	1,70	2,28	2,38
21	32,38	31,04	2,40	1,16	1,32	0,82	2,12	1,94	2,00	1,68	2,28	2,38
22	32,34	31,02	2,36	1,12	1,30	0,82	2,10	1,90	2,00	1,68	2,26	2,36
23	32,34	31,02	2,32	1,12	1,30	0,81	2,10	1,88	2,00	1,68	2,24	2,36
24	32,32	30,96	2,36	1,02	1,28	0,80	2,10	1,86	2,00	1,68	2,22	2,34
25	32,30	30,92	2,40	1,00	1,26	0,79	2,10	1,84	2,00	1,68	2,20	2,32
26	32,30	30,88	2,40	0,98	1,24	0,77	2,08	1,84	1,98	1,66	2,20	2,30
27	32,30	30,82	2,40	1,04	1,24	0,75	2,06	1,82	1,96	1,64	2,20	2,30
28	32,32	30,80	2,36	1,02	1,22	0,74	2,04	1,82	1,96	1,64	2,20	2,28
29	32,32	30,78	2,32	0,96	1,20	0,73	2,02	1,80	1,96	1,64	2,18	2,28
30	32,30	30,78	2,28	0,98	1,20	0,73	2,02	1,80	1,94	1,62	2,16	2,26
31	32,32	30,72	2,32	0,86	1,18	0,72	2,00	1,80	1,94	1,62	2,14	2,24

Potsdam, den 13. Juli 1885. Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

165. Die Räude unter den Schafen des Gutes Obergreiffenberg im Angermünder Kreise ist erloschen.

Potsdam, den 11. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe betreffend.

60. In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe

binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

In Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift hat das Reichs-Versicherungsamt eine Anmeldungsfrist **bis zum 20. Juli d. J. einschließlich** festgesetzt und diese Frist durch Bekanntmachung vom 5. Juni 1885 im Centralblatt für das deutsche Reich und im amtlichen Theile des Reichsanzeigers veröffentlicht.

Demgemäß werden die Unternehmer der unter den § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 fallenden, in die berufsgenossenschaftliche Organisation aufzunehmenden, im Stadtkreise Berlin vorhandenen Betriebe hierdurch

aufgefordert, binnen obiger Frist die Anmeldung bei der mit den Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes betrauten Abtheilung II. des Polizei-Präsidiums und zwar **durch Vermittelung desjenigen Polizei-Reviers, in welchem der Betrieb beziehungsweise die Betriebsleitung stattfindet,** zu bewirken.

Eine Anleitung zur Anmeldung, sowie das zur Benutzung empfohlene Anmeldungs-Formular sind bereits in der Beilage zum 27. Stück des Amtsblattes vom 3. d. M. abgedruckt.

Auf Ziffer 14 und 15 der Anleitung wird besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 7. Juli 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juni 1885.

61. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	18	Mark	01	Pf.,
= = =	do. (mittel)	17	=	05	=
= = =	do. (gering)	16	=	10	=
= = =	Roggen (gut)	14	=	85	=
= = =	do. (mittel)	14	=	38	=
= = =	do. (gering)	13	=	90	=
= = =	Gerste (gut)	17	=	49	=
= = =	do. (mittel)	14	=	98	=
= = =	do. (gering)	12	=	42	=
= = =	Hafer (gut)	16	=	10	=
= = =	do. (mittel)	14	=	92	=
= = =	do. (gering)	13	=	81	=
= = =	Erbsen (gut)	19	=	94	=
= = =	do. (mittel)	17	=	38	=
= = =	do. (gering)	14	=	77	=
= = =	Richtstroh	4	=	32	=
= = =	Heu	5	=	06	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28	Mark	65	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	=	02	=
= = =	Linsen	38	=	54	=
= = =	Kartoffeln	4	=	93	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	23	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	11	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	23	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	21	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	18	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	43	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	23	=
= 60 Stück	Eier	2	=	54	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
= = =	Linsen	35	=	—	=
= = =	Kartoffeln	4	=	75	=
für 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	Mark	25	Pf.,
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	15	=
= 60 Stück	Eier	2	=	20	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1885:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			50	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis			60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			50	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	2	=	80	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	20	=

Berlin, den 11. Juli 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Die Stelle des Direktors der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt zu Berlin betreffend.

62. Der Königliche Bezirks-Physikus Dr. Matthias Schulz ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Sanitätsrath Dr. Feiler vom 1. Juli dieses Jahres ab zum Direktor der hiesigen Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt ernannt worden.

Berlin, den 3. Juli 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Postagentur in Altwriezen.

30. In Altwriezen wird am 12. d. M. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 9. Juli 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Errichtung von Reichstelegraphenanstalten.

31. In den Ortschaften Walsleben (Mark) und

Dabergotz werden am 15. d. M. Reichs-Telegraphen-anstalten in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 11. Juli 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Retourbillets zwischen Sagan und Sorau einerseits und Berlin andererseits betreffend.

31. Retourbillets zwischen Sagan und Sorau einer- und Berlin andererseits gelten vom 1. August d. J. ab beliebig über die Routen via $\frac{\text{Bena}}{\text{Sorau}}$—Frankfurt a. O. oder Cottbus mit der Maßgabe, daß die qu. Billets zwischen Berlin (Görlitzer Bhf.) und Sorau bei der Fahrt via Frankfurt a./O. nur ab bezw. bis Schlesischer Bahnhof Gültigkeit haben.

Berlin, den 10. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Extra-Viehzug von Demmin nach Gesundbrunnen.

32. Vom 11. d. M. ab bis inkl. 22. August d. J. soll an jedem Sonnabend ein

Extra-Viehzug von Station Demmin nach Gesundbrunnen

abgelassen werden.

Abfahrt von Demmin	6	Uhr	22	Min.	Morg.,
" " Neubrandenburg	7	"	55	"	"
Ankunft in Hermsdorf	12	"	50	"	Nchm.,
" " Gesundbrunnen	1	"	17	"	"

Der vollständige Fahrplan dieses Zuges kann auf jeder der diesseitigen Stationen eingesehen werden. Mit dem Personenzuge № 554 wird an den Tagen, an welchen der Extrazug verkehrt, kein Vieh befördert.

Die Transporte müssen möglichst frühzeitig angemeldet werden.

Stralsund, den 7. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Kursbuchs.

52. Soeben erschien eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Kursbuchs, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland. Dasselbe ist bei allen Stationen bezw. Billeterpeditionen des vorbezeichneten Bezirks, sowie auch im Buchhandel zum Preise von 40 Pf. zu beziehen.

Bromberg, den 4. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

12. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im 2. Quartal 1885 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

1) Bezeichnung des Grundstücks: die der verehelichten Müller Trebbin, geb. Wölle, zu Blankenburg gehörige, am Blankenburg-Meichow'er Wege belegene Forstackerparzelle mit einem Flächeninhalt von 4 ha 19 ar Band IV. № 2 des Grundbuchs von Gramzow, sowie die angrenzende Strecke des genannten Weges, bisher zum Communal-Verbande der Königlichen Gramzow'er Forst gehörig. Künftiger Gemeinde-Verband: Gemeinde Blankenburg. Bemerkung: Die in Rede stehende Parzelle ist seit ca. 8 Jahren nach Band II. Blatt № 54 des Grundbuchs von Blankenburg übertragen, bisher aber in diesen Communal-Verband nicht formell incommunalisirt worden.

2) Bezeichnung des Grundstücks: Fiskalische Dorfauenparzelle von Gramzow mit einem Flächeninhalt von 0,0011 ha. Name des Erwerbers: Gemeinde Gramzow. Künftiger Gemeinde-Verband: Gemeindebezirk Gramzow.

3) Bezeichnung des Grundstücks: Parzelle von 0,0024 ha der zur Schäferei der Domaine Gramzow gehörigen Trift. Name des Erwerbers: Königlicher Domainen-Fiskus. Künftiger Guts-Verband: Gutsbezirk Gramzow.

Angermünde, den 30. Juni 1885.

Namens des Kreis-Ausschusses der Landrath.
J. V.: der Kreisdeputirte von Risselmann.

13. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro II. Vierteljahr 1885.

1) Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Eine 1 a 80 qm große Parzelle der Selchower Dorfaue, welche der Kaufmann Salomon Heymann zu Selchow von dem Königlichen Hausfideikommiß käuflich erworben hat. Bisheriger Gemeindebezirk: kommunalfrei. Künftiger Gemeindebezirk: Selchow.

2) Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Die Seitens des Gutsbesitzers Lichtenberger zu Miersdorf von dem Königlichen Hausfideikommiß erworbene, 2 ha 5 a 60 qm große Parzelle, Kartenblatt № 2 Parzelle № $\frac{22}{1}$ der Gemarkung Königs-Wusterhausen Forst. Bisheriger Gutsbezirk: Königs-Wusterhausen Forst. Künftiger Gemeindebezirk: Hoherlöhme.

3) Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Die Seitens des Königlichen Hausfideikommisses von dem Gutsbesitzer Lichtenberger zu Miersdorf erworbene, 2 ha 5 a 60 qm große Parzelle, Kartenblatt № 1 Parzelle № $\frac{86}{2}$ $\frac{87}{2}$ der Gemarkung Hoherlöhme. Bisheriger Gemeindebezirk: Hoherlöhme. Künftiger Gutsbezirk: Königs-Wusterhausen Forst.

Berlin, den 3. Juli 1885.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow:
Stubenrauch, Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Landrath des Kreises Ober-Barnim von Bethmann-Hollweg zu Freienwalde a./O. die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht. Die Verwaltung des Landraths-Amts im Kreise Ober-Barnim ist bis auf Weiteres dem Kreis-Deputirten von Tettenborn übertragen bezw. belassen worden.

Der bisherige Schloßprediger Karl Wilhelm Eduard Kikebusch in Cöpenick ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zehdenick, Diözese gleichen Namens, bestellt und als Superintendent dieser Diözese eingeführt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Söllenthin, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung des Pfarrers Kunert zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Lehrerinnen Bertha Nicolaus und Luise Wrede sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Caroline Jung aus Börnicke ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Dem Fräulein Amalie Galka aus Brandenburg a./H. ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Vakant sind resp. werden: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Hohenbruch, Inspektion Ruppin, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Metzelthin, Inspektion Wusterhausen a./D., Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Wittenberge, die Conrectorstelle zu Beeskow, je eine Lehrerstelle zu Cossenblatt, Inspektion Beeskow, zu Gersdorf, Inspektion Eberswalde, je eine Küster- und Lehrerstelle zu Hetzdorf, Inspektion Straßburg, zu Krausnick, Inspektion Königs-Wusterhausen, eine Lehrerinstelle an der Stadtschule zu Straßburg U./M., Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist: die Lehrerstelle zu Treskow, Inspektion Ruppin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Germendorf, Inspektion Spandau.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni sind:

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten E. Breithaupt und Daunert, als Telegraphen-Sekretair der Telegraphen-Assistent Schiche, als Postassistenten die Postassistenten Aßmann, J. W. Engel, Reimann, Sommerburg, Gerich, Sibilski, Rerin, Dombrowsky, Scharffenstein und Klein, als Telegraphen-Assistenten die Postassistenten E. A. Müller und Bannasch, die Telegraphen-Anwärter Quindt und C. H. Schulz;

ernannt: zum Ober-Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent Langner;

versetzt: der Postsekretair Demoll von Berlin nach Düsseldorf, der Telegraphenassistent Schiche von Breslau nach Berlin;

gestorben: der Ober-Postsekretair Steltner, der Postsekretair Feist, der Ober-Postassistent Ruhnke.

Vermischte Nachrichten.

Ferien beim Königl. Amtsgericht Templin betreffend.

Vom 15. Juli bis einschließlich 15. September d. J. finden bei dem unterzeichneten Amtsgerichte Ferien statt. Während derselben werden nur die in den §§ 202 und 204 des Gerichtsverfassungsgesetzes und im § 91 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 verzeichneten Feriensachen bearbeitet, welche als solche zu bezeichnen sind. In allen anderen Sachen haben sich Parteien und Rechtsanwälte aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Templin, den 6. Juli 1885.

Königl. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Dimensionen und Einrichtungen von Kummtmaaßen.

Zur Ausführung der Vorschrift des § 29 II. der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 (Besondere Beilage zu № 5 des Reichsgesetzblattes für 1885), betreffend die zum Transport von Brennmaterialien ꝛc. bestimmten Kummtmaaße, wird die den Aufsichtsbehörden vorbehaltene nähere Bestimmung über die Dimensionen und Einrichtungen solcher Kummtmaaße hierdurch für den Bezirk der Königlichen Aichungs-Inspektion dahin getroffen, daß nur Kummtmaaße der nachstehenden Art für aichfähig zu erachten sind:

A. Kummtmaaße aus Eisen zum Transport von zwei Kubikmeter Mörtel bestimmt.

Dieselben sind mit rechteckiger Bodenfläche und Randfläche und bei rechtwinklig zur Bodenfläche gestellter Vorder- und Hinterwand auszuführen.

Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand beträgt im Lichten 3 Meter. Die beiden Seitenwände stehen bis zu einer lothrechten Höhe von 40 Millimeter im rechten Winkel zur Bodenfläche, von da ab bis zu einer lothrechten Höhe von 360 Millimeter, vom Boden ab gerechnet, sind sie gleichmäßig nach Außen geneigt. Darüber hinaus stehen die Seitenwände wieder rechtwinklig zur Bodenfläche.

Die Seitenwände haben am Boden einen Abstand im Lichten von 1150 Millimeter. Der Abstand des oberen senkrechten Theiles der Seitenflächen beträgt im Lichten 1420 Millimeter. Die Begrenzung des Raumgehalts findet unterhalb der Randfläche statt und zwar an den Seitenwänden durch Leisten, an der Vorder- und Rückwand durch Löcher. Die lothrechte Entfernung der unteren Fläche der Leisten resp. des tiefsten Punktes der Löcher von der Bodenfläche beträgt 512 Millimeter. Die Maaße sollen an ersichtlicher Stelle ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „2 Kubikmeter" (cbm) enthalten ist.

Der Aichungsstempel befindet sich am unteren Rande der den Raumgehalt begrenzender Löcher, sowie an einer geeigneten Stelle des Schildes und an der Verbindungsstelle des Bodens mit den Seitenwänden.

B. Kummtmaaße aus Holz.

Dieselben sind mit rechteckiger Bodenfläche und Randfläche und mit geneigten Seitenwänden bei rechtwinklig zur Bodenfläche gestellter Vorder- und Hinterwand versehen. Vorder- und Hinterwand, sowie die Scheidewände einzelner Abtheilungen des Maaßes, dürfen nach Art von Schützen, welche in Nuthen zwischen den Seitenwänden beweglich sind, hergestellt sein. Die Vorder- und Hinterwand können auch die Form von Thüren oder Klappen erhalten. Der Raumgehalt der Maaße wird durch die Randfläche begrenzt.

Durch die außerhalb des Kastens befestigten Ueberwurfsketten werden die Kasten zusammengehalten.

Die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter sind durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung zu schützen.

Die Bezeichnung der Maaße erfolgt nach Kubikmetern oder Hektolitern unter Anwendung dieser Worte oder der Abkürzungen „cbm“ beziehungsweise „hl“.

Die Stempelung geschieht durch Einbrennen je eines Stempels an jeder Kante des Kastens, sowie dicht an den Leisten, welche die Nuthe für die Schützen bilden.

Zur Aichung und Stempelung werden zugelassen:

1) Hölzerne Kummtmaaße von 4 Kubikmeter oder 40 Hektoliter Inhalt, welche durch eine Scheidewand (Schützenwand) in 2 Abtheilungen (Kasten) à 2 Kubikmeter oder 20 Hektoliter getheilt sind. Werden die Seitenwände durch Aufsatzstücke erhöht, so enthält das Kummtmaaß 5 Kubikmeter Fassungsraum.

   Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten 1735 Millimeter. Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 1020 Millimeter und an der oberen offenen Fläche 1300 Millimeter und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1000 Millimeter vom Boden ab gerechnet. Die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stehenden Kante muß 1010 Millimeter betragen. Dabei ist angenommen, daß die 4 Leisten, welche die Nuthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 100 Millimeter und eine Stärke von 30 Millimeter haben. Die oberste seitliche Entfernung der Aufsatzbretter von einander beträgt 1360 Millimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 220 Millimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 1218 Millimeter.

2) Hölzerne Kummtmaaße von 2 Kubikmeter oder 20 Hektoliter Inhalt, welche durch eine Scheidewand in 2 Abtheilungen (Kasten) a 10 Hektoliter getheilt sind. Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten 1500 Millimeter. Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 1000 Millimeter und an deren oberen offenen Rande 1200 Millimeter und zwar bei einer lothrechten Höhe von 610 Millimeter vom Boden ab gerechnet. Die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante muß 618 Millimeter betragen. Dabei ist angenommen, daß die 4 Leisten, welche die Nuthe für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 80 Millimeter und eine Stärke von 30 Millimeter haben.

   Außerdem sind Kummtmaaße von derselben Größe und Einrichtung zulässig, bei welchen der Abstand der Seitenwände im Lichten am Boden 650 Millimeter und an dem oberen offenen Rande 1100 Millimeter und zwar bei einer lothrechten Höhe von 768 Millimeter vom Boden ab gerechnet, beträgt. Die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante muß hier 806 Millimeter betragen. Breite und Stärke der Leisten, sowie Abstand der Vorder- und Hinterwand eines Kastens stimmen mit den zuerst beschriebenen Maaßen dieser Größe überein.

3) Die in der Beilage zu № 11 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1871 beschriebenen Torf-Kummtmaaße, welche bisher im Bereich der Provinz Brandenburg allein aichfähig waren.

   Jeder Kasten eines solchen Maaßes hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufsatzstücke zu erhöhende Seitenwände. Werden 2 solcher Kasten mit einander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Maaß ohne Aufsatzbretter 4 und mit Aufsatzbrettern 6 Kubikmeter Fassungsraum. Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten 2000 Millimeter. Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 650 Millimeter und an deren oberen offenen Rande 1370 Millimeter und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1000 Millimeter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante 1063 Millimeter betragen muß. Dabei ist angenommen, daß die 6 Leisten (4 an den Wänden, 2 am Boden), welche die Nuthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 100 Millimeter und eine Stärke von 30 Millimeter haben.

   Durch Aufsatzbretter soll der Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden. Die oberste Entfernung der Aufsatzbretter von einander beträgt 1613 Millimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 358 Millimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 1337 Millimeter.

   Auch Kummtmaaße von 3 Kubikmeter Inhalt sind dann für aichfähig zu erachten, wenn die Dimensionen des Querschnitts dem Vorstehenden entsprechen. Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand würde bei diesen Maaßen 3 Meter betragen.

Berlin, den 24. Juni 1885.

Königl. Aichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1885/86.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Settegast: Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft. Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Allgemeine Thierzucht. — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I.: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung; nebst praktischen Uebungen zur Bodenkunde. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Arbeiten für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr v. Canstein: Spezieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Prinzipien und Methode der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Zucht des Wollschafes und Wollkunde. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Jagdverwaltung und Jagdbenutzung — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I.: Lehre von den Nährstoffen, Futtermittel und die Grundlagen der Fütterungsnormen. Schweinezucht. Molkereiwesen. — Universitätsgärtner Lindemuth: Obstbau. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichen- bezw. Konstruktionsübungen.

2) Naturwissenschaften. a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschlusse an vorstehende Vorlesung. Leitung der Arbeiten im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Krankheiten der Culturpflanzen. Ernährung der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und offizinellen Pflanzen. Ueber Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzenanatomie (in Verbindung mit vorstehenden Uebungen). Repetitorium der Botanik. b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Organische Chemie. Repetitorium der anorganischen Chemie. — Prof. Dr. Delbrück: Brennerei, Brauerei, Stärke- und Essigfabrikation nebst Uebungen. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Bodenkunde. Geognosie und Geologie. Mineralogisch-pedologisches Praktikum. d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber Bienenzucht und Seidenbau. Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Thierphysiologische Uebungen in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann.

3) Staats- und Rechtswissenschaft. Professor Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands im 19. Jahrhundert. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Landmesser wichtigen Rechtsverhältnisse.

4) Veterinairkunde. Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere (Eingeweide), verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5) Kulturtechnik und Baukunde. Meliorations-Bauinspektor Köhler: Culturtechnik. Culturtechnisches Seminar. Entwerfen culturtechnischer Anlagen. — Professor Schlichting: Wege- und Brückenbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre (Wirthschaftsgebäude und Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

6) Geodäsie und Mathematik. Professor Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß- und Rechen-Uebungen. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Mathematik (Ergänzungen zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie). Mathematische Uebungen zur Algebra, Analysis und darstellenden Geometrie.

Das Winter-Semester beginnt am 16. Oktober 1885. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 3. Juli 1885.

Der Rektor der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule
Orth.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1885 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Der Direktorialrath der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Sozietät für das I. Halbjahr 1885 für 100 Mark Versicherungs-Summe festgesetzt: in Klasse IA. auf 2,10 Pf. (0,21 pro mille), in Klasse I. auf 3 Pf. (0,30 pro mille), in Klasse IIA. auf 6,3 Pf. (0,63 pro mille), in Klasse II. auf 9 Pf. (0,9 pro mille), in Klasse III. auf 21 Pf. (2,1 pro mille), in Klasse IV. auf 42 Pf. (4,2 pro mille).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben: von 28 425 875 M. Versicherungssumme in Klasse IA.

5 969 M. 43,37 Pf., von 338 953 750 M. Versicherungssumme in Klasse I. 101 686 M. 12,5 Pf., von 404 100 M. Versicherungssumme in Klasse II A. 254 M. 58,3 Pf., von 155 384 275 M. Versicherungssumme in Klasse II. 139 845 M. 84,75 Pf., von 23 372 825 M. Versicherungssumme in Klasse III. 49 082 M. 93,25 Pf., von 4 822 575 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 20 254 M. 81,5 Pf., überhaupt von 551 363 400 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme 317 093 M. 74 Pf.

Den Associirten in 16 Städten sind, wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren, auf Grund der Ausführungs-Bestimmungen des III. Nachtrags zum Reglement von 1871 20 bezw. 15, 12 und 10% ihrer Beiträge erlassen mit 9 833 M. 55 Pf., bleiben 307 260 M. 19 Pf.

Hiervon stehen den Magisträten 5% zu mit 15 363 M. — Pf., so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind 291 897 M. 19 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Januar bis Juni 1885 stattgefundenen, von der Sozietät zu vergütenden 103 Brand- und 24 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- 2c. Prämien und Abschätzungskosten auf 290 316 M. 41 Pf. und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto 2c. erforderlich 3 064 M. 71 Pf., zusammen also 293 381 M. 12 Pf.

Das vorseitige Ausschreiben ergiebt 291 897 M. 19 Pf., mithin gegen den nachgewiesenen Bedarf weniger 1 483 M. 93 Pf., welche dem in Höhe von 190 335 M. 86 Pf. vorhandenen Bestande aus den bisherigen Ausschreiben — dem sogen. Betriebsfonds — entnommen werden.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an die Brandenburgische Landes-Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 6. Juli 1885.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Lorenz Choinski, Stellmacher,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig in Rokitnitza, Kreis Rypin, Gouvernement Plock, Rußland, wohnhaft zuletzt in Gr. Kruschin, Kreis Strasburg, Preußen,	schwerer und einfacher Diebstahl (3 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Mai 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	10. Juni 1885.
2	Abraham Becker, Maler,	geboren im Mai 1864 zu Wilna, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Versuch der vorsätzlichen Brandstiftung (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Juli 1884),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	18. Juni 1885.
3	Michael Wozniak, Arbeiter,	geboren 1859 in Rogozlin, Kreis Nieszawa, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Losewo, Kreis Inowraclaw, Preußen,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. Juni 1884).	Königlich Preußische Regierung in Bromberg,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 24. Juli **1885.**

Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Anleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von Sechs Millionen Mark.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Charlottenburg im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst beschlossen hat, die zur Tilgung der im Jahre 1874 von dem Reichsinvalidenfonds aufgenommenen Anleihe, für Zwecke der städtischen Kanalisation einschließlich der Abfuhr, zu Grunderwerb für verschiedene Gemeindeanlagen, zu Bollwerk und Brückenbauten, zu Neubauten für Schulzwecke (ausschließlich der Volksschulhäuser nebst Zubehör), zur baulichen Erweiterung beziehungsweise zum Neubau eines Krankenhauses, Armen- und Siechenhauses, zu Dienstgebäuden der städtischen Central-Verwaltung, endlich zur Erweiterung der Gasanstalt erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der genannten städtischen Körperschaften,

zu den vorstehend angegebenen Zwecken auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 6000000 Mark, in Buchstaben sechs Millionen Mark, ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen im Betrage von

6000000 Mark

in Buchstaben Sechs Millionen Mark, welche in folgenden Abschnitten

500 zu 2000 M. 1000000 M. Buchstabe A.
№ 1 bis 500,
1500 zu 1000 M. 1500000 M. Buchstabe B.
№ 501 bis 2000,
4000 zu 500 M. 2000000 M. Buchstabe C.
№ 2001 bis 6000,
5000 zu 200 M. 1000000 M. Buchstabe D.
№ 6001 bis 11000,
5000 zu 100 M. 500000 M. Buchstabe E.
№ 11001 bis 16000,
zusammen 16000 Abschnitte 6000000 Mark,

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs jährlich vom 1. April 1886 an mit wenigstens einem Prozent des Kapitales, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthumes verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1885.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Maybach. von Scholz.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Anleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von Sechs Millionen Mark.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Buchstabe ...... (Stadtwappen) № ...

Anleiheschein
des Stadtkreises Charlottenburg
über
...... Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 20. April 1885 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom ten 188 № ... Seite ... und Gesetz-Sammlung für 188 Seite laufende Nummer).

Auf Grund des von dem Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Potsdam am 23. November 1884 genehmigten Gemeindebeschlusses vom 11./20. August 1884 wegen Aufnahme einer Schuld von 6 Millionen Mark bekennt sich der Magistrat des Stadtkreises Charlottenburg Namens des letzteren durch diese für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Mark, welche an den Stadtkreis baar gezahlt worden und mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 6 Millionen Mark erfolgt, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes, mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine in den Jahren vom 1. April 1886 bis spätestens 1927 einschließlich, aus einem Tilgungsstock, welcher

mit wenigstens einem Prozent des Kapitales jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung erfolgt in dem Monat Juni jeden Jahres. Dem Stadtkreise Charlottenburg bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstock zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin, sowie durch zwei Berliner Zeitungen und eine Charlottenburger Zeitung. Die Namen der letzteren und etwaige Veränderungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Juli und 2. Januar von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Stadt-Hauptkasse in Charlottenburg und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Stadtkreises Charlottenburg. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit den Anleihescheinen werden halbjährige Zinsscheine für einen fünfjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse in Charlottenburg gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verlust der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Stadtkreis Charlottenburg mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Charlottenburg, den ten 188 .

(Stadtsiegel)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Magistrates unter Beifügung des Amts-Titels.)

Hierzu sind Zinsscheine № bis nebst Anweisung ausgereicht.

Controlbuch Seite (Unterschrift des Control-Beamten.)

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Charlottenburger Stadtanleihe

(Stadtwappen)

Zinsschein № ....

über ....

zum Anleiheschein des Stadtkreises Charlottenburg.

Buchstabe ... № ....

über .... Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .. ten .... ab an halbjährlichen Zinsen des vorbenannten Anleihescheines aus der Stadt-Hauptkasse in Charlottenburg

..... Mark .. Pf. Reichswährung

Charlottenburg,

Der Magistrat.

(Trocken-Stempel.) Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Magistrats.

(Unterschrift des Controlbeamten).

Verjährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838 am ten Dezember ....

Ungültig wenn die Vorderseite durchkreuzt ist. Ungültig, wenn eine Ecke abgetrennt oder der Zinsschein durchlocht ist.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anweisung

zum

Anleiheschein des Stadtkreises Charlottenburg

Buchstabe ... № ...

über .... Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die te Reihe Zinsscheine für die Zeit vom .... bis

.... bei der Stadthauptkasse in Charlottenburg, sofern von dem Inhaber des Anleihescheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Charlottenburg,

Der Magistrat.

(Trocken-Stempel.) (Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Magistrats).

(Unterschrift des Controlbeamten).

Anmerkung zu den Schemas für die Zinsscheine und Anweisungen.

Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimile-stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein oder Anweisung mit der Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Charlottenburg im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst beschlossen hat, daß in unserem Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Anleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von Sechs Millionen Mark vom 20. April 1885 resp. in dem Muster eines Anleihescheines der Stadt vorbehaltene Recht, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen, vor dem 1. April 1896 nicht auszuüben, wollen Wir auf den Antrag der genannten städtischen Körperschaften

diese zeitliche Beschränkung des Rechts zur Verstärkung des Tilgungsstockes und zur Kündigung in den auf Grund Unseres Privilegiums vom 20. April 1885 auszufertigenden Anleihescheinen auf jeden Inhaber zum Ausdruck bringen zu dürfen, Unsere landesherrliche Genehmigung dazu ertheilen, daß der letzte Satz des zweiten Absatzes des Unserem Privilegium vom 20. April 1885 anliegenden Musters eines Anleihescheines folgende Fassung erhält:

„Dem Stadtkreise Charlottenburg bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. April 1896 an den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 25. Juni 1885.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. von Puttkamer. Maybach. von Scholz.

Nachtragsprivilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von Sechs Millionen Mark.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1885 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

15. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **4. August** Straßburg in/Uckr.,
" **5.** " Prenzlau,
" **6.** " Templin,
" **18.** " Meyenburg in/Priegn.,
" **19.** " Wittstock,
" **21.** " Pritzwalk,
" **22.** " Perleberg,
" **24.** " Lenzen a. d. Elbe,
" **25.** " Havelberg,
" **26.** " Kyritz,
" **27.** " Neu-Ruppin,
" **28.** " Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 8. März 1885.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

7. An Stelle des verstorbenen Schulzen Ebert zu Göritz ist der Schulze Bettac zu Rossow zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtags für den Kreis Prenzlau gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird. Potsdam, den 14. Juli 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1885 betreffend.

166. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1885, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Juli: 26., 29.;
August: 2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30. 31.;
September: 2., 6., 9., 13., 14., 15., 16., 17., 20., 23., 27., 30.;
Oktober: 1., 2., 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 28., 29.;
November: 1., 2., 3., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.;
Dezember: 1., 2., 6., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 16. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

167. Die Observation der der Ansteckung durch Rotz verdächtigen Pferde des Fuhrherrn Kranz in Neu-Weißensee ist aufgehoben, da weder das von dem Gute Hönow stammende Pferd, noch die übrigen vier Pferde rotzverdächtige Erscheinungen gezeigt haben.

Potsdam, den 13. Juli 1885.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Eröffnung einer permanenten Bienenzucht-Ausstellung im Bienengarten des H. Gühler in Pankow betreffend.

22. Der Vorsteher des Märkischen Central-Vereins für Bienenzucht H. Gühler hat zu Pankow, Breitestraße 47b., einen größeren „Bienengarten" eingerichtet, der unter Betheiligung in- und ausländischer Imker als permanente Bienenzucht-Ausstellung für die Sommermonate am 14. Mai d. J. eröffnet worden ist. Dieselbe ist täglich von 10—7 Uhr geöffnet, der Eintrittspreis beträgt 25 Pf., am Donnerstag 50 Pf. Für Schüler und Schülerinnen, die unter Führung von Lehrern erscheinen, ist die Ausstellung mit Ausnahme des letzteren Tages für 10 Pf. zugänglich. Die Mitglieder des Deutschen bienenwirthschaftlichen Central-Vereins haben bei Vorzeigung ihrer Mitgliedskarten freien Eintritt. Am Donnerstag Nachmittags zwischen 4—6 Uhr wird Herr H. Gühler öffentliche Vorträge über Bienenzucht halten. Da dies Unternehmen geeignet erscheint, zur Förderung der Bienenzucht und zur Verbreitung besserer Kenntniß der modernen Methoden derselben beizutragen, so nehmen wir Veranlassung, die Schulinspektoren, Schulvorstände und Lehrer des Bezirks auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 17. Juli 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung einer Apotheke betr.

63. Die auf Grund der Conzession des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 14. Mai 1884 durch den Oberstabsapotheker a. D. Herrmann Stein in dem Hause Kurfürstenstraße 80 eingerichtete Apotheke ist nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt.

32. In Altfriedland wird am 20. d. M. eine mit der Postagentur vereinigte Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 15. Juli 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Errichtung einer Postagentur in Laaske.

33. In dem zum Kreise Ostprignitz gehörigen Orte Laaske tritt am 1. August d. J. eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Thätigkeit. Dem Landbestellbezirke derselben werden die Ortschaften Tacken, Mansfeld und Lockstedt zugetheilt. Die Verbindung der neuen Postanstalt wird mit dem Postamte in Putlitz durch die zwischen diesen beiden Orten bereits bestehende wochentäglich zweimal verkehrende Landpostfahrt hergestellt.

Potsdam, den 15. Juli 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten betreffend.

8. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Amtsgerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 28. Mai 1885.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses.

2. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers und unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai d. J. — R.-G.-Bl. S. 93 — betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879,

festgestellten Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses erschienen sind und bei den Amtsstellen des diesseitigen Bezirks eingesehen werden können.

Berlin, den 10. Juli 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandtarif.

33. Am 20. Juli d. J. kommt zum Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandtarif Theil II. Heft 1, 2 und 3 vom 15. April 1885 ein Nachtrag II. zur Einführung. Derselbe enthält die Aufnahme von Wien Lagerhaus, Aufnahme der Station Klettendorf im Verkehr mit Wien für Güter des Spezialtarifs III. Erweiterung der Ausnahmetarife № 11 A. für Steine ꝛc., № 17 für Eisen ꝛc., № 18 für Eisenerze ꝛc. des Heftes 1 und № 4 für Güter der Stückgutklasse I. in Wagenladungen des Heftes 2, Aufnahme eines Ausnahmetarifs für Palmkernöl ꝛc. für Heft 2 und Berichtigungen zu Heft 1, 2 und Nachtrag I. vom 15. April 1885. Diejenigen Berichtigungen, welche Erhöhungen enthalten und daher erst am 10. August in Geltung treten, sind im Nachtrag II. ersichtlich gemacht. Exemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güterkassen Berlin Schles. Bhf., Breslau N. M. Bhf., Frankfurt a./O., Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 14. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung betreffend.

53. Für diejenigen Gegenstände, welche bei dem am 3. August d. J. in Amsterdam stattfindenden 5ten Blindenlehrer-Congreß ausgestellt werden und unverkauft bezw. unverloost bleiben, wird auf den Strecken der Königlich Preußischen Staatsbahnen, sowie der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Congreß-Ausschusses nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft bezw. unverloost geblieben sind, und wenn der Rücktransport bis zum 1. September d. J. stattfindet.

Bromberg, den 9. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung.

54. Vom 1. August d. J. ab werden die auf der Bahnstrecke Berlin—Fredersdorf kursirenden Züge № 7, 9, 11, 943, 44, 10 und 8 auf dem zwischen Lichtenberg—Friedrichsfelde und Kaulsdorf eingerichteten Personen-Haltepunkte Biesdorf zur Vermittelung des Personen-Verkehrs nach Bedarf anhalten und werden Tour-, Retour-, Militair- und Hundebillets für den Verkehr zwischen Biesdorf einerseits und Berlin Stadtbahn (Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße), Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Stralau—Rummelsburg, Lichtenberg—Friedrichsfelde, Kaulsdorf, Hoppegarten, Neuenhagen und Müncheberg andererseits zum Verkauf gestellt werden.

Die Züge werden von Biesdorf wie folgt abfahren.

Richtung nach Kaulsdorf.

Zug 7 um 2 Uhr 48 Minuten Nachmittags,
„ 9 „ 12 „ 3 „ Mittags,
„ 11 „ 6 „ 19 „ Abends,
„ 943 „ 10 „ 58 „ Nachts.

Richtung nach Lichtenberg—Friedrichsfelde.

Zug 44 um 5 Uhr 33 Minuten Morgens,
„ 10 „ 9 „ 37 „ Vormittags,
„ 8 „ 2 „ 0 „ Nachmittags.

Die Berechnung der Beförderungspreise erfolgt auf Grund nachstehender Entfernungen:

Biesdorf—Berlin Schlesischer Bahnhof	8,8 km,
„ —Stralau—Rummelsburg	6,5 -
„ —Lichtenberg—Friedrichsfelde	4,1 -
„ —Kaulsdorf	2,2 -
„ —Hoppegarten	8,1 -
„ —Neuenhagen	9,9 -
„ —Müncheberg	38 -

Etwaige Gepäckstücke werden von Biesdorf unexpedirt mitgenommen und wird die Fracht hierfür auf den Endstationen erhoben.

Näheres ist bei den vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 10. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung.

55. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 18. bis 21. August d. J. in Koenigsberg i./Pr. stattfindenden pharmazeutischen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlich-Preußischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Lokal-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In dem Original-Frachtbrief über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit demselben aufgegebene Sendung **durchweg aus Ausstellungsgut** besteht.

Bromberg, den 11. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Retourbillets betreffend.

56. Vom 1. August d. J. ab tritt im diesseitigen Lokalverkehre eine Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Retourbillets für Entfernungen über 100 km, sowie im Verkehr nach Berlin bei Entfernungen über 50 km

ein. Dagegen werden vom 1. September d. J. ab Retourbillets nur noch in denjenigen Relationen aufgelegt werden, bezüglich deren ein allgemeines Verkehrs-Interesse anzuerkennen ist. Bis zur Herausgabe des Tarif-Nachtrages wird Auskunft von unserm Verkehrs-Büreau Abtheilung für Tarifsachen ertheilt.

Bromberg, den 15. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

14.

Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im I. Semester 1885.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Bemerkungen. ha	a	qm
21. Januar 1885	Forst-Etablissements Sabrodt	Forst-Fiskus	fiskalischer Gutsbezirk Oberförsterei Schwenow	Gemeindebezirk Sabrodt	—	32	68
22. April 1885	Wiese	Bauerngutsbesitzer Carl Freudenberg Pfaffendorf	Diensdorf	Pfaffendorf	—	—	—

Beeskow, den 2. Juli 1885. Der Vorsitzende des Kreisschusses, Landrath von Heyden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Swatosch, Schlosser,	geboren am 5. Juni 1851 zu Triebau, Bezirk Landskron, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Juni 1885.
2	Andreas Jasiniecki, Müllergeselle,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bicchowo, Gouvernement Plock, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung in Bromberg,	16. Juni 1885.
3	Benoit Baptistin Theodor Nikolas, Matrose,	geboren am 13. Januar 1860 zu Six-Fours, Departement du Var, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Aurich,	28. April 1885.
4	Jean Eisenhauer, Segelmacher,	geboren am 2. Januar 1862 zu Triest, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei in Osnabrück,	24. März 1885.
5	Charles Stirnemann, Stuckateur,	geboren am 4. Mai 1854 zu Altkirch, Elsaß, Optant,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. April 1885.
6	Bernardus Pünt, Arbeiter,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig in Enschede, Provinz Overyssel, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Mai 1885.
7	Dagobert Duda, Mützenmacher,	geboren am 11. November 1867 zu Kladno, Böhmen, ortsangeh. in Bradkowitz, ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	21. Mai 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Franz Cimicky, Drechslergehülfe,	geboren 1859 zu Hurka, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	5. Juni 1885.
9	Johann Nitsche, Fleischer,	geboren im Februar 1817 in Großmergthal, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig in Niedergrund, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Mai 1885.
10	Samuel Szmuk, Händler,	geboren 1846 in M. Sziget, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	19. Juni 1885.
11	Loeb Sundalowitz, Handelsmann,	67 Jahre, geboren und ortsangehörig in Neustadt, Rußland, wohnhaft zuletzt in Reichshofen, N.-Elsaß,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. Juni 1885.
12	Joel Meyer Urwitsch, Handelsmann,	63 Jahre, geboren und ortsangehörig in Stawisky, Rußland, wohnhaft zuletzt in Oberbronn, N.-Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Josef Toussaint Perdrisch, Blechschmied,	geboren am 29. August 1829 zu Autonne bei Dijon, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Illkirch, N.-Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
14	Benjamin Horn, Tagner,	geboren 1868 zu Rogalen, Vorarlberg, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Juni 1885.
15	Gustav Emil Parvilles, Arbeiter,	geboren am 7. April 1860 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Juni 1885.
16	Franz Raiba, Arbeiter,	geboren 1866 zu Niegersdorf, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Juni 1885.
17	Alois Schneider, Maler,	geboren am 20. Juni 1858 zu Krasna, Bezirk Meseritsch W., Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	13. Juni 1885.
18	Stephan Schlensak, Klempner,	etwa 30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Radola, Bezirk Sillein, Ungarn,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

Der Herr Ober-Regierungs-Rath Goeschel aus Breslau ist an die Regierung in Potsdam versetzt und nach § 20 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 mit der Stellvertretung des Regierungs-Präsidenten in Behinderungsfällen betraut. Der Herr Ober-Regierungs-Rath Goeschel hat seine Dienstgeschäfte am 21. Juli d. J. übernommen.

Im Kreise Niederbarnim sind mit Rücksicht auf den Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit der Königliche Oberförster Münnig zu Rehhorst und der Holzhändler Wendt zu Groß-Schönebeck von Neuem zum Amtsvorsteher des Bezirks XLVI. Liebenwalde Forst bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks XLVIII. Groß-Schönebeck ernannt worden.

Die erledigte Ober-Försterstelle Zechlin ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Oberförster Biedermann zu Dippmannsdorf übertragen worden.

Dem Herrn Propst und Fürstbischöflichen Delegaten Aßmann zu Berlin ist vom 15. d. M. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des katholischen Inspektionskreises „Potsdam" übertragen worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Angermünde, mit welchem das Pfarramt von Welsow verbunden ist, Diözese Angermünde, kommt durch die Versetzung des Diakonus Thoeldtau in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Niederfinow, Diözese Eberswalde, kommt nebst der mit dieser Stelle zuletzt vereinigt gewesenen Superintendentur der Diözese Eberswalde durch die Versetzung des Superintendenten Büchsel zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Der bisherige Pfarrverweser Heinrich Karl Gisbert August Voigt ist zum Prediger bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie der Schloßkirche in Coepenick, Diözese Cöln-Land, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Paul Otto Erdmann Jaenisch zu Hakenwalde in der Provinz Pommern ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Rutenberg, Diözese Templin, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Erdmann Leopold Stephanus Emanuel Felke zu Beck in der Rheinprovinz ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden in Watike und Wulkow, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Der Lehrer Straube ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Freienwalde Dr. Maerkel ist in gleicher Eigenschaft an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Am Königlichen Luisen-Gymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Rahn zum Oberlehrer befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt pro Monat Juni 1885.

Versetzt: die Güter-Expedienten Sturm von Berlin nach Wittenberg und Albertz von Berlin nach Delitzsch.

Personal-Veränderungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam während des 2. Vierteljahres 1885.

Oberbergrath Eskens zum Geheimen Bergrath und vortragenden Rath in der Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten ernannt. Oberbergrath Broja von Dortmund zu dem oberbergamtlichen Collegium nach Halle, Schichtmeister Hoffmeyer von der Königlichen Berginspektion zu Erfurt an diejenige nach Rüdersdorf versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Auslegung des Katasters für die Entwässerungs-Korporation des Zehdener Bruches.

Das Kataster für die Entwässerungs-Korporation des Zehdener Bruches ist entworfen und dem Magistrat der Stadt Zehden und den Vorständen der sonst betheiligten Gemeinden, sowie den Besitzern, resp. deren Stellvertretern der besonderen Gutsbezirke Schawin, Neuendorf, Hohen-Lübbichow, Zachow und Carlstein extractweise mitgetheilt worden. Dasselbe wird außerdem vom 27. Juli d. J. ab auf dem Rathhause zu Zehden unter Aufsicht des Herrn Kämmerers Butzke in den Dienststunden vier Wochen öffentlich ausgelegt werden. Ich bringe dies gemäß § 7 der Verordnung vom 21. Januar 1861 (Gesetz-Sammlung, Stück 4, Seite 59) und § 15 des Deichstatuts für das Ober- und Nieder-Oderbruch einschließlich des Zehdener Bruchs, vom 19. April 1869 (Gesetz-Sammlung, Stück 38, Seite 666) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Beschwerden gegen das Kataster bei dem Kommissarius der Sache, Herrn Oekonomie-Kommissar Freiherrn von Vietinghoff hierselbst, Halberstadt Nr. 2, bis spätestens zum 24. August d. J., Abends 6 Uhr, anzubringen sind.

Frankfurt a./O., den 17. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 31. Juli **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

168. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,30	30,66	2,30	0,96	1,16	0,70	2,00	1,76	1,92	1,60	2,12	2,22
2	32,30	30,64	2,30	0,88	1,16	0,68	1,98	1,74	1,88	1,56	2,10	2,22
3	32,34	30,62	2,36	0,84	1,14	0,65	2,00	1,72	1,86	1,54	2,08	2,20
4	32,34	30,62	2,34	0,86	1,12	0,64	2,04	1,72	1,86	1,54	2,06	2,18
5	32,34	30,62	2,36	0,82	1,10	0,64	2,04	1,68	1,84	1,52	2,04	2,16
6	32,34	30,62	2,36	0,80	1,08	0,62	2,04	1,66	1,84	1,52	2,04	2,14
7	32,34	30,62	2,36	0,70	1,08	0,60	2,02	1,64	1,82	1,50	2,02	2,12
8	32,34	30,62	2,36	0,80	1,06	0,59	2,08	1,60	1,80	1,48	2,00	2,10
9	32,34	30,60	2,32	0,80	1,06	0,59	2,00	1,56	1,78	1,46	1,98	2,06
10	32,26	30,58	2,30	0,76	1,06	0,59	1,96	1,54	1,76	1,44	1,94	2,02
11	32,28	30,54	2,30	0,72	1,06	0,58	2,00	1,48	1,72	1,40	1,88	2,00
12	32,28	30,54	2,30	0,72	1,04	0,58	2,02	1,44	1,70	1,38	1,88	1,96
13	32,28	30,54	2,30	0,62	1,02	0,57	2,00	1,40	1,68	1,36	1,86	1,92
14	32,30	30,55	2,34	0,58	1,00	0,56	1,98	1,38	1,64	1,32	1,86	1,90
15	32,30	30,60	2,34	0,64	0,98	0,55	1,98	1,36	1,60	1,28	1,84	1,86
16	32,30	30,58	2,34	0,68	0,98	0,54	2,00	1,34	1,56	1,24	1,82	1,82
17	32,30	30,54	2,34	0,62	0,98	0,53	2,02	1,32	1,54	1,22	1,80	1,80
18	32,30	30,56	2,32	0,52	0,98	0,52	2,00	1,30	1,52	1,20	1,76	1,78
19	32,30	30,62	2,32	0,64	0,98	0,51	1,98	1,26	1,50	1,18	1,72	1,78
20	32,30	30,64	2,30	0,66	0,96	0,50	1,98	1,24	1,48	1,16	1,68	1,76
21	32,30	30,64	2,34	0,56	0,96	0,49	1,98	1,20	1,46	1,14	1,68	1,72
22	32,30	30,64	2,36	0,62	0,96	0,49	1,98	1,22	1,44	1,12	1,68	1,70
23	32,30	30,64	2,36	0,60	0,94	0,48	1,98	1,20	1,42	1,10	1,66	1,68
24	32,30	30,64	2,36	0,58	0,94	0,47	1,98	1,20	1,38	1,06	1,64	1,68
25	32,30	30,64	2,36	0,56	0,92	0,46	1,98	1,16	1,36	1,04	1,60	1,64
26	32,30	30,64	2,32	0,58	0,92	0,44	1,98	1,12	1,34	1,02	1,60	1,62
27	32,28	30,64	2,32	0,60	0,92	0,44	1,96	1,12	1,32	1,00	1,58	1,62
28	32,30	30,62	2,34	0,48	0,92	0,43	1,98	1,10	1,32	0,98	1,54	1,60
29	32,30	30,62	2,36	0,52	0,90	0,43	1,98	1,08	1,32	0,96	1,52	1,60
30	32,30	30,60	2,36	0,60	0,92	0,42	1,96	1,06	1,32	0,94	1,50	1,58

Potsdam, den 17. Juli 1885. **Der Regierungs-Präsident.**

Die Lage der Ansprüche auf Erbschaften, welche von Reichsangehörigen in den Niederlanden geltend gemacht werden, betreffend.

169. In der letzten Zeit haben sich bei dem Auswärtigen Amt die Gesuche um amtliche Vermittelung zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Erbschaften, welche in den Niederlanden beruhen sollen, in erheblicher Weise vermehrt. Hierbei ist es öfters zu Tage getreten, daß von den vermeintlichen Erbberechtigten zur Begründung ihrer Ansprüche nicht unbedeutende Kosten aufgewendet wurden. Auch sind nicht selten dergleichen Ansprüche zur Verübung von Betrügereien benutzt worden, welche vielfach eine bedeutende Vermögensbeschädigung der Getäuschten zur Folge hatten.

Die noch in allerneuster Zeit veranlaßten amtlichen Ermittelungen lassen jene Erbansprüche als aussichtslos erscheinen.

Sowohl in dem Königreich der Niederlande selbst, wie in den Indischen Kolonien verjähren die Ansprüche auf Erbschaften in dreißig Jahren von dem Tage der Eröffnung der Nachfolge und diese tritt sowohl bei der gesetzlichen wie bei der testamentarischen Berufung mit dem Augenblicke des Todes des Erblassers ein.

Bezüglich des Königreiches der Niederlande selbst und aller bis zum Jahre 1811 in die Verwaltung der ehemaligen Waisen- und Vormundschaftskammern gelangten Vermögensmassen und Erbschaften ist aber seit dem J. 1880 überhaupt jeder Anspruch ausgeschlossen.

Durch Gesetz vom 5. März 1852 wurde nämlich eine Kommission eingesetzt, welche diese Massen und Erbschaften zu liquidiren hatte. Dieselbe hat zufolge Artikel 8 des erwähnten Gesetzes die vorschriebenen Aufgebote im Niederländischen Staatsanzeiger ergehen lassen. Denen, welche sich rechtzeitig auf Grund dieser Aufgebote gemeldet hatten und ihre Berechtigung nachweisen konnten, wurde der ihnen gebührende Erbtheil ausgeantwortet. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren wurde sodann der verbleibende Rest dieser Massen dem Niederländischen Staate überwiesen.

Im J. 1880 hat die Kommission ihre Aufgabe erledigt und seit dieser Zeit ist in Bezug auf die erwähnten Massen und Erbschaften jeder Anspruch endgültig und unwiderruflich ausgeschlossen.

Seit dem J. 1811 sind in dem Königreich der Niederlande überhaupt keine Nachlassenschaften mehr bei den Waisenkammern eingebracht.

Vorstehende Darstellung, die Lage der Ansprüche auf Erbschaften, welche von Reichsangehörigen in den Niederlanden geltend gemacht werden, betreffend, wird auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Strom- und Schiffahrtspolizei auf dem Plauer Canal betreffend.

170. Seitens des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg ist die nach der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 25. Mai d. J. — Amtsblatt Stück 25 Seite 252 — auf ihn übergegangene Verwaltung der Strom- und Schiffahrtspolizei auf dem Plauer Canal in dessen ganzer Ausdehnung dem Wasserbauinspektor, Baurath Schuke in Rathenow übertragen worden.

Potsdam, den 24. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirks-Veränderung.

171. Von dem Bezirksausschusse ist unter dem heutigen Datum genehmigt worden, daß die beiden, gegenwärtig einen Theil des Gutsbezirks Coepenicker Forst, Teltower Antheil, bildenden, von der St. Laurentius-Stadtkirchengemeinde und der Stadtgemeinde zu Coepenick erworbenen Parzellen in einer Größe von 1,049 resp. 0,71 ha mit dem Stadtbezirk Cöpenick vereinigt werden.

Potsdam, den 20. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirks-Veränderung.

172. Von dem Bezirksausschusse ist unter dem heutigen Datum genehmigt worden, daß die gegenwärtig einen Theil des Gutsbezirks Coepenicker Forst, Teltower-Antheil, bildende, dem Zimmermeister Holm gehörige Parzelle in einer Größe von 14 a mit dem Stadtbezirk Coepenick vereinigt wird.

Potsdam, den 20. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus den Königreichen der Niederlande und Belgien betreffend.

173. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Stieren aus den Niederlanden vom 13. Juli v. J. — Amtsblatt S. 279 — bringen wir den Viehzüchtern hiermit zur Kenntniß, daß wir höheren Orts ermächtigt worden sind, vom 20. d. M. ab unter den in jener Bekanntmachung angegebenen Bedingungen auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreich der Niederlande und ebenso von Rindvieh beiderlei Geschlechts zu Zuchtzwecken aus dem Königreich Belgien auf Antrag der Betheiligten zu gestatten. Die Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirks Potsdam werden hiermit zugleich angewiesen, das Verbleiben auch der hiernach eingeführten Thiere an dem Bestimmungsorte während der Dauer von 6 Monaten sorgfältig zu überwachen.

Potsdam und Berlin, den 24. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Gegenständen der bienenwirthschaftlichen Ausstellung.

174. Der Herr Oberpräsident hat unterm 16. d. M. für den Umfang der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin die Genehmigung zu der von dem Deutschen bienenwirthschaftlichen Centralverein beabsichtigten Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von Gegenständen der in den Tagen vom 4. bis 7. September d. J. in Charlottenburg stattfindenden bienenwirthschaftlichen Ausstellung, zu welcher 8000 Loose à 50 Pfennige ausgegeben werden sollen, unter der Bedingung ertheilt, daß mindestens zwei Drittheile des Bruttoertrages der Loose zum Ankauf von Gewinnen verwendet werden.

Potsdam und Berlin, den 24. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

175. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Fuhrherrn Carl Kühne zu Neu-Bornim im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Auch ein Pferd des Fuhrmanns Fr. Schulze zu Jüterbog ist rotzkrank befunden worden.

Die polizeiliche Observation der beiden der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig gewesenen beiden Pferde der Frau Rentiere Dotti zu Lichterfelde im Kreise Niederbarnim ist, nachdem die Pferde im Laufe dieses Jahres andauernd gesund befunden worden sind, aufgehoben worden.

Potsdam, den 21. Juli 1885.

Der Regierungspräsident.

176. Die Räude ist unter den Pferden des Schlächtermeisters Kretschmar zu Schoeneseld im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

177. Am Milzbrand sind am 4. d. M. zwei Kühe des Oberförsters Simon zu Lüdersdorf im Kreise Ruppin verendet.

Potsdam, den 20. Juli 1885.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ertheilung einer Concession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.

64. Dem Kaufmann August Langer, hierselbst Invalidenstraße Nr. 100, als bevollmächtigten Agenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Carl Diedrich Müller, Direktors der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrts-Gesellschaft in Hamburg, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Hamburg nach Australien und Amerika mit Ausnahme von Brasilien und Venezuela ertheilt worden.

Berlin, den 23. Juli 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

34. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern nachstehend verzeichnete, an den daneben vermerkten Tagen in Berlin aufgegebene unanbringliche Einschreibbriefe.

A. In Berlin aufgelieferte, für Berlin bestimmte Briefe:

an Heier 3./3., Iltritz 10./3., Herz 13./3., Behrenstein 17./3., Weber 23./3., Pesch 23./3., Neumann 27./3., Hesse 28./3., Piepenburg 30./3., Schröder 31./3., v. Bismarck 1./4., Baufeld 4./4., Reiße 19./4, Wolffsohn 21./4., Zampke 26./4., v. Bismarck 27./4., Kuhrie 27./4., Hank 28./4., Stülpnagel 28./4., Pripke 30./4., Schröder 12./5., Schacht jr. 15./5., Christucat 16./5., Schieweck 20./5., Wilke Erben 3./6., Lehmann 27./6., Franke 30./6., Postkarte an Marcuson 19./5.

B. In Berlin aufgegebene, nach anderen Orten bestimmte Briefe:

an Bertz in Westmünster 29./10. 84, Weber in Belleville U. S. 21./11. 84, Horn in Philadelphia 11./12. 84, Lang in Wien 12./1. 85, Madigan in Moscau 16./2., Gallert in Dresden 3./3., Altonaer Spiegelglas-Vers.-Gesellschaft 10./3. in Altona, Roth in Niedergründau bei Gelenhausen 11./3., Lynker in Cöln (Rh.) 26./3., George in Charlottenburg 27./3., Lehmann in Winterberg (Böhmen) 1./4., Clemente in Paris 1./4., Leitmann in Baitzen (Kr. Merseburg) 1./4., Körner in Niederlehme bei Königs-Wusterhausen 13./4., Taftelbaum in Rettorp (Russisch-Polen) 14./4., Marren in Altona 15./4., Seelig in Thorn 16./4., George in Charlottenburg 23./4., Fürst v. Hohenlohe in München 24./4., Günther in Hainholz bei Hannover 28./4., Weidner in Zerbst 5./5., Arends in Rummelsburg 9./5., Kinze in Hohenleipisch bei Elsterwerda 17./5., Freund in Dresden 19./5., Sperling in Charlottenburg 23./5., Jancke in Altstätten 23./5., Struck in Nerchau 27./5., Postauftrag nach Marienburg (Westpr.) 29./4., Waarenprobe an Reimers in Moskau (ohne Datum).

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe u. s. w. werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben sich innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 21. Juli 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung Rabe.

Einrichtung einer zweiten Post-Zollabfertigungsstelle in Berlin betr.

35. Am 1. August d. J. wird in dem Lagerhause, Klosterstraße Nr. 76 hierselbst, eine zweite Post-Zollabfertigungsstelle eröffnet, bei welcher die Schlußabfertigung der für Bewohner der Postbezirke C., O., NO., N. und NW. eingehenden zollpflichtigen Postsendungen erfolgen soll.

Die Post-Zollabfertigungsstelle in der Ritterstraße Nr. 7 wird von demselben Zeitpunkte ab nur noch die Schlußabfertigung der zollpflichtigen Postsendungen nach den Postbezirken S., SO., SW. und W. vornehmen.

An welche der beiden Abfertigungsstellen die Empfänger zollpflichtiger Postsendungen sich zu wenden haben, wird aus den auf die Packetadressen geklebten Hinweiszetteln ersichtlich sein.

Berlin C., den 27. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Reichs-Telegraphen-Anstalten betreffend.

36. In den Ortschaften Gühlen-Glinecke und Lunow werden am 25. d. M. mit den Postagenturen daselbst vereinigte Reichs-Telegraphen-Anstalten in Wirksamkeit treten. Potsdam, den 20. Juli 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung Blindow.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt.

37. In Neukünkendorf wird am 25. d. M. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 23. Juli 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Blindow.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Einfügung der Anstaltsparochie Joachimsthal in die Diözese Friedrichswerder betreffend.

7. Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die Anstaltsparochie Joachimsthal aus der Diözese und der Kreissynode Coeln-Land ausgeschieden und in die Diözese und Kreissynode Friedrichswerder hierselbst eingefügt. Die Provinzialsynode der Provinz Brandenburg hat zu der Veränderung der Kreissynodalverbände ihre Zustimmung ertheilt. Die Organisationsveränderungen treten am 1. April k. J. ins Leben.

Berlin, den 8. Juli 1885.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag VII. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I.

57. Der Nachtrag VII. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I. findet hinsichtlich der sub I. und IIA. daselbst verzeichneten Bestimmungen vom 1. August 1885 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen vom 1. Oktober 1885 ab auch auf den Deutsch-Polnischen Verband Anwendung. Derselbe enthält Abänderungen und Ergänzungen des § 48 und der Anlage D. des Betriebs-Reglements.

Bromberg, den 18. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zu dem Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes.

58. Mit dem 1. August 1885 tritt zu dem Tarifheft № 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes, giltig vom 1. Juni 1881, der Nachtrag 4 in Kraft. Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Holz, Europäisches, des Spezial-Tarifs II. zwischen Stationen der Weichselbahn einerseits und Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Bromberg bezw. Breslau andererseits.

Tarifexemplare werden bei den Verbandstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung verabfolgt.

Bromberg, den 21. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Namens der Verbands-Verwaltungen.

Frachtsätze für Langeisen.

59. Vom 1. August 1885 ab wird im diesseitigen Lokalverkehr und in den Staatsbahnverkehren, sowie im Verkehr der Staatsbahnen mit den Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen versuchsweise bis Ende dieses Jahres die Fracht für Langeisen (Schienen, Röhren, Konstruktionseisen 2c.), welches wegen des Gewichts oder der Länge auf einem gewöhnlichen Güterwagen von 10000 kg Tragkraft nicht verladen werden kann, sofern zur Verladung ein Paar Schemel- oder Kuppelwagen von je 10000 kg Tragkraft gestellt werden, nach den Sätzen des betreffenden Spezialtarifs oder der Ausnahmetarife für Eisen für das wirkliche Gewicht der Ladung, mindestens aber für 10000 kg erhoben.

Bromberg, den 22. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der frühere Sergeant Adolph Schmidt ist als Aufseher bei der Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des II. Kalender-Quartals d. J. die Bauführer Oscar Emil Leopold Tietze, Albert August Wilhelm Friedrich Kullrich, Maximilian Wilhelm Gottlieb Eduard Knopff, Egon Rossenbaum und August Benno Carl Ludwig Paulsdorff vereidigt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Commission zu Berlin sind

angenommen: der Forstaufseher Max Dünger als interimistischer Thiergarten-Förster; der invalide Vice-Feldwebel Karl Kliche als Kanzlei-Diätar; der Sergeant der Militair-Roßarzt-Schule Richard Neumann als Bureau-Diätar; die Primaner Theodor Schmidt, Karl Reymans, Paul Sterling, Johannes Ott, Hermann Borstorff und Max Jung, sämmtlich als Civil-Supernumerare.

Entlassen ist auf seinen Antrag der Civil-Supernumerar Otto Peters.

Der Gemeindeschullehrer Scheer ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Knüpfer ist an der städtischen Taubstummen-Schule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Hoepner, Seiffert und Wurm sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Löwa ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Wartenberg und Albrecht sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Kleinert ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: je eine Lehrer- und Küsterstelle zu Rietwerder, Inspektion Ruppin, zu Hindenberg, Inspektion Lindow, Königl. Patronats, zu Hülsebeck, Inspektion Putlitz, zu Guten-Paaren, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats; je eine Lehrerstelle zu Angermünde, Privat-Patronats, zu Friedersdorf, Inspektion Storkow, Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind: die Lehrerstelle zu Blossin, Inspektion Storkow, die Lehrer- und Küsterstelle zu Breitenfeld, Inspektion Pritzwalk, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Dallmin, Inspektion Putlitz, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Pewesin, Inspektion Altst. Brandenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Herrmann Alitscher, Arbeiter,	Geburtszeit, Geburts- und Heimathsort unbekannt,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Juni 1885.
2	Moses Ruda, Arbeiter,	etwa 24 Jahre, geboren in Kollenszow, Bezirk Tarnow, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
3	Elias Silberstein, Schreiber,	geboren im Dezember 1846 in Tauroggen, Gouvernement Kowno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	24. Juni 1885.
4	Karl Maynzhusen, Handlungskommis,	geboren am 7. Juli 1853 zu Aalborg, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Hildesheim,	23. Juni 1885.
5	Jacob Jarolim, Tagelöhner,	60 Jahre, geboren und ortsangehörig in Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rottenburg,	22. April 1885.
6	Johann Oelschmidt, Tagelöhner,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig in Mottowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Koetzting,	22. Mai 1885.
7	Wenzel Gröger, Schuhmacher und Dienstknecht,	23 Jahre, geboren zu Dörfles, Bezirk Duppau, Böhmen, ortsangehörig in Hartmannsgrün, Bezirk Ludiz, ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	17. Juni 1885.
8	Leonardo Greatti, Tagelöhner,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Pasian - Schiavonesco, Provinz Udine, Italien,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	18. Juni 1885.
9	Anders Johann Olausson (Ohlsson), Handarbeiter,	geboren am 25. Mai 1853 zu Gatebo, Bezirk Kalmar, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	16. Mai 1885.
10	Wenzel Strupf, Strumpfwirker,	geboren am 5. August 1849 zu Mariakulm, Bezirk Falkenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Fürstliches Landrathsamt zu Schleiz,	30. Mai 1885.
11	Aron Dement, Schneider,	geboren am 16. Oktober 1868 in Russ.-Polen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	1. Mai 1885.
12	Johann Baptist Petitdemange, Holzschuhmacher,	geboren am 14. Februar 1827 zu Bau s. Meurthe, Frankreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April 1885.
13	Christian Kämpf, Schiffer,	geboren am 10. Mai 1861 zu Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangeh.,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. Mai 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Josef Gance, Tagner,	geboren am 24. Juni 1837 zu Bertrambois bei Luneville, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	12. Juni 1885.
15	Josef Cermak, Etuisarbeiter,	geboren am 24. November 1840 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Beneschau bei Prag, wohnhaft zuletzt in Markolsheim, Nieder-Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. Juni 1885.
16	Luzian Viktor Rivaille, Tagelöhner,	geboren am 10. Januar 1854 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Juni 1885.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Feuerkassengelder-Ausschreiben
für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1885.

Für das I. Halbjahr 1885 sind von Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 670 878 M. 83 Pf., b. dergleichen für Mobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 28 657 M. 84 Pf., c. Spritzen-Prämien: 11 135 M., d. Wasserwagen-Prämien: 3 626 M., e. Pertinenzschäden-Vergütungen: 11 873 M. 96 Pf., f. Verwaltungskosten: 46 466 M. 46 Pf., g. Extraordinarien: 5 629 M. 85 Pf. Summa: 778 267 M. 94 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1884 verbliebene Guthaben von 7 991 M. 74 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1885: 33 474 M. 07 Pf., c. an Zinsen: 8 420 M. 88 Pf., d. an extraordinairen Einnahmen: 5 829 M. 49 Pf. Zusammen: 55 716 M. 18 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben: 722 551 M. 76 Pf. Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 7 Pf., der II. Klasse 14 Pf., der III. Klasse 49 Pf., der IV. Klasse 84 Pf. für 100 M. Versicherung ausgeschrieben, und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 246 440 050 M. Versicherungskapital 172 508 M. 04 Pf., II. Klasse von 122 215 600 M. Versicherungskapital 171 101 M. 84 Pf., III. Kl. von 78 266 300 M. Versicherungskapital 383 504 M. 87 Pf., IV. Klasse von 340 650 M. Versicherungskapital 2 861 M. 46 Pf., zusammen: von 447 262 600 M. Versicherungskapital 729 976 M. 21 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 722 551 M. 76 Pf. mehr: 7424 M. 45 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1885 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen, beziehungsweise Orts-Erheber, ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1885.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 7. August **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Revision der Dampfkessel im Baukreise Wittstock betreffend.

178. Der auf die Kreisbauinspektor-Stelle in Wittstock versetzte Königl. Baurath Süßmann ist mit der Revision der Dampfkessel im Baukreise Wittstock in Gemäßheit meiner Verordnung vom 20. September 1882 (Amtsbl. St. 39 Seite 379) betraut worden.

Potsdam, den 4. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Eintragung der Beschäftigungs- 2c. Vermerke in die Pensions-Quittungsbücher der im Civildienst beschäftigten Militair-Invaliden und die Einsendung der Bücher zur Pensions-Regelung.

179. Wie aus den in den letzten Jahren hierher eingereichten Anträgen auf Niederschlagung überhobener Invalidenpensionsbeträge ersehen worden, sind in den meisten Fällen die Pensionsüberhebungen dadurch veranlaßt worden, daß seitens der anstellenden Behörden die zur Verhütung solcher Ueberhebungen in den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths vom 22. Februar 1875 zu dem Militairpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 gegebenen Vorschriften — publicirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1875, Nr. 9, Seite 142 u. f. — nicht genügende Beachtung gefunden haben.

Die Königliche Regierung wird daher ergebenst ersucht, die unterstellten Behörden auf die stricte Beachtung der erwähnten Vorschriften gefälligst hinzuweisen und dieselben anzuhalten, bei etwaigen Anstellungen von Militair-Invaliden in ihren Ressorts das Pensions-Quittungsbuch in jedem Falle sofort abzunehmen, dasselbe mit den vorgeschriebenen Vermerken über die Beschäftigung 2c. zu versehen und demnächst der Königlichen Regierung zur Regelung des Pensionsbezuges ungesäumt vorzulegen. Es dürfte vielleicht sich ferner empfehlen, durch eine bezügliche Publikation in dazu geeigneten öffentlichen Blättern auch die übrigen betheiligten Behörden auf die genaueste Beachtung der Vorschriften des Bundesraths — insbesondere sub II. C. 1. zu § 102 l. c. — aufmerksam zu machen resp. mit den betreffenden außerpreußischen Ressort-Ministerien dieserhalb in Kommunikation zu treten. —

Sollten fernerhin hier Fälle zur Vorlage kommen, bei denen die Pensions-Ueberhebung auf die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften Seitens der anstellenden Behörden zurückzuführen ist und die indebite gezahlten Pensionsbeträge von den Empfängern nicht wieder zu erlangen sind, würde nur erübrigen, den Regreß gegen diejenigen Beamten der anstellenden Behörden zu nehmen, durch deren vertretbares Versehen die Reichskasse geschädigt worden ist.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Kriegsministerium,
Departement für das Invaliden-Wesen.
gez. von Grolman. gez. Wischhusen.

An die Königliche Regierung in Potsdam.
№ 401 6 85 D. f. J. B.

* * *

Vorstehenden Erlaß theile ich hierdurch den **sämmtlichen Reichs-, Staats-, Kommunal- und sonstigen Behörden** zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung mit dem ergebenen Bemerken mit, daß der vorbezeichnete Bundesraths-Beschluß im Amtsblatt für 1875, Seite 294 und folg. abgedruckt worden ist. Potsdam, den 18. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Den Hebammenunterricht betreffend.

180. 1) In der Königlichen Hebammenlehranstalt in der Charité zu Berlin wird der Lehrkursus fortan 6 Monate lang dauern, am 1. Oktober beginnen und Ende März aufhören.

Schülerinnen, welche auf ihre eigenen Kosten an dem Kursus theilnehmen, haben für Wohnung und Verpflegung in der Lehranstalt für die Dauer des Lehrkursus 260 Mark zu entrichten und diesen Betrag vor dem Beginn des Lehrkursus an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu bezahlen. Die darüber erhaltene Quittung haben sie dem Direktor der Hebammenlehranstalt bei ihrem Eintritt in diese zu übergeben; ohne dieselbe abgegeben zu haben, werden sie nicht zum Unterricht zugelassen werden.

2) In der Hebammenlehranstalt zu Frankfurt a./O. wird der Lehrkursus fortan am 2. Oktober beginnen und acht Monate dauern, also Ende Mai des folgenden Jahres endigen.

Schülerinnen, welche zu Bezirkshebammen ausersehen sind, haben in dieser Anstalt Unterricht, Wohnung und Unterhalt frei; sofern ihnen dafür Kosten berechnet werden müßten, werden diese auf mindestens 250 Mark festgesetzt. Solche Schülerinnen, welche zur Ausbildung als frei practicirende Hebammen auf eigene Kosten in derselben zugelassen werden, haben für Unterricht, Wohnung und Verpflegung während des Lehrkursus 320 Mark zu bezahlen.

Die von Vorstehendem abweichenden Bestimmungen

in § 5 und 7 der Instruktion, betreffend das Hebammenwesen im hiesigen Bezirke, werden hiermit aufgehoben.
Potsdam, den 28. Juli 1885.
Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

181. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Gutes Paretz, im Kreise Osthavelland, ausgebrochen. Auch auf der Domaine Kienberg in demselben Kreise sind eine Kuh und zwei Pferde an dieser Seuche verendet. Potsdam, den 27. Juli 1885.
Der Regierungs-Präsident.

182. Die Rotzkrankheit ist bei einem Pferde des Bauern Engel zu Neu-Lögow im Kreise Ruppin, ferner bei den drei Pferden des Fuhrmanns Schulze und dem Pferde des Handelsmanns Liefeld zu Jüterbog constatirt worden.
Das Pferd des Handelsmanns Paulick zu Nieder-Schönweide im Kreise Teltow ist von der Räude befallen. Potsdam, den 29. Juli 1885.
Der Regierungs-Präsident.

183. Am Milzbrand ist am 28. d. M. eine Kuh auf der Domaine Berge im Kreise Westhavelland gefallen. Potsdam, den 30. Juli 1885.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

7. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 98) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) wird für den Regierungsbezirk Potsdam als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd **auf Rebhühner Montag, der 24. August, auf Hasen Montag, der 14. September,** hierdurch festgesetzt.
Die Jagd auf Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln hat dagegen bis zu dem gesetzlichen Eröffnungstermin (1. September) zu ruhen.
Potsdam, den 29. Juli 1885.
Namens des Bezirksausschusses:
der Vorsitzende v. Neefe.

Die Gestattung von Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Neu-Ruppin nach Wittstock betreffend.

8. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 12. Juni d. J. dem Comité für den Bau einer Eisenbahn von Neu-Ruppin nach Wittstock die Erlaubniß zur Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Neu-Ruppin nach Wittstock bis zum 1. Januar 1886 ertheilt.
Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundbesitzer den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihren Grund und Boden, als auch die zur Erledigung der fraglichen Vorarbeiten erforderlichen Maßnahmen zu gestatten haben.
Der Unternehmer hat jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß zu setzen, welcher davon die betheiligten Grundeigenthümer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.
Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Unternehmer vergütet.
Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.
Potsdam, den 29. Juli 1885.
Namens des Bezirksausschusses:
der Vorsitzende v. Neefe.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungsverkehr nach Gibraltar und nach Malta.

6. Vom 1. August d. J. ab können im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Gibraltar und Malta andererseits, durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung, Postanweisungen ausgetauscht werden. Auf den Postanweisungsaustausch mit Gibraltar finden die gleichen Bedingungen, wie für den Verkehr mit Großbritannien und Irland, für den Postanweisungsaustausch mit Malta dagegen die für den Verkehr mit den Britischen Kolonien allgemein festgesetzten Bedingungen Anwendung. Die Postanstalten ertheilen nähere Auskunft.
Berlin W., 23. Juli 1885.
Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Post-Anweisungen.

38. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Post-Anweisungen: an Langguth in Eßlingen über M. 15,00, 5. Januar 1885, an Becker in Cöln (Rhein) über M. 142,00, 24. Januar 1885, an Steueramt für Gerichtskosten-Erhebung in Berlin über M. 5,60, 3. März 1885, an Wochmann in Berlin über M. 1,00, 10. März 1885, an Schondorf in Berlin über M. 0,85, 16. März 1885, an das Steueramt in Polzin über M. 15,00, 16. März 1885, an Heintze in Neustadt-Leipzig über M. 3,00, 18. März 1885, an Levin in Rostock über M. 9,00, 31. März 1885, an die Gerichtskasse in Berlin über M. 4,00, 7. April 1884, an Wertheim in Berlin über M. 1,50, 13. April 1884, an Thun in Berlin über M. 20,00, 17. April 1885, an Wertheim in Berlin über M. 1,50, 20. April 1885, an Schulz in Berlin über M. 5,00, 22. Mai 1885, an Nowka in Berlin über

M. 4,45, 9. Juni 1885, sowie die Nachnahme-Post-Anweisungen an **Feldmann** in Berlin über M. 2,50, 23. Dezember 1884, an **Pesner** in Berlin über M. 4,00, 1. April 1885, an **Gaiser & Co.** in Ottensen über M. 3,60, 25. April 1885.

Die unbekannten Absender der vorstehend aufgeführten Post-Anweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 31. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath **Schiffmann**.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

39. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an J. F. J. in Wien, 1 fl., 18. November 1884; an **Burghardt** in Antwerpen, M. 10,00, 26. Januar 1885; an **Zielsdorf** in Bockwitz bei Mückenberg, M. 1,50, 2. Februar 1885; an A. T. 10 in Berlin, M. 20,00, 18. Februar 1885; an **Reinert** in Hirschberg (Schlesien) M. 0,60, 28. Februar 1885; an A. M. 100 in Marburg, M. 5,00, 17. März 1885; an **Nitschke** in Sellendorf b. Golßen, M. 3,00, 19. März 1885; an **Wichmann** in Berlin, M. 10,00, 20. März 1885; an **Schwemann** in Tempelhof, M. 0,50, 23. März 1885; an **Gusen** in Warschau, M. 15,00, 26. März 1885; an **Loll** in Antwerpen, M. 0,50, 6. Apr. 1885; an **Fechner** in Berlin, M. 1,00, 6. Apr. 1885; an **Rosenberg** in Berlin, M. 5,00, 14. Apr. 1885; an **Targowska** in Posen, M. 5,00, 16. Apr. 1885; an **Heinrich** in Berlin, M. 5,00, 18. Apr. 1885; an **Passek** in Berlin, M. 1,00, 25. Apr. 1885; an **Wolff** in Benninghausen, M. 5,00, 27. Apr. 1885; an das **Intelligenzblatt** in Berlin, M. 0,80, 27. Apr. 1885.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen aufgefundenen Beträge der Post-Armenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 31. Juli 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath **Schiffmann**.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

18. Die Deutsche Bank hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 60077 über 300 M. (Ausfertigung vom 3. Oktober 1878) angetragen, weil die rechte obere Ecke derselben durch Feuer zerstört ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens **am 15. Oktober d. J.** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und der Deutschen Bank ein neues, umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 30. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Tarif für die Beförderung von Pferden ꝛc. von Wien nach Deutschen Stationen

34. Mit dem 1. August d. J. tritt für die Beförderung von Pferden, Hornvieh, Borstenvieh, Schafen und Ziegen von Wien nach verschiedenen Deutschen Stationen ein neuer Tarif in Kraft.

Exemplare dieses Tarifs sind im hiesigen Auskunfts-Büreau, Bahnhof Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 31. Juli 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Böhmisch-Norddeutscher Braunkohlen-Verkehr.

35. Am 1. August d. J. ist für den Transport Böhmischer Braunkohlen ꝛc. in Wagenladungen zu 10000 kg nach Norddeutschland ein neuer Tarif in Kraft getreten. Durch denselben wird der Tarif für den Böhmisch-Norddeutschen Kohlenverkehr via Reitzenhain bezw. via Franzensbad vom 1. April 1884 nebst Nachträgen und der Tarif für den Transport Böhmischer Braunkohlen nach Deutschland via Bodenbach bezw. Mittelgrund vom 1. April 1884 nebst Nachträgen, letzterer mit Ausnahme der Frachtsätze für die Stationen der Sächsischen Staatsbahnen und Böhmischen Nordbahn, aufgehoben. Exemplare des Tarifs sind durch die betheiligten Güterexpeditionen und das Auskunfts-Bureau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen. Berlin, den 1. August 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag V. zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits.

60. Am 1. August 1885 tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits vom 1. August 1879 der Nachtrag V. in Kraft. Durch denselben gelangen combinirte Billets für den Verkehr von Warschau nach Berlin, Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz und Stadtbahn (Friedrichstraße, Zoologischer Garten und Charlottenburg) zur Einführung, welche zur Benutzung der Personenzüge von Warschau bis Schneidemühl und ab Schneidemühl zur Benutzung des Schnellzuges 2 be-

rechtigen. Näheres ist auf den Verbandstationen zu erfahren. Bromberg, den 25. Juli 1885.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag 15 zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin betreffend.

61. Am 1. August d. J. tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 15 in Kraft, durch welchen die Giltigkeitsdauer der Retourbillets in verschiedenen Relationen verlängert wird. Näheres ist bei den Verbandsstationen zu erfahren. Bromberg, den 26. Juli 1885.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Den Güterverkehr im Herbst betreffend.

62. Für die erfahrungsmäßig im Herbst eintretende erhebliche Steigerung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen sind zwar Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits Vorkehrungen getroffen, um den erhöhten Anforderungen an den Wagenpark nach Möglichkeit zu genügen, doch wird der Erfolg aller Seitens der Eisenbahnen zu treffenden Maßregeln nur gesichert sein, wenn auch das verkehrtreibende Publikum frühzeitig mit der Anfuhr des Herbst- und Winterbedarfs beginnt. Wir ersuchen daher das Publikum und namentlich die Inhaber von Fabriken ꝛc. im eigenen Interesse, die Eisenbahn-Verwaltung in dem Bestreben, dem Mangel an Wagen vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß, soweit als irgend thunlich, mit dem Bezug der für den Winter erforderlichen Materialien, namentlich Kohlen, Kokes ꝛc. auch für den Hausbedarf bereits mit Anfang August begonnen wird.
Bromberg, den 27. Juli 1885.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag 5 zum Tarifheft 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes.

63. Mit dem 1. August 1885 tritt zu dem Tarifheft 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes, gültig vom 1. Juni 1881, der Nachtrag 5 in Kraft. Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Holz des Spezial-Tarifs III. zwischen Stationen der Weichselbahn einerseits und Stationen der Königl. Eisenbahn-Direktionen zu Bromberg bezw. Breslau andrerseits. Tarifexemplare werden bei den Verbandstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung verabfolgt.
Bromberg, den 30. Juli 1885.
Königl. Eisenbahn-Direktion
Namens der Verbandsverwaltungen.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

64. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe bezw. Duplikat-Transportscheine für die Hintour ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1885	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Bienenzucht-Ausstellung,	Charlottenburg,	4. bis 7. September,	Gegenstände,	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen,	Landes-Direktor der Provinz Brandenburg,	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	Allgemeine Gartenbau-Ausstellung,	Berlin,	5. bis 15. September,	desgleichen,	sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen,	Ausstellungs-Ausschuß,	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
3	Thierschau und Ausstellung.	Graudenz.	5. September.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Produkte.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Ausstellungs-Comité.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 28. Juli 1885. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Sobiesniewski, Arbeiter,	geboren am 20. September 1826 zu Malanow, Gouvernement Plock, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15ten Juni 1883),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	7. Juli 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Aron Margules, Arbeiter,	geboren 1829 in Borowagora, Bezirk Ciszanow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Juli 1885.
3	Franz Langer, Dachdeckergehülfe,	geboren am 25. Dezember 1860 zu Waltersdorf, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Stubenseifen, Bezirk Altstadt, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Pilchowitz, Kreis Gleiwitz, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	3. Juli 1885.
4	Franz Bloch, Schneider,	geboren am 20. November 1856 zu Izbebnick, Bezirk Wadowice, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	11. Juni 1885.
5	Magnus Persson, Landarbeiter,	geboren am 22. August 1850 zu Merhult, Bezirk Kronoberg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	23. April 1885.
6	Eduard Anton Sacher, Goldarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1866 zu Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betrug, Betrugsversuch und Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hildesheim,	22. Juni 1885.
7	Wenzel Cadsky, Töpfergeselle,	geboren am 25. April 1838 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Radlitz, Bezirk Smichow, ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	1. Juli 1885.
8	Franz Maara (oder Mara), Schuhmachergeselle,	geboren am 15. November 1862 zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Sachbeschädigung, Ruhestörung, Landstreichen, Betteln, Legitimationsfälschung,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	19. Juni 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Edmund Mayer, Schlossergeselle,	geboren am 16. Oktober 1858 zu Prerau, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Platten, Bezirk Joachimsthal, Böhmen,	Widerstand, Beleidigung, Ruhestörung u. Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. März 1885.
10	Alfred Wilbaux, Arbeiter,	32 Jahre, geboren in Tournay, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. Juni 1885.
11	Nikolaus Aeschbach, Färber,	geboren am 15. Januar 1853 zu Basel, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	29. Juni 1885.
12	Johann Aeschbach, Färber,	geboren am 8. August 1855 zu Basel, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	August Heinrich Rohmann, Druckergeselle,	geboren am 26. Februar 1866 zu Basel, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Maximilian Morin, Heizer,	geboren am 13. Februar 1862 zu Montluçon, Departement Allier, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	1. Juli 1885.
15	Georg Wuhlschläger, Buchbinder,	geboren am 5. Juni 1865 zu Wilschingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Juni 1885.
16	Adolf de Porter, Tagelöhner,	geboren am 20. März 1861 in Altre, Belgien, ebendas. ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	25. Juni 1885.
17	Eduard Schleser, Bautechniker,	geboren am 5. August 1858 zu Engelsberg, Bezirk Freudenthal, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Diebstahl und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Juli 1885.
18	Andreas Lamiecha, ohne Stand,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig in Morace, Bezirk Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Juni 1885.
19	Abraham Peller, Handelsmann,	22 Jahre, geboren angeblich in Jedlowa, Bezirk Pilzno, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	23. Juni 1885.
20	Karl Friedrich Kreide, Töpfergeselle,	geboren am 17. April 1861 zu Dux, Bezirk Teplitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	4. Juli 1885.
21	Franz Haway, Tagelöhner,	69 Jahre, geboren zu Marneiff, Belgien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	18. Mai 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1	2.	3.	4.	5.	6.
22	Karl Brasse, Gärtnergehilfe,	geboren 1859 zu Saybusch, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	19. Juni 1885.
23	Murachelli Bettino, Minenarbeiter,	geboren am 7. Juli 1845 zu Ono St. Pietro, Provinz Brescia, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Mai 1885.
24	Johann Anton Ephrem Dardenne, Heizer,	geboren am 14. März 1845 zu Cologne, Departement Gers, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Hausfriedensbruch, Beleidigung, Landstreichen,	derselbe,	16. Juni 1885.
25	Johann Pizanini, Erdarbeiter,	geboren am 15. August 1828 zu Rivaro-Darret, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
26	Peter Pascal, Erdarbeiter,	geboren am 29. Dezember 1850 zu Trient, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	27. Juni 1885.
27	Jakob Siegrist, Ansetzer,	geboren am 19. Dezember 1866 zu Meisterschwanden, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Juli 1885.
28	Tobias Lißner, ohne Stand,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig in Turka, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Straßburg i./E.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Juli 1885.
29	Chane Stein, verehelichte Arbeiterin,	50 Jahre, geboren und ortsangeh. in Stischutschin, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Westhausen, Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Laib Perlstein, Schuhmacher,	56 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bonsos, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Westhausen, Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
31	Adolf Michel, ohne Stand,	geboren am 10. November 1863 zu Nancy, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	6. Juli 1885.
32	Emil Schärer, Sattler,	geboren am 6. September 1865 zu Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	7. Juli 1885.

Personal-Chronik.

Dem Herrn Regierungs-Assessor Dr. von Bethmann-Hollweg, welcher bisher bei der hiesigen Kgl. Regierung beschäftigt war, ist die interimistische Verwaltung des erledigten Landrathsamts des Kreises Ober-Barnim zu Freienwalde a./O. vom 5. August d. J. ab übertragen worden.

Im Kreise Oberbarnim ist nach Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Rittergutsbesitzer, Königl. Major a. D. von Jena zu Coethen von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I. Coethen ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des Gutsbesitzers C. Wendt in Breetz, welcher das Amt wegen häufiger Abwesenheit aus dem Bezirke niedergelegt hat, der Gutsbesitzer Ernst Wendt in Breetz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk II. Eldenburg ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus Dr. Senstius ist der Kreis-Physikus Dr. Richard Großmann, bisher zu Obornick, zum Kreis-Physikus des Kreises Oberbarnim mit dem Amtssitze in Freienwalde ernannt worden.

Der Superintendent und Pfarrer Heinrich Julius Hermann Büchsel zu Niederfinow, Diözese Eberswalde, ist zum Superintendenten der Diözese Wusterhausen ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Stülpe, Diözese Luckenwalde, Emil Oskar Adolf Pieroth, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Werder, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer August Konrad Gottschick in Zaatzke, Diözese Wittstock, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Carmzow, Diözese Prenzlau II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Werder, Diözese Luckenwalde, Johann Friedrich Wilhelm Franz Junghans, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Heckelberg, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Schmerzke, Diözese Dom-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Dietz demnächst zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Garlitz, Diözese Dom-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Heydler demnächst zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Diakonats- und Rektorstelle zu Cremmen, Diözese Nauen, kommt durch die Versetzung des Diakonats- und Rektorats-Verwesers Petersen zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Grüneberg, Diözese Zehdenick, ist durch das Ableben des Pfarrers Pietsch am 25. Juni d. J. zur Erledigung gekommen.

Von der Parochie Grüneberg wird das Filial Hoppenrade abgezweigt werden, wodurch sich das Pfarreinkommen um die aus Hoppenrade fließenden Einkommenstheile im Gesammtbetrage von ca. 300 Mark jährlich verringern wird.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 14. August **1885.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1885 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

16. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 18. August Meyenburg in/Priegn.,
„ **19.** „ Wittstock,
„ **21.** „ Pritzwalk,
„ **22.** „ Perleberg,
„ **24.** „ Lenzen a. d. Elbe,
„ **25.** „ Havelberg,
„ **26.** „ Kyritz,
„ **27.** „ Neu-Ruppin,
„ **28.** „ Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 8. März 1885.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner für den Bezirk des Stadtkreises Berlin betreffend.

8. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit dem § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und dem § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk des Stadtkreises Berlin als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner

Montag, der 24. August,

hierdurch festgesetzt.

Potsdam, den 8. August 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Den Nachlaß des Deutschen Seemanns R. Borchmann betreffend.

184. Der Deutsche Seemann R. Borchmann, dessen Wohn- oder Geburtsort nicht zu ermitteln war, ist im Dienste des Britischen Schiffs „Alumina“ am 22. Dezember 1882 im Alter von 25 Jahren ertrunken. Der Nachlaß des Verstorbenen besteht aus 57 L 17 sh 8 d (ungefähr 1160 M.) in baarem Gelde und einigen Effekten von geringem Werthe.

Etwaige Erbansprüche an diesen Nachlaß sind bei dem Kaiserlichen General-Konsulate in London geltend zu machen.

* * *

Vorstehender Aufruf, den Nachlaß des Deutschen Seemanns R. Borchmann betreffend, wird hierdurch auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung kunstgewerblicher Ausstellungs-Gegenstände in Berlin.

185. Der Herr Ober-Präsident hat dem geschäftsführenden Ausschuß der Aussteller der Deutschen Kunstgewerbehalle zu Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zu einer am 2. und 4. Januar 1886 zu veranstaltenden öffentlichen Verloosung kunstgewerblicher Ausstellungs-Gegenstände auf Grund des vorgelegten Verloosungsplans, nach welchem 100000 Loose zu 1 M. ausgegeben und 5000 Gewinne zum Werthe von 62900 M. zur Verloosung gelangen sollen, ertheilt.

Potsdam und Berlin, den 4. August 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

gierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. August 1885.

Königl. Oberbergamt.

7. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14. April 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Domänenpächter W. Brückner auf Domäne Hammer bei Liebenwalde unter dem Namen „Pequena" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: f. g. h. i. k. p. q. f. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 166 874,5 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertsechsundsechszigtausend achthundertvierundsiebzig einhalb Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Liebenwalde und Königlicher Forst Liebenwalde im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Halle a./S., den 3. August 1885.

Königl. Oberbergamt.

8. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 2. Mai 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Domänenpächter W. Brückner auf Domäne Hammer bei Liebenwalde unter dem Namen „Kamerun" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: k. l. m. n. o. p. k. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 171 597 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhunderteinundsiebzigtausend fünfhundertsiebenundneunzig Quadrat-Meter umfassend, innerhalb des Königlichen Forstes Liebenwalde im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. August 1885.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände betreffend.

65. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 19. bis 27. September d. J. in Colmar i./Els. stattfindenden Weinbau-, Gartenbau-, Bienenzucht- und Geflügel-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tage nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit demselben aufgegebene Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Bromberg, den 4. August 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Forstmeister Runnebaum zu Eberswalde zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe zu ernennen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Schäferei-Direktor Carl Schulz zu Prenzlau den Charakter als „Oeconomie-Rath" zu verleihen.

Dem Betriebs-Kassen-Rendanten Barske in Berlin (beim Betriebs-Amt Berlin-Schneidemühl) ist der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende, neu gegründete Diakonat zu Nowawes, Diözese Potsdam I., soll demnächst besetzt werden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Neu-Ruppin, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch das Aufrücken des Diakonus Spiegel demnächst zur Erledigung.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Schneider zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Kandidat Günther als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Buth ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Zauritz an dem Königl. Realgymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Müller ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Dem Küster und 1. Knaben-Lehrer Franz Heinrich Rudolf Candler zu Kalkberge-Rüdersdorf, Diözese Strausberg, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in den Monaten Juni und Juli 1885.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: Der Landrichter Kindel in Berlin zum Oberlandesgerichtsrath in Breslau, der Gerichtsassessor Dr. Krönig zum Amtsrichter beim Amtsgericht in Luckenwalde, der Landgerichtsdirektor Lettgau in Meiningen zum Präsidenten des Landgerichts in Prenzlau, der Landgerichtsrath Humbert in Berlin zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht I. in Berlin, der Landrichter Dr. Olshausen in Berlin zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Schneidemühl.

Versetzt sind: Der Amtsrichter Kersandt in Wongrowitz an das Amtsgericht zu Landsberg a./W., Amtsrichter Dr. Kronecker in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Steinkopf in Gollnow an das Amtsgericht I. in Berlin.

Verstorben ist: Der Landgerichtsdirektor Saling in Berlin.

Pensionirt sind: Der Amtsgerichtsrath Struck in Landsberg a./W., der Amtsgerichtsrath von Nordenskjöld in Berlin, Kammergerichtsrath Freiherr von Lützow.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind **ernannt** die bisherigen Referendare: Rothes, Wegener, Dr. Herrmann, Cohen, Richter, Lewinsky, Dr. Schubert, Krancke, Meß, Dr. Engel, Loesener, Dr. Remak, Teschendorf, von Schuckmann, Dr. Krebs, von Eisenhart-Rothe, Dr. Felix Lewald, Colomb, Dr. Sarre, Dr. Otto Lewald, Diestel, Otto Krüger, Kroner, von Schelling, Ahlemeyer, Kobligk, Dieterici.

Entlassen: Peschke in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath zu Frankfurt a./O., von Sydow behufs Uebertritts in die Allgemeine Staatsverwaltung.

Versetzt: Dr. Krebs in den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: Die Gerichtsassessoren Loeser beim Amtsgericht zu Storkow, Landsberg beim Landgericht I. zu Berlin, Meißner, Aronsohn und Dr. Loewy daselbst, Pietsch beim Amtsgericht zu Reppen, Plinzner beim Landgericht I. zu Berlin, der Gerichts-Assessor a. D. Zuckermann beim Amtsgericht zu Forst, der Rechtsanwalt Boelling aus Schwiebus beim Amtsgericht zu Charlottenburg, der Rechtsanwalt Binzer aus Brandenburg beim Amtsgericht in Tangermünde.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwalte: Der Rechtsanwalt Binzer beim Amtsgericht zu Brandenburg.

Zu Notaren sind ernannt im Bezirke des Kammergerichts: Der Rechtsanwalt Justizrath Aßmy mit Anweisung seines Wohnsitzes in Potsdam, der Rechtsanwalt Meyer daselbst, der Rechtsanwalt Dr. Heymann und der Rechtsanwalt Hans Hoffmann mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin.

Gestorben sind: Die Rechtsanwalte und Notare, Justizräthe Licht in Potsdam und Kremnitz in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar Boelling in Schwiebus hat das Notariat niedergelegt.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten: Wagener, Schneider, Fritze, Wühle, Raetzell, Appel, Fischer, Bosse, Rosenthal, von Uklanski, Wilke, Brendel, Scherz, Persius, Marcard, Schallehn, Freiherr von Richthofen, Giehlow, de Weerth, Wentzel, Dosing, von Podjaski, Weber, Krems, Boschau, Sydow, Buder, von Buch.

Uebernommen: Graf York von Wartenburg aus dem Bezirke Breslau;

von Harling in den Bezirk Celle, Stute in den Bezirk Naumburg.

Entlassen: von Mellenthin im Disciplinarwege, Heese, Richter und Spendelin behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

Gestorben: Karstedt.

V. Subalternbeamte.

Versetzt sind die Gerichtsschreiber Fischer in Peitz an das Amtsgericht zu Cottbus, Fürle in Templin an das Amtsgericht zu Charlottenburg, Schlötke in Templin an das Amtsgericht zu Beeskow, der etatsm. Gerichtsschreibergehülfe Ehrenreich aus Templin an das Amtsgericht zu Fürstenberg a./O., die Gerichtsvollzieher Kramme aus Friedeberg Nmk. an das Amtsgericht zu Neudamm, Pohland von dort an das Amtsgericht zu Friedeberg Nmk., Baumann vom Amtsgericht Berlin II. an das Amtsgericht Berlin I., Kuschy aus Berlinchen an das Amtsgericht in Cottbus, Boecker aus Landsberg a./W. an das Amtsgericht zu Berlinchen, die Gerichtsschreibergehülfen Geister vom Landgericht in Guben als Assistent an die Staatsanwaltschaft daselbst, Zank aus Calau an das Landgericht in Guben.

Zu Gerichtsschreibern sind ernannt: Grabenwitz, Büreau-Hülfsarbeiter aus Cottbus, beim Amtsgericht Berlin I., Seyler, desgl. aus Berlin beim Amtsgericht daselbst, Paatz, etatsm. Gerichtsschreibergehülfe aus Driesen beim Amtsgericht in Templin, Kleczewsky, desgl. aus Sonnenburg beim Amtsgericht in Peitz, Hartung, etatsm. Gerichtsvollzieher aus Berlin beim Amtsgericht zu Wend.-Buchholz, Schlegel, etatsm. Gerichtsschreibergehülfe aus Fürstenberg beim Amtsgericht zu Wittstock, Schmidt, etatsm. Gerichtsvollzieher aus Rathenow beim Amtsgericht zu Beelitz, Otto, etatsm. Assistent bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin II. bei

dem Amtsgericht Berlin I., Nippe, etatsm. Gerichtsschreibergehülfe aus Landsberg a./W. beim Amtsgericht daselbst, Thomas, desgl. aus Havelberg beim Amtsgericht in Templin;

zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern: die Militairanwärter Fischer beim Amtsgericht in Sonnenburg, Dietzel und Moese beim Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher kr. Auftrages Julius Richter beim Amtsgericht zu Forst i./L.;

zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: der Militairanwärter Hasse beim Amtsgericht Berlin II., der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Rahtz aus Senftenberg beim Amtsgericht in Eberswalde, der Militairanwärter Zahn aus Berlin beim Amtsgericht in Sonnenburg, der geprüfte Justizanwärter Drogolin beim Amtsgericht in Templin, der Militairanwärter Braun aus Berlin beim Amtsgericht in Driesen, der geprüfte Justizanwärter Dammann aus Berlin beim Amtsgericht zu Havelberg, der Militairanwärter Brutschke aus Berlin beim Amtsgericht zu Calau, der Gerichtsvollzieher Linkersdorf aus Prenzlau beim Landgericht zu Landsberg a./W. und der Militairanwärter Schulze aus Neu-Ruppin beim Amtsgericht in Charlottenburg.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber Grassow beim Amtsgericht in Potsdam, die etatsm. Gerichtsvollzieher Schümann zu Brandenburg a./H. und Schulz zu Finsterwalde, die Gerichtsschreiber Anhalt beim Amtsgericht in Königs-Wusterhausen und Kolshorn beim Amtsgericht zu Havelberg, König, etatsm. Kanzlist bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Frankfurt a./O.

Gestorben: Voß, Inspektor bei dem Untersuchungsgefängniß zu Berlin, Carl, etatsm. Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Berlin I., Splitt, Gerichtsschreiber beim Amtsgericht I. zu Berlin.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind:

versetzt: Postdirektor Hildebrandt von Gotha nach Berlin, Ober-Postsekretair Leonhardt von Berlin nach Dresden, Postsekretair Günzel von Berlin nach Hamburg, Postsekretair Belling von Berlin nach Tarnowitz, Postsekretair Berg von Stettin nach Berlin, Postsekretair Hawrda von Halle (Saale) nach Berlin, Telegraphen-Sekretair Staffen von Cottbus nach Berlin.

in den Ruhestand getreten: der Postdirektor Mattke, der Postsekretair Reitz, der Telegraphen-Sekretair Stier, der Ober-Telegraphenassistent Thomas.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postpraktikant Dir in Potsdam als Postsekretair.

Versetzt ist: der Postverwalter Beckmann von *Fischerwall nach Rhinow.*

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1885/86 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. **Kühn.** Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. **Kirchner.** — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. **Ewald.** — Obstbaulehre: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. Ueber die wichtigsten Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. Ueber Veterinärtherapie: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. **Cornelius.** — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoche. — Experimentalchemie: Prof. Dr. **Volhard.** — Agrikulturchemie, 1. Theil: Prof. Dr. **Maercker.** Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. Ueber das Diluvium und die Urzeit des Menschengeschlechts: Derselbe. — Technische Geologie: Prof. Dr. **Brauns.** — Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. **Kraus.** — Pflanzenanatomie: Dr. Zopf. Naturgeschichte der Pilze: Derselbe. — Zoologie als Morphologie und Systematik: Prof. Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. **Taschenberg.** Ueber Käfer: Derselbe. Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Dr. Taschenberg. Zeugung der Thiere: Derselbe. Die Entstehung der Arten und die Lehre Darwins: Derselbe. — Außerdeutsche Landwirthschaft: Prof. Dr. Kirchhoff. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. **Eisenhart.** — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. **Eisenhart.** — Innere Verwaltungslehre: Prof. Dr. **Friedberg.** Geld-, Kredit- und Börsenwesen: Derselbe. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. **Schollmeyer.** — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und

ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Gering, Vaihinger.

c. Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey."

Halle a./S., im Juli 1885.

Dr. Julius Kühn, Geh. Regierungsrath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Pietrowski alias Maston, Arbeiter,	ca. 31 Jahre, geboren zu Sielce, Bezirk Petrikau, Russisch-Polen,	3 schwere, 3 einfache Diebstähle, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Mai 1881 bezw. 25. Februar 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Mai 1885.
2	Johann Löw, Metzgergeselle,	geboren am 3. Juni 1852 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl und Raub (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Dezember 1879),	Königlich Preußische Regierung zu Cöln,	20. Juli 1885.
3	Sante Antonio Colombo, Erdarbeiter,	geboren am 17. März 1850 zu Serravalle, Provinz Venedig, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Beihülfe zum schweren Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Juli 1883),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	9. Juni 1885.
4	Michael Senk, Knecht,	21 Jahre, geboren zu Stolsk, Kreis Mlawa, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Bialutten, Kreis Neidenburg, Preußen,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15ten August 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	17. Juli 1885.
5	Marie Anna Leubner, Näherin,	geboren am 5. Juni 1841 zu Zahna, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer und leichter Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. September 1880),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Juni 1885.

dem Amtsgericht Berlin I., Nippe, etatsm. Gerichtsschreibergehülfe aus Landsberg a./W. beim Amtsgericht daselbst, Thomas, desgl. aus Havelberg beim Amtsgericht in Templin;

zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern: die Militairanwärter Fischer beim Amtsgericht in Sonnenburg, Dietzel und Moese beim Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher kr. Auftrages Julius Richter beim Amtsgericht zu Forst i./L.;

zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: der Militairanwärter Hasse beim Amtsgericht Berlin II., der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Rahtz aus Senftenberg beim Amtsgericht in Eberswalde, der Militairanwärter Zahn aus Berlin beim Amtsgericht in Sonnenburg, der geprüfte Justizanwärter Drogolin beim Amtsgericht in Templin, der Militairanwärter Braun aus Berlin beim Amtsgericht in Driesen, der geprüfte Justizanwärter Dammann aus Berlin beim Amtsgericht zu Havelberg, der Militairanwärter Brutschke aus Berlin beim Amtsgericht zu Calau, der Gerichtsvollzieher Linkersdorf aus Prenzlau beim Landgericht zu Landsberg a./W. und der Militairanwärter Schulze aus Neu-Ruppin beim Amtsgericht in Charlottenburg.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber Grassow beim Amtsgericht in Potsdam, die etatsm. Gerichtsvollzieher Schümann zu Brandenburg a./H. und Schulz zu Finsterwalde, die Gerichtsschreiber Anhalt beim Amtsgericht in Königs-Wusterhausen und Kolshorn beim Amtsgericht zu Havelberg, König, etatsm. Kanzlist bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Frankfurt a./O.

Gestorben: Voß, Inspektor bei dem Untersuchungsgefängniß zu Berlin, Carl, etatsm. Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Berlin I., Splitt, Gerichtsschreiber beim Amtsgericht I. zu Berlin.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind:

versetzt: Postdirektor Hildebrandt von Gotha nach Berlin, Ober-Postsekretair Leonhardt von Berlin nach Dresden, Postsekretair Güntzel von Berlin nach Hamburg, Postsekretair Belling von Berlin nach Tarnowitz, Postsekretair Berg von Stettin nach Berlin, Postsekretair Hawrda von Halle (Saale) nach Berlin, Telegraphen-Sekretair Staffen von Cottbus nach Berlin.

in den Ruhestand getreten: der Postdirektor Mattke, der Postsekretair Reitz, der Telegraphen-Sekretair Stier, der Ober-Telegraphenassistent Thomas.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postpraktikant Dir in Potsdam als Postsekretair.

Versetzt ist: der Postverwalter Beckmann von Fischerwall nach Rhinow.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1885/86 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Obstbaulehre: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. Ueber die wichtigsten Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. Ueber Veterinärtherapie: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoche. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Volhard. — Agrikulturchemie, 1. Theil: Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. Ueber das Diluvium und die Urzeit des Menschengeschlechts: Derselbe. — Technische Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenanatomie: Dr. Zopf. Naturgeschichte der Pilze: Derselbe. — Zoologie als Morphologie und Systematik: Prof. Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Käfer: Derselbe. Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Dr. Taschenberg. Zeugung der Thiere: Derselbe. Die Entstehung der Arten und die Lehre Darwins: Derselbe. — Außerdeutsche Landwirthschaft: Prof. Dr. Kirchhoff. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhart. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. — Innere Verwaltungslehre: Prof. Dr. Friedberg. Geld-, Kredit- und Börsenwesen: Derselbe. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schollmeyer. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und

ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Gering, Vaihinger.

c. Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lübecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey."

Halle a./S., im Juli 1885.

Dr. Julius Kühn, Geh. Regierungsrath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Michael Pietrowski alias Maston, Arbeiter,	ca. 31 Jahre, geboren zu Sielce, Bezirk Petrikau, Russisch-Polen,	3 schwere, 3 einfache Diebstähle, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Mai 1881 bezw. 25. Februar 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Mai 1885.
2	Johann Löw, Metzgergeselle,	geboren am 3. Juni 1852 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl und Raub (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Dezember 1879),	Königlich Preußische Regierung zu Cöln,	20. Juli 1885.
3	Sante Antonio Colombo, Erdarbeiter,	geboren am 17. März 1850 zu Serravalle, Provinz Venedig, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Beihülfe zum schweren Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Juli 1883),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	9. Juni 1885.
4	Michael Senk, Knecht,	21 Jahre, geboren zu Stolsk, Kreis Mlawa, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Bialutten, Kreis Neidenburg, Preußen,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15ten August 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	17. Juli 1885.
5	Marie Anna Leubner, Näherin,	geboren am 5. Juni 1841 zu Zahna, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer und leichter Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. September 1880),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Juni 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Pokorny, Weber,	geboren am 1. März 1856 zu Deutsch-Petersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Juli 1885.
2	Josef Ertelt, Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1816 zu Johannesberg, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	6. Juni 1885.
3	Ferdinand Reinold, Bäckergeselle,	geboren am 30. März 1844 zu Rothwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Juni 1885.
4	Franz Sperl, Malergehülfe,	geboren am 1. Juli 1863 zu Gmunden, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	4. Juli 1885.
5	Josef Wotruba, Handschuhmacher,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig in Taus, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung falschen Namens,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	26. Juni 1885.
6	Wenzel Zenker, Schneider,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig in Enzewan, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	27. Juni 1885.
7	Josef Treball, Porzellanmaler,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wolfsthal, Bezirk Böhmisch-Leipa,	Landstreichen, Betteln und Fälschen von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Germersheim,	6. Juli 1885.
8	Josef Krejci, Schuhmachergeselle,	geboren am 4. September 1851 zu Sobietusch, Bezirk Nechanitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Neukirchen, Bezirk Chemnitz, Sachsen,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln im wiederholten Rückfall und ruhestörendes Lärmen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	13. Juni 1885.
9	Josef August Zein, Bäckergeselle,	geboren am 26. September 1854 zu Oberdorf, Bezirk Komotau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	29. Juni 1885.
10	Matthias Raseck, Buchbinder,	geboren am 3. Juni 1859 zu Klatow, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl u. Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Juni 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Georg Maringowitsch, Bärentreiber,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig in Barnaluka, Oesterreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Juni 1885.
12	Fritz Pfister, Schneider,	geboren am 19. Dezember 1845 zu Wallisswyl, Bezirk Wangen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	20. Juni 1885.
13	Heinrich Großfeld, Koch und Kellner,	geboren am 9. April 1839 zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	8. Juli 1885.
14	Peter Siercler, Korbmacher,	geboren am 7. Oktober 1862 zu La Charité, Departement Nièvre, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. Juli 1885.
15	Stephan Klekner, Seifensieder,	geboren am 20. August 1863 zu Szegedin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	25. Juli 1885.
16	Franz Sperner, Schmiedegeselle,	geboren am 4. Juni 1823 zu Groß-Kunzendorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt, Preußen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Juli 1885.
17	Alois Mareck, Tagelöhner,	geboren am 21. Juni 1852 zu Böhmisch-Rothwasser, Bezirk Landskron, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Juli 1885.
18	Franz Kuziel, Schuhmacher,	geboren am 27. Januar 1848 oder 1849 zu Lhota-Chwalcow, Bezirk Bistritz, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Juli 1885.
19	Josef Kupferstein, Handelsmann,	geboren 1831 zu Dziatoszyn, Bezirk Wielun, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	17. Juli 1885.
20	Johann Jaksch, Buchbindergehülfe,	geboren am 10. Februar 1849 zu Warnsdorf, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	24. Juli 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Gustav Berglund, Gärtnergehülfe,	geboren am 31. Mai 1852 zu Landskrona, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	29. Jun 1885.
22	Anton Cermak, Schuhmacher,	geboren am 16. Juni 1857 zu Schlan, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Jul 1885.
23	Josef Schlegel (Schlögel), Weber,	geboren am 7. Juni 1849 zu Pihlerbaustellen, Bezirk Haida, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Betteln im wiederholten Rückfall u. Führung falsch. Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	2. Juli 1885.
24	Franz Dusanek, Schieferdecker,	geboren am 19. August 1853 zu Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Juli 1885.
25	Franz Malik, Fleischergehülfe und Tagelöhner,	geboren 1845 zu Brezno, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Jul 1885.
26	Mathias Eduard Gretsch, Schreiner,	geboren am 21. Dezember 1850 zu Remich, Luxemburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Büdingen,	23. Jun 1885.
27	Daniel Laufer, Hausirer,	geboren am 15. Juni 1841 zu Tarnow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Reichshofen, Nieder-Elsaß,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	25. Jul 1885.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 21. August 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 9077. Verordnung, betreffend die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser. Vom 11. Mai 1885.

№ 9078. Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock. Vom 15. Dezember 1884.

(Stück 28.) № 9079. Gesetz, betreffend wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 15. Juni 1885.

№ 9080. Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. Juli 1885.

№ 9081. Verordnung, betreffend den Sitz der Generalkommission für die Rheinprovinz. Vom 20. Juni 1885.

(Stück 29.) № 9082. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 14. Januar 1885.

№ 9083. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Rheinstromstrecke zwischen Mainz und Bingen. Vom 30. Januar 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Oranienburg über Germendorf bis zur Grenze mit dem Kreise Osthavelland.

190. Dem Kreise Niederbarnim ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 30. Juli d. J. die Genehmigung ertheilt worden, in Station № 4,[1] + [40] der Chaussee von Oranienburg über Germendorf bis zur Grenze mit dem Kreise Osthavelland in der Richtung auf Cremmen zu eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe zu erheben, daß für Fuhrwerke und Thiere der Einwohner von Germendorf das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu entrichten ist.

Potsdam, den 13. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

191. Die Milzbrandseuche unter dem Rindvieh in Paretz und in Bötzow, Osthavelländischen Kreises, ist erloschen.

Auch die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrmanns Friedrich Schulze und des Handelsmanns Liefeldt zu Jüterbog ist erloschen.

Potsdam, den 11. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

192. Am Milzbrand ist am 2. d. M. eine Kuh des Bauern Wilhelm Schulz zu Tietzow im Kreise Osthavelland verendet.

Potsdam, den 13. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

193. Die Räude ist unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Henicke zu Neuendorf bei Teupitz im Kreise Teltow ausgebrochen. Der Milzbrand unter dem Vieh der Domaine Kienberg im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 17. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderung des Bestellbezirks der Postämter Weißensee und Friedrichsfelde.

40. Das zur Zeit zum Landbestellbezirke des Postamts in Weißensee gehörige Gehöft Neu-Ahrensfelde wird vom 1. September ab dem Landbestellbezirke des Postamts in Friedrichsfelde zugetheilt.

Berlin C., den 10. August 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Karstädt.

41. Am 21. d. M. wird bei dem Kaiserlichen Postamt in Karstädt eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 15. August 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Blindow.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Eisenbahn-Sekretair A. Hoffrichter zu Dortmund die Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1850 Lit. D. № 19903 über 100 Thlr. angeblich am 3. d. M. auf dem Bahnhofe zu Breslau abhanden gekommen

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisung Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Gustav Berglund, Gärtnergehülfe,	geboren am 31. Mai 1852 zu Landskrona, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	29. Jun 1885.
22	Anton Cermak, Schuhmacher,	geboren am 16. Juni 1857 zu Schlan, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Jul 1885.
23	Josef Schlegel (Schlögel), Weber,	geboren am 7. Juni 1849 zu Pihlerbaustellen, Bezirk Haida, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Betteln im wiederholten Rückfall u. Führung falsch. Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	2. Juli 1885.
24	Franz Dusanek, Schieferdecker,	geboren am 19. August 1853 zu Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Juli 1885.
25	Franz Malik, Fleischergehülfe und Tagelöhner,	geboren 1845 zu Brezno, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Jul 1885.
26	Mathias Eduard Gretsch, Schreiner,	geboren am 21. Dezember 1850 zu Remich, Luxemburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Büdingen,	23. Jun 1885.
27	Daniel Laufer, Hausirer,	geboren am 15. Juni 1841 zu Tarnow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Reichshofen, Nieder-Elsaß,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	25. Jul 1885.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 21. August 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 9077. Verordnung, betreffend die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser. Vom 11. Mai 1885.

№ 9078. Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock. Vom 15. Dezember 1884.

(Stück 28.) № 9079. Gesetz, betreffend wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 15. Juni 1885.

№ 9080. Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. Juli 1885.

№ 9081. Verordnung, betreffend den Sitz der Generalkommission für die Rheinprovinz. Vom 20. Juni 1885.

(Stück 29.) № 9082. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 14. Januar 1885.

№ 9083. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Rheinstromstrecke zwischen Mainz und Bingen. Vom 30. Januar 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Oranienburg über Germendorf bis zur Grenze mit dem Kreise Osthavelland.

190. Dem Kreise Niederbarnim ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 30. Juli d. J. die Genehmigung ertheilt worden, in Station № 4,1 + 40 der Chaussee von Oranienburg über Germendorf bis zur Grenze mit dem Kreise Osthavelland in der Richtung auf Cremmen zu eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe zu erheben, daß für Fuhrwerke und Thiere der Einwohner von Germendorf das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu entrichten ist.

Potsdam, den 13. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

191. Die Milzbrandseuche unter dem Rindvieh in Paretz und in Bötzow, Osthavelländischen Kreises, ist erloschen.

Auch die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrmanns Friedrich Schulze und des Handelsmanns Liefeldt zu Jüterbog ist erloschen.

Potsdam, den 11. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

192. Am Milzbrand ist am 2. d. M. eine Kuh des Bauern Wilhelm Schulz zu Tietzow im Kreise Osthavelland verendet.

Potsdam, den 13. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

193. Die Räude ist unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Henicke zu Neuendorf bei Teupitz im Kreise Teltow ausgebrochen. Der Milzbrand unter dem Vieh der Domaine Kienberg im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 17. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderung des Bestellbezirks der Postämter Weißensee und Friedrichsfelde.

40. Das zur Zeit zum Landbestellbezirke des Postamts in Weißensee gehörige Gehöft Neu-Ahrensfelde wird vom 1. September ab dem Landbestellbezirke des Postamts in Friedrichsfelde zugetheilt.

Berlin C., den 10. August 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Karstädt.

41. Am 21. d. M. wird bei dem Kaiserlichen Postamt in Karstädt eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 15. August 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Blindow.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Eisenbahn-Sekretair A. Hoffrichter zu Dortmund die Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1850 Lit. D. № 19903 über 100 Thlr. angeblich am 3. d. M. auf dem Bahnhofe zu Breslau abhanden gekommen

ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Hoffrichter anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. August 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des Rittergutspächters Mehl zu Gollmitz, welcher das Amt krankheitshalber niedergelegt hat, der Gutspächter Flügge zu Groß-Sperrenwalde zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVI. Gollmitz ernannt worden.

Die Civil-Anwärter Paul Flemming, Otto Paul und Otto Kluwe sind zu Regierungs-Civil-Supernumeraren ernannt worden.

Der jetzige Büreau-Diätar, frühere Civil-Supernumerar Leberecht Richard Otto Traue ist vom 1. September d. J. ab zum Sekretair am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Diakonus in Wolmirstedt, Provinz Sachsen, Johannes Heinrich Gottlieb Winter ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Lehnin, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Ober-Pfarrstelle an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers und

Bekanntmachungen des König-

194. Nachweisung der Markt- rc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es			
																										Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Angermünde	16	21	14	04	12	68	14	62	27	90	32	80	34	60	3	50	4	05	2	80	5	60	1	40	1	10		
2	Beeskow	—	—	13	53	—	—	15	16	30	—	40	—	45	—	4	80	4	—	—	—	6	50	1	30	1	20		
3	Bernau	17	—	14	35	14	08	14	70	29	—	35	—	38	—	6	40	4	41	—	—	4	90	1	25	1	10		
4	Brandenburg	16	35	15	15	14	50	15	45	23	—	26	—	26	—	4	75	4	—	—	—	5	—	1	20	1	—		
5	Dahme	17	06	15	—	12	80	16	—	40	—	50	—	50	—	3	25	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—		
6	Eberswalde	17	53	14	53	16	11	15	73	23	50	27	—	33	—	4	—	4	—	—	—	4	50	1	20	1	—		
7	Friesack	—	—	15	—	—	—	15	50	28	—	32	—	38	—	5	—	4	—	—	—	4	50	1	30	1	05		
8	Havelberg	15	30	14	70	13	35	14	50	19	—	34	—	35	—	3	19	3	—	2	50	3	—	1	10	1	—		
9	Jüterbog	16	50	15	—	14	—	16	—	32	—	34	—	44	—	5	50	3	50	—	—	6	—	1	20	1	10		
10	Luckenwalde	17	14	14	68	14	28	16	98	35	—	35	—	45	—	4	50	3	17	—	—	4	50	1	20	1	20		
11	Perleberg	16	25	14	75	15	—	15	—	19	—	33	—	43	—	3	25	4	—	—	—	4	44	1	40	1	10		
12	Potsdam	17	—	14	68	15	77	16	35	29	—	36	—	38	—	6	34	3	96	—	—	4	22	1	40	1	10		
13	Prenzlau	16	78	14	37	13	67	14	52	29	25	34	—	43	—	6	28	4	50	3	50	4	25	1	25	1	—		
14	Pritzwalk	17	93	14	31	15	—	14	48	17	50	31	—	32	—	3	30	3	22	2	92	3	04	1	30	1	15		
15	Rathenow	16	83	14	56	15	—	16	08	32	—	32	25	40	—	4	31	2	88	—	—	3	25	1	40	1	20		
16	Neu-Ruppin	17	—	14	37	14	—	15	78	32	—	32	—	42	—	5	07	4	—	—	—	5	—	1	30	1	05		
17	Schwedt	18	—	14	80	14	—	15	25	33	33	40	—	33	33	4	—	3	80	—	—	5	23	1	40	1	20		
18	Spandau	—	—	15	08	14	75	16	02	24	50	35	—	32	50	8	04	4	70	—	—	4	25	1	40	1	20		
19	Strausberg	17	08	14	38	14	22	16	98	25	—	33	50	35	—	4	—	5	—	—	—	7	—	1	20	1	10		
20	Teltow	17	15	14	58	14	25	14	24	29	—	34	—	38	—	5	77	—	—	—	—	—	—	1	22	1	09		
21	Templin	17	—	13	—	14	—	16	—	23	—	50	—	50	—	5	—	3	—	—	—	5	—	1	20	1	—		
22	Treuenbrietzen	16	47	14	97	—	—	—	—	26	—	26	—	30	—	4	37	3	—	—	—	3	50	1	20	1	—		
23	Wittstock	17	—	14	33	15	—	15	10	15	50	30	—	34	—	3	32	2	58	1	—	2	40	1	01	—	91		
24	Wriezen a. O.	16	97	13	98	12	75	15	32	24	—	29	—	34	—	4	59	3	—	2	—	4	50	1	30	1	10		
	Durchschnitt	16	88	14	51	14	25	15	47	—	—	—	—	—	—	4	69	3	71	—	—	4	70	—	—	—	—		

Potsdam, den 12. August 1885.

Superintendenten **Wegener** voraussichtlich zum 1. September d. J. zur Erledigung.

Die Gemeindeschullehrer **Streichan**, **Nürnberg** und **Gerloff** sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer **Krebs**, **Schulz** und **Wegener** sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: Je eine Lehrer- und Küsterstelle zu Fröhden, Inspektion Jüterbog, zu Tornow, Inspektion Prenzlau II., zu Wend. Wilmersdorf, Inspektion Zossen, Privat-Patronats, je eine Lehrerstelle zu Spreenhagen, Inspektion Storkow, Königl. Patronats, zu Lunow, Inspektion Angermünde, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: Die Conrektorstelle zu Beeskow, je eine Lehrer- und Küsterstelle zu Hetzdorf, Inspektion Strasburg, zu Hindenberg, Inspektion Lindow, eine Lehrerinstelle zu Strasburg U./M., eine Lehrerstelle zu Angermünde.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals und der Fürstenwalder Schleuse.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Fürstenwalder Schleuse wegen Reparatur-Arbeiten an der letzteren in der Zeit vom 24. August d. J. bis einschließlich den 16. September d. J. für den Schifffahrtsverkehr gesperrt sind.

Frankfurt a./O., den 10. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

---

lichen Regierungs-Präsidenten.

Preise im Monat Juli 1885.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten- Graupe M. Pf.	Gersten- Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	— 90	1 10	1 60	2 31	3 54	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 20	2 58	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 15	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	2 —	3 20	— 20	1 60
1 —	— 70	1 —	1 —	2 —	2 40	— 32	— 20	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 —	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 —	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	2 80	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 60	2 10	2 80	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	3 20	— 26	— 20	— 60	— 60	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 70
1 10	— 85	1 20	1 60	2 20	2 80	— 36	— 24	— 50	— 20	— 40	— 60	— 36	— 63	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 83	2 70	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 26	1 19	1 20	1 60	2 08	2 87	— 35	— 27	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	3 —	3 50	— 20	1 60
1 10	— 95	1 10	1 70	2 10	3 01	— 30	— 26	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 85	1 —	1 70	1 88	2 46	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	2 80	— 27	— 21	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 20	1 70	2 24	3 20	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 20	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 70	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 30	1 60	2 20	3 60	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 25	1 16	1 16	1 79	2 20	2 69	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 80
1 —	— 80	1 —	1 60	2 40	2 80	— 35	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	2 20	3 —	— 33	— 21	— 46	— 41	—	— 60	— 40	—	2 80	3 40	— 20	1 80
1 05	— 71	1 —	1 80	1 84	2 66	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 20	3 03	— 21	— 21	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisung-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Bertha Lux, unverehelichte,	19 Jahre, geb. und ortsangeh. in Kuttelberg, Bez. Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Juli 1885.
2	Aron Raczkowski (Ronschkowski), ohne Stand,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kletschow, Bezirk Slupca, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. August 1885.
3	Selo Schaffrainski (Schafpainski), Kunstreiter,	geboren im März 1860 zu Saloschin, Bezirk Peterkau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	20. April 1885.
4	Josef Goliasch, Schmiedegeselle,	geboren am 18. November 1836 zu Frankenstadt, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Scheuring, Bayern.	Landstreichen und Ruhestörung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landsberg,	6. Juli 1885.
5	Heinrich Willei, Sattler,	52 Jahre, geboren und ortsangehörig in Lodenhof, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	3. Juli 1885.
6	Emanuel Twerdeck, Tagner,	geboren am 5. Januar 1859 zu Budkow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Juli 1885.
7	Josef Gomez, Maurer,	geboren im November 1863 in Barcelona, Spanien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	21. Juli 1885.
8	Rene Omer Paret, Arbeiter,	33 Jahre, aus Bredden, Belgien,	Landstreichen, Feldpolizei-Uebertretung,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. Juli 1885.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 28. August **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 1620. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts. Vom 5. August 1885.

№ 1621. Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 27. Juli 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 9084. Bekanntmachung, die Dauer der Messen in Frankfurt a./O. betreffend. Vom 21. Juli 1885.

№ 9085. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hildesheim. Vom 4. August 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

195. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,24	30,74	2,36	0,66	0,92	0,42	1,94	1,06	1,32	0,92	1,48	1,56
2	32,24	30,66	2,34	0,62	0,94	0,42	1,94	1,06	1,32	0,88	1,44	1,54
3	32,24	30,60	2,34	0,56	0,94	0,41	1,94	1,04	1,32	0,86	1,42	1,52
4	32,24	30,64	2,34	0,54	0,92	0,41	1,96	1,00	1,32	0,84	1,40	1,50
5	32,22	30,64	2,38	0,46	0,92	0,42	1,94	1,00	1,32	0,82	1,38	1,48
6	32,22	30,64	2,34	0,60	0,90	0,43	1,94	1,00	1,32	0,78	1,36	1,48
7	32,22	30,62	2,32	0,60	0,90	0,44	1,94	0,98	1,32	0,76	1,34	1,46
8	32,22	30,62	2,34	0,56	0,90	0,44	1,94	0,96	1,32	0,74	1,30	1,46
9	32,22	30,58	2,34	0,52	0,88	0,45	1,94	0,96	1,32	0,72	1,28	1,44
10	32,22	30,58	2,32	0,52	0,88	0,44	1,94	0,96	1,32	0,70	1,24	1,44
11	32,24	30,56	2,32	0,48	0,88	0,44	1,94	0,94	1,32	0,70	1,26	1,44
12	32,24	30,58	2,32	0,44	0,86	0,43	1,94	0,94	1,32	0,68	1,26	1,42
13	32,24	30,58	2,32	0,46	0,86	0,43	1,92	0,92	1,32	0,68	1,24	1,42
14	32,22	30,58	2,30	0,52	0,88	0,41	1,92	0,92	1,32	0,66	1,22	1,42
15	32,22	30,58	2,34	0,58	0,94	0,41	1,94	0,92	1,32	0,66	1,24	1,40
16	32,22	30,60	2,34	0,58	0,94	0,41	1,94	0,90	1,32	0,68	1,24	1,40
17	32,22	30,58	2,34	0,56	0,94	0,40	1,94	0,92	1,32	0,70	1,24	1,40
18	32,22	30,58	2,34	0,56	0,92	0,40	1,92	0,94	1,32	0,70	1,24	1,38
19	32,22	30,58	2,38	0,46	0,92	0,41	1,94	0,94	1,32	0,68	1,22	1,38
20	32,22	30,58	2,30	0,62	0,90	0,41	1,94	0,96	1,32	0,68	1,20	1,38
21	32,20	30,58	2,36	0,56	0,92	0,39	1,92	0,98	1,32	0,68	1,20	1,38
22	32,20	30,58	2,38	0,56	0,92	0,39	1,92	0,96	1,32	0,66	1,18	1,38
23	32,20	30,58	2,36	0,56	0,90	0,38	1,92	0,94	1,32	0,64	1,14	1,38
24	32,18	30,58	2,36	0,52	0,90	0,38	1,90	0,92	1,32	0,64	1,10	1,38
25	32,16	30,58	2,38	0,42	0,90	0,38	1,90	0,90	1,32	0,64	1,10	1,38
26	32,16	30,58	2,38	0,52	0,88	0,39	1,88	0,90	1,32	0,62	1,10	1,36
27	32,16	30,58	2,38	0,52	0,86	0,39	1,88	0,88	1,32	0,62	1,10	1,36
28	32,16	30,58	2,36	0,52	0,86	0,39	1,88	0,88	1,32	0,62	1,10	1,34
29	32,16	30,58	2,36	0,52	0,86	0,40	1,88	0,88	1,32	0,62	1,08	1,34
30	32,16	30,58	2,36	0,52	0,86	0,40	1,88	0,90	1,32	0,62	1,08	1,34
31	32,16	30,58	2,36	0,52	0,86	0,39	1,86	0,86	1,32	0,60	1,06	1,32

Potsdam, den 21. August 1885. Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

196. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 6. d. M. genehmigt, daß vom 1. Januar 1886 ab die Gemeinde Germendorf vom Standesamtsbezirk „№ 44 Sachsenhausen" im Kreise Niederbarnim abgezweigt und aus derselben ein selbstständiger Standesamtsbezirk unter der Bezeichnung „№ 44 a. Germendorf" gebildet wird.

Potsdam, den 18. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Benennung einer Eisenbahnhaltestelle im Kreise Angermünde betr.

197. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird der beim Wärterhaus 13 der Eisenbahnstrecke „Angermünde—Freienwalde" angelegten Haltestelle die Benennung „Saaten-Neuendorf" gegeben.

Potsdam, den 20. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Zolltarife betreffend.

198. Ich mache die Handel- und Gewerbetreibenden des Bezirkes auf die neuen Zolltarife für Mexiko (Deutsches Handels-Archiv für 1885 August-Heft S. 512 ff.), für Rußland (ebend. 535), für Norwegen (ebend. S. 546) und für Rumänien (ebend. S. 549) aufmerksam.

Potsdam, den 21. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands.

68. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Seitens des Großherzoglich Badischen Landeskommissärs zu Mannheim unter dem 19. August 1885 erlassene, in № 194 des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlichte Verbot der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands sich auch auf die hiesigen Mitgliedschaften dieser Vereinigung, und zwar: 1) Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands, Mitgliedschaft Berlin I., 2) Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands, Mitgliedschaft Berlin im Osten, 3) Vereinigung Deutscher Metallarbeiter, Mitgliedschaft Berlin Süden und 4) freie Vereinigung der Former Berlins und Umgegend, Mitgliedschaft der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands, erstreckt.

Berlin, den 21. August 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Aufgebot der Kautionen zweier Auswanderungs-Agenten.

69. Der Buchhändler Carl August Hofmann genannt „Langer" und der Kaufmann Wilhelm Carl Emil Leopold Mahler, deren Concessionen als Agenten des Auswanderungs-Unternehmers Bolten Inhalts meiner Bekanntmachung vom 12. Juni dieses Jahres, veröffentlicht im Stück 26 dieses Blattes vom 26. Juni dieses Jahres, erloschen sind, haben die Rückgabe der zur Sicherstellung ihres Geschäftsbetriebs als Agenten des ꝛc. Bolten seiner Zeit bei der Königlichen Polizei-Haupt-Kasse hinterlegten Kautionen beantragt.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung der Genannten in deren Eigenschaft als Agenten des Schiffsmaklers Bolten herzuleitende Ansprüche an die bestellten Kautionen binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über die Kautionen anderweitig verfügt werden wird. Berlin, den 20. August 1885.

Der Polizei-Präsident.

Das Revidirte Statut und die Genehmigungs-Urkunde der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig betreffend.

70. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend das Revidirte Statut und die Genehmigungs-Urkunde der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig, beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Concession und das frühere Statut der Gesellschaft, beziehungsweise der I. und II. Statut-Nachtrag als Beilage zum Stück 51 dieses Blattes vom 17. Dezember 1875 durch Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. desselben Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind. Berlin, den 15. Juli 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt.

42. In Tasdorf wird am 21. d. M. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 19. August 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Blindow.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Umpfarrungsdekret.

8. Mit der — nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des Evangelischen Oberkirchenraths ertheilten — Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird der bisher zum Sprengel der Kirche in Lichtenberg gehörige, aber schon mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. März 1878 (bekannt gemacht durch Verfügung der Königlichen Regierung in Potsdam vom 23. Mai 1878 Amtsblatt S. 168) von dem Gemeindebezirk Lichtenberg abgetrennte und mit dem Stadtbezirke Berlin vereinigte Flächenabschnitt, der auf dem bezüglichen, bei dem Magistrate zu Berlin beruhenden Situationsplane vom 15. Juni 1876 dargestellt ist und dessen Grenze im Norden und Osten von der (derzeitigen) äußeren Eigenthumsgrenze der Verbindungsbahn und im Süden von der Südgrenze der südlichen Promenade der Frankfurter Allee gebildet wird, unter Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen aus der Kirche in Lichtenberg und Einpfarrung derselben bei der St. Markuskirche in Berlin, dem Sprengel dieser Kirche zugelegt.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft. Berlin, den 13. Mai 1885.

Der Polizei-Präsident.

I. B. 1471. gez. von Madai.

Potsdam, den 25. Mai 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

II. K. 1285. gez. Bergius.

Berlin, den 13. August 1885.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin.
In Vertretung: gez. Brückner.

* * *

Vorstehendes Umpfarrungsdekret bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 13. August 1885.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

19. Die Herren Schirmer und Schlick — Bankgeschäft — zu Leipzig, haben auf Umschreibung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4½procentigen Staatsanleihe Lit. C. № 57854 und 57855 über je 500 Thlr. angetragen, weil dieselben vom früheren Königlichen Kreisgericht in Querfurt am 9. März 1875 außer Kurs gesetzt, von diesem Gericht aber oder von einem an dessen Stelle getretenen oder von dem höheren Gericht nicht wieder in Kurs gesetzt sind. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten, und spätestens **am 1. November 1885** uns anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere kassirt und den Herren Schirmer und Schlick neue umlaufsfähige ausgehändigt werden.

Berlin, den 17. April 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281), und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn A. Hefter hier, Leipzigerstraße 97/98, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. C. № 147523, 147524 und 147525 über je 1000 Mark angeblich verloren gegangen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Herren Georg Fromberg & Co. hier, Charlottenstraße 25/26, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 22. August 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung der Haltestelle Saaten-Neuendorf.

36. Am 1. September d. J. wird die an der Eisenbahnstrecke Angermünde-Freienwalde a./O. in Kilometerstation $16_{,48}$ bei dem Wärterhause № 13 zwischen Lüdersdorf und Oderberg-Bralitz belegene Haltestelle **Saaten-Neuendorf** für den Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehr eröffnet, für letzteren nur in Wagenladungen mit alleiniger Ausnahme von Milch und leeren Milchgefäßen, wofür Abfertigung zu Stückgutsätzen zulässig ist. Sendungen **nach** der Haltestelle können nur frankirt, **von** dort nur unfrankirt, in beiden Fällen ohne Nachnahme-Belastung aufgegeben werden. — Daselbst werden

in der Richtung:

nach Angermünde	**nach Freienwalde a./O.**
Zug 462 um 8^{47} Vm.	Zug 463 um 5^{27} Vm.
„ 464 „ 6^{06} Nm.	„ 455 „ 2^{37} Nm.
regelmäßig und	**regelmäßig** und
Zug 454 um 2^{06} Nm.	Zug 453 um 11^{02} Vm.
„ 456 „ 8^{00} Nm.	„ 461 „ 8^{29} Nm.
nach Bedarf	**nach Bedarf**

halten, um Personen aufzunehmen und abzusetzen.

Personenbillets werden von und nach den Stationen Angermünde, Neu-Künkendorf, Lüdersdorf, Oderberg-Bralitz und Freienwalde a./O. ausgegeben. Die Tarifsätze sind auf den genannten Stationen, sowie in dem Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz hierselbst zu erfahren.

Berlin, im August 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Sonntags-Extrazug von Berlin nach Oranienburg.

37. Der Sonntags-Extrazug von Berlin (Stettiner Bahnhof) nach Oranienburg und zurück,

Abfahrt von Berlin	2 Uhr	Nachm.,
Ankunft in Oranienburg	3 Uhr 8 Min.	„
Abfahrt von Oranienburg	9 Uhr 10 Min.	Abends,
Ankunft in Berlin	10 Uhr 18 Min.	„

verkehrt am Sonntag, den 30. August, zum letzten Mal in diesem Jahr.

Stralsund, den 22. August 1885.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Verbandgütertarif im Deutsch-Polnischen Verbande.

66. An Stelle des bisherigen Gütertarifs im Deutsch-Polnischen Verbande tritt mit dem 1. Oktober 1885 ein neuer Verbandgütertarif in Kraft. Derselbe besteht aus dem Theil II., enthaltend besondere Bestimmungen und Tarifsätze für den Güterverkehr und fünf einzelnen Tarifheften. Letztere umfassen:

a. Heft Nr. 1 den Verkehr mit Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Breslau,
b. Heft Nr. 2 den Verkehr mit Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Altona, Berlin und Hannover, sowie der Lübeck-Büchener und Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn (Verkehr mit Seehäfen).

c. Heft Nr. 3 den Verkehr mit Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld, Hannover, Köln, (rechts rheinisch), Köln (links rheinisch) und Magdeburg, sowie der Aachen-Jülicher und Braunschweigischen Eisenbahn,

d. Heft Nr. 4 den Verkehr mit Stationen der Sächsischen Staatseisenbahnen,

e. Heft Nr. 5 den Verkehr mit Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover und der Hessischen Ludwigsbahn.

Der neue Tarif enthält wesentliche Verkehrserleichterungen, sowie auch einige Tariferhöhungen und die Verkehrseinschränkung, daß diejenigen Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Elberfeld, Köln (links rheinisch) und Köln (rechts rheinisch), welche bisher für den direkten Verkehr eine Bedeutung nicht gehabt haben, aus dem Verbande ausgeschlossen worden sind.

Der gesammte Tarif wird zum Preise von 2,65 M. bei den Verbandstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung verabfolgt. Einzelne Tarifhefte zu den darauf verzeichneten Preisen sind ebendaselbst zu haben.

Bromberg, den 14. August 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Ausnahmetarif für Spiritus und Sprit zum Seeexport.

67. Der vorläufig nur bis zum 31. August 1885 im Lokalverkehr des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, sowie im Staatsbahnverkehr Bromberg-Breslau und im Südostpreußischen Verband-Verkehr eingeführte Ausnahmetarif für Spiritus und Sprit zum Seeexport bleibt bis zum 31. August 1886 in Kraft.

Bromberg, den 20. August 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung
des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Umtausch gekündigter Pfandbriefe Lit. B. betreffend

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigter 4% **Pfandbriefe Lit. B.** haftend:

I. auf Bladen, Kreis Leobschütz:

№ 1323 und 1324 à . . . . 500 Thlr.
" 6500, 6506, 6508 und 6513 à 100 "

II. auf Grzybowitz, Kreis Tost:

№ 22334 und 22335 à . . . . 25 Thlr.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in koursfähigem Zustande mit laufenden Zinskoupons an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst zum Umtausche gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Coupons versehen einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht
bis zum 15. Februar 1886
erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserm Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserm Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 15. August 1885.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den Königlichen Kammerherrn und Haupt-Ritterschafts-Direktor von Risselmann zu Crussow zum Landrath des Kreises Angermünde Allergnädigst zu ernennen geruht. Die definitive Uebergabe der landräthlichen Geschäfte an den Landrath von Risselmann hat am 22. August d. J. stattgefunden.

Der Oberförster Biedermann ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Forst-Amts-Anwalt für den Königlichen Forst-Bezirk Zechlin bei dem Königl. Amts-Gericht in Rheinsberg und zugleich zum Stellvertreter der Forst-Amts-Anwalte der Königl. Forstbezirke Menz und Rheinsberg, ferner der Oberförster Rosenthal von dem gleichem Tage ab zum Forst-Amts-Anwalt bei dem Amts-Gericht Belzig für den Königl. Forstbezirk Dippmannsdorf bestellt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind an Stelle des verstorbenen kommissarischen Amtsvorstehers Becker in Jüterbog die bisherigen Stellvertreter Gutsbesitzer Sernow zu Bochow und Kammergutsbesitzer Keßler zu Reinsdorf zu Amtsvorstehern der Bezirke V. Bochow und VI. Graefendorf ernannt worden. Ferner ist der Amtmann Hauffe zu Gräfendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk Gräfendorf ernannt.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Wegener zu Groß-Ziethen der Rittergutspächter Schrader zu Schwante zum Amtsvorsteher des Bezirks VIII. Groß-Ziethen ernannt worden.

Dem Schulvorsteher Paul Ulich ist die Erlaubniß zur Fortführung der von ihm bisher geleiteten und von Berlin nach Charlottenburg verlegten Militair-Vorbereitungs-Anstalt ertheilt worden.

An dem der Stadt Berlin gehörigen Waisenhause in Rummelsburg ist der bisherige Erziehungsgehülfe Gruël als Erzieher und Lehrer angestellt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Revidirte Statut und die Genehmigungs-Urkunde der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage z. Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Potsdam u. d. Stadt Berlin.

Ministerium des Innern.

Den eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 21. Juni d. Js. aufgestellten „Revidirten Statuten" der

Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig,

welche an die Stelle der in der Generalversammlung vom 21. September 1884 festgestellten Revidirten Statuten treten, wird hierdurch die unter No. 1 der Conzession vom 13. August 1875 vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 3. Juli 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.

Auszug

aus dem vormaligen Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig, nunmehr fortgeführt vom Königlichen Amtsgericht Leipzig. Band I. Seite 183.

Fol. 20.

Die Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig betr.

3. December 1884. An Stelle der unter No. 1 bezeichneten, außer Kraft getretenen Statuten sammt Nachträgen, treten die in der Generalversammlung vom 21. September 1884 festgestellten Revidirten Statuten vom 28. November 1884, laut Anzeigen vom 10. October und 1. December 1884.

Spec. Acten Bl. 76 f.

Extrahirt den 3. December 1884.

Königliches Amtsgericht Leipzig.

Auszug

aus dem vormaligen Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig, nunmehr fortgeführt vom Königlichen Amtsgericht Leipzig. Band I. Seite 184.

Fol. 20.

Die Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig betr.

Name bei 4: Revidirte Statuten,

f. No. 5.

5, ad No. 4. 24. Juni 1885. An Stelle der unter No. 4 bezeichneten, außer Gültigkeit getretenen Statuten treten die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Juni 1885 festgestellten revidirten Statuten vom 22. Juni 1885, laut Anzeige vom nämlichen Tage.

Spec. Acten Bl. 151 f.

Extrahirt den 24. Juni 1885.

Königliches Amtsgericht Leipzig.
Act. Georgi.
Genossensch.-Reg.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die bereits seit 1855 unter dem Namen „Leipziger Krankenkasse" bestandene und laut Bestätigungs-Decret des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 6. April 1861 unter der Firma:

Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit"

fortbestehende Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit, hat ihren Sitz in Leipzig und regelt ihre Geschäftsthätigkeit nach Maßgabe der nachstehenden revidirten Statuten.

§ 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft ist auf Abschluß von Versicherungsverträgen sowohl mit einzelnen Personen als auch ganzen Gesellschaften gerichtet, wonach sie

1) im Falle des Todes oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters einer versicherten Person, ein Capital,
2) im Falle der Erkrankung einer versicherten Person, ein wöchentliches Krankengeld,
3) im Falle der Invalidität einer versicherten Person, eine Leibrente zu zahlen hat.

Diese Verträge können sowohl auf Lebenszeit, als auch auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden.

§. 3. Mitglied der Gesellschaft ist, wer sich durch eine oder durch zwei oder durch alle drei der §. 2 genannten Arten versichert hat und in Deutschland wohnt.

§. 4. Die für die verschiedenen Versicherungsarten zu zahlenden Prämien (Beiträge) sind unter Annahme der in Beilage A angeführten Sterblichkeitstafel, Krankheitsdauer- und Invaliditätswahrscheinlichkeit, sowie eines Zinsfußes von 3½ Procent und einer Minimalerhöhung der normalen terminlichen Prämien von 5 Procent nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung durch einen vereideten Sachverständigen festzustellen.

Alle terminlichen Prämien (Beiträge) sind praenumerando an den im Versicherungsscheine angegebenen Terminen zu entrichten.

§. 5. Die Rechnung der Gesellschaft, welche für die drei §. 2 genannten Versicherungsarten getrennt zu führen ist, wird mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen und muß das Directorium diesen Abschluß spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres dem Ausschusse zur Prüfung und Justification zustellen.

Hierbei ist nicht blos eine kaufmännische Bilanz vorzunehmen, sondern auch nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Annahme der §. 4 genannten Grundzahlen durch einen vereideten Sachverständigen der Fond (Reservefond) zu bestimmen, welcher zur Deckung der durch die abgeschlossenen Versicherungen übernommenen Verbindlichkeiten nothwendig vorhanden sein muß.

Durch Vergleichung dieses Reservefonds mit dem wirklichen Vermögen der Gesellschaft ist der Ueberschuß oder das Deficit des Geschäftes zu bestimmen.

§. 6. So lange ein Deficit besteht, sind die Theilhaber der betreffenden Versicherungsart zu einem verhältnißmäßig höheren Beitrage verpflichtet.

§. 7. Die Rückgabe der Ueberschüsse an die betreffenden, zu dieser Zeit noch bei der Gesellschaft Versicherten des jedesmaligen Versicherungsjahres muß erfolgen, sobald sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß das Geschäft erheblichen Schwankungen nicht mehr unterworfen ist und hat hierüber ein vom Directorium und Ausschuß zu erwählender vereideter Sachverständiger zu entscheiden. Doch darf eine Rückgabe dieser Ueberschüsse in keinem Falle

bei der Lebensversicherung vor 5 Jahren
„ „ Krankenversicherung „ 10 „
„ „ Invalidenversicherung „ 15 „

nach Abschluß der ersten Versicherung stattfinden.

Diejenigen Mitglieder, welche im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres mehr Krankengeld erhalten haben, als sie für die Krankenversicherung Prämien gezahlt, sind von der darauf bezüglichen Dividendenvertheilung ausgeschlossen.

§. 8. Die nicht zu nahe bevorstehenden Ausgaben zu verwendenden Gelder der Gesellschaft sind hypothekarisch oder in guten, erheblichen Courseschwankungen nicht unterliegenden Werthpapieren, oder sonst sicher anzulegen.

§. 9. Die Hauptcasse der Gesellschaft wird von dem Vorsitzenden des Directoriums, dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Cassirer unter Verschluß gehalten.

§. 10. Jede Zahlung von der Gesellschaft oder an dieselbe ist in Reichswährung zu entrichten.

§. 11. Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person und ihren Gerichtsstand vor dem Amtsgerichte, bez. Landgerichte Leipzig.

Denjenigen Versicherten gegenüber, welche außerhalb Sachsen wohnen, gelten die von den betreffenden Regierungen zu erlassenden Vorschriften.

§. 12. Die administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe von Leipzig zu.

Es bleibt aber auch der Staatsregierung unbenommen, zur Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes einen Commissar zu bestellen, welcher berechtigt ist, von allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht der Bücher, Rechnungen u. s. w. oder sonst Kenntniß zu nehmen und den Generalversammlungen beizuwohnen.

§. 13. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder und die sonst bei ihr versicherten Personen sind jedenfalls in der Königlichen Leipziger Zeitung, nach Ermessen des Directoriums auch in andern Blättern, und insofern sich an deren Nichtbeachtung Rechtsnachtheile knüpfen, zweimal mit einer dazwischenliegenden monatlichen Frist zu bewirken und zwar dergestalt, daß der Termin, nach welchem der Rechtsnachtheil eintreten soll, zwei Monate nach der letzten Insertion in der Königlichen Leipziger Zeitung fallen muß. (Vergl. aber §. 28.)

§. 14. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§. 15—34 durch

1) ein Directorium und die von demselben anzustellenden Beamten, deren erster als Bureauchef den Titel „Bevollmächtigter" führt,
2) einen Ausschuß und
3) die Generalversammlung

geleitet, beziehentlich geordnet.

Das Directorium sowohl als der Ausschuß und die einzelnen Mitglieder beider, ingleichen jeder Beamte der Gesellschaft ist für alle seine Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verantwortlich und ersatzpflichtig. Für gemeinsame Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen haften die schuldigen Mitglieder des Directoriums und Ausschusses solidarisch.

Ausschuß.

§. 15. Die Aufsicht über die Geschäftsleitung führt ein Ausschuß, gebildet aus 15 männlichen Mitgliedern der Gesellschaft,

welche dispositionsberechtigt und in oder nicht weiter als eine Stunde von Leipzig wohnhaft sein müssen. Nicht wählbar sind Diejenigen, denen der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder nach den bestehenden Vorschriften entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Ausschuß sofort auszuscheiden.

Die Ausschußmitglieder werden durch die Generalversammlung jedes auf drei Jahre gewählt und haben alljährlich fünf in der bisherigen Ordnung auszuscheiden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Scheidet ein Ausschußmitglied im Laufe des Jahres aus, so wählen die übrigen ein neues, das vollständig in die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen eintritt.

§. 16. Der Ausschuß hat alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte zu wählen, sowie diejenigen zwei Mitglieder des Ausschusses zu bestimmen, welche nebst dem Vorsitzenden den engeren Ausschuß bilden.

§. 17. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Ausschusses sind:

1) das Directorium zu wählen und die Gesellschaft gegen dasselbe allenthalben zu vertreten, wo dies nicht in den Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist,
2) die Geschäftsführung und das Cassenwesen zu beaufsichtigen, und für Beobachtung der Statuten Sorge zu tragen,
3) die Gehalte und Remunerationen der Directorialmitglieder festzustellen und Cautionen zu bestimmen,
4) Beschwerden von Seiten der Mitglieder entgegen zu nehmen und darüber Erörterungen anzustellen,
5) die jährlichen Rechnungen zu prüfen,
6) dieselben zu justificiren,
7) Directorialmitglieder wegen stattgehabter Pflichtverletzung nach Befinden zu suspendiren oder zu entlassen.

Mit Ausübung der unter 2, 5 und 6 genannten Pflichten kann der Ausschuß auch den engeren Ausschuß (§. 16) beauftragen.

§. 18. Der Ausschuß versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse müssen mindestens fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein. In den Fällen des §. 17 Nr. 1, 3 und 7 ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Ausschußmitglieder erforderlich, um einen gültigen Beschluß fassen zu können. Der engere Ausschuß kann nur Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder desselben zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Das Directorium kann zu diesen Versammlungen eingeladen werden, hat aber dabei keine Stimme. Die Verhandlungen sind stets zu Protokoll zu nehmen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

Directorium.

§. 19. Das Directorium besteht aus sieben männlichen, bei der Gesellschaft wenigstens mit zwei der §. 2 genannten Versicherungsarten betheiligten und in Leipzig wohnhaften Mitgliedern, welche dispositionsberechtigt sein müssen. Nicht wählbar sind diejenigen denen der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder nach den bestehenden Vorschriften entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Directorium sofort auszuscheiden.

Die Directorialmitglieder werden vom Ausschuß jedes auf sieben Jahre gewählt und hat alljährlich eins in der bisherigen Ordnung auszuscheiden, welches wieder wählbar ist. Das Directorium wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Jede im Directorium erledigte Stelle ist durch den Ausschuß sofort zu besetzen.

§. 20. Die Thätigkeit des Directoriums besteht

1) in der activen und passiven Vertretung der Gesellschaft nach Innen und nach Außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; bei ersteren hat es die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten;
2) in der Leitung der Bureauarbeiten (s. auch §. 5) und Verwaltung des Vermögens;
3) in der Annahme und Zurückweisung von Versicherungsanträgen und Feststellung der Prämien nach den §. 4 enthaltenen Vorschriften;
4) in der Abschließung und Zurückziehung, beziehentlich Kündigung von Rückversicherungen und Rückversicherungsverträgen;
5) in der Anstellung der Beamten der Gesellschaft und Ertheilung der Instruction an dieselben.

§. 21. Das Directorium versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse müssen mindestens vier Mitglieder zugegen sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle abzufassen.

§. 22. Alle vom Directorium ausgehenden Urkunden, als Policen, Contracte u. a. müssen, sofern sie Gültigkeit haben sollen, vom Vorsitzenden des Directoriums, oder in dessen Behinderung vom Stellvertreter desselben, und einem anderen Mitgliede des Directoriums unterzeichnet und mit dem die in §. 1 genannte Firma enthaltenden Siegel der Gesellschaft besiegelt oder abgestempelt sein.

Legitimation des Ausschusses und Directoriums.

§. 23. Nach jeder Wahl sind die Mitglieder des Ausschusses und Directoriums durch eine Bekanntmachung nach §. 13 namhaft zu machen. Einer weiteren Legitimation bedarf es nicht.

Agenten.

§. 24. Die Agenten werden vom Directorium bestellt und erhalten ihre Instructionen von demselben.

§. 25. Die Gesellschaft ist nur für instructionsgemäße Handlungen der Agenten verantwortlich.

Generalversammlung.

§. 26. Alljährlich spätestens im September wird eine vom Directorium einzuberufende Generalversammlung abgehalten.

§. 27. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen

1) auf Beschluß des Directoriums,
2) auf Beschluß des Ausschusses,
3) auf Antrag von zwanzig volljährigen männlichen Mitgliedern der Gesellschaft (§. 3).

Im letzteren Falle ist dieser Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes von allen zwanzig Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet beim Directorium einzureichen und zur Deckung der durch die außerordentliche Generalversammlung entstehenden Kosten eine Caution von fünfundvierzig Mark zu hinterlegen. Darüber, ob letztere Summe den Antragstellern zurückzugeben ist, entscheidet die außerordentliche Generalversammlung selbst.

§. 28. Die Einladung zu allen Generalversammlungen erfolgt zweimal in der Königlichen Leipziger Zeitung wie auch im Leipziger Tageblatte und im Dorfanzeiger unter Angabe der Tagesordnung und des Locals. Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung muß wenigstens ein Zeitraum von 7 Tagen liegen.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt mit Ausnahme der §. 29 und §. 30 genannten Fälle, der Vorsitzende des Directoriums oder in dessen Behinderungsfalle ein für den einzelnen Fall vom Directorium zu wählendes Mitglied desselben.

§. 29. Wird eine Generalversammlung auf Beschluß des Ausschusses einberufen, so hat die Einladung durch den Ausschuß zu erfolgen, dessen Vorsitzender oder ein anderes vom Ausschusse zu wählendes Ausschußmitglied den Vorsitz zu führen hat.

§. 30. Wird dem in §. 27 unter Nr. 8 gestellten Antrage weder vom Directorium noch Ausschusse entsprochen, oder soll in einer Generalversammlung über eine gegen Directorium und Ausschuß zusammen zu erhebende Klage Beschluß gefaßt werden, so haben sich die Antragsteller an das Königliche Ministerium des Innern mit dem Antrage um Bestellung eines Commissars zu wenden, welchem letzteren sowol die Berufung der Generalversammlung als auch der Vorsitz in derselben zusteht.

§. 31. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft (§. 3) berechtigt. Beim Eintritt haben sie sich durch ihre Police und die letzte Beitragsquittung unter Berücksichtigung der §. 40 gestatteten Frist zu legitimiren.

§. 32. Die Art der Abstimmung in den Generalversammlungen bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Nur bei Wahlen wird stets durch Stimmzettel abgestimmt. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht gestattet.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich und entscheidet, wenn mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten haben, das Loos.

Die von der Generalversammlung statutengemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§. 33. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören

1) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses,
2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungsablegung,
3) Beschlußfassung über Beschwerden gegen den Ausschuß,
4) Berathung über alle vom Directorium oder durch dieses an die Generalversammlung gebrachten Gegenstände,
5) alle von zwanzig männlichen und volljährigen Gesellschaftsmitgliedern gestellten Anträge, welche schriftlich und dergestalt rechtzeitig anzumelden sind, daß sie noch in der ersten Einladung zur Generalversammlung erwähnt werden können,
6) Abänderung der Statuten,
7) Auflösung der Gesellschaft.

§. 34. Die Generalversammlung kann nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche auf der in der Einladung veröffentlichten Tagesordnung gestanden haben.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ohne Unterschied ist ein Protokoll von einem öffentlichen Notar aufzunehmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§. 35. Die Anmeldung zur Versicherung geschieht durch Einreichung des vom Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnenden Formulars, womit derselbe die selbst abgegebene, gewissenhafte und wahrheitsgetreue Beantwortung der in demselben enthaltenen Fragen beurkundet. Das dergestalt vollzogene Formular hat als Grundlage und ergänzender Bestandtheil für den Versicherungsvertrag zu gelten.

Bei Einreichung des vollzogenen Formulars ist vom Antragsteller gleichzeitig das nach §. 53, 61 oder 70 bestimmte Eintrittsgeld zu hinterlegen. Wird der Antrag vom Directorium zurückgewiesen, so wird ihm der deponirte Betrag ohne Abzug zurückgegeben, anderenfalls verbleibt er der Gesellschaft.

§. 36. Das Directorium kann entweder vor Annahme der Versicherung oder vor Auszahlung irgend einer Versicherungssumme oder Rückkaufssumme oder wenn es ihm sonst erforderlich scheint, einen legalen Altersnachweis verlangen.

§. 37. Nachversicherungen werden mit Ausnahme der in §. 60 Absatz 3 gedachten Fälle wie neue Versicherungen behandelt. Bei Verminderung einer Versicherung wird der nach §. 5 den vom Versicherten bezahlten Prämien entsprechende Theil des Reservefonds bei Feststellung des neuen Beitrags mit in Anrechnung gebracht, oder wenn die Versicherung bereits drei Jahre bestanden, auf Wunsch des Versicherten $^2/_3$ der auf die Verminderungssumme entfallenden Reserve zurückgezahlt.

§. 38. Findet die Annahme der Versicherung statt, so erhält die betreffende Person einen Versicherungsschein (Police). Die Versicherung tritt aber erst nach Zahlung der ersten Prämie in Kraft.

Durch Annahme des Versicherungsscheines bekennt der Versicherte sich stillschweigend als einverstanden mit allen Bestimmungen dieser Statuten und verzichtet vorkommenden Falles auf die Ausrede des Nichtgewußthabens.

Wird die Annahme abgelehnt, so ist das Directorium nicht gehalten, die Gründe dafür anzugeben.

§. 39. Hat ein Versicherter die im Versicherungsantrage vorgelegten Fragen wahrheitswidrig beantwortet, oder hat er sonst während des Bestehens seiner Versicherung absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Gesellschaft benachtheiligt, so ist das Directorium, auch wenn der Versicherte noch keine Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat, berechtigt, einzelne oder alle seine Versicherungen für ungültig zu erklären, wovon es den Betreffenden zu benachrichtigen hat.

Erhebt der Betheiligte gegen solchen Beschluß des Directoriums binnen 4 Wochen von Zufertigung desselben gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller seiner Ansprüche. Hat ein Versicherter auf Grund falscher Angaben oder Unterlassungen, welche auf Irrthum oder Unkenntniß beruhen, zu hohe Zahlungen geleistet, so hat die Gesellschaft das zuviel Erhobene zurückzuerstatten.

§. 40. Die zu zahlenden Prämien (Beiträge) können zwei volle Monate im Rückstande verbleiben. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Versicherung und damit jede daraus abzuleitende Forderung der betreffenden Person an die Gesellschaft.

§. 41. Wer 2 oder 3 der §. 2 genannten Versicherungen zu gleicher Zeit abschließt, hat von den nach §. 53, 61 und 70 zu zahlenden Eintrittsgeldern, wenn sie für jede Versicherung gleich viel betragen, nur das einfache, sonst aber jedesmal das höchste Eintrittsgeld zu zahlen.

§. 42. Wer freiwillig eine Versicherung aufgiebt, erhält, falls sie wenigstens drei Jahre lang bestanden hat, zwei Drittel der Reserve zurück, und zwar bei der Kranken- und Invalidenversicherung

abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Rente empfangen hat, sowie überhaupt unter Abzug der etwa rückständig gelassenen Prämien.

Die Anzeige der freiwilligen Aufgabe muß aber noch vor Ablauf der §. 40 festgesetzten Frist stattfinden (s. §. 36).

§. 43. Wer in Seedienste tritt, oder seinen Wohnsitz außerhalb Deutschland verlegt, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, es sei denn, daß das Directorium gleichwohl den Fortbestand der Versicherung genehmigt; ist Letzteres nicht der Fall, so wird der Versicherte, wenn seine Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat, wie ein freiwillig Ausscheidender behandelt (s. §. 42).

§. 44. Aendert ein Versicherter seinen Wohnsitz oder Beruf, so ist dies dem Directorium binnen zwei Monaten anzuzeigen. Erscheint eine Aenderung der Art gefährlich für die Gesellschaft, so hat das Directorium zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Versicherung fortbestehen soll. Wird Auflösung der Versicherung nöthig, so hat der Versicherte, falls seine Versicherung bereits drei Jahre bestanden, dieselben Ansprüche wie ein freiwillig Ausscheidender (s. §. 42).

§. 45. Beabsichtigt ein Versicherter Land- oder Seereisen in einen anderen Welttheil oder in außerdeutsche Gegenden, welche besonders unsicher oder epidemischen Krankheiten unterworfen sind, zu unternehmen, so hat er vorher dem Directorium Anzeige zu machen und sich mit demselben wegen der Bedingungen zu einigen, unter welchen die Versicherung fortbestehen kann. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande und wird in Folge dessen die Versicherung aufgelöst, so hat der Versicherte, sofern die Versicherung drei Jahre bestanden hat dieselben Ansprüche, wie ein freiwillig Ausscheidender (s. §. 42).

§. 46. Unterläßt der Versicherte die in den beiden vorhergehenden §§. vorgeschriebene Anzeige, so kann das Directorium die Versicherung für ungültig erklären und falls die Versicherung bereits drei Jahre bestanden hat, wie bei der freiwilligen Aufgabe einer Versicherung nach §. 42 verfahren.

§. 47. Wer Leben oder Gesundheit durch Hülfeleistung Nothleidender, oder durch das Bestreben die gesetzliche Ordnung zu erhalten und wieder herzustellen verliert oder gefährdet, geht seiner Ansprüche an die Gesellschaft nicht verlustig.

§. 48. Wer auf widerrechtliche oder betrügerische Weise irgend eine Versicherungssumme von der Gesellschaft erhoben hat, ist gehalten, die empfangene Summe mit den üblichen Zinsen zurückzuerstatten.

§. 49. Vor Auszahlung jeder Versicherungssumme oder Rückkaufssumme oder der nach §. 7 zu vertheilenden Ueberschüsse werden restirende Prämien (Beiträge) in Abzug gebracht.

Wird eine derartige Summe drei Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so verfällt sie der Gesellschaft.

Im Falle beanstandeter Zahlung einer Versicherungs- oder Rückkaufssumme, findet eine Zinsvergütung nicht statt, ebensowenig wie für verspätet abgehobene Dividendenbeträge.

§. 50. Ist der Versicherte Militär oder Militärbeamter, so wird die Versicherung von dem Tage an, mit welchem die Heeresabtheilung, zu der er gehört, mobil gemacht wird, suspendirt, tritt aber nach Beendigung seiner Theilnahme am Kriege unter Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrags, um welchen die Reserve seiner Versicherung während der Ruhezeit derselben gewachsen sein würde. Stirbt der Versicherte während der Suspension oder wird die Erneuerung der Versicherung vom Directorium abgelehnt, so wird die beim Eintritt der Suspension vorhandene und während der Dauer derselben mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinste Reserve zurückgewährt, bei der Kranken- und Invalidenversicherung abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Invalidenrente empfangen hat.

Die Einführung der Kriegsversicherung gegen erhöhte Prämien bleibt eintretenden Falles dem Ermessen des Directoriums vorbehalten.

Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung.

§. 51. Das zu versichernde Capital kann beliebig gewählt werden, nur muß die Summe durch 10 theilbar sein.

§. 52. Lebensversicherungen können je nach Wunsch des Antragstellers so abgeschlossen werden, daß das versicherte Capital entweder an eine bestimmte Person, oder auch an den Inhaber des Versicherungsscheines gezahlt werden soll. In der Police muß deutlich ausgesprochen werden, welcher dieser Fälle stattfinden soll.

Lautet die Police zu Gunsten einer dritten Person, so liegt für die Gesellschaft eine Verpflichtung gegen diese dritte Person vor Fälligwerden der Versicherungssumme nur dann vor, wenn diese dritte Person dem Directorium ihren Beitritt zu dem Versicherungsantrag durch eine amtlich beglaubigte Erklärung kund gegeben hat. So lange dies nicht geschehen, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Verlangen des Versicherungsnehmers auf Abänderung der Zahlungsbestimmung, Verminderung der Versicherungssumme, sowie Rückkauf oder Beleihung der Police jederzeit zu entsprechen.

§. 53. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen für eine Versicherung

bis 300 Mark: 1 Mark
von über 300 Mark „ 2000 „ 4 „
„ „ 2000 „ für jede weiteren 1000 Mark: 2 Mark mehr bis zum Höchstbetrag von 20 Mark.

§. 54. Nach erfolgtem Tode einer auf ihr Leben bei der Gesellschaft versicherten Person ist dem Directorium oder dem betreffenden Agenten möglichst bald Anzeige zu machen und ein ärztliches Attest über die Todesursache, beziehentlich über den Verlauf der letzten Krankheit, nach Befinden auch ein Todtenschein beizubringen.

Das Directorium hat nach Eingang dieser Anzeige für den Fall des begründeten Verdachtes, der Versicherte könne früher eine falsche Angabe gemacht oder etwas Wesentliches anzugeben unterlassen haben, die Maßregeln zur Aufhellung dieses Verdachtes anzuordnen.

§. 55. Sind Bedenken nicht vorhanden, oder sind die aufgestellten vollständig erledigt, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme gegen Rückgabe des Versicherungsscheins und gegen Quittung auf dem Bureau der Gesellschaft und zwar bei Versicherungen bis zu 300 Mark in ungetheilter Summe, bei höheren Versicherungssummen jedoch in der Weise, daß 300 Mark zunächst gezahlt werden, der Rest aber drei Monate nach Zahlung dieser ersten Rate.

Mehrere Versicherungen eines und desselben Versicherten gelten hierbei bezüglich der Versicherungssumme nur als eine Versicherung.

Wird die Auszahlung der Versicherungssumme vom Directorium verweigert und erhebt der Betreffende binnen 4 Wochen, von Zufertigung des Directorialbeschlusses an gerechnet, keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Ansprüche.

§. 56. Die aus einer Lebensversicherung entspringenden Ansprüche an die Gesellschaft gehen für denjenigen vollständig verloren, welcher den Tod des Versicherten durch Mord, Todtschlag oder schwere körperliche Verletzung absichtlich herbeigeführt hat.

§. 57. Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme geht verloren, wenn an dem Versicherten die Todesstrafe vollstreckt

wird, sowie wenn derselbe am delirium tremens stirbt, oder wenn er durch muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch selbstverschuldete geschlechtliche Krankheiten in die Lage versetzt wird, daß er oder der Policeninhaber Ansprüche an die Gesellschaft erheben können.

In allen diesen Fällen ist der Versicherte, wenn die Versicherung bereits 8 Jahre bestanden hat, wie ein freiwillig Ausgeschiedener zu betrachten (s. §. 42).

Wird Straf- oder Correctionshaft an dem Versicherten vollstreckt, so ist die Versicherung vom Tage der Inhaftirung an zu suspendiren, tritt aber nach Verbüßung der Strafhaft unter der Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrages, um welchen die Reserve seiner Versicherung während der Ruhezeit derselben gewachsen sein würde.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder wird die Erneuerung der Versicherung vom Directorium abgelehnt, so wird die beim Eintritt der Suspension vorhandene und während der Dauer derselben mit 3½ Procent verzinste Reserve zurückgewährt.

Stirbt der Versicherte durch Selbstmord oder in Folge versuchten Selbstmords, wie in Folge des Duells, so wird wie bei der freiwilligen Aufgabe der Versicherung verfahren (s. §. 42).

Es kann aber im Selbstmordsfalle auch mehr, ja selbst die volle Versicherungssumme gezahlt werden, wenn das Directorium die Ueberzeugung gewinnt, daß der Selbstmord in Folge eines krankhaften Zustandes, als Geistesstörung oder übermäßiger körperlicher Schmerzen stattgefunden hat.

Bei denjenigen Versicherten, welche bereits zwanzig Jahre hindurch der Gesellschaft angehört haben, wird auch im Selbstmordsfalle die volle Versicherungssumme dann ausgezahlt, wenn der Selbstmord in Folge eines durch ärztliches Zeugniß nachgewiesenen krankhaften Zustandes stattgefunden hat.

§. 58. Policen auf das eigene Leben, welche wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Versicherten durch Cession an einen Gläubiger, der nicht zu den Blutsverwandten oder Verschwägerten des Versicherten gehört, übertragen worden sind, verlieren, soweit ein bona fide Interesse des Gläubigers vorhanden, auch dann ihre Gültigkeit nicht, wenn der Versicherte das Leben durch die in §. 44, 45, 47 und 57 genannten Fälle verliert.

Vorgedachtes Jahr beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem die Anzeige der Cession bei dem Directorium erfolgt ist.

§. 59. Wenn von dem Directorium der Gesellschaft ausgestellte Versicherungsscheine, welche auf den Inhaber lauten (s. §. 52), vernichtet werden oder sonst abhanden kommen, so ist auf Antrag und Kosten der Interessenten vom Directorium an den dermaligen Policeninhaber nach §. 13 eine Aufforderung zu erlassen, sein Anrecht an die Police bei dessen Verlust binnen sechs Monaten nach der letzten Insertion in der Leipziger Zeitung dem Directorium nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Directorium, dafern Niemand als Besitzer der Police sich gemeldet, eine neue Police auszufertigen und an den Antragsteller auszuhändigen, die vermißte Police aber öffentlich nach §. 13 für ungültig zu erklären.

Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist ein Policeninhaber, so ist die Sache zur rechtlichen Entscheidung an das §. 11 genannte Gericht abzugeben.

Wenn von dem Directorium der Gesellschaft ausgestellte Pfand- oder Depositenscheine, gegen deren Rückgabe die Gesellschaft zu einer Leistung verpflichtet ist, vernichtet werden oder sonst abhanden kommen, so finden die auf diesen Pfand- oder Depositenscheinen über Mortifikation verlautbarten Bestimmungen Anwendung.

Versicherungsbedingungen für die Krankenversicherung.

§. 60. Das zu versichernde Krankengeld kann bis 20 Mark wöchentlich gewählt werden.

Personen, welche nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtig sind, haben an wöchentlichem Krankengeld mindestens zu versichern:

I. bei einem Alter von über 16 Jahren:
- a. männliche Personen — 9 Mark 50 Pf.
- b. weibliche „ — 6 „ 50 „

II. bei einem Alter unter 16 Jahren (Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen) — 4 „ 50 „

III. Lehrlinge — 4 „ 50 „

Denjenigen Versicherten, welche nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtig sind, aber die Erfüllung ihrer Versicherungspflicht als Mitglieder einer anderen genehmigten Casse nachweisen, ist bezüglich der Höhe des Krankengeldes der Fortbestand ihrer Versicherung in der bisherigen Weise gestattet, es ist aber das versicherte Krankengeld derjenigen, deren Krankengeldversicherung die obigen Sätze nicht erreicht, im Falle des Ausscheidens aus der anderen Casse, sowie derjenigen, die nachträglich versicherungspflichtig werden, ohne alle Weiterungen, gegen Entrichtung der ihrem Alter und der Erhöhung des Krankengeldes entsprechenden Prämien, mindestens auf die obigen Sätze zu erhöhen.

§. 61. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen: bei einem Krankengelde bis zu 10 Mark: 1 Mark, über 10 Mark dagegen 2 Mark.

§. 62. Das Krankengeld wird für ein und dieselbe Krankheit längstens 78 Wochen (1½ Jahr) gezahlt und zwar:

a. bei Krankheiten mit völliger Erwerbsunfähigkeit 26 Wochen lang im vollen versicherten Betrage, weitere 26 Wochen zur Hälfte und wenn die Krankheit länger andauert noch weitere 26 Wochen zu einem Fünftel des versicherten Betrages;

b. bei Erkrankungen, die zwar ärztliche Behandlung, aber nicht völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, wird längstens ein Jahr lang die Hälfte und bei noch längerer Dauer im dritten Halbjahre das Fünftel des versicherten Krankengeldes gezahlt.

Die Erkrankung, bezw. Erwerbsunfähigkeit ist durch Beibringung eines Zeugnisses eines approbirten Arztes festzustellen; auch ist der Kranke zu wiederholter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses auf seine Kosten verpflichtet, wenn dies dem Directorium erforderlich scheint.

Die Zahlung des Krankengeldes geschieht wöchentlich, die Berechnung desselben tageweise, die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet.

Diejenigen Mitglieder, welche sich nach § 62, I der früheren Statuten versichert haben, erhalten auch ferner das Krankengeld im vollen versicherten Betrage.

§. 63. Treten im Verlauf ein und derselben Krankheit eines Versicherten Unterbrechungen von kürzerer Dauer als einem Jahre ein, so sind die einzelnen Perioden der Krankheitsdauer, für welche Krankengeld gezahlt worden ist, zu summiren und hört die Zahlung für eine solche Krankheit auf, wenn die Summe von 78 Wochen (1½ Jahr) erreicht ist. Eine weitere Zahlung des Krankengeldes für eine solche Krankheit erfolgt erst dann wieder, wenn zwischen dem letzten Unterstützungstage und der neuen Krankenmeldung ein Zeitraum von wenigstens einem Jahre liegt.

§. 64. Frauen, gleichviel ob sie verheirathet sind oder nicht, erhalten innerhalb der ersten drei Wochen nach der Niederkunft oder dem Eintritt der Fehlgeburt das versicherte Krankengeld ausgezahlt.

§. 65. Der Bezug des Krankengeldes beginnt mit dem Tage der Anmeldung, wenn sie noch vor Mittag 12 Uhr erfolgt, und endigt mit dem Tage vor der Abmeldung.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt gegen Quittung des Versicherten oder seines Ehegatten oder seines rechtlichen Vertreters. Wird der Versicherte ganz oder theilweise auf Kosten öffentlicher Anstalten verpflegt, so darf deren Verlag oder das für sie geltende Verpflegungsgeld an letztere bezahlt werden und es gilt deren Quittung nach Höhe derselben dem Versicherten gegenüber.

§. 66. Alle terminlichen Prämien (Beiträge) sind von denjenigen Versicherten, welche überhaupt noch beitragspflichtig sind, auch während der Krankheit unverändert fortzuzahlen.

§. 67. Wenn ein als krank und erwerbsunfähig bezeichneter Versicherter ohne schriftliche Erlaubniß des Arztes ausgeht, öffentliche Orte besucht, den Vorschriften des Arztes zuwiderhandelt, oder die vom Directorium verfügte Controle zu verhindern sucht, so verfällt er in eine dem einfachen Betrage des versicherten wöchentlichen Krankengeldes gleichkommende Ordnungsstrafe.

Wer sich ferner vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen Krankheiten zugezogen hat, erhält nur den dritten Theil des versicherten Krankengeldes.

Aendert ein Versicherter auf Anrathen seines Arztes zur Wiederherstellung seiner Gesundheit seinen Wohnort, so erfolgt die Zahlung des Krankengeldes auf Kosten und Gefahr des Betreffenden und ist derselbe verpflichtet, alle 14 Tage ein ärztliches Zeugniß über den Verlauf der Krankheit kostenfrei einzusenden, wenn dies vom Directorium verlangt wird.

§. 68. In zweifelhaften Fällen ist es dem Directorium gestattet, eine ärztliche Untersuchung des Kranken durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen. Erhebt der Betreffende gegen den hieraus folgenden Beschluß des Directoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

Versicherungsbedingungen für die Invalidenrentenversicherung.

§. 69. Die zu versichernde Rente kann zwischen 80 und 900 Mark jährlich beliebig gewählt werden.

§. 70. Als Eintrittsgeld (§. 41) für eine Rente bis zu 450 Mark ist 4 Mark 50 Pf., über 450 Mark dagegen 9 Mark zu zahlen.

§. 71. Die Rente beginnt mit einem bestimmten, der freien Wahl des Versichernden zu überlassenden Altersjahre, aber auch schon früher, wenn der Versicherte durch Krankheit oder körperliche Unfälle aller Art, überhaupt ohne sein Verschulden (§. 47) arbeitsunfähig geworden ist, und endigt mit dem Tode oder dem Wiedereintritte der Arbeitsfähigkeit.

§. 72. Die Versicherung kann übrigens auch so abgeschlossen werden, daß die Rente außer nach Eintritt des im Voraus bestimmten Altersjahres

1) nur im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit,
2) nur im Falle bleibender Arbeitsunfähigkeit,
3) sowohl bei bleibender als auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

§. 73. Als Ursachen bleibender Arbeitsunfähigkeit werden solche angesehen, durch welche Fähigkeiten des menschlichen Körpers oder Geistes verloren gehen, die zur Verrichtung jeder Arbeit nothwendig sind.

Als Ursachen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sind alle schweren Krankheiten anzusehen, welche wenigstens einen Monat lang ununterbrochen gedauert haben.

Altersschwäche oder bei Frauen auch Krankheiten, welche in Folge der Schwangerschaft, Geburt oder Menstruation eintreten, werden in keinem Falle als Ursachen bleibender oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit betrachtet, und können daher zu einem Bezug der Rente vor dem Altersjahre, wo sie in jedem Falle zu beginnen hat, nicht berechtigen.

Mangel an Arbeit kann in gleicher Weise zum Rentengenuß nicht berechtigen.

§. 74. Die nach §. 72 Nr. 1 Versicherten können die Rente in keinem Falle länger als ein Jahr genießen; ein neuer Rentengenuß tritt erst dann wieder ein, wenn sie in Folge einer neuen Erkrankung arbeitsunfähig werden.

§. 75. Wenn der Zustand eines im Rentengenuß befindlichen Versicherten sich in der Weise ändert, daß er durch Verrichtung irgend welcher Arbeit sich seinen Lebensunterhalt theilweise verdienen kann, so bleibt es dem Ermessen des Directoriums überlassen, den Betrag der ihm fernerweit zu gewährenden Rente entsprechend festzusetzen.

Kommt der neue Arbeitsverdienst dem früheren gleich, so wird dem Versicherten die Rente ganz entzogen.

Hat der Betreffende gegen derartige Beschlüsse des Directoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage erhoben (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

§. 76. Die Renten werden am Schlusse jeden Monats auf die Tage, während welcher die Rentenberechtigung bestanden hat, auf dem Bureau der Gesellschaft gegen Quittung des Versicherten oder seines rechtlichen Vertreters und gegen Vorweis des Versicherungsscheines ausgezahlt.

Im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird der Anfang dieses Zustandes gemäß §. 73 angenommen und für den dort erwähnten Monat Rente nicht gezahlt.

§. 77. Wird ein Versicherter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Rente in jedem Falle anzufangen hat, bleibend oder vorübergehend arbeitsunfähig, so hat er dies dem Directorium möglichst bald anzuzeigen und ein ärztliches Attest beizufügen.

Dies letztere hat sich über die Ursache der Arbeitsunfähigkeit, ob diese vorübergehend oder bleibend ist, und im ersteren Falle wie lange sie mit Wahrscheinlichkeit andauern dürfte, ausführlich zu verbreiten und darf allgemeine, unbestimmte und ausweichende Ausdrücke nicht enthalten.

Darauf hin hat das Directorium längstens in 14 Tagen, vom Eingange dieser Anzeige an gerechnet, Beschluß zu fassen und solchen dem betreffenden Versicherten zuzufertigen.

Erhebt der Betheiligte gegen solche Beschlüsse des Directoriums binnen 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

§. 78. Das Directorium hat zur Verhütung von Mißbrauch auf jede ihm geeignet scheinende, jedoch humane Weise diejenigen Rentenempfänger, welche noch nicht das Alter erreicht haben, mit welchem die Rente in jedem Falle beginnen muß, so oft als nöthig zu controliren, namentlich auch mit Rücksicht auf §. 74 und 75. Es kann auch von den Rentenempfängern Nachweise darüber verlangen, daß sie noch am Leben und arbeitsunfähig sind.

Diejenigen Rentenempfänger jedoch, welche das eben genannte Alter erreicht oder überschritten haben, unterliegen einer solchen Controle nicht mehr und es darf von ihnen nur noch so oft als nöthig der Nachweis verlangt werden, daß sie noch am Leben sind.

§. 79. Die zu zahlenden terminlichen Prämien (Beiträge) hören jedenfalls mit Beginn des Lebensjahres auf, welches für den Anfang

der Rente gewählt worden ist. Tritt der Versicherte schon vor dieser Zeit noch während der Dauer der Prämienzahlung in Bezug der Rente, so entbindet ihn dies nicht von der Fortentrichtung der Prämien (Beiträge).

Auflösung der Gesellschaft.

§. 80. Die Auflösung der Gesellschaft muß erfolgen, wenn Concurs zum Vermögen derselben ausbricht, und es unterliegt dann der einzuleitende Liquidationsprozeß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn es wahrscheinlich ist, daß in näherer oder fernerer Zukunft Concurs ausbrechen werde. In diesem Falle ist solches vom Directorium der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung anzuzeigen, welche beschlußfähig ist, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder darin erschienen sind. Lehnt dieselbe die zur Verhütung des Concurses vorgeschlagenen Maßregeln ab, so ist die Auflösung des Vereins als beschlossen zu erachten.

Die Auflösung kann endlich erfolgen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich darauf anträgt und wenn die nächste ordentliche oder eine außerordentliche Generalversammlung, in welcher drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein müssen, durch zwei Drittel der Anwesenden diesen Antrag zu ihrem Beschluß erhebt.

§. 81. Ist eine der im vorigen §. erwähnten Generalversammlungen um deswillen beschlußunfähig, weil die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen ist, so muß binnen Monatsfrist eine anderweite außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden, in welcher dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschluß gefaßt werden kann. Auf die letztere Bestimmung ist in der Einladung aufmerksam zu machen.

§. 82. In allen Fällen muß, sobald die Auflösung beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist, solches sofort dreimal in mindestens einmonatlichen Zwischenräumen in der Königlichen Leipziger Zeitung und nach Ermessen des Directoriums auch in anderen Blättern bekannt gemacht und mit Feststellung des Vermögensbestandes der Gesellschaft verfahren, auch die Ansprüche jedes einzelnen Mitgliedes an die zur Vertheilung kommende Masse nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung von einem vereideten Sachverständigen ermittelt werden.

Nach Prüfung und Justification der Abrechnung durch den Ausschuß findet die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens statt, was nicht vor Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft an gerechnet, geschehen darf.

Hat ein Mitglied drei Monate nach dieser Zeit seinen Antheil noch nicht erhoben, so wird derselbe unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bei dem Gerichte deponirt, wo die Gesellschaft ihren Gerichtsstand hat (§. 11).

Abänderung der Statuten.

§. 83. Zur Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in einer Generalversammlung Anwesenden erforderlich.

Leipzig, den 22. Juni 1885.

Das Directorium
der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft
„Gegenseitigkeit".

Beilage A.

(Siehe §. 4 u. 5.)

Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlichk. invalid zu werden.	Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlichk. invalid zu werden.	Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlichk. invalid zu werden.	Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlichk. invalid zu werden.
20	6415	0,99261	6,7174	0,00102	39	5415	0,98874	7,9314	0,00165	58	3838	0,96812	14,3582	0,02226	77	849	0,84844	57,0834	0,69398
21	6368	0,99261	6,5798	0,00102	40	5354	0,98839	7,9522	0,00178	59	3716	0,96556	15,7819	0,02654	78	720	0,83886	61,4667	0,83345
22	6321	0,99261	6,5483	0,00103	41	5292	0,98801	8,2733	0,00194	60	3588	0,96256	17,1143	0,03168	79	604	0,82776	65,0819	1,00000
23	6274	0,99261	6,4765	0,00103	42	5229	0,98748	8,4248	0,00213	61	3453	0,95989	18,4646	0,03786	80	500	0,81508	66,7644	
24	6228	0,99261	6,4603	0,00104	43	5163	0,98689	8,5554	0,00236	62	3315	0,95609	19,5975	0,04527	81	407	0,80945	73,0500	
25	6182	0,99232	6,4540	0,00105	44	5096	0,98619	8,7333	0,00263	63	3169	0,95190	21,0383	0,05418	82	330	0,79423	78,4260	
26	6134	0,99202	6,5602	0,00106	45	5025	0,98542	8,9553	0,00296	64	3017	0,94724	21,9169	0,06489	83	262	0,77759	82,2489	
27	6085	0,99181	6,7281	0,00107	46	4952	0,98487	9,0630	0,00335	65	2858	0,94217	22,8208	0,07775	84	204	0,75940	86,0696	
28	6035	0,99161	6,8341	0,00109	47	4877	0,98449	9,4276	0,00383	66	2692	0,93713	24,1958	0,09319	85	155	0,73969	89,8918	
29	5985	0,99138	6,9088	0,00110	48	4801	0,98385	9,8492	0,00440	67	2523	0,93199	25,8923	0,11175	86	114	0,71781	93,7152	
30	5933	0,99115	6,9142	0,00113	49	4724	0,98299	10,3338	0,00508	68	2351	0,92621	27,3558	0,13404	87	82	0,69398	97,5371	
31	5881	0,99072	6,9648	0,00115	50	4643	0,98195	10,7021	0,00590	69	2178	0,91981	29,9771	0,16081	88	57	0,66887	101,3585	
32	5826	0,99042	6,9357	0,00118	51	4560	0,98093	11,2019	0,00689	70	2003	0,91279	33,2040	0,19298	89	38	0,64247	105,1817	
33	5770	0,99013	7,1287	0,00122	52	4473	0,97944	11,6348	0,00808	71	1829	0,90296	36,3748	0,23162	90	24	0,61477	109,0034	
34	5713	0,98981	7,2394	0,00126	53	4381	0,97775	11,8386	0,00950	72	1651	0,89452	40,2041	0,27803	91	15	0,59451	112,8262	
35	5655	0,98946	7,5675	0,00131	54	4283	0,97584	11,9366	0,01121	73	1477	0,88540	43,2733	0,33379	92	9	0,56459	116,6487	
36	5595	0,98930	7,6301	0,00138	55	4180	0,97371	12,3615	0,01327	74	1308	0,87567	46,2307	0,40077	93	5	0,53330	120,4703	
37	5536	0,98917	7,7378	0,00145	56	4070	0,97192	12,8136	0,01573	75	1145	0,86529	49,4550	0,48122	94	3	0,50065	124,2911	
38	5476	0,98899	7,7877	0,00154	57	3956	0,97022	13,3110	0,01870	76	991	0,85643	52,6963	0,57787	95	1	0,46656	128,1150	

Anmerkung. Nachweise über die vorstehenden Zahlen finden sich in mehreren von Dr. Heym verfaßten Abhandlungen, welche in dem Journal für Versicherungswesen „Die Rundschau" Jahrgang 1853, 1855, 1856 und 1859 enthalten sind.

Druck von Ackermann u. Glaser in Leipzig.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 4. September **1885.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ergänzungsbestimmungen zu der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter erlassenen Anweisung vom 26. November 1883, betreffend.

17. In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73 flg.), erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister:

1) Zu № 2 Abs. 6 der Anweisung:

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde bei

a. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort der Corps-Intendanturen mit Ausschluß der Bauten im Geschäftsbereiche der Garnison-, Magazin- und Lazareth-Verwaltungen und der Montirungs-Depots

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums,

b. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche in Berlin zur Ausführung kommen,

von dem Abtheilungs-Chef des Ingenieur-Komitees, welcher der Depot- und Kassenverwaltung desselben vorgesetzt ist,

c. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche außerhalb Berlin ausgeführt werden,

von dem Abtheilungs-Chef des Ingenieur-Komitees, welcher dem mit der selbstständigen Leitung des bezüglichen Baues beauftragten Offiziere desselben vorgesetzt ist,

d. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Artillerie-Depots

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums,

e. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Commission

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement im Kriegs-Ministerium

mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, № 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls die genannten Instanzen die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, dem Bezirksausschusse zusteht.

2) Zu № 4 Abs. 2 der Anweisung:

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Krankenkassen führen bei:

a. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort der Corps-Intendanturen mit Ausschluß der Bauten im Geschäftsbereiche der Garnison-, Magazin- und Lazareth-Verwaltungen und der Montirungs-Depots

die Corps-Intendanturen,

b. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche in Berlin zur Ausführung kommen,

die Depot- und Kassenverwaltung des Ingenieur-Komitees,

c. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche außerhalb Berlin ausgeführt werden,

der mit der selbstständigen Leitung des bezüglichen Baues beauftragte Offizier des Ingenieur-Komitees,

d. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Artillerie-Depots

die Artillerie-Depot-Inspectionen

e. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Commission

die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Commission

Berlin, den 19. August 1885.

Der Minister des Innern.
In Vertretung Herrfurth.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

18. Zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) wird in Betreff der Krankenversicherung Folgendes bestimmt:

I. Bei der Durchführung der Krankenversicherung für die in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtig gewordenen Betriebe kommen die Vorschriften der am 26. November 1883 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zur Anwendung.

II. Als Beschäftigungsort der in der Binnenschiffahrt und der Flößerei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben

wird; als solcher ist im Zweifelsfalle der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, an welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist.

Berlin, den 21. August 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

199. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 29. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüren: 1) Karola Marxa. Wojna domowa we Francyi. Genewa w drukarni „Przedswitu“ rue Berger, 5. 1884, und 2) Wskazówki dla agitatorów pod zaborem pruskim. Genewa, wydawnictwo „Walki klas“ i „Przedswitu“ 1884 nach § 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Posen, den 3. August 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Gaebel.

* * *

Mit Entschließung vom 12. Juli l. J. haben wir auf Grund des § 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten: № 25 des ersten Jahrganges der in Milwaukee erscheinenden „Amerikanischen Turnzeitung, turnerische Ausgabe des Freidenkers.“

Ansbach, den 11. August 1885.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Stellvertretung: Meinel.

* * *

Die unterzeichnete Königl. Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift: „Revolutionäre Kriegswissenschaft“ von Johann Most, Verlag und Druck des internationalen Zeitungsvereins zu New-York, auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 14. August 1885.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.
Sperber.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist das 5. Heft der nichtperiodischen Druckschrift: „Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk.“ Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen, 1885, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 18. August 1885.

Königl. württembergische Regierung des Neckarkreises.
Krauß.

* * *

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wird verfügt: Es wird die Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands, mit dem Sitze Mannheim, verboten, welches Verbot die dermals bestehenden Mitgliedschaften zu Altenburg, Berlin, Bielefeld, Breslau, Bremerhafen, Braunschweig, Chemnitz, Köln, Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg, Eßlingen, Gera, Gießen, Göppingen, Hagen, Haspe bei Hagen, Hanau, Hannover, Herfort, Höchst a. M., Kalk, Karlsruhe, Liegnitz, Lübeck, Mainz, Magdeburg, Mannheim, Mühlheim a. D., Mühlheim a. Rh., Neumünster, Offenbach, Ottersleben, Recklinghausen, Siegen, Staßfurth, Villingen, Wolfenbüttel und Zeitz umfaßt.

Mannheim, den 19. August 1885.

Der Großherzogl. badische Landeskommissär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
J. V.: Siegel, Großherzogl. Stadtdirektor.

* * *

Der hierorts bestehende, das Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft: Silesia, W. Kuhnert u. Comp., betreibende Verein ist auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Breslau, den 16. August 1885.

Königl. Regierungs-Präsident.
Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

Hebammenlehrkursus des Jahres 1885/86.

200. Der diesjährige Lehrkursus in der Königl. Hebammenlehranstalt zu Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammenlehranstalt zu Frankfurt a./O. am 2. Oktober. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an den Lehrkursen berufen, jedoch nicht an jenen Tagen vor 9 Uhr Morgens in den Lehranstalten eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden. Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Kostenbeträge verweise ich auf meine den Hebammenunterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. im Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts.

Potsdam, den 29. August 1885.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

201. An der Räude ist ein Pferd des Handelsmanns Christian Lux in Sachsenhausen im Kreise Niederbarnim erkrankt.

Die Räudekrankheit unter den Pferden in Cremmen ist erloschen.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Tietzow und in Carolinenhof im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 28. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

20. Herr Louis Mankiewitz hierselbst — Oranienburgerstraße Nr. 4 — hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe Lit. F. Nr. 64680 über 200 M. (Ausfertigung vom 3. Oktober 1878) angetragen, weil auf der Rückseite derselben sich ein Dintenfleck befindet, unter welchem anscheinend zwei Namen mit dem Zusatze „Eigenthum" gestanden haben.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens **am 15. Januar k. J.** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem 2c. Mankiewitz ein neues, umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 29. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark.

113 Stück und zwar die Nummern:

329 457 518 557 739 786 1094 1102 1128 1311 1361 1426 1766 1808 2122 2277 2284 2410 2815 3175 3491 3693 3778 3857 4005 4182 4464 4615 4743 5043 5081 5157 5288 5380 5436 5454 5584 6514 6523 6871 7072 7531 7554 7561 7582 7764 7859 8096 8217 8338 8575 8620 8824 8829 8957 9075 9474 10084 10141 10390 10413 10649 10842 11124 11183 11452 11498 11560 11617 11817 12688 12868 12987 12989 13019 13208 13225 13303 13360 13390 13485 13526 13619 13753 13754 13948 14019 14085 14338 14639 15109 15180 15230 15304 15590 15988 16368 16416 16735 16752 16758 17100 17124 17196 17353 17457 17574 17606 18326 18474 18478 18526 18531.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark.

40 Stück und zwar die Nummern:

677 905 1290 1438 1510 1707 2408 2650 2652 2746 2761 2773 2847 3074 3096 3242 3278 3354 3615 3656 3826 4001 4408 4419 4479 4532 4698 4817 4865 5028 5223 5269 5538 5575 5731 6031 6223 6358 6455 6561.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark.

147 Stück und zwar die Nummern:

435 541 727 732 975 1590 2026 2368 2578 2595 2778 2874 2896 4158 4245 4951 5139 5230 5306 5319 5781 5848 5894 6430 6921 7017 7572 7645 7723 7750 8010 8597 8727 9053 9078 9082 9489 9621 9788 10146 10171 10250 10281 10401 10465 10480 10644 11154 11200 11318 11394 11418 11421 11960 12075 12421 12702 12978 13439 13471 13525 13607 14097 14293 14320 14321 14707 14930 15352 15491 15535 15677 15685 15687 15838 15896 15907 16266 16339 16561 16572 16789 17149 17248 17379 17500 17937 17954 18176 18283 18431 18499 19186 19278 19280 19356 19381 19589 19609 19664 19858 19966 20016 20065 20113 20137 20176 20335 20340 20402 20503 20509 20550 20624 20786 20802 20807 20910 20957 21087 21231 21341 21366 21536 21631 21716 21727 21765 21855 21863 21885 22210 22300 22303 22408 22442 22469 22919 23131 23133 23218 23274 23298 23327 23345 23372 23528.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark.

120 Stück und zwar die Nummern:

716 796 1110 1231 1465 1812 2367 2769 2952 3125 3195 3198 3216 3399 3465 3801 3817 4142 4182 4416 4444 4495 4649 4917 5052 5224 5263 5494 5881 6001 6019 6301 6338 6496 7035 7310 7349 7521 7684 7769 7967 8044 8197 8224 8229 8598 8718 8849 8953 8988 9411 9668 9719 9785 9862 10563 10954 10968 11074 11364 11515 11699 11826 11877 11879 11949 12601 12720 13158 13225 13576 13632 13671 13815 13944 13983 14223 14235 14623 14873 14932 15172 15341 15455 15680 15689 15929 15968 16023 16312 16367 16405 16486 16682 17027 17084 17447 17466 17475 17789 17845 17860 17870 17917 17995 18100 18119 18774 18778 18816 18927 18969 18972 18991 19019 19052 19107 19118 19198 19441.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 7—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

Zum 1. Oktober 1877 Litt. D. № 5241 über 25 Thlr. = 75 M.

Zum 1. Oktober 1882 Litt. C. № 2124 7637 über 100 Thlr. = 300 M.

Zum 1. April 1883 Litt. A. № 15744 über 1000 Thlr. = 3000 M.

Litt. C. № 185 11409 über 100 Thlr. = 300 M.

Litt. D. № 4309 über 25 Thlr. = 75 M.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1885.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

9. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 8. Mai 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Hammer** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188851,45 qm, geschrieben: zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert einundfünfzig 0,45 Quadratmetern umfassend, in den Gemarkungen Halbe, Königliche Forst Hammer, Tornow und Teupitz Gut, im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 19. August 1885.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Rauch- und Frauen-Coupés betreffend.

5. Mit Genehmigung des Herren Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Benehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamt wird vom 1. September d. J. ab in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 12 und 22 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in den Lokalpersonenzügen zwischen Berlin und Potsdam bezw. Wildpark das Tabackrauchen in der dritten Wagenklasse unbeschränkt, dagegen in der zweiten Wagenklasse nur in den als „Rauch-Coupés" bezeichneten Wagen-Abtheilungen gestattet. Von diesem Tage ab werden ferner in den genannten Zügen in der zweiten Wagenklasse keine besonderen Frauen-Coupés und in der dritten Wagenklasse weder Frauen-Coupés noch Coupés für Nichtraucher geführt werden.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Berlin-Magdeburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Personen- und Gepäckabfertigung zwischen Lublinitz einerseits und Görlitz und Berlin andererseits.

38. Vom 1. September d. J. ab findet zwischen Lublinitz einerseits und Görlitz bezw. Berlin, Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz und Stadtbahn andererseits über Oels-Rochbern in beiden Richtungen direkte Personen- und Gepäckabfertigung statt.

Berlin, den 25. August 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Die Haltestelle Rybno betreffend.

68. Mit dem 1. September d. J. wird die Haltestelle Rybno der Marienburg-Mlawkaer Bahn für Eil-, Stück- und Wagenladungsgüter in den direkten Verkehr mit den Verbandstationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg (Tarif vom 25. März 1882) unter Anwendung der Frachtsätze für Gr. Koschlau einbezogen.

Bromberg, den 21. August 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Den Personenzug Nr. 12 Landsberg-Berlin betreffend.

69. Der Personenzug Nr. 12 Landsberg-Berlin wird fortan auch auf der Haltestelle Biesdorf bei Bedarf zum Absetzen und Aufnehmen von Reisenden halten. Abfahrt von Biesdorf 9·56 Uhr Abends.

Bromberg, den 23. August 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahmetarif für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen und Kokes.

70. Am 1. September 1885 tritt ein neuer Ausnahmetarif für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen und Kokes nach den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, der Ostpreußischen Südbahn und Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn mit theils ermäßigten, theils erhöhten Frachtsätzen in Kraft.

Durch denselben werden die bezüglichen Kohlentarife vom 15. November 1883, sowie die für den Verkehr nach den Stationen der Strecke Posen (exkl.) — Thorn—Bromberg im Lokal-Kohlentarife des Direktionsbezirks Breslau bestehenden Frachtsätze aufgehoben. Für den Verkehr von Oberberg nach Stationen der

Strecke Posen (exkl.) — Thorn — Bromberg werden direkte Frachtsätze nicht wieder eingeführt. Die jetzt hierfür bestehenden Sätze treten am 15. Oktober d. J. außer Kraft. Soweit durch den neuen Tarif Erhöhungen eintreten, finden die jetzt bestehenden Frachtsätze noch bis zum 15. Oktober d. J. Anwendung. — Druckexemplare des Tarifs sind auf den Verband-Stationen unentgeltlich zu haben.

Bromberg, den 28. August 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Andreas Geiger, Tagelöhner,	43 Jahre, geboren und ortsangeh. in Wassersuppen, Bezirk Taus, Böhmen,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Juli 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	16. Juli 1883.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Rossek, Schuhmacher,	geboren am 9. August 1849 in Glasersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig in Passek, Bezirk Starkenbach,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	11. Juli 1885.
2	Emanuel Felzmann, Arbeiter,	geboren am 9. Januar 1850 in Qualisch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	14. Juli 1885.
3	Ernst Schrot, Arbeiter,	geboren am 10. Januar 1838 in Petersdorf, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	25. Juli 1885.
4	Josef Svoboda, Schneider,	geboren am 22. Mai 1851 in Slana, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	6. August 1885.
5	Leo von Arendonk, Bildhauer,	29 Jahre, geboren in Antwerpen, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	8. Juli 1885.
6	Georg Hallaby (Haladi), Seifensieder und Handlungskommis,	geboren am 4. April 1860 in Agram, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	8. August 1885.
7	Johann Heinrich Benz, Buchbinder,	geboren am 4. Juli 1849 in Dietlikon, Kant. Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	11. August 1885.
8	Franz Swoboda, Tagelöhner,	geboren 1866 in Wiska, Bezirk Chotebor, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und verbotenes Waffentragen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	10. Juli 1885.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungs-Assessor Stubenrauch zum Landrath zu ernennen. Dem nunmehrigen Landrath Stubenrauch ist Seitens des Herrn Ministers des Innern das bisher kommissarisch verwaltete Landrathsamt im Kreise Teltow vom 1. September d. J. ab definitiv übertragen.

Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor Boetticher ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem Königlichen Landbauinspektor L. Krüger zu Berlin ist die durch das Ausscheiden des Landbauinspektors Plüddemann zum 1. September d. J. vakant werdende technische Hülfsarbeiterstelle für den Hochbau bei der hiesigen Königlichen Regierung von dem vorgenannten Tage ab verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Großmann ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Dem Paul Franz Moritz Buth in Wilhelmsthal bei Oranienburg ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Klara Auguste Sophie Marie Fittbogen in Bernau ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Die bisherige Gemeindeschullehrerin Elisabeth Heinrich ist als ordentliche Lehrerin an der Sophienschule (höhere Mädchenschule) in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Casel, Diözese Luckau, Karl Friedrich August Jaenichen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Heinsdorf, Diözese Baruth, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen an der Kgl. Thierarzneischule in Hannover.

Winter-Semester 1885/86.
Beginn 5. Oktober 1885.

Direktor Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, Spezielle Chirurgie, Gerichtliche Thierheilkunde, Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor N. N.: Anorganische Chemie, Pharmacognosie, Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie, Propädeutische Klinik, Spitalklinik für größere Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie, Pathologisch-histologischer Cursus, Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen, Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Operationsübungen, Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere, Physiologie II., Anatomische Uebungen. — Professor Dr. Heß: Zoologie. — Dr. Ehrlenholtz: Physik. — Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien. — Repetitor Baerst: Anatomische und physiologische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt
die Direktion der Königl. Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger, sowie ein Extrablatt, welches **am 5. September d. J.** zur Ausgabe gelangt, enthaltend den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt
(Stück 36)
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 5. September 1885.

Erlaß
des Ministers der öffentlichen Arbeiten
betreffend
das Verdingungswesen.

Berlin, den 17. Juli 1885.

An Stelle der durch Erlaß vom 24. Juni 1880 — II. a. (b.) 6596/I. 3215/III. 11394 (E.-V.-Bl. S. 310 ff.) — eingeführten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten" treten die nachstehenden anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen" in Kraft.

An Stelle der durch Erlaß von demselben Tage — II. a. (b.) 8403/III. 11390/I. 3211 — den Provinzialbehörden zugefertigten „Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung" sind die nachstehend unter II. folgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" in Anwendung zu bringen.

Die durch denselben Erlaß mitgetheilten „Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung" kommen mit Rücksicht auf die unter II. 5 der Allgemeinen Bestimmungen festgestellten „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen" in Wegfall.

Der Erlaß vom 5. August 1880 — II. a. 9477/III. 13235/I. 4076 (E.-V.-Bl. S. 434), betreffend das Verfahren des Abbietens nach Prozenten, wird aufgehoben.

Im Uebrigen wird Folgendes bemerkt:

1) Bei Lieferungen darf ein bestimmter Produktionsort nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht der ausländische Ursprung der Waare zur Bedingung gemacht werden.

2) Die genaue Beachtung der Vorschrift unter II. 1. Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen ist im Interesse der Staatskasse geboten, insofern die Beschaffung von Waaren, welche in Abmessung und Beschaffenheit von den im Handel üblichen abweichen, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und deshalb in der Regel nur gegen Bewilligung höherer Preise zu erreichen sein wird.

3) Der Aufnahme einer Bemerkung über den Vorbehalt der Auswahl unter mehreren Mindestfordernden oder unter sämmtlichen Bewerbern in die Bekanntmachungen, welche bezüglich öffentlicher Ausschreibungen erlassen werden, bedarf es nicht.

4) Für die Ermittelung des Mindestgebotes bei Lieferungen für die Eisenbahnverwaltung — mit Rücksicht auf die frachtfrei oder zu ermäßigten Sätzen erfolgende Beförderung des Eisenbahndienstgutes — sind die Bestimmungen des an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen gerichteten Erlasses vom 20. April 1885 — IIa. (b.) 4699 — maaßgebend.

5) Diejenigen Fälle, in welchen bei einem öffentlichen oder engeren Ausschreibungsverfahren die gewählten Unternehmer nicht die Mindestfordernden waren, sind in einer besonderen Anlage zu der Abnahmeverhandlung über die betreffende Rechnung zusammenzustellen, wobei die Stellung der Forderungen dieser Unternehmer zu den abgegebenen Minderforderungen zu bezeichnen ist und kurz die Gründe anzugeben sind, welche für die Wahl der betreffenden Unternehmer unter Ausschluß der Minderfordernden ausschlaggebend waren.

6) Sofern Aenderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten in Fällen, in welchen nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die besonderen Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet ist, angezeigt erscheinen, ist meine Genehmigung dazu einzuholen.

Mit Bezug auf § 14 letzter Absatz der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten steht nichts entgegen, auch ferner eine ständige Unterkasse der Kasse der bauleitenden Behörde durch die besonderen Vertragsbedingungen zur zahlenden Kasse zu bestimmen. Die Zahlungsleistung durch eine Spezialbaukasse darf dagegen, wie ich mit Bezug auf den Erlaß vom 21. April 1881 — II. a. (b.) 2583/III. 6466/I. 957 — und den nur an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen gerichteten Erlaß vom 12. November 1881 — II. a. (b.) 14747 — bemerke, nur bei Bauten von neuen Eisenbahnen zugesichert werden. In allen andern Fällen bedarf es hierzu meiner Genehmigung.

7) Die Frage, ob ein zur Kautionsbestellung angebotener Wechsel als sicher zu erachten, ist von der zuständigen Behörde unter sorgsamer Erwägung aller in dem gegebenen Falle in Betracht kommenden Umstände — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Wechselsumme und die Dauer

der durch die Kaution zu sichernden Verpflichtungen sowie die Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichteten — nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

8) In den der Verdingung von Bauten zu Grunde zu legenden Verdingungsanschlägen ist, soweit erforderlich, auch über die für die Berechnung der ausgeführten Leistungen in Anwendung zu bringenden Grundsätze (bezüglich der Stärke der Backsteinmauern, Durchführung von Dezimalstellen 2c.) Bestimmung zu treffen.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-Baukommission, die Königlichen Ober-Bergämter, sowie zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Sachsen, Schlesien, der Rheinprovinz und Westpreußen.

II. a. (b.) 12252/III. 12142/I. 3763.

* * *

I.

Allgemeine Bestimmungen,

betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

Inhalts-Uebersicht.

I. Arten der Vergebung.

Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung können ausgeschrieben werden:

1) Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;
2) Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Ergebniß nicht erzielt worden ist.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

1) bei Gegenständen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt;
2) bei Dringlichkeit des Bedarfs;
3) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert;
4) bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesammtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

1. Gegenstand der Ausschreibung.

Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurtheilung der Bedeutung derselben ermöglichende, Angaben zu machen.

Für Bauarbeiten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungs-Anschläge aufzustellen, in welchen sämmtliche Hauptleistungen sowie die erheblicheren Nebenleistungen in besonderen Positionen aufzuführen sind.

Dieselben dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.

Die Zeitperioden für Lieferungen zur Deckung eines fortlaufenden Bedarfs sind nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen.

Umfangreichere Ausschreibungen sind derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Betheiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten hat daher die Vergebung nach den einzelnen Titeln des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind in mehrere Loose zu theilen.

Bezüglich der Beschaffenheit zu liefernder Waaren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche, Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt nothwendig ist.

Ist bei Lieferungen von Fabrikaten der Kenntniß der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurtheilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhaftmachung des Fabrikanten, von welchem die Waaren bezogen werden sollen, zu verlangen.

Für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen.

Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

2. Bekanntmachung der Ausschreibung.

Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen

durch die Zeitungen sind die bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften zu beachten.

Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten, ob sie einer Betheiligung an der Bewerbung näher treten wollen, von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aufzuführen:

Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Theilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Loosen rc. hervorzuheben ist;
der Termin zur Eröffnung der Angebote;
die für den Zuschlag vorbehaltene Frist;
der Preis der Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen rc. und die Gelegenheit für die Einsichtnahme und den Bezug derselben.

Die Insertionskosten werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

3. Bestimmung des Eröffnungs-Termins.

Um den Bewerbern die nothwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — der Termin zur Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, bei größeren Arbeiten mit einer solchen von 4—6 Wochen anzuberaumen.

4. Zuschlagsfrist.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

Dieselben dürfen den Zeitraum von 14 Tagen, bezw. wenn die Genehmigung höherer Instanzen einzuholen ist, von 4 Wochen in der Regel nicht überschreiten.

5. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

Den öffentlichen Ausschreibungen sind die in der Anlage zusammengestellten, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machenden, Bedingungen zu Grunde zu legen.

In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diese Bekanntmachungen zu verweisen.

Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maaßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen rc. (§ 2), welche den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

6. Termin zur Eröffnung der Angebote.

Zu dem Termin zur Eröffnung der Angebote haben nur die Bewerber und deren Bevollmächtigte, nicht aber unbetheiligte Personen Zutritt.

Die eingegangenen Angebote werden im Termin eröffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen — verlesen.

Ueber den Gang der Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Angebote nach dem Namen der Bewerber und dem Datum aufzuführen sind. Die Angebotsschreiben selbst werden dem Protokolle beigefügt und von dem den Termin leitenden Beamten mit einem entsprechenden Vermerke versehen.

Das Protokoll wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Bevollmächtigten mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie des Terminsprotokolls ist nicht statthaft.

Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes (vergl. unter 7) besondere Ermittelungen nicht erfordert, und der den Termin abhaltende Beamte zur selbstständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Ertheilung des Zuschlages im Termin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll erfolgen.

7. Zuschlagsertheilung.

Die niedrigste Geldforderung als solche ist bei der Zuschlagsertheilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes, Gebot ertheilt werden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a. welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;
b. welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
c. welche eine in offenbarem Mißverhältniß zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle (zu c.) der Zuschlag ertheilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist, und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind, oder auf Befragen beigebracht werden.

Im Uebrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei Mindestfordernden zu ertheilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwerthigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in Betreff der im Einzelnen zu wählenden Constructionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu ertheilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint.

Ist keines der hiernach in Betracht kommenden

Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so sind sämmtliche Gebote abzulehnen.

Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

III. Form und Fassung der Verträge.

1. Form der Verträge.

Ueber den durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.

Hiervon kann, unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

a. bei Gegenständen bis zum Werth von 1000 M. einschließlich;
b. bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen;
c. bei einfachen Vertragsverhältnissen, über welche eine alle wesentlichen Bedingungen vereinbarende Korrespondenz vorliegt.

Wird in solchen Fällen von der Aufstellung eines schriftlichen Vertrages Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche gegenseitig anerkannte Notizen ꝛc. — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens Vorsorge zu treffen.

2. Fassung der Verträge.

Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Arbeiten oder Lieferungen sind allgemeine Vertragsbedingungen ein für allemal festzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bei der Anwendung solcher Vertragsbedingungen auf Vertragsgegenstände anderer Art sind die durch die Verschiedenheit des Gegenstandes bedingten Aenderungen vorzunehmen.

In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragschließenden Parteien, und der Angabe, ob dem Vertragsabschlusse ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht, — zutreffendenfalls auch ob der gewählte Unternehmer in einem solchen Verfahren Mindestfordernder geblieben, die besonderen der Verdingung zu Grunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

Hierbei kommen namentlich in Betracht:

a. der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe verlangt ist;
b. die Vollendungsfrist und die etwaigen Theilfristen;
c. die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben;
d. die Höhe einer etwaigen Konventionalstrafe, sowie die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe fällig wird;
e. die Höhe einer etwa zu bestellenden Kaution unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung dieselbe haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Rückgabe zu erfolgen hat;
f. das Nähere in Betreff der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen, sowie der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu leistenden Garantie;
g. das zur Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen Erforderliche in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns.

Die auf den Gegenstand der Verdingung bezüglichen Verdingungs-Anschläge und Zeichnungen, sowie umfangreichere technische Vorschriften sind dem Vertrage als Anlagen beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen derselben in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen und im Vertrage selbst — unter Hervorhebung derjenigen Aenderungen und Streichungen, welche in den zur Verwendung gelangenden Druck- oder Umdruck-Formularen vorgenommen sind, — in Bezug zu nehmen.

IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Verbindlichkeiten, welche den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maaß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Im Einzelnen.

1. Zahlung.

Die Zahlungen sind aufs Aeußerste zu beschleunigen.

Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Arbeit oder Lieferung zu erfolgen.

Verzögert sich die Zahlung in Folge der nothwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewilligen.

Abschlagszahlungen haben sich auf die ganze Höhe des jeweilig verdienten Guthabens zu erstrecken.

Ist die genaue Feststellung des Umfanges und der Güte des Geleisteten ohne weitläufige Ermittelungen nicht angängig, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, welchen der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

Zur Verstärkung der Kaution dürfen Abschlagszahlungen nur insoweit einbehalten werden, als bereits Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Kaution gebotene Deckung nicht ausreicht.

Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an dieselben durch Vermittelung der Reichsbank zu leisten.

2. Sicherheitsstellung.

Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsstellung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Ertheilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsstellung verlangt werden.

Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Kautionen gestellt werden.

Bei Bemessung der Höhe der Kaution und der Bestimmung darüber, ob dieselbe auch während der Garantiezeit ganz oder theilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maaß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

Der Regel nach ist die Kaution nicht höher als auf 5 Prozent der Vertragssumme zu bemessen.

Wenn die Vertragssumme 1000 Mark nicht erreicht, oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 50 Mark nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung überhaupt verzichtet werden.

Kautionen bis zu 300 Mark können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Die Kautionsbestellung kann nach Wahl des Unternehmers in baarem Gelde oder in guten Werthpapieren oder in sicheren (gezogenen) Wechseln oder Sparkassenbüchern erfolgen.

Die vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder garantirten Schuldverschreibungen, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, sind zum vollen Kurswerthe als Kaution anzunehmen. Auch die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten sind zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheile des Kurswerthes als Kaution zuzulassen.

Eine Ergänzung der Kaution ist für den Fall vorzubehalten, daß demnächst in Folge Sinkens des Kurses der Kurswerth bezw. der entsprechende Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bieten sollte.

Die Zinsscheine der Werthpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen den Unternehmern belassen werden; die Talons zu den Kautionseffekten sind regelmäßig mit einzufordern.

Baar gestellte Kautionen werden nicht verzinst.

Die Rückgabe der Kaution hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung dieselbe gedient hat, sämmtlich erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

3. Mehr- und Minderaufträge.

Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen und Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze ist Abstand zu nehmen.

4. Konventionalstrafen.

Konventionalstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

Die Höhe der Konventionalstrafsätze ist in angemessenen Grenzen zu halten.

Von der Vereinbarung derselben ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommendenfalls ohne Weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

5. Kontrole der Ausführung.

Der Verwaltung ist das Recht vorzubehalten, in geeigneter Weise die Ausführung verdungener Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen 2c. zu überwachen.

Die Kontrole bei Bauarbeiten hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, ist das Recht vorzubehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Betheiligten zu leisten.

Die Kosten der Kontrole und Abnahme der Arbeiten trägt die Verwaltung.

Den von dem Lieferanten als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten ist Mittheilung zu machen, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

6. Meinungsverschiedenheiten.

Für die Entscheidung über etwaige den Inhalt oder die Ausführung des Vertrages betreffende Meinungsverschiedenheiten ist die Bildung eines Schiedsgerichts zu vereinbaren.

Ueber eine Ergänzung des Schiedsgerichts für den Fall, daß unter den erwählten Schiedsrichtern Stimmengleichheit sich ergeben sollte, ist ausdrücklich Bestimmung zu treffen.

Gegen Anordnungen, welche die Art der Ausführung eines Baues betreffen, ist die Anrufung eines Schiedsgerichts nur wegen der dadurch etwa begründeten Entschädigungsansprüche zuzulassen.

7. Kosten und Stempel der Verträge.

Die Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

Bezüglich der Uebernahme von Stempelkosten auf die Verwaltung sind die gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

Briefe, Depeschen und andere Mittheilungen im Interesse des Abschlusses und der Ausführung der Verträge sind beiderseits zu frankiren.

Anlage.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge 2c.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maaßgebend sein;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebotes in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichnng der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

---

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maaßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welcher der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit rc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maaßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten rc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe rc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften; Haftung des Unternehmers für seine Angestellten rc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von

dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen **Theillieferungen** sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

Die **Schlußzahlung** erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maaßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller *nicht ausdrücklich* vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgeloster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die B

hörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagsabzahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maaßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

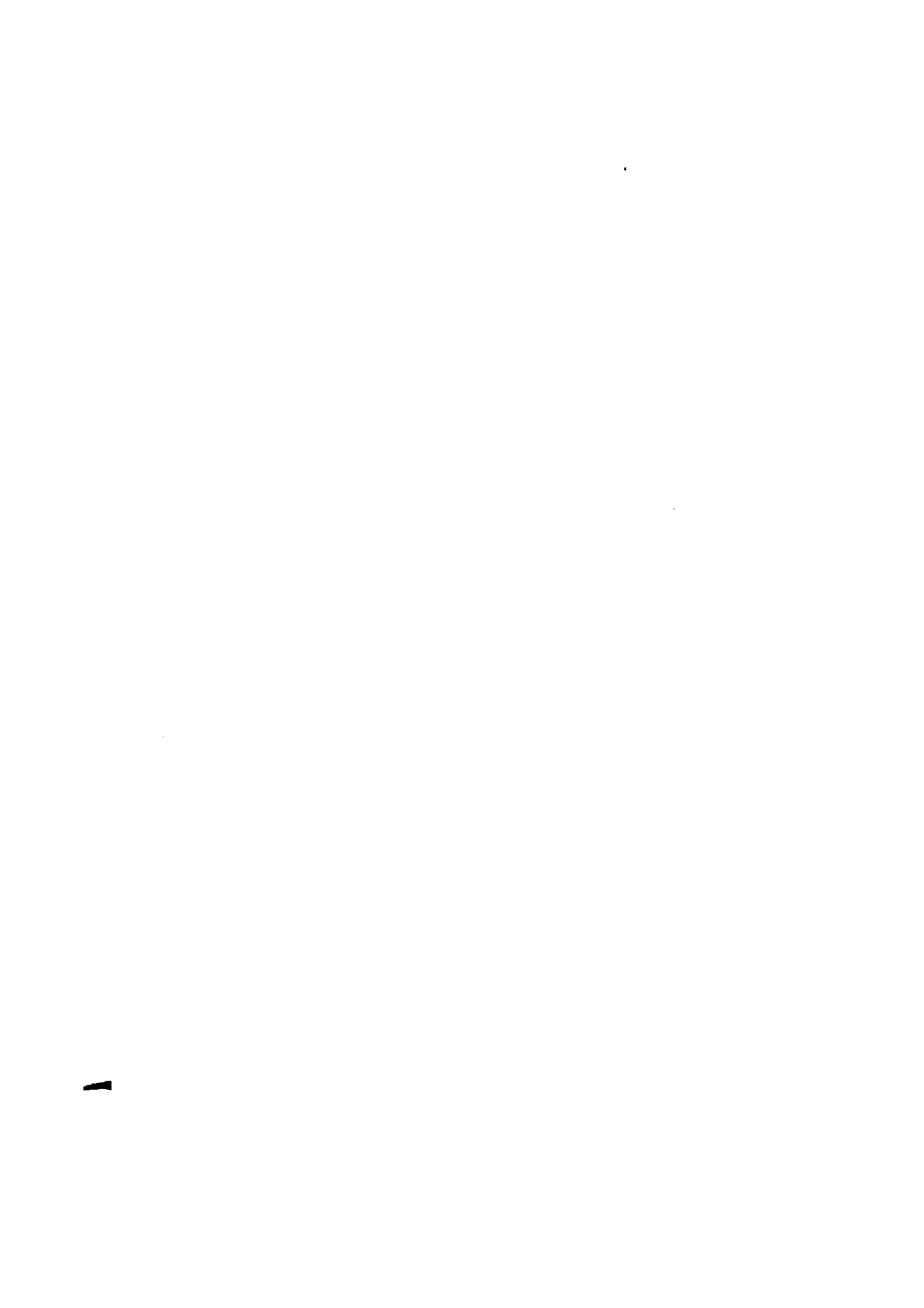
Der vorstehende Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die anderweite Regelung des Verdingungswesens, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin gegebenen Vorschriften auch für die Ressorts des Königl. Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Königl. Ministeriums des Innern und des Königl. Finanz-Ministeriums gleichmäßige Anwendung zu finden haben. Die im Extrablatte zum Amtsblatt vom 2. Oktober 1882 Seite 385—390 enthaltenen Submissions-Bedingungen 2c. vom 27. September 1882 treten bezüglich der Bauten in den vorbezeichneten vier Ministerialressorts hiermit außer Kraft.

Potsdam, den 27. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 11. September **1885.**

Allerhöchster Erlaß.

Kreis-Chausseen des Kreises Niederbarnim betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 10. August d. J. will Ich dem Kreise Niederbarnim im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee vom Bahnhofe Friedrichshagen über Schöneiche nach der Berlin-Frankfurter Provinzial-Chaussee zum Anschlusse an die von dieser Straße über Bollensdorf und Neuenhagen führende Kreis-Chaussee mit einer Abzweigung von Schöneiche nach Klein-Schönebeck beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Zugleich genehmige Ich, daß die hinsichtlich der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Ahrendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze den Besitzern des Rittergutes Lanke, Grafen von Redern, mit Meinem Erlasse vom 18. Juni 1866 verliehenen gleichen Rechte auf den Kreis Niederbarnim übertragen werden.

Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Schloß Babelsberg, den 17. August 1885.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Volkszählung am 1. Dezember 1885.

19. Bei der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung werden die Militairpersonen in derselben Weise aufgenommen, wie die Civilpersonen. Für die militairischen Anstalten — Kasernen, Militär-Lazarethe 2c. — liegt die Eintheilung der Zählbezirke den Kommandanten bezw. den Garnison-Aeltesten ob, welchen seitens der Lokal-Civilbehörden die erforderlichen Formulare und sonstigen Mittheilungen rechtzeitig zugehen werden.

Den von diesen Behörden bezüglich der Volkszählung eingehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

Berlin, den 11. August 1885.

Kriegsministerium.
gez. Bronsart von Schellendorff.
№ 30. 8. A. 2.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

9. **Allerhöchste Ordre.**

Ich bin auf Meiner Fahrt zur Besichtigung des 3. Armee-Corps durch den Mir überall — und namentlich auch in den Städten Pritzwalk und Perleberg bereiteten Empfang, sowie durch die ganze Haltung der Bevölkerung so angenehm berührt worden, daß Ich gern Veranlassung nehme, Ihnen dies hierdurch auszusprechen und Sie mit der weiteren Bekanntmachung Meines Dankes zu beauftragen.

Berlin, den 5. September 1885.

Wilhelm.

An den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

* * *

Indem ich den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß veröffentliche, bin ich gewiß, daß derselbe in den Herzen aller Brandenburger das Gefühl innigster Freude hervorrufen wird.

Potsdam, den 8. September 1885.

Der Oberpräsident, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Umtausch der Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gegen solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe betreffend.

24. Die Inhaber von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche nach § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angenommen haben, sind nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. März d. J. (Reichs- und Staatsanzeiger № 58) befugt, entweder

bis zum 31. März 1886 die **kostenfreie** Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch zu beantragen

oder

die 4½prozentigen Schuldverschreibungen gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe umzutauschen.

Die näheren Anordnungen wegen der Eintragung in das Staatsschuldbuch sind von uns in der Bekanntmachung vom 16. März d. J. (Reichs- und Staatsanzeiger № 65) getroffen. In Betreff des Umtausches gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen ist Folgendes zu beachten.

1) Die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen sind vom **21. September d. J.** ab bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92/93 hierselbst oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. einzureichen.

2) Jeder Schuldverschreibung muß, da nach § 3 des Gesetzes vom 4. März d. J. ihre Verzinsung zu $4\frac{1}{2}$ Prozent mit dem 30. September 1885 aufhört, der noch im Verkehr befindliche, am 1. April 1886 fällige Zinsschein (Reihe IV. № 8) und die Zinsscheinanweisung zur Reihe V. beigefügt sein. Fehlt der Zinsschein, so ist sein Werthbetrag baar einzuzahlen.

3) Wer die neuen Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe hier bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zu 1 und 2 genannten Effekten mit einem Verzeichnisse zu übergeben. Formulare zu dem Verzeichnisse sind vom 14. September d. J. ab ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben. Genügt dem Einreicher der Effekten eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

4) Wer die neuen Schuldverschreibungen durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die zu 1 und 2 genannten Effekten mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind vom 14. September d. J. ab bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

5) Die Verzeichnisse sind für die auf Thalerwährung und die auf Markwährung lautenden Schuldverschreibungen gesondert aufzustellen. In jedem Verzeichniß sind die Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Werthabschnitten geordnet aufzuführen. Die Effekten selbst sind ebenso zu ordnen. Jede Klasse derselben ist mit einem Papierstreifen zu umgeben, auf welchem die Stückzahl vermerkt wird.

6) Ist eine $4\frac{1}{2}$ prozentige Schuldverschreibung von einer öffentlichen Behörde außer Kurs gesetzt und erfolgt die Einlieferung von einer Privatperson oder einer anderen Behörde, so muß dem Umtausch die ordnungsmäßige Wiederinkurssetzung vorausgehen. Privataußerkurssetzungsvermerke hindern den Umtausch nur dann, wenn derjenige, zu dessen Vortheil die Schuldverschreibung außer Kurs gesetzt worden ist, vorher den Verlust des Papiers hierher angezeigt hat.

7) Die Ausreichung der neuen Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe erfolgt nur gegen Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (№ 3 und 4). Die neuen Schuldverschreibungen sind in Werthabschnitten zu 5000 M., 3000 M., 2000 M., 1000 M., 500 M., 300 M., 200 M. und 150 M. ausgefertigt worden. Sie werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst und mit Zinsscheinen Reihe I. № 3 bis 20 für die Zeit vom 1. Oktober 1885 bis 30. September 1894 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe II. ausgereicht.

Die Ausreichung geschieht nach Feststellung der eingelieferten Dokumente und soweit angängig, in den, den Letzteren entsprechenden Werthabschnitten. Auf besondere Wünsche der Einreicher wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

8) Ueber den Empfang der neuen Dokumente ist unter einem, von der Kontrolle der Staatspapiere aufgestellten Verzeichnisse Seitens der Einreicher der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Effekten besonders zu quittiren.

Berlin, den 1. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die umzutauschenden Schuldverschreibungen von den Besitzern einzureichen sind, von unserer Haupt-Kasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 4. September 1885.

Königl. Regierung.

Die Bezeichnung der Feldmesser als „Landmesser" betreffend.

25. Unter Feldmessern sowohl, wie bei einzelnen Behörden ist die Meinung hervorgetreten, als liege es in der Absicht der Prüfungs-Ordnung für Landmesser vom 4. September 1882, zwischen den nach ihren Vorschriften geprüften Landmessern und den nach den Vorschriften der älteren Prüfungs-Ordnung geprüften Feldmessern einen Unterschied zu begründen, welcher insbesondere auch dadurch zum Ausdruck gelange, daß nur für die ersteren die Amtsbezeichnung „Landmesser" gelte, während die Bezeichnung „Feldmesser" für die letzteren festzuhalten sei. Eine solche Absicht hat bei Erlaß der neuen Prüfungs-Ordnung nicht obgewaltet. Unter den übrigens synonymen Bezeichnungen der Vermessungstechniker als Feld- oder Landmesser ist der letzteren Bezeichnung der Vorzug gegeben worden, ohne daß beabsichtigt worden wäre, damit einen Gegensatz zum Ausdrucke zu bringen. Nachdem dadurch die Bezeich-

nung Landmesser vielmehr zur amtlichen geworden ist, würde es an jeder Begründung dafür fehlen, den Gebrauch derselben denjenigen, welche bisher als Feldmesser bezeichnet wurden, zu untersagen.

Berlin, den 12. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Schultz.
Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
In Vertretung: (gez.) Marcard.
Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez.) Gauß.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Neefe Hochwohlgeboren Potsdam.

III. 12541. M. d. ö. A. — I. 12118. M. f. L. — II. 7978. F. M.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. August 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

26. Nachstehende

Bekanntmachung:

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1885 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag, den 16. November d. J., und folgende Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 25. August 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. September 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gesuche, deren Erledigung zur Zuständigkeit der Kaiserlichen Konsulate gehört, betreffend.

202. An das Auswärtige Amt gelangen zahlreiche Gesuche, deren Erledigung zur Zuständigkeit der Kaiserlichen Konsulate gehört und die deshalb zweckmäßiger unmittelbar an das betreffende Konsulat zu richten wären. Nach dem Konsulatsgesetze vom 8. November 1867 (Bundesges.-Bl. S. 137) sind die Kaiserlichen Konsuln berufen, den Angehörigen der Bundesstaaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Es steht deshalb jedem Reichsangehörigen frei, sich unmittelbar mit seinem Gesuche an das zuständige Konsulat zu wenden. Das Auswärtige Amt ist weder verpflichtet, noch bei der vorhandenen Geschäftslast in der Lage, dergleichen, zum amtlichen Wirkungskreise der Konsuln gehörende Gesuche zu beantworten oder zu prüfen; es kann dieselben höchstens an das zuständige Konsulat befördern, und es geht dem Bittsteller hierbei diejenige Zeit verloren, welche bei einer umfangreichen Behörde auf die geschäftliche Behandlung der einzelnen Sache verwendet werden muß.

Ueber die im Auslande bestehenden Konsulate des Reiches und die Abgrenzung ihrer Amtsbezirke gewährt das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte und im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate" den erforderlichen Aufschluß.

Vorstehende Darstellung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Königlichen Landrathsämtern, Stadtmagistraten 2c. die Anschaffung des vorerwähnten Verzeichnisses empfohlen ist, so daß es jedem Betheiligten ermöglicht wird, durch Anfrage bei diesen Behörden die nöthige Auskunft zu erlangen.

Potsdam, den 24. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft das Chemische Untersuchungsamt zu Brandenburg.

203. Dem städtischen chemischen Untersuchungsamte zu Brandenburg ist der Charakter einer öffentlichen Anstalt zur Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen verliehen worden mit der Maßgabe, daß nach § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 — R.-G.-Bl. S. 145 — die auf Grund desselben auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, nunmehr der Stadt-Hauptkasse zu Brandenburg zufallen sollen.

Potsdam, den 1. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee Strausberg-Gielsdorf-Heidekrug betreffend.

204. Dem Kreise Oberbarnim ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 26. August d. J. die Genehmigung ertheilt worden, in Station № 44 der neu erbauten Kreis-Chaussee, welche von der Berlin-Prötzeler Kreis-Chaussee bei Strausberg abzweigend über Gielsdorf und Heidekrug bis zur Müncheberg-Eberswalder Provinzial-Chaussee führt, eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für 1½ Meile zu erheben.

Potsdam, den 2. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Pferden 2c in Inowrazlaw.

205. Der Herr Minister des Innern hat unterm 24. August d. J. dem Comité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im Frühjahr 1886 daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 3. September 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

206. **Nachweisung der Markt- rc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
1	Angermünde	15	41	13	23	12	57	13	82	27	25	31	50	33	50	4	75	3	75	2	50	4	38	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	40	—	—	14	44	30	—	40	—	45	—	4	—	—	—	—	—	6	—	1	30	1	20
3	Bernau	16	32	13	88	14	10	14	46	29	—	33	—	38	—	4	62	4	41	—	—	5	04	1	25	1	10
4	Brandenburg	16	11	14	43	13	50	14	49	23	50	27	—	28	50	3	72	3	70	—	—	4	60	1	20	1	—
5	Dahme	17	72	13	84	12	80	14	06	40	—	50	—	50	—	—	—	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	90	14	14	16	—	15	73	23	50	27	—	33	—	4	—	4	—	—	—	4	50	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	14	—	—	—	14	25	28	—	32	—	38	—	4	25	3	50	—	—	4	25	1	30	1	05
8	Havelberg	15	24	13	22	13	35	13	28	19	—	34	—	35	—	3	67	3	—	2	50	3	—	1	10	1	—
9	Jüterbog	16	—	14	50	14	—	14	—	30	—	32	—	42	—	4	—	3	50	—	—	6	—	1	20	1	10
10	Luckenwalde	16	01	14	57	13	11	14	43	35	—	35	—	45	—	3	50	3	17	—	—	4	25	1	20	1	20
11	Perleberg	16	31	13	36	14	—	13	77	19	—	33	—	43	—	3	50	4	—	—	—	4	50	1	40	1	10
12	Potsdam	16	89	13	58	16	—	14	79	29	—	36	—	38	—	3	53	3	90	—	—	4	12	1	40	1	10
13	Prenzlau	15	49	13	09	12	48	12	88	28	25	33	50	38	—	6	17	4	—	3	—	4	—	1	30	1	—
14	Pritzwalk	15	79	13	20	14	10	12	75	15	50	31	—	32	—	4	53	3	18	2	88	2	88	1	30	1	15
15	Rathenow	15	88	13	81	13	92	13	36	32	—	32	25	40	—	3	52	2	50	—	—	3	25	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	17	—	13	32	14	21	14	48	32	—	32	—	42	—	3	52	4	—	—	—	5	—	1	35	1	10
17	Schwedt	17	20	14	20	13	50	14	43	33	33	40	—	33	33	4	—	3	60	—	—	5	—	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	14	72	14	25	15	65	24	50	35	—	32	50	4	45	3	75	—	—	3	75	1	40	1	20
19	Strausberg	16	52	14	01	14	21	16	89	25	—	33	50	35	—	4	—	5	—	—	—	7	—	1	20	1	10
20	Teltow	16	37	13	65	14	29	14	62	29	—	34	—	38	—	3	99	4	25	—	—	—	—	1	30	1	10
21	Templin	17	—	13	—	14	—	16	—	23	—	50	—	50	—	5	—	3	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	49	14	—	12	63	14	—	26	—	26	—	30	—	4	61	3	—	—	—	3	50	1	20	1	—
23	Wittstock	15	52	12	92	15	50	12	29	15	50	30	—	34	—	3	74	3	—	2	—	3	—	1	03	—	93
24	Wriezen a. O.	16	24	13	48	12	70	13	29	22	50	28	75	34	—	4	50	3	10	2	—	4	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	16	26	13	73	13	87	14	26	—	—	—	—	—	—	4	16	3	60	—	—	4	57	—	—	—	—

Potsdam, den 8. September 1885.

Viehseuchen.

207. Ein Pferd des Kaufmanns Simon **Meinhardt** zu Schwedt ist am Rotz erkrankt und getödtet, zwei andere Pferde sind wegen Rotzverdachts unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 5. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eingaben in Markt- und Gewerbeangelegenheiten betr.

71. Im Interesse des betheiligten Publikums wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Eingaben in Markt- und Gewerbeangelegenheiten an das Kommissariat für Markt- und Gewerbeangelegenheiten, Louisen-Ufer Nr. 2b., zu richten sind. Persönliche Adressirungen sind zur Umgehung von Verzögerungen zu vermeiden. Insbesondere wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß der frühere Kommissarius, Polizei-Direktor von **Wolffsburg**, in den Ruhestand getreten ist und daher die Verwendung von dessen persönlicher Adresse, — die noch vielfach vorkommt, — ganz besonders geeignet ist, die Verzögerung solcher Eingaben herbeizuführen.

Berlin, den 1. September 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Packetverkehr mit Frankreich betreffend.

8. Vom 1. Oktober ab ist das Porto für **Packete** ohne und mit Werthangabe bis **zum Gewicht** von 5 kg im Verkehr zwischen **Deutschland** und **Frankreich** durchweg vom **Absender im Voraus** zu **entrichten**.

Berlin W., den 31. August 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von **Stephan**.

Preise im Monat August 1885.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten- Graupe M. Pf.	Gersten- Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 24	— 95	1 10	1 69	2 30	3 50	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	— 55	2 40	3 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 20	2 70	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	2 —	3 20	— 20	1 60
1 20	— 70	1 —	1 —	2 07	2 40	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 —	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	3 20	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 60	2 10	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	3 20	— 25	— 19	— 60	— 50	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 10	— 85	1 20	1 60	2 30	2 80	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 40	— 63	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 14	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 28	1 22	1 21	1 60	2 16	3 17	— 35	— 27	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	2 80	3 30	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 70	2 16	3 13	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 85	1 —	1 70	1 86	2 69	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 —	— 26	— 21	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 20	1 70	2 40	3 20	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 70	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 25	1 60	2 20	3 60	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 98	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 25	1 30	1 25	1 77	2 20	3 08	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 —	— 35	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	2 20	3 20	— 33	— 21	— 46	— 41	— —	— 60	— 40	— —	2 80	3 40	— 20	1 80
1 15	— 87	1 —	1 80	1 96	2 80	— 26	— 20	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 23	3 10	— 21	— 21	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete.

43. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Müller in Wien, 200 gr, 23. Dezember 1884, an Rosenberg in Breslau, 2½ kg, 10. März 1885, an Schmidt in Berlin, ½ kg, 23. März 1885, an Fritz in Berlin, ½ kg, 23. März 1885, an Schmidt in Chemnitz, ½ kg, 12. April 1885, an Walther in Berlin, ½ kg, 18. April 1885.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:

Mehrere Schlüssel, 1 Hammer ohne Stiel, 1 Revolver, 3 Stempel, 1 Zirkel mit Reißfeder, 2 Taschenmesser, 1 Gasschlüssel, 1 Päckchen seidene Bänder, Typen, 1 Päckchen Mauerstifte, 1 Päckchen Schnallen, 2 Vorhängeschlösser, 1 silberner Fingerring, 1 Blechkasten, weißes Pulver, Holzhülsen, 8 Hornknöpfe, schwarze Borde, Hosenknöpfe, 1 Schnur Bernsteinperlen, 1 Paar braune Strümpfe, Kleideröſen und Haken, 2 Strümpfe, 1 Packet Plomben, 1 Kragen, 2 Stahlplatten, 1 Ordensband, 1 Paar Strumpfbänder, 1 Exemplar der № 2071 der „fliegenden Blätter", 1 Exemplar der № 27 des „Daheim", 1 Uhrschlüssel, anscheinend von Gold, 21 Bleigeschosse, 1 Buch: Santena E. Suoi Sintorni, 1 Exemplar der № 23 „Il Cittadino" von 1885, 1 Falzbein, 2 Gummibälle, 1 Serviettenhalter, 2 Federhalter, 2 Treibriemen, 1 Flasche Salz auch Vichy, 3 Talmi-Uhrketten, 1 Schachtel Pillen, 3 metallene Knöpfe, 1 Luftkissen-Ventil, 1 Schriftstück, 1 Mappe mit Briefbogen und Umschläge, 10 Prospekte der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, 4 Rollen Draht, 6 Platten mit Angabe der 6 Wochentage,

4 Exemplare № 9 der Zeitschrift für Therapie Wien, 1885, 1 Cliché Anlagen zum Haupt-Etat 1885/86 1 Pappschachtel mit 2 seidenen Bändern, 2 Feilen, mehrere Schlüssel, 1 Kreuz mit Aufschrift „Deutsche Ehrenlegion".

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds werden versteigert werden.

Berlin C., den 30. August 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen ꝛc.

10. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 hierselbst, wird:

a. die am 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. September d. J.,

b. die ausgeloosten und am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 25. September d. J.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 28. August 1885.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von Retourbillets zwischen Berlin und Bützow.

39. Vom 15. September d. J. ab kommen zwischen Berlin (Stettiner Bahnhof) und Bützow bezw. Güstrow via Neubrandenburg direkte Retourbillets II. und III. Klasse zur Ausgabe.

Berlin, den 3. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung betr.

40. Am **Sonnabend, den 5. September d. J.** wird der um 4 Uhr 10 Min. Nachm. von Berlin, Stettiner Bahnhof, über Pasewalk nach Swinemünde nur des Sonnabends verkehrende Personenzug № 539 **zum letzten Mal** in diesem Jahre abgelassen. Berlin, September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände betreffend.

71. Für diejenigen Thiere, Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse, welche auf der vom 11. bis 13. September d. J. in Greifswald stattfindenden landwirthschaftlichen, Gewerbe- und Industrie-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin und Bromberg eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den Original-Frachtbriefen bezw. den Duplicat-Transportscheinen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit demselben aufgegebenen Sendung durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 2. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahme-Schnittsätze für Erze, Steine ꝛc.

72. In dem neuen vom 1. Oktober 1885 ab giltigen Deutsch-Polnischen Verbandstarif gelten die ab Schnittpunkt östlich im Verkehr mit der Warschau—Wien—Bromberger Eisenbahn aufgeführten Ausnahme-Schnittsätze für Erze, Steine ꝛc. auch für die Artikel Erde und Thon mit Ausnahme von Farbe, Erde und Thon und japonischer Erde.

Bromberg, den 2. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M.

Herbst-Verkehr betreffend.

2. Wie im vorigen Jahre, so ist auch für den bevorstehenden Herbst eine bedeutende Steigerung des Güterverkehrs und somit eine erhöhte Inanspruchnahme des Güterwagenbestandes der Eisenbahnen zu erwarten. Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind es namentlich die in der Kürze beginnenden Massentransporte von Obst, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Zucker u. s. w., sowie die mit Beginn der kälteren Jahreszeit naturgemäß in größerem Maße stattfindenden Kohlentransporte, welche den vorhandenen Wagenpark der Eisenbahn-Verwaltungen ganz bedeutend in Anspruch nehmen.

Wenngleich seitens der Eisenbahn-Verwaltungen durch Neubeschaffung von Lokomotiven und Wagen, durch vermehrte Zugverbindungen, Verbesserungen der Einrichtungen auf den Stationen, sowie durch zweckmäßige Dispositionen über das vorhandene Wagenmaterial alles Mögliche aufgeboten wird, um den Ansprüchen des Verkehrs gerecht zu werden und Wagenmangel vorzubeugen, können diese Bestrebungen doch nur dann von durchschlagendem Erfolge sein, wenn dieselben entsprechende Unterstützung durch das Publikum selbst finden.

In wirksamer Weise kann solches dadurch geschehen, daß die Konsumenten von Kohlen und Koaks ihren Herbst- und Winterbedarf so früh wie möglich beziehen. Ferner ist es erwünscht, daß der Bedarf an Hausbrandkohlen für den Winter thunlich schon jetzt gedeckt wird und die Kohlenhändler ihre Verkaufsvorräthe soviel wie möglich frühzeitig beschaffen. Dringend zu empfehlen ist allen größeren Kohlenkonsumenten, namentlich den

Gasfabriken und sonstigen industriellen Werken, rechtzeitig entsprechende Vorräthe anzusammeln, damit dieselben bei etwaigen vorübergehenden Störungen im Eisenbahnbetriebe sicher gestellt sind.

Endlich ersuchen wir das verkehrstreibende Publikum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen angelegen sein zu lassen, um den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, so lange solches irgend angänglich ist, von einer allgemeinen Einschränkung der Ladefristen abzusehen.

Frankfurt a./M., im August 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Von des Kaisers und Königs Majestät ist den Domainenpächtern Oberamtmann Theodor Schrader zu Alt-Landsberg und Oberamtmann Otto Eisleben zu Caselow der Charakter „Königlicher Amtsrath“ Allergnädigst verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Karl Hugo Kneisel aus Sangerhausen ist der von der Stadtverordneten-Versammlung in Perleberg getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Perleberg für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 1. September d. J. in das Amt eingeführt worden.

Dem Erzpriester Ginella zu Perleberg ist vom 1. September d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des katholischen Inspektionskreises Wittenberge übertragen worden.

Die Försterstelle Rothebach in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Ehlert zu Birkholzgrund, Oberförsterei Rüthnick, übertragen worden.

Die Försterstelle Bischofspfuhl in der Oberförsterei Zinna, ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Finck zu Langendamm, Oberförsterei Colpin, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Forstaufseher Carl Willmann zu Grunewald, in der Oberförsterei Neiersdorf, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Birkholzgrund in der Oberförsterei Rüthnick, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Forstaufseher Gottlieb Schulz zu Plötzensee, in der Oberförsterei Tegel, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Langendamm, in der Oberförsterei Colpin, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Rheinsberg, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die Versetzung des Pfarres Miething zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der bisherige ord. Lehrer an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule, Dr. Palm, der bisherige ord. Lehrer am Sophien-Realgymnasium, Dr. Becker, der bisherige ord. Lehrer an der Luisenschule, Klaembt, der bisherige ord. Lehrer an der Charlottenschule, Zürn, die bisherige Lehrerin an der Charlottenschule, Fräulein Piaste, die bisherige Lehrerin an der Victoriaschule, Fräulein von Reichenbach, die bisherige Gemeindeschullehrerin, Fräulein Huot, die bisherige Lehrerin an der städtischen Blindenschule, Fräulein Berger, die bisherige Lehrerin an der Sophienschule, Fräulein Steinbrück und die bisherige Hülfslehrerin an der Luisenschule, Fräulein Geßler, sämmtlich zu Berlin, sind an der neu zu eröffnenden städtischen höheren Mädchenschule in der Ifflandstraße zu Berlin, der Margarethenschule, als ordentliche Lehrer bezw. ordentliche Lehrerinnen angestellt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: die 2te Lehrerstelle zu Golzow, Inspektion Neustadt Brandenburg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Kribbe, Insp. Putlitz, Privat-Patronats; die 2te Lehrerstelle zu Wiesenburg, Insp. Belzig, Privat-Patronats; die 2te Lehrerstelle zu Friedrichsdorf, Insp. Wusterhausen a./D., Königl. Patronats; die Lehrerstelle zu Kähnsdorf, Insp. Beelitz, Königl. Patronats; eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Freyenstein, Insp. Pritzwalk, Privat-Patronats; die 3te Lehrerstelle zu Köritz, Insp. Wusterhausen a./D. Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Stellen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Metzelthin, Insp. Wusterhausen a./D.; die Lehrer- und Küsterstelle zu Mesekow, Insp. Perleberg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Brädikow, Insp. Rathenow; die 3te Lehrerstelle zu Köritz, Insp. Wusterhausen a./D.; eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Freyenstein, Insp. Pritzwalk; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion Berlin.

Im Laufe des Monats August sind:

angestellt: als Postsekretair die Postpraktikanten Cloodt, Meyhoff, Keller, Tietz, Schwensky, Zander, Hoffmann und Grawinkel; als Telegraphenassistent die Telegraphenanwärter Scherff und Rost, die Postassistenten Hartmann und Metze; als Postassistent die Postassistenten Runge, Borchmann, Leitke, Reinecke, Günther, Patzer, Peters, Klebba, Fischer, Heinroth, Ihme, Fitte, Lehr, Rößler, Salomon, Neugebauer, Hirselandund Stein;

versetzt: Postsekretair Dieck von Berlin nach Hamburg, Postsekretair Fellmann von Berlin nach Magdeburg;

ernannt: zum Ober-Postdirektionssekretair der Telegraphensekretair Ehricke, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Richter, von Heugel und Rabe;

in den Ruhestand versetzt: die Ober-Telegraphenassistenten Deventer und Reich.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Am 25. Juni d. J. ist der des Schwimmens nur wenig kundige Füsilier About vom Hannoverschen Füsilier-Regiment № 73 beim Baden in der Havel

untergegangen. Die Söhne des Königlichen Oberförsters Koch hierselbst, Gymnasiasten Wilhelm und Karl Koch, sind dem Verunglückten zunächst zu Hülfe geeilt und haben denselben vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthige That wird hierdurch belobigend z[ur] öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Kaak, Cigarrenarbeiter,	geboren am 14. Januar 1850 zu Doethingham, Niederlande, ortsangehörig in Heerenberg, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Duisburg, Regierungsbezirk Arnsberg,	Münzverbrechen ($2^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Januar 1883),	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	30. Juni 1885.
2	Paul Langer, Metzger und Eisenbahnarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1842 zu Wschechlab, Bezirk Dux, Böhmen, ortsangehörig in Langugest, Bezirk Teplitz, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft zu Ehlenbogen, Bezirk Oberndorf, Württemberg,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 1 Tag Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. Juli 1884),	Königlich Württembergische Kreisregierung Reutlingen,	28. Juli 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Theresie Keßler, Tagearbeiterin,	geboren am 10. Januar 1845 zu Johannesthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Juli 1885.
2	Alitor Friedmann, Farbenfabrikant,	geboren und ortsangehörig in Stobnietz, Bezirk Kielce, Russisch-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	27. Juli 1885.
3	Johann Sobotka, Kommis,	geboren am 8. Mai 1833 zu Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig in Polna, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	11. Juli 1885.
4	Jens Peter Hansen, Schmiedegeselle,	geboren am 6. Juli 1851 zu Roskilde, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	14. August 1885.
5	Johann van Korb, Tagelöhner,	geboren am 29. Mai 1829 zu Amsterdam, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	25. Juni 1885.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 18. September **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Geld- und Prämien-Lotterie zur Herstellung und Ausschmückung der Marienburg.

208. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August d. J. dem Vereine für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg zu gestatten geruht, in den Jahren 1886 bis einschließlich 1890 je eine Geldlotterie, zu welcher 350000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen und Prämien im Gesammtbetrage von 375000 Mark zur Verloosung kommen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben, mit der Maßgabe, daß für die baulichen Zwecke die eine und für die Zwecke der Ausschmückung der Marienburg die andere Hälfte des jedesmal zu erzielenden Reinertrages verwandt wird.

Potsdam, den 10. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Einreichung der Berichte der Ortspolizei-Behörden durch die Landräthe.

209. In neuerer Zeit habe ich wiederholt wahrgenommen, daß verschiedene Ortspolizeibehörden, namentlich Amtsvorsteher, die an mich zu erstattenden Berichte nicht, wie dies vorgeschrieben ist, durch die Landräthe, sondern unmittelbar an mich eingereicht haben.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der ehemaligen Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung vom 23. August 1845 — Amtsblatt S. 269 — bringe ich den Ortspolizeibehörden die obige Vorschrift zur genauen Beachtung hierdurch in Erinnerung.

Potsdam, den 15. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

210. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 11. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Nummern 9 und 10 der periodischen, in czechischer Sprache erscheinenden Druckschrift, „Proletár, Organ Radikalnich Socialistu Českých, New-York 25. Července 1885 und 2. Sepna 1885", auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 22. August 1885.

Königl. Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

* * *

Durch Entschließung vom 27. Juli l. J. wurde die bei Wörlein und Cie. in Nürnberg erschienene Broschüre: „Demagogie und Sozialdemokratie", verfaßt von Karl Frohme, Reichstagsabgeordneten, verboten.

Ansbach, den 25. August 1885.

Königl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Stellvertretung: Meinel.

* * *

Ich gebe hiermit bekannt, daß ich mit Verfügung vom Heutigen das unter dem 19. d. M. № 3088 (R.-A. № 194) ausgesprochene Verbot, insoweit es die Mitgliedschaft zu Ottersleben umfaßt, zurückgenommen habe, da die gemachten Erhebungen ergeben haben, daß der Fachverein für Groß-Ottersleben und Umgegend mit Unrecht als Mitgliedschaft der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands in den von dem Ausschusse herausgegebenen Rechenschaftsbericht aufgenommen wurde.

Mannheim, den 30. August 1885.

Der Großherzogliche Landeskommissar für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

J. V.: Siegel.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Flugblatt ohne Datum, Druck der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, welches mit den Worten beginnt: „Freunde, Bürger und Arbeiter in Stadt und Land" und auf der zweiten Seite die Worte enthält: „Arbeiter! Bürger! denkt an Frankfurt a. M., wo ein abgekartetes Spiel ꝛc." hierdurch verboten.

Merseburg, den 1. September 1885.

Der Königl. Regierungs-Präsident. von Diest.

Viehseuchen.

211. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Kaufmanns Simon Meinhardt zu Schwedt ist erloschen.

Potsdam, den 12. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

212. Der Milzbrand unter dem Vieh in Paretz im

Kreise Osthavelland und in Neumarkt im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist erloschen.

Potsdam, den 13. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Geschäften betreffend.

27. Wie zuletzt durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. September 1884 — Amtsblatt St. 38 Seite 361 — veröffentlicht worden ist, haben die Einzahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Geschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen und dürfen derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Specialkasse stattfinden, wenn dies auf den besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Regierung ausdrücklich genehmigt ist.

Auf Beachtung dieser Bestimmung wird das betheiligte Publikum zur Wahrung des eigenen Interesses wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 9. September 1885.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Anlage einer neuen Apotheke auf dem Gesundbrunnen in Berlin betreffend.

72. Nachdem die Anlage einer neuen Apotheke auf dem Gesundbrunnen hierselbst an dem Platze, wo die Colonie-, Schweden-, Exerzier- und Badstraße zusammentreffen, durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg genehmigt worden ist, werden geeignete Bewerber zur Meldung binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die Bewerbungen **lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

a. der Lebenslauf,
b. die Approbation und die übrigen Zeugnisse des Bewerbers,
c. der amtlich beglaubigte Nachweis der zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. ein polizeiliches Führungs-Zeugniß.

Der Bewerber hat außerdem pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, sofern dies der Fall sein sollte, die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Gesuche von Bewerbern, welche seit 10 und mehr Jahren sich von dem Apothekerfach vollständig abgewandt haben, oder welche erst nach dem Jahre 1872 approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die zu obigen Kategorien gehörenden Personen werden daher gut thun, zur Vermeidung von zwecklosem Schreibwerk und Ersparung von Kosten, von der Bewerbung abzustehen.

Berlin, den 1. September 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Broschüre.

73. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem Titel: „Himmel, Herrgott, Sakrament, oder: Fort mit den Gespenstern! von Julian Apostata Popengisel, Pfarrer. Im Selbstverlage des Verfassers." ohne Angabe des Druckortes in gelbem Umschlage erschienene, 26 Oktav-Druckseiten umfassende Broschüre nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 11. September 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Straßen- und Brückenbenennung betreffend.

74. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der im Zuge der Hohenzollernstraße über den Schiffahrtskanal nach dem Lützower Ufer führenden Fußgängerbrücke den Namen Lützow-Brücke, der zwischen der Burgstraße und der Heiligegeiststraße vorlängs des Anbaues am Börsengebäude neu angelegten Verbindungsstraße den Namen St. Wolfgangs-Straße, der Straße № 3 der Abtheilung II. des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins den Namen Jahn-Straße, der Straße № 10 der Abtheilung IV. des Bebauungsplans zwischen der Potsdamer- und der Maaßenstraße den Namen Winterfeldtstraße, der Straße № 33 der Abtheilung XII. des Bebauungsplans den Namen Colmarer-Straße, der Straße № 33a. den Namen Mühlhausener-Straße und der Straße № 34 den Namen Diedenhofener-Straße beizulegen.

Berlin, den 5. September 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Errichtung von Apotheken betreffend.

75. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat die unter dem 27. Februar 1885 für die Stadt Berlin genehmigten vier Apotheken-Neuanlagen den nachbenannten Apothekern durch Erlaß vom 4. September dieses Jahres zuertheilt:

1) die Neuanlage an der Adalbert- und Naunynstraßen-Ecke dem Corpsstabsapotheker Herman Hayn aus Breslau,
2) die Neuanlage am Wörtherplatze im Zuge der Wörtherstraße dem Apotheker Johann Gottlieb Sachtleben aus Berlin,
3) die Neuanlage in der Chausseestraße an der Ecke der Tieckstraße dem Apotheker Karl Richard Hermann Seidel aus Berlin,
4) die Neuanlage in der Oppelnerstraße an der Ecke der Wrangelstraße dem Apotheker Oskar Gättler aus Wartha.

Berlin, den 11. September 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro August 1885.

76. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	17	Mark	24	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	16	=	28	=
=	=	=	do. (gering)	15	=	29	=
=	=	=	Roggen (gut)	14	=	15	=
=	=	=	do. (mittel)	13	=	81	=
=	=	=	do. (gering)	13	=	52	=
=	=	=	Gerste (gut)	16	=	77	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	08	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	35	=
=	=	=	Hafer (gut)	16	=	01	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	37	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	73	=
=	=	=	Erbsen (gut)	19	=	75	=
=	=	=	do. (mittel)	17	=	25	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	75	=
=	=	=	Richtstroh	4	=	33	=
=	=	=	Heu	5	=	09	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	29	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	34	=	31	=
=	=	=	Linsen	38	=	23	=
=	=	=	Kartoffeln	4	=	40	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	24	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	21	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	24	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	43	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	21	=
=	60	Stück	Eier	2	=	86	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	=	Linsen	35	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	4	=	14	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	12	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	01	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	23	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	11	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	11	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	39	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	07	=
=	60	Stück	Eier	2	=	57	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1885:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerstengraupe			50	=
=	1	=	Gerstengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			50	=
für	1	Klgr.	Reis			60	Pf.,
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerstengraupe			50	=
=	1	=	Gerstengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			50	=
=	1	=	Reis (Java)			80	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	1	Mark	80	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	2	=	20	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	20	=

Berlin, den 7. September 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beförderung von Postpacketen nach Portugal.

9. Nach einer Mittheilung der Portugiesischen Postverwaltung dürfen Postpackete (colis postaux) nach Portugal auf dem Wege über Frankreich nicht eingeführt werden. Derartige Sendungen werden daher bis auf Weiteres nur zur Beförderung auf dem Wege über Hamburg angenommen.

Berlin W., den 6. September 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. v. Stephan.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 1. Oktober 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen 2c. betreffend.

21. Die am 1. Oktober 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatschuldverschreibungen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße Nr. 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbankanstalten **vom 24. d. M. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat von 9 bis 1 Uhr und am letzten Tage im Monat von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches **die Stückzahl und den Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten

4½%igen Staatsanleihe, welche mit am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fälligen Zinsscheinen versehen sind, nehmen wir auf den Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni v. J. — № 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß demselben analog die **Zusendung** dieser Zinsen, soweit sie am 1. Oktober fällig, mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; **die Baarzahlung** aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Inhaber der vierprozentigen und viereinhalbprozentigen Preußischen Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können. Es sind darin außer dem Gesetz vom 20. Juli 1883 über das Staatsschuldbuch die oben erwähnten Ausführungs-Bestimmungen, der Gebührentarif, eine Mittheilung über Zweck und Bedeutung der Einrichtung, sowie unsere Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. über die zur Eintragung erforderlichen Anträge u. s. w. abgedruckt.

Berlin, den 3. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

18. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Kranken-Unterstützungskasse selbstständiger Schuhmacher Berlins hier die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. F. № 192671 über 200 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Vorsitzenden der genannten Kasse, Schuhmachermeister Karl Lürke hier, Alte Schönhauserstraße Nr. 19, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. September 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtsätze im Verkehr mit Pruszkow.

73. Die im Tarifheft № 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes, gültig vom 1. Oktober 1885 aufgeführten Frachtsätze des Spezial-Tarifs III. im Verkehr mit Pruszkow treten bereits mit dem 5. September 1885 in Kraft.

Bromberg, den 5. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

74. Für diejenigen Erzeugnisse, Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend aufgeführten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den Original-Frachtbriefen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Lfd. №	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt auf den Strecken der	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Obst- und Gartenbau-Ausstellung,	Leobschütz,	12. bis 15. September d. J.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Breslau, Bromberg und Berlin,	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	desgleichen,	Eberswalde	19. bis 25. September d. J.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Erfurt, Magdeburg, Breslau, Bromberg, Altona und Frankfurt a./M.,	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
3	Gartenbau-Ausstellung.	Königsberg i./Pr.	13. bis 16. September d. J.	sämmtlichen Königlichen Eisenbahn-Direktionen.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 14. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarif-Nachträge betreffend.

75. Mit dem 1. November 1885 treten für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg:

1) der Nachtrag II. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
   a. Personen und Reisegepäck,
   b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
   c. Eil- und Frachtgütern
   vom 1. Juli 1885,
2) der Nachtrag XVI. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. August 1881,

in Kraft, enthaltend:

1) neue Entfernungen für die Stationen der Strecken Lyck — Johannisburg, Schöneck — Bereut und Bromberg—Fordon,
2) anderweite Entfernungen für diejenigen Relationen, welche durch die neu zu eröffnende Strecke Lyck—Johannisburg eine Abkürzung erfahren haben,
3) Berichtigungen.

In Folge Berichtigung von Druckfehlern treten in einigen Relationen Erhöhungen ein.

Die qu. Nachträge können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden.

Auf Seite 29 des Lokalgütertarifs vom 1. Juli 1885 beträgt vom 1. November d. J. ab der Getreide-Ausnahmesatz in der Relation Amsel-Kreuz nicht 0,58 sondern 0,85 Mark.

Bromberg, den 8. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Ostdeutsch-Oesterreichischen Verband-Tarif betreffend.

41. Am 1. Oktober 1885 gelangt zu den Heften 1, 2 und 3 des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verband-Tarifs Theil II. vom 15. April 1885 je ein Nachtrag № 1 zur Einführung.

Durch diese Nachträge, welche alle in den gemeinschaftlichen Nachträgen № I. und II. vom 15. April 1885 und 20. Juli 1885 enthaltenen Aenderungen umfassen, werden letztere Nachträge vollständig aufgehoben.

Die neuen Nachträge enthalten:

Aenderung und Ergänzung der besonderen Bestimmungen bezüglich Wien Lagerhaus, Klosterneuburg und Korneuburg, Aenderung von Frachtsätzen des Klassentarifs und der Ausnahme-Tarife, Aufnahme neuer Stationen und Einführung neuer Ausnahme-Tarife

für Thonerde (Kaolin) (Heft 1 und 2)
" Eisen und Stahl (Heft 1)
" Thon (Klebsand) (Heft 2)
" Salzburger Vitriol (Heft 2)
" Getreide (Heft 3)

fernere Tarifberichtigungen.

Durch die Aenderung der besonderen Bestimmungen und durch einige Berichtigungen zu Heft 2 und 3 treten Erhöhungen der bisherigen Frachtsätze ein.

Druckexemplare sind bei unseren Güter-Kassen in Berlin (Schles. Bhf.), Breslau (N./M. Bhf.), Frankfurt a./O. und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 9. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Nachtrag II. zum Tarif für den Lokal-Güter-Verkehr.

6. Am 1. Oktober d. J. tritt der Nachtrag II. zu dem Tarif für den Lokal-Güter-Verkehr des Bezirks der unterzeichneten Direktion in Kraft. Derselbe enthält Ergänzungen und Aenderungen des Kilometerzeigers, sowie der Stations- und Ausnahmetariftabellen &c. Exemplare des Nachtrages sind bei den diesseitigen Expeditionen vom 25. d. M. ab zu haben.

Magdeburg, den 7. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

7. **Extrazüge zur Magdeburger Messe Sonntag, den 20. und 27. September d. J.**

1) von Berlin Potsdamer Bahnhof	5 Uhr	20	Min.	Vm.
" Potsdam	6 "	2	"	"
in Magdeburg	8 "	45	"	"
2) von Magdeburg	10 "	Abends,		
in Berlin	1 "	30	"	Nachts.

Der Zug hält im Bedarfsfall in Steglitz und Zehlendorf. Billets, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mitgerechnet, bei allen fahrplanmäßigen Personenzügen **(ausschließlich Courier- und Schnellzüge)** ab Magdeburg, sowie bei dem am **Tage der Hinfahrt 10 Uhr Abends von Magdeburg** abgehenden Extrazuge gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in Berlin und Potsdam

für 6 Mark zur II. Classe und
" 4 " " III. "

gelöst werden.

Freigepäck wird nicht gewährt.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg.)

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der Schiffseigner Johann Gersdorf aus Fangschleuse hat am 10. Juni d. J. mit Hülfe des Bootsmanns Hellmuth Fielitz aus Bergluch den Restaurateur Albert Wulff, den Kellner Wilhelm Remus und den Tanzlehrer Otto Meißner aus Berlin, welche mit einem Segelboot auf dem Flackensee bei Erkner gekentert und in das Wasser gestürzt waren, mit Muth und Entschlossenheit gerettet.

Dies wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisung Beschlusse
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Albert Wissing, Färbertagelöhner,	geboren am 19. Januar 1832 zu Eppe bei Arnheim, Niederlande, ortsangehörig in Ommel, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	24. Jul 1885.
2	Adam Wictora, Binder und Tagelöhner,	geboren am 1. Januar 1866 zu Liesing, Bezirk Sechshaus, Oesterreich, ortsangehörig in Dobrowa, Bezirk Bischofsteinitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	29. Jul 1885.
3	Moses Abramowitsch, Handelsmann,	geboren am 5. August 1839 zu Wilna, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Erlangen, Bayern,	31. Jul 1885.
4	Josef Müller, Weber,	geboren am 16. März 1866 zu Fulneck, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	13. Aug 1885.
5	Viktor Fichtenholz, Handschuhmacher,	geboren im Juli 1834 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. Aug 1885.
6	Jakob Raecher, Dreher,	geboren am 10. August 1836 zu Euville, Frankreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Jun 1885.
7	Lucie Cernier, Poliererin,	geboren am 7. Mai 1863 zu Chambery, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	17. Jul 1885.
8	Maria Spieß, geborene Weber, Maurerwittwe,	78 Jahre, aus Willisau, Kanton Luzern, Schweiz,	Unfug und Landstreichen,	derselbe,	23. Jul 1885.
9	Franz Roussel, Mechaniker,	geboren am 24. März 1861 zu Blanzy, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Schirmeck, Nieder-Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. Aug 1885.
10	Georg Johann Baptist Crovisier, Fuhrknecht,	geboren am 22. März 1833 zu Provenchères, Frankreich, ortsangehörig zu St. Stail, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Schirmeck, Nieder-Elsaß,	Betrug, Betrugsversuch und Landstreichen,	derselbe,	desgleichen
11	Jeannette Viler, ohne Stand,	geboren am 16. Februar 1853 zu Pont sur Seine, Departement Aube, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Aug 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Anna Dorothea Andresen, Dienstmagd,	geboren am 12. September 1862 zu Eltang, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	6. August 1885.
13	Johann Hubert Collardin, Ackerknecht,	geboren am 8. März 1861 zu Grathem, Provinz Limburg in Holland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	24. Juli 1885.
14	Nicolaus Molitor, Eisenbahnarbeiter (Bergmann),	geboren am 19. Januar 1846 zu Obereisenbach, Kanton Clervaux, Großherzogth. Luxemburg, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln unter Drohungen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	22. Juli 1885.
15	Franz Goldhammer, Färbergeselle,	40 Jahre, geboren und ortsangeh. in Satzau, Bezirk Kuttenberg in Böhmen,	Betteln und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	28. Juli 1885.
16	Löb Singermann, Handelsmann,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kolno, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. Juli 1885.
17	Moritz Vogelhut, Bäcker,	geboren 1825 zu Wisnicza, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	19. Mai 1885.
18	Genofeva Colin, geborene Kremer, Wittwe, Tagnerin,	geboren im November 1828 zu Fregiecourt, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Unterschlagung, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	8. Juli 1885.
19	Johann Widmer,	geboren am 17. Mai 1845 zu Oberburg, Schweiz,	Diebstahl, Betteln und Landstreichen,	derselbe,	16. Juli 1885.
20	Alexander Faßnacht, Tagner,	geboren im November 1854 zu Montelier, Kanton Freiburg, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln und Landstreichen,	derselbe,	27. Juli 1885.
21	Friedrich Herling, Kommis,	geboren am 18. Februar 1856 zu Paris, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	8. August 1885.
22	Heinrich Leutwyler, Weber	geboren am 7. Mai 1839 zu Reinach, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	12. August 1885.
23	Josephine Bourgeois, ledig,	geboren 1819 zu Erie in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. August 1885.
24	Johann Marschall, Schneider,	41 Jahre, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Neustraschütz, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	21. August 1885.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des verstorbenen Mühlenbesitzers Scherz zu Fretzdorf der Rittergutsbesitzer Achim von Karstedt zu Ganz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VIII. Fretzdorf ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor von Podewils ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden und hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Folleher zu Eberswalde zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Der Oberpfarrer Ernst Wilhelm Hermann Spieß in Pritzwalk ist zum Superintendenten der Diözese Pritzwalk ernannt worden.

Der Prediger Franz Eduard Basche ist zum zweiten Diakonus an der Zionskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dobbrikow, Diözese Luckenwalde, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Bartusch, zum 15. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Der ordentliche Lehrer Dr. Penzler am Progymnasium in Schalke ist in gleicher Eigenschaft an dem Gymnasium in Freienwalde a./O. angestellt worden.

Dem Fräulein Friederike Wilhelmine Henriette Jenrich zu Pankow bei Berlin ist die Concession zur Weiterführung, Leitung und Verwaltung der höheren Privat-Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

Dem Fräulein Elisabeth, Minna Clara Marie Herzberg zu Schwedt a./O. ist die Erlaubniß zur Leitung und Verwaltung einer höheren Privat-Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

Vakant sind resp. werden: die Lehrer- und Küsterstelle zu Friedenfelde, Inspektion Prenzlau I., Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: die Lehrer- und Küsterstelle zu Cüstrinchen, Inspektion Templin, je eine Lehrerstelle zu Velten, Inspektion Spandau, zu Friedersdorf, Inspektion Storkow, zu Spreenhagen, Inspektion Storkow, zu Lunow, Inspektion Angermünde.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Statut für die Sparkasse der Stadt Kyritz, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam.

Statut

für die

Spar-Kasse der Stadt Kyritz.

§ 1.

Die von den städtischen Behörden zu Kyritz errichtete Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse der Stadt Kyritz"

und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung.

§ 2.

Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehnen Gelegenheit zu bieten.

§ 3.

Die Sparkasse hat ihren Sitz in Kyritz und befindet sich im Rathhause daselbst.

§ 4.

Dieselbe besteht als ein selbstständiges Institut unter Garantie der Stadt Kyritz. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Stadtlast und werden wie diese getragen, wenn ihr eigenes Vermögen jemals nicht ausreichen sollte.

§ 5.

Die Verwaltung wird durch ein Curatorium geführt, welches aus dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt Kyritz als Director und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung auf je sechs Jahre gewählten Beisitzern besteht. Zum Beisitzer ist jeder unbescholtene Bürger wählbar. Ihre Namen werden nach der Wahl bekannt gemacht.

§ 6.

Der Director wird in Behinderungsfällen durch den Beigeordneten des Magistrats vertreten. Für die beiden Beisitzer wählt die Stadtverordneten-Versammlung zwei Stellvertreter.

Wegen deren Wahlperiode, Wählbarkeit und Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 5.

§ 7.

Das Curatorium vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht verlangen. Dasselbe hat die Befugniß, nicht nur sich, für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Male dem Director oder einem Beisitzer allein zu überlassen.

§ 8.

Alle Urkunden, welche von dem Curatorium ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus § 7 sich ergebenden Maßgabe von dem Director, oder dessen Vertreter, und von wenigstens einem Beisitzer, oder dessen Vertreter, vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§ 9.

Das Curatorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Es kann überhaupt nur beschließen, wenn drei Mitglieder beisammen sind. Wer zu erscheinen behindert ist, hat seinen Stellvertreter einzuladen.

§ 10.

Der Director leitet den Geschäftsgang und führt in allen Versammlungen des Curatoriums den Vorsitz. Die regelmäßigen Versammlungen finden mindestens in jedem Monat ein Mal im Rathhause statt. Die Tage dazu werden durch das Curatorium für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht. In jeder regelmäßigen Versammlung, in welcher auch der Rendant anwesend sein muß, wird das Journal desselben mit den Hauptbüchern verglichen, der Kassenbestand festgestellt und revidirt, endlich die Bilance gezogen und unterzeichnet.

§ 11.

Wenigstens ein Mal in jedem Jahre hat das Curatorium eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen. Außerordentliche Versammlungen desselben finden statt, sobald sie von dem Director für nöthig erachtet, oder von einem Beisitzer beantragt werden. Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb dreier Tage nach Eingang des Antrages abzuhalten. Zu allen außerordentlichen Versammlungen ladet der Director besonders ein.

§ 12.

Die ganze Geschäftsführung der Sparkassen-Verwaltung wird von einer besonderen Deputation überwacht, welche aus drei von der Stadtverordneten-Versammlung aus deren Mitte und auf je sechs Jahre gewählten Mitgliedern besteht.

Diese Deputation hat die Jahresrechnung zu revidiren (§ 15), jährlich mindestens ein Mal eine außerordentliche Revision der Sparkasse abzuhalten und wenigstens halbjährlich ein Mal die Schulddocumente derselben hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

§ 13.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Anleitung des Statuts und der ihm zu ertheilenden Instruction unter Leitung des Curatoriums. Der Rendant wird von dem Magistrat, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen sind, gewählt, welcher auch die Anstellungsbedingungen und die Instruction, die Besoldung und die Caution desselben bestimmt, letztere gleichfalls unter eingeholter Zustimmung der Versammlung der Stadtverordneten. Außer dem Rendanten kann ein Controleur angestellt werden, bei dessen Wahl und wegen dessen Anstellungsbedingungen 2c. 2c. die vorstehenden Vorschriften gleichfalls zur Anwendung kommen. Auch der Controleur erhält seine Instruction durch den Magistrat.

§ 14.

Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer und die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien in Empfang, klagt diese Zinsen nöthigenfalls bei Gericht ein und leistet die Zahlungen aus der Sparkasse. Ausgeliehene Kapitalien, mit Ausnahme der Wechselforderungen, darf er nur auf Grund einer speciellen Autorisation des Curatoriums erheben.

§ 15.

Für jedes Jahr hat der Rendant nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung aufzustellen und dem Curatorium einzureichen. Die Rechnung wird von dem Curatorium begutachtet und nachdem sie kalkulatorisch geprüft worden, von der im § 12 erwähnten Deputation revidirt. Nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen gelangt dieselbe an den Magistrat, welcher in Gemeinschaft mit der Stadtverordneten-Versammlung über Ertheilung der Decharge beschließt.

Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich öffentlich bekannt gemacht (§ 34).

Außerdem wird alljährlich eine Nachweisung, aus welcher die Nummern (nicht Namen) und der Stand der einzelnen Conten am Schlusse des Vorjahres zu ersehen sind, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, durch den in Kyritz erscheinenden „Stadt- und Landboten" und durch das „Kreisblatt der Ostprignitz" veröffentlicht.

§ 16.

Das Curatorium bestimmt und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse dem Publikum geöffnet ist.

§ 17.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von einer Mark bis zu dreitausend Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von dreitausend Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen der nicht in der Stadt Kyritz wohnenden Personen, hängt von dem Ermessen des Curatoriums ab. Die städtischen Behörden können beschließen, daß, wenn Kapital und Zinsen eines Einlegers zusammen den Betrag von dreitausend Mark erreicht haben, eine Verzinsung des Ueberschusses nicht mehr stattfinden soll. Ein solcher Beschluß darf jedoch erst drei Monate nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft treten.

§ 18.

Einlagen unter drei Mark werden nicht verzinst. Für jede Einlage von drei Mark an werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 19 dem Einleger drei ein drittel Procent jährliche Zinsen gewährt.

§ 19.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben, oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr voraufgegangenen Monats berechnet.

§ 20.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 15. Januar jeden Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst. Meldet sich ein Interessent innerhalb dreißig Jahren, seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch, nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablaufe dieser dreißig Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 21.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassen-Quittungsbuch. Dieses Buch wird auf dem Titelblatte von dem Curatorium, sowie von dem Rendanten vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen. In dasselbe trägt der Rendant, unter Beisetzung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift, jede Ein- und Rückzahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein.

Nach etwaiger Anstellung eines Controleurs sind die Eintragungsvermerke von diesem mit zu bescheinigen.

Jeder Einleger erhält nur ein Quittungsbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen (vergl. § 27) vorzulegen.

§ 22.

Die Quittungsbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt.

Denselben wird das vorliegende Statut und eine Tabelle beigedruckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von drei bis dreihundert Mark in jedem der nächsten zehn Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 18 festgesetzten Procentsatze gewährt.

§ 23.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassen-Quittungsbuches gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

§ 24.

Derjenige, welchem durch Zufall sein Quittungsbuch gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Curatorium anzuzeigen, welches

denselben, ohne sich um die Legitimation des Verlierers zu kümmern, in den Büchern der Sparkasse vermerkt.

§ 25.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Quittungsbuches auf eine nach dem Ermessen des Curatoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Quittungsbuch nach Vorschrift der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§ 26.

Der Rendant zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge, ohne Mitwirkung des Curatoriums, jedoch unter Zuziehung des Controleurs, falls solcher angestellt wird, aus.

Es erfolgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen:

a) bis einschließlich fünfzig Mark sofort, bis zu weiteren fünfzig Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens vierzehn Tagen;
b) über einhundert Mark bis einschließlich einhundert und fünfzig Mark, drei Wochen;
c) über einhundert und fünfzig Mark bis einschließlich dreihundert Mark, sechs Wochen;
d) über dreihundert Mark nach drei Monaten

nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Quittungsbuche vermerkt.

Die zurückgeforderten Beträge werden stets in baarem Gelde ausgezahlt.

Der Sparkasse steht frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten und die Gläubiger sind verbunden, solche anzunehmen. Im Falle einer Weigerung der früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß der städtischen Behörden abgeändert werden (vergl. § 18 und § 32).

§ 27.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparkassen-Quittungsbuches gefordert werden. Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Controle dienende Quittung auszustellen. Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rendanten und nach etwaiger Anstellung eines Controleurs unter dessen Mitzeichnung im Quittungsbuche abgeschrieben und letzteres dem Vorzeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch quittirt an den Rendanten auszuhändigen.

§ 28.

Dem Einleger fallen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder keine Kosten zur Last. Nur diejenigen Gläubiger, deren Einlagen fünfzehn Mark und mehr betragen, haben für das Quittungsbuch zehn Pfennige zu entrichten, welche bei Auszahlung des letzten Guthabens in Abzug gebracht werden.

§ 29.

Die Gelder der Sparkasse werden durch das Curatorium ausgeliehen:

a) gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten. Diese Sicherheit wird angenommen bei Grundstücken oder bei Liegenschaften innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden aber innerhalb des 10- bis $12^1/_2$fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes, resp. innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuersgefahr versichert sind; ausgeschlossen von der Beleihung sind ländliche Gebäude ohne dazu gehörigen Grund- und Bodenwerth;
b) auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Bürger für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

   Zu Darlehnen dieser Art (Littr. b) dürfen übrigens niemals mehr als zwei Drittel des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

   Ueber den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehne, sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet das Curatorium;
c) durch Ankauf von Inhaber-Papieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem Preußischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preußischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind;
d) gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit der unter Littr. a verlangten Sicherheit oder von Inhaber-Papieren der unter Littr. c gedachten Art, oder von Quittungsbüchern der Sparkasse.

   Die verpfändeten Hypotheken- oder Grundschuldforderungen müssen der Kasse cedirt werden.

   Die Beleihung der Inhaber-Papiere ist nur bis zu $^2/_3$ des Courswerthes, niemals aber höher als bis zu $^2/_3$ des Nominalwerthes zulässig. Auch muß bei einem Herabgehen des Courses das Unterpfand entsprechend ergänzt werden;
e) an die Gemeinde Kyritz gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen mit jedesmaliger Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

   Auch können die disponiblen Gelder
f) bei der Provinzial-Hülfskasse oder bei der Deutschen Reichsbank angelegt werden.

Bei Entnahme von Darlehnen auf Wechsel sind die Entnehmer verpflichtet, bei jeder vierteljährlichen Prolongation zehn Procent des ursprünglichen Darlehn-Kapitals abzuzahlen.

In Ausnahmefällen entscheidet das Curatorium.

Die Bedingungen der Ausleihung werden in den ad a, d und e gedachten Fällen durch das Curatorium mit den Schuldnern vereinbart, doch kann den letzteren stets gestattet werden, die empfangenen Darlehne in vierteljährlichen

Abschlagszahlungen von mindestens dem zehnten Theile der ursprünglichen Schuld oder im Wege der Amortisation zurückzuzahlen.

Die Außercourssetzung der bei der Sparkasse eingehenden Inhaber-Papiere ist durch den Magistrat zu bewirken.

§ 30.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefond behufs Deckung etwaiger Ausfälle. Sobald der Reservefond eine Höhe von 10% der Passivmasse, also der Einlagen und Zinsen erreicht hat, kann der weitere Reingewinn auf Beschluß der städtischen Behörden unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Stadt verwendet werden.

§ 31.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Courswerth der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaber-Papiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnißmäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Effecten oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, können die städtischen Behörden das Curatorium ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Garantie der Stadt für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen.

Das Curatorium ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 32.

Das vorliegende Statut kann durch Beschluß der städtischen Behörden abgeändert werden, die Aenderungen bedürfen aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen, ebenso wie die nach den §§ 17, 18 und 26 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse, zweimal in Zwischenräumen von je vier Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmten zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 26 gekündigt resp. zurückgezogen haben würden.

§ 33.

Die städtischen Behörden sind auch ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung derselben drei Mal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publikation mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge dieser Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten nach Maßgabe der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 hinterlegt. Die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt verwendet.

§ 34.

Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche in diesem Statut vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, durch den in Kyritz erscheinenden Stadt- und Landboten und durch das Kreisblatt der Ostprignitz.

§ 35.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht über die Sparkasse.

§ 36.

Das vorstehende Statut wird durch die im § 34 genannten Zeitungen bekannt gemacht und tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Kyritz, den 1. September 1884.

Der Magistrat.

Speer. Markurth. Dahms. Rillcke. Conrad. Schrader.

Dem vorstehenden Statut für die Sparkasse der Stadt Kyritz vom 1. September 1884 wird hierdurch die erforderliche Genehmigung 2c. ertheilt.

Potsdam, den 6. Juli 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister

Dr. Achenbach.

Genehmigung.
O. P. 2111 II.



Druck von H. Döring in Kyritz.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 25. September **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

213. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,16	30,60	2,36	0,52	0,84	0,39	1,90	0,86	1,32	0,60	1,06	1,32
2	32,16	30,60	2,38	0,42	0,86	0,39	1,86	0,86	1,32	0,60	1,06	1,30
3	32,12	30,60	2,38	0,52	0,86	0,40	1,84	0,86	1,32	0,60	1,06	1,30
4	32,12	30,60	2,38	0,52	0,84	0,40	1,90	0,84	1,32	0,58	1,04	1,30
5	32,14	30,60	2,36	0,50	0,84	0,41	1,88	0,82	1,32	0,58	1,02	1,30
6	32,12	30,58	2,36	0,48	0,84	0,42	1,88	0,82	1,32	0,58	1,02	1,30
7	32,12	30,58	2,34	0,48	0,82	0,41	1,90	0,84	1,32	0,58	1,02	1,30
8	32,12	30,60	2,36	0,52	0,82	0,39	1,82	0,80	1,32	0,58	1,04	1,30
9	32,12	30,58	2,36	0,44	0,84	0,38	1,84	0,82	1,32	0,58	1,04	1,30
10	32,12	30,58	2,34	0,54	0,84	0,38	1,84	0,82	1,32	0,56	1,04	1,28
11	32,16	30,58	2,30	0,56	0,82	0,38	1,86	0,82	1,32	0,56	1,02	1,28
12	32,14	30,58	2,32	0,48	0,82	0,39	1,86	0,80	1,32	0,56	1,04	1,28
13	32,14	30,58	2,30	0,46	0,82	0,39	1,88	0,80	1,32	0,56	1,00	1,26
14	32,12	30,58	2,30	0,46	0,82	0,40	1,84	0,80	1,32	0,54	0,98	1,26
15	32,10	30,58	2,30	0,46	0,82	0,41	1,84	0,80	1,32	0,54	0,98	1,26
16	32,10	30,56	2,32	0,34	0,80	0,42	1,84	0,76	1,32	0,54	0,98	1,24
17	32,10	30,56	2,32	0,46	0,80	0,42	1,82	0,74	1,32	0,52	0,96	1,24
18	32,10	30,58	2,30	0,46	0,80	0,42	1,84	0,76	1,32	0,52	0,96	1,24
19	32,10	30,58	2,34	0,46	0,82	0,41	1,86	0,76	1,32	0,50	0,96	1,22
20	32,10	30,58	2,34	0,50	0,82	0,41	1,88	0,80	1,32	0,50	0,98	1,22
21	32,12	30,58	2,34	0,48	0,82	0,40	1,86	0,80	1,32	0,50	0,98	1,22
22	32,12	30,60	2,34	0,52	0,82	0,41	1,86	0,82	1,32	0,50	1,00	1,22
23	32,12	30,60	2,38	0,44	0,82	0,41	1,86	0,82	1,32	0,52	1,04	1,24
24	32,12	30,60	2,36	0,58	0,84	0,42	1,86	0,80	1,32	0,54	1,06	1,24
25	32,12	30,60	2,32	0,58	0,84	0,43	1,88	0,84	1,32	0,54	1,04	1,24
26	32,12	30,60	2,30	0,58	0,86	0,44	1,88	0,84	1,32	0,56	1,04	1,26
27	32,12	30,64	2,36	0,52	0,86	0,43	1,90	0,82	1,32	0,56	1,04	1,26
28	32,12	30,64	2,32	0,60	0,86	0,42	1,90	0,84	1,32	0,58	1,02	1,26
29	32,10	30,64	2,30	0,60	0,86	0,40	1,88	0,82	1,32	0,58	1,02	1,28
30	32,10	30,64	2,28	0,50	0,86	0,40	1,88	0,84	1,32	0,56	1,02	1,28
31	32,10	30,64	2,28	0,56	0,86	0,40	1,88	0,84	1,32	0,56	1,02	1,28

Potsdam, den 19. September 1885. **Der Regierungs-Präsident.**

Verloosung von Kanarienhähnen in Berlin.

214. Der Herr Oberpräsident hat dem Verein für Liebhaber und Züchter des Kanarienvogels „Canaria" in Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die nachgesuchte Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von lebenden Kanarienhähnen im Anschluß an die in den Tagen vom 4. bis 8. Dezember d. J. stattfindende Ausstellung des Vereins mit der Maßgabe ertheilt, daß 4000 Loose zu je 1 M. ausgegeben werden dürfen.

Potsdam und Berlin, den 16. September 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1885 betreffend.

215. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt S. 366 —

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1885, wie folgt, festgesetzt worden sind:

September: 27., 30.;

Oktober: 1., 2., 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 28., 29.;

November: 1., 2., 3., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.;

Dezember: 1., 2., 6., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 16. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dahme nach Uckro betreffend.

216. Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von dem Comité, welches sich zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: Dahme-Uckro'er Eisenbahn-Gesellschaft gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer, für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unterworfenen Bahn von Dahme nach Uckro zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma: Dahme-Uckro'er Eisenbahn-Gesellschaft und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Dahme oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landes-Gesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 700000 Mark festgesetzt.

Der Nominalbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Anlagekapitals nicht übersteigen. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Theil der auszugebenden Aktien ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien hinsichtlich der Vertheilung des jährlichen Reinertrages des Unternehmens bis zum Belaufe von 5 Prozent des Nominalbetrages dieser bevorzugten Aktien sowie für den Fall der Liquidation der Gesellschaft hinsichtlich der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen den Inhabern derselben keine anderen Rechte, als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

Bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderhalbjahres, in welchem die unter VIII. № 3 festgesetzte Baufrist abläuft, kann den Inhabern der Aktien bis zum Belaufe von 5 Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien die Gewährung von Bauzinsen zugesichert werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder, bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsinstruktion für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsinstruktion des oder der obersten Betriebsdirigenten Anwendung.

IV.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths müssen wenigstens zwei Drittel ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Regierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahngesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit. Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes

der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das Deutsche Reich № 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. § 55 daselbst) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter betragen.

VIII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:

die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,

die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Haltestellen,

die Feststellung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Projekte für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn.

Für alle durch die Ausführung der genehmigten Projekte bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staates bleibt demselben der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

3) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß — längstens — innerhalb zwei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register in Gemäßheit des nachstehenden Artikels XIX. erfolgen. Für die Vorlage der speziellen Bauprojekte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

4) Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 5 % des auf 700 000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Konventionalstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges, dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 35 000 Mark, in Worten: Fünf und dreißig tausend Mark, in baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinskoupons und Talons zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinskoupons erfolgt in deren Verfall-Terminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister inhibirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebendem Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baus und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

5) Falls die oben festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht inne gehalten wird, kann nicht blos die bezeichnete Konventionalstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem allegirten § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Konzessionar ist verpflichtet, zur Vermittelung des Personenverkehrs mindestens 2 Wagenklassen einzustellen und dieselben der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde entsprechend einzurichten.

Die Feststellung und Abänderung des Fahrplans erfolgt durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Innerhalb der ersten acht Jahre, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres soll der Konzessionar nur dann angehalten werden können, mehr als drei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu befördern, wenn die Bruttoeinnahme der Bahn im Durch-

schnitt der drei letzten Jahre mindestens 8000 M. pro Kilometer betragen hat oder wenn dem Unternehmer für die mehr einzustellenden Züge von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den Kosten gewährt wird.

2) Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderung des Tarifs unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch für den oben unter № 1 bezeichneten Zeitraum Maximaltarifsätze für die einzelnen Güterklassen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt und ist dem Unternehmer (unbeschadet des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts) überlassen, nach Maßgabe der reichs- resp. landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen bezw. Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die Preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden generellen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches vom Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem gesetzlichen Reservefonds (Artikel 185b. des Handelsgesetzbuchs) noch einen Spezial-Reservefonds nach den für Eisenbahnen bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Dieser Erneuerungs- und Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
b. die Zinsen dieses Fonds;
c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

a. etwaige Ersparnisse an dem Baukapitale, insoweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet werden sollte;
b. der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;
c. die Zinsen des Reservefonds;
d. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 50000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebs-Rechnungs-Abschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen.
b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zum Grunde zu legen;
c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

XI.

Nach Eröffnung des Betriebes ist der Konzessionar zur Vermehrung der Geleise auf Bahnhöfen und auf der freien Strecke und zum Betriebe derselben, zum Umbau und zur Erweiterung vorhandener Bahnhöfe und zur Herstellung neuer Anlagen auf denselben, zur Anlegung neuer Bahnhöfe, zur Beseitigung der Niveau-Uebergänge der Bahn und der Niveau-Kreuzungen derselben mit anderen Bahnen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel verpflichtet, wenn und soweit solches der Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse des Eisenbahnverkehrs oder im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachten sollte. Soweit diese Anforde-



rungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen — cfr. oben № 1 in fine — getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

Im Verkehrsinteresse soll jedoch der Konzessionar zur Herstellung des durchgehenden zweiten Geleises auf freier Strecke erst dann angehalten werden können, wenn die Bruttoeinnahme im Durchschnitt dreier auf einander folgender Jahre mindestens 16000 Mark pro Kilometer beträgt.

Zur Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen im Verkehrsinteresse soll der Konzessionar erst nach Verlauf von acht Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gerechnet und auch dann nur angehalten werden können, wenn die Bruttoeinnahme im Durchschnitte der drei letzten Jahre mindestens 12000 Mark pro Kilometer betragen hat oder wenn dem Konzessionar von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den ihm erwachsenden Bau- und Betriebskosten geleistet wird.

XII.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern, insoweit dieselben das 40ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militairanwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Für seine Beamten hat der Konzessionar auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. vom 27. März 1872 für die Staats-Eisenbahnen bestanden haben, für seine Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XIII.

Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlasse des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIV.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militairische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

XV.

Der Telegraphenverwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

XVI.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, event. vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze vorbehalten.

XVII.

Der Konzessionar ist verpflichtet, den Betrieb seiner Bahn der Verwaltung einer anschließenden Bahn gegen Gewährung einer jährlichen Rente, welche der im Durchschnitte der letzten fünf Jahre erzielten Reineinnahme gleichkommt und mindestens jährlich 4½ Prozent ihres Anlagekapitals (cfr. II) beträgt, zu überlassen, falls der Minister der öffentlichen Arbeiten diese Betriebsüberlassung im öffentlichen Verkehrsinteresse für erforderlich erachtet. Als Reineinnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roheinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

XVIII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten resp. der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist (cfr. Artikel XIII. in fine), so muß der Konzessionar auf Erfordern des bezeichneten Ministers sich bereit finden lassen, nach seiner Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens ihm diese Umwandlung nach dem Ermessen des Ministers gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlagekapitals oder

blos den Betrieb der Bahn gegen Gewährung der vorhin am Schlusse des Artikels XVII. bezeichneten Rente abzutreten.

XIX.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erst, nachdem die Zeichnung des gesammten Aktienkapitals durch Vorlegung beglaubigter Zeichenscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von demselben als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem ferner der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist und nachdem endlich die Hinterlegung der unter VIII. 4 vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungs-Urkunde stattgefundtn hat.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden zwölfmonatlichen Präklusivfrist muß die Eintragung jenes von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden, zu welchem Zwecke dem Handelsgerichte die Ausfertigung der Konzessions-Urkunde und die Erklärung der Regierung bezüglich jener Uebereinstimmung vom Gründungs-Comité vorzulegen sind.

Nachdem jene Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschaftsvertroges nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1885.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Scholz. Gf. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorf.

Concessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dahme nach Uckro durch die Dahme-Uckro'er **Eisenbahn-Gesellschaft.**

* * *

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Urkunde bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über den Bau und Betrieb der Bahn (§ 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838) dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Berlin übertragen ist.

Potsdam, den 15. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause betreffend

Nachtrag

zu dem Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande vom 4. September 1882.

217. Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Mai 1849, des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1) Der Absatz 2 des § 1 (Hannover) fällt fort.
2) An die Stelle des Absatzes 3 des § 4 tritt mit Rücksicht auf die Provinz Hannover Folgendes:
   „die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe
   im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
   in Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Sammlung Seite 141) Anwendung findet,
   den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht".
3) Die in den §§ 12, 21, 24, 31 und 32 den vormaligen Landdrosteien in Hannover übertragenen Funktionen sind von den Regierungs-Präsidenten wahrzunehmen.
4) Der § 13 erhält folgenden Zusatz:
   „Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigter Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig."
5) Der § 27 erhält folgenden Zusatz:
   „Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird."

Berlin, den 22. August 1885.

Königl. Staatsministerium.

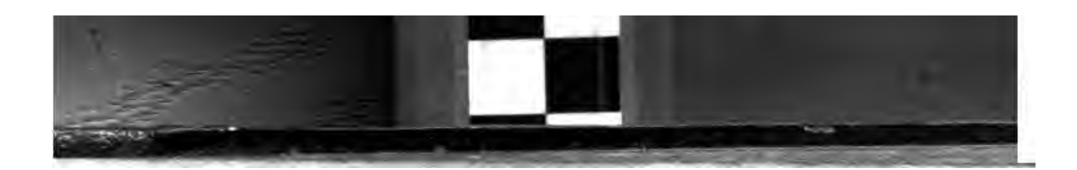
gez. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Graf von Hatzfeldt. Bronsart von Schellendorff.

* * *

Vorstehender Nachtrag zu dem — im Extrablatt zum Amtsblatt für 1882 Seite 347 u. ff. publizirten — Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten ꝛc. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.



Viehseuchen.

218. Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Liesicke zu Dyrotz im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 20. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Betrifft die Gestattung von Vorarbeiten zu dem staatsseitigen Ausbau der Eisenbahn von Loewenberg nach Templin.

9. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 31. v. M. — IIa. (b.) 14887 — das Königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt zu Stralsund mit der Anfertigung der erforderlichen speziellen Vorarbeiten zum staatsseitigen Ausbau einer Eisenbahn von Loewenberg nach Templin beauftragt.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthümer den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihren Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrages erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Unternehmer vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 19. September 1885.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
der Vorsitzende.
In Vertretung: Neuhaus.

Communalbezirks-Veränderung.

10. Seitens des Bezirksausschusses ist unterm heutigen Tage genehmigt worden, daß die Seitens der Stadtgemeinde Havelberg im Jahre 1884 käuflich erworbene, in dem Gemeindebezirk Bendelin belegene und im Grundbuche desselben Orts Band V. Blatt 144 № 122 verzeichnete Waldparzelle — Kartenblatt № 1 Flächenabschnitt $\frac{43}{21}, \frac{45}{22}, \frac{47}{23}, \frac{49}{24}$ und 25 — in der Größe von 9 ha 2 ar 40 qm mit dem Stadtbezirk Havelberg vereinigt wird.

Potsdam, den 11. September 1885.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Neuhaus.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Aufblasen der Schlachtthiere ꝛc.

77. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Das Aufblasen geschlachteter Thiere oder einzelner Theile derselben, sowohl mittelst des Mundes, als mittelst eines Blasebalges oder andern Werkzeuges, ebenso die Einführung, das Feilbieten und der Verkauf aufgeblasener Schlachtthiere oder einzelner aufgeblasener Theile derselben ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere des § 263 des Reichs-Strafgesetzbuches, eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1885 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren.

78. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Die in der Anlage A. namhaft gemachten Gifte und alle anderen, denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in eigenen abgeschlossenen Räumen in festen Gefäßen aufbewahrt werden. Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen, und zwar so aufzustellen, daß jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist. Die Gefäße müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein muß. Die Farbe der Signaturen muß von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein. Die Thür eines jeden der erwähnten fünf Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Signatur „Gift“ und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§ 2. Der Phosphor ist in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernem Stöpsel unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehen, und letztere sind in einem feuersicheren, verschlossenen Behältniß im Keller aufzubewahren.

§ 3. Für jede der fünf Arten der Gifte, welche

in der Anlage A. unterschieden werden, müssen eigene signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§ 4. Diese Gifte (§ 1) dürfen nur gegen einen Giftschein und an Niemand anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder sich durch ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Polizei-Reviers ausweisen, in welchem sie wohnen, verabfolgt werden. Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen (als Kaufleute, Apotheker u. s. w.) verkauft werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Polizei-Reviers, in welchem sie wohnen, ausweisen.

§ 5. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer numerirt, in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§ 6. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen und Stand der Person, welche das Gift in Empfang genommen hat, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchem Zweck dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§ 7. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift" und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefäßen verabfolgt werden. Sie dürfen nicht Kindern und anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§ 8. Die in der Anlage B. namhaft gemachten, heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung dürfen nur in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A. aufbewahrt sind. Die Gefäße, in denen sie enthalten sind, müssen fest und mit einer dem Inhalte entsprechenden Signatur versehen sein. Die Signatur muß in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe derselben von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein.

§ 9. Für die auf der Anlage B. aufgeführten Stoffe müssen eigene signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

§ 10. Diese Stoffe (§ 8) dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder von dem Vorstande desjenigen Polizei-Reviers, in welchem sie wohnen, legitimirt sind und nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden.

§ 11. Konzentrirte Schwefelsäure (Vitrioleum, Oleum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser) und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge), Zuckersäure (Oralsäure, Kleesäure) und Kleesalz dürfen in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfund nur wie die Gifte der Anlage A. gegen Giftschein und unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung verkauft werden. — Die konzentrirte Schwefel- und Salpetersäure, sowie die konzentrirte Aetzlauge dürfen nur in Gefäßen, welche mittelst eines Stöpsels fest verschlossen und mit der Aufschrift „Gift" bezeichnet sind, Zuckersäure und Kleesalz niemals in Papierdüten, sondern nur in thönernen Kruken, welche die Aufschrift „Gift" tragen und fest zugebunden sind, verabfolgt werden.

§ 12. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, sowie verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

§ 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 14. Die Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren, vom 20. Dezember 1873 (Amtsblatt S. 24, Jahrgang 1874 und Intelligenzblatt für 1874 № 8) wird hierdurch aufgehoben. In wie weit der Handel mit den in Anlage A. und Anlage B. angeführten Stoffen den Apotheken vorbehalten ist, ergiebt sich aus der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875.

Berlin, den 6. Dezember 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Anlage A.

Verzeichniß

der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1) Alcaloide und deren Salze: Aconitin; Atropin; Cantharidin; Coniin; Digitalin; Strychnin; Veratrin und ähnliche.

2) Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen): Scherbenkobalt; Fliegenstein; Acidum arsenicosum (arsenige Säure); Acidum arsenicicum (Arsensäure); Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver); Arsenhaltige Farben; Auripigmentum (Operment); Realgar (Rauschgelb); Schweinfurter, Schwedisches, Scheel'sches, Wiener, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün; Arsenikhaltige Anilin-Farben u. s. w. Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergl.

3) Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen): Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Aetzendes Quecksilber-Chlorid oder Sublimat); Hydrargyrum bijodatum



rubrum (Rothes Quecksilber-Jodid); Hydrargyrum jodatum flavum (Gelbes Jod-Quecksilber); Hydrargyrum praecipitatum album (Weißer Quecksilber-Präcipitat); Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilber-Oxydul); Hydrargyrum oxydatum rubrum (Rothes Quecksilber-Oxyd oder rother Präcipitat); Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilber-Oxyd); Turpethum minerale (Basisch-schwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

4) Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

5) Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe); Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber); Kalium cyanatum (Cyankali); Zincum cyanatum (Cyan-Zink); Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandel-Oel); Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeer-Oel).

Anlage B.

Verzeichniß

der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

1) Alcalien und Laugen: Kalium; Kali causticum fusum (Aetzkali); Liquor Kali caustici (Aetzkali-Lauge); Natrium; Natrum causticum (Aetznatron); Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).

2) Alcaloide und deren Salze: Codein; Morphin; Narcein; Narcotin etc.

3) Antimonialia (Spießglanz-Präparate); Liquor stibii chlorati (Spießglanz-Butter); Tartarus stibiatus (Brechweinstein).

4) Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Blei-Essig); Plumbum aceticum (Bleizucker); Plumbum jodatum (Jod-Blei); Cerussa (Bleiweiß); Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot); Minium (Mennige); Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).

5) Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.

6) Cadmium-Verbindungen: Cadmium oxydatum (Cadmium-Oxyd); Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmium-Oxyd).

7) Droguen und die aus denselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine: Anarcadia (Elephanten-Läuse); Aqua amygdalarum amararum (Bittermandel-Wasser); Aqua laurocerasi (Kirschlorbeer-Wasser); Cantharides (Spanische Fliegen); Cardol, Chloroformium (Chloroform); Chloratum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat); Euphorbium, Faba Calabarica (Calabar-Bohne); Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne); Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter); Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter); Folia Hyoscyami (Bilsenkraut); Folia Stramoii (Stechapfel-Blätter); Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter); Fructus Colocynthidis (Coloquinten); Fructus Sabadillae (Sabadillsaamen); Gutti (Gummigutt); Herba Aconiti (Eisenhut-Kraut); Herba Cicutae virosae (Wasserschierling); Herba Conii (Schierlingskraut); Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut); Kreosotum (Kreosot); Natrum santonicum (Santonin-Natron); Nitrobenzolum (Mirban-Oel); Oleum Crotonis (Croton-Oel); Oleum Sabinae (Sadebaum-Oel); Oleum Sinapis (Senf-Oel); Opium, Oxalium (Kleesalz); Radix Belladonnae (Belladonna-Wurzel); Radix Hellebori viridis (Grüne Nießwurzel); Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel); Rhizoma Veratri (Weiße Nießwurzel); Santoninum (Santonin); Semen Cocculi Indici (Kockels-Körner); Semen Colchici (Zeitlosen-Saamen); Semen Hyoscyami (Bilsen-Saamen); Semen Stramonii (Stechapfel-Saamen); Semen Strychni (Krähen-Augen); Summitates Sabinae (Sadebaum-Spitzen); Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen); Tubera Jalapae (Jalapen-Knollen).

8) Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold); Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).

9) Jod und seine Präparate; Jodum (Jod); Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen); Jodoformium (Jodoform); Kalium jodatum (Jodkalium); Sulfur jodatum (Jodschwefel).

10) Kupfersalze und kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan); Cuprum aceticum (krystallisirter Grünspan); Cuprum aluminatum (Kupfer-Alaun); Cuprum oxydatum (Kupfer-Oxyd); Cuprum sulfuricum (Kupfervitriol); Cuprum sulfuricum ammoniatum.

11) Quecksilbersalze: Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel); Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür); Hydrargyrum phosphoricum (phosphorsaures Quecksilber-Oxyd); Hydrargyrum bisulfuricum (doppelschwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

12) Säuren: Acidum carbolicum (Karbolsäure); Acidum chromicum (Chromsäure); Acidum hydrochloricum (Salzsäure); Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser); Acidum oxalicum (Kleesäure); Acidum picricum (Pikrinsäure); Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriol-Oel).

13) Silbersalze: Argentum aceticum (essigsaures Silber-Oxyd); Argentum nitricum (Höllenstein); Argentum nitricum cum Kali nitrico (salpeterhaltiger Höllenstein); Argentum chloratum (Chlorsilber); Argentum sulfuricum (schwefelsaures Silber-Oxyd).

14) Zinksalze: Zincum aceticum (essigsaures Zink-Oxyd); Zincum chloratum (Chlorzink); Zincum lacticum (milchsaures Zink-Oxyd); Zincum sulfocarbolicum (karbolschwefelsaures Zink-Oxyd); Zincum sulfuricum (Zink-Vitriol); Zincum valerianicum (baldriansaures Zink-Oxyd).

15) Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist); Stannum chloratum crysallisatum (Chlorzinn, Zinnsalz); Stannum ammoniacatum chloratum (Pinksalz).

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufbewahrung, das Feilhalten und den Verkauf von Zuckersäure (Kleesäure, Oralsäure) und Kleesalz.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der § 11 der Polizei-Verordnung vom 6. Dezember 1876, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren, lautet vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung folgendermaßen:

Konzentrirte Schwefelsäure (Vitrioleum, Oleum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser) und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge), **Zuckersäure (Oxalsäure, Kleesäure)** und **Kleesalz** dürfen in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfund nur wie die Gifte der Anlage A. gegen Giftschein und unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung verkauft werden. — Die konzentrirte Schwefel- und Salpetersäure, sowie die konzentrirte Aetzlauge dürfen nur in Gefäßen, welche mittelst eines Stöpsels fest verschlossen und mit der Aufschrift „Gift" bezeichnet sind, **Zuckersäure** und **Kleesalz niemals in Papierdüten**, sondern **nur** in **thönernen Kruken**, welche die **Aufschrift „Gift"** tragen und **fest zugebunden** sind, verabfolgt werden.

Berlin, den 7. September 1885.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Republication.

Die Polizei-Verordnung vom 6. Dezember 1876, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren, wird mit vorstehender Zusatz-Verordnung des § 11 derselben hierdurch wieder zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. September 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einschränkung des Packetverkehrs mit Portugal.

10. Bis auf Weiteres können auf dem Wege über Frankreich Packete mit oder ohne Werthangabe nach Portugal nicht befördert werden. Dagegen sind für Packetsendungen nach diesem Lande die Wege über Belgien und England bz. über Hamburg noch benutzbar. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 15. September 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderung in der Geldbestellung.

44. Vom 1. Oktober ab bis Ende März n. J. kommt in Berlin die vierte wochentägliche, um 5 Uhr Nchm. beginnende Geldbestellung, wie im vorigen Winterhalbjahr, in Fortfall. Der Beginn der dritten Geldbestellung wird in dieser Zeit von 2 Uhr auf $3^1/_2$ Uhr Nchm. verlegt.

Berlin C., den 17. September 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,

Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn.

22. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. Dezember 1885 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) **von dem $3^1/_2$prozentigen Anlehen von 1844**

— 41. Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl. № 4, 14, 51, 111, 115, 133, 138, 179, 204, 230, 249 = . . . 11 Obligationen über 11000 Fl.,

Lit. B. zu 500 Fl. № 30, 60, 78, 81, 100, 145, 149, 193, 204, 228, 277, 283 = 12 Obligationen über 6000 Fl.,

Lit. C. zu 250 Fl. № 20, 58, 106, 128, 151, 181, 245, 284, 347, 365, 372 = 11 Obligationen über 2750 Fl.;

zusammen . . . . 34 Obligationen über 19750 Fl. = 33857 M. 14 Pf.

2) **von dem 4prozentigen Anlehen von 1862**

— 23. Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl. № 153, 214, 277 = 3 Obligationen über 3000 Fl.,

Lit. B. zu 500 Fl. № 10, 28, 270, 318, 550, 560 = ... 6 Obligationen über 3000 Fl.;

zusammen . . . 9 Obligationen über 6000 Fl. = 10285 M. 71 Pf.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1885 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31. Dezember 1885 fällig werdenden Zinsscheinen und zwar:

von dem Anlehen von 1844, Reihe IV. № 2 bis 7 und von dem Anlehen von 1862, Reihe II. № 8 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III.

zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1885 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1886 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, noch rückständigen Obligationen des $3^1/_2$%igen Anlehens vom Jahre 1844 und zwar:

aus der 38. Verloosung, gekündigt zum 31. Dezember 1882, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III. № 4/8 und Anweisungen zur Reihe IV.,
Lit. B. zu 500 Fl. № 143, 183, 200.

aus der 39. Verloosung, gekündigt zum 31. Dezember 1883, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III. № 6/8 und Anweisungen zur Reihe IV.,
Lit. C. zu 250 Fl. № 103.

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

23. Bei der heute öffentlich bewirkten 31. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien: 26. 30. 47. 60. 104. 109. 110. 135. 193. 231. 271. 351. 404. 418. 437. 450. 473. 565. 647. 783. 784. 794. 826. 910. 951. 957. 969. 1004. 1031. 1038. 1054. 1138. 1214. 1222. 1294. 1317. 1351. 1359. 1427. 1477. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 4000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den folgenden Tagen öffentlich ausgeloost worden.

Berlin, den 15. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4%. Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 betreffend.

24. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1886 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1886 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1886 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1886 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 16. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Einziehung des Steuer-Amts zu Beelitz.

3. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Steuer-Amt zu Beelitz im Bezirke des Haupt-Steuer-Amts zu Potsdam zum 1. Oktober d. J. zur Einziehung gelangt und von diesem Zeitpunkte ab die Betriebsanstalten zu Beelitz dem Spezialhebebezirk des genannten Hauptamts und die Betriebsanstalten zu Blankensee und Stangenhagen dem Hebebezirk des Steueramts zu Trebbin zugetheilt worden sind.

Berlin, den 21. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Den Nachtrag IV. zum Ostdeutsch-Ungarischen Getreidetarif betr.

42. Am 1. Oktober d. J. tritt zum Ostdeutsch-Ungarischen Getreidetarif (Theil II., Heft 2 des Verbandes) der Nachtrag IV. in Kraft. Derselbe enthält unter Anderem: Neue Frachtsätze für Getreide und Kleie im Verkehr mit Berlin, Cottbus, Cüstrin, Finken-

heerd, Frankfurt a./O., Fürstenwalde, Görlitz, Guben, Müllrose und Penzig, Aufnahme neuer Stationen der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen, neue Sätze für einige Stationen der Budapest-Fünfkirchner Eisenbahn mit Druckfehlerberichtigungen. Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güter-Kassen Berlin Schles. Bhf., Breslau N./M. Bhf., Frankfurt a./Oder und Görlitz, sowie bei dem hiesigen Auskunftsbüreau Bhf. Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 14. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aeußerer Geleiseanschluß der Berlin-Görlitzer Bahn an die Berliner Ring- und Stadtbahn.

43. Am 1. Oktober d. J. wird der äußere Geleiseanschluß der Berlin-Görlitzer Bahn an die Berliner Ring- und Stadtbahn bei Treptow für den Personen- und Gepäck-Verkehr dem Betriebe übergeben. Die vermittelst dieses Anschlußgeleises von der Berlin-Görlitzer Bahn auf die Berliner Ring- und Stadtbahn und umgekehrt von dieser auf die Berlin-Görlitzer Bahn übergehenden Personenzüge ergiebt der vom 1. Oktober d. J. ab gültige Fahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin.

Berlin, den 20. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Den Winterfahrplan betreffend.

76. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 10. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Berichtigungsblätter zu den Tarifheften № 2 und 3 des Deutsch-Polnischen Verbands-Gütertarifs.

77. Zu den Tarifheften № 2 und 3 des mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft tretenden Deutsch-Polnischen Verbands-Gütertarifs ist je ein Berichtigungsblatt herausgegeben, das bei den Verbandstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung verabfolgt wird. Soweit durch die eintretenden Aenderungen Frachterschwernisse bzw. Vertheuerungen publicirt werden, treten dieselben mit dem 1. November 1885 in Kraft.

Bromberg, den 11. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion

Namens der Verbands-Verwaltungen.

Eröffnung des Personenhaltepunktes Mischke für den gesammten Verkehr.

78. Vom 1. Oktober 1885 ab wird der bisherige Personenhaltepunkt Mischke für den gesammten Personen-, Gepäck-, Güter-, Leichen-, Fahrzeug- und Viehverkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß schwer wiegende Fahrzeuge daselbst nicht verladen werden können, da eine feste Laderampe nicht vorhanden ist. Näheres ist auf sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 14. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Getreidetransporte betreffend.

79. Bei Getreidetransporten von Stationen der Iwangorod-Dombrowaer Eisenbahn laut Nachtrag III. des Tarifheftes Nr. 1 im Deutsch-Polnischen Verbande, giltig vom 1. März 1885, wird, falls die Verladung vom Versender bewirkt wird, die Fracht pro 10000 kg im Kartirungswege um 2 Rubel 12 Kopeken ermäßigt.

Bromberg, den 14. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion,

Namens der Verbandsverwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

8. **Extrazüge zur Magdeburger Messe Sonntag, den 20. und 27. September d. J.**

1)	von Berlin Potsdamer Bahnhof	5	Uhr	20	Min. Vm.
	= Potsdam	6	=	2	= =
	in Magdeburg	8	=	45	= =
2)	von Magdeburg	10	=		Abends,
	in Berlin	1	=	30	= Nachts.

Der Zug hält im Bedarfsfall in Steglitz und Zehlendorf. Billets, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mitgerechnet, bei allen fahrplanmäßigen Personenzügen **(ausschließlich Courier- und Schnellzüge)** ab Magdeburg, sowie bei dem am **Tage der Hinfahrt 10 Uhr Abends von Magdeburg** abgehenden Extrazuge gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in

Berlin und Potsdam

für 6 Mark zur II. Classe und

= 4 = = III. =

gelöst werden.

Freigepäck wird nicht gewährt.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt

(Berlin—Magdeburg.)

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Kneisel in Perleberg ist zum Amts-Anwalt bei dem Königl. Amts-Gericht daselbst vom 1. Oktober d. J. ab ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit der Gutsbesitzer Mark zu Charlottenhof und der Oberinspektor Fritze zu Ragow von Neuem zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke XXI. Beeskow und XXII. Merz ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist nach erfolgtem Ableben des kommissarischen Amtsvorstehers Hübner zu Erkner der Landwirth Oskar von Busse daselbst für die Zeit bis zum 18. Juli 1886 zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks IX. Erkner ernannt worden.

Im Kreise Teltow sind wegen Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit der Rittergutsbesitzer Berend zu Klein-Beeren und der Amtmann Fischer zu Klein-Diedersdorf von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXXVI. Groß-Beeren ernannt worden.

Dem Pfarrer Bartusch zu Niederfinow ist vom 1. Oktober d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Eberswalde provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Superintendent der Diözese Neustadt-Brandenburg und Oberpfarrer an St. Katharinen in Brandenburg a./H. Karl Eduard Wilhelm Wegener ist zum 2. Prediger an der St. Georgenkirche in Berlin bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Paul Gotthold Oskar Thoeldtau in Angermünde ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kartzow, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Heinrich Johannes Krause zu Schwenda bei Stolberg (Harz) ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden in Groß-Mutz und Meseberg, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Paul Martin Reinhold Morgenroth ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Steinhöfel, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Beeskow, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Diakonus Kirchner zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der Gemeindeschullehrer Reinhold Schulz und die Gemeindeschullehrerin Flora Brutschke sind an der Charlottenschule (höhere Mädchenschule) in Berlin als ordentlicher Lehrer bezw. ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Die bisherige Gemeindeschullehrerin Emilie Meubrinck ist als ordentliche Lehrerin an der Luisenschule (höhere Mädchenschule) in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt pro August 1885.

Befördert: der Stationsvorsteher II. Klasse Formey in Berlin zum Stations-Vorsteher I. Klasse.

Versetzt: der Stationsvorsteher II. Klasse von Beughem von Torgau nach Jüterbog.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- ꝛc. Register für die Bezirke der Amtsgerichte Strasburg Ukm und Brüssow.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 16. September d. J. ab den Amtsgerichten Strasburg Ukm. und Brüssow die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Firmen-, Prokuren-Register ꝛc. für ihre Bezirke übertragen worden ist.

Prenzlau, den 12. September 1885.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Bernhard Kaak, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. November 1846 zu Doetinghem, Provinz Gelderland, Holland, ebendaselbst ortsangehörig,	Münzverbrechen ($2^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Januar 1883),	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	24. Juni 1885.
2	Anton Fux, Diurnist,	geboren am 9. Oktober 1855 zu Hopfgarten, Bezirk Kitzbichel, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Verbrechen des Diebstahls ($1^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Februar 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	13. August 1885.
3	Gustav Moberg (alias Johannson, Martinson), Knecht,	geboren am 22. Juni 1849 zu Asleb, Bezirk Skaraborg, Schweden, zuletzt wohnhaft in Badendorf, Provinz Schleswig-Holstein,	schwerer und einfacher Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Januar 1882),	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	20. Juni 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Martin Kruppa, Drahtbinder,	geboren 1861 zu Wisczoka, Kreis Trentschin, Ober-Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	26. August 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Fierrenze Botario, Lastträger,	56 Jahre, angeblich aus Lugeraeco bei Rom, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. August 1885.
6	Franz Witt, Schneidergeselle,	geboren am 15. September 1853 zu Sasiest, Bezirk Skalitz, Böhmen, ortsangehörig zu Wolesnice, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. August 1885.
7	Theresia Komstaedt, geborene Philipp, verehel. Roßschlächter,	geboren am 17. Oktober 1852 zu Jamnei, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Unterkommensmangel,	derselbe,	24. August 1885.
8	Aron Mütz, Handelsmann,	geboren am 1. Oktober 1865 zu Ropczyce, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	30. Juni 1885.
9	Josef Plonka, Arbeiter,	geboren 1828 zu Kopczow, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. August 1885.
10	Piotr Zatuski (Peter Saluski), Händler,	geboren 1843 zu Saslow, Bezirk Wolin, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	12. August 1885.
11	Dora Berkowitz, Wittwe,	geboren 1836 oder 1837 zu Krzeczef, Bezirk Wielun, Russ.-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. August 1885.
12	Max Schneider, Posamentierlehrling,	geboren am 6. September 1869 zu Skotschau, Bezirk Bilitz, Oesterreich.-Schlesien, ortsangeh. zu Teschen, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	1. September 1885.
13	Adolf Brotzki, Uhrmacher,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kamenetz, Rußland, wohnhaft zuletzt zu Podernum, Regierungsbezirk Posen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	27. Juli 1885.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend das Verzeichniß der am 16. September 1885 ausgeloosten, zur baaren Einlösung am 1. April 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853, sowie das Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und noch rückständigen Schuldverschreibungen derselben Anleihen, die andere enthaltend den Fahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg vom 1. Oktober 1885 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Dem Pfarrer Bartusch zu Niederfinow ist vom 1. Oktober d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Eberswalde provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Superintendent der Diözese Neustadt-Brandenburg und Oberpfarrer an St. Katharinen in Brandenburg a./H. Karl Eduard Wilhelm Wegener ist zum 2. Prediger an der St. Georgenkirche in Berlin bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Paul Gotthold Oskar Thoeldtau in Angermünde ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kartzow, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Heinrich Johannes Krause zu Schwenda bei Stolberg (Harz) ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden in Groß-Mutz und Meseberg, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Paul Martin Reinhold Morgenroth ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Steinhöfel, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Beeskow, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Diakonus Kirchner zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der Gemeindeschullehrer Reinhold Schulz und die Gemeindeschullehrerin Flora Brutschke sind an der Charlottenschule (höhere Mädchenschule) in Berlin als ordentlicher Lehrer bezw. ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Die bisherige Gemeindeschullehrerin Emilie Neubrinck ist als ordentliche Lehrerin an der Luisenschule (höhere Mädchenschule) in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt pro August 1885.

Befördert: der Stationsvorsteher II. Klasse Formey in Berlin zum Stations-Vorsteher I. Klasse.

Versetzt: der Stationsvorsteher II. Klasse von Beughem von Torgau nach Jüterbog.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- ꝛc. Register für die Bezirke der Amtsgerichte Strasburg Ukm und Brüssow.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 16. September d. J. ab den Amtsgerichten Strasburg Ukm. und Brüssow die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Firmen-, Prokuren-Register ꝛc. für ihre Bezirke übertragen worden ist.

Prenzlau, den 12. September 1885.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Bernhard Kaak, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. November 1846 zu Doetinghem, Provinz Gelderland, Holland, ebendaselbst ortsangehörig,	Münzverbrechen ($2^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Januar 1883),	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	24. Juni 1885.
2	Anton Fux, Diurnist,	geboren am 9. Oktober 1855 zu Hopfgarten, Bezirk Kitzbichel, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Verbrechen des Diebstahls ($1^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Februar 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	13. August 1885.
3	Gustav Moberg (alias Johannson, Martinson), Knecht,	geboren am 22. Juni 1849 zu Asled, Bezirk Skaraborg, Schweden, zuletzt wohnhaft in Badendorf, Provinz Schleswig-Holstein,	schwerer und einfacher Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Januar 1882),	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	20. Juni 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Martin Kruppa, Drahtbinder,	geboren 1861 zu Wisczoka, Kreis Trentschin, Ober-Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	26. August 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Fiererenze Botario, Lastträger,	56 Jahre, angeblich aus Lugeraсco bei Rom, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. August 1885.
6	Franz Witt, Schneidergeselle,	geboren am 15. September 1853 zu Sasieſt, Bezirk Skalitz, Böhmen, ortsangehörig zu Wolesnice, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. August 1885.
7	Theresia Komstaedt, geborene Philipp, verehel. Roßschlächter,	geboren am 17. Oktober 1852 zu Jamnei, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Unterkommensmangel,	derselbe,	24. August 1885.
8	Aron Mütz, Handelsmann,	geboren am 1. Oktober 1865 zu Ropczyce, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	30. Juni 1885.
9	Josef Plonka, Arbeiter,	geboren 1828 zu Kopczow, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. August 1885.
10	Piotr Zaluski (Peter Saluski), Händler,	geboren 1843 zu Saslow, Bezirk Wolin, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	12. August 1885.
11	Dora Berkowitz, Wittwe,	geboren 1836 oder 1837 zu Krzeczef, Bezirk Wielun, Russ.-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. August 1885.
12	Max Schneider, Posamentierlehrling,	geboren am 6. September 1869 zu Skotschau, Bezirk Bilitz, Oesterreich.-Schlesien, ortsangeh. zu Teschen, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	1. September 1885.
13	Adolf Brotzki, Uhrmacher,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kamenetz, Rußland, wohnhaft zuletzt zu Podernum, Regierungsbezirk Posen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	27. Juli 1885.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend das Verzeichniß der am 16. September 1885 ausgeloosten, zur baaren Einlösung am 1. April 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853, sowie das Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und noch rückständigen Schuldverschreibungen derselben Anleihen, die andere enthaltend den Fahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg vom 1. Oktober 1885 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Verzeichni

der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltun
zur baaren Einlösung am 1. April 1886 gekündigten Schuldv
1850, 1852 und 18

I. Staatsanleihe vom Jah

23. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 8 und Anweisun

Lit. A. zu 1000 R

№ 109 bis 112. 114. 117. 121. 131 bis 133. 4337. 4338. 4348. 4351 bis

14.
Lit. D. zu 100 Rth

1
Lit. C. zu 200 Rt

16.
Lit. B. zu 500 Rt
» C. » 200
» D. » 100

17.
Lit. A. zu 1000 Rt
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

18.
Lit. A. zu 1000 Rt
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

19.
Lit. A. zu 1000 R
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

20.
Lit. A. zu 1000 Rth
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

52. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 4629.

3. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 1197. 237.

33. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
Lit. C. zu 200 Rthlr. № 2834.
» D. » 100 » № 5002.

1. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 7/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
Lit. C. zu 200 Rthlr. № 1462. 66. 72.

84. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 8 und Anweisungen zur Reihe IX.
Lit. C. zu 200 Rthlr. № 763. 74. 78.
» D. » 100 » № 1120.

1885. Abzuliefern mit Zinsscheinanweisungen zur Abhebung der Reihe IX.
Lit. C. zu 200 Rthlr. № 1099 bis 103. 2971. 73. 74.
» D. » 100 » № 5430.

en Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 13. März 1885.)

, den 16. September 1885.

verwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reich

II. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

...erloosung; gekündigt zum 1. April 1882. Abzuliefern mit Zinsschein Reihe VIII Nr. 8 und Anweisung zur Reihe IX.

№ 2226.

...erloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinanweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

№ 6808. | Lit. D. zu 100 Rthlr. № 13197. 15369.

...loosung; gekündigt zum 1. April 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2/8 und Anweisungen zur Reihe X.

№ 1919. 24. 6339 bis 43. 8804. 11478.

№ 3210. 7446. 48. 521. 16546.

№ 5643. 15817.

...osung; gekündigt zum 1. Oktober 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe X.

№ 3212. 21.

№ 682. 84. 85. 923. 25. 2899. 3056. 57. 61. 686. 4781. 802. 6669. 781. 957. 59. 8356. 10712.

№ 2883. 88. 90. 992. 94. 97. 3035. 37. 52. 63. 4649. 50. 53. 62. 701. 29. 5609. 913. 62. 68. 7929. 8021. 14246. 54. 68. 809. 15163. 200. 9. 11. 42. 45. 49. 17069 bis 83. 88. 91. 95. 99. 107. 69. 77. 266. 67. 71. 73 bis 75. 79. 91. 92. 18000. 11. 23. 25. 36. 38 bis 40. 48. 51. 55.

№ 10778. 80. 91. 804. 15. 20. 23. 46. 47. 56. 65. 76. 918. 39. 11495. 524. 30. 660. 70. 71. 80. 705. 18. 39. 43. 44. 50. 14266. 72. 98. 312. 17. 26. 33. 37. 49. 54. 58. 83. 95. 403. 4. 12.

...osung; gekündigt zum 1. April 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe X.

№ 2672.

№ 430. 31. 47. 50. 62. 73. 502. 3540. 5049. 50. 257 bis 59. 377. 6123. 7178. 79. 82 bis 84. 224. 364. 88. 421. 25. 9289. 424. 10529. 46. 891. 906. 7. 34.

№ 770. 79. 826. 42. 1201. 9. 12. 13. 15. 61. 5387. 404. 11. 13. 30. 43. 52. 58. 7603. 7. 10. 19. 85. 702. 11. 52. 10327. 28. 11340. 43. 71. 402. 12693. 94. 701. 23. 34. 35. 51. 60. 14276. 96. 341. 44. 52. 55. 57. 16857. 75. 83. 903. 11. 18827. 31. 34. 71. 940. 61. 75. 95.

№ 2. 6. 11. 22. 24. 58. 59. 67. 78. 87. 91. 147. 16950. 59. 75. 93. 17013. 19. 20. 22. 38. 42.

...sung; gekündigt zum 1. Oktober 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe X.

№ 2418.

№ 749. 53. 63. 65. 1853. 2636. 64. 68. 87. 88. 91. 92. 94. 4425 bis 28. 41. 44. 94. 97. 6220. 7038. 41. 49. 50. 52. 53. 84. 729. 47. 8615. 9862. 92. 94. 10938. 50.

№ 452. 56. 70. 521. 5490. 508. 6677. 83. 90. 722. 7769. 808. 31. 8147. 52. 59. 67. 69. 70. 72. 99. 200. 21. 946. 53. 64. 73. 9166. 82. 92. 240. 43. 890. 12022. 30. 955. 68. 92. 96. 13032 bis 34. 51. 53. 191. 92. 214. 26. 29. 62. 14377. 80. 408. 9. 34. 36. 37. 43. 52. 65. 70. 15922. 49. 51. 95. 16014. 24. 958. 71. 93. 17001. 7. 35. 39. 54. 64 bis 68. 19382 bis 84. 408. 9. 26. 41. 43. 51. 930. 32. 33. 20003. 5. 6.

№ 722. 41. 47. 59. 60. 64. 65. 78. 79. 88. 90. 805. 15. 16. 23. 24. 35. 7336. 8377. 78. 88. 11781. 814. 21. 26. 30. 36. 43. 45 bis 48. 71. 74. 84. 87. 902. 11 bis 13. 14786. 95. 828. 29. 33. 37. 62. 75. 81. 93. 904. 7. 19. 21. 26. 30. 42. 44. 46.

...osung; gekündigt zum 1. April 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe X.

№ 130. 2642.

№ 795. 831. 67. 68. 80. 86. 94. 1991. 2357. 3884. 922. 23. 26. 36. 4285 bis 87. 308. 41. 78. 805. 12. 955. 81. 84. 89. 5833. 54. 6020. 469.

№ 242. 46. 49. 52. 55. 80. 82. 88. 91. 94. 303. 1263. 65. 68. 72. 73. 91. 99. 340. 56. 58. 64. 70. 74. 75. 81. 88. 90. 3396. 400. 38. 39. 41. 42. 5169. 74. 203. 13. 14. 20. 30. 36. 43. 319. 21. 28. 6825. 26. 31. 92. 93. 913. 33. 34. 40 bis 42. 59. 73. 10101. 6 bis 8. 12. 18. 19. 25. 34. 43 bis 45. 49. 58. 82. 203. 6. 7. 11. 12. 661. 80. 703. 8. 10. 17. 12785. 92. 93. 801. 7. 12. 37. 38. 43. 53. 55. 17298 bis 300. 13. 18. 26. 36. 40. 43. 53. 57. 66. 67. 75. 77. 86. 87. 904. 10. 13. 14. 17. 28. 35. 43. 48. 49. 62. 65. 67. 69. 75. 82 bis 84. 86. 18906. 11. 13. 18. 19. 19192. 96. 208. 10. 16. 23. 31. 48. 52. 55. 56. 831. 40. 52. 55. 63. 65.

№ 3756. 60. 71. 77. 93. 99. 801. 2. 5. 6. 11. 12. 23. 27. 28. 34. 46. 49. 50. 4497. 510. 12. 18. 19. 21. 29. 33. 34. 36. 46. 66. 68. 80. 90. 92. 604. 9. 10. 13. 19. 53. 59. 62. 63. 65 bis 67. 69. 87. 16705. 8. 824. 40. 49. 57. 70. 74. 90. 96. 907. 8. 23. 25. 38.

(Wegen der in der 21. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 13. März 1885.)

III. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 30. September 1885.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1886 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jederzeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 25. September 1885.

Königl. Staats-Ministerium.

gez. v. Puttkamer. Maybach. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

* * *

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Absatz 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird. Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 2 № 4 vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-Revieren, in den Städten Potsdam und Charlottenburg bei den Königlichen Polizei-Direktionen daselbst anzubringen sind. Die auf Grund der staatsministeriellen Anordnung vom 19. September 1884 ausgestellten Waffenscheine gelten nur bis zum 30. September dieses Jahres.

Etwaige Anträge auf Erneuerung derselben sind unter Einreichung des abgelaufenen Waffenscheines bei den obengenannten Stellen anzubringen.

Berlin und Potsdam, den 28. September 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.	Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: Friedheim.	von Neefe.

Bekanntmachung.

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 25. September 1885 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staatsministeriums vom 19. September 1884 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 28. September 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.	Der Königl. Regierungs-Präsident
J. V.: Friedheim.	von Neefe.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1886 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Sill, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvoigteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woterfen, Müssen, Güllzow und Dalborf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 25. September 1885.

Königl. Staatsministerium.

v. Puttkamer. Maybach. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 2. Oktober **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Schiffahrtssperre an der Eisenbahnbrücke bei Charlottenburg betr.

219. Wegen der Ausführung baulicher Veränderungen wird vom 1. Oktober d. J. ab zunächst die rechte und demnächst die linke Durchfahrtsöffnung der bei Charlottenburg über die Spree führenden Eisenbahnbrücke für die Schiffahrt und Flößerei bis auf Weiteres gesperrt werden. Potsdam, den 24. September 1885.

Der Regierungs-Präsident

Die Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken der Berlin-Lehrter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und Werder betreffend.

220. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 30. Mai und 4. Juni d. J. — Amtsblatt Seite 226 resp. 232 — veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Drehbrücken der Berlin-Lehrter und der Berlin-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder vom 1. Oktober d. J. ab für die Gültigkeitsdauer des neuen Winterfahrplanes für die Durchfahrt der Schiffe rc. geöffnet sein werden.

I. Brücke der Berlin—Lehrter Eisenbahn bei Spandau:

1)	Vormitt.	von	12	Uhr	42	Min.	bis	12	Uhr	58	Min.,
2)	=	=	1	=	55	=	=	2	=	52	=
3)	=	=	3	=	12	=	=	4	=	58	=
4)	=	=	6	=	4	=	=	6	=	36	=
5)	=	=	9	=	2	=	=	9	=	16	=
6)	=	=	11	=	48	=	=	12	=	8	=
7)	Nachmitt.	von	2	Uhr	19	Min.	bis	2	Uhr	49	Min.,
8)	=	=	3	=	9	=	=	3	=	25	=
9)	=	=	3	=	48	=	=	4	=	18	=
10)	=	=	6	=	1	=	=	6	=	22	=
11)	=	=	6	=	42	=	=	6	=	57	=
12)	=	=	8	=	40	=	=	9	=	43	=
13)	=	=	10	=	35	=	=	11	=	22	=

II. Brücke der Berlin-Magdeburger Eisenbahn.

A. bei Potsdam:

1)	Vormittags	von	5	Uhr	30	Min.	bis	6	Uhr	15	Min.,
2)	=	=	8	=	14	=	=	8	=	35	=
3)	=	=	10	=	12	=	=	10	=	35	=
4)	=	=	11	=	47	=	=	12	=	9	=
5)	Nachmittags	=	12	=	26	=	=	12	=	43	=
6)	=	=	1	=	10	=	=	1	=	22	=
7)	=	=	2	=	—	=	=	2	=	20	=
8)	=	=	4	=	4	=	=	4	=	36	=

B. Bei Werder:

1)	Vormittags	von	5	Uhr	30	Min.	bis	6	Uhr	10	Min.,
2)	=	=	8	=	10	=	=	8	=	40	=
3)	=	=	10	=	10	=	=	10	=	45	=
4)	=	=	11	=	50	=	=	12	=	30	=
5)	Nachmittags	=	1	=	26	=	=	1	=	50	=
6)	=	=	3	=	—	=	=	3	=	30	=
7)	=	=	3	=	53	=	=	5	=	—	=
8)	=	=	5	=	39	=	=	6	=	—	=
9)	=	=	7	=	—	=	=	7	=	40	=

Die Oeffnungszeiten unter № 5 und 6 bei II A. sind vorzugsweise für Werdersche und sonstige Dampfer bestimmt. Nur ausnahmsweise können während derselben andere Fahrzeuge durchgelassen werden.

Potsdam, den 29. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

221. Die polizeiliche Observation des rotzverdächtig gewesenen Pferdes des Schlächtermeisters Getschmann zu Neu-Weißensee bei Berlin ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 28. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

28. **Vorschriften,**

betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Reichsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

1) Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu den Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben, noch am Leben sind und das deutsche Indigenat besitzen, nicht mehr zu erfordern.

Von den erwähnten Bescheinigungen ist weiter auch dann abzusehen, wenn die Zahlung nicht von dem Bezugsberechtigten, sondern von einem hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten oder von einem gesetzlichen Vertreter des Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich erhoben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlichenfalls glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat.

Die Vorschriften Absatz 1 und 2 finden auch Anwendung bezüglich der Bescheinigungen, die unter Abschnitt II. № 7 der Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge,

sowie die Zahlung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder vom 25. Mai 1881 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 183)* angeordnet sind, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können. Auch ist unter gleichen Voraussetzungen den Empfängerinnen von gnadenweise bewilligten Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren ledigen Stand zu erlassen.

Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit dem Bezugs- bezw. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

2) Die für Gnadenbewilligungen vorgeschriebene Bescheinigung betreffs der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers ist fortan überall nur zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

3) Die Beibringung der Lebensatteste zu den Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben. Ebenso bedarf es in derartigen Fällen zu den Quittungen über Wittwen- und Waisengelder weder eines Lebensattestes noch der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwen bezw. den ledigen Stand der zum Bezuge von Waisengeld berechtigten Mädchen von mehr als 16 Jahren, sofern die vorgelegten Vollmachten das Erforderliche unzweifelhaft ergeben.

4) Die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben bezw. den ledigen Stand ist auch künftighin erforderlich zu den Spezial- (Interims-) Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

5) Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens erstreckt sich nicht auf die den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Berlin, den 26. August 1885.

Königl. Finanz-Ministerium.

* * *

Die vorstehenden, von der Reichsverwaltung erlassenen Vorschriften werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. September 1885.

Königl. Regierung.

Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101 bis 112) Vom 26. August 1885.

29. Die Bestimmungen sub № IV. des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871, §§ 36 bis 57, betreffend die Bezahlung der Feldmesserarbeiten, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und treten an Stelle derselben nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

IV. Bezahlung der Land(Feld)messer-Arbeiten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 36. Für die Bezahlung der Arbeiten der von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten, nicht minder für die Bezahlung der Vermessungsarbeiten im Bereiche der Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters sind die dafür bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a./M. verbleibt es bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte u. s. w. vom 10. März 1825 — (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band IV., S. 7 bis 27).

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der im Auftrage der Staatsbehörden angefertigten Land(Feld)messerarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze von der zuständigen Behörde festgestellt, oder von den Betheiligten vereinbart worden sind, nachstehende Bestimmungen:

Art der Bezahlung.

§ 37. Die Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten soll in der Regel und Mangels anderweiter Vereinbarung durch Diäten stattfinden. Insbesondere tritt die Bezahlung nach Gebührensätzen, außer in dem Falle der Vereinbarung, nur insoweit ein, als für den einen oder

---

*Anmerkung zu 1. Absatz 3 Nr. 7 Abschnitt II. der Vorschriften vom 25. Mai 1881 lautet:

Die Quittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse unter eigener Vertretung davon absehen will.

Die Quittungen über die Wittwengeldraten sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Quittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als 16 Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverehelicht ist.

Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren ausgestellt sein.

Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Atteste der Legalisirung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

anderen Zweig des Staatsdienstes diese Art der Bezahlung besonders vorgeschrieben werden sollte.

Dauer der täglichen Arbeit.

§ 38. Die Bezahlung durch Diäten setzt eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden voraus.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

§ 39. Vermessungsrevisoren werden für die Geschäfte und Reisen, welche sie behufs Feststellung der Richtigkeit von Feldmesserarbeiten auszuführen haben, sowie für die ihnen übertragenen Rektifikationen als unrichtig erkannter Arbeiten nach denselben Bestimmungen bezahlt, welche nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements für die übrigen Land(Feld)messer gelten.

Diätensätze.

§ 40. Für jeden Arbeits- und für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an den letzteren auch gearbeitet worden ist, oder nicht, wird ein Diätensatz von 8 Mark gewährt.

Bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Land(Feld)messers können die Diäten auch liquidirt werden

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

insoweit diese Tage von dem Land(Feld)messer außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) mit den Ausnahmen, welche sich aus § 36 dieses Reglements ergeben, keine Bezahlung für Ueberstunden in Rechnung gestellt werden.

Feld- und Reisezulage.

§ 41. Außer den Diäten erhält der Land(Feld)messer für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise und zwar in nicht weniger als zwei Kilometer Entfernung außerhalb seines Wohnortes zubringen mußte, eine Feld- oder Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit und dadurch bedingter Uebernachtung außerhalb des Wohnortes von 6 Mark, worin die Entschädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mitenthalten ist.

Die im Staatsdienste angestellten Land(Feld)messer, welche für ihr diesfälliges Amt eine volle Besoldung aus der Staatskasse beziehen, erhalten in beiden Fällen nur eine Feld- oder Reisezulage von 1,50 Mark neben den ihnen nach § 40 zustehenden Tagegeldern.

Auslagen.

§ 42. Wenn den Land(Feld)messern die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen, brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der erforderlichen Zahl annehmen und denselben je nach der Schwierigkeit der Arbeit einen den ortsüblichen bis zu dreißig Prozent übersteigenden Tagelohn bewilligen. Die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, Stangen &c., sowie baare Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w. werden, sofern die Betheiligten ablehnen, ihrerseits Lieferungen und Leistungen dieser Art unmittelbar zu übernehmen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Reisekosten.

§ 43. Die Land(Feld)messer erhalten an Reisekosten, um sich von ihrem Wohnsitze, oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, einschließlich der Entschädigung für die Fortschaffung des Gepäcks, der Karten und Instrumente

a. bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn je 3 Mark,
b. bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfennig.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Land(Feld)messer Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Für Geschäfte in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Wohnsitze, beziehungsweise Aufenthaltsorte, werden Reisekosten nicht gezahlt.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als vorstehend bestimmte aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Vergütung für Zeichenpapier.

§ 44. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 25 Pfennig, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 50 Pfennig vergütet.

Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Tage- und Feldbücher.

§ 45. Das Tagebuch, welches von dem Land(Feld)messer zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, die trigonometrischen, die Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schlusse jeden Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen jedesmal beizufügen.

§ 46. Der Land(Feld)messer ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich und hat für den Fall absichtlich unrichtiger Angaben die Einleitung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 4) zu gewärtigen.

Abzuliefernde Arbeiten.

§ 47. Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Land(Feld)messer, sofern nicht bei Ertheilung des Auftrages andere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Gegenstände gehörig geordnet abzuliefern:

a. die nach § 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;

b. die sämmtlichen im § 13 bezeichneten Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maaßen oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c. die Urschrift des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;

d. einen nach § 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich ohne Färbung zu großer Flächen gezeichneten Ur- (Brouillon) Plan;

e. eine Kopie des Ur- (Brouillon) Plans, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen, oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Ur- (Brouillon) Plan als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feine Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauche sorgfältig aufzuziehen ist, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

Festsetzung der Liquidationen.

§ 48. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von den Land(Feld)messern für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen der Diäten, Gebühren oder Auslagen, sei es, weil die angenommenen Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffung der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch den Regierungspräsidenten (Regierung) oder die betreffende Auseinandersetzungsbehörde nach Einholung des Gutachtens eines Beamten, welcher die Land(Feld)messerprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Land(Feld)messers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und sodann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt die extrahirende Behörde, unbeschadet ihres etwaigen Regresses an den Feldmesser, sofern die Liquidationen desselben in wesentlichen Punkten unrichtig befunden werden sollten.

Berufung.

§ 49. Gegen diese Festsetzung § 48 ist binnen sechs Wochen die Berufung zulässig, welche bei Arbeiten, die im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, an das Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, in allen anderen Fällen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu richten ist.

Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

§ 50. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Land(Feld)messer-Liquidationen (§§ 48, 49) für Aufträge, welche von Staatsbehörden ertheilt sind, greifen auch dann Platz, wenn andere, als die in diesem Reglement festgesetzten Diäten, Reisekosten- und Entschädigungssätze zwischen den Behörden und den Land(Feld)messern vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch rechtsgültige Abmachung zwischen der betheiligten Behörde und dem Land(Feld)messer ein Sachverständiger, welchem die Festsetzung der Liquidationen mit Ausschluß der für den Streitfall getroffenen Bestimmungen dieses Reglements obliegen soll, ausdrücklich bestimmt worden wäre.

Berlin, den 26. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
In Vertretung gez. Marcard.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage (gez.) Hauß.

* * *

Vorstehende Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser beziehungsweise Landmesser vom 2. März 1871 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. September 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend.

4. Unter Bezugnahme auf die von dem Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften vom 15. d. M. zu dem Gesetze betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.-G.-Bl. 1885 S. 179) und auf die Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung dieser Abgaben, welche von dem Herrn Reichskanzler durch das Centralblatt für das Deutsche Reich (Nachtrag № 37 desselben) veröffentlicht sind, wird hierdurch auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Steuerpflichtigen, deren Bedarf an amtlich gestempelten Schlußnotenformularen voraussichtlich einen Steuerwerth von jährlich wenigstens 1000 M. erreicht, Kredit gegen vollständige Sicherstellung unter den im Folgenden näher angegebenen Bedingungen gewährt werden kann.

Die zu kreditirenden Abgabenbeträge

a. für gekaufte gestempelte Formulare zu Schlußnoten (№ 12a. 1 der Ausführungsvorschriften),

b. für die Herstellung gestempelter Formulare zu Schlußnoten mittels Abstempelung von Marken

durch die Steuerstelle (№ 12a. 2, № 12c., Absatz 2 und 4),

c. für die Stempelung von Privatformularen durch die Reichs-Druckerei (№ 12c. Absatz 2 und 3),

müssen im Einzelfalle einer Abfertigung zusammen mindestens 50 M. betragen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabfolgt.

Die kreditirten Beträge sind bis zum 25. Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Im Uebrigen finden auf die Behandlung des Kredits die wegen der Zollkredite schon ergangenen und noch zu treffenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 21. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

Die baare Erstattung der Abgaben-Beträge für unverwendbar gewordene Reichsstempelmarken und Schlußnotenformulare der bisherigen Art betreffend.

5. Unter Bezugnahme auf № 27a. Absatz 3, 27b. und 31 der vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften vom 15. d. M. zu dem Gesetz betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.-G.-Bl. 1885 S. 179), welche von dem Herrn Reichskanzler in dem Centralblatt für das Deutsche Reich (Nachtrag № 37) veröffentlicht worden sind, wird hierdurch auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei sämmtlichen Haupt-Aemtern meines Verwaltungsbezirks Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen in der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 31. März k. J. die baare Erstattung der Abgabenbeträge für etwa noch in ihren Besitz befindliche unverwendbar gewordene Reichsstempelmarken und gestempelte Schlußnotenformulare der bisherigen Art beantragt werden kann, und daß bei denselben Aemtern vom 1. Oktober d. J. an der Umtausch der neuen Reichsstempelmarken und amtlich gestempelten Schlußnotenformulare des Musters d., wenn sie unbeschädigt sind, gegen Marken oder gestempelte Schlußnotenformulare zu anderen Steuerbeträgen erfolgen kann.

Berlin, den 21. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

Das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben angeordneten Abgabe zuständig sind, betr.

6. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit in der Anlage das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben angeordneten Abgabe zuständig sind, bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem Verkauf der Reichsstempelmarken und Schlußnotenformulare Seitens der zuständigen Steuerstellen nach Empfang der Materialien, spätestens aber am 1. Oktober d. J. begonnen werden wird.

Berlin, den 22. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

* * *

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben angeordneten Abgabe mit der nachstehenden Maßgabe zuständig sind:

Die Befugniß

a. umfaßt den Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten, auch die Verabfolgung ungestempelter Formulare;

die Befugniß

b. erstreckt sich auf die Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken zum verlangten Betrage und auf die Abstempelung von Vertragsurkunden (§ 14 des Gesetzes);

die Befugniß

c. ist beschränkt auf den Verkauf von Reichsstempelmarken und auf die Verabfolgung ungestempelter Formulare.

Die Befugniß, Anmeldungen zur Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei anzunehmen, steht den sämmtlichen im Verzeichniß genannten Steuerstellen zu.

Laufende Nr.	Direktiv-Behörde.	Der Steuerstelle			Bemerkungen.
		Amtssitz.	Firma.	Befugniß.	
1	Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin	Berlin,	Hauptsteueramt für inl. Gegenstände,	a. b.	
2		Bernau,	Untersteueramt I. Kl.,	a.	
3		Charlottenburg,	"	a.	
4		Coepenick,	"	a.	
5		Rixdorf,	"	a.	
6		Zossen,	"	a.	
7		Brandenburg,	Hauptsteueramt,	a. b.	
8		Belzig,	Untersteueramt I. Kl.,	a. b.	
9		Fehrbellin,	"	a. b.	
10		Friesack,	"	a. b.	
11		Rathenow,	"	a. b.	
12		Treuenbrietzen,	Untersteueramt II. Kl.,	a. b.	
13		Wusterhausen a./D.,	Untersteueramt I. Kl.,	a. b	
14		Cottbus,	Hauptsteueramt,	a. b.	
15		Forst,	Untersteueramt I. Kl.,	a.	
16		Guben,	"	a. b.	
17		Sorau,	"	a.	
18		Sommerfeldt,	"	a.	
19		Spremberg,	"	a.	
20		Crossen,	Hauptsteueramt,	a. b.	
21		Schwiebus,	Untersteueramt I. Kl.,	a. b.	
22		Sonnenburg,	"	a. b.	

Laufende Nr.	Direktiv-Behörde.	Der Steuerstelle Amtssitz.	Firma.	Befugniß.	Bemerkungen.
23	Pro-	Zielenzig,	Untersteueramt I. Kl.,	a. b	
24	vinzial-	Züllichau,	=	a. b.	
25	Steuer-	Eberswalde,	Hauptsteueramt,	a. b.	
26	Direk-	Freienwalde,	Untersteueramt I. Kl.,	a.	
27	tion	Wriezen,	=	a.	
28	in Berlin	Frankfurt a./O.,	Hauptsteueramt,	a. b	
29		Baerwalde,	Untersteueramt I. Kl.,	a.	
30		Cüstrin,	=	a.	
31		Fürstenwalde,	=	a.	
32		Königsberg N./M.,	=	a.	
33		Letschin,	=	a.	
34		Müncheberg,	=	a.	
35		Neudamm,	=	a.	
36		Schoenfließ,	=	a.	
37		Seelow,	=	a.	
38		Zehden,	=	a.	
39		Landsberg a./W.,	Hauptsteueramt,	a. b.	
40		Lübben,	=	a. b.	
41		Finsterwalde,	Untersteueramt I. Kl.,	a. b.	
42		Luckau,	=	a. b.	
43		Senftenberg,	=	a. b.	
44		Potsdam,	Hauptsteueramt,	a. b.	
45		Cremmen,	Untersteueramt I. Kl.,	a. b.	
46		Jüterbogk,	=	a. b.	
47		Luckenwalde,	=	a. b	
48		Nauen,	=	a. b.	
49		Oranienburg,	=	a. b.	
50		Spandau,	=	a. b.	
51		Prenzlau,	Hauptsteueramt,	a. b.	
52		Angermünde,	Untersteueramt I. Kl.,	a.	
53		Lychen,	= II. =	a.	
54		Schwedt a./O.,	= I. =	a.	
55		Straßburg N./M.,	= II. =	a.	
56		Templin,	= I. =	a.	
57		Neu-Ruppin,	Hauptsteueramt,	a. b.	
58		Havelberg,	Untersteueramt I. Kl.,	a.	
59		Kyritz,	=	a.	
60		Perleberg,	=	a. b.	
61		Pritzwalk,	=	a. b.	
62		Wittstock,	=	a.	
63		Wittenberge,	=	a. b.	
64		Lenzen,	Untersteueramt II. Kl.,	a.	

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin betreffend.

79. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend das neue Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin vom 30. April / 1. Juni 1885, genehmigt durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft vom 30. Juli 1885 M. d. J. I. B. 5739. M. f. Landw. I. 9614. beigefügt.

Berlin, den 16. September 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung eines Postamtes in Nieder-Schönhausen.

45. Am 1. Oktober d. J. tritt in dem Orte Nieder-Schönhausen (Kaiser Wilhelmstraße Nr. 3) ein Postamt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Dasselbe wird sich mit der Annahme und Bestellung von Postsendungen jeder Art befassen.

Die Dienststunden des Postamtes für den Verkehr mit dem Publikum werden, wie folgt, festgesetzt:

a. an Wochentagen: im Sommerhalbjahr von 7 Uhr Vorm., im Winterhalbjahr von 8 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mitt. und von 2 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends;

b. an Sonn- und Festtagen: von 7 bz. 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm. und von 5 Uhr Nachm. bis 6 Uhr Abends.

Außerdem wird das Postamt mit Rücksicht auf den Telegraphenbetrieb an Sonntagen von 11 bis 12 Uhr Vorm. geöffnet sein.

Berlin C., 26. September 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Verlegung des Postamts Nr. 73 (Wallstraße).

46. Am 1. Oktober wird das Postamt Nr. 73 aus dem Hause Wallstraße Nr. 76 nach dem Hause Annenstraße Nr. 3 verlegt.

Das Postamt führt künftig die Bezeichnung: „Postamt Nr. 73 (Annenstraße)."

Berlin C., 25. September 1885.

Der Kaiserl. Ober-Pordirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Verlegung des Postamtes Nr. 92 (Landsbergerstraße).

47. Das gegenwärtig im Hause Landsbergerstraße Nr. 40 untergebrachte Postamt Nr. 92 befindet sich vom 4. Oktober ab in dem Hause Landsberger-Allee Nr. 5.

Das Postamt führt künftig die Bezeichnung: „Postamt Nr. 92 (Landsberger Allee)."

Berlin C., 25. September 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Verlegung des Postamtes Nr. 18 (Waßmannstraße).

48. Am 1. Oktober wird das Postamt Nr. 18 aus dem Hause „Waßmannstraße Nr. 35" nach dem Hause „Landsbergerstraße Nr. 93" verlegt.

Das Postamt führt künftig die Bezeichnung: „Postamt Nr. 18 (Landsbergerstraße)."

Berlin C., 26. September 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Verlegung des Postamtes in Weißensee bei Berlin.

49. Am 1. Oktober wird das Postamt in Weißensee bei Berlin aus dem Hause „Königschaussee Nr. 15" nach dem Hause „Königschaussee Nr. 31" verlegt.

Berlin C., 26. September 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Reichstelegraphenanstalten in Holzendorf und Schmölln.

50. In Holzendorf (Mark) und Schmölln (Uckermark) werden am 28. d. M. mit den Postagenturen vereinigte Reichs-Telegraphenanstalten in Wirksamkeit treten.

Potsdam, 25. September 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung Pennrich.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. September d. J. geruht, den Regierungs-Assessor von Podewils in Potsdam zum zweiten stellvertretenden Mitgliede des Bezirks-Ausschusses daselbst auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des letzteren zu ernennen.

An Stelle des ausscheidenden früheren Beigeordneten Körnchen ist der Gemeinde-Einnehmer Suckau in Gransee zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist nach Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Amtsrath Eger zu Frankenfelde von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Haselberg ernannt worden.

Der frühere berittene Schutzmann Seelow ist an dem Königl. Französischen Gymnasium in Berlin als Kastellan angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Schmerzke, Johannes Jacobus Melchior Dietz, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Berchesar, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Immanuel Wilhelm Kritzinger in Klinkow ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Klein-Glienicke, Diözese Potsdam I, bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus Johannes Ehrenfried Hofmann in Neu-Ruppin ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Hohenbruch, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Pritzwalk mit dem damit verbundenen Pfarramte von Sarnow-Boddin, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des Diakonus und Pfarrers Köhn zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Zachow, Diözese Dom Brandenburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Rüthnick am 24. August d. J. zur Erledigung gekommen.

Am Königlichen Luisen-Gymnasium in Berlin ist der Schulamts-Kandidat Dr. Thiemann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Lehrerin Frau Dr. Bahnsen ist als Lehrerin an der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz angestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Hohenberg am Königlichen Realgymnasium in Berlin ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Der Lehrerin Fräulein Ollmann ist die Erlaubniß zur Fortführung der Dr. Neßler'schen höheren Mädchenschule zu Berlin, Heiligegeiststraße Nr. 15, ertheilt worden.

Vakant sind resp. werden: Eine Lehrerstelle zu Beeskow, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Beetz, Inspektion Zehdenick, Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind: Die 2. Lehrerstelle zu Coffenblatt, Inspektion Beeskow, die Lehrer und Küsterstelle zu Krausnick, Inspektion Königs-Wusterhausen, die Lehrer- und Küsterstelle zu Fröhden, Inspektion Jüterbog.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Kreiswundarzt-Stellen.

Die Kreiswundarzt-Stellen der Kreise Templin, Osthavelland und Westprignitz sind unbesetzt. Bezüglich der Wohnsitznahme in einem Orte dieser Kreise wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden und sind die Bewerbungen mit Beifügung des Zeugnisses über die Qualifikation zur Verwaltung einer Physikatsstelle bis zum 15. Dezember an mich einzureichen.

Potsdam, den 21. Septembrr 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Preis-Verzeichniß der Königl. Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1. Oktober 1885/86.

Das Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1. Oktober 1885/6 liegt zur Einsicht bei sämmtlichen Landrathsämtern diesseitigen Bezirks, sowie bei den Magisträten zu Brandenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen a./O. aus.

Potsdam, den 24. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Niels Charles Victor Rundberg, Leichtmatrose,	geboren am 1. November 1868 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	24. August 1885.
2	Jakob Goldschmid, Handelsmann,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Makowa, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt zu Burgsteinfurt, Regierungsbezirk Münster,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	6. Juli 1885.
3	Wilhelm Wegmann, Schuhmacher,	geboren am 27. August 1859 zu Rohr, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. wissentlicher Gebrauch eines gefälschten Arbeitszeugnisses,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	17. Juli 1885.
4	Franz Kaufmann, Kellner,	geboren am 1. Oktober 1864 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Wels, Bezirk Wels, Oesterreich,	Betteln und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	20. August 1885.
5	Franziska Du Blau,	geboren am 6. Mai 1861 zu Rotterdam, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	26. August 1885.
6	Claude Terrier, Photograph,	geboren am 14. Juli 1862 zu Lyon, Frankreich,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Juli 1885.
7	Eizig Mandelskern, Kürschner,	geboren am 7. September 1860 zu Kuroff, Gouvernement Lublin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	8. August 1885.
8	Martin Sieffert, Korbmacher,	geboren am 28. Oktober 1834 zu Kestenholz, Bezirk Colmar, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. August 1885.
9	Julius Bagiet, Arbeiter,	geboren am 8. Juni 1846 zu Saintes, Bezirke Charente inférieure, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. August 1885.
10	Josef Ezan, Schmied,	geboren am 9. März 1847 zu Ocach, Bezirk Morbihan, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Ludwig Alfred Songis, Gärtner,	geboren am 10. November 1853 zu Sezanne, Bezirk Marne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4.	5.	6.
12	Teiwel Berkowicz, Handelsmann,	etwa 40 Jahre, geboren zu Tzechanowo, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	5. September 1885.
13	Viktoria Langer, unverehelichte,	geboren am 5. April 1856 zu Wien, ortsangehörig zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. August 1885.
14	a. Juda Krzuk, Schuhmacher, b. dessen Ehefrau Laja, geborene Golosky,	zu a. 72 Jahre, zu b. 60 Jahre, beide geboren zu Krzepice, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Praszka, Bezirk Wielun, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	24. August 1885.
15	Gustav Vámos, Schneider,	geboren 1852 zu Kis-Várda, Komitat Szabolcs, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	8. September 1885.
16	Felix Braschmann, Handlungsdiener,	23 Jahre, geboren zu Holics, Komitat Neutra, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	7. August 1885.
17	Siegfried Bondy,	geboren am 27. Juni 1858 zu Prag, ortsangehörig zu Hlubok, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung eines falschen Namens, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet u. Gebrauch falsch. Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	21. August 1885.
18	Josef Vanjean, Färbergeselle,	44 Jahre, geboren zu Vaals, Provinz Limburg, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	15. August 1885.
19	a. Jules Lefebre, Buchdruckergeselle (Tagelöhner), b. Eugen Lefebre, Chokoladenbäckergeselle,	zu a. geboren am 1. März 1865, zu b. geboren am 24. April 1864, zu Amiens, Departement Somme, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	18. August 1885.
20	Josef Pavlik, Fabrikarbeiter und Bäckergeselle,	geboren am 19. März 1863 zu Chrast, Böhmen, ortsangehörig zu Putzenried, Bezirk Taus, ebendaselbst,	Landstreichen u. Führung eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	10. Juli 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Josef Lucca, Steinhauer,	geboren am 6. September 1838 zu Conegliano, Provinz Treviso, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	22. August 1885.
22	Georg Lott, Buchdrucker,	geboren am 11. März 1822 zu Graz, Steiermark, Oesterreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. September 1885.
23	Antonio Ferrari, Erdarbeiter,	geboren am 17. Februar 1858 zu Rouvigno, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	24. August 1885.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Die Ausgabe combinirbarer Rundreisebillets betreffend.

44. Die seither in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September im Bereiche des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen zur Ausgabe gelangenden combinirbaren Rundreisebillets werden fortan während des ganzen Jahres ausgegeben unter der Voraussetzung, daß die Summe der Entfernungen sämmtlicher Couponstrecken mindestens 600 km beträgt. Die Gültigkeitsdauer dieser Billets beträgt 45 Tage, bei Rundreisen von über 2000 km 60 Tage.

Berlin, den 22. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Spezial-Tarif für die Beförderung von Holz.

80. Für die Beförderung von Holz von Stationen der Russischen Südwestbahn nach Königsberg, Pillau, Memel und Elbing ist im Preußisch-Russischen Verbande seit dem 1./13. September d. J. ein direkter Spezial-Tarif in Kraft getreten, welcher auf den genannten Deutschen Stationen zu haben ist.

Bromberg, den 23. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs betreffend.

81. Am 1. Oktober d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland. Dasselbe ist bei allen Stationen bezw. Billeterpeditionen des vorbezeichneten Bezirks, sowie im Buchhandel zum Preise von 40 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 17. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die Giltigkeitsdauer kombinirbarer Rundreisebillets.

82. Die bei unseren Billet-Ausgabestellen zu Königsberg i. P., Danzig lege Thor und Bromberg zum Verkaufe stehenden kombinirbaren Rundreisebillete werden fortan während des ganzen Jahres mit einer Gültigkeitsdauer von 45 und bei Rundreisen von über 2000 km von 60 auf einander folgenden Tagen, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, ausgegeben. Die Giltigkeit erlischt um Mitternacht des 45. bezw. 60. Tages, der auf der Vorderseite des Billets genau bezeichnet wird. Eine Verlängerung der Giltigkeitsdauer findet unter keinen Umständen statt. Nähere Auskunft ertheilen alle Stationen des diesseitigen Bezirks.

Bromberg, den 19. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend das Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, die andere enthaltend den Winterfahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Beilage
zum 40sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 2. Oktober 1885.

Statut

der

Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

zu

Berlin

vom $\frac{\text{30. April}}{\text{1. Juni}}$ 1885.

Genehmigt durch Ministerial-Erlaß vom 30. Juli 1885.

Abtheilung I.
Firma. Zweck. Sitz. Grundkapital. Dauer.

Art. 1.

Unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" ist eine Aktien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten und Pflichten zusammengetreten. Sie hat den Zweck,

den Realkredit durch Versicherung hypothekarischer Forderungen und durch Vermittelung hypothekarischer Darlehne zu heben und zu fördern.

Art. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Berlin und ihr Gerichtsstand bei dem zuständigen Gerichte daselbst.

Wegen Ansprüche aus Versicherungsverträgen kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten desjenigen Orts belangt werden, wo diese Verträge durch ihre Bevollmächtigten unterzeichnet sind. Diese Befugniß der Versicherten ist in dergleichen Versicherungspolizen aufzunehmen.

Art. 3.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5 Millionen Thaler = 15 Millionen Mark in 10,000 auf den Namen lautenden Aktien zu 500 Thlr. = 1500 Mark. Dasselbe kann durch Beschluß der Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 30 Millionen Mark in 20000 Aktien erhöht werden. Jede weitere Vermehrung des Grundkapitals bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre vom 21. Juni 1862 (dem Tage der landesherrlichen Bestätigung des ersten Statuts) festgesetzt und kann durch Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung verlängert werden.

Abtheilung II.
Aktien. Einzahlung. Uebertragung. Kraftloserklärung.

Art. 5.

Die Aktien werden (Formular A.) mit laufender Nummer im Namen des Aufsichtsraths ausgefertigt. Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine (Formular B.) nebst Talon (Formular C.) jedesmal auf fünf Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

Art. 6.

Von dem Rennwerth der Aktien werden 375 M. (25 %) baar eingezahlt und 1125 M. (75 %) in drei Solawechseln über je 375 M., an die Ordre der Gesellschaft lautend und einen Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular D.), hinterlegt. Anstatt der Wechsel kann auch deren Betrag baar hinterlegt werden. Aktien, auf welche solche Zahlung geleistet ist, werden als vollgezahlte bezeichnet. Diese sowie die nach den Artikeln 15 und 16 etwa erfolgende Baarzahlung wird, so lange und soweit nicht von allen Aktionären die Einlösung der Wechsel gefordert ist, mit 4 % jährlich verzinst, soweit der Jahresgewinn dazu ausreicht.

Art. 7.

Jede Aktie hat in dem Aktienbuche der Gesellschaft ein Blatt, auf welchem Namen, Wohnort und Stand des jedesmaligen Eigenthümers eingetragen werden. Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken. Falls die Aktien nicht vollgezahlt sind, darf die Eintragung des neuen Eigenthümers erst erfolgen, nachdem dieser seine Solawechsel hinterlegt und der Vorstand die Uebertragung genehmigt hat. Demnächst erhält der bisherige Eigenthümer seine Solawechsel zurück.

Art. 8.

Der Vorstand kann die Genehmigung zur Uebertragung von Aktien, sowie bei künftigen Aktien-Emissionen die Annahme von Aktienzeichnern verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

Art. 9.

Sind Aktien, Interimsscheine, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsraths ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere unter der gleichen Nummer auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Fall ist die Ausfertigung und Ausreichung von neuen Aktien oder Interimsscheinen an Stelle von beschädigten oder verlorenen nur nach rechtskräftiger gerichtlicher Kraftloserklärung (Amortisation) derselben zulässig. Die Ausfertigung erfolgt auf Kosten des Antragstellers unter der alten Nummer mit Hinzufügung eines auf die rechtskräftige Kraftloserklärung bezüglichen Vermerks.

Das Amortisationsverfahren unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Aktionärs und hält die in den Artikeln 14 bis 16 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

Beschädigte oder verlorene Dividendenscheine oder Talons können nicht für kraftlos erklärt werden.

Art. 10.

Dividenden, welche binnen 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig wurden, nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Wird jedoch vor Ablauf dieser Frist der Verlust eines Dividendenscheines bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin der Dividendenschein nicht zur Einlösung producirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Einlösung des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Wenn ein Talon nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der erste Dividendenschein einer neuen Serie zahlbar ist, bei der Gesellschaft präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie mit dem nächsten Talon dem Eigenthümer der Aktie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Abtheilung III.

Rechtsverhältnisse der Aktionäre.

Art. 11.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer von Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Art. 12.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Kein Aktionär haftet über den Nennwerth seiner Aktie hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Art. 13.

Es dürfen auf keinen Namen mehr als 200 Aktien in das Aktienbuch eingetragen werden.

Art. 14.

Jeder Eigenthümer einer nicht vollgezahlten Aktie ist verpflichtet, einer durch das Gesellschaftsblatt veröffentlichten Aufforderung des Vorstandes zur gänzlichen oder theilweisen Einzahlung oder einer an ihn gerichteten Aufforderung zur Erneuerung seiner Wechsel sofort Folge zu leisten, widrigenfalls er zur Zahlung von Verzugszinsen für die geforderte Einzahlung verpflichtet ist, und außerdem je nach Ermessen des Aufsichtsrathes entweder die Wechsel geltend gemacht werden oder das Verfahren nach den Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung gebracht wird. Auch im letzteren Falle können die Wechsel zur Beitreibung des etwa der Gesellschaft entstehenden Ausfalls geltend gemacht werden.

Art. 15.

Wenn der Eigenthümer nicht vollgezahlter Aktien in Konkurs verfällt oder gegen ihn eine Zwangsvollstreckung fruchtlos erfolgt, oder wenn ihm die selbstständige Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so hat er nach Aufforderung des Vorstandes in der ihm bestimmten Frist einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar einzuzahlen, widrigenfalls nach Ermessen des Aufsichtsrathes entweder seine Wechsel geltend gemacht werden oder das Verfahren nach den Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung gebracht wird.

Art. 16.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs und im Falle der Auflösung einer in das Aktienbuch als Aktionär eingetragenen Handelsgesellschaft tritt das gleiche Verfahren (Art. 15) gegenüber den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen oder der Handelsgesellschaft ein, wenn diese der Aufforderung des Vorstandes zur Stellung eines annehmbaren Rechtsnachfolgers oder zur vollen Einlösung der hinterlegten Wechsel nicht innerhalb sechs Monate entsprechen.

Abtheilung IV.

Geschäftskreis.

Art. 17.

Die Gesellschaft ist befugt, zur Erfüllung ihres Zwecks und zur Verwaltung ihres Vermögens:

1) Bürgschaft oder Versicherung zu übernehmen für die Erfüllung der in einer hypothekarischen Schuldverschreibung eingegangenen Verbindlichkeiten, bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Vorbehalt, sowohl zu Gunsten des Gläubigers als aller Rechtsnachfolger desselben;
2) Kapitalien verzinslich oder unverzinslich anzunehmen, sowie deren hypothekarische Unterbringung zu vermitteln;
3) innerhalb des Betrages, welcher auf den betreffenden Grundstücken versichert werden kann, Darlehne gegen Hypothek oder Grundschuld zu gewähren, Hypotheken- oder Grundschuld-Forderungen zu beleihen, zu erwerben, zu verpfänden und zu veräußern, sowie auf Grund solcher ihr gehöriger Forderungen Antheilscheine (Certifikate) auszugeben;
4) Hypotheken- und Grundschuld-Verschreibungen zu verwahren und die Einziehung und Auszahlung von Kapital und Zinsen zu übernehmen;
5) außer den etwa für ihre Verwaltungszwecke nöthigen Gebäuden auch zur Sicherstellung der ihr gehörigen oder durch sie versicherten oder verbürgten Forderungen unbewegliches Eigenthum ohne besondere Einwilligung der Behörden zu erwerben, ver-

miethen, verpachten, bewirthschaften, veräußern oder zu verpfänden;

6) zur Nutzbarmachung flüssiger Geldmittel Wechsel mit höchstens drei Monat Verfallzeit und mindestens zwei guten Unterschriften oder entsprechenden Unterpfändern zu diskontiren, Rohprodukte und Effekten zu beleihen, Effekten, welche nach den Gesetzen für vormundschaftliche Verwaltung zu Geldanlagen benutzt werden dürfen, eigenthümlich zu erwerben und zu veräußern, endlich den kommissionsweisen An- und Verkauf von Effekten zu betreiben;

7) Zweiganstalten, Subdirektionen und Agenturen zum Betriebe ihrer Geschäfte zu errichten.

Abtheilung V.
Bilanz. Gewinnvertheilung. Reserven.

Art. 18.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bilanz wird am Ende jedes Kalenderjahres von dem Vorstande aufgestellt.

Die Aufstellung erfolgt in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen. Unter die Passiva sind insbesondere aufzunehmen:

a. eine aus den erzielten Prämien und Provisionen zu entnehmende Reserve für die in das neue Jahr übergehenden Versicherungen, Bürgschaften und Beleihungen nach Verhältniß der noch nicht abgelaufenen Zeitdauer;
b. der Kapital-Reservefonds (Art. 20);
c. der außerordentliche Reservefonds (Art. 20a.) einschließlich der zur Deckung schon bekannter oder muthmaßlicher Schäden bestimmten Beträge.

Im Laufe der ersten sechs Monate des Kalenderjahres ist für das verflossene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie ein den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnder Bericht vom Vorstande der Revisions-Kommission (Art. 37) und dem Aufsichtsrathe, sowie mit deren Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 19.

Von dem Jahresgewinn werden zunächst nicht unter 10 % den Reservefonds überwiesen, und zwar mindestens 5 % dem Kapital-Reservefonds (Art. 20) und der Rest dem außerordentlichen Reservefonds (Art. 20a.). So lange der Kapital-Reservefonds die im Art. 20 bezeichnete Höhe hat, fließt der ganze Betrag dem außerordentlichen Reservefonds zu.

Der Mehrbetrag des Reingewinns wird wie folgt verwendet:

8 % als Tantième für den Aufsichtsrath,

8 % als Tantième für den Vorstand und die Beamten, vertheilt in Gemäßheit der bestehenden Verträge und nach Bestimmung des Aufsichtsraths,

der Rest als Dividende für die Aktionäre, abgerundet auf fünftel Prozente.

Die Festsetzung der Dividende erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsraths durch die Generalversammlung nach Genehmigung der Jahresrechnungen, und die Auszahlung, — falls der Aufsichtsrath nicht einen früheren Zeitpunkt bestimmt — am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheines; die Legitimation desselben zu prüfen, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug durch den Vorstand in dem Gesellschaftsblatte bekannt zu machen und zum Handelsregister einzureichen.

Art. 20.

Der Kapital-Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.

Er wird gebildet:

a. durch den im Art. 19 bezeichneten Antheil am Jahresgewinn,
b. durch die nach Art. 10 präkludirten Dividenden, und
c. durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Dividende übrig bleiben.

Er wird nicht abgesondert verwaltet, sondern bildet einen Theil des werbenden Vermögens der Gesellschaft.

Sobald und so lange dieser Fonds 25 Prozent des baar eingezahlten Aktienkapitals beträgt, finden fernere Zuschreibungen zu demselben nicht statt.

Art. 20 a.

Der außerordentliche Reservefonds dient zur Deckung eintretender Schäden und zur Bestreitung ungewöhnlicher Ausgaben jeder Art, namentlich auch des Disagios bei Begebung von Hypotheken-Antheilscheinen (Certifikaten) und der Stempel und Kosten bei Erhöhung des Grund- oder baar eingezahlten Kapitals. Auch dieser Fonds wird nicht abgesondert verwaltet, sondern ist werbendes Vermögen der Gesellschaft.

Er wird gebildet:

a. durch diejenigen Beträge, welche zur Deckung schon bekannter oder muthmaßlicher Schäden zurückgestellt werden:
b. durch den im Art. 19 bezeichneten Antheil am Jahresreingewinn;
c. durch die im Artikel 20 unter b und c gedachten Beträge, falls und so lange der Kapital-Reservefonds 25 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals enthält;
d. durch etwaige besondere Zuweisungen.

Ueber Verwendungen aus diesem Fonds beschließt der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande.

Abtheilung VI.
Organisation und Geschäftsführung.

Art. 21.

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand der Aufsichtsrath und die Generalversammlung.

A. Vorstand.

Art. 22.

Der Vorstand, welcher die Gesellschaft gerichtlich nd außergerichtlich vertritt, besteht aus zwei oder mehr Direktoren. Sie werden vom Aufsichtsrathe gewählt und mittels eines von diesem mit ihnen zu errichtenden

Vertrages angestellt, durch welchen ihnen ein festes Gehalt und ein Antheil an der Tantième bestimmt wird. Die Direktoren müssen ihren Wohnsitz in Berlin haben und bei ihrem Amtsantritt jeder eine Kaution von 20 Stück auf ihren Namen lautenden Aktien der Gesellschaft hinterlegen, über welche sie vor erfolgter Entlastung nicht verfügen können.

Art. 23.

Der Aufsichtsrath kann stellvertretende Direktoren bestellen.

Der Vorstand ist befugt, mit Zustimmung des Aufsichtsraths Prokuristen zu bestellen.

Art. 24.

Die Legitimation der Direktoren, der stellvertretenden Direktoren und Prokuristen wird durch einen Auszug aus dem Handelsregister und, soweit dieser nicht ausreicht, durch eine Bescheinigung des Aufsichtsraths in gerichtlicher oder notarieller Form geführt.

Art. 25.

Der Vorstand kann für besondere Geschäftszweige oder zur Ausführung einzelner Geschäfte jeden Direktor allein oder Dritte als Bevollmächtigte mit der Befugniß zur Substitution bestellen. Eine solche Vollmacht bleibt auch bei eintretenden Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes so lange in Kraft, bis sie durch den Vorstand widerrufen wird.

Art. 26.

Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen genügt die Unterschrift zweier Direktoren beziehentlich stellvertretenden Direktoren oder eines Direktors beziehentlich stellvertretenden Direktors und eines Prokuristen.

Dritten Personen kann niemals der Einwand entgegengesetzt werden, daß die Nothwendigkeit der Stellvertretung eines Direktors nicht vorgelegen habe.

Art. 27.

Der Vorstand kann Beamte mit einem Jahresgehalte über 3000 Mark nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths anstellen. Alle Beamten kann er suspendiren oder entlassen.

Art. 28.

Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die ihm vom Aufsichtsrathe ertheilten Instruktionen zu beobachten und den Beschlüssen desselben Folge zu leisten. Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit und hat das Recht, die Beschlußfassung des Aufsichtsraths in allen Fällen zu fordern, wo die von letzterem ertheilten Instruktionen nicht hinreichend oder zweifelhaft sind. Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, zu verlangen, daß die Ausführung eines Vorstandsbeschlusses suspendirt und die Entscheidung des Aufsichtsraths darüber eingeholt werde.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsraths mit berathender Stimme theil.

B. Aufsichtsrath.

Art. 29.

Der Aufsichtsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Ihre Funktion dauert von der ordentlichen Generalversammlung, in welcher die Wahl erfolgt ist, bis zum Schluß der vierten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden drei Mitglieder aus und werden drei gewählt. Ausscheidende können wieder gewählt werden.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter und, so lange sich hiernach ein Turnus nicht gebildet hat, durch das Loos bestimmt. Wenn Mitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, so erfolgt die Wahl von Ersatzmännern nur für die Wahlzeit der Ausgeschiedenen. So lange die Zahl der Mitglieder nicht unter drei sinkt, kann die Ersatzwahl nach Ermessen des Aufsichtsraths bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ausgesetzt werden.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsraths, sowie des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gefertigtes gerichtliches oder notarielles Attest geführt.

Jedes Mitglied hat 10 Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen und kann über dieselben erst verfügen, wenn dem Aufsichtsrathe für das Jahr, in welchem das betreffende Mitglied ausgeschieden ist, Entlastung ertheilt ist.

Die Mitglieder erhalten für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke, der jedesmalige Vorsitzende zwei. Diese Marken werden mit einem verhältnißmäßigen Antheil aus der Tantième des Aufsichtsraths (Art 19) nach Festsetzung der Bilanz eingelöst.

Art. 30.

Der Aufsichtsrath hat die Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Gesetz und diesem Statut ergeben, sowie folgende besondere Obliegenheiten:

a. Er stellt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter an; er ist befugt, dieselben zu suspendiren und zu entlassen unbeschadet ihrer Ansprüche aus bestehenden Verträgen.
b. Er ist befugt, dem Vorstande Geschäfts-Instruktionen zu ertheilen.
c. Seine Zustimmung ist erforderlich zur Bestellung von Prokuristen und zur Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt über 3000 Mark.
d. Er bestimmt Tag und Stunde sowie die Tagesordnung der Generalversammlungen.
e. Er bestimmt Zeitpunkt und Größe der auf die Sola-Wechsel der Aktionäre zu leistenden Einzahlungen unter gleichmäßiger Vertheilung auf alle Aktionäre.
f. Er ist befugt, einzelne seiner Mitglieder zu bestimmten Funktionen gegen Vergütungen, welche als Geschäftsunkosten zu buchen sind, abzuordnen.
g. Er bestimmt die Gratifikationen der Gesellschaftsbeamten und deren Antheile an der nach Artikel 19 festgesetzten Tantième.
h. Er nimmt in jeder seiner Sitzungen von den im Aktienbuche vorgefallenen Aenderungen Kenntniß und veranlaßt nöthigenfalls die Aus-

führung der in den Artikeln 14 bis 16 bezeichneten Maßregeln.

Art. 31.

Der Aufsichtsrath wählt für einen jedesmal bestimmten Zeitraum eines seiner Mitglieder, welches die Thätigkeit des Vorstandes überwacht, von den laufenden Geschäften Kenntniß nimmt und die Kasse, sowie die Bestände an Wechseln, Effekten und Hypotheken untersucht.

Art. 32.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Letzterer ist zur Einladung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsraths oder ein Direktor dies verlangen.

Der Vorsitzende und ein Stellvertreter desselben werden aus den Mitgliedern des Aufsichtsraths von diesen alljährlich gewählt und zwar sofort nach der ordentlichen Generalversammlung zu notariellem Protokoll.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter und in dessen Behinderung das den Jahren nach älteste der anwesenden Mitglieder dessen Befugnisse aus.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

In den Sitzungen des Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Ausfertigungen im Namen des Aufsichtsraths, insbesondere Anstellungsverträge müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede des Aufsichtsraths unterzeichnet werden.

C. Generalversammlung.

Art. 33.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, welche als solche bis zum Ablauf des vierten Werktages vor der Generalversammlung in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind. Sie haben Stimmrecht für die hiernach auf ihren Namen lautenden Aktien und zwar

für 1 bis 5 Aktien eine Stimme,

für je 5 Aktien mehr eine Stimme.

Niemand kann mehr als 40 Stimmen, einschließlich der eigenen, in seiner Person vereinigen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt bei einer Abstimmung über die Auflösung der Gesellschaft (Art. 38).

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen andern stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Außerdem können vertreten werden: Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Kuratoren, Handlungshäuser, Aktiengesellschaften, Korporationen, Vereine und Kassen durch einen ihrer gesetzmäßigen Vertreter.

Die Prüfung der Vollmachten, welche in Verwahrung der Gesellschaft bleiben, steht dem Vorstande zu.

Der Eintritt in die Generalversammlung ist nur gegen eine Eintrittskarte gestattet, deren Ausfertigung spätestens am letzten Werktage vor der Generalversammlung bis 6 Uhr Abends bei der Gesellschaft nachzusuchen ist.

Art. 34.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres zu Berlin statt. Ebendahin muß eine außerordentliche Generalversammlung — außer den im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Fällen — dann berufen werden,

a. wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrath es für erforderlich erachtet;
b. wenn Aktionäre, deren Antheile mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung verlangen.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch mindestens einmalige Bekanntmachung, welche spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termine in dem Gesellschaftsblatte (Art. 40) veröffentlicht sein muß. Diese Frist ist derart zu bemessen, daß das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes und das Datum des Versammlungstages nicht mit eingerechnet werden darf. Anträge der Aktionäre, welche in der Generalversammlung zur Beschlußfassung gelangen sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor derselben bei dem Vorstande schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht und mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung in dem Gesellschaftsblatte angekündigt werden.

Art. 35.

Die Generalversammlung beschließt über die Gegenstände ihrer Tagesordnung. Die ordentliche Generalversammlung insbesondere trifft die nöthigen Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisions-Kommission; ihr werden die Geschäftsberichte des Aufsichtsraths und Vorstandes sowie die von der Revisions-Kommission geprüften Rechnungsabschlüsse vorgelegt, sie entscheidet über etwaige gegen die Rechnungen gezogene Monita.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung gilt als genehmigt und die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsraths als erfolgt, soweit nicht einer der Fälle des Artikel 239a. des Deutschen Handelsgesetzbuchs eingetreten ist.

Art. 36.

In allen Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths, dessen Stellvertreter oder ein anderes von dem Aufsichtsrathe zu bestimmendes Mitglied desselben den Vorsitz. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und leitet die Verhandlung. Zu Wahlen und Beschlüssen ist, soweit nicht Anderes bestimmt ist, absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht Einstimmigkeit festgestellt wird, durch Stimmzettel.

Falls bei einer Wahl eine Konkurrenz mehrerer Kandidaten stattfindet und die erste Abstimmung keine absolute Majorität für einen derselben ergiebt, so sind bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Kandidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Das aufzunehmende Protokoll ist gültig, wenn es außer vom Richter oder Notar auch nur vom Vorsitzenden unterschrieben ist. Das Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

Art. 37.

Die Revisions-Kommission besteht aus drei Aktionären. Sie hat die Rechnungen des Kalenderjahres, in welchem sie gewählt ist, zu prüfen. Die Mitglieder, sowie drei Stellvertreter derselben werden von der Generalversammlung gewählt. Wenn eines der Mitglieder verhindert ist oder aufhört Aktionär zu sein, so hat sich die Kommission aus der Zahl der Stellvertreter und, falls auch diese nicht hinreichen sollte, aus der Zahl der Aktionäre nach ihrer Wahl zu ergänzen.

Die Revisions-Kommission wird vom Vorstande spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung zur Ausübung ihres Amts berufen, hat die Rechnungsabschlüsse, welche der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, zu prüfen und etwaige Monita, deren Erledigung nicht vorher erfolgt, dieser vorzutragen.

Sie hat auch die Liste der Aktionäre und die Sicherheit der von diesen hinterlegten Wechsel zu prüfen und über den Befund der Generalversammlung zu berichten.

Abtheilung VII.

Auflösung der Gesellschaft. Aenderung des Statuts oder Grundkapitals.

Art. 38.

Ueber die Auflösung der Gesellschaft, über Aenderung des Statuts und über Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals kann ein Beschluß nur durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals gefaßt werden.

Zu einem gültigen Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft ist außerdem erforderlich, daß in der Generalversammlung mindestens zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind. Anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß er durch den Fall des Artikel 240 des Deutschen Handelsgesetzbuches veranlaßt ist. Ist letzteres der Fall, so muß über den Antrag in einer neuen, binnen vier Wochen zu berufenden Generalversammlung endgiltig abgestimmt werden, und ist deren Beschluß gültig, auch wenn weniger als zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind.

Bei jeder Abstimmung über die Auflösung der Gesellschaft gewährt jede Aktie eine Stimme.

Abtheilung VIII.

Aufsicht der Staatsregierung.

Art. 39.

Die Staatsregierung kann einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle bestellen. Dieser Kommissarius hat das Recht, nicht nur allen Sitzungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung beizuwohnen, sondern auch solche Sitzungen und Versammlungen, sowie Sitzungen des Vorstandes zu berufen und jederzeit in allen Bureaux der Gesellschaft von deren Büchern, Rechnungen und anderen Skripturen, sowie auch von den Kassen Einsicht zu nehmen.

Abtheilung IX.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Art. 40.

Veröffentlichungen des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes haben für die Aktionäre Rechtswirkung, wenn sie durch den Deutschen Reichsanzeiger oder ein in Folge der an dessen Stelle tretendes Blatt stattgefunden haben.

Uebergangsbestimmung.

Art. 41.

Die zur Zeit vorhandene höhere Mitgliederzahl des Aufsichtsraths soll auf die in diesem Statut festgesetzte niedrigere Zahl allmählig zurückgeführt werden. Zu diesem Behufe wird bestimmt, daß folgende Vorschriften des Art. 29. des revidirten Statuts (landesherrlich bestätigt am 10. Februar 1868):

„Der Verwaltungsrath besteht aus 24 Mitgliedern, welche wenigstens zur Hälfte in Berlin oder Umgegend ihren Wohnsitz haben. Zur Zeit jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden alljährlich 6 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die Reihenfolge des Austritts wird durch das Dienstalter und, solange sich hiernach ein Turnus noch nicht gebildet hat, durch das Loos bestimmt."

so lange in Geltung bleiben, bis die Mitgliederzahl sich auf zwölf verringert hat, jedoch mit der Maßgabe, daß bis dahin für die außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge ausgeschiedenen oder ausscheidenden Mitglieder keine Neuwahlen stattfinden. Wenn die Mitgliederzahl auf zwölf gesunken ist, so treten die Vorschriften dieses Status in Kraft und wird die Reihenfolge des Ausscheidens, soweit sie sich alsdann nicht schon gebildet hat, durch das Loos bestimmt.

Berlin, den 30. April 1885.

A. Formular der Actie.

№ . . . . . Baar-Einzahlung Thlr. . . . . .

Actie

der

Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

Herr . . . . in . . . . nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der unterzeichneten Gesellschaft. Diese Aktie kann ohne Genehmigung der Direktion nicht veräußert oder verpfändet werden.

Berlin, den . . . . 18 . . . .

(L. S.) **Die Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.**

N. N. N. N.

(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths.) (Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol. . . . . .

Die Direktion.

(Unterschrift eines Direktors.)

B. Formular eines Dividendenscheins.

(Vorderseite.)

Am 1. Juli 18 . . . . zahlt die unterzeichnete Actien-Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie № . . . . für das Jahr . . . . treffende Dividende.

Berlin, den . . . . 18 . . . .

Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.

(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)

(Rückseite.)

Dividendenscheine, deren Betrag 4 Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungiltig und ihr Betrag verfällt dem Reservefonds der Gesellschaft.

C. Formular des Talons.

(Vorderseite.)

Talon zur Actie Nr. . . . .

Die . . . . fünfjährige Serie von Dividendenscheinen wird dem Eigenthümer obiger Actie gegen Rückgabe des gegenwärtigen Talon verabfolgt.

Berlin, den . . . . 18 . . . .

Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)

(Rückseite.)

Wenn ein Talon weder in dem Dividendenzahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei der Direktion präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

D. Formulare der Sola-Wechsel.

Einen Monat nach Sicht zahle ich in Berlin gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre der **Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft** die Summe von **Dreihundert und fünfundsiebenzig Mark Deutsche Reichswährung.**

Die Präsentation des Wechsels muß spätestens am 31. Dezember 1962 erfolgen.

(Ort und Datum des Ausstellers.)

. . . .

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

. . . .

Berlin, den 30. Juli 1885.

In Folge des gefälligen Berichts Euer Hochwohlgeboren vom 14. Juni d. J. ertheilen wir hierdurch den laut notarieller Verhandlung vom 30. April d. J. von der General-Versammlung der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft beschlossenen Aenderungen des unterm 10. Februar 1868 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts unsere Genehmigung.

Der Minister des Innern. | Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
In Vertretung: gez. Herrfurth. | Im Auftrage: gez. Michelly.

An den Königlichen Polizei-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn von Madai.
Hochwohlgeboren hier.

M. d. J. I. B. 5739.
Minist. f. Landw. I. 9614.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 5. Oktober 1885.

Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

Nachstehende

Bekanntmachung

Für die nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses vorzunehmenden Neuwahlen habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung über die Ausführung der Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) als Wahltermin und zwar für die Wahl der Wahlmänner

den 29. Oktober d. J.

und für die Wahl der Abgeordneten

den 5. November d. J.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 1. Oktober 1885.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung des Reglements vom 11. Juli 1879 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:
in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A. werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden. Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Fällt hierbei eine Abtheilung ganz aus, so ist für diesen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesammtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahl-Bezirke, oder doch in dem Gemeinde-Bezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahl-Bezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat. In Gemeinden, welche in mehrere Bezirke getheilt sind, ist die allgemeine Abtheilungsliste (§ 6 Absatz 2) ebenfalls öffentlich auszulegen.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben

oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 23 des Reglements) beizufügen ist.

§ 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 13—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählen-

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

den Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 19 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 21. Ist in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§ 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular B. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 24. Die Regierungen (Landdrosteien), beziehungsweise Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 25 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§ 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Oberpräsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 4. September 1882.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. Scholz.

* * *

Nachtrag

zu dem

Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande vom 4. September 1882.

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Mai 1849, des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1) Der Absatz 2 des § 1 (Hannover) fällt fort.
2) An die Stelle des Absatzes 3 des § 4 tritt mit Rücksicht auf die Provinz Hannover Folgendes:
„Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe
im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,
den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.“
3) Die in den §§ 12, 21, 24, 31 und 32 den vormaligen Landdrosteien in Hannover übertragenen Funktionen sind von den Regierungs-Präsidenten wahrzunehmen.
4) Der § 13 erhält folgenden Zusatz:
„Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.“
5) Der § 27 erhält folgenden Zusatz:
„Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.“

Berlin, den 22. August 1885.

Königl. Staatsministerium.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorf.

* * *

Vorstehendes Reglement, sowie der zu demselben ergangene Nachtrag wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die zu dem Reglement gehörigen Formulare zu den Abtheilungslisten und Wahlprotokollen im Extrablatt zum Amtsblatt für 1882 Seite 347 rc. publicirt worden sind.

Potsdam, den 2. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 9. Oktober **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Oeffnungszeiten der Berlin-Hamburger Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Spandau betreffend

222. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Juni d. J. im Amtsblatt Stück 26 Seite 256 bringe ich hiermit das Verzeichniß derjenigen Zeiten zur Veröffentlichung, während welcher die bei Spandau über die Havel führende Drehbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn für den Schiffsverkehr während der Giltigkeitsdauer des Winterfahrplans vom 1. Oktober d. J. ab in der Regel geöffnet sein wird:

1)	Vormitt.	von	6 Uhr	7 Min.	bis	6 Uhr	16 Min.,
2)	=	=	6 =	36 =	=	7 =	35 =
3)	=	=	8 =	31 =	=	9 =	17 =
4)	=	=	9 =	52 =	=	10 =	47 =
5)	=	=	11 =	7 =	=	11 =	21 =
6)	=	=	11 =	41 =	=	12 =	11 =
7)	Nachmitt.	=	12 =	41 =	=	1 =	47 =
8)	=	=	2 =	8 =	=	2 =	21 =
9)	=	=	2 =	41 =	=	3 =	59 =
10)	=	=	4 =	20 =	=	5 =	3 =
11)	=	=	5 =	23 =	=	5 =	38 =
12)	=	=	5 =	58 =	=	7 =	23 =
13)	=	=	7 =	43 =	=	8 =	10 =

Die unter 4, 5 und 6 angegebenen Oeffnungszeiten verlängern sich eventuell, wenn die betreffenden nur für den Bedarfsfall abzulassenden Züge in Ausfall kommen. Die Oeffnungszeiten der Brücke in den Morgen- und Abendstunden verändern sich im Laufe der Zeit in so fern, als vor Sonnenaufgang nicht geöffnet und stets mit Sonnenuntergang geschlossen wird.

Potsdam, den 5. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

223. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 1. d. M., wonach der Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 29. Oktober d. J. und der Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 5. November d. J. festgesetzt worden ist, bringe ich die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 357) festgestellten Wahlbezirke für den Regierungsbezirk Potsdam, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und die Wahlorte, sowie die von mir auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1869 bezw. § 24 des Wahlreglements vom 4. September 1882 (Extrablatt zum Amtsblatt, ausgegeben den 5. Oktober d. J.) ernannten Wahlkommissare nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 6. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

№	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissare.
1	Kreis West-Prignitz, Kreis Ost-Prignitz,	Pritzwalk,	3	Landrath Geh. Reg.-Rath von Graevenitz.
2	Kreis Ruppin, Kreis Templin,	Gransee,	2	Landrath von Arnim zu Templin.
3	Kreis Prenzlau, Kreis Angermünde,	Prenzlau,	2	Reg.-Rath Bodenstein zu Potsdam.
4	Kreis Ober-Barnim, Kreis Nieder-Barnim,	Bernau,	3	Landrath Geh. Reg.-Rath Scharnweber zu Berlin.
5	Stadt Potsdam,	Potsdam,	1	Reg.-Rath. von Zastrow zu Potsdam.
6	Kreis Ost-Havelland,	Nauen,	1	Landrath Graf Königsmarck.
7	Kreis West-Havelland, Kreis Zauch-Belzig und Stadt Brandenburg,	Brandenburg,	3	Landrath v. d. Hagen zu Rathenow.
8	Kreis Jüterbog-Luckenwalde,	Jüterbog,	1	Reg.-Rath Kober zu Potsdam.
9	Kreis Teltow, Kreis Beeskow-Storkow und Stadt Charlottenburg,	Cöpenick,	2	Landrath von Heyden zu Beeskow.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es … Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
1	Angermünde	14	99	12	88	12	20	12	98	25	88	31	—	31	14	4	10	3	75	2	50	4	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	80	14	67	14	33	30	—	40	—	45	—	4	—	4	—	—	—	6	50	1	30	1	20
3	Bernau	16	—	13	52	14	12	14	37	29	—	37	—	39	—	3	99	4	31	—	—	5	05	1	25	1	10
4	Brandenburg	15	81	13	94	13	33	14	46	25	—	28	—	35	—	2	80	3	50	—	—	4	50	1	20	1	—
5	Dahme	16	03	13	69	12	80	12	50	40	—	50	—	50	—	—	—	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	60	13	67	16	60	15	67	23	—	27	—	31	—	3	50	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	13	50	—	—	14	—	28	—	32	—	38	—	2	70	3	50	—	—	4	—	1	30	1	05
8	Havelberg	15	—	13	05	13	35	11	83	19	—	34	—	35	—	3	50	3	—	2	50	3	—	1	10	1	—
9	Jüterbog	16	—	14	50	14	—	14	—	30	—	32	—	42	—	3	50	3	50	—	—	6	—	1	20	1	10
10	Luckenwalde	15	69	14	57	12	52	13	99	33	—	35	—	45	—	2	90	3	17	—	—	4	50	1	20	1	20
11	Perleberg	16	50	12	75	13	—	12	75	19	—	33	—	43	—	3	50	3	80	—	—	4	50	1	40	1	10
12	Potsdam	15	50	13	31	15	33	14	96	29	—	35	—	39	—	3	52	3	96	—	—	4	03	1	40	1	10
13	Prenzlau	14	55	12	94	12	49	12	34	26	44	33	50	38	—	4	78	4	—	3	—	4	—	1	30	1	—
14	Pritzwalk	15	06	12	65	13	13	12	06	15	—	31	—	32	—	3	38	3	14	2	81	3	19	1	30	1	12
15	Rathenow	15	11	13	26	13	75	13	42	32	—	32	25	40	—	3	24	2	50	—	—	3	25	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	17	—	13	22	12	85	13	86	32	—	32	—	42	—	3	18	4	—	—	—	5	—	1	35	1	10
17	Schwedt	18	—	13	89	13	—	14	25	33	30	40	—	33	33	3	50	3	60	—	—	5	—	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	14	12	14	—	16	02	24	50	35	—	32	50	4	10	3	75	—	—	3	75	1	40	1	20
19	Strausberg	16	10	13	73	14	21	16	69	25	—	30	50	35	—	4	—	5	50	—	—	7	—	1	20	1	10
20	Teltow	16	32	13	61	14	20	15	05	29	—	36	50	39	—	4	10	4	50	—	—	5	30	1	28	1	11
21	Templin	16	—	13	—	13	—	16	—	18	—	40	—	40	—	3	—	3	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	—	13	74	12	52	14	—	26	—	26	—	30	—	3	74	3	—	—	—	3	50	1	20	1	—
23	Wittstock	15	52	12	34	12	50	12	—	16	—	30	—	34	—	2	99	3	—	2	—	3	—	1	09	—	97
24	Wriezen a. O.	15	28	12	96	13	14	13	50	22	—	28	—	34	—	3	79	3	—	2	—	4	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	15	81	13	44	13	51	13	96	—	—	—	—	—	—	3	56	3	62	—	—	4	59	—	—	—	—

Potsdam, den 6. Oktober 1885.

Die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend.

225. Diesem Stück des Amtsblatts sind die Ausführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben in einem Druckexemplare beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 1. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

226. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 2. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Bayerischen Regierung von Mittelfranken vom 11. August d. J. (Reichs-Anzeiger № 190) die Nummer 25 des 1. Jahrgangs der in Milwaukee erscheinenden „Amerikanischen Turnzeitung, turnerische Ausgabe des Freidenker" verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Amerikanische Turnzeitung, turnerische Ausgabe des Freidenker" im Reichsgebiete hierdurch untersagt.

Berlin, den 6. September 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

Preise im Monat September 1885.

Schweinefleisch (M. Pf.)	Kalbfleisch (M. Pf.)	Hammelfleisch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Mehl: Weizen Nr. 1 (M. Pf.)	Mehl: Roggen Nr. 1 (M. Pf.)	Gersten-Graupe (M. Pf.)	Gersten-Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirse (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Speisesalz (M. Pf.)	Schweineschmalz, hiesig. (M. Pf.)
Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm											
1 25	— 95	1 10	1 70	2 31	3 45	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 55	— 50	2 40	3 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 20	3 20	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 70	1 —	1 —	2 20	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 22	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50		— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	3 20	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 20	1 10	1 10	1 60	2 27	3 —	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	3 20	— 25	— 19	— 60	— 50	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 70
1 10	— 85	1 20	1 60	2 30	3 20	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 02	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 25	1 25	1 60	2 14	3 48	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	3 10	3 50	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 70	2 20	3 30	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 08	— 89	1 —	1 66	1 78	2 71	— 22	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75	— 25	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 20	1 70	2 40	3 42	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 20	3 60	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 70	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 25	1 60	2 20	3 60	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 42	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 28	1 34	1 19	1 73	2 26	3 07	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 60	— 35	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	2 20	3 20	— 30	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
1 11	— 87	1 —	1 80	1 99	2 80	— 26	— 20	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 20	3 20	— 21	— 21	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60

Der Regierungs-Präsident.

vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-B. S. 352) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Druckschriften:

1) La société au lendemain de la révolution; Paris 1882,
2) Organisation de la propagande révolutionaire Johann le Vagre. Paris 1883.
3) Le Glaneur anarchiste No. 1 und 2, Paris, den 1. Januar 1885 und Mai 1885,
4) Revue anarchiste internationale; imprimerie A. Rapin, 3, rue des Argentiers, Bordeaux,
5) L'Affamé, organe communiste-anarchiste No. 4, Marseille, quai de Rive-Neuve, 1 a,
6) L'insurgé, No. 3, 5, 7, 8 und 9, Bruxelles, rue des Alexiens, 6.
7) Le droit social, organe anarchiste No. 1 und 2, Marseille, Grand'rue No. 84,
8) Le drapeau rouge, organe révolutionaire, anarchiste, international, No. 1, 2 und 4, Paris, rue Geoffroy-Lasnier 25,
9) Le révolté, organe communiste-anarchiste No. 1, 2, 3, 4 und 5, Paris, rue Saint-Sabin 3,
10) Ni dieu ni maitre, organe communiste-anarchiste, No. 1, 2, 4 und 6, Bruxelles, rue de la vierge — Noire 28,

durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Köln, den 7. September 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Guionneau.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 18. April 1874 über den Erlaß von Polizei-Verordnungen.

227. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine

Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit in Abänderung der Verordnung vom 18. April 1874 — Amtsbl. S. 136 — was folgt:

1) Die Giltigkeit der von den Kreis-, Amts- und Ortspolizeibehörden erlassenen Polizei-Verordnungen beginnt, sofern für den Beginn der Giltigkeit nicht ein andrer Zeitpunkt in der Verordnung selbst ausdrücklich festgesetzt, am dritten Kalendertage nach dem Tage, an welchem das den Abdruck der Verordnung enthaltende Kreis- oder sonstige amtliche Publikationsblatt ausgegeben und deren öffentlicher Anschlag oder Aushang am Raths- oder Gemeindehause oder dem zu den Gemeinde-Versammlungen benutzten Lokale erfolgt ist.

2) Die in Nummer 1 der Verordnung vom 14. April 1874 vorgeschriebene Bezugnahme auf § 78 der Kreisordnung fällt fort, nachdem dieser Paragraph inzwischen aufgehoben ist.

3) Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften der gedachten Verordnung, insbesondere aus Zweckmäßigkeitsrücksichten bei dem unter Nr. 2 angeordneten 14tägigen Aushange oder Anschlage der Verordnungen, ohne daß die Giltigkeit derselben von diesem 14tägigen Zeitraume fortan abhängt.

Potsdam, den 30. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Notirung versorgungsberechtigter Jäger betreffend.

30. Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Cöslin, Stralsund, Posen, Oppeln, Magdeburg, Cöln und Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei jeder der vorgenannten Behörden nur die Meldungen solcher, im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheines bereits länger als 2 Jahre im Bezirke derselben Behörde im Königlichen Forstdienste beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Cassel, Aachen, Marienwerder, Frankfurt a./O. und Minden, ferner in Osnabrück und Stade, welche beiden letzteren Bezirke allerdings nur eine geringe Zahl von Försterstellen enthalten.

Berlin, den 23. September 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Donner.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 1. Oktober 1885.

Königl. Regierung.

Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Annahme der beizutreibenden Beträge.

31. Durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 12. August 1885 ist in Abänderung des Art. 25 der Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879 zur Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 bestimmt, daß fortan die **sämmtlichen** bei den Königlichen Kreis-Kassen beschäftigten Vollziehungsbeamten **bei der Ausführung von Pfändungen** stets zur Annahme der **vollen** beizutreibenden Beträge ermächtigt sind.

Diese Ermächtigung erstreckt sich aber nur auf die Ausführung von **Pfändungen und Versteigerungen** und ist im Uebrigen, insbesondere auch bei Mahnungen und Zustellungen, den Vollziehungsbeamten die Annahme von Zahlungen nach wie vor **unbedingt untersagt.**

Potsdam, den 28. September 1885.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderung des Bestellbezirks der Postämter Pankow und Schönholz.

51. Die bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Pankow bei Berlin gehörig gewesenen Ortschaften Rosenthal und Schönholz (Dorf und Schloß) werden vom 1. Oktober ab dem Landbestellbezirke des Postamts in Niederschönhausen zugetheilt.

Berlin C., 29. September 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,

Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Die zu Bevollmächtigten bezw. Ersatzmännern gewählten Mitglieder der Post-Krankenkasse betreffend.

52. Nachdem gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 25. September 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 271) und des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159 ff.) mit dem 1. Oktober d. J. die Wirksamkeit der Post-Krankenkassen begonnen hat, sind aus der Zahl der Kassenmitglieder die Nachbenannten als Bevollmächtigte bezw. Ersatzmänner der Kasse zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen für die nachgenannten Bezirke gewählt worden:

für Boitzenburg (Uckermark) und Umgegend:
der nichtständige Posthülfsbote Aug. Berlin als Bevollmächtigter, die nichtständigen Posthülfsboten Gustav Fahrenholtz und Carl Muchow, sämmtlich in Boitzenburg (Uckermarck) als Ersatzmänner;

für Beeskow und Umgegend:
der nichtständige Posthülfsbote Aug. Raschke in Beeskow, als Bevollmächtigter, der nichtständige Posthülfsbote Ferd. Bentow in Beeskow und der Privat-Postfußbote Wilh. Grund in Glienicke bei Beeskow, als Ersatzmänner;

für Belzig und Umgegend:
der Privat-Postunterbeamte Gottfr. Ernst Schulze in Belzig, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunter-

beamten Alb. Schlunke und Fr. Wilh. Gärtner, Beide in Belzig, als Ersatzmänner;

für Bernau (Mark) und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Franz Haase in Bernau (Mark), als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten Hugo Kluge und Louis Hübner, Beide in Bernau (Mark), als Ersatzmänner;

für Brandenburg (Havel) und Umgegend:

der nichtständige Posthülfsbote Aug. Glamm in Brandenburg (Havel) als Bevollmächtigter, die nichtständigen Posthülfsboten Carl Nehl und Joh. Schlunke, Beide in Brandenburg (Havel), als Ersatzmänner;

für Cöpenick und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Carl Bausemer in Cöpenick, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten Herm. Schüttke und Ad. Schmidt, Beide in Cöpenick, als Ersatzmänner;

für Eberswalde und Umgegend:

der Telegraphen-Vorarbeiter Wilh. Krieß in Eberswalde als Bevollmächtigter, der Telegraphen-Vorarbeiter Wilh. Kutzer und der Telegraphenarbeiter C. Gottfr. Krieß, Beide in Eberswalde, als Ersatzmänner;

für Gransee und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Alb. Wöller in Gransee, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten Herm. Bandekow und Herm. Köhler, Beide in Gransee, als Ersatzmänner;

für Dahme und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Fr. Aug. Finke in Dahme, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten Herm. Knöfel und Fr. Wilh. Müller, Beide in Dahme, als Ersatzmänner;

für Nauen und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte W. Carl Fr. Schulze in Nauen, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten C. Gott. Aug. Stage und Joh. Fr. Maschke, Beide in Nauen, als Ersatzmänner,

für Königs-Wusterhausen und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Ernst Hoffmann in Königs-Wusterhausen, als Bevollmächtigter, der Privat-Postunterbeamte Rob. Schröder nnd der Privat-Postfußbote Rob. Fensky, Beide in Königs-Wusterhausen, als Ersatzmänner,

für Trebbin und Umgegend:

der Privat-Postgehülfe Osc. Geiseler in Trebbin, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten Gustav Brauer und Herm. Allodi, Beide in Trebbin, als Ersatzmänner;

für Neustadt (Dosse) und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Aug. Hans in Neustadt (Dosse), als Bevollmächtigter, der Privat-Postunterbeamte Wilh. Lock und der Privat-Postfußbote Rich. Müller, Beide in Neustadt (Dosse) als Ersatzmänner;

für Potsdam und Umgegend:

der nichtständige Posthülfsbote Sumpf in Potsdam, als Bevollmächtigter, der nichtständige Posthülfsbote Gust. Borgmann und der Telegraphen-Vorarbeiter Wilh. Seiler, Beide in Potsdam, als Ersatzmänner;

für Oranienburg und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Chrst. Fr. Mewes in Oranienburg, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten Lott und Schmidt, Beide in Oranienburg, als Ersatzmänner;

für Rathenow und Umgegend:

der nichtständige Posthülfsbote Beyer in Rathenow, als Bevollmächtigter, die nichtständigen Posthülfsboten Ulrich in Nennhausen und Witte in Schollene, als Ersatzmänner;

für Altruppin und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Aug. Muschow in Altruppin, als Bevollmächtigter, der Privat-Postgehülfe Matthes in Altruppin und der Privat-Postunterbeamte Gttfr. Liese in Lindow (Mark) als Ersatzmänner;

für Rheinsberg (Mark) und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Wilh. Fuchs in Rheinsberg (Mark), als Bevollmächtigter, der Privat-Postunterbeamte Gstv. Westphal und der Privat-Postfußbote Carl Krüger, Beide in Rheinsberg (Mark), als Ersatzmänner;

für Strausberg und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Otto Voigt in Strausberg, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten Wilh. Neugebauer und Gstv. Förster, Beide in Strausberg, als Ersatzmänner;

für Wittenberge (Bz. Potsdam) und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Joh. Muß in Wittenberge, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten Fr. Topp und J. Kuhblank, Beide in Wittenberge, als Ersatzmänner;

für Putlitz und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Hrch. Trumpf in Putlitz, als Bevollmächtigter, der Privat-Postunterbeamte Frd. Hoppe und der Privat-Postfußbote Wilh. Kayatz, Beide in Putlitz, als Ersatzmänner;

für Wriezen und Umgegend:

der nichtständige Posthülfsbote Carl Schulz in Wriezen, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten Fr. W. Schröder und Aug. Schuch, Beide in Neutrebbin, als Ersatzmänner;

für Templin und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Janeck in Templin, als Bevollmächtigter, die Privat-Postunterbeamten C. Fr. Wlh. Arndt und F. Ant. Simon, Beide in Templin, als Ersatzmänner;

für Treuenbrietzen und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Wilh. Baumgarten in Treuenbrietzen, als Bevollmächtigter, der Privat-Postunterbeamte Fr. Wiemann und der Privat-Postgehülfe Emil Kluth, Beide in Treuenbrietzen, als Ersatzmänner;

für Zossen und Umgegend:

der Privat-Postunterbeamte Nickol in Zossen, als Bevollmächtigter, die Privatunterbeamten Aug. Gericke und Rch. Lehmann, Beide in Zossen, als Ersatzmänner.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden mit dem Hinzufügen, daß eintretende

Veränderungen den betheiligten Behörden durch die am Orte befindlichen Kaiserlichen Postämter werden mitgetheilt werden.

Potsdam, den 3. Oktober 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ostdeutsch-Ungarischer Verband.
Ausnahmetarif für den direkten Transport von Mais (Kukuruz).

45. Am 1. Oktober d. J. tritt im vorbezeichneten Verbande ein neuer Ausnahmetarif für den direkten Transport von Mais (Kukuruz) in Sendungen von mindestens 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen, bezw. bei Zahlung der Fracht für dieses Quantum pro Wagen, in Kraft. Exemplare dieses Tarifs (Theil II. Heft 3) sind bei unseren Güter-Kassen Berlin Schlesischer Bahnhof, Frankfurt a./O., Breslau N./M. Bahnhof und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 28. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ablauf der Gültigkeit von Tourbillets ꝛc.

46. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und für Kinder, einschließlich der Bündelbillets, welche mit dem Ausdruck:

„Gültig bis 31. Dezember 1885"

versehen sind, ihre Gültigkeit. Die mit demselben Ausdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termines ebenfalls ungültig.

Berlin, den 29. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Rauch- und Frauen-Coupees betreffend

9. Vom 1. Oktober d. J. ab werden die Lokal-Personenzüge zwischen Berlin und Potsdam bezw. Wildpark in II. und III. Wagenklasse wieder Frauen-Coupees und zwar in jedem Zuge je eins führen.

Außerdem werden in III. Wagenklasse besondere Abtheilungen für Raucher eingerichtet und als solche bezeichnet werden.

In den übrigen Abtheilungen der II. und III. Wagenklasse ist das Rauchen fortan nur mit Zustimmung aller in denselben befindlichen Reisenden gestattet.

Berlin, den 27. September 1885.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin-Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im 3ten Quartal 1885 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

15. Bezeichnung des Grundstücks: Zwei Parzellen der Königlichen Glambecker Forst, a. Holzung im Ochsenwerder, Kartenblatt 8, Parzelle 39/1 mit 25,9160 ha, b. desgleichen Parzelle 48/1 mit 0,4110 ha, zusammen 26,3270 ha, bisher dem Königlichen Forst-Fiskus gehörig. Name des Erwerbers: Rittergutsbesitzer von Wedell-Parlow auf Parlow. Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband: Gutsbezirk Parlow.

Angermünde, den 26. September 1885.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Landrath von Risselmann.

Personal-Chronik.

Der bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin beschäftigt gewesene Regierungsrath Dr. Stirn ist an die Königliche Regierung zu Trier versetzt.

Ferner sind bei der genannten Direktion: die Sekretariats-Assistenten Bölke, Schiller, Popiolek, Krohn und Karg zu Regierungs-Sekretairen befördert und der Privat-Sekretair Eisenach als Civil-Supernumerar eingetreten; der Regierungs-Sekretair Baumgarte zu Aurich ist der genannten Direktion und der Regierungs-Sekretair Nied der Königlichen Regierung zu Aurich überwiesen; der Sekretariats-Assistent Knoll, sowie der Militair-Supernumerar Schulz III. sind nach Berent beziehungsweise Gnesen als Rentmeister versetzt.

Der Pfarrer Behrends zu Prädikow wird vom 1. Oktober d. J. ab zum Kreisschulinspektions-Assistenten ernannt und wird ihm gleichzeitig die Vertretung in der Schulaufsicht des Inspektionskreises Strausberg einstweilen übertragen.

Nachdem der Evangelische Ober-Kirchenrath die Erhebung des ersten Diakonats an der Zionskirche in Berlin zum Archidiakonat genehmigt hat, wird der jetzige erste Diakonus an dieser Kirche Dr. Wachsmann fortan den Amtstitel „Archidiakonus", der zweite Diakonus Basche lediglich den Amtstitel „Diakonus" führen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Hohen-Landin, Diözese Schwedt, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Heimbach zum 1. April 1886 zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Alt-Markgrafpieske, Diözese Storkow, ist durch das Ableben des Pfarrers Lange am 17. September d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

An dem Königlichen Realgymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer, Lic. Dr. Kirchner zum Oberlehrer befördert und sind die Schulamts-Kandidaten Müller und Dammholz als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der provisorische Hülfslehrer Meyer ist als vollbeschäftigter Hülfslehrer an der Königlichen Blinden-Anstalt in Steglitz angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Viktoriaschule (höhere Mädchenschule) zu Berlin, Dr. Baud, ist in gleicher Eigenschaft an der neu zu eröffnenden städtischen höheren Mädchenschule in der Ifflandstraße (Margarethenschule) zu Berlin angestellt worden.

Vakant ist eine Lehrerstelle an der Elementarschule zu Neu-Ruppin, Privatpatronats.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: die 2te Lehrerstelle zu Golzow, Inspektion Neustadt Brandenburg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Rietwerder, Insp. Neu-Ruppin; die 2te Lehrerstelle zu Friedrichsdorf Insp. Wusterhausen a./D.; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Ketzin; die Lehrerstelle zu Kähnsdorf, Insp. Beelitz; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Guten Paaren, Insp. Dom Brandenburg; eine Lehrerstelle an der Elementarschule zu Neu-Ruppin; die 2te Lehrerstelle zu Wiesenburg, Insp. Belzig; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin; die 2te Lehrerstelle zu Wildberg, Insp. Neu-Ruppin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Herzsprung, Insp. Wittstock; eine Lehrerstelle an den Stadtschulen zu Wittenberge; die 2te Lehrerstelle zu Bäck, Insp. Perleberg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Schönermark, Insp. Dom Havelberg.

Personalveränderungen im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Der Güter-Expedient Dobrindt ist von Berlin nach Allenstein versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der charakterisirte Postsecretair Jahnke in Kyritz (Prignitz) als Postsecretair.

Ernannt ist: der Postkassirer Wagner in Potsdam zum Kaiserlichen Postinspektor.

Versetzt sind: der Postmeister Gericke von Seelow nach Nauen, die Postsecretaire Benke von Rathenow nach Dahme, Gittermann von Pritzwalk nach Seelow und Schulze von Inowrazlaw nach Brandenburg (Havel), die Ober-Telegraphenassistenten Fest von Berlin nach Neu-Ruppin und Sommer von Neu-Ruppin nach Berlin, die Postverwalter Dominick von Falkenberg (Mark) nach Cremmen und Protz von Sperenberg nach Falkenberg (Mark).

Zu den Ruhestand getreten sind: die Postmeister Karich in Nauen und Nauck in Dahme, die Postverwalter von Albedyhll in Cremmen und Lucke in Liepe.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1885.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Geheime Ober-Justizrath und Senatspräsident bei dem Kammergericht von Holleben zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Königsberg; der Landgerichtsrath Kandelhardt zu Berlin zum Kammergerichtsrath; der Geheime Kommerzienrath Karl Ed. Friedrich Gelpcke, die Kommerzienräthe Anton Wolff, Hermann Otto Dellschau, Samuel Aron, die Kaufleute Julius Bleichröder, Edmund Helfft, Louis Gradenwitz, Johannes Kaempf, Albert Kochhann, Moritz Heilmann, Siegfried Sobernheim, Simon Lipmann, Louis Boeger, Richard Roesicke, Wilhelm Kopetzky, Richard Pintsch, Hermann Sternberg, Eugen Landau, Gotthilf Salomon, Carl Simon Meyer, Theodor Lassally, Heinrich Wilhelm Zincke, Julius Ad. Emil Klose, Jean Rudolph George zu Mitgliedern und die Kaufleute Isaac Baswitz, Ernst Mendelssohn-Bartholdy, Hugo Lissauer, Julius Grelling, Carl Zimmermann, C. F. Wilhelm Jacobs, Bernhard Craner, Ernst Jacoby, Gustav Kettner, Ernst Behrens, Aug. Rud. Hermann Nauff sen., Heinrich König, Eugen Schlieper, Hermann Loewenherz, Julius Adolf Friedländer, Heinr. Carl Caspary, Felix Anton Franz Colani, Carl Fried. Albert Buggenhagen, Emil Gehricke, Johannes Jeserich, Hermann Landsberger, Friedrich Wilh. Max Schramm, Leonhard Cahn, Bendix Bernhard, Fabrikbesitzer Dr. Max Weigert, Stadtrath Alexander Wolff, Direktor des Invalidenbankes Wilhelm Brenken, Bankier Ludwig von Kaufmann zu stellvertretenden Mitgliedern bei der Kammer für Handelssachen beim Landgericht I. zu Berlin.

Versetzt sind: der Amtsrichter John in Sorau N./L. an das Amtsgericht I. zu Berlin, der Senatspräsident Tessendorff in Naumburg a./S. an das Kammergericht.

Pensionirt sind: der Landgerichtsrath von Schweinitz beim Landgericht I. zu Berlin, der Amtsgerichtsrath Klemming zu Belzig.

Verstorben ist: der Kammergerichtsrath, Geheime Justizrath Graf von Rittberg.

II. Assessoren.

Zum Gerichtsassessor ist ernannt: der Referendar Dr. Rohrer.

Uebernommen ist aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau: der Gerichtsassessor Neumann.

Entlassen sind: Colomb Behufs Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern; Dr. phil. Hirsekorn in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Charlottenburg.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Gerichtsassessoren Fröhlich, Dr. Carl Engel, Kratzenstein, Dr. Herrmann, Graul und Lewinski bei dem Landgericht I. zu Berlin.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwalte der Rechtsanwalt Eberhard beim Landgericht I. zu Berlin.

Zum Notar ist ernannt: der Rechtsanwalt Fahle in Schwiebus im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwiebus.

Entlassen ist aus dem Amte als Notar der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Neumann zu Brandenburg auf seinen Antrag.

Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Jansen zu Berlin.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten: Abrahamsohn, Pothmann, Alexander, Dr. Söhlke, Rumland.

Entlassen ist: Theodor Lewald Zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Hirsch in Potsdam beim Amtsgericht daselbst, Kebor aus Cottbus in Königs-Wusterhausen, Arendt aus Landberg a./W. in Wriezen, der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Lüdicke aus Eberswalde in Havelberg zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Tretzel aus Gransee bei dem Amtsgericht zu Cottbus, die Militair-Anwärter Kretzschmar beim Amtsgericht zu Potsdam und Benn beim Amtsgericht zu Landsberg a./W., zum etatsmäßigen Assistenten der diätarische Assistent Gustav Müller in Berlin bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. daselbst, zu etatmäßigen Gerichtsvollziehern: die Militairanwärter Schünemann beim Amtsgericht II. zu Berlin und Beck beim Amtsgericht zu Oranienburg.

Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Carl Becker in Wriezen an das Amtsgericht I. zu Berlin, der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Seidel in Cottbus nach Rathenow.

Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Heinholdt beim Amtsgericht I. zu Berlin, die etatsmäßigen Gerichtsvollzieher Fathke beim Amtsgericht I. zu Berlin und Pawlowski zu Crossen a./O.

Verstorben sind: die Kreisgerichts-Secretaire z. D. Possin zu Frankfurt a./O. und Elsholz zu Landsberg a./W., der Secretair bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. zu Berlin Strufe, der Gerichtsschreiber Soyeaux zu Alt-Landsberg.

Entlassen ist aus dem Justizdienste der Inspektor bei dem Untersuchungsgefängniß zu Berlin Grosebert in Folge seiner Wahl zum Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt zu Konitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Konrad Kononienko, Russischer Grenzsoldat,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig in Osseranow, Bezirk Lochwitz, Gouvernement Pultawa, Rußland,	versuchter Raub (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. September 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. Januar 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gottlieb Kuba, Bäckergeselle,	geboren am 1. Mai 1849 zu Spiel, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. September 1885.
2	Georg Posch, Fleischergeselle,	geboren 1854 zu Sopron, Bezirk Oedenburg, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
3	Karl Benisch, Tuchmacher,	geboren am 20. Oktober 1845 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	26. August 1885.
4	Rosalie Ulrich, unverehelichte,	geboren am 5. September 1852 zu Lodz, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Stettin,	Sittenpolizei-Kontravention,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	29. Juli 1885.
5	Vincenz Mniacick, ohne Stand,	geboren am 11. November 1869 zu Wiczocka, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	30. Juli 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Gustav Gottfried Hoppe, Stellmacher,	geboren am 8. Oktober 1854 zu Prosucka bei Lipno, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	25. März 1885.
7	Franz Gregorak, Messerschmiedgeselle,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig in Brezovec, Bezirk Laibach, Krain, Oesterreich,	Landstreichen u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	4. September 1885.
8	Adolf Richter, Handarbeiter,	geboren am 31. August 1843 zu Jonsdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Mittenwalde, Bezirk Potsdam,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. August 1885.
9	August Almy, Tagner und Weber,	geboren am 11. Mai 1836 zu Hartmannsweiler, Ober-Elsaß, durch Option Franzose, ortsangeh. in Paris,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Juni 1885.
10	Delphine Frèchin, ohne Stand,	geboren am 4. Dezember 1834 zu St. Maurice, Departement des Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	18. August 1885.
11	Raimund Frei, Tagner,	geboren 1864 zu Lostorf, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	24. August 1885.
12	Anton Royal, Tagner,	geboren am 5. Oktober 1844 zu Siegen, Unter-Elsaß, durch Option Franzose, ortsangehörig in Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	28. August 1885.
13	Viktor Le Gall, Schlosser,	geboren am 19. Dezember 1862 zu Quimper, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	31. August 1885.
14	Eduard Mallet, Barbier,	geb. am 14. Aug. 1856 zu Saulsis-l'Estrée, Departement Pas de Calais, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. September 1885.
15	Jakob David, Glaser,	geboren am 20. Dezember 1863 oder 1864 zu Czyzewo, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	15. Septemb. 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Hermann Muthwill, Müllergeselle,	geboren am 25. April 1863 zu Graetz, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Zuckmantel, Bezirk Jägerndorf, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. August 1885.
17	Franz Hausmann, Müllergeselle,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig in Cronstadt, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	18. Septemb. 1885.
18	Franz Swoboda, Weber,	geboren am 3. Januar 1844 zu Szegedin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	15. August 1885.
19	Johann Walder, Arbeiter,	geboren am 6. März 1842 zu Wiezikon, ortsangehörig in Oberhofen, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	11. Septemb. 1885.
20	Johann Lübeck, Ziegelarbeiter,	geboren am 28. Januar 1852 zu Sittard, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	28. August 1885.
21	Rudolf Heindl, Glaser,	geboren am 4. April 1862 zu Krems, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	27. Juli 1885.
22	Samaritano Feiß (Faes), Metzger, Bierbrauer und Gymnastiker,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bezzano, Bezirk Trient, Tirol,	Versuch des Betrugs und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Krumbach,	10. Septemb. 1885.

Die durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 24. August d. J. verfügte Ausweisung der aus Böhmen gebürtigen Theresia Komstaedt, geborenen Philipp, aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Komstaedt durch Verheirathung mit einem Preußen die Preußische Staatsangehörigkeit erlangt hat.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 10. April d. J. verfügte Ausweisung des Holzschnitzers Jakob Herder aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß Herder Deutscher Reichsangehöriger ist.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthält 1) die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1885 nebst dem darin genehmigten Verzeichnisse der den Militär-Anwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, 2) das Verzeichniß der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung der Beamtenstellen Militär-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen, 3) die von dem Königlichen Kriegs-Ministerium am 20. März 1885 getroffenen Bestimmungen, betr. die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militairdienste befindlichen Militär-Anwärter im Interesse ihrer Civil-Versorgung; die andere enthält die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum Amtsblatt Stück 41.

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 9. Oktober 1885.

Potsdam, den 30. September 1885.

Im Anschluß an die in der außerordentlichen Beilage zum Stück 21 des Amtsblatts de 1882 veröffentlichten

„Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unter-Beamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern",

sowie die zur Ausführung jener Grundsätze ergangene Allerhöchste Ordre vom 10. September 1882, nebst den darin genehmigten Zusätzen (Extra-Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts de 1882), werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1885 nebst dem darin genehmigten Verzeichnisse der den Militär-Anwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen,

2) Das Verzeichniß der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung der Beamtenstellen Militär-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

3) Die von dem Königlichen Kriegs-Ministerium am 20. März 1885 getroffenen Bestimmungen, betr. die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militär-Anwärter im Interesse ihrer Civil-Versorgung.

Dieselben bilden die in den Zusätzen vom 10. September 1882 zu den §§ 8 und 14 der Grundsätze vom 7./21. März 1882 erwähnten Anlagen J., K. und L.

Die bisher noch in Geltung gewesenen §§ 8 und 9, sowie die Anlage A des Reglements vom 20. Juni 1867 über die Civil-Versorgung und die Civil-Anstellung der Militär-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts sind durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1885 außer Kraft gesetzt worden.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage J.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. d. M. genehmige Ich das anliegende Verzeichniß der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. Gleichzeitig bestimme Ich unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 10. September 1882, daß die §§ 8 und 9, sowie die Anlage A des von Mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts nebst den ergangenen Nachträgen nunmehr ebenfalls außer Kraft treten. Das Staatsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 30. Juni 1885.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

An
das Staatsministerium.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.			
Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.),	—	Bei der Eisenbahnverwaltung an diejenigen Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist. Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungs-Präsidenten. Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungs-Präsidenten und Regierungen. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften an den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Ober-Staatsanwalt des Bezirks. Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.
Botenmeister,	—		
*Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher),	—		
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Gallerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—		
Exekutoren,	—		
Gärtner,	—		
Hausknechte,	—		
Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—		
Ofenheizer,	—		
Portiers, Pförtner, Haushälter, Pedelle,	—		
Wächter, Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter.	—		
II. Staatsministerium.			
Expedienten bei der Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers.	mindestens zur Hälfte.	—	
III. Finanzministerium.			
1. **Ober-Präsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:**			
Sekretariatsassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
Kassirerassistenten,		—	
Kassenassistenten,		—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Sekretäre, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	— —	
2. **Rentenbanken:**			
Sekretäre 2. Klasse,	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.	
*Sekretäre 1. Klasse, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.		
3. **Lotterieverwaltung:**			
Registrator, Korrespondenzsekretär, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotteriedirektion zu Berlin.	
4. **Münzverwaltung:**			
Büreaubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion zu Berlin.	
5. **Seehandlungsinstitut:**			
Büreaubeamte der Königlichen Leihämter.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungssozietät zu Berlin.	
6. **Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:**			
Steuererheber,	—	—	
Vollziehungsbeamte,	—	—	
Sekretariatsassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Sekretäre, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	— —	
7. **Kreiskasse zu Frankfurt a. M.:**			
Steuererheber,	—	Regierung zu Wiesbaden.	
Vollziehungsbeamte,	—		
Kassenassistenten,	mindestens zur Hälfte.		
*Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.		
8. **Kreis- und Steuerkassen:**			
Vollziehungsbeamte.	—	die Regierungen.	Die Stellen der Königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.
9. **Verwaltung der indirekten Steuern.**			
a) Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen,	—	Provinzial-Steuerdirektion.	
Gewichtssetzer, Bootsführer zc.,	—		
Thorwärter,	—		
Vollziehungsbeamte;	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b) Aufseher im ausübenden Grenzaufsichtsdienst;	unter Konkurrenz der Steuersupernumerare.	Provinzial-Steuerdirektion.	
c) *Revisions- und *Steueraufseher;	sämmtlich für die zu a und b aufgeführten Beamten.	desgl.	
d) *Thorkontroleure, *Zoll- und *Steuerempfänger, *Einnehmer und *Erheber der Kommunikationsabgaben, *Einnehmer bei Nebenzollämtern 2. Klasse, *Einnehmer und *Assistenten bei Nebenzollämtern 1. Klasse, Unter- und Salzsteuerämtern, *Maschinisten und *Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen, *Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Drittheilen.	desgl.	
e) *Hauptzoll- und *Hauptsteueramtsassistenten, *Büreauassistenten bei den Provinzial-Steuerdirektionen, nicht aber bei den Erbschaftssteuerämtern.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittheil.	desgl.	
10. Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin, Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover. Büreau- und Kassenbeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe	Behörden	Bemerkungen.
1. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
*Sekretäre und *Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Büreaudiätarien bei den Provinzial- und Lokalverwaltungen,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Faktoren, *Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken,	mindestens zur Hälfte.	—	
Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,	mindestens zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Telegraphisten und Telegraphengehülfen,	—	—	
Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren,	—	—	
Waagemeister,	—	—	
Verlade- und Magazinaufseher,	—	—	
Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialenausgeber,	—	—	
Steinanweiser,	—	—	
Schlafhausmeister,	—	—	
Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tüchtigen Bergleuten zu entnehmen sind),	—	—	
Eisenbahn- und Wegewärter,	—	—	
Bademeister bei der Soolbadeanstalt zu Elmen.	—	Das Salzamt zu Schönebeck.	
2. **Eisenbahnverwaltung:**			
Billetdrucker,	—		
Perrondiener,	—		
Weichensteller und Haltestellenaufseher,	—		
Bahnwärter,	—		
Telegraphisten und Telegraphendiätare,	—		
Magazinwächter,	—		
Brückenwärter und Krahnmeister,	—		
Lade- und Bodenmeister (Wiegemeister),	—		
*Zugführer,	—	Diejenigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
*Packmeister,	—		
Schaffner,	—		
Bremser und Schmierer,	—		
Materialienverwalter 2. Klasse, sowie Materialienverwaltungsassistenten und Aspiranten,	—		
Magazinaufseher,	—		
*Stationsvorsteher 1. Klasse,	—		
*Stationsvorsteher 2. Klasse,	—		
Stationsaufseher und Assistenten, sowie Diätare und Aspiranten für den Stationsdienst,	—		
*Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nöthigen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Matrosen, Kohlenmesser,	—		
*Stationskassenrendanten und *Güterexpeditionsvorsteher, *Stationseinnehmer und *Güterexpedienten, Stationsassistenten, sowie Diätare und Aspiranten für den Expeditionsdienst, *Brückengeldeinnehmer, *Kassirer der Hauptkasse, *Buchhalter und nicht technische *Eisenbahnsekretäre, Betriebssekretäre, Büreauassistenten und Aspiranten, *Materialienverwalter 1. Klasse.	mindestens zur Hälfte.	Diejenigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
3. Allgemeine Bauverwaltung:			
Schloßaufseher und Schloßbaumaterialienverwalter,	—	Die betreffenden Regierungspräsidenten resp. die Regierungen, sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin. Im Ressort der Oder-, Elb- und Rheinstrombauverwaltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Magazinverwalter, Hafenbau- und Materialienschreiber und -Aufseher,	—		
Hafenbauaufseher, Plantagen- und Nehrungsaufseher,	—		
Ballastmeister,	—		
Magazin- und Materialienwächter,	—		
Ablagewärter,	—		
Amtsdiener bei der Hafenbauverwaltung in Swinemünde,	—		
Dünenaufseher und -Wärter, auch auf die übrigen Stellen der Dünenverwaltung (Inspektor, Planteure und Bauaufseher) haben die Militäranwärter bei erwiesener hinreichender Qualifikation den Vorzug,	—		
Leuchtfeueraufseher und -Wärter,	—		
Baggermeister und -Aufseher,	—		
Dampfbaggerführer,	—		
Steuerleute auf Baggerfahrzeugen,	—		
Maschinen- und Feuerwärter,	—		
Führer der Dampflootsenschooner, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schifffahrtsbetriebes nachgewiesen werden,	—		
Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbauaufseher,	—		
Krahnmeister, -Aufseher und -Wärter,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Buschwärter, Waarden-, Buhnen- und Pflanzungsaufseher,	—		
Stackmeister,	—		
Brückenmeister, -Aufseher, -Wärter und Matrosen,	—		
Fähraufseher,	—		
Bauaufseher und Depotverwalter,	—		
Wehr- und Schleusenmeister, Schleusenaufseher, -Wärter und -Gehülfen,	—		
Kanalinspektoren und Kanaloberaufseher,	—		
Kanal- und Schifffahrtsaufseher und -Meister,	—		
Flößereiaufseher,	—		
Straßenaufseher.	—		
Bei der Ruhrhafen- rc. Verwaltung:			
Hafenmeister,	—	Regierung in Düsseldorf.	
Hafenaufseher und -Wächter,	—		
Hafenpolizeisergeanten,	—		
Hafenkassenrendanten, Hafenkassenassistenten.	mindestens zur Hälfte.		

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe	Behörden	Bemerkungen.
Hafenmeister 1. Klasse, Hafenmeister 2. Klasse.	ausschließlich, mit Ausnahme der selbstständigen Hafenvorsteherstellen in Harburg, Geestemünde, Emden und Leer.	Regierungs-Präsident in Königsberg, Danzig, Regierung in Schleswig.	
Hafenpolizeisekretäre.	mindestens die Hälfte.	Regierungs-Präsidenten in Stettin, Königsberg, Stade, Regierung in Schleswig.	
Untere Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte (Hafenpolizeisergeanten, Revierschutzmänner, Hafen-, Kanal-, Strom- und Schifffahrts-Aufseher, Strom-Polizeiaufseher, Hafenwächter und Boten).	—	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Regierung in Schleswig und in Wiesbaden.	
Außerdem die in nicht etatsmäßigen Stellen beschäftigten Hafenaufseher und Wächter im Geestemünder Hafen	—	Regierungs-Präsident in Stade.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
und des Schifffahrtsaufsehers in Anklam.		Regierungs-Präsident in Stettin.	
Schulwärter bei den Navigationsschulen.	—	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Stade, Aurich, Regierung in Schleswig.	
Lootsenamtsassistenten, Seelootsen, Seehülfslootsen, Stromlootsen, Revierlootse.	ausschließlich für Militäranwärter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtanwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militäranwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin, Stralsund.	
Rechnungsführer und Büreaubeamte bei den Aichungsämtern.	mindestens die Hälfte.	Aichungsinspektoren von Berlin, Kiel, und Köln.	
Bleichschreiber bei der Musterbleiche in Sohlingen.	—	Regierungs-Präsident in Hildesheim.	

VI. Justizministerium.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe	Behörden	Bemerkungen.
1. Gerichte und Staatsanwaltschaften:			
Etatsmäßige Gerichtsvollzieher,	—	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
Ständige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags,	—		
Hülfsgerichtsvollzieher,	—		
Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten bei den Sekretariaten der Staatsanwaltschaften.	mindestens zur Hälfte.		
2. Gefängnißverwaltung:			
Gefängnißinspektoren,	—	Die Stellen bei dem Strafgefängniß bei Berlin, dem Untersuchungsgefängniß in Moabit, dem Strafgefängniß in Glückstadt, dem Gefängniß in Steinthorfelde zu Hannover und dem Arresthause auf dem Klapperfelde in Frankfurt a. M.	
Gefängniß-Oberaufseher,	—		
Gefangen-Aufseher,	—		
Ständige Hülfsgefangen-Aufseher,	—		
Hausväter,	—		
Maschinenmeister,	—		
Gasmeister,	—		
Werkmeister,	—		
Küchenmeister,	—		
Waschmeister,	—		
Maschinisten,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Köche,	—	werden von dem betreffenden Oberstaatsanwalt, die Stellen bei den übrigen Gefängnissen von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten und dem Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich besetzt.	
Assistenten.	mindestens zur Hälfte.		
VII. Ministerium des Innern.			
1. Statistisches Büreau:			
Büreaubeamte, mit Einschluß des Plankammerinspektors.	mindestens die Hälfte.	Der Direktor des Statistischen Büreaus.	
2. Polizei-Präsidium in Berlin und Polizei-Direktion in Charlottenburg:			
Büreau- und Kassenbeamte (*Polizeisekretäre und Büreauassistenten, *Oberbuchhalter, Kassirer und *Buchhalter),	mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rendanten der Polizeihauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte.	Polizei-Präsident in Berlin.	
Abtheilungswachtmeister, Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	Polizei-Präsident in Berlin.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
3. Uebrige Königliche Polizeiverwaltungen:			
Büreaubeamte *1. und 2. Klasse (*Polizeisekretäre und Büreauassistenten),	mindestens die Hälfte.	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	
Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	desgl.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. **Straf- und Gefängnißanstalten:** Sekretäre und Büreauassistenten,	mindestens die Hälfte.	Minister des Innern.	
Hausväter,	—	Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnißanstalt.	
Oberaufseher und Aufseher.	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.		Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.			
1. **Oberlandeskulturgericht und Generalkommissionen:** *Sekretäre und Büreauassistenten (Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren), *Kassenbeamte,	mindestens zur Hälfte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsbeamten (Rendanten bei den Generalkommissionen), aber unter Anrechnung der von der Besetzung durch Militäranwärter ausgeschlossenen Stellen auf die andere Hälfte.	—	
Drucker (in der Kanzlei).	—	—	
2. **Landwirthschaftliche Lehranstalten:** *Rechnungsführer (Rendanten) und Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
3. **Thierarzneischulen:** *Rendanten, *Rechnungsführer und *Sekretäre (Registratoren), Oekonomieinspektor,	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
Futtermeister, Anatomiewärter, Schuldiener, Hundewärter.	—	—	
4. **Meliorations- und Deichbeamte:** Deichvögte in der Provinz Hannover,	—	Die betreffende Regierung oder der Regierungs-Präsident.	
Dünenplanteur, Dünenaufseher,	—		
Dammbauverwalter,	—		



Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Dammmeister, Wallmeister, Wasserbauaufseher.	—		
5. **Gestütverwaltung:**			
*Rendanten der Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Landgestüte,	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
Futter- und Sattelmeister bei sämmtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünfteln.	desgl.	
6. **Domänenverwaltung:**			
a) **Domanial-Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltungen:** Bademeister, Brunnenmeister, Packhofsaufseher, Zähler, Brunnendiener, Brunnenwächter.	—	Die betreffenden Regierungen.	
b) Schloßverwaltung zu Cassel: Schloßverwalter, Saalwärter, Schloßdiener.	—	Die Regierung zu Cassel.	
c) Gartenverwaltung zu Cassel: Gartenaufseher, Parkaufseher.	—	desgl.	
d) Sonstige der Domänenverwaltung unterstellte Verwaltungen: Domänen-Rentamtsdiener, Schloßwarte, Gartenaufseher, Weideaufseher (einschließlich der früheren Hirten in der Provinz Schleswig-Holstein), Buschwärter, Wiesenaufseher, Kanal- und Schleusenaufseher und -Wärter, Röhrleitungsaufseher, Mooraufseher, Stackmeister, Damm-, Graben- und Fehnmeister, Fischereiaufseher.	—	Die betreffenden Regierungen.	
7. **Forstverwaltung:** Waldwärter, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	Soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungsberechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jäger-Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. **Bei sämmtlichen Verwaltungen:** Maschinisten, Heizer, Röhrmeister und sonstige gleichartige Stellen.	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Evangelische und katholische Konsistorien: °Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Königlichen Konsistorien incl. Landeskonsistorium zu Hannover und der Königliche Ober-Kirchenrath der Grafschaft Bentheim zu Nordhorn.	
3. Provinzial-Schulkollegien: °Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
4. Universitäten: °Büreau- und °Kassenbeamte.	drei Viertel mit Ausnahme der Stellen der Rendanten und Quästoren.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin, sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	
5. Königliche Nationalgallerie: Büreaubeamter.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	—	
6. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig: Rendant.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Der Seminar-Direktor.	
7. Königliche Porzellan-Manufaktur in Berlin: °Sekretäre und °Magazinverwalter.	mindestens zur Hälfte.	—	
8. Königliche Bibliothek: °Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Königlicher Ober-Bibliothekar zu Berlin.	
9. Kunstakademie und Zeichenakademie in Hanau: °Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte, mit Ausnahme der Stellen der beiden ständigen Sekretäre bei der Akademie der Künste zu Berlin.	Das Kuratorium der betreffenden Akademien.	
10. Akademie der Wissenschaften: °Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht aus-schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An-stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. Technische Hochschulen:			
°Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.	
12. Königliche Charité in Berlin:			
°Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
°Oekonomie- und °Stationsbeamte.	drei Viertel.	—	
13. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds:			
°Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	
14. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden:			
Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Todtengräber und andere niedere Kirchenbediente.	—	—	

X. Kriegs-Ministerium.

1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin:			
Expedient und Registrator,	—	—	
°Oberzeugwart,	—	—	
Zeugwart,	—	—	
Maschinist und Heizer.	—	—	
2. Potsdamsches großes Militärwaisenhaus:			
a) Hauptkasse in Berlin:			
°Rendant,	—	Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin.	
Kontroleur und Kassirer.	—		
b) Militär-Waisenhaus in Potsdam:			
°Sekretär und Kalkulator,	—	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	
°Rendant,	—		
°Registrator,	—		
°Oekonomieinspektor,	—		
°Hausinspektor,	—		
°Bekleidungsinspektor,	—		
°Lazarethinspektor,	—		
Oekonomieassistent,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bekleidungsassistent,	—	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	
Heilgehülfe,	—		
Brodschneider.	—		
c) Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch:			
°Rendant,	—	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	
Inspektor.	—		

Anlage K.

Verzeichniß

der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
1.	Aachen-Jülicher Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 Jahre.	Bei Besetzung sind die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2.	Altdamm-Colberger Eisenbahn.	desgl.	40 „	desgl.
3.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	Für die Preußische Strecke.
4.	Altona-Kaltenkirchner Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
5.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
6.	Braunschweigische Eisenbahn.	desgl. Subaltern- und Unterbeamte für die Strecken Goslar—Langelsheim und Grauhof — Goslar.	35 „	Auch für die im Braunschweigischen Staatsgebiet belegenen Strecken, für die nebenbezeichneten Strecken wie zu 1.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
7.	Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	wie zu 3.	35 Jahre.	
8.	Bröltalbahn.	desgl.	35 "	
9.	Crefelder Eisenbahn.	wie zu 1.	35 "	Wie zu 1.
10.	Cronberger Eisenbahn.	wie zu 3.	35 "	
11.	Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	desgl.	35 "	
12.	Eisenberg-Crossener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 "	Wie zu 1.
13.	Eisern-Haardter Eisenbahn.	desgl.	40 "	desgl.
14.	Glasow-Berlinchener Eisenbahn.	wie zu 1.	40 "	desgl.
15.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Unterbeamte, Subalternbeamte für die Strecke Langenstein — Derenberg.	35 "	Wie zu 1 für die Strecke Langenstein — Derenberg.
16.	Hessische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 "	Für die Strecken Frankfurt a. M. — Camberg — Eschhofen, Mainz — Wiesbaden, Frankfurt a. M. — Riedbahn, Hanau — Babenhausen.
17.	Holsteinische Marschbahn.	wie zu 1.	35 "	Wie zu 1 für die Strecke St. Michaelisdonn — Marne und für die Stammbahn von Itzehoe über Wilster ꝛc. nach Heide.
18.	Hoyaer Eisenbahn.	desgl.	35 "	Wie zu 1.
19.	Ilme-Bahn.	desgl.	40 "	Für die Strecke Einbeck — Dassel; wie zu 1.
20.	Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	desgl.	40 "	Wie zu 1.
21.	Kiel-Flensburg-Eckernförder Eisenbahn.	desgl.	35 "	desgl.
22.	Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 " 40 "	 Für die Strecke Zajonskowo — Löbau; wie zu 1.
23.	Niederländisch-Westfälische Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 "	Bezüglich der in Preußen belegenen Strecken von Zypphen über Winterswyk und Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt.
24.	Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn.	wie zu 3, außerdem: *) Stations-Vorsteher, Aufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 "	Für die Preußische Strecke Goch — Wesel, nach der von der Preußischen Regierung bezüglich der Ermittelung ꝛc. der Militäranwärter zu ertheilenden Instruktion. *) Nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung den Militäranwärtern zugänglich.
25.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 " 40 "	 Für die Strecke Straußfurt — Großheringen; die Besetzung erfolgt ebenfalls wie zu 1.
26.	Oberlausitzer Eisenbahn.	wie zu 3.	35 "	

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
27.	Kreis Oldenburger Eisenbahn.	wie zu 1.	35 Jahre.	Wie zu 1 für die Strecke Neustadt — Oldenburg.
28.	Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	desgl.	40 „	Wie zu 1.
29.	Ostpreußische Südbahn.	wie zu 3.	35 „	
		wie zu 1.	40 „	Für die Eisenbahn von Fischhausen nach Palmnicken, wie zu 1.
30.	Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	desgl.	35 „	Wie zu 1.
31.	Pfälzische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 „	Nur für die Strecken Wellesweiler — Grube König bei Neuenkirchen, St. Ingert — St. Johann (Saarbrücken) innerhalb des Preußischen Gebiets.
32.	Rhena-Diementhal-Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
33.	Saal-Unstrutbahn.	wie zu 3.	35 „	
34.	Schleswig-Angler Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Für die Strecke Schleswig — Süder-Baruch; wie zu 1.
35.	Schmalkalden-Wernshauser Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
36.	Stargardt-Cüstriner Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
37.	Unterelbesche Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
38.	Warstein-Lippstadter Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
39.	Westholsteinische Eisenbahn.	desgl.	35 „	desgl.
		desgl.	40 „	Für die Strecke Wesselburen — Büsum. Bei Besetzung der Stellen sind die für das Reich erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.
40.	Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	desgl.	40 „	Wie zu 1.



Anlage L.

Bestimmungen,

betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung.**)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil ꝛc. ***) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung" in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4. Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt.

5. Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils ꝛc. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben ꝛc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6. Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebührnissen haben die Truppentheile ꝛc. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben ꝛc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile ꝛc. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8. Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

---

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

***) Unter Truppentheil ꝛc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheil kann dem Militäranwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils xc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührnissen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheil xc. des kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils xc. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäranwärter bereits als „qualifizirt" befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribb- und Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militäranwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16. Die Truppentheile xc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dem entsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

---

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

17. Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholuug der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils ꝛc.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20. Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheile ꝛc. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheil ꝛc. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheil ꝛc. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft ꝛc. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheil ꝛc. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgebührnisse, strafbar machen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. AII), der informatorischen Beschäftigung (vergl. AIII), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen ꝛc. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25. Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß § 34, 1 und 4b des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20sten März 1885.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. September 1885 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, die nachstehend unter A und B abgedruckten Bestimmungen beschlossen.

A.

Ausführungsvorschriften

zu

dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 38 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, gemäß §. 37 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Die mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe und insbesondere mit dem Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

Zu §. 2 des Gesetzes.

II. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. Muster a.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinskupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung ꝛc.) und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung, sondern in mehreren fremden Währungen angegeben ist, hat die Umrechnung in die deutsche Währung unter Zugrundelegung der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung bezw. der Interimsquittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und das mit definitiver Quittung versehene Exemplar der Anmeldung ausgehändigt.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes: „FÜNF bezw. ZWEI oder EINS VOM TAUSEND“ befinden.*)

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter Nummer 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die voll gezahlten Stücke und die ganze Emission im voraus entrichtet worden ist. In Fällen

---

*) Der oben bezeichnete Stempel ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Centralbl. S. 8) eingeführt. Nach den Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881 (Centralbl. S. 283) bestand früher der Stempel in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ befand; unter dem Adler ruhte ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle; der Stempel enthielt keine Werthsangabe.

Nach den letztbezeichneten Vorschriften haben die nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme“ zur Tarifnummer 1 und 2 abgestempelten Werthpapiere einen Stempelabdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.



derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

.... den ten 18

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle).

Zu §. 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien rc. etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrages, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2 b bis 2 d. Auf der Anmeldung (Nr. 2 a) hat die Steuerstelle

a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
b) die für die Interimsscheine bereits entrichteten Abgabenbeträge und
c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe

ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabenbeträge und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die abgestempelten Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden definitiven Stücken vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die betreffenden Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und des hierfür bereits entrichteten Steuerbetrages, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung der gezahlten Steuer in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer ist in Höhe desjenigen Betrages, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, sicherzustellen oder auf Verlangen der Steuerbehörde zu deponiren. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nominalwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Kaution angenommen werden. Den Papieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf dem, dem Anmeldenden zurückzugebenden Exemplare der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die erfolgte Sicherheitsbestellung bezw. Deposition zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten definitiven Stücke, den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und die darauf gezahlten Abgabenbeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben, auch das oben bezeichnete Exemplar der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe der bestellten Sicherheit bezw. des deponirten Steuerbetrages das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene

Anrechnung auf dem mitvorgelegten und zurückzugebenden Exemplar der Anmeldung, sowie auf dem als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Exemplar und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung des tarifmäßigen Abgabenbetrages die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. Oktober 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichsstempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Nr. 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Direktivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabenbetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. Oktober 1881 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichsstempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nr. 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen ꝛc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Beläge bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nr. 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichsstempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nr. 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem anderen Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem anderen Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3,



wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu §. 4 des Gesetzes.

7. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular c zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Beweismaterialien Anzeige zu erstatten.

Muster

8. Den im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Zur Tarifnummer 4 B.

III. Kauf sonstige schaffun geschäf

9. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

Zu §. 7 Absatz 1 des Gesetzes.

10. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 40 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §. 8 des Gesetzes.

11. Ueber die mehreren in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft geltenden Geschäfte ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen. Sind über einzelne der betreffenden Geschäfte bereits vorher besteuerte Schlußnoten ausgestellt worden, so kann die Erstattung des zu diesen entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Direktivbehörde zu. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnoten von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §§. 10, 11 und 30 des Gesetzes.

12a. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE" zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder die Werthbezeichnung und den Vordruck *„den"* für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00; 9,00; 10,00; 15,00; 20,00 und 30,00 *M.*

Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Dieselben sind entweder

Muster

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck *„den"* und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorräthig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann

durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 0,20; 0,40; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00; 9,00 und 10,00 ℳ zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

12 b. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 85, 7. Septbr. 87).

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letzteren befinden, oder auf beide hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jeder einzelnen halben Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Marken werden als nicht verwendet angesehen (§. 31 des Gesetzes).

12 c. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Nummer 12 a unter Ziffer 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Kredit bewilligt ist, unter Deponirung des Steuerbetrages mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Das eine Exemplar der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dasselbe mit der Quittung über den Empfang

Muster e.

der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Exemplare und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf dem bei ihr zurückgebliebenen Exemplar der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Nummer 12 a_2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Nummer 12 b getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

12 d. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Nr. 12 b zu bewirken.

12 e. Wenn im Falle des §. 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Nummer 12 b zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

12 f. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden.

12 g. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. In diesem Falle hat der inländische Kontrahent das Doppel-Formular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zu §. 11 Absatz 3 des Gesetzes.

13. Ueber die Zurückerstattung der Abgabe im Falle des §. 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Zurückerstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Zurückerstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §. 14 des Gesetzes.

14. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der unter Nummer 12 a_2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Exemplar und eventuell auch auf den weiteren Exemplaren mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu dem ersten Exemplar verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu §. 15 des Gesetzes.

15. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 7 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks

ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 14 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde, eventuell auf den mehreren Exemplaren derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für das Steuerinteresse wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 14 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Exemplare dieser Urkunde bestehen, genügt die Vorlegung eines Exemplars. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 10 und 11 sowie im §. 14 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde bezw. im Falle des Absatzes 2 dieser Nummer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

16. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§. 9 Abs. 1 und §. 10 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs), für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu §. 16 des Gesetzes.

17. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Nr. 12a) auf Kredit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Nr. 12c). Abgabenbeträge unter 50 ℳ werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabfolgt.

Zum Tarif, Nummer 5.

Lotterieloose.

18. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 21, 22 und 24 des Gesetzes.

19a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,



den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

19 b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

20. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nr. 19 a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

21. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „**Versteuert**“ bezw. „**Stempelfrei**“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nr. 19 a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

22. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Nummer 19 a gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Ausspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Ausspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Ausspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Ausspielung (in der Spielbude 2c.) keine anderen Loose vorräthig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

Zu §. 22 des Gesetzes.

23. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 23 und 24 des Gesetzes.

Muster f.

24. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im §. 23 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 21. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu §. 26 des Gesetzes.

25. Für unabgesetzt gebliebene Loose 2c. einer zu stande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet.

Zu §. 27 des Gesetzes.

26. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 18) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu §. 30 des Gesetzes.

Allgemeine Bestimmungen.

27a. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Nummer 2a neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

27b. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen gestempelte Formulare

oder Marken zu anderen Steuerbeträgen umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu §. 38 des Gesetzes.

28. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 38 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 40 des Gesetzes.

29. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 B Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Uebergangsbestimmungen.

30. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlußnoten nach den Bestimmungen unter Nummer 12c sowie mit dem Verkaufe gestempelter und ungestempelter Formulare zu Schlußnoten und neuer Reichsstempelmarken (Nr. 12a und 12b) vor dem 1. Oktober 1885 begonnen werden kann.

31. Vom 1. Oktober 1885 ab verlieren die bisherigen gestempelten Formulare zu Schlußnoten und die bisherigen Reichsstempelmarken (Centralbl. für das Deutsche Reich 1881 S. 286 und 287, 1882 S. 108 und 422) ihre Gültigkeit; es ist mithin die weitere Verwendung derselben einer Nichtverwendung gleich zu achten. Für die dann noch im Besitz der Steuerpflichtigen sich befindenden Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken der bisherigen Art wird die dafür entrichtete Stempelabgabe auf Anweisung der Direktivbehörde baar erstattet. Die Landesregierungen bestimmen die Steuerstellen, bei welchen die Erstattung unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Marken zu beantragen ist. Sind die Stempelzeichen oder die Formulare nicht unversehrt, so erfolgt die Erstattung der Abgabe nur dann, wenn von denselben noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, dem gegenüber durch die Steuererstattung das fiskalische Interesse gefährdet erscheint.

Der Antrag auf Erstattung muß bis zum 31. März 1886 gestellt werden. Wird die Erstattung erst nach diesem Termine beantragt, so erfolgt dieselbe nur dann, wenn die rechtzeitige Beantragung nicht thunlich gewesen oder aus entschuldbarem Versehen versäumt worden ist.

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere								Nenn-werth.
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück-zahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum		
				Serien-Nummer 2c.	Littera.	fort-laufenden Num-mern.	der Ausfertigung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetzliche, b) Reichsstempelabgaben Mark.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammtbetrag der Abgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16, sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muster b.

Eingegangen den .... 18 .... .
№ .... des Anmeldungs-Registers.
№ .... des Hebe-Registers.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetz über die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend spezifizirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

.............................., den ....ten.................... 18 .... .

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

.............................., den ....ten.................... 18.............

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück-zahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Serien-Nummer 2c.	Littera.	fort-laufen-den Num-mern.	der Ausfertigung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabe-betrag für jedes Stück	Darauf kommen an Reichs-Stempel-abgaben für den Interims-schein in Anrech-nung	Mithin sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesammt-betrag der Abgabe	Bemer-kungen.
nach ausländi-scher Währung.	nach deutscher Währung. Mark.	nach fremder Währung	nach deutscher Währung Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Muster c.

Eingegangen den .... 18 ....

№ .... des Anmeldungs-Registers.

№ .... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Vorläufige Anmeldung,

daß stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird.

(§. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwerth Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster d.

Schlußnote. №.......

............, den.................18....

Von...

in...

An...

in...

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in...

000 000

Raum

für die Verwendung von

Stempelmarken.

durchlocht.

Schlußnote. №.......

............, den.................18....

Von...

in...

An...

in...

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in...

000 000

Muster e.

Eingegangen den .... 18......

№ .... des Anmeldungs-Registers.

№ .... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur

Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten durch die Reichsdruckerei.

(Tarifnummer 4 zum Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden: Stückzahl der Formulare.	Es sollen abgestempelt werden: zum Abgabenbetrage von Mark.	Steuerbetrag Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster f.

Eingegangen den .... 18..............

№ .... des Anmeldungs-Registers.

№ .... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur

Versteuerung für ausländische Lotterieloose.

(Tarifnummer 5 zum Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Tag der Anmeldung.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Loose			Des Lotterie-Unternehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe.
		Anzahl.	Preis einschließlich Schreibgeld 2c. in der fremden Währung.	Preis einschließlich Schreibgeld 2c. in deutscher Währung.			Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Bemerkung. Die Eingangs mit B bezeichneten Bestimmungen über die Erhebung und Berechnung der nach dem Reichsstempelgesetze zu entrichtenden Reichs-Stempelabgaben sind, weil sie für das Publikum kein Interesse haben, nicht mit abgedruckt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 16. Oktober 1885.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 27.) № 1622. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 25. September 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

10. Bekanntmachung.

Für die nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses vorzunehmenden Neuwahlen habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung über die Ausführung der Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) als Wahltermine und zwar für die Wahl der Wahlmänner:

den 29. Oktober d. J.,

und für die Wahl der Abgeordneten:

den 5. November d. J.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 1. Oktober 1885.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Puttkamer.

* * *

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern bringe ich die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlbezirke für die Stadt Berlin, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten sowie die von mir auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Art. I. der Verordnung vom 26. Januar 1881 zur Ausführung des § 35 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten ernannten Wahlkommissaren zur öffentlichen Kenntniß:

№	Wahlbezirke	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissare.
1	linkes Spreeufer, untere Stadt,	3	Stadtsyndikus Eberty, Stellvertreter: Stadtrath Wolff.
2	linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin,	2	Stadtrath Voigt, Stellvertreter: Stadtrath Hübner.
3	rechtes Spreeufer, untere Stadt,	2	Stadtrath Haack, Stellvertreter: Stadtrath Mamroth.
4	rechtes Spreeufer, obere Stadt,	2	Stadtrath Friedel, Stellvertreter: Stadtrath Marggraff.

Potsdam, den 7. Oktober 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verlegung von Jahrmärkten.

229. Die für die Städte Brandenburg und Dahme auf den 2. September bezw. 3. September 1886 angesetzten Jahrmärkte werden für Brandenburg **auf den 23. September 1886,** für Dahme **auf den den 13. und 14. September 1886** hiermit verlegt.

Potsdam, den 8. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Concessions-Urkunde und Statuten der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg betreffend.

230. Diesem Stück des Amtsblatts ist die unterm **21. August d. J.** von dem Herrn Minister des Innern für die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ausgefertigte Concession nebst Statuten in einem Druck-Exemplar als Extrabeilage beigefügt, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 10. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Abänderung der Statuten der Stuttgarter Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stuttgart.

231. Diesem Stück des Amtsblatts sind die von der Stuttgarter Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stuttgart in ihrer General-Versammlung vom 23. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen ihrer Statuten als Extrabeilage beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß die

Konzession und Statuten der Gesellschaft dem 35. Stück des Amtsblattes pro 1882 angeschlossen sind.

Potsdam, den 11. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

232. Die Lungenseuche ist an einem Ochsen des Gutes Heinersdorf im Kreise Teltow constatirt worden. Der Ochs ist mit einem Transport von weiteren 39 Ochsen aus Bayern eingeführt und sind von letzteren 16 auf dem benachbarten Gute Osdorf eingestellt worden, wo dieselben gleich den in Heinersdorf verbliebenen der möglichen Ansteckung wegen unter Observation gestellt worden sind.

Potsdam, den 3. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

233. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Hüfners Graetz zu Ihlow im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1885.

80. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für			Mark		Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)		16	Mark	90 Pf.,
= = =	do. (mittel)		16	=	— =
= = =	do. (gering)		15	=	10 =
= = =	Roggen (gut)		13	=	94 =
= = =	do. (mittel)		13	=	53 =
= = =	do. (gering)		13	=	15 =
= = =	Gerste (gut)		16	=	63 =
= = =	do. (mittel)		14	=	06 =
= = =	do. (gering)		11	=	35 =
= = =	Hafer (gut)		15	=	88 =
= = =	do. (mittel)		14	=	36 =
= = =	do. (gering)		12	=	91 =
= = =	Erbsen (gut)		19	=	75 =
= = =	do. (mittel)		17	=	25 =
= = =	do. (gering)		14	=	75 =
= = =	Richtstroh		4	=	33 =
= = =	Heu		5	=	09 =

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für		Mark		Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	29	Mark	— Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	=	62 =
= = =	Linsen	38	=	69 =
= = =	Kartoffeln	3	=	91 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	24 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	09 =
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20 =
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	24 =
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	18 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	44 =
= 1 =	Eßbutter	2	=	23 =
= 60 Stück	Eier	3	=	17 =

2) In Charlottenburg:

für		Mark		Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	27	=	50 =
= = =	Linsen	35	=	— =
= = =	Kartoffeln	3	=	97 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	10 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	— =
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	30 =
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	10 =
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	10 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	43 =
= 1 =	Eßbutter	2	=	30 =
= 60 Stück	Eier	2	=	93 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1885:

1) In Berlin:

für		Mark		Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			36 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30 =
= 1 =	Gerstengraupe			50 =
= 1 =	Gerstengrütze			50 =
= 1 =	Buchweizengrütze			50 =
= 1 =	Hirse			50 =
= 1 =	Reis			60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	— =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	— =
= 1 =	Speisesalz			20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40 =

2) In Charlottenburg:

für		Mark		Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			60 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30 =
= 1 =	Gerstengraupe			60 =
= 1 =	Gerstengrütze			50 =
= 1 =	Buchweizengrütze			50 =
= 1 =	Hirse			40 =
= 1 =	Reis (Java)			80 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	— =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	2	=	40 =
= 1 =	Speisesalz			20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40 =

Berlin, den 5. Oktober 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirksveränderungen.

16. Auf Grund des § 25 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 haben wir genehmigt, daß die von dem Restaurateur Gustav Müller zu Hermsdorf erworbenen Gutsparzellen mit einem Flächeninhalte von 7,36 und 16,61 Ar von dem Gutsbezirke Hermsdorf abgetrennt und in den Gemeindebezirk Hermsdorf einverleibt werden.

Berlin, den 9. Oktober 1885.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe direkter Tourbillets IV. Klasse nach Station Waren.

47. Vom 15. d. M. ab werden auf den Stationen Berlin (Stett. Bhf.), Fürstenberg i./M., Strelitz, Neu-Strelitz, Stargard i./M., Treptow a./T., Demmin und Stralsund direkte Tourbillets IV. Klasse nach Station Waren der Mecklenburgischen Friedrich-Franz Eisenbahn via Neubrandenburg-Malchin zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf seiner Dienstzeit der Rittmeister und Rittergutsbesitzer von Wedell zu Kutzerow von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. Taschenberg ernannt worden.

Im Kreise Templin ist mit Rücksicht auf den Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Gutsbesitzer Ramin zu Mildenberg von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX. Badingen ernannt worden.

An Stelle des pensionirten Hauptmanns von Kunow hierselbst ist der Premier-Lieutenant a. D. von Kurowsky in der Gensdarmerie angestellt und demselben der Distrikt Potsdam überwiesen worden.

Dem Superintendenten Büchsel zu Wusterhausen a/D. ist vom 1. Oktober d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Wusterhausen a./D. übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Theodor Richard Heydler zu Garlitz ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Barnewitz und Buschow, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Louis Eduard Alexander Spengler ist zum Diakonus zu Trebbin und Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Thyrow, Diözese Zossen, bestellt worden.

Der Oberlehrer, Professor Dr. Hochheim an der Oberrealschule in Magdeburg, ist zum Direktor des Realgymnasiums in Brandenburg ernannt worden.

Dem beim Kollegio der General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern beschäftigten Gerichts-Assessor Praetorius ist die interimistische Verwaltung der Spezialkommission Eberswalde vom 1. Oktober d. J. ab übertragen.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1885.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: Der Erste Staatsanwalt Frehsee in Frankfurt a./M. zum Kammergerichtsrath, der Gerichtsassessor Dr. Stoeckel und der Gerichts-Assessor Große zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten zu Gnesen bezw. Bütow.

Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Knoevenagel in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht II. zu Berlin, der Amtsgerichtsrath Heydel zu Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I. zu Berlin, die Amtsrichter Voigt zu Alt-Landsberg und Ehmcke zu Insterburg als Landrichter an das Landgericht I. zu Berlin, der Amtsrichter Schulze in Wittstock an das Amtsgericht zu Sorau.

Verstorben ist: der Kammergerichtsrath Fischer.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Sternfeld, Greiff, Dr. Teichert, Klehmet, Moser, v. Brandis, Dr. Kriege, Schroeder, Deutschbein, Dr. Böhm.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft die Gerichts-Assessoren Henschel, Dr. Straßmann und Hamburger bei dem Landgericht I. zu Berlin.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwalte: der Rechtsanwalt, Justizrath Neumann bei dem Amtsgerichte zu Brandenburg a./H., der Rechtsanwalt Lasker bei dem Landgericht zu Frankfurt a./O.

Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Kann in Peitz im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Peitz.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten Romberg, Hammer, v. Uckro Misch, Elven, Loewy, Matz, Pigulla.

Uebernommen sind: Herzog, Thomaszewski und Graf v. Finckenstein aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder, Zutz aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

Versetzt ist: Matting in den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.

Entlassen sind: Roetger, Graf v. Platen zu Hallermund und Gneist, Zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Burmeister auf seinen Antrag.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Sekretair Hartwig bei dem Untersuchungsgefängniß zu Berlin zum Inspektor bei demselben Gefängniß, der etatsmäßige Assistent Köhn zum Sekretair bei demselben Gefängniß, der Büreau-Diätar Blawert zum etatsmäßigen Assistenten bei demselben Gefängniß, der Militair-Anwärter Richter zum etatsmäßigen Assistenten bei dem Strafgefängniß bei Berlin (Plötzensee), der Sekretair Sommerfeldt zum Inspektor bei demselben Gefängniß, der etatsmäßige Assistent Dastig zum Sekretair bei demselben Gefängniß, der kommissarische Ingenieur Ziemer zum etatsmäßigen Ingenieur am Strafgefängniß bei Berlin (Plötzensee). Zu Gerichtsvollziehern die Militair-Anwärter Rose bei dem Amtsgericht II. zu Berlin und Grund bei dem Amtsgericht zu Crossen a./O.

Versetzt sind: der Sekretair Hillenberg beim Untersuchungsgefängniß hierselbst an das Strafgefängniß zu Glückstadt, der Sekretair Teike beim Strafgefängniß zu Glückstadt an das Untersuchungs-Gefängniß hierselbst.

Verstorben sind: der Sekretair Kossatz bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Frankfurt

a./D., der Gerichtsschreiber Kelm in Cottbus, der Kreisgerichts-Sekretair z. D. Knörcke in Angermünde, der Inspektor Schwarzer bei dem Untersuchungsgefängniß hierselbst.

Die Ernennung des Militair-Anwärters Kretzschmar zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Landsberg a./W. ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind

angestellt als Telegraphenassistent: der Telegraphen-Anwärter Schwierzy;

versetzt: Ober-Postdirektionssekretair Loescher von Posen nach Berlin, Ober-Postsekretair Falckenberg von Dortmund nach Berlin, Ober-Telegraphenassistent Stadtfeld von Berlin nach Elberfeld;

in den Ruhestand versetzt: Ober-Telegraphenassistent Erdmann.

Personalveränderungen im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt für den Monat September 1885.

Versetzt: Die Stations-Vorsteher II. Classe Ritter von Jüterbog nach Torgau und Lotzmann von Hoyerswerda nach Gr. Lichterfelde.

Befördert: der Stations-Assistent Woche in Berlin zum Stations-Vorsteher II. Classe daselbst.

In den Ruhestand versetzt: der Stations-Vorsteher II. Classe Ide in Gr. Lichterfelde.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anna Müller, geborene Kade, verwittw. Tagearbeiter,	geboren am 2. Dezember 1847 zu Niedergeorgswalde, Bez. Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig in Schluckenau,	gewerbsmäßige Unzucht und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	12. August 1885.
2	Johann Adolf Bergendahl, Cigarrenarbeiter,	geboren am 17. März 1836 zu Gothenburg, Schweden, wohnhaft zuletzt in Altona, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Chef der Polizei in Hamburg,	17. Septemb. 1885.
3	Andreas Ludwig Albert Blot, Goldarbeiter,	geboren am 25. Januar 1863 in Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. Septemb. 1885.
4	Juschko Moschko Urwitsch, Handelsmann,	geboren im März 1845 in Stawiski, Kreis Kolno, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. Septemb. 1885.
5	Emil Meyer, Bäckergeselle,	geboren am 2. Oktober 1865 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Bannbruch,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Juni 1885.
6	Franzesko Sosas, Müller,	geboren am 6. Dezember 1848 zu Rothay, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. Septemb. 1885.

(Hierzu drei Extra-Beilagen, die erste enthaltend die Instruktion, betreffend das Hebammenwesen im Regierungsbezirk Potsdam, vom 1. Oktober 1885, die zweite enthaltend die Abänderungen der Statuten der Stuttgarter Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stuttgart, die dritte enthaltend die Concessions-Urkunde und die Statuten der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

1

Extra-Beilage

zum 42sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Oktober 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Hebammenwesen betreffend.

228. Die unterm 1. Oktober 1880 in der Extra-Beilage zum 43. Stück des Amtsblatts veröffentlichte Instruktion, betreffend das Hebammenwesen, wird hiermit aufgehoben und es tritt an die Stelle derselben folgende

Instruktion,

betreffend das Hebammenwesen im Regierungs-Bezirk Potsdam, vom 1. Oktober 1885.

§ 1. Die Ausbildung der Hebammen für den Regierungsbezirk Potsdam erfolgt in der Königlichen Hebammenlehranstalt im Charitékrankenhause zu Berlin und in der Hebammenlehranstalt zu Frankfurt a. O. In letzterer Anstalt finden die zu Bezirkshebammen für die Kreise Oberbarnim und Beeskow-Storkow bestimmten Schülerinnen Aufnahme. In der Regel können der Hebammenlehranstalt zu Berlin 26 und derjenigen zu Frankfurt 4 Schülerinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke zugewiesen werden.

§ 2. Vorzugsweise werden solche Schülerinnen aufgenommen, welche zu Bezirks-Hebammen ausersehen oder anderweitig zur Niederlassung in einem ihnen vorher bestimmten Wohnorte verpflichtet, ferner solche, welche von Gemeinden oder Ortsarmenverbänden vorgeschlagen worden sind. Außerdem können Schülerinnen nur zugelassen werden, wenn die in § 1 genannten Zahlen noch nicht erreicht sein sollten.

§ 3. Das Gesuch um Aufnahme als Hebammen-Schülerin ist dem Landrathe des Kreises, in welchem die Ansuchende ihren Wohnsitz hat, in der Stadt Potsdam dem Polizei-Direktorium, in der Stadt Brandenburg der Polizei-Verwaltung bis spätestens zum 31. Juli einzureichen.

Dem Gesuche sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Attest des Kreisphysikus von demjenigen Kreise, in welchem die Schülerin wohnt oder späterhin als Bezirks-Hebamme angenommen werden soll, beziehungsweise des Stadtphysikus, über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. In diesem Atteste müssen die Wahrnehmungen, durch welche der Ausspruch der Befähigung begründet wird, angeführt werden; ferner ist in demselben zu vermerken, daß die Zeugnisse zu a., b. und c. vorgelegen haben und beigefügt worden sind. Letztere Zeugnisse müssen bei dem Physikatsatteste verbleiben und mit demselben weiterhin eingereicht werden:
   a. ein ortspolizeiliches Zeugniß über die erforderliche Zuverlässigkeit, über unbescholtenen Ruf und darüber, daß die Ansuchende nicht außerehelich geboren hat. Personen, bei denen Letzteres der Fall gewesen ist, dürfen nicht zugelassen werden; sollte es unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise nothwendig erscheinen, so muß darüber unter eingehender Darlegung der bezüglichen Verhältnisse berichtet werden;
   b. ein Tauf- oder Geburtsschein, durch welchen ein Lebensalter von 20 bis zu 30 Jahren nachgewiesen ist. Personen, welche nicht in diesem Lebensalter stehen, dürfen nicht als Schülerinnen aufgenommen werden. Sollte es ausnahmsweise nothwendig erscheinen, so müssen die besonderen dringenden Verhältnisse nachgewiesen werden.
   c. ein Attest über die im Laufe des Jahres erfolgte Revaccination.

   Die Atteste unter a., b. und c. sind als vorbereitende, was auf denselben durch die Worte „Vorbereitendes Zeugniß Behufs Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt" anzudeuten ist, stempelfrei; das Physikatsattest dagegen ist mit Verwendung eines Stempels von 1 Mark 50 Pfennige auszustellen. Nur im Falle der durch ein amtliches Zeugniß des Ortsvorstandes nachgewiesenen Armuth fällt diese Stempelpflichtigkeit weg und hat der Physikus in diesem Falle auf seinem Atteste zu bemerken: „wegen nachgewiesener Armuth stempelfrei".

   Solchen Personen, welche sich nach dem Stande ihrer sittlichen und intellectuellen Bildung nicht in vollem Umfange als genügend befähigt erweisen, und namentlich auch solchen, welche Mangel an der unumgänglich nothwendigen elementaren Schulbildung wahrnehmen lassen, ist das Physikatsattest zu versagen und darf letzteres nicht in der Voraussetzung ausgestellt werden, daß etwa wahrgenommene Mängel noch während des Unterrichts in der Lehranstalt zum Ausgleich gebracht werden könnten;

2) eine Erklärung der Ansuchenden, daß ihr die Polizeiverordnung, Verpflichtungen der Hebammen betreffend, vom 1. Februar 1884 (Amtsblatt S. 63) und diese Instruktion, betreffend das Hebammenwesen im Regierungsbezirk Potsdam vom 1. Oktober 1885 bekannt ist, daß sie sich den in diesen

Verordnungen enthaltenen Bestimmungen fügen wolle und daß sie sich bezüglich ihres späteren Berufes den denselben regelnden Verordnungen der Königlichen Behörden unterwerfe.

§ 4. Die Gesuche sind Seitens der im ersten Satze des § 3 genannten Behörden bis spätestens zum 15. August an mich einzureichen und sind denselben die Verhandlungen beizufügen, welche bezüglich der zu Bezirks-Hebammen ausersehenen Schülerinnen gepflogen worden sind. In diesen muß enthalten sein eine mit Verwendung eines Stempels im Betrage von 50 Pfennigen aufzunehmende protokollarische Erklärung der Schülerin, in welcher diese unter Zustimmung ihres Ehemannes oder, sofern sie unverheirathet und minderjährig ist, ihres Vaters oder Vormundes sich verpflichtet, daß sie in dem ihr zugewiesenen Bezirke ihre Wohnung nehmen und drei Jahre behalten, anderenfalls aber die Behufs ihrer Ausbildung aus öffentlichen Fonds gewährten Kosten — und zwar sowohl den Betrag für Wohnung und Beköstigung, wie auch den Betrag für den Unterricht im Lehr-Institut — zurückzahlen wolle.

§ 5. Sämmtliche Schülerinnen müssen während des ganzen Lehrkursus in der Lehranstalt wohnen und den daselbst bestehenden Einrichtungen und Anordnungen sich unbedingt fügen. Der Direktor der Anstalt ist ermächtigt und verpflichtet, unfügsame Schülerinnen, sowie solche, welche sich ihm anderweitig als untauglich für den Unterricht erweisen, zurückzuschicken. Auch schwangere Frauen werden vom Unterricht ausgeschlossen und wenn ihre Schwangerschaft sich erst in der Lehranstalt herausstellt, aus dieser entlassen. Im Falle einer Entlassung werden die für Verpflegung und Unterricht eingezahlten Kosten nach Abzug des Betrages, welcher dem in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht, zurückgegeben.

§ 6. 1) Der Lehrkursus der Königlichen Hebammenlehranstalt in der Charité zu Berlin beginnt am 1. Oktober, dauert sechs Monate und hört demnach Ende März des folgenden Jahres auf. Schülerinnen, welche auf ihre eigenen Kosten an demselben theilnehmen, haben für Wohnung und Verpflegung während des ganzen Lehrkursus 260 Mark zu entrichten und diesen Betrag vor dem Beginn des Lehrkursus an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam zu bezahlen. Die darüber erhaltene Quittung haben sie dem Direktor der Hebammenlehranstalt bei ihrem Eintritt in diese zu übergeben; ohne diese Quittung abgegeben zu haben, werden sie nicht zum Unterricht zugelassen. Schülerinnen, welche zu Bezirkshebammen ausersehen und unbemittelt sind, können auf Antrag des Landrathsamts beziehungsweise der Polizeidirektion zu Potsdam und der Polizeiverwaltung zu Brandenburg kostenfreie Wohnung und Beköstigung in der Lehranstalt erhalten. — Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; wenn jedoch in besonderen Fällen (§ 4) die Berechnung einer Gebühr für denselben erforderlich wird, so wird diese auf 51 Mark veranschlagt.

2) In der Lehranstalt zu Frankfurt beginnt der Lehrkursus am 2. Oktober, dauert acht Monate und endigt also zu Ende Mai des folgenden Jahres. Schülerinnen, welche zu Bezirkshebammen ausersehen sind, haben in dieser Anstalt Unterricht, Wohnung und Unterhalt frei; sofern ihnen dafür Kosten berechnet werden müßten, werden diese auf mindestens 250 Mark festgesetzt. Schülerinnen, welche zur Ausbildung als frei prakticirende Hebammen auf eigene Kosten in derselben zugelassen werden, haben für Unterricht, Wohnung und Verpflegung während des Lehrkursus 320 Mark vorauszubezahlen.

§ 7. Die Schülerinnen müssen sich pünktlich in der Lehranstalt einstellen. Diejenigen, welche an dem Tage des beginnenden Cursus Morgens um 9 Uhr in der Lehranstalt noch nicht anwesend sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Erscheinen unnachsichtlich zurückgewiesen werden. Vor dem Beginn des Unterrichts hat jede Schülerin an den Direktor der Anstalt zur Beschaffung von Büchern und Geräthschaften, welche ihr durch Vermittelung der Lehranstalt verabfolgt werden, einschließlich der Stempelgebühr von 1 Mark 50 Pf. für das Prüfungszeugniß (§ 8) 45 Mark einzuzahlen. Der nach Bestreitung der bezüglichen Kosten hiervon etwa verbleibende Ueberschuß wird ihr bei dem Ausscheiden aus der Lehranstalt zurückgegeben.

§ 8. Die nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825 abzuhaltenden Prüfungen der Schülerinnen finden gegen Ende des Lehrkursus in der Lehranstalt statt. Diejenigen Schülerinnen, welche in diesen Prüfungen bestanden sind, erhalten nach ihrer Vereidigung das von der Königlichen Hebammen-Prüfungs-Kommission ausgestellte Zeugniß über ihre Qualifikation als Hebamme. Von der genannten Kommission werden die Zeugnisse der sämmtlichen zur Prüfung gelangten Schülerinnen nach Beendigung der Prüfungen an mich übersendet.

§ 9. Jede Hebamme muß, bevor sie ihre Berufsgeschäfte beginnt, den Berufseid leisten. Die Vereidigung geschieht bei dem betreffenden Landrathsamt resp. der Polizeidirektion zu Potsdam oder der Polizeiverwaltung zu Brandenburg, welche Behörden darüber eine Verhandlung stempelfrei aufzunehmen und mir einzureichen, sowie auch das ihnen vorher zugestellte Prüfungszeugniß der Hebamme mit dem Vermerk der erfolgten Vereidigung zu versehen und alsdann der Hebamme einzuhändigen haben. Die Eidesformel lautet: „Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe!" Der Schwörenden bleibt es überlassen, diesen Eidesworten die ihrem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

§ 10. Jede Hebamme muß nach Maßgabe des

§ 14 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 dem Ortsvorstande von dem Beginn ihres Geschäftsbetriebes schriftlich Anzeige machen. Bezüglich ihrer weiteren Verpflichtungen sind die im § 3 № 2 aufgeführten Bestimmungen maßgebend.

§ 11. Die Ansetzung von Bezirks-Hebammen soll ermöglichen, daß die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei; es wird durch diese Einrichtung weder beabsichtigt, anderen Hebammen außer der für einen Bezirk besonders angestellten die Niederlassung in demselben Bezirk unmöglich zu machen, noch steht der Bezirks-Hebamme eine Einsprache zu, wenn die Behörde für gut befindet, eine Aenderung in der Abgrenzung des Bezirks eintreten zu lassen oder mehrere Bezirks-Hebammen in demselben anzusetzen.

§ 12. Wenngleich jede Hebamme durch die Vorschrift des Lehrbuches verpflichtet wird, auch den Armen ihre Hülfe angedeihen zu lassen, so wird doch ganz besonders von den Bezirks-Hebammen Bereitwilligkeit gegen die Armen erwartet. Indessen wird nicht verlangt, daß sie in diesem Falle ihre Hülfsleistungen ohne jegliche Entschädigung ausführen sollen, da die Kommunen gehalten sind, für die bei den Ortsarmen erforderlichen Dienstleistungen, sofern sie nicht bezüglich derselben ein besonderes Abkommen getroffen haben, der Hebamme nach dem niedrigsten Gebührensatze aufzukommen.

§ 13. Der Kreisphysikus hat sich bei den vorschriftsmäßigen Nachprüfungen der Hebammen von dem Stande ihrer Kenntnisse, ihrer Listenführung und der Beschaffenheit ihrer Geräthschaften zu überzeugen, ihnen besonders auch die Bestimmungen der vorerwähnten Polizeiverdnung vom 1. Februar 1884 in Erinnerung zu bringen. Eine Uebersicht über die im Laufe eines Jahres vorgenommenen Prüfungen und über den Ausfall derselben, begleitet mit einer Aeußerung über den Zustand des Hebammenwesens des Kreises im Allgemeinen und über etwaige dahin bezügliche besondere Vorkommnisse hat der Physikus zugleich mit der nach den Geburtslisten der Hebammen angefertigten Zusammenstellung bis spätestens zu Ende März des folgenden Jahres an das Landrathsamt, beziehungsweise die Polizeidirektion zu Potsdam und die Polizeiverwaltung zu Brandenburg einzureichen, von welchen Behörden diese Schriftstücke demnächst an mich abgegeben werden.

§ 14. Zu Hebammen-Unterstützungen, welche früher von der Königlichen Regierung bewilligt werden konnten, stehen der letzteren Mittel nicht mehr zur Verfügung.

§ 15. Hinsichtlich der Belohnung der Hebammen für ihre Bemühungen hat es bei den ortsüblichen Gebräuchen sein Bewenden. In Ermangelung besonderer Verabredung gilt für die Bezirks-Hebammen folgende Taxe:

1) für die Abwartung einer leichten, einfachen Geburt . . . . 3 bis 6 Mark,
2) für die Abwartung einer leichten Zwillings-Geburt . . . . $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark,
3) für die Abwartung einer sich verzögernden Geburt, bei welcher Tag und Nacht zugebracht worden ist, gleichviel welcher Art die Geburt sei $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark,
4) für die Abwartung einer Geburt, bei welcher die Hebamme die Wendung vornehmen mußte $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark,
5) für die Abwartung einer unzeitigen oder frühzeitigen Geburt . . . . 2 bis 6 Mark, (Anmerkung. Die bei Abwartung einer Geburt nöthigen Nebenverrichtungen, wie Untersuchen, Clystieren, Einspritzungen, Ablassen des Urins u. dgl. werden, als zu der Entbindung gehörig, nicht besonders bezahlt),
6) für die Untersuchung einer Schwangeren $\frac{1}{2}$ bis 2 Mark,
7) für eine Einspritzung mit dem Irrigator oder für mehrere kurz hinter einander $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
8) für das Clystiersetzen . . . . . . $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
9) für Ablassen des Urins . . . . . $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark, wenn es binnen 24 Stunden mehrmals geschieht, so wird nur die Hälfte dieser Sätze berechnet,
10) für die Zurückbringung eines Gebärmutter-, Scheiden- oder Mastdarm-Vorfalls $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
11) für das Ansetzen von Blutegeln $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
12) für das Schröpfen:
    a. mit trockenen Köpfen, jeder Schröpfkopf 5 bis 10 Pfennige,
    b. mit Anwendung des Schnäppers, jeder Schröpfkopf . . . . 10 bis 20 Pfennige,
13) für jeden Besuch am Tage 25 bis 50 Pfennige, bei den vorstehend genannten Hülfsleistungen werden jedoch die Besuche nicht besonders berechnet,
14) für jeden Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens . . $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
15) für eine Nachtwache . . . . 1 bis 2 Mark,
16) für eine Tag- und Nachtwache . . 2 bis 3 Mark.

Anmerkung.

a. Der niedrigste Satz der vorstehenden Taxe ist bei Leuten von bekannten geringen Vermögensverhältnissen, der höchste bei wohlhabenden, ein mittlerer in entsprechender Weise in Anwendung zu bringen,
b. die Hebammme kann auch für Entbindungen dann die taxmäßige Gebühr fordern, wenn außer ihr noch ein Geburtshelfer hinzugezogen worden ist,
c. bei Entfernungen von mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte kann die Hebamme verlangen, daß ihr Fuhrwerk gestellt werde.

Für die Ortsarmen ist die Gemeinde verpflichtet das Fuhrwerk zu stellen.

Potsdam, den 1. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Stempel $1^1/_2$ ℳ.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Der unter der Firma:

„**Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft**"

in Hamburg domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der in der Generalversammlung vom 26. Juni 1885 genehmigten Revidirten Statuten,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Behörden, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Letzterer ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, preußische Staatsangehörige sein.
5. Jede Erhöhung des gegenwärtig 3 000 000 ℳ. betragenden Aktien-Kapitals (§ 2 al. 2, § 29 Nr. 3 der Statuten), jede Erweiterung des Gesellschaftszwecks (§ 29 Nr. 4), sowie die im § 29 Nr. 7 bezeichneten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Preußischen Staatsregierung.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 21. August 1885. L. S. **Der Minister des Innern.**

In Vertretung. gez. **Herrfurth.**

I. A. 6605.

Revidirte Statuten

der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Genehmigt in der General-Versammlung vom 26. Juni 1885.
(Die §§ 15, 17, 21 bis 24 der bisherigen Statuten fallen fort.)

I. Firma und Zweck der Gesellschaft. Capital. Actien. Bekanntmachungen.

§ 1. Die unter der Firma:

Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

mit dem Sitze in **Hamburg** gegründete Actien-Gesellschaft hat zum Zweck die Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr, Explosionen, Blitz u. s. w. in Deutschland und im Auslande, und aller Geschäfte, die sich nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes auf die Versicherung gegen Feuersgefahr beziehen.

Auf Beschluß des Aufsichtsrathes können auch in anderen Plätzen Zweigniederlassungen oder Agenturen errichtet werden.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

§ 2. Das Actiencapital beträgt ℳ. 3,000,000 — in 1000 Actien zu je ℳ. 3000.

Eine Erhöhung dieses Capitals unterliegt dem Beschluß der General-Versammlung.

§ 3. Bei jeder Emission von neuen Actien sind die jeweiligen Actionaire berechtigt, nach Verhältniß ihres Actienbesitzes die Hälfte der zu emittirenden Actien al pari zu übernehmen. Die von den Actionairen nicht übernommenen Actien sind vom Aufsichtsrathe freihändig, jedoch nicht unter dem Nominalwerth zu begeben. Ein etwaiger Gewinn auf solche Actien wird dem Reservefonds gutgeschrieben.

Das Bezugsrecht der Actionaire erlischt, soweit es nicht vorkommendenfalls binnen einer vom Aufsichtsrath auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden Frist unter Leistung der im einzelnen Fall vom Aufsichtsrath festzustellenden Einzahlungen in Anspruch genommen wird.

§ 4. Auf jede der bisher ausgegebenen Actien sind bis jetzt 20 % also ℳ. 600, eingezahlt.

Die Ausschreibung weiterer Einzahlungen geschieht durch den Aufsichtsrath. Zur Sicherheit für pünktliche Leistung derselben hat jeder Actionair für den Rest von 80 % des Nominalbetrages, also für ℳ. 2400, vier Solawechsel von je ℳ. 600 an die Gesellschaft zahlbar in Hamburg einen Monat nach Vorzeigung (vide Formular A) auszustellen und der Gesellschaft einzuliefern. Derselbe ist verpflichtet die Solawechsel, welche weder zurückgegeben noch bezahlt sind, nach Ablauf der im Wechsel angegebenen Präsentationsfrist auf Verlangen des Aufsichtsraths in gleicher Art zu erneuern.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen. Die geleisteten Einzahlungen werden auf denselben quittirt. Eine Uebertragung derselben kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths erfolgen und muß, um Gültigkeit zu haben, nebst der Genehmigung auf den Actien selbst vermerkt werden. Die Uebertragungsgebühr bis zur Höhe von 3 ℳ wird vom Aufsichtsrath bestimmt. Dem mit Genehmigung des Aufsichtsraths austretenden Actionair werden die von ihm unterzeichneten noch vorhandenen Solawechsel zurückgegeben, doch bleibt derselbe auf Höhe derselben für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf zwei Jahre, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet (Art. 219 H.-G.-B.).

Den Actien werden auf Inhaber lautende Dividendenscheine beigegeben, die von zehn zu zehn Jahren den Actionairen ausgehändigt werden.

§ 6. Die Solawechsel, welche jeder Actionair zur Sicherstellung für die pünktliche Leistung späterer Einzahlungen unterzeichnet, können vom Aufsichtsrathe, auch ohne daß im Uebrigen eine Einzahlung ausgeschrieben wäre, zur Zahlung präsentirt und eingezogen werden:

1) wenn ein Actionair, der seine Zahlungen eingestellt, oder ein Moratorium nachgesucht hat, nicht binnen 14 Tagen,
2) wenn die Erben eines verstorbenen Actionairs, oder die Inhaber einer aufgelösten Firma, welche Actien besitzt, nicht binnen sechs Monaten

nach desfalls erhaltener Aufforderung einen zur Uebernahme der betreffenden Actien bereiten und nach Ansicht des Aufsichtsraths annehmbaren neuen Actionair dem Aufsichtsrath vorschlagen.

Die so eingezogenen Beträge werden, bis sie zur Leistung von Einzahlungen verwandt werden, zu Gunsten der Berechtigten, übrigens für deren Rechnung und Gefahr, zinsbar belegt.

§ 7. Wenn ein Actionair (resp. die Rechtsnachfolger eines solchen) auf die von ihm unterschriebenen Solawechsel bei deren Fälligwerden nicht Zahlung leistet, so ist er, unbeschadet aller gegen ihn anzuwendenden gerichtlichen Zwangsmittel zur Zahlung, nach desfalls in Gemäßheit Art. 219 des H.-G.-B. an ihn ergangenen Aufforderungen aller seiner Anrechte an die Gesellschaft verlustig zu erklären.

Der in solches Präjudiz verfallene Actionair ist verpflichtet, die in seinem Besitz befindliche Actie mit den dazu gehörigen Coupons der Gesellschaft unentgeltlich auszuliefern und zwar bei einer dem Betrage seiner noch rückständigen Einzahlungen gleichkommenden Conventionalstrafe. Er hat ihr außerdem allen Schaden zu ersetzen, den sie bei einer anderweitigen Begebung der an Stelle seiner Actie neu zu emittirenden Actie erleiden könnte, und bleibt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, welche bis zur Rücklieferung der Actie an die Letztere entstanden sind.

§ 8. An Stelle erweislich verlorener oder vernichteter Actien werden dem Eigenthümer gegen Erlegung einer vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Gebühr neue Actien ausgefertigt, die als Duplicate zu bezeichnen sind und einen Vermerk über die Veranlassung ihrer Ausstellung enthalten sollen.

Dividendenscheine verfallen zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie nicht binnen vier Jahren noch dem Termine ihrer Fälligwerdung zur Zahlung vorgezeigt sind. Wenn jedoch der Actionair, auf dessen Namen die betreffende Actie lautet, binnen Jahresfrist nach Fälligwerden



des Dividendenscheines anzeigt, daß Letzterer in Verlust gerathen ist, so kann er dessen Auszahlung beanspruchen, nachdem derselbe durch Zeitablauf ungültig geworden ist.

§ 9. Die Actionaire unterwerfen sich durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie den Statuten und ferner für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft und in allen Fällen, in denen es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, dem Gerichte für Handelssachen zu Hamburg, beziehungsweise dem für dasselbe gesetzlich bestehenden Instanzenzuge.

§ 10. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden unter der Unterschrift des Aufsichtsraths oder des Vorstandes in

den Deutschen Reichs-Anzeiger
den Hamburgischen Correspondenten
die Hamburger Nachrichten

eingerückt und gelten als dadurch gehörig veröffentlicht.

Sollten ein oder mehrere der vorstehend genannten Blätter eingehen, unzugänglich werden oder die Aufnahme der Anzeige verweigern, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen Blättern, resp. im Reichs-Anzeiger.

II. Organisation, Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand,
Der Aufsichtsrath,
Die General-Versammlung.

1. Der Vorstand.

§ 12. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Directoren, beziehungsweise einem oder mehreren Stellvertretern derselben.

Der Vorstand der Gesellschaft führt deren Geschäfte nach Maaßgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und der ihm vom Aufsichtsrath ertheilten Instructionen. — Derselbe wird durch einen vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrathes unterzeichneten Auszug aus dem Protocoll des Aufsichtsrathes bei dem Firmen-Bureau, anderen Behörden und Personen gegenüber durch Protocoll-Auszug des Firmen-Bureaus legitimirt.

In gleicher Weise werden sonstige Beamte der Gesellschaft, welchen die Befugniß zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft vom Aufsichtsrathe ertheilt werden möchte, legitimirt.

§ 13. Der Aufsichtsrath wählt und entläßt den Vorstand und bestimmt die Bedingungen seiner Anstellung, auch in Betreff von Gehalt und Tantième.

Der Aufsichtsrath ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 225a d. H.-G.-B., seine eigenen Mitglieder einzeln oder collectiv zur Wahrnehmung der Directionsgeschäfte oder zur Zeichnung für die Gesellschaft zu delegiren.

§ 14. Der Vorstand zeichnet für die Gesellschaft, indem er der Firma derselben seine Namensunterschrift hinzufügt.

Zur Gültigkeit der Firmenzeichnung bedarf es der Unterschrift eines Directors, eines stellvertretenden Directors oder zweier anderer zur Firmenzeichnung befugter Personen.

2. Der Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen, welche von der General-Versammlung gewählt werden. Innerhalb dieser Grenzen steht dem Aufsichtsrath die Bestimmung der Anzahl seiner Mitglieder zu.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsraths ist auf fünf Jahre festgesetzt. Die Reihenfolge des Austritts wird durch die Amtsdauer, eventuell durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

§ 18. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß fünf Actien der Gesellschaft während der Dauer seiner Functionen bei derselben deponiren. Besoldete Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

§ 19. Der Aufsichtsrath erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich ein Mal. Er ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder gegenwärtig sind. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protocoll geführt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 20. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand zu wählen, und dessen Geschäftsbetrieb zu überwachen, ihm für die Geschäftsführung, so oft es dem Aufsichtsrathe nöthig erscheint, Instructionen zu ertheilen, die Geschäftsberichte entgegen zu nehmen und die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen. Er erstattet der General-Versammlung Bericht über den Gang und die Ergebnisse der Geschäfte.

Der Aufsichtsrath hat ferner alle in den Statuten vorgesehenen oder sonst im Wirkungskreis der Gesellschaft vorkommenden Beschlüsse zu fassen, welche nicht durch die Statuten dem Vorstande zugewiesen oder der General-Versammlung vorbehalten sind.

3. General-Versammlung.

§ 25. Die ordentliche General-Versammlung wird von dem Aufsichtsrath berufen, unbeschadet der Rechte des Vorstandes. (Art. 236 d. H.-G.-B.) Der Letztere hat Ort und Zeit der Versammlung mindestens 14 Tage vorher öffentlich anzuzeigen unter gleichzeitiger Mittheilung der Tagesordnung.

Die Bilanz, die Jahresrechnung und der Bericht sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung im Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire auszulegen und denselben auf Verlangen Abschriften davon zu ertheilen.

§ 26. Alljährlich vor Ablauf des Monats Juni, findet eine ordentliche General-Versammlung statt. Der Aufsichtsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen; er ist zu solcher Berufung verpflichtet, sobald ein oder mehrere Actionaire, welche zusammen den zwanzigsten Theil des Actiencapitals besitzen, solches verlangen.

Der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-Versammlung kann jeder Actionair beiwohnen, sich dabei auch unter Ertheilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

§ 27. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, soweit nicht das Statut ein Anderes bestimmt (§ 29). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden..

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer

Majorität. Bei Wahlen entscheidet das Loos im Fall der Stimmengleichheit.

In der General-Versammlung führt ein öffentlicher Notar das Protocoll.

§ 28. Auf die Tages-Ordnung der General-Versammlung sind außer dem Geschäftsbericht, den statutenmäßigen Wahlen und den Anträgen des Aufsichtsraths alle Anträge zu bringen, welche von einem oder mehreren, im Besitz des zwanzigsten Theils des Actiencapitals befindlichen Actionairen so rechtzeitig bei dem Aufsichtsrath angemeldet werden, daß dieser sie bei der Einberufung der General-Versammlung (§ 25) als Gegenstand der Tages-Ordnung bekannt machen kann, vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 237 und 238 des Handelsgesetzbuches.

Gegenstände, welche nicht auf der Tages-Ordnung stehen, können nicht zur Beschlußfassung gelangen, den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Wenn sämmtliche Actionaire in der General-Versammlung vertreten sind und es einstimmig gutheißen, daß von den Vorschriften der §§ 25 und 28 für ihre Berufung oder in Betreff der Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung abgewichen worden oder abgewichen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 29. Der Beschlußfassung der General-Versammlung vorbehalten sind:

1) die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths,
2) die Erledigung der an sie gerichteten Monituren des Aufsichtsraths.
3) die Vermehrung des Actiencapitals über die Summe von drei Millionen Mark,
4) die Erweiterung des Gesellschaftszwecks auf andere als die im § 1 verzeichneten Geschäfte,
5) die Abänderung der Statuten,
6) die Auflösung der Gesellschaft,
7) die Uebertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft und die Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern.

Die unter 4 bis 7 erwähnten Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen General-Versammlung nur auf Antrag des Aufsichtsraths oder auf Antrag von Actionairen, welche im Besitze von mindestens einem Zwanzigstel des Actiencapitals sind, und nur bei Anwesenheit von Actionairen, welche mindestens drei Viertel des emittirten Actiencapitals vertreten, mit einer Majorität von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. — Ist jedoch eine zu solchem Zwecke angesetzte General-Versammlung beschlußunfähig, weil weniger als drei Viertel des Actiencapitals in ihr vertreten sind, so können die Anwesenden mit einfacher Majorität beschließen, daß zu demselben Zwecke eine neue General-Versammlung berufen werde, welche frühestens sechs Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Diese zweite Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien mit drei Viertel Majorität der abgegebenen Stimmen die sub 4 bis 7 erwähnten Beschlüsse fassen.

III. Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservefonds.

§ 30. Das Kalenderjahr ist zugleich das Geschäftsjahr.

Die Bilanz ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen vom Vorstand nach kaufmännischen Prinzipien aufzumachen und dem Aufsichtsrathe rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 31. Aus den Jahres-Einnahmen sind zu decken:

1) die bis zum Jahresschluß definitiv festgesetzten Schäden,
2) die bis zum Jahresschluß angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäden, mindestens in Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderung,
3) die Verwaltungskosten, Abschreibungen u. s. w.,
4) die Prämienreserve für die noch laufenden Versicherungen.

§ 32. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und wird derselbe in folgender Weise vertheilt.

Zunächst sind 5 % vom Reingewinn zur Bildung eines Reservefonds zum Zwecke der Deckung eines aus einer Bilanz sich ergebenden Verlustes zu verwenden, bis solcher Reservefonds die Höhe des **zehnten Theils** des Gesammt-Capitals erreicht hat.

Die Zinsen dieses Fonds fließen demselben bis zu diesem Zeitpunkte zu.

Der Fonds ist in vorgeschriebener Weise zu ergänzen wenn er angegriffen worden. Derselbe ist in geeigneten Sicherheiten abgesondert zu verwalten.

Sodann erhalten die Actionaire eine Dividende bis zu 5 % des baar eingezahlten Capitals.

Von dem dann noch verbleibenden Ueberschuß erhalten:

1) Der Aufsichtsrath als Tantième 10 %,
2) der Vorstand nach Bestimmung des Aufsichtsraths bis zu 10 %, die Beamten bis zu 5 %,
3) der obenerwähnte Reservefonds mindestens 10 %, **bis derselbe seine Maximalhöhe erreicht hat,**
4) der Rest wird als außerordentliche Dividende unter die Actionaire vertheilt.

§ 33. Die Anlegung der nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe nothwendigen Gelder, insbesondere der Bestände des Grundcapitals und des Reservefonds erfolgt durch hypothekarische Belegung in Grundstücken bis zur Hälfte ihres gerichtlichen Taxwerthes, durch Beleihung und Ankauf von deutschen Staatspapieren, Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und inländischen Stadt-Obligationen, sowie durch Discontiren von Wechseln nach den Grundsätzen der deutschen Reichsbank.

Nur soweit es zur Bestellung erforderlicher Cautionen zum Zwecke der Zulassung zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Staaten geboten erscheint, darf von diesen Vorschriften Abstand genommen werden. Der Vorstand ist auch zur zeitweiligen nutzbaren Unterbringung von Geldern bei Banken und Bankhäusern befugt, insbesondere dürfen die durch den Geschäftsverkehr bei Bankhäusern und Agenturen entstehenden Außenstände zeitweilig bei soliden, auch überseeischen Bankinstituten hinterlegt werden.

Immobilien kann die Gesellschaft nur erwerben, soweit dies zum eigenen Geschäftsbetriebe und zur Sicherstellung von Forderungen geboten ist.

§ 34. Die Auszahlung der Dividende an die Actionaire erfolgt spätestens 14 Tage nach der General-Versammlung, in welcher die Dividende angezeigt worden ist.

IV. Transitorische Bestimmungen.

1. Die wie vorstehend abgeänderten Statuten gelten als mit dem 1. Januar 1885 in Kraft getreten.

2. Der bisherige Verwaltungsrath fungirt weiter als Aufsichtsrath auf Grundlage der veränderten Statuten.

3. Das bisherige Reservefonds-Conto in Höhe von Mk. 74,544.26 sowie der Betrag des Sparfonds und des Rückversicherungs-Reserve-Conto im Gesammtbetrage von Mk. 22,752.31 werden auf das neue Reservefonds-Conto (§ 32) übertragen.

4. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen dieser Statuten mit bindender Wirkung für die Actionaire festzusetzen, welche zum Zwecke der Eintragung in das Firmenregister erforderlich erscheinen möchten. Zur Beurkundung solcher Zusätze und Abänderungen genügt ein von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterzeichneter Auszug aus dessen Protokoll.

Der Vorstand ist beauftragt, die revidirten Statuten auf dem Firmenbureau einzureichen.

Anlage A.

Einen Monat nach Sicht zahle . . . in Hamburg gegen diesen . . . . Solawechsel an die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Summe von

Sechshundert Mark Reichswährung

als Einzahlung auf die Aktie Nr. . . . der gedachten Gesellschaft.

Die Präsentation muß spätestens am 31. December 1904 erfolgen.

. . . . d. 18

. . . .
Unterschrift.

F. Johannsens Buchdruckerei. Schleswig.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Anhang

zum Statut der Stuttgarter Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stuttgart vom 23sten Mai 1885, genehmigt durch Ministerial-Verfügung vom 14ten Juli 1885.

Nachdem durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. Mai 1885 die §§ 12, 13, 14, 16, 18, 21, 22, 24. und 25. des vorstehenden Statuts ganz oder theilweise abgeändert worden, lauten die betreffenden Paragraphen bezw. Stellen in ihrer neuen Fassung folgendermaßen:

§ 12 Abs. 3. Die Einladung muß die zur Berathung gelangenden Gegenstände summarisch, aber verständlich enthalten und kürzestens 14 Tage vor der Generalversammlung publicirt werden.

§ 13 Abs. 1 und 2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths, sofern die Generalversammlung nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

Abs. 7. Das Protokoll der Generalversammlung ist von mindestens je einem Mitglied der Direktion und des Aufsichtsraths zu unterzeichnen oder von dem Vorsitzenden der Versammlung zu beurkunden.

§ 14. 1) die Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht der Direktion, sowie über die an die Aktionaire zu zahlende Dividende.

5) Erhöhung des Grundkapitals und weitere Einzahlungen auf dasselbe.

§ 16 Abs. 7. Sollte das Ausscheiden eines Mitglieds durch Demission, anhaltende Krankheit, Tod oder in irgend einer andern Weise erfolgen, so wählt die Generalversammlung einen Nachfolger, welcher an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt.

§ 18. 5) die Prüfung der Jahresrechnung („und Feststellung der Dividende" entfällt).

(Ziff. 7 entfällt ganz als gegenstandslos, da sämmtliche Aktien seit 28. Mai 1879 begeben sind.)

(An die Stelle der Ziff. 7 tritt die seitherige Ziff. 8 und an die Stelle der Ziff. 8 die seitherige Ziff. 9.)

Abs. 3. Beschlüsse ad 6. erfordern die Mitwirkung der Direktion.

§ 21. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft, soweit sie nicht durch dieses Statut dem Aufsichtsrath vorbehalten sind, erfolgen durch den Vorstand mit bindender Wirkung für alle Aktionaire, Versicherte und Interessenten der Gesellschaft durch den Deutschen Reichs-Anzeiger.

Der Aufsichtsrath kann zu diesem Blatt, wenn er es für gut findet, noch andere Blätter treten lassen.

§ 22. Als Geschäftsjahr der Gesellschaft gilt das Kalenderjahr. Mit dessen Ablauf hat die Direktion die Bücher abzuschließen und bis längstens 31. März des folgenden Jahres die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben im verflossenen Jahr und die sich nach den Büchern ergebende Vermögensbilanz mit einem eingehenden Geschäftsbericht dem Aufsichtsrath und hierauf mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese Vorlagen hat die Direktion mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionaire auszulegen.

§ 24. Genehmigt die Generalversammlung die Bilanz, so ist dieselbe mit der Gewinn- und Verlustrechnung spätestens zwei Wochen nach der Genehmigung einmal im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 25 Abs. 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, diesen Fonds abzuschließen, sobald er den zehnten Theil des Grundkapitals und die Höhe erreicht hat, welche nach dem Urtheil eines Sachverständigen gegen jede erfahrungsmäßige Differenz zwischen vorausgesetzter und wirklicher Gefahr (Risiko und Schäden) hinreichende Deckung bietet, so daß das Aktienkapital selbst nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden braucht, wenn derartige ungünstige Differenzen eintreten sollten.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 23. Oktober **1885.**

Bekanntmachung.

Zur **Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten** ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von M. 6,25 für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., den 13. Oktober 1885.

Königl. Gesetzsammlungs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Waaren, für welche an den Börsen des Preußischen Staats Terminpreise notirt werden, betreffend.

20. In Gemäßheit der № 9 der vom Bundesrath am 15. September d. J. beschlossenen Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß an den nachbenannten Börsen des Preußischen Staats für die nachstehend bezeichneten Waaren Terminpreise notirt werden:

Berlin: Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl, (№ 0 und 1 zu gleichen Theilen), Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, rohes Rüböl, roher Kartoffelspiritus, und in Amerika raffinirtes Petroleum.

Stettin: gelber Weizen, Roggen, Winterrübsen, rohes Rüböl und roher Kartoffelspiritus.

Posen: roher Kartoffelspiritus und Roggen.

Breslau: Roggen, Hafer, Rüböl und Roh-Spiritus.

Danzig: Weizen, Roggen und roher Kartoffelspiritus.

Königsberg: Roh-Spiritus.

Frankfurt a./M.: Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl.

Cöln a./R.: Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl.

An der Hamburger Börse, deren Usanzen auch den Geschäften zwischen Hamburger und Altonaer Firmen und zwischen den letzteren unter einander zum Grunde gelegt zu werden pflegen, werden für raffinirtes Amerikanisches Petroleum und guten rohen Kartoffelspiritus Terminpreise notirt.

Berlin, den 5. Oktober 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. v. Boetticher.
Der Finanz-Minister.
In Vertretung: gez. Meinecke.

M. f. H. x. 12856.
F. M. III. 12401.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schiffahrtssperre betreffend.

234. Für die Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:

1) **vom 15. Dezember 1885 bis einschließlich 1. Februar 1886** der Oranienburger Kanal von den Oranienburger bis zu den Pinnower Schleusen und der Ruppiner Kanal von der Hohenbruchschleuse bis zur Havel,
2) **vom 15. Dezember 1885 bis einschließlich 15. März 1886** die Hohensaatener Schleusen und der Finowkanal von der Zerpenschleuse bis zu den Ruhlsdorfer Schleusen.

In den gesperrten Kanalstrecken dürfen weder Fahrzeuge noch Flöße überwintern.

Potsdam, den 11. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Prämienlotterie des Dombauvereins zu Cöln.

235. Des Königs Majestät haben dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombauvereins zu Cöln mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August d. J. zu gestatten geruht, auch in den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 eine Prämienlotterie nach Maßgabe des bisherigen Verloosungsplans behufs Erwerbung der zur Freilegung des Cölner Doms anzukaufenden Grundstücke resp. Gebäulichkeiten zu veranstalten.

Potsdam, den 14. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Brieftauben x. in Elberfeld.

236. Der Herr Minister des Innern hat der Gesellschaft Fauna zu Elberfeld unterm 9. d. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der in der Zeit vom 24. bis 26. d. M. daselbst stattfindenden, mit einer Ausstellung von Brieftauben x. verbundenen Wanderversammlung des Verbandes Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine eine Verloosung von Brieftauben und Geräthschaften, welche zur Zucht und Abrichtung derselben dienen, zu veranstalten und die betreffenden Loose innerhalb der zu dem genannten Verbande im diesseitigen Staatsgebiete gehörigen Vereine abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 14. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Werthgegenständen zur Einrichtung der Kinderheilstätten in Zoppot.

237. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Bezirksvereins Danzig des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten die Erlaubniß ertheilt, Loose zu 1 M. für die von dem Herrn Ober-Präsidenten

der Provinz Westpreußen genehmigte öffentliche Verloosung von Werthgegenständen zur Einrichtung der Kinderheilstätten in Zoppot auch in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin absetzen zu dürfen. Die Polizeibehörden werden angewiesen, dem Vertriebe der Loose nicht entgegenzutreten.

Potsdam und Berlin, den 13. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

238. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bäckermeisters Robert Sachse in Dahme Stadt ausgebrochen.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Seilermeisters Beuchling in Dahme Stadt ist erloschen.

Potsdam, den 13. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

239. Die Rotzverdächtigkeit der Pferde des Gutsbesitzers Dotti zu Hönow im Kreise Niederbarnim ist erloschen und sind die bezüglichen Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 16. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

240. Ein Pferd des Rittergutsbesitzers Gruner zu Grabow im Kreise Ostprignitz ist am 7. v. M. getödtet und bei der Obduktion rotzkrank befunden worden.

Potsdam, den 17. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner betreffend.

11. Hierdurch wird zur öffenlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich des Schlusses der Jagd auf Rebhühner in dem Regierungsbezirk Potsdam in dem durch § 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Januar 1870 (Ges.-S. S. 120) vorgeschriebenen Termin (30. November) in diesem Jahre eine Aenderung nicht eintritt.

Potsdam, den 13. Oktober 1885.

Namens des Bezirks-Ausschusses Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort nach Siam.

11. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort, zum Portosatz von 20 Pfennig, abgesandt werden können, tritt fortan Siam hinzu.

Berlin W., den 7. Oktober 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts
v. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

53. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein gewöhnliches Packet, 1 kg schwer, an Miß Cerry Norden in Geestemünde, postlagernd, eingeliefert bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 in Spandau am 25. April d. J., 2) eine am 5. Mai d. J. bei dem Kaiserlichen Postamte in Neuruppin aufgelieferte Postanweisung über M. 3,75 an Herrn Zoowe in Wustrau, 3) eine am 11. August d. J. bei dem Kaiserlichen Postamte in Falkenrehde aufgelieferte Postanweisung über M. 3,00 an das Kaiserliche Postamt in Beeskow, 4) eine am 22. Juni d. J. bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 in Spandau aufgelieferte Postanweisung über M. 6,00 an die Königliche Gerichtskasse Liste B. pro 1880/81 in Glatz in Schlesien.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 13. Oktober 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Wahl.

Bekanntmachungen der Königliechn Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281), und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Schulkasse zu Glindenberg bei Wolmirstedt gehörige Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1853 Lit. C. № 2440 über 200 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Evangelischen Gemeinde-Kirchenrath zu Glindenberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Oktober 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ostdeutsch-Ungarischer Verband.

48. Mit dem 15. d. M. tritt zu Theil II. Heft 1 des Tarifs für den nebenbezeichneten Verband ein Nachtrag IX. in Kraft. Derselbe enthält die Aufnahme der Station Galgócz-Lipótvár (Freistadtl-Leopoldstadt) in den Ausnahmetarif № 2 (frisches Obst ꝛc. als Eilgut). Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Berlin (Schles. Bhf.), Frankfurt a./O., Breslau N./M., Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 13. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahme-Tarif für Erze und Steine ꝛc

83. In dem mit dem 1. Oktober 1885 eingeführten Deutsch-Polnischen Verbands-Tarif wird der Ausnahme-Tarif 5 bezw. 7 für Erze ꝛc. und Steine mit Giltig-

keit von sofort auch auf Erde, gewöhnliche, Mergel, Lehm, Thon (nur lose oder in Säcken verpackt), Porzellanerde (Chinaclay, Kaolin), Pfeifenerde, Walkerde, Amberger Erde, Schlick und Infusorienerde ausgedehnt. (Ausgenommen sind Talkerde, Farberde, Farbthon und japonische Erde.) Dagegen gelten die in den Tarifheften 1, 2 und 3 aufgeführten Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 21 bezw. 19 nur noch für Schiefer, Gyps, gebrannt, auch roh, wenn gemahlen.

Bromberg, den 9. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion
Namens der Verbands-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

17. Auf Grund des § 25 № 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 haben wir genehmigt, daß die von dem Mühlenmeister Schuhmacher zu Hermsdorf erworbene 17,14 ar große Gutsparzelle von dem Gutsbezirke Hermsdorf abgetrennt und in den Gemeindebezirk Hermsdorf einverleibt werde.

Berlin, den 9. Oktober 1885.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Korte in Joachimsthal ist zum Stellvertreter des Forst-Amts-Anwalts für den Königl. Forstbezirk Grimnitz auf dem Forst-Gerichtstage in Joachimsthal ernannt worden.

Die von dem verstorbenen Domainen-Rath Schultze zu Spandau wahrgenommenen domainenfiskalischen und fiskalischen Patronats-Geschäfte in den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. November 1880 — Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts de 1880 — unter Nr. 66 aufgeführten Ortschaften des ehemaligen Amtsbezirks Spandau sind auf den Dienstnachfolger des ꝛc. Schultze, den Forstkassen-Rendanten, Domainen-Rentmeister Pohle zu Spandau übergegangen.

Dem Oberpfarrer Hähnelt zu Dahme ist vom 15. Oktober d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Dahme" übertragen worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes werden im Einverständnisse aller Betheiligten die Evangelischen Bewohner des Förster-Etablissements Schorfhaide aus der Kirchengemeinde Werbellin, Parochie Lichterfelde, Diözese Eberswalde, aus- und in die Kirchengemeinde Joachimsthal in derselben Diözese eingekircht.

Der bisherige Hilfsprediger Wilhelm Christoph Kratzenstein zu Wuschewier ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Stülpe, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Werner vom Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin ist in gleicher Eigenschaft am Sophien-Realgymnasium daselbst angestellt worden.

Die Lehrerinnen Lydia Troschel, Elisabeth Klehmet und Martha Krüger sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Wilhelm Rücker ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschul-Hilfslehrer Witter ist definitiv als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der civilversorgungsberechtigte Ober-Lazarethgehülfe, bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Georg Gaßner ist vom 1. November d. J. ab zum Stations-Inspektor am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission sind

angestellt: der Sekretariats-Assistent Waegener als Buchhalter; die Büreau-Diätarien Max Wenzel und Hermann Beschorner als Sekretariats-Assistenten;

ausgeschieden: die Büreau-Diätarien Eichelbaum und Boecker in Folge ihrer Anstellung in den Königlichen Ministerien resp. der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe;

entlassen: der Kanzlei-Diätarius Boettcher behufs Uebergangs zum Reichs-Versicherungs-Amt;

angenommen: der Ober-Primaner Adolf Wolff als Civil-Supernumerar, der civilversorgungsberechtigte Ober-Lazarethgehülfe Louis Luckenbach als Kanzlei-Diätarius, der Eisenbahn-Büreau-Aspirant Ferdinand Remus als Büreau-Diätarius;

verstorben: der Magazin-Depotaufseher v. Guretzki.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Post-Expediteurs Naumann zu Briesen ist der Königliche Förster a. D. Schooff als Forstkassen-Unterreceptor für die Oberförsterei Staakow angestellt worden. Die Unterreceptur befindet sich im Dorfe Staakow und ist Donnerstags und Sonnabends dem Kassenverkehr geöffnet.

Berlin, den 9. Oktober 1885.

Königl. Hoffammer der Königl. Familiengüter.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungs-Bezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Fliegner von Groß-Wasserburg, Oberförsterei Klein-Wasserburg, nach Neuendorf, Oberförsterei Wildenbruch, versetzt und der bisherige Forstaufseher Dorn zum Königlichen Förster in Groß-Wasserburg ernannt.

Berlin, den 13. Oktober 1885.

Königl. Hoffammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Ortspolizei-Verordnung
über die Höhe der Gebäude.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung beziehungsweise § 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, verordnet die Königliche Polizei-Direktion unter Zustimmung des

Magistrats für den Stadtkreis Charlottenburg Nachstehendes:

§ 1. Die Höhe der neu zu errichtenden Gebäude darf, unbeschadet der ausschließlich zur Dekoration der Façade dienenden thurmartigen Aufsätze ꝛc. 22 m (zwei und zwanzig Meter) nicht übersteigen. Dabei gelten folgende Einschränkungen und näheren Bestimmungen:

a. Gebäude dürfen überhaupt nur so hoch sein, als die betreffende Straße zwischen den Baufluchtlinien breit ist,

b. ohne Rücksicht auf die Straßenbreite dürfen Gebäude mindestens 12 m hoch sein,

c. für Vordergebäude, welche ganz oder zum Theil hinter die Bauflucht zurücktreten, ist die gewonnene Straßenbreite maßgebend,

d. bei Eckbaustellen darf die in der breiteren Straße zulässige Höhe bis zu 20 m Länge in der schmaleren Straße fortgeführt werden.

§ 2. Seitenflügel und Hintergebäude dürfen in der Höhe der Vordergebäude aufgeführt werden.

§ 3. Auf die Höhe derjenigen Gebäude, deren Baustellen nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße belegen, sondern mit letzterer durch eine Zufahrt verbunden sind, finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 mit der Bedeutung sinngemäße Anwendung, daß die für die betreffende öffentliche Straße zulässige Höhe nicht überschritten werden darf.

§ 4. Das Höhenmaaß wird vom Erdboden bis zur Oberkante des Dachgesimses und bei Mansarden bis zur Oberkante des Mansardengesimses berechnet.

Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 45 Grad angelegt werden.

§ 5. Für neue Gebäude, welche an Stelle bestehender Gebäude errichtet werden, sind die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 4) ebenfalls maßgebend.

§ 6. Bei öffentlichen Bauten oder Bauten monumentalen Charakters können Abweichungen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zugelassen werden.

§ 7. Uebertretungen werden nach § 367 des Strafgesetzbuches bestraft.

Charlottenburg, den 13. Oktober 1885.

Königl. Polizei-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gottfried Retzer, Ziegelbrenner,	geboren am 1. Februar 1851 zu Pfunds, Bezirk Landeck, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Versuch des einfachen Diebstahls im Rückfall, (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15ten September 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	7. Septemb. 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelm Melzer, Glasschleifer,	geboren am 8. Oktober 1849 zu Emanuelsberg, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Parchen, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall und Arbeitsscheu,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	29. August 1885.
2	Otto Hjalmar Nielsen, Tischler,	geboren am 19. September 1859 in Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig, wohnh. zuletzt in Berlin,	Unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	3. Septemb. 1885.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 30. Oktober **1885.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 28.) № 1623. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 28. September 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 9086. Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien. Vom 29. Juli 1885.

№ 9087. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Schleswig. Vom 17. August 1885.

(Stück 32.) № 9088. Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101 bis 112). Vom 26. August 1885.

(Stück 33.) № 9089. Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben. Vom 27. Juli 1885.

(Stück 34.) № 9090. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 12. September 1885.

№ 9091. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Otterndorf. Vom 18. September 1885.

№ 9092. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Pinneberg. Vom 4. Oktober 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Standesamtsbezirksveränderung.

241. Der Herr Oberpräsident hat unterm 9. d. M. genehmigt, daß zum 1. Januar 1886 die Gemeinde Sewekow im Kreise Ostprignitz von dem Standesamtsbezirk „№ 22 Zempow" abgezweigt und dem Standesamtsbezirk „№ 23 Dransee" zugelegt wird.

Potsdam, den 19. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirks-Veränderung.

242. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 9. d. M. genehmigt, daß zum 1. Januar 1886 die Gemeinden Repente und Luhme, sowie das Gut Luhme und die Oberförsterei Zechlin vom Standesamtsbezirk „№ 24 Oberförsterei Zechlin" abgezweigt und dem Standes-Amts-Bezirk „№ 21 Flecken Zechlin" im Kreise Ostprignitz zugelegt werden, und daß der Standesamtsbezirk „№ 24 Oberförsterei Zechlin" von diesem Zeitpunkte ab die Bezeichnung „Zechlin'er Hütte" erhält.

Potsdam, den 19. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betreffend Einrichtung von Desinfectionsstationen im Bezirk des Königlichen Eisenbahnbetriebsamts Berlin-Lehrte.

243. Nach einer Mittheilung des Königlichen Eisenbahnbetriebsamtes Berlin-Lehrte werden vom 1. November d. J. ab mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten die auf den Stationen **Nennhausen, Buschow, Gr.-Behnitz, Wustermarck** und **Dallgow** zur Entladung kommenden Viehwagen nicht mehr auf diesen Stationen selbst, sondern auf Station Spandau, welche eigens als Desinfectionsstation eingerichtet ist und wohin die Wagen nach der Entladung mit dem nächsten Güterzuge geschickt werden, desinficirt. Station Spandau desinficirt die auf derselben zur Entladung kommenden Viehwagen selbst und Station Rathenow führt dergleichen Wagen der Desinfectionsstation Stendal zu.

Potsdam, den 27. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

244. Die Klauenseuche ist unter den Schweinen zu Liebenwalde ausgebrochen. Auch zwei Schweine des Arbeiters Heinrich Schmidt zu Damm-Haft bei Zehdenick sind an dieser Seuche erkrankt.

Potsdam, den 23. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

245. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Ritterguts Gräfendorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist erloschen.

Potsdam, den 24. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Ausreichung der Zinsscheine Serie XI. zu den Schlesischen Pfandbriefen Litt B.

Die Ausreichung der Zinsscheine Serie XI. über die Zinsen vom 1. Januar 1886 bis ult. Dezember 1890 zu den Schlesischen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit vom

26. Oktober bis inkl. 10. Dezember d. J.

an den Wochentagen Vormittags in unserer Kasse, Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Rückgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe behufs Abstempelung der Zinsscheine ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, wozu Formulare in unserer Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, abzugeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung ohne Prüfung der Legitimation des Empfängers. Auf einen Schriftwechsel mit Privatpersonen behufs Uebersendung der Zinsscheine können wir uns nicht einlassen, vielmehr muß die Einreichung und der Rückempfang der Pfandbriefe persönlich beziehungsweise durch einen Beauftragten erfolgen.

Die Ausgabe der Zinsscheine zu den in der oben bezeichneten Zeit nicht eingereichten Pfandbriefen kann erst in einigen Monaten stattfinden, worüber besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Breslau, den 15. Oktober 1885.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Verwaltungsresultate der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg für 1884 betreffend.

In Gemäßheit des § 142 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig, vom 15. Januar 1855, bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Resultate der Jahres-Rechnungen für das Jahr 1884.

A. Rechnung über den laufenden Entschädigungs-Fonds:

		Soll.		Ist.		Rest.	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Einnahme:							
I. Bestand aus voriger Rechnung		230 965	61	230 965	61	—	—
II. Ueberträge aus voriger Rechnung	Immobiliar	182	58	182	58	—	—
	Mobiliar	127	84	127	84	—	—
III. Beiträge inkl. 7371 M. 23 Pf. Eintrittsgelder	Immobiliar	1 588 465	80	1 588 437	50	28	30
inkl. 1524 M. 43 Pf. Eintrittsgelder	Mobiliar	77 938	39	77 938	39	—	—
IV. Extraordinaria inkl. 22910 M. 05 Pf. Zinsen	Immobiliar	25 278	22	25 278	22	—	—
	Mobiliar	837	93	837	93	—	—
V. Vorschüsse aus dem eisernen Bestands-Fonds		208 500	—	208 500	—	—	—
VI. Durchlaufende Posten		514 500	—	514 500	—	—	—
VII. Erstattete Vorschüsse		—	—	—	—	—	—
	Summa	2 646 796	37	2 646 768	07	28	30
Ausgabe:							
I. Ueberträge aus voriger Rechnung	Immobiliar	172 465	31	120 047	42	52 417	89
	Mobiliar	—	—	—	—	—	—
II. Verwaltungskosten	Immobiliar	92 372	87	92 372	87	—	—
	Mobiliar	8 541	51	8 541	51	—	—
III. Reisekosten	Immobiliar	5 422	—	5 422	—	—	—
IV. Brandentschädigungsgelder inkl. Spritzen und Wasserwagen-Prämien, Pertinenzschäden-Vergütungen u. Abschätzungskosten	Immobiliar	1 489 691	99	1 343 617	36	146 074	63
	Mobiliar	95 621	86	95 249	30	372	56
V. Dem eisernen Bestands-Fonds erstattete Vorschüsse		208 500	—	208 500	—	—	—
VI. Durchlaufende Posten		514 500	—	514 500	—	—	—
VII. Extraordinaria inkl. 27733 M. 53 Pf. Bauprämien	Immobiliar	41 325	02	41 325	02	—	—
	Mobiliar	1 468	41	1 468	41	—	—
VIII. Dem eisernen Bestands-Fonds überwiesene Eintrittsgelder	Immobiliar	7 371	23	7 371	23	—	—
	Mobiliar	1 524	43	1 524	43	—	—
IX. Vorschüsse		—	—	—	—	—	—
	Summa	2 638 804	63	2 439 939	55	198 865	08
	Die Einnahme beträgt	2 646 796	37	2 646 768	07	28	30
	Ergiebt Bestand	7 991	74	206 828	52		

B. Rechnung über den eisernen Bestands-Fonds:

	M.	Pf.	M.	Pf.		
Einnahme:						
A. Bestand aus voriger Rechnung	510 288	29	510 288	29	—	—
B. Kapitalien	—	—	—	—	—	—
C. Vom laufenden Entschädigungs-Fonds erstattete Vorschüsse	208 500	—	208 500	—	—	—
D. Extraordinaria	—	—	—	—	—	—
I. Zinsen	18 404	—	18 404	—	—	—
II. Strafgelder	—	—	—	—	—	—
III. Eintrittsgelder	8 895	66	8 895	66	—	—
Summa	746 087	95	746 087	95	—	—
Ausgabe:						
A. Kapitalien	—	—	—	—	—	—
B. Dem laufenden Entschädigungs-Fonds geleistete Vorschüsse	208 500	—	208 500	—	—	—
C. Extraordinaria	—	—	—	—	—	—
I. Zinsen	18 404	—	18 404	—	—	—
Summa	226 904	—	226 904	—	—	—
Die Einnahme beträgt	746 087	95	746 087	95	—	—
Ergiebt Bestand	519 183	95	519 183	95	—	—

Davon in Werthpapieren: 460 100 M. — Pf.
und " baar: 59 083 " 95 "

II. Brand- und Blitzschäden und dafür gezahlte Entschädigungsgelder 2c.

Die Societät ist im Laufe des Jahres 1884 von 375 Bränden und 54 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen worden, durch welche 555 Versicherte an ihrem Immobiliar und 57 Versicherte an ihrem Mobiliar Schäden erlitten haben. Es sind 602 Gebäude total vernichtet und 582 partiell beschädigt.

Aus Anlaß dieser Brand- und Blitzschäden einschließlich der Bewilligungen für resp. aus Anlaß von Bränden aus dem Jahre 1883 und früher sind festgesetzt:

	für Immobiliar:	für Mobiliar:
1. Brand-Entschädigungsgelder:		
in Klasse I.	140 116 M. 39 Pf.	20 555 M. 03 Pf.
" " II.	246 887 " 02 "	32 297 " 50 "
" " III.	1 038 602 " 92 "	36 219 " 63 "
" " IV.	17 031 " 22 "	5 661 " 38 "
Schäden-Abschätzungskosten	4 653 " 85 "	888 " 32 "
zusammen	1 447 291 M. 40 Pf.	95 621 M. 86 Pf.
2. Spritzen-Prämien	21 863 " — "	
3. Wasserwagen-Prämien	6 807 " — "	
4. Pertinenzschäden-Vergütungen	13 730 " 59 "	
Ueberhaupt	1 489 691 M. 99 Pf.	

III. Beiträge der Societäts-Mitglieder:

Zur Deckung der vorbemerkten Schäden und der sonstigen Ausgaben wurden ausgeschrieben:

im I. Halbjahr 1884:

für 240 992 650 M. Immobiliar-Versicherung Klasse I. 8 Pf. pro 100 M. 192 794 M. 12 Pf.
" 122 104 550 " " " " II. 16 " " " " 195 367 " 28 "
" 81 271 775 " " " " III. 56 " " " " 455 121 " 94 "
" 358 775 " " " " IV. 96 " " " " 3 444 " 24 "

zusammen für 444 727 750 M. Immobiliar-Versicherung . . . 846 727 M. 58 Pf.

im II. Halbjahr 1884:

für 245 894 200 M. Immobiliar-Versicherung Klasse I. 7 Pf. pro 100 M. 172 125 M. 94 Pf.
für 122 358 750 M. Immobiliar-Versicherung Klasse II. 14 Pf. pro 100 M. 171 302 M. 25 Pf.
für 79 201 900 M. Immobiliar-Versicherung Klasse III. 49 Pf. pro 100 M. 388 089 M. 31 Pf.
für 339 225 M. Immobiliar-Versicherung Klasse IV. 84 Pf. pro 100 M. 2 849 M. 49 Pf.

zusammen für 447 794 075 M. Immobiliar-Versicherung . . . 734 366 M. 99 Pf.

zusammen 1 581 094 M. 57 Pf.

Ferner sind im Jahre 1884 an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten aufgebracht, nach der Hälfte der für's Immobiliar gezahlten Beitragssätze:

a. für die klassifizirten Versicherungen, welche am Schlusse des Jahres 1884 betrugen

15 273 825 M. in Klasse I.	....	14 761 M. 68 Pf.
8 355 925 " " " II.	....	14 108 " 95 "
9 531 050 " " " III.	....	42 725 " 04 "
4 550 " " " IV.	....	22 " 50 "
zusammen 33 165 350 M.	....	71 618 M. 17 Pf.

b. für die nicht klassifizirten Versicherungen:
(Miethen rc.) im Betrage von 757 472 M. .... 4 795 M 79 Pf.

zusammen 76 413 M. 96 Pf.

Berlin, den 14. Oktober 1885.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen rc betreffend.

11. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbaanken (Ges.-S. 1850 S. 119) wird **am 13. November d. J. Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 hierselbst, die halbjährliche Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Koupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 17. Oktober 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Nieder-Schönweide, Kreis Teltow, für den Spree-Uebergang zwischen Berlin und Coepenick zu erheben ist.

7. Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 5 Pfennig, Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei;

II. von Thieren: a. für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel bis zu 2 Stücken je 25 Pfennig, für ein drittes und ferneres Stück je 10 Pfennig, b. für eine Heerde Schwarzvieh, Schafe, Ziegen oder Federvieh bis zu 60 Stück 50 Pfennig; wenn diese Vieharten in geringerer Anzahl als 3 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt werden, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben;

III. a. für einen Handschlitten oder Schiebekarren, beladen oder unbeladen 5 Pfennig, b. für einen Wagen oder Schlitten 25 Pfennig.

Dasjenige Fuhrwerk, dessen Gespann der Abgabe von II. unterliegt, ist frei, wenn es mit zwei oder mehr Thieren bespannt ist.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Thiere oder Fuhrwerke treffen würde, durch welche die Gegenstände zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Diese Sätze gelten sowohl für die Tages- als die Nachtzeit und bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist.

Befreiungen.

Befreit von dem Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören,
2) öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, Steuer-, Post- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation,
3) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehörenden Fuhrwerke und Thiere, sowie Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren,
4) Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates,
5) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Estafetten und Courire, sowie die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden,
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Oktober 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

18. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro III. Vierteljahr 1885.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Die im Anschlusse an das Grundstück des Kossäthen Friedrich August Wendel zu Neuendorf bei Potsdam belegene, Band XII., Blatt Nr. 464 des Grundbuches von Neuendorf verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Neuendorf unter dem Flächenabschnitte $\frac{594}{212}$ des Kartenblatts 4 eingetragene Parcelle der fiscalischen Dorfaue zu Neuendorf von 35 qm Flächeninhalt und die im Anschlusse an das Grundstück der verehelichten Gendarm Sommer, Marie Luise, geb. Schinke, zu Neuendorf bei Potsdam belegenen, Band XII., Blatt Nr. 464, des Grundbuchs von Neuendorf verzeichneten, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Neuendorf unter dem Flächenabschnitte $\frac{655}{180}$ des Kartenblatts 4 eingetragenen zwei Parcellen der fiscalischen Dorfaue zu Neuendorf von zusammen 36 qm Flächeninhalt, welche Parcellen der rc. Wendel und die rc. Sommer von dem Königlichen Domainenfiscus käuflich erworben haben.	communalfrei	Gemeinde-Bezirk Neuendorf bei Potsdam.
Die dem Fabrikbesitzer Dr. Hugo Kunheim zu Berlin gehörigen Parcellen № $\frac{259}{55}$ $\frac{260}{55}$ $\frac{261}{55}$ u. $\frac{263}{54}$ Kartenblatt № 4 der Gemarkung Cölln'sche Haide von zusammen 44 a 5 qm Flächeninhalt.	Gemeinde-Bezirk Treptow.	Gemeinde-Bezirk Nieder-Schoenweide.
Die dem Gutsbesitzer Mosisch zu Treptow gehörigen Parcellen № $\frac{163}{47}$ $\frac{164}{48}$ u. $\frac{165}{48}$ Kartenblatt № 1 der Gemarkung Kanne von zusammen 25 a 83 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Königliche Coepenicker Forst, Teltower Antheil.	Gemeindebezirk Treptow.
Die dem Fabrikbesitzer Dr. Hugo Kunheim zu Berlin gehörigen Parcellen № $\frac{166}{48}$ u. $\frac{167}{47}$ Kartenblatt № 1 der Gemarkung Kanne von zusammen 1 ha 76 a 67 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Königliche Coepenicker Forst, Teltower Antheil.	Gemeindebezirk Nieder-Schoenweide.

Berlin, den 7. Oktober 1885.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow. Stubenrauch, Königl. Landrath.

Personal-Chronik.

Dem Superintendenten Spieß zu Pritzwalk ist die bisher provisorisch von ihm verwaltete Kreisschul-Inspektion über die Schule des Inspektionskreises „Pritzwalk" definitiv übertragen worden.

Dem Küster, Organisten und ersten Lehrer Liese zu Stolpe, Parochie Klein-Glienecke, Diözese Potsdam I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrerinnen Elise Maechler und Helene London sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Glowatzki, (alias Friedrich Holm), Schiffer,	geboren am 2. März 1817 zu Kremutschof, Rußland,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16ten September 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	15. August 1885.
2	Josef Bräuer (Breier), Kellner,	geboren am 24. Oktober 1864 zu Barzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	versuchter schwerer Diebstahl rc. (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. August 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Juli 1885.
3	Michael Stuiber, Schneider,	31 Jahre, geboren zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Mai 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	7. September 1885.
4	Franz Xaver Fenkart, Bierbrauer,	geboren am 12. November 1846 zu Hohenems, Bezirk Feldkirch, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Oktober 1884),	Königlich Württembergische Regierung für den Donaukreis Ulm,	15. Septemb. 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Die Zigeuner Geschwister Burianski: a. Anton, Harfenspieler, b. Sophie, unverehelichte Nähterin, c. Eva, unverehelichte,	sämmtlich geboren und ortsangeh. in Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreich-Schlesien, a. 18 Jahre, b. 22 Jahre, c. 20 Jahre,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Septemb. 1885.
2	Adolf Bock, Handlungsdiener,	geboren am 3. April 1843 zu Gewitsch, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. Septemb. 1885.
3	Johann (Jano) Stilecz-Járos,	84 Jahre, geboren und ortsangehörig in Thurany, Bezirk Szent-Marton-Blutnica, Komitat Thurocz, Ungarn,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Coblenz,	27. August 1885.
4	Wenzel Christl, Bergmann,	geboren am 16. Mai 1851 zu Lobschau, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Sittlichkeitsvergehen, Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	16. Juni 1885.
5	Josef Bennes, Bindergeselle,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Nörbesnik, Bezirk Rakonitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	9. Septemb. 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
6	Josef Bonche, Schuhmacher,	geboren am 11. Mai 1850 zu Pèlussin, Depart. Loire, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Septemb. 1885.
7	Magdalena Sauer, geborene Gerhart, Ehefrau,	geboren am 28. April 1843 zu Binsgen, Baden, durch Verheirathung Schweizerin, ortsangehörig in Rümliswyl, Kanton Solothurn, Schweiz, wohnhaft zuletzt in Hegenheim, Elsaß,	Betteln im wiederholten Rückfall und Unfug,	derselbe,	12. Septemb. 1885.
8	Anna Trafelet, geborene Gilgen, Magd,	geboren am 27. März 1852 zu Wohlen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Binelz, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	16. Septemb. 1885.
9	Borko Gordon, Metzger,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wilna, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. Septemb. 1885.
10	Abraham Stein, Handelsmann,	38 Jahre, geboren in Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Josef Mennel, Schuster,	geboren am 21. März 1866 zu Epinal, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12	Karoline Kremser, geborene Schmidt, Wittwe,	geboren am 24. Januar 1852 zu Freienthal, ortsangehörig zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. August 1885.
13	Josef Spindler, Arbeiter,	geboren am 16. September 1849 zu Liebenthal, Bezirk Landskron, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	29. Septemb. 1885.
14	Angelika Czerwinska, Modistin, unverehelicht,	geboren am 4. April 1845 zu Andrichau, Bezirk Wadowice, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	1. Oktober 1885.
15	Therese Posch, geb. Pfeifenberger, Schuhmachersfrau,	42 Jahre, geboren zu Mattendorf, Bezirk Tamsweg, Oesterreich, ortsangehörig in Mittelsdorf, ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	22. Septemb. 1885.
16	Salomon Schauer, Kürschner,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig in Budapest, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Septemb 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Franz Steiner, Bäcker,	geboren am 29. März 1860 zu Schwyz, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Colmar,	23. Septemb. 1885.
18	Andreas Weidemann, (Stude), Schuhmacher,	geboren am 26. März 1860 zu Faaburg, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Septemb. 1885.
19	Thomas Trinka, Eisenbahnarbeiter,	geboren im Oktober 1851 zu Podsbach, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens und Uebertretung des § 373 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Oktober 1885.
20	Johanna Cebulla (auch Adam genannt), unverehel. Zigeunerin,	ca. 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altdorf, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungs-präsident zu Oppeln,	9. Septemb. 1885.
21	Cornelius van Tol, Cigarrenmacher,	geboren am 14. März 1852 zu s'Gravenhage, Niederlande, ebendaselbst ortsangeh.,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	23. Septemb. 1885.
22	Josef Nikolaus Marrey, Agent,	geboren am 6. Dezember 1861 zu Triest, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	2. Oktober 1885.
23	Ferdinand Hänlein, Tagelöhner,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Budapest, Ungarn,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Badischer Landeskomissär zu Mannheim,	9. Oktober 1885.
24	Michael Eduard Pfister, Schuhmacher,	geboren am 9. August 1845 zu Troyes, Frankreich, ortsangehörig zu Nancy, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. Oktober 1885.
25	Jakob Schoenenberger, Schlosser,	geboren am 2. Januar 1854 zu Zürich, Schweiz, ortsangeh. zu Biersfelden, ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	7. Oktober 1885.
26	Jakob Chaskolewicz, Metzger,	43 Jahre, aus Lodz, Gouvernement Petrokow, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Fälschung von Legitimationspapieren,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Septemb. 1885.
27	Peter Zeches, ehemaliger Schreiber, jetziger Tagner,	geboren am 27. Februar 1850 zu Bettembourg, Luxemburg, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	29. Septemb. 1885.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 6. November **1885.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Polizei-Verordnung

über die Schiffahrt auf der Oder.

21. Zur Regelung des Schifffahrtsbetriebes auf der Oder von der österreichischen Grenze bis zum Hafen von Stettin wird auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 230) für den Lauf der eigentlichen Oder, sowie für deren Arme und Verzweigungen, insbesondere im Regierungsbezirk Stettin für den Nipperwieser Canal, den schnellen Graben, den Garzer Canal, die Kreuzfahrt, die Schloh, die Marwitzer Fahrt, die krumme Reglitz, die große Reglitz, die Schillersdorfer Fahrt, die kleine Reglitz, die Kurower Fahrt, die Klützer Fahrt, die Wobirtz, die Wrecknitz, den kurzen Graben, die Kahnfahrt, den Brunnekenstrom und den Zollstrom, Folgendes verordnet:

Allgemeine Vorschriften zur Sicherung des Schiffsverkehrs.

§ 1. Die Führer und Mannschaften von Fahrzeugen jeder Art, die Führer von Fähren, die Besitzer von Badeanstalten oder sonstigen an oder auf der Oder befindlichen Anlagen, welche mit dem Schiffsverkehr in Berührung kommen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Bedienung der Brücken angestellten Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen oder Beschädiguugen bei dem Schifffahrtsbetriebe vermieden werden..

§ 2. Bei jedem zur Fracht- oder Personenbeförderung dienenden Schiff muß sich während der Fahrt wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

Bordhöhe der Fahrzeuge.

§ 3. Die wasserfreie Bordhöhe beladener Fahrzeuge muß einschließlich des Riesbords wenigstens betragen:

a. bei offenen Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit
1) von 25 bis 75 Tonnen 0,35 m,
2) " mehr als 75 Tonnen 0,45 m,

b. bei verdeckten Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit
1) von 25 bis 75 Tonnen 0,30 m,
2) " mehr als 75 Tonnen 0,40 m.

Fahrzeuge von weniger als 25 Tonnen Tragfähigkeit müssen mindestens 0,20 m wasserfreie Bordhöhe haben.

Allgemeine Bestimmungen für den Verkehr der Fahrzeuge.

§ 4. Wettfahrten sind verboten. Nur Ruder- und Segelbooten können Wettfahrten von der zuständigen Schiffahrts-Polizeibehörde gestattet werden.

§ 5. 1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Fahrweg eines anderen im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren oder dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von dem Bugspriet eines zu Berg fahrenden Dampfschiffes mindestens 200 Meter, von dem Bugspriet eines zu Thal fahrenden Dampfschiffes mindestens 400 Meter entfernt bleiben.

§ 6. Segelschiffe dürfen weder lose noch zusammengekuppelt nebeneinander fahren, sondern müssen in Abständen von mindestens je 50 m einander folgen. Dasselbe gilt für Dampfschiffe, wie auch für die von denselben etwa geschleppten Fahrzeuge, welche letzteren nur so an den ersteren und untereinander befestigt werden dürfen, daß sie einander folgen.

An den von der Strombau-Verwaltung bekannt zu machenden und zu bezeichnenden Stellen darf ein Dampfschiff bei der Bergfahrt nicht mehr als 4 Fahrzeuge, bei der Thalfahrt nicht mehr als ein Fahrzeug anhängen.

§ 7. Während der Fahrt müssen alle ankerführenden Fahrzeuge mindestens einen Anker zum sofortigen Gebrauch bereit halten; die außenbords befindlichen Anker müssen vollständig über Wasser aufgenommen sein.

Begegnen und Ausweichen der Schiffe.

a. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung bei genügender Breite des Fahrwassers.

§ 8. 1) Begegnen sich zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Schiffe, so muß, falls sie nicht ohne Aenderung ihres Kurses an einander vorbeifahren können, das bergwärts gehende Schiff dem thalwärts fahrenden, soweit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen. Gleichzeitig muß diejenige Seite, auf welcher das letztere Schiff vorbeikommen kann, von einem an der Spitze des ersteren aufgestellten Manne in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen angedeutet werden. Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärts fahrenden Schiffe zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, in entsprechender Weise zu antworten. Thalwärts gehende Dampfschiffe haben hierbei in 400 Meter Entfernung ein Signal durch fünf Schläge an die Schiffsglocke oder mit dem

Heuler zu geben und dasselbe in 150 Meter Entfernung zu wiederholen, wenn das andere Schiff die Fahrt noch nicht frei gemacht hat.

2) Sollte ein bergwärtsgehendes Segelschiff auszuweichen nicht im Stande sein, so muß dasselbe die Segel streichen und beilegen. Unterläßt es dies, so ist das zu Thal fahrende Dampfschiff verpflichtet, zur Vermeidung eines Zusammenstoßes auszuweichen.

3) Getreidelten Fahrzeugen muß von anderen die Leinpfadseite zur Fahrt frei gegeben werden. Beim Begegnen getreidelter Fahrzeuge unter einander muß das thalwärts fahrende dem bergwärts fahrenden die Leine werfen.

b. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung in der Nähe von Stromengen.

§ 9. 1) Erreicht ein Schiff eine Stelle, an welcher die Fahrrinne zu schmal ist, um ein Ausweichen zu gestatten, so darf der Schiffsführer sein Fahrzeug nicht eher in die Stromenge einführen, als bis er sich davon überzeugt hat, daß kein in entgegengesetzter Richtung fahrendes Schiff sich in derselben befindet. Ist das Gegentheil der Fall, so muß das ankommende Schiff beilegen, bis das andere vorbeigefahren ist.

2) Langen zwei Schiffe gleichzeitig an den verschiedenen Enden einer Stromenge an, so hat das thalwärts gehende Schiff den Vorzug; das bergwärts gehende legt so lange bei, bis das erstere an ihm vorübergefahren ist.

Vorbeifahren in derselben Richtung.
(Ueberholen.)

§ 10. 1) Der Führer eines Schiffes oder Schleppzuges, welcher mit einer geringeren Geschwindigkeit fährt, als ein ihm folgendes Fahrzeug, muß dem letzteren auf Anrufen oder auf ein Zeichen mit der Glocke, dem Heuler oder dem Horne das Fahrwasser zum Vorbeifahren freigeben, falls der Raum dies gestattet. Die Vorbeifahrt muß in jedem Falle ohne Aufenthalt erfolgen.

2) Ist der nöthige Platz zum Ueberholen nicht vorhanden, so muß das schneller fahrende Schiff seine Geschwindigkeit mäßigen und dem vorauffahrenden in einem Abstande von mindestens 50 Meter so lange folgen, bis die Breite des Fahrwassers zum Vorbeifahren genügt.

3) Erreicht ein Dampfschiff ohne Anhang ein Segelschiff oder einen Schleppzug am Eingange einer der im § 9 gedachten Stromengen, so muß das Segelschiff oder der Schleppzug beilegen und dem Dampfschiff ohne Anhang die Vorfahrt überlassen.

4) Beim Ueberholen getreidelter Fahrzeuge unter einander muß das langsamer fahrende dem schneller fahrenden die Leine werfen.

5) Dreihundert Meter vor Brücken, Fähren, Anlegeplätzen, Bagger- und anderen Baustellen, sowie Schleusen oder Häfen darf ein Vorbeifahren in derselben Richtung (Ueberholen) nicht stattfinden.

Vorbeifahren an tief beladenen Fahrzeugen u. s. w.

§ 11. Bei dem Vorbeifahren an fahrenden oder liegenden offenen tief beladenen Fahrzeugen, fahrenden Flößen und schwimmenden Holzlagern, an Baustellen für Uferbefestigungsarbeiten, Schiffsbauanstalten, schwimmenden Badehäusern, ferner an fahrenden oder liegenden Baggern, Baggerprähmen und Hebungsprähmen, sowie an allen mit Bagger- oder Wasserbauarbeiten, mit Hebungs-, Messungs- und anderen derartigen Arbeiten beschäftigten Fahrzeugen oder zu solchen Arbeiten dienenden Einrichtungen muß die Maschinenkraft der Dampfschiffe unter Berücksichtigung der Umstände so weit ermäßigt werden, daß die bezeichneten Gegenstände durch Wellenschlag nicht gefährdet oder beschädigt werden.

Verhalten der Ruder- und Segelboote, sowie kleiner Schiffe unter 25 Tonnen Tragfähigkeit.

§ 12. 1) Ruder- und Segelboote, wie auch sonstige kleine Fahrzeuge unter 25 Tonnen Tragfähigkeit müssen gleich anderen Fahrzeugen von einem sachkundigen Führer geleitet sein.

2) Die Führer dieser Fahrzeuge müssen dieselben möglichst entfernt von den fahrenden Dampfschiffen und Schleppzügen halten und dürfen auch in den durch die letzteren verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich so weit gemindert hat, daß ihre Fahrzeuge keinen gefährlichen Schwankungen mehr ausgesetzt sind.

3) Im Fahrwasser müssen die bezeichneten Fahrzeuge größeren Schiffen und Flößen auf ein Zeichen mit der Glocke, dem Heuler, dem Horne oder auf Zuruf ausweichen oder durch Anhalten Platz zum Passiren lassen. Kommt ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch zu nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so hat der Führer des Dampfschiffs mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

Passiren von Fähren.

a. Segelschiffe.

§ 13. 1) Wenn ein Segelschiff eine Fähranstalt zu einer Zeit passirt, in welcher ein Fährgefäß sich im Gange befindet, so hat der Schiffsführer, er mag zu Berg oder zu Thal gehen, die Verpflichtung, dem Fährgefäß auszuweichen, zu welchem Zwecke er hinter dem Fährgefäß hinweg steuern muß. Der Schiffsführer muß hierbei alle in seiner Macht stehenden Hilfsmittel anwenden, um einen Zusammenstoß mit dem Fährgefäß zu vermeiden, und zu diesem Zweck den Lauf seines Fahrzeuges nöthigenfalls durch Anlegen oder Ankern hemmen. Wird die Fähre unter Benutzung einer über den Strom gespannten Kette oder eines Seiles betrieben, so muß der Schiffer sein Fahrzeug so steuern, daß dasselbe die Kette oder das Seil nicht beschädigt, auch sonst keine Störung des Fährbetriebes veranlaßt.

2) Bei Dunkelheit oder Nebel hat der Führer eines Segelschiffes in mindestens 200 Meter Entfernung Signale mit dem Nebelhorn oder der Schiffsglocke zu geben, um den Führer des Fährprahms von seinem Herannahen zu benachrichtigen.

b. Dampfschiffe.

§ 14. Wenn ein Dampfschiff eine Fähranstalt passiren will, so hat es in geräumiger, mindestens 400 Meter betragender Entfernung Signale mit dem Heuler oder auf die im § 13 vorgeschriebene Weise zu geben, worauf der Fährmann, wenn das Fährgefäß noch nicht im Gange ist, das Abstoßen vom Ufer so lange auszusetzen hat, bis das Dampfschiff vorübergefahren ist. Ist die Fähre bei der Annäherung des Dampfschiffs bereits im Gange, so hat der Führer des letzteren nicht nur die im § 13 für Segelschiffe gegebenen Vorschriften zu beachten, sondern auch durch Mäßigung der Geschwindigkeit, nöthigenfalls durch Anhalten oder Rückwärtsbewegung seines Fahrzeuges eine Annäherung an den Fährpram auf weniger als 100 Meter zu verhüten.

Fahrt durch Brücken.

§ 15. 1) Dampfschiffe dürfen durch die stehenden Brücken und die Schiffbrücken sowohl stromauf als stromab nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In einer angemessenen Entfernung vor der Brücke, sowie im Bereiche derselben ist die Maschine so bereit zu halten, daß sie je nach Bedürfniß sofort still gestellt oder nach jeder Richtung hin in Thätigkeit gesetzt werden kann.

2) Segelschiffe, die stromab gehen, müssen, insoweit für einzelne Brücken nicht etwa abweichende besondere Bestimmungen erlassen sind, oberhalb sämmtlicher Brücken an einem am Ufer durch eine Tafel mit entsprechender Inschrift bezeichneten Punkte umwenden (umgeben) und entweder an der Ankerleine oder bei Benutzung von Haltepfählen bei freihängendem Anker rückwärts durchsacken, ausgenommen bei ganz niedrigen Wasserständen, bei welchen die erwähnte Tafel verdeckt wird.

3) Bergwärts gehende Segelschiffe müssen an einem ebenfalls durch eine Tafel bezeichneten Punkte unterhalb jeder mit einer Durchlaßöffnung versehenen Brücke die Segel streichen und dürfen die Brücke erst durchfahren, nachdem sie beigelegt haben.

4) Zum Einsetzen von Rudern oder Stangen mit eisernen Spitzen, sowie zum Befestigen von Kloben und Tauen zur Bewegung der Fahrzeuge dürfen nur die in den Durchfahrtsöffnungen oder an den in der Verlängerung derselben befindlichen Eisböcken und Leitwerken besonders angebrachten Vorrichtungen benutzt werden.

5) Diejenigen Brückenöffnungen, welche durch Signale als für die Schiffahrt geschlossen bezeichnet sind, dürfen nicht durchfahren werden.

6) Schiffe, welche mit leicht brennbaren Stoffen beladen sind, dürfen innerhalb 200 Meter Entfernung von hölzernen Brücken nicht über Nacht bleiben.

7) Die besonderen Bestimmungen über das Durchfahren einzelner Brücken und über die Benutzung der Mastenkrahne an den nicht mit Durchlaßöffnungen versehenen Brücken werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Schutz von Querseilen, Telegraphenkabeln u. s. w.

§ 16. Beim Passiren von Brücken, Seil- oder Kettenfähren, sowie von allen durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen sich Telegraphenkabel, Gas- oder Wasserleitungsrohre oder ähnliche Anlagen befinden, dürfen die Anker nicht am Grunde geschleppt, sondern müssen stets über Wasser sichtbar aufgenommen werden. Das Ankerwerfen an diesen Stellen ist untersagt.

Verhalten bei Hochwasser.

§ 17. Bei Hochwasser müssen Dampfschiffe sich möglichst in der Mitte des Stromes halten und namentlich von abbrüchigen Ufern mindestens 20 Meter entfernt bleiben.

Wird beim Landen oder während der Fahrt zur Vermeidung von Gefahr eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so ist mit verminderter Kraft zu fahren.

Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe.

§ 18. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob er das vor ihm liegende Fahrwasser einer Stromrinne mit seinem Fahrzeuge ohne Aufenthalt durchfahren kann. Findet er, daß die Wassertiefe für den Tiefgang seines Schiffes zu gering ist, so darf er in die Fahrrinne nicht eher einlaufen, als bis ersteres so weit abgeleichtert ist, daß die ungehinderte Durchfahrt möglich wird. Das Ableichtern, Umladen oder Ueberladen darf jedoch an Stellen des Fahrwassers, an welchem es dem Schiffsverkehr hinderlich sein würde, nicht stattfinden. Der Führer eines wegen zu großen Tiefganges festliegenden Schiffes ist verpflichtet, die weniger tief gehenden Schiffe ungehindert vorbeifahren zu lassen.

Verhalten bei Dunkelheit oder Nebel.

§ 19. 1) Bei Dunkelheit, Nebel oder starkem Schneefall darf nur mit ermäßigter Geschwindigkeit gefahren werden. Beim Begegnen zweier Schiffe hat jeder Schiffsführer sein Schiff zum jederzeitigen Stillhalten bereit zu halten, sowie sich rechtzeitig mit dem Führer des anderen Schiffes über das Ausweichen zu verständigen.

2) Ist die Dunkelheit, der Nebel oder das Schneetreiben so stark, daß keines der beiden Ufer von dem Fahrzeuge aus gesehen werden kann, so sind alle Fahrten untersagt.

3) Segelschiffe müssen während der Fahrt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine hellbrennende Laterne mit weißem Lichte in der Höhe von 6 bis 7 m am Mast oder bei dem Fehlen desselben an einer anderen, ebenso hohen und von allen Seiten sichtbaren Stelle führen.

Ausgenommen hiervon sind alle mit festem Deck

versehenen, zur Seeschiffahrt dienenden Fahrzeuge, insbesondere auch derartige Fischerfahrzeuge (wie Zeesener, Tucker, Zollner, Tagler u. a. dergl.), welche die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 Art. 6 zu beobachten haben. Der ebendaselbst im Artikel 7 ausnahmsweise gestatteten tragbaren Seitenlichter dürfen sich die bezeichneten Fahrzeuge nur im äußersten Nothfalle bedienen.

4) Dampfschiffe müssen während der Fahrt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang außer einem 6 bis 7 Meter hoch angebrachten, von allen Seiten sichtbaren hellen weißen Licht noch an der rechten Seite (Steuerbord) ein grünes und an der linken Seite (Backbord) ein rothes Licht führen. Die letzteren beiden Lichter sind so mit Blenden zu versehen, daß man von vorn beide zugleich, von der rechten Seite nur das grüne Licht, von der linken Seite nur das rothe Licht und von hinten keines derselben sehen kann.

5) Auf Dampfschiffen muß bei Dunkelheit, Nebel oder starkem Schneefall während des Fahrens ununterbrochen oder in Zwischenräumen von höchstens einer halben Minute mit dem Dampfsignalapparat ein lang gezogener Ton gegeben oder je fünfmal an die Glocke geschlagen werden. Auf Segelschiffen muß bei Dunkelheit, Nebel oder starkem Schneefall während des Fahrens in derselben Weise entweder ein gleiches Glockensignal, oder wenn sie einer Läutevorrichtung entbehren, auf einem Horn (Nebelhorn) ein lang gezogener Ton gegeben werden.

6) Die Dampfsignalapparate müssen stets als Heuler eingerichtet sein, so daß sie einen dumpfen, von den Signalen der Eisenbahn-Lokomotiven verschiedenen Ton geben. Signale mit pfeifendem Ton dürfen in keinem Falle gegeben werden.

Verhalten der Schiffsführer gegenüber den Strombau-Arbeiten.

§ 20. 1) Die Schiffsführer haben denjenigen Fahrzeugen, welche im Auftrage oder mit Genehmigung der Staatsbehörde zur Aufsuchung, Bezeichnung und Beseitigung von Schiffahrtshindernissen, zur Ausführung von Strombauten, zu Baggerungen, Messungen, Peilungen und sonstigen strombaulichen Arbeiten benutzt werden, völligen Raum zu geben und jede Störung dieser Arbeiten sorgfältig zu vermeiden.

2) Die Vorbeifahrt an den erwähnten Fahrzeugen darf, wenn dieselben im Fahrwasser liegen, nur auf der durch eine rothe Flagge bezeichneten Seite stattfinden, wobei die Schiffsführer den Anordnungen der mit der Leitung der fraglichen Arbeiten betrauten Beamten unweigerlich Folge zu leisten haben.

3) Alle Schiffe müssen bei der Vorbeifahrt die Anker über Wasser so hoch aufnehmen, daß die Befestigungstaue nicht gefaßt werden können.

4) Dampfschiffe müssen an den bezeichneten Fahrzeugen und Arbeitsstellen mit verminderter Geschwindigkeit vorbeifahren.

Schonung der Warnungszeichen.

§ 21. 1) Die im Strom und an den Ufern befindlichen Marken und Warnungszeichen zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Stromengen, der vorhandenen Schiffahrtshindernisse u. s. w. dürfen nicht beschädigt, zerstört, verändert, verrückt, verwirrt, fortgeschafft oder sonst unbrauchbar gemacht werden.

2) Wird dennoch aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schiffers oder einer Person der Schiffsmannschaft ein solches Zeichen vernichtet, beschädigt oder aus seiner Lage gebracht, so hat der Schiffsführer dasselbe sofort wieder in seiner vorigen Gestalt und Stellung aufzurichten.

3) Ist die Beschädigung so erheblich, daß das Signal sich nicht sogleich wieder herstellen läßt, oder ist das letztere ganz verloren gegangen, so hat der Schiffsführer dem nächsten Stromaufsichtsbeamten oder der Polizeibehörde des nächsten am Strome gelegenen Ortes sofort Anzeige zu erstatten, bis zur Wiederaufrichtung des Signals aber dafür Sorge zu tragen, daß die vorbeifahrenden Schiffe auf andere Weise gewarnt werden.

4) Die Verpflichtung, von dem Fehlen oder der falschen Stellung, Veränderung u. s. w. eines zur Sicherung oder Regelung der Schiffahrt dienenden Zeichens die oben erwähnte Anzeige zu erstatten, liegt in gleichem Maße jedem Schiffer ob, welcher eine derartige Unordnung bemerkt.

Noth und Gefahr.

§ 22. 1) Wenn ein Fahrzeug sich in Noth oder Gefahr befindet, so ist dies durch geeignete Zeichen, insbesondere auch mit dem Heuler oder Horn anzuzeigen.

2) Im Falle eines Zusammenstoßes von Fahrzeugen, sowie in sonstigen Fällen einer erkennbaren Gefährdung von Menschenleben beim Schiffahrtsbetriebe haben der Führer und die Mannschaft jedes Fahrzeuges den nach Lage der Umstände zur Rettung und Hilfe erforderlichen Beistand zu leisten, so weit sie dazu ohne Gefährdung des eigenen Fahrzeuges und der auf demselben befindlichen Personen im Stande sind.

Bezeichnung und Beseitigung gesunkener Fahrzeuge.

§ 23. 1) Ist ein Fahrzeug im Strome gesunken, so ist der Führer und beim Unvermögen desselben jeder Mann der Besatzung verpflichtet, sofort dem nächsten Buhnenmeister oder Wasserbauinspektor, sowie der nächsten Polizei- oder Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

2) Das gesunkene Fahrzeug oder die Stelle, an welcher dasselbe sich unter Wasser befindet, muß auf Kosten des Schiffsführers bei Dunkelheit und Nebel mit einer hellbrennenden, weithin sichtbaren Laterne bezeichnet und von einem zuverlässigen Manne bewacht werden, welcher etwa vorbeipassirende Fahrzeuge vor der Annäherung zu warnen hat, so lange der zuständige Wasserbauinspektor diese Vorsichtsmaßregeln für erforderlich hält.

Liegt das gesunkene Schiff ganz unter Wasser, so muß die Lage desselben auch am Tage durch eine starke, mit einem Strohwisch versehene Stange bezeichnet werden.

3) Wenn der zuständige Wasserbauinspektor die Beseitigung des gesunkenen Schiffes für nothwendig hält, so sind der Führer und der Eigenthümer des letzteren verpflichtet, binnen einer von dem erwähnten Beamten festzusetzenden Frist Schiff und Ladung vollständig aus dem Stromgebiete zu entfernen. Kommen dieselben dieser Verpflichtung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so kann die Strombau-Verwaltung das Fahrzeug nebst Ladung auf Kosten der Säumigen beseitigen lassen.

Ankern und Anlegen.

§ 24. Fahrzeuge dürfen in der Regel nur dicht am Ufer ankern und müssen stets stromrecht anlegen, so daß sie dem Schiffsverkehr nicht hinderlich sind.

2) Sind dieselben ausnahmsweise genöthigt, im Strome, d. h. zwischen den Köpfen der gegenüberliegenden Buhnen vor Anker zu gehen, so dürfen sie sich nur vereinzelt und derart aufstellen, daß das Fahrwasser nicht in störender Weise beschränkt wird.

3) An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Fahrzeug nur zum Zwecke des Ladens oder Löschens sowie in dem Falle anlegen, wenn es wegen erlittenen Schadens oder durch Unwetter gezwungen ist, den Schutz des Ufers aufzusuchen. Schiffe, welche am Leinpfad liegen, müssen den Mast umlegen. Nur wenn wegen erlittenen Schadens oder in Folge von Unwetter am Leinpfad angelegt worden ist, oder wenn der Mast beim Laden oder Löschen in Ermangelung anderer geeigneter Vorkehrungen als Krahn benutzt wird, darf derselbe stehen bleiben.

4) Am Leinpfad liegende Schiffe haben nach Beendigung des Lösch- oder Ladegeschäftes oder nach Beseitigung des Schadens oder nach Aufhören des Unwetters, durch welche sie zum Anlegen gezwungen wurden, das Ufer sofort zu verlassen.

5) Liegende Fahrzeuge müssen stets gehörig verankert oder uferfest vertaut sein. Das Befestigen der Schiffe an den Brücken ist untersagt, sofern an den letzteren nicht besondere Vorrichtungen hierfür angebracht sind.

6) Fahrzeuge, welche an solchen Stellen des Ufers, an welchen in der Regel keine Schiffe liegen, vor Anker gegangen sind, müssen bei Dunkelheit oder Nebel mit einer 6 bis 7 Meter hoch angebrachten, hellbrennenden Laterne versehen werden. Fahrzeuge, welche im freien Strome liegen, sind in den genannten Fällen durch zwei derartige, in etwa 1 Meter Abstand unter einander befestigte Laternen zu bezeichnen.

7) In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanalen, auf den Ueberfahrtswegen der Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Brücken dürfen Schiffe nicht anlegen.

8) Die dauernde Aufstellung von Fahrzeugen im Strome zum Zwecke ihrer Bewohnung ist nur mit Genehmigung der Stromaufsichtsbehörde gestattet.

§ 25. 1) An Brücken, Eisböcken, Buhnen, Deckwerken, Pflanzungen, Deichen sowie an solchen anderen Stellen, welche durch Warnungstafeln entsprechend bezeichnet sind, darf nur mit besonderer Genehmigung der Stromaufsichtsbehörde angelegt werden. Das Ankerwerfen auf oder an solchen Bauwerken ist verboten.

2) Die Buhnen, Deckwerke und Pflanzungen dürfen von den Schiffsmannschaften nur auf den durch dieselben führenden Wegen betreten werden.

Verbot der Verunreinigung des Flußbettes.

§ 26. 1) Die Verunreinigung des Flußbettes und der Häfen durch Auswerfen von Steinen, Steinkohlenschlacken, Ballast oder sonstigen Gegenständen, welche dem Schiffsverkehr hinderlich werden oder Verflachungen erzeugen können, ist verboten.

2) Ist der Schiffer genöthigt, derartige Gegenstände aus dem Schiffe zu entfernen, so hat er sich wegen Zuweisung eines geeigneten Platzes zum Auswerfen an den zuständigen Buhnenmeister oder Hafen-Aufseher zu wenden.

Explosive Stoffe.

§ 27. Bei dem Transporte von Pulver und anderen explosiven oder leicht brennbaren Stoffen sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Bezeichnung der Schiffe, Führung der Flagge u. s. w.

§ 28. Auf jedem Flußfahrzeuge von mehr als 25 Tonnen Tragfähigkeit mit Ausschluß der Dampfschiffe muß an beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von mindestens 10 cm Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname des Schiffseigenthümers, sowie dessen Wohnort angegeben sein. Bei Fahrzeugen, welche eine Kajüte tragen, sind diese Angaben auf den Seitenwänden der Kajüte anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne Kajüte müssen über dem Riesbord Tafeln zur Aufnahme der Inschrift befestigt werden. Wegen der polizeilichen Bezeichnung der übrigen Schiffe, wegen des Gebrauchs der Landesflagge, sowie wegen der Dienstbücher der Schiffsmannschaften hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Schiffahrtspolizeibeamte.

§ 29. Die Schiffahrtspolizei steht im Geltungsbereiche dieser Verordnung denjenigen Baubeamten für ihre Amtsbezirke zu, zu deren Geschäftsbereich die Stromaufsicht und die Stromregulirung der Oder gehört. Dieselben sind zur vorläufigen Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 23. April 1883 befugt und bedienen sich zur Wahrnehmung ihrer Amtsverrichtungen der Buhnenmeister, Stromaufseher, Pflanzungsaufseher, Brücken-, Krahn- und Schleusenmeister als ihrer Organe. Auch werden die Baubeamten bei Ausübung der Strompolizei von den Orts-Polizeibehörden und Beamten, sowie den Gendarmen unterstützt. Den Anordnungen aller dieser Beamten haben die Schiffsführer unbedingt Folge zu leisten.

Strafbestimmungen.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark geahndet, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Verbindlichkeit zu Schadensersatz wird hierdurch nicht berührt.

Aufhebung älterer Vorschriften.

§ 31. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

a. die Polizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin, erlassen von der Königlichen Regierung zu Oppeln unter dem 6. Februar 1865, von der Königlichen Regierung zu Breslau unter dem 2. Februar 1865, von der Königlichen Regierung zu Liegnitz unter dem 16. Februar 1865, von der Königlichen Regierung zu Frankfurt unter dem 4. Februar 1865 und von der Königlichen Regierung zu Stettin unter dem 8. Februar 1865;

b. für den Geltungsbereich dieser Verordnung die von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Pommern unter dem 2. Juli 1880 erlassene Schifffahrts-Ordnung für das Stettin-Swinemünder Revier und die übrigen Binnengewässer des Regierungs-Bezirks Stettin.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

gez. von Boetticher.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

246. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 31. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die ohne Angabe des Druckortes, des Druckers, Verlegers oder Herausgebers in der Stadt Iserlohn und einigen ländlichen Ortschaften des Kreises Iserlohn verbreitete Druckschrift: „Volk, denke nach!" gemäß der Vorschrift des § 11 von uns verboten worden ist.

Arnsberg, den 9. September 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Keßler.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 22. August d. J. („Reichs-Anzeiger" Nr. 198) die Nummern 9 und 10 des zweiten Jahrgangs der zu New-York in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift „Proletár Orgán Radikálnich Socialistu Ceskych." verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 auch die fernere Verbreitung des Blattes „Proletár" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. September 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung von Boetticher.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die ohne Angabe des Verlegers, Herausgebers und Druckers erschienene Druckschrift: „Aufruf an alle Männer und Proletarier. Arbeiter, Proletarier und Mitmenschen heraus!" unterzeichnet „A. Kroemer", verboten.

Dresden, am 17. September 1885.

Königl. Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

* * *

Auf Grund der Bestimmungen in § 11, § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Selbstverlag des Verfassers Bernhard Becker — Druck von Reinhold Baist — ohne Angabe eines Wohnortes im Jahre 1865 erschienene nicht periodische Schrift: „Der große Arbeiter-Agitator Ferdinand Lassalle, Denkschrift für die Todtenfeier des Jahres 1865" von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau, den 23. September 1885.

Königl. Regierungs-Präsident.

J. V.: von Senden.

* * *

Die nicht periodische Druckschrift „Proletarier-Lieder, gesammelte Dichtungen von Maurice Reinhold von Stern, Jersey City, Januar 1885", ist auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Dessau, den 3. Oktober 1885.

Herzoglich anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern.

Oelze.

* * *

Auf Grund der Bestimmungen in §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die von der Handelskammer zu Halle herausgegebene, in Magdeburg von Joh. Leuschner gedruckte, nicht periodische Druckschrift:

„Die neue Kettenschiffahrt auf der Saale", welche auf Seite 1 bis 13 einen Abdruck der am 19. November 1878 vom Königlichen Polizei-Präsidium Berlin verbotenen Druckschrift: „Das Ziel der Arbeiter-

Bewegung" und auf Seite 14 einen Abdruck der durch die Polizeibehörde Hamburg unterm 5. November 1878 und durch das Königliche Polizei-Präsidium Berlin unterm 13. November 1878 verbotenen Druckschrift:

„Programm der sozialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands"

enthält, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau, den 10. Oktober 1885.

Königlicher Regierungs-Prädent.
Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

* * *

Der von dem Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim unterm Heutigen mit Beschlag belegte Wahlaufruf des sozialdemokratischen Wahl-Comités, beginnend mit den Worten: „Mitbürger! Landtagswähler! Noch in letzter Stunde fühlen wir uns gezwungen, einen Wahlkampf zu beginnen", unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlcomité", wird auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim, den 8. Oktober 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

Schiffahrtssperre.

247. Die Storkower Schleuse des Storkower Kanals wird vom 1. Januar bis 15. März 1886 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Gegenständen der Kunst in Weimar.

248. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. der Direktion der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums im Laufe des Jahres 1886 wieder zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete und zwar, wie im Jahre 1885 im ganzen Bereiche desselben Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 28. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

249. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bäckermeisters Sachse zu Dahme und des Hüfners Graetz zu Ihlow im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist erloschen.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

81. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie **vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen** Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Was der Sozialismus will und Wie er es will. Rede, gehalten vor dem Turn-Verein in Williamsburg 1885. Von Dr. Franz Gerau. Herausgegeben vom National-Executiv-Comité der Soz. Arbeiter-Partei New-York. Druck von Wetzel & Oehler, 137—139 Chatham Street 1885" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 28. Oktober 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

25. Herr Louis Mankiewitz hierselbst — Oranienburgerstraße Nr. 4 — hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe Lit. F. Nr. 64680 über 200 M. (Ausfertigung vom 3. Oktober 1878) angetragen, weil auf der Rückseite derselben sich ein Dintenfleck befindet, unter welchem anscheinend zwei Namen mit dem Zusatze „Eigenthum" gestanden haben.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens am **15. Januar k. J.** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem 2c. Mankiewitz ein neues, umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 29. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Erhebung von Schlacht- und Wildpretsteuer durch das Postamt zu Wildpark.

8. Zur Erleichterung der Betheiligten wird, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, die als Kommunalsteuer in Potsdam zu erhebende Schlacht- und Wildpretsteuer, welche von den auf dem Postamte in Potsdam ankommenden Sendungen jetzt schon durch dieses Postamt erhoben wird, von den **auf dem Postamte zu Wildpark** eingehenden, für Bewohner des Stadtbezirks Potsdam bestimmten, steuerpflichtigen Gegenständen **vom 1. November d. J. ab** durch das Postamt zu Wildpark erhoben werden.

Demgemäß erhalten:

1) der durch die, im 5. Stücke des Amtsblatts Seite 41 veröffentlichte, Bekanntmachung vom 2. Februar 1876 abgeänderte, § 4 des, unter dem 27. November 1874 in der zweiten Beilage des 50sten Stücks des Amtsblatts publicirten, Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Potsdam folgende Fassung:

Die Erhebung der Schlachtsteuer geschieht beim Eingange zu Wasser durch das Haupt-Steuer-Amt, beim Eingange zu Lande durch die Thorkontroleure oder, wenn der Eingang

mit der Post erfolgt, durch die Postämter in Potsdam und Wildpark. Die Postämter und die Thorkontroleure am Teltower, Brandenburger, Jäger- und Berliner Thore haben unbeschränkte Hebebefugniß, der Thorkontroleur am Nauener Thore hat nur die Befugniß zur Erhebung bis zu 45 M. auf eine Anmeldung.

2) Der § 42 Alinea 1 desselben Regulativs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1876 folgenden Zusatz:

Die bei den Postämtern in Potsdam und Wildpark ankommenden steuerpflichtigen Gegenstände brauchen nicht angemeldet zu werden, sondern werden durch die genannten Postämter ohne Weiteres revidirt und gegen Erlegung der Steuer schließlich abgefertigt.

Berlin, den 26. Oktober 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Einführung eines neuen Tarifs an Stelle des Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verband-Tarifs.

49. Mit dem 1. November d. J. tritt an Stelle des Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verband-Tarifs Heft 1, 2 und 3 vom 1. Oktober 1883 nebst Nachträgen ein neuer Tarif in Kraft. Derselbe umfaßt Heft 1 Klassenverkehr mit den deutschen Seehafenstationen, Heft 2 Klassenverkehr mit den norddeutschen Binnenstationen, Heft 3 Holzverkehr nach Norddeutschland und den Niederlanden. Soweit für einige deutsche Stationen Frachtsätze nicht wieder eingeführt werden, bleiben die betreffenden Sätze des seitherigen Tarifs bis zum 15. Dezember d. J. bestehen. Exemplare des neuen Tarifs sind bei unseren Güterkassen Stettin (Central-Güterbahnhof), Berlin (Schlesischer Bahnhof), Breslau N./M., Frankfurt a./O., Görlitz, Dresden-Friedrichstadt, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz käuflich zu haben. Berlin, den 25. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Einführung eines neuen Tarifs an Stelle des Tarifes für den Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr.

50. Mit dem 1. November d. J. tritt an Stelle des Tarifes für den **Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr** Tarifheft 1 und 2 vom 20. Mai 1883 nebst Nachträgen ein neuer Tarif in Kraft. Derselbe umfaßt: Tarifheft 1: Verkehr mit den deutschen Seehafen-Stationen, Tarifheft 2: Verkehr mit den Binnenstationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Altona, Berlin, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Magdeburg und den Sächsischen Staatsbahnen, Tarifheft 3: Verkehr mit Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld, Köln (links- und rechtsrheinisch). Soweit in einzelnen Relationen Tariferhöhungen vorliegen, bezw. für einige Stationen Frachtsätze nicht wieder eingeführt sind, bleiben die betreffenden Frachtsätze des seitherigen Tarifs bis zum 15. Dezember d. J. in Kraft. Ferner bleiben die im Tarif vom 20. Mai 1883 für Getreide, Kleie ꝛc. **russischer Provenienz** ab Brody und Podwoloczyska transit. enthaltenen Frachtsätze bis auf Weiteres bestehen. Die Getreide- ꝛc. Sätze russischer Provenienz ab Tarnopol trans., sowie die in den Anhängen zu den Tarifheften 1 und 2 vom 20. Mai 1883 enthaltenen **provisorischen Tarife** für Getreide ꝛc. nach Berlin und westlich davon gelegenen deutschen Binnen- und Seehafenstationen werden mit dem 16. Dezember d. J. aufgehoben. Exemplare der neuen Tarifhefte sind bei den Güter-Expeditionen, sowie bei dem hiesigen Auskunfts-Büreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag III. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau.

84. Am 1. November 1885 tritt der Nachtrag III. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau in Kraft. Derselbe enthält:

a. die Aenderung und Erweiterung des Vorworts und der besonderen Bestimmungen;
b. Aenderungen und Erweiterungen zu den Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger;
c. Einführung direkter Frachtsätze zum Ausnahme-Tarif für Eisen und Stahl des Specialtarifs II.;
d. Erweiterungen, Ermäßigungen und Berichtigungen zum Ausnahme-Tarif 5 für Holz des Specialtarifs II.;
e. die Erweiterung des Tarifs durch Einbeziehung der Stationen der neu zu eröffnenden Strecken Schoeneck-Berent, Bromberg-Fordon, Johannisburg-Lyck, Czempin-Schrimm und der bisherigen Personen-Haltestelle Mischke für den gesammten Güter-, Leichen- und Viehverkehr, der Haltestellen Lindenbusch für den Wagenladungs-Güter-Verkehr und Einführung niedrigerer Sätze für einzelne Stationen in Folge der eintretenden Abkürzung durch die neu zu eröffnende Strecke Johannisburg-Lyck;
f. Erweiterung des Ausnahme-Tarifs I. für Getreide aller Art;
g. Berichtigungen des Tarifs und Aenderungen einzelner Stationsnamen.

Die unter c. bezeichnete Erweiterung des Tarifs ist bereits früher publicirt. Die Frachtsätze für die Stationen der Strecke Johannisburg-Lyck incl. und für die Stationen Kowahlen, Marggrabowa und Kiöwen unseres Direktionsbezirks, sowie für Grajewo und Prostken der Ostpreußischen Südbahn treten erst an dem Eröffnungstage der genannten Strecke, dem 16. November, in Kraft.

Exemplare dieses Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zum Preise von 0,30 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 22. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.



Fahrpreis-Ermäßigung.

85. Die in Gemäßheit der Bestimmung unter I. 4 h. des Nachtrags 4 zum diesseitigen Lokal-Personen-Tarif vom 1. August 1881 bei der Beförderung scrophulöser Kinder der ärmeren Volksklassen für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober zugestandene Fahrpreis-Ermäßigung wird auch für die Zeit vom 15. Oktober bis 30. April einschließlich gewährt.

Bromberg, den 28. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung rc. auf der Bahnstrecke Laskowitz-Tuchel.

86. Vom 11. November d. J. werden die auf der Bahnstrecke Laskowitz-Tuchel kursirenden Züge auf dem zwischen Poln. Cekzin und Lnianno eingerichteten Haltepunkte Lindenbusch nach Bedarf anhalten und werden Billets für den Verkehr zwischen Lindenbusch einerseits und Tuchel, Poln. Cekzin, Lnianno, Dricżmin und Laskowitz andererseits ausgegeben werden. Die Züge werden wie folgt von Lindenbusch abfahren:

Richtung nach Poln. Cekzin.

Zug 632 um 9 Uhr 5 Min. Vorm.
" 636 " 8 " 48 " Nachm.

Richtung nach Lnianno.

Zug 631 um 5 Uhr 37 Min. Vorm.
" 635 " 5 " 39 " Nachm.

Etwaige Gepäckstücke werden von Lindenbusch unexpedirt mitgenommen und wird die Fracht hierfür auf der Endstation erhoben.

Vom gleichen Tage ab wird Lindenbusch auch für den Wagenladungs-Güterverkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß Einrichtungen für die Verladung schwerwiegender Gegenstände, Fahrzeuge und Vieh daselbst nicht vorhanden sind.

Der dieserhalb erscheinende Nachtrag III. zum Kilometerzeiger des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg enthält die der Berechnung der Beförderungspreise zu Grunde zu legenden Entfernungen, sowie Berichtigungen des Kilometerzeigers. Insoweit letztere Erhöhungen enthalten, treten die höheren Preise erst am 15. Dezember d. J. in Kraft.

Näheres ist bei den Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 31. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

19. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die von dem Bauergutsbesitzer Gustav Müller zu Dierberg von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 0,0094 ha. Bezeichnung der seitherigen Gemeinde resp. Gutsbezirke: Fiskalische Dorfaue zu Dierberg. Bezeichnung der künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke: Gemeindebezirk Dierberg.

Neu-Ruppin, den 24. Oktober 1885.

Der Kreis-Ausschuß.

20. Nachweisung

der Kommunalbezirks-Veränderungen in den Kreisen Templin und Niederbarnim, welche zufolge der, gemäß § 58 № 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 von dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Neefe zu Potsdam getroffenen Bestimmung, auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 des Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 14. April 1856 von dem Kreisausschusse des Kreises Templin genehmigt worden sind.

№	Datum der Genehmigung.	Bezeichnung der Grundstücke.	Seitheriger Kommunalverband.	Künftiger Kommunalverband.
1)	14. Oktober 1885.	a. 0,9290 ha Wiesenparzelle des Domainenvorwerks Badingen, in der Gemarkung Crewelin belegen, verzeichnet Art. 36 der Mutterrolle Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 76/19 der vorläufigen Grundsteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen für den Gutsbezirk Badingen, im Kreise Templin; b. 0,3587 ha Wiesenparzellen des Domainenvorwerks Badingen, in der Mutterrolle der Gemeinde Crewelin des Kreises Templin, Art. 36 Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 78/46 u. 79/46 verzeichnet; c. 0,6999 ha Wiesenparzellen des Domainenvorwerks Badingen, im Kreise Niederbarnim belegen, im Flurbuche des Gemeindebezirks Hammer, Gemarkung Prötze, № 124 Kartenblatt 1 Flächenabschnitte 86/82, 88/74, 89/74 und 90/74 verzeichnet. 1,9876 ha veräußert vom Königlichen Domainen-Fiskus an den Gutsbesitzer Grothe zu Höpen.	Domainenfiskalischer Gutsbezirk Vorwerk Badingen, im Kreise Templin.	Gemeindebezirk Hammer, im Kreise Niederbarnim.

Templin, den 23. Oktober 1885.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Templin.

Communalbezirks-Veränderung.

21. Auf Grund des § 25 № 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 haben wir genehmigt, daß eine 4 ar 09 qm große Parzelle — Blatt 5 № 332/153 der Grundsteuer-Mutterrolle — aus dem domainenfiskalischen Gutsverbande Felgentreu abgezweigt und dem Gemeindebezirk Felgentreu einverleibt werde.

Jüterbog, den 27. Oktober 1885.

Der Kreis-Ausschuß Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Ausreichung der Zinsscheine Serie XI. zu den Schlesischen Pfandbriefen Litt B

Die Ausreichung der Zinsscheine Serie XI über die Zinsen vom 1. Januar 1886 bis ult. Dezember 1890 zu den Schlesischen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit vom

26. Oktober bis inkl. 10. Dezember d. J.

an den Wochentagen Vormittags in unserer Kasse, Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Rückgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe behufs Abstempelung der Zinsscheine ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, wozu Formulare in unserer Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, abzugeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung ohne Prüfung der Legitimation des Empfängers. Auf einen Schriftwechsel mit Privatpersonen behufs Uebersendung der Zinsscheine können wir uns nicht einlassen, vielmehr muß die Einreichung und der Rückempfang der Pfandbriefe persönlich beziehungsweise durch einen Beauftragten erfolgen.

Die Ausgabe der Zinsscheine zu den in der oben bezeichneten Zeit nicht eingereichten Pfandbriefen kann erst in einigen Monaten stattfinden, worüber besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Breslau, den 15. Oktober 1885.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts.

Bekanntmachung,
betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§ 1. Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindekrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der im § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vergl. § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. [1])

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Abs. 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. [2])

Anmerkung [1]) Nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohns.

[2]) Nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält

§ 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Abs. 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.[3])

§ 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§ 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

* * *

Liquidation
auf Grund
des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz): __________

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): __________

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2) Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3) Datum des Unfalls:	
4) Datum a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder b. des erfolgten Ablebens, oder c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles:	zu a: zu b: zu c:
5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:	

---

sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von 1/4 auf 1/3 des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von 1/8 auf 1/6 des Arbeitslohns.

[3]) Da nach § 5 Abs. 9 cit. das Krankengeld von 1/2 auf 2/3, also um 1/6 zu erhöhen ist, so erhöht sich der im § 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von 3/4, wovon 1/4 die Stelle freier Kur vertritt, um 1/6, mithin auf 11/12.

6) Betrag des
a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes .. M. .. Pf.
b. (gesetzlichen, statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag .. M. .. Pf.
c. auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes . . . . M. .. Pf.

7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen: und zwar für ... Tage (vergl. Ziffer 5) à .. M. .. Pf. (vergl. Ziffer 6c.), zusammen . . . . .. M. .. Pf.
Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für ... Tage (vergl. Ziffer 5) à .. M. .. Pf. (vergl. Ziffer 6b), zusammen .. M. .. Pf.

Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . . . . M. .. Pf.

8) Bemerkungen: ______________________

____

____

____

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew. / wird die ______________ zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ______________ ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn ______________ die vorstehend begründete Mehrausgabe zum Betrage von (in Buchstaben) ______________ .. M. .. Pf. bis zum ______________ gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum ______________

Unterschrift:

An

Den vorstehend liquidirten Betrag von .. M. .. Pf. erhalten.

Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 11 a. a. O. und des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forstkassen-Rendanten Richter zu Alt-Ruppin bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter „Rechnungsrath" beizulegen.

Der Katasterassistent Proelß zu Potsdam ist vom 1. November d. J. ab als Katasterkontroleur nach Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, versetzt.

Der Katastersupernumerar Bertrams zu Potsdam ist für die Zeit vom 1. November d. J. ab zum Katasterassistenten bei der Königlichen Regierung daselbst ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Forstkassen-Rendanten Richter erledigte Forstrendantenstelle zu Alt-Ruppin wird vom 4. November d. J. ab bis auf Weiteres durch den Regierungs-Civil-Supernumerar Jonas commissarisch verwaltet.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Siegmund ist zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des 3. Kalender-Quartals d. J. die Bauführer: 1) Friedrich Wilhelm Schliebs, 2) Jan Lukas Janßen, 3) Franz Eberhard Rudolf Bender, 4) Karl August Willers Jessen, 5) Karl Wilhelm Paul Bertram, 6) Friedrich Klingholz, 7) Karl Wilhelm Schiefler, 8) Ernst Gottlob Fischer, 9) Karl Leopold Becker, 10) Paul Otto Prieß, 11) Gustav Otto Kaiser vereidigt worden.

Der frühere Sergeant Hermann Lange ist als Aufseher bei der Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Prediger an St. Gertrud in Stettin Eugen Gustav Göhrke ist zum dritten Prediger bei der Evangelischen Gemeinde der St. Markus-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Sauberzweig Gabriel Schmidt zu Triebel N./L. ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zaatzke, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Wilhelm Karl Maximilian Kunze ist zum Diakonus bei der Evan-



gelischen Gemeinde der St. Johannis-Baptist-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die Lehrerinnen Ebel, Streibelein, Hübner, Bey, Benecke, Bredow, Unterberger, Maasberg, Sadewasser, Born, Münde, Raedsch, Freibank, Kleine sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Hauschke und Meyer sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 22. Oktober 1885.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Velten.

In dem Geschäftsjahr 1886 werden die Gerichtstage wie bisher in dem Gastwirth Seeler'schen Grundstück in Velten abgehalten werden und zwar:

im Januar am 14. und 15., im Februar am 17. und 18., im März am 17. und 18., im April nur am 14., im Mai nur am 12., im Juni nur am 17., im Juli nur am 12., im September am 17. und 18., im Oktober am 14. und 15., im November am 17. und 18., im Dezember am 15. und 16.

Spandau, den 27. Oktober 1885.

Der aufsichtführende Richter
des hiesigen Königl. Amtsgerichts.

Abhaltung von Gerichtstagen zu Alte-Grund.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause zu Alte-Grund — Kalkberge Rüdersdorf — im Jahre 1886 am:

15., 16. Januar, 12., 13. Februar, 12., 13. März, 16., 17. April, 14, 15. Mai, 18., 19. Juni, 9., 10. Juli, 24., 25. September, 15., 16. Oktober, 5., 6. November, 26., 27. November, 17., 18. Dezember

abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 30. Oktober 1885.

Königl. Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen rc. im Regierungsbezirke Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Diözese Potsdam I. Der Kirche zu Bornstedt: eine altdeutsche aus Tyrol stammende Hausinschrift (Segenswunsch auf Holztafel) für die Sakristei von J. K. K. Hoheiten den Kronprinzlichen Herrschaften.

Diözese Beelitz. a. Der Kirche zu Elsholz: 2 Altar-Teppiche von 1) Apotheker Krumbholz in Potsdam, 2) Landgerichtsrath Krumbholz in Potsdam, 3) Dir. Krumbholz in Neusalz a./O.; b. Der Kirche zu Fresdorf: 1 weißleinene Altardecke mit gestickter Borte von einer ungenannten Geberin; c. Der Kirche zu Schlunkendorf: 1 schwarzwollene Taufsteindecke von einer ungenannten Geberin.

Diözese Beeskow. Der Kirche zu Cossenblatt: 1 Altar-Teppich von Frau Rittergutsbesitzer Buchholtz auf Schloß Cossenblatt. 10 Mark für Anschaffung einer Taufkanne von Frau Rittergutsbesitzer Buchholtz.

Diözese Belzig. Der Kirche zu Mörz: Geschenk von 300 Mark von Schneidermeister Haseloff und Frau.

Diözese Belzig. Der Kirche zu Buchholz: Bekleidung für Altar, Kanzel, Taufstein, Lesepult, bestehend aus schwarzem Tuch mit Silberfranzen und -Borten, sowie mit Kreuzen; 1 Altarbibel nebst dazu gehörigem Pult und entsprechender Bekleidung; 2 Vasen für den Altar, versilberter Fuß mit Glaskelch, gefüllt mit künstlichen Blumen; 2 Altarkerzen, sowie 15 Kerzen für den Kronleuchter; 1 Teppich für den Altar und Altarraum; Reparatur des Altartritts; Neuanstrich und Neuvergoldung des Crucifixes vom Ortsschulzen und Kirchenältesten Altekrüger.

Diözese Bernau. a. Der Kirche zu Basdorf: 1 Teppich für den Altarraum von jungen Leuten aus der Gemeinde; b. Der Kirche zu Sydow: 1 Oelbild, die heilige Familie darstellend, Copie nach dem gleichnamigen Bilde von Palma il Vecchio; die Asphaltirung des Fußbodens der Kirche vom Patron, Rittergutsbesitzer Gravenstein; c. Der Kirche zu Wandlitz: 1 Kronleuchter in Renaissance-Styl zu 6 Kerzen und 3 neue Aufhängestangen von der Gemeinde.

Diözese Neustadt-Brandenburg. a. Der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg: 1 Kanzelbibel vom Buchbindermeister Wedepohl; b. Der Kirche zu Netzen: 1 Abendmahls-Kelch aus Bronce mit echter Silberplattirung und innen echter Vergoldung von den Geschwistern Baaz; c. Der Kirche zu Raedel: die konf. Staatsanleihe № 64708 über 150 Mark zur Erleuchtung der Kirche von einem Ungenannten.

Diözese Cöln-Land. a. Der Kirche zu Britz: 2 Kirchenfenster im Altarraum aus farbigem Glase im Plein-Muster mit dem Motive: „Kreuz und Passionsblume"; 1 Altar-Ueberdecke von weißleinener Gaze mit goldschnurbenähter Spitze von der Patronin, Frau Rittergutsbesitzer Bertha Wrede. 300 Mark zu einem Traubibelfonds vom Rittergutsbesitzer und Lieutenant v. R. C. Wrede; b. Der Kirche zu Tempelhof: 2 Kupferstiche „Luther" und „Melanchthon" von der Gemeinde. 16 vierarmige broncene Wandleuchter mit Krystall-Berloques von Frau Rentier Rohrbeck.

Diözese Dahme. a. Der Kirche zu Gebersdorf: 1 schwarzwollene Altar-Decke mit spanischen Spitzen vom Freifrl. v. Kleist i./G.; b. Der Kirche zu Buckow: 2 gläserne Vasen mit trockenen Bouquets von einem Ungenannten; c. Der Kirche zu Dahme: 30 Mark zur Verwendung für kirchliche Zwecke von einem Ungenannten.

Diözese Potsdam I. Der Kirche zu Bornstedt: zwei Cocos-Läufer für die Sitzplätze der Männer im Haupt-

schiffe der Kirche (je 45 Fuß lang) vom Königl. Hof-Frotteur Schwenck auf dem Drachenberg bei Bornstedt. Copie (Oelbild) von Corregio's „Schweißtuch der Veronica" im Museum zu Berlin für den kleinen geschnitzten Heiligenschrein in der Sakristei vom Hof-Malermeister André jun. in Potsdam.

Diözese Prenzlau I. Der Kirche zu Schönwerder: eine große silberplattirte, inwendig vergoldete Abendmahls-Kanne vom Bauerhofsbesitzer und Schulvorsteher Wilhelm Kühl daselbst.

Diözese Prenzlau II. Der Kirche zu Baumgarten: eine Abendmahlskanne von Neusilber, außen versilbert, innen vergoldet, von einem Gemeindegliede.

Diözese Spandau. Der Kirche zu Staaken: 1 Velum mit Silberstickerei von Frau Bauer-Altsitzer Euen und Frau Bauer-Altsitzer Bastel geb. Euen.

Diözese Wusterhausen a./D. Der Kirche zu Gantzer: 40 Mark zur Anschaffung eines Altarteppichs vom Rittergutsbesitzer O. v. Rohr.

Diözese Königs-Wusterhausen. Der Kirche zu Groß-Kienitz: ein Teppich für den Altartritt und Altarraum von Frau Krüger daselbst. 2 blauweiße, seidene damascirte und mit goldenen Franzen versehene Tücher über die Altararme von der Ehefrau des Bauern Carl Krüger I.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Habicht, Dienstknecht,	geboren am 18. Juni 1853 zu Strachwitzthal, Bezirk Troppau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig zu Groß-Kunzendorf, Bezirk Freiwaldau, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. September 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Juli 1885.
2	Melchior Mielcarek, Fleischergeselle,	geboren im Juni 1845 zu Seretynik, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Wojciechowice, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (fünf Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Februar 1874),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	29. August 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Georg Bulling, Tagner,	geboren im August 1817 zu Wiesweiler, Kreis Saargemünd, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Oktober 1885.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 13. November **1885.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

32. Nachstehende

Bekanntmachung:

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1886 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag, den 2. April k. J., anberaumt worden.

Für die Anmeldung gelten die Bestimmungen vom 24. November 1884, welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 211, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen veröffentlicht worden sind, und von welchen diese Behörden, sowie die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf Antrag besondere Abdrücke mittheilen können.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Februar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Februar k. J. unter Einreichung der in № 4 der erwähnten Bestimmungen bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 28. Oktober 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Greiff.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. November 1885.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn

33. Die Zinsscheine Reihe IX. № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M., bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe IX. jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X. eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 2. November 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den

Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 6. November 1885.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Concessions-Urkunde und Statuten der Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft zu Mannheim betreffend.

250. Diesem Stück des Amtsblatts ist die unterm 7. Juli d. J. von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe für die Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft zu Mannheim zum Transportversicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen ausgefertigte Concession nebst Statuten in einem Druckexemplar als Extrabeilage beigefügt, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 7. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die vereinigte Bäcker-, Conditor- und Pfefferküchler-Innung zu Oderberg i. M. betreffend.

251. Auf Grund des § 100e. Ziffer 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 Ziffer I. 1a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der „vereinigten Bäcker-, Conditor- und Pfefferküchler-Innung zu Oderberg i./M.", daß

diejenigen Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 1. Januar 1886 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Gemeinde Oderberg i. M. den Amtsgerichtsbezirk Oderberg i. M., den Kreis Angermünde, sowie die Gemeinden Liepe,

255. Nachweisung der Markt- 2c.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	08	13	14	12	56	13	29	25	—	31	—	30	20	3	75	3	75	2	50	4	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	56	14	33	14	67	30	—	45	—	50	—	3	40	4	—	—	—	6	50	1	30	1	20
3	Bernau	16	—	13	53	14	13	14	48	29	—	36	—	39	—	4	05	4	44	—	—	5	25	1	25	1	10
4	Brandenburg	15	70	13	85	13	35	14	86	25	—	27	—	36	—	2	60	3	50	—	—	4	50	1	20	1	—
5	Dahme	15	55	13	39	12	80	13	78	40	—	50	—	50	—	2	—	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	60	13	67	16	60	15	67	23	—	27	—	31	—	2	61	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	13	50	—	—	15	—	28	—	32	—	38	—	2	60	3	50	—	—	4	—	1	30	1	05
8	Havelberg	15	—	13	05	13	35	12	83	17	50	34	—	35	—	2	75	2	65	2	—	3	—	1	10	1	—
9	Jüterbog	15	75	14	50	14	—	14	25	30	—	32	—	42	—	3	—	3	50	—	—	6	—	1	20	1	10
10	Luckenwalde	15	88	14	57	13	36	13	99	33	—	35	—	45	—	3	05	3	75	—	—	4	50	1	20	1	20
11	Perleberg	15	42	13	75	13	—	13	34	15	67	33	—	43	—	3	51	4	60	—	—	4	—	1	40	1	10
12	Potsdam	16	17	13	88	15	83	15	19	28	—	34	—	38	—	3	21	4	13	—	—	4	26	1	40	1	10
13	Prenzlau	14	62	12	78	12	66	12	67	25	—	33	50	38	—	3	83	4	—	3	—	4	—	1	30	1	—
14	Pritzwalk	15	—	12	80	13	—	12	36	15	—	30	60	31	80	2	80	3	20	2	75	3	23	1	30	1	06
15	Rathenow	14	75	13	25	13	50	14	25	30	—	31	—	38	—	2	65	2	25	—	—	3	50	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	17	—	13	40	13	60	14	42	32	—	32	—	42	—	2	87	4	—	—	—	5	—	1	35	1	10
17	Schwedt	17	50	13	70	13	—	14	55	33	33	40	—	33	33	3	—	3	60	—	—	5	—	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	14	32	13	83	16	12	24	50	35	—	32	50	3	75	3	75	—	—	3	75	1	40	1	20
19	Strausberg	16	10	13	88	14	20	16	60	25	—	30	50	35	—	3	—	6	—	—	—	7	—	1	20	1	10
20	Teltow	16	18	13	59	14	31	14	46	29	—	33	—	40	—	4	19	4	89	—	—	5	—	1	29	1	08
21	Templin	15	—	14	—	13	—	13	—	17	—	40	—	40	—	3	—	3	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	68	14	02	12	73	14	—	26	—	26	—	30	—	2	78	3	22	—	—	3	72	1	20	1	—
23	Wittstock	15	30	12	58	12	50	12	72	13	51	30	—	34	—	2	29	3	—	2	—	3	50	1	03	—	93
24	Wriezen a. O.	15	18	13	08	13	73	13	50	22	—	28	—	34	—	3	01	3	—	2	—	4	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	15	69	13	57	13	62	14	17	—	—	—	—	—	—	3	07	3	72	—	—	4	61	—	—	—	—

Potsdam, den 9. November 1885.

Niederfinow, Lunow und Hohensaathen des Kreises Angermünde und die Gemeinden Bralitz, Neuenhagen, Hohen-Wutzen und Neu-Glietzen des Kreises Königsberg N./M. umfaßt.

Potsdam, den 4. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft Vice-Konsulat für Peru.

252. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Emil Braß zu Berlin, Stechbahn Nr. 2, zum Vice-Konsul für die Republik Peru in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 7. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Konzession zur Auswanderungs-Beförderung betreffend.

253. Die dem Assistenten des Norddeutschen Lloyd in Bremen, H. Peters, unter dem 19. April 1877 ertheilte Konzession zur Betreibung des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung innerhalb des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover ist unter den bisherigen Bedingungen und unter dem Vorbehalte des Widerrufs auf die Beförderung von Auswanderern nach Ostasien und Australien ausgedehnt. Die von demselben bestellte Kaution haftet auch für diesen Geschäftsbetrieb.

Potsdam, den 5. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Apothekergehülfen-Prüfung betreffend.

254. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. im Amtsblatt Stück 5 Seite 33 bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß ich an Stelle des verstorbenen Herrn Hofapothekers Hoffmann den Herrn Apotheker Scheinert hierselbst zum Mitgliede der Apothekergehülfenprüfungs-Commission für die Jahre 1885 bis 1887 ernannt habe.

Potsdam, den 4. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Oktober 1885.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 25	— 90	1 10	1 77	2 30	4 24	— 35	— 25	— 55	— 40	— 45	— 55	— 60	— 50	2 40	3 —	— 20	1 85
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	3 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 25	3 24	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 52	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	2 —	3 20	— 20	1 60
1 —	— 70	1 —	2 —	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	— —	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	3 20	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 20	1 10	1 10	1 60	2 30	3 —	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	3 20	— 25	— 19	— 60	— 50	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 10	— 85	1 20	1 60	2 30	3 10	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 40	— 63	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 99	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 19	1 20	1 60	2 16	3 80	— 30	— 26	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 70	2 31	3 50	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 05	— 90	1 —	1 69	1 93	2 79	— 22	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75	— 24	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —
1 20	1 05	1 20	1 70	2 24	4 —	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 60	2 20	4 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 60	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 26	1 25	1 21	1 79	2 22	3 32	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	3 80	— 33	— 28	— 55	— 55	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	2 20	3 20	— 30	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
1 11	— 77	1 —	1 80	2 07	3 09	— 26	— 20	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 20	3 64	— 21	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

256. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,10	30,64	2,28	0,62	0,86	0,40	1,90	0,84	1,32	0,56	1,02	1,28
2	32,10	30,66	2,34	0,44	0,86	0,39	1,92	0,84	1,32	0,56	1,00	1,28
3	32,10	30,66	2,32	0,56	0,84	0,39	1,92	0,86	1,32	0,56	1,00	1,28
4	32,10	30,66	2,30	0,56	0,84	0,39	1,92	0,84	1,32	0,56	1,00	1,28
5	32,10	30,66	2,28	0,56	0,84	0,38	1,90	0,84	1,32	0,56	1,00	1,28
6	32,10	30,66	2,36	0,42	0,84	0,39	1,88	0,82	1,32	0,56	1,00	1,28
7	32,10	30,66	2,34	0,56	0,84	0,39	1,88	0,84	1,32	0,56	1,00	1,28
8	32,10	30,66	2,30	0,58	0,84	0,40	1,88	0,86	1,32	0,56	1,00	1,28
9	32,12	30,68	2,28	0,62	0,84	0,40	1,86	0,84	1,32	0,58	1,00	1,28
10	32,14	30,68	2,34	0,58	0,86	0,41	1,82	0,80	1,32	0,58	1,00	1,28
11	32,14	30,68	2,34	0,52	0,84	0,41	1,90	0,84	1,32	0,56	1,00	1,28
12	32,12	30,68	2,30	0,56	0,86	0,39	1,90	0,84	1,32	0,56	1,00	1,28
13	32,14	30,70	2,30	0,52	0,86	0,39	1,90	0,82	1,32	0,54	1,00	1,28
14	32,14	30,70	2,30	0,60	0,86	0,40	1,90	0,80	1,32	0,54	1,02	1,28
15	32,14	30,70	2,28	0,60	0,86	0,40	1,90	0,84	1,32	0,54	1,02	1,28
16	32,14	30,70	2,32	0,56	0,86	0,41	1,92	0,84	1,32	0,54	1,02	1,28
17	32,14	30,70	2,36	0,52	0,86	0,41	1,94	0,84	1,32	0,54	1,02	1,28
18	32,12	30,70	2,30	0,60	0,86	0,41	1,96	0,84	1,32	0,52	1,04	1,28
19	32,10	30,72	2,28	0,62	0,88	0,42	1,94	0,84	1,32	0,52	1,06	1,30
20	32,10	30,74	2,30	0,52	0,88	0,43	1,94	0,84	1,32	0,54	1,06	1,30
21	32,10	30,76	2,34	0,60	0,88	0,43	1,96	0,86	1,32	0,54	1,06	1,30
22	32,10	30,74	2,36	0,56	0,90	0,44	1,96	0,86	1,32	0,54	1,06	1,30
23	32,10	30,74	2,36	0,56	0,90	0,44	1,98	0,86	1,32	0,54	1,06	1,30
24	32,10	30,76	2,34	0,56	0,90	0,44	1,96	0,84	1,32	0,54	1,08	1,28
25	32,10	30,74	2,36	0,56	0,90	0,45	1,96	0,84	1,32	0,54	1,08	1,28
26	32,10	30,74	2,36	0,56	0,90	0,45	1,96	0,84	1,32	0,54	1,08	1,28
27	32,10	30,72	2,38	0,46	0,90	0,46	1,98	0,84	1,32	0,54	1,08	1,28
28	32,10	30,72	2,36	0,60	0,88	0,46	1,98	0,84	1,32	0,54	1,08	1,28
29	32,10	30,74	2,34	0,62	0,90	0,46	1,98	0,84	1,32	0,54	1,08	1,30
30	32,12	30,76	2,28	0,66	0,92	0,47	1,98	0,86	1,32	0,56	1,08	1,30

Potsdam, den 10. November 1885. **Der Regierungs-Präsident.**

Betreffend Einrichtung einer Desinfektions-Station in Potsdam.

257. Nach Mittheilung des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts Berlin-Magdeburg ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten die Station Potsdam als Desinfektions-Station für die auf den Stationen Wannsee bis einschließlich Groß-Kreuz entladenen Viehwagen bestimmt und daselbst die zu diesem Zwecke erforderliche Anlage ausgeführt worden.

Potsdam, den 10. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Ausstellungsgegenständen in Kaiserswerth.

258. Der Herr Minister des Innern hat unterm 21. v. M. der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der genannten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausstellung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 13000 Loose à 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 4. November 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

259. Die Räude unter den Pferden des Schlächtermeisters Kretschmer zu Schönfeld im Kreise Teltow ist erloschen.

Die Klauenseuche unter den Schweinen in Liebenwalde ist erloschen.

Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Rieselgutes Malchow und des Ritterguts Lanke im Kreise Niederbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 3. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Oktober 1885.

82. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100	Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	85	Pf.,
„	„	do. (mittel)	15	„	95	„
„	„	do. (gering)	15	„	06	„
„	„	Roggen (gut)	13	„	94	„
„	„	do. (mittel)	13	„	50	„
„	„	do. (gering)	13	„	10	„
„	„	Gerste (gut)	16	„	47	„
„	„	do. (mittel)	14	„	07	„
„	„	do. (gering)	11	„	36	„
„	„	Hafer (gut)	15	„	96	„
„	„	do. (mittel)	14	„	47	„
„	„	do. (gering)	13	„	—	„
„	„	Erbsen (gut)	19	„	75	„
„	„	do. (mittel)	17	„	29	„
„	„	do. (gering)	14	„	84	„
„	„	Richtstroh	4	„	58	„
„	„	Heu	5	„	17	„

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28	Mark	83	Pf.,
„	„	Speisebohnen (weiße)	34	„	69	„
„	„	Linsen	38	„	44	„
„	„	Kartoffeln	4	„	06	„
„ 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	23	„
„ 1	„	„ (Bauchfleisch)	1	„	06	„
„ 1	„	Schweinefleisch	1	„	20	„
„ 1	„	Kalbfleisch	1	„	24	„
„ 1	„	Hammelfleisch	1	„	19	„
„ 1	„	Speck (geräuchert)	1	„	47	„
„ 1	„	Eßbutter	2	„	24	„
„ 60	Stück	Eier	3	„	25	„

2) In Charlottenburg:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
„	„	Speisebohnen (weiße)	27	„	50	„
„	„	Linsen	35	„	—	„
„	„	Kartoffeln	3	„	67	„
„ 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	10	„
„ 1	„	„ (Bauchfleisch)	1	„	—	„
„ 1	„	Schweinefleisch	1	„	30	„
„ 1	„	Kalbfleisch	1	„	10	„
„ 1	„	Hammelfleisch	1	„	10	„
„ 1	„	Speck (geräuchert)	1	„	50	„
„ 1	„	Eßbutter	2	„	30	„
„ 60	Stück	Eier	3	„	18	„

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1885:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
„ 1	„	Roggenmehl № 1			30	„
„ 1	„	Gerstengraupe			50	„
„ 1	„	Gerstengrütze			50	„
für 1	Klgr.	Buchweizengrütze			50	Pf.,
„ 1	„	Hirse			50	„
„ 1	„	Reis			60	„
„ 1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	„
„ 1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„ 1	„	Speisesalz			20	„
„ 1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	40	„

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
„ 1	„	Roggenmehl № 1			30	„
„ 1	„	Gerstengraupe			60	„
„ 1	„	Gerstengrütze			60	„
„ 1	„	Buchweizengrütze			50	„
„ 1	„	Hirse			40	„
„ 1	„	Reis (Java)			80	„
„ 1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	„
„ 1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	2	„	60	„
„ 1	„	Speisesalz			20	„
„ 1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	60	„

Berlin, den 5. November 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger

54. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient. Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuchs die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden. Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.

Potsdam, den 3. November 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Versicherung von Gebäuden rc. gegen Feuersgefahr.

12. Der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg ist gestattet worden, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern. Berlin, den 26. Oktober 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung für die Zweigbahn Angermünde-Schwedt.

81. Vom 15. November d. J. ab wird der auf der Zweigbahn Angermünde-Schwedt verkehrende gemischte Zug № 469 in folgendem Fahrplan abgelassen werden: ab Angermünde 3·18, ab Mürow 3·32, ab Pinnow 3·46, ab Niederlandin 3·57, an Schwedt 4·23 Nachmittags.

Berlin, im November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Giltigkeitsdauer der Tourbillets für Erwachsene und für Kinder auf der Berliner Stadt- und Ringbahn.

82. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und für Kinder einschließlich der Bündelbillets, welche mit dem Aufdruck: „Gültig bis zum 31. Dezember 1885" versehen sind, ihre Gültigkeit. Die mit demselben Aufdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.

Berlin, den 4. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag VIII. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I

87. Der Nachtrag VIII. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I., findet hinsichtlich der daselbst enthaltenen Bestimmung ad 3 vom 1. November 1885 ab und hinsichtlich der Bestimmungen ad 1 und 2 vom 14. Dezember 1885 ab auch auf den Deutsch-Polnischen Verband Anwendung.

Bromberg, den 31. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Betrifft die Station Oker der Braunschweigischen Eisenbahn.

88. Vom 1. November 1885 ab wird die Station Oker der Braunschweigischen Eisenbahn mit direkten Tarifsätzen in das Tarifheft № 3 des Deutsch-Polnischen Verbandes aufgenommen. Frachtsätze sind bei den Verbandstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung zu erfahren.

Bromberg, den 31. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

Die Lagerung von Holz und anderen Rohmaterialien auf den Bahnhöfen betreffend.

89. Die Lagerung von Holz und anderen Rohmaterialien auf den Bahnhöfen kann, soweit hierzu Raum verfügbar ist, zum Zwecke der Ansammlung zu Wagenladungen oder zur vorübergehenden Niederlegung angekommener Wagenladungsgüter mit besonderer Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts gestattet werden; das Platzgeld beträgt für je 1 qm und 10 Tage 2 Pfennige. Für Zeitbeträge unter 10 Tagen werden je volle 10 Tage und ebenso werden angefangene Quadratmeter der überwiesenen Fläche für voll berechnet. Einer Aufforderung zur Platzräumung muß binnen 3 Tagen entsprochen werden, widrigenfalls die in den Tarifen festgesetzte gewöhnliche Lagergebühr für Lagerung der Güter im Freien in Ansatz kommt.

Bromberg, den 1. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Fahrplanänderung für die Bahnstrecke Berlin—Groß-Lichterfelde.

7. Vom Montag, den **9. November d. J.** ab, werden die beiden **Früh-Lokalzüge** 252 und 253 zwischen **Berlin**, Südende und **Groß-Lichterfelde** wieder verkehren:

Zug № 252.

Berlin ab	5·35
Südende an	5·47
Groß-Lichterfelde an	5·53

Zug № 253.

Groß-Lichterfelde ab	6·0
Südende ab	6·6
Berlin an	6·18

Erfurt, den 2. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Tarifbestimmungen über die Beförderung von Kindern.

10. Mit dem 1. Januar k. J. werden, unter Aufhebung aller bisherigen bezüglichen Bestimmungen die nachstehenden neuen Tarifbestimmungen über die Beförderung von Kindern — sowohl für den Lokal-Verkehr des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks als auch für den direkten Verkehr mit sämmtlichen Deutschen Eisenbahnen — zur Einführung gebracht:

1) Kinder unter 4 Jahren werden frei befördert, wenn für dieselben ein besonderer Platz nicht beansprucht wird,
2) Kinder im Alter von 10 Jahren und darüber genießen keine Tarif-Ermäßigung,
3) Ein Kind im Alter von 4 bis 10 Jahren wird in allen Wagenklassen und bei allen Zuggattungen zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert. Die Fahrpreise für Kinderbillets werden auf volle Zehnpfennig aufgerundet.
4) Zwei Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren werden in allen Wagenklassen und Zuggattungen auf ein einfaches Billet der betreffenden Wagenklasse befördert,
5) Soweit überhaupt Freigepäck gewährt wird, werden auf ein ganzes Billet 25 kg, auf ein Billet zum halben Fahrpreise 12 kg Freigepäck zugestanden,
6) Die vorstehenden Bestimmungen finden sowohl auf Billets zur einfachen Fahrt als auch auf Retour-Billets, Rundreise-Billets und Billets in Form von Couponbüchern Anwendung. Für kombinirbare Rundreise-Billets gelten die dafür erlassenen besonderen Bestimmungen.

Durch die neuen Tarifbestimmungen tritt in einzelnen Fällen eine Preis-Erhöhung ein. Nähere Auskunft hierüber ertheilt das diesseitige Verkehrs-Büreau hierselbst. Magdeburg, den 31. Oktober 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wladislaus Brzezinski, Arbeiter,	geboren am 23. April 1845 zu Czynuzniki, Gouvernement Lublin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Gollup, Westpreußen,	schwerer Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Oktober 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	12. Oktober 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Vincenz Zbytowsky, Weber,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ingrowitz, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. Oktober 1885.
2	Franz Rudolf Werner, Arbeiter,	geboren am 1. Dezember 1862 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Hennersdorf, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	13. Oktober 1885.
3	Josef Schober, Webergeselle,	geboren 1844 zu Engelsberg, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Oktober 1885.
4	a. Johann Golombek, Schauspieler,	a. geboren am 24. Dezember 1840 zu Krakau, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	a. Landstreichen,	Königl. Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. August 1885.
	b. dessen Ehefrau Anna, geborene Minsch,	b. 50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Krakau,	b. Diebstahl und Landstreichen,		
5	Barbara Sakalla, Wittwe, geborene Juckewicz,	geboren im März 1841 oder 1842 zu Powodawa, Bezirk Sambor, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Septemb. 1885.
6	Die Zigeuner: a. Anton Krause,	a. ca. 30 Jahre,	desgleichen,	derselbe,	6. Oktober 1885.
	b. dessen Ehefrau Pauline, geborene Herbatzky,	b. ca. 21 Jahre,			
	c. Anton Jedliczka,	c. ca. 30 Jahre,			
	d. dessen Ehefrau Ernestine (Tina), geborene Dolinska,	d. ca. 29 Jahre, sämmtlich geboren und angehörig zu Freiberg, Bezirk Jablonka, Oesterreichisch-Schlesien,			
7	Johann Hirschbrich, Arbeiter,	geboren am 23. August 1830 zu Alt-Reichelsdorf, Bezirk Olbersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Gottfried Isler, Sattler,	geboren am 1. Mai 1862 zu Oberembrach, Kant. Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	16. Oktober 1885.
9	Ferdinand Weiß, Gärtnergehülfe,	geboren am 5. November 1867 zu Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Cilli, Steiermark,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	30. Septemb. 1885.
10	Gens Bieweile, Bildhauer,	geboren am 11. September 1847 zu Odensee, Bezirk Laaland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Herzoglich Braunschweigische Kreisdirektion Gandersheim,	17. Oktober 1885.
11	Laurent Dulos, Maurer,	geboren am 1. November 1843 zu Breda, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen, Anzünden von Feuer an unerlaubter Stelle,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Oktober 1885.
12	Ludwig Riß, Blechschmied,	geboren am 3. Mai 1867 zu St. Marie, Departement Bouches du Rhône, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. August 1885.
13	Julius Lefèbvre, Fabrikarbeiter,	geboren am 1. März 1865 zu Amiens, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. Septemb. 1885.
14	Eduard Perret, Uhrmacher,	geboren am 16. Mai 1861 zu Neustadt, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	30. Septemb. 1885.
15	Hermann Fuchs, Schneider,	geboren am 17. Januar 1855 zu Innsbruck, Tirol,	desgleichen,	derselbe,	5. Oktober 1885.
16	Georg Rousse, Maschinist,	geboren am 17. Juli 1851 zu Villefranche, Frankreich, ortsangehörig zu Lyon, ebendaselbst,	Landstreichen u. Fälschung von Legitimationspapieren,	derselbe,	desgleichen.
17	Jakob Staebeli, Metzger,	geboren am 7. Mai 1866 zu Bassersdorf, Kant. Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Oktober 1885.
18	Arnold Frei (Frey), Knecht,	geboren am 30. Oktober 1865 zu Gontenswyl, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
19	Benjamin Steiner, Schuhmachergeselle,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig in Tarnow, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	23. Oktober 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
20	Franz Dewath (Debath), Webergeselle,	geboren am 22. Januar 1848 zu Rochlitz bei Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	23. Oktober 1885.
21	Broner Gyula, Goldarbeiter,	geboren 1861 in Waag-Bisztritz, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	27. Oktober 1885.
22	Naftali Karp, Handelsmann,	geboren 1837 in Titzschin, Bezirk Rzeszow, Galizien, ortsangehörig in Horodenka, Bez. gleichen Namens,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	3. Oktober 1885.
23	Josef Bauch, Fleischer und Arbeiter,	geboren am 13. April 1846 in Jassy, Rumänien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Oktober 1885.

Personal-Chronik.

Die bisher von dem Forstkassenrendanten Braun zu Zehdenick besorgten domainenfiskalischen und fiskalischen Patronats-Geschäfte in den in der Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts de 1880 unter № 42 aufgeführten Ortschaften ꝛc. des ehemaligen Amtsbezirks Liebenwalde sind mit alleiniger Ausnahme der in der Ortschaft Kreuzbruch vorkommende Geschäfte, welche der Oberförster Münnig zu Rehhorst übernommen hat, dem Domainenpächter Brückner zu Hammer vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Waldwärter Finger zu Dobbrikow in der Oberförsterei Woltersdorf ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Caputh in der Oberförsterei Cunersdorf vom 1. Dezember d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Brunne, Diözese Fehrbellin, Adolf Wilhelm Otto Nathanael Gründler ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Langenlipsdorf, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus Friedrich Otto Koester in Querfurt ist zum vierten Prediger bei der Evangelischen Gemeinde der St. Markus-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Die unter magistratualischem Patronat und unter Collatur des Landesherrn stehende, und mit dem Ephoralamte der Diözese Beelitz verbundene Oberpfarrstelle zu Beelitz kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten Wilke in nächster Zeit zur Erledigung.

Die Lehrer Gärtner, Trettin, Hoffmann, Jaenicke und Block sind als Gemeindeschullehrer, der Schulamtskandidat Gudopp ist an dem Leibniz-Gymnasium als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

In Berlin ist die ordentliche Lehrerin an der Charlottenschule Anna Mantey in gleicher Eigenschaft an die Margarethenschule (höhere Mädchenschule) berufen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind

angestellt: als Postsekretäre die Postpraktikanten Bremer, Hedler, Münchmeyer, Jos. Schmidt, Schöne und Weber, als Kanzlisten der Postassistent Burow und der Telegraphenassistent Hollstein, als Postassistenten die Postassistenten Däsler, Hammerschmidt und Zahn;

ernannt: zu Postkassirern die Ober-Postdirektionssekretäre Colas und F. A. H. Schulze, zum Telegraphenamtskassirer der Ober-Postdirektionssekretär von Borries, zu Ober-Postsekretären die Postsekretäre Loschitzki und Knewel, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Freywald, Fröbrich, Glasomersky, H. O. L. Schulz und H. H. A. Schulze;

versetzt: Postinspektor Döhring von Berlin nach Hamburg, Postkassirer Köpchen von Hamburg nach Berlin, die Postsekretäre Henkel von Erfurt nach Berlin, Roclawski von Berlin nach Neumark (Westpr.), und Wagner von Berlin nach Bremen, der Ober-Postassistent Kähne von Neuhaldensleben nach Berlin und Päsler von Münsterberg nach Berlin, die Ober-Telegraphenassistenten Foß von Berlin nach Neu-Ruppin, Gertin von Berlin nach Gleiwitz, Laudi von Berlin nach Bremen, C. A. Pietsch von Berlin nach Iserlohn, Scheinemann

von Berlin nach Schwiebus, Schumann von Berlin nach Schweidnitz, und Sommer von Neu-Ruppin nach Berlin, die Telegraphenassistenten Bilecki von Berlin nach Aachen, Fortong von Berlin nach Stettin, Jankowski von Berlin nach Hildesheim, Lill von Berlin nach Gera R. j. L., W. A. Pietzsch von Berlin nach Aschersleben, und Sanftleben von Berlin nach Marienburg, Westpr., die Postassistenten Frömchen von Apolda nach Berlin, Garz von Stettin nach Berlin, Günther von Dirschau nach Berlin, Heinemann von Arnsberg nach Berlin, Kähler von Cüstrin nach Berlin, Mettendorf von Peine nach Berlin, Mietenkotte von Colmar (Elf.) nach Berlin, Plesch von Schoppinitz nach Berlin, Poppelreuter von Call nach Berlin, Thies von Bremen nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: Postsekretär Behrens, Ober-Telegraphenassistent Bürger;

entlassen: Postsekretär Höner;

gestorben: Postassistent Miram.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postpraktikanten Neumärker und Zahn in Pritzwalk als Post-Sekretaire.

Ernannt ist: der Ober-Postkassen-Buchhalter Schröder in Potsdam zum Ober-Postkassenkassirer.

Gestorben ist: der Postverwalter Brinkmann in Boitzenburg (Uckermark.)

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Zur Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern, welche in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 — betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer — Gesetz-Sammlung 1861, Seite 697 ff. — für die Steuerjahre vom 1. April 1886 bis Ende März 1889 die Vertheilung der Gewerbesteuer der Handelsklasse AI. im Rollenbezirke der Stadt Berlin zu bewirken haben, ist Termin auf **den 4. Dezember 1885, 5 Uhr Nachmittags,** im General-Versammlungs-Saale der hiesigen Börse (Eingang von der St. Wolfgangsstraße, 1 Treppe) anberaumt worden.

Berlin, den 4. November 1885.

Der Kommissar der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.
gez. Bierbach, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Höherer Bestimmung zufolge wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Mastenkrahn-Anlage an der Eisenbahn-Brücke bei Barby wegen ihrer äußerst geringen Benutzung Seitens der Schiffer in den letzten Jahren vom 1. April 1886 ab eingeht.

Magdeburg, den 5. November 1885.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Wolff.

Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz

Während des Geschäftsjahres 1886 werden die Gerichtstage in Putlitz

am 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1. und 15. März, 5. und 19. April, 3. und 17. Mai, 7. und 21. Juni, 5. und 12. Juli, 13. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember

in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtslokale abgehalten werden.

Pritzwalk, den 27. Oktober 1885.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin.

Die Gerichtstage in Lehnin für das Jahr 1886 sind auf folgende Tage festgesetzt:

den 14. und 15. Januar, den 11. und 12. Februar, den 11. und 12. März, den 15. und 16. April, den 13. und 14. Mai, den 10. und 11. Juni, den 8. und 9. Juli, den 12. und 13. August, den 16. und 17. September, den 14. und 15. Oktober, den 11. und 12. November, den 9. und 10. Dezember.

An dem ersten Gerichtstage eines jeden Monats kommen die Forstdiebstahlssachen zur Verhandlung und an jedem zweiten Gerichtstage werden Erklärungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen genommen.

Brandenburg a./H., den 4. November 1885.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk.

An folgenden Tagen werden Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden:

1) am 30. Januar, 2) am 27. Februar, 3) am 27. März, 4) am 24. April, 5) am 29. Mai, 6) am 26. Juni, 7) am 31. Juli, 8) am 25. September, 9) am 30. Oktober, 10) am 27. November und 11) am 27. Dezember 1886.

Belzig, den 5. November 1885.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die „Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft" zu Mannheim, sowie das Statut dieser Gesellschaft, ingleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Concession

zum

Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die „Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft" zu Mannheim.

Der zu Mannheim domicilirten „Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft" wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transportversicherungsbranche unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des Gesellschaftsstatuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Concession, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

4) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten, oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Beziehung das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grund-Capitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs-, oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe, oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession wird nur für die Transportversicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Er-

messen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 7. Juli 1885.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
(L. S.) gez. v. Moeller.

Statut
der
Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf Grund dieses Statuts wird eine Versicherungsgesellschaft auf Actien gebildet.

§ 2. Dieselbe führt die Firma

Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft

und hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 3. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des Rückversicherungs-Geschäfts in allen seinen Branchen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, auch directe Versicherungen abzuschließen.

Ausgeschlossen sind diejenigen Branchen des Versicherungsgeschäfts, für welche die staatliche Genehmigung nach den badischen Landesgesetzen nothwendig ist.

§ 4. Die den Actionären kundzugebenden Entschließungen sind in dem deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Grundkapital.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 6 000 000 ℳ, sage sechs Millionen Mark, vertheilt in 6000 auf den Namen lautende Actien à 1000 ℳ. Es zerfällt in sechs Serien von je einer Million Mark. Mit der Ausgabe der zwei ersten Serien ist die Gesellschaft konstituirt.

Eine Erhöhung des Actienkapitals kann auch stattfinden, wenn nur 25% des Nominalbetrags auf die jeweils ausgegebenen Serien einbezahlt sind.

Die Ausgabe der beiden ersten Actien-Serien erfolgt zur Hälfte al pari und zur Hälfte zum Curse von 110% bei 25% Einzahlung. Das Agio wird dem Reservefond zugewiesen.

§ 6. Die Einzahlung erfolgt in Raten. Die erste Rate beträgt 25%. Auch die folgenden Raten sollen jeweils nicht über 25% betragen.

Der Zeitpunkt der Einzahlung wird vom Aufsichtsrate in der Weise festgesetzt, daß zwischen Einforderung und Zahlung jedesmal eine Frist von mindestens zwei Monaten liegt.

§ 7. Für die zunächst nicht zur Einzahlung gelangenden 75% wird ein zwei Monate nach Vorzug zahlbarer, in Mannheim domizilirter Solawechsel ausgestellt. Der hinterlegte Solawechsel ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungszeit zu erneuern.

Der Vorstand darf die Wechsel nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates präsentiren lassen und ganz oder teilweise einziehen. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wird den Wechselverpflichteten gegenüber durch eine über den Beschluß des Aufsichtsrates aufgenommene öffentliche Urkunde bewiesen.

§. 8. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt gemäß § 4.

Im Falle der Verzögerung der Einzahlung kann an die säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung des rückständigen Betrags mit den gesetzlichen Verzugs-Zinsen unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Anteilsrecht erlassen werden.

Die Aufforderung erfolgt dreimal durch Bekanntmachung gemäß § 4 und unter Berücksichtigung der für die Bekanntmachungen maßgebenden Fristen des Art. 184a des Handelsgesetzbuchs.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Actie zu leistenden Betrag innerhalb der durch die Aufforderung fixirten Nachfrist nicht einzahlt, wird seiner Anteilsrechte aus der Zeichnung der Actie und der geleisteten Teilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung gemäß § 4. An Stelle der bisherigen Urkunde wird eine neue ausgegeben, welche außer den früher geleisteten Teilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrag oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht bezahlt hat, kommen ferner die Bestimmungen des Art. 184b des Handelsgesetzbuchs in Anwendung.

Die seitens eines säumigen Gesellschafters deponirten Solawechsel können nur dann zurückgegeben werden, wenn alle aus diesem Statut und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sich ergebenden Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind. Insoweit und insolange sie nicht erfüllt sind, werden die Solawechsel zur Completirung der Deckung verwendet. Ueber die Rückgabe der Wechsel beschließt der Aufsichtsrat.

§ 9. Actien und Interimsscheine können nur mit Genehmigung des Vorstands und der ständigen Commission des Aufsichtsrats übertragen oder verpfändet werden. Durch Beschluß des Aufsichtsrats kann die Übertragung von Actien oder Interimsscheinen von der Zahlung einer Übertragsgebühr abhängig gemacht werden. Die Höhe dieser Übertragsgebühr bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsrats

haben das Recht, die Übertragung oder Verpfändung von Actien oder Interimsscheinen ohne Angabe von Gründen zu versagen. Die Übertragung von Actien oder Interimsscheinen kann insbesondere versagt werden, wenn der seitens des Verkäufers namhaft gemachte Käufer bereits hundert Actien oder Interimsscheine der Gesellschaft nach den Büchern derselben besitzt.

§ 10. Die Actien sind nicht teilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigentümer. Stirbt ein Actionär, so haben die Erben innerhalb drei Monaten denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Actie übergehen soll. Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrat zu erwartenden Mitteilungen zu ernennen. Geschieht Beides oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, das Actienrecht anderweitig zu verwerten und den Erlös, nach Abzug der für die Verwertung entstandenen Kosten, sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Gesellschaft die hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Actie übergehen soll, so hat letzterer den Solawechsel für die noch nicht zur Einzahlung gelangten Raten auszustellen. Die Ausstellung hat innerhalb acht Tagen zu geschehen, von dem Tage an gerechnet, an welchem derjenige bezeichnet worden ist, auf welchen die Actie übergehen soll.

Kommt letzterer innerhalb acht Tagen seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, so zu verfahren, als wäre überhaupt von den Erben eine Bezeichnung eines Actiennachfolgers nicht geschehen.

Erfolgt die Wechselausstellung pünktlich, so wird dem Erben, welcher in den Besitz der Actie tritt, der Solawechsel des Erblassers zurückgegeben. Ist aber der Erblasser mit einer eingeforderten Einzahlung im Rückstand, so wird der Solawechsel erst dann zurückgegeben, wenn die Einzahlung geleistet worden ist.

Ist die für die Einzahlung in § 8 des Statuts und Art. 184a des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Nachfrist versäumt, so treten die in § 8 des Statuts vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

§ 11. Wenn der in der Actie genannte Inhaber in Concurs gerät,

wenn er außergerichtlich zahlungsunfähig wird, oder mit seinen Gläubigern arrangieren muß,

wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder teilweise zwangsweise veräußert wird, oder wenn ihm sonstwie die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder zum Teil entzogen wird, so ist der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsrates berechtigt, den Actieninhaber seines Actienrechtes für verlustig zu erklären und dasselbe seinerseits zu verwerten. Aus dem Erlös ist die Gesellschaft mit allen ihren Forderungen zu befriedigen. Der Restbetrag wird bei der Casse der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten gestellt.

§ 12. In allen den Fällen, in welchen der bisherige Inhaber seines Actienrechtes verlustig geht, und die Gesellschaft berechtigt ist, die Actie anderweitig zu verwerten, sind, falls der seitherige Inhaber, beziehungsweise seine Erben, die Actienbocumente nicht zur Ueberschreibung ausliefern, die letzteren unter Angabe ihrer Nummern durch eine dreimal in das Gesellschaftsblatt aufzunehmende Bekanntmachung für ungiltig zu erklären und es wird eine gleiche Anzahl neuer Actienbocumente ausgefertigt. Die Wechsel werden jedoch dem seitherigen Inhaber der Actie, beziehungsweise seinen Erben, nicht eher zurückgegeben, als bis er die Actie eingeliefert oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Inhaber der für ungiltig erklärten Actien für allen der Gesellschaft etwa aus der Nichteinlieferung der Actienbocumente entstehenden Schaden mit ihren Wechseln verhaftet. Dieselben Bestimmungen gelten für Interimsscheine.

§ 13. Alle Insinuationen an die Actionäre erfolgen giltig an die in Mannheim wohnenden, von den Actionären zu bestimmenden Insinuationsmandatare. In Ermanglung einer solchen Bestimmung erfolgen, sofern der Wohnort des Actionärs dem Vorstand nicht bekannt ist, die Insinuationen mit Rechtswirkung auf dem Bureau der Rheinischen Creditbank in Mannheim.

§ 14. Die Actionäre haben in Gesellschaftssachen ihren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft.

Bilanz, Reservefond, Dividende.

§ 15. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Die Bilanz wird jährlich auf den 1. Juli gezogen. Die erste Bilanz ist indessen auf den 1. Juli 1885 zu ziehen.

Die Bilanz ist innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt die Generalversammlung aus der Mitte der Actionäre eine Revisionscommission von zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Der Bericht der Revisionscommission ist dem Aufsichtsrat zu übergeben.

§ 16. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Grundsätze, welche bei den solidesten, deutschen Versicherungsgesellschaften sich herausgebildet haben.

weiteres Mitglied aus.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Art. 191, 192, 224 maßgebend.

§ 36. Unbeschadet der aus Art. 191, 224 des Handelsgesetzbuchs der Generalversammlung zustehenden Rechte hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats beim Antritt seines Amtes zehn Aktien zu hinterlegen.

§ 37. Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach der Wahl bekannt zu geben.

§ 38. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich vom Gang der Angelegenheiten zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung vom Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände von Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Zur Prüfung der Bücher und Bilanzen ist er berechtigt, Sachverständige heranzuziehen.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

§ 39. Zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.

§ 40. Der Aufsichtsrat erwählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Als Schriftführer kann ein Mitglied des Vorstandes fungieren.

Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat, so oft er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält, oder wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen.

Der Schriftführer führt in den Sitzungen das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden und ihm selber unterzeichnet, nach der Sitzung in ein hierfür bestimmtes Buch eingetragen, in der nächsten Sitzung vorgelesen und von den in der vorigen Sitzung Anwesenden unterzeichnet wird.

§ 41. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen in Sitzungen, wozu alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die der Sitzung anwohnenden Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter können verlangen, daß ihre von dem Beschlusse des Aufsichtsrats abweichende Ansicht zu Protokoll genommen werde.

§ 42. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden nicht besoldet. Sie erhalten, abgesehen von der Erstattung ihrer Reisekosten und sonstiger im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen eine Tantième nach Maßgabe des § 17 des Statuts.

§ 43. Der Aufsichtsrat erwählt aus seiner Mitte eine ständige Commission, welche die Funktionen eines Verwaltungsrats hat.

Er ist berechtigt, noch andere Commissionen zu bilden.

Die Rechte und Pflichten der ständigen Commission, sowie der etwa weiter gebildeten Commissionen werden durch Reglemente festgestellt.

§ 44. Der Aufsichtsrat ernennt einen oder mehrere Vorstandsmitglieder (Directoren). Er genehmigt die von denselben vorgeschlagene Anstellung oder Entlassung der Gesellschaftsbeamten und Hilfsarbeiter.

§ 45. Die Ernennung des Vorstands geschieht in einem notariellen Akt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dem Vorstand die Führung anderer gleichartiger oder ungleichartiger Geschäfte zu gestatten.

§ 46. Der Vorstand (die Direction) vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Auf länger als zehn Jahre darf kein Mitglied des Vorstandes, überhaupt kein Beamter der Gesellschaft, angestellt werden.

§ 47. Die Mitglieder des Vorstandes haben beim Antritte ihres Amtes Actien, deren Anzahl vom Aufsichtsrat bestimmt wird, als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

§ 48. Der Vorstand führt Dritten gegenüber die Geschäfte der Gesellschaft selbstständig.

Gegenüber der Gesellschaft ist er verpflichtet, sich an die Statuten, sowie an die für ihn vom Aufsichtsrate aufgestellte Instruktion zu halten.

§ 49. Der Aufsichtsrat bestimmt den Geschäftskreis der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen.

§ 50. Die Unterschrift der Gesellschaft wird durch Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem andern zur Zeichnung Ermächtigten oder zwei Anderen zur Zeichnung Ermächtigten zu der Gesellschaftsfirma geführt.

§ 51. Der Vorstand oder seine Stellvertreter wohnen in der Regel allen Sitzungen des Aufsichtsrates, sowie denen der ständigen Commission bei.

§ 52. Der Vorstand stellt die unter ihm stehenden Gesellschaftsbeamten und Hilfsarbeiter an; hierzu, sowie zu deren Entlassung ist indessen die Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich.

Druck von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 20. November **1885.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ergänzungsbestimmungen zu der zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 betreffend.

22. In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. Seite 73), erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 wird bestimmt:

1. Zu № 2 Absatz 6 der Anweisung:

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungs-Behörde von dem Reichs-Postamte mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, № 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls das Reichs-Postamt die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschusse zusteht. Wo ein Bezirksausschuß noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Bezirksregierung,

2. Zu № 4 Absatz 2 der Anweisung:

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Krankenkassen führen die Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen.

Berlin, den 3. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. Boetticher.	Der Minister des Innern. In Vertretung. Herrfurth.

13715. M. f. H.
I. A. 8770. M. d. J.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Volkszählung am 1. Dezember 1885 betreffend.

11. Nach einem Beschlusse des Bundesraths wird am 1. Dezember d. J. eine allgemeine Volkszählung im Deutschen Reiche und insbesondere also auch in Berlin stattfinden. Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe und auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke unter Bezugnahme auf die besonders veröffentlichte Ansprache des Königlichen statistischen Büreaus an die Bevölkerung hinweise, bemerke ich, daß, wie früher so auch diesmal, bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere eine Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner in Aussicht genommen worden ist. Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß es an Bereitwilligkeit hierzu nicht fehlen werde, und daß alle Betheiligten die freiwillig übernommenen Aufgaben mit Eifer und Sorgfalt gern erfüllen werden.

Potsdam, den 14. November 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1885 betreffend.

261. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1885, wie folgt, festgesetzt worden sind:

November: 22., 23., 25., 29., 30.;
Dezember: 1., 2., 6., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 16. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

262. **Nachtrag**
zu den Nebensatzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Es lautet fortan:

Verwaltungsraths-Sitzungen. Bericht des Präsidenten. Wahl der Beamten und Ausschüsse.

§ 1. „Bestimmte Verwaltungsraths-Sitzungen sollen in jedem Jahre am 4ten oder 5ten Mittwoch im Monat Januar, April, Juli und Oktober, oder am 1sten oder 2ten Mittwoch des respektiven folgenden Monats abgehalten werden, wie dies der Finanz-Ausschuß von Zeit zu Zeit bestimmen wird, und es soll von dem Präsidenten ein Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft während des unmittelbar vorhergegangenen Finanz-Quartals erstattet werden, welcher besonders die abgeschlossenen Verträge aufführt, sowie die Geldbeträge, die vereinnahmt wurden, unter der Angabe, für wessen Rechnung dies geschehen ist, die Art, wie dieselben angelegt oder verwendet wurden, und den in Hand verbleibenden Betrag, sowie ferner die fälligen und unbezahlten Beträge.

Dieser Bericht muß auch eine Bilanz enthalten, welche die Einnahmen, die Ausgaben, die Kapital-

Anlagen, das neue Geschäft, den Versicherungs-Bestand, die durch Ablauf, Rückkauf oder Verfall beendeten Versicherungen zeigt, sowie alle Details, die nöthig sind, um eine allgemeine Darstellung von dem Stande der Gesellschaft am Schlusse des besagten Quartals zu liefern.

Auch soll eine jährliche Versammlung gelegentlich der Quartals-Verwaltungsraths-Sitzungen im Januar oder Februar eines jeden Jahres, behufs Wahl eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten und der ständigen Ausschüsse stattfinden. Die Protokolle des Verwaltungsraths sollen von dem Sekretär geführt werden, welcher als Schriftführer des Verwaltungsraths fungiren soll."

Verwahrung und Gebrauch des Siegels.

§ 12. „Das Korporations-Siegel soll in Verwahrung des Präsidenten sein, der bevollmächtigt sein soll, dasselbe unter die Versicherungs- und Renten-Kontrakte, unter Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Einziehung von Dividenden zu setzen, sowie unter Certifikate über gestellte Hypotheken, Uebertragung von Hypotheken, für welche der volle Betrag eingezahlt worden ist, oder unter irgend ein schriftliches Dokument, welches er auszufertigen autorisirt ist und unter Uebertragungen von Theilen verpfändeter Grundstücke, sowie unter Akte zur Uebertragung von Grundeigenthum."

Ständige Ausschüsse. Art der Wahl.

§ 14. „Es sollen vier ständige Ausschüsse des Verwaltungsraths bestehen, nämlich:

1) ein Finanz-Ausschuß, 2) ein Agenturen-Ausschuß, 3) ein Versicherungs-Ausschuß, 4) ein Rechnungs-Ausschuß.

Der Finanz-Ausschuß soll durch Ballotement in der jährlichen Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 gewählt werden und die ausscheidenden Sectionen sollen, wie im § 15 der Nebensatzungen vorgesehen, darnach durch Ballotement in den jährlichen Verwaltungsraths-Sitzungen gewählt werden, die zur Zeit ihres respektiven Ausscheidens abgehalten werden. Die anderen der besagten Ausschüsse sollen jährlich durch Ballotement gewählt werden und ihre Aemter beibehalten, bis ihre Nachfolger angestellt sind."

Finanz-Ausschuß.

§ 15. „Der Finanz-Ausschuß soll aus zehn Direktoren und dem Präsidenten bestehen (wovon sechs ein Quorum bilden sollen), welche alle temporairen oder anderen Anlagen, die von dem Gesellschafts-Vermögen gemacht werden, und die Art, in welcher das Rechnungswesen geführt werden soll, überwachen und leiten sollen und welche die Aenderungen in den Kapitalanlagen, Sicherheiten und alle mit den Finanzen und den Unkosten der Gesellschaft in Verbindung stehenden Angelegenheiten leiten sollen. Er kann selbst oder durch solche Person oder Personen, die er designiren mag, alle Rechnungen revidiren und die Kassa-Zahlungen mit den Belägen prüfen und vergleichen und er soll alle solche anderen Dinge thun, die innerhalb der Befugnisse eines Exekutiv- und Finanz-Ausschusses liegen und über seine Thätigkeit Protokoll führen. Der Ausschuß soll bald thunlichst nach der Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 in fünf Sektionen von je zwei Mitgliedern eingetheilt werden, deren Amts-Periode am Schlusse von resp. zwei, drei, vier, fünf und sechs Jahren ablaufen soll, es sei denn, daß dieselbe durch Tod, Rücktritt, Austritt aus dem Verwaltungsrath oder durch sonstige Veranlassung früher beendigt wird.

Vor Ablauf einer jeden dieser Amts-Perioden soll der Finanz-Ausschuß zwei Mitglieder ernennen, welche die Stellen der ausscheidenden Mitglieder einnehmen, welche Ernennungen dem Verwaltungsrath zur Genehmigung unterbreitet werden sollen. Und jede dieser Sektionen soll bei der Wiederwahl fünf Jahre in Funktion sein und ihre Stellen sollen wie vorgesagt besetzt werden.

Bei Eintritt einer Vakanz durch Tod, Rücktritt oder sonstige Veranlassung, kann die nicht abgelaufene Zeit der Amtsperiode durch den Finanz-Ausschuß ausgefüllt werden."

Der § 19 fällt fort und die §§ 20—31 sind entsprechend umzunumeriren.

Begrenzung des Polizenbetrages.

§ 24 (demnächst § 23) lautet fortan: „Keine Police soll auf das Leben einer einzelnen Person ausgestellt werden für einen höheren Betrag als (Dollar 100000) Hundert Tausend Dollar."

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsraths der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York vom 18. Dezember 1883 und 11. Februar 1885 aufgestellten Nachtrage zu den Nebensatzungen dieser Gesellschaft wird die unter № 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Januar 1877 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin, den 23. Oktober 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. von Zastrow.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 80 38.

* * *

Vorstehender Nachtrag zu den Nebensatzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York nebst der Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 23. Oktober d. J. wird mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Konzession, die Statuten und die Nebensatzungen der genannten Gesellschaft dem 6. Stück des Amtsblattes pro 1877 als Extrabeilage angeschlossen sind.

Potsdam, den 10. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestimmung, die Schmiede-Innung in Berlin betreffend.

83. Auf Grund des § 100e. Ziffer 3 der Reichs-Gewerbeordnung bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schmiede-Innung zu Berlin,

daß diejenigen Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 15. Dezember d. J. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Berlin, den 12. November 1885.

Der Polizei-Präsident.

84. **Statut für die Israelitische Synagogen-Gemeinde (Adass-Jisroël) zu Berlin.**

§ 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876 aus der jüdischen Synagogen-Gemeinde in Berlin aus religiösen Bedenken ausgetretenen und in den gerichtlichen Verhandlungen vom 5. Februar 1877, 3., 8., 11., 15., 18., 22., 23. Dezember 1879, 17. Januar, 18. März und 15. April 1880, 18. August 1881, 25. Juli 1882, 2. März, 6., 17., 19., 20., 24., 27., 30. April, 16. Mai, 22. und 28. Juni, 10. Juli, 22. August, 12. November, 19. Dezember 1883, 5., 9. und 18. Juni 1884 und 2. Februar 1885 zu Berlin namhaft gemachten Personen vereinigen sich nach Maßgabe des § 8 desselben Gesetzes zu einer Synagogen-Gemeinde unter dem Namen

„Israelitische Synagogen-Gemeinde (Adass-Jisroël) zu Berlin".

Der Zweck dieser Gemeinde ist, das jüdische Religions-Gesetz, wie es in der heiligen Schrift und im Talmud enthalten und in den rabbinischen Codices für das praktisch religiöse Leben zur Darstellung gelangt ist, sich zu erhalten und hiernach den Gottesdienst, ebenso alle für eine israelitische Religionsgemeinde erforderlichen Anstalten und Institutionen dauernd einzurichten.

Alle Maßnahmen und Beschlüsse der Gemeinde haben demnach nur dann Geltung, wenn sie den Bestimmungen des Religionsgesetzes nicht widersprechen.

§ 2. Zur Erreichung des im § 1 Absatz 2 angegebenen Zweckes hat die Gemeinde alle für eine israelitische Gemeinde nothwendigen Institutionen hergestellt und zwar:

a. die Synagoge,
b. die Religionsschule,
c. das rituelle Quellbad,
d. die Kaschruth-Anstalten (für rituelles Schlachten und Backen),
e. den Friedhof.

§ 3. Die Mittel, welche der Gemeinde zu dem Behufe zur Verfügung stehen, sind:

a. das in Weißensee belegene Grundstück, als Friedhof der Gemeinde, Band II. Blatt № 385 des Grundbuches von Weißensee verzeichnet, für 27600 M. käuflich erworben;
b. das Inventar in der Synagoge (Gipsstraße 12a.) Thorarollen, silberne Geräthschaften, Betstühle, Kanzeldecken und Vorhänge u. s. w. laut Aufnahme und Police im Werthe von 8000 M.;
c. das in Staatspapieren angelegte, sich gegenwärtig auf 7000 M. belaufende Kapital-Vermögen.

Für die Belegung dieses Kapital-Vermögens ist der § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 439) maßgebend;

d. die Jahresbeiträge der Mitglieder;
e. die Schulgelder, welche von den Eltern der die Religionsschule besuchenden Zöglinge an die Kasse der Gemeinde zu entrichten sind;
f. die Einnahme für das rituelle Schlachten;
g. die Einnahme für das rituelle Quellbad;
h. die Einnahme aus der alljährlichen Vermiethung der Synagogengegenstände;
i. die freiwilligen Spenden beim Aufruf zur Thora und für die Gedächtnißfeier der Dahingeschiedenen;
k. der Erlös aus den verkauften Mizwoth (für die Ehrenfunktionen bei der Thora-Vorlesung);
l. die freiwilligen Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse.

§ 4. Alle in Berlin wohnhaften Juden, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876 der hiesigen jüdischen Synagogen-Gemeinde nicht mehr angehören, mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten, können gegen Entrichtung eines Jahresbeitrages von mindestens zwölf Mark Mitglieder der israelitischen Synagogen-Gemeinde (Adass-Jisroël) werden.

Die Aufnahme geschieht durch den Gemeinde-Vorstand (§ 12). Dieselbe kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

In diesem Falle muß aber, wenn der Betheiligte, oder auch ein Mitglied des Gesammtvorstandes es beantragen, die Entscheidung der Repräsentanten-Versammlung eingeholt werden. (§ 21.) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten wieder erneuert werden.

§ 5. Als Mitglieder können nicht aufgenommen werden:

a. Derjenige, an dem der religiöse Akt der Beschneidung dem Religionsgesetze entgegen nicht vorgenommen worden, oder der die Beschneidung seines Sohnes verweigert;
b. Jeder, der in einer vom Religionsgesetze verbotenen Ehe lebt, oder der nach Vollzug der bürgerlichen Trauung nicht auch die religiöse Trauung nach dem Religionsgesetze vornehmen läßt.

Tritt einer dieser Fälle bei einem Mitgliede ein, so hat der Gemeinde-Vorstand zuvörderst den Versuch zu machen, auf gütlichem Wege bei dem Renitenten die Erfüllung der religiösen Pflicht zu erreichen. Gelingt dies nicht, so hat der Vorstand dem Betreffenden den Ausschluß aus der Gemeinde mitzutheilen. Dem Letzteren bleibt das Recht, diesen Beschluß im Rechtswege anzufechten.

Rechte der Mitglieder.

§ 6. Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht, alle Anstalten derselben für sich, seine Frau und seine noch nicht selbstständigen Kinder unentgeltlich, oder, in-

sofern Gebühren dafür erhoben werden, gegen die festgesetzten Taxen, innerhalb der für diese Anstalten bestehenden Reglements zu benutzen.

§ 7. Jedes männliche Mitglied ist nach erlangter landesgesetzlicher Volljährigkeit zur Theilnahme an der General-Versammlung und zur Abstimmung in derselben berechtigt, hat aktives und bei statutenmäßiger Qualifikation (§ 37) auch passives Wahlrecht.

Die von der Gemeinde-Verwaltung gewählten, mit Besoldung angestellten Gemeindebeamten besitzen, insofern sie zugleich beitragende Mitglieder der Gemeinde sind, das aktive, nicht aber auch das passive Wahlrecht.

Ist gegen ein Mitglied die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung wegen eines Verbrechens beschlossen, oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, die Anklage erhoben, so ruht bis zur Freisprechung die Ausübung des passiven Wahlrechts beziehungsweise die Ausübung des ihm übertragenen Ehrenamtes.

§ 8. Jedes Mitglied, das ungeachtet wiederholter schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstande bleibt, verliert die Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.

Verwaltung der Gemeinde und ihre Vertretung.

§ 9. Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ist dem Gemeinde-Vorstande (§ 10) und den Repräsentanten (§ 18) übertragen.

A. Gemeinde-Vorstand.

§ 10. Der Gemeinde-Vorstand vertritt die Gemeinde, den Behörden und überhaupt dritten Personen gegenüber. Urkunden, welche die Gemeinde vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Firma von dem zeitigen Vorsitzenden und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach außen dient ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums hier, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

§ 11. Der Gemeinde-Vorstand hat die Beschlüsse der RepräsentantenVersammlung die in der Regel für ihn bindend sind, zu vollziehen. Glaubt er jedoch, dem Beschlusse die Bestätigung versagen zu müssen, so hat er der Repräsentanten-Versammlung die Gründe dafür mitzutheilen. In diesem Falle kann zur Herbeiführung einer Verständigung sowohl von dem Gemeinde-Vorstande als auch von der Repräsentanten-Versammlung die Bildung einer gemischten Kommission, zu der der Vorstand zwei und die Repräsentanten-Versammlung drei Mitglieder entsenden, verlangt werden.

§ 12. Zum speziellen Geschäftskreise des Vorstandes gehören:

a. die Aufnahme von Mitgliedern;
b. die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens;
c. die Erhebung der Beiträge und sonstigen Revenüen durch den Rendanten zu veranlassen und auf Grund legaler Beschlüsse die Auszahlung der erforderlichen Geldbeträge anzuweisen;
d. den Rendanten zu kontrolliren,
e. alljährlich im Dezember den Voranschlag zum Haushaltsetat der Repräsentanten-Versammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 13. Der Gemeinde-Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die Zahl der Stellvertreter wird auf zwei festgesetzt.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden auf sechs Jahre gewählt, von denen aber alle drei Jahre die dienstältere Hälfte ausscheidet. Von den zuerst gewählten Vorstehern scheidet nach Ablauf der ersten drei Jahre die größere Hälfte mit zwei Mitgliedern nach dem von der Hand des Vorsitzenden zu ziehenden Loose, demnächst jedesmal nach drei Jahren die dienstältere Hälfte mit 1 resp. 2 Mitgliedern aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Auch Vorstands-Stellvertreter, deren Wahlzeit noch nicht abgelaufen, können zu Vorstehern gewählt werden. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14. Die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt, ihre Einberufung erfolgt nur im Falle eine Stelle im Wahlvorstande während der Wahlperiode vacant wird, oder ein Mitglied des Vorstandes mindestens vier Wochen dauernd verhindert ist.

Die Reihenfolge der Einberufung wird durch die Zahl der Stimmen bedingt, welche die Stellvertreter bei der Wahl erhalten haben.

Bei Stellvertretern mit gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos hinsichtlich der Einberufung.

Ist der zu vertretende Vorsteher gänzlich ausgeschieden, so tritt der einberufene Stellvertreter auf so lange in den Vorstand ein, als sein Vorgänger zu demselben gehört haben würde.

§ 15. Der Gemeinde-Vorstand wählt alle drei Jahre nach erfolgter Ergänzungswahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wie einen Schriftführer aus seiner Mitte. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter beruft durch schriftliche Einladung und Mittheilung der Tagesordnung den Vorstand, so oft es nöthig ist, zu Sitzungen, über die vom Schriftführer ein fortlaufendes Protokoll zu führen ist.

Wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen und den zu verhandelnden Gegenstand angeben, ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen drei Tagen eine Vorstandssitzung anzuberaumen.

§ 16. Der Gemeinde-Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, sobald mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17. Die Führung des Kassenwesens wird einem von der Repräsentanten-Versammlung aus ihrer Mitte oder aus der Gemeinde zu wählenden Rendanten übertragen, welcher sämmtliche Einnahmen für Rechnung der Gemeindekasse erhebt, sowie sämmtliche Auszahlungen auf Grund der vom Vorstande erhaltenen Anwei-

sungen leistet und für seine Amtsführung letzterem verantwortlich bleibt. Die am Schlusse des Jahres zu legende Rechnung hat der Vorstand zu prüfen und nach richtigem Befunde der Repräsentanten-Versammlung behufs Ertheilung der Decharge zu unterbreiten. (§ 21.)

B. Repräsentanten-Versammlung.

§ 18. Die Repräsentanten-Versammlung besteht aus sieben Mitgliedern, die auf sechs Jahre gewählt werden, von denen alle drei Jahre die dienstältere Hälfte ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Nach Ablauf der ersten drei Jahre scheidet die größere Hälfte der Repräsentanten mit vier Mitgliedern nach dem von der Hand des Vorsitzenden zu ziehenden Loose, demnächst jedesmal nach drei Jahren die dienstältere Hälfte aus; die Zahl der Stellvertreter wird auf drei festgestellt; ihre Wahl geschieht auf drei Jahre. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Repräsentanten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird Derjenige zugelassen, der die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei Stimmengleichheit wird der Aeltere zugelassen.

§ 19. Die Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden zeitweise oder definitiv einberufen, wenn ein Repräsentant mindestens drei Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, beziehungsweise ausscheidet.

Im ersteren Falle hört die Funktion des Stellvertreters bei dem Wiedereintritt des betreffenden Repräsentanten auf; im letztgedachten Falle erlischt seine Amtsdauer mit dem Zeitpunkte, in welchem die Amtsdauer des Repräsentanten aufgehört haben würde, für den der Stellvertreter einberufen ist.

§ 20. Die Repräsentanten-Versammlung wählt alle drei Jahre nach erfolgter Ergänzungswahl einen Vorsitzenden, wie einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer. Der Vorsitzende, in Behinderung der Stellvertreter, beruft zu den Sitzungen und leitet die Versammlungen in denselben.

Der Schriftführer führt das Protokoll, welches er am Schlusse mit dem Vorsitzenden unterschreibt. Ist der Schriftführer behindert, so wird vom Vorsitzenden die Protokollführung einem anderen Mitgliede übertragen.

§ 21. Zum Geschäftskreise der Repräsentanten-Versammlung gehören folgende Angelegenheiten:

a. Feststellung des vom Vorstande alljährlich zu entwerfenden Haushalts-Etats (§ 12);
b. Beschlußfassung über Aufnahme von Anleihen, Vermiethung, An- oder Verkauf von Grundstücken, sowie Anlage der Fonds;
c. Feststellung der Tarife für alle Anstalten;
d. Anstellung der Gemeinde-Beamten (des Cantors, der Schächter, sowie der Religionslehrer), welche nach vorangegangener Gutheißung des Rabbiners vom Gemeinde-Vorstande vorzuschlagen sind, wie Feststellung der Gehälter für dieselben;
e. Einleitungen in Gemeinschaft mit dem Vorstande zur Wahl des Rabbiners, um der General-Versammlung (§ 46) geeignete Kandidaten zu diesem Zwecke vorzuschlagen;
f. Prüfung der Reklamationen gegen vom Vorstande zurückgewiesene Aufnahmegesuche resp. Entscheidung über dieselben wie über Reklamationen wegen Nichteintragung in die Wählerlisten und über angefochtene Wahlen;
g. Wahl der Kommissionen für die verschiedenen Verwaltungszweige und Anstalten;
h. Beschlußnahme resp. Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsetat nicht vorgesehen sind;
i. Decharge-Ertheilung der vom Rendanten (§ 17) dem Gemeinde-Vorstande zu erstattenden Jahresrechnung, auch Erledigung der etwaigen Monitas.

§ 22. Die Repräsentanten-Versammlung wird durch ein Rundschreiben des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder drei der Repräsentanten es beantragen. Die Einladungen zu einer Sitzung müssen zwei Tage vorher erfolgen.

Der Gemeinde-Vorstand wird von den Sitzungen der Repräsentanten-Versammlung und deren Tagesordnung benachrichtigt und kann sich in denselben durch Abgeordnete aus seiner Mitte vertreten lassen.

Diese können an der Debatte, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

§ 23. Die Sitzungen der Repräsentanten-Versammlung sind in der Regel für die Mitglieder der Gemeinde öffentlich und muß die betreffende Tagesordnung zwei Tage vorher durch Aushang in der Synagogen-Vorhalle bekannt gegeben werden.

Jedoch kann durch Beschluß der Repräsentanten-Versammlung die Oeffentlichkeit einer Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 24. Die Repräsentanten-Versammlung ist beschlußfähig, sobald vier Mitglieder derselben anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Minorität steht das Recht zu, ihr abweichendes Votum zu Protokoll zu geben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlbestimmungen.

§ 25. Die regelmäßig alle drei Jahre stattfindende Wahl des Vorstandes, der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter findet in der Zeit zwischen dem 15. November bis zum 15. Dezember statt. Die Wahl muß mindestens 14 Tage vorher in einer Zeit, Ort und Gegenstand enthaltenden Annonce in der Vossischen und in der National-Zeitung, bei etwaigem Aufhören dieser Blätter, dafür im Staats-Anzeiger und im Intelligenz-Blatt, vom Vorsitzenden des Vorstandes angekündigt und außerdem durch besondere Einladung der Mitglieder per Circular direkt bekannt gemacht werden. Im Falle des Eingehens eines der letztgenannten Blätter ist der Vorstand berechtigt, an Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes Blatt zu substituiren.

§ 26. Vier Wochen vor dem Wahltermine muß die Wählerliste, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Vor-

standes, acht Tage lang zur Einsicht der Mitglieder im Gemeindebüreau offen liegen. Die Bekanntmachung über das Ausliegen der Wählerliste muß zuvor am Aushang in der Synagogen=Vorhalle erfolgen. Etwaige Einsprüche gegen die Liste müssen innerhalb dieser acht Tage beim Vorstande angebracht werden.

Wer bis dahin seine Reklamation beim Vorstande nicht angebracht hat, verliert das Recht hierzu für die vorliegende Wählerliste. Sind keine Reklamationen erfolgt, so gilt die Wählerliste für korrekt; andernfalls werden die Reklamationen durch eine innerhalb drei Tagen zusammentretende Repräsentanten=Versammlung zur endgültigen Beschlußfassung geprüft, worauf der Vorstand die Drucklegung der authentischen Liste erfolgen läßt, um sie in Verbindung mit dem Circular und Stimmzettel so rechtzeitig an die Mitglieder zu versenden, daß sich diese Schriftstücke 14 Tage vor dem Wahltermine in den Händen der Wähler befinden können.

§ 27. Der Wahlakt wird durch eine aus drei Personen bestehende Kommission geleitet, welche die Repräsentanten=Versammlung aus einer Anzahl von mindestens sieben von dem Vorstande vorgeschlagenen Mitgliedern erwählt.

§ 28. Der Wahlakt ist öffentlich, jedoch nur für die Wahlberechtigten.

§ 29. Der Rabbiner weist in der Predigt an einem Sabbath vor dem Wahltermine auf die Wichtigkeit der Wahl hin und erinnert die Wähler an die Pflicht, die Stimme ohne jede Rücksicht nach bestem Wissen und Gewissen dem zur Förderung der Gemeinde=Zwecke ihrer Ansicht gemäß Geeignetsten zu geben.

§ 30. Den Wahlakt eröffnet der Vorsitzende des Vorstandes damit, daß er die Mitglieder der Wahl=Kommission in seine Hände das Gelöbniß leisten läßt, daß sie mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit das Wahlgeschäft ausführen wollen. Hierauf wählt die Kommission einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der sodann die die Wahl betreffenden Paragraphen verlesen läßt, worauf dann jeder Wähler berechtigt ist, sein Wahlrecht auszuüben.

§ 31. Die Wahl geschieht derart, daß der Wähler einen zusammengefalteten Stimmzettel, auf welchem Vor= und Zuname, bei gleichnamigen Kandidaten auch Straße und Hausnummer, der von ihm gewählten Kandidaten geschrieben, in eine vor dem Vorsitzenden befindliche Urne wirft, zugleich aber seinen Namen zur Eintragung in die von jedem der Beisitzer geführte Wahlliste nennt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel weniger Namen als Personen zu wählen sind, so ist derselbe für die Zahl der darin enthaltenen Namen gültig; befinden sich mehr Namen auf demselben, so werden nur die ersten, der Zahl der zu wählenden Personen entsprechend, berücksichtigt. Undeutlich geschriebene Namen, oder solche, die nicht ausreichen, um die gewählten Personen von einander zu unterscheiden, werden nicht berücksichtigt.

§ 32. Der Wahltermin beginnt Morgens zehn Uhr und dauert bis Nachmittags vier Uhr.

Hierauf wird der Wahlakt geschlossen und werden nur die daselbst noch anwesenden Wahlberechtigten zur Abgabe ihrer Stimmzettel zugelassen.

In der Regel beginnt sofort das Scrutinium und wird noch an demselben Tage beendet. Sollte dasselbe durch die dringendste Verhinderung nicht sofort stattfinden können, so muß dies doch spätestens am nächsten Tage geschehen. Es muß dann die Urne mit Anlegung des Gemeindesiegels sofort versiegelt und darf bei Beginn des Scrutiniums nur in Anwesenheit der ganzen Wahlkommission geöffnet werden.

§ 33. Die Stimmabgabe kann nur persönlich geschehen.

§ 34. Hat sich die absolute Majorität auf bestimmte Personen vereinigt, so sind diese als gewählt zu betrachten; vereinigt sich auf Zwei gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Hand des Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Loos. Wurde jedoch nur relative Majorität erzielt, so wird, sobald als möglich, jedoch frühestens nach Verlauf von 14 Tagen, in einem neuen Termine, zu dem unter Mittheilung des ersten Wahlresultats per Circular eingeladen wird, zwischen denen, auf die sich die höchste Stimmzahl vereinigte und zwar der doppelten Anzahl der zu wählenden Kandidaten, eine engere Wahl vorgenommen, in welcher auch einfache Majorität entscheidet. Bei diesem Wahlakt fungirt dieselbe Wahl=Kommission, wie bei dem ersten und gelten dieselben Wahlmodalitäten.

§ 35. Ueber jeden Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen, von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und mit einem Exemplar der Wählerliste im Gemeindearchiv aufbewahrt.

Das Resultat der Wahl ist durch Aushang in der Synagogenvorhalle zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen.

§ 36. Gehen innerhalb 8 Tagen nach der gemäß § 35 erfolgten Bekanntmachung Proteste ein, so hat die innerhalb drei Tagen darauf einzuberufende Repräsentanten=Versammlung hierüber zu entscheiden. Kassirt diese die Wahl, so muß in den nächsten vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen werden, bei welcher dieselbe Wahl=Kommission fungirt.

§ 37. Bei allen Wahlen in den Vertretungskörpern ist zu beachten, daß gemäß § 1 nur solche Mitglieder gewählt werden können, die dem Religionsgesetze in ihrem praktischen Leben nachkommen und weder durch öffentliche Schrift noch durch einen öffentlichen Akt dasselbe verleugnet haben.

Die in solchem Falle angefochtene Wahl ist nach § 36 beziehungsweise § 21 litt. f. zu behandeln.

§ 38. Gegenwärtig und bis zur statutenmäßigen Bildung der Gemeinde=Vertretung (§ 9) fungiren:

A. als Vorsteher.

Samson Rosenberg,
Hermann London,
Isaac Spiro;

B. als Stellvertreter.

Isaac Packscher,
Gustav Hirsch;

C. als Repräsentanten.

J. G. Asch,
M. Altmann,
Dr. Berliner,
Dr. Hoffmann,
D. Struck,
S. Haarburger,
W. Brasch;

D. als Stellvertreter.

S. Archenhold,
A. Goldschmidt,
Professor Dr. Barth.

Der Rabbiner.

§ 39. Der Rabbiner ist die religionsgesetzliche Autorität der Gemeinde für alle religiösen Angelegenheiten derselben und ihrer Mitglieder. Ihm ist die Sorge für die Erkenntniß und Erfüllung des Religionsgesetzes innerhalb der Gemeinde anvertraut und hat er die Kenntniß desselben durch Lehrvorträge und Ueberwachung des Jugend-Unterrichts zu pflegen. Er überwacht ferner alle Anstalten der Gemeinde und sorgt für die pünktliche Handhabung der religionsgesetzlichen Vorschriften in denselben; er vollzieht alle religionsgesetzlichen Akte (wie Trauungen, Ehescheidungen 2c.) und entscheidet über casuelle Fragen der einzelnen Mitglieder wie der Gesammtheit.

Auch die Autorität des Rabbiners ist durch das Religionsgesetz begrenzt und haben sein Wort, wie sein Wirken nur dann Geltung, wenn sie mit den Bestimmungen desselben sich im Einklange befinden. Nur innerhalb der von diesem Gesetze sanktionirten Grenzen hat derselbe zu lehren und zu entscheiden, sowie die seiner Aufsicht unterstellten religiösen Anstalten zu überwachen und zu leiten.

Der Rabbiner führt das Direktorat der Religionsschule und ist ständiges Mitglied des Schulvorstandes.

§ 40. Bei eintretender Vakanz hat der Gemeinde-Vorstand baldmöglichst Einleitungen wegen Neubesetzung dieses Amtes zu treffen. Er hat sich demgemäß in Gemeinschaft mit der Repräsentanten-Versammlung um geeignete Capacitäten umzusehen und längstens binnen sechs Monaten einen oder mehrere Kandidaten der General-Versammlung vorzuschlagen. Dieselbe hat entweder den Vorgeschlagenen zu wählen resp. aus den Vorgeschlagenen eine Wahl zu treffen oder den Vorstand zu einem anderen Vorschlag zu veranlassen.

§ 41. Bei einer vorzunehmenden Rabbinerwahl muß der Anzustellende von gediegener allgemeiner und speziell jüdisch wissenschaftlicher Bildung, insbesondere aber ein gründlicher Kenner des biblischen, talmudischen und rabbinischen Schriftthums älterer und späterer Zeit sein, welches das in der Gemeinde sanktionirte religiöse Grundgesetz bildet.

Er muß den Inhalt desselben als die unverbrüchlichen Principien seines Privatlebens und rabbinischen Wirkens anerkennen und bethätigen, wie auch das Rabbinats-Diplom möglichst von zwei rabbinischen Autoritäten, von denen die Gemeinde die Ueberzeugung hat, daß sie auf den gleichen Principien stehen, erlangt haben.

Ueber Gehalt, Dauer und Bedingungen der Anstellung treffen der Gemeinde-Vorstand und die Repräsentanten-Versammlung die nöthigen Vereinbarungen.

General-Versammlung.

§ 42. Der Vorstand ist nach erfolgter Vereinbarung mit der Repräsentanten-Versammlung berechtigt, außerordentliche General-Versammlungen der Gemeinde zu berufen.

Auch auf Antrag von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, zur Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu schreiten und zwar dergestalt, daß letztere innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Einreichung des Antrages an gerechnet, stattfinde.

§ 43. Die Berufung zu einer General-Versammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt durch Circular an die Mitglieder, in welchem zugleich die Tagesordnung anzugeben ist, und durch Bekanntmachung in der Vossischen Zeitung und National-Zeitung (nach etwaigem Aufhören dieser Blätter im Staats-Anzeiger und im Intelligenz-Blatt) zu erfolgen (vergl. § 25).

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach erledigter Tagesordnung zur Berathung gelangen, doch ist eine Abstimmung darüber unzulässig. Anträge, die nicht vom Vorstande oder der Repräsentanten-Versammlung gestellt werden, müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnet, mindestens vier Wochen vor der General-Versammlung beim Gemeindevorstand eingereicht und von diesem dann auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 44. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Behinderungsfalle der Stellvertreter desselben, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt einen Schriftführer, sowie zwei Stimmzähler aus der Mitte der Versammlung.

Das Protokoll der General-Versammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den zwei Stimmzählern zu unterzeichnen.

§ 45. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit und sind dieselben auch für die nicht erschienenen Mitglieder bindend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei General-Versammlungen ist die Anwesenheit von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl eines Rabbiners und bei Aenderungen des Statuts ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten und die Zustimmung von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Ist jedoch in diesem Falle die Versammlung nicht beschlußfähig gewesen, so wird nach einer Frist von vier Wochen eine zweite durch Circular, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wirden muß, daß diese zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, berufen, in der die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder Beschlüsse faßt.

§ 46. Die General-Versammlung hat

a. über die von dem Vorstande in Gemeinschaft mit der Repräsentanten-Versammlung oder von mindestens zehn Mitgliedern statutenmäßig gestellten Anträge zu entscheiden;

b. über Aenderungen der Statuten zu beschließen (§§ 45 und 47);

c. die Wahl des Rabbiners aus dem vom Vorstande und von der Repräsentanten-Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten zu vollziehen (§ 40).

Abänderungen der Statuten.

§ 47. Die Grundbestimmungen im § 1 sind unabänderlich.

Ein Antrag auf Abänderung der übrigen Paragraphen kann nur von dem Gemeinde-Vorstande und der Repräsentanten-Versammlung gemeinschaftlich oder von 50 Mitgliedern gestellt werden, in welchem letzteren Falle er mindestens sechs Wochen vor der General-Versammlung dem Gemeinde-Vorstande schriftlich einzureichen ist.

Die beschlossenen Aenderungen bleiben der Genehmigung des Ober-Präsidenten vorbehalten.

Im Auftrage unterzeichnet auf Grund der ganz gehorsamst überreichten Vollmacht.

(gez.) Samson Rosenberg.

* * *

Vorstehendes Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. November 1885.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Broschüre.

85. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre „Sozialdemokratische Bibliothek" II. „Karl Marx vor den Kölner Geschworenen". Prozeß gegen den Ausschuß der rheinischen Demokraten wegen Aufrufs zum bewaffneten Widerstand (9. Februar 1849.) Mit einem Vorwort von Fr. Engels. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1885. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 10. November 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Broschüre.

86. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre „Sozialdemokratische Bibliothek" I. „Gesellschaftliches und Privat-Eigenthum". Ein Beitrag zur Erläuterung des sozialistischen Programms. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1885. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. November 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

87. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht-periodische Druckschrift: „Ein Streifzug auf dem Gebiete der kulturgeschichtlichen Entwickelung im Zusammenhang mit der Idee des Sozialismus. Ein Vortrag, gehalten von Carl Langner vor dem Verein der „Liberalen Liga" in Evansville, Indiana. Preis 10 Cents. Druck von Gutenberger & Froelich, Evansville, Ind. 1885 nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 11. November 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

13. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 118 Stück, und zwar die Nummern:

25 770 933 1278 1447 1838 2095 2246 2250 2993
3087 3129 3791 3835 4309 4359 4686 4880 4910
5642 5690 6084 6239 6287 6463 6584 6940 7610
7831 8174 8297 8399 8751 8760 8795 8895 9060
9185 9505 9552 9562 9693 9699 9921 10125
10149 10317 10344 10456 10557 10575 10957
11040 11335 11393 11514 11576 11623 11790
11806 12034 12236 12469 12519 12573 12700
12714 12747 13197 13203 13367 13468 13698
13823 14216 14499 14720 14830 15017 15132
15206 15746 15782 15936 16031 16055 16110
16225 16358 16379 16516 16827 16910 17002
17199 17217 17314 17542 17662 18021 18039
18099 18279 18346 18363 18369 18444 18552
18559 18562 18564 18565 18570 18591 18602
18667 18670 18678.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 41 Stück, und zwar die Nummern:

123 220 643 948 1001 1380 1500 1737 2035 2521
2636 2680 2783 2805 2833 2898 2968 4253 4324
4395 4437 4482 4524 4543 4701 4875 5064 5066
5239 5257 5416 5420 5513 5855 6066 6118 6128
6352 6441 6652 6687.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 153 Stück, und zwar die Nummern:

15 305 356 433 484 656 1089 1159 1211 1294
2408 2917 3329 3712 4419 4610 4685 5103 5686
5737 5913 6027 6245 6386 6410 6744 7000 7150
7152 7245 7269 7343 7347 7392 7418 7620 7622
7842 8178 8550 8857 9002 9182 9186 9302 9313
9321 9420 9507 9527 9735 10093 10503 10687
10862 11178 11221 11256 11481 11518 11544
11574 11721 11757 11783 12071 12190 12199
12585 12586 12971 13222 13549 13853 13922

14028 14115 14351 14502 14595 14630 14742 14840 14925 14974 15089 16021 16050 16064 16606 16608 16764 16809 17054 17059 17162 17326 17353 17396 17417 17659 18035 18039 18098 18242 18267 18803 18833 18978 19112 19159 19264 19319 19459 19483 19502 19613 19752 19810 19939 19950 20046 20049 20211 20444 20793 20834 21351 21476 21597 21724 21801 21944 21951 22111 22113 22120 22132 22399 22464 22540 22674 23113 23241 23252 23340 23402 23427 23458 23561 23591 23616 23714.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 116 Stück, und zwar die Nummern:
138 951 1450 1486 1536 1708 2252 2652 2820 3011 3030 3082 3268 3362 3539 3680 3798 3811 4426 5118 5256 5885 6006 6145 6268 6638 6914 6988 7266 7315 7331 7404 7716 7908 8035 8072 8261 8447 8534 8615 9188 9192 9288 9377 9717 9873 9918 10461 10737 10875 11057 11096 11294 11579 11661 12020 12043 12138 12160 12182 12311 12436 12477 12655 12711 12797 12808 13270 13401 13419 13471 14220 14428 14805 14865 14930 15024 15107 15240 15268 15306 15405 15559 15608 15686 15695 15848 16230 16439 16576 16649 16706 16742 16983 17187 17269 17384 17452 17580 18227 18347 18491 18522 18539 18542 18641 18644 18690 18723 18829 19010 19113 19182 19259 19413 19492.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 8—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1896 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 13. November 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Regelung der Gültigkeitsdauer der gewöhnlichen Retourbillets.

53. Mit dem 1. Januar k. J. tritt im Lokalverkehr der Bahnstrecken des diesseitigen Direktionsbezirks eine allgemeine Regelung der Gültigkeitsdauer der gewöhnlichen Retourbillets derart ein, daß Retourbillets

bei Entfernungen bis zu 100 km einschließlich 2 Tage
" " " " 200 " 3 "

u. s. f. für jede 100 km um 1 Tag steigend, gelten, und für den Verkehr **nach Berlin** bei Entfernungen von mehr als 50 km die Gültigkeit um einen Tag verlängert wird.

Hierdurch erfahren die Retourbillets in den meisten Relationen eine Gültigkeits-Verlängerung und nur in einzelnen Relationen, für welche bisher eine ausnahmsweise lange Gültigkeitsdauer bestand, eine Verminderung.

Ferner tritt vom angegebenen Zeitpunkte ab eine Aenderung der Preise der Retourbillets in sofern ein, als die Preisberechnung im Allgemeinen auf Grundlage der normalen Schnellzug- bezw. Personenzugpreise der Staatsbahnen erfolgt, wodurch sich zum Theil Ermäßigungen, zum Theil Erhöhungen gegen die seitherigen Preise der Retourbillets ergeben.

Berlin, den 7. November 1885.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigung von Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeitsdauer im westlichen Stadtbahn-Vorort-Verkehr.

54. Mit dem 1. Januar n. J. treten in einzelnen Relationen des westlichen Stadtbahn-Vorort-Verkehrs in den Preisen der Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeitsdauer Ermäßigungen um je 10 Pf. pro Billet bezw. in einer Relation eine Erhöhung von gleichem Betrage in Kraft. Nähere Auskunft ertheilen die Billet-Expeditionen der Stadtbahn.

Berlin, den 9. November 1885.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Die Konvertirung der 4½pCt. Thüringer-, Berlin-Anhalter- und Halle-Sorau-Gubener Prioritäts-Obligationen betreffend.

8. Die Inhaber der 4½%igen Prioritäts-Obligationen

- der Thüringischen Eisenbahn II., IV., V. und VI. Emission,
- der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn I. und II. Emission und La. B. und C.,
- der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn I. und II. Emission und La. B. und C,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4% als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen, und zwar die Thüringischen, Berlin-Anhaltischen und Halle-Sorau-Gubener La. C. nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons, ferner die Halle-Sorau-Gubener I. und II. Emission, sowie La. B. nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons **vom 1. Dezember d. J. ab** behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Zin-

pons über die Zinsen vom 1. Januar bezw. 1. April 1886 ab einzureichen:

in **Erfurt**
bei unserer Hauptkasse,

in **Berlin**
bei der **Königlichen** vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse, Askanischer Platz Nr. 5,

in **Dessau**
in **Halle**
in **Weißenfels**
} bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse daselbst,

in **Cassel**
bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse des Direktions-Bezirks Elberfeld daselbst;

ferner in **Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Frankfurt a./M., Hannover, Köln, Magdeburg** bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen, sowie in **Hamburg, Danzig, Königsberg i./Pr.** bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen und in **Stettin** bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebs-Kasse.

Die Obligationen sind **getrennt** nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen **je für sich** mit einem Nummer-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthsgattung sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls **nach der Nummernfolge** geordnet sein, auch sind die **Obligationen** und die **Kupons je für sich getrennt** nach der Werthsgattung mit einem **Papierbande** zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kuponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Kupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der **volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden.**

Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Erfurt, den 7. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Die Convertirung der 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaften.

11. Die Inhaber der 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaften, hinsichtlich welcher das auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) durch Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Prozent als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, die Abstempelung der Obligationen auf 4 Prozent bewirken zu lassen und gleichzeitig die neu ausgefertigten Zinsscheine über 4 Prozent Zinsen abzuheben.

Zu diesem Zwecke sind vom **19. Dezember d. J.** ab einzureichen:

1) **an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg**
   a. die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1865 mit den Zinsscheinen № 3 bis 20 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon,
   b. die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der früheren Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1850 mit dem Talon;
2) **an die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) auf dem Lehrter Bahnhofe zu Berlin**
   c. die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1873 mit den Zinsscheinen № 6 bis 20 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon;
3) **an die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-M. und Berl.-Pd.) auf dem Potsdamer Bahnhofe zu Berlin**
   d. die 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft Littr. E. vom Jahre 1873 mit den Zinsscheinen № 2 bis 12 über die vom 1. Ja-



nuar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon,

e. die $4^1/_2$ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft Littr. F. vom Jahre 1874 mit dem Zinsschein № 12 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon.

Für fehlende Zinsscheine ist deren Nennwerth bei Empfangnahme der abgestempelten Obligationen **baar** zu bezahlen, wogegen die 4prozentigen Zinsscheine vom 1. Januar 1886 ab ausgehändigt werden. Bei Einsendung der Obligationen durch die Post kann der Geldbetrag der fehlenden Zinsscheine sofort beigefügt werden.

Die genannten Kassen sind mit der Abstempelung der Obligationen und der Ausreichung neuer Zinsscheinbogen beauftragt, jede derselben nimmt aber auch als Vermittelungsstelle die von den anderen Kassen des diesseitigen Bezirks abzustempelnden Obligationen entgegen. Jedoch sind die durch eine der Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen in Berlin abzustempelnden Obligationen nicht bei der andern Kasse daselbst einzureichen. Ebenso können sämmtliche vorstehend ad a. bis e. bezeichneten Obligationen an die nachstehenden, als Vermittelungsstellen fungirenden Kassen, eingereicht werden:

1) an die zum diesseitigen Direktionsbezirk gehörigen Kassen
   a. **die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse zu Halberstadt,**
   b. **an die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhof zu Leipzig,**
2) **an die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln (rechtsrheinisch) und Köln (linksrheinisch),**
3) **an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Hamburg, Danzig und Königsberg i. Pr., sowie an die Königliche vereinigte Eisenbahn-Betriebskasse zu Stettin.**

Die Obligationen und Zinsscheine sind mit Verzeichnissen, in welchen die Obligationen nach den verschiedenen Werthen getrennt einzutragen und die Nummern, sowie die Fälligkeitstermine etwa fehlender Zinsscheine dabei zu vermerken sind, einzureichen. **Ueber jede Sorte Obligationen** (also getrennt für a. b. c. d. und e.) **ist ein besonderes Verzeichniß zu fertigen.**

Die Werthpapiere müssen in der Reihenfolge geordnet sein, wie sie in dem Verzeichnisse eingetragen sind. Die zu einem Verzeichnisse gehörenden Obligationen und Zinsscheine sind je mit einem Papierstreifen, auf welchem die Stückzahl und der Einlieferer anzugeben ist, zu umschließen. Obligationen, welche außer Cours gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Abstempelungs- und Vermittelungs-Stellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt. Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Der Einlieferer erhält über die eingereichten Obligationen und Zinsscheine von der annehmenden Kasse eine Empfangsbescheinigung, welche er bei der Wiederaushändigung der abgestempelten Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen, mit der Quittung über den Rückempfang versehen, zurückzugeben hat. Der Rückempfang hat bei derjenigen Kasse zu erfolgen, bei welcher die Einlieferung der Obligationen geschehen ist. Sobald die Werthpapiere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden Obligationen wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt; die Rücksendung erfolgt gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe, falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Soll die Rücksendung nicht unter voller Werthdeklaration erfolgen, so werden die Zinsscheine und Talons getrennt von den Obligationen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur Absendung gelangen. Ueber den Rückempfang der Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen ist umgehend Quittung zu ertheilen.

Bei den Abstempelungsstellen wird die Wiederaushändigung der bei denselben direkt eingelieferten Stücke baldthunlichst erfolgen, bei den Vermittelungsstellen eingereichte Stücke werden bei diesen jedoch erst nach Ablauf einer etwa vierzehntägigen Frist in Empfang genommen werden können.

Hierbei bringen wir zur Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg auch die auf 4 Prozent Zinsen abzustempelnden Prioritäts-Obligationen der übrigen Eisenbahn-Direktions-Bezirke und die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhofe in Leipzig die Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn behufs Vermittelung der Abstempelung entgegennehmen.

Magdeburg, den 3. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona.

Prioritäts-Obligationen betreffend.

Die Inhaber der $4^1/_2$ prozentigen Prioritäts-Obligationen

a. der Berlin-Hamburger Eisenbahn III. Emission,

b. der Altona-Kieler Eisenbahn II., III., und IV. Emission,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (Ges.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4% als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 2. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons vom **10. Dezember d. J. ab**

behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Zinsscheine über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen:

in Altona

bei unserer Hauptkasse,

in Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln, Magdeburg

bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,

in Berlin, Danzig, Flensburg, Hamburg, Kiel, Königsberg i./Pr., Stettin,

bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen, (in Berlin bei der Betriebskasse des zum Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona gehörigen Betriebsamts).

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungsbezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummerfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammt-Betrag jeder Werthsgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Zinsscheine nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummerfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Zinsscheine je für sich getrennt nach der Werthsgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummer-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Zinsscheinbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Zinsscheinen übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinsscheine, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinsscheine der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Altona, den 10. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Forstaufseher Gartschock zu Birkenwerder in der Oberförsterei Schönwalde ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Krummenluch in der Oberförsterei Friedersdorf vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Lenzburg in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. Januar k. J. ab dem Förster Balke zu Krummenluch, Oberförsterei Friedersdorf, übertragen worden.

Die Waldwärterstelle Dobbrikow in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. Dezember d. J. ab dem Forstaufseher Klietz, bisher zu Chausseehaus, Oberförsterei Cunersdorf, interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Rheinsberg, Diözese Neu-Ruppin, Ferdinand Oskar Miething ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Brunne, Diözese Fehrbellin, bestellt worden.

Der bisherige Divisionspfarrer Friedrich Wilhelm Maximilian Hähnelt hierselbst ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Dahme und zum Superintendenten der Diözese Dahme bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Langenlipsdorf, Diözese Jüterbog, Traugott Hermann Scheer ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Schlalach, Diözese Treuenbrietzen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer, Superintendent Heinrich Julius Hermann Büchsel in Niederfinow ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Wusterhausen a. D. und zum Superintendenten der Diözese gleichen Namens bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Nützen in Schlesien Carl Gustav Adolf Nürmberger ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Coethen, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Otto Hermann Julius Schoenian ist zum zweiten Prediger bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Oranienburg, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Otto Friedrich Jaenichen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Raedel, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Die Lehrerin Clara Jacoby ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Weißenfels an dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Edmund Schulze ist als ordentlicher Lehrer an dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.



Vermischte Nachrichten.

Schiffahrtssperre auf dem Bromberger Canal.

Zur Ausführung der Räumungsarbeiten im Bromberger Kanal und Reparaturen an den Bauwerken wird derselbe für die Zeit vom 1. Dezember d. J. bis Ende März 1886 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt sein. Bromberg, den 28. Oktober 1885.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig freiwilligen Militairdienst betreffend

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militairpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß,
b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich beglaubigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. angebracht werden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Meldungen zur Prüfung, welche nach dem 1. Februar k. J. eingehen, oder welche erst nach diesem Termine durch Einreichung der beizufügenden Schriftstücke vervollständigt werden, keine Berücksichtigung finden können.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1886 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1886, in ihrem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, anzubringen.

Berlin, den 7. November 1885.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Ansprache an die Bevölkerung über Wesen und Ziele der bevorstehenden Volkszählung.

Kurze Zeit nur trennt uns noch von dem Tage, an welchem die vierte allgemeine, vom Bundesrathe des Deutschen Reiches beschlossene Volkszählung stattfinden soll. Allerorten werden in den letzten Tagen des Monats November freiwillige Zähler an die Thüren der Haushaltungen klopfen und dort mit einem Haushaltungs-Verzeichnisse ebenso viele, in einen offenen Zählbrief eingeschlagene Zählkarten übergeben, wie Personen zur Haushaltung gehören.

Die Zählung wird wiederum am 1. Dezember vorgenommen werden. Sie ist ein großes, umfassendes Werk, durch welches von jedem Bewohner des Staates, der um die Mitternachtsstunde zwischen dem 30. November und 1. Dezember d. J. lebt, der Vor- und Familienname, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Geburtsort, das Religionsbekenntniß, der Beruf und Berufszweig, die Staatsangehörigkeit u. s. w. ermittelt werden soll. Alle diese Angaben werden alsdann im Königlichen statistischen Büreau zu Berlin aufbereitet und zu Uebersichten mannigfacher Art zusammengestellt, welche erfordert werden durch die Gesetzgebung und Verwaltung, durch die Wissenschaft und die Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die Zählbriefe, Haushaltungs-Verzeichnisse und Zählkarten sind das Handwerkszeug, mit dessen Hilfe die Volkszählung alle jene wissenswerthen Nachrichten sammelt, sie in vielseitigster Weise mit einander und zu einem Gesammtbilde über die Bevölkerung verbindet und einen so vollen Einblick in die innersten Verhältnisse des Volkslebens gewährt, wie er in gleicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit auf keine andere Weise gewonnen werden kann. Die gegenwärtige, wohl kaum noch angefochtene Erhebungsmethode hat dabei den Vorzug vor dem älteren Verfahren mit Listen, daß die Gruppirung der Millionen von Einzelangaben im Bedürfnißfalle noch während der Aufbereitung nach anderen, als den ursprünglich in das Auge gefaßten Gesichtspunkten erfolgen kann. Es ist dies ein Vorzug von hoher Bedeutung, da jetzt bekanntlich nur von fünf zu fünf Jahren neue Nachrichten über den Stand der Bevölkerung ermittelt werden, in der Zwischenzeit aber bei allen einschlagenden Untersuchungen auf die Ausnutzung der Ergebnisse der letzten Volkszählung zurückgegangen werden muß.

Es ist Sache der Pflicht und liegt im Interesse

eines jeden Staatsbürgers, und insbesondere eines jeden Haushaltungsvorstandes, zum Gelingen des Gesammtzählungswerkes nach besten Kräften beizutragen, das ihm behändigte Haushaltungs-Verzeichniß nebst den zugehörigen Zählkarten vollständig und sachgemäß auszufüllen und den eines Ehrenamtes waltenden Zähler zu unterstützen. Möchten recht viele gemeinnützig gesinnte Männer dieses für Staat und Gemeinde gleich wichtige Amt übernehmen!

Niemand hat von der wahrheitsgemäßen Beantwortung der auf der Zählkarte gestellten Fragen für sich selbst oder seine Familie den geringsten Nachtheil zu befürchten; denn es werden seitens des Königlichen statistischen Büreaus niemals durch die Volkszählung gewonnene Nachrichten über einzelne Personen veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt, und ebensowig werden diese Nachrichten im Interesse der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet.

Dagegen stehen mit dem Ergebnisse der Erhebung die bedeutsamsten staatsrechtlichen und öffentlichen Fragen in Verbindung. So dient der durch die Volkszählung ermittelte Stand der Bevölkerung als Maaßstab für die Vertheilung des Ersatzbedarfes für das Reichsheer und die Kaiserliche Marine, für die Aufbringung der von den einzelnen Bundesstaaten an das Reich zu zahlenden Matrikularbeiträge, für die richtige Vertheilung mannigfacher, für Staats- und Gemeindezwecke aufzubringender Lasten oder öffentlicher Vortheile, für die Berechnung der auf die einzelnen Bundesstaaten entfallenden Antheile an den gemeinsamen Zöllen und Verbrauchssteuern, für die Ueberweisung eines Theiles des dem preußischen Staate zufließenden Ertrages der Getreide- und Viehzölle an die Kommunalverbände, für die Abgrenzung der Wahlbezirke, für das Ausscheiden von Städten aus dem Kreisverbande und viele andere wichtige Angelegenheiten.

Unstreitig ist die Volkszählung das beste Mittel für ein Volk, sich selbst kennen zu lernen und sich über seine Größe und Bedeutung zu unterrichten. Schätzt man doch die Wichtigkeit der einzelnen Ortschaften, Kreise und Provinzen zunächst allgemein nach deren Volkszahl, welche, in Europa wenigstens, auch das Maaß der Kraft der einzelnen Staaten ist. Wie sehr die Stärke des preußischen Staates im Laufe dieses Jahrhunderts solcher Gestalt zugenommen hat, zeigen folgende Zahlen. Die Bevölkerung Preußens betrug im Jahre 1810 4 498 000, 1820 11 272 000, 1830 12 988 000, 1840 14 929 000, 1850, 16 608 000, 1860 18 265 000, 1870 24 568 000 und 1880 27 279 000; sie wird am 1. Dezember d. J. mindestens 28¾ Millionen erreichen. Mit der Zunahme der Volkszahl steigt, sofern die Größe des Staatsgebietes unverändert geblieben ist, die Dichtigkeit des Zusammenwohnens; eine dichte Bevölkerung ist aber nicht bloß ein Merkmal bedeutender und stark ausgenutzter Produktivkräfte, sondern eine Produktivkraft selbst und ein hochwichtiger Antrieb zur wirthschaftlichen Benutzung der übrigen im Staate vorhandenen Kräfte. Unbestritten ist die bedeutende Bevölkerungszunahme des preußischen Staates die treibende Ursache seiner hohen Machtstellung und wirthschaftlichen Größe, wie gleichmäßig derjenigen des Deutschen Reiches gewesen.

In ähnlicher Weise, wie hier bezüglich der bloßen Zahl der Bevölkerung angedeutetet worden ist, werden auch aus den über Geschlecht, Alter, Familienstand, Geburtsort, Religionsbekenntniß, Beruf, Staatsangehörigkeit u. s. w. der Bewohner, den über die Zusammensetzung der einzelnen Haushaltungen und den über die Wohnstätten erhobenen Angaben Nachweise gewonnen, welche sich vielseitig nutzbar machen lassen und namentlich zur Erkenntniß der Zustände und Bedingungen führen, unter welchen unser Volk lebt, schafft und arbeitet.

Da die Unterlagen für alle Untersuchungen über die Volkskraft und das Volksleben zum größten Theile nur auf dem Wege einer allgemeinen Volkszählung gewonnen und auch nur auf Grund der Ergebnisse derselben durchgeführt werden können, so leuchtet ein, daß dieser Erhebung eine große Bedeutung inne wohnt. Der 1. Dezember 1885 ist also für unser Volk und für unser Staatsleben ein Tag von besonderer Wichtigkeit! Jede im Haushaltungs-Verzeichnisse und in der Zählkarte verlangte Auskunft ist unentbehrlich, und deshalb ist es die Pflicht eines jeden Haushaltungsvorstandes, sich der geringen Mühe zu unterziehen, diese Zählpapiere nach der Anleitung, welche auf der inneren Seite des Zählbriefes zu finden ist, nach bestem Wissen genau und möglichst vollständig auszufüllen. Bei einem innigen Zusammenwirken der Behörden, der Zählkommissionen, der Zähler und der Bewohner selbst wird auch die bevorstehende Volkszählung gleich den vorhergegangenen dem Preußischen Staate verläßliche Auskunft über die Höhe und den gegenwärtigen Zustand seiner Bevölkerung geben.

Das Königliche Statistische Bureau seinerseits aber wird keine Mühe scheuen, um zunächst die Hauptzahlen der Erhebung, welche begreiflicher Weise allgemein mit Spannung erwartet werden, so rasch wie möglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ihnen dann aber das ausführliche Ergebniß baldigst folgen zu lassen.

Berlin, im November 1885.

Königl. statistisches Bureau.

Blenck.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militairischen Kontrole, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. November 1885.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

260. Anweisung

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militairischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militairischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militair-Papieres befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militair-Papiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militair-Papiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1) Annahmeschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2) Ausmusterungsschein.

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3) Ausschließungsschein

wie vorstehend zu 2.

4) Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militairdienst.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Gestellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Andernfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5) Ersatz-Reserve-Paß I. (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten

a. wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist,

b. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist.

Andernfalls ist in dem Falle

zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B.
zu b. " " " " Abschnitt III. A.
zu verfahren.

6) Ersatz-Reserve-Schein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatz-Reserve II. übergeführt ist.

Andernfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

7) Ersatz-Reserve-Schein II.

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

8) Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a. zu den Musterungsterminen erschienen,

b. den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B.
zu b. " " " " Abschnitt III. A.
zu verfahren.

9) Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militairpflichtigen Alter (vollendetes 20stes Lebensjahr), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3 zu verfahren.

Hat Inhaber das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

10) Militair-Paß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide",
„zum Landsturm übergetreten",
„aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen",
„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen".

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

11) Seewehr-Schein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet:

„aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen".

Anderenfalls ist die Kontrole und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12) Urlaubspaß (für Rekruten).

a. ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezizksfeldwebel versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b. ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordre zum Eintritt bei einem Truppentheil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontroliren, eventl. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militairpapiere haben.

1) Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre befindet und keine Militair-Papiere hat oder sich über seine Militairverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher ꝛc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.

2) Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militairverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3) Ergiebt sich, daß derselbe noch militairpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militairpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzcommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen.

Hat der Militairpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civil-Vorsitzenden der Ersatzcommission.

4) Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausausgehoben aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden ist, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen

a. Vor- und Zunamen,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. In welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppentheil ausgehoben,
e. Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirks-Commando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirks-Kommando zuzuführen.

5) Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner activen Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. Bei welchem Truppentheile gedient,
e. Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
f. Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6) Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatz-Reserve I. oder Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zunahme,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. Wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatz-Reserve I. oder Seewehr stattgefunden hat,
e. Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar giltige Militair-Papiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nicherfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militairpapiers zur Meldung

a. bei dem Stammrollenführer,
oder b. beim Bezirksfeldwebel
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militair-Papiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

zu a. bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatzcommission, in den Fällen

zu b. bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando,

zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militair-Papiere zur Gestellung

a. vor den Ersatzbehörden oder
b. vor den Militairbehörden (Landwehr-Bezirks-Commando oder Truppentheil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a.
unter Abnahme der Militair-Papiere dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission,

in den Fällen zu b.
dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Commando

zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militair-Verhältnisse der Einwanderer.

1) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatzcommission, im letzteren Falle dem Landwehr-Bezirks-Commando sofort Anzeige zu erstatten.
2) Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief 2c.) namhaft zu machen.

Vorstehende, Seitens des Herrn Ministers des Innern unter dem 28. August d. J. erlassene Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 27. November **1885.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1886.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1886, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1886 wohl kaum mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 24. November 1885. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

263. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam zur Ergänzung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) Nachstehendes verordnet:

§ 1. Mit Geldstrafe bis Dreißig Mark wird bestraft, wer sein Vieh in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtweide) außerhalb eingefriedigter Grundstücke weiden läßt.

§ 2. Bei der Ausübung von Weideberechtigungen in Forsten ist es verboten:

1) wenn die Berechtigung einer Hütungsgemeinschaft zusteht und das Einzelhüten nicht ausdrücklich gestattet ist, einzelne Stücke Vieh getrennt von der gemeinschaftlichen Heerde zu weiden,
2) das Vieh zur Nachtzeit, d. h. von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Walde zu belassen oder während dieser Zeit einzutreiben,
3) die Aufsicht über das Vieh Kindern unter zwölf Jahren oder solchen Personen anzuvertrauen, welche wegen Forst- oder Jagdfrevels dreimal bestraft sind.

Für jede zur Hütung in eine fremde Forst einzutreibende Heerde ist auf Verlangen des Eigenthümers oder Verwalters der Forst bei demselben alljährlich ein Legitimationsschein zu lösen, welcher die Bezeichnung der Heerde nach Viehart und höchster zulässiger Stückzahl (falls die Berechtigung in dieser Beziehung begrenzt ist) enthalten muß.

Zuwiderhandlungen werden nach § 40 bezw. § 41 des Gesetzes bestraft.

Unter Gesetz wird hier, sowie in den nachfolgenden Paragraphen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) verstanden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis Dreißig Mark wird bestraft, wer unbefugt Geweihe oder einzelne Stangen von Rothhirschen oder Dammhirschen aufsammelt.

§ 4. Mit Geldstrafe bis Fünfzig Mark wird bestraft, wer unbefugt auf fremden Grundstücken Gras, Heu, Torf oder andere Bodenerzeugnisse ausbreitet oder niederlegt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis Sechzig Mark wird bestraft:

1) wer abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande Wald- oder Wiesenflächen oder liegende oder zusammengebrachte Bodendecken in Brand setzt oder Rottheken sengt oder die bezüglich dieses Brennens oder Sengens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt,
2) wer die vorstehend zu 1 oder die in § 32 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zwar macht, aber vor Ablauf von vier Wochen, ohne die polizeilichen Anordnungen abzuwarten, zur Ausführung seines Vorhabens schreitet.

§ 6. Verboten ist — auch auf eigenen Grundstücken — der Fang oder das Tödten nachbenannter Vogelarten:

Ammer, Bachstelze, Baumläufer, Blaukehlchen, Bussard, Dompfaff, Drossel, Eule (mit Ausnahme des Uhus), Fink, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücke, Hänfling, Kiebitz, Kleiber, graue Krähe, Kukuk, Laubvogel, Lerche, Mandelkrähe, Meise, Nachtigall, Pieper, Pirol, Rohrsänger, Rothkehlchen, Rothschwanz, Schwalbe, Specht, Staar, Stein-

schmätzer, Stieglitz, Storch, Thurmfalke, Wendehals, Wiedehopf, Wiesenschmätzer, Zaunkönig, Zeisig, Ziegenmelker (Tagschlaf);
sowie ferner das Zerstören der Nester, mit Ausnahme derer an eigenen Gebäuden, das Ausnehmen oder Feilhalten von Eiern oder das Ausnehmen von Jungen dieser Vögel. Dasselbe gilt von allen Vorbereitungen zum Fange derselben, insbesondere von dem Aufstellen von Netzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen, sowie von dem Feilhalten solcher gefangenen oder getödteten Vögel.

Zuwiderhandlungen werden nach § 34 des Gesetzes bestraft.

§ 7. Ausgenommen von dem Verbote des § 6 ist die Anlage von Dohnensteigen Seitens der Jagdberechtigten zum Zwecke des Krammetsvogelfanges. Das Einbeeren der Steige und der Fang ist erst nach dem 1. Oktober jeden Jahres gestattet. Ferner kann das Verbot des Einfangens oder Tödtens einzelner der im § 6 aufgeführten Vogelarten, ingleichen das Verbot des Ausnehmens ihrer Eier oder Jungen oder des Zerstörens ihrer Nester für solche Feldmarken, auf welchen jene Vogelarten in einer der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiligen Menge auftreten, von den Landräthen bezw. den Polizeibehörden der Stadtkreise zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

Die hierüber zu erlassende Bekanntmachung muß die Dauer der Außerkraftsetzung, welche ein Jahr nicht übersteigen darf, bestimmen und in der für Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Weise veröffentlicht werden.

Bezüglich des Ausnehmens von Kiebitzeiern bewendet es bei der Vorschrift im § 6 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870.

§ 8. Sobald an einem Orte sich Heuschrecken in großer Zahl zeigen, sind die Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und die Gemeinden verpflichtet, die zur Ausführung der Vertilgungsmaßregeln nöthigen Mannschaften und Gespanne unentgeltlich zu gestellen.

Der Landrath hat erforderlichen Falls den Umfang dieser Leistungen und die übrigen Vorbeugungs- oder Vertilgungsmaßregeln zu bestimmen.

§ 9. Wer von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhält, ist verpflichtet, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von den von ihm damit beauftragten Personen aufgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort zu tödten. Die Aufbewahrung in lebendem Zustande ist verboten.

Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrath oder der Polizeibehörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke gehörig auszuführen, und hat Jedermann die Verfügungen des Landraths oder der Polizeibehörde wegen der Absperrung von Grundstücken genau zu befolgen.

§ 10. Das Anpflanzen von Berberitzensträuchern in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von fremden Ackergrundstücken ist verboten, und sind Sträucher dieser Art, welche sich in einer geringeren Entfernung befinden, zu beseitigen.

§ 11. Eigenthümer, Nutznießer, Pächter und Verwalter von Grundstücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume (senecio vernalis), auch Frühlings-Kreuzkraut genannt, befindet, sind verpflichtet, dies Unkraut, bevor es in den Zustand des Abblühens oder Reifens eintritt, herauszunehmen und zu vernichten.

Die Absuchung der Grundstücke nach der bezeichneten Pflanze ist spätestens in der ersten Woche des Monats Mai zu beginnen und bis zur Mitte des Monats Juni so oft, wie die Umstände es erfordern, zu wiederholen. Alsdann muß die vollständige Vertilgung der Pflanze durchgeführt sein.

Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf angebaute landwirthschaftliche als auch auf unangebaute Grundstücke, sowie auf Wege, Wegeränder, Chausseedossirungen, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen.

Auf forstwirthschaftliche Grundstücke beziehen sie sich nur, soweit dieselben aus Blößen und Kulturen bestehen, welche an landwirthschaftliche Grundstücke grenzen, und zwar nur bis zu einer Tiefe von 200 Metern vom Rande der letzteren.

Der Landrath ist bei nicht gehöriger Befolgung dieser Vorschriften, unbeschadet der Strafvorschrift des § 12, befugt, die unterlassenen Vorrichtungen auf Kosten der Säumigen im Zwangswege zur Ausführung zu bringen. Die Strafbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die Betreffenden nachweisen, daß sie es an den erforderlichen Bemühungen zur Vertilgung der Pflanzen nicht haben fehlen lassen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden §§ 8 bis 11 werden nach § 34 des Gesetzes bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis Fünfzig Mark wird bestraft:

1) wer unbefugt auf Forstgrundstücken Bau-, Nutz-, oder Brennholz umsetzt oder anderweitig sortirt,
2) wer die zur Bestimmung von Haide-, Streu- oder Grasflächen dienenden Merkmale vernichtet, verändert, unkenntlich macht oder nachahmt.

§ 14. Zur Ausübung einer jeden Waldnutzung behufs Selbstgewinnung von Waldprodukten und Waldnebennutzungen jeder Art, also auch zum Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen, ist ein vom Waldeigenthümer oder dessen Vertreter ausgestellter Legitimationsschein im Voraus zu lösen.

Die Ausübung darf nur bei Tage, d. h. in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, und nur in den von dem Eigenthümer oder Verwalter der Forst für geöffnet erklärten Theilen derselben erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen treten die Strafvorschriften der §§ 40. 41 des Gesetzes ein.

§ 15. Mit Geldstrafe bis Fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde oder Torfstich andere Gegenstände als Holz, welche er erworben oder zu deren Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist,

unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigenthümers oder dessen Vertreters vor Rückgabe des Verabfolgezettels oder an anderen als den bestimmten Tagen oder von einem anderen als den ihm angewiesenen Bezugsorte oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 16. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft, wer es unterläßt aus einem fremden Walde oder Torfstich Holz, Torf oder andere Gegenstände, welche er erworben hat, oder zu deren Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, innerhalb der bestimmten Abfuhrfrist oder, in Ermangelung einer solchen, innerhalb 8 Wochen nach der Erwerbung bezw. der Zustellung des Verabfolgezettels fortzuschaffen.

Eine Wiederholung der Bestrafung erfolgt jedesmal nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der letzten Straffestsetzung ab gerechnet, sofern die Abfuhr bis dahin nicht besorgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 17. Nach § 40 des Gesetzes wird bestraft, wer als Berechtigter oder Haidemiether in fremden Forsten:

1) die beim Roden von Stubben oder Stämmen entstandenen Löcher nach beendeter Arbeit unausgefüllt läßt,
2) unbefugt Stubben in Schonungen rodet,
3) Abraum aus Holzschlägen entnimmt, bevor dieselben von dem Waldeigenthümer oder dem verwaltenden Beamten ausdrücklich für geöffnet erklärt sind,
4) bei der Werbung von Raff- und Leseholz oder Abraum, insofern die Befugniß auf diese Gegenstände beschränkt ist, Aexte, Beile, Haken oder andere Werkzeuge, mit welchen stehende Bäume heruntergebracht werden können, mit sich führt,
5) das geworbene Holz, zu dessen Entnahme in unbestimmten Massen er an und für sich befugt ist, auf dem Transport nach der Feuerstelle zum Zweck der Gewinnung größerer Mengen, als er andernfalls am festgesetzten Holztage mit dem gestatteten Transportmittel an den Bestimmungsort schaffen könnte, unterwegs niederlegt und hernach die Werbung fortsetzt oder fortsetzen läßt,
6) Gras, Schilf, Binsen oder Rohr mit der Sense oder in Schonungen bezw. in Saat- oder Baumschulen mit der Sense oder Sichel wirbt.

Als Schonungen gelten diejenigen Forstflächen, welche als solche durch Gräben, Zäune, Tafeln, Strohwische oder andere ortsübliche Zeichen kenntlich gemacht sind.

§ 18. Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz, insbesondere auch Bandstöcke, Birkenreis, Reisbesen, Korbruthen, Faschinen, junge Nadelhölzer, Weihnachtsbäume, Maien, Raff- oder Leseholz, Kien oder frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz transportirt oder in Ortschaften einbringt, hat sich auf Erfordern der Polizei-, Forst- oder Steuerbeamten durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Waldeigenthümers über den redlichen Erwerb dieser Hölzer auszuweisen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 43 des Gesetzes bestraft.

§ 19. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft:

1) wer unbefugt in Forsten schießt oder Feuerwerke oder andere explosive Gegenstände abbrennt,
2) wer in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober in Forsten ohne Erlaubniß des Forsteigenthümers oder Forstverwalters außerhalb derjenigen öffentlichen Fahrwege, welche auf beiden Seiten durch Gräben gegen den Forstbestand abgegrenzt sind, Taback anders als aus Pfeifen mit geschlossenem Deckel raucht,
3) wer innerhalb einer Forst oder an deren Grenze auf Gewässern mit Benutzung von Leuchtfeuern fischt oder krebst.

§ 20. Bei Waldbränden sind die männlichen Bewohner der Umgegend, bis auf acht Kilometer Entfernung von der Brandstätte, im Alter von 18 bis 50 Jahren Hülfe zu leisten verpflichtet.

In den Gemeinden hat der Gemeindevorsteher, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher den vierten Theil der hiernach verpflichteten Mannschaften mit Spaten, Hacken und Aexten versehen, unter einem geeigneten Anführer in möglichster Eile nach der Brandstätte abzusenden, auch, soweit erforderlich, für rechtzeitige Ablösung durch frische Mannschaft zu sorgen.

Die Anführer haben sich mit ihrer Mannschaft sofort nach der Ankunft auf der Brandstätte bei der die Löschanstalten leitenden Person (Landrath, Amtsvorsteher, Forstbeamten, Forstbesitzer u. s. w.) zu melden und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, abgesehen von den Fällen des § 44 № 4 des Gesetzes und des § 360 № 10 des Strafgesetzbuches, mit Geldstrafe bis Dreißig Mark bestraft.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten außer Kraft:

Die Polizeiverordnungen vom 6. Mai 1811 und vom 14. Juni 1844, betreffend das Einfangen von Nachtigallen — Amtsblatt für 1844 S. 166,

die Polizeiverordnung vom 2. Oktober 1867, betreffend das Tödten ꝛc. gewisser Vogelarten — Amtsblatt S. 369,

die Polizeiverordnung vom 22. März 1875 wegen der Anpflanzung des Berberitzenstrauchs — Amtsblatt S. 111,

die Polizeiverordnung vom 24. April 1876, betreffend die Vertilgung der Heuschrecken — Amtsblatt S. 134,

die Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1837 und vom 3. Februar 1863 wegen Vertilgung der großen Kiefernraupe — Amtsblatt für 1837 S. 420 und für 1863 S. 37,

die Forstpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 1. Januar 1870 — Amtsblatt S. 14,

die Polizeiverordnungen vom 19. August 1857 und vom 18. Juni 1878 wegen der Hülfeleistung bei Waldbränden — Amtsblatt für 1857 S. 321 und für 1878 S. 206.

Potsdam, den 9. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Schiefer- und Ziegeldecker-Innung zu Angermünde betreffend.

264. Auf Grund des § 100e. Nr. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 Nr. I. 1a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schiefer- und Ziegeldecker-Innung zu Angermünde, daß diejenigen Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Januar 1886 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Kreis Angermünde umfaßt.

Potsdam, den 21. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Artikel im Novemberheft des Deutschen Handels-Archivs betr.

265. Das Handel- und Gewerbetreibende Publikum mache ich auf folgende im Deutschen Handels-Archive Jahrgang 1885 Novemberheft abgedruckten Artikel aufmerksam: S. 675 ff., Schweiz, Schweizerisch-Deutscher Handelsvertrag, S. 687, Bulgarien, Gestattung der Einfuhr von giftfreien Anilinfarben, S. 691, Salvador, Wegfall der Consulatsfacturen, und S. 941 ff., Afrika, Handelsverhältnisse an der Westküste von Afrika.

Potsdam, den 24. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

266. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1885 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,12	30,76	2,36	0,62	0,92	0,47	1,98	0,86	1,32	0,56	1,08	1,30
2	32,12	30,76	2,36	0,62	0,92	0,48	1,90	0,84	1,32	0,58	1,08	1,30
3	32,12	30,76	2,32	0,62	0,94	0,48	1,94	0,84	1,32	0,60	1,10	1,30
4	32,12	30,76	2,38	0,52	0,94	0,49	1,96	0,86	1,32	0,60	1,12	1,32
5	32,14	30,76	2,40	0,66	0,94	0,50	1,96	0,84	1,32	0,62	1,14	1,32
6	32,14	30,76	2,42	0,66	0,94	0,50	2,00	0,86	1,32	0,62	1,18	1,32
7	32,16	30,76	2,42	0,70	0,96	0,52	2,02	0,88	1,32	0,64	1,28	1,32
8	32,12	30,78	2,44	0,70	0,98	0,52	2,04	0,88	1,32	0,66	1,36	1,32
9	32,14	30,78	2,44	0,70	0,98	0,53	2,06	0,90	1,32	0,68	1,40	1,32
10	32,12	30,78	2,46	0,70	0,98	0,53	2,06	0,94	1,32	0,68	1,42	1,34
11	32,12	30,80	2,50	0,56	0,98	0,54	2,06	0,96	1,32	0,70	1,44	1,36
12	32,12	30,80	2,58	0,76	1,00	0,54	2,06	1,02	1,32	0,70	1,44	1,38
13	32,12	30,80	2,60	0,74	1,00	0,55	2,06	1,04	1,32	0,72	1,44	1,40
14	32,12	30,80	2,60	0,74	1,02	0,55	2,06	1,08	1,32	0,74	1,44	1,42
15	32,14	30,80	2,62	0,76	1,02	0,56	2,04	1,10	1,32	0,78	1,44	1,44
16	32,14	30,80	2,64	0,74	1,00	0,57	2,04	1,14	1,32	0,80	1,42	1,46
17	32,12	30,78	2,64	0,80	1,00	0,57	2,04	1,14	1,32	0,80	1,42	1,48
18	32,12	30,80	2,68	0,66	1,02	0,57	2,02	1,14	1,32	0,82	1,42	1,50
19	32,12	30,80	2,62	0,88	1,02	0,57	2,02	1,14	1,32	0,86	1,42	1,50
20	32,12	30,80	2,58	0,90	1,04	0,58	2,02	1,14	1,32	0,88	1,42	1,50
21	32,14	30,80	2,64	0,88	1,04	0,58	2,04	1,16	1,32	0,88	1,42	1,50
22	32,14	30,80	2,62	0,80	1,04	0,58	2,06	1,16	1,32	0,90	1,42	1,50
23	32,16	30,80	2,62	0,80	1,04	0,58	2,06	1,16	1,32	0,90	1,44	1,50
24	32,16	30,82	2,60	0,86	1,04	0,58	2,06	1,16	1,32	0,90	1,44	1,50
25	32,16	30,82	2,64	0,66	1,04	0,59	2,06	1,18	1,32	0,92	1,42	1,50
26	32,16	30,84	2,58	0,86	1,04	0,59	2,04	1,18	1,32	0,92	1,42	1,52
27	32,16	30,84	2,60	0,84	1,04	0,59	2,00	1,20	1,32	0,94	1,42	1,54
28	32,16	30,84	2,60	0,82	1,06	0,60	2,02	1,16	1,32	0,94	1,42	1,56
29	32,16	30,84	2,64	0,72	1,06	0,60	2,08	1,20	1,32	0,94	1,42	1,58
30	32,18	30,84	2,60	0,86	1,06	0,60	2,06	1,20	1,32	0,94	1,44	1,58
31	32,18	30,84	2,60	0,86	1,06	0,61	2,06	1,18	1,32	0,96	1,44	1,60

Potsdam, den 21. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

267. Die Räudekrankheit bei dem Pferde des Handelsmanns Paulick zu Niederschönweide im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 17. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

268. Der Milzbrand unter dem Rindvieh der Güter Malchow und Lanke im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Potsdam, den 21. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

88. **Bekanntmachung,**

betreffend Abänderungen des Statuts der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin.

§ 3.

Alle Seitens der Bank zu erlassenden Bekanntmachungen gelten für gehörig erfolgt, wenn dieselben:

1) im Deutschen Reichsanzeiger,
2) in der Vossischen Zeitung,
3) in der National-Zeitung,
4) in der Berliner Börsen-Zeitung,
5) im Börsen-Courir,
6) in der Neuen Preußischen Zeitung

einmal erfolgt sind.

Wenn eines oder mehrere der unter zwei bis sechs bezeichneten Blätter unzugänglich werden, eingehen oder die Aufnahme verweigern oder verzögern, ist die Bekanntmachung durch den Deutschen Reichsanzeiger genügend.

§ 4.

Das Grundkapital der Bank ist auf Neun Millionen Reichsmark festgesetzt.

Eine Erhöhung kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals sind die Aktienzeichner, falls sie überhaupt noch Aktionaire sind, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen die eine Hälfte, und die übrigen jeweiligen Aktionaire nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die andere Hälfte der neu zu emittirenden Aktien zum Emissionskurse zu übernehmen berechtigt. Der Emissionskurs wird vom Aufsichtsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt. Die Erklärung wegen Uebernahme der Aktien muß binnen einer vom Aufsichtsrathe bekannt zu machenden auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden Frist abgegeben werden, widrigenfalls das eingeräumte Vorrecht erlischt.

Die etwa nothwendig werdenden Ausgleichungen bei Uebernahme der Aktien werden vom Aufsichtsrath vorgenommen, dessen Entscheidung für den Berechtigten bindend ist.

§ 9.

Statt Artikel zweihundert ein und zwanzig Alinea zwei zu sagen: Artikel zweihundert neunzehn des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

§ 13, Satz 12.

Absatz b. und c. statt Preußischer Bank zweimal zu sagen: Reichsbank.

§ 22.

Absatz 3. Mit dem Rückzahlungstermin hört die Verzinsung auf, die Direktion ist jedoch ermächtigt, für diejenigen Pfandbriefe, welche nach Ablauf des obigen Termins zur Rückzahlung präsentirt werden, Depositalzinsen bis zur Höhe von zwei Prozent zu gewähren.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Pfandbriefe und der am Rückzahlungs-Termine nicht fälligen Coupons und Talons.

§ 29.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres ist die Bilanz zu ziehen und nebst der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der nächsten drei Monate von der Direktion aufzustellen und dem Aufsichtsrath vorzulegen.

Der Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva einschließlich des Grundkapitals und des Reservefonds bildet den Reingewinn. Werthpapiere dürfen höchstens zu dem Börsenpreise des letzten Tages im Dezember-Monate, sofern der Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden. Andere Vermögensgegenstände sind höchstens zum Anschaffungspreise anzusetzen, insbesondere sind Grundstücke, welche die Bank nach § 14b. zum Zwecke der Sicherstellung einer Gesellschaftsforderung erworben hat, höchstens mit einem Preise anzusetzen, welcher dem Betrage dieser Forderung einschließlich der Kosten, gleichkommt.

An den übrigen Werthen sind, soweit dies erforderlich, jährliche Abschreibungen vorzunehmen. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben. Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Geschäftsbericht für die Aktionaire bereit gehalten. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der festgestellten Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Gesellschaftsblätter.

§ 30.

Von dem nach der Bilanz festgesetzten Reingewinn werden vorweg nach näherer Bestimmung des § 32 zehn Prozent zum Reservefonds abgesetzt.

Von dem verbleibenden Ueberrest erhalten die Aktionaire zuvörderst eine Rente von vier Prozent auf das eingezahlte Grundkapital.

Von dem verbleibenden Ueberschusse werden

a. zehn Prozent Tantieme an den Aufsichtsrath,
b. bis zehn Prozent Tantieme an die Direktion und die Beamten der Bank nach näherer Bestimmung des Aufsichtsraths,
c. der Rest als Super-Dividende an die Aktionaire

vertheilt.

Absatz vier fällt weg.

§ 31.

Absatz 3 fällt aus. cfr. § 29 Absatz 6.

§ 32.

Dem nach Artikel 239b. (185b.) des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu bildenden Reservefonds werden überwiesen:

a. die Hälfte des bisher gebildeten Reservefonds,
b. von dem jährlichen Reingewinn zehn Prozent so lange bis der Reservefonds die gesetzliche Höhe erreicht hat,
c. der Gewinn, welcher bei einer Erhöhung des Gesammt-Kapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalwerth erzielt wird. Die andere Hälfte des bisherigen Reservefonds bleibt als „außerordentlicher Reservefonds" zur Deckung außerordentlicher Schäden bestimmt.

Durch Beschluß der General-Versammlung kann jederzeit die Verstärkung eines oder beider Reservefonds erfolgen. Beide Reservefonds werden mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu.

§ 33.

An Stelle der Absätze 2, 3 und 4.

Der Aufsichtsrath kann einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern der Direktion für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum, jedoch nicht über sechs Monate, bestellen. Während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der Letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Ferner kann der Aufsichtsrath den Mitgliedern der Direktion für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung Stellvertreter aus der Zahl der Gesellschafts-Beamten bestellen.

§ 38.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf Mitgliedern aus der Anzahl der Aktionaire, von welchen mindestens fünf ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen. Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden von der General-Versammlung auf drei Jahre bis zum Schluß der ordentlichen General-Versammlung für das dritte Jahr gewählt. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat zehn Aktien der Bank als Kaution bei derselben zu hinterlegen. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bilden die übrigen Mitglieder den Aufsichtsrath, so lange die Zahl derselben nicht unter fünf sinkt.

Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, so scheidet es aus.

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsraths sind mit den Worten:

„Der Aufsichtsrath der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft)"

unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen.

§ 41, Absatz 2.

Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter, und falls keiner von ihnen anwesend ist, das den Lebensjahren nach älteste Mitglied.

§ 42, Absatz 1.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder sein Stellvertreter kann den Sitzungen der Direktion beiwohnen und die Bücher, Dokumente und Schriften derselben jederzeit einsehen.

§ 44.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in einem der ersten sechs Monate des Jahres statt, eine außerordentliche kann, wenn die Direktion sie als nothwendig erachtet.

Auf Beschluß des Aufsichtsraths, oder wenn Aktionaire, deren Antheile zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, es verlangen, muß die Direktion eine außerordentliche General-Versammlung einberufen. Das Verlangen der Aktionaire muß in der in Artikel 237 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Weise erfolgen.

Die Berufung der Aktionaire geschieht durch die Direktion mittelst einer Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, welche mindestens siebzehn Tage vor dem Versammlungs-Termin erfolgen, und die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände enthalten muß.

§ 45, Absatz 9.

Anträge der Mitglieder dürfen nur dann zur Beschlußfassung gebracht werden, wenn sie von Aktionairen, welche mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals repräsentiren, unterzeichnet und mindestens fünfzehn Tage vor dem Zusammentritt der General-Versammlung der Direktion eingebracht worden sind. Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

§ 47.

Beschlüsse über Statuten-Aenderungen, über Aenderungen des Gegenstandes des Unternehmens, über Vereinigung mit einer andern Gesellschaft können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des vertretenen Grundkapitals giltig gefaßt werden.

(Absatz 2 fällt weg.)

§ 48, Absatz 2.

Für den Fall der Behinderung oder des Ausscheidens eines Revisors sind zugleich zwei Stellvertreter zu wählen, welche nach der Reihenfolge für den ausgeschiedenen oder behinderten Revisor einzutreten haben.

§ 51, Absatz 4.

Der Auflösungsbeschluß kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Grundkapitals giltig gefaßt werden.

§ 52 bis incl. 55

fallen fort.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 13. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß das der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin unter dem

3. April 1872 ertheilte Privilegium auch bei Abänderung der §§ 3, 4, 9, 13, 22, 29—33, 38, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 51—55 des Gesellschafts-Statuts, wie solche laut der wiederbeifolgenden notariellen Verhandlung vom 28. März 1885 beschlossen worden, in Kraft bleibe, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Eintragung jener Statutänderung in das Handels-Register unbeanstandet erfolgt.

Schloß Babelsberg, den 26. August 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Puttkamer. Lucius. Für den Finanz-Minister: gez. Friedberg.

An den Minister des Innern, den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und an den Finanz-Minister.

* * *

Vorstehende Aenderungen des Statuts der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Unterbrechung des Postanweisungsverkehrs mit Bulgarien.

12. Nach einer Mittheilung der Bulgarischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverkehr mit Bulgarien bis auf Weiteres eingestellt. Postanweisungen nach Bulgarien werden daher von den Postanstalten jetzt nicht angenommen.

Berlin W., den 18. November 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Post-Anweisungen.

55. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den daneben angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Post-Anweisungen: an Brück in Lissabon über M. 13,65, 1. Dezember 1884, an Schubert in Chemnitz über M. 5,00, 15. Dezember 1884, an Enregistamts-Einnehmerei in Metz über M. 1,10, 25. März 1885, an Klingner in Magdeburg über M. 9,62, 15. April 1885, an Hürdler in Münsterberg über M. 11,50, 21. Mai 1885, an Bösch in Augsburg über M. 2,10, 25. Mai 1885, an Gerichtskasse in Berlin über M. 4,10, 2. Juni 1885, an Nagel in Elberfeld über M. 3,00, 8. Juni 1885, an Peters in Neumühl-Kutzdorf über M. 3,10, 12. Juni 1885, an Hoffmann in Charlottenburg über M. 2,00, 17. Juli 1885, an Haupt-Steueramt in Frankfurt (Oder) über M. 3,00, 31. Juli 1885, an Hotel „Deutsches Haus" in Berlin über M. 1,50, 7. August 1885, an Reception des Polizei-Präsidiums in Berlin über M. 5,10, 7. August 1885, an Vorst in Altzarrendorf über M. 5,00, 11. August 1885, an Schneemilch in Hamburg über M. 3,00, 16. August 1885, an Troll in Berlin über M. 0,10, 14. August 1885, an Krause, Wittwe, in Berlin über M. 3,00, 4. September 1885.

B. in Charlottenburg aufgeliefert:

an Schütte in Berlin über M. 20,70, 2. Juni 1885, an Bodenberg in Berlin über M. 3,05, 23. Juni 1885.

Die unbekannten Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., 17. November 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

56. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den daneben bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an Meyer in Hamburg, M. 5,00, 14. Mai 1885, an M. A. in Berlin, M. 20,00, 19. Mai 1885, an Rietz in Berlin, M. 0,50, 28. Mai 1885, an O. K. 169 in Berlin, M. 10,00, 4. Juni 1885, an Engelmann in Berlin, M. 1,00, 29. Juni 1885, an Schickfuß in Kuhnsdorf bei Cottbus, M. 40,00, 30. Juni 1885, an Kärgel in Dijon, M. 10,00, 14. Juli 1885, an A. E. 17 in Berlin, M. 0,90, 15. Juli 1885, an Mester in Bremen, M. 2,20, 18. Juli 1885, an Maaß in Berlin, M. 0,70, 28. Juli 1885, an Hechel, Wilhelmsplatz Nr. 17, M. 10,00, 3. August 1885, an Markowsky in Berlin, M. 15,00, 7. August 1885, an Fiehag in Berlin, M. 0,30, 18. August 1885, an Schmidt in Misdroy, M. 0,20, 20. August 1885, an Helmrich in Berlin, M. 1,00, 24. August 1885, an Butz in Berlin, M. 0,50, 29. August 1885, an Beyer in Drausendorf bei Hirschfeld, M. 0,50, 3. September 1885.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen aufgefundenen Beträge der Post-Armenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 17. November 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

57. Bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin lagern nachstehend verzeichnete, an den nebenbezeichneten Tagen in Berlin bezw. Charlottenburg aufgelieferte unanbringliche Einschreibbriefe.

A. In Berlin aufgegebene
und für Berlin bestimmte Briefe:

an Rikisch 6. Juni, an Ramm 6. Juni, an Dietrich 9. Juni, an Hartz 12. Juni, an Savanski 18. Juni, an Hensel 22. Juni, an Schwarz 26. Juni, an Knollmeyer 26. Juni, an Rohloff 27. Juni, an

Dohmke 27. Juni, an Ball 29. Juni, an Finke 30. Juni, an Glombitza 1. Juli, an Hooff 1. Juli, an Baethge 2. Juli, an Dunkel 6. Juli, an Baumann 11. Juli, an Meyer, Prenzlauer Allee, 16. Juli, an Weimann 26. Juli, an Fleischer 29. Juli, an Bittinghof 31. Juli, an Schwarzbach 10. August, an Schulz, Große Frankfurterstraße, 11. August, an Spyde 12. August, an Köferitz 20. August, an Demantowski 21. August, an Schütte 26. August, an Ackermann 4. September, sowie 1 Postauftrag an Wohlenberg 6. Juli.

B. In Berlin aufgelieferte, nach anderen Orten bestimmte Briefe:

an Funke in Midrigau (Menomonie) 7. Dezember 1884, an Raudsing in Odessa (Mustersendung) 25. Dezember 1884, an Rodrigo in Madrid 18. Februar, an Merkel in Moskau 2. April, an Eberlein in Madrid 15. April, an Litzner in Meulo Park (Californien) 26. April, an Hahn in Würzburg 6. Mai, an Zabiello in Warschau 16. Mai, an Meyer in Hamburg 24. Mai, an Martin in Carlsbad 30. Mai, an Ott in Warbelow bei Stolp (Pommern) 3. Juni, an Kienzle in Leipzig 6. Juni, an v. Dönhoff in Seelesien bei Hirschberg 10. Juni, an Koch in Dobrilugk 11. Juni, an Kern in Reichenberg (Sachsen) 12. Juni, an Kern in Reichenbach (Schlesien) 12. Juni, an Randt in Bernsdorf 15. Juni, an Steechow in Oranienburg 15. Juni, an Micklisch in Friedrichsberg 23. Juni, an Montesperetti in Florenz 27. Juni, an Wittkower in Suderode 3. Juli, an Wiser in Alexandria 3. Juli, an Ehrmann in Fürth 3. Juli, an Martin in Pommerensdorf 8. Juli, an Kupsch in Teltow 9. Juli, an Düsterdieck in Neuenhaus (Hannover) 11. Juli, an Mahlitz in Rössel 16. Juli, an Rosanowski in Osterode (Ostpr.) 20. Juli, an Donnerstag in Stettin 29. Juli, an Lammert in Lichterfelde 3. August, an Daubert in Altona 20. August, an Bröcker in Stüdnitz bei Zernitz 31. August, an Schultz in Stettin 31. August, an Vogter in Neubrandenburg 31. August.

C. in Charlottenburg aufgeliefert:

an Hahn in Mainz 30. Juli 1885.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 20. November 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

15. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird vom **1. bis 7. April k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **10. März k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 17. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

16. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 31. März, 1. und 2. April k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **15. März k. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Schulze einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 1?. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

10. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. September 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Zehrensdorf** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188000,0074 qm, geschrieben: zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend, Vierundsiebzig Zehntausendstel Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Töpchin und Forst Königswusterhausen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 21. November 1885.

Königl. Oberbergamt.

11. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. September 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Schönaich** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2187999,8898 qm, geschrieben: zwei Millionen einhundertsiebenundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, Achttausendachthundertundachtundneunzig Zehntausendstel Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Töpchin, Motzen und Königswusterhausener Forst im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 21. November 1885.

Königl. Oberbergamt.

12. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 21. August 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Halbe** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2147892,1qm, geschrieben: zwei Millionen einhundertsiebenundvierzigtausendachthundertzweiundneunzig, Ein Zehntel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Halbe, Königliche Forst Hammer, Teupitz und Löpten im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 21. November 1885.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgelooften Rentenbriefen rc. betreffend.

14. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen

Berlin, den 13. November 1885.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

120 Stück	Littr.	A.	à 3000 M.	=	360000 M.,
38 „	-	B.	à 1500 M.	=	57000 „
132 „	-	C.	à 300 M.	=	39600 „
103 „	-	D.	à 75 M.	=	7725 „
zus. 393 Stück	über	. . . . . .			464325 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 3976 Stück Coupons und 393 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

gez. Lazarus,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

gez. Witte,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

gez. Hecker, Justizrath und Notar.

a. u. s.

gez. Küsel, Provinzial-Rentmeister. | gez. Schreiber, Rechnungs-Rath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. November 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Beförderung von Kindern.

90. Am 1. Januar 1886 treten im direkten Personen-Verkehre zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Warschau-Wiener and Warschau-Bromberger, sowie der Lodzer Eisenbahn andererseits (Tarif vom 1. August 1879) an Stelle der bisherigen folgende Bestimmungen über die Beförderung von Kindern in Kraft: Kinder unter 4 Jahren werden frei befördert, wenn ein besonderer Platz für dieselben nicht beansprucht wird. Kinder im Alter von 10 Jahren und darüber genießen keine Tarifermäßigung. Ein Kind im Alter von 4 bis 10 Jahren wird in allen Wagenklassen und bei allen Zuggattungen zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert. Die Fahrpreise für Kinderbillets werden auf volle Zehnpfennig bezw. auf volle Kopeken aufgerundet. Zwei Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren werden in allen Wagenklassen und Zuggattungen auf ein einfaches Billet der betreffenden Klasse befördert. Soweit überhaupt Freigepäck gewährt wird, werden auf ein ganzes Billet 25 kg, auf ein Billet zum halben Fahrpreise 12 kg Freigepäck zugestanden. Hierdurch treten neben Ermäßigungen auch geringfügige Erhöhungen in einzelnen Fällen ein. Näheres ist bei den Verbands-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 18. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarif-Aenderungen

91. Die direkten Frachtsätze im Verkehr mit den Stationen Kutno, Lowicz und Ostrowy der Warschau-

Wien-Bromberger Eisenbahn einerseits und den Deutschen Stationen der Tarifhefte № 1 und 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes werden mit Giltigkeit vom 20. November 1885 durch neue Sätze des Spezial-Tarifs I. erweitert. Die Polnischen Schnittsätze bis zur Grenze betragen pro 100 kg für Lowicz 35,87 Kop.; für Kutno 25,19 Kop.; für Ostrowy 21,84 Kop. Bromberg, den 18. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg.

Die Sperrung der Strecke Niegripp—Bergzow des Plauer Kanals betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine, im Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung — Stück 16, Seite 147, № 570 — erlassene Bekanntmachung vom 10. April d. J., die Sperrung der Strecke Niegripp—Bergzow des Plauer Kanals betreffend, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schleuse zu Niegripp dem Betriebe jetzt wieder übergeben, und dadurch die Kanalhaltung Niegripp—Ihleburg dem Verkehre eröffnet ist.

Magdeburg, den 12. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin sind an Stelle des Amtmanns Regenbank zu Wall, welcher den Bezirk verlassen, und des früheren Richters Papenbrock, welcher das Amt niedergelegt hat, der Schulze Dehnicke zu Karwe, bezw. der Mühlenbesitzer Heine zu Wildberg, zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für den Bezirk XXX. Karwe, bezw. den Bezirk IX. Wildberg ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des verstorbenen Gemeindevorstehers Wegener zu Damm-Haft der Scharfrichtereibesitzer Stawenow zu Amtsfreiheit Camp zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XVI. Amt Zehdenick ernannt worden.

An Stelle des zeitigen Amts-Anwalts Pfitzner ist der Bürgermeister Peterson vom 1. Dezember d. J. ab zum Amts-Anwalt bei dem Königl. Amts-Gericht Oranienburg ernannt worden.

Der zum Oberpfarrer in Dahme berufene bisherige Divisionspfarrer von der zweiten Garde-Infanterie-Division hierselbst, Friedrich Wilhelm Maximilian Haehnelt, ist zum Superintendenten der Diözese Dahme ernannt worden.

Dem Pfarrer Nürnberg zu Pewesin, Diözese Altstadt-Brandenburg, ist die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle zu Bagow, Diözese Altstadt-Brandenburg, als Substitut des Pfarrers Donner zu Ribbeck, Diözese Nauen, sine spe succedendi übertragen worden.

Der bisherige Hilfsprediger Ehrenfried Gotthold Simon in Wittenberg ist zum Diakonus bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gramzow U./M., Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Dalgow, Diözese Potsdam II., ist durch das Ableben des Pfarrers Blaeckner am 15. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen.

Der Oberlehrer an der Charlottenschule in Berlin, Professor Dr. Cochius, ist zum Direktor der Margarethenschule (höhere Mädchenschule) ebenda ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Trouillas ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen höheren Bürgerschule in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Kataster-Amt Berlin I. — Hinter dem Gießhause Nr. 1 hierselbst — bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — (Gesetzsammlung Seite 317) angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen:

1) Bis Ende Dezember 1885:

Die vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 benutzbar bezw. bewohnbar gewordenen Neubauten resp. Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles rc.)

2) Bis Ende Juni 1886:

Die vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 eingetretenen resp. noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich sind zu melden:

3) Bis Ende März 1886:

Die vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 eingetretenen resp. noch eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder Benutzungs-Verhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 10. November 1885.

Königliche Direktion
für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Abhaltung der Gerichtstage in Warnow betr.

Für das Geschäftsjahr 1886 werden die Gerichtstage in Warnow auf

den 4. Januar, den 8. Februar, den 15. März, den 10. Mai, den 5. Juli, den 4. Oktober, den 8. November und den 6. Dezember 1886

festgesetzt und in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 23. Oktober 1885.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal im Jahre 1886 betr.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1886 auf nachstehende, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt:

5., 19. Januar, 2., 16. Februar, 2., 16. März, 6., 20. April, 4., 18. Mai, 1., 15. Juni, 6. Juli, 24. August, 7., 21. September, 5., 19. Oktober, 2., 16. November, 7., 21. Dezember.

Das Gerichtslokal ist das der früheren Gerichts-Kommission Joachimsthal.

Eberswalde, den 16. November 1885.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelmine Friemel, unverehelicht,	geboren 1862 zu Böhmisch-Petersdorf, Bezirk Wildenschwerdt, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Oktober 1885.
2	Esnich Leibow Misoschnik, Schneider,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bender, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Septemb. 1885.
3	Mathias Obrok (Obrog), Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1848 in Jaworzno, Bezirk Chrzanow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Arbeitsscheu,	derselbe,	28. Septemb. 1885.
4	Josef Pavlista, Glasarbeiter,	16 Jahre, geboren in Masowa, Böhmen, ortsangehörig in Seykowitz, Bezirk Semil, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Coblenz,	19. Septemb. 1885.
5	Markus Hirsch Fechter, Mützenmachergeselle,	geboren 1862 in Gorlice, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	18. Septemb. 1885.
6	Franz Maly, Müller,	geboren am 24. Juni 1837 in Spálow, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig in Bitouchow-Spálow, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hof,	7. Septemb. 1885.
7	Josef Taubler, Schmiedegeselle,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Husinec, Bezirk Prachatic, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	26. Septemb. 1885.
8	Karl Schwarz, Tagelöhner,	geboren am 20. Januar 1866 in Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Beihilfe zum Diebstahl, Hehlerei, Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	9. Oktober 1885.
9	Wenzel Mensator, Metzger,	25 Jahre, geboren in Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Führung eines falschen Zeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	10. Oktober 1885.
10	Heinrich Karneth, Glasschleifer,	geboren am 13. Mai 1859 in Prichowitz, Bezirk Böhmisch-Leipa, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. Septemb. 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Emil Ignaz Lorenz, Müller- und Bäckergeselle,	geboren am 22. August 1853 zu Franzberg, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Dobern, ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	6. Oktober 1885.
12	Jakob Kruppa, Hirtenjunge,	14 Jahre, geboren zu Nassoburka, Bezirk Littowan, Mähren, ortsangehörig zu Brzezowa, Bezirk Brod, Ungarn, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Oktober 1885.
13	a. Wenzel Ambros, Maurer,	geboren am 21. September 1844 zu Wilhelmau, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	7. Oktober 1885.
	b. Barbara Ambros, dessen Ehefrau,	geboren 1845 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
	c. Josef Pessek, Schuhmacher,	geboren am 15. April 1865 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
	d. Anton Machotha, Fleischhauer,	geboren am 11. März 1864 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
	e. Franz Machotha, Schuhmacher,	geboren am 23. Juli 1866 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
14	Gustav Spradek, Schuhmacher,	geboren am 15. April 1852 zu Ostrow, Bezirk Beneschau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Ruhestörung, Landstreichen, Führung falscher Legitimationspapiere, falsche Namensangabe,	Königliche Polizei-Direktion zu München, Bayern,	17. Oktober 1885.
15	Karl Bolte, Matrose,	geboren am 23. März 1835 zu Jersey, Country Hudson, Staat New-Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	26. Oktober 1885.

Die durch Beschluß des Großherzoglich Badischen Landeskommissärs zu Mannheim vom 9. Oktober d. J. verfügte Ausweisung des Tagelöhners Ferdinand Hänlein aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene die Hessische Staatsangehörigkeit besitzt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 4. Dezember **1885.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1886.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1886, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1886 wohl kaum mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 24. November 1885. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachungen von Submissions- und Lizitations-Terminen.

23. Die durch Bekanntmachungen von Submissions- und Lizitations-Terminen entstehenden Kosten sind fortan auf Reichsfonds zu übernehmen und bei Lieferungen und Leistungen unter denjenigen Titeln, welchen die Kosten für jene zur Last fallen, zu verrechnen, bei Einnahmen aus Verkäufen aber vom Erlöse in Abzug zu bringen. Durch kurze Fassung und praktische Anordnung der Inserate sind die Insertionskosten in mäßigen Grenzen zu halten. Sollen Submissions- rc. Termine durch die amtlichen Organe (Amtsblätter und Reichs- rc. Anzeiger) bekannt gemacht werden, so sind die bezüglichen Annoncen denselben zur kostenfreien Aufnahme zu übersenden.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Theilung eines Amtsbezirks im Kreise Oberbarnim.

269. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschuß hierselbst unterm 10. d. M. genehmigt, daß der neugebildete selbstständige Gutsbezirk Forstrevier Eberswalde, im Kreise Oberbarnim, von dem Amtsbezirke XXVI. (Forstrevier Biesenthal) abgetrennt und aus demselben ein besonderer Amtsbezirk mit der Bezeichnung XXVIII. (Forstrevier Eberswalde) gebildet werde.

Potsdam, den 21. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Gold- und Silbergeräthen in Cassel betreffend.

270. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat dem Vorstande des Comités zum Ausbau der Thürme der St. Martinskirche in Cassel unterm 13. d. M. die Erlaubniß ertheilt, die Loose zu 2 M. 50 Pf. für die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau unterm 4. September d. J. genehmigte öffentliche Verloosung von Gold- und Silbergeräthen, sowie sonstigen Industrie- und Kunstgegenständen, zum Besten des Fonds zur Ausbauung der erwähnten Thürme, auch in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin absetzen zu dürfen.

Potsdam und Berlin, den 21. November 1885.

Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Schmuck- und Singvögeln in Berlin.

271. Der Herr Oberpräsident hat dem Deutschen Verein für Vogelzucht und Acclimatisation „Aegintha" zu Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die Erlaubniß ertheilt, eine Verloosung von lebenden Schmuck- und Singvögeln, nach Maßgabe des dargelegten Plans, im Anschluß an die in den Tagen vom 11. bis 16. Februar 1886 stattfindende Ausstellung des Vereins zu veranstalten.

Zur Verausgabung kommen 6000 Loose zum Preise von 1 M. für das Stück.

Potsdam und Berlin, den 28. November 1885.

Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

272. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Gustav Raue zu Staaken im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 24. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

273. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Anton Polack zu Gellmersdorf, im Kreise Angermünde, ausgebrochen.

Potsdam, den 27. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Errichtung einer Schule in der Colonie Johannisthal.

34. Die in der Colonie Johannisthal bei Coepenick neu errichtete Schule ist der Kreisschulinspektion Landkreis Berlin—Teltow unterstellt worden.

Potsdam, den 26. November 1885.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen u. Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete.

58. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. **Packete in Berlin zur Post gegeben:**

An **Heine** in Dirschau, ½ kg, 15. Mai 1885, an **Freedeberg** in Berlin, ½ kg, 2. Juni 1885, an **Wagner** in Swinemünde, 4 kg, 18. Juni 1885, an **Grunow** in Potsdam, 1½ kg, 27. Juni 1885, an **Dobrindt** in Magdeburg, 1½ kg, 27. Juni 1885, an **Runge** in Wustermark, ½ kg, 1. Juli 1885,

B. **Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:**

1 Päckchen Perlen, 1 Päckchen Eisennägel, Kattunzeug, 1 Kopfkissenbezug, 1 Schraube und 1 kleiner Schlüssel, 1 leerer Korb, 2 Photographien, 1 Gummispritze, Knöpfe, 3 Hobeleisen, 1 Paar Strümpfe, 6 kleine Eisentheile, 2 leinene Taschentücher, 2 Päckchen Stecknadeln, 2 Stiefelknöpfer, 1 Heft Abbildungen von Potsdam, 1 leere Blechbüchse, Haarnadeln, Hanfzwirn, 1 Gardinenhalter, 2 Binden von Kautschuk, 3 Putzfedern, 1 Scheere, 1 Cliché mit Monogramm A. E., 1 Rolle Bindfaden, mehrere Schlösser, mehrere Maschinentheile, mehrere Taschenmesser, Wollgarnproben, 1 Cliché, 1 Päckchen mit 1000 Stück Schuhknopfbefestigern, 2 Päckchen Oelfarbe, 2 Filzuntersätze, Loos № 335 der Verloosung zum Besten armer taubstummer Kinder, 5 Gummischlauchproben, 1 Halsschmuck von Metall, 1 Messingwalze, 1 Paar wildlederne Handschuhe, 12 Stück Hornnadeln, 1 Gummirohr, Eisentypen, 12 Eisentheile, 1 Fläschchen Palmkernöl, 1 Päckchen Johannisbrod, 6 Rollen rothes Band, 2 Paar Strümpfe, 35 Knöpfe, Stoffmuster, 1 Buch „Tennyson's Enoch Arden" (Diamant Ausgabe), Lieferung 22—28 von Beckers Weltgeschichte, 1 Buch Erzählungen von Schopenhauer.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds werden versteigert werden.

Berlin C., den 26. November 1885.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Zweite Lehrer-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

17. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird vom **10. bis 15. Mai k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungs-Bezirke Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum **10. April k. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung, 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer **am 10. Mai** bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Berlin, den 17. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Kgl Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

18. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 25. bis 31. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 1. März k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 17. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

19. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 1. bis 6. März k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirke Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum **1. Februar k. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein abweisender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer **am 1. März** bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Berlin, den 17. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

20. Die Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 7. bis 9. April k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. März k. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Schaller einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an

dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 19. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam betreffend.

21. Die Lehrerinnen-Prüfung zu **Potsdam** wird **am 26. und 27. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind bis zum **1. März k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 20. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

22. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 8. und 9.** resp. **22. und 23. Juni k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns spätestens bis zum **1. März k. J.** einzureichen und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule zu erlangen wünscht.

Berlin, den 20. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

23. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 4. bis 8. Mai** event. **17. bis 22. Mai k. J.** abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum **20sten Februar k. J.**, von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist; 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand, 5) Angabe, in welchen Fächern der Examinand die Befähigung zu erlangen wünscht. Berlin, den 20. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

24. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Berlin** wird vom **23. bis 24. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 1. März k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 24. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

25. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Berlin** wird **vom 25sten März k. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **1. März k. J.** an den Herrn Seminardirektor Schultze einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungs-Attest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 24. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Kgl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

26. Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 11./13. März k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **Ende Februar** an den Herrn Seminardirektor Supprian, SW. Schützenstr. 8, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bis dahin empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest (nur von denjenigen beizubringen, welche zur Zeit der Aufnahme-Prüfung keine Schule mehr besuchen), 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesund-

heitszustand. Zugelassen werden zu der Aufnahme-Prüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April das 16. Lebensjahr vollenden; doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 25. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin.

27. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin vom **7. Juni 1886** ab stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18te Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis **zum 7. Mai dess. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: A. von Solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerinnen; B. von den übrigen Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein, 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin, 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen: 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug, b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist, c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd), d. ein Frauenhemd, e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist, f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vozukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken, eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe, zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich, drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 Mark Prüfungs- und 1 Mark 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welche letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 25. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Billetausgabe zwischen den Haltestellen Groß-Köris und Groß-Besten und Petershain und Leuthen.

55. Vom 1. Dezember d. J. ab werden zwischen den Haltestellen Groß-Köris und Groß-Besten Tourbillets II., III. und IV. Klasse, Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit, Militairbillets und Billets für Hunde, sowie zwischen der Station Petershain und dem Haltepunkt Leuthen Tourbillets II. und IV. Klasse, sowie Retourbillets III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 21. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag I. zu dem Güter-Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr.

56. Am 1. Dezember d. J. tritt ein Nachtrag I. zu dem Güter-Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr in Kraft.

Derselbe enthält neben Abänderungen und Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen, Tarif-Vorschriften, besonderen Begünstigungen 2c. die Aufhebung der Sätze für Tarnopol transit, die Einführung von Sätzen für Husiatyn transit, die Einführung eines Ausnahmetarifs für Eier Russischer Provenienz nach den Deutschen Seehäfen transit, sowie Berichtigungen und Kürzung von Frachtsätzen.

Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Berlin, Schlesischer Bhf., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 50 Pf. pro Exemplar zu haben.

Berlin, den 29. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die Abstempelung von Prioritäts-Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen betreffend.

87. Die Inhaber der $4^1/_2$ %igen Prioritäts-Obligationen

der **Cottbus-Großenhainer** Eisenbahn, I. Emission,
" **Märkisch-Posener** Eisenbahn und
" **Berlin-Görlitzer** Eisenbahn **I. Emission und La. B.,**

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons **vom 1. Dezember d. J. ab** behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Kupons über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen:

a. in **Berlin** bei unserer Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz Nr. 17,
b. in **Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover, Köln, Magdeburg** bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,
c. in **Cottbus, Danzig, Görlitz, Guben, Hamburg, Königsberg i./Pr., Stettin, Stralsund** bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen,
d. in **Leipzig nur die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen** bei der Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhofe.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Kupons je für sich getrennt nach der Werthgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem der Name des Einlieferers und die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kouponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangs-Bescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Koupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Zugleich bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **bei unserer Haupt-Kasse, Abtheilung für Werthpapiere hierselbst, zur Vermittelung** der Abstempelung eingereicht werden können die Prioritäts-Obligationen

1) der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Serie I., 1. und 2. Em.; Serie II., 1. und 2. Em.; Serie IV., 1. und 2. Em.; Serie V., 1. und 2. Em.; Serie VII., VIII. und IX.; der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn Serie II., der Dortmund-Soester Eisenbahn Serie II., der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn Serie III., der Ruhrort-Crefelder, Kreis Gladbacher Bahn, Serie I. und III., die Nordbahn-Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn;
2) der Oberschlesischen Eisenbahn La. G. und H., sowie Emission vom Jahre 1874 und Em. vom Jahre 1880 der Neiße-Brieger Bahn;
3) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn La. D., E., F., G. und K.;
4) der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn;
5) Rheinischen Eisenbahn III. Em. vom Jahre 1865 und I. Serie vom Jahre 1858/60, der Köln-Crefelder Eisenbahn;
6) der Köln-Mindener Eisenbahn I. Em., Serie I./III. und VII., der Münster-Enscheder Bahn.

Ferner können vorbezeichnete Obligationen, sowie auch die Prioritäts-Obligationen der Altona-Kieler Eisenbahn II., III. und IV. Emiss., der Berlin-Hamburger Eisenbahn III. Emiss., der Thüringischen Eisenbahn II., IV., V. und VI. Emiss., der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn I. und II. Emiss., La. B. und C.; der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn I. Em., II. Em., La. B. und C. der Magdeburg-Halberstädter Bahn

vom Jahre 1865 und vom Jahre 1873, der Magdeburg-Wittenbergeschen Bahn vom Jahre 1850, sowie der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn La. E. und F. bei den unter b. genannten Kgl. Eisenbahn-Hauptkassen, sowie den Kgl. Eisenbahn-Betriebskassen zu Hamburg, Stettin, Danzig und Königsberg i./Pr.

zur Vermittelung der Abstempelung abgegeben werden.

Berlin, den 14. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets zu Weihnachten 1885.

88. Zur Erleichterung des Reiseverkehrs für das bevorstehende Weihnachtsfest wird die Gültigkeitsdauer der auf den Stationen des diesseitigen Direktionsbezirks sowohl im Lokal-Verkehr als im Verkehr mit anderen Preußischen Staatsbahnen aufliegenden Retourbillets von mindestens zweitägiger Gültigkeit dahin verlängert, daß dieselben bei Lösung am 24. oder 25. Dezember d. J. zur Rückfahrt noch am 28. Dezember benutzt werden können.

Berlin, den 26. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Erhöhungen im direkten Retourbillet-Verkehre zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin.

92. Am 1. Januar 1886 tritt im direkten Retourbillet-Verkehre zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin (Tarif vom 1. Mai 1880) in einzelnen Relationen eine geringfügige Erhöhung dadurch ein, daß für die Bahnstrecken ab Stargard i./Pomm. westlich die Schnellzugtaxen erhoben werden. Bis zur Herausgabe des Tarifnachtrages ertheilen die Tarifbüreaus der genannten Königlichen Eisenbahn-Direktionen Auskunft.

Bromberg, den 18. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets zu Weihnachten 1885.

93. Mit Rücksicht darauf, daß im laufenden Jahre der Tag nach dem Weihnachtsfeste, der 27. Dezember, auf einen Sonntag fällt, ist höheren Orts genehmigt worden, daß die am 24. oder am 25. Dezember gelösten Retourbillets von mindestens zweitägiger Gültigkeitsdauer noch am 28. Dezember zur Rückfahrt berechtigen.

Bromberg, den 26. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Einlösung fälliger Zinscoupons.

9. Vom **2. Januar 1886** ab werden die an diesem Tage fälligen Zins-Coupons

A. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft

und zwar

№ 10 Serie IV. der 4½% Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission,

№ 10 Serie IV. der 4½% Prioritäts-Obligationen *Lit. B.* und

№ 10 Serie II. der 4½% Prioritäts-Obligationen Lit. C.

B. der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft

№ 1 Serie II. der 4½% Prioritäts-Obligationen

in **Erfurt** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse,

in **Berlin** bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse am Askanischen Platz Nr. 5,

in **Dessau** bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse und

in **Leipzig** — jedoch nur vom 2. bis 15. Januar — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei der Eisenbahn-Stationskasse auf dem **Thüringer Bahnhofe**

eingelöst.

Außerdem werden die Coupons der Berlin-Anhaltischen Prioritäts-Obligationen Lit. C. № 10 Serie II. auch in **Frankfurt a./Main** in der Zeit vom 2. bis 15. Januar

bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie eingelöst.

Die Coupons der Berlin-Anhaltischen und Oberlausitzer Obligationen sind mit besonderen Nachweisungen einzureichen, aus welchen die Stückzahl und der Werth, nach den verschiedenen Sorten geordnet, ersichtlich ist.

Erfurt, im November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Wiedererlangung von in den Wagen zurückgelassenen Gegenständen seitens des Publikums.

12. In dem Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Lokal-Verkehre des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks ist die nachstehende Zusatz-Bestimmung zu § 33 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands mit sofortiger Gültigkeit aufgenommen worden:

„Es wird angenommen, daß die Eigenthümer bezw. Empfangsberechtigten der im örtlichen Bezirk der Eisenbahn-Verwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen Gegenstände, welche innerhalb dreier Monate nicht zurückgefordert oder abgenommen worden sind, auf die Wiedererlangung keinen Anspruch machen wollen und mit der Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten derselben einverstanden sind."

Magdeburg, den 28. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister, Oberstlieutenant a. D. Zoellner, bisher in Friedeberg i./Nm., ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Havelberg getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Havelberg auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt und am 18. November 1885 in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Otto Kirchner in Beeskow ist zum Diakonus in Angermünde, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Diakonus Johann Adolf Karl Paul Deegener zu Strausberg ist unter Beibehaltung des Diakonatsamtes zu Strausberg zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde (filia vagans) Wesendahl, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Franz Grobe in Kopnitz, Provinz Posen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Stolpe a./O., Diözese Angermünde, bestellt worden.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer hierselbst stehende Pfarrstelle zu Graebendorf, Diözese Königs-Wusterhausen, kommt durch die nach altem Recht erfolgende Emeritirung des Pfarrer Mustroph zum 1. Januar 1886 zur Erledigung.

Der Gemeindeschullehrer Pascal ist als ordentlicher Lehrer an der Luisenschule (höhere Mädchenschule) in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Vorschullehrer Boesel in Berlin ist als städtischer Gemeindeschullehrer daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

Für das Geschäftsjahr 1886 werden die Gerichtstage in Gramzow wie folgt, festgesetzt:

5. bis 6. Januar, 2. bis 3. Februar, 2. bis 3 März, 6. bis 7. April, 4. bis 5. Mai, 1. bis 2. Juni, 6. bis 7. Juli, 5. bis 6. Oktober, 2. bis 3. November, 7. bis 8. Dezember.

Der zweite Terminstag ist zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Anträgen in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, sowie von Verhandlungen in Grundbuchsachen (auch Auflassungen) und für die Aufnahme sonstiger Anträge bestimmt.

Angermünde, den 19. November 1885.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Boitzenburg und Gerswalde.

Im Jahre 1886 werden in den bisherigen Gerichtstagslokalen an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden:

A. In Boitzenburg U./M. am Sonnabend, den 16. Januar, 13. Februar, 13. März, 10. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 4. September, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember.

B. In Gerswalde am Sonnabend, den 23. Januar, 6. März, 17. April, 29. Mai, 3. Juli, 18. September, 23. Oktober und 11. Dezember.

Templin, den 23. November 1885.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Neumann, Häusler und Zimmermann,	geboren am 2. Juni 1840 zu Bullendorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl und Bedrohung (3¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Juni 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	31. Juli 1885.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Weinhold, Bergarbeiter,	geboren am 25. Mai 1858 in Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig in Radstadt in Salzburg, Bezirk St. Johann,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Oktober 1885.
2	Etienne Le Saint, Bäcker,	geboren am 1. April 1859 in Morlair, Departement Finistère, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. Oktober 1885.
3	Louis Garcia, Handlungsreisender,	geboren am 4. September 1853 in Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4	August Pellan, Erdarbeiter,	geboren am 15. Mai 1857 in Lauvalloy, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Oktober 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Viktoria Marciniak, unverehelicht,	ca. 30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Zakrzewo bei Rieszawa, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	6. November 1885.
6	Karl Albert Reutimann, Mechaniker,	geboren am 22. Oktober 1856 zu Guntalingen, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. November 1885.
7	Franz Holecka (Holecek), Hutmachergeselle,	geboren am 27. September 1859 zu Brünn, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. November 1885.
8	Berla (Perla) geschiedene Arbeiter Gnabelmann, geborene Goldberger,	35 Jahre, geboren zu Piastow, Bezirk Roden, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Warschau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Oktober 1885.
9	Jürgen Diedrich Carslund, Malergehülfe,	geboren am 26. März 1861 zu Kolding, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	6. November 1885.
10	Gustav Strakosch, Kommis,	geboren am 6. Januar 1867 zu Krinetz, Bezirk Nimburg, Böhmen, ortsangehörig zu Ungarisch-Ostra,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Zeugnisses,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	27. August 1885.
11	Andreas Jasztraban, Drahtbinder,	geboren am 11. Oktober 1859 zu Budatin, Komitat Trentschin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Erlangen, Bayern,	27. Oktober 1885.
12	Karl Audul, Student,	geboren am 26. Dezember 1865 zu Leszczany, Bezirk Bagneski, Gouvernement Grodno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	29. Oktober 1885.
13	Friedrich Fiala, Maschinenschlosser,	geboren am 22. März 1846 zu Kuttenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Oktober 1885.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 11. Dezember **1885.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1886.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1886, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1886 wohl kaum mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 24. November 1885. Der Regierungs-Präsident.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 29.) № 1624. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 27. Oktober 1885.

(Stück 30.) № 1625. Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 2. November 1885.

(Stück 31.) № 1626. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. Vom 9. November 1885.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 35.) № 9093. Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die israelitische Synagogengemeinde (Adass Jisroël) zu Berlin. Vom 9. September 1885.

№ 9094. Verordnung, betreffend die Kaution des Verwalters des Depositoriums des Polizei-Präsidiums in Berlin für gefundene Gegenstände. Vom 5. Oktober 1885.

(Stück 36.) № 9095. Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung einer stehenden Brücke über den Main bei Offenbach. Vom 2. Juli 1885.

№ 9096. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geestemünde. Vom 21. Oktober 1885.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

13. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, **mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen**, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 3. Dezember 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Pferden, Equipagen 2c. zu Marienburg.

274. Der Herr Minister des Innern hat unterm 27. November d. J. dem Komité des Luxuspferde-

Marktes zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem im nächsten Frühjahre daselbst stattfindenden Luxuspferde-Markte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit-Utensilien und dergleichen, zu welcher 30000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 5. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

275. Die wegen Rotzverdachts bezüglich der Pferde des Bauerngutsbesitzers **Gärtner** zu Groß-Köris im Kreise Teltow angeordneten veterinärpolizeilichen Maßnahmen sind, nachdem sich die Pferde gesund erwiesen haben, aufgehoben worden.

Potsdam, den 1. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

276. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Schiffseigners **Rothenbücher** zu Gatow bei Spandau getödtet und ein zweites Pferd desselben Besitzers als der Ansteckung verdächtig unter Observation gestellt worden. Potsdam, den 4. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Turnlehrer-Prüfung in Berlin.

35. Nachstehende

Bekanntmachung:

Für die im Jahre 1886 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung habe ich Termin **auf Dienstag, den 2. März k. J., und folgende Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im § 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens **bis zum 15. Januar k. J.** an mich einzureichen.

Berlin, den 24. November 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Dezember 1885.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen-Kasse für das Rechnungsjahr 1. April 1883/84.

36. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere vom 27. Oktober 1884 — Amtsblatt von 1884 Stück 44 Seite 408 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1883/84 gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lfd. №	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen einschließl. der Werthpapiere Mark	Pf	Baar Mark	Pf.
	Einnahme:				
	A. Bestand aus dem Jahre 1882/83	957108	90	88621	—
	B. An laufenden Einnahmen:				
1	Antrittsgelder	—	—	2532	—
2	Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	9394	25
3	Kapitalzinsen	—	—	49442	23
4	Beiträge der Kassenmitglieder	—	—	44197	25
5	Gemeindebeiträge	—	—	33345	—
6	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	129000	—	42582	50
7	Sonstige Einnahmen der Kasse	—	—	375	75
	Summa der Einnahme	1086108	90	270489	98
	Ausgabe:				
1	Verwaltungskosten	—	—	42	81
2	Pensionen à 250 Mark jährlich	—	—	133208	33
3	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	41500	—	129637	63
4	Sonstige Ausgaben	—	—	186	25
	Summa der Ausgabe	41500	—	263075	02
	Wiederholung:				
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1883/84 beträgt	1086108	90	270489	98
	" Ausgabe " " " 1883/84 "	41500	—	263075	02
	Bestand	1044608	90	7414	96

Potsdam, den 4. Dezember 1885. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro November 1885.

89. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	16 Mark	65 Pf.,
⸗ ⸗ ⸗	do. (mittel)	15 ⸗	72 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (gering)	14 ⸗	80 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Roggen (gut)	13 ⸗	99 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (mittel)	13 ⸗	52 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (gering)	13 ⸗	07 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Gerste (gut)	16 ⸗	54 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (mittel)	14 ⸗	19 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (gering)	11 ⸗	69 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Hafer (gut)	16 ⸗	02 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (mittel)	14 ⸗	43 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (gering)	12 ⸗	79 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Erbsen (gut)	19 ⸗	77 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (mittel)	17 ⸗	53 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (gering)	15 ⸗	41 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Richtstroh	4 ⸗	73 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Heu	5 ⸗	12 ⸗

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28 Mark	56 Pf.,
⸗ ⸗ ⸗	Speisebohnen (weiße)	34 ⸗	— ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Linsen	40 ⸗	— ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Kartoffeln	4 ⸗	18 ⸗
⸗ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 ⸗	24 ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (Bauchfleisch)	1 ⸗	06 ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweinefleisch	1 ⸗	22 ⸗
⸗ 1 ⸗	Kalbfleisch	1 ⸗	24 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hammelfleisch	1 ⸗	20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Speck (geräuchert)	1 ⸗	45 ⸗
⸗ 1 ⸗	Eßbutter	2 ⸗	33 ⸗
⸗ 60 Stück	Eier	3 ⸗	55 ⸗

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27 Mark	50 Pf.,
⸗ ⸗ ⸗	Speisebohnen (weiße)	27 ⸗	50 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Linsen	35 ⸗	— ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Kartoffeln	3 ⸗	75 ⸗
⸗ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 ⸗	10 ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (Bauchfleisch)	1 ⸗	— ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweinefleisch	1 ⸗	30 ⸗
⸗ 1 ⸗	Kalbfleisch	1 ⸗	10 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hammelfleisch	1 ⸗	10 ⸗
⸗ 1 ⸗	Speck (geräuchert)	1 ⸗	50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Eßbutter	2 ⸗	30 ⸗
⸗ 60 Stück	Eier	3 ⸗	39 ⸗

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1885:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		36 Pf.,
⸗ 1 ⸗	Roggenmehl № 1		30 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerstengraupe		50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerstengrütze		50 ⸗
für 1 Klgr.	Buchweizengrütze		50 Pf.,
⸗ 1 ⸗	Hirse		50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Reis		60 ⸗
⸗ 1 ⸗	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	— ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (gelb in gebr. Bohnen)	3 ⸗	— ⸗
⸗ 1 ⸗	Speisesalz		20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweineschmalz (hiesiges)	1 ⸗	40 ⸗

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50 Pf.,
⸗ 1 ⸗	Roggenmehl № 1		30 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerstengraupe		60 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerstengrütze		60 ⸗
⸗ 1 ⸗	Buchweizengrütze		50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hirse		40 ⸗
⸗ 1 ⸗	Reis (Java)		80 ⸗
⸗ 1 ⸗	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (gelb in gebr. Bohnen)	2 ⸗	80 ⸗
⸗ 1 ⸗	Speisesalz		20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweineschmalz (hiesiges)	1 ⸗	60 ⸗

Berlin, den 5. Dezember 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Das Anlegen von Fahrzeugen am rechten Ufer der Spree bis zum Markgrafendamm betreffend.

90. Die Bestimmung des Publicandums vom 5. März 1850 № 1, nach welcher jeder Schiffsführer, der auf der Spree von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehrcanals mit Einschluß dieses Canals ein Fahrzeug, welches zum Befrachten dient, aufstellen oder an die Ufer anlegen will, dazu einer polizeilichen Erlaubniß bedarf, wird dahin erweitert, daß zum Aufstellen oder Anlegen eines Fahrzeuges am rechten Ufer der Oberspree bis zum Markgrafendamm aufwärts gleichfalls eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist.

Berlin, den 20. November 1885.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

91. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1886.“ Herausgegeben von der Redaktion des „Volksfreund“ in Brünn. Preis 30 Kreuzer. Brünn. Druck von Josef Schmidt in Berlin. — Verlag der Redaktion. Nach der 2. Konfiskation. — 3. Auflage.“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. Dezember 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin betreffend.

28. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **vom 1. Juni k. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen,

welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns spätestens bis zum **1. März k. J.** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 24. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

29. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier vom 3. Mai k. J. an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens **bis zum 1. April k. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit Deutschen und Lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 24. November 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Aufnahme der Station Pniewo der Warschau-Wiener Bahn in den Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband-Tarif

94. Mit dem 1. Dezember 1885 wird die Station Pniewo der Warschau-Wiener Bahn mit direkten Sätzen des Spezial-Tarifs I. in die Tarifhefte № 1 und 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes aufgenommen. Der Schnittsatz für die Strecke Alexandrowo-Pniewo (111 km) beträgt 29,46 Kopeken pro 100 kg. Gleichzeitig wird die auf Seite 6 des Tarifheftes 2 angegebene Entfernung bei Kutno von 192 auf 93 km und bei Ostrowy von 179 auf 79 km ermäßigt.

Bromberg, den 1. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Dirktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachträge zu den Tarifheften 1 und 2 des Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehrs.

59. *Am 10. Dezember* d. J. tritt zu den Tarifheften 1 und 2 des **Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehrs** je ein Nachtrag I. in Kraft. Diese Nachträge enthalten neben Berichtigungen die Aufnahme der Station Zloczow der Galiz. Carl-Ludwigbahn in den Ausnahmetarif für Kleie und außerdem Nachtrag I. zu Tarifheft 2 die Aufnahme der diesseitigen Stationen Bentschen, Crossen a./O., Grätz, Kohlfurt, Schwiebus, Senftenberg und Siegersdorf in den Getreide- und Kleie-Ausnahmetarif, sowie die Anwendung des Getreidesatzes für Myslowitz auch auf Kleietransporte. Exemplare dieser Nachträge sind bei unseren Güterkassen Berlin Schles. Bhf., Görlitz, Breslau N./M., Dresden—Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 30. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Die Konvertirung der 4½pCt. Thüringer-, Berlin-Anhalter- und Halle-Sorau-Gubener Prioritäts-Obligationen betreffend.

10. Die Inhaber der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen

der Thüringischen Eisenbahn II., IV., V. und VI. Emission,

der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn I. und II. Emission und La. B. und C,

der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn I. und II. Emission und La. B. und C,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen, und zwar die Thüringischen, Berlin-Anhaltischen und Halle-Sorau-Gubener La. C. nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons, ferner die Halle-Sorau-Gubener I. und II. Emission, sowie La. B. nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons **vom 1. Dezember d. J. ab** behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Kupons über die Zinsen vom 1. Januar bezw. 1. April 1886 ab einzureichen:

in Erfurt
bei unserer Hauptkasse,

in Berlin
bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse, Askanischer Platz Nr. 5,

in Dessau, **in Halle**, **in Weißenfels**
bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse daselbst,

in Cassel
bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse des Direktions-Bezirks Elberfeld daselbst;

ferner in **Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Frankfurt a./M.,**

Hannover, Köln, Magdeburg bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen, sowie in **Hamburg, Danzig, Königsberg i./Pr.** bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen und in **Stettin** bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebs-Kasse.

Die Obligationen sind **getrennt** nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen **je für sich** mit einem Nummer-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthsgattung sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls **nach der Nummernfolge** geordnet sein, auch sind die **Obligationen** und die **Kupons je für sich getrennt** nach der Werthsgattung mit einem **Papierbande** zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kuponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Kupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der **volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden.**

Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Erfurt, den 7. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Die Convertirung der 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaften.

13. Die Inhaber der 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaften, hinsichtlich welcher das auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S. S. 117) durch Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Prozent als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, die Abstempelung der Obligationen auf 4 Prozent bewirken zu lassen und gleichzeitig die neu ausgefertigten Zinsscheine über 4 Prozent Zinsen abzuheben.

Zu diesem Zwecke sind **vom 19. Dezember d. J.** ab einzureichen:

1) **an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg**
   a. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1865 mit den Zinsscheinen № 3 bis 20 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon,
   b. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der früheren Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1850 mit dem Talon;
2) **an die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte) auf dem Lehrter Bahnhofe zu Berlin**
   c. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1873 mit den Zinsscheinen № 6 bis 20 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon;
3) **an die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-M. und Berl.-Pd.) auf dem Potsdamer Bahnhofe zu Berlin**
   d. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft Littr. E. vom Jahre 1873 mit den Zinsscheinen № 2 bis 12 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon,
   e. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft Littr. F. vom Jahre 1874 mit dem Zinsschein № 12 über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen, sowie mit dem Talon.

Für fehlende Zinsscheine ist deren Nennwerth bei Empfangnahme der abgestempelten Obligationen **baar** zu bezahlen, wogegen die 4prozentigen Zinsscheine vom 1. Januar 1886 ab ausgehändigt werden. Bei Einsendung der Obligationen durch die Post kann der Geldbetrag der fehlenden Zinsscheine sofort beigefügt werden.

Die genannten Kassen sind mit der Abstempelung

der Obligationen und der Ausreichung neuer Zinsscheinbogen beauftragt, jede derselben nimmt aber auch als Vermittelungsstelle die von den anderen Kassen des diesseitigen Bezirks abzustempelnden Obligationen entgegen. Jedoch sind die durch eine der Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen in Berlin abzustempelnden Obligationen nicht bei der andern Kasse daselbst einzureichen. Ebenso können sämmtliche vorstehend ad a. bis e. bezeichneten Obligationen an die nachstehenden, als Vermittelungsstellen fungirenden Kassen, eingereicht werden:

1) an die zum diesseitigen Direktionsbezirk gehörigen Kassen
   a. **die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse zu Halberstadt,**
   b. **an die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhof zu Leipzig,**
2) **an die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen zu Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln (rechtsrheinisch) und Köln (linksrheinisch),**
3) **an die Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Hamburg, Danzig und Königsberg i. Pr., sowie an die Königliche vereinigte Eisenbahn-Betriebskasse zu Stettin.**

Die Obligationen und Zinsscheine sind mit Verzeichnissen, in welchen die Obligationen nach den verschiedenen Werthen getrennt einzutragen und die Nummern, sowie die Fälligkeitstermine etwa fehlender Zinsscheine dabei zu vermerken sind, einzureichen. **Ueber jede Sorte Obligationen** (also getrennt für a. b. c. d. und e.) **ist ein besonderes Verzeichniß zu fertigen.**

Die Werthpapiere müssen in der Reihenfolge geordnet sein, wie sie in dem Verzeichnisse eingetragen sind. Die zu einem Verzeichnisse gehörenden Obligationen und Zinsscheine sind je mit einem Papierstreifen, auf welchem die Stückzahl und der Einlieferer anzugeben ist, zu umschließen. Obligationen, welche außer Cours gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Abstempelungs- und Vermittelungs-Stellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt. Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Der Einlieferer erhält über die eingereichten Obligationen und Zinsscheine von der annehmenden Kasse eine Empfangsbescheinigung, welche er bei der Wiederaushändigung der abgestempelten Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen, mit der Quittung über den Rückempfang versehen, zurückzugeben hat. Der Rückempfang hat bei derjenigen Kasse zu erfolgen, bei welcher die Einlieferung der Obligationen geschehen ist. Sobald die Werthpapiere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden Obligationen wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt; die Rücksendung erfolgt gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Soll die Rücksendung nicht unter voller Werthdeklaration erfolgen, so werden die Zinsscheine und Talons getrennt von den Obligationen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur Absendung gelangen. Ueber den Rückempfang der Obligationen und der neuen Zinsscheinbogen ist umgehend Quittung zu ertheilen.

Bei den Abstempelungsstellen wird die Wiederaushändigung der bei denselben direkt eingelieferten Stücke baldthunlichst erfolgen, bei den Vermittelungsstellen eingereichte Stücke werden bei diesen jedoch erst nach Ablauf einer etwa vierzehntägigen Frist in Empfang genommen werden können.

Hierbei bringen wir zur Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg auch die auf 4 Prozent Zinsen abzustempelnden Prioritäts-Obligationen der übrigen Eisenbahn-Direktions-Bezirke und die Stationskasse auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhofe in Leipzig die Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn behufs Vermittelung der Abstempelung entgegennehmen.

Magdeburg, den 3. November 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forstkassen-Rendanten und Domänen-Rentmeister Kotze zu Potsdam anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Rittmeisters a. D. von der Schulenburg zu Ragow, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rittergutsbesitzer Hirsch zu Oegeln zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXII. Merz ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Inspektors Klötzke in Proetzel der Ober-Inspektor Günther daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XVI. Proetzel ernannt worden.

Der bisherige Universitäts-Professor Dr. Petersen ist als Oberlehrer beim Königlichen Luisengymnasium in Berlin angestellt worden.

An der Viktoriaschule in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Hahn zum Oberlehrer befördert worden.

Die bisherige Hülfslehrerin Clara Bauerhahn an der Viktoriaschule in Berlin ist als ordentliche Lehrerin an derselben Anstalt angestellt worden.

Die Lehrerin Elise Dammer ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Eichberg, Dezelski, Scholz, Siemon, Schneider, Zimmermann, Schwemin, Kübling, Busse, Koschke, Piske, Burghardt, Bräuer, Knapp, Bergschmidt, Bütow, Habermann, Heiseke, Köhne, Korte, Leimer, Maaß, Muder, Schlauk, Stepp, Wiese, Knoccala,

Preißner, Krüger, Weinreich, Backhaus, Friese, Gatz, Hanschmann, Horstmeier, Kiekebusch, Köhler, Kroll, Marr, Räbiger, Sticklies und **Zieske** sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Gertrud **Wubicke** ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats November sind:

angestellt: als Telegraphenassistent: der Telegraphen-Anwärter **Dammann**;

versetzt: der Postsekretair H. W. A. O. **Schultze** von Berlin nach Erfurt, der Postsekretair **Ronge** von Berlin nach Hamburg, der Postsekretair **Keil** von Erfurt nach Berlin, der Ober-Telegraphenassistent **Beenhase** von Colmar (Els.) nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: Ober-Telegraphenassistent **Schroell**;

freiwillig ausgeschieden: Telegraphenassistent **Flügge**;

gestorben: Postdirektor **Johannesson**, die Postsekretaire Chr. L. **Günther, Lutze**, A. Cl. **Müller** und **Rosenberger**, die Ober-Telegraphenassistenten **Enghusen** und C. Fr. W. **Müller**.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postassistent **Voigt** in Potsdam als Büreau-Assistent.

Ernannt ist: der Telegraphen-Assistent **Oberüber** in Potsdam zum Ober-Telegraphen-Assistenten.

Versetzt sind: die Postverwalter **Dähnert** von Gramzow nach Altlandsberg und **Schöneberg** von Paulinenaue nach Gramzow.

In den Ruhestand getreten ist: der Postverwalter **Kühnzack** in Altlandsberg.

Vermischte Nachrichten.

Offene Kreiswundarztstelle

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar in Posen ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 21. November 1885.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der bei der Elbstrom-Bauverwaltung beschäftigte bisherige Regierungs-Baumeister **Kayser** zu Wittenberge ist zum Königlichen Wasser-Bauinspektor ernannt worden. Magdeburg, den 11. November 1885.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Unterrichtskurse für praktische Landwirthe.

An der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin werden, wie im Winterhalbjahre 1884/85, so auch im gegenwärtigen Semester Unterrichtskurse für praktische Landwirthe stattfinden.

Die der ersten Einrichtung zu Grunde liegende Annahme, daß in dem rascher pulsirenden Leben der Gegenwart auch auf praktisch-landwirthschaftlichem Gebiete besondere Veranlassung vorliegt, ja es sogar als ein wichtiges Erforderniß angesehen werden muß, mit den Fortschritten der Wissenschaft in engerer Verbindung zu bleiben, als es in den großen Landdistrikten bei den bisherigen Hülfsmitteln möglich, ist durch eine verhältnißmäßig starke Betheiligung an den genannten Kursen aus den verschiedensten praktisch-landwirthschaftlichen Kreisen als richtig erwiesen worden. Zahlreiche Landwirthe von nah und fern, zum Theil über die Grenzen des Landes hinaus haben ihr Interesse für die neue Einrichtung durch regelmäßige und aufmerksame Theilnahme an den Vorträgen und Uebungen bekundet. Von verschiedenen Seiten ist den betheiligten Dozenten der bestimmte Wunsch ausgesprochen, daß diese Kurse nicht auf das einzelne Jahr beschränkt bleiben, sondern wiederholt werden möchten. Ist es doch nur durch wiederholte Theilnahme möglich, die nöthige Orientirung und Erweiterung auf den verschiedenen bezüglichen Wissensgebieten sich zu eigen zu machen.

Das nachstehend mitgetheilte Programm der Unterrichtskurse für das gegenwärtige Wintersemester mag Zeugniß davon ablegen, wie man diesseits bemüht, den bezüglichen Wünschen zu entsprechen.

Betreffs der Zeiteintheilung wurde es von Theilnehmern der ersten Kurse als wünschenswerth bezeichnet, für die Vorträge und Uebungen möglichst die Vormittags- und Mittags-, weniger die Abendstunden zu benutzen, um dadurch eine mehr ökonomische Ausnutzung der Zeit möglich zu machen.

Um diesen Wünschen vollständig Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich gewesen, die Kurse um einige Tage in den März hinein zu verschieben, so daß sie in die Zeit nach Schluß der Vorlesungen fallen und dadurch jede Kollision mit den Semestervorträgen für die Studirenden vermieden wird. Wenn dadurch auch ein paar Tage mehr nach dem Frühjahr hin in Anspruch genommen werden, so ist es andererseits nicht anders möglich, die Kurse so zweckmäßig einzurichten, daß die Zeit dafür in Berlin bestens ausgenutzt werden kann.

Eine gewisse Bekanntschaft mit den Haupt-Ergebnissen der Landwirthschafts-Wissenschaft ist für die fruchtbringende Theilnahme an diesen Kursen vorauszusetzen, da dieselben in beschränkter Zeit kein in sich abgeschlossenes Bild des ganzen Umfangs der einzelnen Wissensgebiete zu geben, vielmehr nur die neuesten Ergebnisse und Fortschritte nnd besonders wichtige Fragen und Aufgaben der Gegenwart zu behandeln vermögen.

Die Unterrichtskurse für praktische Landwirthe werden am Donnerstag den 4. März 1886 beginnen und am Sonnabend den 13. März geschlossen werden. Zur Theilnahme an denselben ist Jeder berechtigt, der sich bei dem Rechnungsrath **Müller** im Sekretariat

der landwirschaftlichen Hochschule meldet und unter Nennung seines Namens und seiner persönlichen Verhältnisse das Unterrichts-Honorar für die von ihm gewählten Vorträge entrichtet.

Wünschenswerth — wenn auch nicht Bedingung für die Theilnahme an den Kursen oder zu derselben definitiv verpflichtend — ist eine vorgängige schriftliche oder mündliche Meldung mit Bezeichnung der Vorträge, welche der Betreffende anzunehmen wünscht. Die Meldungen werden im Sekretariat, Invalidenstraße Nr. 42, entgegengenommen. An dasselbe sind auch alle etwaigen Anfragen in Betreff der Unterrichtskurse zu richten.

Folgende Vorträge werden angemeldet:

1) Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: Standpunkt, Aufgaben und Ziele der deutschen Viehzucht überhaupt und ihrer einzelnen Zweige insbesondere. (8 Stunden.)
2) Professor Dr. Orth: Ueber die neuesten Fortschritte in der Verwendung der käuflichen Düngemittel. (6 Stunden.)
3) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: a. Ausnutzung der Gewässer durch Fischzucht. (4 Stunden.) b. Anbau und Pflege des Getreides. (4 Stunden.)
4) Dr. Grahl: a. Kartoffelkultur. (6 Stunden.) b. Moorkultur. (12 Stunden.)
5) Dr. Lehmann: a. Die neueren Fortschritte auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Fütterungslehre. (8 Stunden.) b. Ueber Molkereiwesen. (6 Stunden.)
6) Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. (10 Std.)
7) Ingenieur Schotte: a. Feldbahnen. (2 Stunden.) b. Kartoffelernte-Geräthe. (2 Stunden.)
8) Professor Dr. Kny: Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. (12 Stunden.)
9) Professor Dr. Frank: Wichtige und neue Pflanzenkrankheiten. (6 Stunden.)
10) Professor Dr. Wittmack: a. Die wichtigsten Gräser und Futterkräuter nebst ihren Samen und deren Verfälschungen. (6 Stunden.) b. Anleitung zur mikroskopischen Untersuchung der Futtermittel. (12 Stunden.)
11) Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: Ueber die athmosphärische Luft und ihre Bestandtheile (mit Experimenten.) (4 Stunden.)
12) Dr. Degener: a. Lage, Fortschritte und Ziele der Rübenzucker-Fabrikation. (6 Stunden.) b. Die Frage der Wasserreinigung. (5 Stunden.)
13) Professor Dr. Gruner: a. Die Bodenverhältnisse Norddeutschlands und deren geologisch-agronomische Kartirung. (4 Stunden.) b. Die mineralischen Düngemittel und ihre landwirthschaftliche Verwerthung. (4 Stunden.)
14) Professor Dr. Börnstein: a. Das Wetter und seine Voraussagung. (8 Stunden.) b. Die elektrische Uebertragung von Arbeitskraft. (Experimental-Vortrag.) (1 Stunde.)
15) Professor Dr. Zuntz: Ueber neuere thierphysiologische Forschungen und ihre Bedeutung für die Praxis. (6 Stunden.)
16) Dr. Barsch: Die Reblaus und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. (4 Stunden.)
17) Professor Dr. Schmoller: Ueber Getreidepreise, Getreidezölle und Getreide-Handelspolitik. (6 Std.)
18) Dr. Lange: Friedrich List's nationales System der politischen Oekonomie und die gegenwärtige Wirthschaftspolitik des deutschen Reichs. (4 Stunden.)
19) Professor Dr. Alex. Müller: Die Behandlung der hauswirthschaftlichen Abfälle in Rücksicht auf Gesundheitspflege, Landwirthschaft und Industrie. (Private und öffentliche Reinhaltung.) (6 Stunden.)

Berlin, den 24. November 1885.

Der Rektor der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule
Orth.

Anmerkung: Außerdem finden die nachstehend verzeichneten Kurse für Mitglieder des Vereins der Spiritusfabrikanten und des Vereins der Stärke-Interessenten statt, und zwar im Anschluß an die Ende Februar 1886 abzuhaltenden General-Versammlungen der betreffenden Vereine:

1) Die Controle des Brennerei-Betriebes durch den Brennereibesitzer. Professor Dr. Delbrück.
2) Chemische Grundlagen der Preßhefefabrikation. Dr. Hayduck.
3) Stärkefabrikation. Dr. Saare.
4) Behandlung der Dampfkessel und Dampfmaschinen. Ingenieur Goslich.

Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal pro 1886.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1886 auf nachstehende, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt:

8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 2. und 16. April, 7. und 21. Mai, 4. und 18. Juni, 9. Juli, 17. August, 15. und 28. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember.

Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 24. November 1885.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 18. Dezember **1885.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Communal-Landtages der Kurmark betreffend.

11. Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird **am 15. Januar 1886** in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden. Potsdam, den 9. Dezember 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachung.

12. Zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinzial-Landtages ist an Stelle des Beigeordneten Noebel in Eberswalde, welcher sein Mandat niedergelegt hat, vom Kreistage des Kreises Ober-Barnim am 21. November 1885 der Kaufmann Johannes Koller in Wriezen gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 4. Dezember 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Berechnung des Ries bei Papierlieferungen.

277. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths vom 14. Dezember v. J. (§ 468 der Protokolle) sind die Reichsbehörden veranlaßt worden, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen und empfiehlt es sich, daß Seitens der Preußischen Behörden gleichartig verfahren werde.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, nach diesem Grundsatz künftig zu verfahren und die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die Papierlieferungen werden demgemäß fortan nach dem Ries zu 1000 Bogen bezw. decimalen Theilen desselben (Zehnteln und nach Bedürfniß Hundertsteln) zu verrechnen sein, und zwar sowohl bei Bestellungen, Contracten ꝛc. als auch in der Buchführung über die Papiervorräthe und deren Verwendung. Als Anfangs-Termin der neuen Berechnungsart ist der Beginn des laufenden Etatsjahres anzunehmen. Die bereits geschehenen Buchungen können belassen werden, doch ist in diesem Falle die Summe derselben umzurechnen.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Herrfurth.
Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. von Lentz.
An die Königliche Regierung zu Potsdam.
M. d. J. I. A. 4381.

F. M. I. 5853. II. 5915. — III. 6582.

* * *

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Barbier- und Friseur-Innung zu Perleberg betreffend.

278. Auf Grund des § 100e. Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 Nr. I. 1 a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Barbier- und Friseur-Innung zu Perleberg, daß

> diejenigen Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Januar 1886 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Kreise Ost- und West-Prignitz umfaßt.

Potsdam, den 10. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Kunstgegenständen in Berlin.

279. Der Herr Minister des Innern hat unterm 30. November d. J. dem Comité für die Pensionskasse des Vereins der Künstlerinnen und Kunstfreundinnen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Gründung eines Hülfsfonds der gedachten Pensionskasse im Laufe des nächsten Jahres eine öffentliche Verloosung von, dem genannten Vereine überwiesenen Kunstgegenständen, zu welcher 20000 Loose à 1 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche des Staatsgebietes abzusetzen.

Potsdam und Berlin, den 10. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.

280. Nachweisung der Markt- rc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																					
		Es kosten je 100 Kilogramm																										Es			
																												Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu						von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	07	13	10	12	72	13	45	28	—	31	33	31	—	4	—	3	75	2	50	4	—					1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	97	14	33	14	10	30	—	45	—	50	—	3	20	4	—	—	—	6	—					1	30	1	20
3	Bernau	15	82	13	51	14	24	14	38	29	—	33	50	40	—	4	25	4	87	—	—	5	35					1	25	1	10
4	Brandenburg	15	90	13	88	13	35	14	95	23	50	27	—	35	—	2	58	3	50	—	—	4	50					1	20	1	—
5	Dahme	15	29	13	35	12	80	14	—	40	—	50	—	50	—	2	—	3	50	2	—	7	50					1	—	1	—
6	Eberswalde	16	18	13	67	15	60	15	—	23	—	27	—	31	—	2	50	4	—	—	—	4	—					1	20	1	—
7	Friesack	—	—	13	50	—	—	15	—	28	—	32	—	38	—	2	60	3	50	—	—	4	—					1	30	1	05
8	Havelberg	15	—	13	10	13	35	13	25	17	50	34	—	32	—	2	75	2	65	2	—	3	—					1	10	1	—
9	Jüterbog	15	75	14	50	14	—	14	25	30	—	32	—	40	—	3	25	3	50	—	—	6	—					1	20	1	10
10	Luckenwalde	15	91	14	57	13	36	13	99	33	—	35	—	45	—	2	75	3	75	—	—	4	75					1	20	1	20
11	Perleberg	15	06	12	91	12	75	12	69	13	69	33	—	43	—	2	50	4	13	—	—	4	93					1	40	1	10
12	Potsdam	15	61	13	92	14	95	15	31	29	—	33	—	39	—	3	12	4	25	—	—	3	98					1	36	1	10
13	Prenzlau	14	44	12	79	12	97	12	96	25	—	33	13	36	31	3	50	4	50	3	50	4	—					1	30	1	—
14	Pritzwalk	14	95	12	66	13	24	12	45	15	—	30	—	31	—	2	85	3	09	2	83	3	47					1	30	1	05
15	Rathenow	14	75	13	25	13	50	14	25	30	—	31	—	38	—	2	45	2	75	—	—	3	50					1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	17	—	13	44	13	20	14	58	32	—	32	—	42	—	2	70	4	—	—	—	5	—					1	35	1	10
17	Schwedt	17	50	13	66	13	—	14	60	33	33	40	—	33	33	3	—	4	17	—	—	5	—					1	40	1	20
18	Spandau	16	—	14	22	13	75	16	55	24	50	35	—	32	50	3	75	3	75	—	—	3	75					1	40	1	20
19	Strausberg	16	—	13	80	13	62	16	78	25	—	30	50	35	—	2	50	6	—	—	—	7	—					1	20	1	10
20	Teltow	15	39	13	66	15	07	15	17	28	—	33	—	42	—	4	—	4	75	—	—	5	40					1	21	1	08
21	Templin	15	—	14	—	13	—	13	—	17	—	40	—	40	—	3	—	3	—	—	—	5	—					1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	74	14	—	14	11	14	88	22	—	26	—	30	—	3	—	3	—	—	—	4	—					1	20	1	—
23	Wittstock	15	25	12	55	12	93	12	49	13	63	30	—	34	—	2	16	2	50	2	—	3	63					1	05	—	95
24	Wriezen a. O.	15	23	13	32	14	15	13	50	22	—	28	—	34	—	2	55	3	71	2	80	5	—					1	30	1	10
	Durchschnitt	15	58	13	51	13	65	14	23	—	—	—	—	—	—	2	96	3	78	—	—	4	70					—	—	—	—

Potsdam, den 11. Dezember 1885.

Die Bäcker-, Conditor- und Pfefferküchler-Innung zu Oderberg i. M. betreffend.

281. In Abänderung der die bezeichnete Innung betreffenden Verfügung vom 4. November d. J. (Amtsblatt S. 428) bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß der Bezirk derselben nur: die Gemeinde-Bezirke Oderberg i./M., Liepe, Niederfinow, Lunow und Hohensaathen des Kreises Angermünde, sowie der Gemeinden Bralitz, Neuenhagen, Hohen-Wutzen und Neu-Gliezen des Kreises Königsberg in der Neumark umfaßt.

Potsdam, den 8. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die anderweite Regelung des Verdingungswesens betreffend.

282. Die Anwendung der Bestimmungen des in dem Extrablatt zum Stück 36 des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli d. J., die anderweite Regelung des Verdingungswesens betreffend, wird auf das Bereich der dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unterstellten landwirthschaftlichen und Gestüt-Verwaltung und außerdem unter folgenden Aenderungen:

Zu § 1. In der ersten Zeile ist statt des Wortes „Herstellung" zu setzen: „Ausführung" und in der zweiten Zeile hinter „Bauwerke" einzuschalten: „Arbeiten oder Lieferungen". Die Worte „der betreffenden Bauwerke" in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes sind fortzulassen.

Zu § 2. Dem vorletzten Absatz dieses Paragraphen ist folgende Fassung zu geben: „Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen

Preise im Monat November 1885.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 25	— 90	1 10	1 80	2 30	4 40	— 35	— 25	— 55	— 40	— 45	— 55	— 60	— 50	2 40	3 —	— 20	1 85
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	3 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 40	3 64	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	2 80	2 20	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	4 40	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 —	— 70	1 —	2 —	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 78	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50		— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	4 —	— 38	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 10	1 10	1 —	1 60	2 15	3 38	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 70	2 40	3 60	— 25	— 19	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 70
1 10	— 85	1 20	1 60	2 30	4 60	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 65	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 06	3 20	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 27	1 16	1 19	1 60	2 15	4 34	— 30	— 26	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 50	3 —	3 50	— 20	1 60
1 10	— 98	1 10	1 70	2 40	3 50	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 05	— 90	1 —	1 70	1 87	2 98	— 22	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 55
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75	— 24	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —
1 20	1 05	1 20	1 70	2 20	4 25	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 60	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 60	2 20	4 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 65	— 40	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 31	1 35	1 21	1 77	2 22	3 68	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 62	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	4 —	— 33	— 28	— 55	— 55	— 50	— 60	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 80	2 20	3 20	— 30	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
1 15	— 70	1 02	1 70	2 07	3 40	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 40	2 80	— 20	1 60
1 15	1 10	1 15	1 60	2 20	4 30	— 21	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60

Der Regierungs-Präsident.

und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w." Das Wort „Höhenmessungen" in der ersten Zeile des letzten Absatzes ist fortzulassen.

Zu § 6. In der ersten Zeile ist zwischen die Worte „sich der" das fehlende Wort „in" zu setzen.

Ferner ist zwischen Absatz 8 und 9 der Satz einzuschalten: „Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen."

Zu § 13. In der zweiten Zeile ist statt des Wortes „Räume" zu setzen: „Bautheile",

auf die Wasser- und Wegebauverwaltung im Bereich der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten hiermit ausgedehnt.

Die in dem Extrablatte zum Amtsblatt vom 2. Oktober 1882 Seite 385 bis 390 veröffentlichten Submissions-Bedingungen rc. vom 27. September 1882 treten bezüglich der vorbezeichneten Bauverwaltungen hiermit außer Kraft.

Potsdam, den 8. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

288. Die Klauenseuche unter den Schweinen des Arbeiters Heinrich Schmidt zu Damm-Haß im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 14. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 10. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. betreffend.

26. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1886 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli f. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V. № 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni f. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1886 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1886 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

27. **2. Nachtrag** zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120).

An die Stelle der Nr. 3 des Artikel 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Die Mittheilung der in Gemäßheit des § 15 zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittels verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Eingeschrieben"."

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung gez. Meinecke.

* * *

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 7. Dezember 1885.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Eisenbahn-Stations-Assistenten Eduard Zimmer hier, Rüdersdorferstraße Nr. 51, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. D. № 552449 über 500 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Zimmer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 9. Dezember 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

13. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 26. September 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Gallun** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2124062,48 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertvierundzwanzigtausendzweiundsechszig Achtundvierzig Hundertstel Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Töpchin und Königswusterhausener Forst im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36

des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Halle a./S., den 12. Dezember 1885.
Königl. Oberbergamt.

14. Nachstehende Verleihungsurkunde:
„Auf Grund der am 26. September 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Motzen** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 1990161,44 qm, geschrieben: eine Millionneunhundertneunzigtausendeinhunderteinundsechszig Vierundvierzig Hundertstel Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen **Töpchin, Colonie Sputendorf, Gut Teupitz** und **Forst Königswusterhausen** im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Halle a./S., den 12. Dezember 1885.
Königl. Oberbergamt.

15. Nachstehende Verleihungsurkunde:
„Auf Grund der am 4. September 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Töpchin** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2107312 qm, geschrieben: zwei Millioneneinhundertsiebentausenddreihundertundzwölf Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Töpchin, Motzen und Forst Königswusterhausen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Halle a./S., den 12. Dezember 1885.
Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ablauf der Giltigkeitsdauer von Tourbillets.

60. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn, sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und für Kinder, einschließlich der Bündelbillets, welche mit dem Aufdruck: „Gültig bis 31. Dezember 1885." versehen sind, ihre Gültigkeit. Die mit demselben Aufdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.
Berlin, den 6. Dezember 1885.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahme-Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr.

61. Am 10. d. M. tritt ein Ausnahme-Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr in Kraft. Derselbe enthält Sätze für Getreide, Kleie und leere Säcke im Verkehr mit den galizisch-russischen Grenzstationen Podwoloczyska, Brody, Sokal, Husiatyn transito für Sendungen von bezw. nach Rußland.
Durch diesen Tarif werden die im Galizisch-Norddeutschen Getreide-Tarif vom 20. Mai 1883 enthaltenen Frachtsätze für Getreide 2c. russischer Provenienz aufgehoben.
Exemplare des Tarifs sind bei unseren Güterkassen Berlin-Schlesischer Bahnhof, Breslau N./M., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz zum Preise von 0,65 M. pro Exemplar, käuflich zu haben.
Berlin, den 7. Dezember 1885.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft.

11. Auf Grund der im § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens für den Staat (Ges.-S. S. 269 folg.) enthaltenen Ermächtigung haben die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen beschlossen, von dem im § 9 des Vertrages, betreffend den Uebergang des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Staat, vom 8. März 1882 dem Letzteren eingeräumten Rechte dahin Gebrauch zu machen, daß **mit dem 1. Januar 1886 das Eigenthum der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn** mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen **für den Staat erworben und die Auflösung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft herbeigeführt wird.**
Die Auflösung der Gesellschaft und der Eintritt der Liquidation zum bezeichneten Tage sind zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden.
Die Liquidation wird durch die unterzeichnete Behörde und gemäß den Bestimmungen des bezeichneten Vertrages für Rechnung des Staates bewirkt werden.

Die Aktionaire, welche von dem nach unserer besonderen Bekanntmachung vom 20. November d. J. bis zum 31. Dezember 1885 statthaften Umtausche ihrer Aktien gegen Staatsschuldverschreibungen (für jede Aktie 900 Mark Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe) **keinen** Gebrauch machen wollen, werden gemäß § 9 des Vertrages vom 8. März 1882 hierdurch aufgefordert,

vom 1. Januar 1886 ab

binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien nebst dazu gehörigen Talons an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Erfurt abzuliefern und dafür ihren Antheil an dem Kaufpreise von 51 750 000 Mark mit je 600 Mark für die Aktie in Empfang zu nehmen.

Die den Aktionairen nach § 5 des Erwerbsvertrages vom 8. März 1882 zugesicherte feste jährliche Rente von 6 Prozent wird vom 1. Januar 1886 ab nicht mehr gewährt. Auch wird der Antheil an dem Kaufpreise nicht verzinst.

Die nach Ablauf der dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle mit der Maßgabe eingezahlt werden, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Erfurt, den 5. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirksveränderung.

22. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß die von dem Eigenthümer Rode zu Berlin erworbene 10 a 30 qm große Gutsparzelle von dem Gutsbezirk Hermsdorf abgetrennt und in den Gemeindebezirk Hermsdorf einverleibt werde.

Berlin, den 27. November 1885.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1885.

3. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro 100 Klgr. M.	₰	Weizen pro Neuscheffel M.	₰	Roggen pro 100 Klgr. M.	₰	Roggen pro Neuscheffel M.	₰	Gr. Gerste pro 100 Klgr. M.	₰	Gr. Gerste pro Neuscheffel M.	₰	Hafer pro 100 Klgr. M.	₰	Hafer pro Neuscheffel M.	₰	Erbsen pro 100 Klgr. M.	₰	Erbsen pro Neuscheffel M.	₰	Kartoffeln pro 100 Klgr. M.	₰	Kartoffeln pro Neuscheffel M.	₰	Rauchfutter: Heu pro 100 Klgr. M.	₰	Stroh pro 100 Klgr. M.	₰
1	Berlin	15	80	6	20	13	59	4	95	13	84	4	44	14	73	3	30	17	50	7	00	4	00	1	52	5	30	4	75
2	Beeskow	16	80	6	55	12	93	4	87	14	33	4	44	14	07	3	17	30	00	—	—	3	00	1	14	6	00	4	00
3	Brandenburg a. H.	15	90	6	20	14	00	5	04	13	35	4	27	14	95	3	44	23	50	9	64	2	60	1	17	4	50	3	50
4	Dahme	15	29	5	89	13	35	4	87	12	80	4	10	14	00	3	15	40	00	16	40	2	00	—	91	7	50	3	50
5	Fürstenwalde . .	15	65	6	07	13	48	4	97	13	90	4	65	14	42	3	09	25	00	—	—	2	70	1	09	5	60	4	00
6	Havelberg	15	00	5	78	13	10	4	98	13	35	4	34	13	25	2	98	17	50	7	70	2	75	1	13	3	00	2	65
7	Jüterbog	15	75	6	06	14	50	5	37	14	00	4	34	14	25	3	28	30	00	12	30	3	25	1	37	6	00	3	50
8	Lübben	17	00	7	14	14	50	5	66	14	00	4	90	14	80	3	40	26	00	10	92	3	00	1	41	6	00	4	00
9	Luckenwalde . . .	15	91	6	36	14	57	5	45	13	36	4	09	13	99	3	18	—	—	—	—	2	75	1	25	—	—	3	75
10	Perleberg	14	82	5	75	12	58	4	53	12	75	3	19	12	00	2	54	13	00	6	57	2	50	1	00	4	60	4	00
11	Potsdam	15	50	5	92	14	00	5	18	14	92	4	63	15	33	3	60	29	00	11	46	3	05	1	22	3	80	4	38
12	Prenzlau	14	38	5	39	12	85	4	63	12	98	4	09	12	82	2	69	14	25	5	84	3	50	1	33	4	00	4	25
13	Pritzwalk	14	94	5	60	12	69	4	48	13	18	4	25	12	41	2	71	14	38	5	95	2	75	1	04	3	60	3	00
14	Rathenow	14	75	5	68	13	25	4	92	13	75	4	26	14	25	3	31	17	00	7	06	2	45	1	03	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin . . .	17	00	6	46	13	48	4	85	13	15	3	95	14	55	3	20	25	00	10	13	2	70	1	04	5	00	4	00
16	Schwedt a. O. . .	17	50	6	65	13	68	4	92	13	00	4	16	14	60	3	36	13	00	5	33	3	00	1	37	5	00	4	00
17	Templin	15	50	6	05	14	50	5	22	13	50	4	46	13	50	3	24	17	50	6	83	3	50	1	58	5	50	3	50
18	Treuenbrietzen . .	15	59	6	00	13	92	5	08	13	93	4	46	14	50	3	26	22	00	8	91	3	00	1	35	4	00	3	00
19	Wittstock	15	25	5	95	12	59	4	39	12	98	3	92	12	53	2	84	14	03	5	64	2	20	—	86	3	75	2	50
20	Wittenberg . . .	15	00	5	78	13	97	5	10	Gr. Gerste: 13	95	4	46	13	97	3	07	—	—	—	—	3	00	1	16	6	00	3	80
										Kl. Gerste: 11	87	3	62																
21	Wriezen a. O. . .	15	33	5	86	13	35	4	87	Gr. Gerste: 14	25	4	60	13	50	2	90	22	00	9	02	2	50	1	09	5	00	3	75

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1885.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Nomral-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam
nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1885.
A. ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gerste M.	Gerste Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	Erbsen M.	Erbsen Pf.
		pro Neuscheffel									
1	Berlin	7	67	5	79	5	07	3	38	—	—
2	Beeskow	—	—	6	00	4	88	3	56	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	6	00	4	65	3	53	—	—
4	Dahme	7	80	5	77	4	75	3	07	11	72
5	Fürstenwalde	—	—	5	87	4	95	3	39	—	—
6	Havelberg	—	—	6	02	4	86	3	26	—	—
7	Jüterbog	7	80	5	89	4	64	3	27	—	—
8	Lübben	8	55	6	19	5	25	3	33	—	—
9	Luckenwalde	7	90	6	20	4	56	3	36	—	—
10	Perleberg	—	—	5	90	—	—	3	23	6	71
11	Potsdam	—	—	5	96	4	97	3	62	—	—
12	Prenzlau	7	53	5	86	4	85	3	13	6	81
13	Pritzwalk	7	72	5	74	—	—	3	21	6	50
14	Rathenow	7	31	5	85	4	88	3	19	7	83
15	Neu-Ruppin	7	74	5	76	4	58	3	22	7	61
16	Schwedt a/O.	—	—	6	14	5	02	3	49	6	85
17	Templin	7	87	5	68	4	93	3	21	—	—
18	Treuenbrietzen	7	71	5	88	4	52	3	21	—	—
19	Wittstock	7	74	5	79	4	59	3	08	6	82
20	Wittenberg	7	54	5	94	4	94	3	21	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	88	4	66	3	16	7	56

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten in der Beilage zum Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a./O., den 7. Dezember 1885.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister, Oberstlieutenant a. D. Zoellner zu Havelberg ist zum Amtsanwalt und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für den Bezirk des Amtsgerichts in Havelberg vom 1. Januar 1886 ab ernannt worden.

Dem Königl. Oberförster Herrn Biedermann zu Zechlin ist die Besorgung der domainenfiskalischen beziehungsweise fiskalischen Patronats-Geschäfte in folgenden Ortschaften des ehemaligen Amtsbezirks Zechlin vom 1. Oktober d. J. ab widerruflich übertragen worden. a. im Kreise Ost-Prignitz: Zechlin, Flecken, Amt und Dorf, Alt- und Neu-Lutterow, Zempow mit Radewang, Weiße Glashütte, Klein-Zerlang, b. im Kreise Ruppin: Kagar, Linow, c. bezüglich der fiskalischen Gewässer Schwarzer See, Gr. Zechlin-See, Brahmin-See, Kleine Luhm-See, Nekow-See, Große und Kleine Zarmitten-See und die Verbindung dieser Seen miteinander und mit dem Brahmin-See, domainenfiskalischer Antheil am Kajar-Fluß, Preußischer Antheil am Filz-See.

Der Katasterkontroleur Oswald Müller in Neu-Ruppin ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Der Elisabeth Wahle aus Berlin, jetzt im Forsthaus Senftenthal, Kreis Angermünde, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Die Lehrerin Anna Ramlau ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Heere ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Hedwig Bußmann ist als ordentliche Lehrerin an der Charlottenschule in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in den Monaten Oktober und November 1885.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Dr. Mielcke zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, die Gerichtsassessoren Friedländer, Frommel, Pleßner und Otto Müller zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten zu Belzig bezw. Alt-Landsberg, Wittstock und Schildberg, der Landgerichtsrath Kießling in Berlin

zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Hamm, der Landgerichtsdirektor Hagen in Frankfurt a./O. zum Präsidenten des Landgerichts in Stolp, der Staatsanwalt Lippert in Berlin zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht zu Stargardt i./P., der Gerichts-Assessor Flickel zum Staatsanwalt bei dem Landgericht I. zu Berlin. Versetzt sind: die Oberlandesgerichtsräthe Schroeder in Stettin und Nereschko in Marienwerder als Kammergerichtsräthe an das Kammergericht, der Amtsrichter Meyer in Wanzleben an das Amtsgericht II. zu Berlin, der Amtsrichter von Winterfeld in Oranienburg als Landrichter an das Landgericht II. zu Berlin, der Landgerichtsdirektor Wohlfromm zu Neiße an das Landgericht zu Frankfurt a./Oder, der Amtsrichter Mosse in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. zu Berlin, der Amtsrichter Henry in Magdeburg an das Amtsgericht I. zu Berlin, der Staatsanwalt Freiherr von der Reck in Posen nach Berlin. Aus dem Justizdienste ist geschieden der Staatsanwalt Dr. Daude in Berlin in Folge seiner Ernennung zum Universitätsrichter bei der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin. Pensionirt sind: der Kammergerichtsrath Steinhausen und der Landgerichtsrath von Banchet zu Neu-Ruppin. Gestorben ist: der Landgerichtsrath Kolshorn zu Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichts-Assoren sind ernannt: die Referendare Kantorowicz, Pignol, Schacht, Sauer, Hohl, Keil, Friedheim, Maatz, Kühnas, Ullstein, Conrad Bode, Gottfried Meyer, Dr. Johannes, Dr. Hoepke, Marwitz, Friedrich Schmidt, Dr. Reiche, Saenger, Dr. Viezens, Dr. Hartmann, Moseüs, Neumann, Aronius, Michaelis. Versetzt sind: Martin Kleinschmidt, Deutschbein und Theodor Bischoff in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, Schacht in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, Werner aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Stettin in den Kammergerichtsbezirk. Entlassen sind: Dr. Georg Meyer und Kantorowicz auf ihren Antrag, Raffauf und von Syburg Behufs Uebernahme in das Ressort des Auswärtigen Amtes, Dr. Cosack in Folge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor und Praetorius in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: der Rechtsanwalt Plinzner aus Berlin bei dem Amtsgericht zu Oderberg, der Rechtsanwalt Lasker aus Sonnenburg beim Landgericht zu Lantsberg a./W., die Gerichts-Assessoren Mengel, Wollner, Dr. Rohrer und der Rechtsanwalt Volkmar aus Seehausen bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Gerichts-Assessor Dr. Scheffler bei dem Landgericht II. zu Berlin, der Rechtsanwalt Engel aus Berlin beim Amtsgericht zu Freienwalde a./O., der Gerichts-Assessor a. D. Rosenfeld beim Amtsgericht zu Brandenburg, der Rechtsanwalt Pietzsch aus Reppen bei dem Amtsgericht zu Sonnenburg, der Gerichts-Assessor Rentzmann beim Amtsgericht in Berlinchen. Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: die Rechtsanwälte Plinzner und Schenck bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Pietzsch bei dem Amtsgericht zu Reppen, der Rechtsanwalt Roedenbeck bei dem Amtsgericht zu Berlinchen. Zum Notar ist ernannt: der Amtsrichter Bathe in Crossen im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brandenburg. Dem Rechtsanwalt und Notar Levy zu Berlin ist der Charakter als Justizrath verliehen.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtscandidaten Schlomann, Vorwald, Szczesny, Roetger, Hesselbarth, Sillies, Dr. jur. Richard Freiherr von Eckardstein, Grunow, Riep, Böninger, Levin, Tiedge, von Errleben, Sternsdorff, von Hassell, Küntzel, Winterfeldt, Lange, Neumann, Lohmann, Loewe, Singelmann, Mommsen, Hennigson, Nordenholz, von der Marwitz, Klein, Weymann, Hahn, von Heineccius, Belgardt, Grosse, Kyritz, von der Osten-Warnitz, Hilgenstock, von Meyeren, Becker, Brandt. Uebernommen sind: Freiherr Bodo von Bodenhausen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg, Arnheim aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle, Dr. Hirsch aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder, Saint-Pierre aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, Kraft aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Stettin. Versetzt ist: Kappelmann in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg. Entlassen sind: Gramsch, Graf zu Dohna und Ludwig Wolff Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Dr. Lion, von Arnim und Graf von Keyserlingk auf ihren Antrag.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: der etatsm. Gerichtsvollzieher Grunow in Alt-Landsberg bei dem Amtsgericht daselbst, die etatsm. Gerichtsschreibergehülfen Ninow in Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht in Cottbus und Haynn in Frankfurt a./O. bei dem Amtsgericht daselbst. Zu Sekretären: der etatsm. Gerichtsvollzieher Katter zu Berlin bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. zu Berlin und der Büreau-Hülfsarbeiter Herrmann zu Prenzlau bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Frankfurt a./O. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: die Militairanwärter Lustig bei dem Amtsgericht zu Potsdam und Block bei dem Amtsgericht zu Frankfurt a./O., der Gerichtsvollzieher Zell in Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht daselbst. Zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher kr. Auftr. Blume beim Amtsgericht II. zu Berlin. Entlassen sind: der Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht Pieper in Folge seiner Ernennung zum Geh. revid. Calculator bei der Königlichen Ober-Rechnungskammer, der Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Landsberg a./W. Knick in Folge strafrechtlicher Verurtheilung. Verstorben ist: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Raacke zu Seelow.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion des Friedrich-Wilhelms-Gestüts.

Nachweisung

der im Jahre 1884 durch Königliche Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1885 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam.

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1884 Land-Beschäler: Alte Stück.	4jährige Stück.	Summa Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Stück.	Davon sind: güst geblieben Stück.	tragend geworden Stück.	verkauft, gestorben und nicht nähernachgewiesen Stück.	Von den tragend gewordenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Hengste Stück.	Stuten Stück.	Summa Stück.	Es haben verfohlt Stück.	Im Jahre 1885 standen daselbst Beschäler Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Stück.
1	Fr.-Wilh.-Gestüt	4	1	5	128	59	63	6	28	27	55	8	6	126
2	Lindow	3	—	3	151	73	68	10	34	26	60	8	3	143
3	Blandikow	3	—	3	123	35	81	7	45	33	78	3	3	113
4	Frehne	2	—	2	70	11	54	5	21	26	47	7	2	80
5	Kuhbier	2	—	2	71	28	36	7	19	15	34	2	2	73
6	Dannenwalde	2	—	2	77	24	48	5	26	20	46	2	2	81
7	Lenzen	4	—	4	246	86	156	4	70	71	141	15	4	216
8	Premslin	2	—	2	81	29	47	5	25	20	45	2	2	86
9	Wilsnack	4	—	4	255	56	196	3	104	84	188	8	4	226
10	Cumlosen [1]	3	—	3	181	56	119	6	52	60	112	8	4	189
11	Kotzen	1	—	1	54	16	38	—	14	20	34	4	2	65
12	Bredow	1	—	1	28	5	22	1	11	10	21	1	1	23
13	Bornstedt	1	—	1	41	18	18	5	8	7	15	3	1	2
14	Fehrbellin	2	—	2	84	31	48	5	21	22	43	5	2	101
15	Michendorf	2	—	2	65	24	40	1	16	20	36	4	2	85
16	Metzdorf	3	—	3	165	49	113	3	50	50	100	13	3	149
17	Eberswalde	2	—	2	139	62	73	4	32	36	68	5	3	113
	Bernau [2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	154
18	Schmachtenhagen	2	—	2	56	19	32	5	20	10	30	2	—	—
19	Falkenthal	2	—	2	122	30	89	3	39	45	84	5	3	193
20	Boitzenburg	2	—	2	112	26	83	3	46	29	75	8	2	121
21	Templin	2	—	2	111	47	57	7	34	22	56	1	2	89
22	Angermünde	3	1	4	143	49	88	6	33	47	80	8	4	181
23	Gramzow	2	1	3	116	50	63	3	27	31	58	5	3	147
24	Hohenlandin	1	—	1	43	11	31	1	13	15	28	3	1	2
25	Zützen	1	—	1	16	1	15	—	8	6	14	1	1	25
26	Prenzlau	2	1	3	150	53	94	3	46	39	85	9	3	114
27	Lübbenow	2	—	2	89	31	52	6	23	26	49	3	2	71
28	Rossow	3	—	3	118	20	91	7	40	45	85	6	3	142
29	Neuensund	1	—	1	30	9	19	2	8	8	16	3	1	12
30	Malchow	1	—	1	22	8	14	—	5	9	14	—	1	22
31	Vorheide	2	1	3	102	56	40	6	19	19	38	2	—	—
	Kohlsdorf [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	121
32	Storkow	3	—	3	89	32	55	2	21	29	50	5	2	91
33	Zossen	3	1	4	124	48	69	7	33	29	62	7	3	95
34	Dahme	2	1	3	93	26	63	4	35	26	61	2	2	77
	Summa	75	7	82	3495	1178	2175	142	1026	982	2008	168	83	3528

Bemerkungen. [1] 1 lebende Zwillingsgeburt. [2] für Schmachtenhagen errichtet. [3] für Vorheide errichtet.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 4. Dezember 1885.

Der Königl. Landstallmeister.
(gez.) Wettich.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Moritz Duda, Schlossergeselle,	geboren am 12. März 1855 zu Salesel, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig in Ketten, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, Unterschlagung und Betrug (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. November 1883),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Oktober 1885.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mathias Hurkens, Posamentier,	geboren am 20. Februar 1858 zu Herzogenbusch, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	30. Oktober 1885.
2	Gustav Poirier, Erdarbeiter,	geboren am 15. April 1860 in La Tessonale, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Oktober 1885.
3	Josefine Stouvenel, ohne Gewerbe,	geboren am 18. Februar 1857 in Gerbepal, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. Oktober 1885.
4	Johann Franz Ernst Poulet, Bäcker,	geboren am 28. Oktober 1856 zu Bussany, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
5	Josef Salin, Erdarbeiter,	geboren am 3. Mai 1848 in Loudrien, Italien,	Landstreichen,	derselbe,	17. Oktober 1885.
6	Elise Schaad, Dienstmagd,	geboren am 9. Oktober 1859 zu Altiswyl, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	23. Oktober 1885.
7	Heinrich Pabst, Seiler,	geboren am 30. Januar 1866 zu Gebenstorf, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	28. Oktober 1885.
8	Guiseppe Bisiach, Schlosser,	geboren am 3. März 1867 zu Gorizia, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	29. Oktober 1885.
9	Siegfried Raudnitz, Handlungskommis,	geboren am 14. Mai 1865 zu Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. November 1885.
10	Franz Krehlik, Müller,	geboren am 1. Dezember 1862 zu Brünn, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Annahme eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Attestes,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	13. November 1885.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Anton Ruzicka, Schuhmachergeselle,	geboren am 6. Januar 1852 zu Drewohostitz, Bezirk Holleschau, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Oktober 1885.
12	Louis Jaiciet, Arbeiter,	geboren am 21. Juli 1849 zu Rio de Janeiro, Brasilien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	9. November 1885.
13	Franz Seraph Wenninger, Kellner,	geboren am 27. September 1857 zu Radlbrunn, Niederösterreich, ortsangehörig in Glaubendorf, Bezirk Oberhollabrunn, ebendaselbst,	Landstreichen, Führung gefälschter Legitimationspapiere u. Angabe eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	23. Oktober 1885.
14	Josef Poehner, Fleischer,	geboren am 7. März 1850 zu Engelhaus, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig in Neudeck, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	2. November 1885.
15	Alexander Pazderka, Kellner,	geboren am 23. Februar 1862 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	5. November 1885.
16	Emil Sedelmayer, Spengler,	geboren am 29. Januar 1829 zu Nantes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. November 1885.
17	Vincenz Horwath, Uhrmacher,	geboren am 18. September 1868 zu Vicserden, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Josef Sottili, Mechaniker,	geboren am 4. September 1862 zu Livorno, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Oktober 1885.
19	Theophil Schreier, Tagner,	geboren am 3. Mai 1862 zu Niedergerlafingen, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. Oktober 1885.
20	Franz Vincroin, Spengler,	geboren am 23. März 1864 zu Gmunden, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	31. Oktober 1885.

Bekanntmachung,
betreffend die Sperre der Drehbrücke bei Hämerten.

Die Drehbrücke der über die Elbe bei Hämerten führenden Eisenbahnbrücke soll im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes während des Monats Januar k. J. einer genauen Untersuchung hinsichtlich aller ihrer einzelnen Theile unterzogen werden. Die Brücke kann daher in der genannten Zeit nicht geöffnet und somit von Fahrzeugen mit stehenden Masten nicht passirt werden. Magdeburg, den 28. November 1885.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wolff.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- rc. Register betreffend.

Die Eintragungen in die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register werden im Laufe des Jahres 1886 durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung öffentlich bekannt gemacht werden. Dahme, den 7. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1886 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt: durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch das Kreisblatt der Westprignitz.

Wittenberge, den 1. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Die auf die Führung des Handels- resp. Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden für das Jahr 1886 von dem Amtsrichter von Hamm und dem Gerichts-Sekretair Busch bearbeitet und werden die bezüglichen Eintragungen: a. in Betreff des Handels- und Genossenschafts-Registers durch: den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Berliner Börsenzeitung und durch das Westhavelländische Kreisblatt, b. in Betreff des Zeichen- und Muster-Registers nur durch: den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht werden. Rathenow, den 4. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht I.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1886 beim hiesigen Amtsgerichte vorkommen, erfolgt: durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger für das Handels- und Genossenschafts-Register außerdem 1) durch die Berliner Börsenzeitung, 2) durch das Kreisblatt für die West-Prignitz.

Perleberg, den 30. November 1885.

Königl. Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1886 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsenzeitung zu Berlin.

Jüterbog, den 1. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Während des Jahres 1886 werden die öffentlichen Bekanntmachungen, welche die Führung unseres Handels- Genossenschafts- und Muster-Registers betreffen, a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. in der Berliner Börsen-Zeitung, c. im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, d. in dem zu Prenzlau erscheinenden Uckermärkischen Courier, e. in der ebendaselbst erscheinenden Prenzlauer Zeitung und Kreisblatt erfolgen.

Prenzlau, den 5. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Die Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts, betreffend die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register, erfolgen im Laufe des Jahres 1886 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, 2) das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsenzeitung, 4) die Prenzlauer Zeitung (Kreisblatt), 5) das Strasburger Volks- und Wochenblatt.

Strasburg i./U., den 3. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1886 die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Eintragungen in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts im Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, im Baruth-Golßener Anzeiger und in der Berliner Börsen-Zeitung erfolgen werden.

Baruth, den 10. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Die die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Jahre 1886 durch den Reichsanzeiger, den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börsenzeitung und durch das Kreisblatt für die Ostprignitz.

Wittstock, den 10. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Die im Laufe des Jahres 1886 von dem unterzeichneten Amtsgerichte zur Veröffentlichung gelangenden Bekanntmachungen über die Eintragungen in die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register werden durch folgende Blätter publicirt werden: 1) durch den Deutschen Reichsanzeiger; 2) durch das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam; 3) durch die Berliner Börsen-Zeitung; 4) durch das Kreisblatt für die Westprignitz; 5) durch die Zeitung für die West- und Ostprignitz zu Lenzen. Lenzen, den 1. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 10ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember 1885 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A., sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Verzeichniß

der in der 10ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember 1885 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 109 bis 114. 362. 364. 366 bis 369. 1575 bis 1579. 1581. 2071 bis 2076. 2134. 2135. 2138 bis 2141. 3179 bis 3181. 3183 bis 3185. 3322 bis 3325. 3330. 3331. 4906 bis 4909. 4920. 4921. 4930 bis 4935. 5235 bis 5240. 5354. 5361 bis 5371. 6468 bis 6473. 6510 bis 6515. 6564 bis 6569. 6714 bis 6719. 6954 bis 6959. 6996 bis 7000. 7001. 7020 bis 7025. 7104 bis 7109. 7314 bis 7319. 7350 bis 7355. 7380 bis 7385. 7854 bis 7859. 8004 bis 8015. 8178 bis 8183. 8712 bis 8717. 8802 bis 8807. 8946 bis 8951. 10332 bis 10337. 10371 bis 10376. 10814 bis 10819. 12412 bis 12417. 12454 bis 12459. 12590 bis 12595. 12616 bis 12621. 12837 bis 12842. 13091 bis 13096. 13414 bis 13419. 13541 bis 13544. 13547. 13550. 13863 bis 13868. 13911 bis 13916.

Summa 258 Stück über 258 000 Rthlr. = 774 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 217. 221 bis 231. 422 bis 433. 523 bis 534. 653 bis 660. 662 bis 665. 971 bis 974. 981. 992. 993. 997 bis 1000. 1001. 1044 bis 1055. 1222 bis 1224. 1230. 1231. 1233. 1235 bis 1238. 1243. 1244. 1369 bis 1372. 1422 bis 1425. 1432. 1434 bis 1436. 1688 bis 1699. 2751 bis 2759. 2790. 2793. 2794. 3393 bis 3404. 4104. 4106 bis 4116. 4411 bis 4422. 4483 bis 4494. 4999 bis 5000. 5001 bis 5010. 5347 bis 5358. 5683 bis 5694. 5779 bis 5790. 6188 bis 6199. 6428 bis 6439. 7608 bis 7619. 8269 bis 8280. 8293 bis 8304. 10224 bis 10235. 10320 bis 10343. 10368 bis 10379. 10560 bis 10571. 10968 bis 10979. 11292 bis 11303.

Summa 360 Stück über 180 000 Rthlr. = 540 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 560 bis 563. 566 bis 574. 577 bis 583. 2045 bis 2064. Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 211 bis 222. 224 bis 229. 234. 236 bis 251. 254 bis 256. 258. 262 bis 272. 274 bis 279. 281 bis 284.

Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 86 bis 111. 119 bis 137. 343 bis 369. Summa 72 Stück über 3 600 Rthlr. = 10 800 Mark.

Zusammen 790 Stück über 459 600 Rthlr. = 1 378 800 Mark.

Verzeichniß

[illegible] Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichn[illegible] einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn [d]ie Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in

[illegible] zu welcher im Ganzen 300000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, nach Maßgabe des vorgelegten Verloosungs-Planes zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 15. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

286. Die General-Versammlung der

Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau

hat beschlossen, die Zwecke der Gesellschaft auf den

Abschluß von Kautionsversicherungen für Beamte auszudehnen.

Der in Folge dessen aufgestellte erste Statut-Nachtrag ist unterm 28. Oktober d. J. staatlich genehmigt, in Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau vom 20. November d. J. publizirt und nach der Bekanntmachung in der vierten Beilage zu № 232 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 3. Oktober d. J. in das Handelsregister eingetragen.

Dies wird mit Bezug auf die in Stück 1 des Amtsblatts de 1873 Seite 1 abgedruckte Bekanntmachung vom 30. Dezember 1872 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

287. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh der Berliner Rieselgüter Falkenberg und Bürknersfelde im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Potsdam, den 12. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

288. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Bauergutsbesitzers Raue zu Staaken im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 18. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

289. Die Maulseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Anton Polack zu Gellmersdorf im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 19. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

290. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Domainenpächters Badicke zu Kienberg im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg betr.

92. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extrabeilage beigefügt, enthaltend das in der Generalversammlung vom 11. Mai 1885 beschlossene neue (revidirte) Statut der „Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg", nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde desselben. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Concession der Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb in Preußen vom 3. Dezember 1879 und das frühere Statut der Gesellschaft unterm 10. Februar 1880 in Stück 7 Seite 52 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht worden sind.

Generalbevollmächtigter der Gesellschaft ist zur Zeit Herr Baesecke in Berlin W., Charlottenstraße 84.

Berlin, den 27. November 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bestellung des Generalbevollmächtigten der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" für das Königreich Preußen betreffend.

93. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Ableben des Dr. Weber der Ober-Inspektor Alexander Großmann in Berlin zum Generalbevollmächtigten der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" für das Königreich Preußen bestellt worden ist.

Berlin, den 14. Dezember 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Apothekergehülfen-Prüfung.

94. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Kommission für die Prüfung der Apothekergehülfen für die Jahre 1886, 1887 und 1888 aus dem Regierungs- und Medicinalrath Dr. Pistor als Vorsitzenden und aus den Apothekenbesitzern Kobligk und Dr. Schacht besteht. Als Stellvertreter in Behinderungsfällen sind bestimmt der Stadt-Physikus Medizinalrath Dr. von Chamisso für den Vorsitzenden, sowie der Apothekenbesitzer Hobe für die übrigen Mitglieder.

Berlin, den 14. Dezember 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beitritt des Kongostaats zum Weltpostverein.

14. Zum 1. Januar 1886 tritt der Kongostaat dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briefsendungen nach dem Kongostaat für frankirte Briefe: 20 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pfennig für je 50 Gramm, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben. Für unfrankirte Briefe aus dem Kongostaat werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., den 10. Dezember 1885.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts

v. Stephan.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 2. Januar 1886 fälligen Zinsscheine von Preußischen Staatsschuldverschreibungen betr.

28. Die am 2. Januar 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, sowie der Obligationen der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße Nr. 29 hierselbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbankanstalten **vom 24. d. M. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat,

am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches **die Stückzahl** und **den Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmung n des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni v. J. — № 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß **die Zusendung** dieser Zinsen, soweit sie am 2. Januar fällig, mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; **die Baarzahlung** aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Inhaber der vierprozentigen und viereinhalbprozentigen Preußischen Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können.

Wir machen hierbei nochmals darauf aufmerksam, daß **die kostenfreie Umwandlung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe** in eine vierprozentige Buchschuld **nur bis zum 31. März 1886 einschließlich** zulässig ist.

Berlin, den 3. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Firma J. Ballin & Co. zu Holzminden die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe Lit. F. № 165858 über 200 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der gedachten Firma anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Dezember 1885.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

15. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 118 Stück, und zwar die Nummern:
25 770 933 1278 1447 1838 2095 2246 2250 2993 3087 3129 3791 3835 4309 4359 4686 4880 4910 5642 5690 6084 6239 6287 6463 6584 6940 7610 7831 8174 8297 8399 8751 8760 8795 8895 9060 9185 9505 9552 9562 9693 9699 9921 10125 10149 10317 10344 10456 10557 10575 10957 11040 11335 11393 11514 11576 11623 11790 11806 12034 12236 12469 125'9 12573 12700 12714 12747 13197 13203 13367 13468 13698 13823 14216 14499 14720 14830 15017 15132 15206 15746 15782 15936 16031 16055 16110 16225 16358 16379 16516 16827 16910 17002 17199 17217 17314 17542 17662 18021 18039 18099 18279 18346 18363 18369 18444 18552 18559 18562 18564 18565 18570 18591 18602 18667 18670 18678.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 41 Stück, und zwar die Nummern:
123 220 643 948 1001 1380 1500 1737 2035 2521 2636 2680 2783 2805 2833 2898 2968 4253 4324 4395 4437 4482 4524 4543 4701 4875 5064 5066 5239 5257 5416 5420 5513 5855 6066 6118 6128 6352 6441 6652 6687.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 153 Stück, und zwar die Nummern:
15 305 356 433 484 656 1089 1159 1211 1294 2408 2917 3329 3712 4419 4610 4685 5103 5686 5737 5913 6027 6245 6386 6410 6744 7000 7150 7152 7245 7269 7343 7347 7392 7418 7620 7622 7842 8178 8550 8857 9002 9182 9186 9302 9313 9321 9420 9507 9527 9735 10093 10503 10687 10862 11178 11221 11256 11481 11518 11544 11574 11721 11757 11783 12071 12190 12199 12585 12586 12971 13222 13549 13853 13922 14028 14115 14351 14502 14595 14630 14742 14840 14925 14974 15089 16021 16050 16064 16606 16608 16764 16809 17054 17059 17162 17326 17353 17396 17417 17659 18035 18039 18098 18242 18267 18803 18833 18978 19112 19159 19264 19319 19459 19483 19502 19613 19752 19810 19939 19950 20046 20049 20211 20444 20793 20834 21351 21476 21597 21724 21801 21944 21951 22111 22113 22120 22132 22399 22464 22540 22674 23113 23241 23252 23340 23402 23427 23458 23561 23591 23616 23714.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 116 Stück, und zwar die Nummern:

138 951 1450 1486 1536 1708 2252 2652 2820 3011 3030 3082 3268 3362 3539 3680 3798 3811 4426 5118 5256 5885 6006 6145 6268 6638 6914 6988 7266 7315 7331 7404 7716 7908 8035 8072 8261 8447 8534 8615 9188 9192 9288 9377 9717 9873 9918 10461 10737 10875 11057 11096 11294 11579 11661 12020 12043 12138 12160 12182 12311 12436 12477 12655 12711 12797 12808 13270 13401 13419 13471 14220 14428 14805 14865 14930 15024 15107 15240 15268 15306 15405 15559 15608 15686 15695 15848 16230 16439 16576 16649 16706 16742 16983 17187 17269 17384 17452 17580 18227 18347 18491 18522 18539 18542 18641 18644 18690 18723 18829 19010 19113 19182 19259 19413 19492.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 8—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1896 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloosster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 13. November 1885.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke betr.

9. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1883 wird hierdurch im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der dort erwähnten Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation, von jetzt ab die von dem Bundesrath in der Sitzung vom 12. November d. J. beschlossenen Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke, in Kraft getreten sind, und daß letztere Bestimmungen bei den Amtsstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks eingesehen werden können.

Berlin, den 17. Dezember 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

16. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 26. September 1885 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Sputendorf** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. a. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 1 684 671,8 qm, geschrieben: Eine Million sechs Hundert vier und achtzig Tausend sechs Hundert ein und siebzig acht zehntel Quadrat-Meter umfassend, in den Gemarkungen Töpchin, Colonie Sputendorf, Gut Teupitz und Forst Königswusterhausen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 18. Dezember 1885.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe direkter Retourbillets II. und III. Klasse mit dreitägiger Gültigkeit nach Teterow, Malchin und Stavenhagen.

62. Vom 1. Januar k. J. ab werden bei der Billet-Expedition Berlin (Stettiner Bhf.) direkte Retourbillets II. und III. Klasse mit dreitägiger Gültigkeit nach Teterow, Malchin und Stavenhagen über Neubrandenburg ausgegeben werden. Von dem oben bezeichneten Tage ab beträgt ferner die Gültigkeitsdauer der bereits bestehenden dreitägigen Retourbillets von Berlin (Stett. Bhf.) nach Rostock, Bützow und Güstrow über Neubrandenburg 4 Tage.

Berlin, den 12. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Abonnements für die Beförderung von Milch und die Rückbeförderung der leeren Milchgefäße.

63. Vom 1. Januar 1886 ab werden für die Beförderung von Milch und die Rückbeförderung der leeren Milchgefäße zwischen zwei bestimmten Stationen, unter monatlicher Frachtstundung, am Ersten jeden Monats beginnende Abonnements auf einen Monat oder einen längeren Zeitraum unter den bei den Gepäck-Expeditionen des diesseitigen Bezirks einzusehenden Bedingungen gewährt. Die Anmeldungen sind an die Gepäck-Expeditionen der Aufgabestation mindestens 8 Tage vor dem Beginn des Abonnements zu richten.

Berlin, den 16. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.



Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Nachtrag III zu dem Tarif für den Lokal-Güter-Verkehr.

14. Am 1. Januar 1886 tritt der Nachtrag III zu dem Tarif für den Lokal-Güter-Verkehr des Bezirks der unterzeichneten Direktion in Kraft. Derselbe enthält Ergänzungen des Tarifs für die Nebengebühren im Güterverkehr, sowie Tarif-Entfernungen bezw. Tarifsätze für die Haltestelle Gr.-Möhringen und die Station Tangermünde. Die Tarifsätze für letztere Station treten mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Stendal-Tangermünder Eisenbahn in Kraft. Exemplare des Nachtrags sind bei den diesseitigen Expeditionen vom 28. d. M. ab zu beziehen

Magdeburg, den 16. Dezember 1885.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung.

15. Vom 20. Dezember d. J. ab hält der Schnellzug 144 zur Aufnahme und zum Absetzen von Passagieren auch in Genthin, der Fahrplan dieses Zuges ändert sich von hier ab wie folgt:

in Genthin ab 10·3 Vm.
in Burg von 10 25—10 26 Vm.
in Magdeburg von 10·50—10·55 Vm.

dann weiter wie bisher.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister von Seehausen zu Jüterbog ist auf Grund des § 58 der Kreis-Ordnung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk I. (Damm) übertragen worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind der Hauptmann a. D. Freiherr von Rheinbaben zu Sauen, der Gutsbesitzer und Reservelieutenant Seelmann zu Busch, der Gemeindevorsteher und Lehngutsbesitzer Freudenberg zu Ahrensdorf, der Gutsbesitzer Reservelieutenant Paschke zu Görsdorf und der Administrator Wullstein zu Radlow bezw. zu Amtsvorstehern der Bezirke VII. Sauen, XII. Görsdorf, XVI. Ahrensdorf, sowie zu Stellvertretern für Letzteren und XVIII. Glienicke ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Administrators Dieckmann zu Kröchlendorf, welcher den Bezirk verlassen hat, der Administrator Schünemann daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk III. Kröchlendorf ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer Friedrich Wilhelm Maximilian Haehnelt zu Dahme ist am 6. Dezember d. J. in sein Amt als Superintendent der Diözese Dahme eingeführt worden.

Der bisherige Prediger zu Roggow, Provinz Pommern, Carl Leberecht Schlecht, ist zum Pfarrer der Parochie Pechüle, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Prediger in Sparsee, Provinz Pommern, August Ferdinand Paul Herold, ist zum Pfarrer der Parochie Reichenberg, Diözese Wriezen a./O., bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Blücher ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Kaiserin-Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Keller aus Königsberg Nmk. ist in gleicher Eigenschaft bei dem in der Entwickelung begriffenen Gymnasium in Schwedt a./O. angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Rieth ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Sophien-Realgymnasium in Berlin, Dr. Wunschmann, ist an der Charlottenschule daselbst als Oberlehrer angestellt worden.

Die Lehrerinnen Grell, Fürle, Küster, Paulenz, Pichnow, von Quooß, Rauch, Sentzke und Schroeder sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt für den Monat November 1885.

Der Güter-Expeditions-Vorsteher Pohley ist von Berlin nach Leipzig versetzt.

Personal-Veränderung im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg.

Der Güter-Expedient Adolph Tolkmitt zu Potsdam ist definitiv als solcher angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- 2c. Register betreffend.

Mit der Führung des Handelsregisters einschließlich des Zeichen- und Musterregisters, sowie des Genossenschaftsregisters bei dem Königlichen Amtsgericht zu Brandenburg a./H. ist der Amtsrichter Dr. Bruck unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Secretairs Pinczakowski für das Geschäftsjahr 1886 beauftragt und findet bei dem unterzeichneten Gerichte die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem Donnerstag und Sonnabend Vormittag 11—12 Uhr statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der bewirkten Einrückungen erfolgen für das Zeichen- und Musterregister nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem auch noch durch die Berliner Börsenzeitung und den Brandenburger Anzeiger.

Brandenburg a./H., den 14. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister-Sachen werden für die Amtsgerichtsbezirke Lychen, Templin und Zehdenick im Jahre 1886, wie bisher, bei dem Amtsgericht in Templin bearbeitet, und die Eintragungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsenzeitung und im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Templin, den 9. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Die Eintragungen in das hiesige Handels-, Genossenschafts- und Musterregister werden im Jahre 1886 durch 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Regierungs-Amtsblatt, 3) das Kreisblatt für die Ostprignitz, 4) die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden.

Meyenburg i. Prignitz, den 15. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Im Laufe des Jahres 1886 werden die Eintragungen in das Handels-, Zeichen- und Muster-, sowie das Genossenschafts-Register im Bezirk der Königlichen Amtsgerichte zu Oranienburg und Liebenwalde durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam, die Berliner Börsen-Zeitung und die Zeitung für Nieder-Barnim zu Oranienburg von uns bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der betreffenden Geschäfte erfolgt durch den Amtsrichter Lautherius unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretärs Schmoock hierselbst.

Oranienburg, den 17. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Marken- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in den Bezirken der Amtsgerichte in Potsdam, Werder und Beelitz werden von dem Amtsgericht, Abth. I, in Potsdam bearbeitet werden und zwar für das Jahr 1886 durch den Amtsgerichtsrath Möllendorf unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers, Kanzleiraths Burmeister. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt: 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das hiesige Intelligenz-Blatt, für die Muster-Register jedoch nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Potsdam, den 16. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung I.

* * *

Die Veröffentlichung der Eintragungen in dem Handels- und Genossenschafts-Register für die Amtsgerichtsbezirke Wriezen, Freienwalde a./O. und Strausberg erfolgt während des Jahres 1886 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Berliner Börsen-Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen im Muster- und Marken-Register erfolgt nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Wriezen, den 15. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1886 von dem Amtsgerichtsrath Mila bearbeitet werden, und zwar die Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretairs Fanner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Kanzlei-Direktors Pfauth.

Die Bekanntmachungen in Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung und die Neue Börsen-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Zeichen- und Muster-Register-Sachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichstraße Nr. 13, woselbst Anmeldungen zum Handels- und Genossenschafts-Register im Zimmer Nr. 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer Nr. 135 entgegengenommen werden.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht I. Abtheilung 56.

* * *

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register werden im Laufe des Jahres 1886 durch: den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und die das Genossenschafts-Register betreffenden Eintragungen außerdem noch durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen Bezirk, sowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Cöpenick, Mittenwalde, Rixdorf, Königs-Wusterhausen und Zossen. Die auf die genannten Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1886 von dem Amtsrichter v. Wolf unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs Weichert bearbeitet. Meldungen werden an jedem Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 11—1 Uhr, in dem Gerichtsgebäude hierselbst, Halle'sches Ufer 29/31, entgegengenommen.

Berlin, den 1. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung VIII.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marie Alexandrowna Werner, geborene Iwanoff, angeblich Näherin,	geboren am 16. Juli 1844 zu Moskau, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	versuchter Betrug und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	19. November 1885.
2	Johann Holasek (Holaczek), Schuhmachergeselle,	geboren am 11. März 1859 zu Libecina, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. November 1885.
3	Karl Flassig, Kellner,	geboren am 3. September 1859 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	18. November 1885.
4	Franz Görlich, Bäckergeselle,	geboren am 1. April 1866 zu Reiwiesen, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig in Kohlsdorf, ebendaselbst,	Vergehen gegen § 136 d. R.-St.-G.-B. und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. November 1885.
5	Josef Jurda, Drahtbinder,	ca. 55 Jahre, geboren in Niechuse (Neustadt), Komitat Trentschin, Ungarn,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	derselbe,	9. November 1885.
6	Antoni Wynants (Wynands), Seemann,	geboren am 2. Februar 1835 zu Rotterdam, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	19. August 1885.
7	Gerhard van der Driesche, Cigarrenmacher,	21 Jahre, geboren in Arnheim, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Coblenz,	13. November 1885.
8	a. Kaspar Dvorak, Bäckergeselle,	geboren am 6. Januar 1860 zu Wilhelmau, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	16. Oktober 1885.
	b. Barbara Machotka, Fleischhauersfrau,	geboren 1839 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
	c. Maria Machotka, unverehelicht,	ca. 18 Jahre, geb. u. ortsangeh. zu Wilhelmau,			
	d. Maria Ambrosch, Harfenspielerin,	geboren im Juni 1866 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			
	e. Maria Pekla (Pekova), Tagelöhnerin,	46 Jahre, geb. und ortsangeh. zu Wilhelmau,			
	f. Maria Pekla (Pekova), Tagelöhnerin,	geboren 1866 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsangehörig,			

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
9	Jakob Schoenenberger, Schlosser,	geboren am 2. Januar 1854 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig in Fischenthal, Kanton Zürich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Speyer,	4. November 1885.
10	Isidor Linde, Polytechniker,	geboren am 5. Januar 1861 zu Keydani, Gouvernement Kowno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	18. November 1885.
11	Josef Laubacher, Kommis,	geboren am 5. Dezember 1861 zu Muri, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	9. November 1885.
12	Marie Grammont Levasse Antoniasse, ohne Stand,	70 Jahre, geboren zu Sourigrandi, Spanien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. November 1885.
13	Julius Lesage, Tagner,	geboren am 1. März 1865 zu Clermont, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Oktober 1885.
14	Karoline Erny, Fabrikarbeiterin,	geboren am 11. Januar 1855 zu Niedergösgen, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Anatol Quenet, Erdarbeiter,	geboren am 20. Mai 1860 zu Juvigny, Departement Aisne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	7. November 1885.
16	Viktot Husson, Korbmacher,	geboren am 30. Juni 1861 zu Baccarat, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen
17	Josef Cella, Erdarbeiter,	geboren am 21. Juni 1847 zu Cegio Magiore, Italien,	desgleichen,	derselbe,	13. November 1885.
18	Theobald Kirchmeyer, Fuhrmann,	geboren am 14. Mai 1828 zu Thann, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession und das Statut der Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum

Königlich Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Genehmigungsurkunde (I. A. 7338.)

Ministerium des Innern.

Dem eingehefteten, in der General-Versammlung vom 11. Mai 1885 beschlossenen neuen (revidirten) Statute der

Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg

wird die unter No. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 3. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 18. October 1885.

(L. S.) **Der Minister des Innern.**
Im Auftrage:
gez. v. Zastrow.

Statut

der

Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft

in

Hamburg.

Revidirt nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juli 1884 und angenommen durch die General-Versammlung vom 11. Mai 1885.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

„Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft“

ist eine Actien-Gesellschaft gegründet, deren Zweck es ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände gegen Feuers-, Blitz- und Explosions-Gefahr zu versichern.

Eine Ausdehnung des Geschäftes auf andere Gefahren bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt das In- und Ausland.

§ 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Kapital, Einzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Sieben Millionen fünfhunderttausend Mark, vertheilt auf 1000 Actien, jede zu 7500 Mark.

Eine Vergrößerung des Actienkapitals bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

Dieselbe kann beschlossen werden, nachdem auf die früher ausgegebenen Actien 25% eingezahlt sind.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen und werden mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch eingetragen; die Eintragung ist durch den Inhaber zu unterzeichnen. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist kein Actionair haftbar. Auswärtige Actionaire sind in Bezug auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit der hamburgischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§ 6. Von jedem Actionair sind 20% auf die gezeichnete Actie eingezahlt.

Etwa weiter erforderliche Einschüsse sind auf Anordnung des Aufsichtsrathes und nach Maßgabe der von diesem zu erlassenden Aufforderung zu leisten.

§ 7. Uebertragungen von Actien vor voller Einzahlung ihres Betrages auf einen neuen Eigenthümer können nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes geschehen, und ist dieser im Verweigerungsfalle zur Angabe von Gründen nicht gehalten. Die Uebertragung gilt erst dann als vollzogen, wenn der neue Inhaber die betreffende Eintragung im Actienbuche unterzeichnet hat.

§ 8. Stellt ein Actionair seine Zahlungen ein, bevor der volle Actienbetrag eingezahlt ist, so ist der Vorstand befugt, falls nicht binnen zwei Monaten die Actie auf eine vom Aufsichtsrath genehmigte Person übertragen worden, und diese die Eintragung im Actienbuche unterzeichnet hat, dieselbe ohne Weiteres für Rechnung der Masse öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und verliert dadurch der bisherige Eigenthümer jedes

Anrecht auf die Actie, sowie die darauf geleisteten Einzahlungen, soweit sie zur Deckung des sich ergebenden Ausfalles erforderlich sind.

Wegen etwa ihr zustehender Forderungen hat die Gesellschaft der Masse gegenüber unbeschadet ihrer weiteren Gerechtsame gegen dieselbe ein Retentions- und Compensationsrecht auf den Werth der Actien.

§ 9. Wenn vor Einzahlung des Actienbetrages ein Actionair stirbt, so haben die Erben innerhalb dreier Monate vom Todestage an die Uebertragung der Actien auf eine dem Aufsichtsrath genehme Person und die Unterzeichnung der im Actienbuche befindlichen Eintragung durch dieselbe zu veranlassen, widrigenfalls ebenso, wie in § 8 verfahren wird. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine Firma, auf welche Actien eingetragen sind, aufgelöst wird, und die Liquidatoren oder die bisherigen Inhaber der Firma nicht innerhalb dreier Monate von der Auflösung an, die Uebertragung auf eine dem Aufsichtsrath genehme Person und die Unterzeichnung der Eintragung im Actienbuche durch dieselbe veranlassen.

§ 10. Verlorene oder zerstörte Actien können durch ein gerichtliches Aufgebot mortificirt werden und werden erst nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens dem Eigenthümer auf seine Kosten neue Actien ausgefertigt.

Dividendenscheine verfallen zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie nicht binnen 4 Jahren nach Fälligkeit vorgezeigt werden; zeigt aber der Actionair vor Ablauf der Verjährungsfrist den Verlust von Dividendenscheinen an, so wird ihm nach Ablauf dieser Frist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht präsentirten Dividendenscheins ausgezahlt.

III. Verwaltung.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:
1. Der Vorstand,
2. Der Aufsichtsrath,
3. Die Generalversammlung.

1. Der Vorstand.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Director.

Dermaliger Director ist der Mitbegründer der Gesellschaft: **Herr Clemens Perger.**

§ 13. Der Director ist mit der Organisation und speciellen Leitung des Geschäftes nach Maßgabe der Statuten und Instruction des Aufsichtsrathes betraut und zeichnet für die Gesellschaft. Er ist befugt, Versicherungen abzuschließen oder abzulehnen, unterzeichnet die Policen, cassirt die Prämien ein und quittirt über diese, sowie über alle der Gesellschaft gemachten Zahlungen und Geldsendungen und regulirt die Schäden. Er ist das ausführende Organ des Aufsichtsrathes und nimmt an den Versammlungen des Letzteren mit berathender Stimme Theil. Er ernennt und entläßt die mit einem Gehalt von nicht mehr als 2500 ℳ jährlich angestellten Beamten der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath kann alle oder einzelne Befugnisse des Directors auch auf Bevollmächtigte außerhalb Hamburgs übertragen.

§ 14. Die Firma der Gesellschaft wird von dem Director oder von zweien, von dem Director unter Genehmigung des Aufsichtsrathes hierzu kommittirten, ihre Vertretungsbefugniß durch einen entsprechenden Zusatz zu der Firma dokumentirenden Beamten der Gesellschaft gemeinschaftlich gezeichnet.

Die Legitimation des Directors und der gemeinschaftlich zur Zeichnung der Firma befugten Beamten erfolgt dem Landgerichte gegenüber durch notarielles Protocoll, nach erfolgter Eintragung Dritten gegenüber durch Auszug aus dem Handelsregister.

§ 15. Wird die Stelle des Directors erledigt, so wählt die General-Versammlung seinen Nachfolger aus zwei vom Aufsichtsrath vorgeschlagenen Personen. Ueber die Wahl ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 16. Der Director bezieht ein jährliches Honorar von ℳ 12000 und 10 % von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn.

Nach seinem Tode erhalten seine Erben dieses Honorar noch für ein Jahr, vom Sterbetage an gerechnet, und ferner 10 % von dem, für das Jahr, in welchem der Tod erfolgt ist, zur Vertheilung kommenden Gewinn.

Im Falle der Liquidation erhält der Director das Honorar noch für ein Jahr, vom Tage des Liquidationsbeschlusses an gerechnet, und wenn bis dahin dieselbe noch nicht beendet sein sollte, bis zum Abschluß derselben eine, durch Uebereinkunft mit dem Aufsichtsrath festzustellende Entschädigung.

2. Der Aufsichtsrath.

§ 17. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Personen. Dieselben bekleiden ihr Amt fünf Jahre lang, sind jedoch nach ihrem Austritt wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrathes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ersatzwahl durch die Generalversammlung für die Zeit, während welcher das ausscheidende Mitglied zu fungiren gehabt haben würde.

§ 18. Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende hat zu den Versammlungen einzuladen und leitet die

Verhandlungen in denselben. Die Sitzungen finden statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält, sowie auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder des Directors. Beschlußfähig ist der Aufsichtsrath, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die Majorität, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Das Protocoll wird vom Director oder einem vom Aufsichtsrathe bestimmten Beamten geführt.

§ 19. Der Aufsichtsrath überwacht im Allgemeinen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath stellt die allgemeinen Grundsätze des Geschäftsbetriebes fest, disponirt über Anlegung der Fonds, für welche, sofern dieselben in Staatspapieren angelegt werden und nicht zur Belegung der etwa von fremden Staaten geforderten Cautionen dienen sollen, nur deutsche Staatspapiere und nur sicher fundirte Papiere öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, sowie Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit und gute, den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechende Wechsel angekauft werden dürfen; ferner ernennt und entläßt er auf Vorschlag des Directors die Agenten und diejenigen Angestellten der Gesellschaft, welche ein höheres Honorar als ℳ 2500 jährlich beziehen; er prüft die ihm vom Vorstande vorzulegende Bilanz und den Jahresbericht und berichtet der Generalversammlung über die Resultate seiner Prüfung.

Die Ausfertigungen des Aufsichtsrathes müssen von zwei Mitgliedern desselben unterzeichnet sein.

§ 20. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen für ihre Mühewaltung eine Tantième von 5 % von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn.

3. Die General-Versammlung.

§ 21. Alljährlich findet spätestens im Monat Mai eine ordentliche General-Versammlung statt, in der die Bilanz, das Gewinn- und Verlust-Conto und der Jahresbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrathes vorzulegen und die erforderlichen Wahlen vorzunehmen sind.

Durch Genehmigung der Bilanz und des Gewinn- und Verlust-Conto ertheilt die General-Versammlung dem Vorstande und dem Aufsichtsrath vollständige Decharge.

Außerordentliche General-Versammlungen können jederzeit, müssen aber berufen werden, wenn von Actionairen, deren Actienbesitz den zwanzigsten Theil des Actienkapitals darstellt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung einer solchen verlangt wird.

§ 22. Die Berufung der General-Versammlung geschieht mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath. Die Tagesordnung ist zugleich mit der Berufung zu publiciren.

§ 23. Auf die Tagesordnung der General-Versammlung müssen die Anträge des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und die rechtzeitig eingereichten Anträge von Actionairen, deren Actienbesitz den zwanzigsten Theil des Actienkapitals darstellt, gebracht werden.

Ueber andere Gegenstände, als die auf der Tagesordnung stehenden, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, mit Ausnahme des Antrages auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

§ 24. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder ein anderes vom Aufsichtsrath damit beauftragtes Mitglied.

Bei der Abstimmung ist das Stimmverhältniß wie folgt: Eigenthümer von

1 bis 3 Actien haben 1 Stimme,
4 bis 6 Actien haben 2 Stimmen,

jede weiteren drei Actien, sowie die bei Theilung der Actienzahl durch drei überschießenden Actien geben eine fernere Stimme.

Jeder, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich bei seinem Eintritt als Actionair oder als durch schriftliche Vollmacht eines Actionairs legitimirter Vertreter eines Actionairs ausweisen.

Das Protokoll in der General-Versammlung wird von einem Notar geführt.

§ 25. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden außer den Fällen der §§ 26 und 31 durch absolute Mehrheit der an der Abstimmung Theil nehmenden Stimmen gefaßt. Bei Wahlen entscheidet die relative Majorität, bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen schriftlich, können aber, wenn von keinem Stimmberechtigten widersprochen wird, auch durch Acclamation erfolgen.

§ 26. Beschlüsse über

a) Abänderung oder Ergänzung der Statuten, namentlich auch über Abänderung des Gesellschaftszweckes (§ 1),
b) Erhöhung des Actienkapitals (§ 4),
c) Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft

erfordern außer der absoluten Mehrheit der Abstimmenden auch die Zustimmung von drei Viertheilen des in der General-Versammlung vertretenen Actienkapitals.

§ 27. Die Revisionscommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Actionaire gewählt werden und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen vor Vorlage an die General-Versammlung

zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der General-Versammlung mündlich oder schriftlich durch Vermittlung des Aufsichtsrathes Bericht zu erstatten. — Die Mitglieder der Revisionscommission erhalten als Ehrengeschenk einen Portugalöser.

IV. Abrechnung, Festsetzung und Vertheilung der Dividenden und des Reservefonds.

§ 28. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Bilanz ist vom Vorstand nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetz-Buchs und des Art. 239 (Art. 185a) des Reichsgesetzes betreffend die Commandit-Gesellschaften und die Actien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884 aufzumachen und nebst dem Gewinn- und Verlust-Conto und dem Jahresbericht dem Aufsichtsrath rechtzeitig und mit dessen Bemerkungen der General-Versammlung vorzulegen.

Die sämmtlichen Vorlagen sind mindestens zwei Wochen vor der General-Versammlung in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire aufzulegen.

§ 29. Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinn wird ein durch den Aufsichtsrath zu bestimmender Betrag, mindestens aber der zwanzigste Theil, zur Bildung des Reservefonds verwandt und damit so lange fortgefahren, bis dieses Conto den Betrag von 750,000 Reichsmark erreicht hat.

Der verbleibende Ueberschuß wird nach Abzug der, dem Aufsichtsrath und dem Director zustehenden Tantièmen an die Actionaire als Dividende vertheilt.

V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft tritt ohne Weiteres ein, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 40% des Grundkapitals ergiebt.

§ 31. Wenn der Aufsichtsrath aus anderen Gründen den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft stellt oder wenn von einer nach §§ 21 und 22 genügenden Anzahl von Actionairen ein desfallsiger Antrag gestellt wird, so kann die Auflösung nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und drei Vierteln des in der General-Versammlung vertretenen Kapitals beschlossen werden.

§ 32. Ergiebt sich zu einer Zeit, daß 20% des Grundkapitals verloren sind, so ist sofort eine General-Versammlung zu berufen und derselben die Frage, ob liquidirt werden soll, vorzulegen.

VI. Bekanntmachungen.

§ 33. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden publicirt in

dem Reichsanzeiger,
den Hamburger Nachrichten
der Hamburger Börsenhalle,
der Leipziger Zeitung und
dem Dresdener Journal.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 34. Mit Eintragung dieses Statuts in das Handelsregister erlöschen die Funktionen der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrathes und es treten statt dessen die bei Feststellung dieses Statuts von der General-Versammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes in Funktion; von den, in der erwähnten General-Versammlung erwählten Mitgliedern des Aufsichtsrathes tritt je Eines in jedem Jahr aus; die Reihenfolge des Austritts wird durch den Aufsichtsrath selbst bestimmt.

Königl. Hof- Buch- und Steindruckerei von Carl Friese in Magdeburg.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgange 1885

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

B.

C.

D.

Druckschriften ꝛc. ꝛc., verbotene.

Eisenbahnen.

III. Angelegenheiten der Eisenbahn-Verbände.

Eisenbahnen.

IV. Angelegenheiten der einzelnen Bahnen beziehungsweise Direktions-Bezirke.

a) Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

H.

J.

M.

N.

O.

P.

S.

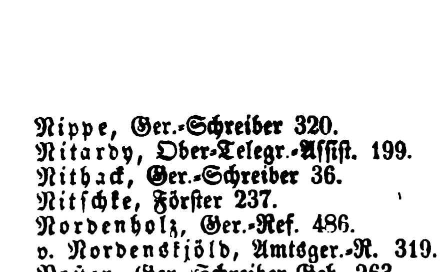
W.

Z.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bergw.** Bergwerk; **Betr.-Secret.** Betriebs-Secretair; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direct.** Director; **Eisenb.** Eisenbahn; **Execut.** Executor; **Garn.-Verw.** Garnison-Verwaltung; **Geh.** Geheimer; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gymnas.** Gymnasial; **Inspect.** Inspector; **Intend.** Intendantur; **Kalkul.** Kalkulator; **Kommiss.** Kommissarius; **Landger.** Landgerichts; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **Oberf.-Kand.** Oberförster-Kandidat; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prov.** Proviant; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretair; **Sem.** Seminar; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Auff.** Strafanstalts-Auffeher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.



Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

